

Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen

dargestellt

von

H. F. Jacobson,

Dr. der Theologie und der Rechte, der letzteren ordentl. Professor zu Königsberg.

Halle,

C. E. M. Pfeffer.

1866.

Das Evangelische

Kirchenrecht

des

Preußischen Staates

und seiner Provinzen

dargestellt

von

H. F. Jacobson,

Dr. der Theologie und der Rechte, der letzteren ordentl. Professor
zu Königsberg.

Erste Abtheilung.

Halle,
C. E. M. Pfeffer.
1864.


LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL SEMINARY,
OCT 24 1908
NEW YORK.

Der Hochwürdigen

Theologischen Facultät

zu Königsberg

gewidmet.

Vorrede.

Eine wissenschaftliche Darstellung des gesammten preußischen Kirchenrechts besitzen wir noch nicht. Um eine Grundlage für eine solche zu gewinnen, begann ich vor nunmehr sieben und zwanzig Jahren eine Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten und bearbeitete vollständig die Provinzen Preußen und Posen, so wie den evangelischen Theil der Rheinprovinz und Westfalens. Mannigfache Umstände verhinderten bisher die Weiterführung dieses Werks, von welchem ein anderer Theil zunächst in der Geschichte der preußischen Domstifter erfolgen soll. Inzwischen bin ich aber wiederholentlich veranlaßt worden, meinen ursprünglichen Plan einer systematischen Darstellung des vaterländischen Kirchenrechts nicht von der Vollendung der historischen Vorarbeit abhängen zu lassen, und ich habe mich denn auch endlich dazu entschlossen, dieses Unternehmen in geeigneter Weise begrenzend. Die Schwierigkeiten bei dieser ganzen Arbeit liegen mehr auf der Seite des römisch-katholischen Kirchenrechts, sowohl nach seinem Umfange als Inhalte. Für das evangelische Kirchenrecht war bereits ein fester Boden gewonnen, indem ich die genetische Entwickelung der Consistorialverfassung in Preußen und Posen, so wie in einzelnen Gebieten von Rheinland-Westfalen, und der Presbyterial-Synodalverfassung in Jülich-Berg, Cleve-Mark u. s. w. in den erwähnten früheren Arbeiten zum Abschlusse gebracht hatte. Die Partikularitäten der evangelischen Kirche in den Marken, Sachsen, Pommern und Schlesien lassen sich im Wesentlichen aus meistens gedruckten Sammlungen entnehmen und außerdem fehlt es zum Theil für dieselben nicht an ausgezeichneten Monographien. Indem ich somit das gemeine und provinzielle evan-

gelische Kirchenrecht zum Gegenstande der Auseinandersetzung machte, habe ich meine Aufgabe zugleich weiter dadurch beschränkt, daß ich vorzüglich das Bedürfniß der evangelischen Geistlichen ins Auge faßte und diejenige Seite der Institute, welche eigentlich mehr dem Civilrechte als dem Kirchenrechte angehört, im Allgemeinen kürzer behandelte. Das in jedem Lehr- oder Handbuche des Kirchenrechts enthaltene gemeinrechtliche Material zu wiederholen, lag nicht im Plane dieser Schrift, doch mußte das Bestreben streng historisch von dem Ursprunge jeder Institution auszugehen von selbst auf den Nachweis des Zusammenhanges des evangelischen preußischen Kirchenrechts mit dem römisch-katholischen und gemeinen evangelischen Recht hinführen. Außerdem sind aber, soweit es die Grenzen einer im Allgemeinen compendiarischen Darstellung zuließen, die Materialien zum Kirchenrecht aus den Sammlungen des Justizministeriums, deren Benutzung die bereits verewigten Minister v. Kamptz und v. Savigny mir huldvoll verstatteten, dazu verwendet worden, um den nicht selten zweifelhaften Sinn der landrechtlichen Vorschriften durch den Nachweis ihrer Entstehung nach Möglichkeit ins Klare zu bringen. Da die preußische Landeskirche gegenwärtig in den wichtigsten Beziehungen in einer neuen Entwickelung begriffen ist, schien es geboten, auch darüber bestimmte Andeutungen zu geben, in welcher Weise die Fortbildung des preußischen Kirchenrechts auf der Grundlage des gesicherten historischen Bestandes normal würde erfolgen können.

Königsberg, am 23. April 1864.

H. F. Jacobson.

Inhalt der ersten Abtheilung.

Einleitung.

Erstes Buch: Quellen und Literatur des gemeinen und provinziellen preußischen Kirchenrechts.

Anhang: Die evangelische Landeskirche im Verhältnisse zum Staate und zu anderen Religionsgesellschaften.

Zweites Buch: Die Verfassung der evangelischen Kirche Preußens.

I. Abschnitt: Die Consistorialverfassung.
II. „ Die Presbyterial=Synodalverfassung.

Abkürzungen.

A.=B. = Amtsblatt, mit näherer Angabe des betreffenden Regierungsbezirks.
A. G.=O. = Allgemeine Gerichtsordnung.
A. L.=R. = Allgemeines Landrecht.
Amtl. Mitth. = Amtliche Mittheilungen des Consistoriums der Provinz Preußen, bez. der Provinz Brandenburg.
Circ. = Circulare.
C.=O. = Cabinetsordre.
Consf. = Consistorium.
Entw. = Entwurf.
Erk. = Erkenntniß.
Gem.=O. = Gemeindeordnung. G.=K.=R. = Gemeindekirchenrath.
G.=S. S. = Gesetzsammlung. Seite.
v. Kamptz, Ann. und Jahrb. = v. Kamptz, Annalen und Jahrbücher.
K. A.=B. = Kirchliches Amtsblatt.
K.=O. = Kirchenordnung.
K.=R. = Kirchenrecht.
Min. = Ministerium.
Min. der G. A. = Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten.
Min. des Inn. = Ministerium des Innern.
Mylius, C. C. M. = Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum.
N. C. C. = Novum corpus constitutionum.
O.=K.=R. = Oberkirchenrath.
O.=Trib. = Obertribunal.
Publ. = Publicandum.
R. = Rescript.
Reg. = Regierung.
Rh.=W. K.=O. = Rheinisch=westfälische Kirchenordnung.
Schul=O. = Schulordnung.
V. = Verordnung.
Z. = Zeitschrift.

Einleitung.

I. Die evangelische Kirche Preußens, ein Glied der evangelischen Gesammtkirche.

§. 1.

Die evangelische Kirche ist im sechszehnten Jahrhundert in der Gestalt von Landeskirchen ins Dasein getreten. Wie aber bei der ersten Begründung und Sicherstellung ihres Bestandes die Gemeinschaft der Evangelischen sich thätig erwies, so ist auch ungeachtet der im Laufe der Zeiten entstandenen, territorialen und lokalen Besonderheiten in Lehre, Cultus, Disciplin und Verfassung das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit derselben zwar mitunter getrübt worden, doch niemals völlig geschwunden. Die evangelische Kirche besteht für alle ihre Mitglieder, welche auf der ganzen Erde zerstreut sind, als eine einheitliche, katholische, in bestimmten Unterschieden von der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Kirche. Indem die evangelische Kirche ihrer Seits den römischen und griechischen Christen als Gliedern der Kirche das Prädikat „katholisch“ nicht bestreitet, verzichtet sie jedoch eben so wenig auf dieses Epitheton und hat insbesondere in Deutschland den rechtlichen Anspruch auf dasselbe stets festgehalten [1].

Die fundamentalen Sätze, von welchen die evangelische Kirche ihre Katholicität abhängig macht, sind: „Nur die heilige Schrift ist Quelle des evangelischen Glaubens und der wesentliche Inhalt derselben die Rechtfertigung des Menschen vor Gott allein durch den Glauben.“ Obschon Cultus, Disciplin und Verfassung eine sichere Beziehung zu diesem unwandelbaren Princip [2] haben, so sind diese selbst doch nur

---

1) Das von den Protestanten auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 in Anspruch genommene Prädikat „katholisch“ ist der römischen Kirche für sich allein rechtlich niemals zugestanden (Ranke deutsche Geschichte, 3. Ausg. V, 284. verb. VI, 514 folg.), daher auch in den Symbolen, Ordinationsformularen u. s. w. festgehalten. (A. Hahn, das Bekenntniß der evang. Kirche. Leipzig 1847. S. 177 folg.) Die Bezeichnung: „Akatholisch“ den Evangelischen beizulegen ist den Gliedern der römischen Kirche in Deutschland stets verboten (Joh. Jac. Moser von der teutschen Religionsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1774. 4. S. 310 folg. vergl. Wiesenhauer: Grundsätze des Kirchenstaatsrechts der Protestirenden in Deutschland. Frankfurt u. Leipzig 1749. S. 157. 158. u. die Citate daselbst). Selbst die österreichische Regierung hat durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1849 Nr. 1 die bisherige Bezeichnung: „akatholisch“ amtlich abgeschafft u. dafür: „evangelisch“ eingeführt. (Kuzmány Urkundenbuch zum österreich. evang. Kirchenrecht. Wien 1856. S. 107.)

2) Augsb. Conf. Art. 3. Apologie Art. 2.

menschlichen Ursprungs und unterliegen dem Wechsel der Zeiten und der Verhältnisse. Hierin stimmen sowohl die lutherische und reformirte, als unirte Kirche zusammen, wenn gleich die reformirte von je her auf die Organisation ein größeres Gewicht gelegt hat [3]). Auch die evangelische Kirche Preußens hält an diesen Grundsätzen fest und bewährt dieselben insbesondere in ihrem Unionscharakter, welchen sie unter schwierigen Kämpfen errungen, und den immer mehr auszubilden ihr hoher Beruf ist.

II. Die evangelische Landeskirche Preußens als unirte Kirche.

§. 2.

Uebersicht.

Die evangelische Landeskirche Preußens ist eine unirte, in welcher die Eigenthümlichkeit des lutherischen und reformirten Bekenntnisses, befreit von den trennenden Gegensätzen, aufrecht erhalten ist, und lutherische, reformirte und unirte Gemeinden sich als Glieder dieser Landeskirche anerkennend Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Worts, wie in der Feier der Sacramente pflegen und gleichberechtigt unter derselben kirchlichen Ordnung und Leitung stehen.

Der Nachweis, wie sich dieser Zustand in den einzelnen Provinzen des Staats zum Theil verschieden gebildet hat und wie derselbe gegenwärtig beschaffen ist, erfordert eine besondere Auseinandersetzung. Da aber in den jetzigen preußischen Landestheilen durch die Reformation Anfangs fast allein, mit Ausnahme der Rheinlande, die lutherische Kirche eingeführt wurde, deren Entstehung in den einzelnen Provinzen selbst im Zusammenhange mit der Geschichte der Quellen nachgewiesen werden soll, so genügt an dieser Stelle eine gedrängte Uebersicht des Ursprungs der reformirten Kirche in Preußen, um daran das Verhältniß der beiden Confessionen knüpfen zu können.

§. 3.

Die Reformirten im preußischen Staate [1]).

Im nordöstlichen Deutschland erfolgte die Begründung der evangelischen Kirche meistens nach den von Wittenberg ausgehenden Ordnungen und nicht ohne Mißstimmung gegen die Anhänger Zwingli's und Calvin's. Im Herzogthum Preußen [2]) versagte ihnen Markgraf

---

3) vergl. meine Ausführung in den beiden Aufsätzen: Ueber die Grundlagen der Verfassung der evangelischen Kirche nach den Zeugnissen aus dem Zeitalter der Reformation und: Ueber die Gründe der Verschiedenheit der lutherischen und reformirten Kirchenverfassung, insbesondere über ihren dogmatischen Charakter in Schneiders deutscher Zeitschrift für christliche Wissenschaft 1852. Nr. 10—13. u. 49—51.

1) Vergl. Jacobson, die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, vornehmlich in den östlichen Provinzen des Staats, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht III. (Tübingen 1863), 3, 291 folg., verb. Gillet, die Reformirten in Schlesien und die Union. Breslau 1855.

2) Dan. Heinr. Hering, historische Nachricht von dem ersten Anfang der evang.-reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen. Halle 1778. Meine Geschichte der Quellen Th. I. Bd. II. S. 64 folg.

Albrecht die Duldung, welche ihnen auch während der Regierung seines Nachfolgers, des blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich (1568—1618) nicht gewährt wurde. Die Verbindung Preußens mit dem brandenburgischen Hause war Anfangs den Reformirten auch nicht förderlich, da selbst in den Marken[3]) Johann Georg 1572 und 1592 den „Calvinischen Irrthum" verboten hatte, und Joachim Friedrich, welcher 1605 die Administration und das Gubernium in Preußen übernahm, in beiden Landen nichts änderte. Dagegen wurde der Uebertritt Johann Sigismund's zur reformirten Kirche am 25. December 1613 für die Folgezeit entscheidend. Im Brandenburgischen wurde die „offene freie Uebung der reformirten Religion durch das ganze Land" beschlossen[4]), während in Preußen den mit Polen verbundenen Ständen gegenüber der Landesherr seinen Glaubensgenossen ein Religionsexercitium zu erwirken nicht im Stande war. Um so bedeutender war aber die Einwirkung Johann Sigismund's auf die Verhältnisse der Reformirten im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark, welche 1609 aus der Jülichschen Erbschaft erworben waren, und in denen die noch schwankenden kirchlichen Zustände befestigt und weiter entwickelt wurden[5]). Im Herzogthum Preußen glückte es erst dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, in Folge der durch den Vertrag zu Wehlau am 19. September 1657 über das Land erworbenen Souveränität, von Seiten Polens eine Anerkennung der Reformirten überhaupt zu erlangen, von Seiten der Stände aber auf Grund einer Special-Assecuration vom 9. Juli 1663 vorläufig nur das Recht der Anlegung von drei Kirchen u. s. w.[6]) In den durch den westfälischen Frieden erworbenen Gebieten, welche bisher die Reformirten ausgeschlossen hatten, gelangten dieselben durch Friedrich Wilhelm nunmehr auch zur freien Religionsübung, wie in Pommern, Sachsen, Minden-Ravensberg[7]). In allen diesen Landschaften erhielten auch die nach der Aufhebung des Edicts Heinrichs IV. von Nantes rechtlos gewordenen französischen Reformirten auf Grund des Erlasses vom 29. October 1685 eine Zuflucht und gründeten alsbald eine größere Zahl von Gemeinden[8]), zu welchen unter Friedrich III. (1688; seit 1701 als König Friedrich I. bis 1713) neuer Zuwachs durch reformirte Kolonisten aus der Pfalz, Schweiz und anderweitig kamen[9]). Eben so erfolgten neue Vermehrungen von Reformirten durch den Erwerb von Mörs und Lingen 1702 aus der Oranischen Erbschaft, und einem Theil von Teklenburg 1707 durch Kauf; desgleichen unter Fried-

---

3) v. Mühler, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. S. 102 folg.

4) v. Mühler, S. 133 folg.

5) Meine Geschichte Th. IV. Bd. III. S. 80 folg. 99 folg. 139 folg. 159 folg. und unten §. 48.

6) A. a. O. Th. I. Bd. II. S. 73.

7) Hering, neue Beiträge zur Gesch. der evang. reform. Kirche Th. I. (Breslau 1784), S. 69 folg. Meine Geschichte a. a. O. IV. III. S. 172. 558.

8) M. Ch. Weiss histoire des réfugiés protestants de France depuis la révocation de l'édict de Nantes jusqu'à nos jours. Paris 1853. s. unten §. 50.

9) Hierüber, wie über die folgenden Andeutungen s. m. die weitere Ausführung in der oben cit. Abhandlung in Dove's Zeitschrift S. 307 folg.

rich Wilhelm I. (1713—1740) aus Geldern 1713, dem übrigen Teklenburg 1729, und neuen Theilen von Pommern 1720; ferner unter Friedrich dem Großen (1740—1786), da Schlesien den Reformirten geöffnet ward, wie auch 1772 mit Westpreußen solche erworben wurden. Bei Gelegenheit der zweiten und dritten Theilung Polens unter Friedrich Wilhelm II. 1793 und 1795 traten dazu noch die Unitätsgemeinden Großpolens und zuletzt unter Friedrich Wilhelm III. 1814—1815 viele Reformirte in Jülich und Berg.

So hatten im Laufe der Zeit die Reformirten, welche Anfangs in den meisten preußischen Provinzen gar nicht geduldet wurden, ein namentlich in den westlichen Theilen des Landes mächtiges Kirchenwesen entwickelt und auf die Ausbildung der gesammten preußischen evangelischen Landeskirche einen großen Einfluß gewonnen und geübt.

§. 4.

Unionsversuche zwischen den Lutheranern und Reformirten in Preußen bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts[1]).

Die sächsische und schweizerische Reformation beruhen auf denselben Grundgedanken und beide bilden sich ergänzend eine Einheit. Seit 1525 gab aber die abweichende Lehre vom heiligen Abendmahl einen Grund zur Trennung, welche 1529 das Marburger Colloquium, 1536 die Wittenberger Concordia und 1540 die veränderte Augsburgische Confession für die Dauer aufzuheben nicht im Stande waren[2]). Von den brandenburgischen Regenten hatte indessen schon Joachim II. sich gegen die Spaltung erklärt, indem er 1549 den Geistlichen, welche die Einführung des sächsischen Cultus von ihm begehrten, erwiderte: „So wenig ich an die Römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die Wittenberger Kirche gebunden sein; denn ich nicht spreche, credo S. Romanam oder Wittebergensem, sondern Catholicam ecclesiam, und meine Kirche allhie zu Berlin und Cölln ist eben eine solche rechte christliche Kirche, wie die Wittenberger Kirche“[3]). In gleicher Gesinnung entschied Joachim sich dafür, daß Friedrich III. von der Pfalz durch seinen Uebertritt zum reformirten Bekenntnisse 1560 nicht aus der Zahl der Augsburg. Confessionsverwandten getreten und des Vortheils des Religionsfriedens verlustig geworden sei, wie er denn auch in Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Fürsten auf dem Tage zu Naumburg 1561 bei der erneuten Unterschrift der Augsb. Conf. von 1530 die Geltung der Variata von 1540 mit aner=

1) C. W. Hering, Gesch. der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit. Leipzig 1836. 1838. C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der Evang. Union. Bonn 1853.

2) Eine gute Uebersicht über diese Verhältnisse giebt Gieseler im Lehrbuch der Kirchengeschichte III, 2. §. 34 folg., die Urkunden Nitzsch a. a. O. Nr. I. II. IV. Daß übrigens Luther selbst kurz vor seinem Tode bekannte, daß der Sache vom Sacramente zu viel gethan sei, darüber s. m. Gillet Crato von Crafftheim (Frankf. a. M. 1860) II, 112 ff. Köstlin, Luthers Theologie II, 226. 227. Reformirte K.=Z. 1853, N. 40.

3) H. Schmidt, Einleitung zur brandenburg. Kirchen= u. Reformationshistorie (Berlin 1740. 4.) S. 214.

kannte[4]). Von diesem Geiste der Union der beiden Bekenntnisse war nächstdem vorzüglich Johann Sigismund geleitet, wie das besonders aus seinem Glaubensbekenntnisse (Confessio fidei Joannis Sigismundi. Mai 1614) hervorgeht, welches er zur Rechtfertigung seines Uebertritts zur reformirten Kirche publicirte[5]). Dem bisherigen Hader der Lutherischen und Reformirten suchte er durch die Verordnung vom 24. Februar 1614 ein Ende zu machen, „daß allenthalben gute Bescheidenheit und Moderation von denen Geistlichen auf den Cantzeln und sonsten, Ergerniß, Verwirrung der Gewissen und Benachtheiligung der Kirche zu verhüten, gebrauchet und geführet werden solle“, und führte durch diese zugleich „die verbesserte Augsb. Conf.“ von 1540 ein[6]). Die Erwartung, daß ihm allseitig zugestimmt werden möchte, in welcher er auch die Verpflichtung auf die Concordienformel abzuschaffen suchte, ging indessen nicht in Erfüllung, weshalb er durch die Reverse vom 5. und 6. Februar 1615 den Lutherischen ihre hergebrachten Rechte, unbeschadet der offenen freien Uebung der reformirten Religion, aufs neue zusicherte, so daß beider Religionen Anverwandte in gleichen Schutz, Schirm und Protection aufgenommen sein sollten[7]).

An diesen Grundsätzen eines unschädlichen Simultaneums[8]) beider Confessionen hielt Georg Wilhelm (1619—1640) fest, förderte aber zugleich die Union durch das von beiderseitigen Theologen im März 1631 zu Leipzig gehaltene Religionsgespräch, dessen Protokolle als Bekenntnißschrift der Reformirten in Brandenburg anerkannt wurden[9]). Der reformirten Hof- und Domkirche in Berlin gab er paritätische Rechte mit den lutherischen Pfarrkirchen[10]) und 1637 besetzte er das Consistorium zu Cöln an der Spree mit einem lutherischen und reformirten geistlichen Rathe[11]). Mit größerer Energie, im Ganzen aber nicht günstigerem Erfolge wirkte Friedrich Wilhelm (1640—1688) für die Interessen der Vereinigung beider Religionsparteien, wie durch das Colloquium zu Thorn 1645, dessen Declaration als Symbol

---

4) „Neque vero animus est nobis, quod per hanc repetitionem at renovatam subscriptionem primum (a 1531) excusae confessionis discedere ab ea, quae anno XL exhibita est, vel in minimo velimus“ (Gelbke, der Naumburgische Fürstentag [Leipzig 1793.] S. 184. 236. 237.)

5) Mylius, corp. const. Marchic. I, 1. No. LXXXIII. Fol. 464 folg. Hering, histor. Nachricht, S. 104 folg. Anhang S. 1. folg. Niemeyer, coll. confessionum in ecclesiis Reformatis publ. (Lipsiae 1840) p. LXXX und 642 folg. Nitzsch, a. a. O. Nr. VI. 1. Vergl. v. Mühler, Gesch. S. 123 folg.

6) Mylius a. a. O. I, 1. Nr. XII. Fol. 353 folg. Hering a. a. O. Anhang S. 17 folg. Damit hängt auch die Weisung an die Universität Frankfurt zusammen, nicht gegen die Reformirten zu lehren oder zu lästern u. a. m. Hering a. a. O. S. 322 folg. v. Mühler a. a. O. S. 130. 131.

7) Mylius a. a. O. Nr. LXXIX. Fol. 257. Gercken codex diplom. Brandenburg VII, 33. Hering a. a. O. S. 233 folg. v. Mühler, S. 123 folg.

8) Ueber diesen Begriff s. m. Herzog prot. Encyclopädie XIV, 416, vergl. das Rescr. v. 18. Oct. 1637 an die Clevesche Regierung (in meiner Gesch. der Quellen IV, 3, 119 und Urkunde Nr. LII.).

9) Mylius a. a. O. Nr. LXXXIII. Fol. 473 folg. Hering a. a. O. Anhang S. 22 ff. Niemeyer, collectio p. LXXIX und 653 folg. Nitzsch a. a. O. VI, 2.

10) Stiftungsurk. vom 9. Juni 1632. (Hering, Beiträge I, 29 folg. Fidicin, hist. diplom. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin IV, 400 ff.)

11) Rescr. v. 16. Mai 1637 bei Mylius a. a. O. Nr. XIII. Fol. 355 ff.

bestätigt wurde[12]), und zu Berlin 1662[13]). Den Parteieifer zügelte er durch wiederholte Verbote des gegenseitigen Lästerns, unter Bezugnahme auf das Edikt vom 24. Februar 1614 (Anm. 6)[14]), Verbot des Besuchs der Universität Wittenberg[15]), Abschaffung der Verpflichtung der lutherischen Geistlichen auf die Concordienformel[16]), aber auch indirecte Ablehnung der Dortrechter Synode[17]). Der späteren Union leistete der große Kurfürst aber dadurch wesentlichen Vorschub, daß er den Reformirten im deutschen Reiche das Recht der Parität mit den römisch-Katholischen und Lutheranern im westfälischen Frieden erwirkte[18]) und daß er in seinen westfälischen Landen die Lutheraner vermochte, sich die reformirte Kirchenordnung anzueignen[19]).

Auf den also gewonnenen Grundlagen wirkte Friedrich III. (als König Friedrich I.) weiter. Nachdem er aufs neue den Besuch der Universität Wittenberg untersagt hatte[20]), stiftete er, da Frankfurt eigentlich eine reformirte Anstalt geworden[21]), eine neue lutherische Hochschule zu Halle 1694[22]), besetzte die theologische Facultät mit Anhängern von Philipp Jacob Spener, den er um seiner vermittelnden milden Richtung willen bereits 1691 als Propst nach Berlin gezogen hatte. Zur Beförderung der Vereinigung suchte er einen Simultangebrauch der Kirche einzuführen, gründete Unionskirchen und Waisenhäuser für Lutheraner und Reformirte und bekundete seinen Unionssinn vornehmlich bei seiner am 18. Januar 1701 erfolgten Krönung in Königsberg durch Zuziehung eines lutherischen und reformirten Oberhofpredigers, welche er beide zu Bischöfen erhoben hatte[23]). Die hierauf veranstalteten Verhandlungen eines collegium caritativum 1703 zu Berlin mißlangen eben so, wie der Versuch, durch Einführung der englischen bischöflichen Verfassung die beiden Confessionen zu verschmelzen[24]). Praktischer war dagegen die Beiordnung eines reformirten geistlichen Raths in dem Consistorium

---

12) Mylius a. a. O. Nr. LXXXIII. Fol. 489 folg. Niemeyer a. a. O. p. LXXVII und 669 folg. Hering, neue Beiträge II (Berlin 1787). Nr. I. Nitzsch a. a. O. VI, 3.

13) Hering, neue Beiträge II. Nr. IV. v. Orlich, Fr. Wilh. d. große Kurf. 1836. S. 263 ff.

14) Edicte v. 16. Februar 1660, 2. Juni 1662, 16. September 1664 (Mylius a. a. O. Nr. XXV. XXIX. XXXI. Hering, neue Beiträge II, 111, 112, 182 folg.)

15) Edict vom 21. August 1662 (Mylius a. a. O. I. 2. Nr. XX. Fol. 79. Hering, neue Beiträge II, 160 folg.). S. Anm. 20.

16) Verordn. v. 3. Decbr. 1656, 6. Juni 1667 (Mylius a. a. O. Nr. XXI. XXXV. Fol. 365. 393).

17) Verordn. für die Domkirche v. 16. Septbr. 1664. Nr. 4. (Hering, Beiträge II [Breslau 1785] S. 109), wie für die übrigen Gemeinden nach Nr. 14.

18) Instr. Pac. Osnabr. Art. VII, §. 1, vergl. meine Ausführung in Dove's Zeitschrift III, 299, 300.

19) S. §. 17. Anm. 29.

20) D. 4. März 1690 (Mylius a. a. O. I, 2, Nr. LI. Fol. 109). S. Anm. 15.

21) Tholuck, das akademische Leben des 17. Jahrh. Abth. II. (Halle 1854) S. 252 ff.

22) v. Mühler a. a. O. S. 192.

23) Meine Geschichte I, 2, 79. S. unten §. 44.

24) Gieseler, Kirchengeschichte IV (herausgegeben von Redepennig), 211. 212. Richter, Gesch. der evang. Kirchenverfassung. S. 231 folg.

zu Minden 1689 und zu Königsberg 1709[25]), während manche andere Schritte mehr nur bewiesen, wie sehr diese Angelegenheit dem Könige am Herzen lag[26]). Nicht minder war dies der Fall bei Friedrich Wilhelm I.[27]), der indessen im Ganzen mehr darauf allein Bedacht nehmen konnte, den Frieden unter den beiderseitigen Religionsverwandten zu erhalten, als in positiver Weise eine Annäherung unter denselben herbeizuführen. Die älteren Edicte zur Beobachtung des gegenseitigen friedlichen Verhaltens wurden erneuert (am 31. Juli 1714 und öfter), den Geistlichen beider Confessionen geboten, sich der Predigten über die Gnadenwahl und der daraus eingeschlichenen abweichenden Meinungen und unseligen Trennungen gänzlich zu enthalten (10. Mai 1719) u. a. m.[28]). Der König billigte den Vorschlag, „daß, da Lutheraner und Reformirte sich zur Augsb. Conf. bekannten, und Einen Körper im Reiche ausmachten, auch durch Reichsgesetze einerlei Rechte erlangt hätten, sie nun sich verbinden wollten, treulich in solcher Verfassung und an einander und in ihren Landen darauf zu halten, daß weder in Schulen, noch in Kirchen, noch auf Kathedern bittere Streitigkeiten gegen einander geführt, sondern jeder Vortrag von dem Geist der Liebe und des Friedens so gemäßigt würde, daß die zu wünschende Vereinigung dadurch nicht gehindert, sondern vielmehr befördert werde"[29]), indeß selbst ein solcher Verein kam nicht einmal zu Stande. Zur Herstellung der Einheit hielt er es für dienlich, den lutherischen Gottesdienst zu vereinfachen, rief aber dadurch einen solchen Widerspruch hervor, daß gleich nach seinem Tode das Verbot des Tragens des Chorrocks, der Anzündung der Lichter bei der Communion u. a. m. zurückgenommen werden mußte[30]). Die Ansicht, welche den König leitete, beruhte überhaupt auf Nichtachtung der Unterschiede, wie er dies 1726 aussprach: „Ich halte beiderlei Religionen einerlei zu sein, und finde dabei keinen Unterschied"[31]). Einen anderen Standpunkt nahm Friedrich der Große ein. Zwar erklärte auch er, daß die „unter beiden Religionen streitigen Punkte nichts bedeuten"[32]), weshalb er auch ohne Bedenken Simultanverhältnisse jeder Art bei ihnen für statthaft hielt[33]), dagegen gewährte er aber anderer Seits

25) Meine Geschichte IV, 3, 561. Arnoldt, preußische Kirchengeschichte. S. 663. 805.

26) Dies zeigt insbesondere auch die Antwort Friedrichs I. vom 28. Mai 1707 auf das Schreiben der Genfer Theologen an ihn vom 22. April d. J. (beide gedruckt in: Sack, über die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preußischen Monarchie. Berlin 1812. S. 93 folg.).

27) Vergl. das wahrscheinlich von ihm herrührende Glaubensbekenntniß in Gelzer's prot. Monatsblätter XIV, 2 (August 1859) und bei Hansen Fr. W. I. ... Vorläufer der Union (Mühlheim a. d. Ruhr 1861. IV. (Programm.) S. 36 f.

28) S. v. Mühler a. a. O. S. 196 folg.

29) Erinnerungen an die Kurfürsten von Brandenburg ... hinsichtlich ihres Verhaltens in Angelegenheiten der Religion und der Kirche. (Hamburg 1838.) S. 249. 250.

30) Vergl. die Erlasse Friedrichs II. d. Ruppin 3. und Berlin 29. Juli 1740 mit der Verordnung vom 27. Septbr. 1736, 1. Decbr. 1737 u. a. (Mylius a. a. O. I, 1. Nr. CXXXV. und Contin. I. Nr. XXIX. und XL. daselbst).

31) Erinnerungen a. a. O. S. 253.

32) Instruktion vom 4. Octbr. 1750. §. 5 (Mylius a. a. O. VII. Contin. IV. Nr. CVI. Fol. 291).

33) Beispiele in meiner Abhandlung bei Dove a. a. O. S. 312. Den Streitigkeiten über die Stolgebühren begegnete das Reglement vom 15. Juli 1771 (N. CC. V. a. Nr. 53. Fol. 297.).

jeder Confession vollen Schutz und äußerte demgemäß in einem Cabinetsbefehl von 1783: „Meine Willensmeinung ist, daß alle die Religionen, die ihren Gottesdienst hier im Lande haben, sollen das so haben, wie sie wollen, ohne sie zu stören. Die Lutheraner auf ihre Weise, und die Reformirten eben so gut, wie die andern; überdies ist diese ja die Familienreligion“ [34]).

Eine directe Sorge für die Weiterführung der Union hat weder Friedrich II. noch Friedrich Wilhelm II. übernommen, beide aber hielten wenigstens das bereits bestehende Verhältniß aufrecht.

Klein drückte sich in dem Entwurfe zum allgem. Gesetzbuche mit Bezugnahme auf das Reglement vom 15. Juli 1771 (Anm. 33) so aus: „Die beiden protestantischen Gemeinden sind darin für eine zu achten, daß gegen Entrichtung der Gebühren Reformirte durch Lutherische und Lutherische durch Reformirte getauft und getraut werden können.“ „Lutherische Prediger dürfen den Reformirten und Reformirte den Lutherischen das Abendmahl nicht verweigern.“ (§. 57. u. 59.)

Suarez gab dagegen im I. (ungedruckten) Entwurfe dem hierher gehörigen §. 39 folgende Fassung: „Augspurgische Confessions-Verwandte, sie mögen der veränderten oder unveränderten Confession zugethan sein, dürfen einander wechselseitig auch von ihren besonderen Religionshandlungen nicht ausschließen.“

Auf Grund einer Bemerkung, daß insofern beim Empfange des heiligen Abendmahls darin ein Uebergang zu einer anderen Religion gefunden werden könnte und es deshalb einer vorhergehenden Anmeldung bedürfte, erklärte Suarez: „So viel ich weiß, beruht der Satz selbst auf schon vorhandenen Verordnungen.“ Die vorhergehende Meldung gehöre zur Kirchenpolizei; doch könne man den Satz auf den Fall einschränken: „wenn keine Anstalten seiner eigenen Religionspartei, deren er sich bedienen kann, in der Nähe sind.“ Darnach wurde in dem zweiten (gedruckten) Entwurfe im §. 30, Th. I. Abth. II. Tit. VI. folgende Bestimmung getroffen: „Kirchengesellschaften von beiderlei Augsburg. Glaubensbekenntniß sollen ihren Mitgliedern, wechselseitig, den Zutritt auch zu ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.“

Bei der wiederholten Revision erinnerte aber Suarez: „der Ausdruck: beiderlei Augsb. Glaubensbekenntniß, kann anstößig sein, da nach hiesigen Landesgesetzen der Unterschied der veränderten und unveränderten Augsb. Conf. ausdrücklich verboten ist. Ponatur ergo: Protestantische Kirchengesellschaften der Augsb. Conf.“ [35]). Mit dieser Aenderung ist die Festsetzung in §. 39. Th. II. Tit. XI. des Landrechts selbst übergegangen, zugleich aber auch ausgesprochen, daß die Theilnahme an den eigenthümlichen Religionshandlungen der andern Partei unter diesen Umständen keinen Uebergang zu derselben enthalte [36]).

Die frühere Spaltung der Lutheraner und Reformirten in den

---

34) Erinnerungen a. a. O. S. 313.

35) Materialien zum allg. Landrecht (im Justizministerium zu Berlin) XIV, 155. XV, 124. LXXX, 145.

36) Angedeutet ist dies bereits im 1. Entwurfe §. 38, 39 (vergl. II. E. §. 32, 30) und deutlicher im A. L.-R., wo beim §. 42 auf §. 39 Bezug genommen ist.

preußisch-brandenburgischen Landen war hiernach am Ende des achtzehnten Jahrhunderts soweit aufgehoben, daß nach der bestehenden Gesetzgebung beide Religionsparteien in dem gemeinsamen Bekenntniß zur Augsb. Confession, freilich ohne völlige Ausgleichung der Differenzen der Augustana von 1530 und 1540, in der Cultus- und Sacramentsgemeinschaft, sofern sich ein Bedürfniß dazu herausstellte und in demselben Kirchenregiment des protestantischen Landesherrn unirt waren. Eine engere Verbindung herbeizuführen, blieb dem Nachfolger Friedrich Wilhelm's II. vorbehalten.

§. 5.

Die Union der Lutheraner und Reformirten während der Regierung Friedrich Wilhelm's III.

Die eben so große als schwierige Aufgabe einer Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, welcher sich besonders seit Johann Sigismund die brandenburgischen Fürsten unterzogen hatten, war beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's III. (1797—1840) nichts weniger als bereits gelöst. Im Wesentlichen war die Union mehr nach der negativen, als positiven Seite vollzogen, überwiegend mehr gegenseitige Duldung, als innerlich befestigte Gemeinschaft. Daß aber nur die letztere eine befriedigende sei, erfaßte der König sogleich und eine solche herbeiführen zu helfen war das Ziel, welches er beharrlich im Auge behielt. Die damaligen Verhältnisse, die Wissenschaft und das Leben in der Kirche waren diesem Streben nicht ungünstig.

Nach der Mitte des 18. Jahrh. schwanden die schroffen Gegensätze, welche bis dahin die Parteien auseinander gehalten hatten, und die Einsicht, daß die Differenzpunkte mehr doctrineller, theologischer, als symbolischer Natur seien, fand in der Literatur weiteren Eingang und wirkte dadurch auf die Unionsgesinnung der Geistlichen, welche sich auch bald praktisch bestätigte. So wurde im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark seit 1788 eine förmliche Verbindung der lutherischen und reformirten Synoden angebahnt[1]), nachdem ein Jahr vorher eine ähnliche Vereinigung in Jülich und Berg stattgefunden[2]). Im Jahre 1803 wurde die Abendmahlsgemeinschaft der beiderseitigen Glaubensgenossen eben dort anerkannt[3]), seit 1806 die Herstellung einer gemeinsamen Kirchenordnung in Angriff genommen[4]) und die Union beider Kirchen weiter verbreitet.

Den ersten Anlaß, für die Union einzutreten, gaben Friedrich Wilhelm III. Fragen des Cultus. Die durch Cabinetsordres von 1787 und 1788 getroffene Anordnung der Revision der älteren reformirten Liturgie hatte den Oberconsistorialrath Sack zur Abstattung eines Promemoria veranlaßt (13. Juli 1798), worin derselbe, da auch das lutherische Oberconsistorium mit Bearbeitung einer Agende beschäftigt war, erklärte: „Die beiden protestantischen Kirchen in den preußischen Ländern sind durch die weise Toleranz des Landesherrn jetzt schon dergestalt verschwistert und vereinigt, daß die Verschiedenheit der beiden

1) Meine Geschichte der Quellen IV., 3, 285. 337. 817. 821. 822.
2) a. a. O. S. 275. 322.
3) a. a. O. S. 276. 812.
4) a. a. O. S. 809. 811.

kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat und keine wesentliche Trennung mehr unter ihnen veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte reformirte und lutherische besondere Kirchenagende noch beibehalten, oder von Neuem aufgeführt werden?" — Bereits unterm 18. Juli sprach der König sich zustimmend aus: „Jetzt besonders freut es mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen", und am 5. August bestätigte er „die zur Besorgung einer neuen für beide Confessionen gemeinschaftlichen Kirchenagende ... getroffene Auswahl von Personen"[5]). Diese Angelegenheit ruhte zwar für einige Zeit, nicht aber die allseitige Bemühung für die Union selbst. Aus verschiedenen Gegenden Deutschlands wurden Stimmen dafür laut[6]) und in Preußen selbst drang Schleiermacher[7]) auf den Wegfall des kirchlichen Unterschiedes zwischen reformirt und lutherisch. Als die sicherste Maßregel empfahl er die Abendmahlsgemeinschaft beider Confessionen und gegenseitige Anstellungsfähigkeit der Geistlichen, ohne daß in dem einen oder andern Falle ein Confessionswechsel angenommen werden dürfte. Der König selbst that der Union Vorschub, indem er 1806 der reformirten theologischen Facultät zu Frankfurt ein lutherisches, der lutherischen Facultät zu Halle ein reformirtes Mitglied (Schleiermacher) zuwies[8]). Die bisher die Confessionen trennenden Amtstitel, Inspector, Dekan, Erzpriester, Präpositus (Propst), wurden abgeschafft und allgemein die Bezeichnung Superintendent eingeführt[9]), eben so den Geistlichen beider Confessionen eine gleiche Amtstracht vorgeschrieben[10]). Inzwischen hatten die Nothstände eine Auflösung der bisherigen Centralbehörden der lutherischen und reformirten Kirche des Landes zur Folge gehabt, wobei jedoch sofort die Reorganisation der evangelischen Kirche und zwar in unirtem Sinne ins Auge gefaßt wurde. Einer der ersten, der sich hierüber äußerte, war wieder Schleiermacher[11]), indem er mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die zwei unvorgreiflichen Gutachten (Anm. 7) erklärte: „Um

---

5) Vergl. Veranstaltung einer neuen Liturgie für beide prot. Confessionen: in Gedike's Annalen des preuß. Schul- und Kirchenwesens, Bd. II. (Berlin 1801) H. I. S. 152 folg. und die Auszüge daraus bei Falck, Actenstücke, betr. die neue preuß. Kirchenagende (Kiel 1827), S. V folg.

6) Vergl. van Alpen, patriotischer Aufruf zur allgem. Vereinigung der Religionen, Confessionen, Kirchen. Frkf. a. M. 1801. Herder, Adrastea 1802 (in den Schriften zur Philosophie und Geschichte IX, 391 folg.). Planck, über die Trennung und Wiedervereinigung der christlichen Hauptparteien u. s. w. Tübingen 1803.

7) Es erschienen von ihm, ohne Angabe seines Namens: Zwei unvorgreifliche Gutachten, in Sachen des protestantischen Kirchenwesens, zunächst in Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin 1804 (wiederholt in Schleiermacher's sämmtlichen Werken). Abth. I. Zur Theologie. Bd. V. (Berlin 1846) S. 43 ff. Vergl. den Anm. 12 cit. Sack, S. 46. 61.

8) v. Mühler, Gesch. der evang. Kirchenverfassung. S. 285.

9) Circ. v. 28. August 1806. Rescr. vom 2. Febr. 1808, vgl. unten §. 43.

10) Cab.-O. vom 20. März 1811 (v. Kamptz, Ann. 1, 1, 140. Vogt I, 134).

11) Den bis dahin nicht gedruckten: Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate: aus dem Jahr 1808 hat Richter in Dove's Zeitschrift I, 327 folg. veröffentlicht.

in diese (neue Verfassung der Kirche) eine Einheit zu bringen und die ganze Verbesserung nicht an armseligen Kleinigkeiten scheitern zu machen, ist aber durchaus nothwendig, daß der kirchliche Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten gänzlich aufgehoben werde, und die protestantische Kirche in diesem Staate durchaus nur Eine sei. In Absicht der Lehre hat dies um so weniger Schwierigkeit, da zwischen den Lehrern einer jeden dieser Confessionen unter sich weit größere Differenzen obwalten, als die zwischen beiden Confessionen selbst bestehenden. In Absicht der Gebräuche eben so wenig, da auch in einer und derselben Confession die Gebräuche in verschiedenen Gegenden sehr verschieden sind und vorläufig jede Gemeine sie so belassen könnte, wie sie gewesen sind. Die ganze Vereinigung, so weit sie zu unserm Zweck nöthig ist, würde schon durch die Erklärung erreicht, daß es durchaus für keine Religionsänderung solle gehalten werden, wenn Jemand, Prediger oder Laie, von einer Gemeine des einen Ritus zu einer des andern übergeht oder zwischen beiden wechselt."

Wenige Jahre nachher sprach sich in nicht minder lebhafter Weise der Oberconsistorialrath Sack für die Union in Preußen aus[12]), ohne jedoch mit dem von Schleiermacher gemachten Vorschlage einverstanden zu sein. Eine Erklärung, wie sie von diesem gewünscht werde, könne nichts fruchten, wenn sie vom Staate ausgehe, die Kirche selbst, ihre Lehrer und die entschiedene Mehrzahl ihrer Mitglieder müßte das Urtheil abgeben, daß kein Grund ihrer ferneren Trennung mehr vorhanden sei. Im Besonderen solle man nicht daran denken, durch eine neue dogmatische Formel die Einheit begründen zu wollen, dagegen sollten als gemeinsames Bekenntniß das apostolische und augsburgische beibehalten werden; ferner sei keine von beiden Kirchen der andern zu incorporiren, doch solle statt der bisherigen Benennung reformirt und lutherisch von beiden der Name evangelische angenommen werden; in Bezug auf die observanzmäßige Verfassung, das Vermögen u. s. w. sollte keine Aenderung erfolgen, der bisherige Ritus wäre so lange beizubehalten, als die Gemeinde damit zufrieden ist, nur beim heiligen Abendmahl sei eine gleichmäßige Administration unentbehrlich[13]).

Diese Gedanken sind unverkennbar bei den vom Könige selbst bald nachher getroffenen Anordnungen maßgebend gewesen. Ehe er dieselbe bekannt machte, waren inzwischen aus der Mitte der Kirche selbst nach der Seite der Verfassung hin für eine Verbesserung Wünsche geäußert worden, zu deren Erledigung, wie des gesammten Kirchenwesens eine besondere Commission 1814 mit Genehmigung des Königs zusammentrat[14]), auf deren Anträge die Cabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 im Einzelnen die nöthigen Bescheide gab[15]). Mehr oder weniger standen dieselben sämmtlich mit der Angelegenheit der Union in Verbindung, unmittelbar auf dieselbe bezogen sich aber diejenigen Bestimmungen, welche seit 1817 erlassen wurden. Das in diesem Jahre

12) Ueber die Vereinigung der beiden protest. Kirchengemeinschaften in der preuß. Monarchie. Berlin 1812.
13) Sack a. a. O. S. 62 folg.
14) v. Mühler a. a. O. S. 298 folg. 306 folg. Vergl. dazu Schleiermacher's Glückwünschungsschreiben a. a. O. Bd. V. S. 157 ff.
15) Aktenstücke des O.-K.-R. 4, 90 folg. [illegible] a. a. O. S. 317 folg.

zu begehende dritte Secularfest der Reformation bot dem Könige den geeignetsten Anlaß, die ihm so sehr am Herzen liegende Vereinigung beider Confessionen möglichst zur Vollziehung zu bringen. Nachdem das Ministerium des Innern durch die Erlasse vom 3. und 30. Juni d. J.[16]) die königlichen Befehle über die Art und den Geist des Festes selbst bekannt gemacht und insbesondere geäußert: „daß der Name: Protestanten, so bedeutungsvoll er zu der Zeit war, in welcher er aufkam, doch mehr die damals geschehene Verwahrung der äußeren Rechte der evangelischen Fürsten und Stände in den Angelegenheiten des Glaubens und der Kirchenverfassung, wie den der evang. Kirche eigenthümlichen Geist und Sinn zu bezeichnen geeignet ist, auch .... in der neuesten Zeit hin und wieder gemißbraucht worden. Es scheint daher in mehr als einer Hinsicht rathsam, diese Benennungen: Protestanten, protestantische Kirche, der Geschichte, welcher sie angehören, zu überlassen und dafür, zumal in Erbauungsschriften und gottesdienstlichen Vorträgen, die angemesseneren und allgemein verständlicheren Namen: evangelische Kirche, evangelische Christen, von nun an allgemein zu brauchen" — erging die Allerh. Cabinets-Ordre über die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, Potsdam, den 27. Septbr. 1817[17]). Im Anschlusse an seine Vorfahren empfiehlt der König „eine wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestant. Kirchen" — „in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden." Er wünscht aber, ohne diese Union „aufdringen und ... etwas verfügen und bestimmen zu wollen", daß „sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht" und empfiehlt seinem Beispiel zu folgen, indem er selbst in den vereinigten bisherigen ref. und luth. Hof- und Garnisongemeinden das heil. Abendmahl genießen werde.

Zur weiteren Förderung wurde die bisher übliche Ausstellung des eidlichen Reverses der reformirten Prediger auf die Confessio Joannis Sigismundi abgeschafft[18]), dagegen 1822 ein Unionsrevers angeordnet, von welchem die Anstellung bei einer Gemeinde, in welcher der Unionsritus eingeführt, abhängig wurde[19]). Die Benennung: Protestanten, wurde nun amtlich beseitigt und durch: Evangelische, ersetzt[20]). Vorzüglich sollte durch eine gemeinsame Landesagende die Vereinigung befestigt werden. Seit 1821 ward dieser Gegenstand mit besonderer Vorliebe behandelt, ohne jedoch zu befriedigendem Abschlusse zu kommen. Das Jubelfest der Augsburg. Confession 1830 schien geeignet, neue Impulse zu geben, und in dieser Absicht ergingen die Cabinets-Ordres vom 4. und 30. April und das Circular vom 5. Mai 1830[21]). Hiernach sollte möglichst allgemein bei der Feier des heil. Abendmahls das Brechen

---

16) v. Kamptz, Annalen I, 3, 66 folg.
17) v. Kamptz a. a. O. S. 64—66. Nitzsch, Urkundenbuch Nr. VII.
18) Cab.-O. v. 18. Novbr. 1818 (v. Kamptz, Ann. II. 1018.).
19) Circ. v. 17. Octbr. 1822 (v. Kamptz, Ann. VI, 887), verb. mit Circ. v. 8. März 1821 (a. a. O. V, 344). §. 6. Anm. 16. 17.
20) Cab.-O. v. 3. April 1821 (a. a. O. V, 341. Vogt I, 81.)
21) v. Kamptz, Ann. XIV, 324 folg. Vogt I, 84 folg.

des Brods, als der symbolische Ausdruck des Beitritts zur Union, angewendet, die den beiden evang. Confessionen eigenthümlichen Unterscheidungsnamen: reformirt und lutherisch, gegen die Benennung: evangelisch, von den Geistlichen und Gemeinden vertauscht, auch bei Besetzung evang. Pfarrstellen landesherrlichen Patronats, soweit es, ohne Unzufriedenheit bei den Gemeinden zu erregen, geschehen könne, die luth. oder ref. Confession nicht weiter berücksichtigt werden.

Der Intention des Königs entsprach gleich Anfangs die Geistlichkeit der Hauptstadt, indem eine am 1. October 1817 zu Berlin unter dem Vorsitze Schleiermacher's gehaltene Synode eine Erklärung über den Beitritt zur Union abgab und eine demselben gemäße Abendmahlsfeier veranstaltete[22]). In ähnlicher Weise diente in allen Theilen des Landes, wo hie und da schon vorher Schritte für die Union gethan waren[23]), das Reformationsfest zur Verbrüderung beider Confessionen[24]). Die hiermit in Zusammenhang gebrachte Einführung der neuen Agende schien in den nächsten Jahren vortheilhaft zu sein, indem schon Ende 1824 von den im Staate befindlichen 7782 Kirchen 5343 dieselbe angenommen hatten[25]). Indessen traten bald mannigfache Hemmungen ein, welche das Kirchenregiment nöthigten, die ursprünglichen Unionsgedanken genauer zu fixiren. Nach dem königl. Erlasse vom 27. Sept. 1817 sollten die bisher getrennten Kirchen eine neu belebte evang.-christl. Kirche werden. Daraus folgerte man die Aufhebung der bisherigen Symbole. Schon am 16. Septbr. 1822 trat der König diesem Irrthum entgegen[26]) und das Kultusministerium erinnerte, daß der Beitritt zur Union nicht als ein Aufgeben des bisherigen Bekenntnisses und der Schriften, in welchen dasselbe sich dargelegt findet, anzusehen sei[27]). Eben so mußte wiederholt daran erinnert werden, daß der Beitritt zur Union nicht als ein Confessionswechsel zu betrachten sei, aus welchem der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge[28]), wie denn überhaupt der Parochialverband durch die Union keine Veränderung erleide, auch der Genuß an die ref. oder luth. Confession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union nicht beeinträchtigt werde[29]).

Schwieriger war die Lage des Regiments im Verhältnisse zu den eigentlichen Gegnern der Union und Agende, namentlich zu der von

---

22) S. die amtliche Erklärung vom 29. Octbr. 1817, in: Scheibe, Beillodter, Hennings allg. Chronik der dritten Jubelfeier der deutschen evang. Kirche (Erfurt und Gotha 1819. 4.) 1, 65 folg.; desgl. in Schleiermacher's Werken. a. a. O. S. 297 ff.

23) Am linken Rheinufer hatten sich bereits seit 1806 förmliche Consensusgemeinden gebildet (meine Gesch. der Quellen IV, 3, 783. 789.).

24) Vergl. die Berichte in der cit. allg. Chronik I, 46 folg., 273 folg., meine Gesch. cit. S. 821. 822. 863 folg. 894. 895 u. a.

25) Cab.-O. v. 28. Mai 1825 (v. Kamptz Ann. IX, 379. Vogt II, 297).

26) v. Mühler a. a. O. S. 349. Verhandlungen der Gen.-Syn. 1846. II, 60.

27) Verf. v. 28. Octbr. 1823 (Verhandl. der Gen.-Syn. 1846. II, 54. Vergl. Aktenstücke des O.-K.-R. I, 51).

28) Rescr. v 2. Mai 1826 (v. Kamptz, Ann. X, 351. Vogt II, 299).

29) Cab.-O. v. 30. April 1829 (Ges. S. 64), Circ. v. 5. Mai 1830 (v. Kamptz, Ann. XIV, 324. Vogt I, 85. 251.).

Scheibel in Breslau ausgehenden Opposition. Statt die Ueberwindung derselben der zu erwartenden günstigen Entwickelung der guten Sache selbst zu überlassen, glaubte man sie bald durch Zwangsmaßregeln unterdrücken zu können und veranlaßte dadurch die Bildung einer Partei, welche sich als eine eigene Religionsgesellschaft zu befestigen suchte[30]). Zur richtigen Beurtheilung der Angelegenheit sprach sich aber der König selbst nochmals über das Wesen und den Zweck der Union und Agende in der Cab.-O. vom 28. Febr. 1834 also aus[31]): „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evang. Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der verneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. — Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende ... stattfinden, am wenigsten aber ... darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren."

Diesen Grundsätzen gemäß wurde an dem bisherigen Verfahren in der Behandlung der Unionssache nichts verändert. Wenn man aber die beim Antritt der Regierung Friedrich Wilhelm's III. geltenden Bestimmungen (s. vor. §. a. E.) mit denjenigen vergleicht, welche beim Ableben des Königs über die Union zur Geltung gelangt waren, so erscheint der Fortschritt als ein sehr bedeutender. Das Bekenntniß war durch die Union nicht angetastet worden, aber die Differenzpunkte hatten ihre kirchliche Dignität in dem früheren Umfange nicht mehr behaupten können, da der Consensus vielmehr bei der Confirmation, der Ordination, der Provision der Aemter u. s. w. maßgebend geworden war; auch war das Bekenntniß in nicht wenigen Gemeinden zu einem auf wirklicher Einheit beruhenden Glauben entwickelt. Der Cultus war durch die allgemeine Agende in der Landeskirche übereinstimmend geregelt und die Abendmahlsgemeinschaft nicht mehr von dem bloßen Bedürfnisse abhängig gemacht. Die Verfassung war in unirtem Sinne weiter ausgebildet, indem das Kirchenregiment nicht mehr durch gesonderte lutherische und reformirte Centralbehörden, sondern durch ein gemeinsames Cultusministerium, durch die Consistorien und Superintendenten, welche nicht in einseitig confessioneller Richtung eingesetzt wurden, verwaltet ward. Die der Union förderliche Presbyterial-Synodalverfassung war überdies für die Rheinprovinz und West-

---

30) Scheibel, actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union bes. im preuß. Staate. Leipzig 1834. 2 Bde. Eilers, meine Wanderung durchs Leben. IV, 192 folg. (Leipzig 1858.)

31) v. Kamptz, Ann. XVIII, 74. Vogt I, 278.

falen allgemein durchgeführt und die 1817 für die östlichen Provinzen begonnene, später wieder unterbrochene Reorganisation hatte wenigstens dazu gedient, das Bedürfniß auch nach dieser Seite anzuregen und fühlbar zu machen.

§. 6.

Die Union seit 1840 bis zur Gegenwart.

Friedrich Wilhelm IV. (seit 8. Juni 1840) übernahm die oberste Leitung der evangelischen Landeskirche unter sehr schwierigen Umständen[1]). Abgesehen von den Irrungen mit der römisch-katholischen Kirche war die seit einem Decennium in Schlesien entstandene Spaltung immer größer geworden und gegen die damalige Verfassung und Verwaltung der Kirche herrschte im Allgemeinen eine nicht geringe Mißstimmung. Der König hatte schon vor seinem Regierungsantritt die gegen die Abgefallenen angewendete Strenge gemißbilligt und sogleich ein milderes Verfahren angeordnet. Da aber der Versuch einer Wiedervereinigung nicht gelang, entließ der König die Separirten aus seinem Regimente und gewährte ihnen die Rechte einer aufgenommenen nicht privilegirten Kirchengesellschaft[2]). In der Abneigung gegen die Union und Agende stimmten übrigens nicht wenige Evangelische in Preußen mit den ausgeschiedenen Lutheranern überein, hatten sich jedoch von der Landeskirche nicht losgesagt, weil das lutherische Bekenntniß in derselben nicht verhindert wurde, und suchten in ihr selbst für Herstellung einer eigenen lutherischen Kirche zu wirken. Sie hielten sich dazu um so mehr berechtigt, als nach ihrer Meinung die Cab.-O. vom 28. Februar 1834 (vor. §. Anm. 31) ein solches Streben unterstützte.

Bei Lebzeiten Friedrich Wilhelms III. hatte man wohl kaum daran gedacht, in dem Aufruf vom 27. September 1817 (vor. §. Anm. 17) und der Cab.-O. von 1834 einen wesentlichen Unterschied zu finden. Der König selbst hatte auch nicht die Absicht, die 1817 angeregte und dann in einzelnen Anwendungen durchgeführte Union wieder aufzuheben oder herabzusetzen, weshalb auch fortwährend nicht nur in der Praxis die vor 1834 getroffenen, der Union entsprechenden Anordnungen aufrecht erhalten wurden, sondern auch die Uebereinstimmung der Cab.-O. von 1834 selbst mit dem ursprünglichen Gedanken früher, wie später vielfach behauptet ward[3]). Wenn man aber selbst denen beitreten wollte, welche zwischen den Erlassen von 1817 und 1834 einen Unterschied finden, indem nach der letztern den Differenzpunkten der beider-

---

1) Richter, König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evang. Kirche. Berlin 1861.

2) General-Concession vom 23. Juli 1845 (Ges. S. 216 folg.). Vergl. meine Abhandlung: über die Arten der Religionsgesellschaften ... in Preußen, in Dove's Zeitschrift I, 392 folg. 408 folg.

3) M. s. z. B. v. Mühler a. a. O. S. 348. K. H. Sack, Bemerkungen über die rechtl. Stellung der Union in der evang. Kirche Preußens, in der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1850 (Nr. 11—13.) S. 91 folg. Jul. Müller, über kirchenregimentliche Union u. s. w. in der deutschen Zeitschr. 1852, Nr. 45—46 und in seiner Schrift: die evang. Union (Berlin 1854) S. 400 folg.

seitigen Bekenntnisse eine größere Bedeutung beigelegt und das frühere Band zwischen Union und Agende gelöst wird[4]), so bot doch keineswegs die Cab.-O. von 1834 die geringste Handhabe für die Forderung der in der Landeskirche verharrenden Lutheraner auf Beibehaltung des luther. Ritus bei der Communion, auf Anerkennung einer luther. Kirche mit besonderen Namen und Bekenntnisse und Verpflichtung der Geistlichen in derselben auf die Unterscheidungslehren der luther. Bekenntnißschriften[5]). Dergleichen dem Rechtszustande der Union in der evangelischen Landeskirche Preußens widersprechende Zumuthungen durften eben so wenig, als die Wünsche der den strengen Confessionalisten gegenüberstehenden Anticonfessionisten (Unionisten) bei Friedrich Wilhelm IV. auf geneigtes Gehör rechnen. Den Letzteren gab derselbe eine bestimmte Erklärung über seine, mit den Gedanken seines Vaters zusammenfallende Ueberzeugung in der Cab.-O. vom 1. Febr. 1846[6]): „—Daß das segensreiche Werk der Union nur erbaut werden konnte und sollte auf dem Bewußtsein der Uebereinstimmung der Symbole beider evang. Kirchen in allen den Grundwahrheiten, von denen die christliche Kirche sich nicht lossagen kann, und namentlich die evang. Kirchen im Vaterlande sich nicht lossagen können und wollen, ohne zugleich ihr Wesen als christliche und evangelische aufzugeben.“ Der König findet „Wahrheit“ in den Worten: „die Bekenntnißschriften beider Confessionen verloren ihren trennenden Charakter; und nicht mehr die Differenz, sondern das, worin beide übereinstimmten, galt ihnen jetzt als Kern und Wesen des Christenthums.“ Die nicht der Union beigetretenen Lutheraner Pommerns, welche in einer Immediatvorstellung den „Fortbestand eines lutherisch ausgeprägten Cultus, einer nach Confessionen gesonderten Abendmahlsfeier, luth. Ordination, luth. Consistorien, luth. General-Superintendenten, überhaupt den Fortbestand einer in allen diesen Stücken von den Reformirten gesonderten, selbstständigen luth. Kirche“ begehrten, ließ der König durch den Minister bescheiden, daß, da „das Bekenntniß des luth. Glaubens und die Predigt des göttlichen Worts nach der Lehre der luth. Bekenntnißschriften frei und unverkürzt erhalten bleibe ....“, er nicht vermöge, „zu gestatten, daß die im Lande bestehende Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in ihren Grundlagen erschüttert werde.“ In diesem wie in allen übrigen Punkten werden die Petenten zurückgewiesen, da der König die Grundsätze aufrecht erhalten wissen will, „von deren Aufrechthaltung Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät niemals abzugehen gewillt gewesen ist, und welche auch die Meinigen sind“[7]).

---

4) So Sack (vor. Anm. cit.) und in Herzog's prot. Encyclop. XVI, 711, Jul. Müller in dem Gutachten über die Union in den Verhandl. der Generalsynode 1846. II, 88 folg.

5) Evang. Kirchenzeit. 1849, Nr. 89. 90; dagegen die gründliche Widerlegung von Sack (Anm. 3 cit.). — Evang. Kirchenzeit. 1852, Nr. 59—61. Dagegen die Zurückweisung von Müller (Anm. 3 cit.). — Stahl, die lutherische Kirche und die Union. Berlin 1861. (2. A.) Dagegen Sack, die evang. Kirche und die Union. 1861 u. a. m.

6) An den Magistrat u. die Stadtverordneten zu Breslau. (Vogt II. 299. 300.)

7) Circ. v. 24. Septbr. nebst Cab.-O. v. 22. Aug. 1847 (Min.-Bl. des Innern d. J. S. 316. 317.).

Diese Grundsätze hat der König niemals aufgegeben[8]). Ihnen gemäß sind die später wiederholten Anträge aus Pommern[9]) und ähnliche und andere Forderungen aus anderen Landestheilen[10]) abgelehnt worden, und damit steht auch die Cab.=O. vom 6. März 1852 über die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden auf Union und Confession[11]) nicht im Widerspruche, indem dieselbe nur die in der Cab.=O. von 1834 enthaltenen Principien auf die Verfassung anwendet[12]). Die Bedenken, welche die Cab.=O. von 1852 hervorrief[13]), erledigte auch die Cab.=O. vom 12. Juli 1853[14])": „— Es konnte nicht Meine Absicht sein, die von Meinem ... Vater begründete Union der beiden evang. Kirchengemeinschaften zu stören oder gar aufzuheben und dadurch eine Spaltung herbeizuführen, welche .... nicht stattfinden könnte, ohne die seit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältnisse zu verwirren, viele Gewissen zu beschweren und den alten Streit der Confessionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem Evang. Ober=Kirchenrathe und den Consistorien dieser Gesichtspunkt stets festgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner Ordre (von 1852) gezogen worden sind, entgegen getreten werde. Insbesondere aber muß auf das Gewissenhafteste darüber gewacht werden, daß nicht durch confessionelle Sonderbestrebungen die Ordnung der Kirche untergraben, und nicht, wie es vorgekommen sein soll, Synodalversammlungen, ja sogar einzelne Geistliche beschließen, die Bezeichnung als Evang. Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben." — Aus dem unverändert festgehaltenen Prinzip geht auch der Erlaß des Königs vom 13. Juni 1853 über die rheinisch=westfälische Kirchenordnung hervor, worin es für „durchaus wesentlich" erklärt wird, „daß dabei die Bekenntnisse heilig gehalten und die volle Kirchengemeinschaft zugleich klar ausgesprochen werde" [15]).

Während in solcher Weise der ursprüngliche Unionsgedanke herrschend blieb, erlitten doch die aus demselben entsprungenen Einrichtungen in der kirchlichen Verwaltung mehrfache Veränderungen, indem

---

8) Richter, König Friedrich Wilhelm IV. S. 75 folg.

9) Rescr. v. 28. Aug. 1849 nebst Circ. v. 27. Octbr. (in den Aktenst. aus der Verw. der Abth. S. 79 folg. Vogt II, 300 folg.) — Erlaß v. 27. Octbr. 1851 an den Sup. Otto (Aktenst. des O.=K.=R. III, 39 f.).

10) Rescr. v. 29. Juli 1850 an Appuhn (Aktenst. I, 54 folg. Vogt I, 40.), v. 14. Octbr. 1850 an Gerlach (Aktenst. I, 57 folg. Vogt I, 41 folg.), 24. Aug. 1850, 17. März und 30. Juni 1851 an das Stadtconsistorium zu Breslau (Aktenst. I, 40 folg., II, 14 folg. Vogt II, 302.).

11) Aktenst. V, 2. Vogt II, 302.

12) Richter a. a. O. S. 78.

13) Jul. Müller, Bemerkungen über den Stand der evang. Union in Preußen nach Erlaß der O. v. 6. März 1852 (deutsche Zeitschrift 1852, Nr. 23. 24., und in der Schrift: Die evang. Union, S. 360 folg.). Petition der theol. Facultät zu Halle u.a. (Deutsche Zeitschr. 1852. Nr. 28., verb. mit Jul. Müller, die Union. S. 346 folg.), Erklärung der evang. Kirchenconferenz von Rheinland=Westfalen, Petition der Stadtsynode Greifswald, der theolog. Facultät zu Königsberg, 161 pommerschen Geistlichen u. a. (Deutsche Zeitschrift 1852, Nr. 28. 33. 35. 48.)

14) Aktenst. VI, 5. Vogt II, 305. verb. Allerh. O. v. 11. Octbr. 1853. (Aktenst. VII, 1.

15) Verhandl. der 8. rhein. Prov.=Syn. 1853. S. 13. Richter a. a. O. S. 4. Verb. Ordre v. 25. Novbr. 1855. Verhandl. der 9. rhein. Syn. 1856. S. 22 u. 301. Richter a. a. O. S. 82.

man bald mehr das Wesen der Union an sich, bald die Confession innerhalb der Union stärker betonte. Die Kreissynoden 1843, die Provinzialsynoden 1844 und die Berliner Generalsynode 1846 hatten zum Theil bereits diese Punkte in Betracht gezogen. Der 1821—1822 eingeführte Unionsrevers (s. §. 5. Anm. 19), wie der Revers auf den buchstäblichen Gebrauch der Agende von 1829 hatten Anstoß erregt und die Generalsynode ihre Abschaffung befürwortet[16]), worauf durch Circ. vom 12. Juli 1848 dieselbe erfolgte[17]). Die Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole bei der Ordination erfolgte in den einzelnen Provinzen auf verschiedene Weise, dem Sinne nach aber „auf die Bekenntnißschriften, so weit sie unter einander übereinstimmen." Diesen blos formellen Consensus wünschte man zu einem materiellen Bekenntniß zu erheben und berieth demgemäß auf der Generalsynode ein Ordinationsformular, welches als gemeinsames Bekenntniß der unirten Kirche eingeführt werden sollte, neben welchem aber den einzelnen Gemeinden frei gestellt bliebe, ihre Geistlichen auf die bei ihnen geltenden Sonderbekenntnisse zu vociren[18]). Das allgemeine Formular gelangte aber nicht zur Bestätigung und die in der Agende für die einzelnen Provinzen vorgeschriebene Verpflichtungsweise ist seitdem maaßgebend geblieben.

Wie auf der Generalsynode traten auch auf einer 1856 vom Könige veranlaßten Conferenz in Berlin die confessionellen Fragen bei den Berathungen über Liturgie und Verfassung in den Vordergrund und die spezifisch-lutherischen Interessen fanden lebhafte Unterstützung, jedoch meistens nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Der Antrag, bei der Verwaltung des heil. Abendmahls die in der Landesagende enthaltene Spendeformel zu beseitigen und die vor der Einführung der Agende gebrauchten Formeln wieder herzustellen, wurde daher abgelehnt, jedoch der Wunsch geäußert, daß den provinziellen wie confessionellen agendarischen Bedürfnissen durch einen diese berücksichtigenden Anhang zur Agende Rechnung getragen werden möchte[19]), worauf der vom Könige unterm 2. März und 22. Juni 1857 gebilligte Erlaß des Evang. Oberkirchenraths vom 7. Juli d. J. über die Freigebung von Parallelformularen bei der Taufe, Beichte und Communion zur Landesagende von 1829 publicirt wurde[20]). Die lutherische und reformirte Confession und Kirche als Ganzes und für sich Bestehendes wünschte man auch auf künftigen Synoden der Landeskirche anerkannt zu sehen. Der Antrag, daß etwa zu berufende Synoden so bestimmt wie möglich auf Grund des Bekenntnisses (des lutherischen, reformirten und des Consensus) zusammenberufen werden sollten, wurde aber verworfen und dagegen beschlossen, daß das numerische Verhältniß der einzelnen Confessionen bei der Zusammensetzung der Landessynode nicht maaßgebend,

---

16) Verhandl. der Gen.-Syn. I, 357. II. 86 folg. 101.

17) Min.-Bl. d. Inn. 1848. S. 221. Vogt I, 282.

18) Verhandl. der Gen.-Syn. I, 137 u. a. a. O. Vergl. Nitzsch, Urkundenbuch der evang. Union, Nr. VIII.

19) Verhandl. der evang. kirchlichen Conferenz in Bd. IV. der Aktenstücke. S. 270 folg. 300. 301.

20) K.-A.-B. für Schlesien 1857, 113 folg. v. Moser, allg. Kirchenbl. 1857. 393 folg.

bei Fragen aber, die nur aus den Bekenntnissen zu beantworten sind, nach Maaßgabe der Allerh. Ordre vom 6. März 1852 eine itio in partes zulässig sei [21])

§. 7.

Der gegenwärtige Unionscharakter der evangelischen Landeskirche.

Die evang. Landeskirche Preußens ist unirt und heißt als solche evangelisch (s. §. 5. Anm. 20). Damit ist zunächst der Gegensatz bezeichnet gegen die römisch-katholische Kirche[1]), gegen diejenigen Kirchengemeinschaften, welche sich vom landesherrlichen Kirchenregiment gesondert haben[2]) und gegen die, welche nicht als öffentlich recipirte Kirchengesellschaften in Preußen bestehen[3]). Diese unirte evangelische Kirche ist die „geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete" [4]), welche auch im Art. 15. der Verf.-Urk. an die Spitze gestellt ist.

Die in den §§. 4 — 6 enthaltene Geschichte der Union hat die Wandlungen nachgewiesen, welche die Landeskirche erfahren, und zugleich dargethan, daß die Unionsmomente keineswegs überall in voller Uebereinstimmung vorhanden sind. Es mußte daher die Aufgabe des Kirchenregiments sein, die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren von einer Mitgliedschaft der Landeskirche noch die Rede sein kann. Wenn nun ausgesprochen ist, „daß die Union, in welcher eine Gemeinde steht, nicht blos die alle der evang. Kirche des Landes angehörigen Gemeinden umfassende Gemeinschaft eines und desselben Kirchenregiments, sondern die freie, aus gegenseitiger Liebe gewährte Gemeinschaft der Lutheraner und der Reformirten im Genusse des heiligen Abendmahls bedeute" [5]), so ist dies das Minimum, keineswegs aber das eigentliche Wesen der Union und auch dem thatsächlichen Bestande derselben in Preußen nicht entsprechend. Der Charakter dieser Union besteht vielmehr in einer Glaubensgemeinschaft, welche auf der Erkenntniß beruht, daß das lutherische und reformirte Bekenntniß in allen wesentlichen Punkten, den Fundamentalartikeln des Glaubens, übereinstimmen und daß die Differenzpunkte keinen Grund der Trennung bilden. Eine freie, aus gegenseitiger Liebe gewährte Abendmahlsgemeinschaft ist auch eigentlich ohne eine solche Glaubenseinheit gar nicht möglich. Die Union der preußischen evang. Landeskirche zeigt sich daher

1) in Beziehung auf die Lehre in einem Consensus des lutherischen und reformirten Bekenntnisses, obschon derselbe in allgemein

---

21) Verhandl. der kirchl. Conferenz. S. 560. 580.

1) So stellt die Cab.-O. vom 23. August 1821, betr. die königl. Sanction der päpstlichen Bulle de salute (Ges.-S. S. 113. Vogt II, 180) „der katholischen Kirche des Staats" gegenüber „die evangelische Kirche des Staats."

2) S. unten §. 26.

3) Patent vom 30. März 1847, betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften (Ges.-S. S. 121. Vogt I, 151.).

4) S. das cit. Patent von 1847. Vergl. meine Auseinandersetzung über die Arten der Religionsgesellschaften ... in Preußen, in Dove's Zeitschr. für Kirchenrecht I, 394. 416 folg.

5) M. s. den Erlaß vom 7. Juli 1857 (§. 6. Anm. 20).

anerkannter formulirter Gestalt nicht vorhanden ist. Ohne diese Voraussetzung könnte die Ordination nicht in der herkömmlichen Weise vollzogen werden (s. unten B. III.) und eben so wenig ließe sich §. 1 der Grundzüge einer evang. Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen erklären, welcher sich an das Ordinationsformular anschließend disponirt: „Jede evang. Gemeinde .... bekennt sich als Glied der evang. Kirche zu der Lehre, die in Gottes lauterm und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften A. und N. Testaments, begründet und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist ..." [6]) und in Uebereinstimmung damit die Gem.-O. der Hofkirche zu Breslau vom 30. Decbr. 1851, §. 1 [6a]), so wie der erste von den drei Paragraphen über den Bekenntnißstand der evang. Kirche in Rheinland-Westfalen: „Die evang. Kirche Westfalens und der Rheinprovinz gründet sich auf die heil. Schrift des A. und N. Testaments, als die alleinige und vollkommene Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an" [7]). Ebenso gaben die Deputirten der reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen auf ihrem Classicalconvent 1853 die Erklärung ab: „Die reformirten Gemeinden unserer Provinz sind sowohl der lutherischen Schwesterkirche, wie der Union gewiß nicht abgeneigt, indem sie sich schon jetzt mit der luth. Kirche in den evang. Grundlehren eins wissen und die Differenz in der begrifflichen Formulirung der einzelnen Kirchen nicht von der Bedeutung halten, daß dadurch eine kirchliche Union, wenn diese nicht Aufhebung der Confession sein will, ausgeschlossen würde." Darauf gründet sich auch §. 1 des Statuts für die Classicalconvente der ref. Gemeinden in der Provinz Preußen vom 19. Decbr. 1860: „Die ref. Gemeinden ... erkennen die Einheit der Grundlehren der luth. und ref. Kirche an und sehen, obgleich sie an ihrem Bekenntnisse, Cultus und ihrer Verfassung festhalten, in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß im Gebrauch der Gnadenmittel und der Vereinigung zu einem landeskirchlichen Organismus mit der luth. Schwesterkirche" [8]). In ähnlicher Weise ist auch in der Provinz Sachsen bei der Erneuerung des reform. Convents der Bestand der Union anerkannt worden [9]).

Der Lehrconsensus in der Landeskirche, wie er in diesen Zeugnissen ausgesprochen ist, schließt die Autorität der Sonderbekenntnisse unter der angedeuteten Beschränkung nicht aus, da die Union nach früheren und späteren Declarationen eine conservirende und nicht absorptive ist (s. §. 5. Anm. 26. 31). Daher werden auch im §. 2 des Bekenntnißstandes in Rheinland-Westfalen die in Geltung stehenden Bekenntnisse einzeln genannt und im §. 3 hinzugefügt: „Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes pflegen sämmtliche evang. Gemeinden, als Glieder Einer evang. Kirche, Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Worts und in der Feier der Sacramente u. s. w."

---

6) Aktenst. des O.-K.-R. I, 6. Verb. die Landesagende Th. II. S. 23.
6a) S. Gillet, die Reformirten in Schlesien und die Union S. 95 folg.
7) Rhein. Syn. IX, 23.
8) Meine Ausführung über die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, in Dove's Z. für Kirchenrecht III, 350. 351.
9) a. a. O. s. S. 357.

Damit steht auch im Einklange der in der Rheinprovinz neuerdings zu Stande gekommene Unionskatechismus, dessen Annahme den unirten Gemeinden frei gestellt ist[9a]).

Das Verhältniß der einzelnen Gemeinden selbst ist freilich ein verschiedenes, indem einige bei dem oben bezeichneten Minimum stehen blieben, andere den Consensus vollständiger durchgeführt haben.

Der cit. §. 2 des Bekenntnißstandes von Rheinland-Westfalen stellt daher gegenüber die Bekenntnisse „lutherischerseits" — „reformirterseits" und declarirt von den „unirten Gemeinden" überhaupt: sie „bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, den heiligen Sacramenten und den kirchlichen Gemeinderechten." Eben so giebt es in den östlichen Provinzen „evangelische Gemeinden" im engern Sinne, im Unterschiede von „lutherisch-evangelischen" und „reformirt-evangelischen", welche letztern, wo es erforderlich ist, namentlich bei der Ausstellung von Vocationen und Confirmationen die entsprechende Bezeichnung erhalten[10]).

Die Union zeigt sich

2) in Beziehung auf den Cultus, indem in der Verwaltung des gesammten Gottesdienstes wesentliche Uebereinstimmung vorhanden ist, so daß insbesondere „die Abendmahlshandlung nicht mehr als eine, zwischen beiden evang. Confessionen differente zu betrachten ist, und es außerdem keine anderen kirchlichen Handlungen von diesem Charakter der Differenz zwischen beiden giebt"[11]).

Der Unterschied der Consensusgemeinden und der lutherisch- und reformirt-evangelischen ist freilich auch hierbei nicht ohne Einfluß. Es giebt nämlich evang. Gemeinden, welche den Unionsritus angenommen, bestehend in dem Brechen des Brotes bei der Austheilung des heil. Abendmahls, als dem symbolischen Ausdruck des Beitritts zur Union, und zugleich den der Confession (luth. oder ref.) eigenthümlichen Unterscheidungsnamen aufgegeben haben, während andere diesen Namen beibehalten und den Unionsritus angenommen haben, noch andere auch diesen letzteren nicht besitzen, ja selbst solche, welche auch die Landesagende nicht eingeführt haben[12]). Rheinland-Westfalen hat bereits seit 1835 auch ein gemeinschaftliches Gesangbuch, neben andern von den Provinzialsynoden approbirten Büchern[13]). Was

---

9a) Rhein. Syn. IX. §. 29. X. §§. 17. 87. 93. 94. 105. 106. Anhang. G. S. 412 ff. XI. §. 98.

10) Verf. v. 7. Febr. 1853 a. E. (Aktenst. des O.-K.-R. 6, 4. Die entsprechende Stelle auch bei Vogt II, 305.).

11) Circ. vom 5. Mai 1830. Lit. b. a. E. (v. Kamptz, Ann. XIV, 324. Vogt I, 85.)

12) Cab.-O. v. 30. April und Circ. v. 5. Mai 1830 (s. vor. Anm.), Rescr. v. 3. Octbr. 1840 (Min.-Bl. d. Inn. 1840, 155. Vogt II, 299 Nr. 10.), Rescr. v. 7. Febr. 1853 (Aktenst. des O.-K.-R. 6, 1 fg.). — Auf der letzten im Texte angedeuteten Stufe befinden sich die reformirten Gemeinden in der Provinz Preußen (s. Anm. 8).

13) Rhein. Syn. I. §. 41. II. §. 54. III. §. 24. 65 u. a. Westf. Syn. I. §. 12. II. §. 9 a E. III. Anlagen S. 15 u. a.

3) die Verfassung betrifft, so äußert sich die Union in der Landeskirche in der allgemeinen Anerkennung des landesherrlichen Kirchenregiments, sowohl hinsichtlich der dem Landesherrn vorbehaltenen, als der seinen kirchlichen Organen übertragenen Gerechtsame. Der unirte Charakter ist in bestimmter Weise ausgeprägt im evang. Oberkirchenrath und den Provinzialconsistorien, während bei den Superintendenten der Reformirten in den östlichen Provinzen die Confession zugleich eine vorwaltende Berücksichtigung findet. Uebrigens ist schon früher durch Combination von Gliedern beider Confessionen und zumal nach den seit 1852 getroffenen Anordnungen (s. vor. §. Anm. 11 ff.) auch beim Oberkirchenrath und den Consistorien dem Sonderbekenntnisse in den durch die Union gesteckten Grenzen die nöthige Sicherheit gewährt. Da sämmtliche Mitglieder dieser Collegia der Union angehören, wenn auch in luth. oder reform. Färbung, so ist das Bedürfniß einer förmlichen itio in partes[14]) wohl nur in äußerst seltenen Fällen vorhanden. Für die Rheinprovinz und Westfalen erscheint dieselbe aber geradezu unangemessen[15]). In diesen beiden Provinzen ist die Union durch die Verbindung des Consistorial- und Presbyterial-Prinzips in der Verfassung selbst mehr befestigt, als in den östlichen Provinzen, wo indessen durch die allgemeinere Einführung der presbyterialen Grundzüge einer Gemeindeordnung und theilweise der Kreissynoden das Fundament zur Herstellung der unirten Verfassung für die evang. Kirche des ganzen Staats nunmehr auch gewonnen ist (vergl. unten Buch II. Abschn. 2.)

Da die Union keine absorptive ist und die einzelnen Gemeinden das Recht auf den lutherischen oder reformirten Charakter innerhalb der Union nicht verloren haben, so sind sie auch befugt, sich dieses Namens und der daran geknüpften besondern Pflichten und Rechte zu bedienen[16]). Im Falle des Zweifels ist aus den vorhandenen Urkunden, Zeugnissen und sonstigen Beweismitteln die begehrte Feststellung zu treffen[17]). In keinem Falle aber können confessionelle Rücksichten die Einführung der Gemeindeordnung hindern, da durch diese der Bekenntnißstand einer Gemeinde in keiner Weise alterirt wird[18]).

Der evangelischen Landeskirche wegen dieser Modalitäten das Prädikat und das Wesen einer unirten Kirche zu bestreiten, ist hiernach nur derjenige im Stande, welcher nach wie vor die Differenzen zu unvereinbaren Gegensätzen erhebt, wie Stahl und seine Anhänger[19]).

---

14) Cab.-O. v. 6. März, Instruction v. 12. Mai, Ausführung v. 14. Juli 1852 (Aktenstücke 5, 1 ff. Mosers allg. Kirchenblatt 1852, S. 177 f. 361 f).

15) Vergl. Rhein. Syn. VIII. §. 120, verb. S. 299 f., 360 f. IX. §. 76. Westf. Syn. VII, 7 f., 52 f. und meine Ausführung in Dove's Zeitschrift III, 319—321.

16) So in Beziehung auf das Parochialverhältniß, die Vermögensrechte, die Vocation der Pfarrer u. a. m.

17) S. R. v. 30. Juni 1851, 7. Febr. 1853, 15. Oct. 1860 (Aktenst. 2, 32. 6, 1 f. 13, 197 f.).

18) Circ. v. 22. Juni, mit der V. v. 30. Mai 1860 (Aktenst. 12, 102 f.).

19) Stahl, die luth. Kirche und die Union. S. 490.

Erstes Buch.

Quellen und Literatur des gemeinen und provinziellen preußischen evangelischen Kirchenrechts.

1. Das gemeine Kirchenrecht.

§. 8.

Die Gesetzgebung.

Vor der Mitte des 18. Jahrhunderts war das gemeine preußische Recht nicht besonders codificirt und galt in der Gestalt, in welcher es für ganz Deutschland vorhanden war. Wir finden daher die stete Rücksichtnahme auf die „Canones in Augustana religione (ecclesia) receptos“ [1]), die „gemeinen unter den evang. Reichsständen in Consistorialibus angenommenen und üblichen geistlichen Rechte“ [2]) u. a. m. Diese Rechte entlehnte man dem corpus juris civilis und canonici, den Reichsgesetzen, vorzüglich dem Religionsfrieden von 1555, dem westfälischen Frieden u. a., den Bekenntnißschriften, der Analogie der Kirchenordnungen, der Doctrin und Praxis. Die Schriften von Joh. Brunnemann, Bened. Carpzov, Joh. Gerhard, Heinr. Linck, Casp. Ziegler, J. H. Boehmer, G. L. Boehmer u. a. boten das Material, wo es an bestimmten gesetzlichen Entscheidungen fehlte; auch berief man sich nicht selten auf die Natur der Sache.

An die Stelle dieses eben so complicirten, als vielfach unsichern Rechts sollte nach dem Willen Friedrichs des Großen ein geschlossenes subsidiarisches Gesetzbuch treten, dessen Charakter die Cab.-O. vom 14. April 1780 fixirte. „Es muß nur das Wesentliche mit dem Naturgesetz und der heutigen Verfassung Uebereinstimmende aus demselben abstrahirt, das Unnütze weggelassen; Unsere eigenen Landesgesetze am gehörigen Orte eingeschaltet .... werden.“ [3]) Die bisher aufgenommen gewesenen fremden Gesetze und Rechte sollten ihre formelle Geltung verlieren und mußten, soweit es erforderlich schien, ihrem Inhalte nach in dem neuen Gesetzbuche berücksichtigt werden. Die Vorarbeiten wurden vom Corpus juris civilis auch auf das kanonische Recht mit ausge-

1) So in Schlesien in der Altranstädter Convention von 1707, §. 7 und dem Executionsreceß von 1709 Nr. 13. 14 (Kuzmány Urkunden zum österreichischen evang. K. R. S. 68. 71.)

2) M. s. z. B. die rheingräfl. Landes-O. von 1754 (meine Gesch. IV, 3, 741.).

3) Nov. Corp. Const. T. VI. 1780. Nr. 13. S. 1935, verb. mit den vom Könige am 27. Juli 1780 approbirten: allgem. Grundsätzen des Verfahrens bei diesem Geschäfte (bei v. Daniels Lehrbuch des preuß. gemeinen Privatrechts I. (Berlin 1851) Anlage 1. S. 3 ff.

dehnt. Indessen ergaben sich bei den letztern so große Schwierigkeiten, daß als der dabei mitwirkende schlesische Generalfiskal Pachaly die von Dr. Volkmar gemachten Auszüge aus dem Corpus juris canonici einer Revision unterwarf, man ein weiteres Eingehen hierauf nicht für zweckmäßig hielt. Das kanonische Recht erscheint nun zwar nach seinem civilrechtlichen Stoffe und für die evangliche Kirche, als ein fremdes recipirtes, nicht aber für die römisch-katholische Kirche, insoweit es sich um die rein kirchlichen Bestimmungen des corpus juris canonici handelt. Die Redaktoren zogen es daher vor, bei solchen Materien geradezu auf das kanonische Recht zu verweisen[4]).

In ganz analoger Weise wurde von den Redactoren auch bei der Feststellung der Verhältnisse der evang. Kirche verfahren. Es wurde nehmlich ausdrücklich auf die Augsburg. Confession, als das gemeinsame Bekenntniß aller Evangelischen hingewiesen[5]) und auf die Consistorial- und Kirchenordnungen, denen man, zumal sie zum Theil auf dem kanonischen Recht beruhen und in den wesentlichen Grundsätzen mit einander übereinstimmen, eine gleiche Autorität für die Evangelischen, wie dem kanonischen Recht für die Katholischen beilegte[6]).

Indem man davon abstand, den Inhalt des kanonischen Rechts und der Consistorial- und Kirchenordnungen selbst dem zu entwerfenden Gesetzbuche irgendwie erschöpfend einzuverleiben, beschränkte man sich darauf, im Anschlusse an das Bestehende und Thatsächliche, Einzelnheiten aus den bisher benutzten Quellen zu entlehnen, im Allgemeinen aber mehr aus der Natur der Sache das ganze Kirchenrecht zu bearbeiten[7]). In diesem Sinne äußert Pachaly: „Ich denke mir die Kirche als eine persona moralis, universitas, ich setze aus dem natürlichen Recht die Gerechtsame des Landesherrn über die Kirche und der Mitglieder unter sich, ohne Rücksicht auf eine Religionspartei, fest und lasse alles Positive von clericis u. s. w. weg. Dies ist ungefähr der Plan, den ich entworfen habe". Der Großkanzler v. Carmer erklärte sich unterm 1. April 1782 mit dieser Aufstellung einverstanden und äußerte: „Freilich gehören die Titel de ordinatione clericorum u. s. w. nicht in das allgemeine Gesetzbuch. Was darüber zu sagen ist, wird in den Spezial-Gesetzbüchern derjenigen Provinzen, wo noch ein kath. Clerus existirt, gesagt werden müssen, und in Ansehung des protestant. Cleri gilt das Nämliche, weil die persönlichen Rechte und Verfassungen desselben fast in jeder Provinz unterschieden sind. Der Plan, den Ew. sich gemacht, ist philosophisch richtig; ich halte es daher für gut, daß Sie solchem nachgehen und zusehen, wie weit und auf was für allgemeine Bestimmungen, die auf die Geistlichkeit überhaupt, ohne Rück-

---

4) M. s. deshalb die aus den Materialien des Landrechts entnommene Darstellung über die Entstehung der §§. 66 u. 107 Th. II. Tit. 11 des L.-Recht's, in v. Kamptz Jahrb. für die preußische Gesetzgebung 115, 61. 62. und überhaupt meine Geschichte I, 1, 28 f. 36 f. Laspeyres Gesch. der kath. Kirche Preußens (Halle 1840) S. 498 ff. 817 ff. Im Besonderen s. man auch unten §. 45 Anm. 8.

5) A. L.-R. II, 11 §. 39. Ueber die Entstehung dieses §. s. m. §. 4 a. E.

6) A. L.-R. §§. 66. 565. vergl. auch §. 143 mit §. 115 ff.

7) Ueber dieses abstracte Naturrecht und die darauf gegründeten Theorien s. m. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. 4. §. 614 Biener über die historische Methode u. s. w. im neuen Archiv des Criminalrechts X, 3, 476 f. (Halle 1828).

sicht besonderer Provinzen und Religionsparteien anwendbar sind, dieser Ideengang Sie leiten werde. Daries hat in seinem jure ecclesiae universali[8]) fast einen ähnlichen Plan vorgenommen, aber freilich behandelt er die Sache ganz in abstracto und kompendienmäßig" [9]).

Pachaly vollendete indessen diese Arbeit nicht und an seine Stelle trat der Assistenzrath Klein, welcher zunächst zur Orientirung zwei systematische Entwürfe ausarbeitete[10]) und dann einen dritten redigirte[11]), welchen v. Carmer theils durch Randbemerkungen, theils durch eine eigene unvollendete Ausführung[12]) ergänzte. Mit Benutzung derselben verfaßte der Oberamts-Regierungsrath Suarez einen neuen Entwurf[13]), welcher von den fünf Mitgliedern der Gesetzcommission, den geheimen Räthen Scherer, Könen, Scholz, Heidenreich, Lamprecht, dem Regierungspräsidenten v. Tevenar (zu Magdeburg) und dem Dom-Syndikus Scholtz (zu Breslau) mit Erinnerungen begleitet wurde[14]). Nach sorgfältiger Prüfung dieser Monita[15]) redigirte Suarez einen zweiten Entwurf, welcher zum Abdruck gelangte und im: Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preuß. Staaten. Th. I Abth. II 1785 den Tit. VI: Von den Rechten und Pflichten der Religionsgesellschaften in 20 Abschnitten, und Tit. VII: Von höheren und niederen Schulen bildet[16]). Nach abermaliger Umarbeitung und Revision[17]) ging derselbe als Th. II Tit. XI und XII in's allgemeine Gesetzbuch 1791 und dann in's allgemeine Landrecht d. d. 5. Februar 1794 über: Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften, und: Von niedern und höhern Schulen.

Das im Landrecht enthaltene Kirchenrecht ist ein getreues Bild der im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts herrschenden naturrechtlichen und kirchlichen Ansichten[18]), welche die Redactoren in subjektiv abstracter Weise vornehmlich in den vier ersten Abschnitten, in welchen die allgemeinen Grundsätze enthalten sind, darlegen[18a]). — Da indessen das bestehende Recht selbst nicht ignorirt werden durfte, mußten diese Prinzipien Modificationen erleiden, welche eigentlich mit ihnen geradezu im Widerspruche stehen. So erklärt sich auch, daß im L.-R. sich Consequenzen der drei kirchenrechtlichen Systeme[19]) neben

8) Daries institutiones jurisprud. universalis (Jenae 1748) sect. VII. §§. 869 seq. vergl. Chrn. de Wolff instit. juris naturae (Halae 1750) §§. 1026. 1048 u. a.

9) Materialien zu A. L.-R. XIV 9—11.

10) Materialien XXIII, 105 ff.

11) Materialien XIV, 18 ff.

12) a. a. O. XIV, 12 ff.

13) a. a. O. XIV, 60 ff.

14) a. a. O. XIV, 133 ff. verb. XI, 33 ff. und XXI.

15) die Revisio Monitorum a. a. O. LXXX, 145 ff.

16) Der erste nicht gedruckte Entwurf besteht aus 15 Abschnitten, von welchen der letzte: Schulen und Universitäten behandelt.

17) Materialien LXXXII, 185 ff. LXXXIII.

18) Ueber den Standpunkt der landrechtlichen Kirchengesetzgebung s. m. Laspeyres a. a. O. S. 457 ff. Joh. Merkel das protest. K.-R. des 18. Jahrh., in der Zeitschrift für luth. Theologie und Kirche 1860. I, 1 ff. 25 ff.

18a) Vom fünften Abschnitt an ist dies bei weitem weniger der Fall. Wie bei den einzelnen Lehren auf die bisherige Doctrin und Praxis Rücksicht genommen wurde, wird besonders im 2ten und 3ten Buch nachgewiesen werden.

19) s. meine Darstellung in Herzogs prot. Encyklopädie II, 777 f. (Collegialsystem), III, 105 f. (Episkopalsystem), XV, 532 f. (Territorialsystem).

einander vorfinden, ohne daß man sagen könnte, daß eines derselben förmlich zum Grunde gelegt sei. Von Carmer war Anhänger des Territorialsystems, nach welchem das Regiment von Kirche und Staat mit einander verbunden sich gleichmäßig auf die Ordnung des Cultus, der Disciplin und der Verfassung beziehen, dagegen rücksichtlich des Bekenntnisses und der Lehre sich wesentlich negativ verhalten, indem sie zunächst nur für die Abwehr verwerflicher Religionsgrundsätze zu wirken haben. Daraus erklären sich die im L.-R. vorhandenen Bestimmungen über Toleranz[20]) neben der Geringschätzung des Bekenntnisses[21]) auf der einen Seite, zugleich aber auf der andern die Vermengung der kirchlichen Verwaltung mit der des Staats im weitesten Umfange (s. §. 35). Der Begriff der Kirche als einer selbstständigen dem Staate gegenüberstehenden Anstalt findet im L.-R. keine Stelle. In dieser dem Territorialsystem entsprechenden Auffassung stimmt Suarez als Anhänger des Collegialsystems vollständig mit v. Carmer überein. Er statuirt nur einzelne Kirchengesellschaften (Gemeinden) als moralische Personen und erklärt, daß sich der Kirche als einem einheitlichen größern Ganzen die Eigenschaften einer moralischen Person nicht beilegen lassen. (s. §. 23 Anm. 5.) Dennoch verkennt Suarez nicht die Wirklichkeit und das Thatsächliche; er unterscheidet daher sehr sorgfältig die dem Staate gebührenden jura circa sacra und das der Kirche zustehende jus sacrorum, und führt wie für die röm.-kath. Kirche die bischöfliche, für die evang. die dieser analoge consistoriale Verfassung als die zu Recht bestehende an, woraus die Existenz der landsherrlichen Episkopalrechte mit Nothwendigkeit hervorgeht[22]).

Da nach der Absicht Friedrichs des Großen das Gesetzbuch möglichst vollständig sein sollte, wurden die aus den allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Folgerungen zugleich festgestellt, außerdem aber fortwährend auf die provinziellen und selbst lokalen Abweichungen verwiesen. Aber auch so war das A. L.-R. nicht ausreichend und sehr bald wurde die Nothwendigkeit erkannt, für die Verfassung der Kirche eine allgemeine Kirchen- und Consistorialordnung entwerfen zu lassen[23]). Ehe es indessen dazu kam traten solche Veränderungen für den ganzen Staat ein, daß davon vorläufig Abstand genommen werden mußte. Erst seit 1815 wurde dieser Gegenstand wieder in's Auge gefaßt und es erschienen die Instructionen vom 23. October 1817 nebst ihren späteren Ergänzungen und Modificationen, außerdem einzelne Verordnungen zur näheren Bestimmung der landrechtlichen Vorschriften. Zwar wurde 1817 der Entwurf einer Synodal-O. und 1818 die An-

---

20) s. meinen Aufsatz: Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, in Dove's Zeitschr. für K.-R. I. Nr. XII, besonders S. 397 f. 406 f.

21) Merkel a. a. O. S. 35 f.

22) Aus dieser unzweifelhaft im A. L.-R. enthaltenen Anerkennung der landesherrlichen Kirchengewalt (vergl. §. 23 ff. und v. Kamptz über das bischöfl. Recht in der evang. Kirche Deutschlands, in dessen Jahrbüchern H. 61 S. 109 ff.) folgt aber nicht, daß Suarez Anhänger des Episkopalsystems war und von diesem aus das Kirchenrecht bearbeitet habe, wie v. Kamptz a. a. O. S. 112 annimmt. (s. dagegen auch Merkel a. a. O. S. 29.)

23) Dahin zielt bereits das Publ.-Patent zum ostpreuß. Prov.-R. v. 6. März 1802 und Zusatz 172.

leitung zum Entwurf der Kirchen-O. den damaligen Kreissynoden und 1819 den Provinzialsynoden zur Begutachtung vorgelegt. Eine allgemeine Kirchen- und Consistorial-O. ist indessen aus denselben nicht hervorgegangen[23a]).

Materialien des gemeinen preuß. Kirchenrechts finden sich, außer in Th. II. Tit. 11 und 12 des A. L.-R's., auch in andern Titeln desselben, vornehmlich Th. II. Tit. 1 (Eherecht), Th. II. Tit. 20 (Criminalrecht) u. a. m., so wie in den übrigen preuß. Gesetzbüchern, der allgem. Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793, der Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805 u. a.[24]).

Die gesammte Verfassung und Verwaltung hatte seit 1807 in Preußen eine ganz andere Gestalt gewonnen und das Bedürfniß einer Revision und neuen Redaction der vorhandenen Gesetze wurde bald als dringend anerkannt. In der Cab.-O. vom 3. Nov. 1817 erließ der König deshalb eine eigene Anordnung[25]), welche jedoch nicht zur Vollziehung kam. Aufs neue wurde 1825 die Sache wieder angeregt und wie von Seiten des Justizministers so auch vom Minister der geistl. Angelegenheiten den Behörden der erforderliche Auftrag ertheilt. Das Kirchen- und Schulrecht sollte als Abschnitt (Pensum) IX. bearbeitet und in Form eines besondern Gesetzbuches redigirt werden[26]), weshalb das Justizministerium es für angemessen hielt, sich auf einige allgemeine Vorarbeiten und auf vorläufige Erörterungen der, die äußern Rechtsverhältnisse der Kirchen und Kirchengesellschaften überhaupt und insonderheit die, den Patronen und Eingepfarrten gegenüber, betreffenden Vorschriften zu beschränken, den wesentlichen Theil der Arbeit aber dem geistlichen Ministerium zu überlassen[27]). Das letztere hatte bereits am 6. Mai 1826 die Consistorien und andere Behörden zur Mittheilung der Materialien Behufs der Zusammenstellung einer neuen Kirchen- und Schulordnung aufgefordert. Unter Benutzung der eingegangenen Berichte wurde 1834 und 1837 ein neuer Entwurf des Kirchenrechts redigirt, der indessen nicht zu weiteren Stadien gelangte, indem die damals ausgebrochenen Konflikte mit der katholischen Kirche und die religiösen Bewegungen überhaupt dahin drängten, durch den Erlaß einzelner Gesetze dem Bedürfnisse abzuhelfen. Dieselben beziehen sich theils unmittelbar auf die evang. Landeskirche, wie die V. vom 27. Juni 1845 über die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden, theils mittelbar, wie die Generalconcession vom 23. Juli 1845 für die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, das Patent vom 30. März 1847 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften u. a. m. Eine besondere Anregung zur Abfassung einer allge-

---

23a) M. s. über diese Entwürfe, welche auch öfter gedruckt sind, unten §. 53, insbes. Anm. 6.

24) Wegen der Geschichte und Literatur dieser an den betr. Stellen des Systems zu benutzenden Gesetze genüge hier der Hinweis auf die übersichtliche Darstellung in meiner Schrift: Der preußische Staat. S. 16 ff.

25) a. a. O. Nr. IV. in der G.-S. 1817. S. 290.

26) S. v. Kamptz, Jahrb. H. 84. S. 239 und v. Kamptz, aktenmäßige Darstellung der preuß. Gesetzrevision. Berlin 1842 (auch in den Jahrb. H. 117 und in den Annalen 1839. H. 4 als Anhang). S. 74.

27) v. Kamptz, aktenmäßige Darstellung S. 93. 94.

meinen (evang.) K.-O., welche an die Stelle des A. L.-R. treten sollte, ging 1844 von der pommerschen Provinzialsynode aus[27a]), hatte indessen keinen Erfolg, indem 1846 die zweite Commission der Berliner Generalsynode in einem Gutachten vom 3. Juli aussprach, „daß das Bedürfniß einer solchen K.-O. zwar keineswegs verkannt werde, daß aber die Befriedigung desselben herbeizuführen als eine Aufgabe der Gegenwart nicht anzusehen sei." Desto mehr tritt jetzt dies Bedürfniß in den Vordergrund: denn seitdem folgten die Aenderungen, welche der Erlaß der Verfassungsurkunde vom 5. Decbr. 1848 (31. Januar 1850) sanctionirte, mit deren Ausführung man noch gegenwärtig beschäftigt ist.

Den Charakter eines gemeinen Kirchenrechts besitzen in gewisser Weise noch einige Bestimmungen, welche sich auf die Reformirten in Preußen beziehen. Für die französisch-Reformirten gehören dahin die: Discipline ecclésiastique des églises reformées de France:, welche in der Form, die sie zu La Rochelle 1660 erhalten, auch in Preußen eingeführt wurde[28]), die: Réglemens, pour la Compagnie du Consistoire de l'Eglise Françoise de Berlin 1791 u. a.[29]). — Für die deutsch-Reformirten des ganzen Staats, mit Ausnahme von Cleve-Mark und Ravensberg[30]), erschien eine besondere: Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung am 24. Octbr. 1713, welche im J. 1737 einer Revision unterworfen wurde und unter gewissen später eingetretenen Modificationen noch gegenwärtig in Geltung steht[31]).

Gemeinrechtliche Vorschriften finden sich auch für die kirchlichen Verhältnisse der Militairpersonen. Diese sollten nach den sonst üblichen evang. Ordnungen beurtheilt werden, und zwar nach V. vom 7. April 1692 durch ein besonderes Consistorial- oder Geistl. Feld-Kriegsgericht[32]). Außer mehreren die Stellung der Garnison- und Feldprediger, gegenüber den Stadt- und Landgeistlichen, betr. Erlassen erging ein specielleres Militair-Consistorialreglement am 29. April 1711[33]) und an dessen Stelle ein Renovirtes Militair-Consist.-Reglement und K.-O. des Feldministerii, sammt einigen Beylagen derer bei dem öffentlichen Gottesdienst, Taufe, Beichte, Abendmahl zu gebrauchenden Gebethe und Formularien d. d. 15. Juli 1750[34]). Bei der Redaction des A. L.-R's beschränkte man sich auf Hervorhebung einiger Punkte, welche das Verhältniß der Militair- und Civilgeistlichen berühren[35])

27a) Verhandl. der Prov.-Syn. v. Pommern S. 80 ff.

28) Ueber diese und andere Gesetze, welche sich auch im Anhange des Theil VI. von Mylius corpus constit. March. befinden, s. m. meine Darstellung: Die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, in Dove's Zeitschr. für K.-R. III, 291 ff., 231 ff. S. unten §. 50.

29) a. a. O. S. 330 ff.

30) S. unten §. 17. und vergl. insbes. daselbst Anm. 37.

31) Mylius corp. const. 1, 1, No. LXXXIII. Vergl. meine cit. Abhdl. S. 337 ff. 345.

32) Mylius corp. const. III, 1, 273.

33) a. a. O. S. No. LXXIX, 265 f.

34) a. a. O. Contin. IV. Nr. C., 237 f. Unter Benutzung anderer Verordnungen sind die darin behandelten Materien systematisch zusammengestellt in: G. F. Müller, königl. preuß. Kriegsrecht. Berlin 1760, bes. S. 473 ff.

35) M. s. A. L.-R. II, 11. §§. 278—282. 437. — II, 1. §. 34. 35. 950 u. a.

und erkannten im Uebrigen die Geltung des eigenen Militair-Reglements an. Bei der neuen Organisation des Staats erfolgte auch eine angemessene Reform der kirchlichen Verfassung der Militair-Gemeinden und an die Stelle des Gesetzes von 1750 trat das Militair-K.-Reglement vom 28. März 1811[36]), welchem die Militair-K.-O. v. 12. Febr. 1832 folgte [37]).

§. 9.

Quellen und Literatur des gemeinen preußischen Kirchenrechts.

Die wichtigeren allgemeinen und besonderen Gesetze[1]) finden sich in Chr. O. Mylii corp. constitutionum Marchicarum bis 1736 in 6 Theilen, 1737—1747 in 4 Continuationen und einem Supplementbande (Th. 7) nebst einem Repertorium (Th. 8), Berlin und Halle 1736—1755. Daran schließt sich das Novum corpus constitutionum von 1751—1806 resp. 1810 in 13 Bänden und 2 Repertorien, in Folio, und seit 1810 die Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staaten in 4°. Die Gesetze von 1806—1810 sind als Anhang der letzteren 1822 auch in 4° erschienen. Die Gesetzsammlung enthält alle Vorschriften, welche mehr als Ein Regierungsdepartement betr., während für jedes derselben ein eigenes Amtsblatt 1810 und 1811 eingeführt ist. Als officielle Sammlungen sind auch Mathis' jurist. Monatsschrift 1805—1811 (11 Theile) und Amelang neues Archiv der preuß. Gesetzgebung 1800—1806 (4 Theile) anerkannt. Aus Mylius u. s. w. ist die: Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen ..... von C. L. H. Rabe, Halle und Berlin 1816—1825. 13 Bde. (B. 1 in 7 Abtheil.) hervorgegangen.

Nachträge zum Allg. Landrecht sind in zwei Anhängen erschienen, von denen der erste (Berlin 1803) durch Cab.-Ordre vom 28. April 1803 genehmigt, der zweite (von E. S. v. Goßler, Berlin und Stettin 1816) nur Privatarbeit ist[2]). Die spätern Ausgaben des A. L.-R's.[3]) enthalten die Zusätze in abgekürzter Form. Im J. 1863 ist eine neue Ausgabe erschienen (bearbeitet v. Schering), in der die gesetzlichen Vorschriften, durch welche Bestimmungen des L.-R. ergänzt, erläutert oder abgeändert werden, in Anmerkungen allegirt sind. Diese Ergänzungen und Abänderungen sind auch in besonderem Nachtrage vollständig abgedruckt worden[4]).

Die Rescripte des Justizministeriums und Erlasse der Landesjustizcollegia sind enthalten in: v. Kamptz, Jahrbücher für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung (Berlin 1813—1845,

---

36) G.-S. 1811. S. 170 ff.
37) G.-S. 1832. S. 169 ff.

1) Speciellere Nachweisungen, als es hier nöthig scheint, s. m. in meiner Schrift: Der preuß. Staat. S. 10 ff.

2) Die Materialien dazu in Löwenberg, Beiträge zur Erkenntniß der Motive der preuß. Gesetzgebung. B. II. Berlin 1843. S. 1 ff.

3) Ueber diese v. Strampff in: Simon und v. Strampff Zeitschr. für wissensch. Bildung des preuß. Rechts I, 214 ff. S. auch Koch, allg. L.-R. mit Commentar in Anmerkungen. 3. Ausg. 1856 f. In 4 Bdn.

4) Bek. v. 13. April 1863 (J.-M.-Bl. S. 102.).

66 Bände), seit 1839 in dem: Justiz-Ministerialblatt für die Gesetzgebung und Rechtspflege; die Rescripte für die Administration in: v. Kamptz, Annalen für die innere Staatsverwaltung (Berlin 1817 bis 1839. 23 Bde.), seit 1840 in dem: Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.

Wichtigere Verordnungen und Verfügungen für geistl. und Unterrichtsangelegenheiten nebst Motiven finden sich in den: Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Jahrg. I. 6 Hefte. Berlin 1847—1848. Aktenstücke aus der Verwaltung der Abtheilung des Min. der geistl. Ang. für die innern evang. Kirchensachen (26. Januar 1849 bis 11. Juni 1850). Berlin 1850; Aktenstücke aus der Verwaltung des Ev. Oberkirchenraths. Berlin 1851 ff.

Uebersichten und Auszüge sind enthalten in: K. G. Haupt, Sammlung preuß. Gesetze ..., das Religions- ... und Unterrichtswesen der christl. Confessionen betr. in alphabetischer Materienfolge. Quedlinb. und Leipzig 1822. 1823. 3 Bde. — Vollständ. Sammlung aller ... durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen ..., das Kirchen- und Schulwesen betr. (alphabetisch). Erfurt 1824—32. 4 Hefte. — Fürstenthal, Repertorium über sämmtliche durch die Ges.-S. und die Amtsblätter .... bis 1836 publ., das Kirchen- und Schul-Verfassungs- ... Wesen betr. Verordnungen. Neiße 1837. Desselben Sammlung aller noch gültigen im A. L.-R., der Ges.-S., v. Kamptz, Jahrb. und Annalen, der Rabe'schen Sammlung und den Amtsblättern bis Ende 1838 enthaltenen, das Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze u. s. w. Cöslin 1838 und 1839. 4 Bde und 2 Bde Nachträge. 1844. 1845. (alphabetisch).

Eine größere Zahl von Schriften beschränkt sich auf den Abdruck des A. L.-R's., Th. II. Tit. 11 mit Hinzufügung von mehr oder weniger dasselbe ergänzenden Verordnungen. Es gehören dahin, abgesehen von den mit Rücksicht auf einzelne Provinzen unternommenen Sammlungen (s. über diese §§. 11 ff.): (Bädecker) ausführlicher Auszug dessen, was im A. L.-R. den protest. Prediger besonders angeht. (Dortmund) 1795, erweitert unter dem Titel: Allgem. preuß. Kirchenrecht, ein systematisch geordneter Auszug desjenigen, was im A. L.-R. und der Gerichtsordnung darauf Bezug hat. — Dortmund 1798 und 1815. — (Neigebauer) allgem. K.-R. für die preuß. Staaten. Hamm 1825 (2. Aufl.). — Rumpf, Handbuch für Geistliche und Schullehrer, zur Kenntniß der preuß. Gesetzgebung in Kirchen- und Unterrichtsangelegenheiten. Berlin 1824. Seger, Repertorium gesetzlicher Bestimm. .. über das evang. Kirchen- und Elementar-Schulwesen u. s. w. Berlin 1828. 4. Dazu ein Nachtrag. Berlin 1837. 4. — Fürstenthal, allgemeine preuß. Civil- und Militair-Kirchenordnung. Neiße 1837.

Brauchbarer als alle diese sind: Heckert, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. Berlin 1846. 2 Bde. Desselben Handbuch der Schulgesetzgebung Preußens. Berlin 1847. P. J. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Kath. und Evangelischen in den preußischen Staaten. Breslau 1857. 2 Bde. Das vollständigste, auf alle Gesetzbücher sich erstreckende Werk ist: Ergänzungen und Erläuterungen

der preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon, Wentzel. Breslau 1837 ff., in vierter Ausgabe besorgt von v. Rönne. 1858 ff.

Besondere Beachtung verdienen auch die Commentare zum A. L.=R., namentlich von Merkel, Bielitz, Koch. S. Anm. 3.

Freiere Bearbeitungen sind von Boche, der preuß. legale evang. Pfarrer, Steinkirch 1830 (3. Ausg. 1852), und der preuß. legale evang. Volksschullehrer, Cantor, Organist und Küster. Das. 1831. Bielitz, Handbuch des preuß. Kirchenrechts. Leipzig 1831 (2. Ausg.). Gitzler, Handbuch des kath. und evang. Eherechts, dargestellt nach den Grundsätzen des gemeinen und preuß. Rechts. Breslau 1839. 2 Bde.

Einzelne Abhandlungen, selbstständig erschienen oder in den dem preuß. Recht gewidmeten Zeitschriften mitgetheilt, werden an den betreffenden Stellen angeführt werden, eben so auch die Entscheidungen der Behörden. Eine darauf gegründete sehr empfehlenswerthe Arbeit ist: Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen=, Schul= und Ehesachen von Dr. A. Altmann. Leipzig 1861. Verb. mit desselben: Rechtsgrundsätze der obersten Gerichtshöfe Pr. in Kirchen= und Ehesachen, in Dove's Zeitschr. für K.=R. B. 1 ff.

2. Die Provinzialrechte *).

§. 10.

Im Allgemeinen.

Nach dem ursprünglichen Plane Friedrichs des Großen sollte zuvörderst das Recht der einzelnen Provinzen und dann erst „ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden" [1]). Bei der Sammlung der Materialien, welche man übrigens schon 1728, 1738 und 1749 beabsichtigt hatte[2]), ergaben sich aber viel größere Schwierigkeiten, als bei der Redaction des allgemeinen Gesetzbuchs, für welche mehr allgemeine Prinzipien und weniger spezielle Verordnungen in Betracht zu ziehen waren. Zwar erklärte v. Carmer noch im Sinne des Königs beim Abdrucke des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuche, es sei die Absicht desselben: „blos zu ergänzen, was in solchen Spezialgesetzen (Provinzialrechten und Statuten) entweder gar nicht oder nicht deutlich und vollständig genug bestimmt worden", und bis zur Publication des Landrechts blieb dies auch der leitende Gedanke. Da aber das Landrecht in großer Vollständigkeit bereits vorlag, ehe noch irgend ein Provinzialrecht in seinem Zusammenhange übersehen werden konnte, änderte sich der Gesichtspunkt so, daß das gemeine Recht die

*) Vergl. v. Kamptz: Die Provinzial= und statutarischen Rechte der preußischen Monarchie. Berlin 1826—1828. 3 Bde. Jacobson, der preußische Staat. Leipzig 1854. S. 22 folg.

1) Cab.=O. vom 14. April 1780 (§. 8. Anm. 3.).

2) General. vom 16. October 1728 (Mylius C. C. M. Th. II. Abth. II. F. 791); R. v. 26. Febr. 1738 (C. C. M. Contin. I. F. 134); R. v. 21. Mai 1749 (Hymmen, Beiträge zur jurist. Literatur. H. III. S. 174. Anm. 9.).

Stelle des Hauptrechts erhielt, die Provinzialrechte aber zur Ergänzung desselben dienen sollten[3]). Demgemäß wurden dieselben auch nur in der Form von Zusätzen zum Landrecht gesammelt, mit gesetzlicher Autorität aber nur die für die Provinz Preußen (Ost-, Westpreußen und Danzig) publizirt, während die übrigen[4]) (zum Theil als Manuscript gedruckten) Bearbeitungen nur Entwürfe geblieben sind. Die Bedeutung dieser letzteren für Wissenschaft und Anwendung ist aber darum nicht gering anzuschlagen, denn es gilt von ihnen überhaupt, was das Obertribunal von einem einzelnen erklärt: „Der Entwurf bildet zwar kein als Gesetz emanirtes Provinzialrecht, verdient aber dennoch volle Beachtung, theils weil das Werk in amtlichem Auftrage, nach vorgängiger Berathung mit ständischen Deputirten verfaßt worden, theils und vornehmlich deshalb, weil der Entwurf auf öffentlich bekannt gemachten Verordnungen beruht“ [5]).

§. 11.

Die Provinz Preußen *).

In dem Ordenslande Preußen, welches seit 1243 in vier Diöcesen zerfiel, in Folge des Thorner Friedens vom 19. October 1466 auf das Bisthum Samland und den größeren Theil von Pomesanien beschränkt war, während Ermland und Culm an Polen gefallen, wurde die Reformation, da sich der samländische Bischof Georg von Polenz 1523, der pomesanische Erhard von Queis 1524 für dieselbe entschieden hatten, vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1525 eingeführt, nachdem er mit Zustimmung des Königs von Polen das Ordensgebiet als weltliches Herzogthum und polnisches Lehn empfangen. Die Befestigung erfolgte durch eine Kirchenordnung und eine dieselbe ergänzende Landesordnung[1]) im Decbr. 1525. Die erstere: Artikel der Ceremonien und anderer K.-O., erfuhr wiederholte Umarbeitungen und Erweiterungen in den Jahren 1530, 1543, 1544, 1558[2]) und 1567—1568[3]). Die zuletzt genannte, welche die neueste Redaction geblieben ist, besteht aus zwei oder eigent-

---

3) Es mußte dies um so mehr geschehen, als schon nach dem Plane vom 27. Juli 1780, §. 11 folg. (s. §. 8. Anm. 3.) die Provinzialrechte „nach eben der Ordnung und Reihe der Materien und Titel wie das allgemeine Gesetzbuch“ zusammengestellt werden sollten.

4) Auch für die später erworbenen Gebiete wurde die Sammlung der Partikularrechte angeordnet (m. s. z. B. das Patent vom 24. März 1803, §. 2 im Nov. C. C. 1803, Nr. 15.).

5) Rechtsfälle des geheimen Obertribunals. Bd. II (Berlin 1847). S. 102. S. auch den Plenarschluß des O.-Trib. vom 4. April 1853 (Just.-Min.-Bl. S. 207 f. Altmann, Praxis. S. 111.).

*) Vergl. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1837 und 1839.

1) Meine cit. Geschichte. S. 25 folg. und Anhang Nr. II. und III. Richter, die evang. K.-O. des 16. Jahrh. Nr. XII. XIII.

2) a. a. O. S. 31 folg. Vergl. Cosack Paulus Speratus (Braunschweig 1861.). S. 110 folg. und Richter a. a. O. Nr. LXXXIV. CVIII b.

3) a. a. O. S. 45 folg.

lich drei Theilen: von denen der erste: „Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae oder Wiederholung der Summa und Inhalt der rechten, allgemeinen, Christlichen Kirchenlehre, wie dieselbige aus Gottes Wort, in der Augspurg. Confession, Apologia und Schmalkald. Artikeln begriffen .... kürtzlich zusammenverfasset", den Bekenntnißstand fixirt, der zweite: „Kirchenordnung und Ceremonien" die Agende bildet, der dritte: „Von Erwehlung der beyden Bischoff, Samlandt und Pomezan, von ihrem Ampt, Verordnung der Visitation und anderem ...." die Verfassung und Verwaltung der Kirche enthält[4]).

Hieran lehnt sich das spätere Material, von welchem mehrere Visitationsinstructionen (insbesondere von 1638 und 1699), die Consistorialordnung von 1584[4a]), die erneuerten Verordnungen über das Kirchen- und Schulwesen vom 3. April 1734, 24. Octbr. 1735 u. v. a. die Grundlage der Zusätze 172—225 des ostpreußischen Provinzialrechts vom 4. August 1801 und 6. März 1802 bilden[5]). Dieses Gesetz gilt auch für das Ermland, in welchem erst seit der Wiedervereinigung mit dem früheren Ordensgebiete 1772 die Evangelischen Zugang erhielten[6]), und den damaligen Landrathskreis Marienwerder. Für die übrigen westpreußischen Districte, in welchen die evangelische Kirche zum Theil bereits seit den Anfängen der Reformation nicht ohne mannigfache Drangsale bestand und erst seit der preußischen Besitznahme sich freier entwickeln konnte[7]), fehlte es an besonderen Kirchenordnungen, an deren Stelle einzelne Gesetze und Observanzen zur Richtschnur dienten und welche bei der Codification des westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844, §§. 22—67, berücksichtigt wurden[8]).

Die Stadt Danzig und ihr Territorium[9]) fing bereits 1518 an, sich der Reformation anzuschließen und ein besonderes Kirchenwesen

---

4) Eine Uebersicht des Ganzen a. a. O. Anhang Nr. XVI. Neuere Abdrücke bei Richter a. a. O. Nr. CXXVII. CXXVIII. Alt-Preußisches Kirchenbuch. Herausgegeben auf Veranstaltung des königl. Consistoriums der Provinz Preußen. Königsberg 1861. 4.

4a) Meine Gesch. a. a. O. Anhang Nr. XVII (auch bei Richter a. a. O. Nr. CLIX), verb. Nr. XXVI—XXIX.

5) Meine cit. Schrift. Anhang Nr. LXIV. Zeihe, Erläuterungen und Ergänzungen des ostpr. Provinzialrechts zum Kirchen- und Schulrechte. Königsberg 1844.

6) a. a. O. S. 223. 249. 256. Bis dahin galt das 1526 erlassene und wiederholentlich, zuletzt 1726 erneuerte Verbot der Erwerbung eines Domicils Evangelischer im Ermlande. (Synod. Varm. a. 1726. c. 17 in Concilia Germaniae edd. Schannat, Hartzheim et al. X, 445.)

7) a. a. O. S. 223 folg. 243 folg. Ueber den Warschauer Tractat vom 13. (24.) Febr. 1768 a. a. O. I, 1. S. 29. I, 2. S. 245. verb. v. Vegesack, westpreuß. Prov.-R. I, 144 f.

8) Ges.-S. S. 105 folg., daraus in Borck's Handbuch (2. Ausg.). B. II. S. 419 folg. verb. v. Vegesack, westpreußisches Provinzialrecht. Danzig 1845. 2 Bände.

9) Meine Geschichte a. a. O. S. 236 folg. 254. 262. Vergl. Schnaase, Geschichte der evang. Kirche Danzigs. (Danzig 1862.) S. 419 folg.

auszubilden. Außer verschiedenen für dasselbe gegebenen Verordnungen des Raths der Stadt galt hier auch eine eigene K.-O. von 1680, eine Verordnung von 1708 (ern. 1735) über die Einrichtung der geistlichen Amtsgeschäfte und Kirchengebete u. a., so wie eine Agende und Gesangbuch von 1810[10]). Die noch anwendbaren Lokalbestimmungen sind in dem Gesetz, betr. die Einführung des westpreuß. Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet vom 16. Febr. 1857, Art. IX.[11]) berücksichtigt worden. Für die deutsch-Reformirten galt in Ostpreußen stets die Inspections-Ordnung v. 24. Octbr. 1713 (s. §. 8. Anm. 31); doch erlitt dieselbe mit der Zeit einzelne Modificationen und erhielt insbes. durch das Statut für die Classicalconvente vom 19. Decbr. 1860 wesentliche Ergänzungen[12]). Dadurch sind auch die französ.-ref. Gemeinde zu Königsberg und die deutsch-reformirte in Danzig, welche zum Theil eigenthümliche Rechte besitzen[13]), in den Provinzialverband hineingezogen.

Nachdem seit 1832 das Consistorium von Westpreußen zu Danzig mit dem zu Königsberg vereinigt worden[14]), ist die früher mehrfach von einander verschiedene kirchliche Entwickelung beider schon seit 1824 zu einer Provinz verbundenen Landestheile in größerer Uebereinstimmung erfolgt.

Die älteren Bearbeitungen des Kirchenrechts der Provinz Preußen sind vollständig in meiner Geschichte, S. 3—9, nachgewiesen. Mit Ausnahme der Schrift von

> Dan. Heinr. Arnoldt: Kirchenrecht des Königreichs Preußen, Königsberg und Leipzig 1771. 4.

sind dieselben nur mehr oder minder vollständige Sammlungen der Verordnungen. Eine Nachweisung und Ergänzung derselben bietet meine Schrift bis zum Jahre 1839. Mit Anschließung an das Landrecht ist ein reiches, das praktische Bedürfniß für die frühere Zeit im Wesentlichen befriedigendes Material zusammengestellt in dem:

> Handbuch über die Kirchen- und Schulgesetzgebung im Preußischen Staate, mit bes. Berücksichtigung der Provinz Preußen, begründet von Borck, gänzlich umgearbeitet, fortgeführt und erweitert von J. C. G. Lorkowski und J. A. Ed. Oesterreich. Königsberg 1844. 2 Bände.

Eine Uebersicht der seit 1844 ergangenen Verordnungen giebt das Register zum ersten Bande (1854—1859) der seit 1854 erscheinenden: Amtlichen Mittheilungen des Königl. Konsistoriums zu Königsberg. —

---

10) Meine Geschichte a. a. O. S. 239. 240. Schnaase, S. 635.

11) Gesetz-S. S. 87 folg.

12) Amtl. Mittheil. Nr. 308. Aktenst. des O.-K.-R. 13, 117 ff. Vergl. meine Abhdl.: Die kirchl. Verhältn. der Reformirten in Preußen, in Dove's Z. f. K.-R. III, 291 f. 350 f.

13) a. a. O. S. 334 f. 356 f.

14) Verf. des Oberpräs. vom 18. Novbr. 1831 (A.-Bl. K. S. 541, G. S. 865. M. S. 558. D. S. 629), Publ. des Cons. vom 31. Decbr. 1831 (A.-Bl. D. 1832. S. 14.).

Die bisher angeführte Gesetzgebung und Literatur berücksichtigt auch meistens das die Kirche vielfach berührende Schulwesen[15]), für welches in Beziehung auf die Elementarschulen der Provinz eine besondere Schul-O. unterm 11. Decbr. 1845 erlassen ist[16]). Dieselbe hat einen brauchbaren Commentar durch Grisard erhalten: die Schul-O. u. s. w. erläutert. Gumbinnen 1858[17]).

§. 12.

Die Provinz Brandenburg*).

a) Die Marken.

Vergl. H. v. Mühler: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846.

Die Markgrafen von Brandenburg hatten nach und nach der Kirche gegenüber einen bedeutenden Umfang von Rechten erworben[1]). Sie übten nicht nur eine förmliche Oberherrlichkeit über die Landesbisthümer, sondern hatten auch die Präsentation zu den meisten höheren geistlichen Stellen, ja den Bischofsstühlen selbst. Als in dem Streite über die Dekrete der Concilien von Constanz und Basel Kurfürst Friedrich II. sich der römischen Curie gefällig erwies, verlieh ihm Nicolaus V. 1447 das Nominations- und Präsentationsrecht zu den Bisthümern (Brandenburg, Havelberg, Lebus), freilich nur für seine Person[2]); doch wurde dieses Recht seitdem nicht mehr aufgegeben[3]) und im Zusammenhange mit den geeigneten kirchlichen Reformen unter päpstlicher Zustimmung ausgeübt. So war es im Anfange des 16. Jahrhunderts dahin gekommen, daß die Zukunft der kirchlichen Verhältnisse der Marken ganz in der Hand des Landesherrn lag.

Als die evangelische Reformation von Sachsen her in das benachbarte Brandenburg einzudringen anfing, regierte Kurfürst Joachim I. (1499—1535), ein beharrlicher Anhänger der alten Kirche, welche auch, obschon Matthias von Jagow, Bischof von Brandenburg seit 1526, sich für Luther entschieden hatte, im Vollbesitze ihrer Herrschaft blieb. Vergebens hatte aber Joachim seine beiden Söhne und Nachfolger zur Aufrechthaltung dieses Zustandes zu verpflichten gesucht. Johann von Cüstrin (—1571) gestattete alsbald die Einführung der evangelischen Lehre und betrieb dieselbe eifrigst, nachdem er sich 1538 persönlich zu ihr bekannt hatte. Sein älterer Bruder Joachim II.

---

15) S. L. E. Borowski: Vom Landschulwesen in Ostpreußen, in desselben: Neue preuß. Kirchenregistratur (Königsberg 1788. 4.) S. 171 f.

16) G.-S. 1846. S. 1 f.

17) Damit verb. m. noch die zur Geschichte u. s. w. der Schul-O. dienenden Ausführungen in der: Cameralistischen Zeitung 1846, Nr. 11—19, und die gerichtlichen u. a. Entscheidungen in Altmann's Praxis, S. 117 f. 296. 363. 424. 455 f. 472. 763. 773. 774.

*) Vergl. v. Kamptz, Die Provinzialrechte u. s. w. I, 1 folg.

1) Laspeyres Geschichte der kathol. Kirche Preußens. S. 54 folg. v. Mühler a. a. O. S. 18 folg.

2) Gercken, codex diplom. Brandenb. VII, 361. Riedel, novus codex diplom. Brandenb. II, 501.

3) Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 61.

(—1571) hinderte zunächst nicht den Bischof an seinen reformatorischen Bestrebungen; nachdem aber auch er am 1. November 1539 förmlich übergetreten war, wirkte er unmittelbar für die Reformation und bestätigte zu deren Durchführung die mit „des Bischoffs zu Brandenburg Bewilligung und Bestetigung" ausgearbeitete: „Kirchenordnung im Churfürstenthum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten soll. Berlin 1540"[4]). Zwar hatte Markgraf Johann 1538 eine eigene Kirchenordnung für die Neumark abfassen lassen, doch wurde die kurfürstliche Ordnung auch hier angenommen[5]).

Während die Lehre im Anschlusse an die Augsburgische Confession bestimmt wurde, folgt die K.-O. im Agendarischen noch vielfach dem älteren Cultus. Die Umwandlung der Verfassung ging aber nach dem Muster der sächsischen Kirche vor sich und wurde durch eine Visitations- und Consistorialordnung 1543 (revidirt 1551 und 1561) herbeigeführt[6]). Zum Abschlusse kam die neue Organisation unter Joachim II. (1571—1598), welcher beide Landestheile wieder vereinigte und für dieselben die K.-O. nach erfolgter Revision 1572[7]), so wie die Visitations- und Consistorial-O. in erweiterter Gestalt 1573[8]) zur Anwendung brachte.

Diese beiden Gesetze bilden die Grundlage des märkischen Provinzial-Kirchenrechts und sind durch spätere Verordnungen ergänzt worden. Der Versuch, eine neue K.-O. an die Stelle der von 1573 zu setzen, welchen 1659 das brandenburg. Consistorium machte, blieb wegen der damaligen Verhältnisse der Luth. und Reformirten ohne Erfolg[8a]). Das kirchenrechtliche Material findet sich bei Joh. Porst: Kurtzer Auszug aus den vornehmsten königl. Preuß. Edikten und Verordnungen der Chur-Mark Brandenburg u.s.w. Berlin 1725. 2. Ausgabe 1727. 4.

Churmärk. Visit. und Cons. Ordnung von 1573 sammt einem kurtzen, jedoch vollständigen Auszug der nachher emanirten . . Edikten u. s. w. Berlin 1761. 4.

J. C. Kegel, Auszüge aus den Oberconsistorialgesetzen und dem allgem. Landrecht ... für luth. Geistliche in der Kurmark. Berlin 1794. 4.

Aus diesen, wie verschiedenen Observanzen und Judicaten[9]) ist der erste Entwurf des märkischen Kirchenrechts von Wilke in Zu-

---

4) Nach dem Originaldruck wiederholt in Mylius C. C. March. T. I. Nr. II. im Auszuge bei Richter: K.-O., Nr. LXVIII; vergl. v. Mühler a. a. O. S. 44 folg.

5) Vergl. die Einleitung zur Neumärk. Kastenordn. von 1540 (bei Mylius a. a. O. Nr. III. F. 249). v. Mühler a. a. O. S. 90.

6) v. Mühler a. a. O. S. 60. 63 folg.

7) Richter a. a. O. Nr. CXXXIX.

8) Bei Mylius a. a. O. Nr. VII. Richter a. a. O. Nr. CXLIV. Der Abschnitt über das Schulwesen auch bei Vormbaum, ev. Schul-O. I. Nr. 20. Diesem war eine Schul-O. für Brandenburg 1564 vorangegangen. a. a. O. I. Anhang Nr. 8.

8a) S. v. Raumer in v. Ledebur's allg. Archiv für die Gesch. des preuß. Staats. XVII, 3 (1835). S. 209. Die in diesem neuen Entwurfe enthaltene Schul-O. (a. a. O. mitgetheilt) ist übrigens unverändert aus der O. von 1573 entlehnt (Vormbaum a. a. O. II, 636. Anm.).

9) Vergl. v. Kamptz: Die Provinzial- und statutarischen Rechte I, 138 folg.

säzen zum Landrecht bearbeitet [10]); demnächst das Provinzialrecht der Kurmark von C. Scholtz, Berlin 1834 und in 2. Ausgabe von v. Scholtz und Hermensdorff 1854, der Altmark von A. W. Götze, Magdeburg 1836, der Neumark von W. v. Kunow, Berlin 1836. Mit Hilfe dieser gründlichen Werke ist der dritte Theil des revidirten Entwurfs: Das Kirchen- und Schulrecht. Berlin 1841. 4. zu Stande gekommen, desgleichen beruhen darauf mehrere wichtige neuere Verordnungen und Gesetze (über das Gnadenjahr, die Vermögensverwaltung u. a.). Empfehlung verdient auch: Ebmeyer, Zusammenstellung des Prov.-K.- und Schulrechts der Kur- und Neumark Brandenburg. Frkf. a. d. O. 1853. Seit 1861 erscheinen vom Consistorium amtliche Mittheilungen.

Die besondern Verhältnisse der Reformirten in den Marken beruhen theils auf den allgemeinen Vorschriften für dieselben, theils, was die französ.-Ref. betr., auf den Reglements von 1791 und deren späteren Ergänzungen. (s. oben §. 8. Anm. 28 ff.)

b) Die Niederlausitz *).

Die Markgrafschaft Niederlausitz, seit 1136 mit Meißen und Thüringen verbunden, war 1312 an Brandenburg gekommen, 1363 aber von Carl IV. erworben und 1370 mit Böhmen vereinigt. Sie gehörte zum Bisthum Meißen und stand unmittelbar unter einem bischöflichen Official zu Lübben [11]). Als die Reformation von Sachsen aus sich auch hier zu verbreiten anfing, erhielt sie in der Herrschaft Pförten 1521 und anderweitig bald großen Anhang, welchen die bömischen Könige nicht zu unterdrücken vermochten. Durch den Erlaß eigener K.-O. und die Bestellung von Consistorien, wie Superintendenten oder pastores primarii, wurde die evang. Kirche hierauf befestigt und erhielt auch im Anfange des 17. Jahrhunderts besondere Religionsassecurationen [12]). Zu einer eigentlichen Gegenreformation kam es nun nicht mehr, indem 1623 das Land dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen verpfändet, durch den Frieden zu Prag aber am 30. Mai 1635 vollständig „als ein bei der Krone Böhmen verbleibendes und von ihr zu Lehn gehendes Mannlehen" abgetreten wurde. Die kirchliche Verwaltung stimmte seitdem im Allgemeinen mit der der sächsischen Consistorialverfassung überein. Die älteren Consistorien der Herrschaften Sorau und Forsta blieben bestehen, das schon seit 1539 reformirte Offizialat zu Lübben wurde 1666 gleichfalls in ein Consistorium verwandelt und ein Generalsuperintendent angestellt. Dieselben standen unmittelbar unter dem geheimen sächsischen Consilium. Die sächsischen

---

10) Gedruckt in Mathis allgem. jurist. Monatsschrift. B. III. (Berlin 1806.) S. 246 folg. Verb. Haupt: Handbuch II, 324 folg. u. d. W. Märkisches Provinzialrecht.

*) Vergl. v. Kamptz a. a. O. Bd. III. S. 609 folg. 621. 691 folg.

11) Vergl. Vetter: Ueber die kirchl. Verfassung des Markgrafenthums Niederlausitz vor d. Reformation in Illgen's Zeitschrift für d. historische Theologie. 1843. H. III. Nr. III.

12) S. Laspeyres a. a. O. S. 615. 616.

Generalartikel von 1557, die K.-O. von 1580 wurden zur Anwendung gebracht [13]), eben so wie andere sächsische kirchliche Bestimmungen. Auch das Schulwesen wurde darnach geregelt, zum Theil im Anschlusse an früher getroffene Einrichtungen [14]).

Durch den Frieden zu Wien am 18. Mai 1815 wurde die Niederlausitz an Preußen abgetreten und der Provinz Brandenburg zugeschlagen. Da nach dem Patent vom 22. April und 15. Novbr. 1816 das gemeine preuß. Recht eingeführt wurde, die besonderen bisher bestandenen Rechte und Gewohnheiten denselben aber vorgehen sollen [15]), sind nach dem Wegfall des hier geltenden älteren gemeinen und gemeinen sächsischen Rechts [16]) die fortdauernden partikularen Vorschriften gesammelt in: Das Provinzialrecht des Markgrafenthums Niederlausitz in zwei Abtheilungen, nebst einer Darstellung der früheren niederlaus. Verfassung von J. W. Neumann. Frankfurt a. d. O. 1837. — Darauf beruht der: Revidirte Entwurf nebst Motiven. Berlin 1841 [17]). Derselbe ist jedoch nicht publicirt und nur einzelne Verordnungen (über Kirchenbaulast u. a.) sind daraus hervorgegangen.

§. 13.

Die Provinz Pommern.

a) Pommern.

Die das Herzogthum Pommern bildenden Landschaften gehörten zu den Diöcesen Camin, Schwerin und Roeskild. Das Bisthum Camin war von den Herzogen selbst gestiftet und dotirt, die Bischöfe waren ihre Vasallen und unterlagen ihrem Präsentationsrecht. Die Entscheidung über die Zukunft der Landesreligion, als seit 1523 die Reformation in Pommern sich zu verbreiten anfing [1]), hing daher vorzüglich von den Landesherren ab. Von den in Gemeinschaft regierenden Söhnen Bogislaw's X. († 1523) war der ältere, Georg der Bärtige, ein entschiedener Gegner Luthers und suchte im Verein mit dem Bischof Erasmus von Manteuffel die Fortschritte der Reformation zu hemmen, während der jüngere, Barnim IX., denselben wenigstens im Stillen Vorschub that. Das evangelische Bekenntniß befestigte sich zuerst in dem von jeher kirchlich ziemlich frei gestellten Stralsund [2]) und bald auch anderweitig. Nach Georgs Tode 1531

13) Instruction v. 7. März 1666 für das Conf. zu Lübben (Laspeyres a. a. O. S. 620. Altmann, Praxis. S. 172. 176.).

14) M. s. z. B. die O. des Lyceums zu Sorau von 1650, eine Revision der von 1608, bei Vormbaum, ev. Schul-O. II. Nr. 19.

15) Ges.-S. 1816. S. 124. 233.

16) S. Gutachten des O.-Trib. vom 31. Oct. 1842, Plenar-Beschl. vom 6. Dec. 1852 u. a. bei Altmann, Praxis. S. 159 f.

17) S. Abth. 1, Titel 18, §§. 380—432 und die Motive S. 65—82.

1) D. H. Biederstedt, Sammlung aller kirchlichen ..... Verordnungen im Herzogthum Neuvorpommern und Fürstenhum Rügen. Theil I (Stralsund 1816). Abschn. I. Kirchl. Verfassung in Pommern. Ihre allmählige Entstehung. — (v. Medem) Gesch. der Einführung der evang. Lehre in Pommern. Greifswald 1837.

2) Vergl. Ziemssen, urkundl. Nachweisung des Grundes der Eigenthümlichkeit der ev.-luth. Kirchenverfassung der Stadt Stralsund. Strals. 1856. 4°. Kerckenordeninge a. 1525 tho Stralsund upgericht (Richter, K.-O. Nr. XI).

folgte aber dessen protestantisch gesinnter Sohn Philipp I., welcher nun mit seinem Oheim die evangelische Kirche fest begründete. Auf dem Landtage zu Treptow [3]) am 13. Decbr. 1534 beschlossen beide für ihre resp. Herrschaften, Wollgast und Stettin, die allgemeine Einführung des evang. Bekenntnisses [4]) und der auf ihre Veranstaltung von Bugenhagen dazu ausgearbeiteten K.=O. [5]), welcher 1542 eine Agende folgte [6]). Während der Bischof von Schwerin, Herzog Magnus von Mecklenburg, für seinen Antheil [7]) dies genehmigte, auch der Bischof von Roeskild [8]) durch Dänemarks Vermittelung 1543 befriedigt wurde, verweigerte das Stift Camin seinen Beitritt bis 1560. Nachdem aber inzwischen nach dem Augsburger Religionsfrieden die Herzoge auf dem Landtage zu Stettin 1556 das lutherische Bekenntniß wiederholt befestigt, erfolgte die daselbst auf den Antrag der kurz vorher zu Greifswald gehaltenen Synode [9]) beschlossene Revision der K.=O. und Agende, so wie deren erneute Publication 1563, 1568 [10]) und 1688. Beide, seitdem in stetem Gebrauche [11]), wurden durch mehrere Gesetze ergänzt, von welchen folgende die wichtigsten sind:

Die Consistorial=Instructionen von 1569, 1681, 1697 [12]) mit den Abschieden von 1707, 1775, 1798 und der Verordn. vom 8. Octbr. 1810 [13]).

Die leges praepositis praescriptae von 1621 und 1666 [14]).

Die statuta synodalia von 1574, erneuert 1666 [15]).

Die Visitationsinstructionen von 1655, 1736 u. a. [16]).

---

3) Die denselben vorangehenden Verhandlungen bei v. Medem a. a. O. Urk. Nr. 27 ff. S. 155 ff.

4) Die deshalb vollzogenen Visitationsabschiede von 1535 bei v. Medem, Nr. 55. 56. S. 252 ff.

5) Kercken=Ordeninge des gantzen Pamerlandes. 1535. (zu Wittenberg), nach dem Original wiederholt bei Richter, K.=O. Nr. LI.

6) Im Auszuge bei Richter a. a. O. Nr. LXXVI.

7) Das feste Land Rügen, das Land zu Barth (Stralsund), der District Grimmen mit den Archidiaconaten Tribsees und Stralsund (Biederstedt a. a. O. I. S. 70. 77.)

8) Seine Jurisdiction umfaßte die Insel und das Fürstenthum Rügen (a. a. O. S. 76).

9) Die Anträge der Synode von 1556 in J. H. Balthasar: Erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften (Greifswald 1723. 4.). S. 128 f., der Beschluß des Landtags daselbst S. 150 folg.

10) Richter a. a. O. Nr. CXVII und CXXX.

11) J. H. v. Balthasar, Bericht von den mancherley Ausgaben der Pomm. K.=O. und Agende, in Dähnert, Pomm. Bibliothek, Bd. IV. (Greifswald 1755. 4.) S. 119 folg. Verb. J. J. Moser, Corpus juris evang. eccl. Bd. I. (Züllichau 1737. 4.) Vorw. §. 29 folg. Aug. v. Balthasar, Anmerkungen über die Pomm. K.=O. S. 23 folg. v. Kamptz, die Provinzialrechte. Th. II. S. 235. Dazu: Die Pomm. K.=O. und Agende nebst den legibus praepositorum, statutis synodicis und der Visitations=O. von 1736. Herausgeg. von dem Sup. Otto in Naugard. Greifswald 1854. Die darin enthaltene Schul=O. auch bei Vormbaum, evang. Schul=O. I. n. 15.

12) v. Kamptz a. a. O. S. 236. n. 9. S. 238. n. 6. 11.

13) Biederstedt I, 274.

14) a. a. O. S. 236. n. 18., s. Anm. 11., vergl. Biederstedt I, 273.

15) a. a. O. S. 236. n. 10. (s. vorige Anm.). Sie finden sich auch bei Richter. Nr. CXLIV.

16) a. a. O. S. 237. n. 9. 11. S. 238. n. 1. S. Anm. 11. Biederstedt I, 274. Vergl. auch die K.=O. für Stralsund von 1555 bei Richter Nr. CIII.

Während die K.-O. und Agende unter dem Wechsel der Regierungen im Ganzen in anerkannter Geltung blieben, traten im Besondern in den einzelnen Landestheilen nach und nach in Verfassung und Verwaltung der Kirche mannigfache Aenderungen ein.

Bogislaw XIV. hatte 1625 bis 1637 als der letzte Stammherzog ganz Pommern wieder vereinigt. Nun kam es zur Theilung zwischen Brandenburg und Schweden. Jenes erwarb durch den westfälischen Frieden Hinterpommern mit dem secularisirten Bisthum Camin, jedoch ohne Stettin, Garz, Damm, Gollnow, die Insel Wollin und das frische Haff [17]); dann durch den Frieden zu Stockholm am 21. Jan. 1720 von Schweden Stettin, Usedom, Wollin und das Land zwischen der Oder und Peene (Altvorpommern) [18]), und endlich durch die Staatsverträge vom 4. und 7. Juni 1815 ganz schwedisch-Pommern (Neuvorpommern und Rügen) [19]). Hiernach bestimmt sich die Anwendbarkeit der früheren kirchlichen Gesetzgebung nach Ort und Zeit [20]).

Das Material für das Provinzialkirchenrecht findet sich in Aug. v. Balthasar histor.-theolog.-jurid. Anmerkungen über die pomm. K.-O. und Agende v. J. 1559, Greifswald 1756, Fol., wiederholt und weitergeführt in desselben jus ecclesiast. pastorale oder vollständige Anleitung, wie Prediger, Kirchen- und Schulbedienten .... den Kirchengesetzen gemäß sich zu verhalten .... Rostock und Greifswald. Th. I. 1760 (mit der K.-O. nach der Ausgabe von 1690 nebst d. Anmerk.). Th. II. 1763 (mit d. Agende von 1568 und Anm., so wie einem Anhange von kirchlichen Gesetzen und Urkunden). Fol. Insbesondere für die altpommerschen und schwedischen Einrichtungen in der: Sammlung gemeiner u. bes. pomm. u. rügischer Landesurkunden, Gesetze u. s. w. von J. C. Dähnert, Stralsund, 3. Bde und 2 Supplem. 1765 – 86. Fol. Supplem. 3 u. 4 von v. Klinkowström. 1799. 1802. Fol.; für die preußischen Ordnungen: D. F. Quickmann: Ordnung und Sammlung derer ...... bis Ende 1747 publ. Edicten ... Frankf. a. d. O. 1750. 4.

Nach Porst's Beispiel für die Marken ist bearbeitet: (G. C. Roth) Kurzer, doch vollständiger Auszug der .... das Kirchen- und Schulwesen im Herz. Pommern und Fürstenth. Camin betr. Gesetze ... in alphab. Ordnung. Stettin 1767 und desselben: Neu .... eingerichtetes pomm. Prediger-Handbuch. Stettin 1769. (Das Agendarische) vergl. dazu B. J. Flottmann, neu zugerichtetes Kirchenbuch oder kurtzer Auszug der pomm. Kirchenagende nebst einigen anderen Formularen ... Greiffswald 1718.

Mit Benutzung dieser, wie der späteren Verordnungen und der gesammelten Gewohnheiten sind die Entwürfe des Provinzialrechtes von Altvor- u. Hinterpommern von v. Massow (1795, nicht

---

17) J. P. O. art. XI.

18) Du Mont, Corps diplomatique. Vol. VIII. P. II. fol. 21 seq.

19) Anhang zur Ges.-S. v. 1818. S. 35. 39.

20) M. s. die Uebersicht bei v. Kamptz a. a. O. S. 234 folg. Meine Schrift: Der preuß. Staat. S. 41—43. Die Stadt Stralsund behauptete bei allen Veränderungen eine gewisse Selbstständigkeit (s. den Anm. 2 cit. Ziemssen).

gedruckt) und Zettwach (Stettin 1835. 1836.), so wie der: revidirte Entwurf nebst Motiven, Berlin 1836, redigirt[21]).

Für Neuvorpommern und Rügen, wo gemeines deutsches Recht neben den übrigen provinziellen Vorschriften gilt, ist unter Berücksichtigung beider Bestandtheile und mit höchst spezieller Motivirung von einer besonderen Commission das Provinzialrecht Th. I. in 4 Abth. und Th. II — VI. Greifswald 1836. 1837. ausgearbeitet[22]). Andere Hilfsmittel und Literatur bieten v. Kamptz a. a. O., die Anm. 1 cit. Schrift von Biederstedt. Stralsund 1816. 1817. 2 Theile. J. H. Sonnenschmidt, Sammlung für Neuvorpommern und Rügen, 1802 — 1817 ergangenen Gesetze u. s. w. Strals. 1844. 2 Bde. Beachtung verdienen auch die für Stralsund ergangenen Schul-O. von 1560 und 1643, in Vormbaum's ev. Schul-O. I. Anhang Nr. 7; II. Nr. 17.

Die Verhältnisse der Reformirten beruhen auf den für diese allgemein geltenden Bestimmungen[23]).

b) Lauenburg und Bütow[24]).

Die Herrschaften Lauenburg und Bütow befanden sich, als der deutsche Orden im Frieden zu Thorn 1466 sie Polen abtrat, in den Händen des Herzogs Erich II. von Pommern, von welchem der Besitz auf seine Nachfolger überging. Befestigt wurde derselbe durch die polnische Belehnung der pommerschen Herzoge am 3. Mai 1526[25]), durch welche die Diöcesanrechte des Bischofs von Leslau bestätigt wurden. Diese bezogen sich aber nur auf Lauenburg, während Bütow unter dem Bischofe von Camin stand[26]). Die Reformation und die Einführung der pommerschen K.-O. und Agende (siehe vorhin) beseitigten vollständig die römisch-kath. Kirche[27]). Nach dem Tode Bogislaw's XIV. 1637 erfolgte aber deren Restitution[28]) unter fast gänzlicher Verdrängung der Evangelischen. Beide von Polen als heimgefallene Lehen eingezogene Gebiete wurden durch den Vertrag zu Bromberg vom 6. Novbr. 1657 an Brandenburg verliehen, welches der evang. Kirche neuen Eingang verschaffte[29]). Mit dem Jahre 1773 nahm

---

21) Das Kirchen- und Schulrecht §. 295—325, die Motive S. 109 — 121.

22) Das Eherecht in Theil I. Abth. II, Kirchen- und Schulrecht Abth. III, die Motive zu jenem Th. III, S. 1 folg., zu diesem Th. IV.

23) Vergl. §. 8, Anm. 28 f. und meine Nachweisungen in Dove's Z. f. K.-R. III, 310. 335. 347.

24) Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 129 folg. R. Cramer, Gesch. d. Lande Lauenburg und Bütow. Königsberg 1858. 2 Theile.

25) Cramer a. a. O. II. Urk. 71. S. 86 folg.

26) Cramer a. a. O. I, 174, 175.

27) Thym, die erste evang. Kirche Neuendorffs (Cöslin 1850). S. 34 folg. S. 131 folg.

28) Thym a. a. O. S. 56. 127 folg. Cramer a. a. O. I, 273 folg. Lasorehres a. a. O. S. 96.

29) Cramer a. a. O. I, 318 folg. Wegen der Reformirten meine Darstellung in Dove's Z. f. K.-R. III, 303.

die Lehnsherrlichkeit Polens ein Ende; die Landschaft, bis dahin unter einem eigenen Unterconsistorium in Lauenburg [30]), wurde nun in kirchlicher Beziehung Westpreußen zugeschlagen, 1803 jedoch wieder mit Hinterpommern vereinigt [31]). Die dort geltende kirchliche Gesetzgebung ist im Ganzen auch für diese Districte anwendbar.

§. 14.

Die Provinz Schlesien.

a) Schlesien *).

Bis 1183 war Schlesien mit Polen verbunden; seitdem erhielt es eigene Landesherren aus dem alten Königsstamme der Piasten. Von zwei Söhnen Wladislaw's II. († 1159) bildeten sich die Linien in Ober- und Unterschlesien, aus welchen durch fortgesetzte Theilungen bis gegen die Mitte des 14. Jahrh. achtzehn fürstliche Gebiete hervorgegangen waren. Die Gefahr, aufs neue der polnischen Herrschaft zu verfallen, drängte die einzelnen ohnmächtigen Fürsten, sich der böhmischen Lehnhoheit zu untergeben. Den Anfang machte Casimir II. von Beuthen und Kosel 1282 mit König Wenzel IV. Der letzte schlesische Fürst, der dies Carl IV. gegenüber that, war 1353 Herzog Bolko von Schweidnitz und Jauer. Nachdem 1355 auch Bischof Precislaus von Breslau dem Könige gehuldigt, konnte ganz Schlesien Böhmen incorporirt werden [1]). Das Verhältniß der einzelnen schlesischen Herrschaften gestaltete sich nun verschieden, indem nach und nach ein Theil derselben in das Eigenthum des Königs überging (sogen. Erbfürstenthümer), andere nur der böhmischen Lehnherrlichkeit unterlagen (unmittelbare Fürstenthümer, freie Standesherrschaften) und sich im Besitze der Regierungsrechte befanden [2]).

Dieser Unterschied konnte nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die religiösen Verhältnisse Schlesiens bleiben, obschon auch die Stimmung des Volkes dabei sehr ins Gewicht fallen mußte. Die Grundsätze der Hussiten waren in Schlesien weit verbreitet, und da das religiöse und kirchliche Leben im Lande an vielen und schweren Gebrechen litt, fand die von Luther angebahnte Reformation [3]) schnell großen Beifall. Die

---

30) Thym a. a. O. S. 55.

31) v. Kamptz a. a. O. S. 131, Nr. 14. Thym a. a. O. S. 61.

*) Lit. bei v. Kamptz, die Provinzialrechte, Th. I, S. 486 folg.

1) Laspeyres a. a. O. S. 289. Anm. 25. Du Mont, corps univ. et diplom. T. I. P. II. Fol. 302. — Ueber die Verhältnisse Schlesiens im Ganzen bis 1355 s. m. G. A. Stenzel, Gesch. Schlesiens, Th. I. Breslau 1853 (mehr ist nicht erschienen).

2) Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 282. 283.

3) Mit den Schriften von Rosenberg (Breslau 1767), Hensel (Leipzig und Liegnitz 1768), Ehrhard (Liegnitz 1783), Fuchs (Reform.-Geschichte von Neisse, Breslau 1775, Materialien, Breslau 1773) u. a. m. verb. v. Kamptz a. a. O. S. 665. Laspeyres a. a. O. S. 301 folg. H. Wuttke, Friedrichs d. Gr. Besitzergreifung von Schlesien, B. I. (Leipzig 1842.) S. 103 folg. Schneider, über den geschichtl. Verlauf der Reformation in Liegnitz u. s. w., in dem Jahresbericht über die königl. Realschule zu Berlin. 1860 und 1862. 4°.

königliche Autorität, welche unter Matthias von Ungarn (1471—1490) sich sehr erweitert hatte, war während der Regierung Wladislaw's und seines Sohnes Ludwig's (bis 1526) bedeutend geschmälert worden. Wladislaw hatte durch ein Privilegium von 1498 die Rechte der Fürsten und Stände erhöht und 1504 durch Bestätigung des vom Kanzler Colowrat vermittelten (sog. Colowratschen) Vergleichs, nach welchem der Indigenat zur Erlangung geistlicher Stellen in Schlesien erforderlich sein sollte, den Einfluß der Krone geschwächt. Daher konnte der 1526 zur Regierung gelangte Erzherzog Ferdinand die bereits mehrfach eingeführte Reformation nicht unterdrücken. Unmittelbar nach seiner Huldigung verordnete er am 16. Mai 1526: „Ut ... religio tota in statum pristinum restituatur — et apostatae et personae ecclesiasticae uxoratae proscribantur" und erließ darauf noch ein Mandat gegen die Lutheraner, vornehmlich gegen den Herzog Friedrich von Liegnitz — jedoch erfolglos. Am Schlusse der Regierung dieses Königs schrieb Maximilian II. dem Bischof von Breslau am 11. Octbr. 1564: „Weil dann schier mehrertheil und fast die ganze Schlesien der augspurgischen Confession verwandt und anhängig" [4]). Obwohl vielfach gehemmt und zum Theil wieder beseitigt, besaß die evangelische Kirche damals sowohl in den Erbfürstenthümern, als in den anderen Gebieten ein Religionsexercitium und hie und da auch eine wohl geordnete Verfassung. So in Liegnitz, Brieg und Wohlau [5]), in dem mit Brandenburg verbundenen Crossen, Jägerndorf, Beuthen [6]), Leobschütz [7]), Oppeln und Ratibor [8]), Militsch [9]), in Münsterberg und Oels [10]), wie in Glatz [11]), Sagan [12]), Teschen und Troppau [13]) u. a. m. Wie in der Hauptstadt des ganzen Landes, in Breslau, schon seit 1523 der evangelische Cultus fest begründet war [13a]), konnte die allmählige Einführung desselben bis nach der Mitte des 16. Jahrhunderts fast nirgend ganz gehindert werden. Um die völlige Verdrängung der römischen Kirche zu verhüten, bestätigte König Ferdinand 1542 den Status quo derselben. So wenig es ihm angenehm war, fand er sich doch veranlaßt, den Religions-

---

4) Stenzel, Gesch. d. preuß. Staats. I. 353. Anm. I.

5) Herzogs Friedrich: Grund u. Ursach. ...... wegen der Predigt des heil. Evang. 1527 (bei Richter, K.-O. Nr. XIX), Verordn., die Sacramente betr., 1534 (a. a. O. Nr. XLVIII), K.-O. 1542 (Nr. LXXIII), s. auch Schneider a. a. O. 1860. S. 23 und 32.

6) K.-O. des Markgrafen Georg 1533 (Richter a. a. O. Nr. XLII). Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 303. 305. 307. Schneider a. a. O. 1860. S. 21.

7) Die unter dem Bischof von Ollmütz stehende Stadt wurde 1541 evangelisch (Laspeyres S. 305.).

8) 1532. Laspeyres a. a. O. S. 306. Vergl. S. 309. Anm. 35.

9) 1525. Laspeyres a. a. O. S. 303.

10) 1538. Laspeyres a. a. O. S. 307. Vergl. S. 304.

11) Unter Prag. Vergl. Laspeyres, S. 310, verb. S. 276.

12) In diesem Sachsen gehörigen Fürstenthume drang die Reformation 1539 durch. Vergl. Laspeyres, S. 303. Anm. 9. 307. 308.

13) a. a. O. S. 307. 309.

13a) Im J. 1528 erließ der Rath eine besondere Schul- u. K.-O. (herausgeg. von Schönborn. Breslau 1860. 4.).

frieden von 1555, dessen Anwendung auf Schlesien nicht anerkannt wurde, den schlesischen Fürsten zu Gute kommen zu lassen. Um so mehr konnte sich während der Regierung Maximilians II. (—1576) und zum Theil Rudolfs II. das evangelische Kirchenwesen befestigen. In diese Zeit fällt die Regelung der evangelischen Verhältnisse in Trachenberg (1577), Teschen (1584), Pleß (1592)[14]) u. a. m.[15]), insbesondere die damit zusammenhängende Förderung des Schulwesens, wie aus den zum Theil trefflichen Schulordnungen erhellt[15a]); aber es beginnt auch bereits die Gegenreformation zunächst in den Gebieten katholischer Herren, wie in Troppau 1560, Großglogau 1579, polnisch Wartenberg 1593 u. a.[16]), sodann nach der Einführung der Jesuiten (1562. 1581.) von Seiten der Bischöfe von Breslau[17]). Diese, wie der von Ollmütz bemächtigten sich seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, von Rudolf unterstützt, bereits gewaltsam der evangelischen Kirchen. Da schlossen die Evangelischen Böhmens und Schlesiens am 25. Juni 1609 zu Prag eine Union zur Sicherstellung der Religion und erwirkten den Majestätsbrief vom 20. August d. J. über das freie Exercitium Religionis Augsburg. Confession im Lande Schlesien[18]). Der inzwischen zum Bischof von Breslau ernannte Bruder des Kaisers, Carl, protestirte sogleich gegen diesen Erlaß und handelte ihm entschieden zuwider, ohne von Rudolf selbst oder Matthias und Ferdinand II., welche den Majestätsbrief bestätigten, daran gehindert zu werden. Viel schlimmer wurde die Lage der Evangelischen nach Besiegung Friedrich's von der Pfalz, welchem die Stände zu Breslau am 23. Februar 1620 gehuldigt hatten. Zwar verhieß der Kurfürst Johann Georg von Sachsen in dem mit den schlesischen Fürsten und Ständen am 18. Februar 1621 zu Dresden vereinbarten Accord[19]) eine erneute Bestätigung des Majestätsbriefes und Abstellung der Beschwerden herbeizuführen, und der Kaiser versicherte auf Grund des von ihm genehmigten Accords den schlesischen Deputirten seine gnädige Gesinnung[20]); indessen half dies wenig und die Gegenreformation wurde mit immer größerem Eifer fortgesetzt[21]). Die in dem Accord gemachten Verheißungen wurden nicht gehalten und in dem vom Kaiser und Sachsen am 30. Mai 1635 zu Prag geschlossenen Frieden nicht mehr wiederholt. Auf Grund einer, ohne Zuziehung der Schlesier,

---

14) Kirchen-Instruction für Teschen, K.-O. für Pleß. a. a. O. S. 311. Anm. 40. 41.

15) Erneuerung der Liegnitzer K.-O. 1579, 1594 (v. Kamptz a. a. O. S. 542. Nr. 9. 14. Richter a. a. O. Nr. CLXIV), 1613 Ordnung des Consistoriums in Liegnitz (v. Kamptz, S. 543. Nr. 18.).

15a) M. s. z. B. die für Goldberg 1546 und 1563, Breslau 1570, Brieg 1581 u. a. bei Vormbaum ev. Schul-O. I. n. 11. 18. 22.

16) Wuttke a. a. O. I. 216. 247 folg.

17) Wuttke a. a. O. S. 210. 245. Laspeyres a. a. O. S. 313.

18) Beide Urkunden gedruckt bei Kuzmány, Urkundenbuch zum österreich. evang. Kirchenrecht. (Wien 1856.) S. 56 folg. Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 315.

19) Kuzmány a. a. O. S. 64. Laspeyres, S. 320.

20) Stenzel, preuß. Geschichte I, 419.

21) Stenzel a. a. O. S. 463 folg. Wuttke a. a. O. Th. II, S. 14 folg. Laspeyres, S. 321 folg.

zu Pirna im November 1634 entworfenen, sogen. Friedensnotul wurde nur den Herzogthümern Liegnitz, Brieg, Münsterberg-Oels und der Stadt Breslau freie Religionsübung nach der Augsb. Confession zugestanden, allen übrigen Evangelischen aber das Recht der Auswanderung gelassen [22]). Der westfälische Friede bestätigte dies mit dem Zusatze, daß in den Erbfürstenthümern die Grafen, Barone und Adligen nebst ihren Unterthanen wegen des Bekenntnisses der Augsburgischen Confession zur Veräußerung ihrer Güter oder Auswanderung nicht genöthigt, auch nicht gehindert werden sollten, den Gottesdienst an benachbarten Orten außer Landes zu besuchen, so wie im Falle der ihnen freigestellten Auswanderung, wenn sie ihre Güter nicht veräußern wollten oder konnten, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ungehemmt ins Land zu kommen; desgleichen sollten sie auf eigene Kosten bei Schweidnitz, Jauer und Glogau drei Kirchen erbauen dürfen. Wegen Bewilligung größerer Freiheiten wurde Schweden und den evangelischen Ständen für die Zukunft das Recht freundschaftlicher Intercession zugestanden [23]).

Kaum war die noch besonders mit vielem Gelde erkaufte Concession zum Bau der 3 Friedenskirchen erlangt, da erging am 19. Decbr. 1652 ein Edict des Kaisers, daß den Evangelischen in allen unmittelbaren Fürstenthümern die Kirchen genommen und ihre Geistlichen aus dem Lande vertrieben werden sollten [24]). Alle Versuche, die Revocation zu erwirken, blieben fruchtlos. Durch eine sogen. Reductionscommission [25]) wurden 1653 und 1654 sämmtliche Kirchen eingezogen in den Fürstenthümern Breslau (129), Schweidnitz (165), Jauer (134), Glogau (195), Sagan (45), Münsterberg (36), in den Herrschaften Pleß (35), Beuthen (?), polnisch Wartenberg (24), Trachenberg (11), Militsch (8) [26]) u. a. m. Hierauf folgte die Erschwerung, ja das Verbot des Besuchs auswärtiger Kirchen, nicht minder des häuslichen Gottesdienstes, endlich selbst der direkte Zwang zur Conversion. Die Wirksamkeit der drei Friedenskirchen wurde gehemmt [27]). Im Herzogthum Oels behauptete sich dagegen der Cultus im Ganzen ungehindert [28]), ebenso in der Stadt Breslau [29]) und bis 1675 in Liegnitz, Brieg und Woh-

---

22) Der Schlesien betreffende, öfter gedruckte (Laspeyres S. 323. Anm. 21.) Nebenreceß findet sich auch bei Worbs, die Rechte der evang. Gemeinden in Schlesien. (Sorau 1825.) Beil. VIII. S. 315 folg.

23) Instr. Pac. Osnabr. art. V. §. 38—41; vergl. Pütter, Geist des westfäl. Friedens. (Göttingen 1795.) S. 318 folg.

24) Worbs a. a. O. S. 16.

25) Die Details bei Worbs a. a. O., Wuttke a. a. O. II, 173 folg. u. a. Die Zahlen sind nach diesen und Klose (Artikel Schlesien in Herzog's prot. Encyklopädie Bd. 13.) angegeben. Damit verb. man besonders Anders Statistik der evang. Kirche in Schlesien. Glogau 1848. Desselben historische Diöcesantabellen oder geschichtl. Darstellung der äußeren Verhältnisse d. evang. Kirche in Schlesien. Glogau 1855 und historischer Atlas. Das. 1856. (3. Auflage.)

26) Die K.-O. von Militsch von 1596 wurde 1654 abgeschafft. (v. Kamptz a. a. O. S. 606. Nr. 2.)

27) Für Jauer war bereits 1655 eine eigene K.-O. ausgearbeitet (bei Fischer Gesch. u. Beschreibung von Jauer. Beil. 16. S. 472 folg.).

28) Hier erging 1593 eine K.-O., welche 1664 u. 1668 aufs Neue publicirt wurde. (v. Kamptz a. a. O. S. 591. Nr. 13. Vergl. Laspeyres S. 332. Anm. 2.)

29) Kaiserl. Resolution vom 2. April 1670. (v. Kamptz S. 532. Nr. 40. Laspeyres S. 333. Anm. 4.)

Die gesetzlichen Vorschriften überhaupt finden sich für die Zeit vor der preußischen Besitznahme in einer Sammlung, welche zu Breslau bei Brachvogel 1713—34 in 6 Theilen mit 3 Registern erschien und 1734 und 1736 zwei Theile Ergänzungen von Arnold erhielt. Die unter preuß. Regierung ergangenen Gesetze sind in der bei Korn in Breslau gedruckten Sammlung enthalten 1752—1806. 33 Bände. 4. Eine Sammlung alter und neuer Gesetze gab Suarez heraus. Breslau 1771—1773. 2 B. 4. [36])

Aus diesen, so wie den in der allgemeinen Edictensammlung u. s. w., den Berichten der Behörden über die bestehenden Observanzen u. a. sind die Bearbeitungen des Provinzialrechts für Schlesien [37]) zusammengestellt. Indessen „giebt es in Schlesien nur sehr wenige provinzielle allgemeine kirchenrechtliche Rechtsnormen, die sich als solche wirklich nachweisen lassen" [38]); daher beziehen sich dieselben nur auf die Wirkungen des aufgehobenen Parochialnexus der verschiedenen Confessionen, den Patronat, den Kirchenbau, Zehnten, die Verwaltung des Kirchenguts u. dergl. [39]) Die spätere kirchl. Verwaltung hat verschiedene allgemeinere und besondere Verordnungen veranlaßt, welche zugleich auf die Oberlausitz mit ausgedehnt wurden [39a]).

Eine besondere wissenschaftliche Darstellung des schlesischen Kirchen- und Schulrechts existirt nicht; doch findet sich eine gute Uebersicht des Materials in dem: Privatentwurf eines .... systemat. Repertorii der preuß.-schlesischen Verfassung von Vater (Breslau und Freyberg 1798. 2 Bde [Bd. 2 in 2 Abtheilungen.]), bes. Bd. II. Abth. II. S. 663 folg. Auch hat Joh. Christph. Merckel in dem Commentar zum allgemeinen Landrecht (zweite Ausg. Breslau 1812) vorzugsweise das schlesische Recht berücksichtigt. Die Schrift von H. Simon: Das Kirchenrecht und die Kirchenverfassung von Schlesien, Breslau 1847 und: Das Schulrecht und die Unterrichtsverfassung von Schlesien, Breslau 1848, welche das fünfte und sechste Heft des: Provinzialgesetzbuches der schles. Verfassung und Verwaltung bilden, besteht im Wesentlichen in (jedoch nicht vollständigen) Zusätzen zum Landrecht Th. II. Tit. 11 u. 12. Die neueren Verordnungen bietet das: Kirchliche Amtsblatt für den Geschäftsbereich des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien, welches seit 1854 erscheint und im Bureau des königl. Consist. zu Breslau redigirt wird.

---

36) Vergl. v. Hymmen, Beiträge zur jurist. Lit. Samml. V. S. 327 folg. v. Kamptz a. a. O. I. 489—491.

37) Meine Schrift: Der preuß. Staat. S. 37. 39. 40.

38) A. Wentzel: Das jetzt bestehende Provinzialrecht des Herzogth. Schlesien und der Grafschaft Glatz. (Breslau 1839.) S. 192.

39) Vergl. den auf die im J. 1781 von Pachaly (d. schles. Provinzialrecht. Breslau 1831) und Stylo (das Provinzialrecht von Niederschlesien ..... nebst einer Uebersicht des oberschlesischen von Westarp. Breslau 1830) u. a. m. bearbeiteten Entwürfe gestützte Darstellung von A. Wentzel (vorige Anm.). §§. 61—75. 231. 281—288. 290. 291. nebst den Motiven S. 192—206. 373. 409 folg.; so wie den revidirten Entwurf (Berlin 1841) §§. 112—148. 287. 288. 296. nebst den Motiven S. 114 folg. S. 197 folg. 208.

39a) So die Synodal-O. 1857, die K.- u. Schul-Visitat.-O. 1859 (K. A.-B. 1857. Nr. 12. 1859. Beilage zu Nr. 8. Aktenst. des O.-K.-R. 10, 300. 303 f.) u. a.

b) Die Oberlausitz *).

Die seit dem 13. Jahrhundert mit Brandenburg verbundene Mark Budissin und Görlitz hatte sich nach dem unbeerbten Tode des Markgrafen Waldemar 1319 den König Johann v. Böhmen zu ihrem Herrn erwählt, war von Carl IV. 1355 Böhmen vollständig einverleibt und bis zum 17. Jahrh. in dieser Gemeinschaft geblieben. Die vielfach privilegirten Grundherren und Städte entschieden sich bereits seit 1521 für die Reformation und machten so schnelle Fortschritte, daß König Ferdinand 1538 dem Rath von Bautzen den lutherischen Cultus frei gab und 1543 den Evangelischen in der Stiftskirche St. Petri zu Bautzen, deren Decan als meißnischer Archidiakonus die geistliche Gerichtsbarkeit verwaltete, ein Simultaneum eingeräumt werden mußte [40]). Die Jurisdiction des Decans über die Evangelischen wurde nun auf die dem Capitel als Grundherrn und Patron Untergebenen beschränkt, für die übrigen aber den beiden Aemtern, den „drei vorhergehenden Sechsstädten" Bautzen, Görlitz, Zittau, den Standesherren und Patronen zugestanden. Mit dem die Religionsfreiheit sichernden Majestätsbriefe von 1609 und den Assecurationen von 1611, 1620 u. a. [41]) kam die Markgrafschaft durch den Frieden zu Prag (30. Mai 1635) an Sachsen und blieb im Ganzen in der bisherigen Verfassung bis 1815. Mit Ausnahme der Standesherrschaft Muskau, welche ein eigenes Consistorium hatte [42]), verwalteten die Consistorialia die früher Berechtigten in höherer Instanz, zugleich für Muskau, das Oberamt in Bautzen, unter der höchsten Leitung des geheimen Consilii [43]). Für den Cultus diente die sächsische Agende [44]). Für das zum Theil inhoher

*) v. Kamptz a. a. O. III, 609 folg. 622 folg.

40) J. G. Müller, Versuch einer oberlausitz. Reformationsgesch. (Görlitz 1801) S. 103 folg. 275 folg. Verb. Ginzel, urk. Bericht über die Säcularisirung des Bisthums Meißen unter dem Bischof Joh. v. Haugwitz und die Erhaltung des Collegiatstifts v. Sct. Peter zu Budissin, in der Tübinger theolog. Quartalschrift 1856. H. 3. S. 485 f. S. 509 f.

41) v. Kamptz a. a. O. S. 628. Nr. 19. 20. 24. S. 683. 684. Provinzialrecht d. preuß. Oberlausitz. (Breslau 1837.) S. II. III.

42) Hier war vom Burggrafen Carl Christian v. Dohna 1652 eine Kirchen- und Eheordnung publicirt (vergl. Laspeyres a. a. O. S. 621. Anm. 12.), welche Graf Joh. Alexander v. Callenberg unterm 24. Juni 1762 erneuerte. (v. Kamptz, S. 657. A. A. Nr. 3.)

43) Vergl. Weber, systemat. Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Bd. I. Abth. I. (ed I. Leipzig 1818.) S. 287. 288. Abth. II. (Leipzig 1819.) S. 451. 452. Verb. Provinzialrecht cit. S. 174 folg. (Rescript v. 30. Decbr. 1785.) Das Domstift zu Bautzen versuchte noch gegen Ende des vorig. Jahrh. ein jus consistorii über die Evangelischen auszuüben, wurde aber durch das kurfürstl. Cabinetsrescript vom 11. März 1782 zurückgewiesen. Die Unhaltbarkeit eines solchen Rechts ist im J. 1790 gründlich von Pütter dargethan in den Erörterungen und Beispielen des teutschen Staats- und Fürstenrechts Bd. II. (Göttingen 1794.) S. 442 folg., insbesondere S. 513 folg.

44) Dieselbe nebst dem Katechismus war für die Wenden 1696 ins Wendische übersetzt und 1710 auch ein gleichförmiges wendisches Gesangbuch eingeführt (s. den weiterhin cit. Versuch eines oberlaus. Kirchenrechts S. 109. v. Kamptz a. a. O. S. 684. Nr. 14.).

Blüthe stehende Schulwesen ergingen eigene Ordnungen [45]). Im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815 wurde die Oberlausitz zwischen Sachsen und Preußen getheilt. Preußen erhielt den ganzen Görlitzer und den größten Theil des Budissiner Kreises [46]) und überwies sie der Provinz Schlesien [47]). Rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse und des damit zusammenhängenden Schulunterrichts wurden die nöthigen Zusicherungen gegeben [48]), der bisherige Organismus aber geändert, indem die Provinzialregierung und die Superintendenten bestellt und die dadurch gebotenen Aenderungen herbeigeführt wurden [49]). An die Stelle der gemeinen sächsischen Landesgesetze trat das A. L.-R., während die übrigen partikularen Bestimmungen in Geltung blieben [50]).

Die Materialien für die Rechtsverhältnisse der Oberlausitz finden sich vornehmlich in der: Collektion der den Statum des Markgrafenth. O.-L. in Justiz- u. s. w. betreffenden Sachen ergangenen Gesetze u. s. w. Budissin 1770—1799. 4 Bde. 4. Dazu ein Nachtrag 1824 als Bd. 5 u. 6. Ein Auszug daraus ist: Provinzialrecht der preuß. Oberlausitz. In genauen Abdrücken aller im Collektionswerke enthaltenen, noch gültigen Verordnungen, nach der Materienfolge des Landrechts. Breslau 1837. Darauf stützt sich auch der „Entwurf des oberlaus. Provinzialrechts nebst Motiven" (von v. Wangenheim) in v. Kamptz' Jahrbüchern. Heft 126 u. 127, aus welchem besonders die Bestimmungen über Verwaltung der Kirchengüter hier in Betracht kommen [51]). Die späteren preuß. Verordnungen sind theils in den allgemeinen Sammlungen, theils in dem kirchl. Amtsblatt für Schlesien enthalten.

Wie die Geschichte der Oberlausitz überhaupt, so sind auch einzelne Gegenstände des Kirchenrechts dieses Gebiets monographisch behandelt worden. M. s. darüber die Nachweisungen bei v. Kamptz a. a. O. S. 621—623. 685—688. Insbesondere ist aber hervorzuheben: (C. G. Schuster) Versuch eines oberlaus. Kirchenrechts für Predigtamtscandidaten und angehende Landgeistliche. Frankfurt und Leipzig 1796.

---

45) M. s. z. B. die O. des Gymnasiums zu Görlitz v. 1609 bei Vormbaum, ev. Schul-O. II. Nr. 3.

46) Jetzt Kreis Görlitz, Lauban, ein Theil des Kreises Rothenburg und Hoyerswerda.

47) Der nach der Verordnung vom 30. April 1815 mit der Provinz Brandenburg verbundene Theil (Hoyerswerda und die westlich davon gelegenen Orte, G.-S. 1815. S. 94. 95.) wurde 1825 ebenfalls Schlesien zugewiesen. (A.-Bl. von Liegnitz 1825. S. 18.)

48) S. die Erlasse vom 22. Mai 1815 (G.-S. S. 77 folg.) und die Hauptconvention vom 28. August 1819. Art. 2. Nr. 8. (Provinzialrecht cit. S. 13.)

49) S. Augusti, Beiträge zur Gesch. und Statistik der ev. Kirche H. III. (Leipzig 1838.) S. 802.

50) Patent vom 15. Novbr. 1816. §. 2. 3. (G.-S. S. 233.) Demgemäß verlor der Traditionsreceß vom 30. Mai 1635 seine Anwendbarkeit. (Erk. des O.-Trib. vom 21. Decbr. 1857. Altmann, Praxis. S. 569.)

51) Vergl. die §§. 130. 268—352 für das Kirchen- und Schulrecht.

§. 15.

Die Provinz Posen.

Vergl. Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1839. S. 264 folg.

Durch das Patent vom 15. Mai 1815 [1]) ist die Provinz Posen gebildet worden: aus einem Theile des früher zu Westpreußen gehörigen Netzdistricts, aus dem früher zu Großpolen, demnächst zur preußischen Provinz Südpreußen und zuletzt zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen Woiwodschaften Posen und Gnesen, und einem Theile der Woiwodschaften Kalisch und Wielun.

Die in diesen Districten abwechselnd zur Anwendung gekommenen polnischen, preußischen und französischen Gesetze [2]) beziehen sich auch auf die kirchlichen Verhältnisse, insbesondere die Feststellung des Verhältnisses der Evangelischen zu den römisch-Katholischen. Die Reformation [3]) fand in Polen schon seit dem Jahr 1520 Eingang und vermochte, obgleich unter vielfachen Hemmungen, vorzugsweise bei den Deutschen und beim polnischen Adel sich so zu befestigen, daß die Anerkennung der Regierung nicht versagt werden konnte. Um die Mitte des 16. Jahrh. bestand bereits eine geordnete Synodalverfassung. Im J. 1573 erklärten auch die auf dem Reichstage zu Warschau conföderirten Stände der verschiedenen Bekenntnisse (dissidentes de religione), gewissenhaft den Religionsfrieden gegenseitig zu beobachten [4]). Nur zu bald wurde aber diese Vereinigung verletzt und die Gegenreformation möglichst betrieben. Obschon die Evangelischen gesetzlich geschützt waren, fehlte es doch nicht an Verletzungen aller Art und charakteristisch erscheint die veränderte Bedeutung des Ausdrucks Dissidenten. Während früher Evangelische wie Katholiken darunter verstanden wurden, beschränkte man seit 1632 denselben auf die nicht römisch-Katholischen [5]), deren Gerechtsame man nunmehr fort und fort aufhob, bis im Jahre 1717 der Reichstag festsetzte, daß, da (wie man willkürlich auslegte) die Constitutionen von 1632, 1648, 1668 und 1674 den Dissidenten den Aufbau neuer Kirchen untersagt, die gegen diese Gesetze errichteten Kirchen demolirt, auch außer dem Hausgottesdienste, aber ohne Predigt und Gesang, keine religiöse Versammlung bei schwerer Strafe gehalten werden sollten. Es beschränkte sich hiernach der öffentliche Gottesdienst auf die vor 1632 erbauten Kirchen und selbst dieser wurde noch von erschwerenden Bedingungen abhängig gemacht. Der Reichsschluß von 1717 ward streng vollzogen und die Lage der Evangelischen, denen nach einer Festsetzung von 1733 alle öffentlichen Aemter entzogen werden sollten, immer trostloser. Die Intercessionen auswärtiger Mächte blieben erfolglos, bis die Gesandten

---

1) Ges.-S. S. 45 folg.

2) Vergl. die Nachweisungen in meiner Schrift: Der preuß. Staat. S. 44. 45.

3) S. meine Geschichte a. a. O. Verb. Laspeyres a. a. O. S. 401 folg.

4) Meine Gesch. S. 266.

5) a. a. O. S. 269.

derselben mit dem außerordentlichen Reichstage von 1767—1768 eine Vereinbarung zu Stande brachten, welche am 13. (24.) Februar 1768 als Warschauer Tractat publicirt wurde [6]). Durch diesen noch gegenwärtig für die Praxis wichtigen Staatsvertrag [7]) wurde zwar die römisch-kath. Kirche als die herrschende anerkannt, indessen auch den Dissidenten, insbesondere den Evangelischen, die freie Religionsübung wieder zugestanden, die Anwendung der früheren gegen Ketzer erlassenen Gesetze auf dieselben abgeschafft und die seit 1717 ergangenen Beschränkungen beseitigt. Insbesondere wurde die Unabhängigkeit der Evangelischen von den kath. geistlichen Obern ausgesprochen und das Recht zur Herstellung der Consistorien, Abhaltung von Synoden jenen beigelegt. Im Allgemeinen wurde das Jahr 1717 als Normaljahr für die Erledigung der Beschwerden angenommen, auf die Rückgabe der seitdem eingezogenen evang. Kirchen aber verzichtet.

Der vollständigen Ausführung dieses Tractats, gegen welchen die römische Curie protestirte, widersetzte sich theils der Klerus, theils der Adel, freilich nur kurze Zeit: denn bereits 1772 kam es zur ersten Theilung Polens, welche die ordentliche Vollziehung des Vertrags alsbald zur Folge hatte. Die noch unter polnischer Herrschaft bleibenden Evangelischen suchten ihre kirchlichen Verhältnisse nach einem vom Prof. Scheidemantel in Jena ausgearbeiteten: „Allgemeinen Kirchenrecht beyder evang. Confessionen in Polen und Litthauen, die Kirchenverfassung, gute Ordnung, Polizey und rechtliche Thätigkeit der Consistorien betreffend", 1776 und in einer von den Lutherischen allein 1783 beliebten Veränderung zu regeln [8]). Noch vor der rechten Durchführung traten die zweite und dritte Theilung Polens ein 1793 und 1795, worauf in den an Preußen gefallenen Gebieten die Organisation in Uebereinstimmung mit den übrigen Landestheilen in Angriff genommen wurde. In Neu-Ostpreußen übernahmen die Consistorialgeschäfte die Kriegs- und Domänenkammern, in Südpreußen die Consistorien zu Posen, Kalisch und die Regierung zu Warschau. Schon 1807 kam es zu einer neuen Unterbrechung und erst seit 1815 theilten die Evangelischen in den nunmehr bleibend mit Preußen vereinigten polnischen Besitzungen die Schicksale der evangelischen Landeskirche [9]). Auch die Reformirten (die Unitätsgemeinden), welche unter ihren Senior gestellt wurden, erhielten einen festeren Bestand [10]).

Ein eigenes, selbstständig durchgebildetes Kirchenrecht besitzt die Provinz Posen nicht. Es gilt daher für dieselbe zumeist das gemeine preußische Kirchenrecht im Ganzen, mit den durch statutarische Bestimmungen und Observanzen begründeten Modificationen. Bei der Ein-

---

6) a. a. O. S. 244. 245. 273. Verb. mit Gesch. der Quellen des katholischen Kirchenrechts von Preußen und Posen. S. 29. 30.

7) Den Inhalt des Tractats zergliedert sorgfältig Laspeyres a. a. O. S. 427 folg. Vergl. Altmann, Praxis. S. 521 folg.

8) Meine Geschichte S. 275. 276. Vergl. Altmann a. a. O. S. 115. 116. 341 folg.

9) a. a. O. S. 280 und die Uebersicht der Verordnungen das. S. 387 folg.

10) S. meine Nachweisungen in Dove's Z. f. K.-R. I, 394. 395. III, 314. 347. Vergl. Reglem. vom 25. August 1796. Cab.-O. vom 30. Decbr. 1831.

führung des allgem. Landrechts und der allg. Gerichtsordnung [11]) wurde bestimmt, daß die früheren besonderen Rechte und Gewohnheiten, welche unter der vorigen Regierung abgeschafft seien, nicht mehr zur Anwendung kommen sollten. Da der Code Napoléon die kirchlichen Festsetzungen ganz ignorirt, ergiebt sich daher die fortdauernde Geltung der älteren dortigen Bestimmungen [12]).

§. 16.

Die Provinz Sachsen *).

Nach der Verordnung vom 30. April 1815 besteht die Provinz Sachsen aus verschiedenen altpreußischen, 1807 verloren gegangenen und 1814 reoccupirten, so wie besonders vom Königreich Sachsen neu erworbenen Gebieten [1]), welche sich theilweise noch jetzt im Besitze mancher aus früherer Zeit hergebrachten kirchlichen Eigenthümlichkeit befinden. Deshalb sind die folgenden Herrschaften gesondert zu betrachten.

a) Die Altmark.

Die evang. Kirche der Altmark ist im Zusammenhange mit den übrigen brandenburg. Marken entstanden und bis 1807 in demselben geblieben (vergl. §. 12.). Durch die Vereinigung dieses Landstrichs mit dem Königreich Westfalen 1807—1814 ist das altmärk. Kirchenrecht im Ganzen nicht verändert worden [2]), insbesondere gelten noch jetzt die älteren Bestimmungen über das Verhältniß der Patrone.

Ueber die Literatur s. m. §. 12. Es gehört vorzüglich hierher A. W. Götze, das Provinzialrecht der Altmark nach seinem Standpunkte im J. 1835. Magdeburg 1836 (Theil I. in 2 Abth. die Motive, Theil II. der Entwurf [3])), so wie der: revidirte Entwurf nebst Motiven. Theil III. Berlin 1841. 4.

b) Das Herzogthum Magdeburg **).

Im Erzstift Magdeburg fand die Reformation schon zeitig Eingang. In der Stadt führte die Bürgerschaft in Gemeinschaft mit dem Rathe 1524 die evang. Lehre ein und ordnete unter Beirath des auf Luthers Vorschlag von Wittenberg als Superintendenten berufenen

---

11) Patent vom 9. Septbr. 1814, 9. Novbr. 1816 (Ges.-S. 1814. S. 89. 1816. S. 225.).

12) Vergl. z. B. Altmann, Praxis, S. 113. 114. 493—495. 523. Vergl. überhaupt unten §. 22.

*) Vergl. v. Kamptz, die Provinzialrechte I, 299 folg.

1) Ges.-S. S. 95.

2) Götze, Provinzialrecht, Th. I. Abth. I. S. 30.

3) a. a. O. Th. II. §§. 414—571. Verb. Th. I. Abth. II. S. 160 folg.

**) v. Kamptz, die Provinzialrechte I, 301 folg. 345.

Nicolaus von Amsdorf die kirchlichen Verhältnisse [4]). Nachdem Erzbischof Albrecht 1536 für Magdeburg den Nürnberger friedlichen Anstand von 1532 förmlich anerkannt hatte [5]), verbreitete sich der Protestantismus in der ganzen Erzdiöcese [6]). Zwar gelangte unter Erzbischof Sigismund 1558 der fast völlig verdrängte Katholicismus wieder zum Dom in Magdeburg und einigen anderen Kirchen, doch nur unter der gleichzeitigen Zusicherung der freien Uebung des evang. Cultus, zu dessen Befestigung 1562 der Landesherr eine allgemeine Visitation anzuordnen genöthigt wurde [7]). Im Ganzen blieb der Zustand der Evangelischen ein günstiger und nach den Drangsalen des 30jährigen Krieges gelangte die evang. Kirche, dem ihr vortheilhaften Normaljahr 1624 gemäß, durch den westfälischen Frieden [8]) fast zur Alleinherrschaft. Der Friede überwies Brandenburg die Anwartschaft auf das Erzstift als secularisirtes Herzogthum, doch unter Vorbehalt der lebenslänglichen Administration des Herzogs August von Sachsen. Während derselben erging eine größere Zahl wichtiger Verordnungen für die evang. Kirche dieses Gebietes [9]), welche nach der 1680 erfolgten Uebernahme des Herzogthums von Seiten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg einer Revision unterworfen und aufs neue publicirt wurden. Mit der K.=O. geschah dies am 13. Novbr. 1685 [10]). Darauf folgten verschiedene andere kirchliche Bestimmungen [11]), welche bei einer abermaligen Umarbeitung der K.=O. die erforderliche Berücksichtigung fanden. Darnach ist die:

Revidirte und nach den neuen königlichen Edikten .... eingerichtete und vermehrte Kirchenordnung im Herzogthum Magdeburg, wie auch in der Grafschaft Mansfeld Magdeburg. Hoheit d. d.

---

4) S. die Verhandlungen von 1524 in Hahn, collectio monumentorum. P. II. (Brunswig 1726.) p. 459 seq. Rathmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg. (Magdeb. 1800 folg.) III, 336 folg. Funk, kirchenhistorische Mittheilungen aus d. Gesch. des evang. Kirchenwesens der Altstadt Magdeburg. (Magdeb. 1842.) S. 6 folg. — Ordnung der gemeynen Kasten u. s. w. bei Hahn, Richter (d. K.=O. Nr. VI.) u. a.

5) Funk a. a. O. S. 13. Die diesem sog. ersten Religionsfrieden vorangehenden Unterhandlungen hatte Albrecht selbst mit geleitet. (Vergl. Erhardt, Ueberlieferungen für vaterländ. Gesch. Heft 3. [Magdeb. 1828.] S. 41 folg.)

6) S. die K.=O. für Halle 1541 (Richter a. a. O. Nr. LXX.), aufs Neue publicirt 1660. (v. Kamptz a. a. O. S. 321. Nr. 18.) Die Schul=O. für Magdeb. v. 1553 bei Vormbaum, ev. Schul=O. I. Anhang Nr. 3; vergl. noch überhaupt Erhard a. a. O. S. 51 folg.

7) S. die Artikel aus v. Dreyhaupt ... Beschreibung des Saalkreises (Halle 1755 folg.) I, 290 folg., bei Richter Nr. CXVI. Zugleich erging eine interimist. K.=O. für die Flecken und Dörfer (in Mengering, scrutinium consc. catech. S. 1378 folg., nach v. Dreyhaupt im Auszuge von Stiebritz, Th. I. [Halle 1772.] S. 180 Anm.)

8) Vergl. Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 6—9.

9) So die K.=O. von 1652, Schul=O. von 1658, Ehe=O. 1662, Agende 1663 u. a., sämmtlich bei Moser, corpus juris Evang. eccl. Th. I. S. 566 folg. Vergl. dazu die Vorrede §. 46; Vormbaum, evang. Schul=O. II. Nr. 25; daselbst Nr. 27. O. des Gymnasii zu Halle von 1661.

10) Sie wurde gedruckt Halle 1686. 4., wiederholt bei Mylius (s. folg. Anm.).

11) Die Gesetze für d. Herzogth. von 1680—1717 finden sich in Mylii, corpus constit. Magdeb. Magdeb. u. Halle 1714 u. 1717. 7 Bde. 4. Eine Uebersicht der kirchl. Verordnungen hieraus bei Moser a. a. O. Vorw. §. 46 a. E.

9. Mai 1739 [12]) zusammengestellt, welche die Hauptquelle des Magdeburger Kirchenrechts bis jetzt geblieben und bei der Redaction des Provinzialrechts zum Grunde gelegt ist. Die Arbeit wurde 1806 unterbrochen, als das Herzogthum links der Elbe an das Königreich Westfalen abgetreten wurde; da aber unter der Fremdherrschaft das Kirchenrecht im Allgemeinen nicht alterirt wurde, ist, dem Publikationspatent vom 9. Septbr. 1814, §. 2 gemäß [13]), die Kirchenordnung von 1739 bei der Wiederaufnahme der Codification als Ausgangspunkt mit Recht festgehalten [14]). Das Ergebniß ist: v. Klewitz, das Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld altpreuß. Antheils. Magdeb. 1837 (Th. I. Motive, Th. II. Entwurf) und: Revidirter Entwurf. Berlin 1841 [15]).

Dazu kommen noch manche lokale Bestimmungen, vornehmlich für die Stadt Magdeburg [16]).

c) Die Grafschaft Mansfeld *).

Die Grafschaft Mansfeld wurde bis 1466 vom Kaiser und Reiche, seitdem mit kaiserlicher Genehmigung von Kursachsen, Magdeburg und Halberstadt verliehen. Der Halberst. Theil und mehrere Stücke von Magdeburg fielen später noch an Sachsen. Als 1780 das gräfliche Haus erlosch, zogen die Lehnherren ihre Theile ein.

Die Reformation [17]) wurde durch Graf Albrecht VII. und dessen Bruder Gebhard VII. 1525 in den ihnen gehörigen Gebieten eingeführt, gewann aber, zugleich auch in dem anderen, von der sogen. Vorderortischen Linie besessenen Theile [17a]), erst seit dem Passauer Vertrage die Herrschaft. Die von dem Superintendenten Erasmus Sarcerius bearbeitete: Form und Weise einer Visitation ... für Mansfeld von 1554 diente zur Befestigung. Dazu kam auch eine eigene Consistorial- und eine Kirchen-O. [19]).

In dem von Magdeburg lehnrührigen Theile wurde, zumal seit 1680, meistens das Magdeburg. Recht selbst eingeführt [20]) und nament-

---

12) Magdeb. 1740. 4. Vergl. Altmann, Praxis, S. 133 f. ;143 f. 147. 374. 376.

13) Ges.-S. S. 90.

14) v. Klewitz, Provinzialrecht. Th. I. S. 191.

15) v. Klewitz, Th. I. §§. 252—339. Th. II. S. 191 folg. Revid. Entwurf §§. 176. 249—343 nebst den Motiven dazu. S. 120. S. 183 folg.

16) Funk a. a. O., besonders das Statut vom 16. April 1830 (Funk, S. 126 folg.), s. auch v. Kamptz, S. 317. n. 13. 21. 25.

*) v. Kamptz, S. 314. 315.

17) Krumhaar, die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter. Eisleben 1855. S. 65 folg. 107 folg. 187 folg.

17a) Krumhaar, S. 218 folg.

18) Richter: K.-O. Nr. CXVI.

19) Consistorial-O. 1560, wiederholt und verbessert 1587 (Krumhaar, S. 331—333.). Die Agende ist gedruckt 1562 unter dem Titel: Manuale, wiederholt 1580 (Richter a. a. O. Nr. CLIII.) und 1718 (Krumhaar, S. 342.).

20) Es erhellt dies aus den gewöhnlich für beide Gebiete zusammen erlassenen brandenburg. Gesetzen (v. Kamptz, S. 305 folg.) und insbesondere aus dem Mandat vom 17. Novbr. 1711. (Mylius, cit. Th. VI. S. 186.)

lich gelangte die revidirte K.-O. von 1739 zur vollen Geltung (s. Anm. 12.). Fur den sächsischen Theil kam ebenso das sächsische Recht zur Anwendung.

Mit Ausnahme der bei Sachsen verbleibenden Distrikte Artern, Voigtstedt und Bornstedt fiel die ganze Grafschaft an das Königreich Westfalen und ging 1815 zugleich mit dem sächsischen Antheil auf Preußen über. Das Kirchenrecht für Mansfeld ist daher für den altpreußischen Theil dasselbe wie für Magdeburg (s. vorhin b.), für den sächsischen wie für das Herzogthum Sachsen (s. unten l.)[21]).

d) Das Fürstenthum Halberstadt nebst Zubehör*).

Eben so wenig, wie in Magdeburg, konnte Erzbischof Albrecht, welcher zugleich Bischof von Halberstadt war, das Eindringen der Reformation[22]) in dieser Diöcese verhindern. Indessen war das Domcapitel hier überwiegend katholisch geblieben und hatte Albrechts Nachfolger durch eine Wahlcapitulation zu binden gesucht. Da dies aber nichts fruchtete, hob es die seit 1479 bestandene Vereinigung mit Magdeburg 1566 auf, wählte den zweijährigen Enkel des streng katholischen Herzogs Heinrich von Wolfenbüttel Heinrich Julius und bemühte sich selbst den Protestantismus zu beseitigen; allein Heinrich Julius, von seinem Vater Julius für die evangelische Lehre gewonnen, begann seit der 1576 bereits erfolgten Uebernahme der bischöflichen Verwaltung seinem Bekenntnisse Vorschub zu thun, gab 1584 der Stadt Halberstadt selbst das freie Religionsexercitium und trat 1589 mit dem Domcapitel förmlich über. Indessen gewannen doch die katholischen Mitglieder desselben späterhin wieder die Oberhand und 1627 gelang sogar die Postulation des Bischofs Erzherzogs Leopold Wilhelm, des Sohnes des Kaisers Ferdinand, welcher auf Grund des Restitutionsedictes von 1629 mit einer förmlichen Gegenreformation vorschritt. Durch den westfälischen Frieden fiel aber das Bisthum als secularisirtes Fürstenthum an Brandenburg[23]), welches die kirchlichen Verhältnisse beider Confessionen nach dem Normaljahre 1624 regelte[24]). Außer einer 1632 zugleich für Magdeburg von Gustav Adolf erlassenen Kirchenagende[25]) scheint Halberstadt bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts keine besondere K.-O. besessen zu haben. Unter der brandenburgischen Regierung wurden die kirchlichen Verhältnisse nun-

21) Vergl. v. Klewitz (Anm. 15.) und Pinder, das Provinzialrecht der königl. preuß., vormals königl. sächs. Landestheile. Th. II. (Leipzig 1836.) S. 512 folg. 546.

*) v. Kamptz, S. 347 folg.

22) Vergl. Hamelmann, opera genealogico-historica etc. (Lemgo 1711. 4.) pag. 877 seq.

23) Instr. Pac. Osnabr. Art. XI. §. 1. Vergl. dazu Pütter, Geist des westfäl. Friedens. S. 167 folg. Laspeyres a. a. O. S. 98 folg.

24) Vergl. Homagialreceß d. d. Gröningen, 2. April 1650, in Lünig, Reichsarchiv. Pars special. Th. III. Fol. 127 folg.

25) Halle 1632. 4. (Vergl. Moser, corpus juris Evang. Vorw. §. 46. v. Kamptz, S. 304. Nr. 6.)

mehr in Uebereinstimmung mit den übrigen Landestheilen geregelt[25 a]). Eigenthümlichkeiten entstanden besonders im Zehntrecht und anderen das Kirchengut berührenden Instituten[26]). Die seit 1780 unternommene Sammlung der provinziellen Bestimmungen war noch nicht beendet, als die westfälische Regierung eintrat, nach deren Beseitigung aufs neue eine Zusammenstellung des Materials erfolgte. So erschien das: Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg von L. A. W. Lentze, herausgegeben von v. Strombeck. Leipzig 1827 und der: Revidirte Entwurf. Berlin 1836[27]). Durch den westfälischen Frieden erwarb Brandenburg auch Theile der Grafschaft Hohenstein (Lohra und Klettenberg), Reinstein und Derenburg[28]). Die Reformation war hier 1556 eingeführt[29]). Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse erfolgte aber seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Zusammenhange mit Halberstadt[30]).

e) Das Fürstenthum Quedlinburg *).

In der Stadt Quedlinburg wurde bereits seit 1521 im evangelischen Sinne gepredigt, doch hinderte Herzog Georg von Sachsen, welchem die Schutzherrschaft über das Stift zustand, die förmliche Einführung der Reformation. Nach dessen Tode 1539 trat aber die Aebtissin Anna von Stolberg zur evangelischen Kirche über und begründete die neue Ordnung mit Hilfe des von ihren Brüdern aus der Grafschaft Stolberg ihr gesendeten Tilemann Plattner[31]). Die ursprüngliche K.-O. erhielt ihren Abschluß durch Bestellung eines Superintendenten 1565, und weitere Ergänzungen 1602, 1614, 1627, 1672 und 1674[32]). Nachdem Brandenburg am 30. Jan. 1698 die Erbvogtei und Stiftshauptmannschaft erworben hatte, kamen außer den sächsischen auch die preußischen kirchlichen Gesetze zur Anwendung.

---

25 a) Daher Einführung der Consistorialverfassung, Uebernahme des jus episcopale durch den Landesherrn u. a. (s. d. cit. Homagialreceß v. 1650. Art. 5. 9 u. a.)

26) v. Kamptz, S. 393. 394., die im Anhange von Lentze's Provinzialrecht und des revid. Entwurfs abgedruckten Verordnungen.

27) Vergl. Lentze, §§. 82. 146. Revid. Entwurf §§. 106—148 u. Motive, S. 135 folg.

28) Instr. Pac. Osnabr. Art. XI. §§. 2. 3. Vergl. Pütter a. a. O. S. 169 folg. Revid. Entwurf, Motive. S. 1. 2.

29) Läncher, Reformationsgesch. der Grafschaften Stolberg u. Hohnstein, in der (Darmstädt.) allg. Kirchenzeitung 1835. Nr. 67.

30) Vergl. überhaupt v. Kamptz, S. 359 folg. 366 und die Citate in Anm. 27.

*) v. Kamptz, S. 356 folg.

31) Kettner: Kirchen- und Reformationsgeschichte des Stifts Quedlinburg. (Quedlinb. 1710. 4.) S. 121 folg. S. 127.

32) a. a. O. S. 215. 216. Darüber, daß die K.-O. sich in Uebereinstimmung mit der sächsischen erhielte, wurde sorgfältig gewacht, wie die Verträge Sachsens mit den Aebtissinnen ergeben. (M. s. z. B. v. 1574 Nr. 3. 1685 Nr. 6 in der: Rechtl. Deduction, ... daß eine zeitige Abbatißin des ... Stiffts Quedl. ... ein Immediater Reichsstand .. A. 1696. Fol. S. 45. 50.)

Durch den Reichsdeputationsreceß 1803 fiel Quedlinburg ganz an Preußen und wurde nach der westfälischen Zwischenregierung 1815 wieder erworben. Das gemeine preußische Kirchenrecht ist demgemäß das hier geltende.

f) Die Stolbergischen Grafschaften *).

Graf Botho VIII. führte 1524 in seinem Lande die Reformation ein und bediente sich dabei besonders Tilemann Plattner's [33]). Nach des Vaters Tode 1538 setzten Wolfgang und Ludwig das begonnene Werk fort und brachten es 1552 mit einer allgemeinen Kirchenvisitation zum Abschlusse. Die beiden Söhne des Grafen Christoph († 1638) theilten 1645 die gesammte Herrschaft und stifteten die beiden noch jetzt bestehenden Linien des stolbergischen Hauses.

1) Die Grafschaft Stolberg-Wernigerode.

Heinrich Ernst († 1672) errichtete bei der Begründung der Grafschaft ein eigenes Consistorium, durch welches in hergebrachter Art die Rechte des Regiments geübt wurden [34]). Brandenburg, welches schon seit längerer Zeit auch die Lehnsherrlichkeit über Wernigerode besaß [35]), regelte das Verhältniß zur Grafschaft durch den Receß vom 19. Mai 1714, welcher die gräflichen Consistorialrechte bestätigte und im Besonderen feststellte. Hierauf beruhte das Kirchenrecht in diesem Gebiete bis zum Eintritt der westfälischen Herrschaft, welche die kirchliche Verwaltung dem Consistorium zu Halberstadt übertrug. Nach der Wiedervereinigung mit Preußen wurden die älteren Rechte dem Grafen durch die Recesse vom 28. Septbr. 1814 [36]) und 13. August (17. Septbr.) 1822 [37]) auf der Grundlage des Recesses von 1714 wieder hergestellt. Die seit 1848 erfolgten Schmälerungen sind durch den Receß vom 8. Januar 1862 (confirmirt 25. August) wieder abgestellt worden [38]).

2) Die Grafschaft Stolberg-Stolberg und -Roßla **).

Die vom Grafen Johann Martin, dem jüngeren Sohne Christophs, gestiftete Linie Stolberg-Stolberg theilte sich 1706 und 1719 in die beiden Zweige Stolberg und Roßla, welche eine geson-

---

*) v. Kamptz, S. 365. 366. 458. 459.

33) Zeitfuchs, Stolbergische Kirchen- und Stadthistorie. (Frankf. 1717. 4.) S. 209 fg. Vergl. Lächer, cit. Anm. 29.

34) Die Theilnahme an der Ablegung der Kirchenrechnungen in allen Dörfern verfügte die Landesordnung vom 24. April 1719. §. 40. (v. Kamptz, Jahrbücher, Heft 96. S. 354.)

35) v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des preuß. Staats I, 280, 281.

36) v. Kamptz, Jahrbücher, Heft 6. S. 345 folg.

37) v. Kamptz, Ann. VII. (1823.) S. 512 f. A.-B. Magdeb. 1823. S. 140 f.

38) A.-B. Magdeb. 1862. S. 309—311.

**) Pinder, das Provinzialrecht der preuß., vormals sächs. Landestheile. I, 408 folg., II, 567 folg.

derte kirchliche Verwaltung mit eigenen Consistorien einführten. Die schon zeitig begründete Subjection unter Kursachsen, welche für Stolberg durch Recesse von 1730, 1738 und die kurfürstliche Concession vom 16. Mai 1738, für Roßla 1731, 1740 und die Concession vom 11. Mai 1755 näher bestimmt wurde, hatte die Geltung der sächsischen Gesetze im Allgemeinen zur Folge. Nachdem 1815 die beiden Grafschaften an Preußen abgetreten waren, kamen die kirchlichen Verwaltungsgrundsätze desselben auch für beide Consistorien zur Anwendung, doch wurden die hergebrachten Verordnungen und Observanzen aufrecht erhalten [39]). Die definitive Regelung des Verhältnisses der Grafschaften zur preußischen Regierung erfolgte durch die königliche Concessionsurkunde vom 28. März 1836.

Hieher gehören auch:

die Aemter Kelbra und Heringen *).

Dieselben befanden sich unter sächsischer Oberhoheit im Besitze der Grafen von Stolberg und Schwarzburg, zuletzt nur dieser, doch so, daß jene für ihre frühere Hälfte außer anderen Befugnissen auch die Unterconsistorialrechte behielten, so daß im Allgemeinen die kirchlichen Verhältnisse wie in der Grafschaft Stolberg selbst geordnet waren. Nachdem Schwarzburg seine Rechte durch Vertrag vom 19. Juni 1816 Preußen überlassen hatte [40]), übertrug dieses mit gewissen Vorbehalten sein Dominium den stolbergischen Grafen durch Vergleich vom 10. und 24. Dezbr. 1835 und die Concession vom 28. März 1836. Das Kirchenrecht der beiden Aemter stimmt mit dem stolbergischen überein [41]).

Eine besondere ausführliche K.-O. scheint für die stolbergischen Herrschaften niemals ergangen zu sein, dagegen fehlt es nicht an Einzelverordnungen [42]).

g) Das Fürstenthum Eichsfeld **).

Nach und nach war das Erzstift Mainz in den Besitz des Eichsfeldes gelangt und bis 1802 in demselben verblieben. Als unter dem Erzbischofe Albrecht II. (seit 1514) sich die Reformation in Thüringen zu verbreiten anfing, konnte der Uebertritt Vieler für die Dauer nicht verhindert werden, am wenigsten in den Gebieten, welche in Gemeinschaft mit Hessen, Sachsen, Braunschweig besessen wurden. Erzbischof

39) Eine Uebersicht derselben bei Pinder a. a. O. I. §§. 2338. 2339. 2345 bis 2371 nebst den Motiven in Th. II. Bei der Redaction des revid. Entwurfs (Berlin 1841. 4.) ist dieselbe fortgelassen.

*) v. Kamptz I, 455 folg. Pinder a. a. O. I, 425 folg.; II, 588 folg.

40) Ges.-S. S. 74.

41) Pinder a. a. O. I, §. 2438.

42) M. s. solche bei Zeitfuchs a. a. O. S. 400 folg., 461 folg.

**) v. Kamptz a. a. O. I, 479 folg.

43) Vergl. Joh. Wolff, polit. Gesch. des Eichsfeldes. Göttingen 1792. 1793. (1816.) 2 Bde. Hartmann, das Provinzialrecht u. s. w. S. XII folg. Verb. mit den Nachweisungen in meiner Darstellung bei Herzog, prot. Encyclopädie VIII, 710. 713. 720. 721. 723 u. d. W. Mainz.

Daniel Brandel (seit 1555) erwirkte aber durch eine allgemeine Kirchenvisitation 1574, an der er persönlich Theil nahm, die Restitution des Katholicismus, welche Johann Suicard (seit 1604) vollendete [44]. Die Hilfe, welche 1631 Gustav Adolf brachte, der selbst ein Consistorium in Heiligenstadt errichtete [45]), war indessen keine dauernde, da die Evangelischen im Normaljahr 1624 sich in der ungünstigsten Lage befunden hatten und durch den westfälischen Frieden in dieselbe zurückversetzt wurden. Seitdem besaßen nur einzelne adlige Familien ein öffentliches Religionsexercitium oder das sogenannte jus capellae, die übrigen Evangelischen nur ein privates [45a]) Dies änderte sich erst unter der preußischen Regierung, welcher das Eichsfeld durch §. 3 des Reichsdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 zugefallen, dann der westfälischen und der seit 1815 wieder hergestellten preußischen Verwaltung [46]).

Neben dem gemeinen preußischen Kirchenrecht gelten im Eichsfelde verschiedene Eigenthümlichkeiten, vornehmlich in Bezug auf den Patronat, die Verwaltung des Kirchengutes, welche bei der Zusammenstellung des Provinzialrechtes von Hartmann, Berlin 1835, und deren Revision, Berlin 1837, Berücksichtigung gefunden haben [47]).

h) Das Fürstenthum Erfurt*).

In Erfurt, welches sich zwar beharrlich um seine Befreiung von der Landeshoheit des Erzstifts Mainz vergeblich bemühte [48]), jedoch an dem Kurfürsten von Sachsen einen mächtigen Schutzherrn besaß, gelang schon 1521 bei Luthers persönlicher Anwesenheit die Einführung der Reformation [48a]) und 1530 eine wenigstens indirekte Anerkennung derselben in dem Vertrage des Erzbischofs Albrecht mit der Stadt [49]), worauf auch das zum Erfurter Gebiet gehörige platte Land fast vollständig der katholischen Kirche verloren ging. Die seit 1548 erlangten Vortheile des Romanismus waren nicht von Bestand und nach dem Religionsfrieden blieb das evangelische Bekenntniß ungehindert, zumal da nach Beseitigung der erzbischöflichen geistlichen Jurisdiction über die Evangelischen der Rath der Stadt nebst den Geistlichen (dem evangelischen Ministerium) die kirchlichen Angelegenheiten selbstständig be-

---

44) Herzog's Encykl. cit. S. 721.

45) a. a. O. S. 722.

45a) Hartmann a. a. O. S. 384 folg. Revid. Entwurf S. 225. 246 folg.

46) S. Laspeyres a. a. O. S. 628. 629.

47) Hartmann, Entwurf. §§. 272—393. Dazu Motive, S. 371—462. Revid. Entwurf des Provinzialrechts des Fürstenth. Eichsfeld. Berlin 1837. §§. 221 bis 308 und dazu die Motive S. 222—287. Altmann, Praxis. S. 124 f.

*) v. Kamptz a. a. O. I, 460 folg.

48) W. J. A. v. Tettau, Ueber das staatsrechtl. Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz. Erfurt 1860.

48a) H. A. Erhard, Ueberlieferungen zur vaterländ. Geschichte; Heft I. (Magdeb. 1825.) S. 6 folg. S. 36.

49) v. Tettau, S. 128. 129. Verb. Laspeyres a. a. O. S. 601.

handelte [50]). Den Drangsalen des 30jährigen Krieges entging das Erfurter Gebiet im Ganzen glücklich genug, die in Osnabrück versuchten Schritte zur Erlangung der Reichsunmittelbarkeit blieben indessen erfolglos [51]) und die Stadt wurde, nachdem sie in Folge ihres Ungehorsams geächtet und erobert worden, zu voller Unterwerfung genöthigt, in welcher ihr außer der Amnestie die Religionsfreiheit zugesichert wurde. Durch die Assecuration des Erzbischofs Johann Philipp vom 16. Decbr. 1664 [52]) und den mit Sachsen abgeschlossenen Leipziger Hauptreceß vom 20. Decbr. 1665 [53]) Art. 17 wurde die frühere selbstständige Kirchenverfassung bestätigt, in welcher das Gebiet bis zur preußischen Besitznahme 1802 verblieb. Von 1807—1814 gehörte Erfurt zu Frankreich und fiel dann an Preußen zurück.

Durch die Praxis bildete sich für die evangelische Kirche ein eigenes Statutarrecht, welches aber dem gemeinen preußischen Kirchenrecht gewichen und nur in Bezug auf Stolgebühren und die Kirchenstühle anwendbar geblieben ist [54]).

Die Herrschaft Blankenhain [55]),

für welche die Statuten von Erfurt nicht zur Geltung kamen [56]), scheint besondere kirchliche Observanzen nicht zu besitzen.

i) Treffurt und Dorla [57]).

Die Ganerbschaft Treffurt gehörte im Anfang des 16. Jahrhunderts zu je einem Drittel Mainz, Sachsen und Hessen, die Vogtei Dorla den beiden ersteren, während Hessen-Rothenburg darin besondere Dominialrechte besaß. Den evangelisch gesinnten Ganerben gegenüber war Mainz nicht im Stande, die Einführung der Reformation im J. 1525 zu verhindern. Die evangelische Kirche blieb hier stets in voller Herrschaft und wurde im Ganzen nach sächsischen Grundsätzen verwaltet. Verschiedene Irrungen wurden definitiv durch Vertrag vom 30. Januar 1773 erledigt [58]) und darnach das summum jus circa sacra und episcopale nebst der jurisdictio ecclesiastica Kursachsen allein zugestanden, mit Ausnahme in dem der katholischen Kirche er-

---

50) Für das Ministerium bestand eine eigene Dienstinstruction 1580, neu redigirt 1663. (Heinemann, die statutar. Rechte für Erfurt und sein Gebiet. Erfurt 1822. S. 45. 46.)

51) v. Tettau, S. 132 folg. Verb. desselben: Die Reduction von Erfurt und die ihr vorausgegangenen Wirren. (1647—1665.) Erfurt 1863.

52) Lünig, Reichsarchiv. pars spec. Abth. I. Fol. 404.

53) Lünig a. a. O. Spicileg. eccles. Th. I. Fol. 165. Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 461. Nr. 11; v. Tettau, Anm. 51 cit.

54) Heinemann, S. 59. 60. 379 folg.

55) Meine Schrift: Der preuß. Staat. S. 34.

56) Heinemann, S. 202.

57) Gothe, Rechts- und Justizverfassung der Ganerbschaft Treffurt und Vogtei vor dem Hainich, in v. Kamptz' Jahrbüchern. Heft 106. S. 266 folg. Vergl. daselbst Heft 43. S. 44 folg.

58) Gothe, S. 287. 303. Verb. Laspeyres a. a. O. S. 627.

haltenen Dorfe Wendehausen. Der Mainzische Antheil dieses Gebiets fiel nach §. 5 des Reichsdeputationsrecesses von 1803 an Preußen, welches, nachdem von 1807—1814 die ganze Herrschaft Westfalen angehört hatte, dieselbe vollständig erwarb und das gemeine preußische Recht einführte, mit Beseitigung des bisher angewendeten sächsischen Kirchenrechts [59]).

k) Nordhausen und Mühlhausen *).

In den beiden freien Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen wurde durch den Rath, unter Zustimmung der Gemeinden, schon 1522 der evangelische Cultus eingeführt [60]). Während in Mühlhausen wiederholentlich ein Wechsel des Bekenntnisses eintrat, bis seit dem zweiten Drittheil des 16. Jahrhunderts die evang. Kirche fest gegründet war, behauptete sich dieselbe in Nordhausen von Anfang an in unveränderter Geltung [61]). Beide Städte besaßen unter der Direction des Rathes und des Superintendenten ein selbstständiges Kirchenwesen, welches seit der Verbindung mit Preußen 1802, resp 1814, — während der westfälischen Regierung standen beide mit eigenem Superintendenten unter dem Consistorium zu Heiligenstadt — der dort geltenden Ordnung weichen mußte [62]).

l) Das Herzogthum Sachsen **).

Durch den Staatsvertrag vom 18. Mai 1815 wurden vom Königreiche Sachsen an Preußen abgetreten [64]): der Wittenberger Kreis, ein Theil der Kreise Meißen, Leipzig, der größte Theil des Stifts Merseburg, das Hochstift Naumburg-Zeitz, die zum Fürstenthum Querfurt gehörigen Aemter Querfurt und Heldrungen, der Thüringer Kreis, die gefürstete Grafschaft Henneberg, königlich sächsischen Antheils, das Amt Ziegenrück, einige voigtländische Enclaven und die schon oben erwähnten Mansfeldischen und Stolbergischen Gebiete [64]). In allen diesen, unter mannigfachen Umständen nach und nach an Sachsen gefallenen Herrschaften hat die Reformation im 16. Jahrhundert festen Bestand gewonnen [65]) und die kirchliche Ordnung sich im Ganzen in

---

59) Gothe, S. 305 folg.

*) v. Kamptz a. a. O. I. 482 folg.

60) Förstemann, urkundl. Gesch. der Stadt Nordhausen. Nordh. 1840. 4. Verb. mit Lesser, histor. Nachrichten von Nordh. — Frohnii, hist. narratio de ortu et progressu ministerii evang. in civit. Molhusa. Molh. 1709. Laspeyres a. a. O. S. 599.

61) Laspeyres a. a. O. S. 609. 611. 612. M. s. die O. des Gymnas. zu Nordhausen von 1583 bei Vormbaum, ev. Schul-O. I. Nr. 24.

62) Einführung des A. L.-R. durch Patent vom 24. März 1803. (Nov. C. C. 1803. n. 15.)

**) v. Kamptz a. a. O. I. 395 folg.

63) Ges.-S. 1815. S. 53 folg.

64) M. s. d. genauere Nachweisung in v. Kamptz' Jahrb. Heft 59. S. 290 folg.

wesentlicher Uebereinstimmung nach den Prinzipien der Consistorialverfassung entwickelt.

Die beiden Söhne des Kurfürsten Friedrich, Ernst und Albrecht, theilten 1485 die sächsischen Länder und begründeten die nach ihnen genannten zwei Linien, deren Verhältniß zur Reformation ein verschiedenes wurde. Ernst's Sohn, Friedrich der Weise (1486—1525), trat zwar nicht förmlich über, förderte aber wenigstens indirekt die Bildung der neuen Kirche, während sein Bruder, Johann der Beständige, und dessen Sohn Johann Friedrich dieselbe ordentlich befestigten [66]). Der Sohn Albrechts, Georg der Bärtige dagegen war der entschiedenste Feind der Neuerung [67]) und erst sein Nachfolger, sein Bruder Heinrich der Fromme 1539 und dessen Sohn Moritz 1541 wurden die Stifter der evangelischen Kirche im albertinischen Landestheile [68]). Der letztere und sein Bruder August brachten die Reformation in Sachsen zum Abschlusse [69]). Die drei Bisthümer, welche sich längere Zeit derselben entgegengestellt hatten, wurden inzwischen auch gewonnen. In Merseburg erfolgte 1543 die Einführung evangelischer Predigt und die Befestigung durch den Fürsten Georg von Anhalt, Domherrn zu Merseburg, welcher mit Zustimmung des Herzogs August, Administrators des Stifts, 1544 eine Kirchenvisitation veranstaltete und 1545 ein Consistorium bestellte [70]). In Meißen gestattete Bischof Johann IX. von Haugwitz die evang. Lehre 1559 und trat 1579 förmlich über [71]). In Naumburg war bereits seit 1541 erfolgreich die Reformation begründet und seit 1564 vollendet. In Merseburg, Naumburg und im Collegiatstift Zeitz bestanden aber unter sächsischer Oberhoheit die Capitel als evangelische fort [72]).

Das spätere sächsische Kirchenrecht entwickelte sich im Anschlusse an die K.=O. von 1580 und fand stets in der Praxis, wie in der Wissenschaft ausgezeichnete Pfleger. Die reichhaltige Literatur seit

---

65) M. vergl. außer Seckendorf, comm. de Lutheranismo die mit Benutzung späterer Monographieen entstandene Darstellung in Eichhorn's deutsch. Rechtsgesch. Bd. IV, Ranke's deutsch. Gesch., Laspeyres a. a. O. S. 597 folg.

66) S. Instruction für die Visitatoren 1527, Unterricht derselben an die Pfarrer 1528, Visitationsartikel 1529 u. 1533, Wittenberger Consistorialordnung 1542 bei Richter, K.=O. Nr. XX. XXI. XXII. XXVIII. XLVI. LXXV.

67) Ranke II, 40; IV, 108 folg.

68) Visitation 1539, K.=O. d. J., Visitationsabschied 1540, bei Richter Nr. LXIII. LXIV. LXVI. Vergl. Hering, Gesch. der 1539 im Markgrafthum Meißen u. s. w. erfolgten Einführung der Reformation. Großenhain 1839.

69) Landesordnung 1555. (Codex Augusteus I, 43 folg.) General=Artikel 1557, Kirchenordn. 1580 im Codex cit. 435 folg. 455 folg., (bei Richter Nr. CVII. CLII.)

70) Erhard, Ueberlieferungen zur vaterl. Gesch. Heft II. (Magdeb. 1827.) S. 1 folg. S. 23. Fraustadt, die Einführung der Reform im Hochstift Merseburg. Leipzig 1843.

71) Ginzel, urkundl. Bericht über die Secularisirung des Bisthums Meißen unter B. Joh. v. Haugwitz, in d. (Tübinger) theolog. Quartalschrift 1856. Heft III. S. 485 folg. Weitere Aufschlüsse wird das von Gersdorf bearbeitete Urkundenbuch des Hochstifts Meißen bringen, dessen Bd. I, Leipzig 1864, erschienen ist.

72) Binder, über die evang. Dom= u. Collegiat=Capitel in Sachsen. Weimar 1820. S. unten §. 45.

Benedict Carpzow († 1666) findet sich in dem vortrefflichen Werke von C. G. v. Weber: systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818—1829. Th. I in zwei, Th. II in drei Abth. (2. Ausgabe. Leipzig 1843. 2 Bde.) vollständig nachgewiesen und benutzt. In den zum

Fürstenthum Querfurt [73])

gehörigen Aemtern Querfurt und Heldrungen, welche als frühere Bestandtheile von Magdeburg und resp. Mansfeld mit diesen Herrschaften zugleich evangelisch geworden und Sachsen-Weißenfels überwiesen waren, bestand eine selbstständige Kirchenverwaltung mit einem eigenen Consistorium, bis nach dem Erlöschen der Weißenfelser Linie (Herzog Johann Adolf † 16. Mai 1746) der Rückfall an Kursachsen erfolgte, das Consistorium aufgehoben und die K.-O. von 1580 u. s. w. eingeführt wurde [74]). Dasselbe geschah auch mit der

Grafschaft Barby [75]),

welche nach dem Aussterben ihrer Grafen 1659 mit Sachsen-Weißenfels verbunden wurde.

Hierher gehört auch

Die gefürstete Grafschaft Henneberg [76]),

von welcher der jetzt preuß. Antheil Henneberg-Schleusingen nach dem Tode des Grafen Georg Ernst 1587 an Sachsen gefallen war. Die K.-O. von 1574, 1582 u. a. [77]) sind durchaus nach sächs. Vorbilde bearbeitet und die Verwaltung der: Oberaufsicht in Schleusingen: befolgte auch die sächs. Gesetzgebung.

Die in allen diesen früher zum Königreiche Sachsen gehörigen Herrschaften geltenden gemein-sächsischen Rechte, vor allen die K.-O. von 1580, haben, so weit sie wirklich den Charakter des gem. Rechts besaßen, durch die Einführung des A. L.-R's. ihre Anwendbarkeit verloren [78]).

Die Reformirten in der Provinz Sachsen, sowohl deutsche als französische, welche unter preußischem Schutze ein freies Religionsexercitium erlangten, theilten die für den ganzen Staat zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen getroffenen Anordnungen und Gesetze [79]).

---

73) v. Kamptz I, 452—454; Pinder, das Provinzialrecht. Bd. II, S. 473 folg.

74) v. Kamptz I, 453. Nr. 8. Pinder II, 475.

75) v. Kamptz I, 459; Pinder II, 550 folg.

76) v. Kamptz I, 439 folg.; Pinder II, 488 folg. G. C. Walch, Entwurf der schleusingen. Reformationsgesch. 1744. Sauer, die Verbreitung und Einführung der Kirchenreform. in der Grafschaft Henneberg. Schleusingen 1843. Geßner, Gesch. der Stadt Schleus. ... Schleus. 1861.

77) S. v. Kamptz, S. 445. Nr. 5. 6. Pinder, S. 508. Richter, K.-O. Nr. CLVIII.

78) S. die auf das Patent vom 15. Nov. 1816 (G.-S. S. 233.) gegründeten Entsch. des Ob.-Trib. bei Altmann, Praxis. S. 159 f. 331 f. 374. S. auch unten §. 22.

79) S. oben §. 8. Anm. 28 f. Vergl. meine Darstellung in Dove's Z. f. K.-R. III, 300. 301. 335. 337. 347. 357.

§. 17.

Die Provinz Westfalen.

Vergl. Jacobson, Gesch. der Quellen des evang. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, nebst Urkunden-Sammlung. Königsberg 1844.

Von den im Jahre 1815 zur Provinz Westfalen verbundenen Gebieten hatten früher nur die Grafschaften Mark und Ravensberg (seit 1609), das Fürstenthum Minden (seit 1648), die Grafschaften Lingen (seit 1707), Teklenburg (seit 1707 und 1729) dem brandenburgischen Hause angehört, waren ihm aber von 1807—1814 entzogen, zugleich mit den 1803, zur Entschädigung für die 1795 an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Distrikte, erworbenen Fürstenthümern Münster, Paderborn, der Abtei Herford, Propstei Cappenberg u. a. m. In allen diesen Herrschaften, so wie in den seit 1814 neu acquirirten westfälischen Landen, hatte sich die Reformation unter sehr verschiedenen Verhältnissen entwickelt, auch die Verfassung der evang. Kirche in abweichender Weise gestaltet, bis nach der Vereinigung unter preußischem Scepter ein einheitlicher Organismus begründet wurde. Unter Rücksichtnahme auf die besonderen politischen Verhältnisse und kirchlichen Schicksale der einzelnen westfälischen Landestheile ist die folgende Uebersicht zusammengestellt. Das eigenthümliche Verhältniß, in welchem das Herzogthum Cleve mit der Grafschaft Mark unter der gemeinsamen brandenburg. Regierung stand, nöthigt, dasselbe hier mit in Betrachtung zu ziehen, obschon es zur Rheinprovinz gehört.

a) Das Herzogthum Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg[1]).

Die früheren selbstständigen Herzogthümer Cleve (Jülich, Berg) und Grafschaften Mark, Ravensberg nebst mehreren dazu gehörigen Herrlichkeiten vereinigte Johann III. 1511 in Folge der Vermählung mit Maria, Erbtochter Wilhelm's II. von Jülich-Berg-Ravensberg, und 1521 als Nachfolger seines Vaters Johann's II. Unter seiner Regierung begann die Reformation (in Cleve: 1518 zu Büderich, 1521 zu Wesel; in Mark: 1524 zu Lippstadt, 1526 zu Soest; in Ravensberg: 1523 zu Herford, vor 1534 zu Dornberg u. s. w.). Die Anerkennung derselben lag vorzugsweise in der Hand des Fürsten, welcher wie seine Vorgänger seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, dem Erzbischofe von Cöln gegenüber eine möglichst freie Stellung besaß[2]). Der Herzog, zuerst ein entschiedener Gegner der Veränderung, wurde bald nachsichtiger und erließ, nachdem er seine Tochter Sibylla dem Kurprinzen von Sachsen Johann Friedrich verlobt hatte, mehrere der Reformation nicht unvortheilhafte Verordnungen[3]), welche aber von der

---

1) S. meine cit. Geschichte. Buch I.

2) Meine Geschichte a. a. O. S. 11 u. 12 über den Ausspruch: Dux Cliviae est Papa in terris suis.

3) O. 18. Juli 1530 (a. a. O. S. 18), K.-O. v. 11. Januar 1532 u. 8. April 1533 (a. a. O. S. 19 folg.), gedruckt auch in Richter's Kirchenordn. Nr. XXXVII und XLIV.

Durchführung des evang. Bekenntnisses noch fern waren und sich daher wesentlich von gleichzeitigen Kirchenordnungen einzelner Gemeinden des Landes unterschieden [4]). Der Sohn Johann's III. dagegen **Wilhelm** (seit 6. Februar 1539) bekannte sich frei zur Augsburg. Conf. und förderte demgemäß die Kirche; allein Kaiser Carl V. nöthigte ihn durch den Vertrag zu Venloo (7. Septbr. 1543) zur Aufrechterhaltung des Katholicismus [5]), wie auch zur Einführung des Interims von 1548. Nach dem Religionsfrieden 1555 konnte Wilhelm seine evang. Gesinnung wieder mehr bethätigen, bis er 1568 erkrankte und bei seiner Unfähigkeit zu regieren, die katholisch gesinnten Räthe im Einverständnisse mit seinem Sohne **Johann Wilhelm** die weitere Verbreitung der Reformation zu erschweren vermochten. Daher scheiterte auch der 1564 begonnene Versuch einer Reform der K.=O. von 1533 [6]); das beabsichtigte Verbot der Uebung der Augsb. Conf. verhinderten aber die evang. Stände des Landes [7]). Noch schwieriger war die Lage der Reformirten, welchen die förmliche Anerkennung überhaupt noch nicht zu Theil geworden war und die auch bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts in Mark und Ravensberg keine Duldung fanden [8]). Um so erfolgreicher waren dagegen die Bemühungen derselben im Cleveschen, wo sich seit 1545 flüchtige Wallonen in Wesel Gemeinderecht verschafften. Dazu kamen bald nachher auch aus den Niederlanden und Frankreich vertriebene Reformirte, welche viele Gemeinden begründeten und sich ungeachtet der gegen sie vom Cleveschen Hause erlassenen Mandate behaupteten [9]). Auf einer **Synode** zu **Wesel** am 3. Novbr. 1568, dann zu **Emden** 1571 wurden Bestimmungen getroffen [10]), welche die Grundlage der späteren Verfassung der rheinisch-westfälischen Kirche bilden (s. unten §. 48 f.) und an welche sich die Schlüsse der Convente und Synoden der Weseler Klasse [11]), wie die älteren K.=O. der dortigen reformirten Gemeinden anlehnen [12]).

Während der Regierung Johann Wilhelm's (Januar 1592 bis 1609), welcher krank und dann blödsinnig geworden, vermehrten sich die Verfolgungen der Evangelischen bis zum unerträglichsten Druck.

---

4) M. s. die K.=O. von **Soest** und **Herford** 1532 (siehe unten Anmerkung 51) u. a.

5) Erneuerung der K.=O. von 1533 im J. 1544 (a. a. O. S. 27); desgleichen 1554 in dem Landtagsabschiede zu Dinslaken. (**Kindlinger**, Mspt., Bd. 83. Fol. 509.)

6) Am 3. September 1581 wurde die Befolgung derselben wieder eingeschärft. (a. a. O. S. 29. 30.)

7) a. a. O. S. 33. 34 vergl. die K.=O. von **Neuen Rade**. (a. a. O. S. 52. 53 und Urk. Nr. VIII, **Richter** a. a. O. Nr. CXXII.)

8) a. a. O. S. 99. 100.

9) a. a. O. S. 80 folg.

10) a. a. O. S. 77 Urk. Nr. XXVI und XXVII; **Richter** a. a. O. Nr. CXXIX, CXXXVII Acta synodi Wesaliensis und Synode zu Emden.

11) **Meine** Urk. Nr. XXVIII (Classenconvente zu Wesel 1575—82), Nr. XXXII (Classicalordn. von Wesel 1603) Nr. XXXIII u. XXXIV. (Classenconvent von 1606. 1609.)

12) a. a. O. Nr. XXIX. (K.=O. v. Wesel im 16. Jahrh.) Nr. XXX. (Disciplinarordnung v. Wesel 1602) Nr. XXXI. (K.=O. von Ringenberg. 16. Jahrh.)

Mit seinem Tode am 25. März 1609 trat aber eine um so günstigere Veränderung ein. Mit ihm erlosch nämlich der jülich-clevesche Mannsstamm und von den Prätendenten der Erbschaft bemächtigten sich sofort die beiden Meistberechtigten, Johann Sigismund von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg derselben. Durch den Vergleich zu Dortmund vom 31. Mai 1609 beschlossen sie eine vorläufige, gemeinsame Verwaltung und Schutz wie für die römisch-katholische, so auch für die evang. Religion. Beide Fürsten bekannten sich selbst zur letzteren, deren Anhänger nunmehr ungehindert sich weiter verbreiten konnten. Für die fernere Entwickelung der evang. Kirche wurde aber der Uebertritt Johann Sigismund's zur reformirten (25. Decbr. 1613), Wolfgang Wilhelm's zur katholischen Kirche (25. Mai 1614), so wie die provisorische Theilung der Erbschaft (Vertrag zu Xanten am 12. Novbr. 1614) entscheidend. In den an Brandenburg gefallenen Gebieten, Cleve-Mark-Ravensberg, erhielten die Evangelischen und von diesen in Cleve und Mark die Reformirten bald das Uebergewicht. Zu einer definitiven Regelung der Besitzverhältnisse kam es aber erst 1666 durch den am 9. (19.) Septbr. zwischen dem Sohne und Enkel der neuen Erwerber, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg und Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu Cleve geschlossenen Erbvergleich, welchem noch zugleich ein Nebenreceß über die Religionsangelegenheiten und nachträglich ein zweiter Religionsvergleich d. d. Cöln an der Spree, 26. April 1672 hinzugefügt wurde[13]). Die Grundlage desselben war theils das Prinzip der Parität der römisch-Katholischen und Evangelischen, theils die Anerkennung des Besitzstandes von 1624, 1629 u. a.

Inzwischen hatte die evang. Kirche unter brandenburgischem Schutze sich vollständig organisirt. Die Reformirten, welche bisher eigentlich nur eine Klasse der niederländischen Generalsynode gebildet, vermochten jetzt ein selbstständiges Kirchenwesen zu begründen, entwarfen auf einem außerordentlichen Convente zu Düren am 17. August 1610 den Plan zu einer allgemeinen Synode für Jülich-Cleve-Berg nebst den angehörigen Graf- und Herrschaften[14]) und hielten darauf die erste Generalsynode zu Duisburg am 7. bis 10. Septbr. 1610, deren Acten[15]) vorläufig der Charakter einer K.-O. beigelegt wurde. Aus diesen, wie den Schlüssen der späteren General- und Provinzialsynoden[16]) wurde 1654 eine K.-O. vollendet, welche der Landesherr unterm 20. Mai 1662 bestätigte[17]). Neben derselben wurden auch die späteren Schlüsse der Generalsynoden[18]), die Schlüsse der Provinzialsynoden[19]), die daraus gezogenen Cen-

---

13) a. a. O. S. 109 folg., 175 folg. Damit verb. Receß vom 20. Juli 1673. (a. a. O. S. 185.)

14) a. a. O. S. 139. Urk. Nr. LXVI.

15) Urk. Nr. LXVII.

16) Uebersicht derselben von 1610—53 in Urk. Nr. LXVIII.

17) a. a. S. S. 140 folg. 143 folg. Urk. Nr. LXIX. LXX.

18) a. a. O. S. 227 folg. 306 folg. Urk. Nr. LXXI, CVII—CIX, CXXXIX.

19) a. a. O. S. 244 folg. 326 folg. Urk. Nr. LXXI. CIX. CXI. CXII. CXXXIX.

turien[20]), und denselben gemäß bearbeitete besondere Ordnungen und Instructionen[21]), so wie die landesherrlichen Gesetze und Verordnungen[22]) für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten maßgebend.

Auch die lutherische Kirche gewann seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts einen festen Bestand, in Cleve[23]) durch die Synode zu Dinslaken am 8. (18.) u. folg. Septbr. 1612, in Mark[24]) durch die Generalsynode zu Unna am 2. und 3. Octbr. 1612 und in Ravensberg[25]) durch die Synode zu Bielefeld am 4. (14.) Novbr. 1612. Die Verfassung gestaltete sich, ähnlich wie bei den Reformirten, in presbyterialer Ordnung. Einzelne Gemeinden entwarfen sich besondere Kirchenordnungen[26]). Die Grundlage zu einer allgemeinen Norm erhielt man in den Schlüssen von Synoden, von denen vorzüglich die zu Unna am 9. Juli 1659 gehaltene Generalsynode[27]) die nach und nach zur Geltung gelangten Grundsätze zusammenfaßte. Nachdem die Reformirten ihre K.=O. 1662 erhalten hatten, suchten auch die Lutheraner eine solche zu Stande zu bringen[28]). Im Wesentlichen eine Wiederholung der reformirten Ordnung selbst erschien die Cleve=Märkische luth. K.=O. d. d. Potsdam, 6. August 1687[29]) und bildete nunmehr den Mittelpunkt für die weitere Entwickelung. General= und Spezialsynoden faßten deshalb Schlüsse[30]), welche nebst den besonderen Erlassen und Ordnungen der kirchlichen[31]) und weltlichen Behörden[32]) die Richtschnur für die Kirchen=Verwaltung bildeten.

---

20) S. a. a. O. S. 232 folg. 310 folg.

21) Dahin gehört insbesondere die Sammlung von Visitationsregeln für die Clevesche Synode, als Anhang der K.=O. (a. a. O. S. 167. 168. 249.) v. 1654 und 1670 (Urk. Nr. LXXXIII, auch in der Monatsschrift für die ev. Kirche. Bonn 1854. S. 99 folg.), so wie Ordnungen für einzelne Klassen der Synoden (a. a. O. S. 311) und Lokalverordnungen (a. a. O. S. 250. 300. vergl. Urk. Nr. CXL, Reglement zur Denominationswahl der Aeltesten in Wesel 1769, Nr. CXLI, Presbyterialordn. von Wesel 1772, CXLII. Ordnung der Classe Wesel 1800 u. a.

22) M. s. Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordnung., welche im Herzogth. Cleve u. in der Grafsch. Mark .... von 1418—1816 ergangen sind. Düsseldorf 1826. 5 Th.; meine Gesch. a. a. O. bes. §§. 30. 46. 62. (S. 354 folg.) u. a., so wie die Urk.=Sammlung.

23) a. a. O. S. 117 folg.

24) a. a. O. S. 120 folg.

25) a. a. O. S. 127 folg. vergl. Urk. Nr. LVI.

26) So Altena 1526. (Urk. Nr. LIV.)

27) a. a. O. S. 124. Urk. Nr. LV.

28) a. a. O. S. 208 folg.

29) Urk. Nr. XCVI.

30) S. Gen.=Syn. v. 1691 in Urk. Nr. XCVII, außerordentl. Convent von 1712 in Nr. XCVIII, Schlüsse der Märkischen Synoden von 1721—1740 in Nr. XCIX, von 1740—1803 in Nr. CXXVII.

31) M. s. z. B. Urk. Nr. CXXVIII über Wahl und Amt des Inspectors 1797; Nr. CXXIX Stiftung der Prediger=Wittwenkasse 1754 u. a. m.

32) S. die Citate in Anm. 22.

In der Grafschaft **Ravensberg**[33]) wurde, abgesehen von einigen Anordnungen für **Bielefeld**[34]), u. a.[35]) seit der 1719 erfolgten gemeinschaftlichen Verwaltung mit dem Fürstenthum Minden[36]) das in diesem geltende Recht zur Anwendung gebracht[37]). Für das Schulwesen trafen die K.-O. bereits die nöthigen Bestimmungen, doch wurden dieselben auch durch eigene Schul-O. ergänzt[38]).

Bereits seit 1792 wurde die bisherige Gemeinschaft der Cleve-Märkischen Kirche durch französische Occupation gestört und durch den Frieden zu Lüneville vom 9. Februar 1801 der westrheinische Theil von Cleve definitiv abgelöst. Durch den von Preußen mit Frankreich zu Paris den 15. Decbr. 1805 geschlossenen Tractat wurde auch die Abtretung des ostrheinischen Theils von Cleve stipulirt und in Folge des Tilsiter Friedens gingen auch die Grafschaften Mark und Ravensberg verloren[39]).

Das ostrheinische Herzogthum Cleve nebst Berg und Mark waren von 1806 resp. 1807 bis 1810 Bestandtheile des Großherz. Berg, von 1810 bis 1813 des französischen Kaiserreichs, während Ravensberg dem Königreich Westfalen angehörte. Abgesehen von den dadurch veranlaßten Trennungen der bisher mit einander kirchlich verbundenen Landestheile blieb die Verfassung der einzelnen Gebiete bis zur Vereinigung mit Preußen im Allgemeinen unverändert. Im Besonderen ergingen verschiedene neue Anordnungen theils durch die Synoden, theils durch die Regierungen[40]). Entwürfe des Provinzialrechts für Cleve und Mark, wie für Ravensberg waren während der preuß. Regierung schon seit dem Anfange des 18. Jahrh. unter Mitwirkung der Synoden bearbeitet worden, jedoch nicht zum Abschlusse gelangt[41]). Später wurde aufs neue die Arbeit unternommen, deren Resultat in folgenden Werken vorliegt:

Revidirter Entwurf des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts des Herzogthums Cleve ostseits Rheins. Berlin 1841 — verb. mit:

Revid. Entw. des Provinzialrechts des Herz. u. s. w. Berlin 1837. §§. 47—146 Zehntrecht — nebst Motiven.

Revid. Entw. des Prov.-Kirchen- und Schulrechts der Grafschaft Mark. Berlin 1841, nebst Motiven.

---

33) a. a. O. §§. 35. 51.

34) S. Polizeiordn. von 1651, confirmirt 1662 (a. a. O. S. 131); K.-O. von 1697 in Urk. Nr. CII.

35) M. s. z. B. Nr. CXXXIII—CXXXV.

36) Vergl. deshalb unten lit. d.

37) So wurde selbst die reform. Inspections-Ordnung vom 24. Octbr. 1713 (s. oben §. 8. Anm. 31) durch die Praxis angewendet, obschon sie für Ravensberg nicht publicirt war. (a. a. O. S. 255. Anm. 57 u. S. 262 Anm. 116.)

38) **Vormbaum**, die ev. Schul-O. II. Nr. 28. 42. (Auszug aus der K.-O. von 1662 u. 1687) Nr. 15 für Hamm von 1640. 1659.

39) a. a. O. S. 269. 270.

40) Die speziellen Nachweisungen vergl. man in meiner Gesch. a. a. O. S. 803 ff., 814 ff., 821 ff., 827 ff.

41) a. a. O. S. 921 u. Citate daselbst.

Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg .... von Dr. P. Wigand, Berlin 1840 (Zusätze zum A. L.-R. Th. II. Tit. 11 u. 12. S. 30 — 50) und: Rev. Entw., Berlin 1841 (Th. III. §§. 88 — 129, nebst Motiven. S. 82 ff.).

b) Die freie Reichsstadt Dortmund und Gebiet, Soest nebst Börde, Lippstadt.

In der Grafschaft Dortmund[42]) begannen seit 1526 reformatorische Bewegungen, hatten aber erst nach der Mitte des Jahrh. Erfolg[43]). Der Rath der freien Reichsstadt und die zwei anderen Collegia (der Zwölf und Vierundzwanzig) befanden sich im Besitze der Kirchenhoheit und des Regiments und übten das letztere unter Zuziehung des Ministeriums. Sie hielten streng am luth. Bekenntnisse[44]) und versagten beharrlich den Reformirten die Duldung[45]). Erst 1786 gewährten sie ihnen Bürgerrecht und freie Religionsübung und 1789 eigenes Parochialrecht[46]). Dortmund hatte schon zeitig eine besondere Agende[47]), dagegen keine eigene K.-O.[48]) Ohne Verbindung mit den märkischen Lutheranern[49]) blieb es selbstständig bis 1803; dann fiel es an Nassau-Oranien, 1806 an Frankreich, 1808 an Berg, wurde 1813 für Nassau-Oranien occupirt und am 31. Mai 1815 von den Niederlanden an Preußen abgetreten[50]). Bei der Bearbeitung des Provinzialrechts wurden besondere Observanzen nicht ermittelt[51]).

In Soest[52]), einer ursprünglich freien Reichsstadt, seit 1180 unter dem Schutze von Cöln, 1444 des Hauses Cleve, fand das luth. Bekenntniß schon 1526 Eingang. Im J. 1532 erhielt die Stadt eine eigene K.-O.[53]), durch welche die obere kirchliche Verwaltung in die Hand des Raths und des Superintendenten gelegt wurde. Ergänzungen derselben erfolgten durch Artikel, welche der Superintendent mit den

---

42) a. a. O. S. 66 ff., 133 ff., 224., 300 ff. und außer der daselbst cit. Lit. noch Mooren: der Dortmunder Archidiakonat. (Cöln und Neuß 1852.) S. 126 ff. und Fahne: Die Grafschaft u. freie Reichsstadt Dortmund. Cöln 1854 f.

43) Edikt v. 19. März 1562 Gewährung des Kelchs, v. 29. März 1564 Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienst (meine Urkunden-Sammlung Nr. XXII. XXIII.)

44) Bekenntniß der Predicanten 1570. (Urk. Nr. XXIV.)

45) a. a. O. S. 100. 172. 173. 255. Edikt von 1570. (Urk. Nr. XXV.)

46) a. a. O. S. 340.

47) a. a. O. S. 70. 135.

48) Die 1615 dem Rathe präsentirte K.-O. wurde nicht bestätigt. (a. a. O. S. 134. 300.)

49) Vergl. übrigens die General-Synode v. Unna 1681 u. 8. (Urk. S. 250.)

50) a. a. O. S. 303. 819. 853. 857. Anm.-S. G.-S. 1818. Anhang S. 28. Verb. Art. 24 der Wiener Schlußakte.

51) Rev. Entw. des Prov.-Kirchen- u. Schulrechts der Grafschaft Mark u. s. w. (Berlin 1841.) S. 34.

52) a. a. O. S. 55 f., 131 f., 219 f., 298 f., 818. 819.

53) Urk. Nr. IX. X., Richter: Kirchenordnungen. Nr. XXXIX.

Predigern der Stadt entwarf, 1533, eine Schatzkastenordnung 1534 u. a.[54]) Durch die Einführung des Interims von 1548 wurde das evang. Kirchenwesen wieder beschränkt[55]), doch nach dem Religionsfrieden neu hergestellt und durch Revision und Erweiterung der K.-O. 1575, eine Schulordnung 1578 u. a. m. befestigt[56]). Von Soest aus war auch die Börde für das Evangelium gewonnen und die K.-O. der Stadt eingeführt. Die 1608 veranstaltete Visitation gab aber Anlaß zur Bearbeitung einer besonderen K.-O. für die Börde 1609, ern. 1619[57]). Die Geistlichkeit von Stadt und Land bildeten ein Ministerium in zwei Abtheilungen (urbanum und suburbanum), von denen die erste monatliche Convente, die zweite halbjährig unter der Direction des Superintendenten Synoden hielten[58]).

Nach dem Aussterben der alten Grafen von Cleve ging die Schutzherrlichkeit über Soest auf Brandenburg über, welches, so wie es die Recesse mit Pfalz-Neuburg für die Stadt abschloß, auch das jus territorii et episcopale über dieselbe geltend machte[59]). Dies hatte zur Folge, daß die während der katholischen Regierung geübten Consistorialrechte beschränkt wurden und der Rath die Stellung eines Mediatconsistoriums erhielt[60]). Die früher entworfene und erweiterte K.-O. wurde 1619 und 1628 aufs neue revidirt[61]), außerdem 1618 eine neue Schul-O.[62]) und für die Börde 1628 eine Visitations-O. erlassen[63]). Obgleich Soest und Börde kein Bestandtheil von Cleve-Mark war, wurde es doch mehrfach der für diese erlassenen Gesetzgebung unterworfen und demgemäß auch die Stellung des Inspectors (Superintend.) verändert[64]). Die märkische K.-O. wurde aber nicht angenommen und im Falle des Bedürfnisses außer der eigenen die von Braunschweig und Sachsen benutzt[65]).

Soest theilte seit 1807 die Schicksale der Grafschaft Mark, verlor aber während der Fremdherrschaft seine Oberhoheit über die Börde und geistliche Jurisdiction[66]).

Bei der früher unternommenen Bearbeitung des Provinzialrechts war auch von Soest ein Entwurf eingereicht worden, der jedoch nicht zur Vollziehung gelangte[67]). Bei der neuen Revision der Gesetzgebung wurden diejenigen Particularitäten, welche als fortgeltend betrachtet

---

54) Urk. Nr. XI. XII.
55) Urk. Nr. XIII.
56) Urk. Nr. XV. XVI. XIX. (Corpus doctrinae 1593.)
57) Urk. Nr. XXI.
58) a. a. O. S. 64. 132. 223.
59) a. a. O. S. 131. 132. 219. 220.
60) a. a. O. S. 220. 223. 298. 299.
61) Urk. Nr. LXI. LXII. LXIII.
62) a. a. O. S. 133. Anm. 102 und Vormbaum, ev. Schul-O. II. Nr. 9.
63) Urk. Nr. LXIV.
64) a. a. O. S. 220. Anm. 121.
65) a. a. O. S. 223.
66) a. a. O. S. 819.
67) a. a. O. S. 299. 819.

werden konnten, besonders hervorgehoben im: Revid. Entwurf des Prov.-Kirchen- und Schulrechts der Grafschaft Mark ..... der Stadt Soest (Berlin 1841) §. 12 nebst den Motiven. S. 31—34, 67. 68. 74.

Lippstadt[68]), 1376 vom Grafen Simon von der Lippe, dem Grafen Engelbrecht III. verpfändet, war seit 1445 in dem gemeinsamen Besitze beider Herrschaften. Gegen den Willen derselben wurde 1524 die Reformation eingeführt und unter schweren Kämpfen behauptet (Receß vom 24. Aug. 1535). Nachdem seit 1536 im Lippeschen selbst das evang. Bekenntniß durchzudringen anfing, war dasselbe für immer gesichert. Neben den Lutheranern erhielten auch die Reformirten hier ein Exercitium, und wie jene, gehörten auch diese zur resp. märkischen Synode. Die Stadt blieb in der Gemeinschaft der beiden Landesherren bis 1851 und fiel dann ganz an Preußen[69]). Bei der Redaction des Prov.-Rechts wurden keine besonderen kirchlichen Observanzen anerkannt[70]).

c) Die Abtei (Grafschaft) Herford[71]).

Nachdem in der freien Stadt Herford schon seit 1523 die evang. Predigt Eingang gefunden hatte und 1532 durch eine K.-O. befestigt worden war[72]), konnte auch die Stiftskirche nicht für die Dauer der Veränderung entzogen werden. Die Aebtissin Anna Gräfin von Limburg überließ, um die Reformation einführen zu können, 1547 dem Herzog Wilhelm von Cleve die Vogtei über das Stift und zugleich dessen Hoheitsrecht über die Stadt. Die letztere weigerte sich den neuen Herrn anzuerkennen und begann deshalb einen Prozeß, der auch nach dem Eintritt der brandenburg. Regierung fortgesetzt wurde. Der Churfürst Friedrich Wilhelm nöthigte aber die Stadt zu einem Vergleiche 1647, in welchem die brandenburg. Vogtei anerkannt und erklärt wurde, daß Herford „nicht allerdings zu einer Landstadt gemacht werden" solle. Das Unterconsistorium blieb bestehen und bediente sich seit 1658 statt der älteren K.-O. der von Lüneburg und Verden[73]), erlitt aber nach und nach Beschränkungen. Das Verhältniß des Stifts zur Abtei wurde durch besondere Transacte geregelt[74]). Eine reform. Gemeinde entstand erst 1692, deren Verhältniß zu den Lutheranern durch spezielle Verordnungen festgestellt wurde[75]).

---

68) a. a. O. S. 41. 42. 171. Vergl. dazu Starke, Justiz-Verwaltungs-Statistik des preuß. Staats. Abth. II. (Berlin 1839.) S. 451 ff.

69) Ges.-S. 1851. S. 90.

70) Revid. Entwurf des Prov.-Kirchen- und Schulrechts der Grafschaft Mark .... der Stadt Lippstadt. (Berlin 1841.) S. 34. 69. 75.

71) a. a. O. S. 45. 46. 128 f., 215 f., 297.

72) a. a. O. S. 46. 52. Urk. Nr. VII.

73) a. a. O. S. 131. Anm. 94. Eine bes. O. für das Gymnasium war im 17. Jahrhundert ergangen (bei Vormbaum, ev. Schul-O. II. Nr. 49) und 1733 revidirt.

74) Urk. Nr. C.

75) a. a. O. S. 255. 339. 340.

Die Abtei wurde 1802 secularisirt, der Grafschaft Ravensberg einverleibt und theilte nun deren Schicksale.

d) Das Fürstenthum Minden [76]).

Im Bisthum Minden wurde in der Hauptstadt 1529 die Reformation angenommen und durch eine K.-O. 1530 befestigt [77]). Ungeachtet alle Bestrebungen ging fast die ganze Diöcese der katholischen Kirche verloren. Mehrere Bischöfe waren späterhin selbst Anhänger der evang. Kirche und unter der Verwaltung Christians von Braunschweig-Lüneburg (1599—1633) blieb, mit Ausnahme des Klerus in Minden selbst, der Protestantismus beinahe fortwährend in voller Herrschaft. Die nicht ohne Erfolg von 1629 bis 1634 durchgeführte Gegenreformation schadete nicht, da nach dem westfälischen Frieden das Normaljahr 1624 entscheidend blieb. Durch den Frieden erhielt Brandenburg das Bisthum als secularisirtes Fürstenthum [78]) und organisirte dasselbe in Uebereinstimmung mit den übrigen Landestheilen [79]). Neben der K.-O. von 1530 wurde 1619 von dem städtischen Ministerium in Minden die vom Bischof Christian zu Celle erlassene braunschweig. K.-O. [80]) angenommen, neben welcher man sich aber auch mitunter noch auf andere berief [81]). Die braunschweig. Ordnung wurde observanzmäßig oft gebraucht, da eine neue Kirchen-O. nicht zu Stande kam [82]). Für die unter brandenburg. Regierung entstandenen reform. Gemeinden wurde die Ordnung von 1713 zur Anwendung gebracht [83]). Dem Schulwesen wurde auch besondere Sorgfalt gewidmet und zu dem Behufe für das Gymnasium zu Minden eine Schul-O. 1656, revid. 1697, erlassen [83a]). Von 1807—1813 gehörte Minden zum Königreich Westfalen und Frankreich [84]). Nach der Wiedervereinigung wurde auf der Grundlage der früheren Arbeiten [85]) das Provinzialrecht redigirt. So erschien: Provinzialrecht des Fürstenth. Minden ... von P. Wigand, Berlin 1840, aus welchem die §§. 33—82 hieher gehören, so wie der: Revidirte Entwurf, Berlin 1841, §§. 88—130 nebst den Motiven. S. 82 folg.

---

76) a. a. O. S. 548 f.

77) a. a. O. S. 551. Urk. Nr. CCL. Richter: Die Kirchenordnungen. Nr. XXIX. Ein neuer vollständiger Abdruck findet sich in der Beilage zum Programm des Gymnasiums. Minden 1860. S. 36 folg.

78) a. a. O. S. 557. Anm. 31.

79) Wegen der einzelnen Anordnungen selbst s. m. meine cit. Gesch. und die Urkunden in der cit. Sammlung.

80) a. a. O. S. 555. Anm. 25. Es ist die K.-O. von 1564 (bei Richter Nr. CXXI), welche 1619 in veränderter Gestalt wieder erlassen wurde.

81) a. a. O. S. 560. Eine Anerkennung der Ordnung von 1530 im J. 1695 s. m. in Urkunde Nr. CCLIII.

82) a. a. O. S. 559.

83) a. a. O. S. 558. 561 f.

83a) Vormbaum, ev. Schul-O. II. Nr. 46.

84) a. a. O. S. 827 f.

85) a. a. O. S. 566. 570.

e) Die Grafschaft Teklenburg[86]).

Ums J. 1532 fand die Reformation hier Eingang und 1562 wurde eine besondere Kirchenordn. erlassen. An die Stelle des luth. Bekenntnisses trat aber bald nachher das reformirte, welchem die neue K.-O. von 1588, erneuert 1619, entsprach[87]). In Uebereinstimmung damit standen die Schlüsse der Presbyterien, Classen und der seit 1689 gehaltenen Synoden, welche auch seit der 1707 erfolgten Verbindung mit Preußen fortdauerten[88]). Die preuß. Inspectionsordnung von 1713 und 1737 wurde eingeführt und da das synodale Element dadurch mehr hintangesetzt wurde, hörten seit 1746 die Synoden überhaupt auf. Die Lutheraner, welche sich später wieder eingefunden hatten, wurden an das Consistorium zu Minden gewiesen[89]). Bei der Bearbeitung des Provinzialrechts wurden nur wenige von dem in den übrigen Landestheilen geltenden Rechte abweichende Bestimmungen vorgefunden[90]).

f) Die Grafschaft Lingen[91]).

Die früheren Versuche, die evang. Kirche hier zu begründen, waren gescheitert und erst mit dem Eintritt der Oranischen Herrschaft 1632 wurde der Katholicismus unterdrückt. Die den niederländischen reform. Grundsätzen entsprechende K.-O. von 1578, das Echt-Reglement (Ehegesetz) und die Schulordnung[92]) nebst anderweitigen besonderen Erlassen[93]) blieben auch nach der 1702 eingetretenen preuß. Regierung zunächst in Geltung, erlitten aber später durch die preuß. Einrichtungen viele Modificationen, im Wesentlichen ganz wie in Teklenburg[94]).

g) Die Grafschaft Steinfurt[95]).

Graf Arnold II. führte 1544 in seiner Herrschaft die Reformation ein. Arnold III. setzte an die Stelle des luth. das reform. Bekenntniß

86) a. a. O. S. 404 ff.

87) Urk. Nr. CLXXVI. Richter: Kirchenordnungen. Nr. CLXII.

88) Urk. Nr. CLXXVII ff.

89) a. a. O. S. 419.

90) a. a. O. S. 421. vergl. Revid. Entwurf der Partik.-Rechte der zu Westfalen gehörigen Standesherrschaften u. s. w. Berlin 1837. S. 182.

91) a. a. O. S. 433 ff.

92) a. a. O. S. 436. Urk. Nr. CCXIII. Vormbaum, ev. Schul-O. II. Nr. 38.

93) Urk. Nr. CCXIV ff.

94) a. a. O. S. 440., s. auch den Anm. 90 cit. Entwurf.

95) a. a. O. S. 421 ff., verb. Visch, Geschichte von Bentheim-Steinfurt. Steinfurt 1820.

nebst der K.-O. von 1588 (s. Anm. 87) und gründete zu dessen Befestigung ein akademisches Gymnasium [95a]). Seit 1660 gelang den Katholischen eine theilweise Gegenreformation, doch behaupteten sich die Evangelischen, für welche die K.-O. 1695 in revidirter Gestalt wieder publicirt wurde [96]). Im J. 1806 fiel die Grafschaft an Berg, 1810 an Frankreich und 1815 an Preußen. Bei der Bearbeitung des Provinzialrechts wurden partikulare kirchl. Normen nicht recipirt; das Verhältniß des Fürsten zur preuß. Regierung beruht auf besonderen Recessen.

h) Die Herrschaft Rheda und Gütersloh [97]).

Das durch Conrad von Teklenburg 1535 in Rheda begründete luth. Bekenntniß änderte Arnold III., indem er die K.-O. von 1588 einführte (s. Anm. 87), welche 1619 Graf Adolf erneuerte. Seit 1689 stand Rheda im kirchlichen Verbande mit Teklenburg, seit 1707 mit Steinfurt.

i) Die Grafschaft Hohen-Limburg [98]).

Nach der Mitte des 16. Jahrh. fanden Lutheraner, wie Reformirte, hier öffentlichen Cultus. Jene hielten sich zur märkischen Synode, diese bildeten Anfangs eine eigene Klasse, nach der Teklenburg. K.-O. von 1588 u. 1619 (s. Anm. 87), an deren Stelle 1682, revidirt 1727, eine eigene neue Ordnung trat [99]). Außer ihren eigenen Conventen hatten sie seit 1687 an den märkischen und seit 1689 an den teklenburger Synoden, jedoch nur vorübergehend, Theil. Nach der Verbindung der Grafschaft mit Preußen wurde bei der Bearbeitung des Partikularrechts keine besondere Abweichung angenommen [100]).

k) Die Reichsherrschaft Gehmen [101]).

Im J. 1563 führte Graf Otto V. den luth. Cultus ein, welcher wiederholten Angriffen des Bischofs von Münster ausgesetzt durch den Schutz des brandenburg. Lehnsherrn erhalten wurde. Seit 1702 bestand hier auch eine reform. Gemeinde, welche sich der Synode von Cleve anschloß, wie auch die Luth. zu dem clev. Ministerium gehörten.

95a) Vergl. die Schul-O. v. 1596. (Vormbaum, ev. Schul-O. I. Anhang Nr. 17.)

96) a. a. O. S. 425. Anm. 253.

97) a. a. O. S. 430 ff.

98) a. a. O. S. 426 ff.

99) Urk. Nr. CCXII.

100) S. Revid. Entw. des Prov.-Kirchen- u. Schulrechts der Grafschaft Mark u. s. w. (Berlin 1841) S. 68. 69.

101) a. a. O. S. 390 ff., 504.

l) Die Hochstifter Münster, Paderborn, Osnabrück[102].

Reformatorische Bestrebungen in Münster seit 1529 veranlaßten 1533 die Einführung evang. Predigt in 6 Pfarrkirchen der Stadt und bald auch weiter. Die wiedertäuferischen Unruhen, welche alsbald darauf folgten, hemmten das begonnene Werk. Bischof Franz von Waldeck förderte indessen dasselbe, wie auch seine beiden Nachfolger Johann IV. von Hoya (1566—74), vornehmlich aber Ernst von Baiern (seit 1583) und dessen Neffe Ferdinand (seit 1612) vernichteten mit Hilfe der Jesuiten die evang. Kirche fast vollständig und Christoph Bernhard von Galen (seit 1650) nöthigte auch die in seiner Diöcese befindlichen Dynasten, ihre evang. Prediger zu entlassen. Repressalien der benachbarten evang. Fürsten führten zu einiger Milderung[103], ein ungehinderter protestant. Cultus war aber erst seit der Secularisation des Bisthums möglich[104].

Im Paderborner Sprengel hatte noch viel mehr als in dem von Münster, unter der Regierung Erichs bis 1532 und theilweise unter Hermann von Wied bis 1547, der Protestantismus sich verbreiten können. Zwar hinderten Rembert von Kersenbrock (bis 1568), Johann II. von Hoya (bis 1574) und Salentin (bis 1577), dagegen gab Heinrich IV. von Sachsen-Lauenburg (bis 1585), selbst der evang. Lehre zugethan, seinen Unterthanen die Freiheit, sich zu derselben zu bekennen, was sofort in nicht geringem Umfange geschah, obschon die von dem streng kathol. Domcapitel herbeigezogenen Jesuiten für die Erhaltung der alten Kirche sorgten. Die von Heinrich's Nachfolger, Theodor von Fürstenberg (1585—1618) unternommene Gegenreformation gelang aber vollständig und selbst den adligen Familien wurde meistens die Möglichkeit des evang. Cultus entzogen[105]. Erst seit der Secularisation konnte auch in diesem Bisthum derselbe eingeführt werden[106].

Zur Diöcese Osnabrück gehörten außer dem eigenen Territorium auch Teklenburg, Lingen, ein Theil von Minden und Ravensberg, Rheda, Gütersloh, Rietberg[107]. Bischof Franz von Waldeck (1532—53) war selbst der Reformation zugethan und diese fand daher auch in den gegenwärtig preußischen Theilen des Osnabrücker Landes, im Amte Reckenberg, 1542 Eingang. Später wurde das evang. Bekenntniß theilweise wieder verdrängt und dem Normaljahr 1624 gemäß erhielten die Evangelischen im Amte Reckenberg nur ein Privat-

---

102) a. a. O. S. 484 ff., 512 ff., 350 ff.

103) a. a. O. S. 504. 508. 509.

104) a. a. O. S. 796 ff. So auch in der Reichsherrschaft Anholt (a. a. O. S. 743. Anm. 21a), wo erst durch V. vom 6. Septbr. 1806 die Evangel. den Kathol. gleichgestellt wurden.

105) S. bes. über die Streitigkeiten der Familie v. Spiegel und andere a. a. O. S. 525 f.

106) a. a. O. S. 799.

107) Ueber Rietberg, welches seit 1601 ganz katholisch blieb, a. a. O. S. 761. 762.

exercitium, in Gütersloh dagegen ein Simultaneum[108]). Im J. 1763 erlangten auch jene das Recht öffentlicher Religionsübung[109]). In allen diesen Gebieten besaßen die Evangelischen, als sie mit Preußen vereinigt wurden, nicht solche kirchl. Partikularitäten, daß bei der Bearbeitung der Provinzialrechte deshalb besondere Bestimmungen aufgenommen werden durften[110]).

m) Die Abtei Corvey[111]).

Unter dem Abte Franz von Kettler wurde 1533 die Reformation in Hörter eingeführt und verbreitete sich nach Beseitigung des Interims von 1548 auch in dem ganzen Territorium. Seit 1620 begannen aber Versuche der Gegenreformation, welche nach Beendigung des 30jährigen Krieges zur Gewährung des Simultaneums für die Katholischen in den früher rein evang. Gemeinden führten[112]). Darauf suchten jene immer mehr die Protestanten zu beschränken und erst mit der Secularisation des Corvey'schen Staats nahmen diese Drangsale ein Ende. Das Kirchenrecht der Evangelischen beruht im Corvey'schen theils auf besonderen Recessen[113]), theils auf der von den Aebten erlassenen K.-O., welche zuerst 1621 gegeben und wiederholt 1659, 1666, 1690 verändert wurde[114]) und anderen Verordnungen[115]). Außerdem bediente man sich der braunschweig. K.-O. v. 1709[116]).

Im J. 1802 fiel Corvey an Nassau-Oranien, 1807 an das Königreich Westfalen und 1815 an Preußen[117]). Mit Rücksicht auf den durch diesen Wechsel der Herrschaft veränderten Rechtszustand ist auch das Provinzialrecht zusammengestellt worden im: Revid. Entwurf des Provinz.-Rechts des Fürstenthums Corvey. Berlin 1841. §§. 41—63 nebst d. Motiven. S. 19 ff.

---

108) a. a. O. S. 534 verb. S. 433.

109) a. a. O. S. 536; s. auch S. 799.

110) In Betracht kommen nur Paderborner Vorschriften über Zehntrecht (s. Revid. Entw. des Prov.-Rechts des Fürstenthums Paderborn [Berlin 1841] §§. 59—73 nebst d. Motiven S. 46 f.).

111) a. a. O. S. 536 ff. nebst den Urkunden Nr. CCXXXIX ff. vergl. dazu P. Wigand: Denkwürdige Beiträge für Gesch. u. Rechtsalterthümer. Leipzig 1858.

112) a. a. O. S. 542 f.

113) So der Begnadungsreceß von 1674 für Hörter (a. a. O. S. 543), die V. über das Simultaneum zu Amelunxen. (Urk. Nr. CCXLIII.)

114) a. a. O. S. 539. Anm. 218. S. 542. Anm. 226. S. 544. Anm. 234. 235 und Urk. Nr. CCXLII und CCXLIV.

115) S. z. B. Urk. CCXXXIX. CCXL. CCXLI. CCXLVI. CCXLVII u. a. m.

116) a. a. O. S. 545 vergl. Urk. Nr. CCXLV.

117) a. a. O. S. 800 ff., 827 ff., 856.

n) Das Herzogthum Westfalen und das Vest (die Grafschaft) Recklinghausen[118]).

In beiden zum Erzstift Cöln gehörigen Territorien fand die Reformation vorübergehend durch die protestant. Bestrebungen des Erzbischofs Hermann v. Wied 1543[119]) und Gebhard Truchseß 1582 Eingang. Ernst v. Baiern restituirte aber 1584 vollständig den Katholicismus und erst 1803 nach der Auflösung des Erzstifts gelangten die Evangelischen zur freien Religionsübung in Westfalen unter der Regierung von Hessen-Darmstadt, von welchem es 1815—1816 an Preußen fiel, in Recklinghausen unter der Herrschaft von Aremberg bis 1811, dann Berg bis 1813, seitdem Preußen[120]).

o) Das Fürstenthum Siegen[121]).

Wilhelm der Reiche von Nassau ließ seit 1530 in allen seinen Landen evangelisch predigen und 1532 eine vorläufige K.-O. publiciren[122]), welcher die Annahme der sogenannten Nürnberger Reformation von 1533 und einer neuen Justruction 1536 folgte[123]). Synoden und Visitationen wurden danach regelmäßig gehalten. Ergänzungen dieser Einrichtung folgten unter Johann VI. (1559—1606), welcher statt einer zuerst beabsichtigten neuen K.-O. 1570 eine allgemeine Visitationsordnung erließ[124]). Eine wesentliche Veränderung trat aber seit 1575 mit der Einführung des reformirten Bekenntnisses ein, welche durch den Erlaß neuer an die niederländ. Middelburger K.-O. von 1581 angeknüpften Bestimmungen auf der Generalsynode zu Herborn 1586 zum Abschluß gelangte[125]).

Bei der 1606 erfolgten Theilung des Landes erhielt Johann VII. von Nassau (1606—1624) Siegen und erließ für dasselbe eine neue Visitationsordnung 1613 und eine K.-O. 1619[126]). Sein Sohn Johann VIII. war aber bereits 1612 zur kath. Kirche übergetreten und mußte daher vor Zusicherung der Nachfolge und Uebernahme der Regierung wiederholte Religionsassecurationen ausstellen; dennoch begann er schon 1625 mit der Restitution des Katholicismus in dem ihm bei

---

118) a. a. O. S. 476 ff., 483. 484.

119) Vergl. die Cöln. Reformation bei Richter: Die Kirchenordnungen Nr. LXXXI.

120) a. a. O. S. 793 ff., 796. S. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen in dem vormaligen Kurfürstenthum Cöln. Abth. II. u. III. Düsseldorf 1830. 1831.

121) a. a. O. S. 654 ff.

122) Richter: Die Kirchenordnungen Nr. XLI.

123) Richter: Nr. XLII. LVI; meine Urk. Nr. CCCXXVII.

124) a. a. O. S. 659. Urk. Nr. CCCXVIII.

125) a. a. O. S. 662. Richter: Kirchenordnungen. Nr. CLXI.

126) a. a. O. Nr. 664.

127) a. a. O. S. 667. Anm. 177. 178. S. 668. Anm. 189.

der Theilung der Herrschaft zugefallenen Besitzthum und veranlaßte dadurch Conflicte, welche erst seit der Wiedervereinigung dieses gemischten Theils mit dem evangelischen 1742 gehoben werden konnten. In dem letztern wurde im Ganzen die bisherige Kirchenverfassung aufrecht erhalten. Eine neue K.-O., auf Grundlage der von 1586 und der cleve-märkischen von 1662, wurde 1664 erlassen und 1669 und 1716 revidirt [127]).

Seit 1742 vereinigte das Haus Nassau-Oranien das ganze Fürstenthum Siegen. Dazu gehörte auch

der sogen. Hickengrund [128]),

welcher bei der Theilung im J. 1607 abgezweigt, im Ganzen nach der pfälzischen K.-O., nach denselben Grundsätzen, wie Siegen, verwaltet wurde.

Die schon früher beabsichtigte Stiftung eines Oberconsistoriums erfolgte 1742, zur Beseitigung der Mängel im Synodalwesen erging aber 1779 eine Conventordnung und das sonstige kirchliche Bedürfniß wurde durch eine große Menge von Specialverordnungen befriedigt [129]).

Im Wesentlichen übereinstimmend war auch die Kirchenverfassung in dem

sogen. freien Grund (Seel- und Burbach) [130]),

welcher unter der gemeinsamen Regierung und Verwaltung von Nassau-Oranien und Sayn-Hachenburg stand und zugleich mit den nassauischen Landen reformirt wurde.

Der Fürst von Nassau-Oranien trat dem Rheinbunde nicht bei und verlor deshalb seine Länder. Siegen fiel an Berg [131]), der Hickengrund und der freie Grund an das neu organisirte Herzogthum Nassau [132]). Im J. 1813 gelangte Oranien wieder zum Besitze dieser Gebiete, welche es 1815 an Preußen abtrat [133]).

Bei der Zusammenstellung des Provinzialrechts erschienen nur die aus der K.-O. von 1716 entlehnten Vorschriften über Kirchen- und Schulbauten als besondere Abweichung bemerkenswerth [134]).

p) Die Grafschaften Wittgenstein [135]).

Die Grafen Johann VII. von Wittgenstein-Berleburg 1534, Wilhelm I. von Wittgenstein-Wittgenstein führten 1543 die Refor-

---

128) a. a. O. S. 669 ff.

129) S. a. a. O. S. 674. Anm. 211 ff.

130) a. a. O. S. 676 ff.

131) a. a. O. S. 804.

132) a. a. O. S. 836.

133) a. a. O. S. 856. Anm. 3.

134) Revid. Entwurf der Part.-Rechte des Fürstenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen. Berlin 1841. §§. 56—59. 107. Motive S. 32. 33. 37. 38.

135) Meine Geschichte a. a. O. S. 572 ff.

mation ein. Der Letztere, welcher eine K.=O. erließ[136]), vereinigte nach dem Tode seines Bruders 1551 beide Gebiete und publicirte für dieselben eine neue K.=O. 1555[137]). Sein Sohn Ludwig der Aeltere (1558—1605) bewirkte auf einer Synode 1563 ein Repetitio reformationis eccl. und eine Agende[138]), welcher 1565 eine revidirte K.=O., 1569 eine Eheordnung und andere Vorschriften folgten[139]). Bald hierauf entschied sich Ludwig für das reformirte Bekenntniß und führte 1574 die kurpfälz. K.=O. und den Heidelberg. Catechismus ein. Nach Ludwigs Tode wurde die Grafschaft wieder getheilt.

1) In Wittgenstein=Wittgenstein[140]) blieben die bisherigen Verhältnisse im Ganzen unverändert und wurden durch die 1746 erfolgte Revision der K.=O.[141]) befestigt. Im J. 1806 kam die Herrschaft unter die Souverainetät von Hessen=Darmstadt.

2) Auch in Wittgenstein=Berleburg[142]) wurde die kirchl. Verwaltung in Uebereinstimmung mit der älteren Verfassung fortgeführt und durch Specialgesetze geregelt[143]). Auch hier trat 1806 die Unterwerfung unter Hessen=Darmstadt ein.

Von Hessen[144]) wurden 1816 beide Grafschaften an Preußen abgetreten[145]). Die hier in Geltung gebliebenen provinziellen Eigenthümlichkeiten beziehen sich auf gewisse Rechte der Pfarrer, ihrer Wittwen und der Kirchenlehen[146]).

§. 18.

Die Rheinprovinz. Die Hohenzollern'schen Fürstenthümer *).

Zu der jetzigen 1815 resp. 1822 gebildeten Rheinprovinz gehören von älteren preußischen Besitzungen nur das Herzogthum Cleve (seit 1609), die Grafschaft Mörs (seit 1706), das Quartier Geldern (seit 1702, 1713). Der linksrheinische Theil von Cleve und die beiden anderen Gebiete fielen 1801 an Frankreich. Die 1802 ererbte Grafschaft Sayn=Altenkirchen wurde bereits 1803 wieder aufgegeben und

---

136) a. a. O. S. 573. Anm. 5.

137) a. a. O. S. 574. Anm. 6. Urk. Nr. CCLXXIII. Richter: Kirchenordnungen. Nr. C.

138) a. a. O. S. 574. Anm. 8. 9.

139) a. a. O. S. 575. Anm. 10. 11.

140) Ueber das mit diesem verbundene Ballendar s. folg. §. Anm. 39.

141) a. a. O. S. 578. Urk. Nr. CCLXXIX.

142) Ueber die diesem Hause gehörige Herrschaft Homburg an der Mark s. folg. §. lit. h.

143) a. a. O. S. 579 ff. und Urk. Nr. CCLXXIV—CCLXXVIII.

144) Ueber die Zustände von 1806—1816 s. m. a. a. O. S. 832 ff.

145) a. a. O. S. 859.

146) Revid. Entwurf der Part.=Rechte der zur Provinz Westfalen gehörigen Standesherrschaften. Berlin 1837. Nr. XII. §§. 8., 24 f., 49 f. XIII. §§. 6. 20 f. nebst den Motiven S. 143. 144. 167. 169.

*) Vergl. Jacobson, Gesch. der Quellen u. s. w. IV, 3.

die 1803 erworbenen Stifter Elten, Essen, Werden gingen 1807 verloren. Aus diesen im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 reoccupirten nebst anderen von Frankreich, Nassau, Oranien u. a. erlangten Herrschaften wurden durch die V. vom 30. April 1815 zwei Provinzen (Cleve-Berg und Niederrhein) gebildet: Aus Verträgen mit Nassau und Kurhessen kamen dazu noch andere Besitzungen, durch die Wiener Schlußacte Wetzlar, und nach dem zweiten Pariser Frieden vom 20. Novbr. 1815 Theile des Saar- und Moseldepartements mit Inbegriff der Festung Saarlouis. Hierauf wurden 1822 die beiden Provinzen mit einander verbunden als: die Rheinprovinz. Derselben wurde noch 1834 das Fürstenthum Lichtenberg (als Kreis St. Wendel) zugeschlagen.

Wie in der Provinz Westfalen ist auch in den Rheinlanden der Ursprung und die Fortbildung der evang. Kirche ein sehr mannigfaltiger.

a) Die Herzogthümer Jülich und Berg.

Unter der Regierung Johann's III. (s. vor. §.) fand die Reformation im Jülichschen zuerst in Stollberg 1524, im Bergischen in Düsseldorf 1527 Eingang [1]). Die kirchlichen Verordnungen von 1530, 1532 und 1533 (vor. §. Anm. 2), welche auch hier eingeführt wurden, befriedigten nicht und im Widerspruche mit denselben entstanden bald viele evang. Gemeinden, welche überwiegend dem reformirten Bekenntnisse zugethan waren [2]), und wenn gleich unter schweren Drangsalen mit der Zeit sich zu einer geordneten Presbyterialverfassung entwickelten. Schon vor der Synode zu Emden wurde in Jülich ein Classenconvent 1571 gehalten, welcher 1573 eine specielle Classicalordnung aufstellte und, soweit die Verfolgungen dies nicht hinderten, regelmäßiger zusammentrat [3]). Die Schlüsse von Emden kamen zur Geltung und die reformirte Classe Jülich, welche sich zu einer förmlichen Kirchenprovinz erweiterte, bildete einen Bestandtheil der niederländischen Kirche. Die Reformirten im Herzogthum Berg hielten sich Anfangs zur Synode von Jülich, bis sie erstarkt seit 1589 eine eigene Provinz darstellen und selbst Provinzialsynoden halten konnten [4]). Sie recipirten gleichfalls die Schlüsse von Emden und waren auch ein Theil der niederländischen Kirche.

Die Lutheraner besaßen bis zum J. 1609 nur verhältnißmäßig wenige Gemeinden [5]), über deren Organisation die Nachrichten fehlen.

Als nach dem Erlöschen des alten Geschlechts der Herzoge von Jülich-Berg 1609 an die Stelle der der evangelischen Kirche meist zugethanen Regierung mit Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg ein protestantischer Fürst zur Herrschaft gelangte, waren die Refor-

1) Meine Gesch. a. a. O. S. 18.
2) a. a. O. S. 86 ff., 90 ff.
3) Die Schlüsse derselben seit 1571 — 1609 s. m. in der Urk.-Sammlung meiner Gesch. Nr. XXXVI bis L.
4) S. Schlüsse der bergischen Synoden von 1589 — 1609 in der Urk. Nr. XXXV.
5) a. a. O. S. 39. 40.

mirten im Stande, die bisherige Abhängigkeit von der niederländischen Kirche, jedoch unter Beibehaltung der Synodalgemeinschaft, aufzuheben und im Verein mit den Glaubensbrüdern in Cleve ein neues festeres Band zu knüpfen. So hielten sie denn zusammen die Vorsynode zu Düren und die erste Generalsynode zu Duisburg 1610 (s. vor. §. Anm. 13. 14) und traten in eine Gemeinschaft, welche ungeachtet der bald nachher wieder erfolgten ungünstigen Veränderungen nicht mehr aufgehoben werden konnte. Als nämlich schon 1614 der Landesherr zur katholischen Kirche übertrat und ungeachtet der mit dem Hause Brandenburg vereinbarten Reversalien doch den evang. Cultus zu beschränken anfing, nöthigten Brandenburg und Holland den Fürsten, sein Versprechen zu halten. Nach wiederholten Interimsvergleichen wurde 1666 und 1672 ein Definitivum festgestellt (vor. §. Anm. 12). In festem Zusammenhange mit der Generalsynode hielten die Reformirten in Jülich und Berg zugleich ihre Provinzial- und Classicalversammlungen [6]), deren Schlüsse [7]) bei der Redaction der K.-O. von 1654 mit berücksichtigt wurden und faßten außerdem die besonderen Ordnungen für die einzelnen Gemeinden, Classen u. s. w. ab [8]). Während die allgemeine K.-O. 1662 für Cleve und Mark die landesherrliche Bestätigung erhielt (s. vor. §. Anm. 16), wurde dieselbe aber für Jülich-Berg versagt. Man befolgte indessen doch diese Ordnung [9]), entschloß sich aber, um die Zustimmung der Regierung zu erhalten, zu einer theilweisen Umarbeitung, welche 1671 der Behörde überreicht wurde [10]). Die Pfalz-Neuburg'sche Confirmation war aber auch jetzt nicht zu erlangen. Dies war insofern von Bedeutung, als die Regierung sich dadurch weniger gebunden hielt, die den kirchlichen Organen in der K.-O. zugestandenen Befugnisse zu respectiren [11]), weshalb besondere Conferenzen zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg gehalten wurden, um diese wie andere Irrungen den Recessen gemäß zu erledigen [12]). Die daraus, namentlich aus der Rheinberger Conferenz von 1697, hervorgegangenen Entscheidungen bildeten eine nicht unwichtige Quelle des Kirchenrechts [13]). Außerdem erscheinen als solche die späteren Schlüsse der Generalsynoden (vor. §. Anm. 17), der Provinzialsynoden [14]) und die Extracte der Centurien (vor. §. Anm. 19). Auch die weltliche Gesetz-

---

6) a. a. O. S. 150 ff., 157 ff.

7) S. Urk. Nr. LXVIII. LXXI. LXXIV. LXXV.

8) S. Urk. Nr. LXXVI (Visitationsordnung in Jülich 1623). Vergl. meine Gesch. a. a. O. S. 151. Anm. 32 über die K.-O. von Grevenbruch 1613 u. a. Daneben wurden auch besondere Schul-O. erlassen. M. s. z. B. die für die Gemeinde zu Süchteln von 1660 bei Vormbaum, Schul-O. II. Nr. 26.

9) S. a. a. O. S. 148 die Erklärung der Jülich-Berg. Deputirten auf der Gen.-Synode 1662.

10) a. a. O. S. 149. 230 folg. und Urk. Nr. LXX.

11) a. a. O. S. 257 ff., 343 ff.

12) a. a. O. S. 184 ff., 267—269.

13) S. Urk. Nr. XC—XCII.

14) a. a. O. S. 150 ff., 157 ff., 235 ff., 239 ff., 312 ff., 318 ff. Urk. Nr. CIX. CXXXIX.

gebung[15]) bietet ein reiches Material, sowohl für die reformirte als lutherische Kirche. Die Lutheraner in Jülich-Berg[16]) hatten mit dem Eintritt der Regierung Wolfgang Wilhelm's, der selbst dem luther. Bekenntnisse zugethan war, sich in einer verhältnißmäßig nicht ungünstigen Weise erweitern können und durch die im J. 1612 erfolgte Einführung der Zweibrücker K.-O. von 1557[17]) mehr Festigkeit erhalten; doch wurde der 1614 eingetretene Religionswechsel des Herzogs für sie sehr nachtheilig und nur dem Schutze Brandenburgs verdankten sie die Erhaltung ihres Religionsexercitiums. Das Beispiel der Reformirten blieb für die Entwickelung ihrer Verfassung nicht ohne Einfluß. Da nun die Zweibr. K.-O. mehr das Bedürfniß für die Einheit der Lehre und des Cultus, als für die Organisation befriedigte, beschloß man zunächst im Bergischen eine Ergänzung. Die 1615 zu Lennep gehaltene Synode verfaßte XVI leges ministerii Montensis[18]), durch welche auch das Verfahren der Synode selbst geregelt wurde. Zehn Jahre später vereinigten sich die unter besonderen Inspectoren stehenden Ministerien von Jülich und Berg, worauf das aus den bisherigen Synodalschlüssen und den eingeführten Kirchenordnungen ausgearbeitete Statut auf der Synode zu Vollberg 1677 als: Summarischer Begriff, wie es der Kirchendisciplin halber, bei den unveränd. Augsb. Confessions-Kirchen, im Fürstenthum Jülich und Berg soll gehalten werden:[19]) approbirt wurde. Die Synode suchte sogleich die landesherrliche Genehmigung nach, welche jedoch nicht ertheilt wurde. Darauf beschloß man 1681, den Summ. Begriff den Leges von 1655 anzuhängen und die fürstliche Bestätigung abermals zu erbitten. Zwar erwirkte man unter brandenb. Vermittelung 1706 ein Resolut, daß hinsichtlich der Disciplin „auf den Recessen und der K.-O. gehalten werden" solle, doch wurde von Seiten der Regierung 1722 und 1735 dies wieder beschränkt und erklärt, daß die „Inobservanz der alten anmaßlichen K.-O." hierbei nicht in Betracht komme[20]). Die Leges, der Summ. Begriff, die seitdem ergangenen Schlüsse der Synoden[21]), obgleich von dem Gouvernement auch später wieder abgelehnt[22]), wurden innerhalb der Kirche nach wie vor befolgt, da eine neue Kirchenordnung, deren Nothwendigkeit man anerkannt hatte, nicht zu Stande kam[23]).

Durch den Frieden zu Lüneville vom 9. Febr. 1801 fiel Jülich, und durch den Presburger Frieden vom 25. Decbr. 1805 auch Berg an Frankreich[24]). Das Letztere war von 1806—1810 Theil des

15) M. s. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Herzogthum Berg ... von 1475 bis 1815 ergangen sind. Düsseldorf 1821. 1822. 4 Theile. Dazu meine Gesch. a. a. O., bes. §§. 30. 46. 62 u. a., sowie die Urk.-Sammlung.
16) a. a. O. S. 112 ff., 188 ff., 270 ff.
17) a. a. O. S. 115 vergl. Richter, Kirchenordnungen, Nr. CVIII a.
18) Urk.-Samml. Nr. LI.
19) a. a. O. S. 191. Urk. Nr. XCIII.
20) a. a. O. S. 192. 193. Urk. Nr. XCII.
21) Uebersicht derselben von 1678—1806 in Urk. Nr. XCIV und CXXI.
22) a. a. O. S. 272. 345 ff. Vergl. Urk. Nr. CLIII. CLIV.
23) a. a. O. S. 273.
24) a. a. O. S. 269. 270.

Großherz. Berg und von 1810—1813 des französ. Reichs, welchem Jülich während der ganzen Dauer der Fremdherrschaft angehörte. Dadurch wurde ein verschiedener Zustand der evang. Kirche beider Herrschaften herbeigeführt. Im Bergischen blieb die frühere Verfassung der Reformirten und Lutheraner im Ganzen unverändert und wurde durch spätere Synodalschlüsse und einzelne Verordnungen in besonderen Materien ergänzt[25]); dagegen wurde die Verfassung in Jülich wie in dem linksrheinischen Theile von Cleve durch die organischen Artikel vom 18 Germinal X (8. April 1802) völlig umgestaltet[26]). Der preuß. Regierung blieb es vorbehalten, nach Umwandlung der französ. Einrichtung der Localconsistorien, einen einheitlichen Organismus mit den übrigen Landestheilen wieder herzustellen.

Bei der allgemeinen Bearbeitung der Provinzialrechte wurde in Betreff des evang. Kirchenrechts des Herzogthums Berg und der linksrheinischen Gebiete überhaupt auf die neue K.=O. vom 5. März 1835 hingewiesen und wegen der darin nicht berührten Verhältnisse auf die Religionsrecesse, die Synodalbeschlüsse und Observanzen, ohne weitere Specialisirung, da die hier in Betracht kommenden Gegenstände sich auf innere Angelegenheiten beziehen, welche nicht zum Bereich des Provinzialgesetzbuchs gehören. Demgemäß finden sich in dem: Ersten Entwurf zu einem revid. Bergischen Provinzialrechte, nebst Motiven Köln 1836, und in dem:

Revid. Entwurf des Prov.=Rechtes des Herzogthums Berg, nebst Motiven, Berlin 1837,

nur die §§. 284. 285 (S. 53. 54 verb. mit einer historischen Darstellung in den Motiven S. 72—91) über die evang. Kirche, während außerdem wegen einiger mit der kath. Kirche gemeinsame Gegenstände (Kirchenbücher, Kirchhöfe, Zehnten) auf die entsprechenden §§. 286 ff. Bezug genommen ist.

Der revid. Entwurf des westrhein. Provinzialrechts, Berlin 1837, übergeht das Kirchenrecht gänzlich.

b) Das Fürstenthum Mörs[27]).

Dieses alte Lehn von Cleve erheirathete 1518 Wilhelm III. von Neuenar und Bedbur, dessen Sohn Hermann (seit 1551) das reformirte Bekenntniß einführte und durch eine K.=O. 1560 befestigte. Die Gemeinden bildeten eine besondere Classe, welche seit 1610 mit der Generalsynode verbunden war und seit 1619 mit der Duisburger Classe der Synode Cleve in Correspondenz stand. Am Ende des 16. Jahrh. erwarb das Haus Nassau=Oranien diese Herrschaft[27a]), welche von ihm 1702 Preußen erbte. Die Cleve=Märk. K.=O.[28]) und preuß.

---

25) Wegen der Details s. m. a. a. O. S. 803 ff., 808 ff., 820.

26) Die Specialia über die getroffenen Einrichtungen sowohl bei den Luth., als Reformirten s. m. a. a. O. S. 770 ff., 780 ff., 786 ff.

27) a. a. O. S. 394 ff. verb. Altgelt, Gesch. der Grafen und Herren von Mörs. Düsseldorf 1845. Desselben: Erinnerungen. Crefeld 1854.

27a) Ueber die von derselben gegründete Schule zu Mörs und deren O. von 1635 s. m. Vormbaum, ev. Schul=O. II. Nr. 14.

28) a. a. O. S. 400 vergl. Urk. Nr. CLXXV.

29) a. a. O. S. 777 ff.

Gesetzgebung und Verwaltung kamen nun zur Anwendung, von 1795 bis 1813 aber die französische Administration [29]).

c) Das Herzogthum Geldern [30]).

Die Reformirten, welche hier schon zeitig das Religionsexercitium besaßen, konnten seit der Vereinigung des Landes mit den österreich.-span. Niederlanden 1543 sich nur unter schwerem Druck behaupten. Sie standen fortwährend mit der niederrhein. Kirche in Verbindung und hatten 1580 eine eigene K.-O. festgestellt [31]). Nachdem 1713 ein Theil des Oberquartiers an Preußen gefallen war, wurden die Einrichtungen so getroffen, wie in Mörs und anderweitig. Von 1795 bis 1813 bestand ebenfalls französische Verwaltung.

d) Die Reichsstädte Aachen und Cöln [32]).

Nachdem in Aachen die ersten Prediger des Evangeliums seit 1524 als Märtyrer gelitten hatten, gelangten seit 1544 protest. Flüchtlinge zum Hausgottesdienste und begründeten eine wallonische und deutsche Gemeinde, welche Deputirte zur Synode nach Emden 1571 schickten und seit 1573 mit benachbarten Gemeinden Classenconvente in der Stadt hielten. Als gegen den Willen des Kaisers der Rath den Evangelischen 1583 öffentlichen Cultus zugestanden, trat von 1584 bis 1597 der Convent regelmäßig zusammen [33]). Außer den Reformirten bestand nun auch eine luth. Gemeinde. Bereits 1598 wurde aber die Reichsacht über die ungehorsame Stadt verhängt, worauf der prot. Gottesdienst vom Rathe verboten und zumal seit Aufnahme der Jesuiten 1601 die Evangelischen schwer gedrückt wurden. Dies änderte sich seit 1609, doch nach dem Rücktritt Wolfgang Wilhelms zur römischen Kirche 1614 wiederholten sich die Drangsale, selbst bis zu Hinrichtungen. Nur in der Stille lebten von jetzt an die Lutherischen in Verbindung mit dem benachbarten Stollberg, die Reformirten mit der Synode Jülich [34]), bis seit der Verbindung mit Frankreich ihnen freier Cultus gewährt wurde. Für sie und die Nachbargemeinden trat nun die franz. Organisation bis zur Verbindung mit Preußen ein [35]).

Auch in der Reichsstadt Cöln wurden die ersten Verkündiger der reinen Lehre (Clarenbach und Flistädt) 1529 hingerichtet; dennoch bestand bereits 1532 eine evang. Gemeinde und in Folge der späteren Niederlassung von Flüchtigen eine wallonische und niederdeutsche reform. und eine luth. Gemeinde, freilich unter steten Drangsalen, welche von dem streng katholischen Rathe und den 1555 eingeführten Jesuiten

30) a. a. O. S. 401 ff.

31) a. a. O. S. 402. Anm. 169 verb. Nettesheim, Gesch. der Stadt und des Amtes Geldern. Crefeld 1863.

32) a. a. O. S. 371 ff., 382 ff.

33) a. a. O. S. 96. 97. Urk. Nr. XLIV ff.

34) Im J. 1623 entwarfen sie sich eigene Leges. S. a. a. O. S. 380. Anm. 85 und Urk. Nr. CLXXIV.

35) a. a. O. S. 381. 777 ff.

ausgingen. Die reformatorischen Bestrebungen des Erzbischofs Hermann 1543 und Gebhards 1582 fanden in Cöln keinen Anklang und im Geheimen und unter beständiger Gefahr blieben die Evangelischen in der Stadt, die Lutherischen mit Mühlheim, die Reformirten mit der jülichschen Synode verbunden[36]). Nur vorübergehend, als 1688 und 1701 protest. Soldaten nach Cöln kamen, wurde die Lage der Glaubensbrüder günstiger; erst 1787 genehmigte aber der Rath die Errichtung zweier prot. Bethäuser, auf welche indessen die Evangelischen wegen des dadurch im Volke entstandenen Aufruhrs verzichteten. Seit dem Einzuge der Franzosen 1794 gelangten die Protestanten endlich zu freiem Cultus[37]).

e) Das Erzbisthum Trier und Cöln[38]).

Im Erzstift Trier begannen reformatorische Bewegungen seit 1521. Während in den zum Sprengel gehörigen weltlichen Gebieten, theilweise auch in den durch Lehnverband oder gemeinsamen Besitz mit Trier vereinigten Herrschaften die Reformation durchdrang[39]), blieben die im eigentlichen Stiftsgebiete erst später gemachten Versuche, wie in Coblenz seit 1556, Trier 1559 u. a.[40]), erfolglos. Eine mildere Gesinnung gegen die Evangelischen äußerte sich erst unter dem Erzbischof Johann Philipp 1764 und Clemens Wenceslaus, welcher 1783 ein Toleranzedict erließ[41]). Paritätische Behandlung trat nicht vor der französischen Occupation 1794 und der Secularisation des Erzbisthums ein.

Nicht besser waren die Verhältnisse der Evangelischen im Erzbisthum Cöln, indem das unter Hermann von Wied seit 1539—1543 und Gebhard Truchseß von Waldburg 1577—1583 begründete Religionsexercitium nicht weniger Gemeinden[42]) wieder völlig aufgehoben wurde. Selbst der gesetzlich berechtigte Cultus in Odenkirchen, Rheinberg, Kronenberg u. a. konnte nur durch die entschiedenste Intercession evangelischer Fürsten endlich wieder hergestellt werden[43]).

f) Essen, Rellinghausen, Werden[44]).

In der gefürsteten Abtei Essen[45]) begann die Reformation 1561 und wurde 1563 durchgeführt. Man recipirte die Zweibrücker K.-O. von 1557[46]) und verpflichtete die luth. Prediger auf die dar-

---

36) Eigene kirchliche Ordnungen dieser Zeit sind handschriftlich im Cölner Pfarrarchive.
37) a. a. O. S. 390 verb. S. 777 ff.
38) a. a. O. S. 448 ff., 462 ff., 792. 793.
39) a. a. O. S. 448. 458 ff., 577. 578 (über Vallendar u. a.).
40) Zu der S. 452 a. a. O. cit. Lit. vergl. man noch Heppe, urkundliche Beiträge u. s. w. in Niedner's Zeitschr. für historische Theologie 1849. Heft 3. S. 416 ff.
41) a. a. O. S. 457. Anm. 41 verb. Schlözer, Staatsanzeigen III, 210.
42) a. a. O. S. 465. 470 f. Hermann's Kirchenordnung von 1543 bei Richter a. a. O. Nr. LXXXI.
43) a. a. O. S. 313. 366. 476.
44) a. a. O. S. 71. 136 ff., 225. 304.
45) Außer der in meiner Gesch. a. a. O. cit. Lit. vergl. Funcke, Gesch. von Essen. Essen 1848. Wächtler, Gesch. der ev. Gem. in Essen. 1863.
46) Richter, die Kirchenordnungen Nr. CVIII a.

aus gezogenen sog. 11 Prediger-Artikel; auch bildete man ein eigenes Consistorium, dessen Beschlüsse der Bestätigung des Raths bedurften. Die Gegenreformation der Aebtissin blieb aber nicht ohne Erfolg, bis Brandenburg auf Grund der ihm 1609 angefallenen Erbvogtei[47]) für Restitution der Glaubensgenossen sorgte. Das Consistorium entwarf hierauf eine neue K.-O. 1664, welche der Rath confirmirte[48]), durch welche jedoch die Zweibr. K.-O. und die 11 Artikel nicht abgeschafft wurden. An ihre Stelle trat 1691 eine ausführlichere: K.- und Prediger-O.[49]) Seit 1611 entstand zu Essen auch eine reformirte Gemeinde, welche sich der benachbarten Synode anschloß[50]).

Seit der Mitte des 16. Jahrh. hatte sich auch in dem der Aebtissin gehörigen Rellinghausen eine luth. Gemeinde gebildet[51]), welche den Mitgebrauch der kath. Kirche erlangte, der ihr indessen wieder verloren ging, während ihr im Uebrigen ein Simultaneum mit den Katholiken gebührte[52]).

In der Abtei Werden an der Ruhr wurde 1550 das luth. Bekenntniß eingeführt[53]) und später durch brandenburg. Schutz erhalten. Die Gemeinde, wie die von Rellinghausen, gehörte zum märkischen Ministerium. Eine später hier entstandene reform. Gemeinde schloß sich der cleve'schen Synode an[54]).

Essen, Rellinghausen und Werden fielen 1802 an Preußen und theilten seitdem die Schicksale der Grafschaft Mark. In Folge ihrer früheren Abhängigkeit von kath. Obrigkeit hatten sich übrigens manche Observanzen gebildet[55]). Essen gehörte von 1802—1809 zur märkischen, dann zur cleveschen Synode und hatte 1808 noch eine neue K.-O. erhalten[56]). Auf diese Eigenthümlichkeiten ist auch bei der Bearbeitung des Provinzialrechts Rücksicht genommen[57]).

g) Die Grafschaft Sayn[58]).

In der im 16. Jahrh. getheilten Grafschaft Sayn wurde durch den Einfluß Triers der Katholicismus länger erhalten, als in den benachbarten Herrschaften. Graf Adolf 1561 oder sein Bruder Heinrich IV. 1577 begründete in dem einen, Graf Sebastian in dem andern Theile

47) Durch Vertrag von 1495 hatte Johann von Cleve dieselbe erhalten (Lünig, spicileg. eccl. III, 339 ff.). Die Erneuerung des Vogtbriefes für Brandenburg erfolgte erst am 12. März 1648.

48) Urk.-Samml. Nr. LXV.

49) a. a. O. S. 225 und Urk. Nr. CVI.

50) a. a. O. S. 173.

51) Die geistl. Gerichtsbarkeit der Aebtissin zu R. wurde 1571 abgeschafft (Kindlinger, Mspt. 108, 293.).

52) a. a. O. S. 304.

53) Vergl. außer meiner Gesch. noch Hempel, Gesch. der evang. Gem. zu Werden. Werden 1850.

54) a. a. O. S. 173. 256.

55) S. die Details in meiner Gesch. a. a. O.

56) a. a. O. S. 814. 815. Urk. Nr. CCCXXXVII.

57) Vergl. Revid. Entw. des Prov.-K. und Schulrechts der Grafschaft Mark u. s. w. Berlin 1841. S. 75 nebst den Motiven. S. 69.

58) a. a. O. S. 582 ff.

59) a. a. O. S. 584. Anm. 7. Richter, Kirchenordn. Nr. CLXIII. [s. folg. Seite.]

die Reformation. Heinrich führte die kurpfälz. K.-O. von 1557 ein und ließ 1590 einen Auszug aus derselben machen[59]). Als nach des Grafen Tode 1606 seine Nichte ihrem Gemahl Wilhelm von Sayn-Wittgenstein das Erbe zubrachte, versuchten Cöln und Trier die Lehen einzuziehen. Der deshalb entstandene Streit endete erst 1652 mit erheblichem Verluste und der Einführung des kathol. Simultaneums. Uebrigens hatte Graf Wilhelm an die Stelle des luth. das reform. Bekenntniß gesetzt.

Nach dem Erlöschen des Saynschen Mannsstammes mit dem Grafen Ludwig fiel die Herrschaft 1652 an die beiden Schwestern desselben und wurde getheilt.

1) Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen erhielt die verwittwete Landgräfin zu Hessen-Epstein Johannete, welche, nachdem sie sich 1661 mit Herzog Johann zu Sachsen-Eisenach wieder vermählt hatte, die den Reformirten 1652 gegebenen Reversalien nicht achtete und den Lutherischen das Uebergewicht einräumte. Die ältere K.-O. von 1590 und die ihr entsprechende Consistorialverfassung wurde hergestellt und auf die Reformirten mit ausgedehnt. Einzelne Verordnungen dienten zur Ergänzung[60]). Im J. 1741 fiel Altenkirchen an Anspach-Baireuth, 1792 an Preußen, 1803 an Nassau und 1815 wieder an Preußen[61]).

2) Die Grafschaft Sayn-Hachenburg erwarb 1652 mit der Gräfin Ernestine ihr Gemahl Ernst von Manderscheid. Auch hier wurden seit 1661 die Reformirten beschränkt und der luth. K.-O. und Verfassung untergeben. Im J. 1675 ging die Herrschaft auf die Burggrafen von Kirchberg, 1799 auf Nassau über[62]), von welchem sie 1815 an Preußen abgetreten wurde[63]).

Bei der Redaction des Provinzialrechts wurden einzelne Particularitäten als fortbestehend angenommen[64]).

h) Die Herrschaft Homburg an der Mark[65]).

Diese Herrschaft gehörte bis 1606 dem Hause Sayn, welches wie in der Grafschaft auch hier die Reformation einführte, und fiel dann an Wittgenstein-Berleburg. Im Allgemeinen stimmte die kirchliche Verwaltung mit der von Berleburg überein[66]), es bestand aber ein eigenes Consistorium, das sich der Schul-O. von 1744 und Conf.-O. von 1703 bediente. Im J. 1806 wurde die Herrschaft an Berg abgetreten und theilte dessen Schicksale[67]).

---

60) a. a. O. S. 587 ff. Urk. Nr. CCLXXX—CCLXXXV.

61) a. a. O. S. 589. 835. 837. 856.

62) Ueber die einzelnen Verordn. s. m. a. a. O. S. 590 ff. und Urkunde Nr. CCLXXXVI. CCLXXXVII.

63) a. a. O. S. 593. 632. 836. 838. 856.

64) Vergl. Zusammenstellung der in den ostrhein. Theilen des Reg.-Bez. Coblenz noch geltenden ... Rechte. Berlin 1837. §§. 933. 960. 968. 976. 994. Revid. Entw. des ostrhein. Prov.-Rechts. Berlin 1837. §§. 216 ff., 230 ff. nebst den Motiven. S. 90 ff.

65) a. a. O. S. 581. 582.

66) Vergl. den vorigen §. Anm. 143.

67) a. a. O. S. 803 ff.

i) Die Grafschaft Gimborn-Neustadt[68]).

Zugleich mit der Grafschaft Mark, welcher diese Herrschaft angehörte, wurde seit 1552 die Reformation eingeführt und die Gemeinden bildeten einen Bestandtheil des luth.-märk. Ministeriums. Seit 1630 suchte der Landesherr die Evang. zu verdrängen, doch wurden sie dem Normaljahr 1624 gemäß restituirt. Die Verbindung mit der märk. Synode wurde 1783 aufgehoben. Als 1806 die Herrschaft an Berg gefallen war, wurde vergebens die Commembration mit der berg. Synode angestrebt[69]).

k) Die Grafschaft Wied[70]).

Der Vormund und Oheim des Grafen Johann's IV. (seit 1533), Hermann von Wied, Erzbischof von Cöln, wie Johann selbst legten den Grund zur Reformation in den Wiedischen Landen. Erst nach dem Religionsfrieden konnte aber mit Erfolg dafür gewirkt werden. Im J. 1556 und 1559 wurden Visitationen und 1564 eine Landessynode gehalten[71]), auf welcher die Einführung des Heidelberg. Catechismus genehmigt wurde. Die weitere Entwickelung erfolgte im Anschlusse an die Convente von Nassau und durch eine K.-O. von 1575[72]). Seit 1613 wurde die Grafschaft getheilt.

1) In der Grafschaft Wied-Neuwied bildeten die reform. Gemeinden eine eigene Synode, für welche 1643 und 1683 eine besondere K.-O.[73]) erlassen wurde. Die Convente wurden aber bald hierauf nicht mehr gehalten und im Wesentlichen stimmten die Einrichtungen mit der Consistorialverfassung, bereits nach der K.-O. von 1707[74]). Das reform. Bekenntniß blieb übrigens das herrschende und die in Folge des Toleranzprivilegiums von 1682 begründete luth. Gemeinde erhielt erst nach und nach das Recht der Parität[75]).

2) In der Grafschaft Wied-Runkel gestalteten sich die Verhältnisse ganz ähnlich wie in Wied-Neuwied, gemäß einer eigenen K.-O. von 1616 und 1708, so wie einer Regierungs-Canzlei-Verordnung von 1709 und Instruktion von 1762[76]). Die schon lange außer Uebung gekommene Synodalordnung wurde 1762 hergestellt und durch eine Presbyterialordnung 1763 ergänzt. Daran schloß sich eine Kirchspiels-Visitationsordnung 1782[77]).

Beide Grafschaften wurden 1806 mediatisirt und unter die Hoheit von Nassau gestellt, von welchem sie 1815 an Preußen fielen[78]). Bei

---

68) a. a. O. S. 392 ff.
69) a. a. O. S. 811.
70) a. a. O. S. 594 ff.
71) Die Schlüsse der Synode sind in deutscher Uebersetzung im Ev. Gemeindeblatt aus und für Rheinland-Westfalen 1862. Nr. 8. S. 128—130 mitgetheilt.
72) a. a. O. S. 596. Anm. 7.
73) a. a. O. S. 597. Anm. 11. S. 598. Anm. 16.
74) a. a. O. S. 600. Anm. 21.
75) a. a. O. S. 599. 601. Anm. 28.
76) a. a. O. S. 604. Anm. 44. S. 605. Anm. 50. 51. S. 606. Anm. 52 ff.
77) a. a. O. S. 608 ff. Anm. 64. 65. 73. Urk. Nr. CCLXXIX.
78) a. a. O. S. 836. 839. 857.

der Bearbeitung des Provinzialrechts fanden sich auch hier mehrere in Geltung gebliebene Partikularitäten [79]).

l) Die Grafschaft Solms [80]).

Die Söhne des Grafen Otto († 1409) bildeten zwei Linien.

1) In der Grafschaft Solms-Braunfels wurde durch den Grafen Philipp 1546 die Augsb. Confession angenommen und durch eine allgemeine Visitation 1558 die evang. Kirche befestigt. Die weiteren Einrichtungen wurden nach dem Vorbilde Nassau's getroffen, demgemäß auch 1579 an die Stelle des luth. das reform. Bekenntniß trat, unter Annahme der kurpfälz. Agende. Philipp's Sohn Conrad ließ im Verein mit Solms-Lich eine allgemeine Synode halten, deren Ergebniß die K.-O. von 1582 war [81]). Dieselbe wurde mit den nöthigen Ergänzungen 1594, und als 1602 die drei Söhne Conrad's die Herrschaft theilten, in den einzelnen Gebieten wiederholt erneuert, in Solms-Hungen 1632 und 1674, in Solms-Braunfels 1648, 1675, in Solms-Greifenstein 1604, 1694 [82]). Die seit 1693 wieder vereinigte Grafschaft kam 1806 unter die Oberhoheit von Nassau.

2) Die Grafschaft Solms-Hohenholms-Lich gelangte durch die Verbindung mit Hessen 1544 zur Reformation [83]). In dem zwischen Solms und Hessen-Darmstadt gemeinsamen Districte (dem Amte Hohensolms), für welchen auch nach der 1629 erfolgten Theilung die kirchliche Gemeinschaft fortdauerte, bedienten sich die Lutheraner der hessischen K.-O. von 1566, deren Revision von 1662 [84]) und standen unter dem Consistorium zu Gießen, während die Reformirten die Braunfelser K.-O. (s. Anm. 81) brauchten. Das Amt Hohensolms fiel 1806 ebenfalls an Nassau und ging nebst Solms-Braunfels 1815 an Preußen über [85]). Die später aufrecht erhaltenen partikularen Vorschriften beziehen sich auf das Verhältniß abgehender Pfarrer und Zehntrecht [86]).

m) Nassau-Weilburg (Justizamt Atzbach) [87]).

Die das jetzige Justizamt Atzbach bildenden Districte Atzbach, Launsbach, Lützellinden, Rechtenbach u. a., welche durch Verträge von 1815—1816 von Nassau an Preußen abgetreten sind, gehörten früher theils Nassau-Weilburg, theils diesem in Gemeinschaft mit Hessen

---

79) Vergl. Zusammenstellung der in den ostrhein. Theilen des Reg.-Bez. Coblenz geltenden ... Rechte. Berlin 1837. §§. 932. 934—942. 946. 947. 955. 959. 961. 963. 970. 974. 975. 981. 983. 986. 987. 991. 992. 995. 996. 998. 1010. Revid. Entwurf §§. 216 ff., 230 ff. nebst Motiven. S. 90 ff.

80) a. a. O. S. 611 ff.

81) a. a. O. S. 613. Urk. Nr. CCXC. Richter, K.-O. Nr. CLVII.

82) Die Details a. a. O. S. 615 ff.

83) Wohl zugleich mit Solms-Laubach (vergl. Allg. K.-Zeitung 1844. Nr. 184. S. 1519.).

84) a. a. O. S. 621. Richter, K.-O., Nr. CXXIV. CXXV.

85) S. die Cit. Anm. 78.

86) S. Zusammenstellung u. s. w. (Anm. 79.) §§. 950 (meine Gesch. a. a. O. S. 616. Anm. 10). 979. 984. 988. 990 und den revid. Entwurf.

87) a. a. O. S. 623 ff.

(Darmstadt). Vornehmlich kommen hier in Betracht das sog. gemeine Land an der Lahn, der Hüttenberg und Cleeberg. Die Reformation ist in diesen Gebieten schon seit 1516 durch Philipp den Großmüthigen von Hessen und Philipp III. von Nassau-Weilburg begründet, auch durch gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung im Geiste der Consistorialverfassung befestigt. Von den zur Anwendung gelangten Gesetzen sind die bemerkenswerthesten die Kastenordnung von 1533 [88]), die K.-O. von 1555 [89]), 1574 und 1602 [90]), so wie die Disciplinarordnung von 1625, 1638 [91]), das Resultat der regelmäßigen Visitationen und Synoden [92]). Nachdem 1703 eine partielle Theilung zwischen Hessen und Nassau eingetreten war, setzte letzteres für den Hüttenberg an die Stelle der K.-O. von 1602 die Weilburger von 1574 in ihrer revidirten Form [93]) und erließ zugleich eine besondere Sabbath-, Schul- und K.-O. [94]) Die Gemeinschaft in Cleeberg dauerte bis 1802 [95]). Bei der von der preuß. Regierung veranstalteten Redaction des Provinzialrechts wurden für Atzbach nur einige Bestimmungen über Zehntrecht aufgenommen [96]).

n) Die Reichsstadt Wetzlar [97]).

Unter dem Schutze von Hessen, das seit 1536 die Vogtei über Wetzlar besaß, wurde 1542 das luth. Bekenntniß eingeführt und 1561 den Lutheranern, seit 1586 auch den Reformirten ein Simultaneum mit den Katholiken in der Stiftskirche eingeräumt und dasselbe ungeachtet vieler Hemmungen fortwährend behauptet. Der Rath besaß die Episkopalrechte und erließ demgemäß die erforderlichen Gesetze. Unter der seit 1803 eingetretenen Fremdherrschaft nahm dies ein Ende. Im J. 1815 fiel die Stadt mit ihrem Gebiete an Preußen [98]).

o) Saarbrücken, Ottweiler, Saarwerden [99]).

In der den Grafen von Nassau-Weilburg zugehörigen Grafschaft Saarbrücken konnte bei dem Einflusse des Bischofs von Metz, der Herzoge von Lothringen u. a. die Reformation erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Eingang finden. Im Anschlusse an die K.-O. von 1574 (revidirt 1617) [100]) wurde die Consistorialverfassung eingerichtet,

---

88) a. a. O. S. 634. Anm. 39. Richter, die K.-O. Nr. XLIII.
89) a. a. O. S. 636. Anm. 49. Urk. Nr. CCXCIV. Richter a. a. O. Nr. CI.
90) a. a. O. S. 638. Anm. 57. S 640.
91) a. a. O. S. 641. Urk. Nr. CCCI.
92) Vergl. die Urk. Nr. CCXCV ff.
93) a. a. O. S. 641 vergl. S. 628. Anm. 13. S. 630. Anm. 19. 20.
94) Urk. Nr. CCCII.
95) a. a. O. S. 642.
96) Zusammenstellung u. s. w. §§. 954. 983. 988 und S. LXVIII—LXX.
97) a. a. O. S. 754 ff., 841 ff., 852.
98) Bei der Zusammenstellung des Prov.-Rechts wurde auf das Zehntrecht Rücksicht genommen. §. 977. Vergl. auch die cit. Zusammenstellung S. XXXVI ff.
99) a. a. O. S. 642 ff. verb. Sittel, Sammlung der Prov.- und Partikulargesetze und Verordn., welche für einzelne .... an Preußen gefallene Territorien des linken Rheinufers .... erlassen sind. Trier 1843. Bd. I. Samml. I. und II.
100) S. oben Anm. 90.

welche auch durch die 1627 erfolgte Theilung des Landes in die drei Herrschaften Ottweiler, Saarbrücken-Saarwerden, Usingen nicht alterirt wurde. Die luth. Kirche blieb hier stets die herrschende und das Verhältniß der Reformirten, welche seit 1743 freien Cultus erlangten, wurde durch eigene Verordn. geregelt[101]). Das schon seit 1790 von den Franzosen eingenommene Land wurde 1815 Preußen überlassen[102]).

p) Kurpfalz, Simmern, Zweibrücken, Veldenz, Sponheim[103]).

Aus allen diesen Herrschaften hat Preußen 1815 Bestandtheile erworben, für welche besonders rücksichtlich der Simultanverhältnisse mit der kath. Kirche noch gegenwärtig ältere Bestimmungen maßgebend geblieben sind.

In der Kurpfalz finden sich Anfänge der Reformation seit 1545. Als Otto Heinrich von Pfalz-Neuburg 1556 die Pfalz erwarb, publicirte er für dieselbe die Pfalz-Neuburg. K.-O. von 1554[104]) und andere Gesetze[105]). Sein Nachfolger Friedrich III. von Simmern (1559—1576) änderte dieselben durch Einführung des reform. Bekenntnisses (Heidelb. Catechismus, Ehe- und K.-O. 1563)[106]). Sein Sohn Ludwig VI. (—1583) restituirte aber 1577 wieder die luth., und dessen Bruder Joh. Casimir als Vormund Friedrich's IV. 1585 die reform. K.-O., welche 1601 revidirt und nebst anderen Verordnungen publicirt wurde[107]). Nachdem Friedrich V. 1619 die böhmische Krone angenommen hatte, ward die Pfalz schwer heimgesucht und durch den westfäl. Frieden die evang. Kirche des Landes nicht ohne Beschränkungen hergestellt. Die Reformirten blieben übrigens vorherrschend und erhielten 1681 eine neue Presbyterialordnung[108]). Als aber nach dem Tode des Kurfürsten Carl († 1685) katholische Fürsten zur Regierung gelangten, wurde der Protestantismus durch Einführung des Simultaneums der Katholiken und sonst vielfach beeinträchtigt[109]).

In Simmern wurde 1557 das luth. Bekenntniß mit der Zweibrücker K.-O. d. J. anerkannt[110]). Nachdem aber 1598 Friedrich IV. die reform. K.-O. (s. Anm. 106. 107) eingeführt hatte, blieben nur

---

101) a. a. O. S. 649. 650 und Urk. Nr. CCCIII ff. S. auch die Religionsassekuration v. 1779, a. a. O. S. 651. 652.

102) a. a. O. S. 654. 777. 780. 848. 857.

103) a. a. O. S. 679 ff.

104) Richter, die K.-O. Nr. CV. vergl. Nr. XCVII.

105) a. a. O. S. 681 verb. C. Schmidt, der Antheil der Straßburger an der Reform. in der Kurpfalz. Straßburg 1856.

106) a. a. O. S. 682 ff. Richter a. a. O. Nr. CXVIII. CXIX.

107) a. a. O. S. 686. Anm. 18. 23. S. 687. Anm. 24. 25 verb. Heppe, Beiträge zur Gesch. der Kirche und des kirchl. Lebens in der Kurpfalz gegen Ende des 16. Jahrh., in den theolog. Studien und Kritiken 1853. H. 4. S. 997 ff.

108) a. a. O. S. 688. Anm. 29.

109) a. a. O. S. 689 ff. Ueber die Ryswicker Clausel von 1697 S. 692 ff., die Religionsdeclaration von 1705 S. 695 ff., die Initiation von Carl Philipp Theodor 1742 S. 703 ff., die Religionsdeclaration von 1799 S. 709 verb. Deutsche Blätter für Katholiken und Protest. H. 4. (Heidelberg 1859.) S. 29 ff.

110) a. a. O. S. 711 Richter, die K.-O. Nr. CVIII a.

wenige Luth. übrig. Seit 1673 war Simmern dauernd mit der Kurpfalz verbunden und theilte deren Schicksale. Dagegen war in Veldenz seit 1523 das luth. Bekenntniß stets überwiegend; auch hier galt die Zweibrücker K.-O. von 1557 [111]).

Die Grafschaft Sponheim war schon seit dem 13. Jahrh. getheilt. Die vordere Grafschaft gehörte seit 1437 Kurpfalz, Baden und Veldenz. Die Reformation fand nebst der pfälz. K.-O. (Anm. 104) 1557 Eingang. Nachdem Friedrich III. 1559 den pfälzischen und veldenzer Theil vereinigt hatte, beschränkte er die luth. Kirche gegen den Willen von Baden. Hierauf wechselte die Confession wie in der Pfalz. Im badischen Antheile herrschten aber seit 1588 kath. Fürsten, welche vereint mit den reformirten die Lutheraner aufs höchste beschränkten. Noch schwieriger wurde die Lage der Evangelischen seit dem Eintritt der kath. Regenten in der Pfalz 1685 [112]). Für den badischen Theil, der seit 1708 vom pfälzischen real getrennt war, kam es erst zu Milderungen, als 1771 die evangelische Linie Baden-Durlach die Regierung übernahm [113]).

In der hinteren Grafschaft Sponheim, im Besitze von Baden und Pfalz-Zweibrücken, wurde 1557 die evang. Kirche mit Einführung der Zweibr. K.-O. begründet. Das luth. Bekenntniß blieb hier stets vorherrschend und wurde durch regelmäßige Visitationen, wiederholte Revisionen der K.-O. (1589, 1600, 1720) [114]), Einsetzung des Consistoriums zu Trarbach 1672 [115]) und andere kirchliche Einrichtungen befestigt. Nachdem 1588 der badische Gemeinherr zur kath. Kirche übergetreten, verblieben dem evang. Fürsten allein die Episkopalrechte und die Forderung des kath. Simultaneums wurde überhaupt zurückgewiesen [116]), bis die französischen Reunionen und die Ryswicker Clausel (Anm. 109) nachtheilige Veränderungen herbeiführten. Nachdem 1734 Christian III. von Birkenfeld Zweibrücken und seine übrigen Lande vereinigt und auf Christian IV. 1735 übertragen hatte, wurde die Kirchenverfassung umgestaltet und das Consistorium zu Zweibrücken die kirchl. Oberbehörde [117]). Im J. 1758 trat aber Christian zur kath. Kirche über und sein kath. Neffe Carl II. theilte 1776 Sponheim mit der Pfalz. Durch besondere Recesse wurde der Religionszustand sicher gestellt [118]). In Hinter-Sponheim lebten nur wenige Reformirte, welche sich der kurpfälz. K.-O. von 1684 bedienten [119]).

Alle diese linksrhein. Gebiete fielen an Frankreich und wurden nach den organischen Artikeln umgestaltet [120]).

111) a. a. O. S. 714.
112) M. s. die Details a. a. O. S. 715 ff.
113) a. a. O. S. 720. 721 und die cit. Lit.
114) a. a. O. S. 723. Anm. 135 a. S. 728. Anm. 148 a.
115) a. a. O. S. 725 ff.
116) a. a. O. S. 725. Anm. 141.
117) a. a. O. S. 728 ff.
118) a. a. O. S. 732. 733.
119) a. a. O. S. 731. Anm. 158 f.
120) a. a. O. S. 777 ff.

q) Die Wild- und Rheingräflichen Lande[121]).

Ungeachtet der in mannigfachem Wechsel eingetretenen Theilungen bestand doch für alle Glieder der wild- und rheingräflichen Familie eine enge Verbrüderung und Vertretung durch den Senior des Hauses. Nachdem Philipp Franz von Daun als der Aelteste sich 1554 für das Lutherthum entschieden hatte, folgten die übrigen Grafen seinem Beispiele und die bald nachher verfaßte K.-O. und Agende wurde 1588 als allgemeines Gesetz anerkannt und als solches 1690 erneuert[122]). Zwar gelang es auch in dieser Herrschaft, den Katholiken mehrfach Simultanea zu begründen, doch blieb die luth. Kirche und Consistorialverfassung bis zur französischen Occupation dem westfäl. Frieden gemäß vorherrschend; nur in dem Zweige Salm[123]), welcher im 17. Jahrh. zur kath. Kirche zurückgekehrt war, hatte der Katholicismus ein gewisses Uebergewicht erlangt.

r) Die Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen[124]).

Nach dem unbeerbten Tode des Grafen Wilhelm 1500 folgte ein Successionsstreit wegen der Herrschaft, welcher 1557 zu Gunsten Hessens endete. Schon vorher hatten aber die Prätendenten, Philipp von Hessen und Wilhelm von Nassau die Reformation durchgeführt und 1535 eine vorläufige Ordnung festgestellt[125]); später wurde überhaupt die Grafschaft in Gemeinschaft mit ganz Hessen verwaltet. Katholiken und Reformirte blieben aus dem Gebiete ausgeschlossen, bis 1648 Hessen-Darmstadt dasselbe Hessen-Cassel und Rotenburg abtreten mußte. Dem Hause Hessen war aber, als die untere Grafschaft Rotenburg allein zugewiesen wurde, die obere Kirchengewalt reservirt und daher konnte, als Ernst von Rotenburg 1654 sich zur kath. Kirche wandte, die evang. Ordnung nicht gehemmt werden. Bis zur Abtretung des linksrhein. Theils von Katzenellenbogen (St. Goar u. a.) an Frankreich blieb mit gewissen Modificationen das hessische Kirchenrecht in Geltung[126]).

s) Das Fürstenthum Lichtenberg[127]).

Im J. 1816 hatte der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld die aus früheren Bestandtheilen von Trier, Pfalz, Nassau-Saarbrücken,

---

121) a. a. O. S. 734 ff., wo die politischen und kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen Linien dieses Hauses speciell nachgewiesen sind.

122) a. a. O. S. 736. S. 739. Anm. 11. Urk. Nr. CCCXIX. In der Landes-O. des Hauses Rheingrafenstein v. 1754 wurde diese K.-O. auch wieder anerkannt (a. a. O. S. 741).

123) a. a. O. S. 742 ff.

124) a. a. O. S. 747 ff.

125) a. a. O. S. 748. Anm. 4. Urk. Nr. CCCXX. Richter, die K.-O. Nr. LII.

126) Die Details s. m. a. a. O. Ueber die bis zur preußischen Besitznahme erfolgten Einrichtungen s. m. a. a. O. S. 777. 781. 786. 848. 857.

127) a. a. O. S. 887 ff.

Zweibrücken, Sponheim u. a. bestehende Herrschaft **Baumholder** erhalten, welcher 1819 der Name Fürstenthum **Lichtenberg** beigelegt wurde. Die bei der Uebernahme des Districts vorhandene französische Organisation erfuhr durch die Coburgische Regierung die nöthigen Aenderungen, welche indessen, als das Gebiet 1834 vertragsmäßig an Preußen abgetreten wurde, ohne Schwierigkeit mit der rheinischen K.=O. in Einklang gebracht werden konnten.

Die Fürstenthümer Hohenzollern=Hechingen und =Sigmaringen[128])

sind fast rein katholisch und die Evangelisation unterlag früher großen Schwierigkeiten. Ueber die beiden ev. Gemeinden zu Hechingen und Sigmaringen[129]), welche der Union angehörig ihren Bekenntnißstand im Consensus der luth. und ref. Symbole finden, hat der Landesherr den Patronat übernommen. In Bezug auf die kirchl. Verwaltung sind dieselben dem Consistorium der Rheinprovinz, resp. der Regierung zu Sigmaringen untergeben[130]).

§. 19.

Die gemeinschaftliche Kirchenordnung für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Die Anwendbarkeit der vielen, in den einzelnen zur Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gehörigen früher selbstständigen Gebieten nach und nach entstandenen Kirchenordnungen (s. §§. 17 u. 18) war zur Zeit der Vereinigung dieser Herrschaften zu Einem Ganzen unter preuß. Scepter, theils durch die spätere Gesetzgebung überhaupt, theils durch die während der Fremdherrschaft eingeführten organischen Artikel (§. 51), so wie durch die seit 1815 getroffenen preuß. Anordnungen vielfach beschränkt oder aufgehoben. Das Bedürfniß, die mannigfachen Zweifel zu heben und eine einheitliche Ordnung herzustellen, ward allgemein gefühlt und von Seiten der Kirche wie des Staats eifrig darauf Bedacht genommen, dieses früher vergeblich angestrebte Ziel, nunmehr zu erreichen. Erleichtert wurden diese Bestrebungen durch den in beiden Provinzen vorherrschenden Unionssinn und durch den vorwaltenden Einfluß der im Besitze einer im Wesentlichen übereinstimmenden reformirten und luth. K.=O. befindlichen Gebiete von Jülich, Cleve, Berg, Mark u. s. w.[2]) Freilich fehlte es auch nicht an eigenthümlichen Schwierigkeiten, insbesondere in dem Gegensatze der freieren presbyterianischen Ansicht der Reformirten im Jülich-Bergischen und der das Consistorialprinzip betonenden Staatsregierung

---

128) S. meine Schrift: Der preuß. Staat. S. 63.

129) Eine dritte Gemeinde zu Haigerloch ist in der Bildung begriffen. S. Gustav=Adolf=Bote 1862. Nr. 11.

130) Allerh. V. vom 7. Jan. 1852 (G.=S. S. 35). Cab.=O. vom 8. Aug. 1860, Min.=Erlaß vom 5. Juli 1861 (Allg. K.=Zeit. 1861. Nr. 62).

1) M. s. z. B. meine Gesch. IV, III, 273. 809. 817. 818 u. a.

2) Vergl. meine Gesch. a. a. O. Urk. Nr. LXX und XCVI.

hervortretend [3]). Die Berathungen über eine neue gemeinschaftliche K.-O. [4]) lehnten sich an einen von der Regierung 1817 und 1818 vorgelegten Entwurf einer Synodal- und einer K.-O. (s. §. 53), welche auf mehreren Synoden in beiden Provinzen begutachtet und unter Benutzung der älteren K.-O., sowie der von einzelnen Synodalen ausgearbeiteten eigenen Entwürfe, verändert und ergänzt wurden. Vornehmlich wurden die Anträge und Beschlüsse der rhein. Synode zu Duisburg 1818 und der westfäl. zu Lippstadt 1819 bei der Revision des ersten Entwurfs berücksichtigt. Der Präses der Provinzialsynode von Cleve-Berg, Pfarrer Roß zu Budberg, trat 1827 mit dem geistl. Ministerium in unmittelbare Verhandlung und berieth nach seiner Rückkehr aus Berlin auf einem Convent mit den Superintendenten des Sprengels den neu redigirten Entwurf, welcher 1830 den Provinzialsynoden zu Cöln und Coblenz zu weiteren Erklärungen vorgelegt wurde. In gleicher Weise fand 1830 eine Conferenz der westfäl. Superintendenten in Münster statt, welcher eine Gesammtsynode zu Dortmund folgte, die sich zugleich über die Vorschläge der Cölner Synode dieses Jahres zu äußern veranlaßt wurde [5]).

Das Ergebniß aller dieser Verhandlungen war die neue K.-O. [6]), welche durch die Allerh. Cab.-O. vom 5. März 1835 bestätigt wurde. Es heißt in derselben: „Wir (haben) mit Berücksichtigung der verschiedenen (in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz) bisher geltenden K.-O. und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die K.-O. für alle Gemeinden beider ev. Confessionen in den dortigen Provinzen abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde."

Indem der K.-O. gemäß die Verfassung und Verwaltung der westf.-rhein. Kirche durchgeführt wurde, zeigten sich bald vielfache Mängel und Unzuträglichkeiten, mit deren Erledigung sich die Kreis- und Prov.-Synoden ernstlich beschäftigten [7]). Auf Grund eines Erlasses des geistl. Ministeriums vom 30. April 1844 unterzog sich deshalb die vierte Provinzialsynode beider Gebiete einer sorgfältigen Revision der K.-O. Das Rescript vom 2. Septbr. 1847 entschied indessen, daß die stattgehabten Erwägungen und Berathungen noch nicht als dazu angethan befunden werden könnten, um darauf eine vollständige Revision und erneuerte Abfassung der K.-O. von 1835 zu gründen. Die Ereignisse von 1848 drängten aber bereits aufs neue zur Revision und das Resultat der deshalb gepflogenen Verhandlungen der

3) Die Einzelnheiten a. a. O. S. 861 ff.

4) Vergl. a. a. O. S. 906 ff.

5) S. a. a. O. S. 882 ff., 902. 903.

6) Eine Uebersicht der K.-O. mit Nachweisung der Quellen der einzelnen §§. giebt meine Gesch. a. a. O. Urk. Nr. CCCLIX. — Die K.-O. ist in vielen Sammlungen und oft in separato gedruckt worden, mit Hinweisungen auf das französische und gemeine Recht herausgegeben von W. Schmitz. Berlin 1837.

7) Ueber die Bemühungen für die Revision der K.-O. s. m. meine Auseinandersetzung in der Deutschen Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1854. Nr. 49—52: Die gegenwärtige Lage der ev. K. in Rheinland-Westfalen, und unten §. 52.

Synoden beider Provinzen war die: Evang. K.-O. für Westfalen und die Rheinprovinz nach der schließlichen Vereinbarung der vereinigten Synodalcommission zu Elberfeld am 7—10. Januar 1853. Elberfeld. 4°. Dieselbe erhielt jedoch nicht die höhere Sanction. Nach der Cab.-O. vom 30. Januar 1852 und 13. Juni 1853 ergingen die Bescheide des geistl. Ministerii vom 25. und des O.-K.-Raths vom 26. August 1853, durch welche nur diejenigen Anträge der Synoden als Zusätze zur K.-O. bestätigt wurden, welche dem bisherigen Bestande des landesherrl. Kirchenregiments und der übrigen landesherrl. Rechte nicht entgegenstehen. Hierauf erschien eine neue Ausgabe der K.-O. auf Veranlassung der VIII. rhein. Prov.-Syn. von Dr. Friedr. Bluhme. Bonn 1854.

Die K.-O. von 1835 enthält keine besondere Bestimmung über das Bekenntniß. Bei der seit 1848 unternommenen Revision vereinigten sich beide Synoden über 3 §§.: Vom Bekenntnißstande der ev. Kirche in Rheinland und Westfalen, und der König genehmigte dieselben unterm 25. Novbr. 1855. Hierauf besorgte Bluhme eine neue Ausgabe der K.-O. Bonn 1859.

Für Westfalen hatte bereits 1844 der Consist.-Secretär Delius eine ergänzte Bearbeitung der K.-O. publicirt; nunmehr erschien eine neue Ausgabe im amtlichen Auftrage der Synode durch App.-Ger.-Rath Hagens: K.-O ... mit der seit ihrer Publication für die ev. Gemeinden der Provinz Westfalen erlassenen Declarationen, zusätzlichen Bestimmungen u. s. w. Bielefeld 1856.

Das reichhaltigste Hilfsmittel zur Auslegung der K.-O. und das Material, aus welchem die unablässig fortschreitende Entwickelung derselben erkannt werden kann, so wie die Motive zu den neueren Verordnungen für beide Provinzialkirchen bieten die Protokolle ihrer Synoden. Auch erscheinen kirchliche Amtsblätter der beiden Consistorien (von Westfalen seit 1859, der Rheinprovinz seit 1860).

Außer monographischen Darstellungen verdient besondere Beachtung die: Monatsschrift für die evang. Kirche der Rheinprovinz und Westfalens, herausgegeben von Nitzsch und Sack seit October 1842 bis Juni 1847; Kling und Goebel, unter Mitwirkung von Nitzsch und Dorner seit Juli 1847 bis ult. 1848, worauf an Kling's Stelle J. W. Krafft trat bis ult. 1854. Als Fortsetzung erscheint seitdem ein: Evang. Gemeindeblatt für beide Provinzen.

Die weitere Auseinandersetzung des Staats und der Kirche wird zu einer wiederholten Revision der K.-O. von 1835 führen müssen. Daß dabei auf den Entwurf von 1853 zurückzugehen und dieser den veränderten Verhältnissen entsprechend zu motiviren sei, darüber haben sich bereits die Prov.-Synoden von 1862 erklärt (s. unten §. 25).

3) Local- und andere partikulare Rechte.

§. 20.

Statutarisches Recht.

Zu den Quellen des preuß. Kirchenrechts gehören auch statutarische Bestimmungen, indem wie jede Corporation auch die kirchlichen Gemeinschaften die Befugniß haben, Statuten, Ordnungen, Verfassungen für sich aufzustellen, durch welche ihre Verhältnisse geregelt werden.

Das A. L.-R. bezeichnet als Entscheidungsnorm für die Verhältnisse und Rechte der Corporationen und Gemeinen (II. 6, §. 26) die bei ihrer Errichtung geschlossenen Verträge oder ergangenen Stiftungsbriefe, die vom Staate erhaltenen Privilegien und Concessionen und die in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüsse, und verweist außerdem (a. a. O. §. 40) auf die wegen der verschiedenen Arten der Corporationen ergangenen besonderen Gesetze. Demnach kommt hier für die Kirche in Betracht die Vorschrift (a. a. O. II. 11. §. 46): „Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen", sowie die Festsetzung (a. a. O. §. 235): „Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften, und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt". Daß nach den Grundsätzen des A. L.-R., welches als Corporation nur die einzelne Kirchengesellschaft (Gemeinde), nicht aber die Kirche im Ganzen kennt (s. §. 23), die Statuten der Gemeinden eine wichtige Rechtsquelle bilden müssen, liegt auf der Hand; daher wird auch so oft auf die Ordnungen, Verfassungen der einzelnen Gemeinden, Parochialkirchen u. s. w. hingewiesen[1]). Die Giltigkeit derselben hängt aber von der Genehmigung des Staats ab. Das in der Einleitung zum A. L.-R. §. 2 aufgestellte Prinzip: „Besondere Provinzialverordnungen, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze" ist wie für Corporationen überhaupt[2]) auch für die Kirchengesellschaften in den mannigfachsten Anwendungen ausgesprochen. Die wegen der äußern Form des Gottesdienstes von einer Kirchengesellschaft eingeführten Ordnungen haben „nach erfolgter Genehmigung (des Staats) mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert noch wieder aufgehoben werden"[3]). Demnach ist auch wiederholt die Rede von den vom Staate gebilligten oder genehmigten Statuten oder Verfassungen der Kirchen- wie der geistlichen Gesellschaften[4]).

---

1) M. s. z. B. A. L.-R. II, 11. §. 109. 229. 235. 252. 333. 565 u. v. a.
2) A. L.-R. II, 6. §. 25 f.
3) A. L.-R. II, 11. §. 47—49. Verb. §. 146. 959. 1000.
4) M. s. z. B. a. a. O. §§. 101. 178. 235. 947. 948. 951. 1123 u. v. a.

Die Veränderungen, welche die Verfassung der evang. Landeskirche seit der Publication des A. L.=R. erfahren hat, konnten im Wesentlichen die Grundsätze über das Recht der kirchlichen Corporationen zur Abfassung von Statuten, unter Genehmigung der geistlichen Obern, nicht alteriren. Durch die bessere Organisation der Kirche hat mit der Belebung der Gemeinden auch ihre Autonomie auf diesem Gebiete nur gewinnen können. In Westfalen und der Rheinprovinz haben schon früher die einzelnen Gemeinden und Kreise sich im Besitze vieler statutarischen Bestimmungen befunden, deren Conservirung resp. Herstellung, insofern sie mit der K.=O. vom 5. März 1835 vereinbar sind, unbedenklich erscheint. Demgemäß hat die K.=O. in Folge der Revision von 1851 diese Zusätze erhalten: „Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die K.=O. ergänzende, näher bestimmende oder modificirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder fühlt sie sonst das Bedürfniß, neue eigenthümliche Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, oder insofern sie Gemeindeangelegenheiten im Ganzen betreffen, zu einem Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Es ist deshalb, nach Vorberathung und auf Antrag des Presbyteriums, ein Beschluß der Gemeinde oder ihrer Vertreter zu fassen und für denselben, nach vorgängiger Begutachtung durch die Kreissynode, die Anerkennung der Provinzialsynode: daß die statutarische Bestimmung zweckmäßig und wesentlichen Bestimmungen der K.=O. nicht zuwider sei, sowie die schließliche Bestätigung des Consistoriums nachzusuchen"[5]). — „Wie für die einzelnen Gemeinden, so können auch für die Kreissynoden besondere, der K.=O. nicht widersprechende Einrichtungen getroffen werden. Solche statutarische Bestimmungen sind von der versammelten Kreissynode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Anerkennung der Provinzialsynode und der Bestätigung des Consistoriums, unter Genehmigung der obern Kirchenbehörde"[6]).

Für die östlichen Provinzen der Monarchie ist nach erfolgter Revision der Grundzüge einer Gemeindeordnung v. 29. Juni 1850 im Anschlusse an dieselben ein Normalstatut entworfen, welches unter Hinzufügung der für die besondern Verhältnisse der einzelnen Gemeinden erforderlichen Zusätze und mit den durch die Umstände gebotenen Modificationen als Localstatut einzuführen ist[7]); auch haben einzelne Gemeinden in freierer Art sich Statuten entworfen, welche nach erfolgter Revision durch die geistlichen Obern bestätigt und eingeführt sind[8]). In gleicher Weise ist für die 1862 eingerichteten Kreissynoden

---

5) S. Ev. K.=O. ... nach der Vereinbarung der Synodalcommission §. 37. Minist.=Rescr. v. 25. Aug. 1853. Nr. XV. Zusatz §. 33b zur K.=O. von 1835.

6) S. Ev. K.=O. ... der Synodalcomm. §. 48. Min.=R. cit. Nr. XX. Zusatz §. 43a zur K.=O. von 1835.

7) M. s. das Normalstatut, wie es aus den Berathungen für die Provinz Preußen hervorgegangen, in dem: General=Bescheid auf die Kreis=Synodal=Conferenzen der Provinz Preußen über die Grundzüge u. s. w. vom 23. Mai 1851 (Königsberg 1860). S. 25 f.

8) So die evang. Hofkirche in Breslau, welche 1849 eine Gem.=O. aufstellte, welche 1851 ergänzt, am 24. Novbr. vom Presbyterium vollzogen und unterm 30. Decbr. 1851 vom Consistorium bestätigt wurde (s. Gillet, die Gem.=O. der ev. Hofkirche zu Breslau. Breslau 1849, nebst einem bes. gedruckten Nachtrage, einem Auszuge aus dem Gemeinebuche. Fol. 85—89. enthaltend).

der Entwurf eines Synodalstatuts von dem resp. Consistorium vorgelegt und nach Berathung der Kreissynoden für jede Diöcese besonders festgestellt[9]). Eben so sind statutarische Bestimmungen für das Verhältniß von Personalgemeinden zur Localparochie u. a. öfter getroffen[10]).

Statutarische Festsetzungen sind außerdem vielfach vorhanden für einzelne kirchliche Anstalten, wie Pauperhäuser, Institute für Krankenpflege, Zwecke der äußern und innern Mission, für Pfarrwittwen, für emeritirte Geistliche u. a. m.[11]).

§. 21.

Ungeschriebenes Recht.

Alles Recht im Staate, wie in der Kirche beruht ursprünglich auf der Sitte, der fortgesetzten Uebung, der Gewohnheit. Das auf dem Glauben an Christus beruhende gemeinsame religiöse Bewußtsein führte in der Kirche zur Befolgung gemeinsamer Grundsätze für die ganze Christenheit; außerdem entstanden aber aus Anlaß localer Umstände und Bedürfnisse besondere Gewohnheiten. Nachdem die kirchliche Verfassung mehr entwickelt war, wurden die für die Verhältnisse der Gemeinden nothwendig scheinenden Anordnungen in der Regel durch die geistlichen Obern getroffen, die Bildung von Gewohnheitsrechten trat mehr zurück und die durch den Klerus repräsentirte Kirche wurde derselben überhaupt abhold, da das Volk, die Laien, hierbei einen Einfluß übten, welcher um so weniger erwünscht war, als er Ansichten zur Geltung brachte, welche mit den von den Leitern der Kirche festgehaltenen Grundsätzen vielfach im Widerspruche standen. Um so mehr mußte in der evangelischen Kirche bei dem Bestreben, den in den Gemeinden vorhandenen kirchlichen Bedürfnissen wahrhaft zu entsprechen, und bei der Unmöglichkeit, durch gesetzliche Vorschriften allein dies Verlangen zu befriedigen, die Möglichkeit anerkannt werden, daß eine Erneuerung des kirchlichen Lebens durch Beförderung guter Sitten in den Gemeinden durch diese selbst erfolgen könne. Von diesem Gesichtspunkte aus und von der Erfahrung geleitet, „das wenn gesetze zu frue für den brauch vnd vbung gestellt werden, selten wol geraten" erklärten sich die Reformatoren für das Gewohnheitsrecht und gestanden ihm den Vorzug vor den Gesetzen zu[1]), insbesondere erkannten sie den großen Werth der Gewohnheit als

---

9) M. s. für die Provinz Preußen die amtl. Mittheilungen des Consist. zu Königsberg. Nr. 331. 356. 357. 396.

10) M. s. z. B. das Statut der luth. und ref. (Dom=) Gemeinde zu Halle a/S. über die Parochialverhältnisse v. 1855 (im Halleschen Tageblatt 1857. Nr. 145) und das demselben nachgebildete für ref. Gemeinden der Provinz Preußen v. 1863.

11) Auf einen speciellen Nachweis aller dieser Anstalten und ihrer Statuten kann es natürlich an dieser Stelle nicht ankommen. M. s. den Art. Wohlthätigkeitsanstalten in Herzog's prot. Encycl. Bd. 18. S. 232 f. Im Allgemeinen vergl. auch das A. L.=R. II, 19: Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen, und unten Buch III.

1) Zeugnisse in meiner Abhdl.: Ueber die Geltung der evang. K.=O., in der Z. für deutsches Recht XIX, 1, 62 f.

desuetudo an, indem nicht mehr passende Gesetze so am besten beseitigt würden[2]). Indessen stand dieser Auffassung noch immer eine andere gegenüber, welche das Gewohnheitsrecht mißbilligte, die Abrogation vorhandener Gesetze durch dasselbe für unzulässig erklärte oder wenigstens die im kanonischen Rechte für diesen Fall bestimmten Requisite verlangte, nämlich Rationabilität und während der Verjährungszeit behauptete Uebung[3]). Die Redactoren des A. L.-R. waren dem Gewohnheitsrecht im Allgemeinen nicht geneigt und der gedruckte Entwurf eines allg. Gesetzbuchs disponirt in der Einleitung §. 3: „Sogen. Gewohnheitsrechte, welche in diese Bücher nicht aufgenommen sind, sollen eben so wenig, als bloße Meinungen der Rechtslehrer, irgend eine gesetzliche Kraft haben". Im allg. Gesetzbuche selbst und im A. L.-R. ist dies jedoch im §. 3 und 4 geändert[4]): „Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt sein. Insofern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, dabei sein Bewenden". Danach sind neue Gewohnheiten, welche sich gegen das L.-R. und die anerkannten Provinzialrechte[5]) bilden, so lange ohne Autorität, bis der Gesetzgeber sie bestätigt hat, wogegen ergänzende Gewohnheiten (consuetudines praeter legem) sich noch immer bilden können[6]). Wo das Provinzialrecht immer noch nicht codificirt ist, können auch ältere vom L.-R. abweichende Gewohnheiten fort bestehen[7]), wenn nicht etwa durch ein allgemeines Prohibitivgesetz für bestimmte Materien das Gegentheil ausgesprochen ist[8]). Außer den in die Provinzialrechte aufgenommenen Gewohnheiten gelten auch dann dergl. noch ferner, wenn das L.-R. überhaupt auf solche verwiesen hat. Das Publ.-Patent §. VII. bestimmt nämlich: „Bei der Entwerfung der Provinzialgesetzbücher ist zwar auch auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in dieser oder jener Provinz, oder an einzelnen Orten bisher stattgefunden haben, die erforderliche Rücksicht zu nehmen ..... Nach Ablauf (von 3 Jahren) aber soll auf dergl. ungeschriebene Rechte, oder vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des A. L.-R. abweichen, nur in sofern Rücksicht genommen werden, als sie entweder den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sind, oder das A. L.-R. selbst

---

2) a. a. O. S. 71 f.

3) a. a. O. S. 74 f.

4) Ueber die deshalb stattgefundenen Berathungen s. m. die Auszüge aus den Materialien in dem Pensum XV der Gesetzrevision S. 90—92, wiederholt in den Ergänz. und Erläut. des A. L.-R., Th. 1 zum §. 1 fg. der Einleitung.

5) Also überhaupt für die Provinz Preußen (s. oben §. 10), so wie für die besonderen R.-O. (m. s. z. B. meine cit. Abhdl. S. 84. Anm. 166. Altmann, Praxis, S. 147.)

6) Präjudiz des O.-Tribunals 1301 vom 2. Jan. 1844 (s. Altmann a. a. O. S. 48. Anm. 2. S. 245. Anm. 4), Erk. des O.-Trib. v. 19. Juni 1848 (Entsch. 17, 366. Altmann a. a. O. S. 48).

7) S. den cit. §. 3 der Einleit. zum L.-R., verb. §. VII des Publ.-Pat. zum L.-R., Erk. des O.-Trib. vom 18. Febr. 1837 (Entsch. 2, 232). Altmann a. a. O. S. 488. Anm. 8. S. 765 e.

8) Argum. L.-R. Einleit. §. 61. 62.

darauf, wie bei verschiedenen Materien geschehen ist, ausdrücklich in der Art verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gegeben werden, wenn über den Gegenstand durch wohl hergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Districts nicht ein Anderes eingeführt wäre"[9]). Sodann ist es auch zulässig, daß in dem Provinzialgesetzbuch übergangene Gewohnheiten und Observanzen noch nachträglich auf Antrag von Communen und Corporationen bestätigt werden[10]).

Die große Bedeutung, welche Gewohnheiten, Observanzen, Herkommen, hergebrachte Verfassung u. s. w.[11]) gerade im Gebiete des Kirchenrechts besitzen, haben die Redactoren nicht ignoriren können; daher ist in keiner Materie des A. L.=R. so oft auf dieselben hingewiesen, als im Kirchenrechte, indem sie die Stelle besonderer Gesetze, Statuten, Verträge in vielen Fällen ersetzen[12]). In diesem Sinne wird auf sie Bezug genommen bei der Wahl und Bestellung der kirchlichen Beamten[13]), bei der Bestimmung über die Parochialpflicht, die Parochialeigenschaft, die Entrichtung von Begräbnißgebühren, den Mitgebrauch kirchlicher Anstalten und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen, die Zehntleistungen, verschiedene Pfarr- und Küsterabgaben[14]), das Trauergeläute, die Dauer der Gnadenzeit[15]) u. a. m.

Da die Gewohnheit als „eine durch ein gleichmäßiges Verhalten aller Bewohner eines bestimmten Orts oder Districts in Bezug auf ein und dasselbe Rechtsgeschäft ausgedrückte allgemeine Rechtsansicht[16])" erscheint, so gehört zur Entstehung resp. Erkenntniß derselben die wiederholte gleichartige Uebung[17]). Schon das Project des Corp. jur. Frid. Tit. 2. §. 25 legt einer wohl hergebrachten Gewohnheit vim legis bei, wenn verschiedene Actus vorgefallen und deren wenigstens zwei conform sind, und in gleicher Weise hat sich darüber auch die neuere Praxis erklärt[18]). Diese gleichartigen Fälle müssen aber nicht durch ein widersprechendes rechtmäßiges Handeln unterbrochen[19]) und in

---

9) M. s. desfalls auch das Publ.=Pat. zum ostpreuß. Prov.=R. §. 3. Erk. des O.=Trib. vom 31. Januar 1842 (Präjudiz 1107. Altmann a. a. O. S. 117).

10) Ostpr. Prov.=R. Zusatz 2.

11) Alle diese Ausdrücke sind im Wesentlichen im A. L.=R. gleichbedeutend. Es erhellt dies aus einer Vergleichung der einzelnen Stellen des L.=R. selbst und ist auch in den Gründen eines Urtheils des O.=Trib. anerkannt (Entsch. 24, 213. Altmann a. a. O. S. 244), während das gemeine Recht bestimmter unterscheidet (G. L. Böhmer, principia juris can. §. 230 ff. Eichhorn, Grundsätze des K.=R's. 2, 36 f. v. Scheurl, kirchl. Gewohnheitsrecht, in Dove's Z. für K.=R. III, 61. S. auch Altmann a. a. O. S. 244. 245.

12) M. s. z. B. A. L.=R. II, 11. §§. 192. 252. 256. 366. 710. 1219. 1234.

13) A. L.=R. II, 11. §§. 352. 358. 359. 553. 562.

14) a. a. O. §§. 242. 243. 274. 459 verb. 667. 192. 252. 309. 312. 409. 710. 766. 857 ff. 909. 918. 937 (s. Erk. vom 21. Oct. 1861 im Archiv f. Rechtsfälle 43. 152—155).

15) a. a. O. §§. 593. 844.

16) Erk. des O.=Trib. v. 4. Decbr. 1840 (Altmann a. a. O. S. 244).

17) Vergl. A. L.=R. II, 11. §§. 243. 358. 359.

18) Erk. des O.=Trib. vom 19. Juni 1848 (Entsch. 17, 365 f. Altmann a. a. O. S. 246 f.)

19) Das A. L.=R. a. a. O. §§. 710. 766. 909 spricht von ununterbrochener Gewohnheit, §. 409: ununterbr. Herkommen. Vergl. II, 6. §. 123. 125. A. G.=O. I, 27. §. 2.

einem verjährungsmäßigen Zeitraum vorgekommen sein[20]). Als einen solchen nahm man früher bald 10, bald 30, ja 40 Jahre an und das preuß. L.-R. von 1721 B. I. Tit. 33. §. 15 schrieb vor: „Und obwol nach der Rechtsgelehrten Opinion zum wenigsten 10 Jahr zu solcher Gewohnheit gehören ... so wollen Wir doch solche Zeit ... auf 30 Jahr, Jahr und Tag erstreckt haben". Dies hat jedoch das A. L.-R. nicht bestätigt und die Praxis hat sich für 10 Jahr entschieden (s. Anm. 18), worauf selbst das L.-R. hinzuführen scheint[21]), oder überhaupt die Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlassen[22]). Die vorgekommenen Handlungen müssen übrigens die Meinung der Handelnden von der rechtl. Nothwendigkeit ihrer Handlungen (opinio necessitatis), die Ueberzeugung von der Existenz eines befolgten Rechtssatzes zu erkennen geben[23]).

Die rechtsverbindliche Kraft der Gewohnheiten ist in Preußen eine beschränkte (s. oben Anm. 4 ff.) und es entscheidet die Vorschrift des A. L.-R. Einleit. §. 60: „So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können; eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergl. Art wieder aufgehoben werden"[24]); dennoch ist der Einfluß der sich gegen die nicht mehr passenden Gesetze bildenden Gewohnheiten insofern ein wichtiger und heilsamer, als der Gesetzgeber daraus zu erkennen vermag, daß es einer Aenderung der noch zu Recht bestehenden Gesetze bedürfe[25]).

Auch die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist eine wichtige Rechtsquelle, indem aus dem Geist der Gesetze selbst, der Analogie und dem vorhandenen Bedürfnisse die bestehnde Gesetzgebung erläutert und ergänzt wird. Demgemäß bestimmt das A. L.-R. II. 11. §. 298 wegen der zugeschlagenen Gemeinden, daß, wenn über deren Verhältnisse keine Verträge geschlossen worden, die fehlende Bestimmung in streitigen Fällen von den geistl. Obern nach der Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden soll. Die Grundlage für die Praxis bildet die Wissenschaft[26]). Schon nach früherem Recht war den preuß. Richtern zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo es an einem Gesetze fehlte, selbst die Entscheidung zu treffen, während die selbstständige Auslegung der vorhandenen Gesetze untersagt war. Durch Cab.-O. v. 8. März 1798 erklärte indessen

---

20) Das A. L.-R. a. a. O. §. 352 spricht von einer rechtsverjährten Gewohnheit, §. 366 von einer seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Gew. oder Verfassung, Observanz II, 7. §. 313. II, 8. §. 41. 187, auch Besitzstand II, 17. §. 175.

21) Vergl. II, 11. §. 242. S. auch §. 870.

22) Erk. des O.-Trib. v. 22. Mai 1857 (Entsch. 36, 305 f. Altmann a. a. O. S. 245.).

23) Erk. des O.-Trib. v. 28. Septbr. 1857 (Striethorst, Archiv für Rechtsfälle 27, 71 f. Altmann a. a. O. S. 248. 249). S. v. Scheurl (Anm. 11) a. a. O. S. 62 f., 387 f. Verb. meine (Anm. 1) cit. Abhdl. S. 74 f.

24) S. auch allg. L.-R. II, 11. §. 146.

25) Ueber die frühere Wirksamkeit der desuetudo s. m. die Nachweisungen in meiner cit. Abhdl. S. 71 ff.

26) S. meine Ausführung: Ueber den Zusammenhang der Theorie und Praxis im gemeinem und preuß. Rechte, in der von mir und Bobrik herausgeg. Z. f. Theorie und Praxis des preuß. Rechts I, 1 (Marienwerder 1834). Nr. 1.

der König: „Ich sehe nicht ein, warum die Richter nicht eben so gut zweifelhafte Gesetze sollten erklären können, wie sie Fälle entscheiden müssen, worüber es an einem Gesetze gänzlich mangelt", und demnach wurden die Richter durch R. v. 21. März d. J. von der bisherigen Beschränkung befreit[27]). Der hohe Werth der Praxis und der durch dieselbe gewonnenen Resultate für die kirchliche Administration erhellt aus den daraus hervorgegangenen Erlassen der Behörden und den Rechtssprüchen und Präjudicien, für welche die in §. 9 angeführten Sammlungen, insbesondere die Schrift von Altmann eine reiche Fundgrube darbieten.

4) Verhältniß der kirchlichen Rechtsquellen zu einander in der Anwendung.

§. 22.

Die Anwendbarkeit der in den §§. 8—21 übersichtlich nachgewiesenen kirchlichen Rechtsquellen des preuß. Staats im einzelnen Falle selbst hängt theils von dem Vorhandensein gewisser Umstände und Grundsätze ab, welche aus dem Wesen des Rechts schlechthin folgen und daher auch im preuß. Recht anerkannt sind, theils von besonderen Voraussetzungen, welche der Eigenthümlichkeit der preuß. Gesetzgebung angehören.

Zuvörderst muß es zweifellos sein, daß die anzuwendende Rechtsnorm als solche wirklich besteht, es sei in der Gestalt des Gesetzes oder des ungeschriebenen Rechts. In Bezug auf Gesetze entscheidet Art. 106 der Verf.-Urk.: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu". Die gesetzliche Form der Bekanntmachung ist der Abdruck in der Gesetzsammlung[1]), mit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[2]). Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf die Gesetzgebung in bürgerlichen Angelegenheiten und in solchen, welche gemischter Natur sind und bei denen die Kirchenhoheit des Staats mit in Betracht kommt. Bei rein kirchlichen Angelegenheiten, deren Verwaltung nach Art. 15 der Verf. der Kirche selbst zusteht, bedarf es dieser Form der Publikation nicht; erfolgt dieselbe aber durch die Gesetzsammlung, so hat die Gegenzeichnung des Ministers nur die Authentie des landesherrlichen Erlasses festzustellen[3]). Die Existenz

---

27) S. die in der vor. Anm. cit. Abhdl. S. 62 f.

1) Ges. v. 3. April 1846 §. 1 (Ges.-S. S. 151), vergl. überhaupt v. Rönne, preuß. Staatsrecht I, 158 f.

2) Verf.-Urk. Art. 44.

3) S. den Erlaß der evang. Abth. v. 30. April 1850, in den Aktenst. a. d. Verw. der Abth. 1850 S. 46—49. Wegen der verschiedenen amtlichen Organe, in denen die kirchlichen V.-O. bekannt gemacht werden, s. m. die Nachweisungen in den §§. 9. 11 ff.

der Gewohnheiten ist durch alle gesetzlichen Beweismittel, insbes. auch durch frühere richterliche Entscheidungen zu führen[4]).

Sobald die Legalität der Normen feststeht, nach welcher in einer vorliegenden Sache die Entscheidung zu treffen sein würde, so ist die Competenz der verwendbaren Rechtsnorm näher zu bestimmen. Nach allgemeiner Regel hat das neuere Recht den Vorzug vor dem älteren (jus posterius derogat priori). Wenn aber die zu beurtheilende Handlung oder Begebenheit schon früher vorgefallen ist, kann der Regel nach das neue Gesetz nicht darauf angewendet werden, weil demselben an sich keine rückwirkende Kraft beiwohnt.[5]). Da „Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden"[6]), so genügt zur Aufhebung nicht eine sich nachher bildende Gewohnheit (s. den §. 21), dagegen wohl eine wenn auch nur indirecte Sanction des Gesetzgebers, insofern die Fortdauer des älteren Gesetzes mit der neueren Bestimmung unvereinbar ist. In diesem Sinne declarirt Art. 109 der Verf.: „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden"[7]). Im einzelnen Falle kommt es hier aber auf den Wortlaut des späteren correctorischen Gesetzes an, indem das ältere völlig oder nur theilweise in gewissen näher bezeichneten Punkten aufgehoben sein kann. So wenn die Cab.-O. v. 5. März 1835, durch welche die rhein.-westfäl. K.-O. publicirt wurde, bestimmt: „Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen hierdurch Gesetzeskraft", woraus also hervorgeht, daß die älteren derselben nicht widersprechenden und mit ihr vereinbaren Vorschriften noch anwendbar sind[8]). Zu diesen noch geltenden älteren Normen gehören vornehmlich statutarische Bestimmungen (s. §. 20), wie denn überhaupt: „Statuten und Provinzialgesetze durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist"[9]).

Dies führt auf einen für die Anwendung nicht minder wichtigen Grundsatz, der sich auf den Unterschied des gemeinen und besondern Rechts stützt, nämlich: „Es stehen bei Beurtheilung einzelner Streitfragen die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besondern Statuten, und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach"[10]). Hierin liegt ein zwiefacher Gesichtspunkt, der geographische, der den Umfang der Geltung der Rechtsquellen zunächst bestimmt, und der materielle, der sich zunächst auf die Autorität der-

---

4) S. die im §. 21 cit. Lit., Altmann, Praxis, S. 248. 249.

5) Einl. z. A. L.-R §. 14. Verb. Publ.-Pat. z. L.-R. Art. VIII. XI. XIII. XIV. XVII (ein Beispiel bei Altmann, Praxis. S. 702. 703). Ueber Ausnahmen von der Regel s. m. Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze (Hannover 1818) S. 206—234 und die Ergänz. zum A. L.-R. Einl. §. 14 ff.

6) Einl. z. A. L.-R. §. 59.

7) Vergl. v. Rönne, Staatsrecht I, 69. Anm. 4.

8) S. oben §. 10. Vergl. meine Gesch. der Quellen IV, 3, 921 f.

9) Einl. z. A. L.-R. §. 61.

10) Einl. z. A. L.-R. §. 21.

selben für gewisse Personen, Sachen und Handlungen bezieht. In der ersten Hinsicht hat das partikulare Recht den Vorzug vor dem universellen, also das Recht der Ortschaften vor dem der Provinzen und dieses vor dem des gesammten Staats; nach der zweiten Rücksicht geht das singuläre und specielle Recht dem generellen vor, ist aber dann auch nur in beschränkter Weise anwendbar, denn „die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in andern Fällen oder bei andern Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden"[11]. Die Vorschriften des A. L.-R. haben hiernach den Vorzug vor dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte überhaupt, welches überdies auch im Allgemeinen geradezu abgeschafft ist[12]. Dem A. L.-R., als einem subsidiarischen Gesetzbuche, gehen dagegen die Provinzialrechte vor[13], insoweit nicht das Gegentheil ausgesprochen ist[14]. Dies ist insbesondere der Fall bei allen Angelegenheiten, welche öffentlicher Natur und für welche nicht die provinziellen, sondern die allgemeinen Gesetze maaßgebend sind, mögen dieselben sich auf die Verfassung oder die Verwaltung der Kirche beziehen. Demgemäß ist auch ein großer Theil des Inhalts der frühern Provinzial-Kirchenordnungen unanwendbar geworden[15]. Wo übrigens in einem Gebiete ein Gesetz allgemeines Landesgesetz war und bei der Verbindung mit dem preußischen Staate das A. L.-R. dort zur Einführung kam, konnte jenes nicht als Provinzialrecht in Geltung bleiben, weil das Nebeneinanderbestehen zweier allgemeinen Landesgesetze nicht möglich ist, vielmehr das neuere allgemeine Recht das ältere, denselben Charakter an sich tragende Gesetz beseitigt, was nicht der Fall sein könnte, wenn das letztere nur ein partikulares Recht des betr. Territoriums wäre. Nach diesem Grundsatze haben manche K.-O. und Agenden überhaupt oder zum Theil, wie z. B. in Pommern[15a], wie auch mehrere ältere Gesetze königlich sächsischer Landestheile in der Provinz Sachsen und beiden Lausitzen ihre Anwendbarkeit durch Einführung des A. L.-R. verlieren müssen[16]. Dagegen haben „die bisher bestandenen besondern Rechte, für giltig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien und Gewohnheiten ihre gesetzliche Kraft und Giltigkeit behalten, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L.-R. beurtheilt und entschieden werden sollen"[17]. Für diejenigen preuß. Lande, welche 1807 abgetreten und

11) Einl. z. A. L.-R. §. 5.

12) S. oben §. 8. Publ.-Pat. z. A. L.-R. Art. I.

13) S. oben §. 10. Publ.-Pat. cit. Art. III. M. s. auch z. B. A. L.-R. II, 11. §§. 409. 710. 788 f. 831. 908.

14) Publ.-Pat. cit. Art. III. Einl. §. 61 (oben Anm. 9).

15) Dies ist speciell mit Rücksicht auf die einzelnen Gegenstände nachgewiesen in meiner Abhandlung: Ueber die Geltung der älteren ev. K.-O. in der Gegenwart in der Z. für deutsches Recht XIX, 1. Nr. 1, bes. S. 45 f., 55 f. Vergl. auch meine Ausführung in Herzog's prot. Encycl. u. d. W.: K.-O. VII, 662 f.

15a) S. die Ausführung im Erlasse des O.-K.-R. v. 18. Juni 1856 (Aktenst. 9, 214).

16) S. §. 12. Anm. 15. §. 14. Anm. 46a. §. 16. Anm. 59. 77.

17) Patent v. 24. März 1803 für das Eichsfeld, Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt §. 2 (N. CC. XI. 1803. n. 15. Rabe, Sammlung VII, 333), Patent v. 15. Novbr. 1816 für die ehemals sächsischen Provinzen und Districte §. 3 (G.-S. S. 234) u. a. m.

später wieder erworben wurden, blieb der Wechsel der Regierung nicht ohne Einfluß auf den Rechtszustand, indem bei der Wiedereinführung des A. L.-R. auf die inzwischen eingetretene Veränderung der partikularen Normen Rücksicht genommen wurde. Es bestimmt deshalb das Patent v. 7. Septbr. 1814 wegen Wiedereinführung des A. L.-R. u. s. w.[18]) in §. 2: „Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, insofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch ferner nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L.-R. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deßhalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in den Fällen erhalten, in welchen das A. L.-R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält". Diese Vorschrift hat für das Kirchenrecht insofern eine besondere Wichtigkeit, als der Wechsel der Regierung dasselbe in seinem frühern Bestande wenig alterirte. Es kommt hierbei nämlich vorzüglich das intermediäre französische Recht in Betracht, welches während der Zeit von 1807 bis 1814 in den damals von Preußen getrennten Gebieten die vorhandenen kirchlichen Rechtsvorschriften im Allgemeinen aufrecht erhielt[19]).

Anhang.

A. Die evang. Landeskirche im Verhältnisse zum Staate bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

§. 23.

In den einzelnen gegenwärtig preußischen Landestheilen war das Verhältniß des Staats zur Kirche bis zur Reformation, bez. zur Vereinigung mit Preußen in den geistlichen und weltlichen Herrschaften verschieden. Während in jenen die Rechte der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt in der Hand der geistlichen Fürsten verbunden ohne strenge Sonderung von weltlichen und kirchlichen Beamten verwaltet wurden, besaßen die weltlichen Landesherrn im Allgemeinen nur ein mehr oder weniger ausgedehntes jus reformandi [1])! Die Reformatoren

---

18) G.-S. S. 90. Vergl. Patent vom 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der preuß. Gesetze in das Herzogthum Posen §. 2 (G.-S. S. 225). Dasselbe stimmt bis auf den Schluß, der hier so lautet: „An deren Stelle treten die Bestimm. des A. L.-R., und, wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der im §. 49 der Einleit. z. A. L.-R. gegebenen Vorschrift."

19) So in den zum Königreich Westfalen gehörigen Districten s. oben §. 16. Anm. 2. 15. 21. 27. 47 u. a. m., im Großherz. Posen, s. §. 15. Anm. 12. Ueber den Einfluß des Regierungswechsels auf die Bestimmungen über Exemtionen s. m. unten §. 59.

1) J. G. Reinhard, meditationes de jure principum Germaniae ... circa sacra ante tempora reformationis exercito. Halae 1717. 4. Meine Darstellung: Ueber die Geltung der älteren evang. K.-O., in der Zeitschr. für deutsches Recht XIX, 1, 7 f.

des 16. Jahrhunderts mißbilligten entschieden die Vermischung der beiden Regimente und wünschten eine selbstständige Organisation der Kirche, wo möglich unter der Leitung der Bischöfe; sie gaben nur nothgedrungen nach, da die Bischöfe nicht gewonnen werden konnten, daß die weltlichen evangelischen Herrscher auch das geistliche Regiment übernehmen und in Gemeinschaft mit der Kirche verwalten sollten.[2]) Mit dem Wegfallen der bischöflichen Jurisdiction über die Evangelischen gingen demnach alle kirchlichen Rechte, welche nicht zum eigentlichen ministerium verbi divini gehörten, als ein sogen. jus episcopale auf die evang. Obrigkeiten über, und nur da, wo die Territorialherrn nicht selbst der Reformation beitraten, erwarben sich die neu entstandenen evang. Gemeinden das Recht der eigenen kirchlichen Administration, bis sie unter evang. Herrschaft und damit unter das landesherrliche Regiment kamen. Daß und wie in allen Landschaften des preußischen Staats für die Evangelischen dieses Verhältniß begründet wurde, ergiebt sich aufs Bestimmteste aus der Geschichte der Entstehung und Fortbildung der evang. Kirche und der Consistorialverfassung sämmtlicher Districte [3]). Indem der Landesherr zugleich Oberhaupt des Staats und der Kirche wurde, konnte um so leichter der Unterschied von Staat und Kirche selbst verdunkelt werden, als der preuß. Staat, wie dies während des 16. bis 18. Jahrh. allgemein der Fall war, einen bestimmten confessionellen Charakter besaß. In dem protestantischen Staate Preußen ward der Unterschied weltlicher und geistlicher Objecte und Behörden daher nicht streng festgehalten und, wie die ihrem Ursprunge nach kirchlichen Consistorien über mancherlei bürgerliche Einrichtungen, insbesondere Gegenstände der Kirchenhoheit, zu entscheiden hatten, war auch vielfach die kirchliche Verwaltung einer Staatsbehörde übertragen worden.[4])

Diese im Geiste des Territorialismus geführte Verwaltung hatte der Ansicht Vorschub gethan, daß die Kirche nur als ein Moment des Staats betrachtet wurde, daß man eine vom Staate verschiedene Kirche sich nicht mehr denken konnte und nur kraft des herrschenden Collegialsystems einzelne Kirchengemeinden als besondere Gesellschaften anzuerkennen im Stande war. Demgemäß erklärt Suarez bei der Redaction des A. L.-R.: „Die Distinction zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgesondert von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer Persona moralis nicht prädiziren lassen —. Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Korporationen zustehen. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursach, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaft näher und genauer, als um andere Korporationen bekümmert; ohne daß dadurch in dem Grunde seiner Befugniß etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staats kann jede Kirchengesellschaft die ihr nach der

---

2) Zeitschr. für deut. R. cit. S. 9 f., 22 f.
3) Vergl. die §§. 31 ff.
4) M. s. den näheren Nachweis im §. 34. Ueber die Verhältnisse in Cleve-Mark s. m. §. 48.

Natur der Sache und nach den vom Staat gebilligten Gesetzen und Verfassungen zukommende jura collegialia frei exerziren." [5]) Im ersten Entwurf des A.-R.'s §. 18 hatte Suarez den Satz aufgestellt: „Bloß dadurch, daß mehrere Kirchengesellschaften im Staat zu einerlei Religionspartei gehören, entstehen unter ihnen keine gemeinschaftlichen Rechte". Da hiergegen Bedenken erhoben wurden, suchte er dieselben durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu beseitigen [6]): „Es giebt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äußeres Band unter einander verknüpft sind. Dieser Satz, auf den Hr. v. Tevenar so sehr besteht, hat wohl seine ungezweifelte Richtigkeit, die ich hier nicht zu beweisen brauche. Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Catholiquen salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren der Vernunft und dem Wohl des Staats so nachtheiligen Folgen authorisiren will. Indessen wenn man sich gleich allerdings nur so viel einzelne Kirchengesellschaften als Kirchengemeinden im Staate sind gedenkt, so giebt es doch eine Anzahl von Wahrheiten und Sätzen, die alle diese Societäten mit einander gemein haben, und die ihr Verhältniß theils gegen den Staat theils gegen andere Gemeinen sowohl ihres eigenen, als eines andern Religionsbekenntnisses, theils die äußeren Rechte der Kirchengesellschaften, theils die innern Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen ihrer Mitglieder bestimmen. Diese Bestimmungen fließen theils aus den Begriffen und Grundsätzen von Societäten überhaupt, theils aus dem Zweck der Kirchengesellschaften, theils aus der Subordination, in der sie gegen den Staat stehen müssen." Außerdem erklärte Suarez noch insbesondere: „Um die Beibehaltung des §. 18 muß ich angelegentlich bitten. Es ist durchaus nothwendig, den falschen und gefährlichen Begriff von einer vermeintlichen unitate ecclesiae zu entfernen." [7]) Er ging daher auch in den zweiten Entwurf als §. 27 und daraus ins A. L.-R. §. 36 über: „Mehrere Religionsgesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartey gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung", obschon es nicht an dieser, wie an einer andern Stelle (II. Entwurf §. 132 und A. L.-R. §. 157) an Widerspruch fehlte, indem „einzelne Kirchen mit der Kirchengesellschaft überhaupt verwechselt sind". Der in dem obigen Satze ausgesprochene Mangel der organischen Verbindung der Gemeinden ist indessen keineswegs consequent durchgeführt, indem der dritte Abschnitt des Gesetzes: Von den Obern des geistlichen Standes (I. Entw.) oder: Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften (II. Entw. und A. L.-R.) nicht etwa die Kirchencollegia der einzelnen Gemeinden allein namhaft macht, sondern auch der Superintendenten einzelner Diöcesen oder Kreise, der Consistorien in den Provinzen und der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii, sowie des Oberhaupts des Staats selbst gedenkt. Der eigentlich darin

5) Materialien zum A. L.-R. XV, 139. v. Kamptz, Jahrbücher 115, 73.
6) a. a. O. XV, 121 f.
7) a. a. O. 123. Nr. 9

liegende Widerspruch blieb Suarez freilich verborgen, indem er die geistlichen Behörden nicht als aus der complexen organisirten Kirche hervorgegangen betrachtete, was sie doch ihrem Ursprunge und Wesen nach sind, sondern als eine Einrichtung, welche mehr aus Gründen kirchenpolizeilicher Zweckmäßigkeit getroffen worden. Die Religionsparteien, die Kirchengesellschaften und der Staat sind übrigens nicht identisch, denn der Unterschied der Kirchenhoheit (jus circa sacra) und der Kirchengewalt (jus in sacra) ist zugleich in Betracht gezogen. Suarez statuirt ihn in der oben (bei Anm. 5) angegebenen Bemerkung über: Aufsicht des Staats: und: jura collegialia der Kirchengesellschaften: sodann im Contexte des Gesetzes selbst. Im I. Entwurfe (Abschn. III.) stellte er den Grundsatz an die Spitze: „Die Kirchengesellschaften stehen unter der Direction ihrer geistlichen Obern" (§. 76), und knüpfte daran die Rechte der katholischen Bischöfe u. s. w., unter Hinzufügung der aus der Hoheit des Staats sich ergebenden Beschränkungen derselben. In gleicher Weise entwickelte er dann (§§. 102 ff.) die Stellung der protestantischen Consistorien, deren Anordnung vom Landesherrn abhänge und deren Gerechtsame in weltlichen Angelegenheiten (Recht des Staats über die Kirche, weltliche Gerichtsbarkeit u. s. w.) ihnen durch besondern Auftrag zukämen [8]. Dazu erinnerte er: „Die Rechte des Staats und des Ober-Consistoriums sind meines Erachtens (in dem Entwurf) deutlich genug von einander unterschieden. Alle Rechte, die ... namentlich und ausdrücklich dem Staate beigelegt werden, gehören nicht vor die Consistorien. Eben um deßwillen aber damit der gewöhnliche Irrthum, als ob die Consistoria das jus circa sacra hätten, ausgeschlossen werde, wünsche ich, daß der §. 104 beibehalten werde". [9]) Bei der Revision wurde daher monirt: „Sollte hier nicht des ersten Grundsatzes des protestantischen Canonischen Rechts gedacht werden, nach welchem der Landesherr das summum jus circa sacra nicht jure episcopali, sondern superioritatis territorialis ausübt?" Eine Randglosse v. Grolman's erklärte dazu: „Ist unrichtig. Der protest. Landesherr hat jure superioritatis territorialis keine mehrere Rechte in Absicht der Religion, als ein jeder andere Regent. Sollte er in Absicht der protest. Religion mehrere Rechte haben, so müßte er sie jure episcopali haben. Ob er sie wirklich habe, adhuc sub judice lis est. Ob es gut sei, daß er sie sich anmaaße oder wirklich habe, ist wohl zu verneinen, weil die protest. Religion sonst in jedem Regenten einen besondern Papst haben, und von dessen ..... Eigensinn und Einfällen abhängen würde". [10])

---

8) Die §§. 102—107 finden sich in v. Kamptz Jahrbüchern 61, 112. Verb. unten §. 35.

9) Materialien XV, 126. Nr. 41.

10) Materialien LXXVI, 888. v. Kamptz a. a. O. S. 113. v. Grolmann folgte dabei Klein, welcher in seinem Entwurfe §. 16 (Materialien XXIII, 105) mit Bezugnahme auf J. H. Boehmer (jus parochiale sect. I. cap. 2. §. 32) ausgesprochen: „Der Umstand, daß der Landesherr selbst Mitglied der Kirchengemeinde ist, giebt ihm kein größeres Recht, sich in Religionssachen zu mischen." Andererseits hatte aber Klein auch geäußert: „Die Kirchengewalt oder die collegialischen Rechte der Kirche sollen, inwiefern sie nicht dem Landesherrn gehören, der ganzen Gemeine zustehen."

Diese Discussion veranlaßte eine genauere Fassung des Entwurfs, insbesondere die Aufnahme folgender Sätze: „Die dem Staat über die Kirchengesellschaften, nach den Gesetzen zukommenden Rechte, werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als solche nicht dem Oberhaupt des Staats ausdrücklich vorbehalten sind." „Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften, einer jeden vom Staat aufgenommenen Religionspartei, unter der Direction ihrer geistlichen Obern." Aus dem II. Entw. §§. 93, 94 gingen diese in's A. L.=R. §§. 113, 114 selbst über. Indem das Prinzip damit klar genug bezeichnet war, ließ man sich auf die Frage über das Fundament der Consistorialverfassung nicht wieder ein, bediente sich auch nicht des Ausdrucks: landesherrliche Episkopalrechte:[11]) und beschränkte sich darauf, dieselben dem wirklichen Rechtsbestande gemäß mit der Consistorialverfassung im Gesetzbuche zu fixiren[12]).

Was die einzelnen Rechte des Staats über die Kirche (jura circa sacra) betrifft, so sind diese, jedoch ebenfalls ohne die durch die Doctrin eingeführte Sonderung des sog. jus reformandi, jus inspectionis und jus advocatiae, mit großer Vollständigkeit ins Gesetzbuch aufgenommen.[13]) Daß dabei dem Staate Befugnisse beigelegt sind, welche ihrer Natur nach eher der Kirche zugesprochen werden müßten, kann nach den oben gemachten Bemerkungen nicht auffallend erscheinen. Die Kirche ist nach dem A. L.=R. weder selbstständig in der Einrichtung ihres Cultus (§§. 46 — 49), noch ihrer Disciplin (§. 56), noch bei der Anstellung ihrer Beamten (§. 573), welche man als Staatsdiener betrachtete (§. 19. 96.[14]). Man war bei der Redaction auch nicht abgeneigt das von manchen Juristen aufgestellte dominium eminens als Bestandtheil des jus circa sacra[15]) anzuerkennen und demgemäß dem Staate ein weitreichendes Dispositionsrecht über das Kirchengut beizulegen. Dies bestritt indessen Suarez als im Widerspruche mit dem Eigenthumsrecht jeder einzelnen Kirchengesellschaft stehend[16]); indessen wurde doch dem Staate die Oberaufsicht und Direction über das Kirchenvermögen zugesprochen. (§§. 161 ff.).

Indem das A. L.=R. eine vom Staate verschiedene selbstständige Kirche nicht kennt, sämmtliche Consistorien unter die Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii stellt (§. 145), ein großer Theil der Consistorien selbst aber mit den Justiz- und Verwaltungsbehörden verbunden ist (s. unten §. 34) und seit 1797 grundsätzlich die Consistorien der neu erworbenen Gebiete den Kammern zugewiesen wurden (s. unten §. 36, Anm. 6 ff.), war es nur eine conse-

11) Beim §. 119 des II. Entw., der den Consistorien die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen beilegt, wurde vom Consistorialrath Irwing selbst die Frage aufgeworfen: Warum will man noch dergl. offenbare landesherrliche Rechte bischöflich nennen? Der §. ging aber doch unverändert ins L.=R. §. 143. über.

12) Die landrechtlichen Bestimmungen darüber s. m. im §. 35.

13) In meiner Schrift: Die Grundsätze des preuß. Rechts über das Verhältniß von Staat und Kirche, Königsberg 1838, sind die einzelnen §§. des A. L.=R's. nach den drei Bestandtheilen des jus circa sacra übersichtlich zusammengestellt.

14) S. die Auszüge aus den Materialien in v. Kamptz Jahrb. 115, 63.

15) H. Becker, Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht, zu G. L. Böhmers Lehrbuch (Bützow und Wismar 1772). §. 21. S. 286.

16) Materialien zum A. L.=R. XV, 121, 122.

quente Durchführung des Prinzips, daß 1804, 1808 und 1809 die noch vorhandenen, eigene Collegia bildenden, Consistorien ebenfalls mit den Kammern (Regierungen) vereinigt, die höhern Centralbehörden der Kirche aufgehoben, ihre Functionen der Section des Cultus im Ministerium des Innern übertragen und die evangelische Landeskirche überhaupt dem Staate völlig einverleibt wurde[17]).

§. 24.

Fortsetzung, seit 1809 bis zur Gegenwart.

Wenn gleich thatsächlich der preußische Staat und die evangelische Landeskirche zu Einem Gesammtorganismus verbunden waren, so fehlte doch keineswegs das Bewußtsein, daß dies ein abnormes und deshalb vorübergehendes Verhältniß sei. Daß der Staat und die Kirche nicht identisch seien, erkannte man sehr wohl und hielt demgemäß die hergebrachte Unterscheidung von Kirchenhoheit und Kirchengewalt aufrecht. In dem Publicandum vom 16. Decbr. 1808 über die veränderte Verfassung wurden im §. 12 der Abtheilung für den Cultus im Ministerium des Innern „die oberste Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese das A. L.-R. II. 11. §. 113 ff. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten" übertragen; zugleich auch „nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassung die Consistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach §. 143 a. a. O. des A. L.-R."[1]) Dasselbe wiederholte die Verordn. über die veränderte Verfassung vom 27. Oct. 1810 Lit. C.[2]) Uebrigens wurde auch sofort nicht nur an die Herbeiführung des früheren Zustandes, sondern an eine mehr befriedigende Auseinandersetzung von Kirche und Staat gedacht (s. unten §. 36). Die Zeiten hatten sich wesentlich verändert, „die Distinction zwischen Kirche und Kirchengesellschaft" war den Staatsmännern nicht mehr unverständlich, und „die Kirche" nicht mehr „ein dunkler Begriff" geblieben. Seit 1814 that man geeignete Schritte für die Auseinandersetzung selbst. Zur Reorganisation der Gemeinden ergingen Anordnungen wegen Bildung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden, und für die Verwaltung folgte die Herstellung eigener Consistorien, getrennt von den Regierungen, die Anordnung eines geistlichen Ministeriums, die Einsetzung von Generalsuperintendenten und die dem Unterschiede des jus circa sacra und jus sacrorum entsprechende Vertheilung der einzelnen Angelegenheiten. Freilich waren in der besonderen Anwendung die Grundsätze des A. L.-R. noch zu großem Theil festgehalten und die Vermischung der weltlichen und kirchlichen Administration dauerte während der Regierung Friedrich Wilhelm's III. (bis 1840) in nicht geringem Umfange fort. Desto entschiedener war Friedrich Wilhelm IV. bemüht,

17) Die dagegen vom luth. O.-Consistorium ausgesprochene Verwahrung s. m. unten §. 36. Anm. 21.

1) N. CC. XII, 527. G.-S. 1806—1810. S. 361.

2) G.-S. 1810. S. 13.

dieselbe aufzuheben. Nachdem 1845 die Competenz der Consistorien durch Unterweisung sogenannter kirchlicher Externa erweitert worden und der König den Plan einer selbstständigen Kirchenverfassung durch Errichtung eines Oberconsistoriums (28. Januar 1848) auszuführen begonnen hatte, hemmten die politischen Bewegungen die Vollendung des Werkes.

Die engere Verbindung der evang. Landeskirche mit der preuß. Monarchie beruhte früher besonders darauf, daß der Staat ein evangelischer war. Im Allgemeinen war dies seit dem Anfange des jetzigen Jahrh. nicht mehr der Fall, obschon es nicht an manchen Prärogativen der Evangelischen fehlte. Dies nahm grundsätzlich ein Ende mit der am 21. März 1848 ertheilten königlichen Verheißung „gleicher politischer und bürgerlicher Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse". Ihr gemäß bestimmte die V. vom 6. April 1848 §. 5: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig"[3]) und der Cultusminister erklärte zur Erläuterung dieser Bestimmung: „Se. Maj. der König hat den Grundsatz für seine Regierung ausgesprochen, daß fortan die gleiche Berechtigung aller Glaubensbekenntnisse stattfinden soll, und es kann demnach von einer staatlichen Leitung irgend einer Kirchengesellschaft nicht mehr die Rede sein, vielmehr wird der Staat nur sein Recht den Religionsgesellschaften gegenüber wahrzunehmen haben"[4]). Eine damals weit verbreitete Ansicht war, daß nunmehr Staat und Kirche absolut zu trennen seien, die Behörden für die kirchliche Verwaltung als Organe des Staats aufgehoben und durch kirchliche Behörden ersetzt werden müßten; das landesherrliche Kirchenregiment selbst habe sein Ende erreicht und sei mit der constitutionellen Staatsverfassung nicht ferner vereinbar[5]). Dieser Anschauung gemäß veranlaßte das Staatsministerium den König, zu genehmigen, „daß das noch nicht in Wirksamkeit getretene Oberconsistorium wieder aufgelöst werde und die vor Errichtung desselben giltigen Bestimmungen über das Ressortverhältniß der Kirchenbehörden bis dahin wieder in Kraft treten, daß die neue Kirchenverfassung begründet ist"[6]). Um diese Verfassung herbeizuführen wurden auch sogleich die nothwendig scheinenden Vorbereitungen getroffen und eine Commission bestellt, deren Referat den Entwurf zu einer Verordn., die Berufung einer evang. Landessynode betr., ausarbeitete und zur öffentlichen Kenntniß brachte, um einer vielseitigen Kritik unterworfen zu werden[7]). Das Ergebniß der Aeußerungen über diesen Entwurf[8]) war, daß in der bei weitem überwiegenden Mehrzahl die Auffassung

3) G.-S. 1848. S. 87.
4) Allg. Preuß. Zeitung 1848. Nr. 97. S. 845.
5) Statt vieler andern s. m. Stahl in der evang. K.-Z. 1848. Nr. 55. 58. Ders.: Die Revolution und die constitutionelle Monarchie. Berlin 1848. Mejer in der Berl. Allg. K.-Z. 1848. Nr. 52. Otto: Sätze, welche die Reorganisation der ev.-luth. Kirche in Pommern betr. Naugard 1848.
6) Bek. des Staatsmin. vom 15. April 1848 (G.-S. S. 114).
7) Allg. Preuß. Zeitung 1848. Nr. 116 und zugleich mit einer Motivirung von Richter, dem Verfasser des Entwurfs, in der Berl. Allg. K.-Z. 1848. Nr. 36.
8) Vortrag über die Berufung einer evang. Landessynode. Dem K. Min. der G.-A. zur weiteren Veranlassung überreicht von Richter. Berlin 1848.

festgehalten wurde, welche auf die Berufung einer Landessynode hinführt. Eine wesentliche Differenz der Meinungen bestand jedoch darin, daß einer Seits die sofortige Convocation gewünscht wurde, entweder aus allgemeinen Urwahlen, oder aus den stufenweise berufenen Kreis- und Provinzialsynoden, anderer Seits der Antrag dahin ging, diese Stufen selbst ins Leben treten und erst nach einiger Zeit die beschließende und vereinbarende Landessynode aus den Provinzialsynoden hervorgehen zu lassen. Inzwischen fanden die Berathungen über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den preuß. Staat durch die Nationalversammlung statt. Da die beabsichtigte Vereinbarung aber nicht zu Stande kam, wurde die Versammlung durch königl. V. vom 5. December 1848 aufgelöst und zugleich eine Verfassungsurkunde octroyirt[9]). Die im Art. 112 vorbehaltene Revision derselben erfolgte 1849—1850 und die Publication als Staatsgrundgesetz am 31. Jan. 1850[10]). Das Verhältniß der Staatsgewalt zu der Religion und den Religionsgemeinschaften, und das öffentliche Unterrichtswesen sind in der V.-U. von 1848 Art. 11—23, von 1850 Art. 12—26 festgestellt und durch besondere Motive des Cultusministeriums erläutert[11]).

Den Ausgangspunkt für die vorliegende Betrachtung bildet Art. 12 der V.-U. von 1848, resp. der gleichlautende Art. 15 von 1850:

„Die evang. und die röm.-kath. Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Die Erläuterungen des Ministers bemerken hierzu, daß die von der Verfassungscommission vorgeschlagene Bestimmung, „jede Religionsgesellschaft solle in Betreff ihrer innern Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig sein", offenbar eine ungeeignete sei, weil die Grenze zwischen den äußeren und inneren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist, und weil es ein negatives Recht giebt, auf welches der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deßhalb hat die Verf.-Urk., in Uebereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefaßten, auch von der Centralabtheilung angenommenen Beschlusse, den praktischen Gesichtspunkt festgehalten und den Religionsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheißen, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird. Hierbei ist der evang. und röm.-kath. Kirche ausdrücklich gedacht worden, um darzuthun, daß diese Gemein-

---

9) G.-S. 1848. S. 375 ff.

10) G.-S. 1850. S. 17 ff.

11) Erläuterungen, die Bestimmungen der V.-U. vom 5. Decbr. 1848 über Religion u. s. w. betr., Berlin 1848. 4.; die über Religion und Religionsgesellschaften auch bei Vogt 1, 21 f. und in den Beiträgen zum preuß. K.-R. 1, 3 f. (Paderborn 1854.) Ueber die Entstehung und Revision der einzelnen Artikel s. m. die Zusammenstellung bei v. Rönne, die V.-Urk. vom 31. Januar 1850. Berlin 1859. 3. Aufl. (bloße Wiederholung der 1. Aufl. von 1852, mit einem Nachtrage der seitdem im Einzelnen modificirten Verf. auf XXIII. Seiten.)

schaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen. Die nähere Regulirung der Verhältnisse wird im gedachten Wege demnächst erfolgen. In besonderer Beziehung auf die evang. Kirche aber versteht es sich schon nach der im Art. 109 enthaltenen Bestimmung[12]) von selbst, daß die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehnende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der dermaligen Behörden fortbestehen muß, bis ein anderer Rechtszustand begründet sein wird. Die Einleitung zu dessen Herbeiführung sind seit längerer Zeit vorbereitet, und es wird damit so schnell vorgeschritten werden, als es die hier obwaltenden höchst schwierigen Verhältnisse gestatten.

Während für die röm.-kath. Kirche die Vollziehung des Art. 15 im Ganzen leichter erfolgen konnte[13]), da diese Kirche niemals mit dem Staate eigentlich verwachsen war und stets ihr von der Staatsgewalt gesondertes bischöfliches Regiment besaß, erscheint dieses Verhältniß für die evang. Kirche gerade umgekehrt und darin liegen die großen Schwierigkeiten der Ausführung des Art. 15 der V.-U. für dieselbe[13a]).

Bei den seit 1848 angewendeten Bemühungen begegnen wir einer dreifachen Auffassung, und dieser Mangel der einheitlichen ununterbrochenen Förderung dieser Angelegenheit ist Schuld daran, daß bis jetzt dieselbe noch nicht zu einem erwünschten Ziele gelangt ist.

Unmittelbar nach den Märztagen 1848 meinte man das schwierige Problem durch eine constituirende Landessynode lösen zu können, indem man von der Voraussetzung ausging, daß unter Selbstständigkeit der Kirche ein Aufhören des landesherrlichen Kirchenregiments zu verstehen sei. In diesem Sinne war auch die vom Cultusminister, dem Grafen Schwerin, niedergesetzte Commission angewiesen, die erforderlichen Bestimmungen über die Berufung einer solchen Synode zu beantragen, nachdem man sich darüber geeinigt hatte, daß durch die eingetretene Veränderung der Staatsform auch die gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung der Kirche insoweit in Frage gestellt sei, als sie auf dem Princip der landesherrlichen Kirchengewalt beruhe.

Von dieser Anschauung entfernte sich der seit dem Septbr. als Verweser am 8. Novbr. 1848 als Minister eingetretene v. Ladenberg, indem er zwar die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Verfassung durch die Kirche selbst, vertreten durch eine Landessynode, anerkannte, nicht aber die Beseitigung oder Unzulässigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Veränderung der Staatsform für geboten erachtete. Auf seine Berichte

---

12) „Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Wirksamkeit", gleich Art. 110 der revid. Verf.

13) M. s. darüber v. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie I, 657 ff. (Berlin 1856), Richter, die Entwickelung des Verhältn. zwischen dem Staate und der kath. Kirche in Preußen seit 1848, in Dove's Z. für K.-R. I, 100 ff., Gerlach, das Verhältn. des preuß. Staats zur kath. Kirche. Paderborn 1862.

13a) Da an dieser Stelle nur in gedrängter Uebersicht die Phasen bezeichnet werden sollen, welche die Ausführung des Art. 15 der Verf. erfahren hat, so muß wegen der Details, welche sich auf die Entwickelung der Kirchenverfassung selbst beziehen, auf die Darstellung in den §§. 31 ff., 48 ff. verwiesen werden.

vom 14. October 1848 und 7. Januar 1849 genehmigte der König am 26. Januar die Trennung der innern evang. Kirchensachen vom geistlichen Ministerium und deren selbstständige collegialische Bearbeitung durch die evangelische Abtheilung desselben.

Auf den über Vollziehung des Art. 12 der Verf.-Urk. von den kirchlichen Behörden und anderen Sachverständigen eingeholten Rath ergingen dann provisorische Bestimmungen einer Gemeindeordnung, als Grundlage der künftigen Landessynode, am 29. Juni 1850 (s. unten §. 54), zugleich mit der völligen Lösung der evang. Abtheilung, als des evang. Oberkirchenraths, vom Ministerium.

Während v. Ladenberg die bisherigen Schritte als Vorbereitungen zur Vollziehung des Art. 15 der revid. Verf. betrachtete, nahm sein Nachfolger v. Raumer an, daß dadurch bereits die Auseinandersetzung von Staat und Kirche definitiv erfolgt und die Kirche zu der ihr garantirten Selbstständigkeit gelangt sei. Demgemäß erklärte der Minister am 8. Februar 1851, daß es einer weiteren Ausführung des Art. 15 gar nicht bedürfe, und in diesem Sinne wurde faktisch die Entwickelung der Kirchenverfassung sistirt.

Damit war aber der König Friedrich Wilhelm IV. so wenig einverstanden, daß er in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrathe die Bildung einer Synodalverfassung aus allen Kräften zu befördern sich bereit erklärte und 1856 erneute Anordnungen dazu treffen ließ. König Wilhelm, der schon als Prinz-Regent in Uebereinstimmung mit dem Minister v. Bethmann-Hollweg 1860 diese Angelegenheit weiter geführt, ist denn nach dem Antritt seiner Regierung auch unter dem Minister v. Mühler fest entschlossen, den Art. 15 der Verfassung zu vollständiger Ausführung zu bringen.

Daß die Schwierigkeiten hierbei schon überwunden seien, kann man leider nicht behaupten: denn noch immer bekämpfen sich innerhalb der Landeskirche Anhänger der Meinung Schwerins, Ladenbergs (resp. Hollwegs und Mühlers) und Raumers. Daß Art. 15 der Verf. bereits vollzogen sei, kann nicht zugestanden werden und dies ist auch keineswegs die Ansicht des evang. O.-Kirchenraths, des Staatsministeriums oder des Königs selbst[14]). Die Differenzpunkte der Anhänger der beiden andern Meinungen bestehen aber vornehmlich in der Frage über die Zukunft des landesherrlichen Kirchenregiments und über die Rechtsbeständigkeit der bisher durch dasselbe getroffenen Anordnungen zur Auseinandersetzung von Staat und Kirche.

Die Meinung, daß das Kirchenregiment des evang. Landesherrn künftig nicht mehr möglich sei, beruht auf dem Gedanken, daß das Fundament der landesherrlichen Kirchengewalt die Landeshoheit sei, weßhalb mit

14) Abgesehen von den sonstigen Kundgebungen des O.-K.-Raths möge hier nur an die Erklärung desselben in der Verf. vom 20. Juni 1861 zur Ausführung des königl. Erl. vom 5. d. M. erinnert werden, worin es unter andern heißt: „— Art. 15 der V.-U. enthält zugleich die Aufforderung (an die ev. Kirche), ihre Verfassung so auszugestalten, daß sie den reicher gestalteten Formen des öffentlichen Lebens gegenüber, auch ihrerseits sich als ein kraftvoll organisirtes Ganze darstelle", (Aktenst. 13. 129), so wie an die Denkschrift des Cultusministers vom 21. Mai 1863, und den Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1864 (G.-S. S. 351) über die Errichtung von Kreissynodalkassen, wo auf den Ausbau der Verfassung der Landeskirche ausdrücklich Bezug genommen ist.

der Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirche von der Staatsgewalt auch nothwendig die aus dieser hervorgegangenen sog. Episkopalrechte des Landesherrn an die Kirche zurückfallen müßten. Die Kirche, bisher nur ein Theil des Staats, bedürfe daher eines von diesem, wie von seinem Oberhaupte unabhängigen eigenen Organs, welches durch eine aus Urwahlen hervorgehende allgemeine constituirende Landessynode gebildet werden müsse. Diese in mehrfachen Petitionen [15]) und anderweitig [16]) aufgestellten Behauptungen finden aber in der Verf.-Urk. selbst keinen Anhalt. In dem Bericht der XII. Commission über den Krause-Techowschen Antrag: Ausführung des Art. 15 der Verf. vom 16. Septbr. 1862 [17]), wird dagegen mit Recht geltend gemacht: „Auf Grund dieser Thatsachen kann nicht zugestanden werden, daß dem Art. 15 historisch nachweisbar der Sinn zu Grunde liege, es solle von der Königl. Staatsregierung eine General-Synode berufen werden. Der Art. selbst enthält über seine Ausführung gar keine Andeutung, seit der Zeit, daß derselbe Rechtskraft erlangt hat, hat sich die Staatsregierung zu keiner bestimmten Modalität der Ausführung bekannt, und die Landesvertretung ihrerseits hat bei Revision des Artikels Anträge über die Ausführung abgelehnt."

Dieselbe Commission erklärte sich aber gegen die Qualität des evang. Landesherrn als praecipuum membrum oder gegen das landesherrliche Kirchenregiment aus Gründen des Staatsrechts. „Das Staatsgrundgesetz hat in Titel III. die Rechte des Königs im Innern und nach Außen, sowie seine Ehrenrechte genau umschrieben: daß ihm ein persönliches Ehrenrecht über die evang. Kirche reservirt wäre, davon findet sich keine Spur. Die Verbindung der evang. mit der röm.-kath. Kirche im Art. 15 spricht vielmehr deutlich aus, daß von einer besondern Kirchengewalt des Königs in der ev. Kirche eben so wenig die Rede ist, als in der röm.-kath. Kirche davon die Rede ist. Die Art. 17 und 18, welche in den Erläuterungen zur Verf. nothwendige Consequenzen des in Art. 15 ausgesprochenen Grundsatzes genannt werden, beseitigen die Einwirkungen bürgerlicher Gewalten, wie das Patronat und das Territorialrecht des Staats auf die Kirche und drücken unzweideutig aus, daß die Selbstständigkeit eine vollständige sein soll. Eben so wenig aber als die Theorie des praecipuum membrum in der Staatsverfassung eine Begründung hat, eben so wenig findet sich eine solche in dem A. L.-R. Denn dasselbe kennt nur Rechte des Staats über die Kirchengesellschaften, welche von dem geistl. Departement insofern verwaltet werden, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind (§. 113). Daß die sog. Consistorialrechte, wie man es genannt hat, nicht persönliche Ehrenrechte des Staats-Oberhaupts sind, beweist die Bestimmung in §. 145, daß sämmtliche

---

15) M. s. bes.: Die Selbständigkeit der ev. Landeskirche in Preußen und ihre Vollziehung durch das Cultusministerium. Aktenmäßig dargestellt und mit einer Petition der H. II. Kammer überreicht von Jonas u. a. Berlin 1851. Petition von Dr. Jonas und Gen. betr. die Selbständigkeit der preuß. ev. Landeskirche an S. K. H. den Prinz-Regenten. Herausgeg. von H. Krause. Berlin 1860.

16) v. Rönne, Staatsrecht I, 670—672.

17) Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten 1862. Nr. 141. S. 1498 ff.

Consistorien der Protestanten unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministeriums stehen. Will man aber in der Geschichte noch weiter zurückgehen, etwa auf den westfäl. Frieden und die alten K.-O., so kann jener als internationaler Vertrag zwischen evang. und kath. Fürsten für das innere Staatsrecht nichts beweisen, am wenigsten wider die Grundsätze der Staatsverfassung; die K.-O. haben aber auch nur Bedeutung für provinzielle Verhältnisse, nicht aber für die Verfassung der Gesammtkirche."

Indem unten in den §§. 30 folg. eine ins Einzelne gehende Widerlegung dieser Ausführung enthalten ist, werden an dieser Stelle wenige Gegenbemerkungen genügen können. Das Schweigen des Tit. III. der Verf. kann hier darum nichts beweisen, weil es sich darin um die staats- und nicht die kirchenregimentliche Stellung des Königs handelt. Von der letztern kann in der Verf.-Urk. für den preuß. Staat füglich nicht die Rede sein, da dieselbe ein Gegenstand der Kirchenverfassung ist. Wenn aber auch die Absicht gewesen wäre, einen derartigen Artikel aufzunehmen, so hätte doch dies im J. 1848 oder 1850 noch nicht geschehen können, weil der Umfang der Rechte des Königs in kirchlichen Angelegenheiten erst nach vollständiger Ausführung des Art. 15 der Verf. so genau specialisirt werden kann, wie dies bezüglich der Gerechtsame des Königs als Oberhaupts des Staats durch die Verf. festgestellt worden ist. Die Behauptung, aus der Nebeneinanderstellung der evang. und röm.-kath. Kirche in Art. 15 folge, daß das Verhältniß des (gar nicht in diesem Art. genannten) Königs zu beiden Kirchen das gleiche sei, ist unbegründet. Die von der Commission an dieser Stelle übersehenen „Erläuterungen" der Verf. erklären ausdrücklich, die beiden Kirchen wären genannt „um darzuthun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen". Wie nun, wenn die evang. Kirche eine Beeinträchtigung darin fände, daß ihr die bisherige Verbindung mit dem evang. Könige erschwert oder verhindert würde, im Widerspruche mit Art. 16 der Verf.: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihrem Obern ist ungehindert"! Und sie würde nach den bisher darüber von legitimirten Behörden der Kirche abgegebenen Erklärungen[18]) allerdings sich für beeinträchtigt halten dürfen, wenn der Auffassung der Commission beigepflichtet würde. Die Commission hat sich in der Beurtheilung dieser Angelegenheit ganz auf den territorialistischen Stand-

---

18) Die Gründe, aus denen die Commission den 411 eingereichten Petitionen von Gemeindekirchenräthen u. s. w. gegen den Krause-Techow'schen Antrag „keine große Bedeutung beilegen" will, sind allerdings höchst auffällig. Wenn die Commission „in den Petitionen nichts weiter als den Ausdruck der ohnehin schon bekannten Ansichten des zeitigen Kirchenregiments sehen konnte", so beweist dies nach unserem Ermessen doch eben dies, daß diese Ansichten nicht so grundlos seien, als die Commission anzunehmen beliebte. Es kommt aber dazu, daß sehr Viele aus dem Grunde nicht petitionirten, weil sie das Haus der Abgeordneten für gar nicht competent hielten, über diese Frage zu entscheiden und daher auch nicht sich dazu entschließen konnten, sich an das Haus zu wenden. — Vor allen wichtig sind die Erklärungen der westfälischen und rheinischen Provinzialsynoden von 1862, welche der Commission noch nicht vorlagen; doch war derselben bereits der Protest des Moderamens der rhein. Synode zugegangen. Beide Synoden fordern, daß der ev. König die oberste Stelle im Kirchenregimente behält (X. Westf. Synode S. 8 ff., XI. Rhein. Synode S. 99 ff.)

punkt einzelner Monenten bei der Redaction des A. L.=R. begeben, welchem jedoch bei der Abfassung des Gesetzbuchs in dieser Materie kein Raum gewährt worden ist. Die Geschichte der Consistorialverfassung überhaupt und in den einzelnen Gebieten des preuß. Staats insbesondere liefert den bündigsten Beweis dafür, daß das landesherrliche Kirchenregiment nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt sei, sondern ein kirchliches Recht, welches der Landeshoheit hinzugefügt wurde[19]) und, nachdem es mit derselben fast unterschiedslos verbunden war[20]), seit dem zweiten Decennium des jetzigen Jahrh. nach und nach davon gelöst wird und dem Art. 15 der Verf. gemäß vollständig gelöst werden soll. Daß diese Auseinandersetzung aber davon abhängig ist, daß dem Landesherrn kein Antheil am Kirchenregiment soll zustehen können, ist eine willkürliche Behauptung, für welche man sich nicht auf die Verf.-Urk. berufen kann. Darüber, worin die Selbstständigkeit der Kirche bestehe, gebührt nur der Kirche selbst das Urtheil. Der Staat hat nach der Verf. nicht das Recht, darüber eine Vorschrift zu geben, sondern nur dazu ist er befugt, die Grenzen zu bestimmen, welche die Kirchengewalt nicht überschreiten darf, um nicht das Gebiet der Kirchenhoheit zu verletzen.

Sobald die evang. Landeskirche sich über ihre künftige Verfassung geeinigt haben wird, ist von Seiten des Staats resp. der Factoren der Gesetzgebung zu prüfen, ob und in wieweit die frühere Gesetzgebung geändert worden und inwiefern diese Modificationen blos Folgerungen und Ausführung der Verf.-Urk. oder ganz neue das bestehende Recht alterirende Vorschriften sind. Im letztern Falle gebührt den Organen der Gesetzgebung eine positive Mitwirkung, welche ihnen bei Fällen der ersten Art nicht zustehen würde.

Im Wege der Legislation würde hiernach Bestimmung zu treffen sein wegen der erweiterten Vollmachten der Gemeindekirchenräthe auf solche außerordentliche Angelegenheiten, für welche es nach dem A. L.=R. II. 11 §. 159 u. a. der Wahl besonderer Bevollmächtigter oder Repräsentanten bedarf (s. unten §. 67), eben so wegen der Aufhebung der im A. L.=R. §. 283 anerkannten Exemtionen (s. unten §. 59), wegen der etwa zu verlängernden Amtsdauer der Kirchenvorsteher (m. s. z. B. ostpreuß. Prov.=R. Zus. 188 und unten §. 65) u. a. m.

---

19) Es genüge an die Vorrede zur preuß. K.=O. von 1530 zu erinnern, worin Herzog Albrecht erklärt: „Cum videremus, multas graves causas in ecclesiis nostri Ducatus negligentius curari ab iis, quorum intererat, illas cognoscere, dijudicare et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quemadmodum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus, alienum officium, hoc est, episcopale in nos sumere, ut quantum fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in meliorem formam et statum dirigerentur" (s. meine Gesch. der Quellen I, 2, 53). Andere Zeugnisse für diesen Grundsatz finden sich in großer Zahl in der Abhandlung: Ueber das bischöfliche Recht in der evang. Kirche in Deutschland, in v. Kamptz Jahrb. H. 61. S. 25 ff. und in besonderem Abdrucke. Berlin 1828.

20) Wenn die Commission aus §. 145 des A. L.=R. folgert, daß die sog. Consistorialrechte nicht persönliche Ehrenrechte (?!) des Landesherrn waren, so hat sie ganz außer Acht gelassen, daß das geistl. Departement und alle Consistorien ihr Recht erst vom Landesherrn aufgetragen erhielten, daß sie also nur jura vicaria besaßen und es vom Landesherrn allein abhing, welche Consistorialrechte er zu höchst eigener Verwaltung sich reserviren wollte (jura propria reservata). M. s. deshalb §. 33. Anm. 2 f., 10 f. §. 35. und über das Rechtsverhältniß überhaupt Eichhorn, Grundsätze des K.=R. I, 711 ff. Richter, Lehrb. des K.=R. (5. Ausg.) §. 158. Mejer, Institutionen des K.=R. (2. Ausg.) §. 108 u. a.

Dagegen folgt aus der der evang. Kirche garantirten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, daß ohne Mitwirkung der Factoren der Gesetzgebung die §§. 47—49 des A. L.-R. wegen der Mitwirkung des Staats bei Cultusordnungen fortfallen, so wie §. 56 wegen Entscheidung des Staats über Rechtmäßigkeit der Ausschließung eines Mitglieds der Kirche, §§. 161. 162 wegen der staatlichen Oberaufsicht und Direction des Kirchenvermögens, §. 180 wegen Genehmigung des Staats zur Veräußerung von Kirchengeräthschaften, §. 750 zur Einsammlung von Kirchencollecten u. a. m.

Die für den Krause-Techowschen Antrag bestellte Commission des Hauses der Abgeordneten hat zuletzt sich dahin geeinigt, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königl. Staatsregierung aufzufordern, unter Mitwirkung der Landesvertretung endlich diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die evang. Landeskirche auf Grund des Art. 15 der Verfassung mit dem Staate in Betreff ihrer beiderseitigen Rechte auseinander und hierdurch in den vollen Besitz ihrer durch die Verfassung verbürgten Selbstständigkeit zu setzen, auch nicht länger zu unterlassen, die beiden Gesetze v. 26. Januar 1849 — Einrichtung der Abtheilung für die innern evang. Kirchensachen — und vom 29. Juni 1850 — Einrichtung des evang. O.-Kirchenraths — der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Prüfung (Art. 106) vorzulegen".

Dieser Antrag ist bisher in dem Hause der Abgeordneten selbst noch nicht zur Berathung gekommen. Darüber, daß die von dem zu Recht bestehenden Kirchenregiment getroffenen Anordnungen die geeigneten sind, die gewünschte Auseinandersetzung herbeizuführen und der Kirche zur Selbstständigkeit zu verhelfen, haben die legitimirten Organe der Kirche (s. Anm. 18) sich zur Genüge ausgesprochen. Die beiden Gesetze von 1849 und 1850 sind aber kirchlicher Natur, ihre Rechtsgiltigkeit folgt daraus, daß sie der evang. Landesherr als Inhaber der Episkopalrechte in der rechten Form erlassen hat. Ueber Weiteres zu befinden ist das Haus der Abgeordneten nicht berechtigt.[21])

§. 25.

Der heutige Rechtszustand.

Die Rechte, bez. Pflichten des preuß. Staats, welche aus seiner Kirchenhoheit hervorgehen, sind:

1) Das Recht der Anerkennung (jus reformandi) einer Religionsgesellschaft[1]). Dasselbe besteht gegenwärtig nicht mehr in dem

---

21) Die Commission erklärt selbst, daß die ganze Frage sehr einfach zu beantworten sei, wenn man den Landesherrn für das „vornehmste Glied" in der evang. Kirche annimmt. Dem Sinn nach ist dies dasselbe, als wenn man den Landesherrn als den Inhaber der Episkopalrechte betrachtet. Daß man, ohne im Uebrigen den Standpunkt v. Raumer's einzunehmen, dies thun könne, ja müsse, glaubt der Verfasser eben bewiesen zu haben.

1) Vergl. meine Ausführung: Ueber die Arten der Religionsgesellschaften ... in Preußen, in Dove's Z. f. K.-R. I. Nr. XII. S. 422 f. und in dem Aufsatze: Staat und Kirche: in Weiske's Rechtslexikon X, 470 f.

weitern Umfange, daß die Existenz einer solchen Gesellschaft im Staate von dessen Genehmigung abhängig wäre, da die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften durch Art. 12 der Verf.-Urk. überhaupt gewährleistet ist. Die Einwirkung des Staats auf solche Vereinigungen äußert sich noch in der Ertheilung der Corporationsrechte gemäß Art. 13. 30 und 31 der Verf. Da die evang. Kirche sich bereits im Besitze derselben befindet[2]), bedarf es hier nicht mehr eines Gesetzes (Art. 13), sondern im Wege der Verwaltung wird den sich neu bildenden evang. Gemeinden das Recht einer moralischen Person verliehen[3]).

2) Das Recht der Aufsicht (jus inspectionis), indem den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf (Verf. Art. 12 verb. Art. 30). Da dieses Aufsichtsrecht wegen der den Religionsgesellschaften durch Art. 15 der Verf. zugesicherten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht mehr in einer positiven Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt bestehen kann (s. S. 114 a. E.), so ist, da eine solche zur Zeit noch für die evang. Kirche geübt wird[4]), Art. 15 für dieselbe noch nicht vollzogen.

3) Das Recht des Schutzes (jus advocatiae). Zu dem Behufe übt der Staat sein Aufsichtsrecht und läßt die Verletzungen der Religionsgesellschaften bestrafen[5]). Im Besondern wird, nach der Verf. Art. 14, die christliche Religion bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt[6]); auch garantirt Art. 15 der Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und die Fortdauer des Besitzes und Genusses ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Die evangelische Landeskirche Preußens ist als eine „geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete" (s. §. 7. Anm. 4) „öffentlich aufgenommen" und darnach

1) im Besitze des öffentlichen Gottesdienstes, mit dem Recht „sich der Glocken zu bedienen" und „öffentliche Feierlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses (Kirche) anzustellen"[7]). Sie hat

2) die Rechte privilegirter Corporationen[8]), insbeson-

---

2) A. L.-R. II, 11. §. 17 u. a. s. weiter unten.

3) S. A. L.-R. a. a. O. §§. 111. 176. 238. 306. 425. Vergl. Gen.-Conc. für die ... sich getrennt haltenden Luth. vom 23. Juli 1845. §. 2. (G.-S. S. 516). Ueber die Ausführung s. m. unten §. 40. III.

4) In welcher Weise dies der Fall ist, erhellt aus den Ressortbestimmungen in §§. 39. 40.

5) Vergl. Strafgesetz vom 14. April 1851. §§. 102. 103. 135. 136. 192. 282.

6) Wie bei der Eidesleistung, der Feier des Sonntags und anderer Festtage, dem Schutze der Kirche für die Taufe, für die Einsegnung der Ehe u. a., der auch nach der Einführung der Civilstandsregister (Art. 19 der Verf.) nicht fortfallen würde, insofern das Disciplinarrecht der Kirche ungehemmt bliebe.

7) A. L.-R. II, 11. §§. 17. 18. 25.

8) a. a. O. §. 17. verb. II, 6. §. 22 f.

dere bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens[9]), wobei sie überdies noch manche besondere Vorrechte genießt[10]). Sie ist befreit von Entrichtung der Stempelabgaben[11]), von Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten[12]), vom Porto[13]).

Ihre Gotteshäuser werden Kirchen genannt, sind als privilegirte Gebäude des Staats von gemeinen Lasten frei, und haben die Vorrechte der öffentlichen Staatsgebäude, daher auch Befreiung von der Grundsteuer und Gebäudesteuer[14]). Ihre Beamten haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte[15]), ihre Amtshandlungen haben bürgerliche Giltigkeit und die aus den Kirchenbüchern entnommenen Zeugnisse öffentlichen Glauben[16]).

Der District, in welchem evang. Glaubensverwandte zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt; daraus folgen die Parochialrechte des Pfarrers und die Parochialpflichten der (nicht eximirten) Parochianen[17]), zu deren Erfüllung die Execution im Wege der Verwaltung bewilligt ist[18]).

Die Handhabung dieser Rechte im vollen Umfange erfordert die Mitwirkung des Staats, welcher der Kirche seinen weltlichen Arm leiht, weßhalb eine vollständige Lösung des Bandes, welches Staat und Kirche verknüpft, nicht möglich ist und am wenigsten von der evang. Kirche verlangt wird. Dagegen kann und soll eine solche Auseinandersetzung der beiderseitigen Gebiete erfolgen, daß die evang. Kirche zum Besitze ihrer Autonomie kommt, daß die Diener der Kirche darum, weil sie die Rechte der Staatsdiener besitzen, nicht mehr Beamte des Staats sind, soweit sie nicht als Beamte des Civilstandes und Schulinspectoren im Auftrage des Staats fungiren[19]), und daß der Kirche sowohl die sogen.

---

9) a. a. O. §. 193. verb. II, 6. §. 70—72. 81 f. Vergl. noch Buch 3. Abschn. 4.

10) a. a. O. §. 228 ff. verb. I, 9. §. 629—632.

11) G. vom 7. März 1822. §. 3.

12) G. vom 10. Mai 1851. §. 4. (G.-S. S. 623). Eben so von Cautionsbestellung. A. G.-O. I, 21. §. 2. I, 29. §. 34. Sie hat die Doppelfrist zur Einlegung der Rechtsmittel (s. Vogt, Kirchenrecht I, 56. 57).

13) Regulativ v. 3. Febr. 1862 (s. K. A.-B. v. Schlesien 1862. Nr. 9. Westf. Nr. 9. Amtl. Mitth. v. Preußen. Nr. 353.).

14) A. L.-R. II, 11. §§. 18. 174. 774—776. G. v. 21. Mai 1861, betr. die Regelung der Grundsteuer §. 4. e. §. 10., betr. die Einführung einer Gebäudesteuer §. 3. d. e. (G.-S. S. 253 f.)

15) A. L.-R. a. a. O. §§. 19. 96 u. a. s. unten §. 59.

16) A. L.-R. a. a. O. §. 481 f. A. G.-O. I, 10. §. 128.

17) A. L.-R. a. a. O. §§. 237. 260 f., 418 f., s. unten §. 63.

18) Cab.-O. vom 19. Juni 1836, betreffend die Einziehung der Kirchen ... Abgaben (G.-S. S. 198. Vogt I, 324). In wie weit der Rechtsweg dabei zuläßig, s. m. G. v. 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241) und die Entsch. bei Altmann, Praxis, S. 410 f., 421 f.

19) In einzelnen Beziehungen stand der Unterschied bereits früher fest (m. s. z. B. den Erlaß des Staatsmin. vom 31. März 1826 in v. Kamptz, Ann. 14, 75. 76 hinsichtlich der Anstellung). Allgemeiner ist dies ausgesprochen in der Cab.-O. vom 8. April 1850 (Aktenst. aus der Verw. der Abth. 1850, S. 55), nach welcher in dem Amtseide „so wie es einem Diener der christl. Kirche und des Staats geziemt" die Worte: und des Staats: fortgefallen sind. M. s. auch das Circ. vom 15. Jan. 1862 über das Verhalten der Geistlichen zu den politischen Fragen, in den Aktenst. 15, 336 f. — Gegen die Vertretung der Kirche auf dem Landtage im Herrenhause erklärt sich 1862 die XI. rhein. Prov.-Syn. §. 60.

ihr gehörigen Interna als Externa zur eigenen Verwaltung überwiesen werden

Während die röm.-kath. Kirche die ihrer Selbstständigkeit entsprechenden Befugnisse der Verf.-Urk. gemäß bereits erlangt hat, sieht die evang. Kirche der Gewährung derselben noch entgegen. Die vollständige Ausführung wird freilich für die ganze Landeskirche erst dann möglich sein, wenn nach dem Zusammentreten der Landessynode eine definitive Feststellung der Kirchenverfassung erfolgt ist. Inzwischen kann aber füglich den einzelnen Provinzialkirchen annäherungsweise soviel zugestanden werden, als, unbeschadet der für die ganze Landeskirche zu treffenden Ordnungen, die mehr oder weniger fortgeschrittene Organisation der Kirche in den einzelnen Provinzen selbst gestattet und räthlich erscheinen läßt. Von diesen Gedanken geleitet haben auch die westfälische und rheinische Prov.-Synode 1862 dem Kirchenregiment ihre Wünsche vorgetragen[20]). Dieselben sind im Wesentlichen:

1) Die Uebertragung der Verwaltung der kirchlichen Externa an das Consistorium (soweit nicht allgemein polizeiliche Rücksichten eine Ausnahme bedingen); 2) Einführung der schon früher beantragten Verwaltungsordnung, welche noch zum Zweck der Vereinfachung zu revidiren sein würde; 3) die Mitwirkung bei Besetzung der Stellen im Consistorium; 4) die Freiheit der Pfarrwahl.

Indem bei der Darstellung der einzelnen Materien selbst weiterhin näher auf diese Punkte eingegangen werden soll, genüge an dieser Stelle die Bemerkung, daß ähnliche Anträge auch bereits in den östlichen Landestheilen hie und da unter Billigung der obersten Kirchenbehörde[21]) vorbereitet oder gestellt worden sind. Die Nothwendigkeit einer Vollziehung des Art. 15 der Verf.-Urk. wird aber um so dringender, als nur dadurch die vielfachen Conflicte ihr Ende erreichen können, welche noch fort und fort durch Einmischung der Landesvertretung in wirklich kirchliche Angelegenheiten hervorgerufen werden[22]).

B. Verhältniß der evang. Landeskirche zu andern Religionsgesellschaften.

Die Stellung der evang. Landeskirche zu den übrigen im Staate vorhandenen religiösen Gemeinschaften ist eine verschiedene, je nachdem dieselben die allgemeinen christlichen Bekenntnisse oder selbst die reformatorischen Symbole anerkennen oder verwerfen, und zugleich vom Staate öffentlich aufgenommen, concessionirt oder nur geduldet sind[1]). Darnach sind in der folgenden Darstellung die Beziehungen der ev. Landeskirche zu den einzelnen Arten der Religionsgesellschaften gesondert.

---

20) X. westf. Syn. S. 8 ff. XI. rhein. Syn. S. 100 ff.

21) S. §. 39. Anm. 13.

22) Mit vollem Recht macht Dove in der Z. f. K.-R. IV, 139 f., 151 f. auch diesen Gesichtspunkt geltend.

1) Ueber diese Unterschiede s. m. meine Abhdl.: Ueber die Arten der Religionsgesellschaften und die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, in Dove's Z. f. K.-R. I. Nr. XII.

§. 26.

1) Verhältniß zu den concessionirten und geduldeten evangelischen Glaubensgenossen.

Diejenigen Evangelischen, welche in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß sich mit den durch den westfäl. Frieden anerkannten Lutheranern oder Reformirten in wesentlicher Uebereinstimmung befinden, jedoch nicht unter dem landesherrlichen Kirchenregimente stehen oder auch zugleich grundsätzliche Gegner der evang. Union sind, verzichten, indem sie sich dadurch der evang. Landeskirche entziehen, auf die Vorrechte, welche diese als privilegirte (geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete) Corporation im Staate besitzt; sie bilden aufgenommene, concessionirte, nicht privilegirte Kirchengesellschaften, mit einem exercitium religionis publicum vel quasi publicum, nach Maaßgabe der ihnen verliehenen Concessionen. Es gehören dazu die evang. Brüdergemeinden (Herrnhuter) als „wahre Augsb. Confessionsverwandte“ mit den Concessionen v. 25. Decbr. 1742, 7. Mai 1746, 18. Juli 1763, 20. April 1780, 10. April 1789[2]); die von der Gemeinschaft der ev. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, mit der General-Concession vom 28. Juli 1845[3]) und die Reformirten niederländ. Confession (Kohlbrüggianer in Elberfeld) mit der Concession v. 24. Nov. 1849[4]). Alle diese Gemeinschaften besitzen Corporationsrechte[5]), können daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene gottesdienstliche Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen nicht beizulegen sind. Ihre Bethäuser haben auch keine Glocken[6]). Ihre Geistlichen besitzen nicht die Privilegien der Staatsbeamten, doch haben die von ihnen verrichteten Amtshandlungen volle Giltigkeit und die aus ihren Registern ertheilten Auszüge öffentlichen Glauben[7]).

Anträge auf Erweiterung dieser Rechte, auf der Voraussetzung beruhend, daß die getrennten Lutheraner die luth. Kirche in Preußen repräsentiren und dieselbe in der Landeskirche nicht enthalten und nicht vertreten sei[8]), sind unter Ablehnung der Richtigkeit dieser Ansicht nicht berücksichtigt worden[9]). Die den Separirten gewährten Rechte beziehen

---

2) Meine cit. Abhdl. S. 393 f. Fr. Wilh. II. Concession .... vom 10. April 1780. Mit erläuternden Anmerk. von F. C. v. Moser. Mannheim und Leipzig 1790. Gedicke, Annalen I, 3 (Berlin 1800). S. 44 f.

3) G.-S. 1845. S. 516 f. verb. Circ. vom 7. Aug. 1847 (Min.-Bl. d. Innern S. 317 f., beide auch bei Vogt, K.-R. II, 231 ff.). Meine Abhdl. S. 408 f., 416.

4) Min.-Rescr. vom 28. Aug. 1854 (meine Abhdl. S. 416. 417.). Vergl. auch die weiteren Nachweisungen in Dove's Z. f. K.-R. III, 358. 359.

5) S. die cit. Concessionen. Verb. Dove, die rechtl. Stellung der ev. Brüdergemeinden in Preußen, in der Z. f. K.-R. III, 460 f.

6) Meine Abhdl. S. 396. Anm. 17. S. 409. Anm. 60.

7) a. a. O. S. 396. 409.

8) M. s. Huschke über den Sinn der Gen.-Conc. .... von 1845. Liegnitz 1846. Wahrung der Rechte der ev.-luth. Kirche in Preußen. Breslau 1848.

9) Circ. des O.-K.-R. vom 28. Septbr. 1853 (Aktenst. 6, 94. Vogt II, 235. i.).

sich übrigens nur auf diejenigen Gemeinden und Geistlichen, welche dem vom Staate bestätigten Oberkirchencollegium untergeben sind und nicht auf solche, welche sich von diesem Verbande getrennt haben [10]), wie denn auch die einzelnen Altlutherischen zu Kirchen- und Schulbeiträgen der ev. Landeskirche ihres Wohnorts verpflichtet sind [11]), insofern sie nicht einer andern Parochie ihres Bekenntnisses angehören [12]). Zur Befreiung von den bisherigen Verpflichtungen gegen die ev. Landeskirche genügt aber der Uebertritt, auch ohne besondere Austrittserklärung [13]); dagegen soll, wenn Mitglieder der getrennten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der ev. Landeskirche nachsuchen, daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden [14]). Beim Mangel eigener Begräbnißplätze kann den Gliedern der Getrennten die Bestattung auf ev. Kirchhöfen nicht versagt werden, der Zutritt ihrer Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf denselben hängt jedoch von freier Gewährung der ev. Gemeinden ab [15]).

In einem andern Verhältnisse als die concessionirten Kirchengesellschaften befinden sich die geduldeten mit Privatgottesdienst, denen die Corporationsrechte fehlen und deren Prediger nicht zur Führung von Kirchenbüchern mit öffentlichem Glauben befugt sind [16]). Zu ihnen gehören die Mennoniten, deren Gerechtsame in der Provinz Preußen auf dem Gnadenprivilegium v. 29. März 1780, dem Edict v. 30. Juli 1789 u. a. [17]), in den übrigen Landestheilen auf der Cab.-O. v. 16. Mai 1830 [18]) u. a. Erlassen beruhen. Sie gehören beim Mangel eigener Parochien zum Sprengel der Evangelischen ihres Wohnorts und müssen daher ihre Geburten, Trauungen und Begräbnisse bei dem betr. Pfarrer, resp. in die Civilstandsregister (in der Rheinprovinz) eintragen lassen; doch genießen ihre Prediger den besondern Staatsschutz der Religionsdiener [19]). Ihnen gleich stehen die Quäker [20]) und Anglikaner [21]).

---

10) S. den Erlaß der Reg. zu Posen von 1862 in der Protest. K.-Z. 1862. Nr. 9. Sp. 187.

11) Erk. des Kreisgerichts Lippstadt vom 1. März 1850, in 2. Instanz confirmirt (Ulrich u. a., neues Archiv für preuß. R. 14, 632. Vogt II, 234. g. Altmann, Praxis, S. 309.)

12) S. A. L.-R. II, 11. §. 261 (Gen.-Conc. von 1845. Nr. 10) und mehrfache Anwendungen des Grundsatzes bei Altmann, Praxis, S. 109 f., 308 f., 393. 761. 768. 769. Eben so sind auch die ev. Brüdergemeinden zu beurtheilen. Altmann, S. 561 f.

13) S. Altmann a. a. O. S. 768. 769.

14) Gen.-Conc. von 1845. Nr. 9. Vergl. A. L.-R. II, 11. §. 42.

15) Circ. vom 29. Septbr. und 30. Octbr. 1850 (Aktenst. 1, 80. Vogt I, 229).

16) Meine Abhdl. S. 397 f.

17) a. a. O. S. 402 f. Vogt II, 238 f.

18) G.-S. S. 82.

19) Erk. vom 9. Febr. 1859. Altmann a. a. O. S. 475.

20) S. die Cab.-O. vom 16. Mai 1830. Nr. 6 (Anm. 18).

21) S. Altmann, Praxis, S. 559.

§. 27.

2) Zur römisch-katholischen Kirche.

Während der preuß. Staat grundsätzlich für die römisch.-kath. Kirche die Parität mit der evang. Landeskirche anerkannt hat[1]), ist die gegenseitige Beurtheilung beider Kirchen selbst keineswegs eine gleiche. Die römische Kirche betrachtet sich als die Kirche, die Evangelischen als Akatholiken (s. §. 1) und „den ganzen evang. Glauben als eine Nichtigkeit und bloße Leugnung"[2]). Die Priesterschaft geht noch immer so weit, daß sie sogar ordnungsmäßig von evang. Geistlichen vollzogene Taufen bei sich darbietender Gelegenheit wiederholt[3]), im Widerspruche mit den Vorschriften der eigenen kirchlichen, wie bürgerlichen Gesetzgebung[4]). Da noch fortwährend die Evangelischen darüber zu klagen haben, daß römischer Seits die Parität in Beziehung auf gemischte Ehen, deren Einsegnung, die religiöse Erziehung der Kinder verletzt wird, sowie wegen Ungebührlichkeiten bei Gelegenheit von Prozessionen, Wallfahrten, Begräbnissen u. a. m.[5]), so bleibt nichts übrig, als den Schutz des Staats in Anspruch zu nehmen[6]) und, soweit es die eigenen Grundsätze der evang. Kirche, welche die römische als Schwesterkirche anerkennt, gestatten, die kirchlichen Simultanea zu vermeiden.

Da beide Kirchen von einander unabhängig sind, besteht wechselseitig keine Verpflichtung zu Leistungen, insofern dergl. nicht vermöge besonderer Rechtstitel begründet ist. Von **Parochiallasten** sind die Mitglieder einer andern Confession in der Regel befreit und Stolgebühren sind dem fremden Geistlichen nur dann zu entrichten, wenn

---

1) Rel.-Ed. vom 9. Juli 1788. §. 1. 2. Vergl. Project des Corp. jur. Frid. 1750. P. I, lib. II, tit. 2. §. 37. — Cab.-O. vom 26. Decbr. 1808 (meine Gesch. I, 1. Urk. Nr. XCV). Verf.-Urk. Art. 15., s. auch §. 7. Anm. 1.

2) S. Erlaß des O.-K.-R. an das Cons. zu Breslau vom 29. Juli 1852 (Aktenst. 5, 27) aus einem Hirtenbriefe des Breslauer Bischofs.

3) S. die V. des Cons. zu Coblenz vom 7. Mai 1863 (K. A.-B. der Rheinprov. 1863. Nr. 10). Es ist dasselbe Verfahren, welches 1848 in Spanien beim Uebertritt des v. G. aus Preußen vorgekommen ist (die Akten darüber in Gelzer's prot. Monatsblättern. B. 22. H. 4 [October 1863]. S. 257 f.), 1858 in Ungarn bei einem Kinde aus gemischter Ehe (Allg. K.-Z. 1858. Nr. 47. S. 1500), 1862 in Nord-Amerika durch den Gen.-Vicar Ravaux bei einem von einem Presbyterianer getauften Indianer (N. Ev. K.-Z. 1864. Nr. 17. S. 269).

4) c. 112. d. 4 de consecr. (Leo I) verb. c. 6. X. de baptismo (3. 42). Innoc. III. a. 1215. Da das prot. K.-R. mit dem kath. die Taufe gleich beurtheilt (Walter, Lehrb. [13. Aufl.] §. 279), so ist „die Wiederholung der einen character indelebilis einprägenden Taufe ein Verbrechen" (Schulte, Lehrb. [Gießen 1863] §. 117).

5) Beispiele in großer Anzahl s. m., außer den Mittheilungen in den Kirchenzeitungen, in den Protokollen der Kreis- und Prov.-Synoden der Rheinprovinz und Westfalens, z. B. II. rhein. Syn. §. 33. III. §. 27. 74. IV. §. 75. 76. V. §. 124 f. u. s. w., und die westfäl. Verhandlungen in dem stehenden Rubrum: Das Confessionelle mit den dazu gehörigen Anlagen.

6) S. §. 25. Anm. 5., vergl. A. L.-R. II, 11. §. 37. 38. Ueber das Verbot der Controverspredigten Circ. v. 16. Mai 1827 (v. Kamptz, Ann. 11, 497. Vogt II, 81). Ueber die Strafbarkeit des Gebrauchs des Ausdrucks Ketzer für Evangelische Erk. v. 13. Juni 1827 (Altmann, Praxis. S. 472. 473).

man sich seiner bedient hat[7]). Wo aber Leistungen für Kirche und Schule dinglicher Art sind oder die Natur einer Communallast haben, sind dieselben ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu gewähren[7a]).

Wo ein Simultaneum besteht, müssen die Rechte jeder Religionspartei hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß jede Gemeinde mit der andern gleiche Rechte habe[8]). Die am Ende des vorigen Jahrh. von der Regierung beabsichtigte Einführung des Simultaneums in Westpreußen wurde auf Vorstellung der kath. Geistlichkeit nicht vollzogen[9]); dagegen finden sich viele Simultanea in der Rheinprovinz[10]), theils in Folge des westfäl. Friedens[11]), der Religionsrecesse von 1666 und 1672[12]), der französischen Reunionen seit 1682 und der berüchtigten Clausel des Art. 4 des Ryswicker Friedens 1697[13]), so wie anderer offenbarer Gewalt[14]). Auch fehlt es nicht an solchen Gemeinschaften in Schlesien[15]). Die beständigen Reibungen und Uebergriffe der Katholischen[16]) haben die Evang. gedrängt, möglichst die Simultanea aufzuheben[17]); ja die rhein. Synode hat förmlich um so mehr den Antrag gestellt, im Wege der Gesetzgebung die Auflösung dieses Bandes herbeizuführen[18]), als nach Art. 46 des organischen Gesetzes von 1802 die neue Begründung der Simultanea untersagt ist[19]). Im Allgemeinen sind derartige Angelegenheiten durch die Verwaltungsbehörde zu ordnen[19a]), gehören aber dann

---

7) Die älteren entgegengesetzten Bestimmungen sind später fortgefallen. A. L.-R. II, 11. §. 261. 269 f., 872 verb. die speciellen und provinziellen Bestimmungen bei Zeibe, Erläut. des ostpreuß. Prov.-R. S. 98 f. Vogt I, 260 f. Altmann S. 313 f. (Parochiallasten), 495 f. (Zehnt) —. A. L.-R. cit. §. 431 f. verb. Vogt I, 341 f. Hagens, K.-O für Westf. S. 14. 15.

7a) So für Schulzwecke in der Provinz Preußen nach der Schul-O. v. 11. Decbr. 1845. §. 39 (G.-S. 1846. S. 1 f). Vergl. R. v. 22. Septbr. 1863 (Stiehl, Centralblatt 1863. Nr. 228), für die Unterhaltung der Pfarrhäuser u. a. in der Rheinprovinz (Gesetz vom 14. März 1845 in der G.-S. S. 163.

8) Die näheren Vorschriften des A. L.-R. II, 11. §. 309—317 sind so zweckmäßig, daß das bayerische Edict vom 28. Mai 1818, §§. 90—99 sie wörtlich aufgenommen hat.

9) Meine Gesch. I, 2, 252. 253. Verb. v. Vegesack, westpr. Prov.-R. I, 164 f.

10) Uebersicht derselben in X. rhein. Syn. §. 74.

11) Meine Gesch. IV, 3, 433. 533. 718., vergl. 725. Auch in Westfalen in Gütersloh (a. a. O. S. 433), Siegen u. s. w. (a. a. O. S. 666).

12) a. a. O. 109 f.

13) a. a. O. S. 692 f., 713. 714.

14) M. s. z. B. über Altlay die Bonner ev. Monatsschrift 1844, Septbr. S. 125. So auch in Westfalen im Corveyschen, meine Gesch. a. a. O. S. 542 f.

15) S. Stylo und Westarp, das Prov.-R. von Schlesien. S. 528 f.

16) Beispiele aus Schlesien s. m. in Fricke's kath. K.-Z. 1843. Nr. 38. S. 327, in der protest. K.-Z. 1855. Nr. 1. S. 16 f., aus der Rheinprovinz in der rhein. Syn. IV, §. 76. V, §. 125. IX, §. 117. X, §. 74., im ev. Gem.-Bl. für Rheinland-Westfalen 1859. n. 14. 16. 18.

17) Dies geschah schon früh durch Abkaufen (z. B. meine Gesch. IV, 3, 159 Anm. 49) und später durch Verzichten. So in neuester Zeit in Gütersloh (s. Anm. 11).

18) Rhein. Syn. IX, §. 117. X, §. 74.

19) „Le même temple ne pourra être consacré qu'à un culte." Hermens Handbuch I, 506.

19a) S. Erk. des Ger. zur Entsch. der Comp. v. 10. Oct. 1863 (Just.-Min.-Bl. 1864. S. 4 ff.).

zur Competenz der Gerichte, wenn die Art der Benutzung aus einem speciellen Titel hergeleitet und ein entgegenstehender Vertrag als nichtig angefochten wird[20]).

Fast mehr noch als die Kirchengebäude sind die Simultan-Kirchhöfe ein Object des confessionellen Unfriedens. Während früher von beiden Seiten Abneigung oder Rückhaltung bei den Begräbnissen sich geltend machte[21]), bestimmte der westfäl. Friede, daß Katholiken und Evangelische einander nicht von den öffentlichen Kirchhöfen und kirchlichen Begräbnissen ausschließen sollten[22]). Diesem folgte auch der Religionsreceß für Jülich-Cleve 1666 Art. 6, zugleich mit der Nebenbestimmung, daß wo auf den Kirchhöfen einer besondern Confession bei Begräbnissen von Gliedern eines andern Bekenntnisses liturgische Acte nicht üblich seien, dieselben unterbleiben sollten[23]). Wo es sich irgend durchsetzen ließ, versagten aber die Katholiken den Evangelischen das anständige Begräbniß, so daß es ihnen abgedrungen werden mußte. So geschah es durch Friedrich II. in Schlesien[24]) und in Westpreußen[25]). Aus Besorgniß vor Retorsionen gaben auch wohl einzelne Bischöfe nach[26]), zumal da seit der Mitte des 18. Jahrh. mildere Grundsätze allgemeiner durchdrangen; doch hemmte freilich noch mitunter der Fanatismus des gemeinen Volks[27]). Seinem toleranten Standpunkte gemäß schrieb das A. L.-R. II. 11. §. 189. 190 vor: „Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbniß nicht versagen. — Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde ohne Unterschied der Religion auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen“. Ueber das Verständniß des §. 189 waren indessen Zweifel entstanden, welche durch Beschluß des Staatsministeriums v. 18. März 1844 dahin beseitigt wurden: „1) Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Confession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Fried-

---

20) Erk. des O.-Trib. vom 30. Octbr. 1848 im Archiv für die Rheinprovinz 43, 2, 73 gegen das Erk. des Appellhofes zu Cöln vom 10. Aug. 1847, a. a. O. 42, 1. 132.

21) M. s. z. B. Münstersche Edicte von 1604 und 1606 (meine Gesch. IV, 3. Urk. Nr. CCXXXII) und Schlüsse evang. Synoden von 1627 u. a. (a. a. O. Nr. LXIX. n. 75. LXXI. n. 88. CXL. n. 116. S. 179. 199. 359).

22) J. P. O. art. V. §. 35. „... multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur.“

23) Vergl. auch den Rel.-Rec. von 1672. Art. 10. §. 13. 14 und die Rheinberger Conferenz von 1697 (meine Gesch. IV, 3. Urk. XCI. S. 228 a. E.).

24) Circ. vom 20. Septbr. 1742 (Sammlung schles. Gesetze [Korn] II, 36). Vergl. dazu Erk. v. 21. Oct. 1861 (Archiv für Rechtsfälle 44, 25 f. Dove, Z. f. K.-R. IV, 201 f.)

25) S. überhaupt R. v. 4. Oct. 1773 (meine Gesch. 1, I, 195).

26) M. s. z. B. die Erlasse für Münster und Paderborn in meiner Gesch. Urk. Nr. CCXXXIV v. 1748, CCXXXVII v. 1755. Damit vergl. man das preuß. R. v. 6. Decbr. 1751 in meiner Gesch. I, 2. Urk. Nr. L.

27) M. s. das sehr bemerkenswerthe R. des Erzbischofs v. Cöln 1692 in meiner Gesch. IV, 3. Urk. CCXXIX.

hofe der andern Confession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen. 2) Außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Confession angehörigen Ortspfarrer, dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Conf. herbeizuholen, welcher den liturgischen Act im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird"[28]). Auf den Antrag der westfäl. Provinzialstände ist für die Provinz Westfalen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte und Gewohnheiten, auch ohne Rücksicht darauf, ob sich eine Kirche oder ein Bethaus von der Conf. des Verstorbenen mit einem Geistlichen an dem Orte befindet, die Vollziehung eines liturgischen Begräbnisses vorgeschrieben[29]). Von Seiten des Clerus wird indessen dieser Verordn. keineswegs nachgelebt[30]). Die evang. Kirche versagt den Katholiken auch dann nicht das Begräbniß auf den evang. Kirchhöfen, wenn es an einem kath. Gottesacker nicht fehlt, von der römischen Kirche aber aus ihr eigenthümlichen Gründen, welche evang. Seits nicht als richtig oder bindend angesehen werden, einer ihr angehörigen sonst würdigen Person die kirchliche Bestattung versagt sind[30a]).

Abweichungen hiervon bestehen für die linksrheinischen Lande. Das franz. Recht bestimmt, daß wo nur Ein Gottesacker vorhanden ist, derselbe für die verschiedenen Confessionen durch Mauern, Hecken oder Gräben getrennt werde[31]). Nachdem durch Cab.-O. v. 27. Aug. 1820 dies aufgehoben war[32]), entstanden Simultankirchhöfe, auf welchen jede Confession nach ihrem Ritus beerdigte, was ebenso von beiden Kirchen gebilligt wurde, wie die Gewährung eines solennen Begräbnisses auf den beiderseitigen Kirchhöfen[33]). Nachdem seit den Cölner Wirren die Spannung unter den Confessionen wieder größer geworden, begannen auf's neue Conflicte wegen der Kirchhöfe und Bischof Arnoldi von Trier nahm den Erlaß v. Hommers (Anm. 33) förmlich zurück durch Verordn. v. 29. October 1852[34]). Dieselbe beruht aber auf dem Irrthum, als ob die Cab.-O. von 1820 (Anm. 32) nur für einen Specialfall gegeben sei und statuirt an Kirchhöfen, die sich im Eigenthume der Civilgemeinden befinden, das Eigenthum der Kirchen-

28) S. Circ. vom 30. Mai 1844 (Min.-Bl. d. Innern S. 239. Vogt I, 228. 229). Es entspricht dies der oben Anm. 23 berührten Entscheidung des Rel.-Recesses in Ausnahmsfällen.

29) V. v. 15. März 1847 (G.-S. S. 116. Vogt I, 228). Vergl. dieselbe mit anderen dazu gehörigen Materialien in den Mittheil. aus der geistl. Verw. 1847. I, 1, 38 f.

30) S. die deshalb ergangenen geistl. Befehle und die dagegen erlassenen Anordnungen der Regierung in der Berliner Allg. K.-Z. 1852. Nr. 94. S. 747 f. Gerlach, Paderborner Diöcesanrecht (Paderb. 1864). 2. Ausg. S. 123—125.

30a) V. des Cons. zu Breslau v. 23. Mai 1854 (K. A.-B. n. 12).

31) Decret impérial du 23 prairial XII (12. Juni 1804). tit. IV. art. 15 (Hermens Handbuch 2, 281 verb. 3, 221. 222).

32) Hermens 2, 281. Anm. 2.

33) Erlaß des Bischofs von Trier v. 12. Nov. 1830 und des Consist. v. Coblenz v. 28. Juni 1833 (Hermens 2, 283 f. v. Kamptz, Ann. 17, 653 f.).

34) Im Sinne derselben verfuhr das Generalvicariat zu Trier bereits 1850 (s. Berlin. Allg. K.-Z. 1850. n. 99. S. 780.).

gemeinden[35]). Es wurden daher Bestimmungen der hierzu berechtigten Verwaltungsbehörden[36]) nothwendig, welche die bischöflichen Anordnungen auf ihr rechtes Maaß zurückführten; doch war einmal der Friede gestört und das Bedürfniß von Anlegung besonderer Kirchhöfe für die beiden Confessionen ist wieder fühlbar.

In gleicher Weise hat man auch darauf Bedacht genommen, die confessionelle Auseinandersetzung bei gemeinsamen milden Anstalten herbeizuführen und die Stiftung neuer Institute nicht mehr für beide Kirchen zusammen zu bewirken[37]), dies auch auf die Gefängnisse auszudehnen gesucht[38]).

Was insbesondere die Lehranstalten betrifft, so ist für die Volksschulen schon früher das Prinzip aufgestellt, daß dieselben in der Regel confessionelle sein müßten und nur dann gemeinschaftliche, wenn die offenbare Noth dazu drängt oder die Vereinigung das Werk freier Entschließung der von ihren Seelsorgern berathenen Gemeinden ist und von den höheren weltlichen und geistlichen Behörden genehmigt wird[39]). Die Verf.-Urk. Art. 24 hat dies auch lediglich bestätigt[40]). Die Nothwendigkeit der Simultanschulen ist indessen noch vielfach vorhanden und wird nach den darüber geltenden Grundsätzen beurtheilt[41]), eben so die Pflicht der Unterhaltung dieser Schulen und ihrer Lehrer[42]). Dafür, daß der Religionsunterricht ein confessioneller sei, ist überall Sorge zu tragen[43]) und zwar nicht nur in den Elementar-, sondern auch in den höheren Schulen. In Beziehung auf diese hat die Majorität des Abgeordnetenhauses sich dahin ausgesprochen, es sei die Staatsregierung aufzufordern, im Hinblick auf Art. 21 und 24 der Verf., soweit nicht die Satzungen specieller Stiftungen entgegen stehen, den confessionellen Charakter der höheren Unterrichtsanstalten, unter steter Pflege des confess. Religions- und theol. Unter-

---

35) Ueber die viel bestrittene Frage, welche auch von den Gerichten in entgegengesetzter Weise entschieden ist, s. m. die Schriften von Mooren (1857), Maurer (1857), Gräff (1860) u. a. und die Erkenntnisse von 1853, 1855 u. a. im Archiv für ... Recht der preuß. Rheinprovinz 49, 1, 3 f. 50, 3, 69 f. 50, 4. B. 3 f. Striethorst, Archiv 1855. IV, 210 f. Ueber das Eigenthum an kath. Kirchen und deren Zubehörungen in den vormaligen sog. vier neuen Departements Frankreichs. Darmstadt. 1859. u. a. m.

36) Erk. des Ger. zur Entsch. der Competenzconflicte vom 7. Oct. 1854 (Just.-Min.-Bl. 1855. S. 13—16. Altmann, Praxis. S. 439).

37) S. Rhein. Syn. IX. §. 118.

38) Rhein. Syn. IX. §. 61. Verhandl. des Hauses der Abgeordneten v. 8. u. 9. April 1858 (stenogr. Berichte S. 408 f.).

39) Cab.-O. v. 4. Oct. 1821, R. v. 27. April 1822 (v. Kamptz, Ann. 6, 381). S. auch (v. Hippel) Sendschreiben über einige Mängel der preuß. Schulverwaltung. Bromberg 1840.

40) S. v. Rönne, Staatsrecht I, 692. 693.

41) R. vom 13. Febr. 1855 für die Provinz Preußen (Amtl. Mitth. Nr. 106. Verb. Stiehl, Centralblatt 1860. Nr. 136). Ueber die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessionsschulen s. R. vom 31. Decbr. 1861 (Stiehl 1862. n. 13. K. A.-B. der Rheinprovinz 1862. Nr. 7).

42) Die darüber geltenden provinziellen Bestimmungen finden sich in einer Zusammenstellung bei Stiehl 1861. Nr. 248. Verb. 1859. Nr. 121.

43) S. Circ. v. 16. Juni 1859 (Stiehl 1859. Nr. 194).

richts zu beseitigen[44]), indem Art. 16 der Verf. sich nicht auf die höheren Anstalten beziehe.

Eine Gemeinschaft in Cultusacten unter beiden Confessionen kann immer nur eine freiwillige sein[45]). Eben so wenig wie gegen irgend ein Mitglied ein Zwang zulässig ist, kann ein Geistlicher genöthigt werden, Anhänger des andern Bekenntnisses als Pathen anzunehmen[46]). In Betreff der gemischten Ehen, der Erziehung der Kinder aus denselben resp. Bestellung der Vormünder sind die Grundsätze der Parität aufrecht zu halten. Die in einer andern Kirche erfolgte Ordination hat im Falle des Uebertritts eines Geistlichen keine Wirkung[47]).

Die kath. Kirche ist zwar zu kirchl. Processionen, Wallfahrten und Bittgängen berechtigt und bedarf, wenn sie in hergebrachter Art stattfinden, nicht einer vorgängigen Genehmigung und selbst nicht einer Anzeige[48]). Da aber die „hergebrachte Art" sich auf „den betreffenden Ort" bezieht, so ergiebt sich von selbst die desfallsige Beschränkung[49]), indem insbesondere an Orten gemischter Confession das Herkommen nicht außer Acht gelassen werden darf[50]). Demnach sind die Evang. in Westfalen und der Rheinprovinz, wo die Relig.-Recesse von 1666 und 1672 noch gelten[51]), oder das französ. Recht entscheidet[52]), berechtigt, sich Störungen durch solche Processionen[53]) nicht gefallen zu lassen. Die besonderen Festtage der Katholiken können auf das Verhalten der Evang. nur dann von Einfluß sein, wenn sie die besondere Genehmigung des Staats erhalten haben[54]).

Die Verschiedenheit des Bekenntnisses kann die gegenseitige Uebung des Patronatrechts nicht verhindern[55]).

---

44) Beschlüsse v. 30. Septbr. 1862 (stenogr. Berichte S. 1909 f.), 3. u. 4. März 1863 (daselbst S. 451 f. verb. Aktenst. Nr. 38. S. 137. Nr. 63. 66. S. 288 f. und Verhandl. über das Unterrichtsgesetz v. 23. und 24. März 1863 in den Berichten S. 644 f.).

45) In diesem Sinne spricht sich z. B. auch Art. 11 des Warschauer Tractats von 1768 aus (s. §. 11. Anm. 7). S. A. L.-R. II, 11. §. 8.

46) Wohl aber als Taufzeugen. Was kathol. Seits in dieser Hinsicht vorgeschrieben ist (im Rituale Rom. de baptismo allgemein. Vergl. auch z. B. die Corveysche K.-O. von 1690 in meiner Gesch. IV, 3. Urk. S. 495 und Richter, Kirchenrecht. §. 254. Anm. 25), dazu sind auch die Evang. berechtigt (s. die rhein.-westf. K.-O. §. 92 verb. mit Rhein. Syn. V, S. 267. n. 8. VIII. §. 80).

47) Die nähere Ausführung hierüber im 3. Buche.

48) Ges. v. 11. März 1850. §. 10 (G.-S. S. 278).

49) S. außer mehreren älteren Erk. auch das des O.-Trib. v. 17. Septbr. und 3. Octbr. 1862 (Just.-M.-Bl. S. 297 f., 314 f.), auch die Entsch. des Hauses der Abgeordn. 1862. Aktenst. Nr. 74. III, S. 472 f. Nr. 107 A. IV, S. 808 f. Vergl. auch Altmann in Dove's Z. f. K.-R. IV, 225 f.

50) R. v. 8. Mai 1852 über Ausführung der Verf.-Urk. in Westfalen. 2. b. (Beiträge z. preuß. K.-R. H. 2 [Paderborn 1856]. S. 8.).

51) S. meine Gesch. IV, 3. Urk. Nr. CCCLX. Circ. vom 27. Juli 1842. Vergl. III. westfäl. Synode. S. 62. Nr. III.

52) Das Verbot der organischen Artikel Art. 45 ist zurückgenommen, jedoch durch anderweitige polizeiliche Bestimmungen den Ausschreitungen begegnet (Hermens Handbuch I, 499 f. III, 18. 19. IV, 330).

53) Vergl. Rhein. Syn. V. §. 125. VIII. §. 81. IX. §. 33.

54) So ist schon früher entschieden (s. auch die Rheinberg. Conferenz von 1697 in meiner Gesch. IV, 3. Urk. S. 229). Vergl. A. L.-R. II, 11. §. 34. 35. wie das in Anm. 50 cit. R. 2. C.

55) A. L.-R. II, 11. §. 582. Vergl. unten §. 71.

§. 28.

3) Zu den sog. Dissidenten und Nichtchristen.

Das gemeine Recht in Deutschland unterschied im Anschlusse an den Augsb. Relig.- und westfäl. Frieden recipirte, tolerirte und verbotene Religionsgesellschaften. Zu den aufgenommenen und geduldeten konnten nur römisch-Katholische und Evangelische gehören, zu den geduldeten auch Juden, während alle übrigen ausgeschlossen waren [1]). In dem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Herzogthume, dann Königreiche Preußen hatten aber verschiedene Secten bereits vor dem westfäl. Frieden und nach demselben Duldung erhalten. Auf den vorgefundenen Besitzstand [2]) und die damalige Doctrin und Praxis [3]) nahmen die Redactoren des A. L.-R. die erforderliche Rücksicht, doch drang Suarez mit seiner Ansicht, nach welcher die bloße Duldung einer Staatsgenehmigung nicht bedürfe, bei der endlichen Beschlußnahme nicht durch [4]) und erst nach vielfachem Wechsel der Gesetzgebung sind die Grundsätze, die bereits im ersten Entwurfe des allg. Gesetzbuchs aufgestellt waren, in Folge der Verf.-Urk. Art. 11 (revid. 12) zur Geltung gelangt. Darnach stehen gegenwärtig einander gegenüber: Religionsgesellschaften mit Corporationsrechten (privilegirte und nichtprivilegirte) und ohne dieselben. Zu den letzteren gehören theils solche, die schon früher die damals nothwendige Genehmigung erhalten haben (Mennoniten, Quäker, Philipponen, unirte Griechen), theils solche, die ohne Anerkennung des Staats zu Stande gekommen sind, wie die Baptisten, Irvingianer, Darbisten, Edwardianer, die sogen. freien Gemeinden, Deutsch-Katholischen, die von den getrennten Lutheranern Separirten u. a. [5]) Diese nicht ausdrücklich, sondern nur factisch geduldeten Dissidenten [6]) wurden Anfangs nicht als besondere Religionsparteien, sondern nur als Privatgesellschaften betrachtet und ihre Mitglieder in rechtlicher Beziehung, nach wie vor, als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört hatten, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründeten. Ein solches Gesetz ist das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., und die V., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß [7]). Dem-

---

1) Augsb. Religionsfriede §. 17. J. P. O. art. VII. §. 2. „Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur." Im §. 1 sind genannt: catholici et Augustanae confessioni addicti et qui inter illos reformati vocantur.

2) Meine Abhdl.: Ueber die Arten der Religionsgesellschaften ... in Preußen, in Dove's Z. f. K.-R. I. Nr. XII. S. 392. 393.

3) a. a. O. S. 397 f.

4) a. a. O. S. 425.

5) Ueber die Entstehung aller dieser Dissidenten a. a. O. S. 412 f. verb. den dankenswerthen Bericht von G. v. Hirschfeld: Gesch. und Statistik des Dissidententhums im preuß. Staate. Abth. I. historischer Theil in der Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Bureaus. III. (Berlin 1863. Fol.) n. 12.

6) a. a. O. S. 418 f.

7) G.-S. 1847. S. 121 f., 125 f. Vogt I, 51 f. II, 228 f. Vergl. dieselben nebst Materialien dazu in den Mittheil. aus der Verwalt. des Geistl. I. (Berlin 1847) S. 1 f., 12 f.

nach blieben die aus der evang. Kirche ausgetretenen Dissidenten zu allen Leistungen an dieselbe verpflichtet, mit Ausnahme der Stolgebühren wegen der von den Ortsgerichten vollzogenen Civilstandsacte [8]). Nachdem aber durch die Verf.-Urk. die Associationsfreiheit proclamirt worden und der Staat auf Präventivmaßregeln verzichtet hat, mußte der Unterschied zwischen ausdrücklich geduldeten und factisch geduldeten Religionsgesellschaften fortfallen, eben so auch die Verpflichtung der aus einer Gemeinschaft Ausgeschiedenen gegen dieselbe um so mehr ein Ende nehmen [9]), als die der Billigkeit entsprechende Befreiung solcher Dissidenten eigentlich schon bei dem Erlasse der V. v. 30. März 1847 selbst ins Auge gefaßt war [10]). Was, abgesehen von diesem Punkte, das Verhältniß der evang. Landeskirche zu den Dissidenten in den mannigfachen kirchlichen Beziehungen betrifft [11]), so wird die Behandlung Einzelner, welche noch nicht in den Formen der V. v. 30. März 1847 ausgeschieden [12]), aber sich thatsächlich zu Dissidenten halten, natürlich eine von den besonderen Umständen abhängende [13]) und von der gegen Separirte selbst verschiedene sein müssen. Im Allgemeinen wird aber das Verhältniß ein abweichendes, je nachdem die Dissidenten noch in einem gewissen Zusammenhange mit der evang. Kirche bleiben, indem sie die ökumenischen Bekenntnisse mit derselben theilen, oder wenn sie diese verworfen haben. In mehreren generellen und speciellen Erlassen hat der Ev. O.-Kirchenrath sich darüber in eingehender Weise ausgesprochen und die praktische Bedeutung der Unterscheidung der beiden Classen von Dissidenten festgestellt [14]): „Denn wenn die Festhaltung des apostol. Glaubensbekenntnisses eine .... doch nie ganz zu verleugnende Anerkennung der verschiedenen christl. Religionsparteien unter einander, insbesondere eine Anerkennung der auf dieses Bekenntniß vollzogenen Taufen übrig läßt [15]), so bildet die in der Leugnung des

---

8) a. a. O. S. 420 f.

9) a. a. O. S. 424 f., 429 f.

10) S. Circ. v. 15. Mai 1861. (Aktenst. des O.-K.-R. 13, 160 f. Dove's Z. a. a. O. S. 491 f.) Vergl. Altmann, Praxis. S. 314 f., 768. 769. Vergl. die Remonstration der XI. rhein. Syn. §. 109 gegen das cit. Circ.

11) Ein höchst reichhaltiges Material über diesen Gegenstand bietet Moser's allg. K.-Blatt für das evang. Deutschland. M. s. die näheren Nachweisungen in dem Sachregister u. d. W. Sectenwesen. Die allgemeinen Prinzipien, welche die Eisenacher Conferenz darüber aufgestellt und mit denen sich auch der Ev. O.-Kirchenrath einverstanden erklärt hat, s. m. im K.-Blatt 1855. S. 419 f., Aktenst. des O.-K.-R. 8, 123 f.

12) In Beziehung auf den Austritt ist durch §. 17 der V. v. 30. März 1847 angeordnet, daß der Austretende 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der gerichtlichen Erklärung sich beim Richter zu Protokoll vernehmen lassen soll. Die Gerichte sind angewiesen, von beiden Erklärungen dem zuständigen Geistlichen Kenntniß zu geben. (V. des Justizmin. v. 3. April 1860, in den Aktenst. 12, 150. 151.) Ueber die Form der Austrittserklärung V. v. 23. Oct. 1850 a. a. O. 1, 73.

13) R. v. 25. Febr. 1852 (Aktenst. 5, 28). Vergl. R. v. 21. Aug. 1852 (das. S. 29—31) in Beziehung auf einen von den Baptisten Wiedergetauften. — Ueber die Sorge für die Gemeinden gegen Sectirer s. m. die XI. rhein. Syn. §. 38. 39. verb. VIII. §. 131.

14) S. V. v. 10. Juni und 14. Juli 1851 (Aktenst. 1, 36 f. 3, 52) und außer den andern in diesem §. cit. V. das Circ. vom 21. Febr. 1860 (Aktenst. 11, 57 f.)

15) S. aber den vorigen §. Anm. 3. 4.

Offenbarungsbegriffs überhaupt wurzelnde gänzliche Verwerfung des in dem Apostolicum bezeugten Grundes des christlichen Glaubens eine absolute Scheidewand ..... Demgemäß (ist anzunehmen), daß die in den Gemeinschaften der letzteren Kategorie vollzogenen, und daselbst mit den Namen von Taufen, Trauungen, Confirmationen u. s. w. belegten Handlungen, nur noch den Schein solcher Handlungen an sich tragen, dem Wesen nach aber mit den in den christlichen Kirchen und Religionsparteien vollzogenen Handlungen gleiches Namens nichts mehr gemein haben und daher auch in der evang. Landeskirche nicht als solche anerkannt werden können"[16]). Es ist ferner verordnet, „daß diejenigen Personen, welche sich durch ausdrückliche Erklärung vor dem Richter oder vor dem Pfarrer, oder durch unzweideutige, offenkundige Handlungen von der evang. Landeskirche losgesagt haben, auch an den heiligen Handlungen und an den kirchlichen Ehrenrechten derselben keinen Theil mehr haben können, also nicht an dem heil. Abendmahl, an dem Pathenamt bei der heil. Taufe und an kirchlichen Gemeindeämtern; daß bei der Beerdigung solcher Personen eine Mitwirkung der Geistlichen und des kirchlichen Geläutes nicht stattfinden könne[17]), und daß auch die Geistlichen der Landeskirche nicht im Stande seien, eine von ihnen beabsichtigte Ehe nach dem kirchlichen Rituale einzusegnen[18]). Endlich ist die Wiederaufnahme[19]) solcher Personen in die Landeskirche nur unter Bedingungen gestattet, welche die vorgängige Erkenntniß ihrer Verirrung, ihrer Reue darüber und eine Erneuerung ihres Confirmationsgelübdes unzweideutig bekunden"[20]).

Was das Verhältniß zu den Kindern der Dissidenten betr., so liegt der Kirche ob, durch Ermahnungen dahin zu wirken[21]), daß die in ihr Getauften auch von ihr confirmirt werden. Die Annahme neugeborener Kinder dissidentischer Eltern zur Taufe ist dann nicht abzulehnen, wenn sie von den dazu berechtigten Personen dargebracht werden und durch diese und durch christliche Pathen die Versicherung und Bürgschaft gegeben wird, daß die Kinder im evang. Glauben erzogen und unterwiesen werden sollen[22]). Die die evang. Schulen besuchenden Kinder würden nur dann ausgewiesen werden dürfen, wenn kein anderes Mittel mehr bliebe, den christlichen Character der Schule zu erhalten[23]).

---

16) S. Rhein. Syn. X. §. 129. — K.-O. von Rh.-Westf. §. 90. Zusatz.

17) Die Rhein. Syn. VIII. §. 33 „tritt den Grundsätzen des O.-K.-R. in allen Stücken bei (Anm. 14. cit. V. von 1851), was aber die kirchliche Beerdigung der fraglichen Personen betr., so sind Ausnahmen mit Zustimmung des Presbyterii den Geistlichen gestattet."

18) S. dazu noch die Erlasse v. 29. Januar und 1. August 1853 (Aktenst. 6, 11 f., 13 f. Verh. mit der VIII. rhein. Syn. §. 51).

19) Nach erfolgter Wiederaufnahme ist dem betr. Gerichte dies anzuzeigen (V. v. 12. Juli 1853 in dem Aktenst. 6, 96).

20) Ueber den Fall nach Eingehung einer Civilehe s. m. Erlaß des Cons. zu Breslau v. 20. Decbr. 1853 (K. A.-B. 1858. n. 12) und 25. April 1859 (a. a. O. 1859. n. 9. Aktenst. 11, 54 f.).

21) Ueber die Rechtsfrage s. meine cit. Abhdl. S. 434 f. Vergl. den Erlaß des Cult.-Min. v. 19. April 1859 und das Circ. des O.-K.-R. vom 12. Mai d. J. (Aktenst. 10, 315 f. Stiehl, Centralbl. Nr. 82.

22) Circ. v. 21. Febr. 1860 (Aktenst. 11, 60).

23) Das cit. Circ. 1860 (a. a. O. S. 63). Rhein. Syn. X. §. 130.

Einen Anspruch auf den Mitgebrauch evangelischer Kirchenanstalten haben die Dissidenten nicht. Die Benutzung evang. Gotteshäuser ist ihnen daher nicht zu gestatten [24]), das Begräbniß auf evang. Kirchhöfen in Ermangelung eines allgemeinen oder eigenen steht ihnen dagegen unter Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Beschränkungen frei [25]).

Die evang. Kirche tritt auch in mannigfachen Beziehungen zu Nichtchristen, insbesondere zu Juden. Hier besteht vor allem das große Gebiet der Missionsthätigkeit, deren hohe Bedeutung die Kirche dadurch anerkennt, daß sie eine dieselbe betr. Fürbitte in das sonntägliche allgemeine Kirchengebet aufgenommen hat [26]). Für diesen Zweck bestehen auch besondere Anstalten [27]), welche mit verschiedenen Privilegien versehen sind [28]). Während zur Förderung der Conversionen früher, abgesehen von den den Juden auferlegten Beschränkungen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht [29]), die Gesetze den Uebertretenden mancherlei Gunst zu Theil werden ließen [30]), hat das spätere Recht die Ungleichheit im Allgemeinen aufgehoben und selbst die Apostasie vom Christenthume gestattet [31]). Von einer eigentlichen Gemeinschaft in Cultusacten zwischen Evangelischen und Nichtchristen kann freilich nicht die Rede sein, daher auch der Ausschluß der Juden von dem Amte eines Taufzeugen [32]). Hierin liegt auch der Grund, aus welchem nach preuß. Recht Ehen zwischen Christen und Nichtchristen unzulässig sind [33]). Daß eine kirchliche Einsegnung solcher Ehen den

---

24) Erlaß v. 8. Novbr. 1850 (Aktenst. 1, 75 f.).

25) Daher ihren Sprechern nicht gestattet ist, daselbst Grabreden zu halten (Erl. der Reg. zu Liegnitz v. 14. Febr. 1853 und 5. Novbr. 1862 im A.-B. 1853. n. 9. 1862. n. 46).

26) S. die Erlasse des O.-K.-R. v. 22. März 1852, 19. Decbr. 1853 (Aktenst. 5, II. 6, 10). S. auch den Erlaß vom 10. Mai 1853 wegen einer jährl. kirchl. Feier (Moser, allg. K.-Blatt 1853. S. 709).

27) S. unten Buch III. Abschn. IV.

28) S. Circ. v. 26. Febr. 1859, betr. die Einsammlung von Kirchencollecten für die Mission unter Israel (Aktenst. 10, 297). Ueber die Förderung bei Gelegenheit der Visitationen Erlaß v. 4. April 1853 (Moser, allg. K.-Blatt 1854. S. 62).

29) M. s. darüber Eichhorn, deutsches Privatrecht (5. Ausg.) §. 70—82. Simon, preuß. Staatsrecht I, 515 f.

30) M. s. z. B. die Vorschriften über Fideicommisse bei Amelang, neues Archiv der preuß. Gesetzgebung 4, 86 f. S. auch Anm. 36.

31) M. s. die näheren Nachweisungen in meiner cit. Abhdl. S. 411. 412. Verb. Augusti, Beiträge zur Gesch. und Statistik der evang. Kirche. 3 (Leipzig 1838). n. 15. Insbes. das auf Grund der Anträge der evang. Synoden ergangene Circ. v. 28. Juli 1848 (Min.-Bl. des Innern S. 221).

32) Verhandl. des O.-Consistoriums über die Frage, ob ein Jude Taufzeuge sein dürfe 1789 (in Gedike's Annalen des preuß. Schul- und Kirchenwesens. B. I. [Berlin 1800] 3, 463—494. S. K.-O. v. Rh.-Westf. §. 92.

33) A. L.-R. II, 1. §. 36. „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden", d. h. der priesterlichen Trauung mit dem Bekenntnisse auf den dreieinigen Gott (meine Schrift: Ueber die gemischten Ehen. Leipzig 1838. S. 7. Verb. Altmann, Praxis. S. 604). Zwar besteht für Juden, nach Aufhebung des §. 25 des Edicts v. 11. März 1812 (G.-S. S. 20. Meine Abhdl. in Dove's Z. S. 400. 401), nach dem Gesetz v. 23. Juli 1847. §. 8 f. (G.-S. S. 265. Meine cit. Abhdl. S. 417) die Civilehe, doch beschränkt auf Juden selbst.

evang. Geistlichen nicht zugemuthet werden könne, ist von den Behörden wiederholt ausgesprochen [34]). Während in der Regel uneheliche Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden [35]), außer wenn der Vater ein Christ und die Mutter eine Nichtchristin ist [36]), mithin in allen Fällen, wenn nur ein Theil der christl. Religion zugethan ist, das Kind getauft werden müßte, hat doch der O.-K.-R. davon Abstand genommen, evang. Geistliche zur Verrichtung einer Taufe zu nöthigen, wenn nicht die christliche Erziehung eines solchen Kindes zugleich sicher gestellt ist [37]). Daß auf den Wunsch jüdischer Eltern deren Kinder getauft werden dürfen, ist unbedenklich [38]).

Jüdische Grundeigenthümer haben der Kirche alle die Abgaben zu entrichten, welche nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu tragen sind; eben so auch die mit dem Patronatrechte verbundenen Lasten, wie die auf ihren Grundstücken zu Gunsten der Kirche haftenden Reallasten. Das den Gütern jüdischer Eigenthümer zustehende Patronatrecht ruht für die Besitzzeit derselben, und wenn der Patronat einer Gemeinde zusteht, können jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, während die Verpflichtungen dinglicher Natur fortdauern [39]).

Die Anstellung von Juden an Unterrichtsanstalten, welche einen confessionellen Character haben, ist nicht statthaft [40]).

---

34) R. v. 27. Nov. 1849, 7. März 1850 (Aktenst. aus der Verw. des Geistl. 1850. S. 76. 77).

35) A. L.-R. II, 2. §. 642.

36) a. a. O. §. 643 f. Cab.-O. v. 21. Nov. und Circ. v. 31. Decbr. 1834 (v. Kamptz, Ann. 18, 1001. 2. Jahrb. B. 44, 353). Vergl. auch Altmann, Praxis. S. 717. Anm.

37) Erlasse v. 11. Decbr. 1855, 30. Jan. 1858 (Aktenst. 8, 131. 10, 240).

38) Durch den Uebertritt eines jüdischen Kindes wird die väterliche Gewalt nicht aufgehoben (Erk. des O.-Trib. v. 29. Oct. 1846. Altmann, S. 737. 738).

39) A. L.-R. II, 11. §§. 581—583. V. v. 30. Aug. 1816 (G.-S. S. 207). Ges. v. 23. Juli 1847. §. 3 (G.-S. S. 263). Daß durch die Verf.-Urk. hieran nichts geändert sei, ist im Erk. v. 21. Novbr. 1859 und 13. Juli 1860 ausgeführt (Altmann, S. 324 f.). Vergl. noch unten §. 71.

40) S. über Anstellung von Juden an öffentlichen Schulen Stiehl's Centralblatt 1860. n. 106. S. 258—278. Verf. R. v. 13. Novbr. 1860, daselbst n. 318.

Die Verfassung und Verwaltung der evangelischen Kirche Preußens.

§. 29.

Uebersicht.

Während die bisherigen Bearbeitungen des preußischen Kirchenrechts sich entweder auf einen Auszug[1]), oder den vollständigen Abdruck der landrechtlichen Vorschriften und der Ergänzungen derselben überhaupt, oder mit Rücksicht auf einzelne Provinzen nach der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzbuchs beschränken, oder sich der alphabetischen Ordnung oder gewisser nach individueller Neigung gewählter Abschnitte bedienen[2]), erfordert die wissenschaftliche Darstellung eine systematische Ordnung.

Das System des Kirchenrechts, des gemeinen wie des partikularen, muß sich an den Begriff der Kirche selbst anlehnen und zerfällt danach in zwei Theile: Die Verfassung und die Verwaltung[3]).

Das zweite Buch dieser Schrift enthält das Verfassungsrecht der preußischen Landeskirche. Der Organismus beruht auf der noch in der Entwickelung begriffenen Vereinigung des Consistorial- und Presbyterial-Princips. Damit ergab sich von selbst die Nothwendigkeit der gesonderten Betrachtung der beiden Verfassungsformen, mit ihren Stufen und Ordnungen und die schließliche Erörterung über ihre zu erzielende Vereinigung.

Den Gegenstand des dritten Buchs bildet das Verwaltungsrecht. Dieses gestaltet sich verschieden nach den einzelnen Objecten, welche daher auch den Eintheilungsgrund für die darin angenommenen vier Abschnitte hergeben mußten.

---

2) Die einzelnen Schriften der Art. sind oben in den §§. 8 ff. nachgewiesen.

3) Eine weitere Rechtfertigung s. m. in meinen kirchenrechtlichen Versuchen zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts. Königsberg 1831. 1833. Damit verb. Richter, Lehrb. des K.-R. §. 6.

1) M. s. z. B. von Eggers Lehrbuch des Natur- und allg. Privatrechts und gemeinen preuß. Rechts (von der preuß. Gesetzcommission gekrönte Preisschrift). Th. II. B. II. (Berlin 1797) S. 250 bis 301 (Kirche und geistl. Gesellschaften). S. 301 bis 3'0 (Schulen).

Zweites Buch.

Die Verfassung der Kirche.

§. 30.

Einleitung.

Durch die Reformation erfolgte die Lösung des Bandes, welches die Evangelischen bisher mit dem Episkopat und der römisch-katholischen Kirche vereinigt hatte und es traten an die Stelle der früheren Verfassung neue Organisationen. Lutherischer Seits hatte man die Fortdauer der bischöflichen Regierung gewünscht, die Bischöfe selbst aber, mit wenigen Ausnahmen, nicht gewinnen können, worauf die evangelischen Obrigkeiten veranlaßt wurden, sich der oberen Leitung der Kirchen zu unterziehen, an Stelle der bischöflichen Behörden die Consistorien zu begründen und die übrigen für die Verwaltung erforderlichen Organe zu bestellen. Darnach wurde die Consistorialverfassung die regelmäßige Form für die lutherischen Landeskirchen.

In denjenigen Gebieten, in welchen die Obrigkeit selbst dem römischen Bekenntnisse treu blieb und die Religionsänderung nur im Kampfe gegen Staat und Kirche durchgeführt werden konnte, vornehmlich bei den Reformirten, bildeten die Gemeinden den Ausgangspunkt der neuen Einrichtung und es entstand die Presbyterial-Synodalverfassung.

Eine förmliche Episkopalverfassung, ein geistlich-bischöfliches Regiment hat in Deutschland überhaupt und in Preußen insbesondere keinen dauernden Bestand gewinnen können, dagegen hat die Consistorialverfassung presbyteriale und die Presbyterialverfassung consistoriale Elemente im Laufe der Zeit in sich aufgenommen und namentlich in Preußen diesen gemischten Character erhalten, während eine der neueren constitutionellen Staatsverfassung nachgebildete, das Regiment und die kirchliche Vertretung einander gegenüberstellende Organisation ausdrücklich und mit Recht abgelehnt ist[1]).

---

1) König Friedrich Wilhelm IV. erklärt in der Cab.-O. vom 30. Decbr. 1850 (Aktenst. des O.-K.-R. III, 1, 6): „Auch Ich wünsche die Bildung einer Synodalverfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber die Synoden dürfen nicht als Vertreter der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie constitutioneller Kammern — sondern sie müssen selbst als Behörden, als Vertretung der Kirche nach Außen gedacht werden.“ M. s. noch die Bemerkungen gegen den sog. kirchlichen Constitutionalismus am Ende von Buch II. und vergl. über die Cab.-O. selbst Richter, König Friedrich Wilhelm IV. S. 105 f. Dove, in der Z. f. K.-R. II, 177 f.

Erster Abschnitt.

Die Consistorialverfassung.

I. Geschichte der Consistorialverfassung.

§. 31.

Ursprung der Consistorien *).

„Die Kirche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden" [1]). Die sächsischen Reformatoren hofften, daß die Einheit der Kirche erhalten werden könne und bestimmten daher nichts über eine gewisse Organisation, doch leugneten sie die Divinität einer auf den Klerus allein gegründeten Verfassung und verlangten, daß die drei von Gott gestifteten Ordnungen, der Hausstand, die Obrigkeit und der Lehrstand gemeinschaftlich und in einer rechten gegenseitigen Begrenzung sich der kirchlichen Verwaltung unterziehen sollten. Die Ausführung einer solchen Verfassung der Kirche, verschieden vom Staate, für welche sich Luther, Melanthon u. a. erklärten [2]), verhinderten die Bewegungen Carlstadt's in Wittenberg, die Wiedertäufer, die Aufstände der Bauern. Luther selbst rieth nunmehr zu Beschränkungen [3]) und die Obrigkeiten, von den Reformatoren selbst wiederholt dazu aufgefordert [4]), übernahmen die Leitung, für welche der Beschluß des Reichstags zu Speier vom 27. Aug. 1526 zugleich einen rechtlichen Anhalt darbot: denn derselbe bestimmte, daß in den Sachen, so das Wormser Edict (vom 8. Mai 1521 wider Luther und seine Anhänger) belangen möchten, ein jeglicher (Reichsstand) sich so zu halten hätte, wie er es gegen Gott und kaiserl. Majestät zu verantworten hoffe und vertraue [5]). Jetzt folgte die Einrichtung des

---

*) Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851. Meine Darstellung in Herzog's Encyclopädie: Consistorialverfassung III, 122 fg.

1) Augsb. Conf. Art. 7. Stahl (die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten [Erlangen 1862. 2. Ausg.]. S. 36 f.) tadelt mit Unrecht diesen Begriff der Kirche als unvollständig. Die von ihm vermißte organische Seite (Amt und Regierung) ist ein aus den angegebenen Momenten nothwendig folgender Bestandtheil, dessen Erwähnung in der Definition es nicht bedarf. M. s. auch Calvin, instit. IV, 1, 9: Ubicumque Dei verbum sincere praedicari atque audiri, ubi sacramenta ex Christi instituto administrari videmus, illic aliquam esse Dei ecclesiam nullo modo ambigendum est.

2) Vergl. die Zeugnisse in meiner Abhandlung: Ueber die Geltung der älteren evang. Kirchenordnungen (Zeitschrift für deutsches Recht XIX, 1). S. 9 fg.

3) Vorrede zur deutschen Messe 1526, Schreiben an Philipp den Großmüthigen 1527 u. a. (s. Richter, Geschichte. S. 23 fg., 40 fg.).

4) So bereits 1520 in der Ermahnung Luther's an den christl. Adel deutscher Nation von des geistl. Standes Besserung, dann 1527 in der Vorrede zum Unterricht der Visitatoren in Sachsen u. a. m.

5) Ranke, deutsche Gesch. (3. Ausg.) II, 296.

Kirchenwesens im Anschlusse an die politische Verfassung und es kam zu einer neuen Vermengung von Staat und Kirche, deren nachtheiligen Einfluß man bald schmerzlich empfand, weshalb die Reformatoren wieder ernstlicher darauf Bedacht nahmen, die ältere bischöfliche Regierung herzustellen und durch möglichst weit gehende Concessionen die Bischöfe zu gewinnen [6]). Besondere Schwierigkeit machte die Uebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, namentlich in Ehesachen, indem statt der bischöflichen Behörden (Consistorien) gemischte Commissionen der neu bestellten Superintendenten mit den Pfarrern und Amtleuten oder Schöffen über dieselben urtheilten und große Verwirrung anrichteten. Die Nothwendigkeit besonderer Ehegerichte ward deshalb anerkannt [7]) und auf einen dahin gehenden Antrag des Ausschusses der Stände zu Torgau an den Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen 1537 holte derselbe ein Gutachten der Wittenberger ein 1538 [8]), nach welchem 1539 für die Ehesachen eine Behörde mit zwei geistlichen und zwei weltlichen Räthen in Wittenberg bestellt wurde. Dieses Collegium erweiterte aber der Churfürst schon 1542 zu einem förmlichen Consistorium, welchem zugleich die Handhabung der kirchlichen Disciplin überwiesen wurde, und stiftete außerdem zwei andere Consistorien [9]).

Aber auch jetzt gaben die Reformatoren den Gedanken der Wiedervereinigung mit den Bischöfen nicht auf [10]), welche indessen nicht gelang. Auf dem Convent zu Naumburg erklärten die Theologen am 23. Mai 1554, daß unter den obwaltenden Umständen die Consistorien die Stelle der Bischöfe einnehmen müßten [11]), und im folg. Jahre sprach der Augsb. Religionsfriede die Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die Evangelischen aus und an die Stelle der bischöflichen Verfassung trat damit reichsgesetzlich die landesherrliche Consistorialverfassung, welche seitdem wiederholt bestätigt worden ist [12]).

---

6) Meine Abhandl. in der Z. f. deut. Recht. S. 16 fg. Vergl. bes. Augsb. Conf. Art. 28. Apologie. Art. 14 u. a. So erklären sich zur Genüge die Aeußerungen der Reformatoren für den Episkopat. Dagegen folgert mit Unrecht Fr. Haupt (der Episkopat der deutschen Reformation, oder Art. 28 der A. C. Frankfurt a. M. 1863) hieraus, daß die bischöfliche Verfassung das eigentliche Ideal der Reformatoren gewesen sei. S. noch Anm. 10 folg.

7) „Multae sunt injustae leges Papae de negotiis matrimonialibus, propter quas magistratus debent alia indicia constituere“ (Articuli Smalcald. a. 1537 de potestate episcoporum).

8) „Bedenckenn von wegen der Consistorien, so vfgericht sollen werden“ bei Richter, Geschichte. S. 82 folg.

9) „Constitution und Artickel des geistl. Consistorii“ bei Richter, Kirchenordnungen I, 367 fg.

10) Melanthon 1541, Wittenberger Reformationsformel 1545 u. a. (Richter, Geschichte. S. 69 fg.)

11) S. die Declaration Melanthons im Corpus Reformatorum VIII, 291.

12) Vergl. Augsb. Relig.-Fr. §. 20., J. P. O. art. V. §. 48.

§. 32.

Die erste Entstehung der Consistorien in den einzelnen preußischen Herrschaften.

In den meisten zur preußischen Monarchie gehörigen Landestheilen ist die Verfassung der evangelischen Kirche entweder gleich Anfangs nach sächsischem Muster begründet, oder doch sehr bald nach demselben eingerichtet worden. Da wo der Episkopat, mochte er weltliche und geistliche Gewalt zusammen oder auch nur die letztere besitzen, die Reformation billigte, war die Consistorialverfassung, dem Sinne der Reformation gemäß, nicht die ursprüngliche, während dieselbe gewöhnlich da sogleich eingeführt wurde, wo die weltliche Obrigkeit sich für die Religionsveränderung entschied.

In der Mark wurde im Bisthum Brandenburg zuvörderst die bisherige bischöfliche Jurisdiction in der K.-O. von 1540 bestätigt und den ordentlichen Consistorien gelassen, für die Diöcesen Havelberg und Lebus dagegen, deren Bischöfe sich der Reformation nicht angeschlossen hatten, 1543 ein neues geistliches Consistorium zu Köln an der Spree eingerichtet, für welches man zwar die Wittenberger Ordnung von 1542 benutzte, von der man jedoch insofern abwich, als der Geschäftskreis desselben bedeutend erweitert wurde, so daß im Wesentlichen gleich Anfangs derselbe so bestimmt war, wie er sich in der letzten Gestalt der Consistorialordnung von 1573 vorfindet[1]).

Aehnlich war die Entwickelung im Herzogthum Preußen. Den beiden evangelisch gewordenen Bischöfen von Samland und Pomesanien verblieb die geistliche Verwaltung mit der Maßgabe, daß der Bann unter Zuziehung der Gemeinde verhängt, die Ehesachen durch Officiale, unter Beiordnung eines Rathmanns beurtheilt würden, während die Disciplin über die Geistlichen Synoden zustehen sollte (1525). Der Amtskreis der Bischöfe war übrigens nicht näher bestimmt, doch wurde ihnen 1540 und 1542 (durch die sog. Regimentsnotul) die Visitation überwiesen. Offenbar war Herzog Albrecht schon längere Zeit der Institution der Bischöfe nicht mehr geneigt, ließ 1550 und 1554 die Stellen derselben unbesetzt und entschloß sich nur auf Andringen der Stände zur Erhaltung des Amts (Vertrag vom 4. Octbr. 1566. Kirchenordnung von 1568 — sog. Bischofswahl), dessen Besetzung den Ständen gebühren sollte. Bereits 1571 dachte aber Albert Friedrich daran, statt der Bischöfe ein Consistorium einzurichten und führte dies auch 1587 aus, als Bischof Wigand von Pomesanien, der auch seit 1577 Samland administrirt hatte, gestorben war. Die Consistorien zu Königsberg und Saalfeld traten an die Stelle der bisherigen von den Bischöfen bestellten Officiale als landesherrliche Collegia mit dem Recht der Präsentation, Prüfung und Ordination, der Cognition in Ehesachen und der Dispensation in geistlichen Angelegenheiten[2]).

In Pommern wurde bei der Durchführung der Reformation den Superintendenten und dem Bischofe von Camin die Gerichtsbar-

---

1) v. Mühler, Gesch. der ev. Kirchenverf. S. 59 fg.
2) Meine Gesch. der Quellen I, 2, S. 2. 26. 35. 37. 47 fg., 55 fg.

keit zugewiesen, so weit sie nicht die Landesherren selbst übernahmen [3]), nächstdem aber in den dazu geeigneten Angelegenheiten die Mitwirkung von Synoden angeordnet. Da der Bischof die neue Ordnung verwarf, traten Generalsuperintendenten in seine Stelle. Auf der Synode zu Greifswald 1556 wurde aber der schon 1545 gemachte Vorschlag erneuert und genauer bestimmt, daß man ein Consistorium, wie es zu Wittenberg ist, anrichte und zwar für ganz Pommern drei, was auch der Landtag zu Stettin genehm fand [4]), worauf der revidirten K.-O. von 1563 die erforderlichen Bestimmungen hinzugefügt [5]) und die Consistorien zu Stettin, Greifswald und Colberg eingerichtet wurden. Außerdem hatte Stralsund ein eigenes geistliches Gericht, welches 1525 in der Art bestellt wurde, daß nach dem Rath des obersten Predigers als eines Haupts und Auffehers (opsichtiger) über die anderen Geistlichen vom Magistrat in kirchlichen Sachen verfahren wurde [6]). Später erfolgte die collegialische Einrichtung dieser unter dem Superintendenten oder Pastor primarius stehenden Behörde [7]).

In den gegenwärtig zur Provinz Sachsen gehörigen Districten ist die Begründung der consistorialen Ordnung selbstverständlich in engerem oder weiterem Anschlusse an die Wittenberger Institution erfolgt, insofern nicht die Verfassung auf einer weniger entwickelten Stufe stehen blieb. Es wurde mehrfach der Superintendent bestellt, bei welchem die Geistlichen sich Rath holen konnten und nach dessen Gutachten auch die mit Beurtheilung kirchlicher Sachen beauftragten weltlichen Beamten (Stadträthe, landesherrliche Beamte) zu verfahren hatten (so in Magdeburg, Stolberg, Mansfeld u. a.). Später ward dies dahin geändert, daß der Superintendent in Gemeinschaft mit geistlichen und weltlichen Räthen ein Collegium bildete, also ein Consistorium, welches gewöhnlich auch zugleich als Ehegericht wirksam wurde. So in Mansfeld 1546 [8]), Quedlinburg 1565, während in Erfurt (nach 1555) der Rath und das geistliche Ministerium, in Mühlhausen und Nordhausen der Rath und der Superintendent das geistliche Gericht bildeten [9]). In Merseburg hatte Bischof Georg von Anhalt 1545 auf Melanthons Empfehlung ein Consistorium bestellt [10]).

---

3) K.-O. von 1535: Van Graden ynn Eesaken „... ane (d. i. ohne) erkanthnis der Overicheit edder des bisschops" — Van Superattendenten — Van Examinatoribus: „... Dyt öuerst alle ys gesecht vam Bisschoppe, so syne Gnade desse Ordninge würde annehmen, wo öuerst anders, so schöllen doch alle sulke Gades sacken dorch de Overicheit sampt den andern, wo gesecht, vthgerichtet werden vor dem Superattendanten des örtes" (Richter, K.-O. I, 250. 251).

4) J. H. Balthasar, Erste Sammlung u. s. w. (Greifswald 1723. 4.) S. 58. 132. 139. 147. Vergl. Richter, Gesch. S. 124. 125.

5) Richter, K.-O. II, 238 fg.

6) K.-O. 1525. n. 3—6, Verordn. vom Novbr. 1525 (Richter a. a. O. I, 23. 25).

7) Ordnung von 1555 (Richter a. a. O. II, 167), von 1608 (Balthasar, jus eccl. pastorale II, 682 f.).

8) Krumhaar, die Grafschaft Mansfeld im Zeitalter der Reformation. S. 330.

9) Die Belege für diese Thatsache s. m. im §. 16.

10) S. das Schreiben Melanthons vom 21. Aug. 1544 (Corp. Reform. V. 469). „— De Senatu Ecclesiae, omnino nollem alium senatum constitui quam consistorium, cui in causis difficilioribus Princeps ex aula et Academia viros optimos et eruditissimos adjungere potest. Non est politicum multas novas potestates, multa collegia, multa concilia, instituere." Vergl. §. 16. Anm. 70.

Die in **Schlesien** und **Posen**, wie in **Westpreußen** nach der Einführung der Reformation begründeten Kirchenbehörden wurden durch die Macht des Katholicismus meistens wieder beseitigt. Was aber **Rheinland-Westfalen** betrifft, so war das Verhältniß in den einzelnen Territorien und Herrschaften während des 16. Jahrhunderts und zum Theil auch später verschieden. In **Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg** war Anfangs die Regierung den Evangelischen abgeneigt. Dieselben hatte daher eine selbstständige Presbyterialverfassung, ohne ein landesherrliches Consistorium begründet [11]). Erst seit dem Eintritt der brandenburgischen Herrschaft konnten consistoriale Einrichtungen eine Stelle finden. Diese wurden seit der Mitte des 17. Jahrh. für die Grafschaft Ravensberg angeordnet und 1652 auch ein Consistorium zu Bielefeld gestiftet. Den Städten Herford und Bielefeld selbst wurde zugleich die eigene geistliche Gerichtsbarkeit bestätigt [12]). Für Cleve-Mark kam ein besonderes Consistorium nicht zu Stande und die vom evangelischen Landesherrn geübten Consistorialrechte wurden den Staatsbehörden überlassen [13]). Dasselbe Verhältniß wurde preußischer Seits auch für das Fürstenthum **Mörs**, das Herzogthum **Geldern**, die Grafschaften **Tecklenburg** und **Lingen** festgestellt [14]). Dagegen wurde für die Stadt **Soest** und die **Börde** 1532 die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten dem Magistrate und Superintendenten überwiesen und 1575 aus einer Abtheilung des Raths das Consistorium und Ehegericht gebildet und mit zwei weltlichen Gliedern, dem Superintendenten und zwei Pfarrern besetzt [15]). In **Dortmund** vertrat gleich seit der Begründung der Reformation 1570 der Rath im Verein mit den zwei andern Ständen und dem geistlichen Ministerium die Stelle eines Consistoriums, dessen 1679 beantragte gesonderte Einrichtung für Ehesachen nicht bewilligt wurde [16]). In **Essen** wurde 1563 ein eigenes Kirchengericht (Consistorium) bestellt, dessen Beschlüsse der Rath zu vollziehen hatte [17]). Auch in der Stadt **Minden** wurde 1530 eine solche Behörde aus dem Superintendenten und dem Ministerium nebst dem Magistrate gebildet, welche auch, nachdem 1650 für das Fürstenthum Minden die Regierung als Consistorium bestimmt war, in Wirksamkeit blieb. Eben so entstand in der Reichsstadt **Wetzlar** 1563 das Consistorium, aus dem Rathe, dem ersten Syndicus und dem Pfarrer zusammengesetzt [19]).

In den größeren weltlichen Herrschaften von Rheinland-Westfalen hatten mit der Einführung des lutherischen Bekenntnisses gleichfalls consistoriale Einrichtungen Eingang gefunden, wie in den Grafschaften

---

11) **Meine** Geschichte der Quellen IV, 3. S. 113. 114. 123. Verb. S. 173 f., 183.
12) a. a. O. S. 128 fg.
13) a. a. O. S. 261. 264. 265. 354 fg., 360.
14) a. a. O. S. 400. 403. 414. 441.
15) a. a. O. S. 57. 62. 63.
16) a. a. O. S. 69. 224. 300.
17) a. a. O. S. 72.
18) a. a. O. S. 551. 556. 558. 561. 562.
19) a. a. O. S. 755. 756.

Wittgenstein (nach 1534), Sayn (1577), Solms (1546), Nassau-Weilburg (1526), Nassau-Siegen u. s. w. (1532) u. a.[20]), welche sich bald so befestigten, daß auch bei dem in einzelnen derselben eintretenden Confessionswechsel die Consistorien beibehalten und mit presbyterialen Instituten verbunden wurden, wie in Wittgenstein (1574), Sayn (1606), Solms (1579), Nassau (1575). Ja selbst in rein reformirten Gebieten blieb das consistoriale Element nicht ausgeschlossen, wie in der Grafschaft Wied, der Kurpfalz u. a.[22]).

§. 33.

Die weitere Ausbildung der Consistorialverfassung in Preußen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Ungeachtet der Uebereinstimmung in gewissen Prinzipien ist die Consistorialverfassung in den einzelnen Territorien doch nicht in völliger Gleichartigkeit durchgeführt worden, weil die besonderen Umstände, unter denen die Reformation angenommen wurde, vornehmlich aber die politische Verfassung, an welche die kirchliche Organisation sich anlehnte, dabei von entscheidendem Einflusse waren. Obschon an sich rein kirchliche Behörden, wurden die Consistorien doch bald staatskirchliche Anstalten oder wohl selbst bloße Staatsinstitute, wie dies der Geschäftskreis, die Art der Besetzung und die ganze Composition derselben ergiebt[1]).

In den Marken hatte das Consistorium nach der Ordnung von 1573 die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten; in wichtigeren Fällen wurden zu den ordentlichen Mitgliedern, dem Generalsuperintendenten und drei oder vier Beisitzern, noch einige Kammergerichtsräthe hinzugezogen. Die einzelnen Kreise standen unter Inspectoren, welche mit den Pfarrern des Bezirks Kreissynoden hielten. Außerdem wurden auch für schwierigere Sachen hin und wieder allgemeine Landessynoden gehalten. Im J. 1614 errichtete Johann Sigismund einen Kirchenrath als oberste Kirchenbehörde, löste sie aber schon 1618 wegen des Widerstandes, den sie gefunden, wieder auf und übertrug die daher dem Consistorium zuständige Berufung zu den Stellen landesrechtlichen Patronats, so wie zu den Inspectoraten auf das am 10. (22.) Decbr. 1604 gegründete geheime Etatsministerium, dessen Rath auch in sonstigen kirchlichen Reservefällen sich der Landesherr bediente, während er in der Regel be-

20) a. a. O. S. 573. 584. 611. 624 fg., 656. 658.

21) a. a. O. S. 576. 578. 580. 582—585 verb. 586. 587. 590—613. 616—660. 662.

22) a. a. O. S. 594 fg., 681—683. Verb. Lechler, Gesch. der Presbyterialverfassung (Leiden 1854). S. 110 fg.

1) Meine Ausführung in Herzog's Encyclopädie III, 123. 124. Für die Kenntniß der Consistorien bis zum 18. Jahrhundert sind sehr lehrreich die Quatuor disputationes juridicae de consistorio auctore Theodor. Boltz. Regiomonti 1705—1722. 4°.

sondere Commissarien für die einzelnen bedeutenderen Geschäfte bestellte [2]).

Im Herzogthum Preußen hatten die Stände gegen die 1587 an Stelle der Bischöfe eingerichteten Consistorien Widerspruch erhoben und 1617 von Johann Sigismund die Zusicherung erhalten, daß statt der Bischöfe zwei Inspectoren eingesetzt werden sollten; indessen wurde diese Angelegenheit verzögert und 1628 auf Grund eines Commissionsgutachtens damit erledigt, daß ohne Anstellung von Inspectoren das oberländische Consistorium in der bisherigen Verfassung verbliebe, in wichtigen Sachen an dasselbe appellirt und von ihm an den Kurfürsten recurrirt werden solle [3]). Im Jahre 1661 wurden aber die vier Oberräthe [4]) beauftragt, das fürstliche „jus episcopale und Alles, was davon dependiret, besonders auch die jura patronatus fleißig zu respiciren" und überhaupt die Oberregierung an die Spitze der kirchlichen Verwaltung gestellt. Dieser Behörde wurden manche bisher von den Consistorien wahrgenommene Geschäfte überwiesen (einzelne Dispensationen, selbstständiger Erlaß von Verordnungen u. a.) und im Allgemeinen bestimmt: „daß jeder Erzpriester nebst dem Hauptmann jedes Ambts wenigstens alle Jahre einmal die Visitation vollziehen solle. Ueber die Erzpriester sollen die Consistorien und über diese die Oberregierung die Aufsicht behalten" [5]). Hierbei blieben die Landesherren auch später, als ihnen von Seiten der Stände oder einzelner Adliger Bedenken dagegen geäußert wurden. So heißt es in einem kurfürstl. Rescript an die preuß. Regierung vom 16. Febr. 1695: „— Es ist Euch bekannt und wird hoffentlich niemand in Zweifel ziehen, das Wir aldort der Obriste Bischof im Lande sein, und das Wir die Uns deshalb competirende Jura über alle ..... zu exerciren haben. Nicht weniger ist bekannt, daß Wir die Beobachtung solcher Unserer Jurium episcopalium in eben dermaßen, wie Wir dieselben in eigener höchster Person exerciren möchten (nur das die casus gratiae Uns davon vorbehalten bleiben), Unsern dortigen Consistoriis demandirt haben ..." [5a]). Vergebens bemühten sich die preuß. Stände noch später um die Wiederherstellung der Bischöfe [5b]).

In Pommern war auch nach Einführung der Consistorien (vor. §. Anm. 4) den Generalsuperintendenten und der allgemeinen Synode ein wesentlicher Theil der Kirchenregierung verblieben. Seit 1593 wurden aber keine Generalsynoden mehr gehalten [6]) und die Gerichtsbarkeit der Generalsuperintendenten ging 1636 auf die Consistorien über, welche angewiesen wurden, die wichtigeren Sachen, besonders solche, welche das landesherrliche jus episcopale oder die Landesobrig-

---

2) v. Mühler, Gesch. der ev. Kirchenverf. S. 87 fg., 128. 129.
3) Meine Gesch. der Quellen I, 2, 61. 62. 66—68.
4) Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall.
5) a. a. O. S. 72 folg.
5a) Aus einer Handschrift des Cons. zu Königsberg. Fol. Nr. 371. S. 55. Vergl. dazu meine Abhdl.: über die Geltung der evang. K.=O., in der Z. für deut. R. XIX, 1, 27.
5b) Bescheid des Kurfürsten v. 22. Decbr. 1696 (11. Jan. 1697) in dem Mpt. es Cons. des Königsberg. Fol. 371. S. 62 ff.
6) Balthasar, jus eccl. pastorale I, 262.

keit berühren, an die Regierung zu bringen, welcher überhaupt die Oberaufsicht zugewiesen war [7]). Das Consistorium zu Stralsund wurde, nachdem die Stadt sich dem landesherrlichen Kirchenregiment unterworfen hatte, durch den Erbvergleich vom 11. Juli 1615 anerkannt, seine kirchliche Jurisdiction aber auf geistliche Personen in geistlichen Sachen in erster Instanz beschränkt [8]). In den einzelnen Kreisen hatten Präpositi die Inspection, in deren Districten die Generalsuperintendenten Convente (Particularsynoden) Behufs der Visitation alle 2 oder 3 Jahre abhielten [9]).

Als Theile Pommerns an Preußen fielen, wurde an dieser Ordnung nichts geändert, denn das consistoriale Regiment beruhte hier wie dort auf denselben Grundlagen, und diese erhielten sich auch im Großen und Ganzen bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den alten, wie in den neu erworbenen Provinzen, mit Ausnahme einzelner Theile von Rheinland-Westfalen, unverändert, während in der Organisation im Besonderen nach und nach mancherlei Veränderungen eintraten. Die Befestigung und Erweiterung des landesherrlichen Kirchenregiments erfolgte vornehmlich durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dessen Sohn Friedrich III. [10]) Die von letzterem im Interesse der Union versuchte Einführung der evangelischen bischöflichen Verfassung (s. oben §. 4. S. 6. Anm. 23. 24) sollte dem keinen Abbruch thun, wie der von dem Hofprediger Jablonski darüber entworfene Plan gleich im Eingange deutlich genug aussprach [11]). Bis zum Antritt der Regierung Friedrich's II. (1740) hatte der Organismus der kirchlichen Verwaltung sich also entwickelt.

Das Oberhaupt der Landeskirche war der König, indem er mit seinem Majestätsrecht in Kirchensachen (dem jus circa sacra) das Regiment (jus episcopale) in seiner Hand vereinigte. Eine strenge Scheidung beider bestand eben so wenig bei dem Landesherrn, als bei den von ihm eingesetzten Behörden. Sich selbst und seinem Staatsministerium reservirte der Regent die wichtigsten Fälle, während die übrigen in höherer Instanz für die Reformirten im ganzen Staate eigenen reformirten Oberbehörden überwiesen waren.

Für die französisch-Reformirten [12]) war zuerst 1689 bestimmt worden, daß in den dazu geeigneten Fällen von den Consistoires (Presbyterien) die Berufung an zu bestellende französische Commissarien, unter der Direction der reformirten Staatsminister und des Landesherrn selbst, stattfinden solle. Die Commissarien, zwei Geistliche und

7) a. a. O. S. 541. 550. 479.

8) a. a. O. S. 473. 474. Ziemssen, Eigenthümlichkeit der Kirchenverf. der Stadt Stralsund (Stralf. 1856. 4.) S. 14. 15.

9) Balthasar a. a. O. S. 545 fg.

10) Es erhellt dies aus der damaligen Gesetzgebung in Kirchensachen und den eigenen Erklärungen beider Regenten über ihre Stellung als Oberhäupter der Kirche. M. s. z. B. das Decisum vom 22. Decbr. 1696 (meine Geschichte I, 2, 77. 78 und vorige S. Anm. 5a und 5b).

11) „— Au premier égard il faut faire voire qu'un Episcopat Protestant ne diminue ni n'enfraint en quoi que ce soit les Droits de la Souveraineté sur les choses sacrées, qu'au contraire il les fortifie et les assure —."

12) Vergl. meine Darstellung in Dove's Zeitschrift III, 321 fg. und unten §. 50.

zwei Weltliche, wurden 1694 als Commission Ecclésiastique eingesetzt, um diejenigen kirchlichen Sachen zu behandeln, welche zum Nachtheil der fürstlichen bischöflichen Autorität (au préjudice de l'authorité Episcopale du S. S. E.) und der durch die Discipline getroffenen Ordnung gereichen könnten. Diese Kirchencommission wurde dann unterm 26. Juli 1701 zum Oberconsistorium für alle französischen Gemeinden des Landes erhoben (Tribunal Ecclésiastique et Consistoriale sur les colonies françoises) und sollte alle Kirchen- und Consistorialsachen entscheiden, wenn beide Parteien oder der beklagte Theil ein Mitglied der franz. Colonie sei, mit Ausnahme der Fälle, welche sich der König selbst vorbehalten habe, sobald über die Religion und die Gegenstände des Glaubens ein Streit entstehe; auch sollte von dem Consistorium keine weitere Appellation oder Provocation zugelassen werden, insoweit nicht in causis arduis et dubiis etwas Anderes specialiter verordnet würde. Als Organ des Oberconsistoriums in den einzelnen Provinzen wurden 1736 Inspectoren bestellt.

In ähnlicher Weise wurde auch für die deutsch-Reformirten[13]) gesorgt, indem am 10. Juli 1713 die Fundation des reformirten Kirchendirectorii erfolgte, welchem die Oberaufsicht über alle reformirten Kirchen und Schulen des Königreichs und der Provinzen übertragen wurde, mit Ausnahme der königlichen Hofprediger, welche vom Könige selbst abhängen sollten, der Ehesachen, welche vor die Consistorien gehörten, und der reformirten Kirchensachen von Cleve, Mark und Ravensberg, weil diese bereits ihre eigene Einrichtung hätten. Die dem Kirchendirectorium untergebenen Kirchen und Schulen wurden in Classen getheilt und der Leitung von Inspectoren anvertraut.

Den Lutheranern fehlte eine Centralbehörde für den ganzen Staat, dagegen war die Verfassung in den Provinzen mehr entwickelt. In diesen war den oberen Justizbehörden (Regierungen) auch die Aufsicht über Hoheits- und geistliche Angelegenheiten zugewiesen.

Für die Kurmark gründete Friedrich I. 1720 ein lutherisches Aemter-Kirchen-Directorium, welchem die Aufsicht über die königlichen Amtskirchen und über die Verwaltung ihrer Einkünfte und ihres Vermögens übertragen wurde[13a]).

In der Provinz Preußen war die Regierung, oder, nach dem ihr von Friedrich I. verliehenen Prädicate, das Etatsministerium[14]), nur Verwaltungsbehörde, während die Justiz dem Hofgericht und Tribunal zustand. Den Regierungen waren die Consistorien untergeben, deren Geschäftskreis im Wesentlichen unverändert geblieben war[15]). In der Provinz Preußen gründete neben denselben Friedrich

---

13) a. a. O. S. 337 fg.

13a) S. Reglement vom 1. Febr. 1723 in Stengel's Beiträgen IV, 323 f. Vergl. (v. Bassewitz) die Kurmark Brandenburg ... im Octbr. 1806 (Leipzig 1847). S. 119. 120.

14) Vergl. Kurze Gesch. des vormal. Ostpreuß. Etats-Ministerii, in v. Kamptz, Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung LX (Berlin 1842), 501—515.

15) M. s. die Uebersicht der einzelnen Objecte in meiner Gesch. der Quellen I, 2, 82 fg.

Wilhelm I. 1722 eine Kirchen- und Schulcommission und 1734 ein Kirchencollegium[16]), mit der Sorge für das Kirchen- und Schulwesen in Litthauen. In den einzelnen Kreisen, welche dem Bedürfnisse gemäß vermehrt wurden, fungirten wie bisher Inspectoren (Erzpriester, Superintendenten). Es sollte „aus jedem District der geschickteste Pfarrer und der ein exemplarisches Leben führt, dazu bestellt werden, um auf der übrigen Pfarrer Leben und Wandel, auch Respicirung ihres Predigtamts Acht zu haben." Die unmittelbare Aufsicht über die Inspectoren hatten die Consistorien, in Ostpreußen war dieselbe aber schon in früherer Zeit dem Oberhofprediger zu Königsberg übertragen und 1736 wurde für den Zweck, zugleich auch zur Ordination und Introduction das Amt eines Generalsuperintendenten begründet[17]).

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war auch eine eigene Militär-Kirchenverfassung zu Stande gekommen. Unterm 7. April 1692 wurde ein lutherisches „Consistorial- oder Geistliches Feld-Kriegsgericht" begründet, welches aus dem Generalauditeur und einigen Feldpriestern bestehen und im Namen des Landesherrn die geistlichen Sachen der Soldaten beurtheilen sollte. Spätere Reglements von 1711 und 1750 gaben demselben genauere Vorschriften und dann folgte die Ausdehnung auf die Reformirten am 11. Decbr. 1751[18]).

Auch unter Friedrich dem Großen dauerte diese Ordnung fort, doch wurde sie weiter ausgebildet und namentlich erhielt die lutherische Kirche die ihr bisher noch fehlende Centralstelle, das lutherische Oberconsistorium, gemäß Instruction vom 4. October 1750[19]). Dasselbe war eigentlich nur eine Erweiterung des bisherigen märkischen Consistoriums, dessen Functionen es auch ferner wahrzunehmen hatte; doch wurden zugleich alle anderen Provinzialconsistorien seiner Aufsicht und Direction untergeben. Insbesondere sollte das Oberconsistorium dahin sehen, daß das Land mit exemplarischen Predigern besetzt werde und alle Umstände wohl examiniren, ehe dem Könige die Confirmation vorgetragen wird. Eben so wurde ihm die Aufsicht über Leben, Lehre und Wandel aller Prediger aufgetragen und den Provinzialconsistorien vorgeschrieben, ihm über die in einzelnen Fällen geschehene Remedur zu berichten; desgleichen erhielt es die Aufsicht über die Schulen, die Hospitäler, Armenhäuser und andere Pia Corpora (außer Schlesien und Geldern), die Rechnungen von den königlichen Kirchen und von den geistlichen Stiftungen, Ertheilung von Gutachten bei Besetzung theologischer Professuren u. a. Das Collegium erhielt zwei (weltliche) Präsidenten, sieben Räthe (darunter zwei Weltliche und unter den Geistlichen einen reformirten) und behielt die früheren Subalternen[20]).

Die Consistorien in den Provinzen erfuhren mannigfache Veränderungen. In Preußen wurde 1751 das Consistorium zu Sal-

---

16) a. a. O. S. 88 fg.
17) a. a. O. S. 96 fg.
18) Mylius, corp. const. III, I. No. XCVI. Fol. 273 fg., 265 fg. Contin. IV. No. C. Fol. 237 fg. NCC. I. No. Cl. Fol. 237.
19) Mylius a. a. O. Contin. IV. No. CVI. Fol. 291 fg.
20) Meine Geschichte I, 2, 111 fg. 177 fg.

feld aufgehoben und das zu Königsberg erweitert; zugleich fiel auch das Kirchencollegium fort, der (Special-) Kirchen- und Schulcommission wurde dagegen die vollständige Inspection über die Landschulen übertragen. Die übrigen Organe der kirchlichen Verwaltung wurden erhalten, doch änderten sich die Ressortverhältnisse. Die Ehe- und anderen geistlichen Prozesse wurden 1748 dem Consistorium und Etatsministerium abgenommen und an die Justizbehörden gewiesen, auf welche auch zum Theil die kirchlichen Externa (Rechnungswesen, Bausachen u. dergl.) übergingen. Das Consistorium übernahm dagegen 1752 auch die Confirmation der Schulbedienten, 1775 der Vocationen der Patrone und 1776 aller Prediger nach bestandenem Examen.

In Schlesien besaßen die Evangelischen bereits vor der preußischen Besitznahme theilweise consistoriale Institute, den Bestimmungen des westfälischen Friedens und der Altranstädter Convention gemäß (s. oben §. 14). Namentlich hatten das Fürstenthum Oels und die Stadt Breslau ihre eigenen Consistorien behalten und in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau war noch 1733 ein neues Project zur Einrichtung des Consistorialwesens aufgestellt worden [21]). Durch das Notificationspatent vom 15. Jan. 1742, betreffend die Einrichtung des Justizwesens im Herzogthum Nieder-Schlesien [22]), wurden nun zwei Oberamtsregierungen und Consistorien zu Breslau und Glatz angeordnet. Die Consistorien übernahmen die geistlichen Sachen der Evangelischen, „welche den geistlichen Staat angehen und zum Aufnehmen der Religion gereichen: als Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Examinirung der Prediger, deren Confirmation und Introduction, item Ehesachen u. dgl." Die Appellation von den Urtheilen des Consistorii sollten an das Tribunal nach Berlin gehen. Die Oberamtsregierung „respicirt hauptsächlich die zu den Consistoriis gehörigen Sachen: nur daß ein Catholischer Prälat, ein Evangelischer Geistlicher und zwey weltliche Consistorialräthe als Assessores dazu gefordert werden." Die Consistorien des Fürstenthums Oels und der Stadt Breslau wurden bestätigt und die Appellation von ihnen ebenfalls an das Tribunal gewiesen; die übrigen Fürstenthümer und Standesherrschaften, welche bisher kein eigenes Consistorium gehabt, sollten ihre geistlichen Sachen an die Consistorien von Breslau und Glogau bringen. Die Grafschaft Glatz wurde noch insbesondere unterm 23. Mai 1742 an die Oberamtsregierung und das Consistorium zu Breslau gewiesen [23]). Oberschlesien, welches auch von demselben ressortirte, erhielt nach dem Notificationspatent vom 29. Febr. 1744 eine eigene gleiche Behörde zu Oppeln [23a]).

Die königlichen Consistorien werden als „mit den Oberamtsregierungen combinirte Oberconsistoria" bezeichnet [24]), denn sie bestanden aus dem Präsidium und den Mitgliedern der Oberamtsregierungen

---

21) S. die v. Kamptz, die Provinzialrechte der preuß. Monarchie I, 546. Nr. 51 cit. theolog. Acten von 1733. S. 244—249.

22) Korn's Sammlung schlesischer Gesetze II, I. No. I.

23) a. a. O. Nr. IV.

23a) a. a. O. II. Nr. XVI. S. 82 fg.

24) Im Reglement vom 1. Aug. 1750 (a. a. O. II. Nr. XLIX. S. 319).

und einigen geistlichen Oberconsistorialräthen. Sie wurden nicht dem Oberconsistorium zu Berlin untergeben, sondern standen mit den Regierungen selbst theils unter dem Departement der Justiz, welches von 1768 an ein eigener Justizminister für Schlesien verwaltete, und seit diese Stelle nicht mehr besetzt wurde, unter dem Departement für die Oberaufsicht des Geistlichen im Justizministerium, theils unter dem Chef des Departements der geistlichen Sachen. Die Consistorialsprengel wurden in Kreise getheilt, welchen Inspectoren vorgesetzt wurden. Das Fürstenthum Brieg hatte einen eigenen Superintendenten, dem die Aufsicht über die Inspectoren dieses Gebiets zustand. Von Oppeln wurde 1756 die Oberamtsregierung mit dem Oberconsistorium nach Brieg verlegt und zu dessen Mitglied auch der Superintendent ernannt [25]. Für die Reformirten in Schlesien wurde der Hofprediger zu Breslau, welcher zugleich als geistlicher Rath dem dortigen Oberconsistorium beigegeben wurde, als Inspector bestellt und dem reformirten Kirchendirectorium unmittelbar untergeben [26].

In ähnlicher Weise wurden die kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen in dem 1772 erworbenen Westpreußen geregelt. Die Regierung zu Marienwerder wurde als Consistorium bestellt und durch geistliche Räthe ergänzt. Die Aufsicht in den Kreisen übernahmen theils benachbarte Inspectoren, theils neu bestellte. Die Reformirten wurden einem Inspector in Elbing und dieser dem Kirchendirectorium zugewiesen [27].

Während der Regierung Friedrich Wilhelm's II. (1786—1797) wurde an dem Gesammtorganismus der evangelischen Kirche des Staats nichts geändert. Einige Verbesserungen erfolgten für das Schulwesen ganz nach dem Muster des Kirchenwesens durch Gründung eines Oberschulcollegiums am 22. Februar 1787 [28], welchem auch die Besetzung der königl. Küster- und Schulmeisterstellen übertragen wurde. Dieses Collegium bildete zugleich die Provinzialbehörde für die Kurmark, während in den übrigen Provinzen die Consistorialbehörden diese Function übernahmen. Dasselbe geschah insbesondere in Ostpreußen, wo das Consistorium als Provinzialschulcollegium bestätigt wurde [29]. Die Hauptschulanstalten hatten eigene Curatoria und Directoria, insofern sie unmittelbar vom Landesherrn abhingen, während die nicht zum landesherrlichen Patronate gehörigen Schulen unter ihren eigenen Patronen und den geistlichen Inspectoren standen.

---

25) Ueber diese Verhältnisse s. m. das Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat von 1797 folg., und Vater's Repertorium der preuß. schlesischen Verfassung II, 665. verb. 523.

26) Meine Darstellung in Dove's Zeitschrift III, 313. 345. 346. Verb. Vater's Repertorium II, 679.

27) Meine Gesch. der Quellen I, 2, 246. 247. 250. 251.

28) NCC. VIII. No. XXV. S. 617.

29) Meine Gesch. a. a. O. S. 192.

§. 34.

Die Ressortverhältnisse zur Zeit der Abfassung des allgemeinen Landrechts *).

Seit den letzten Decennien des 18. Jahrh. hatte die nach den Grundsätzen der Consistorialverfassung entwickelte evangelische Kirche des preußischen Staats folgenden Bestand gewonnen [1]).

1) Das Oberhaupt der Kirche ist der evangelische Landesherr, welcher sich selbst die sogen. Episkopalrechte beilegte und in deren unbestrittenem Besitze befand.

2) Aus dem dem Könige zur Seite stehenden geheimen Staatsrathe oder Staatsministerium sind zwei Minister mit der oberen Leitung der geistlichen Angelegenheiten betraut und bilden das geistliche Departement, welches in das Departement der reformirten und der lutherischen geistlichen Sachen zerfällt und, insofern nicht die Interessen der Confessionen eine gesonderte Thätigkeit erfordern, zusammen wirksam sind. Denselben liegt ob, theils die Wahrnehmung der Rechte und Vortheile der Kirche, theils die Geltendmachung der Hoheitsrechte des Staats.

3) Mit den beiden Departements verbunden sind das reformirte Kirchendirectorium und das französische Oberconsistorium einer, und das lutherische Oberconsistorium anderer Seits und zwar in der Weise, daß die beiden Justizminister, denen das geistliche Departement anvertraut ist, zugleich die Chefpräsidenten der resp. geistlichen Behörden sind. Unmittelbar unter dem reformirten geistlichen Departement steht auch das Directorium der Casse Mons pietatis und das Domkirchen-Directorium. Dem Chef des lutherischen geistlichen Departements sind auch die drei schlesischen Oberconsistorien direct untergeben, desgleichen das kurmärkische Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium und das Curatorium der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin [2]). Außerdem ist das Kriegs-Consistorium mit dem Militair-Justizdepartement verbunden.

Unter den Centralbehörden stehen unmittelbar

4) die Provinzialbehörden und zwar

a) unter dem reformirten Kirchendirectorium

1) die reformirten geistlichen Inspectoren der deutschen und wallonischen reform. Gemeinden; 2) das mit der Teklenburg-Lingenschen Regierung combinirte Consistorium; 3) das Consistorium bei der Regierung zu Mörs; 4) das Administrationscollegium zu Geldern [3]);

---

*) Vergl. Darstellung der vor 1808 in den preuß. Staaten bestandenen öffentlichen Verwaltungsbehörden, vor v. Rabe's Sammlung. Bd. IV.

1) Auf die nur vorübergehend zu Preußen gehörigen Gebiete von Ansbach, Ostfriesland, Süd- und Neu-Ostpreußen ist hierbei keine Rücksicht genommen.

2) S. die cit. Darstellung bei Rabe. §§. 27. 32.

3) Meine Gesch. der Quellen IV, 3, 418. 441. 444 (ad 2). 400 (ad 3) f. 403 (ad 4).

b) unter dem französischen Oberconsistorium [4])
  1) das französische Consistorium zu Berlin; 2) die französischen Inspectoren und Gemeinden in den Provinzen [5]);

c) unter dem lutherischen Oberconsistorium
  die Provinzialconsistorien, sowohl diejenigen, welche selbstständige kirchliche Collegia bildeten, als diejenigen, welche nur Bestandtheile der Regierungen waren. Jenes war der Fall für die Mark Brandenburg (zu Berlin), das Fürstenthum Halberstadt, das Herzogthum Magdeburg, das Herzogthum Pommern (zu Stettin und Cöslin), die Provinz Preußen; das Letztere fand Statt beim neumärkischen Consistorium (zu Cüstrin), für Cleve-Mark, Lingen-Teklenburg, Minden-Ravensberg, Mörs, Geldern, Westpreußen.

Von den lutherischen Provinzialconsistorien ressortiren

5) die Vorsteher der einzelnen Inspectionen, so wie die Mediatconsistorien.

Unter diesen endlich stehen

6) die Geistlichen, bez. Lehrer der einzelnen Gemeinden in den bestimmten Kreisen (Diöcesen).

§. 35.

Die Consistorialverfassung im allgemeinen Landrechte.

An die im vorigen §. nachgewiesene Ordnung der evangelischen Kirchenbehörden schlossen sich die Bestimmungen des A. L.-Rechts über die evangelische Kirchenverfassung. Von dem landesherrlichen Episkopate ist dabei aber eben so wenig die Rede, als von dem Grunde des Kirchenregiments; von jenem nicht, weil unter den Redactoren noch Zweifel darüber bestanden, ob ein solcher überhaupt annehmbar sei, von diesem deshalb nicht, weil man in der doctrinellen Auffassung uneinig war (s. oben §. 23 S. 110.). Man beschränkte sich daher darauf, die jedem Organe des Regiments zustehenden Gerechtsame gehörigen Orts anzuführen, und ging dabei von der Unterscheidung der jura circa sacra und in sacra aus (s. §. 23 S. 111), wenn gleich die Verwaltung beider sich zu großem Theile in denselben Händen befand und die evangelische Kirche mit dem Staate fast völlig verwachsen war.

Die Redactoren des A. L.-R. betrachteten als die eigentlichen Verwalter der jura sacrorum die Consistorien [1]). In dem Entwurf des Kirchenrechts von Klein heißt es:

„Bei den Protestanten vertritt das Consistorium in Kirchensachen und in der Aufsicht über die Geistlichkeit die Stelle des Bischofs.“

---

4) Dieses selbst stand unter dem französischen Departement des Ministeriums. Rabe a. a. O. §. 35.

5) Meine Abhandlung in Dove's Zeitschrift III, 326.

1) Vergl. v. Kamptz: Ueber das bischöfliche Recht, in den Jahrbüchern Heft 61. S. 112 fg.

Dafür schlug **Suarez** im I. Entwurf die Sätze vor:

„Bei den Protestanten ist das Consistorium das geistliche Oberhaupt [2]) der Kirchengesellschaft" (§. 102).

„In Rücksicht der äußeren Kirchenverfassung haben die Consistorien auf die Kirchengesellschaften und die Geistlichkeit der ihnen angewiesenen Provinz gleiche Rechte, wie der Bischof in seiner Diöces" (§. 103).

Der II. Entwurf §. 119 und das A. L.-R. §. 143 setzten dafür:

„Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu."

Ungeachtet dieser Gleichstellung mußte es aber doch nothwendig scheinen, die Competenz näher zu bestimmen, theils weil es an wirklichen Verschiedenheiten zwischen dem Bischofe und den Consistorien nicht fehlte, theils weil die Consistorien auch Rechte ausübten. die ihnen als geistlichen Behörden eigentlich nicht gebührten und welche sie daher nur vermöge Auftrags des Staats verwalteten. Deshalb nahm **Suarez** in den I. Entwurf noch folgende Bestimmungen auf:

„Die Rechte des Staats über die Kirche kommen ihnen ohne besondern Auftrag nicht zu" (§. 104).

„Eben so wenig gebührt ihnen eine weltliche Gerichtsbarkeit" (§. 105).

„Abweichende Bestimmungen müssen durch besondere Gesetze und Consistorialordnungen entschieden sein" (§. 106).

Hierzu ergingen aber verschiedene Monita; namentlich äußerte **Lamprecht**: „Es würde sehr gut sein, die Rechte und Befugnisse der Consistorien, der Oberconsistorien und des Staats, worunter ich das geistl. Departement verstehe, genau zu bestimmen, damit der Bürger des Staats wisse, an wen er sich in diesem oder jenem Falle zu wenden habe, auch wie weit dieses oder jenes Collegium gehen könne". **Suarez** erwiderte darauf: „Das Gesetzbuch ist zwar kein Ressortreglement...., allein es sollte doch billig bestimmt sein, was ad Reservata des Landesherrn, was für seine weltlichen Collegia und was für die Vorgesetzten der Kirchengesellschaften oder für die Consistoria gehöre" [3]). Bei der Bearbeitung des II. Entwurfs wurde demnach der allgemeine Ausdruck: **Geistlicher Obere**:, welcher auch die Consistorien in sich begriff, an vielen Stellen durch ausdrückliche Bezeichnung derselben ersetzt [4]), statt der §§. 104—106 aber disponirt:

„Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt."

Diese Fassung (§. 120) ging auch in's A. L.-R. §. 144 über. Das Letztere zog es aber wieder vor, in manchen §§. den Ausdruck: Geist-

---

2) Im ersten Concept hieß es: Der Vorsteher.

3) Materialien XIV, 155. XV, 123.

4) M. s. insbes. §§. 267 (vgl. I. E. 283. 284. L.-R. 336), 276 (L.-R. 345), 290 (I. E. 313. L.-R. 369), 379 (L.-R. 508), 385 (L.-R. 515. Vergl. I. E. 439), 395 (L.-R. 527. Vergl. I. E. 457), 423 (L.-R. 563. Vergl. I. E. 468. 479), 474. 479. 480. 481 (I. E. 554. 556. 557. L.-R. 639. 641. 643), 489 (L.-R. 655), 491 (L.-R. 6[illegible]9), 517 (L.-R. 698), 522. 523. 524 (I. E. 486. 488, L.-R. 704. 706. 707), 603 (I. E. 610. 612. 616, L.-R. 824. 830).

liche Obere: herzustellen, um zugleich die röm.-kath. Kirche und die verschiedenen kirchlichen Behörden zusammen zu fassen [5]); außerdem aber hob es noch mehrfach die Gleichstellung der Consistorien mit den Bischöfen besonders hervor [6]).

Daß der Landesherr Inhaber der sog. Episkopalrechte sei, ist, wie bemerkt, im Gesetzbuche direct nicht ausgesprochen; zwar findet sich die Anerkennung derselben im I. Entwurfe §. 107:

„Die Anordnung der Provinzialconsistorien hängt vom Landesherrn ab".

Doch blieb dies im II. Entwurfe und im L.-R. fort, ohne daß dadurch etwa die Richtigkeit dieses früher und später anerkannten Satzes in Zweifel gezogen wurde. Es genügte die Bezugnahme auf die Consistorial- und Kirchenordnungen sowohl dafür, als für die fortdauernde Geltung der sonstigen kirchlichen Rechte des Landesherrn. Der Landesherr wird, soweit es sich um sein Verhältniß zur evang. Kirche allein handelt, nur noch bei den protest. Stiftern und Klöstern erwähnt, indem ihm „in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen oder anderen geistlichen Obern, auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden", beigelegt sind [7]).

Als unmittelbare Instanz über den Consistorien hatte der Landesherr zwei Staatsminister bestimmt. Deshalb wurde im II. Entwurfe §§. 121. 122 und A. L.-R. §§. 145. 146 disponirt:

„Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii".

„Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden".

Als ein besonderes kirchliches Organ war auch der Mediatconsistorien zu gedenken. Während der I. Entwurf (§§. 108—111) nur von der „Oberaufsicht des Staats" über dieselben spricht, welche auch den Provinzial-Consistorien übertragen werden kann, wird im II. Entw. §§. 123—125 und im A. L.-R. §§. 147—149 mehr das kirchliche Verhältniß in's Auge gefaßt:

„Mediatconsistorien, wo dergl. vorhanden sind, stehen der Regel nach unter der Aufsicht des Obereonsistorii der Provinz".

„Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistl. Departement, müssen besonders dargethan werden".

„Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun".

---

5) Vergl. §§. 324 (II. E. 259), 336 (II. E. 267), 345 (II. E. 276), 369 (II. E. 290), 402 (II. E. 310), 639. 641. 643 (II. E. 479. 480. 481), 655 (II. E. 489), 659 (II. E. 491), 704. 706. 707 (II. E. 522. 523. 524), 824. 830 (II. E. 603). Ja selbst wo der II. Entw. dem Staate eine Mitwirkung zugetheilt hatte, überwies sie das A. L.-R., in Uebereinstimmung mit dem I. Entw., den geistlichen Obern. So beim Verzicht auf den Patronat (vergl. unten §. 70 a. E.). Dagegen umgekehrt bei den Mediatconsistorien (s. diesen §. a. E.).

6) Vergl. §§. 151 (II. E. 127), 227. 324 (II. E. 259), 386 (II. E. 300), 510. 515 (II. E. 380. 385), 527 (II. E. 395).

7) I. Entw. §§. 874. 875. II. E. §. 917. L.-R. §. 1220.

Zuletzt kommen als „Obere des geistlichen Standes" noch in Betracht die „unter der Direction der Consistorien" stehenden Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester, als die „Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise" [8]). Ihnen sind untergeordnet „die Vorsteher der einzelnen Kirchengesellschaften", „die Kirchencollegia" [9]).

§. 36.

Spätere Schicksale der Consistorialverfassung bis zum Jahre 1815.

Bald nach seinem Regierungsantritt traf Friedrich Wilhelm III. eine neue Departementsvertheilung beim Justizministerium, durch welche die bisherige Ordnung in der obersten geistlichen Verwaltung bestätigt wurde [1]); nicht lange darauf wurde aber noch ein Militär-Justizdepartement eingerichtet, welches in geistlichen Angelegenheiten unter Zuziehung des Chefs des geistlichen Departements verfügen und die Oberaufsicht über das Kriegsconsistorium führen sollte [2]). Veränderungen bei den kirchlichen Provinzialbehörden wurden dagegen bei Gelegenheit der Bearbeitung der Provinzialrechte beabsichtigt, wie namentlich für Ostpreußen, wo eine Vereinigung des Consistoriums mit der Special-Kirchen- und Schulcommission, die Abschaffung des Amts des Generalsuperintendenten u. a. m., vorgeschlagen wurde [3]). Einige dahin gehörige Punkte, namentlich die Stellung der Inspectoren, wurden auch in einem Gutachten berührt, welches im Jahre 1802 das Oberconsistorium über Verbesserung des Religionszustandes in den preuß. Ländern auf Verlangen des Königs abstattete [4]).

Eine Vereinfachung der gesammten Verwaltung, Verminderung der Behörden und größere Einheit im Staatsorganismus schien dem Könige höchst wünschenswerth, nächstdem auch eine bestimmte Sonderung der Administration von der Justiz. Die Consistorialia, auch wenn es sich nicht um Processe handelte, waren schon früher mehrfach den Regierungen (Justizbehörden) übertragen worden (s. §. 34). Das Reglement für Südpreußen vom 15. Decbr. 1795 hielt daran noch fest, indem „das gesammte protest. Kirchen- und Schulwesen vor die mit den Regierungen vereinigten Consistoria gehört", wogegen alle katholischen und griechischen geistlichen Sachen an die Cammern gewiesen wurden [5]). Dies änderte aber bereits das Reglement für Neu-Ostpreußen vom 3. März 1797, indem dasselbe „alle, sowohl katholische und griechische, als protestantische, geistliche Kirchen- und Schulenangelegenheiten" zum Ressort der Cammern wies [6]). „In allen diesen An-

---

8) I. Entw. §§. 112—116. II. Entw. §§. 126—130. L.-R. §§. 150—155.
9) I. Entw. §§. 117—123. II. Entw. §§. 131—133. L.-R. §§. 156—158.

1) Rescr. v. 2. April 1798 (NCC. X. n. 28. Fol. 1619 fg.).
2) Patent v. 23. Octbr. 1798 (a. a. O. n. 81. Fol. 1781 fg.).
3) Meine Gesch. der Quellen I, 2, 203. 204.
4) Bei Sack über die Vereinigung der beiden prot. Kirchenparteien (Berlin 1812). S. 115 fg., 160 fg.
5) Das cit. Reglement §§. 4. 54 (NCC. IX. n. 76. Fol. 2706. 2734).
6) §. 4. Nr. VIII. §§. 5. 6 (NCC. X. n. 18. Fol. 955).

gelegenheiten gebühret der Cammer allein das Recht, Anordnungen und Verfügungen zu treffen; die Regierungen dürfen sich darin nicht umsehen, sondern müssen .... die Partheien damit an die competente Kriegs- und Domänencammer verweisen". Daran lehnt sich auch das Reglement vom 2. April 1803 über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landescollegien in den preuß. Entschädigungsländern. Darnach gehören zum Ressort der Regierungen „alle Prozesse", darunter „die Sponsalien, Ehe- und übrigen geistlichen Sachen der Protestanten"; zum Ressort der Kriegs- und Domänencammern „— Alle Schul- und Erziehungsanstalten, ohne Ausnahme" — „Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Katholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milde Stiftungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhangenden geistlichen Stellen, ingleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu conferirenden geistlichen Stellen. Die Wahrnehmung Unseres Landesherrlichen juris circa sacra ...; desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, insofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat. — Wir werden den Cammern zur Besorgung dieser ... Angelegenheiten sachverständige Mitglieder zuordnen" [7]). Hiernach fungirten die Cammern als „Provinzial-Consistorien" [8]).

Diese Ordnung auf die alten Landestheile zu übertragen war bereits im Jahr 1803 beschlossen [9]), die Ausführung erfolgte aber zuerst nur für Ostpreußen und Litthauen durch das Reglement vom 21. Juni 1804, mit wörtlicher Wiederholung der vorhin angeführten Sätze [10]). Das Etatsministerium, das Consistorium und die Specialcommission wurden aufgehoben und die Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen ging auf die ostpreuß. und litth. Kriegs- und Domänencammern zu Königsberg über. Für litth. Kirchen- und Schulsachen sollten zwei Mitglieder der Kammer zu Gumbinnen der zu Königsberg beigegeben werden. Eine eigene (Consistorial-) Deputation wurde aus den bisherigen Gliedern des Consistoriums, der Specialcommission und einigen Cammerräthen zur Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen, unter Leitung des Cammerpräsidenten, gebildet und das Verhältniß dieses neuen Consistoriums zum Finanz- und Geistl. Departement regulirt [11]). Diese ganze Veränderung bezog sich übrigens nur auf die Lutheraner, indem für die deutsch- und französisch-reformirten Kirchen, Schulen und Armenanstalten die bisherige Verfassung fernerhin bestehen sollte.

Die für Ostpreußen und Litthauen getroffene Maßregel blieb indessen nicht lange vereinzelt, denn der unheilvolle Friede zu Tilsit vom 9. Juli 1807 nöthigte zu einer Verallgemeinerung derselben mit Aus-

---

7) Das cit. Reglement §. 3. n. 2. §. 5. n. 8. 9 (NCC. XI. n. 16. Fol. 1573. Rabe, Sammlung VII, 350. 352).
8) S. meine Gesch. IV, 3, 360.
9) Meine Gesch. I, 2, 204.
10) Reglement §. 5. n. 6 (NCC. XI. n. 31. Rabe VIII, 106).
11) Meine Gesch. I, 2, 205 und das Hofrescr. vom 10. Febr. 1805 (Urk. Nr. LXVIII, daselbst Anhang S. 158. 159).

dehnung auf die Reformirten und die Centralbehörden. Die Ausführung ging zuerst bei einzelnen Regierungen vor sich, wo die Geistlichen-, Schul- und Armensachen auf die Cammern übertragen wurden. Dies geschah gemäß Cab.-Ordre vom 5. October 1808 in Westpreußen, indem für die genannten Angelegenheiten „mit Ausdehnung auf die reformirten Kirchen- und Schulsachen das Provinzialcollegium nach denselben Grundsätzen bestellt werden sollte, als dies für Ostpreußen durch das Ressortreglement vom 23. Juni 1804 geschehen ist". Litthauen erhielt zugleich für denselben Zweck eine eigene, von Ostpreußen gesonderte, Deputation[12]).

Um „der Geschäftsverwaltung die größtmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammen zu fassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen", wurde nach dem Publ. vom 16. December 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preuß. Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung[13]), die obere Direction fünf Ministern übertragen. Das Justizdepartement wurde vereinfacht und von der geistlichen Verwaltung gelöst. Dieselbe ging auf das Departement des Innern über, welches zu dem Behufe eine (3te) Section: für den Cultus und öffentlichen Unterricht erhielt, welche in zwei Unterabtheilungen zerfiel, deren jeder ein geheimer Staatsrath als Chef vorgesetzt, jedoch dem Minister des Innern untergeordnet wurde. Zum Geschäftskreise der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts sollten gehören: alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, alle Lehranstalten, alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben, die Censur nicht politischer Schriften. Die Abtheilung für den Cultus erhielt das jus circa sacra nach dem A. L.-R. Th. II. Tit. XI. §. 113 ff. ohne Unterschied der Glaubensverwandten, sowie die Consistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach §. 143 a. a. O. Der Abtheilung wurden untergeordnet die Deputationen für geistliche und Schulsachen in den Cammern, oder wie sie von jetzt ab heißen sollten: Regierungen, und wegen der katholischen geistl. Sachen und des Cultus tolerirter Secten die Deputationen der Regierungen für die Gegenstände der Landeshoheit. Den Regierungen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, der Churmark, Neumark und Pommern, sowie von Schlesien und der Stadt Berlin wurden noch eigene Oberpräsidenten, als perpetuirliche Commissarien des Ministers vorgesetzt. Zur näheren Bestimmung ergingen die Instructionen für die Oberpräsidenten vom 23., für die Regierungen vom 26. December 1808[14]), sowie die Verordn. vom 27. Octbr. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden,

---

12) a. a. O. S. 210.

13) NCC. XII. Fol. 527. G.-S. 1806—1810. S. 361. Mathis, Monatsschrift VII, 252. Rabe IX, 383.

14) G.-S. 1806—1810. S. 464 f. Mathis VII, 378 fg., 446 fg. Rabe XI, 402 fg., 415 fg.

welche durch die Cab.-O. vom 24. April 1812 [15]) im Ganzen wieder bestätigt wurde.

Die Ausführung dieser neuen Organisation zog wie die Aufhebung der Consistorien auch die Auflösung des lutherischen Oberconsistoriums [16]), des reformirten Kirchendirectoriums [16a]), des französisch-reformirten Oberconsistoriums [17]), des Kriegsconsistoriums [18]), des kurmärkischen Aemter-Kirchendirectoriums, des Oberschulcollegiums [18a]) nach sich.

Diese Einverleibung der Kirche in den Staat war indessen nur eine Nothmaaßregel, auf deren Beseitigung nach Erledigung der traurigen Lage des Vaterlandes mit Sicherheit gerechnet wurde: denn während man mit Vollziehung der vorgeschriebenen Aenderungen beschäftigt war, wurde bereits ernstlich an die künftige Reorganisation der Kirche gedacht und dabei, entsprechend der Entwickelung des Staats, welche auf eine Belebung der Nation und eine „angemessene Theilnahme derselben an der öffentlichen Verwaltung" hinwies, die lange ungebührlich vernachlässigte Mitwirkung der Gemeinden bei der kirchlichen Verwaltung vornehmlich ins Auge gefaßt. In dem Sinne machte 1808 Schleiermacher einen Vorschlag zu einer neuen Verfassung der prot. Kirche im preuß. Staate: [19]) und andere sprachen ähnliche Wünsche aus [20]), welche auch von den Behörden selbst getheilt wurden. Das luth. Oberconsistorium unterließ nicht unmittelbar vorher, ehe es seine Thätigkeit einstellte, sich darüber in einer Vorstellung an den König zu erklären: „Sollten Ew. Majestät, als erster protest. Fürst und als oberster Schutzherr der Kirche und Allerhöchst dero Provinzen mit dem bisherigen Oberconsistorio dieselbe Ansicht zu nehmen und die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberherrlichen Regierung des Staats durchaus verschiedene Function der protest. Fürsten zu betrachten geruhen, so dürfte die dringende Bitte, welche wir in deren Namen und als oberste Stellvertreter derselben auszusprechen wagen: die oberste Leitung der kirchlichen Landes- und Provinzial-Angelegenheiten durch ein selbstständiges Oberconsistorium und selbstständige Provinzialconsistorien verwalten zu lassen: in Ew. Kgl. Maj. Augen eben so gerecht als erfüllbar erscheinen" [21]).

Die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts wurde auch durch den König selbst veranlaßt, diesen Gegenstand in reifliche Er-

15) Ges.-S. 1810 S. 3 fg. 1812 S. 40.

16) Am 13. April 1809 erfolgte dieselbe (Aktenst. des O.-K.-R. 4, 39).

16a) Am 1. August 1809 aufgehoben.

17) S. Cab.-O. v. 30. Octbr. 1809 (NCC. XII, 879. Mathis VIII, 533. Rabe X, 169). Ueber die vorangegangenen Verhandlungen s. m. die Anm. 18a cit. Schrift. S. 194—197.

18) Militär-Kirchenreglement v. 28. März 1811. I. n. 9 (G.-S. S. 172).

18a) M. s. die näheren Nachweisungen über alle diese Veränderungen in: Die Kurmark Brandenburg ... während der Jahre 1809 und 1810 von v. Bassewitz, herausgeg. von v. Reinhard. Leipzig 1860. S. 187 ff.

19) In Dove's Zeitschrift I, 326 fg. S. Anm. 23.

20) S. Neumann über die künftigen Verhältnisse der Geistlichen bei der neuen Organisation des Staatsrechtes. Berlin 1808. (Vergl. v. Mühler a. a. O. S. 299 f.) Gründler, Gedanken über eine Grundreform der protest. Kirchen- und Schulverfassung .... in der preuß. Monarchie. Züllichau und Freystadt 1809.

21) Aktenstücke des O.-K.-R. 4, 39. 40.

wägung zu ziehen und darüber zu berichten. In einem Referat vom 29. März 1810 heißt es deshalb“:[22]) „Die Section.... hat insbesondere auch der Revision der äußeren Verfassung der luth. Kirche eine desto größere Aufmerksamkeit gewidmet, da mehrere .... Vorschläge sie dazu besonders aufgefordert haben. Diese Vorschläge ... kommen fast alle darin überein, daß dem Verfall der prot. Kirche am kräftigsten durch eine selbstständigere, vom Staate unabhängigere Verfassung abgeholfen werden könne. Das Beispiel derjenigen prot. Länder, in welchen bei der Reformation diese Verfassung, nämlich das Episkopal-Regiment[23]) ganz oder zum Theil beibehalten worden, empfiehlt dieselbe zwar weder durch eine vorzügliche Beschaffenheit der Geistlichen, noch durch einen höhern Grad von Religiosität des Volks; dennoch ist unleugbar diese Verfassung mit mehreren wesentlichen Vortheilen verbunden und die Section würde den auf die Wiederherstellung einer solchen Verfassung abzweckenden Vorschlägen beizustimmen sich geneigt fühlen, wenn nicht ein zwiefaches Bedenken im Wege stände — eine reichliche Dotirung — die öffentliche Meinung —“. Die Section schlug daher die Einführung von Generalsuperintendenten vor.

Auch die Regierungen erkannten die Nothwendigkeit der Reorganisation und wünschten die Herstellung von Synoden[24]), welche eben so wie die zur Herstellung der Kirchengemeinden gestellten Anträge den Beifall der Section erhielten. Bereits seit 1809 war das Institut der Synoden angebahnt[25]) und 1814 hatten gemäß eines Circ. der Geistlichen- und Schuldeputation zu Potsdam sich 22 Superintendenten in Berlin versammelt, um sich über Vorschläge zu einer neuen Kircheneinrichtung zu vereinigen. Um aber den Schein der Anmaßung zu vermeiden beschlossen sie, sich unmittelbar an den König mit der Bitte zu wenden, daß derselbe geruhen möchte, eine Commission von Geistlichen niederzusetzen, welche ihm, dem Oberhaupte des Staats und der Kirche, Vorschläge überreichen solle. Der König erforderte hierauf den Bericht des Ministers des Innern und genehmigte nach dessen Vorschlag die Bildung einer Commission, welche über eine zeitgemäße Verbesserung des protest. Kirchenwesens sowohl im Allgemeinen, als im Besondern, sich gutachtlich äußern sollte[26]).

Die glückliche Herstellung, bez. Erweiterung der preuß. Monarchie durch den Frieden zu Paris vom 30. Mai 1814 und den Wiener Congreß von 1815 gab nunmehr aber dringenden Anlaß zu einer neuen

---

22) A. Nicolovius: Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius (Bonn 1841). S. 184 folg.

23) Darauf ging zum Theil auch der Vorschlag von Schleiermacher von 1808 (s. Anm. 19, verb. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. S. 28 fg.).

24) v. Mühler a. a. O. S. 301 fg. Meine Gesch. 1, 2, 217.

25) Meine Gesch. a. a. O. S. 259.

26) Die Mitglieder der Commission waren die Geistlichen Sack, Ribbeck, Hanstein, Hecker, Offelsmeyer, Eylert. Vergl. Publ. v. 17. Septbr. 1814. — (Schleiermacher) Glückwünschungsschreiben an die H. Mitglieder der .. zur Aufstellung neuer liturgischer Formulare ernannten Commission. Berlin 1814 (wiederholt in Schleiermacher's sämmtlichen Werken. Abth. I. Th. V. S. 157 f. Berlin 1846). Antwort auf die ... Schrift (von der Commission). Berlin 1814.

angemessenen und vollständigen Organisation ihrer inneren Verwaltung. Von Paris aus machte der König den Anfang dazu mit Besetzung der Ministerien am 3. Juni 1814. Diesem folgte die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden d. d. Wien am 30. April 1815 [27]). Die Section für Cultus und Unterricht blieb hiernach noch Bestandtheil des Ministeriums des Innern, von welchem nur die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden an den Staatskanzler fielen; dagegen wurde die Begründung eigener Provinzialconsistorien auf's neue beschlossen.

§. 37.

Die Consistorialverfassung in ihrer erneuten Gestalt seit 1815 bis zur Gegenwart.

Nach der V. vom 30. April 1815 sollte der preuß. Staat in zehn Provinzen getheilt werden mit 25 Regierungsbezirken. Jede Provinz erhielt einen Oberpräsidenten, welchen auch übertragen wurde: die obere Leitung der Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Am Hauptorte jeder Oberpräsidentur sollten für diesen Zweig der innern Verwaltung besondere Behörden, Consistorien, gebildet werden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führt. Das Consistorium übt in Rücksicht auf die Protestanten die Consistorialrechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religionsparteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten stehen gleichfalls unter den Consistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Consistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schulcommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und Anweisung des Consistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen. Die Direction dieser Commission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungscollegium den Vortrag derjenigen Consistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Directoren müssen wenigstens jährlich einmal im Consistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besonderen Verhältnisse der Consistorial-Angelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen. Die Consistorien haben als besondere Organe den Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspectoren [1]).

Noch vor der Ausführung dieser neuen Ordnung hatte die für Verbesserung des prot. Kirchenwesens 1814 bestellte Commission (s. vor. §.

---

27) G.-S. 1814. S. 40. 1815. S. 85 fg.

1) Die cit. V. §§. 3. n. 5, 15—18. 42.

Anm. 26) ihre Gutachten erstattet [2]). Der Minister des Innern brachte dasselbe zur Berathung des Staatsministeriums, welches unterm 9. Januar 1816 an den König berichtete. Darauf entschied derselbe über die einzelnen Anträge der Commission durch Ordre vom 27. Mai 1816 [3]). In Bezug auf die Kirchenverfassung erklärte sich der König mit dem Vorschlage der allgemeinen Bildung von Presbyterien und Synoden (der Geistlichen) einverstanden, dagegen wurden abgelehnt: die Wahl der Superintendenten, die Besetzung der Consistorien durch Wahl, die Wiederherstellung eines Oberconsistoriums oder Einsetzung eines Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es sollte vielmehr bei der in der V. vom 30. April 1815 bestimmten Organisation bleiben und die Instruction für die darin bezeichneten Behörden abgefaßt werden. Eine nochmalige Erwägung führte jedoch zu einer theilweisen Aenderung des Beschlusses. „Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen", sprach der König in der Cab.-O. v. 3. Novbr. 1817 aus, als er den Freiherrn v. Altenstein zum Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannte [4]). Unmittelbar vorher, unterm 23. October 1817, waren die Instructionen für die Oberpräsidenten, die Provinzialconsistorien, die Regierungen publicirt worden [5]). Dieselben binden sich aber nicht streng an die V. vom 30. April 1815, da inzwischen eine Veränderung der für die Ressortbestimmung maaßgebenden Grundsätze theils durch engeren Anschluß an die Instruction für die Regierungen vom 26. Decbr. 1808 (s. vor. §. Anm. 14), theils durch besondere Bestimmungen genehm gefunden war [5a]). Man schied nämlich die sog. inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirche und überwies nur jene den Consistorien, diese dagegen den Regierungen, und zwar der ersten Abtheilung derselben, welche mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulcommission der Regierung bildet und auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Consistorium befindet, eingerichtet werden sollte, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei [6]). Diese Gleichstellung führte auch zur Aufhebung fast aller bisher noch erhaltenen Specialconsistorien (s. §. 41). Die Consistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine

---

2) v. Mühler a. a. O. S. 309 folg. A. Nicolovius, Denkschrift auf Nicolovius. S. 240 ff.

3) Mitgetheilt in den Aktenstücken des O.-K.-R. H. 4. Beilage L. S. 90 folg. und in Richter's Einleitung zu den: Verhandlungen der preuß. Generalsynode u. s. w. Leipzig 1847. S. 13 f.

4) Ges.-S. S. 290. n. 111. Eines eigenen Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts gedenkt bereits die Instruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817. Abschn. I. §. 1.

5) Ges.-S. S. 230. 237. 248.

5a) M. vergl. deshalb die Erlasse der Oberpräsidien von 1816 und 1817. z. B. für Sachsen aus dem A.-B. 1816. Nr. 4 (auch in Haupt's Handbuch I, 273) mit den in v. Kamptz, Ann. I, 4, 78 fg.

6) Instr. für die Consistorien §. 14, für die Regierungen §. 2. Nr. 6. §§. 18. 31. 46.

Leitung des evang. Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Confessionen, soweit diese nicht den Consistorieen ausdrücklich übertragen worden, insbes. die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen [7]). Außerdem sind die Consistorien in Ansehung der Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der röm.-kath. Kirche eine berathende Behörde der Oberpräsidenten, von denen es abhängt, welche von diesen Gegenständen sie in den Consistorien durch die katholischen Räthe zum Vortrage bringen lassen wollen. Alle übrigen Religionsparteien sind in Ansehung des eigentlichen Cultus der Aufsicht des Consistoriums unterworfen. In Rücksicht der Elementar- und Bürgerschulen, so wie der Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten steht den Consistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung zu, die gelehrten Schulen der Provinz stehen hingegen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung [8]).

Nach diesen Bestimmungen entsprachen die Consistorien durchaus nicht ihrem ursprünglichen Charakter, indem ihnen einer Seits ein großer Theil kirchlicher Sachen (die sog. Externa) entzogen, anderer Seits die Verwaltung von Angelegenheiten nicht evangelischer Religionsgesellschaften übertragen war, welche sogar die Zuziehung röm.-kath. Räthe nothwendig machte. Indem dem Gouvernement die Mißstände dieser Einrichtung sich bald offen darlegten, mußte auf eine Beseitigung derselben Bedacht genommen werden. Zu dem Behuf erfolgten durch die neue Instruction für die Oberpräsidenten, und die Cab.-Ordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden vom 25. Decbr. 1825 [9]) eine theilweise Verbesserung.

Die Wahrnehmung des jus circa sacra der röm.-kath. Kirche wird den „Consistorien, als evangelisch-geistlichen Behörden", abgenommen, der Geschäftskreis in Beziehung auf Kirchen- und Schulsachen aber erweitert. Das Collegium soll aus zwei Abtheilungen bestehen, von denen die eine, unter dem Namen: Consistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, die andere, unter dem Namen: Provinzial-Schulcollegium, die Unterrichtsangelegenheiten, nach der früheren Instruction, bearbeitet. Dem Oberpräsidenten [10]), welcher den Vorsitz und die Leitung in dem Consistorium und Schulcollegium hat, wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen. Bei den Regierungen sollte je nach Bedürfniß eine eigene: Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen: gebildet werden, welche die kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten hätte, soweit dieselben nicht dem Consistorium und Prov.-Schulcollegium zustehen.

---

7) Instr. für die Cons. §§. 1. 9.

8) a. a. O. §§. 3—8.

9) Ges.-S. 1826. S. 1 fg., 5 fg.

10) Instr. für die Oberpräs. §§. 2. u. 6, 3. Cab.-O. cit. B. D. 2.

Eine prinzipielle Aenderung in der Stellung der Consistorien war hierdurch nicht bewirkt, wie eine solche auch gar nicht beabsichtigt war; eben so wenig geschah dies durch die gemäß Allerh. Bestimmung vom 7. Februar und 29. August 1828 angeordnete Anstellung von General-Superintendenten für alle Gebietstheile der Monarchie, welche dazu dienen sollte, den innigeren und festern Zusammenhang der evang. Kirche zu befördern [11]). Die Verbindung des Provinzial-Schulcollegiums mit dem Consistorium war übrigens wesentlich nur eine formelle. Nachdem der Umfang der Thätigkeit des Collegiums dadurch erweitert worden, daß ihm auch die Bearbeitung der Externa der Gymnasien, Progymnasien und Seminarien, welche bisher von den Regierungen besorgt waren, überwiesen wurde [12]), konnte 1842 seine Trennung vom Consistorium beschlossen werden. Dem Oberpräsidenten blieb die obere Leitung des Collegiums, der (Vice-) Regierungspräsident aber wurde Director desselben [13]).

Alle Schritte, welche seit 1815 gethan waren, hatten der mit dem Staatsorganismus eng verbundenen Kirche nicht zu der Ordnung verholfen, welche ihr nach den ursprünglichen Grundsätzen der Reformatoren gebühren. Der evangelischen Landeskirche Preußens fehlte die Selbstständigkeit in einem eigenen Organismus. König Friedrich Wilhelm IV. beklagte diese „Einverleibung" der Kirche in den Staat [14]). Von der Ueberzeugung durchdrungen „daß die evangelische Kirche, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden soll, nicht von Seiten des Kirchenregiments allein geleitet, sondern vornehmlich aus eigenem, innern Leben und Antrieb erbaut sein will" [15]), hatte er die Wünsche und Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden 1843—1844 vernommen [16]), und da er Verbesserungen des Bestehenden, welche sich mit dem Ziel seiner Wünsche vertrugen, mit Energie verfolgte [17]), gern den Wirkungskreis der Consistorien durch die V. vom 27. Juni 1845 erweitert [17a]). Das Prinzip, von welchem diese Verordnung ausgeht, ist, daß die nach den Bestimmungen von 1817 und 1825 zum Geschäftskreise der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evang. Kirche, soweit sie nicht besonders vorbehalten sind, an die Consistorien übergehen. Der Leitung oder Mitwirkung der Regierung blieben manche evangelische Kirchenangelegenheiten überlassen, insofern dieselben mit den bürgerlichen oder ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden so zusammenhängen, daß ohne Mithilfe der weltlichen Provinzialbehörde nicht wohl verfahren werden kann (wie bei Feststellung der Stolgebührentaxen, Bildung der Pfarrsprengel u. a.); während bei anderen Angelegen-

11) Bekanntm. vom 2. Januar 1829 (v. Kamptz, Ann. XIII, 66. Vogt I, 190).

12) Erlaß des Min. v. 26. Decbr. 1835, 9. August 1836.

13) Cab.-O. v. 3. Juni, Min.-Erlaß v. 11. Juni 1842.

14) Richter, Friedrich Wilhelm IV. S. 21.

15) Circ. v. 10. Juli 1843 und Vorwort zu den Protokollen der im J. 1844 ... abgehaltenen Provinzialsynode (Berlin 1845. Fol.). S. III, VII.

16) Wegen der Ueberweisung der sog. Externa an die Consistorien s. m. die in voriger Anm. cit. Protokolle S. XVI. und die Uebersicht der Anträge der Provinzialsynoden, in den Verhandlungen der Generalsynode (Berlin 1846) II, 103 fg., 112. Nr. 4.

17) Richter a. a. O. S. 104.

17a) Ges.-S. 1845. S. 440. Vogt I, 7.

heiten das landespolizeiliche Interesse in Betracht kommt (wie bei Führung der Kirchenbücher, Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe) und die Erhaltung der kirchlichen Ordnung die Hilfe des weltlichen Arms erfordert (wie bei der Sonn- und Festtagsfeier, der Regulirung des Interimisticums in Kirchenbausachen, executiven Beitreibung kirchlicher Abgaben u. a. m.). Ein Grund der Wirksamkeit der Regierung lag auch besonders in der ungenügenden Organisation der Consistorien selbst, dem Mangel von Unterbehörden und Beamten u. a. Der Vorsitz in den Consistorien sollte mit dem Amte der Oberpräsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein, vielmehr behielt sich der König vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen. Zur Beförderung der Selbstständigkeit der Kirche sollte auch die Wiederherstellung eines Oberconsistoriums dienen, welche mit Rücksicht auf die Vorschläge der 1846 gehaltenen Generalsynode [18]) unterm 28. Januar 1848 sanctionirt wurde [19]). Was durch die V. von 1845 für die mittlere Instanz ausgeführt war, sollte dadurch auf der oberen Stufe vollzogen werden. Noch ehe das Oberconsistorium in Wirksamkeit getreten war, wurde aber in Folge der politischen Veränderungen die Wiederauflösung mit der Declaration ausgesprochen, daß die vor Errichtung desselben giltigen Bestimmungen über das Ressortverhältniß der Kirchenbehörden wieder in Kraft treten, bis daß die neue Kirchenverfassung begründet ist [20]). Nachdem Artikel 12 der Verfassungsurkunde v. 5. Decbr. 1848 [21]) den Grundsatz aufgestellt hatte: „Die evangelische Kirche ... ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig —“, erklärte der König im Allerh. Erlaß vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evang. Kirchenangelegenheiten betr. [22]), an den Staatsmin. v. Ladenberg, sich auf dessen Berichte damit einverstanden, „daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Saatsverfassung die oberste Verwaltung der inneren evang. Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistl. Angeleg. unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deßhalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evang. Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin Art. 12 der V.-U. vom 5. Decbr. v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instr. v. 23. Octbr. 1817, der O. v. 21. Decbr. 1825 und Meiner V. v. 27. Juni 1845 §. 1 zu dem Ressort der Consistorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Instanz von der evang. Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitze des Directors derselben selbstständig und collegialisch bearbeitet werden sollen.... In Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evang. Abth. Ihres Min. Sich zu versichern haben. Berichte dieser

18) Verhandlungen der Gen.-Syn. S. 591 folg.

19) Ges.-S. S. 27. Vergl. Mittheil. aus der Verwaltung der geistl. Ang. I, 5 (Berlin 1848). S. 381 fg.

20) Bekanntm. des Staatsministeriums v. 15. April 1848 in der Ges.-S. S. 114.

21) Ges.-S. S. 376.

22) Ges.-S. S. 125. Aktenst. aus der Verw. der Abth. des Min. S. 1.

Abth. des Min. erwarte Ich, soweit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der nähern Maßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnißnahme und etwanigen Wahrnehmung Ihrer ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abth. und Meiner Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorzulegen".

Zur Ausführung dieser Anordnung des Königs publicirte der Minister unterm 7. Februar 1849 eine: Instruction, die Geschäftsführung bei der evang. Abth. des Min. der geistl. Ang. betr. [23]) und theilte dieselbe den Consistorien mit näherer Motivirung der Allerh. Anordnung und deren Ausführung mit [24]).

Nachdem die Verf.-Urk. einer Revision unterworfen und am 31. Januar 1850 als Staatsgrundgesetz verkündet worden, Art. 12 auch unverändert als Art. 15 in dasselbe übergegangen war [25]), mußten weitere Schritte zur Herbeiführung der der evang. Kirche garantirten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gethan werden. Dem schon längst und wiederholt geäußerten Wunsche nach einer presbyterialen Synodalverfassung in Verbindung mit der Consistorialverfassung entsprach nunmehr der König, indem er gleichzeitig die Grundlage für jene durch Erlaß von Grundzügen einer Gemeindeordnung darbot, für die Consistorialverfassung aber die bisher mit dem geistlichen Ministerium verbundene evang. Abtheilung für die innern evang. Kirchensachen von demselben ablöste und als evangelischen Oberkirchenrath an die Spitze der Verwaltung der evang. Kirche stellte. Zugleich mit dem dafür gegebenen Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1850 wurde das vom Könige genehmigte Ressortreglement für die evang. Kirchenverwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht [26]). Abgesehen von einigen späteren weiterhin anzuführenden Bestimmungen über die Competenz der Behörden beruht hierauf gegenwärtig der Organismus der evang. Landeskirche nach der consistorialen Seite der Verfassung. Die einzelnen Organe derselben, welche nunmehr in ihrer besondern Stellung betrachtet werden sollen, sind:

1) der evangelische Landesherr;
2) der evang. Oberkirchenrath;
3) die Consistorien;
4) die Superintendenten.

---

23) Staatsanzeiger 1849. Nr. 47. Aktenst. aus der Verw. der Abth. S. 2 fg.

24) In den cit. Aktenstücken S. 5 fg. Verb. den Erlaß der evang. Abth. vom 13. Febr. 1849, daselbst S. 8 fg.

25) Ges.-S. S. 19.

26) Ges.-S. S. 343, Staatsanzeiger Nr. 187, Aktenst. des Ev. O.-K.-R. H. 1, 1 fg.

II. Die Consistorialverfassung nach ihrem gegenwärtigen Rechtszustande.

§. 38.

1) Der evangelische Landesherr.

In Folge der Reformation ging das Kirchenregiment von den Bischöfen auf die Obrigkeit über, welche dasselbe als bischöfliches Recht (jus episcopale, jus sacrorum) mit ihrer Kirchenhoheit (jus reformandi, jus majestaticum circa sacra) vereinigte. Bestandtheile des Kirchenregiments sind die kirchliche Gesetzgebung, Aufsicht, Provision der Aemter, obere Verwaltung der Kirchengüter, kirchliche Gerichtsbarkeit. Die Uebung dieser Rechte und Pflichten erfolgte von je her, soweit der Inhaber des Regiments sich dieselben nicht vorbehalten hatte (jura reservata) durch von ihm bestellte Behörden (als Verwalter der jura vicaria).

In allen der preußischen Monarchie angehörigen Gebieten haben die Landesherren die sogen. jura episcopalia erworben und theils höchstpersönlich, theils durch verschiedene Beamte verwaltet [1]). Der Ursprung dieses Regiments ist nicht die Landeshoheit, daher ist durch die seit 1848 eingetretene Veränderung der Staatsverfassung das auf kirchlicher Grundlage ruhende Verhältniß direct nicht alterirt worden. Darum konnte auch Friedrich Wilhelm IV., welcher im Hinblick auf die von ihm gegebene Verfassung in dem Erlasse vom 30. Decbr. 1850 erklärte, daß soweit die evang. Kirchenverfassung die bisherige Gesetzgebung ändert, es der Zustimmung der Kammern bedürfen werde, unbedenklich in der Cab.-O. vom 30. Juni 1853 den Minister der G. A. und den O.-Kirchenrath ermächtigen „die von den Prov.-Synoden in Westfalen und der Rheinprovinz gemachten Verbesserungsvorschläge (in der K.-O. vom 5. März 1835) vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte zu bestätigen" [2]). So lange bis nach definitiver Feststellung oder, in Folge der Auseinandersetzung des Staats und der Kirche nothwendigen, neuen Organisation der Landesherr über etwaige Modificationen in der Verwaltung des Regiments sich entschieden haben wird, gehören nach wie vor zu den reservirten Episkopalrechten:

1) Die Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten. Die Uebung dieses Rechts kann aber nach den Grundsätzen der evang. Kirche nur unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Kirche selbst erfolgen [3]). In der Verf.-Urk. Art. 15 liegt die erneute Anerkennung

---

1) M. s. darüber die specielle Ausführung in den §§. 31 ff.

2) VIII. rhein. Prov.-Syn. S. 13—15. Richter, Friedrich Wilhelm IV. S. 1 f. S. auch oben §. 19.

3) Vergl. deshalb noch unten §. 75 folg.

dieses Prinzips. Daß wo die Natur des Gegenstandes es erfordert, die Mitwirkung der beiden Häuser des Landtages eintritt, folgt aus Art. 63 der Verfassung [4]).

2) Die Entscheidung über Angelegenheiten der Religion und des Glaubens (les contestations sur la Religion et les matières du foi — de religione et capitibus fidei et credendorum) [5]), unter Beirath der Kirche.

3) Die Entscheidung in besonders wichtigen Angelegenheiten (in causis arduis et dubiis) auf Grund besonderer Provocation an den König [6]).

4) Die Entscheidung in Fällen, bei welchen in dem zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministers der G. A. und des evang. O.-Kirchenraths ein Einverständniß nicht erzielt werden kann, wie namentlich in Anstellungssachen [7]).

5) Die Besetzung der Stellen im Oberkirchenrathe, in den Consistorien, der Superintendenten und der ersten Geistlichen in den Residenzen [8]), welche auch ohne Zustimmung des Königs nicht entsetzt werden können [9]). In wiefern auch andere dem landesherrlichen Patronate unterliegende Stellen der König sich zu reserviren für gut findet, hängt von seinem Ermessen ab [10]).

6) Die besonderen Rechte an den evang. Stiftern, welche den Bischöfen oder anderen geistl. Obern auf kath. Stiftungen gleicher Art eingeräumt sind [11]).

7) Die besondere Ertheilung des Titels: Hofprediger: bei den Pfarreien, zu welchen die Berufung nicht unmittelbar vom Könige ausgeht [12]).

8) Die Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche [13]) und sonstige Gnadensachen [14]).

---

4) Vergl. die Ausführung im Erlasse der evang. Abtheilung vom 30. April 1850 (Aktenst. a. d. Verw. der Abth. 1850. S. 46 f.). S. auch oben §. 22.

5) S. Patent für das franz. O.-Consf. v. 26. Juli 1701 (Mylius CC. M. I, 1, 423. VI. Anhang S. 191). S. oben S. 147. Vergl. Cab.-O. v. 25. Nov. 1855 über den Bekenntnißstand der ev. Landeskirche in den rhein.-westf. Prov.-Gemeinen (in der Ausg. der K.-O. von 1835 v. Bluhme und Hagens).

6) S. das in vor. Anm. cit. Patent a. a. O. Vergl. A. L.-R. II, 11. §. 311 (wegen des Simultaneums), §. 308 verb. G. v. 13. Mai 1833. §. 2 (G.-S. S. 51) (wegen des Erlöschens einer Parochie).

7) Allerh. O. v. 10. Jan. und 19. Juni 1857 (Aktenst. 9, 133). Zusammenstellung über die Ressortverhältn. C. II. Nr. 4 (a. a. O. S. 139. 140).

8) V. v. 27. Oct. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden (G.-S. S. 3 f.). Ueber die Genehmigung des Königs bei Besetzung der Stellen des K.- und Schulen-Inspectors der Stadt Breslau s. m. Reglem. für das Stadtcons. zu Breslau v. 2. Nov. 1859. §. 28 in den Aktenst. 13. 175.

9) A. L.-R. II, 10. §. 101. Cab.-O. v. 12. April 1822. n. 5 (G.-S. S. 105).

10) Ueber den landesherrlichen Patronat überhaupt s. m. unten §. 70 ff.

11) A. L.-R. II, 11. §§. 1220. 1226 (vergl. Eichhorn, K.-R. 1, 724. Richter, K.-R. §. 163). Der Grundsatz war schon früher in einzelnen Anwendungen anerkannt, wie bei der Alternativa mensium. R. v. 6. Juni 1706 bei J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. III, V. §. CXX.

12) Cab.-O. v. 28. Decbr. 1846. Min.-R. v. 21. Jan. 1847.

13) Verf.-Urk. Art. 50. Den Antrag dazu stellen der Min. d. G. A. und der O.-Kirchenrath (Ressortreglem. v. 29. Juni 1850. §. 5. Nr. 4).

14) Vergl. z. B. oben S. 145 a. E. und Anm. 5a.



9) Die Genehmigung des Namens einer neuen evang. Kirche königl. Patronats [15]).

Verschiedene Concessionen und Dispensationen, soweit solche der König sich noch vorbehalten hat, sind nicht ein Ausfluß des landesherlichen Episkopalrechts, sondern der Kirchenhoheit, da sie eben so für die Römisch-Katholischen als Evangelischen geübt werden [16]).

§. 39.

2) Der evangelische Oberkirchenrath und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Unmittelbar unter dem Könige werden die evangelischen Kirchenangelegenheiten in oberster Instanz von dem evangelischen Oberkirchenrath und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten wahrgenommen. Dem Oberkirchenrath liegt ob, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Er besteht aus Gliedern der lutherischen und reformirten Confession, wie der des Consenses beider Bekenntnisse [1]). Die Organisation des Oberkirchenraths selbst ist die gewöhnliche der Consistorialbehörden überhaupt. Die Vertheilung der Geschäfte zwischen ihm und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten beruht auf der Uebertragung der Ressortbestimmungen für die Consistorien und Regierungen, als die untere Instanz, auf die obere, nach dem Ressortreglement vom 29. Juni 1850 (s. §. 37 S. 165 Anm. 26) und einigen späteren Festsetzungen [2]).

Darnach gehören zum

I) Ressort des evang. Oberkirchenraths:

1) das Synodalwesen;

2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, die Anordnung kirchlicher Feste, die Einweihung von Kirchen und Einräumung von Kirchen zu anderen als stiftungsmäßigen Zwecken;

3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;

---

15) Cab.-O. v. 20. Jan. 1855. Circ. des O.-K.-R. v. 14. Febr. 1855 (Aktenst. 8, 125). S. Bek. des Cons. Kbg. vom 14. Mai 1855 (Amtl. Mittheil. Nr. 56).

16) M. s. z. B. wegen der Dispensation von allem Aufgebot A. L.-R. II, 1. §. 153. Circ. v. 10. Decbr. 1796 (Stengel, Beitr. 10, 173. Rabe, 3, 636. Vogt 2, 96).

1) Cab.-O. v. 6. März 1852, verb. mit der Verhandlung v. 14. Juli 1852 (s. oben §. 6. S. 17. Anm. 11).

2) Vergl. die Zusammenstellung in den Aktenst. des O.-K.-R. 9, 134 fg., Staatsanzeiger 1858. Nr. 63, v. Moser allg. Kirchenblatt 1857. S. 377 fg.

4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzungen niederer kirchlicher Aemter, sowie Streitigkeiten über kirchliche Präsentations= und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges;

5) die Aufsicht über Ordinationen, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;

6) die Aufsicht über die Disciplin der Geistlichen;

7) die Emeritirungs=Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;

8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;

9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten, niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;

10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;

11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr= und Superintendentur=Archive [2a]);

13) das Aufsichtsrecht über die unter dem Patronate Sr. Majestät des Königs stehenden deutschen evangelischen Gemeinden zu Jassy, Buenos-Ayres und Rio de Janeiro, so wie über andere deutsche evangelische Gemeinden des Auslandes, die sich der preußischen Landeskirche angeschlossen haben, wie z. B. zu Montevideo, Smyrna u. s. w. [3]);

14) alleinige Disposition über den Fonds, welcher sich aus den Erträgen der durch die abgehaltenen allgemeinen Kirchenkollecten, zur Hebung der eindringendsten Nothstände in kirchlicher Beziehung, gebildet hat.

Der evangelische Oberkirchenrath steht in directem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General=Verfügungen im Concept und Immediatberichte im Concept und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Kenntnißnahme vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerkt, daß er davon Kenntniß genommen hat. Die Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende allein [4]).

II) Das Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten

umfaßt die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial=Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen

---

2a) In diesen Angelegenheiten (n. 1—12) übt der O.=K.=R. die Befugnisse der höhern Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus (Ressort=Reglem. v. 29. Juni 1850. §. 1).

3) Cab.=O. v. 31. Juli 1852. Vergl. das evangelische Preußen im Auslande in der neuen evang. Kirchenzeit. 1862. Nr. 19—21.

4) Ressortreglement v. 29. Juni 1850. §. 2 verb. mit den näheren Bestimmungen der Allerh. Ordre v. 5. Februar 1855. n. 3 (Aktenst. des O.=K.=R. 8, 78).

Kirche, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken. In ersterer Beziehung stehen ihm zu:

1) die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;

2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;

3) die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;

4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, so wie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;

5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchen-Bedienten, so wie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinar-Befugnisse [5].

Bei diesen Angelegenheiten bleibt es dem Minister vorbehalten, in Fällen, welche dem Oberkirchenrathe besonderes Interesse bieten, demselben die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu geben, bez. sein Gutachten zu erfordern, wie auch dem Oberkirchenrath vorbehalten ist, in solchen Angelegenheiten Anträge an den Minister zu stellen [6].

III. Zu dem gemeinschaftlichen Ressort des Cultusministeriums und des evang. Oberkirchenrathes gehören:

1) die Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit dem Consistorio in Einvernehmen zu setzen, mithin, wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute ergebenden Ueberschüsse handelt;

2) die nach derselben Verordnung §. 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Consistorien gehörenden Angelegenheiten, also die Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen [6a], und die Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke [6b].

3) die Anstellungen oder die Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Consistorien, die Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie die Anstellung der Directoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4) der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;

---

5) Ressortreglement cit. §. 3.

6) a. a. O. §. 4.

6a) Nach dem L.-R. II, 11, §. 425 hat der Staat dieses Recht. Gemäß V. v. 27. Oct. 1810 (Ges.-S. S. 13) und Cab.-O. v. 3. Nov. 1817 (Ges.-S. S. 290) fiel die Uebung desselben an den geistl. Minister, welcher es gemäß der cit. V. und dem Ressortreglement §. 5 mit dem O.-K.-R. wahrnimmt.

6b) S. L.-R. II, 11, §. 238. 239. R. v. 5. Febr. 1824, 29. Juni 1829 (v. Kamptz, Ann. VIII, 152. XVII, 369. Vogt I, 252. 253).

7) ad 1—6. Ressortreglement cit. §. 5.

5) die Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;

6) die Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche [7]);

7) die Bestimmung, resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer=Seminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religions=Lehrbücher;

8) die Anstellung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Directoren der Schullehrer=Seminarien, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, worüber dem evangelischen Oberkirchenrath die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist [8]);

9) die Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Consistorium verbunden ist [9]);

10) die Leitung des kirchlichen Collectenwesens [10]);

11) die Aufsicht über die Domkirche und das Dom=Candidatenstift zu Berlin [11]);

12) die ausnahmsweise statt der Wahl bei der ersten Begründung eines Gemeinde=K.=Raths, auf den Vorschlag des Patrons und des Pfarrers, durch den Superintendenten zu bewirkende Denomination der Gemeindevorsteher [12]).

In den Fällen No. 1. 2. 6. 7. 8. 9. erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, im Einverständnisse mit dem Oberkirchenrath, der aber die sub No. 6 bezeichneten Unterstützungen bis zu einem gewissen Betrage in eigenem Namen zuweist, wie auch in den Fällen No. 3. 5. 10. 11. 12 in seinem Namen, in Uebereinstimmung mit dem Minister entscheidet [13]).

Diese im Vorstehenden mitgetheilten Ressortbestimmungen beruhen, wie bereits bemerkt, auf den Prinzipien, welche seit früherer Zeit über das Verhältniß von Staat und Kirche in Geltung standen und die aus der Kirchenhoheit und dem Kirchenregiment fließenden Gerechtsame nicht in gebührender Weise auseinander hielten (s. oben §. 23 ff.). Mit Recht erklärt daher der evang. Oberkirchenrath in der Denkschrift vom 4. Decbr. 1851: „Das auf den Verwaltungsprinzipien vom Jahre 1817 beruhende System steht nicht mehr im Einklange mit dem Grundsatze des Art. 12 der Verf.=Urk. vom 5. Decbr. 1848 und des gleichlautenden Art. 15. der Verf. v. 31. Jan. 1851. Der evangelischen Kirche ist in diesen Artikeln das durch die Gesetzgebung von 1808 verdunkelte Recht auf eine selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht blos in den sogen. Internis, sondern auch in Externis, wiederum anerkannt worden, und es ist daher eine Nothwendigkeit geworden, nunmehr auch die Externa von dem Ressort der Regierungen

8) ad 7. 8. Allerh. O. v. 5. Febr. 1855 (Aktenst. des O.=K.=R. 8, 77 fg.).

9) Die cit. O. v. 5. Febr. 1855 und die Ordres v. 10. Januar und 19. Juni 1857 (Aktenst. 9, 133. 134).

10) O. v. 16. Febr. 1856 nebst dem dadurch genehmigten Regulativ (Aktenst. 8, 124. 125, Staatsanzeiger Nr. 101).

11) O. v. 26. April 1854. Statuten des Domcandidatenstifts v. 22. Nov. 1853 (Aktenst. 8, 102 fg. Min.=Bl. d. Inn. 1855, 89 fg.).

12) Allerh. Erlaß v. 27. Febr. 1860. Nr. 3 (Aktenst. 11, 1).

13) O. v. 10. Jan. und 19. Juni 1857. Zusammenstellung zum Ressortreglement C. II. (Aktenst. 9, 133. 139. 140.)

und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten abzuzweigen und sie den mit der Leitung der Interna beauftragten Kirchenbehörden zu überweisen —. In der katholischen Kirche ist dies in denjenigen Landestheilen, in denen bis dahin die Regierungen die Externa in der Hand gehabt hatten, wie z. B. in Westpreußen, bereits geschehen, und sind diese Externa ... den Bischöfen übergeben worden. In der evang. Kirche hat man bisher damit noch zurück gehalten. Der Grund ..... ist der, daß die (evang.) Behörden zur Zeit noch nicht mit den erforderlichen Arbeitskräften ausgestattet seien, um diese Mehrarbeit übernehmen zu können" [14]). Deshalb beantragt der Oberkirchenrath eine entsprechende Erhöhung der Dotation für die evang. Landeskirche, welche füglich nicht wird versagt werden dürfen.

§. 40.

3) Die Provinzialconsistorien und die Regierungen.

Die gegenwärtige Organisation und Competenz der Consistorien beruht auf den 1817, 1825 und 1845 ergangenen Verordnungen (s. oben §. 37). Da nach der V. v. 30. April 1815 im Hauptorte jeder Provinz ein Consistorium bestehen sollte, wurden zehn Consistorien eingerichtet und mit erforderlicher Instruction versehen. Nach der im J. 1822 erfolgten Vereinigung der Provinzen Cleve-Berg und Niederrhein und mit Rücksicht auf die Cab.-O. vom 31. Decbr. 1825 wurde das Consistorium zu Cöln 1826 mit dem zu Coblenz verbunden [1]), und eben so 1832 das westpreuß. Consistorium zu Danzig mit dem ostpreuß. zu Königsberg [2]). Demnach bestehen acht Consistorien als Provinzialbehörden der evangelischen Landeskirche. Der ursprünglichen Einrichtung gemäß [3]) sind sie mit geistlichen und nichtgeistlichen Mitgliedern besetzt. Das Präsidium wurde schon zeitig einem der Verwaltung kundigen Nichtgeistlichen übertragen. Dem Vorgange Sachsens [4]) folgte man in Preußen [5]) bei der ersten Begründung des Consistoriums, bald darauf auch in Brandenburg [6]) und in den übrigen Provinzen. Seit 1815 erhielten die Oberpräsidenten den Vorsitz und 1829 wurden die Generalsuperintendenten beauftragt, sich den Directorialgeschäften und der Stellvertretung des Oberpräsidenten im Consistorium zu unterziehen [7]). Nach

14) Aktenst. des O.-K.-R. 4, 32 verb. 35 fg.

1) Meine Gesch. der Quellen IV, 3, 874.

2) a. a. O. I, 2, 219. s. §. 11. Anm. 14.

3) M. s. z. B. die brandenb. Visitations- und Consist.-O. v. 1573 (Mylius C. C. March. I, 1, 322), die preuß. Cons.-O. v. 1587 (meine Gesch. I, 2, 54 im Anhange) u. a.

4) Sächs. Kirchenordn. 1580 (Richter, Kirchenordn. II, 418).

5) Preuß. Consist.-O. 1587 (meine Gesch. I, 2, 55): „Politici sollen sein 1) Einer aus unsern fürstl. Hofräthen, welcher an unser Statt allda präsidiren, und das richterliche Amt führen soll .."

6) An die Stelle des präsidirenden Generalsuperintendenten wurde 1598 ein Rechtsgelehrter, unter dem Titel Canzler, zum Präsidenten ernannt (v. Mühler, Gesch. S. 100. 101).

7) Instr. für die Gen.-Sup. v. 14. Mai 1829. n. 4 (v. Kamptz, Ann. XIII, 277. Vogt I, 192).

der V. v. 27. Juni 1845 §. 6 soll der Vorsitz im Prov.-Cons. nicht mehr von selbst und unmittelbar mit dem Amte des Oberpräsidenten verbunden sein und darnach sind auch öfter andere Personen mit der Direction [7a]) beauftragt worden. Außer den besonders angestellten Räthen hat auch der Militär-Oberprediger des betr. Armeecorps Sitz und Stimme im Collegium (s. §. 43 Anm. 42). Da die Consistorien Organe der evang. Landeskirche sind, müssen die Mitglieder auch derselben angehören und sollen demgemäß in Bezug auf Union und Confession besonders verpflichtet sein [8]). Als rein evangelische Behörden verwalten die Consistorien nicht mehr die staatliche Kirchenhoheit über andere Religionsgesellschaften, eben so wenig aber Acte des Regiments über Evangelische, welche nicht zur Landeskirche gehören. Während die letzteren der betr. Gemeinschaft selbst zustehen, werden die jura circa sacra von den Oberpräsidenten und Regierungen wahrgenommen. Dasselbe geschieht, wenn es zu Contestationen von Gliedern der evang. Landeskirche und anderer Bekenntnisse kommt, nur daß dem Consistorium dann Gelegenheit gegeben werden muß, die Interessen der Landeskirche zu vertreten. Mit Rücksicht hierauf, wie auf die noch festgehaltene Unterscheidung der Interna und Externa ist von den Ministern der geistl. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen unterm 1. Oct. 1847 ein Erlaß, betr. die Feststellung der Ressortverhältnisse der Consistorien und der Regierungen in evang. Kirchenangelegenheiten, durch alle Amtsblätter bekannt gemacht [9]).

Darnach gehören zum

I. Ressort der Consistorien:

1) Die Sorge für Einrichtung der evang. Synoden, die Aufsicht über die bereits bestehenden; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist [10]);

2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde [11]). Dahin gehört insbesondere auch die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht, über den Gebrauch von Katechismen und Lehrbüchern für den kirchlichen Religionsunterricht, über den Kirchengesang, über die Bildung liturgischer Chöre, über Gesangbücher;

3) die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung des geistlichen Standes auf allen vorbereitenden Stufen, soweit dieselbe nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbstständig anvertraut ist, die Prüfung der Candidaten, sowohl pro facultate concionandi, als auch

---

7a) Statt eigentlicher Präsidenten sind auch weltliche Directoren eingesetzt worden, wie in neuester Zeit in Sachsen und Schlesien, oder es sind (jedoch nur interimistisch) die Generalsuperintendenten mit der Leitung der Präsidialgeschäfte betraut worden (wie in Westfalen und der Rheinprovinz).

8) Cab.-O. v. 6. März 1852, Instr. des O.-K.-R. v. 12. Mai 1852 (Aktenst. des O.-K.-R. 5, 2 fg. Vogt II, 301 fg.). Vergl. oben §§. 6 und 7.

9) Auch im Min.-Bl. der inn. Verw. 1847. S. 278. Vogt I, 9.

10) §. 2. Nr. 1 der Instr. v. 23. Oct. 1817.

11) a. a. O. Nr. 2.

pro ministerio[12]), und die Abhaltung der colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Candidaten und die Disciplin über dieselben, sowie die Verwendung der Candidaten zu geistlicher Amtshilfe[13]);

4) die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen[14]). Bei der Bestätigung eines vom Auslande herberufenen Candidaten oder Geistlichen bedarf es jedoch zuvor einer Erklärung der zuständigen Regierung, daß der Berufung in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe[15]);

5) die Berufung zu denjenigen geistlichen Stellen, über welche dem Landesherrn der Patronat zusteht[16]), wobei aber in jedem Falle die Aeußerung der Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle liegt, über die Person des in Aussicht genommenen Candidaten einzuholen ist[17]);

6) die Einleitung wegen der Wiederbesetzung erledigter Superintendentur-Stellen und der Antrag auf Ernennung, nach vorgängiger Communication mit der Regierung[18]);

7) die Ordination, Vereidigung und Einführung der bestätigten evangelischen Geistlichen in das geistliche Amt[19]);

8) die Aufsicht und Disciplin über sämmtliche evangelische Geistliche sowohl in Betreff ihrer geistlichen Amtsführung, als auch in Beziehung auf Leben und Wandel[20]);

9) die Urlaubsertheilung an Geistliche[21]);

10) die Ertheilung der Heiraths-Consense für Geistliche durch den Vorsitzenden des Consistoriums, zugleich mit der Controle über den Einkauf in die Wittwenkasse;

11) die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratificationen an hilfsbedürftige und würdige Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds;

12) der Antrag auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen;

13) die Festsetzung von freiwilligen und unfreiwilligen Emeritirungen und die Bestimmung des dem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an den Einkünften der Stelle;

---

12) Ueber die dabei stattfindenden provinziellen Verschiedenheiten s. m. Buch III. Abschnitt I.

13) Die cit. Instruction §. 2. Nr. 3 und 6.

14) a. a. O. Nr. 4. Cab.-O. v. 31. Dec. 1825. B. Nr. 3. V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 1.

15) Vergl. Cab.-O. vom 11. April 1845. Nr. 3 (Min.-Bl. des Inn. 1846. S. 5. Vogt I, 95).

16) V. v. 27. Juni 1845. §. 2.

17) Verf. v. 1. und 30. Nov. 1845.

18) Cab.-O. v. 31. Dec. 1825. B. Nr. 4. Verf. v. 1. Nov. 1845.

19) Cab.-O. v. 31. Dec. 1825. B. Nr. 2. V. vom 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 2.

20) S. darüber unten das Nähere im dritten Buch.

21) V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 4.

14) die Bestimmung und Anweisung des Antheils an den Einkünften der Stelle, welche im Falle einer Amtssuspension dem seiner Funktionen enthobenen Geistlichen verbleibt, und die Anordnung der erforderlichen Stellvertretung;

15) die Festsetzung der Dauer des Sterbequartals und der Gnadenzeit; die Anordnung der Vertretung während der Vacanz und die Festsetzung der aus den Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten;

16) die Anstellung von Hilfsgeistlichen oder die Bestätigung derselben, sowie die Festsetzung der denselben zu bewilligenden Remunerationen;

17) die Entscheidung von Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf die pfarramtlichen Handlungen der Geistlichen, z. B. wegen Aufgebot und Trauung, Confirmation u. s. w.;

18) die Festsetzung der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener und die Entscheidung über die desfalls entstehenden Beschwerden, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges;

19) die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen;

20) die Berufung und Bestätigung derjenigen weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, sowie die Aufsicht über deren Amtsführung und sittliches Verhalten und die Disciplin über dieselben [22]);

21) die Bestätigung von Presbytern und kirchlichen Gemeindevertretern, desgleichen die Aufsicht und Disciplin über dieselben;

22) die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen und anderer dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstände zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken, so wie die Aufsicht und Genehmigung bei Ausschmückung der Kirchen mit Altar-Ornamenten, Gemälden u. s. w. [23]);

23) die Anordnung kirchlicher Feste [24]);

24) die Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und anderen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Räumlichkeiten, so weit eine solche üblich ist;

25) die Ertheilung aller Arten von kirchlichen Dispensationen [25]);

26) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die Landesgesetze bestimmten Grenzen [26]);

27) die Anordnung von Kirchen-Visitationen und die Ertheilung von Visitations-Bescheiden;

28) die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

Außer den bereits im Vorstehenden berührten Befugnissen und sonstiger Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse, wo es sich um die Externa handelt, gehören zum

---

22) V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 3 und 4.
23) Vergl. die rheln.-westf. K.-O. v. 5. März 1835. §. 75.
24) Instr. v. 23. Oct. 1817. §. 2. Nr. 11
25) Die cit. Instr. §. 2. Nr. 10. V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 6.
26) V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 5.

II) Ressort der Regierungen[26a]).

1) die Regulirung des Interimisticums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen[27]);

2) die Aufsicht über die Kirchenbücher[28]);

3) die Sorge für Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe[29]);

4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften[30]);

5) die Oberaufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen u. s. w. resp. die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute landesherrlichen Patronats[31]);

6) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse[32]);

7) in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten, sowie in Bezug auf das Schulwesen hat die Regierung die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ordnungsstrafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten[33]).

Bei den der Regierung zunächst überwiesenen Gegenständen ist auch auf den verfassungsmäßigen Einfluß der Consistorien Rücksicht zu nehmen. Es gilt in dieser Beziehung dasselbe, was die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 18 dem Bischofe beilegt[34]). Deshalb hat auch das Cultusministerium im Einvernehmen mit dem Ev. Oberkirchenrathe durch Circ. v. 22. Decbr. 1857 erinnert, daß die Regierungen bei diesen Angelegenheiten mehr als bisher den besondern Standpunkt der Consistorien, so wie die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß das Consistorium die Angelegenheiten abweichend beurtheilt oder Zweifel hegt. Vor der definitiven Beschlußnahme soll deshalb die Mittheilung an das Consistorium erfolgen. So bei Anlegung von Kirchhöfen, oder Orts- resp. Familienbegräbnissen, Heilighaltung der Sonn- und Festtage, bei Kirchenbauten, kirchlichen Vermögensverhältnissen u. a. m.

Insbesondere gehören aber zum

III) gemeinschaftlichen Ressort der Consistorien und Regierungen:

1) die Veränderung bestehender, so wie die Einführung neuer Stolgebührtaxen.

26a) M. vergl. überhaupt hierbei auch das Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850. §. 3.

27) V. v. 27. Juni 1845. §. 3. Nr. 1.

28) a. a. O. §. 3. Nr. 2.

29) a. a. O. §. 3. Nr. 3.

30) a. a. O. §. 3. Nr. 4. Dahin gehören insbesondere die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

31) Die speciellen Bestimmungen darüber s. m. im III. Buche. Abschnitt IV.

32) V. v. 27. Juni 1845. §. 3. Nr. 6.

33) a. a. O. §. 4.

34) arg. A. L.-R. II, 11. §. 143.

2) die Veränderung bestehender, so wie die Bildung neuer Pfarrbezirke [35]).

Das Consistorium und die Regierung kann die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hilfe ihrer Organe selbstständig treffen. Die Behörde, welche dies zuerst thut, hat der andern gleichzeitig Mittheilung zu machen und vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Oberkirchenrath und das geistl. Ministerium die Erklärung der andern Behörden einzuholen.

Eine Abweichung von dieser Vertheilung der Geschäftskreise besteht in der Provinz Brandenburg, indem das Consistorium derselben auch die Aufsicht über die kirchlichen Vermögensangelegenheiten der Stadt Berlin übertragen ist. Daß aber überhaupt die Verbindung der sog. inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten allgemeiner bei den Consistorien erfolge, als dies bis jetzt der Fall ist, haben auf Grund des Art. 15 der Verf.-Urk. und mit Bezugnahme auf die Ausführung desselben für die römisch-kath. Kirche die Provinzialsynoden von Rheinland-Westfalen und andere kirchliche Organe neuerdings beantragt [36]).

§. 41.

Die Consistorien der Standesherren und die Medialconsistorien.

Die Provinzialconsistorien üben ordentlicher Weise die ihnen zustehenden Befugnisse in der ganzen Provinz, soweit nicht besondere Ausnahmen rechtlich bestehen. Dies ist namentlich der Fall, wo das Recht zu eigenen Consistorien hergebracht ist, sei es daß diese selbst entweder dem Provinzialconsistorium untergeben sind oder unmittelbar unter dem evang. Oberkirchenrathe stehen [1]).

Die Reformation wurde in Deutschland nicht blos von Reichsunmittelbaren, Fürsten, Herren und Städten, sondern auch von mittelbaren Herrschaften und Obrigkeiten, vornehmlich unter römisch-katholischer Regierung, begründet und durch kirchliche Einrichtungen (Erlaß von Kirchenordnungen, Errichtung von geistlichen Behörden u. s. w.) befestigt. Der Religionsfriede von 1555, wie der westfälische Friede [1a]) bestätigten die hergebrachte Ordnung. Da, wo der Landesherr selbst der evang. Kirche angehörte, trat für die seiner Landeshoheit unterworfenen Herren und Städte entweder eine vollständige Subjection unter sein Kirchenregiment und die von ihm bestellten Behörden ein, oder die früher getroffenen Anordnungen wurden zwar kraft besonderer Verträge aufrecht erhalten, jedoch der Oberaufsicht des landesherrlichen

---

35) Instr. für die Regierungen v. 23. Oct. 1817. §. 18. Cab.-O. v. 31. Dec. 1825. B. Nr. 5. 6. V. v. 27. Juni 1845. §. 5. Vergl. die cit. Stellen beim vor. §. Anm. 6 b.

36) S. oben §. 25 a. E., s. auch vor. §. Anm. 13.

1) Vergl. A. L.-R. II, 11. §§. 147—149 (oben §. 35 a. E.).

1a) Nach dem J. P. O. art. V. §. 31 wurden insbes. die im J. 1624 auch unter kathol. Herrschaft vorhandenen Consistorien als rechtsbeständig anerkannt.

Kirchenregiments untergeben. Bisher unmittelbare Consistorien wurden somit mittelbare (Mediatconsistorien, Unterconsistorien).

In den jetzt unter preußischem Scepter vereinigten, früher politisch oder kirchlich selbstständigen Landestheilen sind solche Verhältnisse häufig vorhanden gewesen, doch die meisten im Laufe der Zeit untergegangen. Zum Theil wurde gleich beim Erwerbe des betr. Gebiets die Umwandlung vollzogen oder erst später herbeigeführt. Die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und dann 1808 erfolgte Verschmelzung der Consistorien mit den Kriegs- und Domänenkammern (Regierungen) konnte hierbei nicht ohne Einfluß bleiben (s. §. 36); nächstdem hatte die 1815 begonnenen Reorganisation und der Grundsatz, daß jede Provinz nur Ein Consistorium besitzen solle, weitere Aufhebungen zur Folge und endlich erlagen manche dieser Anstalten den Ereignissen von 1848, wie den 1849 getroffenen Veränderungen in der Rechtsverwaltung. Hiernach sind zur Zeit nur wenige Mediatconsistorien im preuß. Staate vorhanden und in Bezug auf den Umfang ihrer Befugnisse von einander sehr verschieden.

Nachdem schon oben bei der geschichtlichen Darstellung der Consistorialverfassung, wie bei der Uebersicht der Provinzialrechte die älteren Verhältnisse in Betracht gezogen sind, genügt an dieser Stelle die Beschränkung auf diejenigen Veränderungen, welche seit der Reorganisation des Staats und der Kirche im Jahre 1815 eingetreten sind, mit Rücksicht auf die einzelnen Provinzen.

1) Die zur Provinz Brandenburg gehörige Nieder-Lausitz besaß, als sie an Preußen fiel, das Consistorium zu Lübben, als das höchste geistliche Gericht des Landes, und die Unterconsistorien zu Forsta (für die gräflich v. Brühlschen Herrschaften Forsta und Pfördten), zu Sorau und Sonnewalde (für die gleichnamigen Standesherrschaften). Die in Folge der Bek. des Oberpräs. der Provinz vom 5. März 1816 eingetretene Wirksamkeit des brandenb. Consistoriums [2]) beseitigte die kirchliche Verwaltung jener Behörden, an deren Stelle Superintendenten traten, und die von ihnen nach der sächsischen Verfassung verwaltete geistliche Gerichtsbarkeit (Ehe und Sponsalien, Jurisdiction über die Geistlichen) wurde den ordentlichen Justizbehörden übertragen [3]).

2) Aus der Provinz Pommern kommt hier nur Neu-Vorpommern und Rügen in Betracht. Preußen übernahm dieselben mit dem Landesconsistorium Greifswald und dem Stadtconsistorium zu Stralsund. Beide besaßen, jenes für die ganze Landschaft, dieses für die Stadt die geistliche Verwaltung überhaupt und eine, durch die schwedische Justizverordn. vom 8. Octbr. 1810 §. 7 u. 8 beschränkte kirchliche Jurisdiction [4]). Nach der Bekanntm. vom 1. Jan. u. 2. Decbr.

---

2) A.-B. v. Potsdam 1816. S. 92.

3) V. des O.-Landesgerichts v. 3. Sept. 1816 (A.-B. v. Frankfurt. S. 477). Vergl. auch Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem preuß. Staate (Berlin 1839). S. 92. 93.

4) Die vollständigen Nachweisungen der Ressortverhältnisse, mit Bezugnahme auf Gadebusch, schwedisch-pommersche Staatskunde und Fabricius, der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung. Stralf. 1831, finden sich bei Starke a. a. O. S. 287 folg., 311 folg.

1818 wurde aber die Leitung des Kirchenwesens, den Instructionen vom 23. Octbr. 1817 gemäß, auf das Consistorium zu Stettin und die Regierung in Stralsund übertragen, doch sollten beide Behörden bis zur neuen Justizorganisation als Specialgerichte für Streitigkeiten zwischen Predigern, Kirchen- und Schuldienern, für Ehesachen, Verlöbnisse, Scheidungen und Uneinigkeiten zwischen Eheleuten, über Erhaltung der geistlichen Güter u. a. m. fortbestehen [5]). Durch die Verordn. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit hat die geistliche Jurisdiction der beiden Behörden ein Ende genommen, wegen der übrigen kirchlichen Rechte blieb nach der Cab.-O. v. 12. Septbr. 1821 und 10. Mai 1856 die weitere Feststellung vorbehalten [6]).

3) In Schlesien hatte Friedrich II. die auf Grund des Majestätsbriefs Rudolphs II. d. d. Prag d. 20. August 1609 errichteten Consistorien des Herzogs von Oels und der Stadt Breslau im Patent vom 15. Januar 1742 bestätigt [7]). Das erstere [8]) ist späterhin fortgefallen, das andere besteht dagegen noch jetzt.

Das Stadtconsistorium (oder Kirchenamt) zu Breslau [9]) ist am 22. April 1615 zur Ausübung der Consistorialrechte über die Augsb.-Conf.-Verwandten des Stadtgebiets eingerichtet, im westfäl. Frieden [10]), im Executionsrezeß der Altranstädtischen Convention vom 8. Februar 1709 §. 14 [11]) und öfter bestätigt worden. Nach dem cit. Executionsreceß sollte es „in derjenigen Verfassung, wie solche tempore pacis westf. gewesen annoch ferner verbleiben. Und nachdem die bisherige notorische Praxis gezeigt, daß zwischen dem bischöflichen Consistorio und breßlauischen Kirchenamte das jus praesentationis et electionis allezeit stattgefunden, und in der litigirendrn Parteien freier Willkühr bestanden, zu welchen sie sich aus beiden wenden wollen, also müßte es auch dabei um so viel mehr ins Künftige verbleiben, als derlei zu dem bischöfl. Consistorio freiwillig recurrirenden Parteien von demselben entweder secundum Canones in Aug. Religione receptos et quidem salva semper appellatione immediata an Ihre Kais. Maj. judicirt, oder aber gleich anfangs .... an das breßlauische Kirchenamt remittirt werden sollen". Diese Praxis wurde späterhin abgeschafft und nach dem Patent vom 15. Januar 1742 die Appellation an das Tribunal zu Berlin, resp. an das geistl. Departement gewiesen; auch wurde das städtische Consistorium dem bürgerlichen zu Breslau untergeben [12]). Ueber manche

5) A.-B. v. Str. 1818. S. 2 und 411 fg. Verb. Cab.-O. v. 27. April 1821 (Starke a. a. O. S. 287. 212).

6) Ziemssen, Eigenthümlichkeit der Kirchenverfassung der Stadt Stralsund (Strals. 1856. 4). S. 17. 18.

7) Korn's Edictensamml. I. Nr. 1. §. 21.

8) Vater, Repertor. der schles.-preuß. Verfassung 2, 667.

9) S. Vater a. a. O. S. 668—670, Aktenst. des O.-K.-R. 13, 167. Vergl. den Bericht von Schmeidler in der Berliner allg. K.-Z. 1850. Nr. 70, Z. für die unirte ev. Kirche 1850. Bd. 10. Nr. 39. S. auch Anm. 14.

10) J. P. O. art. V. §. 38.

11) Kuzmány, Urkundenbuch z. österreich.-evang. Kirchenrecht (Wien 1856). S. 71.

12) Schmeidler (Anm. 9) behauptet wohl zu allgemein das Gegentheil: denn daß eine gewisse Subjection und nicht unmittelbare Abhängigkeit vom geistl. Departement stattfand, erhellt aus der Mittheilung von Vater a. a. O. S. 669: „Jedoch werden die allgemeinen Landes-Consistorialverordnungen diesem Stadtcons. durch das königl. Consistorium zu Breslau insinuirt, so wie denn auch Tabellen von jenem durch dieses nach Berlin gehen."

Verhältnisse bestanden indessen Zweifel, welche nach dem Justizreglement für den Magistrat der ... Stadt Breslau vom 1. Novbr. 1787 durch eine besondere Instruction gehoben werden sollte. Da dies nicht so bald geschah, entstanden Conflicte, welche sogar 1842 zu einem Possessorienprozesse [13]) und anderen Streitigkeiten [14]) führten. Endlich erging das Reglement v. 2. Nov. 1859 [15]), durch welches bestimmt ist: Es besteht das Stadtconsistorium aus 3 weltlichen und 4 geistlichen Mitgliedern, welche der evang. Landeskirche angehören, unter der Direction des Oberbürgermeisters, für die ev. Kirchen magistratualischen Patronats in der Stadt, sowie die Landkirchen Herrnprotsch, Domslau, Riemberg, Schwoitsch [16]). Das Ressort des Consistorii umfaßt die Befugnisse über die inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten, wie sie den geistlichen Obern beigelegt werden, jedoch unter der Aufsicht des Provinzialconsistoriums und der Regierung zu Breslau. Die Befugnisse, welche den kirchlichen Provinzialbehörden auf Grund besonderer Bestimmungen und Einrichtungen anvertraut sind (wie gewisse Dispensationen, das Devolutionsrecht u. a.), stehen ihnen aber eben so wenig zu, wie die in das Hoheits- und Aufsichtsrecht des Staats fallenden. Als Organ des Stadtcons. erscheint der Kirchen- und Schulinspector, welchem innerhalb des Bezirks alle Rechte und Pflichten der königl. Superintendenten zustehen und dessen sich das Stadtcons. hauptsächlich als Commissarii für geistl. Angelegenheiten bedient.

In der mit Schlesien verbundenen Ober-Lausitz hatten vor der preußischen Besitznahme das Oberamt zu Bautzen, die Standesherrschaft Muskau, die drei Sechsstädte und andere Herrschaften theils förmliche Consistorien, theils übten sie wenigstens gewisse Consistorialrechte, insbesondere geistliche Gerichtsbarkeit [17]). Dies nahm jedoch mit der Einführung der preuß. Ordnungen 1816 ein Ende.

4) In der Provinz Sachsen, nach ihrem jetzigen Bestande, hatte bis 1815 die kirchliche Verwaltung sächsischer Seits das Oberconsistorium in Dresden und in Leipzig, das Consistorium zu Wittenberg, die Stiftsconsistorien Merseburg, Zeitz, Wurzen (für das Meißnische), das Cons. zu Schleusingen, zu Stolberg, zu Rosla und das gemeinsame Unter-Consistorium zu Heringen und Kelbra, so wie westfälischer Seits das Consistorium zu Magdeburg (für das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mansfeld, die Herrschaften Barby und Gommern), zu Stendal (für die Altmark), zu Heiligenstadt (für das Eichsfeld, Mühlhausen, Nordhausen, Treffurt und Dorla), zu Halberstadt (für das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode, den preuß. Antheil der Grafschaft Hohenstein, den sächsischen Antheil von Mansfeld), zu Blankenburg (für die Abtei Quedlinburg u. a.) [18]). Nach der Bekanntm. der

13) Erk. des Competenzgerichts vom 3. Juni 1848 im Just.-Min.-Bl. 1848 S. 285. 286. Altmann, Praxis. S. 206 f.

14) S. R. v. 29. Juli 1850 (Berl. A. K.-Z. 1850. n. 73).

15) In den Aktenst. des O.-K.-R. 13, 168 fg.

16) Die früheren Bedenken wegen dieses Patronats sind neuerdings erledigt.

17) Vergl. oben §. 14. S. 49 und Anm. 42 folg. und die daselbst cit. Literatur. Vergl. auch J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. lib. I. tit. XXVIII. §§. XXXVII seq.

18) S. oben §. 16. Verb. (Göbel) Ursprung, Gesch. und Verfassung der Consistorien in den Chursächs. Landen. Freiburg 1794. G. Schlegel, Anleitung zum prot. Kirchenrecht im Königreiche Sachsen (Leipzig 1812). S. XXIV fg. Hof- und Staatshandbuch des Köngreichs Westfalen (Hannover 1811). S. 296 folg.

Reg. zu Merseburg vom 21. März und des Oberpräs. vom 27. April 1816 [19]) wurden die bisherigen Stiftsconsistorien im Herzogthum Sachsen, wie das zu Wittenberg aufgelöst und ihre Geschäfte dem Prov.=Cons. zu Magdeburg übertragen, in Wirksamkeit blieben dagegen die Stolbergischen Consistorien und das frühere Stadtconsistorium zu Magdeburg behielt einzelne Consistorialrechte.

Das Consistorium des Grafen zu Stolberg=Wernigerode besteht nach dem Recesse vom 13. August (17. Septbr.) 1822 §. 26 und vom 8. Januar (25. August) 1862 §. 10 [20]) aus den bestimmten Gliedern der gräflichen Regierung, dem Superintendenten und einem Prediger, oder dem ersten Prediger des Lyceums, als Behörde für die Grafschaft in Kirchen= und Schulsachen. Rücksichtlich der Oberaufsicht des Staats ist es dem geistlichen Ministerium, resp. dem Oberpräsidenten, unter Beirath der königl. Provinzialbehörden, untergeben. Im Allgemeinen übt das Cons. die Rechte in Kirchen= und Schulsachen aus, welche die königlichen Consistorien und Schulbehörden besitzen, und steht unmittelbar unter dem evang. Oberkirchenrath in Absicht derjenigen kirchlichen Acte, welche diesem durch die Allerh. O. vom 26. Januar 1849 und 29. Juni 1850 überwiesen sind.

Die Consistorien der Grafen zu Stolberg=Stolberg und Stolberg=Roßla befinden sich nach der Concessionsurkunde vom 28. März 1836 §. 26 [21]) in einer gleichen Stellung. In Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichte durch V. v. 2. Jan. 1849 ist jedoch rücksichtlich des Personals die Anordnung getroffen, daß ein Mitglied des königl. Kreisgerichts den Vorsitz führt.

Das städtische Consistorium zu Magdeburg wurde aufgehoben und durch das königl. Statut vom 16. April 1830 bestimmt [24]), daß die Geistlichkeit der sechs Stadtkirchen unter einem Superintendenten stehen solle, welcher vom Magistrate gewählt und dem Prov.=Consistorium präsentirt wird. Der Superint. übt die Rechte eines landesherrl. geistl. Obern in der Subjection unter dem Consistorium. Die Verfügungen des Cons. und der Regierung ergehen direct an den städt. Superintendenten und gleichzeitig in Abschrift an den Magistrat, welcher die Aufsicht über die Stadtgeistlichen durch den Sup. führt. Das Verhältniß des Magistrats zu den einzelnen Kirchencollegien ist durch Einführung der Gemeindekirchenräthe 1861 modificirt worden.

5) Während in Westfalen die Consistorien einzelner Orte und Herrschaften bereits vor der Vereinigung mit Preußen aufgehoben waren, die Grafen von Wittgenstein aber auf ihr Recht des Unterconsistoriums [23]) verzichteten, erhielten sich dagegen noch in der Rhein=

---

19) A.=B. Merseb. S. 6, Magdeb. S. 47.

20) v. Kamptz, Ann. VII, 512 fg. A.=B. Magdeb. 1823. S. 140 fg. 1862 S. 309 fg.

21) Pinder, das Provinzialrecht der preuß. vormals sächs. Landestheile I, §§. 2345—2349. II, 585.

22) Funk, kirchenhistorische Mittheilungen aus .... den 6 Parochieen der Altstadt Magdeburg (Magdeb. 1842). S. 126 ff.

23) Ueber die kirchlichen Rechte der Grafen, welche sie nach der Rheinbundacte besaßen, s. m. meine Gesch IV, 3, 832 ff. und über die Befugnisse in Preußen auf Grund der deutschen Bundesacte Art. 14 a. a. O. S. 879. 880.

provinz in den Grafschaften Sayn, Wied und Solms die standesherrlichen Consistorialconvente, welche im J. 1807 resp. 1809 unter nassauischer Oberherrschaft entstanden waren und gewisse Consistorialia in erster Instanz zu entscheiden hatten [24]). Im J. 1816 wurden sie dem Consistorium und dem Justizsenat des Landgerichts zu Coblenz untergeben [25]), doch 1826 in der Grafschaft Wied, 1838 in Solms aufgehoben [26]). Die den Standesherren nach der Verordn. v. 21. Juni 1815 und der Instruction vom 30. Mai 1820 gebührenden Rechte in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen [27]) wurden bis 1848 ungehindert ausgeübt, erfuhren dann Schmälerungen und sind, soweit nicht auf Einzelnes verzichtet worden, durch besondere Vereinbarung neuerdings hergestellt. Durch den mit dem Fürsten von Wied eingegangenen Receß vom 25. und 26. Juni, confirmirt am 5. October 1860 [28]), sind demselben zugestanden §. 12.: 1) die Uebung des Kirchenpatronats, namentlich hinsichtlich der Besetzung von Pfarr- und andern Kirchenämtern, unter Beachtung des §. 53 lit. d. der Instr. von 1820 (Zustimmung der betr. königl. Oberbehörden); 2) die Besetzung der Schullehrerstellen bleibt der Regierung, nach zuvor eingeholtem Einverständniß des Fürsten; 3) die Aufsicht über die Schulen und Erziehungsanstalten wird durch die von der Bezirksregierung nach eingeholter Zustimmung des Fürsten zu ernennenden Schulinspectoren ausgeübt. Die Befugnisse desselben beschränken sich jedoch auf die eines königl. Schulinspectors; 4) im übrigen begiebt sich der Fürst der ihm durch die Instr. von 1820 §. 53. 54. eingeräumten Consistorialrechte nebst den daraus herfließenden Emolumenten, sowie des Rechts zur Beaufsichtigung des Schulwesens und behält sich nur die aus dem Kirchenpatronat herrührenden Rechte vor. Ferner wird nach §. 13 dem Fürsten die selbstständige Verwaltung derjenigen milden Stiftungen, welche ihre Entstehung dem fürstl. Hause verdanken, so wie derjenigen, welche der Fürst außerdem bis zum Jahre 1818 herkömmlich selbstständig verwaltet hat, unbeschadet des gesetzlichen Oberaufsichtsrechts des Staats belassen resp. zurückgegeben.

Mit dem Fürsten von Solms-Braunfels ist am 22. Novbr. 1861, confirmirt 26. April 1862, ein Receß [29]) zu Stande gekommen, nach welchem demselben zugestanden sind §. 12: 1) die Uebung des Kirchenpatronats (wie für Wied); 2) die Besetzung der Schullehrerstellen; 3) wegen der Wahl und Bestätigung des Superintendenten bleibt es bei der Vorschrift der K.-O. vom 5. März 1835 (§. 36); 4) die Aufsicht über die Schulen und Erziehungsanstalten, insbes. über die gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds, so wie die sonstigen in §. 53 und 54 der Instr. von 1820 gewährten Rechte, so weit sie ohne Bestehen einer collegialischen Behörde ausgeübt werden können, werden theils durch die fürstl. Oberbeamten, theils

---

24) Meine Gesch. a. a. O. S. 837 ff.
25) a. a. O. S. 875. 881.
26) a. a. O. S. 886. 912. 913.
27) G.-S. 1815. S. 105. 1820. S. 81 f. Meine Gesch. S. 879.
28) A.-B. Coblenz 1861. Nr. 21. S. 101 f.
29) A.-B. Coblenz 1862. Nr. 28. S. 155 f.

durch zwei vom Fürsten resp. für Braunfels und Greifenstein zu ernennende Schulinspectoren ausgeübt; 5) im Uebrigen fallen die dem Fürsten durch die cit. Gesetzesstelle eingeräumten ausgedehnteren Rechte nebst den daraus herfließenden Emolumenten fort. §. 13 wegen der milden Stiftungen (wie bei Wied).

4) Die Superintendenten.

§. 42.

Geschichte*).

Wo bei der Einführung der Reformation die bisherigen geistlichen Oberen sich derselben anschlossen, wurde ihnen ein der neuen Ordnung entsprechender Antheil an der kirchlichen Verwaltung gelassen; wo sie den Beitritt versagten, wurden andere Obere an ihre Stelle gesetzt, meist mit Beibehaltung der hergebrachten oder ähnlicher Namen. In Stralsund wurde 1525 ein „oberster Prediger" als „Höuet" (Haupt) und „vpsichtiger" (Aufseher, episcopus, Bischof) über die anderen Prediger bestellt [1]); in Sachsen wurden in einigen der vornehmsten Städte „die pfarnner zu superintendenthen und auffseher" verordnet 1527 [2]). Diese Einrichtung ging in die von Bugenhagen bearbeitete K.-O. für Braunschweig 1528 [3]) und darnach in die übrigen derselben folgenden K.-O. über, und wurde ein Gemeingut aller lutherischen Landeskirchen [4]).

Der Titel: Superintendens: ist eigentlich mit Episcopus gleichbedeutend [5]), wurde aber evang. Seits schon um des Unterschieds willen gegen die römische Kirche vorgezogen; auch erhielten von Anfang an die Superintendenten kleinere Sprengel, obschon unter der für die Bisthümer hergebrachten Bezeichnung Diöcesen oder gewöhnlicher Inspectionen, Ephorien. Da, wo die Bischöfe selbst mit übertraten, oder wo man dieselben zu gewinnen hoffte, wurde das Aufseheramt wo möglich auf die früheren Organe der Inspection übertragen. So geschah es im Herzogthum Preußen, wo die Erzpriester (Archipresbyteri) beibehalten wurden [6]), neben denen später noch Inspecto-

---

*) Meine Darstellung in Herzog's prot. Encyclopädie 15, 256 f (Superintendent) verb. 2, 245 f. (Bischof) 12, 196 f. (Propst).

1) K.-O. und Raths-O. 1525 (Richter, K.-O. I, 23. 25).

2) Instruction für die Visitatoren 1527, Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren in Sachsen 1528 (Richter a. a. O. I, 80. 99).

3) Richter a. a. O. I, 109.

4) Nach der oben §. 31 f. mitgetheilten Uebersicht bedarf es hier nicht des besonderen Nachweises.

5) „... Episcopatus ... Graecum est atque inde ductum vocabulum, quod ille, qui praeficitur, eis, quibus praeficitur, superintendit, curam eorum scilicet gerens .... Ergo episcopos, si velimus, latine superintendentes, possumus dicere" (Augustin de civit. Dei 19, 19 und c. 11. C. VIII. q. 1. — Hieronymus in c. 24. d. 93 — Isidor. in c. 1. §. 7. d. 21 u. a.).

6) Arnoldt, Kirchengesch. des Königreichs Preußen S. 358. 370 f. Meine Gesch. I, 1, 120 f., I, 2, 69. 73. 74. 96. 97 u. a.

ren (Senioren)[7] und andere Erzpriester unter dem Namen **Pröpste**[8]) bestellt wurden. Aehnlich in der Mark Brandenburg, wo die Archidiakonate in Dekanate und Propsteien zerfielen[9]), welche nach der Reformation unter **Pröpste** und **Inspectoren** kamen[10]); desgleichen in Pommern, wo die Archipresbyter durch **Pröpste** ersetzt wurden[11]).

Während in den kleineren evangelischen Herrschaften ein Superintendent in Verbindung mit dem Rathe, bez. dem Ministerium der Geistlichen die kirchliche Verwaltung übernahm (s. oben §. 32), traten in den größeren Gebieten nach dem Vorgange Sachsens die Consistorien in die Stelle der Bischöfe (s. §. 31 ff.). Schon vorher waren aber zum Behuf der bessern unmittelbaren Aufsicht über die neu bestellten Inspectoren **General-Superintendenten** eingesetzt. So hatte die Wittenberger K.-O. von 1533 dem Pfarrer zu Wittenberg und Kamberg die „**Obersuperatendenz**" beigelegt, da „Wittenberg die Hauptstadt in der Chur zu Sachsen .... die kirch im Landt zu Sachsen ein Metropolis ... haben soll"[12]). In Neumark nebst Sternberg, Krossen, Cottbus und Peitz bestellte ebenso 1540 Markgraf Johann einen Generalsuperintendenten zu Küstrin, welcher mit der Regierung daselbst die Leitung der Kirche übernahm[13]); desgleichen nach dem Abgange des Bischofs für die Kurmark Joachim II. einen „gemeinen Superintendenten"[14]). Dasselbe geschah in Pommern (s. oben §. 32 Anm. 3 f.). Nach der Errichtung der Consistorien wurden die Generalsuperintendenten Mitglieder derselben und behielten die Oberaufsicht über die Inspectoren (Special-Superintendenten). So in Brandenburg, wo nach der 1571 erfolgten Vereinigung der Kur- und Neumark nur Ein „gemeiner (General-) Superintendent" zu Frankfurt beibehalten wurde[15]), dessen Stelle aber seit 1632 in Folge der Besetzung des Consistoriums mit einem luther. und reformirten Geistlichen erledigt blieb[16]). Für die Altmark und Priegnitz verwalteten der Oberprediger in Stendal, für die Mittel- und Ukermark die Pröpste von Cöln und Berlin auch späterhin die geistliche Generalinspection. Eben so wurde dem Inspector zu Cüstrin die Stelle des Gen.-Sup. der Neumark übertragen. Die drei letzteren waren zugleich Mitglieder der betr. Consistorien. In Pommern dauerte das Amt in beschränkter Weise fort (s. §. 33 S. 145. 146.). In Preußen hatten nach Abschaffung der Bischöfe 1587 sich die Stände vergeblich bemüht ein ähnliches Organ dafür zu erhalten (s.

7) **Meine** Gesch. I, 2. Urk. Nr. XXXIV v. 1723.
8) a. a. O. Urk. Nr. XXXV v. 1725.
9) **Riedel**, die Mark Brandenburg im J. 1250. 2, 563 f.
10) Visitat.-O. v. 1573, Visit.-Abschied v. 1574 u. a. (**Mylius** C. C. March. I, 1. Nr. VII. I, 2. Nr. XI).
11) v. **Balthasar**, jus eccl. pastorale I, 561. In den stat. synod. v. 1574 (**Richter**, K.-O. II. Nr. CXLV) heißen sie besonders auch provisores synodi. Ueber diese s. m. M. P. **Michaelis**, Pastor dioecesin suam dirigens, d. i. der seinem anbefohlenen synodo wohl fürstehende Praepositus ꝛc. Rostock und Parchim 1731.
12) **Richter**, K.-O. I, 220.
13) v. **Mühler**, Gesch. der ev. Kirchenverf. S. 99.
14) v. **Mühler**, S. 81 f.
15) S. Visitat.-O. v. 1573.
16) v. **Mühler**, S. 148. 149.

§. 33. S. 145). Die Consistorien ersetzten dasselbe vollständig und im Auftrage derselben übte der Oberhofprediger zu Königsberg die Aufsicht über die Erzpriester. Durch die Cab.-O. vom 22. und 28. Aug. 1736 wurde aber der O. H.-Prediger Quandt mit entsprechenden Functionen zum Generalsuperintendenten ernannt und diese Würde auch seinem Nachfolger im Predigtamte ertheilt [17]).

Auch in allen übrigen jetzt preußischen Landestheilen hatten die Evangelischen, sowohl Lutheraner wie Reformirte, besondere Inspectoren (Präsides, Subdelegaten u. a.) und nicht nur da, wo die Consistorialverfassung bestand, sondern auch wo das Kirchenregiment ein presbyterial-synodales war, freilich mit dem Unterschiede, daß die Präsides oder Inspectoren nicht lebenslänglich als solche bestellt wurden [18]). In den nach der Mitte des 18. Jahrh. erworbenen Gebieten wurde die Inspectionsordnung theils vorgefunden [19]), theils wie in den übrigen Provinzen eingerichtet [19a]). Durch die im Anfange des 19. Jahrh. getroffenen Veränderungen (s. §. 36) wurde das Institut der Inspectoren an sich zunächst nicht berührt und die Vorschriften des A. L.-R. II. 11. §. 150 — 155 nebst den besonderen Instructionen in den Kirchen- und Consistorialordnungen blieben im Ganzen in Geltung. Zwar dachte man daran, die Generalsuperintendentur in Preußen abzuschaffen, weil „dieses Amt nicht mehr auf die jetzigen Zeiten und die Verfassung der geistlichen Behörden passe. Es sei mehrentheils ein bloßer Charakter ohne eigentliche Amtsverrichtungen geworden. Die Ordination könne füglich ein jeder Consistorialrath verrichten, und eben so auch die Introduction der geistlichen Inspectoren" [20]); indessen unterblieb die Ausführung, ja man erkannte vielmehr, daß dieses Amt nur der Neubelebung bedürfe, um bei der nöthig gewordenen Reorganisation der Kirchenverfassung von wesentlichem Nutzen zu sein und machte 1810 dem Könige den Vorschlag, für sämmtliche Landestheile Generalsuperintendenten anzustellen [21]). Deßhalb wurden auch die beim Erwerbe von Neuvorpommern und Rügen [22]), wie der Niederlausitz [23]) vorgefundenen Aemter des Gen.-Sup. beibehalten und durch Cab.-O. v. 7. Februar 1828 die Anstellung solcher für die ganze Monarchie befohlen.

Darauf folgten die näheren Bestimmungen und Instructionen sowohl für die General-, als Specialsuperintendenten, welche das heute

---

17) Meine Gesch. I, 2, 94. 98. 113. 114. 180. Urk. Nr. XLIV. XLV. Die dem Oberhofprediger übertragene große Inspection wurde 1777 dem Bedürfnisse gemäß verkleinert. Urk. Nr. LVII.

18) Außer den Nachweisungen in §. 33 s. m. den folg. §. Anm. 7.

19) In polnisch Preußen gab es superattendentes aut seniores (Synod. Thorun. a. 1595 can. 4. 6. Declar. Thorun. a. 1645 nach den Unterschriften).

19a) Meine Gesch. I, 2, 250. 251. 253.

20) Hofrescr. v. 28. Jan. 1802 (meine Gesch. I, 2, 203. 204).

21) S. §. 36. S. 159. §. 44. S. 190.

22) Der Gen.-Superint. zu Greifswald (v. Balthasar, jus eccl. past. I, 538 f.) war durch das königl. schwed. Publ. v. 12. Juli 1806 (v. Kamptz, Jahrb. 118, 429 f.) bestätigt worden.

23) Die Gen.-Superintendentur war 1663 begründet (s. Cit. §. 12. S. 38. Anm. 13). Wegen der Oberlausitz s. m. Augusti, über das Amt eines Gen.-Sup., bes. in Preußen (Beiträge zur Gesch. und Statistik der ev. Kirche III. [Leipzig 1838] n. XVI). S. 802. 803.

geltende Recht enthalten. Für Westfalen und die Rheinprovinz wurde die 1829 angekündigte Anstellung eines Gen.-Sup. erst durch die K.-O. von 1835 wirklich sanctionirt [24]), jedoch, wie auch für die Special-Superintendenten, mit manchen Abweichungen von den übrigen Provinzen. (S. §. 44. S. 192. Anm. 15.)

§. 43.

Die Special-Superintendenten *).

Die letzte Stufe in der Verwaltung des landesherrlichen Kirchenregiments nehmen die Superintendenten [1]), als Vorsteher der Diöcesen [2]), ein. Dieselben sind aber zugleich Organe der Kirche und des Staats und treten in bestimmte Beziehungen sowohl zu den Consistorien, bez. den Generalsuperintendenten, als zu den Regierungen wegen der ihnen überwiesenen sogen. Interna, Externa und Schulsachen. Daher erfolgt auch die Anstellung der Superintendenten unter Mitwirkung der beiderseitigen Behörden. Es liegt nämlich dem Consistorium ob, nach vorgängiger Communication mit der Regierung den Antrag auf Ernennung der dazu geeigneten Person [3]) an den evang. O.-Kirchenrath zu richten, welcher in Gemeinschaft mit dem Cultusministerium die Entscheidung des Königs einholt [4]). Ursprünglich hatte sich Luther dafür erklärt, daß „die Bischöffe (d. i. Pfarrer) .... einen oder mehrere aus ihnen wählen, die die obersten unter ihnen wären, d. h. die ihnen dieneten und sie besuchten .... [5])" und dieser Vorschlag ist auch in manchen Landeskirchen befolgt worden [6]). Insbesondere ist in den Presbyterialkirchen die Wahl der Inspectoren durch die Synoden üblich und diese Ordnung ist für Rheinland-Westfalen anerkannt worden. Der Superintendent wird darnach von der Kreissynode auf sechs Jahre gewählt und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder ge-

---

24) Meine Gesch. IV, 3, 910.

*) W. J. Schmidt, der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superint. in der evang. Kirche. Mit bes. Berücksichtigung der Kirchen- und Schulverwaltung im preuß. Staate. Quedlinb. und Leipzig 1837.

1) Durch Cab.-O. vom 4. und Circ. des Obercons. vom 28. Aug. 1806 ist dieser Titel sämmtlichen lutherischen Inspectoren, Decanen, Erzpriestern und Präpositen beigelegt (N. C. C. 1806. Nr. 117. Vogt I, 190), demnächst den reformirten Inspectoren durch königl. Erlaß v. 31. Jan. und Rescr. v. 2. Febr. 1808. Derselbe wurde auch auf die später Preußen zugefallenen Gebiete übertragen. So gemäß Cab.-O. v. 9. Aug. 1818 auf Neuvorpommern (A.-B. Stralsund 1818. S. 324).

2) Die Sprengel fallen nicht durchweg mit den landräthlichen Kreisen zusammen, da auf die Größe der Bevölkerung zugleich Rücksicht zu nehmen ist. In überwiegend kath. Districten genügt Ein Superintendent für mehrere Kreise, während in rein evang. Bezirken nicht immer Ein Superintendent für den Kreis ausreicht. Der preuß. Staat hat 336 landrätbliche Kreise und 392 Superintendenturen (s. die die Uebersichtstabelle I. C. 9 bei Dieterici, Handb. der Statistik des preuß. Staats [Berlin 1861]. S. 134).

3) Daß auch Nichtgeistliche dazu fähig seien, ist seltene Ausnahme (Schmidt a. a. O. S. 13. 14).

4) S. §. 39. III. Nr. 3. §. 40. I. Nr. 6. Anm. 18.

5) Schreiben an den Rath und die Gemeinde der Stadt Prag 1524 (Luther's Werke von Walch 10, 1814 f.).

6) Herzogs cit. Encycl. 15, 261. 262.

wählt werden[7]). In einigen Diöcesen der östlichen Provinzen haben einzelne berechtigte Familien oder Corporationen ein Präsentationsrecht[8]). Der Vocation zur Uebernahme des Amtes[9]) geht ordentlicher Weise ein Colloquium[10]) vor dem Consistorium voraus.

Der Geschäftskreis der Superintendenten ist durch allgemeine Instructionen und besondere Verordnungen genau bestimmt[11]). Es gehört vorzüglich dahin: 1) die Aufsicht über sämmtliche evang. Kirchen und kirchl. Anstalten, die Geistlichen, Candidaten und kirchlichen Beamten, die Elementarschulen mit Einschluß der Privat-Schul- und Erziehungsanstalten, die Lehrer und Lehrerinnen seines Sprengels. Zu dem Behufe sind Visitationen zu veranstalten und über deren Ergebniß dem Consistorium wie der Synode Bericht abzustatten[12]).

2) Der Erlaß provisorischer Entscheidungen[13]), um den bei Gelegenheit der Visitation entdeckten Mängeln und Gebrechen sofort abzuhelfen. Dahin gehört auch die Vermittelung von Mißhelligkeiten zwischen Gemeinden, Predigern, Presbyterien[14]).

3) Die Ertheilung gewisser Dispensationen und Concessionen vermöge besonderer Uebertragung, wie von den gesetzlichen Erfordernissen der Confirmation[15]), insbesondere vom Alter in Bezug auf das laufende Jahr, vom dritten Aufgebot[16]), zu Haustrauungen[17]), zur Trauung während der geschlossenen Zeit[18]), zu Haustaufen[19]), Ertheilung des Urlaubs für Prediger (s. Anm. 25) u. a. m.[20]).

---

7) Rhein.-westf. K.-O. §. 36. Die Bestätigung erfolgt wie in den östlichen Provinzen.

8) Aktenst. des O.-K.-R. 4, 43. So in Stralsund, wo die Vocation zur betr. Pfarrei dem Magistrate zusteht, in Greifswald (Landsynode), wo der Patronat der Universität Greifswald gebührt, welche auch zur Superintendentur in Grimmen die Präsentation und in Greifswald die Nomination hat (das Provinzialrecht von Neuvorpommern und Rügen). B. IV (Greifswald 1837). S. 27. 28. Ueber Magdeburg s. m. S. 181.

9) Die Form der Berufungsurkunde bei Schmidt a. a. O. S. 16.

10) S. Instruct. v. 12. Febr. 1799. III. (N. C. C. X. 1799. Nr. 7. Vogt I, 103.) R. v. 22. April 1823 (v. Kamptz, Ann. VII, 292. Schmidt a. a. O. S. 15).

11) M. s. die Citate im vorigen §. und außer den hier und bei den einzelnen Materien, insbes. der Visitation (Buch III. Absch. 3) anzuführenden Gesetzen die Ergänzungen zum A. L.-R. II. 11. §§. 150—155, so wie die Dienstinstruct. der Superintendenten der Mark Brandenburg vom 9. Febr. (publ. 16. März) 1830, in v. Kamptz, Ann. XIV, 79 f. Vogt I, 196 f., die Rhein.-westf. K.-O. §§. 38. 145. 146. Vergl. die Uebersicht über den Geschäftskreis in Borck's Handbuch (II. Ausg.) I, 607 f. und den Geschäftskalender bei Schmidt a. a. O. S. 508 f.

12) Die Details s. m. bei Schmidt a. a. O. und vergl. außerdem Erl. d. Cons. von Preußen v. 12. Novbr. 1855 (Amtl. Mittheil. n. 80).

13) Nach dem A. L.-R. cit. §. 155 sind sie zu entscheidenden Verfügungen ohne besonderen Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

14) Rhein.-westf. K.-O. §. 38. n. 2. §. 145.

15) Circ. v. 14. Aug. 1848 (Min.-Bl. des Innern S. 268. Vogt I, 320); Erlasse des Cons. v. Schlesien v. 4. Febr. 1847, 23. Oct. 1851.

16) Schmidt a. a. O. S. 136.

17) Schmidt a. a. O. S. 137.

18) Erlaß des Cons. zu Magdeb. v. 22. März 1858 (Moser, allgem. K.-Blatt 1858. n. 23). Vergl. Schmidt a. a. O. S. 138.

19) Schmidt a. a. O. S. 127.

20) Die nach dem A. L.-R. II, 11. §. 431 erforderliche Erlaubniß zur gegenseitigen Verrichtung von Parochialhandlungen durch Geistliche beider Religionsparteien, welche für Evangelische den Superintendenten delegirt war (Circ. v. 21. März 1829. v. Kamptz, Ann. XIII, 73; Bek. des westf. O.-Präs. v. 20. Mai 1833 a. a. O. XVII, 378; Cab.-O. v. 6. Nov. 1841 u. a.), ist durch Circ. v. 11. März 1849 aufgehoben (Vogt I, 431. 432).

4) Die Uebung einer gewissen Disciplin. Der Superintendent führt die Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchenbediente, Geistliche, Schullehrer und Presbyterien seines Kreises allein oder, insofern es der Zuziehung richterlicher Personen bedarf, mit denselben gemeinschaftlich [21]) und hat das Recht, die von der Synode bestimmten Ordnungsstrafen, in Gemäßheit des von der Prov.-Synode dafür aufgestellten und bestätigten Reglements festzusetzen und einzuziehen [22]). Dagegen ist er sonst zur Verhängung dienstlicher Strafen gegen Geistliche nicht befugt [23]).

5) Die Vollziehung bestimmter Cultus- und anderer Acte, wie Einweihung neuer Kirchen und Kirchhöfe (nach der Observanz) [24]), Ordinationen und Introductionen [25]).

6) Die Ordnung der Geschäfte bei einer vacanten Gemeinde [26]), die Besorgung der Wahlangelegenheiten der Gemeinde.

7) Die Leitung der Predigerwahlen, die Mitwirkung bei der Bestellung von Pfarrgehilfen [27]).

8) Die Leitung der Kreissynodalconferenzen [28]) so wie der Kreissynoden [29]), als deren Vorsitzende die Superintendenten auch Mitglieder der Provinzialsynode sind.

9) Die Ausführung der Verordnungen der Behörden. Die Verfügungen derselben in kirchlichen Angelegenheiten und über die Amtsführung der Geistlichen gehen durch den Superintendenten an die Prediger und Gemeinden, wie deren Gesuche durch ihn wieder zu den Behörden [30]).

10) Die Schulinspection [31]). Wenn dieselbe einem anderen Geistlichen zusteht, so kommen doch alle die Schule betreffenden Angelegenheiten an den Superintendenten, durch ihn an die Behörden und von diesen durch ihn an die Schulinspectoren [32]).

Der Superintendent ist eine öffentliche Behörde, besitzt ein entsprechendes Amtssiegel [33]) und Befugnisse, welche daraus hervor-

---

21) Rhein.-westf. K.-O. §. 38. n. 2. §. 142. Zusatz.
22) Die cit. K.-O. §§. 121—128 nebst dem Zusatze von §. 128 verb. mit den Ergänzungen bei Hagens und Bluhme. Vogt II, 225.
23) Min.-R. v. 28. Novbr. 1840 (Min.-Bl. des Innern S. 456).
24) Erlaß des preuß. Cons. v. 19. Novbr. 1858 (Amtl. Mittheil. Nr. 212).
25) A. L.-R. II. 11. §. 405. Rhein.-westf. K.-O. §. 38. n. 5; 62. 63. 113.
26) A. L.-R. cit. §. 527. Rhein.-westf. K.-O. §. 38. n. 4. §. 53 ff. — auch bei Schulvacanzen Schmidt a. a. O. §. 151. Ueber Ertheilung des Urlaubs bis zu 4 Wochen s. A. L.-R. §. 413—416. Rhein.-westf. K.-O. §. 72.
27) Schmidt a. a. O. S. 61. Rhein.-westf. K.-O. §§. 20. 38. n. 5. 59. 64 a.
28) S. unten §. 53. 54.
29) Allerh. Erlaß v. 5. Juni 1861. III. 1 (G.-S. S. 372). Rhein.-westf. K.-O. §§. 36. 38. n. 6. 45, s. unten §§. 75—77.
30) Rhein.-westf. K.-O. §. 38. n. 7. Schmidt a. a. O. S. 18.
31) Schmidt a. a. O. Abschn. II. §. 128 ff. Ueber die Stellung in den westlichen Provinzen s. m. die Verf. v. 19. Aug. 1859 (Stiehl, Centralblatt n. 193. Staatsanz. n. 265) und über das Verhältniß zu den städtischen Schuldeputationen R. v. 24. Juli 1863 (Stiehl, Nr. 160).
32) Rhein.-westf. K.-O. §. 38. n. 8.
33) Schmidt a. a. O. S. 47.

gehen [34]). Ihm gebührt amtlich das Prädicat: Hochwürden [35]). Er hat den Rang eines königlichen Raths, steht aber dem Landrathe nach [36]), außer bei geistlichen Feierlichkeiten, wenn er dabei in Function ist [37]). Außer den Gebühren, worauf der Superintendent nach den Taxordnungen Anspruch hat [38]), sind demselben auch die mit seiner Amtsführung verbundenen Auslagen und Kosten zu ersetzen, was jedoch ungeachtet der für diesen Zweck durch Cab.-O. vom 15. Januar 1847 ertheilten Bewilligung, bisher in ausreichender Weise noch nicht geschieht [39]). Den Stellvertretern der Superintendenten [40]) sind die gleichen Diäten u. s. w. zu gewähren [41]).

Früher waren den Superintendenten auch die Militairgeistlichen untergeordnet [42]). Nach der Militair-K.-O. vom 12. Februar 1832 ist dagegen für jedes Armeecorps ein Militair-Oberprediger dem Generalcommando zugeordnet, bei dem er die militairkirchlichen Angelegenheiten des Armeecorps zu vertreten und demselben in Bezug auf jene Vortrag zu halten hat. Zu den Divisionspredigern des Armeecorps, so wie zu den in dessen Bezirk sich befindenden Garnison- und sonstigen Militairpredigern steht er in dem Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese. Im Consistorium der Provinz hat er Sitz und Stimme und ist bei demselben Organ und Vertreter für alle, die militairkirchlichen Verhältnisse des Armeecorps betreffenden Angelegenheiten [43]). Von Seiten der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges ist den Militair-Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amtsobliegenheiten und Verhältnisse eine besondere Instruction unterm 28. Octbr. 1833 ertheilt worden [44]).

---

34) Wie die Wiederincourssetzung von au porteur lautenden Werthpapieren (Circ. v. 9. Septbr. 1859. Erl. der Reg. zu Frankf. v. 29. Juni 1861 in Stiehl's Centralblatt d. J. Nr. 170; der Reg. zu Breslau v. 19. Mai 1862 im K. A.-B. von Schlesien d. J. Nr. 12). Ueber die dabei anzuwendende Form s. Circ. v. 24. Octbr. 1846 und 11. April 1863 (Stiehl, Nr. 272).

35) Nach Cab.-O. v. 8. Juni, mitgeth. durch Circ. v. 1. Juli 1846. (Damit fällt das R. vom 28. April 1838 [v. Kamptz, Anm. 22, 639. Vogt I, 190]). Dem Superintendentur-Verweser steht nur das Prädicat: Hochehrwürden zu (Circ. v. 13. März 1847).

36) S. R. v. 14. Decbr. 1813 (meine Gesch I, 2. Urk. LXXV), v. 8. Novbr. 1817 (a. a. O. Urk. LXXXI), s. noch Schmidt, S. 17. 18.

37) R. v. 2. Jan. 1817. n. 7 (v. Kamptz, Ann. 1, 1, 127).

38) Ephoral-Gebührtaxe v. 21. April 1832 (G.-S. S. 138 f.) für Sachsen. Dazu Min.-R. v. 4. Mai 1836 mit Erläuterungen, bekannt gemacht durch die Reg. zu Merseburg v. 14. Juni 1836 (v. Kamptz, Ann. 20. 604 f.). S. Schmidt a. a. O. S. 42 f. Borck's Handbuch I, 610.

39) S. die Denkschrift d. d. Berlin, 4. Decbr. 1851 (Aktenst. 4, 42—46). Provinziell sind einzelne Abgaben, wie in Ost- und Westpreußen aus den vermögenden Kirchenkassen (Erl. v. 27. Febr. 1815. A. B. Kbg. S. 197; — v. 31. Juli 2. Aug. 1817 in v. Kamptz, Ann. I, 4, 100). Die Entrichtung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem, nicht notorisch armen Confirmanden (R. v. 11. Novbr. 1802).

40) Nach §. 36 der rhein.-westf. K.-O. ist der Assessor der Synode der Substitut des Superintendenten. In der Mark Brandenburg werden besondere Superint.-Vicare vom Cons. und der Reg. für ihre Amtszeit ernannt, welche ohne Weiteres im Falle des Bedürfnisses eintreten.

41) Borck a. a. O. I, 610.

42) Mil.-K.-Reglement v. 28. März 1811. I. Nr. 9 (G.-S. 172).

43) Mil.-K.-O. §. 3 (G.-S. S. 172).

44) Dieselbe ist besonders gedruckt worden.

§. 44.

Die General-Superintendenten (Bischöfe).

Der Versuch, die Bischöfe der alten Kirche für die Reformation zu gewinnen, hatte nur bei wenigen Erfolg und selbst diese waren gegen Ende des 16. Jahrh. den Consistorien gewichen (s. §§. 31. 32). Zur Beförderung der Union hatte Friedrich I. bei seiner am 18. Januar 1701 vollzogenen Krönung und Salbung dem reformirten Hofprediger Ursinus und dem luther. Oberhofprediger von Sanden die bischöfliche Würde verliehen und dieselben durch den Bischof der böhmischen Brüder Jablonski weihen lassen [1]). Indessen war dieses eine vorübergehende Einrichtung, indem schon 1703, als von Sanden starb, der König es „zur Zeit nicht für rathsam hielt, die Bischofsstelle zu vergeben." Erst seit 1808 wurde der Gedanke einer Herstellung des Episkopats wieder angeregt [2]), aber verworfen. Die Section für den Cultus schlug dagegen vor, die in Folge der Reformation meistens in Stelle der Bischöfe getretenen Generalsuperintendenten wieder herzustellen. Es möchte denselben übertragen werden: 1) die Ordination der Candidaten zum Predigtamte; 2) die Einführung der Superintendenten; 3) die Aufsicht über die Amtsführung der Superintendenten, die Befugniß, dieselben zu Berathungen in kirchlichen Angelegenheiten zu convociren und die Verpflichtung zu General-Kirchenvisitationen; 4) die Bekleidung der vom Könige festgesetzten geistlichen Mitdirectorstelle in den geistlichen Regierungsdeputationen; 5) die erste und zu Vermeidung des Aergernisses geheime Untersuchung der bei der Regierung angebrachten Beschwerden über den Lebenswandel oder die Amtsführung eines Geistlichen. Die Befugnisse ad 1 — 3 sollten aber nur im Auftrage oder mit Einstimmung der Regierungsdeputation und die ad 5. mit Wissen des Regierungspräsidii übernommen und verrichtet werden, damit durch diesen großen und wichtigen Wirkungskreis der Gen.-Superintendenten das Ansehen der Provinzialbehörde nicht leide. Sobald die Verhältnisse günstiger geworden, sollten 9 Präbenden der protest. Stifter den Gen.-Sup. ertheilt werden, ohne daß sie dadurch auch in die Rechte und Pflichten der Capitelsmitglieder eintreten. Als Abzeichen könnte ihnen auch ein einfaches goldenes Kreuz an einer Kette verliehen werden [3]). Der König war indessen nicht geneigt, diesen

---

1) Meine Gesch. 1, 2, 79 und die daselbst cit. Lit. verb. Richter, Gesch. der evang. Kirchenverf. S. 232 f., wo das: Projet du Dr. Jablonski pour introduire l'Episcopat dans les Etats du Roi de Prusse, présenté au Baron Printz: wieder abgedruckt ist (aus der Relation des mesures qui furent prises 1711 — 1713 pour introduire la liturgie Anglicane dans le roiaume de Prusse etc. A Londres 1767 [deutsch Leipzig 1842] p. 85 — 99).

2) Von Schleiermacher in dem: Vorschlag zu einer neuen Verfassung (Dove, Z. f. K.-R. 1, 329. 336 f.), Gründler (Gedanken über eine Grundreform der prot. Kirchen- und Schulverfassung ... in der preuß. Monarchie. Züllichau und Freystadt 1809. S. 28 f.). S. §. 45. S. 197. Anm 13.

3) Bericht der Section v. 29. März 1810 bei A. Nicolovius, Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius (Bonn 1841). S. 186. 187.

auch 1815 in mehr episkopaler Weise erneuten Vorschlag [4]) zu genehmigen, doch gab er wenigstens den Plan auf, die noch vorhandenen Generalsuperintendenturen abzuschaffen, ja er restituirte selbst den Bischofstitel. Am 18. Januar 1816 wurden nach dem Beispiele Königs Friedrichs I. zwei Bischöfe ernannt (O.-C.-Rath Hofprediger Sack zu Berlin und Gen.-Sup. Borowski zu Königsberg) mit der Bestimmung, „daß diese Würde eine Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande sein und zur Emporhebung auch des äußeren Ansehens der evang. Kirche beider Confessionen gereichen soll, weshalb die ernannten Bischöfe den Rang der Oberpräsidenten haben und ihnen das Prädikat Hochwürdiger, so wie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines Bischofs beigelegt und ertheilt werden sollen" [5]). Seitdem erfolgten noch mehrere Ernennungen zu Bischöfen und unterm 19. April 1829 ertheilte der König dem Bischofe Borowski die Würde eines Erzbischofs [6]). Friedrich Wilhelm IV. war einer eigentlich episkopalistischen Richtung, welche sich an diese derselben fern liegenden Vorgänge hätte anschließen können, durchaus nicht zugethan [7]) und neigte mehr zu einer eigenthümlich aufgefaßten Wiederbelebung apostolischer Ordnung mit einer Art von Bischöfen, welche von der bisherigen sehr abwichen [8]). Da es jedoch zur Einführung derselben nicht kam, blieb die Einrichtung Friedrich Wilhelm's III. unverändert. Dieser hätte sich nämlich entschlossen, die 1810 von der Section für den Cultus gemachten Vorschläge mit gewissen Modificationen anzunehmen und so erfolgte die allgemeine Anstellung von Generalsuperintendenten gemäß Cab.-O. vom 7. Febr. und 29. Aug. 1828 [9]). Für dieselben erging eine Instruction unterm 14. Mai 1829, durch die Cab.-O. vom 7. d. M. genehmigt [10]). Nach der Absicht des Königs sollte jede Provinz einen Gen.-Sup. haben; daher fielen einzelne Stellen in Folge der neuen Einrichtung fort, wie die in Greifswald, welche mit der in Stettin verbunden [11]), die für Erfurt, welche Magdeburg einverleibt wurde [12]). Eine Ausnahme machte dagegen die Provinz Brandenburg. Für diese wurden zwei Gen.-Sup. ernannt, von denen der erste die Ordinationen und solche Arbeiten, welche sich auf die ganze Provinz beziehen, übernehmen sollte. Nur die Aufsicht

---

4) v. Mühler, Gesch. der Kirchenverfassung der Mark. S. 314. Grundlinien einer künftigen Verfassung der prot. Kirche im preuß. Staate. Drei Vorschläge der Superint. Küster, Neumann, Tiebel. Berlin 1815.

5) S. das Publ. v. 9 Febr. 1816 in den A.-Bl., auch bei Haupt, Handb. 1, 148 und Nicolovius (folg. Anm.).

6) Nicolovius, die bischöfl. Würde in Preußens ev. Kirche (Königsb. 1834). S. 95. 96. Der König erklärte: „Warum sollten unsere Landesgeistlichen nicht eben dieselben Ansprüche auf sie (die Würde) haben, als die Geistlichen in mehreren anderen großen ev. Ländern, in welchen diese Würde unausgesetzt bestehen geblieben ist."

7) Richter, König Friedrich Wilhelm IV. S. 32. 70.

8) a. a. O. S. 82 f.

9) S. Publ. v. 2. Jan. 1829 (v. Kamptz, Ann. 13, 66. Vogt I, 190).

10) v. Kamptz, Ann. 13, 277 f. Vogt I, 191 f.

11) Bek. des O.-Präs. v. 8. Mai 1828, betr. die Ernennung eines Gen.-Superint. und ev. Bischofs von ganz Pommern (A.-B. S. 167. Das Prov.-R. von Neuvorpommern und Rügen 4, 25).

12) Cab.-O. v. 1. Oct. 1829 (A.-B. von Erfurt S. 379).

wurde getheilt, indem der erste den Reg.-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin, der zweite den Reg.-Bezirk Frankfurt zu inspiciren hatte [13]). Einem Theile des letztern, der Niederlausitz, war der besondere Gen.-Sup. aus früherer Zeit (s. §. 12. Anm. 13) gelassen. Derselbe (damals Brescius) behielt auch ferner die obere Leitung der Niederlausitz und erließ in Gemeinschaft mit dem zweiten brandenb. Gen.-Sup. (Neß) einen gemeinsamen Hirtenbrief an das Departement [14]). Als für die Rheinprovinz und Westfalen die Gen.-Superintendentur eingerichtet wurde [15]), erhielt Dr. Roß diese Stelle [16]) und Brescius wurde für den ganzen Reg.-Bezirk Frankfurt zum Gen.-Sup. ernannt. Seitdem werden besondere Gen.-Sup. für die Kurmark und für die Neumark nebst Niederlausitz bestellt, für den letztern noch ein Stellvertreter zu Lübben.

Das Amt des Gen.-Sup. bei der Militärgeistlichkeit verwaltet der Feldpropst. Die Stelle desselben, welcher ein Mitglied des Militär-Consistoriums war [17]), ging mit diesem selbst ein [18]), wurde aber 1832 wieder hergestellt [19]).

Die Anstellung der General-Sup. erfolgt durch den König. Die K.-O. von Rheinland-Westfalen §. 148 setzt dieselbe auch voraus, indem es darin heißt: „Neben dem Consistorio und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher .... unter dem Titel: Gen.-Sup. .... die Superintendenturen-Sprengel der Provinz.“ Diese Aufsicht erscheint nach der Rubrik der K.-O. als: Staatsaufsicht über das Kirchenwesen. Die Synoden äußerten gegen diese Zusammenstellung des Consistoriums und Gen.-Sup. mit den Regierungen ihre Bedenken und wünschten den darin enthaltenen Territorialismus beseitigt zu sehen. Sie schlugen deshalb in der 1851 berathenen K.-O. im §. 62 die Aenderung vor: „Bei Erledigung der Stelle eines Gen.-Sup. wählt die Synode mit zwei Dritteln der Stimmen drei Personen ... Die Dreizahl wird dem ev. Könige vorgelegt, welcher daraus, auf Vortrag der oberen Kirchenbehörde, Einen ernennt.“ Dieser zugleich auf die Besetzung der Stellen im Consistorium ausgedehnte Antrag wurde höhern Orts nicht bestätigt; indessen hatte bereits die (damalige) Abtheilung des geistl.

13) R. v. 21. Mai 1829 (v. Kamptz, Ann. 13, 277. Vogt I, 191).

14). Am 1. August 1829 (Spieker, Darstell. aus dem Leben des Gen.-Sup. Brescius [Frkf. 1845]. S. 232 f.).

15) Cab.-O. v. 1. April 1835 —. Die Instruction v. 14. Mai 1829 (Anm. 10) ist durch R. v. 31. Mai 1836 (bei Hermens, Handbuch 3, 590—593) wesentlich modificirt. Auf die Abweichungen macht das Publ. v. 6. Juli 1836 aufmerksam (v. Kamptz, Ann. 20, 609. Vogt I, 194. 195).

16) Am 7. Febr 1836. Vergl. das Sendschreiben vom März 1836 in Rheinwald, acta hist.-eccl. 1836. S. 470 f.

17) Mil.-Cons.-Reglem. v. 15. Juli 1750. Th. I (Mylius, C.C.M. Contin. IV. Nr. C., 237 f.).

18) Mil.-K.-Reglem. v. 28. März 1811. I. Nr. 10 (G.-S. S. 172). Die Functionen des Feldpropstes während des Krieges waren dem Cons.-R. Offelsmeier übertragen, wurden nach Wiederherstellung des Friedens und der Rückkehr der Armee aus Berlin den betr. Regierungen und resp. dem Cult.-Ministerium zugewiesen (Bek. v. 15. Aug. 1814 und 19. Decbr. 1819 in den A.-Blättern).

19) Mil.-K.-O. v. 12. Febr. 1832. I. §§. 1. 2 (G.-S. S. 69).

Ministeriums für die inneren ev. Kirchensachen auf die Schlüsse der Synode von 1849 unterm 28. Juli 1850 erwidert: „— Wir werden in vorkommenden Besetzungsfällen vor Abgabe unserer Erklärung uns zuverlässig versichern, daß der zu Ernennende das Vertrauen der Provinzialkirche besitzt“ [20]) und in diesem Sinn ist seitdem auch verfahren [21]).

Der Gen.-Sup. [22]) ist Director im Consistorium und Stellvertreter des Präsidenten [22a]). Er bildet keine Zwischeninstanz [23]) und steht unmittelbar unter dem O.-Kirchenrath resp. dem geistl. Ministerium. Er hat mit dem Regierungs-Director gleichen Rang, bei geistl. Feierlichkeiten aber, wenn er dabei in Function ist, den Vortritt [24]). Die Amtstracht unterscheidet sich von der der übrigen Geistlichen dadurch, daß der Talar (Chorrock) von schwarzem Seidenzeuge ist und der Bischof über demselben ein glattes goldenes Kreuz an einem schwarzseidenen gewässerten Bande bis auf die Mitte der Brust herabhängend tragen soll [25]).

Die Bestimmung des Gen.-Sup. im Allgemeinen ist, die Angelegenheiten der ev. Kirchen der Provinz persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken. Er hat sich deshalb eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete, aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des ev. Kirchenwesens in seinem Bezirk zu verschaffen, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifallswürdigen zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen, und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen. Zunächst liegt dem Gen.-Sup. ob: 1) das Geschäft der Kirchenvisitation an den Orten, wo den Geistlichen die Special-Superintendentur übertragen ist [26]). Er bedient sich dabei der in der Provinz eingeführten Kirchenvisitations-O.; insbesondere ist eine Revision der Registratur und des Archivs der Sup. jedesmal damit zu verbinden. Der Cyclus der Visitationen soll in 4—6 Jahren vollendet sein. Bei der Gele-

---

20) Aktenst. aus der Verw. der Abth. (1850) S. 26.

21) S. VII. rhein. Syn. (1850) §§. 42. 61. 63. 108. XI. §. 26. Damit vergl. m. VIII. westf. Syn. (1856) S. 10. 11. 17. 18.

22) Die folgenden Sätze sind, soweit nicht andere V. angeführt werden, den Instructionen für die Gen.-Sup. entlehnt.

22a) Ueber Abweichungen von diesem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze s. m. §. 40. Anm. 7a.

23) Er ist aber Vermittler zwischen den Special-Superintendenten und dem Consistorium; nach der rhein.-westf. K.-O. gehen durch seine Hand dem Consf. die Berichte der Superint. zu; nach §. 43 die Protokolle der Kreissynoden, §. 64 Berichte über erfolgte Ordinationen, §. 146 über die Visitationen. Er ertheilt auch den Sup. Urlaub bis 4 Wochen. Die Bestimmungen der K.-O. §§. 72. 73 sind durch R. vom 30. Juni 1836 darnach ausgedehnt (v. Kamptz, Ann. 21, 456. Vogt I, 305).

24) R. v. 2. Januar 1817 (v. Kamptz, Ann. 1, 126. Vogt I, 174). Wenn der Gen.-Sup. die Würde des Bischofs erhält, theilt er den Rang des O.-Präsidenten (s. Anm. 5).

25) Erlaß v. 14. Octbr. 1816.

26) Nach der Instr. für Rheinland-Westf. hat der Gen.-Sup. nicht sowohl die Visitation, als die Aufsicht bei derselben, doch sind sie auch zu eigener Visitation berechtigt.

genheit soll der Gen.-Sup. auch der Diöcesan-Geistlichkeit näher treten. Er hat 2) die persönliche Einweisung der neu ernannten Superint. in ihre Ephoralämter. 3) Theilnahme an den Versammlungen der Geistlichen, vorzüglich der Kreissynoden. 4) Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten. 5) Das Ordinationsgeschäft[27]. 6) Regulirung streitiger Verhältnisse und Beseitigung entstandener Unordnungen auf Requisition des Consistoriums und der Regierungen in außerordentlichen Fällen. 7) Theilnahme an den Sitzungen der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen in den dazu geeigneten Fällen. 8) Ertheilung von Gutachten bei Ernennungen zu geistl. Stellen, Stimmrecht in den Sitzungen des Consistoriums und der Regierungen, wobei, wenn die Mehrheit gegen die Ansicht und den Antrag des Gen.-Sup. ausfällt, die Sache auf sein Verlangen zur höheren Entscheidung zu bringen ist. Insbesondere liegt ihm ob 9) die Aufsicht über den Religionsunterricht der höheren Schulen und evang. Schullehrerseminare[28]. Er hat 10) jährlich ausführliche Verwaltungsberichte durch den Präsidenten des Consist. an den ev. O.-K.-Rath zu senden.

Nach der Rh.-W. K.-O. §. 148 wohnt der Gen.-Sup. als Vertreter des landesherrl. Kirchenregiments den Verhandlungen der Provinzialsynode bei.

Für den Aufwand, den das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, erhält der Gen.-Sup. eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§. 45.

Die Domcapitel.

Wo die Bischöfe sich für die Reformation entschieden, konnten die ihnen zur Seite stehenden Domcapitel nicht füglich in der alten Weise fortdauern. Die Reformatoren waren eben so wenig gegen die Erhaltung der Capitel, wie gegen die der Bischöfe, doch begehrten sie eine Rückkehr zu der frühern bessern Ordnung, eine Umwandlung in Erziehungsanstalten[1]. Zum Theil wurden indessen die Capitel sogleich aufgelöst, wie im Herzogthum Preußen das von Samland und Pomesanien, indem die Bischöfe das ihnen und den Capiteln gehörige Territorium dem Landesherrn abtraten[2]. Die meisten Capitel besaßen

---

27) Nach der rhein.-westf. K.-O. §§. 62. 113 liegt dies den Special-Sup. ob.

28) S. Instr. v. 1829. §. 6. lit. g. Erl. v. 26. Juli 1851 und 14. Novbr. 1854 (Aktenst. 7, 39 f.).

1) „— Wenn sie ihre Stifte und Klöster ... also brauchten, daß man die christl. Jugend darin erzöge und den Glauben und Zucht lehrte, damit man feine Personen hätte zu christl. Aemtern, und wären also nichts Anderes, denn christl. Schulen, wie sie vom Anfange gestiftet sind, und die Namen der Prälaturen, als Propst, Dechant, Scholasticus, Cantor u. dergl. noch wohl anzeigen; so wären es feine Stifte u. s. w." (Luther, an den christl. Adel deutscher Nation 1520 bei Walch 5, 1673 u. a. m.) S. auch Schmalk. Artikel. Th. 2. Art. 3.

2) Meine Gesch. der Quellen I, 2, 22.

aber eine größere Macht, als die preußischen und benutzten dieselbe zur Selbsterhaltung auch da, wo der Episkopat selbst unterging oder an die Stelle der bischöflichen Regierung eine weltliche Administration trat. So in der Mark, wo Johann Georg 1571 in Brandenburg, Joachim Friedrich 1598 in Havelberg und Lebus die bischöfliche Würde der Kur einverleibte. Das Capitel von Lebus wurde zugleich aufgehoben, die beiden anderen dagegen erhalten [3]. Aehnliches geschah im Kurfürstenthum Sachsen (s. weiterhin). In den durch den westfäl. Frieden Brandenburg zugefallenen secularisirten geistlichen Herrschaften Halberstadt, Magdeburg, Minden, Camin nebst Colberg wurden die Capitel mit gewissen Beschränkungen dem Normaljahr 1624 gemäß erhalten [4]).

Die Einrichtung dieser theils rein evangelischen, theils gemischten Capitel [5]) beruhte auf besonderen Statuten, Observanzen, gerichtlichen Entscheidungen [6]) und den gemeinen kanonischen Satzungen. Aus diesen Materialien wurden die Vorschriften des A. L.=R. zusammengestellt [6a]). Bei der Bearbeitung dieses Abschnitts erklärte Suarez [7]): „Die protest. Stifter, Klöster u. s. w., die noch hie und da existiren, sind nach gegenwärtiger Lage der Sachen gar keine Religionsgesellschaften mehr. Die Ueberbleibsel der vormaligen Verfassungen, das Besuchen des Chores, die Horae sind nichts als Ceremonien, die zum Wesen der Sache gar nicht gehören, und die der Staat, insofern ihm nicht durch den westfäl. Frieden die Hände gebunden sind, zu jeder Zeit abschaffen kann, ohne die wesentliche Verfassung solcher Stifter und Klöster im geringsten zu alteriren. Solche Stifter müssen also lediglich nach ihren Statuten und Observanzen, und bei deren Ermangelung nach den allgemeinen Grundsätzen von privilegirten Corporationen beurtheilt werden. Alle Folgen, die aus dem Begriffe einer Religions= oder Geistl. Gesellschaft fließen, passen auf sie gar nicht; und obwohl nicht zu leugnen steht, daß man dabei in vielen Fällen noch immer auf das jus canonicum recurrirt, ohnerachtet man die Principia desselben weggeworfen hat, so ist doch dies offenbar ein Mangel und eine Inconsequenz, die in das allg. Gesetzbuch aufgenommen zu werden nicht verdient. Ich würde daher bei der Materie von geistl. Gesellschaften ausdrücklich sagen, daß hier nur von geistl. Gesellsch. der kathol. Religion die Rede sei, daß die Rechte der protest. Stifts= und Klostergesellsch. lediglich nach ihren vom Staat genehmigten Statuten und hiernächst nach den allgemeinen Grundsätzen von privileg. Corporationen zu beurtheilen, daß die äußeren

---

3) Laspeyres, kath. Kirche Preußens. S. 74 f.

4) Pütter, Geist des westf. Friedens. S. 166 f.

5) Specielle Nachweisungen über die Zahl der Präbenden, das Verhältniß der kath. und evang. Mitglieder, die Requisite zur Erlangung eines Canonicats u. s. w. finden sich im: Anhang zum Handbuch über den preuß. Hof und Staat für 1801. Nr. 169 ff. Verb. (v. Bassewitz) die Kurmark Brandenburg ... vor 1806 (Leipzig 1847). S. 387 f.

6) M. s. z. B. Hymmens, Beitr. zur jurist. Lit. in den preuß. Staaten 4, 40 f. 6, 117 f. J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. an vielen Stellen u. a. m.

6a) Klein hatte in seinem Entwurfe die einzelnen Sätze über die Capitel vorzüglich aus J. H. Boehmer entlehnt, der auch auf die preuß. Verhältnisse dabei besondere Rücksicht nimmt.

7) Materialien zum A. L.=R. 15, 144v.

persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder solcher Gesellschaften sowohl gegen den Staat als gegen die übrigen Einwohner desselben, durch die Aufnahme in das Stift und Kloster gar nicht geändert werden".

Man ging indessen darauf in dem Umfange, wie es Suarez vorgeschlagen, nicht ein, kürzte den ersten Entwurf ab und nahm fortwährend auf das kanonische Recht Bezug [8]).

Durch den Reichsdeputationsreceß vom 25. Februar 1803 §. 34 wurde bestimmt: „Alle Güter der fundirten Stifter, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, kath. sowohl als Augsb. Conf.-Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer .... werden der freien und vollen Disposition der resp. Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit". Preußen machte von dieser Bewilligung so lange keinen Gebrauch, bis die Noth dazu drängte. Das Edict vom 27. Oct. 1810 über die Finanzen des Staats sprach die desfallsige Absicht aus, welche durch das Edict vom 30. Oct. d. J. über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie zur Vollziehung gelangte [9]). Es erfolgte demnach die Aufhebung der damals dem Staate noch angehörigen Stifter Brandenburg, Havelberg, Camin und Colberg [10]). Gleichzeitig wurden auch die Domcapitel von Minden, Magdeburg und Halberstadt, welche dem Königreich Westfalen damals zugehörten, von diesem aufgehoben [11]).

In Sachsen hatte nach dem Wegfall der Diöcesanbischöfe in Merseburg 1561, in Naumburg-Zeitz 1564 die Landesherrschaft die Administration der Stiftslande übernommen, jedoch unter wiederholter, zuletzt perpetuirlicher Postulation und Capitulation Seitens der Capitel deren Fortbestand und Gerechtsame anerkannt [12]). Von der Concession des R.-D.-Recesses von 1803 hatte die Regierung keinen Gebrauch gemacht und so kamen die genannten Capitel mit den Stiftslanden 1815 an Preußen. Das Domcapitel in Brandenburg war inzwischen nicht aufgehoben und die Fortdauer desselben genehm gefunden.

Der Zusammenhang der evang. Capitel mit der kirchlichen Verfassung und Verwaltung hatte längst aufgehört und die Vorschläge,

---

8) I. Entw. Abschn. 14. §§. 1092—1142, im II. Entw. Abschn. 20. §§. 915—928, bis auf geringe Abweichungen in den drei letzten §§. im A. L.-R. §§. 1218—1232 wörtlich wiederholt. Gleich im §. 1219 heißt es: Als Corporationen werden sie .... nach eben den Gesetzen, wie kath. Stifte gleicher Art, beurtheilt. Verb. §§. 1220. 1225.

9) G.-S. 1810. S. 25. 32. Vogt I, 604. 605.

10) Zugleich aufgehoben wurde die Ballei Brandenburg des Johanniterordens, das Heermeisterthum und die Commenden derselben. Die Ballei ist unterm 15. Octbr. 1852 hergestellt (G.-S. 1853. S. 1).

11) Eben so die Collegiatstifter zu Magdeburg, Halberstadt, Walbeck, Herford, Bielefeld und Lübbecke. S. die Aufhebungsdecrete v. 1. Decbr. 1810 und 3. April 1812 in dem Bulletin des lois de Westphalie 9, 361. 11, 331.

12) S. Pinder über die evang. Dom- und Collegiatcapitel in Sachsen. Weimar 1820. Laspeyres a. a. O. S. 610. 611.

welche späterhin gemacht wurden, um dieselben für die Kirche zu verwenden[13]), hatten keinen Beifall gefunden. Es erfolgte daher die Auflösung und theilweise Verwendung der Fonds für Kirche und Schule, gemäß §. 4 des Edicts vom 30. Oct. 1810. So sind die Einnahmen von Camin und Colberg durch Cab.=O. v. 7. Juli 1822 für die pommerschen Seminare und Gymnasien angewiesen[14]). Die noch bestehenden ev. Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg sind für geschlossen erklärt und durch die Ordre v. 28. Febr. 1845 und 15. Januar 1847 der ev. Kirche mit der Bestimmung überwiesen, daß die davon aufkommenden Einkünfte, sobald dieselben nach Abgang der zeitigen Präbendarien und Anwärter disponibel werden, zur Ausstattung der Consistorien verwendet werden sollen; eben so die Einkünfte des Collegiatstifts Zeitz zur Versorgung von Emeriten; desgl. gemäß Ordre v. 20. Febr. 1846 die Competenzen, welche an die ehemaligen Mitglieder und Exspectanten der aufgehobenen Domstifter Havelberg, Magdeburg, Colberg, Camin, Halberstadt, Minden und der übrigen Collegiatstifter zu zahlen waren, für den Dispositionsfond zur Befriedigung der Mehrbedürfnisse der evang. Kirche[15]). Insbesondere sollen auch aus den eingegangenen Domherrnstellen in der Provinz Sachsen besondere Candidatenconvicte gegründet werden, indem an den Domschulen zu Magdeburg, Naumburg, Merseburg Domcandidaten als Hilfslehrer angestellt werden[16]).

Die noch bestehenden Domcapitel sind geistliche privilegirte Corporationen[17]), deren besondere Verhältnisse statutarisch bestimmt sind[18]). Die Stiftsregierungen und Consistorien von Merseburg und Zeitz

---

13) Schleiermacher in dem Kirchenverfassungs=Entwurf von 1808 (in Dove's Z. f. K.=R. I, 327 f.) hatte vorgeschlagen, in jeder Provinz ein aus etwa sechs angesehenen Theologen zusammengesetztes Capitel mit einem Bischof als Vorsteher zu begründen, welches über Klagen wegen Amtsführung oder Wandel der Prediger urtheilt, ein Seminar für Elementarschullehrer unter seiner Aufsicht hat, Synodalverhandlungen begutachtet, je nach Umständen Verordnungen giebt, Hirtenbriefe erläßt, den Cultus u. s. w. revidirt, die Candidaten beaufsichtigt. — Diese Vorschläge werden vom Verf. des Aufsatzes: Zur Kirchenverfassungsfrage: in der Erlanger Z. f. Protestantismus und Kirche 42, 317 (Novbr. 1861) nicht schlechthin verworfen, insofern ein episkopales Element wünschenswerth sei.

14) S. Landtagsabschied v. 14. Febr. 1830. Stenogr. Berichte 1854—1855. I. Kammer. S. 390.

15) Denkschrift des Ev. O.=K.=R., betr. die Vermehrung der Dotation der Ev. K. in Pr. von 1851, in den Aktenst. 4, 12. 13 verb. S. 95 f., wo die cit. königl. Erlasse gedruckt sind. Darnach erledigen sich die Anträge, welche bereits Pinder in der Anm. 12 cit. Schrift gestellt hat und welche wiederholt sind in der daraus entlehnten Brochüre: Die ev. Domcapitel in der Provinz Sachsen. Eine Denkschrift zur Mahnung an die Vertreter des preuß. Volks. Halle 1850.

16) Damit ist seit 1856 ein Anfang gemacht. Vergl. Statut des mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidatenconvicts v. 31. Oct. 1861 nebst Circ. v. 5. Febr. 1862 (Aktenst. 14, 249 f.).

17) Ueber mannigfache damit zusammenhängende Rechtsfragen s. m. die Entscheidungen der Gerichte in Altmann's Praxis. S 19 f. (Ablösung), 203 (Stellung der Beamten), 239 (überhaupt), 241 (Eigenschaft des Cap. Brandenburg), 241. 242 (erste Bitte), 490 (Verjährung).

18) Neue Statuten für Brandenburg v. 30. Novbr. 1826 (vergl. B. v. 23. April 1827 im A.=B. Potsd. S. 85. Fürstenthal, Sammlung 1, 275). — Ueber die sächs. Stifter s. Pinder, Prov.=R. §§. 1739—1747, in B. 1, 306, 307 verb. 2, 374—378.

wurden 1816 aufgehoben [19]). Den Domcapiteln steht das Recht zu, als erster Stand durch einen aus ihrer Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten auf den Provinziallandtagen resp. für die Mark Brandenburg und die Provinz Sachsen zu erscheinen [20]).

Zweiter Abschnitt.

Die Presbyterial-Synodalverfassung.

I. Geschichte der Presbyterial-, Synodalverfassung.

1) überhaupt.

§. 46.

Geschichtliches vor der Reformation.

Die den Israeliten gewordene göttliche Verkündigung: „Werdet ihr meiner Stimme gehorchen und meinen Bund halten, so sollt ihr mein Eigenthum sein vor allen Völkern ... Und ihr sollt mir ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volk sein" (2. Mose 19, 5. 6) wurde durch das Evangelium allen Völkern zu Theil, welche sich gläubig dem ihnen von Gott gesendeten Mittler verbanden (1. Petri 2, 5. 9. Offenb. Joh. 1, 6. 5, 10). Indem Jesus Christus allen, die ihn lieben und sein Wort halten, versichert, daß er bei ihnen wohnen werde (Ev. Joh. 14, 23), wird jeder aufrichtige Verehrer des Herrn ein Tempel (1. Cor. 6, 19. 2. Cor. 6, 16 u. a.), ein lebendiger Stein des geistigen Baus (1. Petri 2, 5), ein Heiliger in Christo (Röm. 1, 7. 1. Cor. 1, 1. 2. Ebr. 2, 11 u. a.), ein Priester (1. Petri 2, 9), ein Geistiger, (Geistlicher, πνευμάτικος Röm. 8, 9).

Diesem Priesterthum aller Gläubigen gemäß hat jedes Mitglied der christlichen Gemeinschaft einen seinen Gaben und seiner Stellung entsprechendrn Antheil an den gemeinsamen religiösen Angelegenheiten. Daher findet sich die Gemeinde mitwirkend auf dem Convent der Apostel bei Entscheidung der Frage, ob den übertretenden Heiden das Ceremonialgesetz aufzulegen sei (Apostelgesch. 15, 22 f.), bei Schlichtung von Streitigkeiten (1. Cor. 6. vergl. Matth. 18, 16. 17), bei Handhabung der Zucht (1. Cor. 5, 1 f. 13. 2. Cor. 6, 2. Thessalon. 3, 6. 7. 14. 15), bei Bestellung der Beamten (Apostelg. 1, 15 f. 6, 1 f. 14, 23); auch ist der Gemeinde der Gottesdienst, Wort und Gesang überwiesen (Col. 3, 15—17). Von Anfang an bringt es aber die

---

19) S. oben §. 41. Anm. 19, vergl. Instr. für die Reg. v. 23. Octbr. 1817. §. 18 (G.-S. S. 260. Vogt 1, 4).

20) G. v. 1. Juli 1823. §. 3 (G.-S. S. 131), v. 27. März 1824. §§. 2. 3. (G.-S. S. 70)

Ordnung in der Gemeinde mit sich (1. Cor. 14, 23 f. 40), daß auch besondere Beamte als Diener in derselben bestehen, deren Anordnungen willig befolgt werden, da sie nicht herrschen, sondern Vorbilder der Brüder sein sollen (1. Petri 5, 3. 1. Cor. 16, 16).

Das normale Verhältniß erhielt sich indessen nicht für die Dauer und der Unterschied der Beamten (κλῆρος) und der Gemeinde (des Volks, λαός, Laien) [1]) gestaltete sich zu einem Gegensatze von Herrschern und Beherrschten. Die ursprünglich von der Gemeinde oder unter ihrer Mitwirkung geübten Functionen gingen allmälig auf die Beamten über [2]) und die Gemeinden blieben nichts weiter, als ein Objekt priesterlicher Wirksamkeit; eben so sollte nach der Forderung des Klerus der Staat nur ein Werkzeug sein, welches die Befehle der Kirche zu vollziehen hätte.

In voller Consequenz konnte indessen die römische Kirche ihre Prinzipien nicht aufrecht erhalten, denn sie bedurfte nicht nur des Volks, der Laien für ihre Zwecke, sondern es hing in mancher Hinsicht selbst ihr eigenes Bestehen von der Hilfe der Laien ab. An den Visitationen und der Uebung der Disciplin nahmen Laien als Sendschöffen, Sendzeugen (testes synodales) Theil, wenn schon das Urtheil zu fällen ihnen untersagt war [3]). Eben so erforderte die Verwaltung des Kirchenguts die Heranziehung von Laien. Wir finden solche als: provisores seu vitrici, qui altirmanni ... nuncupantur:, welche jährlich dem Pfarrer u. s. w. Rechnung zu legen haben, seit dem 13. Jahrh. und allgemeiner seit der Mitte des 16., magistri fabricae et mensae pauperum (Kirchmeister und Armenpfleger) [4]). Selbst die Wahl ihrer Pfarrer ist mitunter den Gemeinden zugestanden [5]).

Was hier nur als eine locale consuetudo tolerata zuglassen war, das mußte bei der Reformation der Kirche den Grundsätzen des Evangeliums gemäß als ein Recht behauptet und allgemein wieder hergestellt werden.

§. 47.

Geschichte seit der Reformation *).

Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts mißbilligten eben so, daß die römische Kirche den christlichen Gemeinden die ihnen nach Gottes

---

1) S. Richter K.=R. (5. Ausg.) §. 10. Anm. 7.

2) Richter a. a. O. verb. meine Abhdl.: Ueber die Grundlagen der Verfassung der ev. Kirche nach den Zeugnissen aus dem Zeitalter der Reformation, in der deutschen Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1852. Nr. 10 f.

3) S. Richter, K.=R. §. 211 u. a.

4) M. s. die von mir gesammelten Zeugnisse in der deutschen Zeitschrift 1855. Nr. 23. S. 183.

5) Beispiele bei Richter, K.=R. §. 195. Anm. 11. Dove, in der Zeitschr. 2, 421. Dazu füge man z. B. aus dem J. 1148 die Urk. bei Lüntzel, die alte Diöcese Hildesheim (Hild. 1837). Nr. XXIV. S. 375 u. a.

*) Vergl. Richter, Gesch der ev. Kirchenverfassung in Deutschland (Leipzig 1851), Buch I. Abschn. II. G. V. Lechler, Gesch. der Presbyterial= und Synodalverfassung seit der Reformation. Leiden 1854. Meine Abhdl.: Ueber die Bildung der Presbyterien und der größeren Vertretung, in der deutschen Z. für christl. Wissenschaft 1855. Nr. 23 f.

Wort gebührende Theilnahme an der kirchlichen Verwaltung entzogen habe, als die vorhandene Vermengung des geistlichen und weltlichen Regiments. Sie wünschten eine selbstständig verfaßte Kirche in Eintracht mit der Obrigkeit, dem Staate, welchem als Theil des Gottesreichs auf Erden die Pflicht obliege, für Herstellung und Erhaltung des rein evangelischen Glaubens Sorge zu tragen. Die sächsischen Reformatoren erwarteten, daß mit der Erneuerung der evang. Predigt und Sacramentsverwaltung alsbald neu belebte wahrhaft christliche Gemeinden entstehen und unter der Leitung der ihnen beitretenden Bischöfe die evang. Kirche neu gestalten würden. Da sie jedoch in Beidem irrten, ließen sie den Gedanken einer eigenen kirchlichen Organisation fallen und wendeten sich in der Noth an die Obrigkeiten, welche wieder beide Regimente vereinigten und die Consistorialverfassung begründeten [1]). Günstigere Erfolge durften da erwartet werden, wo, ohne auf die Beihilfe des jeder Neuerung abgeneigten Episkopats zu rechnen, sogleich eine Reorganisation unter Mitwirkung der Gemeinden in Angriff genommen wurde, wie 1526 in der Reichsstadt Hall nach der von Joh. Brenz ausgearbeiten K.-O. [2]) und in der von Franz Lambert auf der von Philipp dem Großmüthigen versammelten Homberger Synode redigirten Reformatio ecclesiarum Hassiae [3]). Die letztere scheiterte aber an dem Gedanken, aus den vorhandenen Gliedern der Kirche erst durch Auswahl eine wirkliche christliche Gemeinde zu bilden, indem der beschlossene einjährige Aufschub der Vollziehung für immer entscheidend wurde; indessen gelang es wenigstens später in Hessen dem aus der Gemeinde hervorgehenden Amte der Aeltesten einen wesentlichen Antheil an der Ordnung der Kirche zu gewähren [4]). In der Schweiz erhielt zwar das Laienelement Mitwirkung an der Verwaltung der Kirche und die Gemeinde wurde als Inhaberin des Regiments betrachtet, nach den Grundsätzen Zwingli's hat aber doch die Obrigkeit die Gemeinde zu vertreten, so daß im Wesentlichen Zustände hervorgerufen werden, welche denen der sächsischen Verfassung in den freien Städten gleich sind [5]). Auf die presbyterialen Einrichtungen der niederrheinischen Kirche, welche für die preußische Landeskirche maaßgebend geworden sind, haben dieselben keinen Einfluß geübt; hier haben vielmehr Umstände anderer Art den Ausschlag gegeben.

Ueberall wo die Obrigkeit mit dem Volke zusammen die Reformation durchführte kam es zu einer mehr oder weniger engen Verbindung des weltlichen und geistlichen Regiments und Unterwerfung der Kirche unter den Staat. Wo dagegen der Staat selbst der Reformation fremd oder gar feindlich gesinnt blieb und die Gemeinden mit ihren Seelsorgern selbstständig das Band lösten, welches sie an die römische Kirche knüpfte, wurde eine Verfassung begründet, welche dem Muster apostolischer Einrichtungen folgte. Den ersten Anstoß hierzu gab Frankreich.

---

1) S. oben §. 31 und die weitere Ausführung in der daselbst Anm. 2 cit. Abhdl. in der Z. für deut. Recht 19, 1 f.
2) Richter, K.-O. Nr. XV.
3) a. a. O. Nr. XVII.
4) O. der christl. Kirchenzucht 1539 a. a. O. Nr. LXI.
5) Richter, Gesch. §. 11. Lechler a. a. O. S. 21 f.

Wilhelm Farel[6]), einer der ersten Reformatoren Frankreichs, begab sich als die Verfolgungen der Evangelischen begannen nach dem Elsaß und der französischen Schweiz und suchte nach den aus der heiligen Schrift gewonnenen Grundsätzen die Gemeinden zu beleben. Es geschah dies zuerst seit 1525 in Straßburg, wo er die Prediger Martin Bucer, Wolfgang Capito und Caspar Hadio heranzog und in den einzelnen Kirchspielen Presbyterien (consistoires) begründete, bestehend aus dem Pfarrer, Aeltesten und Diaconen (anciens et diacres) zur Disciplin, Armenpflege und Vermögensverwaltung, so wie Synoden der Geistlichen und Aeltesten zur Entscheidung allgemeiner kirchlicher Angelegenheiten. Unter Farels wesentlicher Mitwirkung gelang auch die Reformation in Genf und hier ward durch ihn 1536 der ebenfalls aus Frankreich geflohene Johann Calvin[7]) zur Mitarbeit gewonnen. Ein von Farel entworfenes Glaubensbekenntniß nebst Disciplinarartikeln wurden am 20. Novbr. 1536 anerkannt[8]). Im J. 1538 vertrieben, aber 1541 zurückgerufen bearbeitete Calvin in Gemeinschaft mit einer Commission des Raths eine K.=O.[9]), welche am 20. Novbr. d. J. eingeführt wurde und die Grundlage der meisten späteren Presbyterordnungen bildete. So zunächst für Ostfriesland, wo Johannes Lasky 1544 in Emden eine solche entwarf[10]); dann für England, wo die Wallonen (Franzosen) in London sich der Genfer Ordnung bedienten, während für die deutschen Protestanten daselbst Lasky 1550 mit Benutzung derselben eine neue K.=O. bearbeitete[11]). Als bereits 1553 die Protestanten England verlassen mußten, kam ein Theil der Flüchtlinge nach Frankfurt a. M.[12]), wo die Wallonen eine neue K.=O. durch Valerandus Pollanus, im Ganzen nach dem Genfer Vorbilde, 1554 erhielten[13]), während die Deutschen die Laskysche Ordnung beibehielten, jedoch nach der wallonischen 1555 modificirten[14]).

Schon 1561 wurden die Fremden in Frankfurt des reformirten Bekenntnisses wegen gedrückt und zogen nun weiter an den Niederrhein, nach den Niederlanden und Frankreich, wo sie theils den dort vorhandenen Glaubensgenossen sich anschlossen, theils neue Gemeinden mit presbyterialer Verfassung begründeten.

---

6) S. Herzog, prot. Encyclopädie 4, 325 f. und die daselbst cit. Lit.

7) Herzog, prot. Encyclop. 2, 511., verb. Stähelin, das Leben Joh. Calvins. 1862.

8) Ruchat, historie de la Réformation de la Suisse (a Geneve 1728), 5, 590 f. Kirchhofer, das Leben Farels (Zürich 1831). 1, 214 f.

9) Die Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Geneve in Richter's K.=O. Nr. LXXI, in deutscher Uebersetzung in der Bonner evang. Monatsschrift (1846). V, 4. S. 157 f.

10) Richter, Gesch. a. a. O. S. 175.

11) Richter, K.=O. Nr. XCI.

12) Unter den Flüchtigen befand sich auch Joh. Knox, der mit Calvin in Verbindung trat und die Presbyterialverfassung in Schottland begründete (Lechler a. a. O. S. 52. 86 f.).

13) Richter, K.=O. Nr. XCIX.

14) Deutsche Zeitschrift a. a. O. 1855. S. 189.

2) Geschichte der Presbyterialverfassung im preußischen Staate.

§. 48.

Die Verfassung in den jülich-clevischen Gebieten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts *).

Presbyterial-synodale Einrichtungen wurden zuerst von den Reformirten getroffen, denen auch da, wo sonst die Reformation Eingang fand, anfangs keine Duldung gewährt wurde. Im Herzogthum Cleve fehlte es schon seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrh. nicht an einzelnen reformirt Gesinnten, namentlich in Wesel. Dahin flohen die 1545 aus den Niederlanden vertriebenen protest. Wallonen, denen auch die 1553 aus England und 1567 aus Holland geflüchteten Evangelischen folgten. Alle diese brachten die bisher von ihnen benutzten kirchlichen Ordnungen mit und entwickelten sie in der neuen Heimat weiter. Das nächste Bedürfniß war immer die Organisation der einzelnen Gemeinden selbst durch Bestellung der Diener am Wort, sowie der Aeltesten und Diakonen, und die Bestimmung der denselben obliegenden Pflichten für die Gemeinde. Die Verbindung der Gemeinden als Theile der größeren kirchlichen Gemeinschaft wurde hierauf gleichfalls besonders ins Auge gefaßt. So wie schon in der alten Kirche die Ortsgemeinden in organischer Gliederung in Archipresbyteraten, Archidiakonaten, Diöcesen zusammenhingen, mußte auch nach der Einführung der Reformation darauf Bedacht genommen werden, in angemessener Weise den Zusammenhang der Gemeinden zu erhalten, bez. herzustellen. So waren schon von Zwingli, Brenz, Lambert u. a. Vorschläge wie für die Presbyterien, auch für Synoden gemacht und zuerst in der Schweiz eingeführt. In Zürich wurde bereits 1528 durch ein Reglement bestimmt [1]), daß die Geistlichen des Cantons in 8 Classen oder Capitel zerfielen, je unter einem Decan, welcher nach vollzogener Visitation seine Classe unmittelbar vor Abhaltung der jährlich zweimal zusammen tretenden Generalsynode zur Vorbereitung derselben convociren solle. Zur Synode selbst sollen außer den Geistlichen von Seiten der Obrigkeit einer der Bürgermeister und 8 andere Bürger aus dem großen und kleinen Rath zugezogen werden. Diesem Vorgange folgten die übrigen Cantone der Schweiz, insbesondere auch das Waadtland [2]).

Die Synoden waren bisher nur von Geistlichen und Vertretern der Obrigkeit gebildet. Der Vorschlag Lamberts, auch Aelteste dazu zu nehmen, war nicht zur Vollziehung gekommen und erst in Frankreich wurde seit 1559 die Vertretung der Gemeinden durch Geistliche und Aelteste zugleich eingeführt (s. §. 50). Von Frankreich aus wurden die Wallonen in den südlichen Provinzen der Niederlande für diese

---

*) Vergl. meine Geschichte IV, 3. Buch 1.

1) Ruchat, historie de la Réformation de la Suisse (a Geneve 1728). 2, 294.

2) S. Ruchat a. a. O. 6, 409 f.

Einrichtung gewonnen [3]), welche sie bei der Vertreibung aus ihrem Vaterlande auch am Niederrhein befestigen halfen. Demgemäß wurde am 3. Novbr. 1568 zu Wesel eine Vorsynode gehalten, auf welcher deputirte Geistliche und Aelteste aus Holland, Seeland, Ostfriesland, Geldern, Frankfurt a. M. u. a. vorläufige Bestimmungen über die Grundsätze der Presbyterial-Synodalverfassung trafen, dem Rath gemäß, den sie von den am Besten organisirten reformirten Kirchen eingeholt hatten (de quibus apud optime reformatas ecclesias consultatum est) [4]). Die zu weiterer Beschlußnahme noch vorbehaltene Synode trat dann zu Emden am 4.—14. October 1571 zusammen [5]). An die Spitze stellte dieselbe den Grundsatz, daß die Kirchen und ihre Diener keinen Vorzug oder eine Herrschaft unter einander haben sollen, wie dies in ähnlicher Weise schon die erste französische Nationalsynode [6]) und die niederländische Synode v. 1. Mai 1564 [7]) als Fundamentalartikel aller Presbyterialkirchen ausgesprochen hatten. Indem damit jede Hierarchie zurückgewiesen wurde, sollte keineswegs die Unterordnung verworfen werden, welche der organische Zusammenhang mehrerer Gemeinden nothwendig erforderte. Daher bilden mehrere Gemeinden ein Quartier (Classe), mehrere Quartiere eine Provinz und mehrere Provinzen die Nationalkirche. Die kirchenregimentlichen Organe derselben sind die Consistorien (Presbyterien), die Quartier- oder Classenconvente, die Provinzial- und Generalsynoden, welche in stufenweiser Folge als höhere Instanzen übereinander gestellt sind.

Die Emdener Synode, als Vertreterin der Reformirten von Deutschland nebst Ostfriesland, der Niederlande und England, als der drei Provinzialkirchen des Gesammtverbandes, ordnete zugleich die Quartiere dieser Provinzen. Die (hier allein zu berücksichtigende) erste Provinz sollte aus vier Quartieren bestehen: 1) das pfälzische, 2) das jülich'sche, 3) das clevesche, 4) das Emdensche, mit den Quartierstädten (Vororten) Heidelberg, Cöln, Wesel und Emden.

Die Grundsätze über die Bildung dieser Organe lehnen sich an die auf der Grundlage der schweizerischen Anordnungen weiter entwickelte Verfassung der französischen Kirche, mit welcher man sich wie in Gestaltung der äußeren Ordnungen auch im Bekenntniß einig erkannte. Die Synode von Emden beschloß deßhalb die gleichzeitige Unterschrift des niederländischen Bekenntnisses [8]) und des französischen

---

3) M. s. vorzüglich Kist, De Synoden der Nederlandsche Hervormde Kerken onder het Kruis 1563—1577, uit het N. Archief voor Kerkelyke Geschiedenis. D. IX, 113 f. 1849. Vergl. Lechler S. 130 f.

4) S. oben §. 17. S. 66. Anm. 10., s. auch Lechler S. 116.

5) Vor. Anm. und Lechler S. 118 f.

6) a. 1559. Mat. gener. art. 1 (bei Aymon, tous les synodes nationaux etc. [a la Haye 1710. 4.] I, 1.) und öfter wiederholt.

7) Kist a. a. O. p. 29.

8) Die confessio Belgica (Niemeyer, collectio p. LII f., 306 f. von 1561 (confession de foy) war Philipp II. und dem Kaiser Maximilian II. 1566 durch den Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz zur Anerkennung überreicht (J. J. van Toorenbergen, eene bladzyde uit de Geschiedenis der Nederlandsche Geloofsbelydnis. Grafenhaag 1862).

(s. §. 50 S. 209) und die Benutzung des Genfer wie des Heidelber-Katechismus.

Die also festgestellte Verfassung blieb bis zum Jahre 1609, im Einzelnen weiter durchgeführt und an Umfang gewinnend, in ihren Grundlagen unverändert [9]) und auch späterhin bis zum Ende des 18. Jahrh. ist das Wesentliche derselben nicht umgestaltet worden. Nachdem die Zahl der Gemeinden sich bedeutend vermehrt hatte, nahmen die bisherigen Classen den Charakter von Provinzen an, für welche nun besondere Classen neu eingerichtet wurden und die Provinz Deutschland am Niederrhein bildete eine eigene, von der niederländischen Kirche unabhängige Nationalkirche. Die durch den außerordentlichen Convent zu Düren am 17. August für die Reformirten in Jülich, Cleve, Berg und den angehörigen Graf- und Herrschaften vorbereitete Generalsynode zu Duisburg am 7.—10. Septbr. d. J. [10]) wurde nun der Mittelpunkt der mit einander verbundenen Provinzen Jülich mit 3 Classen, Berg mit 4 (Elberfeld, Solingen, Düsseldorf, Mühlheim), Cleve mit 3 (Duisburg, Wesel, Cleve), Mark mit 4 (Hamm, Unna-Camen, Ruhr, Süderland), denen sich dann noch die Gebiete von Gehmen, Mörs, Geldern, Aachen, Cöln, Werden, Ravensberg u. a. anschlossen [11]). Die Gemeinden hatten ihr Consistorium (Presbyterium), gebildet von den Pfarrern und Aeltesten, einzelne derselben auch eine größere Vertretung [12]). Die Classen standen unter der Leitung eines Moderamens (Inspector, Assessor, Scriba) und versammelten sich ordentlicher Weise einmal jährlich. Die Gemeinden waren dabei durch die Geistlichen und je einen Aeltesten vertreten. Dem Inspector als Präses der Classe lag die Visitation ob. Auch die Provinzialsynoden wurden jährlich einmal gehalten. Eigentlich sollten dieselben durch Deputirte aller Gemeinden besucht werden, doch beschränkte man sich auch auf eine Vertretung der Classen durch die Moderatoren und einige deputirte Geistliche und Aelteste. Die Generalsynoden kamen alle drei Jahre zusammen. Mitglieder derselben waren Anfangs aus jeder Provinz vier Geistliche und zwei Aelteste, doch wurden später einige Aenderungen beliebt [13]). Auch die Provinzial- und Generalsynoden hatten ihre Moderamina, welche indessen zur Behandlung der wichtigen Sachen außer der Zeit der Synode nicht für ausreichend gehalten wurden, weshalb bereits 1565 beschlossen wurde, daß aus jeder Provinzialsynode ein Deputirter zur Assistenz der Moderatoren der Generalsynoden gewählt werden sollte. Im J. 1668 wurde ferner bestimmt, daß beim Beginn der Provinzialsynode vier Moderatoren (Präses, Assessor, 2 Scribä) gewählt würden, damit jede Provinz einen Commoderator habe und die Ausfertigung der Acten schneller geschehe. Demnach wurde 1689 an-

---

9) Mit Rücksicht auf die einzelnen darüber ergangenen Verordnungen ist dies bereits in den §§. 17. S. 65. lit. a. und 18. S. 81. lit. a folg. nachgewiesen.

10) S. oben §. 17. S. 67. Anm. 14. 15.

11) S. §. 17. k. S. 75. §. 18. S. 84 ff. b. c. d. f.

12) S. die Nachweisungen in der deutschen Zeitschrift 1855. Nr. 25. S. 193 f., verb. unten §. 66.

13) Die Details sind in meiner Gesch. IV, 3. für die einzelnen Gebiete genauer dargestellt.

erkannt, „daß ein Conventus Moderatorum Syn., Gen. eines ganzen Synodi provincialis Schluß cum cognitione causae aufheben möge; weilen solcher Conventus als ein Collegium qualificatum den Synodum Gen. ex commissione repräsentiret, bis derselbe wieder in pleno gehalten wird" [14]). Beschwerden gegen das Collegium qualific. Gen. gingen an die versammelte Generalsynode selbst [15]). Für die Provinzen stellte sich ebenfalls das Bedürfniß eines Collegium qualificatum heraus. Im J. 1723 erfolgte deshalb eine Anregung von der Classe Cleve und 1735 wurde ihr von der Prov.=Synode entsprochen. Darnach sollte dasselbe aus den stehenden und abgestandenen Moderatoren zusammengesetzt sein und ihm in allzukritischen Sachen nach Befinden auch zwei Aelteste beigefügt werden. Im J. 1739 wurden ihm noch examina praeparatoria übertragen [16]).

Im Kampfe gegen die römisch gesinnte Obrigkeit hatten die Reformirten in den also vereinigten Landen sich die Freiheit ihres Bekenntnisses errungen und ihre freie Verfassung begründet. Nachdem aber seit 1610, bez. 1614 Cleve und Mark an Brandenburg, Jülich und Berg an Pfalz=Neuburg gefallen, konnte das gleiche Bekenntniß der Landesherrschaft mit den ersteren und der confessionelle Gegensatz bei den letztern nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Verwaltung beider Gebiete bleiben. Obschon die vier Provinzen in der kirchlichen Commembration durch die Generalsynoden und sonst vereinigt blieben, das Regiment auch eigentlich den synodalen Organen zugesichert war, so mußte doch das Kirchenhoheitsrecht (jus circa sacra), welches dem brandenburgischen wie dem pfalzneuburgischen Hause über ihre Landestheile zustand, in Cleve=Mark um des fürstlichen evang. Bekenntnisses willen eine Modification erleiden, welche sich in einer nach und nach erweiterten Theilnahme des Landesherrn an dem synodalen Kirchenregiment (jus sacrorum) an den Tag legte [17]). Nie konnte aber das Verhältniß des Staats zur Kirche in Cleve=Mark zu einer solchen Vernichtung der Selbstständigkeit der Kirche und einer derartigen Einverleibung in den Staatsorganismus führen, wie dies in den östlichen Theilen des preuß. Staats der Fall war (s. §§. 23. 24).

Von den Reformirten ging die Presbyterialverfassung auch auf die Lutheraner in den rheinischen Gebieten über [18]). Die Grundlage bildeten Presbyterien (Kirchenräthe, Kirchengerichte) der Geistlichen und Aeltesten. In Cleve=Mark waren die Gemeinden gewisser Kreise, gewöhnlich eines Amtsbezirks, zu einer Classe vereinigt, welche Classicalconvente hielten, zu denen die

---

14) Meine Gesch. IV, 3, 142. 229. Dazu die Urkunden S. 196. Nr. 56. 57. S. 264. 265. Nr. CVII., verb. S. 354. Nr. 79.

15) Gen.=Syn. 1716. §. 63. a. a. O. Urk. S. 290. Nr. 234.

16) Meine Gesch. a. a. O. S. 248.

17) Die speciellere Darlegung dieser Verhältnisse s. m. in meiner Gesch. a. a. O. §§. 30. 46. 62, insbes. wegen Abfassung der K.=O. das. §. 24. Ueber die neben den Synoden und deren Moderamen zu Cleve befindliche landesherrliche Kirchencommission s. m. auch den Beschluß der Gen.=Syn. 1653. §. 17 in der Bonner Monatsschrift 1851. I, 243.

18) Ueber die Gesetze für die lutherische Kirchenverfassung s. m. oben §. 17. S. 68. Anm. 23 f. S. 83. §. 18. Anm. 16 f.

Geistlichen und je ein Aeltester jeder Gemeinde gesendet werden sollten. Jährlich sollte auch eine Synode (Conventus provincialis) von abgeordneten Geistlichen und Aeltesten, mit Stimmrecht, berufen werden. Cleve hatte nur 3 Classen (Cleve, Wesel, Dinslaken), Mark zuletzt (seit 1797) 7 (Camen, Unna, Bochum, Hattingen, Wetter, Iserlohn, Lüdenscheid). An der Spitze der Classe stand der von der Provinzialsynode auf je drei Jahre gewählte Subdelegat (Specialinspector), die Provinzialsynode leitete neben zwei Assessoren und einem Scriba der gleichfalls auf drei Jahre erkorene Generalinspector.

In Jülich-Berg bildeten die Lutheraner Anfangs drei Quartiere (Classen) (Jülich, die Unter- und die Oberbergische), später zwei Ministerien oder Inspectionen, indem die Classe Jülich dem Unterbergischen verbunden wurde. An der Spitze jedes Ministeriums stand ein (Anfangs lebenslänglich, später auf 4 oder 5 Jahre gewählter) Inspector, von denen der eine als General- der andere als Specialinspector fungirte. Erst 1704 erfolgte die Eintheilung in Classen, für das Unterbergische: Jülich, Lennep, Düsseldorf, für das Oberbergische: Miseloh, Windeck, Blankenberg. Jede Classe erhielt einen Assessor, der mit dem Senior den Classenconvent leitete. Die gemeinsame Synode beider Ministerien (Generalsynode) wurde in der Regel jährlich gehalten [19]), doch eigentlich nur von Geistlichen besucht. Im J. 1691 wurde beschlossen, daß nach dem Beispiel des märkischen Ministerii neben den geistlichen Assessoren auch theils nobiles, theils literati zu Mitassessoren angenommen würden. Man wählte sogleich drei und trug ihnen auf, so oft es nöthig wäre, den Conventen beizuwohnen; eine sonstige Theilnahme von Aeltesten an den Synoden findet sich dagegen nicht und selbst 1801 und 1802 wurde der Plan, Kirchenälteste in gewissen Fällen zur Synode zu schicken „aus wichtigen Gründen" wieder abgelehnt [20]). Die wiederholten Anträge, daß alle Lutheraner der rheinischen Provinzen, wie die Reformirten, sich zu Generalsynoden vereinigen möchten, gelangten nicht zur Vollziehung.

§. 49.

Die Presbyterialverfassung in den übrigen Gebieten des preußischen Staats.

In andern Theilen von Rheinland-Westfalen fehlte es auch nicht an presbyterialen Einrichtungen, indessen stehen diese ohne Ausnahme an Großartigkeit dem Organismus der Kirchen in den jülich-cleveschen Landen nach und kommen mehrfach nicht über die ersten Grundlagen der Presbyterialverfassung hinaus. Bei den Lutheranern finden sich gewöhnlich Aelteste als Almosenpfleger und zur Mitwirkung bei Uebung der Disciplin unter dem Namen: Kirchengeschworene, Kirchen-

19) Im J. 1678 war bestimmt, daß künftig alternative ein Synodus specialis und im dritten Jahre ein Syn. generalis abwechselnd im Ober- und Unterquartier zu halten sei (meine Gesch. a. a. O. S. 196 a. E.).

20) Meine Gesch. a. a. O. S. 198. 278.

senioren, Synod-(Send-)schöffen, Censoren, Rügenmeister u. a.[1]), von einer Theilnahme derselben an Synoden ist indessen nicht die Rede.

Mehr entwickelt wurden die presbyterialen Elemente in der Kurpfalz[2]) mit Kirchencollegien, Classenconventen und Generalsynoden, doch hatten auch hier die Aeltesten keinen Antheil an den Synoden. Eben so verhielt es sich mit der Presbyterialverfassung, welche unter der Anregung von Nassau im Verein mit Wittgenstein, Solms und Wied 1586 definitiv festgestellt wurde, die Theilnahme der Aeltesten aber auf die Classicalconvente beschränkte[3]). Zu einer kirchlichen Commembration dieser Landschaften kam es übrigens nicht. Auch in Teklenburg[4]) wurde seit 1588 die presbyteriale Ordnung eingeführt und unter Schwankungen bis zur Mitte des 18. Jahrh. aufrecht erhalten; wenigstens hörten seitdem die Synoden auf. Die Teklenburger Ordnung wurde auch auf Steinfurt, Rheda und Hohen-Limburg ausgedehnt[5]). In Lingen[6]) wurde 1678 die Presbyterialverfassung nach niederländischem Muster eingerichtet und später wie in Teklenburg unter der preußischen Verwaltung modificirt. Indem diese westfälischen Presbyterialkirchen dem für alle Reformirten des preußischen Staats, mit Ausnahme von Cleve-Mark, am 10. Juli 1713 gegründeten reformirten Kirchendirectorium untergeben wurden, auch die reformirte Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung vom 24. October 1713, revidirt 1737[7]), für dieselbe zur Anwendung kam, gestaltete sich im Wesentlichen ihre Verfassung so, wie für die Reformirten der östlichen Landestheile[8]).

Der Unterschied der Ordnung von 1713 und der Presbyterialverfassung der Rheinlande besteht vorzüglich darin, daß nach jener eigentlich nur die presbyteriale Basis in der Gemeinde vollständig vorhanden ist, das synodale Element in der Classe, Provinz u. s. w. dagegen nicht zu rechter Entwickelung kommt, sondern daß das Kirchenregiment des Landesherrn bestimmter ausgeprägt ist und sich theils in den umfangreichen Reservaten desselben, theils in der Uebertragung anderer Gerechtsame auf das Kirchendirectorium, die Inspectoren und die mit den Regierungen verbundenen Consistorien an den Tag legt (s. §. 34).

Jede Gemeinde hat ihr Presbyterium in der hergebrachten Weise aus den Predigern und Aeltesten zusammengesetzt. In gewissen Districten bilden dieselben eine Classe, unter der Leitung von Inspectoren, welche aber nicht aus der Wahl der Classe oder Synode,

---

1) Minden 1530, Nieder-Katzenellenbogen 1535, Wittgenstein 1555, Hüttenberg 1566. 1703, Solms-Braunfels 1582, Nassau 1570. 1617, Wild-Rheingrafschaft 1690 u. a. (meine Urk.-Samml. S. 505. 601. 528. 574. 581. 561. 566. 595. 596. 597. 598 u. a.).

2) S. §. 18. lit. p. S. 92., verb. meine Gesch. a. a. O. S. 679 f. Lechler a. a. O. S. 111 f., 222 f.

3) S. §. 17. lit. p. S. 79. §. 18. lit. k. l. o. 89 ff.

4) S. §. 17. S. 74. lit. e.

5) S. §. 17. S. 74. 75. lit. g. h. i.

6) S. §. 17. S. 74. lit. f.

7) S. §. 8. S. 28. Anm. 31. §. 17. S. 69. Anm. 37.

8) Vergl. meine Darstellung in Dove's Z. f. K.-R. III, 337 ff.

sondern des Kirchendirectorii und der Bestätigung des Königs hervorgehen. Jährlich wird in der Regel ein Classicalconvent gehalten, zu welchem an dem vom Inspector bezeichneten Orte aus jeder Gemeinde ein Pfarrer und Aeltester erscheinen. Die nächste Aufgabe des Convents ist die Kirchen- und Schulvisitation des Orts der Zusammenkunft, außerdem die Berathung über den Zustand der einzelnen Gemeinden und eine brüderliche Censur über alle Anwesenden. Dem Bedürfnisse nach soll dann auch alle drei Jahre eine Provinzialsynode gehalten werden, in welcher jedoch nur die Inspectoren und einige deputirte Pfarrer Theil nehmen.

Zur Berufung der Synode ist es niemals gekommen, die Classicalconvente scheinen zum Theil gar nicht gehalten zu sein und gingen seit der Mitte des 18. Jahrh. ein [9]), so daß als am 31. Juli 1789 die Verordn. von 1713, 1737 für Schlesien eingeführt wurde (s. oben S. 47. Anm. 35 [b]), dies nur in der Beschränkung auf die Inspections- und Presbyterialordnung geschah.

Bei den Lutheranern in den östlichen Provinzen fehlte es auch seit der Reformation nicht an Organen in den Gemeinden zur Behandlung kirchlicher Angelegenheiten und zur Unterstützung der Geistlichen in ihrem Amte. Zum Theil bedurfte es nur der Conservirung und angemessenen Fortbildung der schon in der römisch-katholischen Kirche vorhandenen Einrichtungen (s. §. 46). Aus den Aeltermännern gingen die Kirchenältesten, Kirchväter, Kirchenstief- (stiftungs-) väter, Kastenherren, Kirchenprovisoren, Kirchenjuraten u. a. [10]) hervor, theils zur Verwaltung der Kirchengüter (Kirchenkasten), theils zur Mitwirkung bei der Uebung der kirchlichen Disciplin. Dabei besteht unverkennbar der Zusammenhang mit den älteren Kirchenvisitationen und Sendgerichten, wie in den Gebetverhören und ähnlichen Institutionen [11]). Auch an Synoden fehlte es nicht, jedoch ohne Theilnahme eigentlicher Aeltesten [12]). Durch den überwiegenden Einfluß der Consistorien und landesherrlichen weltlichen Behörden hörten dieselben jedoch früher oder später fast allgemein auf [13]).

---

9) S. a. a. O. S. 344. 345.

10) Im Herzogthum Preußen die K.-O. und andere Erlasse seit 1525 (im Anhange zu meiner Gesch. I, 2.), die sog. Bischofswahl (K.-O. 1567—1568) u. a.; in Pommern die K.-O. für Stralsund 1525 u. a., die K.-O. v. 1539, 1563; in Sachsen die General-Artikel von 1557, K.-O. von 1580, Synodaldecrete von 1624, 1673 u. a.; in den Marken die Visit.-O. von 1573 u. a.

11) S. meine Abhdl. über die sogen. Gebetverhöre, in der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1855. Nr. 43—45.

12) Für Preußen s. m. die K.-O. von 1525 und die sich daran anschließenden späteren Erlasse (meine Gesch. der Quellen I, 2, 26 ff. nebst den dazu gehörigen Urkunden); für die Marken s. m. die Nachweisungen bei v. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. S. 91. 92., vergl. oben §. 33. S. 145; für Pommern außer den Erlassen von 1541, 1543 u. a. die K.-O. von 1563, Statuten 1574 (Balthasar, jus eccl. pastorale I, 101. Richter, Gesch. der Kirchenverfassung, S. 123 f.); für Sachsen s. m. die Mansfeld. Visitat.-O. 1554, die sächsischen General-Artikel 1557. Ueber Schlesien s. m. z. B. die K.-O. von Liegnitz 1542 (Richter, K.-O. I, 361) und Posen meine Gesch. I, 2, 267 ff.

13) In Preußen seit 1577 (meine Gesch. I, 2, 59.), in den Marken seit dem Anfange des 17. Jahrh. (v. Mühler, vor Anm. cit.), in Pommern seit 1593 (Balthasar a. a. O. I, 262. 263, vergl. oben §. 33. S. 145. 146), in Sachsen durch die K.-O. von 1580 u. s. w.

§. 50.

Die Französisch-Reformirten *).

Die 1555 zu Paris nach dem Muster von Genf gegründete reformirte Gemeinde wurde die Mutter der in wenigen Jahren höchst umfangreichen französischen Nationalkirche. Schon 1559 wurde eine Nationalsynode gehalten, welche das Glaubensbekenntniß und die Kirchenverfassung feststellte. „La confession de foi“ den Grundsätzen Calvins gemäß wahrscheinlich von dessen Schüler Chandieu, reform. Prediger zu Paris, verfaßt, wurde 1561 dem Könige Karl IX. überreicht und 1571 von Heinrich II. bestätigt. Im J. 1562 wurde es ins Deutsche übertragen und von den französischen Gemeinden in Deutschland um so mehr beibehalten, als es die Anerkennung der Synode zu Emden 1571 erhalten hatte [1]). Nachdem die siebente Nat.-Syn. von la Rochelle 1571 es aufs neue approbirt und die zu Tonneins 1614 es einer erneuten Revision unterworfen hatte [2]), wurde es in dieser letzten Gestalt allgemein gebraucht [3]). Die Verfassung wurde in Frankreich von Anfang an nach den Principien des Presbyterialsystems consequent entwickelt. Die erste Pariser Gemeinde erhielt sogleich ihr Presbyterium (Consistoire) mit Aeltesten und Diaconen (anciens et diacres) [4]) und in gleicher Weise jede seitdem gebildete neue Gemeinde. Die erste Nationalsynode von 1559 wurde von Predigern und Aeltesten der an derselben Theil nehmenden Gemeinden gebildet und auf dieser Synode die gesammte Verfassung (la discipline ecclesiastique) berathen und geordnet. Diese Discipline wurde zwar im Einzelnen später weiter entwickelt [5]), die Ordnung selbst aber wurde stets im Ganzen unverändert in der Gestalt beibehalten, welche die Pariser Synode von 1559 genehm gefunden hatte [6]). Dar-

*) Vergl. meine Darstellung in Dove's Z. für K.-R. III, 303 f., 321 f. für Preußen und im Allgemeinen Lechler a. a. O. S. 64 f., 155 f. mit der daselbst angeführten Literatur.

1) Niemeyer, coll. conf. pag. XLVIII f., 327 f., s. §. 48. S. 203 a. E.

2) Aymon, tous les synodes I, 98. II, 7.

3) So in Preußen nach dem R. v. 9. Novbr. 1717 (Mylius I, 1. Nr. XCVIII. deutsch), 9. Decbr. 1717 (a. a. O. VI. Anhang Nr. LXXXVIII. französisch).

4) Die Genfer Ordnung war dabei maaßgebend. S. Lechler a. a. O. S. 67. Anm. 2.

5) M. s. deshalb die Uebersicht der einzelnen Beschlüsse bei Aymon a. a. O. in der table alphabétique zu T. I und II u. d. W.: discipline ecclésiastique. In Folge des Beschlusses der letzten Nat.-Syn. zu London von 1660 (chap. X. art. VII bei Aymon a. a. O. II, 774) wurde eine revidirte Zusammenstellung der einzelnen Schlüsse vollzogen, diese von den Consistorien zu Saumur, Paris und La Rochelle geprüft und darauf von dem Prediger d'Huisseau in Saumur herausgegeben 1666 a la Rochelle, wiederholt à la Haye 1710. Nach dem letztern Abdruck ist die discipline am Ende des sechsten Bandes von Mylius C. C. M. mitgetheilt, doch ohne die in der Ausgabe von d'Huisseau jedem Artikel hinzugefügten Auszüge aus den Acten der Synoden.

6) Eine Modification ist nur insofern erfolgt, als das Colloquium (Colloque), welches 1559 im Sinne von Synode provincial gefaßt ist, erst 1567 davon unterschieden und 1572 als Mittelstufe zwischen Consistoire und Synode prov. festgestellt ist (Syn. VI. à Vertueil a 1567. Avert. gen. art. 30. Syn. VIII à Nimes a. 1572. Observ. sur la conf. etc. art. 11. 18. 23 bei Aymon a. a. O. I, 76. 114 f.). Vergl. auch Lechler a. a. O. S. 83.

nach hat jede Gemeinde ihr Consistoire. Die Gemeinden bestimmter Districte bilden eine Classe (Colloque), welche durch deputirte Prediger und Aelteste einmal jährlich auf einem Convent (Colloque, Kreissynode) zusammen tritt. Die abgeordneten Prediger und Aeltesten der Gemeinden innerhalb einer Provinz versammeln sich jährlich ein- oder zweimal auf einer Synode provincial und Deputirte der einzelnen Provinzen jährlich auf einer Synode national [7]).

Dem Staate gegenüber [8]) behauptete die Nationalkirche ihre vollständige Autonomie, indem sie zugleich gewissenhaft darüber wachte, die Hoheit des Staats in keiner Weise zu verletzen, aber auch die Vermengung der beiden Regimente entschieden verwarf. Die Synode von la Rochelle erklärte in diesem Sinne 1571 .. „Notre confession rejette l'erreur ... de tous .., qui veulent abolir la discipline de l'Eglise, en la confondant avec le Gouvernement Civil et Politique des Magistrats .. " [9]) Anerkennung wurde der reformirten Kirche erst durch das Edict von Nantes am 13. April 1598 von Heinrich IV. gewährt; nach dessen Tode 1610 begannen aber aufs neue Beschränkungen, so daß die drei letzten Nationalsynoden 1637, 1645 und 1660 nur mit Mühe gehalten werden konnten. Die Verfolgungen wuchsen seitdem bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes am 22. October 1685. Das Bestehen irgend einer protest. Kirche und Schule ward verboten und die Auswanderung aller Geistlichen befohlen.

Bereits früher hatte Churfürst Friedrich Wilhelm den bedrängten Glaubensgenossen eine Zuflucht in Brandenburg angeboten und diese hatten in nicht geringer Zahl eine französische Gemeinde in Berlin gegründet. Dem zu Fontainebleau von Ludwig XIV. unterzeichneten Edict stellte schon nach sieben Tagen der große Churfürst zu Potsdam als Gegen-Manifest ein Edict gegenüber, durch welches er den französischen Reformirten Brandenburg als ein neues Vaterland eröffnete, in welchem sie Freiheit des Cultus genießen und in bürgerlicher und socialer Hinsicht nach ihrer altväterlichen Sitte sollten leben dürfen [10]). Nach §. 11 des Edicts sollten sie ihren Cultus üben „selon les coutumes et avec les mêmes cérémonies qui se sont partiquées jusques à présent parmi eux en France". Dies declarirte der Erlaß vom 7. Decbr. 1689 durch Bezugnahme auf die discipline ecclésiastique, unter Vorbehalt der Rechte der Magistrate und der Berufung von den Urtheilen der Consistoires an die zu bestellenden französ. Commissarien, unter der Direction der churfürstl. reformirten Staatsminister und des Landesherrn selbst [11]). Demgemäß erfolgte am 4. Mai 1694 die Einsetzung der Commission ecclésiastique zur Behandlung der kirchlichen Verletzungen und Streitigkeiten der Refugiés, welche zum Nachtheil

---

7) Die näheren Bestimmungen über diesen Organismus, auf deren Mittheilung es hier nicht ankommt, finden sich in der discipline chap. 1. art. 30. 50. 53—56. chap. 5. art. 31. 32. chap. 8. art. 9. 10. 12. 14. chap. 9. art. 7. chap. 14. art. 33.

8) S. Lechler a. a. O. S. 75. 85. 160 f.

9) Mat. generales art 5 (Aymon 1, 99).

10) Das Edict v. 29. Oct. 1685 bei Mylius C. C. M. II, 1. Nr. 65 (deutsch). VI. Anhang. Nr. 8 (französisch).

11) Mylius a. a. O. VI. Anhang Nr. 20.

der fürstl. bischöflichen Autorität und der Disciplin gereichen könnten (au préjudice de l'authorité Episcopale du S. S. E et du bon ordre establi par la Discipline Ecclésiastique Françoise)[12]). Durch Patent vom 26. Juli 1701 wurde die Kirchencommission zu einem französ. Oberconsistorium erhoben (Tribunal Ecclésiastique et Consistorial sur les Colonies Françoises) und denselben alle Kirchen- und Consistorialsachen in letzter Instanz überwiesen, so weit dieselben der König sich nicht selbst vorbehalten hatte[13]). Damit war die reine Presbyterial-Synodalverfassung der Französisch-Reformirten wesentlich modificirt, indem das consistoriale Element des landesherrlichen Episkopats hinzu trat und das Oberconsistorium die Stelle der früheren Synode einnahm. (Notre Consistoire Superieur François, qui par plusieurs raisons, tient par rapport aux Églises Françoises de Nos États, la place des Synodes)[14]), zugleich auch in jeder Provinz Inspectoren angesetzt wurden, die indessen dem Geiste der Disciplin entsprechend keinen weitern Vorrang haben sollten[15]).

Nur die presbyteriale Gemeindeordnung mit dem Consistoire blieb im Wesentlichen unverändert und gestaltete sich je nach den lokalen Bedürfnissen verschieden. Als Muster dienten dabei die für Berlin 1791 zu Stande gekommenen Reglements[16]). Die Confession de foi und discipline blieben im Uebrigen in beständiger Geltung (s. vorhin Anm. 3 und 5).

§. 51.

Die Presbyterial-Synodalverfassung in Rheinland-Westfalen seit dem Ende des 18. Jahrh. bis 1835.

Bis zum Ausbruche der französischen Revolution erhielt sich in den jülich-cleveschen Landen im Ganzen die bisherige Presbyterialverfassung, namentlich die Generalsynode der vereinigten Provinzialkirchen. Die letzte (56ste) Synode wurde 1793 zu Duisburg gehalten; 1794 folgte die französische Occupation des Niederrheins und die Lösung des kirchlichen Verbandes der beiden Rheinufer. Schon vor der definitiven Abtretung der linksrheinischen deutschen Länder wurde die französische Verwaltung eingeführt[1]), dem inzwischen aber in die größte Verwirrung gerathenen Kirchenwesen nur hie und da einigermaßen aufgeholfen. Eine neue allgemeine Ordnung wurde durch die organischen Artikel vom 18. Germinal X (8. April 1802) begründet[2]).

---

12) Mylius a. a. O. I, 1. Nr. 63 (deutsch). VI. Anhang Nr. 38 (französisch).

13) Mylius a. a. O. I, 1. Nr. 68. VI. Anhang. Nr. 48. verb. Reglem. vom 13. Novbr. 1736 (a. a. O. VI. Anh. Nr. 131. art. 1. „sauf Nos droits Episcopaux."

14) Das cit. Regl. v. 1736. Art. 8.

15) S. vor. Anm. und die Instruction v. 23. Febr. 1737 (bei Mylius a.a.O Nr. 133).

16) Das Nähere in der cit. Abhdl. bei Dove, S. 326 f.

1) Meine Gesch. a. a. O. IV, 3, 777 f.

2) a. a. O. 771 f. (verb. Lechler a. a. O. S. 238 f.), 780 f., 786 f.

Die Reformirten haben hiernach Prediger, Localconsistorien und Synoden. Auf 6000 Seelen kommt eine Consistorialkirche, deren fünf eine Synode bilden. Das Localconsistorium besteht aus den Pfarrern und Aeltesten (Notabeln, 6—12, aus den am höchsten besteuerten Hausvätern gewählt) und hat die Sorge für Erhaltung der K.-O., die Verwaltung des Vermögens und der Armengelder. Zu den nicht gewöhnlichen Sitzungen ist erst die Erlaubniß des Unterpräfecten oder Maire einzuholen. Die Synode besteht aus den Pfarrern und je einem Aeltesten jeder Gemeinde. Ihr Geschäftskreis bezieht sich auf Cultus, Lehre und kirchliche Verwaltung, doch bedürfen ihre Beschlüsse der Bestätigung des Gouvernements und nur mit dessen Consens kann sie sich auf höchstens 6 Tage im Beisein eines Präfecten oder Unterpräfecten versammeln. Die Augsburg. Confessionsverwandten haben außer den Predigern und Localconsistorien, wie bei den Reformirten, Inspectionen und Generalconsistorien. Fünf Consistorialkirchen bilden eine Inspection, für welche die Grundsätze über die reform. Synode im Allgemeinen gelten, eben so wie für die Gen.-Consistorien, deren drei bestehen sollten, zu Straßburg für den Ober- und Mittelrhein, zu Mainz für das Departement der Saar und des Donnersberges, zu Cöln für das Rhein-, Mosel- und Roer-Departement.

Am rechten Rheinufer[3]) erhielt sich unter der Fremdherrschaft die frühere Kirchenverfassung im Allgemeinen unverändert, obschon die synodalen Zusammenkünfte bisweilen unterbrochen wurden; doch gewann hier die evangelische Kirche durch Ausdehnung auf Gebiete, von denen sie bisher grundsätzlich ausgeschlossen war[4]).

Nachdem 1813 die französische Macht überwunden war, trat eine provisorische Verwaltung von Generalgouvernements in den rheinisch-westfälischen Landen ein[5]). Durch dieselben wurde die vorgefundene kirchliche Verfassung nicht alterirt, außer im Großherzogthum Berg, wo mit Rücksicht darauf, daß das protestant. Kirchenwesen keine gehörige organische Verbindung mit dem Gouvernement gehabt, besonders demselben eine eigene Ober-Centralbehörde gefehlt, 1814 für beide protest. Confessionen ein Oberconsistorium zu Düsseldorf errichtet wurde, gegen den Wunsch beider Ministerien, welche sich vergebens um die Erhaltung ihrer hergebrachten Synodal- und Presbyterialverfassung bemühten. Die Versammlung der Classen und Synoden wurde gehemmt.

In den 1814—1815 zur Rheinprovinz und Provinz Westfalen vereinigten preußischen Besitzungen bestanden folgende Verfassungsformen:[6]) 1) die Presbyterial-Synodalverfassung am rechten Rheinufer, vornehmlich in der Grafschaft Mark; 2) die Consistorialverfassung, zum Theil mit presbyterial organisirten Gemeinden; 3) die Localconsistorien am linken Rheinufer; 4) die dem consistorialen Princip im

3) a. a. O. S. 791 f.
4) S. §. 17. S. 76. 78. lit. l. u. §. 18. S. 86. lit. e.
5) Meine Gesch. a. a. O. S. 845 f.
6) Die näheren Nachweisungen für alle einzelnen Landschaften s. m. in meiner Gesch. a. a. O., verb. oben §§. 17. 18.

Wesentlichen entsprechende 1814 getroffene Einrichtung im Bergischen. So wie die letztere, hatten auch die Localconsistorien noch nicht feste Wurzeln schlagen können und die kaum zehnjährigen neuen Formen waren nicht mächtig genug gewesen, um die Anhänglichkeit an die seit Jahrhunderten von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Presbyterialverfassung abzuschwächen. Im Gegentheil, je mehr die organischen Artikel durch die angestrebte Centralisation, unter Vernichtung der Presbyterien der einzelnen Gemeinden, und durch die versuchte Aufhebung jeder Selbstständigkeit der Kirche Mißfallen hervorgerufen, desto lebendiger wurden die älteren Traditionen gepflegt und die Wünsche nach Herstellung einer denselben entsprechenden Verfassung der preußischen Regierung aufs Dringendste ans Herz gelegt. Diese zu befriedigen war jedoch nicht möglich, indem die frühere Presbyterialordnung in Jülich=Berg auf dem Gegensatze des römisch=katholischen Bekenntnisses des Landesherrn mit der evang. Kirche beruhte, auch überdies den durchaus veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprach. Indem sich die Evangelischen der Rheinlande davon überzeugten, von Seiten der Regierung aber auf die Verschiedenheit dieser Landestheile von den östlichen Provinzen nothwendig Rücksicht zu nehmen war, gelang endlich eine vorläufige Ausgleichung der beiderseitigen Interessen [7]) durch eine gemischte presbyterial=consistoriale Verfassung für die ganze Rheinprovinz und Westfalen in der Kirchenordnung vom 5. März 1835 (s. §. 19).

§. 52.

Die Presbyterial=Synodalverfassung in Rheinland=Westfalen seit 1835 bis zur Gegenwart.

Auf den nach der K.=O. von 1835 gehaltenen Kreis= und Provinzialsynoden kamen die Differenzen zwischen dem, was durch das Gesetz gewährt war und was in den Wünschen der Gemeinden lag, zu neuer Erwägung. Dieselben bezogen sich vornehmlich auf die gegenseitige Stellung der landesherrlichen Kirchenbehörden und der Provinzialsynode, auf die inneren Gemeindeverhältnisse, namentlich die statt der Cooptation nach dem Vorbilde bürgerlicher Verfassungsformen entlehnte Art der Repräsentation, auf die Nothwendigkeit selbstständiger kirchlicher Vermögensverwaltung u. a.[1]). Es erging deshalb auf Anordnung des Königs das Min.=Rescr. v. 30. April 1844[2]), durch welches die Synoden aufgefordert wurden, bei ihren Berathungen über die K.=O. das praktische Bedürfniß sich zu vergegenwärtigen und stets auf die apostolische Grundlage im Zusammenhange mit der geschicht=

7) Ueber die Umwandlung der bisherigen vier Verfassungsformen durch Verwaltung und Gesetzgebung s. m. meine Gesch. a. a. O. S. 861 ff. Ueber die, wie im ganzen Staate, gehaltenen Kreis= und Provinzialsynoden das. S. 864. 866. 893 f. vergl. §. 53. S. 216. Anm. 6.

1) S. meine Gesch. IV, 3, 914. 915., vergl. das in der folg. Anm. cit. Rescr. von 1841.

2) Gedruckt in der IV. rhein. Syn. S. 13 f. IV. westf. Syn. Fol. 6 f.

lichen Entwickelung der deutsch-evang. Kirche zurückzublicken. Die in demselben Jahre gehaltenen Provinzialsynoden unterzogen sich der Prüfung mit größtem Eifer und kamen zu dem Antrage, daß die in der kirchlichen Verwaltung vorhandene territorialistische Vermengung des Staatlichen und Kirchlichen aufgehoben, die Regierungen als Staatsbehörden auf das jus circa sacra beschränkt, die Consistorien, das Ministerium und der evang. Landesherr in kirchlicher Weise mit den Synoden verbunden würden. Die westfälische Synode begehrte eine Combination der Presbyterial- und Consistorialverfassung, die rheinische eine principielle Verschmelzung der letzteren mit der ersteren [3]). Eine theilweise Befriedigung erfolgte durch die V. v. 27. Juni 1845, da auch die Synoden der östlichen Provinzen gleiche Wünsche geäußert [4]), wegen der Ressortverhältnisse; eben so wurde die Disciplinarordnung, welche die rhein. und westf. Synode proponirt hatten, unterm 21. Juni 1844 und 20. August 1847 genehmigt [5]). Die Entscheidung über die Hauptsache, durch die inzwischen 1846 gehaltene Berliner Generalsynode verzögert, erging durch Min.-R. v. 2. Septbr. 1847 ablehnend und kam erst zur Publication, nachdem die fünfte Synode beider Provinzen bereits gehalten waren.

Nicht lange nachher traten die Ereignisse ein, welche zu einer erneuten Erwägung der noch schwebenden Fragen drängten. Darüber war man sich sofort klar, daß die rheinisch-westfäl. Kirche auf anderen Grundlagen ruhe, als den Voraussetzungen des Entwurfs zu einer Verordn., die Berufung einer Landessynode betr. Das Moderamen der rhein. Prov.-Syn. erklärte sich in einer Vorstellung d. d. Wetzlar, 13. Mai, Lennep, 16. Mai 1848 (Schmidtborn, Präses; Wiesmann, Assessor) gegen den Cultusminister entschieden ablehnend: „Wollte die rhein. Provinzialkirche nach vorliegendem Gesetzesentwurf ihre Deputirten zur Landessynode wählen, so müßte sie ihre bisherige Organisation fallen lassen, womit sie selbst ihr Todesurtheil ausspräche", und ähnlich viele andere aus beiden Provinzen. Das Ergebniß der nun folgenden Conferenzen und außerordentlichen, wie ordentlichen Synoden beider Provinzen war im Wesentlichen die Wiederholung der 1844 gestellten Anträge, welche indessen im Hinblick auf die für die ganze Landeskirche zu bewirkende Reorganisation auch jetzt nicht genehm gefunden wurden [6]).

Einzelne, die Auseinandersetzung des Staats und der Kirche und damit auch die Verfassung der letzteren berührende Beschlüsse der beiden Synoden, haben zwar inzwischen die höhere Bestätigung erhalten [7]), zu definitivem Abschlusse kann aber diese ganze Angelegenheit erst dann gelangen, wenn auch die östlichen Provinzen ihre presbyterialen Synoden erhalten haben werden.

---

3) S. IV. rhein. Syn. §. 14 f., §§. 68. 69 und Anlage J. S. 273 f. IV. westf. Syn. Fol. 6 f., 63 f. und Anlage II. III. Fol. 6 f., 15 f.

4) S. §. 37. S. 163. Anm. 16 f.

5) III. rhein. Syn. S. 96. 97. IV. S. 77 f. IV. westf. Syn. S. 78 f. und Anlage V. S. 21 f., vergl. die Ergänzungen zu §. 120 der K.-O. bei Bluhme und Hagens.

6) S. oben §. 19., verb. deutsche Zeitschr. 1854. Nr. 50—52.

7) Bei der Darstellung des heutigen Rechtszustandes ist darauf gebührende Rücksicht genommen.

§. 53.

Die Presbyterial-Synodalverfassung in den östlichen Provinzen seit dem Ende des 18. Jahrh. bis 1840.

Zur Zeit der Abfassung des Allg. Landrechts besaßen in den östlichen Landestheilen die deutsch- und französisch-Reformirten Presbyterien, die Lutheraner Kirchencollegia der Geistlichen und Vorsteher. Synoden hatten weder diese, noch jene und an die Stelle derselben waren schon lange nur die Kirchen- und Schulvisitationen getreten. Der Gedanke einer vom Staate verschiedenen selbstständigen Kirche war beinahe dem Bewußtsein entschwunden und die vollständige Einverleibung der kirchlichen Organe in den Staatsverband konnte ohne Schwierigkeit vollzogen werden. Die große Noth, welche seit dem Anfange des jetzigen Jahrh. zur Herrschaft kam, drängte jedoch aufs neue zur Pflege der höheren Güter und zur eifrigeren Wahrnehmung der religiösen und kirchlichen Interessen. Was früher wiederholt von Einzelnen vergebens gefordert war, die Betheiligung der Gemeinden an den Angelegenheiten der Kirche, wurde jetzt von allen, die damals ihre Stimme erhoben, als ein unumgängliches Bedürfniß bezeichnet [1]. Man beschränkte sich jedoch bei den darüber gemachten Vorschlägen rücksichtlich der Gemeinden selbst auf die Bildung von Presbyterien; für die zugleich begehrten Synoden setzte man nur geistliche Mitglieder voraus [2]. Beiden Anträgen genügte die Cab.-O. vom 27. Mai 1816 (s. §. 37. S. 161. Anm. 3), welche unterm 27. Novbr. dahin ergänzt wurde, daß die von den zu haltenden Kreis- und Provinzialsynoden gemachten Vorschläge nach Ablauf von fünf Jahren von einer Generalsynode in Berlin berathen werden sollten.

Das Min.-Rescr. v. 2. Januar 1817 brachte den Inhalt dieser königlichen Erlasse zu allgemeiner Kenntniß [3]) und bestimmte zugleich: „Da, wo solches noch nicht stattfindet, soll in jedem Kirchspiel ein Presbyterium oder Kirchencollegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronatskirchen und einigen Gemeindegliedern bestellt

---

1) S. oben §. 36. S. 158. Anm. 19 ff. §. 37.

2) So Schleiermacher in dem Entwurfe von 1808, Abschn. II (Dove, Zeitschr. 1, 333 f.) mit allen übrigen. Im J. 1817 erklärt derselbe (über die für die protest. Kirche des preuß. Staats einzurichtende Synodalverfassung S. 17, in den Werken Abth. I. B. 5. S. 218 f., 232): „Ja, ich würde es sehr zweckmäßig finden, wenn in der Folge — nicht von allen Gemeinden, denn das würde die Versammlung zu zahlreich machen, aber abwechselnd von einzelnen — auch auf den Synoden selbst Abgeordnete aus dem Collegium der Aeltesten zugelassen würden, um sich von dem Gange der Verhandlungen zu überzeugen, und um auf Befragen sowol über das, was ihre Gemeine bes. betrifft, Auskunft zu geben, als auch über andere in ihrem Bereich liegende Gegenstände ihre Meinung zu sagen." — „In der rheinischen Geistlichkeit ist der Wunsch geäußert worden, die Synode möchte zu gleichen Theilen aus Pfarrern und Gemeineältesten zusammengesetzt werden. Das dürfte aber bei uns zu viel sein und große Schwierigkeiten haben." — Von einer eigentlich presbyterialen Synodalverfassung ist Schleiermacher noch ganz fern; ihm lag zunächst nur daran, daß überhaupt erst Synoden wieder ins Leben treten möchten.

3) v. Kamptz, Ann. 1, 1, 126. Vogt I, 188. 206.

werden, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben." Diese Anordnung, durch welche der Geschäftskreis der bisherigen Kirchencollegia nicht mehr auf die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft beschränkt [4]) blieb, wurde indessen nicht allgemein befolgt, indem nach wie vor die inneren kirchlichen Angelegenheiten vielfach nur Sache der Pfarrer blieben, und selbst da, wo wirklich Presbyterien zu Stande gekommen, verfielen sie wieder, weil sie eben nur vereinzelt begründet und nicht organisch der Kirchenverfassung einverleibt wurden. Der Mangel der Kreissynoden, als einer aus den Presbyterien hervorgegangenen und über ihnen stehenden Instanz, zog ihr Hinsiechen nach sich.

Die 1808 erfolgte Anregung der Herstellung der Synoden war nicht ohne Frucht geblieben und hatte 1812 einen von der Regierung zu Breslau ausgearbeiteten Entwurf einer Synodalordnung veranlaßt, welcher den übrigen Regierungen zur Begutachtung mitgetheilt wurde [5]), indessen nicht zur Einführung gelangte. Den Anordnungen von 1816 gemäß folgten 1817 und 1818 Kreissynoden, denen die Regierung im ersten Jahre einen: Entwurf der Synodalordnung für den Kirchenverein beider evang. Confessionen im preuß. Staate: zur Berathung und Begutachtung mittheilte. Dasselbe geschah im zweiten Jahre mit einer: Anleitung zum Entwurf der Kirchenordnung. Nachdem im ganzen Staate diese Versammlungen gehalten waren [6]), traten 1819 die Provinzialsynoden der Superintendenten [7]) zusammen, um die beiden Entwürfe und die Vorschläge der Kreissynoden einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen. Die zum Theil auf denselben geäußerten Ansichten, welche sich einem consequenten Presbyterianismus näherten und dem landesherrlichen Kirchenregiment Eintrag thaten [8]), die noch immer von einflußreichen Staatsmännern

---

4) A. L.-R. II, 11. §. 157.

5) v. Mühler, Gesch. S. 301 f., meine Gesch. I, 2, 217. Anm. — Auch von Schleiermacher wurde der Entwurf neu redigirt dem Ministerium überreicht. (S. Richter in der Einleit. zu den Verhandlungen der preuß. Generalsynode. Leipzig 1847. S. 3.)

6) Wegen der Marken s. m. v. Mühler a. a. O. S. 327 f. Ueber den Entwurf der Syn.-O. erklärte sich in eingehender Weise Schleiermacher in einem Nachtrage zu der Anm. 2 cit. Schrift, S. 54 f., in den Werken a. a. O. S. 264 f. — Ueber Preußen meine Gesch. I, 2, 218. — Ueber Schlesien s. m. den Erlaß des Cons. v. 12. Septbr. 1817 und den Bericht über die Synoden von 1817 nebst dem Entwurf der Syn.-O. bei Gaß, Jahrbuch des prot. Kirchen- und Schulwesens von und für Schlesien. B. I (Breslau 1818). S. 289—428; desgl. den Erlaß des Cons. v. 24. Septbr. 1818, den Entwurf der K.-O. und den Bericht über die Synoden von 1818 bei Gaß, B. II (Breslau 1819). S. 218—400. — Ueber Sachsen die Erlasse des Cons. v. 12. August und 7. Oct. 1817 (A.-B. Magdeb. S. 39. 475) nebst Entwurf der Syn.-O. bei Haupt, Handbuch 3, 649 f. Circ. v. 7. Aug. 1818 (a. a. O. 3, 608 f.) und Anleitung zur K.-O. (a. a. O. 2, 140 f.). Beide Aktenstücke sind auch in den rhein. und westf. Verhandlungen der Prov.-Synoden von 1818 und 1819 abgedruckt (s. meine Gesch. IV, 3, 864. Anm. 23a, 897. Anm. 119).

7) Diese Synoden wurden mit theilweiser Rücksicht auf die früheren Territorialverhältnisse gehalten. So gesondert in der Mark und Niederlausitz, im Herzogthum Magdeburg, Sachsen (Wittenberg), Fürstenthum Erfurt und Zubehör, in Schlesien, der Oberlausitz u. a.

8) v. Mühler a. a. O. S. 328. Dove, in der Zeitschrift für K.-R. 2, 162. 163.

vertheidigten territorialistischen Anschauungen, welche in jeder selbstständigen Regung der Kirche ein Wiederaufleben der Hierarchie erblickten [9]) und die Besorgnisse vor dem Einflusse kirchlicher Vertretungen in Synoden auf die Entwickelung der politischen Repräsentation [10]) hemmten den weitern Fortgang dieser Angelegenheit. Die mehr und mehr durchdringende Ueberzeugung, daß von Geistlichen allein gebildete Synoden nicht ein dem Geist der evang. Kirche entsprechendes Organ seien [11]), konnte auch das Kirchenregiment nicht ignoriren. In der Cab.=O. vom 9. April 1822 bestimmte daher auch der König noch, daß die in Aussicht genommene Generalsynode „eine Versammlung der angesehensten evang. Geistlichen aus allen Provinzen mit einer angemessenen Anzahl von zweckmäßig ausgewählten Männern weltlichen Standes, von beiden Glaubensbekenntnissen, zur Berathung über alle dahin gehörigen, das Heil der evang. Kirche betreffenden Gegenstände und vorzüglich zum Entwurf einer Unionsurkunde" sein solle. Der Vorgang Baierns und Badens [12]) ist dabei unverkennbar vorhanden; indessen wußte der König die Union in anderer Weise zu fördern und ließ aus den obigen Gründen weder eine Generalsynode berufen, noch überhaupt das Synodalinstitut weiterhin pflegen. Eben so wie die Presbyterien nahmen daher auch die Kreissynoden meistens ein Ende oder wurden durch Predigerconferenzen ersetzt. So in der Provinz Preußen, wo indessen wegen vorgefallener Mißbräuche [13]) 1833 die fernere Veranstaltung derselben von der besonderen Erlaubniß des Consistorii abhängig gemacht und zugleich die Fortdauer und zweckmäßige Haltung der Synoden dringend empfohlen wurde [14]). Im J. 1834 wurden die Conferenzen ganz untersagt, das Halten der Synoden angeordnet (am 31. März d. J.) und seitdem in der ganzen Provinz wieder jährlich berufen und vom Consistorium geregelt [15]).

Auch in anderen Provinzen drängte das Bedürfniß zu ähnlicher Vereinigung der Geistlichen. So wurden mit Genehmigung des

---

9) M. s. z. B. v. Bülow (O.=Präs. von Sachsen) über die gegenwärtigen Verhältnisse des christl. ev. Kirchenwesens in Deutschland, bes. in Bez. auf den preuß. Staat. Magdeb. 1818, bes. S. 143 f.

10) S. v. Mühler a. a. O. S. 330 f.

11) Schon auf den 1817 gehaltenen Kreissynoden wurde das hie und da geäußert (Gaß, Jahrbuch 1, 354—356). Daß man in Rheinland und Westfalen dies besonders stark betonte, ist selbstverständlich. M. s. vornehmlich: die Verhandlungen der westfäl. Prov.=Synode. Essen 1819. Fol.

12) Lechler, Gesch. der Presbyterialverf. S. 274 f.

13) S. die Andeutungen in dem Art. Schönherr, in Herzog's prot. Encyclopädie 13, 642.

14) S. Circ. des Cons. vom 30. Aug. 1833, in meiner Gesch. 1, 2. Urk. Nr. CIV.

15) S. meine Gesch. I, 2. S. 219; die Circ. v. 20. Mai 1835, 20. Decbr. 1837, daselbst Urk. Nr. CIX. CXIX., vergl. auch Lebenszeichen der altpreuß. Kirche, in der Evang. K.=Zeit. 1841. Nr. 27., verb. Beitrag zur Kenntniß des Standes der geistl. Synoden in der Provinz Preußen, in der Allg. K.=Z. 1841. Nr. 141. mit dem Circ. des Cons. v. 8. April 1840. Die spätern Generalbescheide des Cons. auf die Synoden sind in den beiden cit. K.=Z. mitgetheilt (m. s. z. B. Ev. K.=Z. 1842. n. 58. 75. A. K.=Z. 1845. n. 139 u. a.).

Ministeriums in der Provinz Posen die Predigerconferenzen eingeführt, im Regierungs-Bezirk Bromberg seit 1835, Posen seit 1838 [16]).

§. 54.

Die Presbyterial-Synodalverfassung in den östlichen Provinzen seit 1840 bis zur Gegenwart.

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung machte Friedrich Wilhelm IV. es zu einer seiner wichtigsten Aufgaben, die seit 1817 versuchte, aber nicht bewirkte Belebung der evangelischen Gemeinden ins Werk zu setzen. In dem Circular vom 10. Juli 1843 erklärte darüber der Cultusminister Eichhorn [1]): „Des Königs Maj. haben bereits vor längerer Zeit über den ungünstigen Zustand sich zu äußern geruht, in welchem das kirchliche Gemeindewesen ...... der evang. Landeskirche sich befindet, und zugleich auch zur Einreichung solcher Vorschläge aufgefordert, die geeignet sein möchten, den betreffenden Mängeln und Uebelständen abzuhelfen". Einsehend, daß „eine gründliche Abhülfe .... von der allgemeinen Anerkennung des Uebels und von der Vereinigung gemeinsamer Kräfte, besonders aber von den Gemeinden ausgehen muß", empfahl der Minister dem Könige die Einführung einer presbyterialen Synodalverfassung. „Die Synoden, wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, sind vornehmlich als diejenigen kirchlichen Organe zu betrachten, von welchen die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse zunächst angeregt und entwickelt werden können". Unter Zustimmung des Königs erfolgte daher zuförderst die Berufung der Kreissynoden der (Civil- und Militär-) Geistlichen, nach ihren Superintendenturbezirken, unter dem Vorsitze und der Leitung ihrer Ephoren. Die Protokolle der im August 1843 gehaltenen Synoden [2]) wurden mittelst Rescr. des Ministers vom 21. Septbr. 1844 den Generalsuperintendenten der sechs östlichen Provinzen überwiesen [3]), um die von jenen Versammlungen in Beziehung auf wahrgenommene Bedürfnisse gemachten Anträge und Vorschläge, so wie andere praktisch wichtige kirchliche Gegenstände vom Standpunkte der provinziellen Interessen einer erneuten synodalen Berathung zu unterwerfen. Demnach wurden im Novbr. und Decbr. 1844 die Provinzialsynoden gehalten. Unter dem Vorsitze des Generalsuperintendenten bestand die Synode aus einem Mitgliede der betr. theologischen Facultät, den Superintendenten mit Einschluß des Militär-Oberpredigers und einem

---

16) Vergl. den Bericht in den theolog.-kirchlichen Annalen von Hahn I, 1 (Breslau 1842). S. 62 f.

1) In den Protokollen der im J. 1844 abgehaltenen Provinzialsynoden (Berlin 1845 Fol.). S. VII f., auch in der Einleit. zu den Verhandlungen der preuß. Gen.-Syn. von Richter. S. 25 f.

2) S. Zusammenstellung der gutachtlichen Anträge und Vorschläge aus den Verhandlungen der Kreissynoden, in den Protokollen der Prov.-Syn. S. XII f.

3) S. die cit. Protokolle der Prov.-Syn. IX f.

aus jeder Ephorie von sämmtlichen Predigern derselben gewählten Geistlichen.

Die 1845 durch den Druck veröffentlichten Protokolle der Provinzialsynoden gaben den erfreulichen Beweis von der in letzter Zeit wesentlich geförderten Einsicht dieser Versammlungen, nicht minder von dem besonnenen Bestreben, der Kirche zu einer solchen Selbstständigkeit zu verhelfen, welche eben so wohl die Rechte des Staats und des evang. Landesherrn unverkürzt ließe, als den Gemeinden die ihnen bisher noch nicht gewordene Mitwirkung an den Angelegenheiten der Kirche gewähren könnte. Fast allgemein gingen die Vorschläge dahin, die Landeskirche in presbyterial = synodaler Organisation in der Hauptsache so zu gestalten, wie dies in Rheinland = Westfalen der Fall sei, jedoch mit denjenigen Modificationen, welche durch die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen geboten schienen [4]).

Das Verlangen nach einer Presbyterial = Synodalverfassung wurde jetzt immer allgemeiner und ging aus den kirchlichen Kreisen auch in die weltlichen über. Man hoffte auf einen Abschluß durch eine Landessynode und dahin zielten die Anträge der Provinzial = Landtage von Preußen, Sachsen und Schlesien, welche den König mit der Bitte angingen, eine solche Synode unter Zuziehung von Nichtgeistlichen halten zu lassen. Sie wurden indessen dahin beschieden, der König sei entschlossen „Anträge über Gestaltung und Verfassung der evang. Kirche nur von den kirchlichen Organen entgegen zu nehmen. — Zu weiteren Verhandlungen mit den Provinzialständen eignen sich diese Anträge nicht, weil die Angelegenheiten der evang. Kirche den Berathungen der ohne Rücksicht auf das Bekenntniß zu der einen oder andern christlichen Confession zusammengesetzten ständischen Versammlungen nicht unterliegen dürfen“ [5]).

Der Entschluß, auch eine Landessynode zu berufen, stand inzwischen bereits fest. Auf Grund einer Cab. = O. vom 20. März 1846 erging der öffentliche Erlaß des Ministers vom 7. Mai [6]), in welchem es unter andern heißt: „— Der Gang dieser Entwickelung ist in diesem Wege so weit fortgeschritten, daß gegenwärtig die Berufung einer allgemeinen Landessynode als den Schluß sich herausstellt, durch welchen die aus den untern kirchlichen Kreisen heraufgestiegene Berathung in ein Resultat zusammengefaßt, und der Weisheit des obersten Schutz = und Schirmherrn der Kirche anheimgestellt werden kann. Des Königs Maj. haben bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, und zuletzt in den Landtagsabschieden des vorigen Jahres, diese Ihre Allerh. Intention auszusprechen geruht. Gegenwärtig ist die definitive Allerh. Entscheidung erfolgt, und der Zusammentritt einer evang. Gen. = Syn. für die ganze Monarchie wird unter dem Vorsitze des Ministers der geistl. Angel. zu Pfingsten d. J. in der Hauptstadt des Landes statt=

---

4) M. s. die gedrängte Uebersicht der Verhandlungen der Prov. = Synoden über diesen Gegenstand, in den Verhandlungen der evang. Gen. = Syn. (Berlin 1846) II, 106 f.

5) Neunter Landtagsabschied v. 27. Decbr. 1845 für Preußen II, 6., Sachsen II, 7., Schlesien II, 6., in der preuß. allg. Zeit. 1845. n. 362. 1846. n. 1. 5.

6) Verhandl. der Gen. = Syn. S. 1 f. Richter a. a. O. S. 30 f.

finden —. An der Gen.=Syn. werden Theil nehmen 1) an geistl. Mitgliedern: sämmtliche Gen.=Superintendenten, der Vice=Gen.=Sup. der Rheinprovinz und der stellvertretende Gen.=Sup. des Markgrafthums Niederlausitz, der Bischof Eylert, die vier Hof= und Domprediger und der Feldpropst ..., die sechs Assessoren und die sechs Scribä der letzten Prov.=Syn. in den östlichen Provinzen, die beiden Präsides und die beiden Assessoren der rhein. und der westf. Prov.=Syn., sechs Professoren der Theologie von den sechs Landesuniversitäten; 2) an weltlichen Mitgliedern: die acht Präsidenten der Prov.=Consistorien, sechs evang. Professoren des Rechts .... und aus jeder der acht Provinzen noch drei Laienmitglieder (nach näher bestimmtem Modus gewählt) —. Die Gen.=Syn. wird hiernach aus 75 Mitgliedern, und zwar möglichst zu gleichen Theilen aus geistlichen und weltlichen bestehen".

Die Generalsynode wurde vom 2. Juni bis 29. August 1848 gehalten und berieth die wichtigsten Angelegenheiten der Landeskirche. Von ihren 56 Sitzungen bezogen sich 16 ausschließend auf die Kirchenverfassung, für welche die Synode im Wesentlichen zu denselben Anträgen kam, welche bereits die Mehrheit der Provinzialsynoden befürwortet hatte [7]). Um die Selbstständigkeit der Kirche herbeizuführen bedurfte es hiernach einer zweifachen Maaßregel, der Lösung der Bande, durch welche der Staat die Kirche hemmte, und der Gründung der Organe, mittelst deren die Kirche sich selbst verwalten konnte. Zu dem Zweck hatte die Gen.=Syn. die Stiftung eines vom Cultusministerium unabhängigen Oberconsistoriums und zur Grundlage für die Synode die möglichst baldige Einführung einer neuen kirchlichen Gemeindeverfassung vorgeschlagen [8]). Mit dem erstern war kaum der Anfang gemacht (20. Januar 1848), als in Folge der eingetretenen politischen Veränderungen die Wiederaufhebung ausgesprochen wurde (15. April d. J.) [9]). Den hierauf folgenden Bemühungen der evang. Landeskirche durch eine vom landesherrlichen Kirchenregiment abstrahirende, aus Urwahlen ohne kirchliche Qualification zu begründende constituirende Landessynode zur Selbstständigkeit zu verhelfen, setzte die Verf.=Urkunde vom 5. Decbr. 1848 ein Ziel. Unterm 15. Januar 1849 erforderte der Cultusminister von Behörden und Sachverständigen „Gut=

7) Indem vorbehalten bleiben muß, bei den einzelnen Materien auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Gen.=Syn. gebührende Rücksicht zu nehmen, genügt es an dieser Stelle auf den amtlichen Abdruck I, 361 ff., II, 103 f. und Richter a. a. O. S. 469 f. hinzuweisen, wo sich die betr. Denkschrift, Entwürfe und Verhandlungen selbst, dort vollständig, hier in ausführlichen Auszügen vorfinden. Der Entwurf der Verfassung, wie er aus den Berathungen der Synode hervorgegangen ist, bei Richter a. a. O. S. 553 f. Von anderweitiger Literatur über die Gen.=Syn. s. m. außer den vielen Abhandl. in K.=Z. u. s. w. besonders J. Müller, die erste Gen.=Syn. u. s. w. Breslau 1847. Lücke, über die erste Gen.=Syn. u. s. w. Götting. 1847 (aus den Gött. gel. Anz. n. 114—120). Krüger, Berichte u. s. w., Weiß, die Generalsynode. —

8) Verhandl. der Gen.=Syn. S. 591. 607.

9) Vergl. oben §. 24. S. 113. Anm. 3 f., §. 37. S. 164. Anm. 19 f., wo auch die näheren Nachweisungen über die Bestrebungen für die constituirende Landessynode einer, und die Begründung des ev. O.=Kirchenraths anderer Seits mitgetheilt sind.

achten über die Maaßregeln, deren es bedürfe, um der evang. Kirche auf dem rechtlichen Wege zu einer Verfassung zu verhelfen, welche ihr sowohl eine Vertretung ihrer Rechte und ihres Interesses gegenüber dem Staate und den übrigen Religionsgesellschaften, als eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten sichert" [10]). Die (19) Gutachten [11]) stimmen übrigens darin überein, daß eine der rhein.=westf. K.=O. und dem von der Gen.=Syn. vorgeschlagenen Entwurfe der Kirchenverfassung entsprechende provisorische Gemeindeordnung erlassen werden möchte, auf deren Basis dann die höheren Stufen der Synoden bis zur Landessynode ins Leben gerufen werden könnten. Das Kirchenregiment folgte diesem Rath, zugleich mit der ebenfalls für nothwendig erklärten Einrichtung einer vom geistlichen Ministerium unabhängigen höchsten Kirchenbehörde (evang. O.=Kirchenrath). So erschien der: Allerh. Erlaß vom 29. Juni 1850, betr. die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die ev. Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Ev. O.=K.=Raths nebst Ressort=Reglement für die ev. Kirchenverwaltung nebst den dazu gehörigen Aktenstücken [12]).

Von zwei Seiten her fanden die Grundzüge heftigen Widerspruch. Von der einen tadelte man die Octroyirung einer Anordnung durch das bisherige Kirchenregiment, dem nach der Verfassung nichts weiter zustehe, als das Wahlgesetz zu einer constituirenden Landessynode zu erlassen, welcher es obliege eine neue Verfassung zu beschließen. Die Anhänger dieser Ansicht leiten mit Unrecht aus der Verf.=Urk. die künftige Unzulässigkeit des landesherrlichen Kirchenregiments her [13]) und behaupten durchaus irrig eine Einseitigkeit des Verfahrens des Regiments, während doch dasselbe nur den Wünschen und Rathschlägen Gehör gab, welche seit Decennien von den legitimen Vertretern der Kirche und zahllosen urtheilsfähigen Freunden derselben ausgesprochen waren [13a]). Während das Regiment durch die Grundzüge eine an die vorhandenen Einrichtungen sich anlehnende presbyteriale Grundlage für die Synodalverfassung zu gewinnen bestrebt ist, wollen die Gegner mit einem die ganze Vergangenheit der Kirche ignorirenden Schritte den Anfang machen, den unzweifelhaft der Vorwurf der Einseitigkeit treffen würde, da gleich nach dem Auftauchen dieses Gedankens von den verschiedensten Seiten gegen denselben Protest erhoben wurde. Der gegnerische Vorwurf verliert eigentlich jedes Fundament, wenn noch

10) Der ministerielle Erlaß und die demselben zugefügte: Denkschrift, die in Betreff der Einleitungen zur Fortbildung der ev. Kirchenverfassung an das Min. der G. A. gelangten Antr. und Erklärungen betr.: finden sich im Eingange der in folg. Anm. cit. Schrift.

11) Amtliche Gutachten, die Verfassung der ev. Kirche in Preußen betr. Im Auftrage zum Druck befördert durch Dr. L. Richter. Berlin und Leipzig 1849.

12) S. G.=S. S. 343. Ein amtlicher Abdruck erschien sogleich. Berlin 1850 bei Decker, wiederholt in den Aktenst. des O.=K.=R. H. 1. und öfter. S. auch Vogt, K.=R. 1, 15 f. 2, 225 f.

13) Vergl. darüber die Ausführung in §. 24.

13a) So erklärt sich auch die spätere Uebereinstimmung der Gemeindekirchenräthe und Synoden mit den Schritten des Kirchenregiments und die Verwerfung der entgegenstehenden Anträge (s. §. 24. S. 118. Anm. 18).

dies erwogen wird, daß die Grundzüge nur als provisorische gegeben und ihre Annahme den Gemeinden frei gestellt wurde [14]).

Von der andern Seite wurden Bedenken confessioneller und politischer Art geltend gemacht. Das Bekenntniß der einzelnen Gemeinde werde durch Beförderung einer indifferenten Union in Frage gestellt, das kirchliche Amt, dem es allein zustehe Seelsorge in der Gemeinde zu üben, werde durch die Zuziehung von Nichtgeistlichen beeinträchtigt, überhaupt werde die Herrschaft der Massen, die Demokratie befördert. Die Widerlegung dieser Anschauung konnte eigentlich leicht erfolgen: denn in dem nach den Grundzügen für jede einzelne Gemeinde entworfenen Localstatute sollte der Bekenntnißstand jeder Gemeinde sicher gestellt werden [15]). Die angebliche Besorgniß vor der Gefährdung des geistlichen Amts war nach dem §. 1 der Grundzüge und der Motive dazu so sehr beseitigt, daß vielmehr diejenigen, welche einen hierarchischen Zug darin zu finden vermeinten, Grund zur Klage zu haben schienen [16]). Den politisch Besorgten konnte man entgegnen, daß die Presbyterialverfassung ihrem ganzen Wesen nach aristokratisch und nicht demokratisch sei [17]).

Die Folge des Widerstrebens, bei der Freiheit der Annahme oder Ablehnung der Grundzüge, war, daß dieselben in verhältnißmäßig wenigen Gemeinden eingeführt wurden. Zu der Lässigkeit vieler Geistlichen, denen eine größere Thätigkeit zugemuthet wurde, kam noch die Abneigung von Patronen, welche durch die neue Ordnung ihre Gerechtsame verkürzt hielten. Am günstigsten gestaltete sich das Verhältniß in den Provinzen Preußen, Sachsen und Schlesien, am ungünstigsten in Pommern und Brandenburg [18]).

In der Provinz Preußen wurden zur Beförderung der Sache die üblichen Kreis-Synodalconferenzen (s. vor. §. Anm. 15) in der Weise benutzt, daß außer den Geistlichen auch Kirchenpatrone und andere würdige Laien zugezogen und zur Einsicht in die eigentliche Absicht und Zweckmäßigkeit der getroffenen Maaßregel geführt wurden. Die Protokolle der Synoden gaben dem Consistorium die beste Gelegenheit in dem Generalbescheide vom 23. Mai 1851 die vorhandenen Bedenken zu erledigen und dadurch die Einführung der neuen Ordnung wesentlich zu erleichtern [19]). Der gewünschte Erfolg blieb denn auch nicht aus [20]).

---

14) Diese Gedanken habe ich bereits vor Erlaß der Grundzüge in meinem Gutachten (bei Richter a. a. O. Nr. 111, besonders S. 79 f.) ausgeführt. Eine Widerlegung der Gründe für dieselben ist mir nicht bekannt geworden.

15) Vergl. Erl. des O.-K.-R. v. 14. Oct. 1850, 27. Januar, 10. Juni 1851 u. a. (Aktenst. 1, 24 f. 2, 6. 8).

16) Vergl. Erl. des O.-K.-R. v. 28. Novbr. 1850 (Aktenst. 1, 29 f.).

17) Dies lehrt die Entwickelung der Presbyterialverfassung vorzüglich in Frankreich und anderweitig, wo die Grundsätze Calvin's besonders maaßgebend geworden sind.

18) Ueber den Stand der Organisation der Kirchengemeinden am 1. März 1852 verbreitet sich, zugleich unter Anführung und Widerlegung erhobener Bedenken, die Denkschrift des O.-K.-Raths vom 15. März d. J. (Moser, allg. K.-Blatt 1852. S. 1 ff.). Ueber den Stand im J. 1854 vergl. Aktenst. des O.-K.-R. Bd. 3. Lief. 1. S. 17. Amtl. Mittheil. des Cons. zu Kbg. Nr. 19.

19) Vergl. General-Bescheid auf die Kreis-Synodal-Conferenzen der Provinz Preußen über die Grundzüge u. s. w. Königsberg 1851. und mit einem Anhange wiederholt. 1860.

20) M. s. Mittheilungen über Aufnahme und Wirksamkeit der ev. Gem.-Kirchenräthe während des ersten Jahres ihres Bestehens in der Provinz Preußen (Bericht v. 12. Jan. 1853). Königsberg 1853, Mitth. u. s. w. während des zweiten Jahres (Bericht v. 30. August 1854). Berlin 1855.

Die durch die Verf.=Urk. der evang. Kirche garantirte Selbstständigkeit blieb indessen immer noch ein frommer Wunsch, dessen Erfüllung dadurch vereitelt wurde, daß mit der Ausführung der Grundlage gezögert ward. Der O.=Kirchenrath war seiner Seits bemüht, ungeachtet der mannigfachen Hemmungen, „auf dem betretenen Wege mit Ernst und Besonnenheit, aber auch mit Geduld und Schonung weiter vorwärts zu gehen, und dadurch thatsächlich zu beweisen, daß es ihm selbst Ernst gewesen ist, als er die Gemeindeverfassung zum Gegenstande seiner Fürsorge machen zu wollen erklärte"[21]). Alsbald nach seiner am 29. Juni 1850 verordneten Einsetzung hatte der O.=K.=Rath dem Könige eine Denkschrift überreicht, worin es unter andern heißt: „Als ein ... unabweisbares Bedürfniß erkennt der O.=K.=R. die Begründung einer synodalen Vertretung in der Kirche an. Er achtet es nicht für möglich, daß der evang. Kirche .... fortan in dem Organismus der kirchenregimentlichen Aemter allein eine hinreichend starke Vertretung und Stütze gegeben werden könne, und erklärt sich daher mit Entschiedenheit für die Nothwendigkeit einer, die Kirche in allen ihren Gliederungen umfassenden synodalischen Vertretung"[22]). Der König sprach in der Cab.=O. v. 30. Decbr. 1850 seine Zustimmung aus[23]); der O.=K.=R. selbst äußerte sich dann weiter über die Modalitäten der Ausführung. Zu einer nähern Erwägung kam es indessen erst, als der König die Lösung mehrerer wichtiger Aufgaben im Gebiete der Liturgie und des Rechts in die Hände einer allgemeinen Landessynode legen zu wollen erklärte (5. Mai 1855) und deshalb eine schriftliche Vorberathung anzuordnen bestimmte (12. Novbr. 1855)[24]). Indem der O.=K.=R. diesem Befehle gemäß besondere Denkschriften ausarbeiten ließ, nahm er zugleich auf die kirchliche Gemeindeordnung die nothwendige Rücksicht. Außer den mannigfachen oben berührten Bedenken war nämlich in einem Berichte des Consistoriums zu Magdeburg der Antrag auf eine Revision der Gem.=Ordnung gestellt und dabei das derselben zum Grunde liegende Prinzip einer Repräsentation überhaupt beanstandet worden. Die Consistorien zu Königsberg, Posen und Breslau wurden zuvörderst veranlaßt, darüber ihre Erklärungen abzugeben (21. April 1855) und diese wurden dann der Denkschrift mit einverleibt[25]). Demnächst erforderte der O.=K.=R. über sämmtliche vorliegende Gegenstände (Landessynode, Diakonie, Gem.=O., liturgische Bedürfnisse und Ehen Geschiedener) unterm 28. April 1856 Gutachten Sachverständiger[26]), welche zur Vorlage einer auf Allerh. Befehl zu Berlin zusammentretenden Conferenz dienen sollten. Diese kirchliche Conferenz wurde sodann vom 2. Novbr. bis 5. Decbr.

---

21) Worte der Anm. 18 cit. Denkschrift gegen das Ende.
22) Aktenst. des O.=K.=R. II, 1, 5.
23) a. a. O. S. 6.
24) a. a. O. S. 1.
25) a. a. O. S. 20 f., 24 f.
26) Gedruckt in den Aktenst. Bd. III. Lief. II.

1856 gehalten[27]). Die Majorität der Versammlung gab den Rath, die Grundzüge der Gem.-O. nach den seither gemachten Erfahrungen zu modificiren und die allgemeine Einführung im Wege der Verordnung zu befehlen[28]) und sprach sich dahin aus, daß die sofortige Einberufung einer Landessynode durch das Bedürfniß der Erledigung der liturgischen, Diakonie- und Ehefrage nicht geboten sei, sondern für diese Erledigung auf Grund der hier gepflogenen Berathungen den aus den Erwägungen des gesammten Kirchenregiments zu erwartenden Beschlüssen volle Autorität zukomme[29]).

In der Provinz Preußen war inzwischen die Gemeindeordnung schon im weitesten Umfange eingeführt; dem Antrage der Conferenz gemäß wurde daher für sie nach der Cab.-O. v. 2. Aug. 1858 durch V. des O.-K.-R. v. 13. Novbr. d. J. die Gem.-O. selbst revidirt[30]) und bestimmt, daß für diejenigen Gemeinden, welche einen kirchlichen Vorstand sich jetzt nicht bestellten, ein solcher durch die Behörde anzuordnen sei[31]). Für die übrigen Provinzen folgte in gleichem Sinne der Allerh. Erlaß v. 27. Februar 1860[32]), zu dessen Ausführung das Circ. des O.-K.-R. v. 7. März d. J. nebst den erforderlichen Instructionen und sonstigen Erlassen v. 7. März, 11. Juni 1860 u. a.[33]) ergingen. Auch von Seiten des Cultusministers wurden die Regierungen durch Circ. v. 19. März 1860[34]) zu den nöthigen Anordnungen veranlaßt[35]).

Aufs neue wurden jetzt die alten Bedenken wieder geltend gemacht. Die Besorgniß wegen des Bekenntnißstandes konnte damit zurückgewiesen werden, daß die Verpflanzung confessioneller Fragen auf das Gebiet der Gemeindeorganisation überhaupt unzulässig sei[36]). Die Meinung, daß man der Landeskirche eine Anschauung Calvins aufdränge[37]), konnte als eine blos individuelle Ansicht theoretischer Natur beseitigt werden[38]). Diese Meinung wird überdies durch die h. Schrift

---

27) Die Verhandlungen erschienen Berlin 1857 als Bd. IV. der Aktenst. des O.-K.-R.

28) Mit 28 gegen 16 Stimmen (Verhdl. S. 149).

29) Mit 35 gegen 2 Stimmen, während 4 sich der Abstimmung enthielten (Verhdl. S. 595).

30) S. Verf. des Cons. v. 16. Novbr. 1859 (Amtl. Mitth. Nr. 249).

31) Erl. des Cons. v. 17. Novbr. 1859 (vergl. amtl. Mitth. Nr. 268).

32) G.-S. S. 90. 91. Staatsanz. Nr. 65. Aktenst. des O.-K.-R. 11, 1 f.

33) Erlaß an die Cons. zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg, Posen vom 7. März 1860, betr. die Ausführung (Staatsanz. Nr. 128, Aktenst. 11, 3 f.); Erlaß an dieselben Cons., betr. die Einrichtung nebst Entwurf einer Instr. für die Superint. u. s. w. v. 7. März 1860 (Staatsanz. Nr. 138, Aktenst. 11, 8 f.); Circ. v. 11. Juni 1860 nebst Instr. für die Gem.-K.-Räthe und Andeutungen über deren Aufgaben (Aktenst. 12, 77 f.); Erlaß v. 31. August 1861 (Aktenst. 13, 138 f.).

34) Staatsanz. Nr. 85. Aktenst. 12, 99. 100.

35) M. s. z. B. Circ. der Reg. zu Königsberg v. 28. April 1860.

36) Verf. des O.-K.-R. vom 30. Mai (22. Juni) 1860 in den Aktenst. 12, 102 f.

37) Stahl in der evang. K.-Z. 1860. n. 47, Hengstenberg daselbst 1861. n. 7, Hofmeier u. a. in einer in den Aktenst. 12, 108. 109 mitgetheilten Petition.

38) Erl. des O.-K.-R. v. 29. Juni 1860 in den Aktenst. 12, 104 f.

selbst und die Geschichte der evang. Kirche gerichtet [39]). Die Patrone, welche über Verletzung von Rechten klagten, konnten rectificirt, bez. beruhigt werden [40]).

Indem mit regem Eifer und, wo es Noth that, mit Entschiedenheit [41]) diese Angelegenheit nunmehr gefördert wurde, mußte die Einführung jetzt allgemeiner gelingen [42]) und damit die Möglichkeit der Begründung der höheren Stufen der Synodalverfassung sich eröffnen.

Auch hierbei hatte die Provinz Preußen den übrigen östlichen Landestheilen den Vorsprung abgewonnen. Die seit 1834 regelmäßig gehaltenen Kreissynoden (s. vor. §. S. 217. Anm. 15) wurden nur von den Geistlichen der betr. Diöcesen gebildet. Mit Rücksicht auf die schnelle Einführung der Gemeindekirchenräthe und die Bestimmung der Grundzüge §. 12. I, 10, daß denselben die Pflicht obliege, die Gemeinden auf der Kreissynode zu vertreten, verordnete das Consistorium am 31. März 1852: „Wo sich Gem.=K.=Räthe schon gebildet haben, ist es nicht nur zu gestatten, sondern zu wünschen, daß Glieder derselben an den Synodalberathungen theilnehmen". Um dies noch besonders zu fördern, stellte das Cons. doppelte Synodalpropositionen auf, von denen eine auf die Aeltesten Bedacht nahm [42a]). Die günstigen Erfolge riefen die V. des Cons. v. 24. Januar 1855 hervor, durch welche alle G.=K.=Räthe ohne Ausnahme zur Theilnahme an den Synoden verpflichtet wurden [43]). Diese blos berathenden, nicht beschließenden Versammlungen mußten natürlich einen andern Charakter erhalten, sobald sie als eine höhere Stufe im kirchlichen Organismus zu wirken bestimmt wurden. Nachdem die vorbereitenden Schritte dazu gethan waren [44]), erwirkte der O.=K.=Rath in Gemeinschaft mit dem Cultus=Min. den Allerh. Erlaß vom 5. Juni 1861, betr. die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen [45]). Zur Ausführung erging die Instruction des O.=K.=Raths vom 20. Juni d. J. [46]), mit V. des Cons. vom 12. Novbr. d. J. nebst Grundzügen einer Ge-

39) S. oben §§. 46. 49., vergl. auch Tholuck: Die Laienhülfe im geistl. Amt innerhalb der lutherischen Kirche, in der deutschen Z. für christl. Wissenschaft 1861. S. 153—157.

40) R. des Cult.=Min. v. 16. April 1860 (Aktenst. 12, 101), des O.=K.=R. v. 31. Januar, 16. Februar, 23. April 1861 (a. a. O. 13, 119 f.) u. a.

41) M. s. das Resolut des O.=K.=R. v. 13. Novbr. 1862 gegen den Pfarrer Hofmeier (s. Anm. 37) in den Aktenst. 15, 316 f.

42) Näheres enthalten darüber die kirchl. A.=B. u. s. w. Die Befürchtungen vor Secessionen sind grundlos gewesen, indem auch die früheren Gegner sich willig der ihnen gestellten Aufgabe unterzogen haben. M. s. z. B. Wangemann, Monatsschrift für die ev.=luth. Kirche Preußens. B. 13 (1860). H. 5. 11 u. a.

42a) S. den Synodalbescheid v. 31. Mai 1854 in den amtl. Mitth. Nr. 20.

43) S. amtl. Mitth. Nr. 46., vergl. Nr. 3. Moser, allg. K.=Blatt 1856. S. 83 f.

44) S. Circ. des Cons. v. 28. Septbr. 1859 (in den Mitth. Nr. 240 und in Moser's allg. K.=Bl. 1860. S. 2 ff.). Auf Grund der Mittheilungen der Superintend. erging der Bericht des Cons. vom 8. Februar 1860 an den O.=K.=Rath. Darauf stützt sich der Bericht des O.=K.=Raths und Min. an den König vom 11/15. April 1861.

45) G.=S. S. 372 f., Staatsanz. Nr. 14[illegible] Aktenst. 13, 124 f. Amtl. Mitth. Nr. 316.

46) Aktenst. 13, 128 f.

schäftsordnung [47]), und die Kreissynoden selbst wurden 1862 zum erstenmal gehalten [48]).

In ähnlicher Weise wurden auch in den übrigen Provinzen die Vorbereitungen für die Kreissynoden getroffen, durch Anordnung und Regelung der Synodalconferenzen [49]), Heranziehung der Aeltesten zu denselben [50]) und die sonst erforderlichen Schritte, zu welchen der Erlaß des O.-K.-R. vom 20. Juni 1861 [51]) den Anstoß gab. Darnach erfolgte die Einrichtung der Kreissynoden in der Provinz Posen durch den Allerh. Erlaß vom 5. April 1862 [52]), Pommern vom 21. Juni 1862 [53]), Brandenburg, Schlesien und Sachsen vom 13. Juni 1864 [54]), für welche auch der Allerh. Erlaß vom 5. Juni 1861, die Instruction vom 20. Juni d. J., die Geschäftsordnung von 1862 als Grundlagen maaßgebend bezeichnet wurden [55]).

Der Allerh. Erlaß vom 5. Juni 1861, als das Fundamentalgesetz für die Kreissynoden der östlichen Landestheile, bestimmt unter 1., die Aufgabe dieser Synoden sei „zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) die Grundlage zu bilden" [56]). Es steht daher demnächst nach der allgemeinen Einführung der Kreissynoden die Bildung der Provinzialsynoden, wie der aus diesen hervorgehenden Landessynode in sicherer Aussicht.

Die Reformirten, deutsche wie französische, wurden durch die neueren Anordnungen unmittelbar meistens nicht berührt. Dieselben behielten nach wie vor ihre auf der Presbyterialordnung von 1713 und der Discipline ecclésiastique ruhenden Gemeindeordnungen, mit den hergebrachten localen Modificationen [57]) oder ihren sonstigen eigenthümlichen Einrichtungen [58]). Nur wenige reformirte Gemeinden

---

47) Amtl. Mitth. Nr. 331., Aktenst. 14, 205 f., ergänzt durch V. v. 21. Mai 1862 und den Gen.-Bescheid v. 11. Febr. 1863 (a. a. O. Nr. 356. 357. 396. Der Bescheid auch in den Aktenst. 15, 274 f.), sowie die Verf. v. 2. August 1864 (Amtl. Mitth. Nr. 448), auf Grund des Erl. des O.-K.-Raths v. 11. Juli d. J.

48) S. den General-Bescheid v. 11. Febr. 1863 (vor. Anm.).

49) M. s. z. B. Circ. des Cons. zu Magdeburg v. 31. Mai 1855 (Moser, allg. K.-Blatt 1855. S. 329 f.), Synodal-O. für Schlesien v. 3. Juni 1857 (K. A.-B. 1857. S. 61 f. Moser a. a. O. 1857. S. 356 f.).

50) Circ. des Cons. zu Magdeburg v. 14. Juli 1857 (Moser a. a. O. 1857. S. 359).

51) K. A.-B. für Schlesien 1861. S. 97.

52) G.-S. S. 134., Staatsanz. n. 101, Aktenst. 14, 219.

53) G.-S. S. 223., Staatsanz. n. 183., Aktenst. 14, 220.

54) G.-S. S. 350., Staatsanz. n. 146., verb. die in der folg. Anm. cit. Erlasse des O.-K.-Raths und der Consistorien.

55) Nach dem Erlaß des O.-K.-Raths v. 11. Juli 1864 ist die Annahme dieser Instructionen in Posen und Pommern erfolgt und für die drei andern Provinzen die Einführung im Allgemeinen wegen der gemeinsamen Grundlage für alle, des Allerh. Erlasses v. 3. Juni 1861, als selbstverständlich vorausgesetzt. M. s. deshalb Circ. des Cons. zu Posen v. 1. Octbr. 1862, die besonders gedruckte Publicationsverordn. des Cons. zu Stettin v. 7. Febr. 1863, des Cons. zu Magdeburg v. 1. August 1864.

56) Der Allerh. Erl. v. 15. Juni 1864 (G.-S. S. 351., Staatsanz. n. 146), betr. die Bildung von Synodalkassen, nimmt gleichfalls auf das Bedürfniß für die Prov.-Synoden dabei Bezug.

57) M. s. z. B. Gillet, die Gem.-O. der evang. Hofkirche zu Breslau. Breslau 1849. Vergl. auch §. 69.

58) M. s. z. B. wegen Danzig die Nachweisungen in meiner Abhdl. in Dove's Z. für K.-R. III, 355 f., vergl. §. 69 a. E.

nahmen die Grundzüge der Gem.=O. von 1850 an[59]). Nach dem Muster des gemeinsamen Statuts der luth. und reform. Gemeinde (Domkirche) zu Halle von 1855 ließ das Königsberger reform. Burgkirchencollegium ein Statut oder Regulativ der luth. und reform. Gemeinden ausarbeiten und höhern Orts bestätigen; dasselbe ist dann den übrigen ref. Gemeinden der Provinz Preußen zur Berücksichtigung empfohlen[60]).

Im J. 1817—1819 hielten die Französisch=Reformirten der Mark ihre gesonderten Synoden[61]), später nicht mehr also. Auf den Provinzialsynoden von 1844 vereinigten sich die Reformirten mit den übrigen. Als seit 1850 das synodale Element der Verfassung wieder lebhafter gepflegt wurde, erfolgte auch die Herstellung der lange vernachlässigten Classicalconvente[62]). Da die Bestimmungen der Classical-O. in dem Gesetze von 1713 nicht mehr genügten, erfolgten Ergänzungen und Modificationen derselben für die Provinz Preußen durch Statut vom 19. Decbr. 1860[63]). Die Stellung einer förmlichen Kreissynode nimmt der Convent weder nach seinem Ursprunge, noch nach dem neuen Statut ein. Durch den Allerh. Erlaß vom 5. und die Instruction vom 20. Juni 1861 (Anm. 45. 46) ist der Verband der reformirten Gemeinden aber gar nicht berührt. Darnach bleibt noch im Hinblick auf die künftige Provinzialsynode entweder die Anerkennung des Convents als Kreissynode oder die Verschmelzung der zerstreuten reform. Gemeinden mit den betr. unirten Diöcesen selbst nothwendig[64]), was auch in den übrigen Provinzen für die reformirten Gemeinden unbeschadet ihrer confessionellen Eigenthümlichkeiten bevorsteht[65]).

II. Die Presbyterial=Synodalverfassung nach ihrem gegenwärtigen Rechtszustande.

§. 55.

Uebersicht.

Die Presbyterialverfassung geht von dem Grundsatze aus, daß die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) ein Recht der Kirche sei, die Ausübung derselben, die Kirchenregierung (regimen ecclesiasticum),

59) So in der Provinz Sachsen.

60) S. das Hallesche Tageblatt 1857. Nr. 145., vergl. den preuß. 7. Classicalconvent 1863 (neue ref. K.=Z. 1863. S. 351).

61) v. Mühler a. a. O. S. 328.

62) S. §. 49. S. 208. Anm. 9., meine Abhdl. bei Dove cit. S. 348 f.

63) Publ. durch das Cons. zu Königsberg am 29. Januar 1861 (Amtl. Mitth. Nr. 308., Aktenst. des O.=K.=R. 13, 177 f. Moser, Kirchenblatt 1861, 269 f. u. d.).

64) Auf dem Convent von 1863 ist diese Angelegenheit noch vertagt worden (neue ref. K.=Z. 1863. S. 351 f.).

65) M. s. deshalb den Erlaß des O.=K.=R. v. 11. Juli 1864 und vergl. unten §. 77.

das Kirchenregiment, daher auch der Kirche zustehe. Die Kirche besteht zwar aus allen gläubigen Christen, die Gemeinschaft derselben ist aber eine organische, geordnete, daher keine unterschiedslose Menge, sondern eine in stufenweiser Gliederung verbundene Einheit. Die Kirche, als eine complexe Gemeinschaft, umfaßt alle Gläubigen, als unter einander in Familien, Gemeinden und größeren Kreisen, also Orts-, Kreis-, Provinzial-, Landes-Gemeinden zusammenhängend. Die organische Vereinigung als natürliche und sittliche Ordnung schließt das unterschiedslose Handeln Aller aus und bedingt eine Vermittelung und Vertretung derselben durch die dazu geeigneten ordnungsmäßig berufenen Glieder der Gemeinschaft. Daß eine solche Vertretung bestehe ist, weil natürlich-sittliche Ordnung, Gottes Wille und diesem gemäß hat sich außer der Repräsentation der einzelnen Gemeinde auch die der größeren Kreise in der Kirche seit der ältesten Zeit gebildet und unter wechselnden, von historischen Umständen abhängenden Gestaltungen bis jetzt erhalten [1]). In Preußen besteht diese Presbyterial-Synodalverfassung in Verbindung mit der Consistorialverfassung für alle Stufen in den Provinzen Westfalen und Rheinland, während sie für die östlichen Landestheile noch in der Entwickelung begriffen ist. Die einzelnen Stufen selbst sind:

1) die Einzelgemeinden mit ihren Vertretungen;
2) die Kreisgemeinden mit den Kreissynoden;
3) die Provinzialgemeinden mit den Provinzialsynoden.

In Aussicht stehen dann noch

4) die Landessynoden

und die innere Verschmelzung des consistorialen und presbyterialen Prinzips der Verfassung der Landeskirche.

I. Die Einzelgemeinden und ihre Vertretungen.

§. 56.

Die Gemeinden (Parochien), deren Errichtung und Veränderung.

Die Kirche besteht aus Gemeinden, welche von den Glaubensgenossen in bestimmten Bezirken gebildet worden. Die Evangelischen konnten natürlich nicht umhin, diese uralte Einrichtung aufrecht zu halten, wenn gleich die Verhältnisse bei der Einführung der Reformation zu mannigfachen Aenderungen der einzelnen Sprengel selbst Anlaß gaben [1]).

Die Grundsätze, welche mit der Zeit über die Bildung, Veränderung und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Gemeinden zur Geltung gekommen und vorzüglich in J. H. Böhmer's jus parochiale zusammengestellt waren, suchten die Redactoren des A. L.-R. mit ihren

---

1) Außer dem, was in den §§. 46 folg. darüber nachgewiesen ist, möge hier auf das, was über das Wesen der Repräsentation überhaupt in meinem Gutachten, die Berufung einer Landessynode betr., in den Aktenst. des O.-K.-R. III, 2, 5 f. ausgeführt ist, Bezug genommen werden.

1) Vergl. meine Darstellung in Herzog's prot. Encycl. 11, 469 f., 471.

allgemeinen Prinzipien über Kirchengesellschaften und den vorhandenen Specialgesetzen zu einem Ganzen zu verbinden (s. oben §. 23) und so entstand der fünfte Abschnitt des K.-R.: Von Parochien. Im ersten Entwurfe ging Suarez in den §§. 213 f. von dem Grundsatze aus, daß die im Staate aufgenommenen größeren Kirchengesellschaften zur ordentlichen und dauernden Erreichung ihres Endzwecks in mehrere einzelne Gemeinden vertheilt werden müßten. Daran knüpfte er die Pflicht der Gemeinde, für die Unterhaltung des Gottesdienstes zu sorgen, zu deren Erfüllung ein Zwangsrecht bestehe, sobald ihr die Eigenschaft einer Parochialgemeinde beigelegt sei. Als Bedingungen einer solchen bezeichnete er eine Kirche, einen Pfarrer und ein Kirchspiel, innerhalb dessen der Pfarrzwang stattfinde. Bei der Revision rechtfertigte er diese Festsetzungen also: „Die §§. 213—217 entwickeln die Entstehungsart und den Grund des Parochialzwangs ex notione societatis. Diese Entwickelung habe ich um so weniger für überflüssig gehalten, da es primo intuitu scheint, als ob der Begriff einer Kirchengesellschaft qua societas aequalis allen Zwang ausschließe, und da es ein sehr gewöhnlicher Irrthum ist, die Parochialverfassung blos auf den Willen eines vermeintlichen superioris, welcher bei den Katholiken der Papst und bei den Protestanten der Landesherr sei, zurückzuführen. Die §§. 218—219 bestimmen die partes constitutivas einer Parochie, welche ich eben so wenig für überflüssig halte, als die substituirte Definition der Parochie, bei der ich erinnern muß, daß sie den Begriff einer obligationis perfectae, unter welcher die Parochiani stehen und die zum Wesen der Sache gehört, auch die Parochie von andern Kirchengesellschaften unterscheidet, nicht enthalten"[2]). Dennoch wurden die §§. 213—219 fortgelassen und nur die neue Definition ins A. L.-R. §. 237 aufgenommen. „Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt".

Daraus ergiebt sich, daß die Parochialgemeinde[3]), das Kirchspiel[4]) und die Ortsgemeinde nicht nothwendig zusammenfallen und daß eben so mehrere Ortschaften zu derselben Parochie gehören, wie daß mehrere Parochien sich an demselben Orte befinden können[5]). Jenes ist in der Regel bei Landgemeinden, dieses in den größeren Städten der Fall. Die Grenzen der Parochie sind durch Urkunden oder das Herkommen (Gewohnheit der letzten 10 Jahre) bestimmt[6]);

---

2) Materialien zum A. L.-R. XV, 129.

3) Dieses Ausdrucks bedient sich wiederholt der 1. Entwurf.

4) D. i. der District, in welchem Sprache (spel), Rede und Autorität der Kirche vernommen wird (Graff, althochdeutscher Sprachsatz 6, 333).

5) Nur die Parochial-, nicht die Ortsgemeinde, bildet für sich eine Kirchengesellschaft mit Corporationsrechten (vergl. Erk. bei Vogt 1, 56. 57. Altmann, Praxis S. 217 f.).

6) A. L.-R. §§. 241. 242. Rh.-W. K.-O. §. 1. Der im Hinblick auf Boehmer ausgesprochene Satz im 1. Entw. §. 220: Die Grenzen des Kirchspiels sind an die Grenzen der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht gebunden: wurde bei der Revision fortgelassen, eben so aber auch der bei der Gelegenheit (am Rande, zur Erklärung von Suarez, von Carmer) zugefügte Satz: In defectu einer ausdrücklichen oder per usum geschehenen Bestimmung entscheidet die Jurisdiction (Materialien XV, 129), vergl. A. L.-R. §. 243.

sind die Grenzen in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt, so findet dagegen eine 50jährige und bei einer nach erfolgtem Widerspruche fortgesetzten Uebung eine 30jährige Verjährung statt [7]).

Die Einrichtung der Parochie ist eine gemischte Angelegenheit [8]) und erfolgt durch die competenten Staatsbehörden, unter Zuziehung der geistlichen Obern. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien sind auch diejenigen rechtlich zu hören, welche dabei ein Interesse haben, und ist die ihnen etwa zukommende Entschädigung festzusetzen [9]). Veränderungen (Innovationen) [10]) können in sehr verschiedener Art vorgenommen werden, doch darf dies in keinem Falle ohne genügenden Grund, Nothwendigkeit oder Nutzen der Gemeinden, geschehen [11]).

Die Errichtung einer neuen Parochie kann nothwendig werden, wenn in der Zerstreuung (Diaspora) lebende Evangelische zu Einer Kirchengemeinde mit einander verbunden werden. Durch ein besonderes Einpfarrungsdecret wird die künftige Matrikel oder das neue Statut festgestellt, welches die Grenzen des Districts, das Patronatverhältniß, die Abgabenverhältnisse u. a. m., so wie den Hinweis auf die resp. Gemeinde-, Kirchen- und Verwaltungsordnung zu enthalten pflegt. Die Bekanntmachung erfolgt von Seiten der Regierung und des Consistoriums durch das Amtsblatt [12]). Eben so erfolgt eine

---

7) A. L.-R. §. 241., verb. I, 9. §§. 660—663 (vergl. R. v. 20. Jan. 1838 in v. Kamptz Ann. 22, 344. Vogt 1, 250). Der I. Entw. §. 222 und II. Entw. §. 203 hatten Unverjährbarkeit angenommen (s. J. H. Boehmer, jus paroch. sect. III. cap. III. §. XIII).

8) Vergl. A. L.-R. §§. '111. 238., s. Erk. des O.-Trib. vom 31. Mai 1861 (Entsch. 46, *31 f. Dove, Z. f. K.-R. 4, 207 f.) vergl. auch Eichhorn, K.-R. 1, 567. 650. 651. 752.

9) A. L.-R. §. 239. Der I. Entwurf hatte §§. 226. 227 im Fall einer Veränderung die Vernehmung der Parochialgemeinde vorgeschrieben und für den Fall des Widerspruchs der Eingepfarrten dem Staat die Entscheidung beigelegt. Der II. Entw. hatte diese §§. fortgelassen; an ihre Stelle trat A. L.-R. §. 239. Eine Vernehmung der Gemeinde ist dadurch nicht ausgeschlossen, aber keineswegs die Genehmigung derselben unumgänglich nöthig, wie im Fall des §. 249 A. L.-R. (im I. Entwurf §. 234. II. Entw. §. 211) die Einwilligung der Mutterkirche bei der Trennung einer Tochterkirche. Demnach würden auch nur diejenigen Streitigkeiten über Veränderungen der Parochie zum Rechtswege zu weisen sein, bei welchen es sich um pecuniäre Interessen handelt (s. A. L.-R §. 240., verb. R. v. 5. Febr. 1824, 29. Juni 1829, 25. März 1830 [v. Kamptz, Ann. 8, 152; 17, 369; 14, 77. Vogt 1, 253. 255]. R. v. 29. Aug. mit Circ. v. 17. Octbr. 1851 [Aktenst. des O.-K.-R. 3, 50 f. Min.-Bl. des Innern 1852. S. 2. Vogt 1, 182. Altmann, Praxis S. 335], das Anm. 13 cit. Erk. v. 9. April 1864), vergl. auch Richter, K.-R. §. 186. Anm. 18. 19.

10) M. s. im Allgemeinen darüber Eichhorn, K.-R. II, 665 f. Richter, K.-R. §. 186. 313.

11) So im Allgemeinen I. Entwurf §. 225, im Besonderen A. L.-R. §§. 245. 246. 300.

12) M. s. Nachweisungen solcher Erectionsurkunden für das Ermland in meiner Gesch. 1, 2. S. 257, für Westfalen in Hagens K.-O. für Westfalen S. 10 u. v. a.

neue Erection, wenn eine Parochie getheilt werden muß [13]), weil sie in Folge der Zunahme der Bevölkerung zu groß geworden ist [13a]). Das A. L.-R. disponirt: Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche, oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammengeschlagen werden [14]). Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet werden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt. Diese sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig und können sich von ihr, ohne Einwilligung der Hauptgemeine, nicht trennen. In zweifelhaftem Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche. Wenn erhellt, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden, so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellt, hinreichend [15]). Verschieden davon ist das Verhältniß vereinigter Mutterkirchen (Schwesterkirchen), wenn nämlich nach Erforderniß der Umstände und um die Kosten der Unterhaltung zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen werden: denn jede dieser Kirchen behält ihre ursprünglichen Rechte, und sie können nach Beschaffenheit der Umstände unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden [16]). Die gegenseitigen Rechte bei vereinigten Kirchen beruhen meistens auf besonderen Verträgen und Observanzen [17]), doch fehlt es auch nicht an gemeinen Vorschriften vorzüglich wegen der Pfarrwahl und der Leistungen für die Kirchengebäude [18]).

Das Verhältniß diesseitiger Unterthanen, welche sich zu einer auswärtigen Kirche halten oder wenn inländische Kirchen durch auswärtige Pfarrer mit besorgt werden, oder das Verhältniß inländischer Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche oder dem Pfarrer soll nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden. Insbesondere sind

---

13) Durch Dismembration (Auspfarrung) J. H. Boehmer, jus paroch. III, III. § IX. Gegen dergleichen durch die kirchlichen Verwaltungsbehörden angeordnete Veränderungen oder Neubildungen der Parochien ist der Rechtsweg unzulässig (Erk. des Ger. zur Entsch. der Comp.-Consl. v. 9. April 1864, im Just.-Min.-Bl. S. 194 ff.).

13a) M. s. z. B. die Decrete vom 10. Septbr. 1863 über die Begründung des Kirchen- und Pfarrsystems durch Abzweigung eines Theiles von Alt-Schöneberg, im Staatsanzeiger 1863. Nr. 228.

14) A. L.-R. §. 244.

15) A. L.-R. §§. 245. 249—251 nebst Ergänzungen. Der bloße Name: Tochterkirche: entscheidet nicht, denn bei vereinigten Mutterkirchen heißt im gemeinen Sprachgebrauche die Kirche so, bei welcher der Prediger nicht wohnt. A. L.-R. §. 248 (vergl. J. H. Boehmer, jus paroch. VI, I. §. XXVIII). Filialparochien im eigentl. Sinne sind nicht annehmbar (R. vom 6. Mai 1836 in meiner Gesch. I, 1. Nr. CXVII. Borck 1, 469). S. den folg. §. S. 237. Anm. 27.

16) A. L.-R. §§. 246. 247.

17) A. L.-R. §. 252. Wegen ihrer Presbyterien s. §. 66. Anm. 2. §. 67. Anm. 6. Wegen des Patronats §. 73. Anm. 10.

18) M. s. z. B. wegen der eigentlichen Tochterkirchen (Filialen) A. L.-R. §§. 333. 348. 366 f., 725 f., 791 f. und wegen der vereinigten (zusammengeschlagenen) Kirchen §§. 332. 367. 368. 752 ff.

dabei die hiesigen Gesetze entscheidend, insoweit es sich um die Zulässigkeit und Wirkung einer kirchlichen Handlung für diesseitige Unterthanen handelt[19]).

Die kirchliche Ordnung bringt es mit sich, daß Jeder einem bestimmten Kirchspiel angehöre, insoweit nicht Exemtionen bestehen (s. §. 59). Die Verhältnisse zerstreut lebender Evangelischen, ja selbst ganzer Gemeinden hatten aber Abweichungen von dieser Ordnung veranlaßt, welche man durch besondere Festsetzungen bei der Redaction des Gesetzbuchs zu erledigen suchte. Die im ersten Entwurfe §. 253—257, im zweiten §. 241—247 über Districte, welche noch zu keiner Parochie geschlagen sind, enthaltenen Bestimmungen, gaben bei der Revisio Monitorum Suarez zu folg. Erklärung Anlaß: „Diese §§. enthalten das Nöthige von den ecclesiis vagantibus ... Sie reden eigentlich von solchen Gemeinden, die sich bald zu dieser bald zu jener Kirche, gemeiniglich ad dies vitae des Predigers halten und wenn dieser abgeht sich wieder pro lubitu zu einer andern Gemeinde schlagen. Allein ich halte diese Einrichtung, die zu vielen Unordnungen Anlaß giebt, nicht der Aufnahme in dies allg. Gesetzbuch würdig. Soll sie in den Provinzen, wo sie bisher stattgefunden, z. B. in der Neumark, dennoch beibehalten werden, so mag es im Prov.-Gesetzbuch geschehen[20])." Man entschied sich aber doch für die Aufnahme ins A. L.-R., welches über vagirende Districte und Einwohner[21]) vorschreibt: Einzelne (vagirende) Einwohner müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen[21a]). Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiel gewiesen sind, müssen sich unter Genehmigung der geistl. Obern zu einer benachbarten Kirche schlagen. Das Verhältniß einer solchen zugeschlagenen oder Gastgemeinde zu der Kirche, welcher sie überwiesen wird, in Bezug auf Abgaben und Beiträge[22]) und den Antheil an der Pfarrwahl[23]), ist durch Vertrag[24])

---

19) A. L.-R. §§. 253—256 und wegen der Amtshandlungen auswärtiger Geistlichen in Preußen §§. 257—259. Als ein Muster, wie dergleichen Verhältnisse durch besondere Verträge festgestellt wurden, s. m. die Convention der Neumärk. Reg. (Cüstrin) und des sächs. Merseb. Cons. (Lübben) über die combinirten preuß. und merseb. Mutter- und Filialkirchen d. d. 28. Septbr. 1737 (Mylius, C. C. M. contin. I. nr. LV. Fol. 81 f.). Ueber das Verhältniß ausländischer Gemeinden innerhalb einheimischer Diöcesen zur Kreissynode s. m. §. 76. Anm. 3.

20) Materialien zum A. L.-R. LXXX, 149.

21) A. L.-R. §§. 293. 294. Während §. 295 in der Regel die Wahl der Kirche der Majorität der Gemeinde überläßt, enthält das märkische Prov.-R. Abweichungen (m. s. den revid. Entwurf [1841] §§. 6—8 und Motive dazu).

21a) Während Einzelne, die noch nicht einer bestimmten Gemeinde zugehören, zu den Beiträgen der Kirche des Wohnorts verpflichtet sind (s. wegen der Altlutheraner Erk. v. 1. März 1850 bei Vogt 2, 234. g. Altmann, Praxis. S. 309), hört dies auf, sobald sie, wenn auch zerstreut wohnend, einem auswärtigen Pfarrbezirke zugewiesen sind (Circ. vom 7. August 1847. Nr. 3. Min.-Bl. des Innern S. 317. Vogt 2, 232).

22) A. L.-R. §§. 723 f., 743 f., 791 f. II, 12. §. 35.

23) A. L.-R. §. 370 f.

24) A. L.-R. §. 297. Fehlt es am Vertrage, so ist nach Billigkeit und dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, Bestimmung zu treffen. §. 298. Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges dagegen s. m. Erk. des O.-Trib. v. 21. März 1859 im Archiv für Rechtsfälle 33, 80 f. Altmann, Praxis S. 435. Nr. 48.

festzustellen. Ein solcher Zuschlag hat nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung[25]), doch können Zugeschlagene nur aus erheblichen Gründen[26]) und unter Approbation der geistl. Obern von der einmal erwählten Kirche wieder abgehen[27]). So lange der Pfarrer, welcher für die zugeschlagene Gemeinde mit berufen ist, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheile die Abtrennung nicht erfolgen[28]).

Die Aufhebung einer Parochie wird ausgesprochen, sobald dieselbe als erloschen zu betrachten ist. Dies ist der Fall, wenn binnen zehn Jahren keine Pfarrgenossen in dem Bezirke einen ordentlichen Wohnsitz hatten, oder kein Pfarrgottesdienst daselbst stattfand, oder kein Bedürfniß dazu vorhanden war. Das Vermögen soll dann zum Vortheil der Religionspartei der Provinz verwendet werden, der die erloschene Parochie angehörte[29]), das Kirchengebäude aber nebst dem zu dessen Erhaltung bestimmten Vermögen der Ortsparochie einer andern christl. Religionspartei im Fall des Bedürfnisses zugewiesen werden[30]).

§. 57.

Die Eingepfarrten und die Personalgemeinden.

Die innerhalb eines Kirchspiels einem Pfarrer verbundenen Christen bilden die Gemeinde, sind die Eingepfarrten (Parochiani), Pfarrgenossen, Pfarrkinder. Während Anfangs der Ordnung gemäß jede Parochie Eine Gemeinde enthält, kommt es in Folge der Reformation zu einer Trennung und in demselben District entsteht neben der ältern eine neue (evang.) Gemeinde, so daß die Eigenschaft des Parochianen zugleich von dem besondern Bekenntnisse der Einwohner abhängig wird. Indessen suchten die Pfarrer der alten Kirche ihr früheres Recht auch gegenüber den Evangelischen aufrecht zu halten, wie umgekehrt, wo die Römisch-Katholischen die bisherige Herrschaft und selbst ihren Geistlichen verloren, als Eingepfarrte des neuen evang. Pfarrers betrachtet wurden. Die Verwickelungen, welche dadurch herbeigeführt wurden, suchte man durch Verträge zu erledigen, bis der westfälische Friede nach dem Normaljahr 1624 das Verhältniß für die Zukunft regelte[1]). So entstanden verschiedene Zustände, deren Mannigfaltigkeit dadurch noch größer wurde, als die Bestimmung des Friedens

---

25) A. L.-R. §. 299 (vergl. über Kriterien der Einpfarrung Altmann S. 278. Nr. 4). Deshalb kann auch ein Consistorium selbstständig darüber bestimmen. S. R. v. 27. April 1861 (Aktenst. 13, 176).

26) So nach A. L.-R. §. 371, wenn ein Pfarrer gewählt wird, zu dem sie kein Vertrauen haben.

27) A. L.-R. §. 300.

28) R. v. 23. Febr. 1775 (v. Kunow, Prov.-R. der Neumark. 2, 242). A. L.-R. §. 301., verb. §. 302.

29) A. L.-R. §§. 306—308., verb. II, 6. §. 189 f. G. vom 13. Mai 1833 über erloschene Parochien (G.-S. S. 51. Vogt 1, 279). Ueber das Verhältniß der Filialen s. m. die Anm. 15 cit. Stellen, bes. das R. v. 6. Mai 1836.

30) G. v. 13. Mai 1833. §§. 4. 5 (s. A. L.-R. §. 172). Vergl. Löwenberg über Parochien und deren Erlöschen, in den Beiträgen zur Kenntniß der Motive der preuß. Gesetzgebung I (Berlin 1843). Nr. XV.

1) J. P. O. art. V. §§. 31. 34.

nicht überall befolgt ward, überdies auch in manchen Gebieten gar nicht galt.

Der Druck, den die Evangelischen durch den Parochialnexus mit den Römisch-Katholischen in Schlesien [2]) und den früher polnischen Territorien [3]) zu leiden hatten, suchte Friedrich der Große aufzuheben [4]) und an den bei dieser Gelegenheit geltend gemachten Grundsätzen hielten die Redactoren des A. L.-R. natürlich fest, indem sie zugleich auf den Zusammenhang der Vorschriften über die Gerichtscompetenz mit dem Parochialverhältnisse die erforderliche Rücksicht nahmen. Im ersten und zweiten Entwurfe geschieht dies mit ausdrücklicher Verweisung auf das Corpus juris Fridericianum (Buch I. Theil IV. Tit. II.) und unter besonderer Benutzung von J. H. Böhmer's jus parochiale. Die im Ganzen kurzen Bestimmungen des ersten Entwurfs wurden dann im zweiten und mehr noch im A. L.-R. selbst wesentlich ergänzt und erweitert.

Die Regel: „Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche seines Bezirks eingepfarrt" [5]), wurde demnach beschränkt: „doch muß diese Kirche dem Gottesdienst derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich bekennt, gewidmet sein" [6]). Bei der Revisio Monitorum bemerkte Suarez dazu: [7]) „Hieraus folgt, daß niemand angehalten werden kann, onera parochialia tam personalia quam realia zu einer Pfarrkirche von verschiedener Religion zu prästiren. Dies wird deutlich zu sagen sein .... Zwar eifert v. Gr.(olmann) sehr gegen das bekannte Edict, wodurch der nexus parochialis unter diversen Religionsverwandten aufgehoben worden, soweit nämlich das Gesetz auch auf praestationes reales z. B. decimas sich erstreckt [8]). Allein so bedenklich es mir gewesen sein würde, auf ein solches Gesetz anzutragen, so und noch mehr bedenklich finde ich es, dies Gesetz wieder aufzuheben". Demnach bestimmte das A. L.-R. §. 261: „Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt" [9]). Dieses Prinzip ist dann im Einzelnen weiter ausgeführt. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, behält

---

2) S. oben §. 14., verb. Laspeyres kath. Kirche Preußens. S. 328 f.

3) Meine Gesch. I, 2, 227 f., 264 f.

4) Vater, Repertorium der schles. Verfassung II, 596 f. Merckel, Comm. zum A. L.-R. II, 11. §§. 261. 872. Laspeyres S. 357 f. — Ueber Westpreußen R. v. 4. Januar 1773 (meine Gesch. I, 1. Urk. CVIII), Instr. für die westpr. Reg. v. 21. Septbr. 1773. §. 10 zu c (N. C. C. 1773. nr. 52. S. 2135).

5) I. Entw. §. 235. II. E. §. 215 (s. Corp. jur. Frid. cit. §§. 5. 6., verb. J. H. Boehmer, jus paroch. III, II. §. IV. VII). A. L.-R. §. 260. Der bloße, selbst langwierige Aufenthalt genügt nicht. I. E. §. 234. II. E. §. 223. A. L.-R. §. 268 (J. H. Boehmer, cit. §. XIII).

6) I. E. §. 236. II. E. §. 216.

7) Materialien zum A. L.-R. LXXX, 148.

8) Cab.-O. v. 31. Dec. 1757 und Oberamtscurr. v. 29. Dec. 1758 für Schlesien (s. Anm. 4 und über die späteren Modificationen Laspeyres S. 363. Vogt 1, 266 f.).

9) Vergl. J. H. Boehmer, cit. §. XIV—XVI., s. oben §. 27.

die Parochie der Eltern [10]), welcher überhaupt Kinder unter väterlicher Gewalt, jedoch mit Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß, angehören [11]). Eben so theilt die Frau die Parochie des Mannes, falls sie nicht wegen anderer Confession ihre eigene Parochie hat [12]). Das Gesinde gehört zur Parochie seiner Religionspartei am Orte, wo es dient [13]), wie Gesellen und Burschen am Wohnort des Meisters [14]). Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist in beiden Parochien eingepfarrt [15]); wenn aber Jemand an einem Orte wohnt, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, seine Parochie [16]).

Eigenthümlichkeiten bestanden schon früher für das Verhältniß der deutsch-lutherischen, deutsch- und französisch-reformirten Kirchen [17]). Suarez erklärte, daß diese zu speciell seien, als daß sie ins allg. Gesetzbuch aufgenommen werden könnten [18]); man ließ sie daher fort [19]), doch machte man noch folg. Zusatz im A. L.-R. §. 274: „Wo es zwischen den verschiedenen protest. Gemeinden bisher eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden" [20]).

Da nur die Glaubensgenossen zur Parochie gehören, so bilden die Mitglieder eines andern Bekenntnisses innerhalb eines bestimmten Districts eine eigene Gemeinde, resp. Parochie. In den Landestheilen, in welchen längere Zeit nur die lutherische Kirche herrschte, wurde seit der Aufnahme der Reformirten der Grund zur Entstehung solcher neuen Gemeinden in den lutherischen Pfarrsprengeln gelegt. Dies geschah nach dem Uebertritt Johann Sigismund's 1613 in Berlin, wo die Domkirche den Reformirten, die in sämmtlichen Parochien der ganzen Stadt zerstreut wohnten, zugewiesen wurde. Dieselben bildeten daher eine **Personalgemeinde**. Ein Gleiches geschah in anderen größeren Städten, während die wenigen an verschiedenen Orten in der Zerstreuung lebenden Reformirten einem Prediger ihres Bekenntnisses als

---

10) I. E. §. 237. II. E. §. 217. A. L.-R. §. 262. (Das Corp. jur. Frid. cit. §. 9 weist eigentlich auf das forum originis zurück. S. auch J. H. Boehmer, cit. §. VIII).

11) II. E. §§. 227. 228. A. L.-R. §§. 272. 273.

12) II. E. §§. 224. 225. A. L.-R. §§. 269. 270.

13) II. E. §. 229. Der Antrag auf Anerkennung der parochia originis wurde nicht gebilligt (s. Anm. 7. cit. Material.). A. L.-R. §. 275., vergl. V. v. 16. März 1818 (G.-S. S. 20. Vogt 1, 273).

14) A. L.-R. §. 276, in Folge der Revision zugefügt (Anm. 7 cit. Mat.).

15) I. E. §. 239. II. E. §. 219 (Corp. jur. Frid. cit. §. 7. J. H. Boehmer, cit. §. XXIII). A. L.-R. §. 264 (A. G.-O. I, 2. §. 15. Vogt 1, 272. Anm. 16a).

16) I. E. §. 242. II. E. §. 222. A. L.-R. §. 267 (J. H. Boehmer, cit. §. XXIV).

17) M. s. Circ. vom 7. Aug. 1760 (NCC. III. nr. 63. F. 1327), 20. April 1762, 8. Juni 1775 (a. a. O. X. nr. 1. F. 1493 f.).

18) S. II. Entw. Anm. zu §. 228. Seitdem kamen noch dazu Circ. v. 19. Nov. 1783 (NCC. VII. nr. 54 F. 2515), Reglem. vom 1. März 1790 (Rabe 2, 19. Vogt 1, 344 f.).

19) Nur in Betreff der Trauung wurde in Folge eines Monitums §. 436 ins A. L.-R. aufgenommen.

20) M. s. auch J. H. Boehmer cit. §. XXVII.

Personalgemeinde überwiesen wurden. Eben so gestalteten sich auch vielfach die Verhältnisse der Französisch-Reformirten.

Dieser Vorgang blieb nicht ohne Einfluß auf die allgemeinere Entstehung von Personalgemeinden an den Orten, wo sich mehrere Parochien befanden, indem die Observanz entstand, nicht blos außerhalb des Wohnsitzes den Gottesdienst zu besuchen, sondern auch dem Pfarrer der Domicils zustehende Cultusacte von einem Geistlichen einer andern Parochie verrichten zu lassen. Die ältere Eintheilung der Kirchspiele verlor die frühere Bedeutung, nach welcher sich in ihnen ein selbstständiges kirchliches Gemeindeleben für die Eingepfarrten darstellen sollte, und blieb nur für die Bewohner des Sprengels rücksichtlich der Acte des Civilstandes, Geburt, Eheschließung und Begräbniß, in rechtlicher Wirksamkeit. Durch das ausgedehnte Exemtionsprivilegium (s. §. 59) und in Folge der Union [21]) wurde diese Abweichung von der ursprünglichen Ordnung noch mehr erweitert zum großen Nachtheil der einzelnen städtischen Parochien. Daß mit Ausnahme der um des abweichenden Bekenntnisses willen wirklich berechtigten Personalgemeinden diesem Uebelstande abgeholfen und willkürliche Observanzen [22]) beseitigt werden, scheint ein dringendes Bedürfniß, auf dessen Befriedigung neuerdings auch mehr Bedacht genommen wird. So ist in Berlin bei der Gründung neuer Kirchen für die Befestigung des Parochialverhältnisses Sorge getragen [23]), außerdem aber 1859 bestimmt, daß alle von auswärts nach Berlin ziehenden Evangelischen sich binnen Jahresfrist der Localparochie, in der sie wohnen, oder der Personalgemeinde der Domkirche, bez. der Parochialkirche anzuschließen haben. Erfolgt ein solcher Anschluß nicht, so werden sie als Glieder der Localparochie betrachtet und ihr Parochialverhältniß wechselt mit der Wohnung. Diese Bestimmung ist auch auf die schon früher von auswärts nach Berlin gezogenen Evangelischen, welche eine Wahl noch nicht getroffen haben, für anwendbar erklärt [24]).

Zu den Personalgemeinden gehören auch die **Militärpersonen**, welche zur Parochie des Regiments oder der Garnison um ihres Dienstes willen gewiesen sind [25]). Zur **Militärgemeinde** gehören die entlassenen Offiziere, so lange sie den Mil.-Gerichtsstand behalten; die Wittwen und Kinder verstorbener Militärs gehören zur Civilgemeinde;

---

21) S. Cab.-O. v. 30. April und Circ. v. 5. Mai 1830 (v. Kamptz, Ann. 14, 324. Vogt 1, 81 f.). S. auch Altmann, Praxis S. 324. Nr. 1. a.

22) Dahin gehört z. B. die Sitte in großen Städten (namentlich in Königsberg), die gesetzlichen Bestimmungen über Aufgebot und Trauung zu umgehen, indem die dem Pfarrer der Parochie zustehende Berechtigung dadurch entzogen wird, daß die verlobte Braut vor dem Aufgebot bei einem beliebig gewählten Pfarrer das Abendmahl empfängt (gegen A. L.-R. II, 1. §§. 139. 140. II, 11. §§. 260. 290. 424. 435). Vergl. §. 59. S. 242. Anm. 35.

23) Vergl. Berlins Kirchspiele und freie Vereinsthätigkeit. Berlin, W. Schultze. 1854.

24) Cab.-O. v. 6. Septbr. 1858. V. des brandenb. Cons. v. 21. Nov. 1859 (Protest. K.-Z. 1859. Sp. 1222. 1223).

25) I. Entw. §. 245. II. E. §. 231. A. L.-R. §. 278. II. E. §. 232. A. L.-R. §. 279. Die §§. 280—282 fehlen beiden Entwürfen. Genauere Bestimmungen enthält die Mil.-K.-O. v. 12. Febr. 1832 (G.-S. S. 69 f.). §. 34 ff. (Vogt 1, 194).

die Dienstboten gehören nur während der Zeit, da sie der Herrschaft ins Feld folgen, zur Mil.=Gem. Kriegsreservisten und Landwehrleute scheiden während der Beurlaubung mit Einschluß der Zeit gewöhnlicher Uebungen aus der Mil.=Gemeinde [26]).

Ein ähnliches Verhältniß besteht auch für sogenannte Anstalts=Gemeinden, wie Rettungs=, Diakonen= und Diakonissen=Häuser, Hospitäler und andere Pia corpora, unter der Leitung von Anstalts=Pfarrern, welche für die diesen Anstalten zugehörigen Personen, wie Zöglinge, Pfleglinge, Lehrbrüder und Lehrschwestern, Beamte nebst deren Familien u. s. w., einen bestimmten Kreis von Amtsfunctionen verrichten. Es gehören dazu besonders Predigt, Katechese, Confirmation, Administration des Abendmahls, Ausstellung der Kirchenzeugnisse und Seelsorge; wogegen an sich Taufen, Proclamationen, Trauungen, Ausstellung von Dimissorialien und außer der anstaltsmäßigen Disciplin anderweitige Kirchenzucht durch das Anstaltsbedürfniß nicht geboten erscheinen. Ob und in wie weit diese den Hausgemeinden sich nähernden Anstalten förmliche Parochialrechte erlangen, also zu Anstalts=Parochien [27]) erhoben werden, hängt von den besondern Umständen ab. Sie werden dann eximirte Pfarrverwaltungsbezirke, ohne aber an sich die vollständigen Gemeinderechte bezüglich der Kirchenverfassung im Großen und Ganzen zu erhalten. Das Curatorium dieser Anstalten hat auch nicht die volle Bedeutung eines Presbyteriums oder Gemeindekirchenraths und deßhalb keinen Anspruch auf die vollständige Theilnahme an den Synoden [28]).

§. 58.

Pflichten und Rechte der Eingepfarrten.

Die eingepfarrten Glaubensgenossen sind verpflichtet „sich christlichen Wandels zu befleißigen, durch Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeinde=Anstalten Handreichung zu thun und durch Theilnahme an Wort und Sacrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen" [1]). Daher sollen sie sich der eingeführten Ordnung, Verfassung und Kirchenzucht unterwerfen [2]), der Uebernahme von Gemeindeämtern ohne genügende, erhebliche Gründe sich nicht entziehen [3]), bei ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der

---

26) Mil.=K.=O. §. 37., Min.=R. v. 17. Mai 1838. Wegen der Eximirten, die sich zur Garnisongemeinde halten dürfen, s. m. §. 59. S. 239. Anm. 8.

27) Da diese Anstalten gewöhnlich aus Localgemeinden hervorgehen und gewissermaaßen als Filialen derselben erscheinen, ist der Begriff der Parochie eigentlich nicht passend (s. vorigen §. S. 231. Anm. 15). Es giebt aber doch dergleichen Parochien, wie in Duisburg, Kaiserswerth, Düsselthal (s. Citat in folg. Anm.) u. a.

28) In diesem Sinne haben sich die rhein. Synoden X. §. 79. XI. §. 125 in ausführlich motivirten Beschlüssen ausgesprochen. M. s. noch unten §. 75. Anm. 8. Von einem anderen Gesichtspunkte ist man in Westfalen (X. Syn., Beschluß 52) und in den östlichen Provinzen ausgegangen. S. §. 76. Anm. 9.

1) Rh.=W. K.=O. §. 3. Gem.=O. §. 2. S. Anm. 10.

2) A. L.=R. II, 11. §§. 50. 109.

3) A. L.=R. §. 555 nebst Ergänzungen. Rh.=W. K.=O. §. 9. S. auch unten §. 65. Anm. 29.

Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, sich des Amts ihres Geistlichen bedienen [4]) und ohne dessen Erlaubniß durch keinen anderen Pfarrer ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse vornehmen lassen [5]). Die Eingepfarrten sind schuldig, ihrem Pfarrer für die vollzogenen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu entrichten [6]) und die zur Erhaltung des Pfarrers, so wie der kirchlichen Anstalten nothwendigen Beiträge aufzubringen [7]). Außer den Parochiallasten, welche dinglicher Natur sind und daher auch von Nichteingepfarrten entrichtet werden müssen, deren Grundstücke innerhalb der Parochie liegen [8]), haben sie auch die Abgaben persönlicher Natur für ihre Kirche zu leisten [9]). Wenn eine Gemeinde sich zu der Leistung der erforderlichen Beiträge verpflichtet, verzichtet sie dadurch nicht auf die dritten Personen obliegenden Leistungen [10]).

Die Rechte der Eingepfarrten bestehen in dem geordneten Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Einrichtungen in der Gemeinde [11]).

§. 59.

Der Parochialzwang gegen Andersgläubige und die Exemtion von der Parochie.

Von der Regel, daß die innerhalb des Kirchspiels wohnenden Glaubensgenossen zur Parochie gehören, tritt nach zwei Seiten hin eine Ausnahme ein, indem auch Glieder eines andern Bekenntnisses den Parochialpflichten unterworfen, dagegen Anhänger derselben Confession von denselben befreit sind.

Der ursprüngliche Grundsatz, daß jeder im Kirchspiel Wohnende als Eingepfarrter parochialpflichtig sei, wurde in den Kämpfen der Reformation und Gegenreformation von der herrschenden Religionspartei nicht selten mit voller Strenge geltend gemacht und möglichst auch in späterer Zeit aufrecht erhalten [1]). Obgleich das A. L.-R. das Prinzip der Unabhängigkeit der verschiedenen Glaubensgenossen in dieser Beziehung im §. 261 ausgesprochen hatte (s. §. 57), dauerte doch

4) A. L.-R. §. 418.

5) A. L.-R. §. 422., verb. §§. 435. 446. 453., s. unten §. 63.

6) A. L.-R. §. 423., s. unten §. 63.

7) A. L.-R. §. 261. Rh.-W. K.-O. §. 18. d. § 131.

8) A. L.-R. §§. 280. 859., verb. 872., vergl. Altmann, Praxis S. 324 f., 328 f., 513 f., 521 f., 532 f., 569 f.

9) Dazu gehören insbesondere die mannigfachen Leistungen bei der Installation des Geistlichen (A. L.-R. §§. 406. 411), die für die Pfarrei zu leistenden (Hand- und Spann-) Dienste (m. s. z. B. Ostpr. Prov.-R. Zusatz 174. 179. 241 u. a.), so wie die Dienste und Beiträge zum Bau und zur Erhaltung der Kirchengebäude und Kirchhöfe (A. L.-R. §. 710 ff.), die Entrichtung der Personalzehnten u. a. (Ostpr. Prov.-R. Zusatz 213).

10) Als Zusatz zum §. 2 der Gem.-O. durch Erlaß des O.-K.-R. v. 20. Febr. 1851 gebilligt (Aktenst. 2, 8).

11) Gem.-O. §. 3. Rh.-W. K.-O. §. 2.

1) Beispiele bei Eichhorn, K.-R. 1, 651. 652 und daselbst cit. Literatur. Richter, K.-R. §. 142.

die local und provinciell davon abweichende Verfassung fort und wurde erst allmählig aufgehoben [2]).

Diese Abhängigkeit Andersgläubiger von dem Parochialrecht wurde zugleich die Veranlassung zu einer andern Ausnahme, nämlich den Parochialexemtionen. Wie die römisch-katholischen Priester ihre Jurisdiction gegen die Evangelischen zu behaupten suchten, nahmen auch die lutherischen Geistlichen darauf Bedacht, die Reformirten in Abhängigkeit von sich zu erhalten und dadurch die Bildung eigener reformirter Gemeinden zu verhindern. Dagegen wurde nach dem Uebertritt Johann Sigismund's zur reform. Kirche 1613 von Seiten der brandenburg. Landesherren die Freiheit für die Reformirten behauptet, selbstständige Gemeinden zu begründen und in gewissen Districten unabhängig von den luth. Pfarrern ein Religionsexercitium mit dessen Annexis zu besitzen. Dieses Recht erkannte auch der westfälische Friede ausdrücklich an [3]) und demgemäß folgte die Lösung der Reformirten von der bisherigen Parochialpflicht gegen die luth. Kirchen auch da, wo der westf. Friede nicht galt [4]). Insbesondere nahm der Landesherr das Recht für sich in Anspruch, daß die ihm gehörigen Häuser und deren Bewohner von der Parochialpflicht befreit seien [5]) und überhaupt, wie er selbst, auch die ihn repräsentirenden Beamten an keine Parochie gebunden wären [6]).

Theils durch Observanz, theils durch besondere Verordnungen wurde das Verhältniß der Lutheraner und Reformirten seitdem mehr geregelt, wegen der Beamten aber zunächst in der Mark überhaupt anerkannt, daß „die Eximirten, d. i. diejenigen, die der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Unterrichters ihres Orts nicht unterworfen sind, ... völlige Freiheit behalten, die Taufe verrichten zu lassen, von welchem Prediger sie wollen, ohne nöthig zu haben, dem ordentlichen Parocho die Gebühren dafür zu entrichten [7]).“ Dasselbe gilt auch von der Eheschließung. Daher wurde „den Eximirten, die keine wirkliche Bürger oder in einer Parochie angesetzt sind, frei (gestellt), zur Garnisonsgemeinde sich zu halten“ sowohl bei Taufen als Trauungen [8]). Diese Freiheit der Eximirten galt indessen nur in den größeren Städten der Mark mit mehreren Kirchen [9]).

---

2) M. s. die Uebersicht der deshalb ergangenen Gesetze und Entscheidungen bei Vogt 1, 260 f. Altmann, Praxis S. 328. 329. Anm. 4.

3) J. P. O. art. VII. §§. 1. 2. Pütter, Geist des westf. Friedens. S. 376 f.

4) M. s. z. B. die Cab.-O. v. 9. Jan. 1682 für die Stadt Memel in meiner Gesch. I, 2. Urk. Nr. XXII. verb. von 1700. 1734. 1736., daselbst Nr. XXIV. XXXVIII. XLII für andere Städte in der Provinz Preußen.

5) R. v. 9. Juni 1698 (J. H. Boehmer, jus paroch. III, III. §. XX).

6) R. v. 21. (31.) Aug. 1696 (J. H. Boehmer, a. a. O. IV, I. §. XIII). Vergl. Denkschrift, betr. die Exemtion der Civilbeamten von den ordentlichen Parochien, den Consist. mitgetheilt durch R. v. 12. Mai 1849 (Aktenst. der Abth. 1850. S. 104 ff., auch bei Altmann, Praxis S. 225 f.).

7) Regl. v. 15. Juli 1771. §. 2 (N.C.C. 1771. nr. LIII F. 297).

8) Mil.-Cons.-Regl. v. 15. Juli 1750. I, 2. §. 3 (Mylius, C. C. March. VIII. nr. C. F. 244), auch in der authent. Erkl. v. 28. Decbr. 1786. n. 2 anerkannt (Borowski, neue preuß. Kirchenregistratur [Königsb. 1788. 4]. S. 57. 58. Stengel, Beiträge 11, 258).

9) M. s. die Anm. 6 cit. Denkschrift.

Wie dem luth. Pfarrer gegenüber die Reformirten, so wurden die Evangelischen auch von dem Parochialrecht der römisch-kath. Priester befreit, namentlich in Schlesien und zum Theil in Preußen [10]).

Bei der Redaction des allg. Gesetzbuchs [11]) knüpfte man hieran an. Im I. Entw. stellte Suarez folgende Sätze auf: „Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie" [12]). Befreit ist das Militair [13]). „Gleicher Befreiung genießen sämmtliche zum Civil-Etat gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titular-Räthe und Bedienten. — Wo durch besondere Privilegien oder hergebrachte vom Staat genehmigte Verfassungen auch Königl. Bedienten dem Pfarrzwange des Kirchspiels bisher unterworfen gewesen, da soll es auch ferner dabei sein Bewenden haben" [14]). Im II. Entw. wurde dies im Ganzen so geändert wiederholt, wie es sich im A. L.-R. selbst findet: „Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königl., in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen. Wo jedoch dergl. Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören" [15]), denn vergeblich hatte v. Grolmann beantragt, die Exemtionen aufzuheben [16]).

Durch diese Bestimmung wurde das bisher nur in gewissen Provinzen, namentlich der Mark und Schlesien, geltende Privilegium der Beamten [17]), und nicht nur gegenüber dem Pfarrer eines andern Bekenntnisses, auf den ganzen Staat ausgedehnt. Beseitigt ist dieses Privilegium indessen in der Rheinprovinz und Westfalen gemäß §. 2 der K.-O. vom 5. März 1835 [18]), wie in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode nach dem Receß v. 13. August 1822 §. 27 [19]).

Auf Grund der Observanz wird die Unterwerfung der Beamten unter die Parochialpflicht auch für die Altmark und den Kreis Lan-

---

10) S. §. 57. Anm. 4. 8 und die cit. Denkschrift.

11) S. die Materialien zum §. 283 des A. L.-R. in einem Erk. des O.-Trib. v. 6. April 1857 (Entsch. 35, 448 f. Altmann, Praxis S. 231. 765).

12) §. 244 (s. J. H. Boehmer, jus paroch. III, II. §. XXX). Eben so II. Entw. §. 230. A. L.-R. §. 277.

13) Statt des §. 245 im I. E. wegen des Militärs finden sich ausführlichere Bestimmungen im II. E. §§. 231. 232 und im A. L.-R. §§. 278—282. M. s. §. 57. S. 236. Anm. 25.

14) §. 246 (vergl. Corp. jur. Frid. B. I Th. IV. Tit. II. §. 41). §. 247.

15) II. Entw. §§. 233. 234. A. L.-R. §§. 283. 284. Dazu kamen noch die im I. Entw. fehlenden §§. 235. 236 des II. Entw. (gemäß Corp. jur. Frid. cit. §§. 42. 44). A. L.-R. §§. 285. 286.

16) Suarez erklärt bei der Revisio Monitorum (Materialien LXXX, 148): „Dem Antrag des v. G., die Officianten dem Pfarrzwang zu unterwerfen und solchergestalt alle Exemtions-Privilegia aufzuheben, kann ich nicht beitreten."

17) In der Anm. 6 cit. Denkschrift wird erinnert, daß in den übrigen Provinzen, außer der Kurmark und Schlesien, bis zur Emanation des A. L.-R. ein solches Privilegium nicht ersichtlich, ja vielfach sogar das Gegentheil davon streng nachweisbar sei.

18) Erk. des O.-Trib. v. 14. Aug. 1838. R. v. 17. Juni 1848 (Hagens, K.-O. S. 11. Bluhme, K.-O. S. 6. Anm.).

19) v. Kamptz, Ann. 7, 525.

gensalza behauptet[20]). Hier, wie in anderen zur Provinz Sachsen gehörigen Gebieten bestand vor der Publication des A. L.=R. das Exemtionsprivilegium wohl nicht. Nach der Einführung des A. L.=R. scheint sich eine dem §. 283 derogirende Gewohnheit gebildet zu haben. Die Altmark und der Kreis Langensalza gehörten von 1807—1814 zum Königreich Westfalen, in welchem die Exemtionsprivilegien überhaupt nicht galten, so daß, wenn jene Landestheile eine derartige Observanz gehabt, dieselbe in Folge der allgemeinen Aufhebung des Privilegiums ihren Character als Observanz verlor. Nach der Wiedervereinigung beider Gebiete mit dem preuß. Staate und der neuen Einführung des A. L.=R. mußte daher auch §. 283 selbst zur Geltung kommen[21]). Von der Neubildung einer Gewohnheit gegen diesen § kann aber nicht die Rede sein (s. oben §§. 21. 22).

Darüber, welchen Beamten die Exemtion zustehe, hat es nicht an Zweifeln gefehlt. In dem Edict vom 25. Nov. 1754 für Schlesien heißt es: „Daß keiner Unserer Bedienten von dem höchsten bis zum letzten, nemlich weder die Subalternen Unserer höchsten Landes=Dicasterien, noch Unsere Post=, Salz=, Zoll=, Accis= und Proviant=, auch Kreiß=Bediente, wie auch die Membra der subordinirten Landes=Collegiorum, Medici et Sanitatis und Criminalis, welcherlei Religionen dieselben auch seyen, irgend einem Parochialzwang sollen unterworfen sein"[22]). Demnach sind sämmtliche königliche Civilbediente eximirt[23]). Durch die Pensionirung verlieren dieselben ihre Exemtion nicht[24]), indem sie doch wenigstens den Titulaturräthen gleich stehen. Der bloße Titel eines Commerzien= oder geheimen Commerzienraths giebt übrigens die Exemtionsrechte königl. Titularbedienten nur denjenigen,

20) Götze, Prov.=R. der Altmark. Entwurf §. 421 und revid. Entwurf §. 5 (s. folg. Anm.). Darauf beruft sich auch die Anm. 6 cit. Denkschrift S. 108.

21) Bei der ständischen Berathung über den Entwurf von 1836 wurde für die Altmark der Parochialzwang als bestehend bezeichnet und die Aufrechthaltung beschlossen (Verhandlungen ... mit den ständ. Deputirten. Das K.= und Schulrecht betr. Berlin 1836. S. 19) und zum §. 5 des revid. Entw. (Berlin 1844. 4.) S. 5 bemerkt, daß der vom Altmärk. Obergericht auf Grund einer notorischen Observanz behauptete Grundsatz auch durch die Berichte der Superintendenten bestätigt worden. Das Auffällige bleibt nur, daß bei der Redaction der Prov.=Rechte nicht überhaupt nach gleichem Prinzip verfahren wurde. Wie mit der Altmark verhält es sich auch eigentlich mit dem Fürstenthum Halberstadt. Von diesem heißt es im revid. Entwurfe (Berlin 1836) S. 168. 169: In der Provinz Halb. sollen die königl. Beamten nach der Behauptung des Cons.=Rath S. hinsichtl. der Taufen, Trauungen und Begräbnisse dem Parochialzwange unterworfen gewesen sein. Andere Nachrichten über diese Observanz finden sich nicht vor. Sollte sie aber wirklich stattgefunden haben, so ist sie nach §. 2 des Publ.=Pat. v. 19. Septbr. 1814 abgeschafft, da unter der westf. Regierung keine Art von Exemtion bestand und die unter derselben aufgehobenen Prov.=Rechte nicht wieder hergestellt sind.

22) Sammlung schles. Prov.=Gesetze (Korn) II, 2, 691. Vogt 1, 275.

23) Die Hinzufügung des Wortes „andere" Bediente im §. 283 des A. L.=R. ändert offenbar hieran nichts, da nach der Intention des Gesetzgebers nur an die königlichen Beamten gedacht werden kann (m. s. auch Erk. des O.=Trib. v. 6. April 1857. cit. Anm. 11). Zu diesen Beamten gehören auch Navigationslehrer (R. v. 29. März 1862 in den Aktenst. 14, 242).

24) Das Argument der A. G.=O. 1, 2. §. 83 wegen Fortdauer des eximirten Gerichtsstandes wäre nicht genügend (s. A. L.=R. II, 11. §. 277). M. s. aber die Analogie der Mil.=K.=O. v. 12. Febr. 1832. §. 34. n. 2. §. 35 (s. §. 57 a. E.).

welche nicht Handlung treiben[25]). Die Wittwe eines Eximirten verliert dieses Recht eben so wenig, wie andere Rechte, welche sie während des Lebens ihres Mannes mit diesem theilte[26]) und die Kinder der Exemten behalten das Recht so lange, als sie nicht selbstständig geworden sind[27]).

Nicht eximirt sind die nicht königlichen Beamten, wie Rechtsanwalte und Notare[28]), die Mitglieder landschaftlicher Creditinstitute[29]), die Beamten städtischer oder ländlicher Gemeinden und Anstalten[30]): denn das Privilegium der Exemtion ist strict auf die den Landesherrn repräsentirenden Diener zu beschränken, nicht aber auf andere Beamte und Staatsdiener auszudehnen.

Da die (früher bestandene[31])) Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts nicht für die Ausnahme von der Parochie entscheidend ist (s. Anm. 12), so hat der Adel an sich keineswegs dieses Recht. Das den Adligen und Personen des höheren Bürgerstandes in Sachsen früher beigelegte Vorrecht der Haustaufen und Haustrauungen besteht nicht mehr[32]): eben so ist die vermöge des jus capellae einzelnen evang. Familien im Eichsfelde beigelegte Exemtion den evang. Pfarrern gegenüber beseitigt[33]).

Dagegen kommt den Bewohnern der Häuser, welche innerhalb eines Kirchspiels von der Parochie ausgenommen sind, die Exemtion zu statten[34]). Besonderheiten treten außerdem nach partikularen Vorschriften ein[35]).

Der Inhalt der aus der Exemtion hervorgehenden Rechte ist ursprünglich nur auf die Freiheit beschränkt, statt des eigentlichen

---

25) A. G.-O. I, 2. §. 80. Ueber die Exemtion von Landesunterthanen mit auswärtigem Charakter s. m. II. Entw. §. 236 (Corp. jur. Frid. cit. §. 44). A. L.-R. §. 286.

26) A. L.-R. II, 1. §. 193. II, 1. §. 269. A. G.-O. I, 2. §. 90. (Der Verlust würde aus der Scheidung folgen, wenn sie der schuldige Theil war. A. L.-R. II, 1. §§. 738. 739). Dagegen spricht nicht die Mil.-K.-O. §. 35., denn die Wittwe eines Militärs tritt aus der Militär- in die Civilgemeinde über und war überhaupt nie eximirt (s. §. 57. S. 236.).

27) A. L.-R. II, 8. §. 70. II, 11. §. 272 —. Die Bestimmung der A. G.-O. I, 2. §. 20 wegen des Gerichtsstandes steht dem nicht entgegen wegen A. L.-R. II, 11. §. 277 (s. auch Anm. 24).

28) R. v. 19. März 1856 (Aktenst. 8, 114).

29) S. das Anm. 11 cit. Erk. des O.-Trib.

30) R. v. 13. Juli 1828 (v. Kamptz, Ann. 12, 682. Vogt 1, 274) wegen der Oberbürgermeister u. a. — Nicht eximirt sind daher Lehrer städtischer Gymnasien und anderer Schulen (der etwaige eximirte Gerichtsstand, den solche Lehrer als rite promoti früher besaßen, begründet keine Ausnahme. S. oben Anm. 12).

31) Durch V. v. 2. Jan. 1849. §. 9 ist der eximirte Gerichtsstand aufgehoben (G.-S. S. 1. Vogt 1, 174).

32) Pinder, Prov.-R. von Sachsen §. 1424 (1, 255. 2, 328). Der revidirte Entwurf S. 157 übergeht es mit Stillschweigen; die westfälische Gesetzgebung hatte es beseitigt.

33) Hartmann, Prov.-R. des Eichsfeldes. Entw. §. 281. Motive S. 384 (A. L.-R. II, 11. §. 260 ff.). Revid. Entw. §. 224. Motive S. 225.

34) I. Entw. §. 248 (s. oben Anm. 5) II. E. §. 237. A. L.-R. §. 287.

35) So besteht unter den Lutheranern in Königsberg wegen der Taufen und des Abendmahls kein Pfarrzwang, nach dem ostpr. Prov.-R. Zus. 180. Ueber die sich daran anlehnende Observanz bei Aufgebot und Trauung s. §. 57. S. 236. Anm. 22. §. 63. S. 255. Anm. 32.

Pfarrers sich eines andern bedienen zu dürfen. In dem R. v. 21. (31.) August 1696 (s. Anm. 6) wird sogar vorausgesetzt, daß den Predigern dadurch an ihren Accidentien nichts abgeht. In dem Edict von 1754 (s. Anm. 22) erstreckt sich die Exemtion dahin, „daß solchen frei stehen solle, die Actus ministeriales, als Taufen, Trauen und Begraben ꝛc. von denen Geistlichen ihrer Religion zu begehren, wo sie wollen, denen sie ... die jura stolae davon zu entrichten verbunden sind." Bei der Redaction des allg. Gesetzbuchs beschränkte man sich hiernach auf folg. Bestimmungen: „Alle die vom Pfarrzwange ausgenommen sind, haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen. Haben sie nicht gewählt, so gebührt der Parochie des Kirchspiels, in welcher sie zuletzt gewohnt haben, der Vorzug. Doch muß das Aufgebot bei Heirathen in der Parochialkirche des Wohnsitzes nothwendig geschehen." Aus dem I. Entw. §. 249—251 gingen diese Vorschriften, mit Ausnahme des zweiten Satzes (§. 250) in den II. Entw. §. 238. 240 und A. L.-R. §. 288. 290 über [36]). Die Praxis hat dieselben dahin ausgelegt, daß die königl. Beamten auch zur Tragung der allen Confessionsverwandten obliegenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen und kirchlichen Anstalten der Parochie nicht verpflichtet seien [37]).

Der Grund der Exemtion liegt, wie oben nachgewiesen ist, in der Uebung des Pfarrzwanges gegen Andersgläubige. Durch den Grundsatz des A. L.-R. §. 261, welcher diesen aufhebt, ist eigentlich für §. 283 des A. L.-R. kein haltbares Motiv mehr vorhanden. Das Privilegium der Exemtion der königl. Beamten enthält eine Unbilligkeit gegen die Eingepfarrten, welche die Anstalten erhalten müssen, deren sich auch die Eximirten bedienen, da die von diesen zu entrichtenden Stolgebühren ja außer den übrigen Leistungen auch von den Parochianen entrichtet werden. Die Exemtion ist mit einer geordneten Gemeinde- und Kirchenverfassung nicht wohl vereinbar [38]), insbesondere ist es für die einzelne Parochie und die Landeskirche ein großer Verlust, daß die Eximirten, da sie den Gemeindepflichten nicht unterworfen sind, auch an den Gemeinderechten nicht Theil haben und dadurch der Wirksamkeit für das Wohl der Gemeinde als Glieder ihres Vorstandes und demgemäß auch den synodalen Organen entzogen werden [39]). Bei den seit 1814 getroffenen Anordnungen zur Hebung des kirchlichen Lebens wurde wiederholt die Aufhebung der Exemtion beantragt. Die Cab.-O. v. 27. Mai 1816 und die V. v. 2. Jan. 1817 kamen aber eben so wenig zur Vollziehung [40]), als die Wünsche

36) Die Bestimmung des I. Entw. §. 252, daß man gleich dem Eingepfarrten sich den Anordnungen und Abgaben der gewählten Anstalt zu unterwerfen habe, bildet im II. E. den §. 239 und im A. L.-R. §. 289. In Folge der Revisio Monitorum (Materialien LXXX, 148 a. E. 149) kamen dazu noch die §§. 290. 291 des A. L.-R.

37) S. die Anm. 6 cit. Denkschrift. S. 108. Ueber die einzelnen Leistungen im Allgemeinen s. m. §. 58.

38) Die Nachtheile in der Hinsicht für Berlin sind nachgewiesen in der Denkschrift v. 6. Decbr. 1855, in den Aktenst. 9, 160 f., 175 f.

39) Nur durch Verzicht auf das Vorrecht der Exemtion werden sie activ und passiv wahlberechtigt (s. Instr. v. 7. März 1860. Nr. 4. Aktenst. 11, 11).

40) v. Kamptz, Ann. 1, 1, 127. Irrthümlich ist die nur intendirte Aufhebung als eine wirklich verordnete betrachtet von Bielitz, preuß. K.-R. S. 128. Anm. r., Pinder, Prov.-R. von Sachsen 2, 329 u. a.

der Prov.-Synoden 1844 und der Gen.-Syn. 1846. Nachdem Art. 4 der Verf.-Urk. die Standesvorrechte aufgehoben, 1849 der privilegirte Gerichtsstand fortgefallen (s. Anm. 31)[41]), auch beide Häuser des Landtags sich für die Beseitigung der Exemtion ausgesprochen haben[42]), scheint kaum ein gewichtiges Bedenken derselben entgegen zu stehen[43]).

§. 60.

Die kirchlichen Gemeindeämter.

Die Kirche als Organismus ist nicht ein Aggregat von Individuen und Gemeinden, sondern diese sind vielmehr ihr wahrhaft einverleibte integrirende Theile. Daher empfangen sie als Glieder vom Ganzen ihr Leben, mit welchem sie zugleich selbstthätig dem Ganzen dienen. Die Individuen, wie die Gemeinden sind demnach sowohl Object, als Subject kirchlicher Thätigkeit.

Die geordnete Uebung der Pflichten und Rechte in der Gemeinde ist bedingt durch die rechte Vertheilung der vorhandenen Kräfte und Thätigkeiten. Da der Zweck der christlichen Gemeinschaft überhaupt die Pflanzung des Glaubens und die Heiligung des Wandels ist, so kann die Aufgabe aller kirchlichen Wirksamkeit nur in dem Dienste für diesen Zweck bestehen. Der Dienst, das Amt (ministerium) ist aber im Wesentlichen zwiefach, Dienst am Worte (ministerium verbi et sacramentorum) und in der Regierung (ministerium jurisdictionis), wenn schon die damit Betrauten nicht immer streng auf den einen oder anderen beschränkt waren. Schon zeitig beruht darauf die Unterscheidung der potestas ordinis und jurisdictionis, welche aus der römischen Kirche auch in die evangelische überging, aber mit den Modificationen, welche die veränderte Richtung und der Geist der evangelischen Kirche mit sich brachte[1]). Indem man mit Rücksicht darauf neben den Geistlichen auch Aelteste aus den weltlichen Gliedern der Gemeinde als kirchliche Beamte annahm und dadurch zu rechtfertigen suchte, daß die heilige Schrift lehrende und nicht lehrende Aelteste unterscheide, wurde von denjenigen, welche diese Begründung für unrichtig halten, die Statthaftigkeit von Laien-Aeltesten als kirchlichen Beamten geleugnet. Diese Meinung ist indessen vom Standpunkte der evangelischen Kirche verwerflich, weil dieselbe in der heiligen

41) Daß daraus noch nicht die Aufhebung der Parochialexemtion folge, ist mit Recht in dem Circ. vom 14. Jan. 1850 angenommen (Aktenst. aus der Abth. 1850. S. 110). S. auch Erk. des O.-Trib. v. 16. Jan. 1857 und 23. Jan. 1860 (Entsch. 34, 204. 42, 26 fg.).

42) S. stenogr. Berichte. Haus der Abgeordneten 1856. S. 98. 1858 S. 320. 321. Herrenhaus 1859 S. 187.

43) Billige Rücksicht würde jedoch für den Fall der öfteren Versetzung der Beamten zur Vermeidung jeder Ueberbürdung zu nehmen sein. Romberg (die drei Perioden meines kirchenamtlichen Lebens. Bromberg 1862. S. 280) schlägt vor, die Beamten, soweit sie nicht einen festen Wohnsitz in der Parochie haben, oder auf welche §. 744 des A. L.-R. nicht Anwendung findet, als Kirchengäste zum Beitrage des vierten Theils der Abgaben nach §. 743 des A. L.-R. zu verpflichten.

1) S. meine Ausführung in Herzog's prot. Encyclopädie u. d. W. Kirchengewalt. Bd. 7. S. 634 f.

Schrift keine für alle Zeit sanctionirte Verfassung anzuerkennen vermag und die Kirchenverfassung überhaupt nicht auf einem Dogma beruht [2]). Die Schriftwidrigkeit von Gemeindeältesten zu beweisen, wenn diese ordnungsmäßig zu ihrem Amte berufen werden, kann denen, welche den berührten Unterschied in der Schrift nicht finden, nimmermehr gelingen, da nach der Schrift und den derselben folgenden evangelischen Bekenntnißschriften keineswegs den Geistlichen das Amt der Regierung allein übertragen ist. Die Besorgniß, daß durch das Amt der Aeltesten dem Dienst am Wort Abbruch geschehe, ist so ungegründet, daß im Gegentheil demselben vielmehr dadurch Vorschub gethan wird. Von einer Gleichstellung der beiden Aemter ist übrigens auch nicht entfernt die Rede, und der Streit, ob die Bestellung der Geistlichen auf unmittelbar oder mittelbar göttlicher Anordnung beruhe, steht mit den Differenzen über das Amt der Aeltesten in gar keinem Zusammenhange.

Daß das Predigt- und Pfarramt göttlichen Ursprungs sei, wird von denjenigen, welche den Begriff der evangelischen Kirche nicht in naturalistischer Weise verflüchtigen, übereinstimmend mit der heiligen Schrift und den Bekenntnissen anerkannt. Nach der einen Ansicht ist aber der Auftrag Christi, daß die Gnadenmittel verwaltet werden, nicht von Anfang an und für immer an bestimmte Personen gebunden und der göttliche Segen keineswegs davon abhängig gemacht, daß nur diese sich der Verwaltung unterziehen. Indem Christus zuerst die Apostel beauftragte, zeigte er seinen Willen, daß stets gepredigt und die Sacramente verwaltet würden, er schloß aber die übrigen Jünger nicht davon aus. Sein Befehl ist nicht besonderen Personen, sondern der von ihm gegründeten Kirche gegeben, welche die geeigneten Amtsträger in geordneter Weise bestellt. Dieser Auffassung steht eine andere Ansicht gegenüber, nach welcher das geistliche Amt ursprünglich als ein von den der ganzen Kirche zustehenden Rechten ausgesondertes den Aposteln von Christo übertragen und von diesen durch continuirliche Succession auf die Verwalter der Gnadenmittel fortgepflanzt worden sei. Dieses in Verbindung mit dem Primat des Apostels Petrus in der römischen Kirche durchgeführte Dogma läßt sich aus der heiligen Schrift und der Geschichte der apostolischen Kirche nicht begründen; diejenigen Evangelischen aber, welche die apostolische Succession zum Fundament des Pfarramts machen, ziehen nicht alle Consequenzen dieser Doctrin, zumal in der Praxis [3]). Ungerecht ist der Vorwurf der Anhänger dieser Lehre, daß die Annahme der anderen Auffassung die Geistlichen nur zu Beauftragten der betr. Gemeinden mache, nach deren Absicht und Willen sie das Amt zu führen hätten: denn das Amt an sich ist eine Stiftung Gottes und die Amtsinstruction ist in der Kirchenordnung enthalten, welche die heilige Schrift als alleinige

---

2) S. meine Abhandlung: Ueber die Gründe der Verschiedenheit der luth. und reform. Kirchenverfassung, insbesondere über ihren dogmatischen Charakter, in der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1852. Nr. 49 f.

3) Literatur bei Richter, Kirchenrecht. §§. 94—98. Ueber den Gegensatz beider Ansichten in Bezug auf Sacramente, die Ordination, Confirmation u. s. w. s. m. die betr. §§. im dritten Buche.

Glaubensnorm und die Bekenntnisse der Reformation als Zeugnisse für diese Norm anerkannt[4]).

Die Geistlichen und die niederen Kirchendiener.

§. 61.

Begriff und Arten der Geistlichen.

Unter einem Geistlichen wird derjenige verstanden, welcher bei einer Kirchengemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt ist[1]). Im Allgemeinen gleichbedeutend, obschon zunächst von der einen oder andern Amtsverrichtung entlehnt, sind die Bezeichnungen Prediger[2]), Priester[3]), Pastor[4]), Pfarrer[5]). Die geistlichen Functionen sind in vielen Gemeinden, in der Regel in den Städten, unter mehrere an demselben stehende Geistliche getheilt, nach Herkommen, Vertrag, Gesetz, und darnach erhalten dieselben auch verschiedene Namen, öfter mit Anknüpfung an ältere vor der Reformation vorhandene Einrichtungen, wie Oberpfarrer (pastor primarius), Archidiakonus, Diakonus, Subdiakonus, Capellan u. a. Das A. L.=R. unterscheidet bei größeren Parochialkirchen die Pfarrer und Nebengeistliche, welche zusammen unter dem Vorsitze jenes ein Collegium ausmachen und deren Verhältnisse nach der Verfassung einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt sind[6]). Dem Pfarrer ist bisweilen nur die Hauptpredigt, Schulinspection u. a., nicht aber die Seelsorge übertragen[7]), oder die Confirmation vorbehalten[8]) und dergl. Nach dem A. L.=R. soll der „eigentliche Pfarrer" das Kirchenbuch führen[9]); auch steht ihm die Aufsicht über die Nebengeistlichen zu[10]). Wo der

4) S. Gem.=O. §. 1. Rh.=Westf. K.=O. die §§. über den Bekenntnißstand.

1) A. L.=R. II, 11. §. 59. Denselben Sinn hat der Ausdruck ministre du culte, pasteur (s. Schr. des Just.=Min. v. 16. Octbr. 1862 in Stiehl's Centralblatt 1863. S. 399. 400).

2) Mit Rücksicht auf den Unterricht s. A. L.=R. II, 12. §. 49.

3) Im Hinblick auf den Cultus u. s. w. So spricht das A. L.=R. II, 1. §. 136 von der priesterlichen Trauung.

4) Wegen der Seelsorge und Leitung der Gemeinden s. Anm. 1.

5) „Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt." A. L.=R. II, 11. §. 318. Vergl. Rh.=W. K.=O. §. 66. M. s. Claus Harms Pastoraltheologie in drei Büchern: der Prediger, Priester, Pastor. Kiel 1837. 2. Ausg.

6) A. L.=R. II, 11. §§. 539—540. Solche Nebengeistliche sind oft an die Stelle der kath. Vicare getreten (meine Gesch. IV, 3, 53. 54).

7) Dieser Brauch, der sich bereits in der Hamburg. K.=O. 1529. Art. IX. XLIII (Richter, K.=O. 1, 128. 132) findet, besteht auch jetzt noch hie und da in der Provinz Preußen und anderweitig.

8) In der Mark herkömmlich (v. Mühler, Gesch. S. 82).

9) A. L.=R. II, 11. §. 500.

10) a. a. O. §. 541. Ostpr. Prov.=R. Zus. 187. §. 1. Nach §. 2 daselbst soll kein luth. Diaconus oder Capellan ohne des Pfarrers Vorwissen zur Probepredigt verstattet werden und nach derselben muß der Pfarrer mit seinem Gutachten vernommen werden.

Pfarrer Vormittagsprediger ist, liegt den Nebengeistlichen (Diakonen, Prediger[10a])) meistens ob die Haltung der Liturgie, die Vorlesung der Perikope vor der Predigt, die üblichen Frühmetten, die Vesperpredigt u. a.

Der Character eines Geistlichen hängt von der ertheilten Ordination ab[11]). Daher gehören zu den Geistlichen auch Militair-, Schiffs- und Gesandtschaftsprediger[12]), Missionsreiseprediger[13]), Prediger an Zuchthäusern, Kranken-, öffentlichen Armen- und anderen Versorgungsanstalten[14]), Hilfsgeistliche[14a]), öfter Schulrectoren und Hilfsprediger[15]), Substituten, beständige Amtsgehilfen eines Geistlichen[16]) oder eines Ministeriums, Generalsubstituten, Generalvicare[17]), Synodalcandidaten[18]), Provinzialsynodalvicare[18a]). Eben so die in Litthauen vorkommenden Präcentoren, sobald sie ordinirt sind[19]).

10a) Der Titel Caplan ist durch: Prediger: ersetzt (Circ. v. 18. April 1817, in meiner Gesch. I, 2. Urk. Nr. LXXVII).

11) A. L.-R. II, 11. §. 63 (verb. §. 59). Ueber die Ordination selbst unten Buch III. Abschn. 1.

12) a. a. O. §§. 548. 549.

13) Circ. v. 2. Septbr. 1853 nebst Instruction (Aktenst. 6, 73 f.).

14) Bek. des Cons. zu Kbg. v. 27. Mai 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 103). A. L.-R. II, 19. §§. 77—79. Vergl. noch §. 57. S. 237.

14a) Ueber deren Stellung im Gemeindekirchenrath s. §. 67. Anm. 5, in den Kreissynoden s. §. 75. Anm. 10. §. 76. Anm. 8.

15) S. das Anm. 10a cit. Circ. v. 18. April 1817. Diese sind jedoch nicht stets Geistliche, wie z. B. die früheren Katecheten und Rectoren im Ermlande; s. R. vom 14. Februar 1811 (meine Gesch. I, 2. S. 256 und Urk. Nr. CXXIX). Vergl. Verf. v. 6. Septbr. 1862 (Aktenst. des O.-K.-R. 15, 273).

16) A. L.-R. II, 11. §. 516 f., R. v. 25. März 1854 (Aktenst. des O.-K.-R. 7, 9), verschieden von nicht ordinirten Candidaten oder Adjuncten (a. a. O. §. 515. R. v. 24. März 1830 in meiner Gesch. I, 2. Nr. CXIII).

17) Seit 1619 finden sich solche in Breslau, seit 1710 unter diesem Namen (Hahn, theolog.-kirchl. Annalen I, 3, 227 f.). Die künftigen Generalvicare werden dieselbe Bedeutung haben (s. Bek. vom 27. Septbr. 1857 im K. A.-B. für Schlesien 1857. Nr. 20).

18) Vergl. Wiesmann, die Ordination der Synodalcandidaten, in der Bonner Monatsschrift III, 7 (Juli 1844). S. 19 f. Rh.-Westf. K.-O. §. 64a. Vergl. Instruction für die Synodalcandidaten IX. rhein. Syn. S. 329 f.

18a) S. III. rhein. Syn. §. 61., VIII. westf. Syn., Beschluß 54. 55 nebst Bescheid, X. westf. Syn., Beschluß 118.

19) Vor der Reformation bedienten sich die Pfarrer zur Unterweisung der alten Preußen besonderer preußischer Capläne oder Dollmetscher (m. s. z. B. Ermländ. Syn. 1449. c. 29. in meiner Gesch. I, 1. Urk. S. 223). Auch nach der Reformation bedurfte man solcher Tolken, welche auf einer Nebenkanzel dem des Deutschen unkundigen Volke die Predigt verdollmetschten (a. a. O. I, 2, 30. Anm. 25). In Litthauen dienten als solche Interpreten die Potabeln (a. a. O. S. 98. Anm. 54), welche zugleich Küsterdienste übernahmen. An ihre Stelle traten nach R. v. 23. Novbr. 1722 (a. a. O. I, 2. Urk. Nr. XXXIII) Küster oder Präcentoren. Nicht selten hatten diese schon früher erwähnten Diener die Leitung der Kirchschulen und waren als Gehilfen des Pfarrers „geordinirte Capläne". Der Gen.-Receß der K.-Visitation von 1638 erklärt sie für tüchtig zum Predigtamt (Grube, corp. const. I, 54). In Folge der V. vom 3. April 1734 (meine Gesch. I, 2, 93) sind studirte Präcentoren allgemeiner an den Kirchschulen bestellt, zugleich mit der Verpflichtung, die Pfarrer auch beim Predigen und sonst zu unterstützen. Auf Grund des Herkommens ist durch R. des Min. v. 30. Mai 1835 (s. Circ. des Cons. v. 18. Juni d. J., a. a. O. I, 2. Urk. Nr. CX) und Min.-R. v. 10. Jan. 1855 anerkannt, daß den Präcentoren zusteht: 1) Taufe; 2) Ausstellung von Kirchenzeugnissen; 3) Unterricht der Katechumenen; 4) Katechisation; 5) Predigen; 6) Leitung der Schullehrerconferenzen; 7) Leichenpredigt und Mitwirkung bei Begräbnissen. — Sie unterscheiden sich von den ordentlichen Geistlichen nur dadurch, daß ihnen die Abhaltung der Beichte, der Communion

§. 62.
Pflichten der Geistlichen.

„Jede evang. Gemeinde hat die Aufgabe, unter Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christl. Lebens zu gestalten“[1]). Daher muß der Geistliche „mit einem unbescholtenen exemplarisch-christlichen Lebenswandel der Gemeinde, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten“[2]). Der Umfang der zur „vitae honestas“ und dem „decorum clericale“ des Geistlichen gehörigen Verpflichtungen ist so groß, daß er „auch in gleichgiltigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoße für die Gemeine sorgfältig vermeiden“ muß[3]). Die älteren Consistorial- und Kirchenordnungen enthalten darüber öfter Vorschriften, welche hie und da durch die Sitte aufrecht erhalten sind und daher von den Geistlichen beobachtet werden müssen[4]). Ihre Kleidung soll stets dem Stande und der Würde angemessen sein[5]), auch wenn sie nicht in der Amtstracht[6]) erscheinen. Nach der Cab. O. v. 20. März 1811[7]) gehören zur Amtskleidung ein Talar (schwarz-wollene Robe), weißer Halskragen (Bäffchen), ein Barett. Chorhemde und dergl., wo es bei bestimmten Amtsverrichtungen hergebracht ist, bleibt gestattet; eben so für Geistliche über 55 Jahr die Perrücke[8]), oder statt ihrer ein Käppchen[9]). Die Amtstracht ist auch bei Repräsentationen, besonders vor dem Könige, anzuwenden[10]). Bei stellvertretender Ausübung des Predigtamts haben auch Candidaten diese Kleidung anzulegen. Auch die niederen kirchlichen Beamten müssen sich bei amtlichen Functionen einer angemessenen (schwarzen, auf dem Lande auch anderer dunkeln) Tracht bedienen und wo es üblich ist des kleinen Mantels[11]).

---

und die Trauung nicht gebührt. In wie weit ihnen die Ordination zu ertheilen sei, ist nach den Umständen des bes. Falles zu entscheiden. Wegen ihrer Stellung s. m. auch die stenogr. Berichte des Hauses der Abgeordneten 1862 (Aktenstücke Nr. 164. B. S. 1733—1735).

1) Gem.-O. §. 1.

2) A. L.-R. II, 11. §. 67. Rh.-W. K.-O. §. 67. Ueber das Verhalten der Geistlichen in politischen Angelegenheiten s. m. V. v. 18. August 1849 (Aktenst. aus der Abth. (1850) S. 40. Circ. v. 2. April 1862 (Aktenst. des O.-K.-R. 14, 246), vergl. Fabri, die Stellung des Christen zur Politik. Barmen 1863. v. Harleß, das Verhältniß des Christenthums zu Cultur- und Lebensfragen der Gegenwart. Erlangen 1863.

3) A. L.-R. §. 68.

4) Beispiele in der Urk.-Sammlung zu meiner Gesch. IV, 3., verb. Richter, K.-O. II, 513. Nr. 4.

5) Discipline ecclésiast. chap. I. §. 20. R. des O.-Cons. v. 29. Sept. 1794 (Gedicke, Annalen I, 4, 110. 111). Cab.-O. vom 20. März 1811. n. 5. (s. Anm. 7).

6) S. Herzog, prot. Encycl. VII, 733 f., 738 (Kleider und Insignien). Vogt, K.-R. I, 134 f. Borck, Handbuch (2. Ausg.) 1, 26. 27.

7) v. Kamptz, Ann. I, 1, 140. An diese Cab.-O. schließen sich nähere Bestimmungen der Behörden (cit. Anm. 6).

8) Nach V. des Samländ. Cons. von 1660 bereits nachgelassen (Boltz, de consistorio diss. III. pag. 133).

9) Bek. der Reg. Gumbinnen v. 19. Juni 1817 (A.-B. v. G. S. 490., v. Kamptz, Ann. I, 2, 121).

10) Circ. v. 18. Nov. 1824.

11) Erl. des Cons. v. Schlesien v. 11. Oct. 1857 (K. A.-B. Nr. 24), v. Preußen v. 13. Oct. 1857 (Amtl. Mitth. Nr. 165).

Die Theilnahme an Jagden ist unpassend für Geistliche. Daher sollen ihnen königl. Jagden nicht verpachtet werden[12]). Von einer Verpflichtung zum Cölibate kann füglich nicht die Rede sein[13]), dagegen muß von Geistlichen erwartet werden, daß sie eine Ehe nur mit solchen Personen schließen, welche nicht Anstoß in der Gemeinde geben[14]). Das Betreiben weltlicher Geschäfte, bürgerlicher Gewerbe ist ihnen untersagt[15]); die Uebernahme von Nebenämtern ist ihnen ohne höhere Genehmigung nicht gestattet[16]). Ausgeschlossen sind sie von Communalämtern und sonstigen öffentlichen Verwaltungen, durch welche ihre geistliche Amtsthätigkeit verhindert werden könnte[17]). Zur Uebernahme einer Vormundschaft sind sie nur gegenüber Verwandten und Amtsgenossen verpflichtet, in jedem Falle aber bedürfen sie der Genehmigung des Consistoriums[18]). Bei der Ernennung von Vormündern mitzuwirken liegt ihnen übrigens besonders ob[19]) und wo möglich auch auf die Führung der Vormundschaften[20]).

Die Geistlichen sind zur Residenz verpflichtet und bedürfen daher, wenn sie verreisen, des Urlaubs der geistlichen Oberen[21]). Bei der Verrichtung der einzelnen Amtshandlungen haben sie sich genau nach den für dieselben ergangenen Verordnungen und Instructionen zu richten, also bei Abhaltung des Gottesdienstes nach der Agende, bei der Predigt nach den Bekenntnißschriften u. s. w., wie dies bei den einzelnen Materien genauer nachgewiesen ist. Bei Ausstellung der Kirchenzeugnisse haben sie den tarifmäßigen Stempel zu

---

12) Cab.-O. v. 10. Aug., Circ. v. 20. Aug. und 4. Decbr. 1829 (v. Kamptz, Ann. 13, 818. 830).

13) S. Herzog, prot. Encycl. II, 771 f., 775. In wie fern für Missionare Ehelosigkeit nöthig sein könne, darüber a. a. O. S. 776. Eben so bringt es die vorläufige Stellung von Candidaten als Vicaren mit sich, daß dieselben in der Regel nicht verheirathet sein dürfen (s. R. des O.-K.-R. v. 25. März 1854 (Aktenst. des O.-K.-R. 7, 9). Erl. des Cons. zu Münster v. 3. August 1855.

14) z. B. mit einer Geschiedenen, welche für den schuldigen Theil erklärt ist (Allg. K.-Z. 1839. Nr. 32).

15) A. L.-R. II, 11. §. 93 (Handel). Gegen das viele Processiren der Geistlichen, besonders mit den Patronen, erging die Cab.-O. v. 6. Jan. 1744 (Mylius, C. C. M. Contin. II. 1744. Nr. 1. Fol. 169). — Ueber die beschränkte Beschäftigung mit der Landwirthschaft A. L.-R. §§. 94. 95 (Paalzow, observ. ad jus comm. Boruss. II. Nr. 24. de clerico agrum colente). Rh.-W. K.-O. §. 71.

16) Circ. v. 31. Octbr. 1841 (Min.-Bl. des Innern 1842. S. 10. Vogt 1, 142 f.

17) Amt eines Schiedsmannes, Geschwornen u. a. s. R. vom 3. Septbr. 1833 (v. Kamptz, Ann. 17, 652). V. v. 3. Jan. 1849. §. 63 (G.-S. S. 14) u. a. Vogt 1, 169 f.

18) A. L.-R. II, 18. §§. 161. 213. 214 und Ergänz. dazu (Vogt 1, 169 f. Borck 1, 35 f.).

19) Circ. des Cons. von Sachsen v. 2. Novbr. 1854, des O.-K.-R. v. 6. Febr. 1855 (Aktenst. des O.-K.-R. 8, 58. 59), des Cons. v. Preußen v. 18. März 1856 (amtl. Mitth. Nr. 95).

20) Circ. des Cons. v. Schlesien v. 25. Juli 1855 (K. A.-B. Nr. 16), durch welches vormundschaftliche Conferenzen eingeführt sind.

21) A. L.-R. II. 11. §§. 413—415., verb. §. 506 f., Rh.-W. K.-O. §. 72., s. das Nähere §. 43. Anm. 25. Das Verreisen ohne Genehmigung der Obern verboten schon die Circ. v. 18. Jan. 1733, 1734, 18. Juni 1742, 14. Septbr. 1769 u. a.

verwenden, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen[22]). Insbesondere liegt ihnen ob die Führung ordentlicher Pfarr-Registranden, worin alle von den vorgesetzten Behörden ihnen mitgetheilten Verordnungen eingetragen werden sollen[23]), so wie der Kirchenbücher[24]). Ueberhaupt haben sie sich den Wohlstand der Kirche und die Sorge für die Gebäude und das Vermögen derselben angelegen sein zu lassen[25]), zumal sie als Nutznießer die diesen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen haben[26]).

Besondere Pflichten bestehen für die Geistlichen auch dadurch, daß sie als Vorsitzende der Gem.-K.-Räthe thätig sind[27]) und ganz vorzüglich, daß sie als Schulinspectoren schuldig sind, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken[28]).

§. 63.

Rechte der Geistlichen, insbesondere der Pfarrzwang.

Den Pflichten der Geistlichen stehen auch entsprechende Rechte gegenüber. Die älteren evang. K.-O. wiederholen bereits zum Theil die Vorrechte, welche dem Klerus gebührten[1]) und dieselben werden dann auch durch besondere Verordnungen in den einzelnen preuß. Gebieten späterhin anerkannt. Das A. L.-R., indem es die Geistlichen als Beamte betrachtet, befreit sie der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers, gewährt ihnen einen privilegirten Gerichtsstand und überläßt den Provinzialgesetzen die nähere Bestimmung darüber, in wie weit sie von Accise, Abschoß befreit sind und ihnen sonstige persönliche Vorrechte zukommen[2]). Es macht aber, den Grundsätzen des evang. K.-R. gemäß, den Anspruch darauf davon abhängig, daß sie bei einer Gemeine oder Kirche wirklich angesetzt sind[3]). Die schwierige Lage des Staats führte seit 1806

---

22) M. vergl. überhaupt die Stempelgesetzgebung, wie sie unter anderen im Auszuge Vogt II, 281 f. mittheilt und s. z. B. Erl. des schles. Cons. v. 22. Aug. 1855, 18. Mai 1864 (K. A.-B. 1855 S. 101. 1864 S. 73).

23) Circ. v. 10. Juni 1826 (v. Kamptz, Ann. 10, 352. Vogt 1, 320). Ueber die Einrichtung derselben s. m. die Bek. der Reg. zu Posen vom 18. Septbr. 1826 (v. Kamptz a. a. O. 744. Vogt 1, 321) und die Pfarrarchive. Circ. der Reg. zu Cöslin v. 1. März 1812 (Min.-Bl. des Inn. S. 116. Vogt 1, 322).

24) A. L.-R. II, 11. §. 481 f. Rh.-W. K.-O. §. 68 nebst Ergänzungen s. unten im dritten Buche.

25) A. L.-R. II, 11. §. 321. 627 u. a. s. unten.

26) A. L.-R. II, 11. §. 778 ff. nebst Ergänzungen s. unten.

27) Gem.-O. §. 13., vergl. Circ. v. 11. Juni 1860 nebst der dazu gehörigen Instruction (Aktenst. des O.-K.-R. 12, 77 ff.).

28) A. L.-R. II, 12. §§. 12 folg. 49., verb. Ostpr. Prov.-R. Zusatz 216 und die Ergänzungen zu diesen §§.

1) S. meinen Art. Immunität in Herzog's prot. Encycl. 6, 641 f., vergl. Richter, K.-O. II, 513. Nr. 3.

2) A. L.-R. II, 11. §§. 96. 97. 775. 821.

3) A. L.-R. §. 547.

zu verschiedenen Beschränkungen der bisherigen Immunitäten, doch erfolgte die Herstellung des frühern Zustandes durch die Cab.-O. vom 13. Septbr. 1815, 11. März 1816, 30. Januar 1817 [4]). Abermals wurde seit 1848, da man alle Standesvorrechte aufzuheben gedachte, den Geistlichen der Genuß mehrerer Freiheiten entzogen [5]); indessen wurden ihnen doch dieselben meistens [6]) bald wieder zugestanden.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer sind jetzt von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gem.-O. vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung 1850 zustand [7]). Von der Gebäudesteuer sind befreit die Diensthäuser der Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen, ferner der ... Lehrer, Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus [8]). Die Geistlichen sind von der allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen [9]), eben so frei von der Einquarti-

---

4) M. s. wegen der darauf ergangenen V. der Behörden die Ergänzungen zu den Anm. 1 cit. Stellen des L.-R. und Zeihe zum Zusatz 204 des ostpreuß. Prov.-R. S. 58—61.

5) S. Art. 4 der Verf.-Urk., vergl. insbesondere G. v. 7. Decbr. 1849 (folg. Anm.); Gemeinde-O. v. 11. März 1850 (G.-S. S. 213), §§. 3. 49. 110. Schr. des Min. des Inn. an den O.-K.-R. v. 11. Novbr. 1850 (Aktenst. des O.-K.-R. 1, 79, Vogt 1, 166), wodurch alle persönlichen Befreiungen von Gemeindeabgaben und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben wurden; V. v. 12. Nov. 1850 wegen der Kriegsleistungen (G.-S. S. 493), wodurch den Geistlichen die Einquartirungslast auferlegt wurde; G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen u. s. w. (G.-S. S. 62). S. auch Anm. 9 und die Denkschrift des O.-K.-R. in den Aktenst. 4, 17 f.

6) Die nach dem G. v. 30. Mai 1820. §. 1 (G.-S. S. 140) verb. Instr. v. 9. Oct. 1820 u. a. (Borck, Handbuch 1, 39) den Geistlichen gewährte Befreiung von der Klassensteuer, welche durch G. v. 7. Decbr. 1849 (G.-S. S. 436) aufgehoben wurde, ist nicht wieder hergestellt (vergl. auch G. v. 1. Mai 1851 [G.-S. S. 193] u. a. Vogt 1, 144 f.).

7) Städte-O. für die 6 östl. Provinzen v. 30. Mai 1853. §. 4 (G.-S. S. 267). Städte-O. für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856. §. 4. Landgem.-O. für Westfalen ej. d. §§. 61. 64., G., betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856. Art. 10 (G.-S. S. 240. 283. 284. 437)., vergl. R. v. 19. Aug. 1861 (Stiehl, Centralblatt Nr. 209).

8) G. v. 21. Mai 1861. §. 3. Nr. 5 (G.-S. S. 318).

9) Cab.-O. v. 6. April 1813 (G.-S. S. 63) wegen der Landwehr. V. v. 11. Nov. 1818 (v. Kamptz, Ann. II, 1165). Die entgegengesetzte Vorschrift der Verf.-Urk. Art. 34. ist durch besondere V. modificirt. Das Bedürfniß an wahlfähigen evangelischen Theologen hat die Begünstigung veranlaßt, daß dieselben bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres vorläufig zurückgestellt und diejenigen, welche bis dahin unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit werden sollen. Diese auf dem Beschlusse des Staatsmin. v. 15. Septbr. 1854 beruhende Bestimmung wird von 5 zu 5 Jahren nach Bedürfniß erneuert (vergl. die Erl. v. 14. Jan. und 12. Juni 1851 in den Aktenst. des O.-K.-R. 2, 11—14; Verf. v. 21. Septbr. 1859 nebst Circ. v. 18. Jan. 1860 (Aktenst. 11, 75. 76. Stiehl, Centralblatt 1859. Nr. 206).

rungslast[10]), wie von der Vorspannspflicht und Aushebung der Pferde für die Armee[11]).

Die Geistlichen sind auch befreit von den Deichbaulasten und Deichreparaturkosten[12]), sowie von Beiträgen zu Kirchen- und Schulzwecken bezüglich ihres Diensteinkommens[13]), desgleichen von der Entrichtung des Wege-, Damm- und Brückengeldes innerhalb der Parochie nach bisheriger Observanz[14]), wie des Chausseegeldes auf den Staatschausseen vom Fuhrwerk und Thieren bei Amtsverrichtungen in ihrer Parochie[15]). Als Befreiung von staatsbürgerlichen Verpflichtungen erscheint theilweise die Unzulässigkeit der Uebernahme von Nebenämtern (s. vor. §. Anm. 16 f.).

Ein besonderes Vorrecht der Geistlichen als Beamten ist die Befreiung von der Execution und die Wohlthat der Competenz (beneficium competentiae)[16]). Im Falle der Verurtheilung eines Geistlichen wegen Schulden sollen demselben die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden, es sei denn, daß die Execution Folge einer unerlaubten Handlung ist. Von dem Diensteinkommen muß ihm die congrua (sustentatio) mit 400 Thlrn. frei bleiben und von dem, was diese Summe übersteigt, darf ihm nur die Hälfte genommen werden, gleichfalls unter der Voraussetzung, daß die Schuld nicht aus einer unerlaubten Handlung entstanden ist[17]). Wegen Schulden findet gegen ordinirte Geistliche auch kein Personalarrest statt[18]).

Der eximirte Gerichtsstand der Geistlichen hat mit der Aufhebung des privilegirten Forums ein Ende genommen[19]). Außer den

---

10) R. v. 13. Oct. 1860 mit Circ. v. 26. Febr. 1861 (Aktenst. des O.-K.-R. 13, 164—166. Stiehl, 1861. Nr. 14 verb. 269). Eine Heranziehung der Geistlichen während des mobilen Zustandes ist aber insofern möglich, als eine Gemeinde sie zwar nicht gegen das A. L.-R. §. 775 in Anspruch nehmen kann, aber wohl durch theilweise Auferlegung der Communalsteuer (Erl. v. 28. Juli 1863. Stiehl, Nr. 155. Nr. 271).

11) Circ. v. 18. Januar 1855 (Min.-Bl. des Inn. S. 2. Vogt 1, 172). R. v. 31. Aug. mit Circ. v. 26. Septbr. 1856 (Aktenst. 9, 228. 229).

12) Mehrere Erkenntnisse bei Altmann, Praxis S. 213 f. und in Dove's Z. f. K.-R. IV, 190 f. K. A.-B. für Schlesien 1862. Nr. 21 u. a., s. auch Vogt 1, 547.

13) R. v. 18. Decbr. 1861 (Stiehl, 1862. Nr. 37), verb. Vogt I, 171. 172. n. 5. 6. Daß sie bei Umlagen auf die Gemeinde nicht herangezogen werden dürfen, entscheidet R. v. 19. Septbr. 1854 für Rheinland-Westfalen (s. Hagens zur K.-O. §. 18. 5 ad d. S. 28).

14) Vogt 1, 171. n. 3.

15) Cab.-O. v. 29. Febr. 1840 (G.-S. S. 94. 96. Vogt, cit. n. 4).

16) S. Herzog, prot. Encycl. 2, 56.

17) Vergl. Anhang zur A. G.-O. §. 156 f. und mehrere ergänzende V. cit. bei Bielitz, preuß. K.-R. §§. 53. 54. Borck 1, 39—42. Vogt 1, 175—178.

18) Cab.-O. v. 28. Febr. 1806. Nr. 4 (neues Archiv 4, 305). G. v. 27. Mai 1863, betr. die allg. deut. Wechsel-O. Art. 1. Nr. 2. d (G.-S. S. 357).

19) A. L.-R. II, 11. §. 97. A. G.-O. I, 2. §. 45. Ausnahmen bestanden schon früher (s. A. G.-O. cit. §. 46 und überhaupt oben §. 41, vergl. auch Zeihe zum Zusatz 173 des ostpr. Prov.-R. S. 16). Durch V. v. 2. Jan. 1849. §. 9 (G.-S. S. 1) ist der eximirte Gerichtsstand beseitigt.

besonderen Ehrenrechten[20]) genießen die Geistlichen einen vorzüglichen Schutz des Staats, nach dessen Gesetzen Beleidigungen derselben, zumal bei der Verwaltung ihres Amts, mit verschärften Strafen bedroht sind[21]).

Wie andere Beamte hat der Geistliche Anspruch auf den Genuß der mit seiner Stelle verbundenen Einkünfte, für den Fall der Emeritirung auf ein Ruhegehalt und auf Sicherstellung seiner nachgelassenen Wittwe und Kinder[22]). Zu den Einnahmen gehören auch die Stolgebühren, d. h. Nebeneinkünfte (Accidentien) zur Vergeltung für Amtshandlungen, welche gelegentlich zu verrichten sind (daher Casualien), deren Größe nach den Matrikeln, der Verfassung und dem Herkommen der einzelnen Kirchen festgesetzt ist[23]). Vermöge seines Parochialrechts (jus parochiale, sog. Pfarrzwang) ist der Pfarrer berechtigt, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amts bedienen[24]), und daß zur Vornahme einer solchen Religionshandlung durch einen andern Pfarrer seine Einwilligung eingeholt werden muß, welcher gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren nicht versagt werden kann[25]). Durch das Dimissoriale wird der nun gewählte Pfarrer nicht zugleich berechtigt, die Handlung in der Heimatskirche des Dimittirten zu vollziehen[26]). Die Vollziehung einer dem Pfarrer gebührenden Handlung kann in einem andern Sprengel nur mit Einwilligung des Pfarrers desselben und gegen Empfang der halben Gebühren erfolgen, ohne daß dem die Handlung verrichtenden Pfarrer seine Gebühren verkürzt werden dürfen[27]).

Der Pfarrer steht zu den Eingepfarrten im Verhältnisse des Seelsorgers. Die evang. Kirchenordnungen machen es daher auch den Pfarrkindern zur Pflicht, dem Gottesdienste in der Parochialkirche regelmäßig beizuwohnen und setzen selbst Strafen fest, wenn dem nicht

---

20) Ueber den Rang im Verhältnisse zu den weltlichen Beamten s. m. V. v. 2. Jan. 1817 (v. Kamptz, Ann. I, 1, 126) und oben §. 43. Anm. 36. 37. §. 44. Anm. 24, wie über den Titel §. 43. Anm. 35.

21) Die einzelnen Bestimmungen des Strafgesetzes v. 14. April 1851 (G.-S. S. 101 ff.) bei Vogt II, 295. 296.

22) Ueber alle diese Verhältnisse s. m. Buch III. Abschn. 4.

23) I. Entw. §§. 387—390. II. E. §§. 323—326. A. L.-R. §§. 423—426 nebst Ergänzungen (s. Vogt I, 324 ff.).

24) A. L.-R. §. 418 (II. Entw. §. 322).

25) A. L.-R. §§. 427. 428 (I. E. §§. 391. 392. II. E. §§. 327 f., 328). Die Einwilligung wird schriftlich ertheilt (Dimissoriale) und berechtigt jeden zu solcher Handlung befugten Geistlichen zur Vornahme. A. L.-R. §§. 429. 430.

26) R. vom 24. März 1858 und 5. Octbr. 1860 (Aktenst. des O.-K.-R. 13, 163. 164).

27) I. Entw. §. 393. II. E. §§. 329. 330. A. L.-R. §§. 432. 433. Diese Vorschrift bezieht sich übrigens nur auf die Eingepfarrten. Die Eximirten haben, weil sie zu keiner Parochie gehören, die völlig freie Wahl des Geistlichen, ohne daß der Pfarrer des Sprengels, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einen Anspruch auf Stolgebühren erheben kann (Circ. v. 29. März 1862 in den Aktenst. des O.-K.-R. 14, 242).

genügt wird [28]). Dies hat zwar aufgehört [29]), dagegen erscheint es durchaus in der Ordnung, daß alle gottesdienstlichen Verrichtungen für die Parochianen von deren Pfarrer vorgenommen werden. Bei der Feststellung der Grundsätze über den Parochialnexus und die Exemtion beschränkte man sich aber nur auf diejenigen Actus, welche zugleich für den Civilstand von entscheidendem Einflusse sind und demgemäß disponirte der I. Entwurf des Gesetzbuchs im §. 378: „Aufgebot, Trauung, Taufen und Begräbniß sind dem Pfarrzwange unterworfen." Dies wiederholte §. 323 des II. Entw. [30]) unter Weglassung des Aufgebots. Im §. 322 wird außerdem als Ausfluß der Rechte des Pfarrers überhaupt bestimmt: „Er (der Pfarrer) hat das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich, bei ihren Religionshandlungen, seines Amts bedienen sollen." In Folge der Revision traten aber einige wesentliche Aenderungen ein. Der §. 322 ist im A. L.-R. als §. 418 nicht mehr unter dem Marginale: Rechte des Pfarrers überhaupt:, sondern: Vom Pfarrzwange: wiederholt. Dann sind die §. 419 — 421 neu hinzugekommen, nach welchen die Eingepfarrten von der Verbindlichkeit, sich ihres Pfarrers zu bedienen, durch Erlaubniß der geistlichen Obern aus erheblichen Gründen befreit werden können, daß aber, wenn dies ohne Schuld des Pfarrers geschieht, für seine Entschädigung zu sorgen ist. Dann folgt statt des §. 323 des II. E. (s. vorhin) im A. L.-R. §. 422 mit der Aenderung: „Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse, durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen." Hieraus ergiebt sich, daß nach dem A. L.-R. nicht nur Trauungen, Taufen und Begräbnisse dem Parochialrecht unterliegen, sondern daß gemäß der allgemeinen Regel im §. 418 alle Religionshandlungen, also auch Beichte, Abendmahl, Confirmation u. a. dahin zu ziehen sind. Der Unterschied dieser letzteren, insbesondere der Beichte und des Abendmahls von den Trauungen u. s. w. besteht nur darin, daß jene nicht Gegenstand der Stolgebühreneinrichtung sind. Daher findet dem einzelnen Eingepfarrten gegenüber kein directer Zwang hierbei statt und es beruht das Recht des Pfarrers lediglich auf der freien Anerkennung des natürlichen Verhältnisses zwischen Seelsorger und Pfarrkind. Umgekehrt aber ist kein Eingepfarrter berechtigt, von dem Geistlichen einer andern Parochie zu fordern, ihm bei einer solchen Handlung zu Hilfe zu kommen, und eben so wenig ist ein solcher Geistlicher dazu verpflichtet, außer im Nothfalle. Ohne einen solchen oder wenn nicht besondere Umstände, wie Familienverhältnisse, es rechtfertigen, wird daher auch kein gewissenhafter Geistlicher das natürliche Band zwischen Pfarrkind und Seelsorger lockern und daher ein Dimisso-

28) M. s. z. B. die Nachweisungen bei Richter, K.-O. II, 514. III. B., verb. desselben Kirchenrecht §. 250.

29) Im I. Entw. des Gesetzbuchs bestimmt §. 376: „Zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauch des Abendmahles findet kein äußerer Zwang statt." S. II. E. §. 74. A. L.-R. §. 91.

30) Die Bestimmungen des II. Entw. und deren Verhältniß zum A. L.-R., unter Mittheilung der Motive aus den Materialien, sind durch Circ. v. 24. August 1847 veröffentlicht in den Mittheilungen aus der Verw. der geistl. Angel. I, 4, 341 f.

riale oder Autorisation der geistlichen Obern von fremden Parochianen fordern [31]). Ausnahmen bestehen in größeren Städten nach Herkommen, Localstatuten und für die Eximirten [32]).

§. 64.

Die niederen (sog. weltlichen) Kirchendiener.

Die evang. Kirche kennt nicht die Hierarchie der Weihen, daher empfangen die für den niedern Kirchendienst bestellten Beamten nicht die Ordination und die Bezeichnung Clerus minor für sie ist nicht passend [1]); aber auch der Ausdruck weltliche Kirchendiener ist nicht zu billigen, da die evang. Kirche ihre Glieder nicht in geistliche und weltliche theilt. Schon die älteren K.-O. bestimmen, daß jede Gemeinde außer den Vorstehern einen Kirchner oder Küster, Organisten, Schullehrer habe und verbinden auch öfter die verschiedenen Functionen in derselben Hand [2]). Bei der Abfassung des allg. Gesetzbuchs wurde im Abschn. 7: Von weltlichen Kirchenbedienten: im Wesentlichen nur auf die Bestellung derselben Rücksicht genommen [3]), wegen ihrer Pflichten und Verrichtungen aber auf die Prov.-K.-O. und die besondern Verfassungen jeder Parochialkirche hingewiesen [4]). Die gewöhnlich vorkommenden Diener [5]) sind: Küster (Kirchner, Meßner, Altarist), mit der Pflicht die Kirche zu öffnen und zu schließen, über Reinlichkeit derselben, wie auch der heiligen Geräthe, zu wachen, für das Geläute zu sorgen (falls nicht ein besonderer Glöckner vorhanden ist), bei den kirchlichen Acten Handreichung zu thun, die Duplicate der Kirchenbücher zu führen und sonstige Tabellen und dergl. zu schreiben [6]), nach Bedürfniß eine Predigt vorzulesen [7]) u. a.

---

31) In diesem Sinne wurde auf Grund einer Entsch. des Min. vom 8. Novbr. 1821 durch die Reg. zu Arnsberg unterm 7. März 1822 (A.-B. Nr. 198) verfügt, daß kein Pfarrer eigenmächtig Kinder aus einer andern Parochie zur Confirmation annehmen dürfe. Die Rh.-W. K.-O. setzt die Parochialpflicht auch voraus für das Abendmahl §. 87, die Confirmation §. 109.

32) Nach dem ostpr. Prov.-R. Zus. 180 findet in Königsberg unter den Luth. wegen der Taufe und des Abendmahls kein Pfarrzwang statt. Wegen der Confirmation wird es eben so gehalten (s. Zeihe zum Prov.-R. S. 28).

1) G. L. Boehmer, principia juris can. §. 88. not. a.

2) Vergl. die Uebersicht bei Richter, K.-O. II, 513. 518.

3) Der I. Entw. spricht, abgesehen von den Kirchenvorstehern, von den niederen Kirchenbedienten nur in §§. 478—481, ausführlicher der II. E §§. 420—425 und das A. L.-R. §§. 556—567.

4) II. E. §. 424. A. L.-R. §. 565. Außer den Instructionen für einzelne Ortskirchen giebt es auch solche für größere Districte, z. B. für Schullehrer und Küster im Reg.-Bez. Magdeburg v. 1837 (Allg. K.-Z. 1838. Nr. 81), Merseburg v. 1. Aug. 1858 (Stiehl, Centralblatt. Nr. 191), so wie eine im Anschlusse an die Rh.-W. K.-O. §§. 138—143, entworfene für Westfalen von 1842 (bei Hagens, K.-O. Anl. V. S. 118 f.), für die Rheinprovinz von 1844 (IV. Syn. §. 58 und Anl. F. S. 205 f.).

5) S. Boche, der preuß. legale evang. Volksschullehrer, Cantor, Organist und Küster. Steinkirch 1831. Dreising, das Amt des Küsters in der evang. Kirche. Berlin 1854.

6) A. L.-R. §. 501. Westf. Instruct. §. 20. Ueber ihre Hilfsleistung beim Militärdienst Circ. v. 17. Febr. 1825 (v. Kamptz, Ann. 19, 101. Vogt 1, 414).

7) J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. I, 27. §. 11. Circ. des Cons. Brdb. v. 30. März 1835 (v. Kamptz, Ann. 19, 102. Vogt 1, 413).

Organist, Cantor (Vorsänger), Calcant (Balgentreter), Todtengräber, Todtenfrauen, Hochzeitlader, Leichenbitter, Boten[7a]), Hebammen (besonders wegen der Nothtaufen)[8]).

Außer den besonderen Amtsobliegenheiten besteht für diese Kirchendiener die allgemeine Pflicht des anständigen Wandels, damit sie jeden Anstoß bei der Gemeinde vermeiden[9]). Insofern sie zwar bei der Kirche angestellt sind, doch aber ihre Hauptnahrung ein bürgerliches oder bäuerliches Gewerbe ist, genießen sie nicht die ihnen sonst zustehenden besonderen Vorrechte der Geistlichen in Beziehung auf Abgaben und Dienste[10]).

Einen großen Einfluß auf die Stellung der Küster, Organisten und Cantoren übt die Vereinigung mit einem Schulamte[11]). Die Bestellung der niederen Kirchenbedienten erfolgt in der Regel vom Patron[12]), doch öfter vom Kirchencollegium oder auf dessen Vorschlag von den geistlichen Obern oder vom Pfarrer oder den Gemeinden[13]). Die Anstellung der Schullehrer erfolgt nach A. L.-R. (II. 12 §. 22) in der Regel durch die Gerichtsobrigkeit, also jetzt der Instanz, welche früher die Gerichtsbarkeit hatte. Dies ist auch (nach A. L.-R. II. 11 §. 561) der Fall, wenn mit dem Schulamt eine Küster-, Cantor- oder Organistenstelle verbunden ist. Ein Schullehrer kann auch zwei Küsterstellen wahrnehmen[14]), doch müssen die Küstereien an Filialkirchen von denen an Mutterkirchen getrennt werden[15]). Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen[16]) und diese hat aus erheblichen Gründen ein Recht zum Widerspruche[17]). Uebrigens muß der Küster vor seiner Einsetzung dem Superintendenten zur Prüfung vorgestellt werden[18]). An den auf Kosten des Staats bestehenden Kirchenanstalten sollen die Stellen der niederen Kirchendiener mit Civilversorgungsscheinen versehenen Invaliden besetzt werden[19]). Dies gilt insbesondere auch von Mili-

7a) Besondere Diener sind bisweilen zum Aufwarten bei den Versammlungen und sonst bestellt. So eigene Kreissynodalboten (M. s. z. B. X. westf. Syn., Beschluß 113 nebst Statut in Anlage G der Acten).

8) Knauer, die Hebammen und Todtenfrauen in der Kirche und im Staate. Hannover 1841. S. 13 f., 53 f.

9) Westf. Instr. §. 21. Wegen ihrer Kleidung das. §. 22, vergl. §. 62. S. 248 a. E.

10) S. §. 63. Anm. 7 f. R. v. 12. April 1819 (v. Kamptz, Ann. 3, 329).

11) Die über das niedere oder gemeine Schulrecht geltenden Vorschriften des A. L.-R. II, 12. §. 1 ff. nebst Ergänzungen bei Vogt 1, 256 f.

12) A. L.-R. §. 556.

13) S. J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. I, 27. §. 3 ff. A. L.-R. §. 562., s. ostpr. Prov.-R. Zus. 189; im Eichsfelde nach der K.-O. v. 1669 (Hartmann, Prov.-R. S. 404. Revid. Entw. S. 234); nach der Rh.-W. K.-O. §. 140 geschieht die Wahl, wo nicht der Patron eintritt, vom Presbyterium aus drei vom Prediger vorgeschlagenen Subjecten (nach den Grundzügen der Gem.-O. §. 12. Nr. 7 vom Gem.-K.-Rath). Die Bestätigung geht vom Superintendenten aus. Nach dem A. L.-R. §. 563 ist demselben nur die Wahl anzuzeigen.

14) Min.-Erl. v. 12. Aug. 1859 in Stiehl's Centralblatt Nr. 197.

15) V. v. 2. März 1811 (G.-S. S. 193).

16) Diese Bestimmung des A. L.-R. §. 559 gilt nach dem ostpr. Prov.-R. Zus. 190 nicht bei ref. Kirchen königl. Patronats; auch nicht nach märkischem Recht (s. v. Kamptz, Jahrb. 130, 254—256).

17) A. L.-R. §. 560. Ueber das Verfahren dabei s. m. Circ. der Reg. Liegnitz v. 26. März 1862 im K. A.-B. von Schlesien S. 95.

18) A. L.-R. §. 564 (Circ. v. 27. Aug. 1761 in N. C. C. III. Nr. 68).

19) Schluß des Staatsmin. v. 12. Oct. und Cab.-O. v. 22. Decbr. 1837 (publ. durch R. v. 28. Mai 1838 in v. Kamptz, Ann. 22, 3 f.). Auf Stellen Privatpatronats geht dies nicht (R. v. 19. Juni 1839. a. a. O. 23, 373).

tärküstern. Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militärprediger angestellt ist, erhält auch einen besondern Küster, vorzüglich aus der Zahl der sich dazu eignenden halbinvaliden Unteroffiziere. Die Auswahl dazu geschieht von dem betr. Militärprediger, welcher den von ihm Gewählten seinem Militärbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen hat. Die erfolgte Anstellung wird dem Militär-Oberprediger und durch diesen dem Consistorio, von der Militärbehörde aber dem Kriegsministerium angezeigt, damit dieses die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlaßt [20]).

§. 65.

Kirchencollegia und Repräsentanten.

Jede Corporation verwaltet ihre Angelegenheiten theils durch gemeinsame Beschlüsse, theils durch Repräsentanten, theils durch Vorsteher und Beamte. Die allgemeinen bei der Redaction des Gesetzbuchs darüber aufgestellten Grundsätze [1]) wurden auch auf die Kirchengesellschaften angewendet und mit denjenigen Modificationen durchgeführt, welche deren Natur zu erfordern schienen.

Im I. Entw. des Kirchenrechts hatte Suarez in den §. 118—121 mit Hinweis auf die Bestimmungen über privilegirte Gesellschaften nur die Sätze aufgestellt, daß den Obern des geistl. Standes die Vorsteher [2]) der Kirchgesellschaften untergeordnet seien und von diesen sich die Repräsentanten unterscheiden, welchen die Ausübung solcher Rechte gebühre, die weder den Vorstehern übertragen, noch den sämmtlichen Mitgliedern vorbehalten worden. Eine weitere Ausführung folgte dann in den §. 470—477 über die Kirchenvorsteher, als weltliche Kirchenbediente und §. 482 ff. über die Thätigkeit derselben bei Verwaltung des Kirchenvermögens. In zum Theil abweichender Ordnung sind diese Vorschriften im Ganzen mit nicht prinzipieller Aenderung wiederholt im II. Entw. §. 131—134. 416—419. 471 ff. und im A. L.-R. §. 156—159. 552—555 und 618 ff. Bei der Revision der Monita erklärte Suarez zu den §§. 131 f. des II. E. [3]): „Ich submittire, ob die für §. 118—121 substituirten neuen §. diese völlig exhauriren. Die Sache ist eigentlich folgende: Jede K.-Gesellschaft hat ihre **Vorsteher**, welche in allen ordinären und gewöhnlichen Vorfällen die jura societatis verwalten. Die z. E. die Pachtgelder der Kirchenhuben, Stellengelder, Abgaben von Taufen und Begräbnissen, Klingelbeutelgelder 2c. einziehen, davon die ordinären und currenten

20) Militär-K.-O. v. 12. Febr. 1832. §§. 109—112, wo zugleich nähere Bestimmungen über die sonstigen Pflichten und Rechte der Militärküster enthalten sind.

1) S. A. L.-R. II, 6. §§. 51—71. §§. 114—136. §§. 137—176 (vergl. mit I. und II. Entw. Th. I. Abth. II. Tit. 1).

2) Anfangs hatte Suarez: Repräsentanten: gesetzt, was jedoch nicht passend war. Im §. 470 ist der Ausdruck im weitern Sinne noch stehen geblieben, indem die Kirchencollegia und Presbyteria als Repräsentanten der K.-Gesellschaft bezeichnet werden. Auch im §. 292 (s. Anm. 20) scheint dies der Fall zu sein.

3) Materialien zum A. L.-R. XV, 126 v. 127.

Ausgaben prästiren ꝛc. Außerdem giebt es noch, zwar nicht bei allen, aber doch bei vielen besonders größeren K.-Gesellschaften Repräsentanten, welche eigentlich die jura collegialia der K.-Gesellschaft exerciren. Diese können in der Regel Alles thun, was die Gesellschaft selbst thun kann. Sie revidiren die Rechnungen der Vorsteher und quittiren darüber. Sie fassen Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten, welche die Verfassung und Einrichtung des Gottesdienstes betreffen. Sie müssen zugezogen werden, wenn Passiva contrahirt oder Immobilia veräußert werden sollen. Sie sind also von bloßen Vorstehern weit unterschieden. Diese sind bloße Beamte und Administratores der K.-Gesellschaft; jene stellen die Gesellschaft selbst vor und können in casibus non exceptis Alles thun, was die Gesellschaft selbst zu thun berechtigt ist. Die Vorsteher sind also als Officianten der Gesellschaft den Obern d. i. resp. dem Bischof und Consistorium untergeordnet. Sie haben, wenn sie jura collegialia societatis ausüben wollen, die Präsumtion wider sich, so wie die Repräsentanten solche für sich haben. Es ist aber nicht durchgehends, besonders nicht bei kleineren K.-Gesellschaften nothwendig, daß Repräsentanten bestellt werden. Auch findet sich, daß die Vorsteher zugleich Repräsentanten der Commune sind. Deswegen aber bleiben beiderlei Verhältnisse immer wesentlich verschieden."

In diesem Sinne [3a]) bestimmt nun das A. L.-R., daß die einzelnen Kirchen Collegia besitzen, bestehend aus den Geistlichen und Vorstehern und betraut mit der Verwaltung der äußeren Rechte der K.-Gesellschaft [4]). Ueber den Umfang ihrer Thätigkeit entscheiden die etwa vorhandene Bestallung und Instruction, in deren Ermangelung aber die gesetzlichen Vorschriften [5]). Hiernach steht ihnen zu: 1) die Verwaltung des Vermögens [6]), wobei sie die Pflichten der Vormünder haben [7]); 2) die Sorge für die Güter, Gebäude und Geräthe der Kirche [8]); 3) die Concurrenz bei der Pfarrwahl und in den zuständigen Fällen die Bestellung der niederen Kirchenbedienten [9]); 4) die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel des Pfarrers [10]).

3a) Darüber herrschen indessen in der Doctrin, wie in der Praxis, abweichende Meinungen. M. s. Altmann, Praxis. S. 277. 377 ff. und außer der daselbst cit. Lit. noch E. Scheele in Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des preuß. Rechts. VII (Hamm 1863). H. 3. S. 319 ff. — Es giebt Fälle, in welchen die Mitglieder der Gemeinde nicht als integrirende Bestandtheile derselben, sondern als gesonderte Individuen in Betracht kommen, verschieden von der Gemeinde als Corpus mit individuellen Interessen, welche selbst mit den Interessen der Gemeinde collidiren können. Dann bedarf es auch einer besonderen Vertretung solcher Einzelnen.

4) A. L.-R. §. 156 (verb. §. 539). §. 157.

5) Dies spricht der I. Entw. §§. 476. 477 förmlich aus, mit Verweisung auf §. 180 f. (Verwaltung des Kirchenvermögens), §. 192 f. (Wirksamkeit bei Wahlen), §. 540 f. (Verwendung kirchlicher Einnahmen). Instructionen enthalten bereits zum Theil die älteren K.-O., doch fehlt es auch nicht an besonderen späteren derartigen Anweisungen. M. s. z. B. die ostpreuß. v. 24. Octbr. 1801 (bei Borck 1, 616 f., vergl. meine Gesch. I, 2, 206). Publ. der Reg. zu Breslau vom 4. Januar 1825 (v. Kamptz, Ann. 9, 94).

6) A. L.-R. §§. 217 ff., 619 ff. Ueber die Einzelnheiten s. m. Anm. 11 und unten Buch III.

7) A. L.-R. §. 623.

8) A. L.-R. §§. 699 f., 757. 779 f., 321.

9) A. L.-R. §§. 354. 376. 388. 562 (s. §. 64. Anm. 13).

10) A. L.-R. §. 323.

Während die Vorsteher theils selbstständig, theils unter Zustimmung der geistlichen Obern, bez. des Patrons (oder des Kirchencollegiums) die gewöhnlichen Geschäfte besorgen, auch solche, für welche es sonst einer Specialvollmacht bedarf [11]), ist bei wichtigeren und außerordentlichen Angelegenheiten die Berathschlagung und Beschlußnahme der stimmfähigen Mitglieder der Kirchengesellschaft selbst nothwendig [11a]). Dies ist insbesondere der Fall bei Auflegung neuer Beiträge oder Erhöhung der bisherigen [12]), Contrahirung von Schulden [13]), Bestellung von Repräsentanten [14]), Ausstellung einer Vollmacht [15]), Wahl der Vorsteher und Beamten [16]), Veräußerung von Immobilien [17]) u. a. m. Die Ausübung dieser Rechte, welche übrigens mehrfach von der Genehmigung der geistlichen Obern und des Staats abhängig ist [17a]), kann aber auch einzelnen Personen als Repräsentanten oder Stellvertretern der Gesellschaft übertragen werden, welche zu dem Behuf von der Gemeinde bevollmächtigt und mit der erforderlichen Instruction versehen werden müssen [18]). Dies geschieht immer nur für gewisse außerordentliche Fälle und Angelegenheiten [19]) und demgemäß ist in der Vollmacht der betr. Gegenstand genau zu bestimmen [20]).

Was die Bestellung der Kirchencollegia betrifft, so sind, abgesehen von den geistlichen Mitgliedern [21]) und dem Patrone, die Vorsteher, deren jede Pfarrkirche wenigstens zwei haben soll [22]), in der Regel vom Patron und, wo es an einem solchen fehlt, von der Gemeinde zu wählen, es sei denn daß nach hergebrachter Gewohnheit andere Personen oder Behörden das Recht dazu haben [23]). In Ostpreußen findet sich von der Regel nur die Abweichung, daß bei den Reformirten königl. Patronats das Presbyterium wählt und die Be-

---

11) A. L.=R. §. 227 (Verpfändung von Immobilien), §. 629 f. (Aufkündigung und zinsbare Unterbringung von Kirchencapitalien), §. 650 f. (Führung von Processen), §. 662 (Abschluß von Vergleichen), §. 668 (Vermiethen und Verpachten von Kirchengrundstücken), §. 687 (Entrichtung außerordentlicher Ausgaben aus dem Kirchenvermögen). Vergl. A. L.=R. I, 13. §. 98 ff.

11 a) A. L.=R. II, 6. §. 53.

12) A. L.=R. II, 6. §§. 64 f., 119. Nach II, 11. §. 678 können die Vorsteher die hergebrachten Kirchenstellen=Gelder ohne Einwilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

13) A. L.=R. II, 6. §§. 81 f., 91 f., 119. II, 11. §. 645.

14) A. L.=R. II, 6. §. 115.

15) A. L.=R. II, 6. §. 136.

16) A. L.=R. II, 6. §§. 140. 168.

17) A. L.=R. II, 6. §. 119. II, 11. §. 647., verb. 663.

17 a) Meistens weisen schon die Gesetze selbst darauf hin. M. s. aber noch insbesondere die betr. gerichtlichen Entscheidungen bei Altmann zu den cit. Stellen.

18) A. L.=R. II, 6. §. 114 f. II, 11. §. 159.

19) A. L.=R. §. 159. Beständige Repräsentanten in diesem Sinne kennt das Gesetz nicht.

20) In kirchlichen Angelegenheiten ist von Repräsentanten besonders die Rede im Fall des §. 645. 647 (s. Anm. 13. 17). 691. 693 (bei der Rechnungslegung) und allgemeiner im §. 159. Die Festsetzung des I. Entw. §. 292: Die Pfarrwahl gehört der Regel nach nicht zu denjenigen Rechten, welche die Gemeine ihren Repräsentanten aufgetragen hat: ist bei der Revision fortgelassen (m. s. übrigens Anm. 2).

21) A. L.=R. §. 324 und unten.

22) A. L.=R. §. 624.

23) A. L.=R. §§. 552. 553., vergl. Westpr. Prov.=R. von 1844. §. 29 (G.=S. S. 107).

stätigung beim Kirchdirectorium, seit 1809 der Regierung, einholt[24]). Da bei den luth. Kirchen königl. Patronats der Regierung die Ernennung zusteht, ließ diese sich Vorschläge machen, zuerst durch die Geistlichen[25]), dann durch die Gemeinden[26]). In den übrigen Landestheilen gilt entweder die landrechtliche Regel, oder es bestehen abweichende Observanzen[27]).

Wo die Gemeinde wegen einer Wahl oder sonst zu berufen ist, ist dieselbe durch dreimalige Bekanntmachung bei dem sonntäglichen Hauptgottesdienste in der Pfarrkirche, und wenn die Gemeinde noch andere Kirchen besitzt, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, in diesen wenigstens einmal einzuladen, unter Angabe des Gegenstandes, der Zeit und des Orts der Versammlung. Wo es zweckmäßig erscheint, kann außerdem die Einladung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden[28]).

Wählbar zu Kirchenvorstehern sind nur Mitglieder der Gemeinde, welche das betr. Amt allein aus den Gründen ablehnen können, aus welchen die Annahme einer Vormundschaft abgelehnt werden darf[29]). Die Amtsdauer ist gewohnheitsrechtlich bestimmt[30]). Die Verpflichtung der Vorsteher erfolgte früher durch die Justizämter, nach späterer Anordnung durch den Pfarrer, bez. den Superintendenten mittelst Handschlags oder eines förmlichen Eides[31]). Das Amt eines Vorstehers ist ein Ehrenamt, im Allgemeinen ohne besondere Vorrechte. Nach dem Herkommen erhalten aber einzelne Mitglieder, insbesondere der Rendant, außer eigenen Kirchensitzen gewisse Befreiungen von kirchlichen Abgaben und eine bestimmte Besoldung[32]).

Diese Vorschriften sind in manchen Beziehungen vornehmlich in der Mark Brandenburg da, wo die Consistorial- und Visitationsord-

---

24) Ostpr. Prov.-R. Zusatz 188. M. s. dazu meine Auseinandersetzung in der deut. Zeitschr. 1855. Nr. 24. S. 188.

25) S. Instr. v. 24. Oct. 1801. §. 4 (Borck 1, 617).

26) R. v. 22. Febr. 1808 an das Cons. und dessen Circ. v. 3. Mai 1808. Daran schließt sich das Min.-R. v. 14. und die Cab.-O. v. 28. April 1848, so wie das Circ. der Reg. zu Kbg. v. 12. Mai 1848 (Acta Gen. der Reg. Nr. 28. Kirchenvorsteher). In Litthauen blieb die Reg. bei der Instr. v. 1801 und übertrug die Bestätigung dem Superintendenten (V. v. 19. Juli 1816 aus dem A.-B. Nr. 32 bei Borck 1, 727).

27) M. s. z. B. §. 66. S. 265 a. E. 266. Anm. 44.

28) G. v. 23. Januar 1846 (G.-S. S. 23. Vogt 1, 206. 207). Wegen der von einer Gemeinde auszustellenden Vollmachten s. m. die Erlasse bei Vogt a. a. O. Borck 1, 62 f.

29) A. L.-R. §. 554. 555. Dazu die betr. Ergänzungen bei Vogt, Borck u. a.

30) A. L.-R. §. 553. In der Provinz Preußen 3 Jahre (ostpr. Prov.-R. Zus. 188, Westpr. §. 28), in der Kurmark 5 Jahre.

31) Die älteren Bestimmungen A. L.-R. II, 18. §. 220, von 1810 und 1811 (Borck 1, 164. Vogt 1, 411) sind durch Erlasse der einzelnen Regierungen modificirt. Nach dem Circ. der Reg. zu Kbg. v. 16. Nov. 1846 ist auf Grund der Cab.-O. v. 5. Nov. 1833 (G.-S. 291) und 8. Aug. 1835 (G.-S. S. 182) wegen der Diensteide die Formel des Eides: „Ich gelobe Treue und Gehorsam gegen den König, gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten, insbes. Wahrnehmung der Rechte der Kirche und Verwaltung des Kirchenvermögens den gesetzlichen Vorschriften gemäß."

32) Eine Cab.-O. v. 17. Octbr. 1713 (s. Reformirte Presbyterial-Ordnung v. 24. Octbr. 1713. Cap. III. §. V bei Mylius, C. C. March. I, 1, 456) hatte die Diakonen „wegen ihrer Mühe und daherigen Versäumnisse, von Einquartirungen, Wachten, Service und dergleichen bürgerlichen Oneribus frei gemacht."

nung von 1573 (s. §. 12 Anm. 8) gilt, wesentlich modificirt, indem die Rechte der Gemeinden einen geringeren Umfang haben, als nach dem A. L.-R. und insbesondere es der nach §. 159 und 647 Th. II. Tit. 11 des A. L.-R. erforderlichen Zuziehung der Gemeinde, resp. außerordentlicher Bevollmächtigten nicht bedarf, soweit es sich um die Verwaltung des Vermögens handelt [33]).

§. 66.

Presbyterien und größere Repräsentationen in Rheinland-Westfalen *).

Als Grundlage der Presbyterial-Synodalverfassung wurde von jeher die Bildung eines Gemeindeorgans, bestehend aus den Geistlichen und Aeltesten, unter dem Namen: Consistorium, Presbyterium, Kirchengericht u. s. w., als nothwendig anerkannt. Unter Berücksichtigung der älteren reform. und luth. K.-O., so wie der Entwürfe zur Syn.- und K.-O. von 1817 und 1818 wurde daher auch in der Rh.-W. K.-O. von 1835 der betr. Abschnitt redigirt und durch spätere Beschlüsse ergänzt [1]).

Jede Ortsgemeinde hat zur Vertretung ein Presbyterium. Mutter- und Tochtergemeinden haben in der Regel nur dasselbe Presb., während für vereinigte Muttergemeinden besondere Presbyterien bestehen [2]). Den Vorsitz hat der Prediger und wo mehrere sind diese abwechselnd [3]). Außer dem Pfarrer gehören zum Presb. wenigstens zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diakonus (Armenpfleger) [4]). Dieselben werden in kleineren Gemeinden (bis 200 Seelen) von allen bei der Predigerwahl Stimmfähigen, in größeren Gemeinden vom Presb. und der größeren Repräsentation in der Regel auf 4 Jahr gewählt. Alle 2 Jahr scheidet die Hälfte aus, doch sind die Abgehenden wieder wählbar [5]). In Stelle eines vor Ablauf der Dienstzeit Abgehenden wird ein Substitut für die noch übrige Zeit durch das Presb. gewählt. Wählbar sind nur selbstständige Gemeindeglieder, welche einen ehrbaren Wandel führen und am Gottesdienste und Abendmahl fleißig Theil nehmen. Aelteste und Kirchmeister müssen

---

33) Cab.-O. v. 11. Juli 1845 (G.-S. S. 485). Instruction v. 6. August 1845 (Min.-Bl. des Innern S. 210 f. Vogt 1, 425 ff.). Vergl. v. Kamptz, Jahrb. 130, 256 f. M. s. das Nähere im dritten Buch, Abschn. IV.

*) Vergl. meine Abhdl. über die Bildung der Presbyterien und der größeren Vertretung, in der deutschen Z. für christl. Wissenschaft 1855. Nr. 23—26.

1) M. s. den Nachweis in meiner Gesch. IV, 3. Urk. S. 652 f. zum §. 5 ff. der K.-O. nebst Hagen's und Bluhme's Ausgabe.

2) K.-O. §. 5. Min.-R. v. 18. Jan. 1840 (Min.-Bl. S. 47).

3) K.-O. §. 6 nebst Zusätzen. Den verhinderten Präses kann auch ein Aeltester vertreten. Ordinirte Hilfsgeistliche haben eine berathende Stimme —. Vergl. auch K.-O. §. 57.

4) K.-O. §. 7.

5) Die K.-O. §. 8 hatte für größere Gemeinden nur eine zweijährige Amtsdauer bestimmt. Wo es zweckmäßig erscheint, kann dieselbe mit Zustimmung der Kreissynode beibehalten werden. Ein Wiedergewählter kann ablehnen; die übrigen Gründe zur Ablehnung sind die bei der Excusation von einer Vormundschaft zulässigen. S. K.-O. §. 9 nebst Zusätzen.

das 30ste, Diakonen das 24ste Lebensjahr vollendet haben; Vater und Sohn, Großvater und Enkel, wie Brüder können nicht zugleich Presbyter sein, und Elementar-Schullehrer sind nicht wählbar, weil das Presbyterium die nächste vorgesetzte Behörde für sie ist[6]). Die Gewählten werden der Gemeinde an zwei Sonntagen öffentlich angezeigt und dann feierlich eingeführt[7]). Das Presbyterium versammelt sich in der Regel einmal in jedem Monate[7a]). Zur Fassung eines Beschlusses müssen $^2/_3$ der Glieder zugegen sein; bei Stimmengleichheit hat der Präses die Schiedsstimme[8]). Der Geschäftskreis des Presbyteriums begreift a) Kirchendisciplin. b) Einleitung zur Predigerwahl. c) Wahl der unteren Kirchendiener und Antheil an der Wahl der Lehrer und Presbyter (§. 8). d) Aufnahme der Confirmanden. e) Ertheilung der Kirchenzeugnisse. f) Deputation zur Kreissynode. g) Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. h) Aufsicht über die Gemeinde und Ordnung beim Gottesdienste. i) Sorge für Wahrnehmung des Gottesdienstes und katechetischen Unterrichts während einer Pfarrvacanz. k) Leitung der kirchlichen Einrichtungen für Armen- und Krankenpflege. l) Schulvorstand für die Pfarrschüler und Wahrung der kirchlichen Rechte über die Schulen[9]). Die Presbyter haben außer der allgemeinen Thätigkeit im Presbyterio selbst noch, je nach ihrer besondern amtlichen Stellung[10]), bestimmte Obliegenheiten. Die Aeltesten sollen dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hilfreiche Hand leisten, insbesondere durch Ueberwachung der Ordnung beim Gottesdienste, Anzeige der Anstoß erregenden Gemeindeglieder, Begleitung des Pfarrers bei den jährlichen Hausbesuchen, Sorge für Wahrnehmung des Gottesdienstes und der Katechese während einer Vacanz, Förderung christlicher Ordnung, Theilnahme an den Synoden. Den Kirchmeistern liegt ob: Die Einnahme und Ausgabe, Rechnungslegung, Aufsicht über die Kirchengebäude, Geräthe u. a. m. Die Diakonen haben die Sorge für die Armen, Verwaltung der Armenfonds und Sammlung der Beiträge und Collecten[11]). Die Geschäfte des Rendanten können auch gegen Remuneration einem Beamten, der nicht Mitglied des Presbyteriums ist, übertragen werden[12]).

---

6) K.-O. §. 10 nebst Zusätzen und Ergänzungen.

7) K.-O. §. 11.

7a) Wahlfähige Candidaten können Gäste sein (VIII. rhein. Syn. §. 38).

8) K.-O. §§. 12. 13., vergl. Geschäfts-O. bei Hagens S. 108 f.

9) K.-O. §. 14 nebst Nachträgen. Verb. §§. 100. 111. 116. 147. S. Verwaltungs-O. für das Vermögen der Kirchengemeinden in Westfalen bei Hagens, K.-O. Anl. X. S. 157 f. und den noch nicht bestätigten Entwurf für die Rheinlande in der IV. rhein. Syn. Anl. H. S. 214 f.

10) Sie erscheinen bei Ausübung ihres Berufs als Mitglieder einer öffentlichen Behörde und bez. Religionsdiener im Sinne des §. 102 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 (Bonner Monatsschrift 1852. Juli. S. 291. 292). S. auch IX. Rhein. Prov.-Syn. §. 132.

11) K.-O. §§. 15—17. Zur Synode können übrigens Aelteste, Kirchmeister und Diakonen deputirt werden. S. K.-O. §§. 35. 45. Zusätze (R. v. 25. August 1853, 17. August 1854). Vergl. X. Rhein. Prov.-Syn. §. 110.

12) Zusatz zu §§. 16. 17. Die Kirchenvorstände verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich. K.-O. §. 130.

Außer dem Presbyterium haben Gemeinden über 200 Seelen noch eine größere Repräsentation oder Vertretung[13]). Die Veranlassung zur Bildung einer solchen gaben im 16. Jahrh. die Wahlen der Pfarrer und Aeltesten und die Uebung der Disciplin. Indem man nach dem Vorgange Calvin's und Lasky's von den Aeltesten (ministri ac seniores, die in Wort und Lehre arbeiten und die es nicht thun) die Diakonen sonderte und nur die ersteren als das eigentliche Presbyterium betrachtete, schien es angemessen für gewisse schwierigere Angelegenheiten die Diakonen zuzuziehen. Da man das Presbyterium als Repräsentation der Gemeinde ansah, erschien dasselbe mit den Diakonen als eine größere Repräsentation. In den Niederlanden erweiterte man dieselbe noch durch die gewesenen Aeltesten und Diakonen. Diesem Vorbilde folgte auch die rheinisch-westfälische Kirche, doch entstanden lokale Verschiedenheiten, zumal in neuerer Zeit, als durch die theilweise Einführung der französischen organischen Artikel und die Uebertragung der Einrichtung der Stadtverordneten aus der preuß. Städteordnung von 1808 das Institut allgemeiner wurde. Da überdies die Provinzialsynoden 1818 und 1819 diese Institution billigten, wurde sie bei der Abfassung der K.-O. 1835 allgemein aufgenommen. Indessen fand sie später Anstand, weshalb bei der Revision der K.-O. 1844 ihre Beseitigung beantragt wurde; doch erklärten sich die Provinzialsynoden für ihre Beibehaltung. Als später wenigstens eine Umgestaltung in Anregung gebracht wurde, um ein eigentliches größeres Presbyterium an die Stelle der größeren Vertretung zu setzen, ging man auch darauf nicht ein, nahm aber Bedacht darauf, bisher erkannte Mängel, besonders hinsichtlich der Wahlen, zu beseitigen.

Die größere Vertretung hat in Gemeinschaft mit dem Presbyterium[14]) a) die Prediger zu wählen; b) über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, Erwerbung oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Concessionen gegen Erbzins gehört, zu berathen und zu beschließen[14a]); c) Gehälter und Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener zu bestimmen[15]); d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse zu berathen, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde[16]), nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Communalsteuern, zu bewirken und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorzulegen.

Außer diesen Angelegenheiten können die Gemeindevertreter vom Presbyterium, wo es diesem angemessen erscheint, auch zur Unter-

---

13) Ueber die Entstehung und Entwickelung derselben s. m. meine cit. Abhandlung. Nr. 25. 26. und mein Gutachten in den Verhdl. der VIII. Rhein. Prov.-Syn. S. 218—221.

14) K.-O. §. 18.

14a) Vergl. Min.-R. v. 19. Decbr. 1837.

15) Wenn der Pfarrer aus Gründen der Schicklichkeit bei solchen Anlässen sich entfernt, kann der älteste Presbyter ihn vertreten (III. Westf. Syn., Beschl. 59. 60 und Bescheid v. 25. Juni 1842. Hagens zu §. 18 c. S. 27).

16) Daß der Pfarrer selbst nicht zu den also Beitragenden gehört, ist mehrfach ausgesprochen. M. s. überhaupt §. 63, insbesondere S. 252. Anm. 13.

stützung für Interna benutzt werden[17]), dagegen ist die größere Vertretung nicht berechtigt, in anderen Fällen, wo gesetzlich die ganze Gemeinde oder besondere Repräsentanten erforderlich sind, deren Stelle zu ersetzen[18]).

Die Zahl der Gemeindevertreter in Gemeinden über 200 Seelen hängt von der Größe der Bevölkerung ab und beträgt bei 200 bis 500 ... 16, 500 bis 1000 ... 20, 1000 bis 2000 ... 24, 2000 bis 5000 ... 40 und über 5000 Seelen 60 Repräsentanten[19]). Im Jahre 1862 wurde festgesetzt, daß bei der nächsten Ersetzungswahl die Vermehrung oder Veränderung der Bevölkerungen festgestellt und demgemäß die Zahl der Repräsentanten bestimmt und von 8 zu 8 Jahren damit fortgefahren werden solle[20]).

Die Wahl der Repräsentanten[21]) erfolgt zum ersten Male unter dem Vorsitze des Kreis=Superintendenten[22]), mit Zuziehung des Pfarrers und eines evangelischen Beigeordneten (Bürgermeister oder Stadtrath).

Wähler[23]) sind alle Gemeindeglieder[24]) nach zurückgelegtem 24sten Jahre, welche zu den Bedürfnissen der Gemeinde concurriren[25]) und a) ein öffentliches Amt bekleiden, b) oder einem eigenen Geschäft vorstehen[26]), c) oder eine eigene Haushaltung führen[27]).

Wählbar[28]) sind selbstständige Gemeindeglieder über 24 Jahr, welche unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Wandel führen und am Gottesdienst und Abendmahl fleißig Theil nehmen[29]).

---

17) R. v. 25. August 1853, als Zusatz 2 zu §. 18 der K.=O.

18) M. s. deshalb §. 65. Dahin gehört z. B. der Beschluß über die Vereinigung zweier Gemeinden (R. v. 6. März 1836, Bescheid v. 25. Juni 1842 auf Beschluß 25 der III. westf. Syn., s. Hagens zu §. 18 der K.=O. 1 ad b., 3 ad d. Nr. 3).

19) K.=O. §. 19.

20) IX. Westf. Prov.=Syn., Beschl. 112. Bescheid v. 20. Decbr. 1860. Regulativ v. 4. März 1862 (K. A.=B. von Westfalen 1862. Nr. 7).

21) K.=O. §. 20.

22) Oder Assessors s. Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835 (Hermens Handbuch III, 661), nicht des Scriba.

23) K.=O. §. 21.

24) Darüber, ob mit dem §. 21 der K.=O. auch §. 3 nothwendig zu verbinden sei, sind die Meinungen getheilt. M. s. Hagens zum §. 21. Nr. 3. S. 30 und IX. Rhein. Syn. §. 101. — Frauen sind bei Repräsentantenwahlen nicht stimmberechtigt. Hagens, S. 30. Nr. 2., I. Westf. Syn. S. 24., R. v. 16. Novbr. 1836. VII. Westf. Syn. S. 19.

25) Notorisch Arme haben kein Wahlrecht (s. Citat der vor. Anm.). Sofern die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß freiläßt, erlischt das Wahlrecht derselben nicht (R. v. 25. August 1853. Zusatz zu §. 21 der K.=O.).

26) Der Sohn einer Wittwe, welcher deren Geschäft führt und das 24. Jahr vollendet hat, ist berechtigt (R. v. 25. August 1853. Zusatz zu §. 21).

27) Die Entscheidung, wo im einzelnen Falle Unselbstständigkeit aufhöre und Selbstständigkeit beginne, hat das Presbyterium in jedem Falle zu ermessen (XI. Rhein. Syn. §. 103).

28) K.=O. §. 22. Auch Schullehrer, wenn sie nicht zugleich Küster sind, sind mit Genehmigung der Regierung zulässig (R. vom 9. April und 2. Mai 1840. Hermens III, 666. Hagens S. 31).

29) Das Presbyterium ist zu sorgfältiger Prüfung verpflichtet. Im Fall der Beanstandung der Wahl, wenn kein freiwilliger Rücktritt erfolgt, ist gemäß §. 11 der K.=O. und R. v. 10. Octbr. 1839 ein Recursverfahren zulässig (Hagens S. 30. 31. X. Westf. Syn. S. 25. 26 und Anlage F. S. 58. 59; IX. Rhein. Syn. S. 171. 176. 177).

Bei der Wahl [30]) nennt jeder Wähler soviel Namen, als Stellvertreter der Gemeinde zu ernennen sind, in verschlossenem Zettel [31]), oder öffentlich zu Protokoll [32]). Je nach den örtlichen Verhältnissen kann die Wahl auch mit Berücksichtigung der einzelnen Abtheilungen der Gemeinde erfolgen. Wegen der Wahlformen können besondere Wahlordnungen ergehen, welche nach Anhörung des Presbyteriums auf Antrag des Superintendenten durch's Consistorium festgestellt werden [33]). Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos [34]). Die Erwählten werden an zwei auf einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, und können nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen die Wahl angenommen werden [35]). Alle zwei Jahre tritt der vierte Theil der Repräsentanten ab [36]). Die neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter dem Vorsitz des Pfarrers, bez. des Präses des Presbyteriums gewählt; die Abgehenden sind wieder wählbar [37]). Geht in der Zwischenzeit ein Repräsentant ab, so erfolgt in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung eine neue Wahl, und es bleibt der Gewählte so lange, bis sein Vorgänger durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde [38]).

Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Vorsitze des Präses des Presbyterii, der auch ihr Präses ist und die Versammlung wenigstens am Tage vorher unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung [39]) einzuladen hat [40]), in Gemeinschaft mit dem Presbyterium, über die vorgelegten Gegenstände durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag. Das Presbyterium führt die Beschlüsse aus [41]). Zur Beschlußnahme genügt, daß die absolute Mehrheit der Mitglieder des Collegii zugegen war. [42]). Dies bezieht sich aber nicht auf Gemeinden unter 200 Seelen. Bei diesen genügt, daß sie ordnungsmäßig eingeladen sind, also im Gebiet des A. L.-R. nach Maßgabe des Gesetzes v. 23. Januar 1846 [43]), in den übrigen Districten in Gemäßheit des aus der Natur der Sache sich

30) K.-O. §. 23., s. Regulativ für Westfalen, X. Syn., Beschluß 96 und Anlage F.
31) Stimmzettel müssen persönlich übergeben werden (R. vom 9. Februar 1838. Hagens S. 32. Nr. 5). Gedruckte Zettel sind unzulässig (IX. Rhein. Syn. S. 140. 146. 152).
32) R. v. 25. August 1853. Zusatz zu §. 23.
33) Citat der vor. Anm. Vergl. IX. Rhein. Syn. §. 101.
34) K.-O. §§. 24. 25.
35) Allerh. O. v. 22. August 1847. Zusatz zu §. 24. Wegen des Einspruchs s. m. Anm. 29.
36) Allerh. O. v. 22. August 1847. Zusatz zu §. 26. Nach §. 26. sollte jährlich der Wechsel stattfinden. Die zuerst Austretenden bestimmt das Loos. K.-O. §. 27.
37) K.-O. §. 28.
38) K.-O. §. 29. Allerh. O. v. 22. August 1847. Zusatz zu §. 29.
39) Diese Gegenstände müssen vorher im Presbyterium geprüft sein und mit dessen Anträgen an die Repräsentanten gelangen. Bescheid v. 11. Decbr. 1844 (V. Rhein. Syn. S. 41).
40) K.-O. §. 31. R. v. 25. Aug. 1853. Zusatz zu §. 31.
41) K.-O. §. 30.
42) Allerh. O. v. 22. August 1847. Zusatz zu §. 32 der K.-O., welcher die Anwesenheit von zwei Drittheilen gefordert hatte.
43) G.-S. S. 23., s. §. 65. S. 260. Anm. 28.

ergebenden Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes [44]). Die Beschlüsse des Collegii, welche in das Protokollbuch eingetragen werden [45]), sind von allen Anwesenden zu unterschreiben [46]).

Eine Versammlung der Gemeindevertreter, welche wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder in Parteiung verfällt, ist vom Consistorium aufzulösen und ebenso den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf eine Zeit oder auf immer zu entziehen [47]).

§. 67.

Die Vorstände (Gemeindekirchenräthe) in den östlichen Provinzen

Die Organe der kirchlichen Verwaltung in den Parochien der östlichen Provinzen waren bis zur Einführung der neuen Gemeindeordnung von 1850 die Pfarrer, Patrone, Kirchenvorsteher und Kirchencollegia, Repräsentanten und bez. sämmtliche stimmfähige Glieder der Gemeinden selbst (s. §§. 54. 65). Die Absicht bei dem Erlaß der Grundzüge einer Gemeindeordnung ging nun dahin, ein Organ zu gewinnen, welches außer den äußeren auch die inneren kirchlichen Angelegenheiten übernehmen und die Bestellung außerordentlicher Repräsentanten oder die öftere Berufung der ganzen Gemeinde ersetzen könnte. Die Bildung einer größern Vertretung, nach dem Muster der Rhein.-Westf. K.-O. (s. §. 66), hatte zwar die Gen.-Syn. 1846 auch für die östlichen Landestheile vorgeschlagen [1]); indessen hatte man bei der Redaction der Grundzüge vorgezogen, es vorerst bei dem bisherigen Rechte bewenden zu lassen und zu erwarten, ob das Bedürfniß zu einer anderweiten Einrichtung hindrängen werde [2]), indem man die der größern Repräsentation durch die Rhein.-Westf. K.-O. überwiesenen, gesetzlich der ganzen Gemeinde gebührenden Beschlüsse über die Substanz des Grundeigenthums, über Umlagen auf die Mitglieder der Gemeinde und ähnliche, dem Gemeindekirchenrath durch von der Gemeinde ertheilte besondere erweiterte Vollmachten auftragen zu lassen für gut fand [3]). Allein der dermalige Stand der Gesetzgebung tritt dieser An-

---

44) R. v. 11. Decbr. 1861 (K. A.-B. v. Westf. 1862. n. 2., der Rheinprovinz n. 6), vergl. Ev. Gem.-Bl. für Rh.-Westf. 1861. n. 9., 1862. n. 4.

45) I. Westf. Syn. S. 30., s. Hagens zu §§. 13 und 33 der K.-O.

46) K.-O. §. 33.

47) Allerh. O. v. 22. Aug. 1847. K.-O. Zusatz §. 33. a.

1) S. §. 19 des Entwurfs und die Berathungen darüber in den Verhandl. der Gen.-Syn. II, 131. 1, 500 ff.

2) S. Erläuterung zu §. 12 der Gem.-O. a. E. Auch bei vereinigten Gemeinden erklärt sich der O.-K.-R. gegen die Bildung einer größern Repräsentation in dem Erlaß v. 27. Januar 185' an das Cons. zu Posen (Aktenst. 2, 7), indem es genügen werde, daß die in jeder der vereinigten Gemeinden zu bestellende Behörde die localen Geschäfte versorgt und ein Zusammentreten nur bei allgemeinen Angelegenheiten Statt findet.

3) S. Gem.-O. §. 12. Nr. 3. Die hier in Bezug genommenen §§. des A. L.-R. II, 11. 219. 227. 645. 647. 707. 756 sind dem Citat in §. 19 des Entw. der Gen.-Syn. (s. Anm. 1) entlehnt.

ordnung hindernd entgegen und erfordert ein anderes Expediens (s. weiterhin). Im Uebrigen schließt sich die neue Gemeindeordnung in allen wesentlichen Bestimmungen der Rhein.-Westf. K.-O. schlechthin an.

Jede Gemeinde erhält als Organ für ihre kirchlichen Angelegenheiten einen Vorstand (Gemeindekirchenrath, Presbyterium), bestehend [4]) aus dem Pfarrer (bez. den Predigern) und aus mindestens vier weltlichen Mitgliedern. Hilfsprediger nehmen mit berathender Stimme an den Geschäften des Gem.-K.-R. Theil [5]). Vereinigte Mutter- und Filialgemeinden stellen zu dem Kirchenrath der Muttergemeinde die entsprechende Zahl von Mitgliedern [6]). Die von dem Patronat ernannten Kirchenvorsteher gehen in den Gemeindekirchenrath über [7]). Die Wahl zum Gem.-K.-Rath [8]) erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder [9]) d. i. selbstständige Familienhäupter und Hausväter [10]), welche das 24ste Lebensjahr vollendet haben, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und denen wegen lasterhaften Wandels oder Verachtung der Religion und Kirche das Stimmrecht nicht abgesprochen ist [11]).

Wählbar [12]) sind Familien- oder Hausväter, welche 30 Jahr alt, sich im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und sich durch ihr sittliches und kirchliches Verhalten des Ehrenamts in der Gemeinde würdig erwiesen haben. Aus diesen Personen hat der Gem.-K.-Rath mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden in Vorschlag zu bringen. Für das erste Mal geschieht der Vorschlag durch den Pfarrer, den Patron und die Kirchenvorsteher gemeinschaftlich unter Oberleitung des Superintendenten. Bei den landesherrlichen Patronaten werden die Consistorien zur Theilnahme an dieser Designation an geeignete Personen Auftrag ertheilen [13]).

---

4) Gem.-O. §. 6. Allerh. Erlaß v. 27. Febr. 1860. Nr. 1. 2 (mindestens 2, höchstens 12 Hausväter).

5) Die Hilfsprediger müssen aber als Geistliche ordinirt sein (s. Verf. vom 6. Septbr. 1862 in den Aktenst. des O.-K.-R. 15, 273). S. §. 61.

6) In jeder mater conjuncta besteht ein besonderer Kirchenrath (Erläut. zu §. 6 der Gem.-O. Nr. 3). S. auch vor. §. Anm. 2.

7) Den Rechten des Patronats überhaupt und insbesondere in Beziehung auf die Ernennung der Vorsteher geschieht dadurch kein Abbruch, wenn jener auf dieses Recht nicht verzichtet. M. s. das Normal-Localstatut der Provinz Preußen §. 6 (General-Bescheid auf die Kreis-Synodal-Conferenzen der Provinz Preußen v. 23. Mai 1851. Königsberg 1860. S. 27. 28). Verf des O.-K.-R. v. 31. August 1861 in den Aktenst. 13, 138 ff., s. auch Erlaß v. 27. Februar 1860. Nr. 2.

8) Gem.-O. §. 7. Erlaß v. 27. Februar 1860. Nr. 3.

9) Gem.-O. §. 5.

10) Auch Wittwen und unverheirathete Frauenzimmer, die nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, können durch qualificirte Stellvertreter ihr Recht üben (A. L.-R. II, 11. §. 356. Anhang §. 129, aus dem Gutachten der Gesetzcomm. v. 5. und Rescr. v. 22. Febr. 1802 in Amelang's Archiv 2, 331. Rabe 7, 61). S. auch Erläut. zu §. 5 der Gem.-O. a. E.

11) Ueber den Einspruch und das Verfahren s. m. §. 5 der Gem.-O. Verf. v. 19. Decbr. 1850 in den Aktenst. des O.-K.-R. 1, 33. 34. Ueber den Recurs an die Kreissynode Allerh. Erlaß v. 5. Juni 1861. Art. V. Nr. 4 (s. §. 76. Anm. 25).

12) Gem.-O. §. 8. Elementarlehrer sind nicht ausgeschlossen. S. Verf. v. 1. Juni 1860 in den Aktenst. des O.-K.-R. 12, 102.

13) Gem.-O. §. 7. Dagegen, daß der Vorschlag zu den Wahlen von der Gemeinde selbst ausgehe, erklärt sich der O.-K.-R. „nach der reiflichsten Erwägung"

Die Wahl [14]) ist in Gemäßheit der für die Convocation der Gemeinde bestehenden gesetzlichen Bestimmungen [15]) an drei aufeinander folgenden Sonntagen von der Kanzel abzukündigen. Acht Tage vor dem Wahltermin ist die Liste der vorgeschlagenen Personen zu veröffentlichen [16]). Wo es die örtlichen Verhältnisse als räthlich erscheinen lassen, kann die Wahl abtheilungsweise an verschiedenen Tagen erfolgen. Wo außer der Mutterkirche auch mehrere Filialen vorhanden sind, ist die besondere Bekanntmachung in jeder besonders zu bewirken. Die Wahlhandlung [17]) wird durch den (ältesten, bez. ersten) Pfarrer geleitet und in der Kirche vollzogen. Die Wahl erfolgt mündlich zu Protokoll und wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden [18]), das Ergebniß sofort und am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, worauf die gewählten Mitglieder am darauf folgenden Sonntage Vormittags nach beendigtem Hauptgottesdienste durch den Pfarrer vor der Gemeinde eingeführt und durch Handschlag verpflichtet werden [19]). Die Amtsdauer der Aeltesten hängt zum Theil vom frühern Herkommen ab (s. §. 65 Anm. 30). Es ist neuerdings beabsichtigt, allgemeiner dieselbe auf 6 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl, festzusetzen [19a]).

Dem Gem.-K.-Rath liegen folgende Pflichten ob [20]):

1) Die Förderung christlicher Gesinnung und Sitte in der Gemeinde [21]) durch Ermahnung, Warnung und Anzeige [22]).

---

im Erlaß v. 27. Januar 1851. Nr. 5 (Aktenst. 2, 7). M. s. dagegen auch die Zeugnisse der Synoden von Frankreich, der Niederlande, des Niederrheins, in meiner Abhandlung in der deutschen Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1855. S. 186 ff. — Nach dem Erlaß v. 27. Febr. 1860. Nr. 3 kann als Ausnahme unter besonderen Umständen statt der ersten Wahl auch die Denomination durch den Superintendenten, auf Vorschlag des Patrons und des Pfarrers, treten, jedoch nur mit Genehmigung des O.-K.-R. unter Beistimmung des Ministers der geistl. Angelegenheiten. (Vergl. auch §. 76. Anm. 26).

14) Gem.-O. §. 9.

15) S. §. 65. S. 260. Anm. 28. §. 66. S. 266. Anm. 44.

16) Durch Anschlag an der Kirchenthür (Gem.-O. a. a. O.) oder Abkündigung von der Kanzel (Erl. v. 19. Decbr. 1859 in den Aktenst. 1, 35).

17) Gem.-O. §§. 10. 11.

18) Vergl. Formular eines Wahlprotokolls, mitgetheilt durch Erlaß des O.-K.-R. v. 7. März 1860, in den Aktenst. 11, 22—24. Einer Bestätigung bedarf es nicht (Verf. des Cons. zu Königsberg v. 10. Juni 1863 in den Amtl. Mittheil. Nr. 410).

19) Vergl. Formular für die kirchl. Einführung der Mitglieder des G.-K.-Raths in den Aktenst. 11, 24—27. Wegen der Ergänzungswahlen ist im Anschlusse an d. Instr. v. 11. Juni 1860 eine besondere Instruction vom Consistorium zu Stettin unterm 3. April 1861 ergangen.

19a) S. Gen.-Bescheid des Cons. zu Königsberg vom 11. Febr. 1863 (Amtl. Mitth. Nr. 396. S. 19. 20 des Jahrg. 1863. Aktenst. des O.-K.-R. 15, 295—297).

20) Gem.-O. §. 12., verb. Circ. vom 11. Juni 1860 nebst Anhang: A. enthaltend eine Instruction über die den Gem.-K.-Räthen zuzuweisenden Berathungsgegenstände und über die besonderen Pflichten der Geistlichen als Vorsitzender der Gem.-K.-Räthe; B. Andeutungen über die Aufgaben der Gem.-K.-Räthe, in den Aktenst. 12, 77 ff. Die Instruction ist von den einzelnen Consistorien mit einigen Modificationen besonders publicirt, z. B. vom Cons. zu Königsberg unterm 22. Aug. 1860.

21) Die einzelnen Mitglieder sind für die christlichen Gemeindethätigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Art, wie dies geschehen soll, bildet einen Gegenstand der Verhandlungen des Gem.-K.-Raths (s. Instruction §. 15). Ueber die Betheiligung der Gem.-K.-Räthe, bei den Trauungsgesuchen Geschiedener s. m. Erlaß v. 28. April 1862 (Aktenst. 14, 240—242), sowie zur Verminderung des Lasters der Völlerei und Trunkenheit Circ. v. 30. Juni 1863 (Aktenst. 15, 360).

22) Wo der Ausdruck Bedenken erregt, kann dafür „Berichterstattung" im Localstatut gebraucht werden (Erlaß v. 19. Decbr. 1850. Nr. 5, in den Aktenst. 1, 35).

2) Die Sorge für Erhaltung der äußern gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntags, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen[23]).

3) Die Beaufsichtigung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Vertretung der Gemeinde in den darauf bezüglichen Rechtsangelegenheiten[24]).

4) Die Führung einer Liste der Gemeindeglieder[25]).

5) Die Anzeige eingetretener Pfarrvacanzen und Ausführung der diesfalls ergangenen provisorischen Anordnungen.

6) Die Mitwirkung bei der Besetzung des geistlichen Amts nach Maßgabe der desfalls bestehenden Berechtigung, so wie der Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenraths (s. Anm. 13).

7) Die Ernennung der niederen Kirchendiener, soweit nicht diesfalls wohlerworbene Rechte bestehen[26]).

8) Die Vertretung der Kirchengemeinde in ihren Beziehungen zur Schule.

9) Die Leitung der kirchlichen Einrichtung für Armen- und Krankenpflege[27]).

10) Die Vertretung der Gemeinde auf der Kreissynode.

Was die Geschäftsordnung betrifft, so hat den Vorsitz im Gem.-K.-Rath der (erste, bez. älteste) Pfarrer[28]), den in Verhinderungsfällen derjenige vertritt, welcher auch in den übrigen Amtsverrichtungen sein Stellvertreter ist[29]). Der Gem.-K.-Rath behandelt die ihm übertragenen Angelegenheiten in seinen regelmäßig einmal im Monate an einem bestimmten Tage zu haltenden Versammlungen[29a]). In dringenden Fällen wird derselbe von dem Vorsitzenden schriftlich zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Zu gültigen Beschlüssen ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder nothwendig; im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Gem.-K.-Raths werden regelmäßig in ein Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet. Die Ver-

---

Im Fall der Uebung von Acten von Disciplin bleibt der Recurs an die Kreissynode (s. §. 76. Anm. 28), wie beim Ausschluß von kirchlichen Ehren u. s. w. (Vergl. Verf. des O.-K.-R. v. 20 Juni 1861, des Cons. zu Königsberg v. 12. Novbr. 1861, in den Amtl. Mittheil. Nr. 331. S. 38 des Jahrg. 1861 und Buch III. Abschn. 3). Aktenst. des O.-K.-R. 13, 134. 14, 210. 211; Bescheid v. 11. Febr. 1863 in den Amtl. Mitth. Nr. 396. S. 18 des Jahrg. 1863 und Aktenst. 15, 293).

23) z. B. Eröffnung von Erbauungsstunden, Abhaltung von besonderen Gottesdiensten u. dergl. (Erlaß v. 20. Januar 1851. Nr. 4., in den Aktenst. 2, 5).

24) Nach §. 14 der Gem.-O. und dem Erlaß v. 27. Februar 1860. Nr. 5 ist den vom Patronat ernannten Kirchenvorstehern die Vermögensverwaltung vorbehalten (gemäß A. L.-R. II, 11. §§. 619—621). Ebenso ist das Recht der Gemeinde selbst, wo die Gesetze einen Beschluß derselben fordern, vorbehalten (s. Anm. 3 und den Schluß dieses §.).

25) Vergl. Gem.-O. §§. 2. 4.

26) S. §. 64. S. 256. Anm. 12 folg.

27) und für die innere Mission (Gen.-Bescheid des Cons. zu Königsberg vom 23. Mai 1851. S. 21. Nr. 9 mit Rücksicht auf den Erlaß des O.-K.-R. v. 20. Jan. 1851. Aktenst. 2, 4).

28) Gem.-O. §. 13.

29) Instruktion §. 2.

29a) Hierauf hat mehrfach gedrungen werden müssen. M. s. z. B. den Erlaß des Cons. von Brandenburg v. 7. Januar 1864, in dessen amtl. Mittheil. d. J. Nr. 1.

theilung der Verwaltungsangelegenheiten unter die einzelnen Glieder erfolgt auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch einen Beschluß des Gem.-K.-Raths und kann auf diese Weise auch wieder geändert werden [30]).

Die nothwendigen Kosten und Ausgaben bei der Verwaltung der Gem.-K.-Räthe sind aus den Einkünften des Kirchenvermögens zu bestreiten [31]).

Die Wirksamkeit der Gem.-K.-Räthe ist zur Zeit noch eine beschränkte, insofern dieselben nach der bestehenden Gesetzgebung nicht die Gemeinde selbst in vollem Umfange zu vertreten vermögen. Zwar bestimmen die Grundzüge der Gem.-O. §. 12 Nr. 3: Der Gem.-K.-Rath „hat, wenn ihm nicht durch die Gemeinde besondere erweiterte Vollmachten ertheilt sind, in allen den Fällen den Beschluß der Gemeinde einzuholen, in denen die Gesetze dies erfordern" [32]). Das A. L.-R. kennt indessen die Ertheilung erweiterter Vollmachten in diesem Sinne nicht, sondern gestattet nur für außerordentliche Fälle, in denen es eines Beschlusses der Gemeinde bedarf, die Bestellung besonderer Repräsentanten. Die für immer dauernde Repräsentation ist eine Modification des Gesetzes und müßte durch ein besonderes Gesetz für statthaft erklärt werden, in der Weise, wie dies in bestimmtem Umfange für Rheinland und Westfalen durch die K.-O. vom 5. März 1835 geschehen ist. Die Grundzüge der Gem.-O. von 1850 sind aber kein Gesetz, welches im Stande wäre das A. L.-R. zu ändern. Es kommt aber noch dazu, daß auch der Allerh. Erlaß vom 27. Februar 1860 Nr. 5 ausdrücklich bestimmt: „Wo es nach Vorschrift der Gesetze der Wahl besonderer Repräsentanten der Gemeinde bedarf, wie bei der Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, behält es dabei sein Bewenden" [33]).

Damit die Gem.-K.-Räthe zu einer ihrem Zwecke entsprechenden vollständigen einheitlichen Thätigkeit gelangen, ist zuvörderst nothwendig, daß die noch bestehende Scheidung der von Patronen ernannten Kirchenvorsteher, welchen die Vermögensverwaltung reservirt ist, und der Aeltesten aufgehoben werde. Wo der Patronat dem Landesherrn gehört, ist dies durch besondere Anordnungen bereits angebahnt. Es soll demnach vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, daß fortan bei der Wahl der Mitglieder des Gem.-K.-Raths auf solche Männer der Blick gerichtet werde, welche zur Uebernahme des Amts eines Kirchvorstehers, namentlich eines Rendanten der Kirchenkasse qualificirt sind [34]). Daß

---

30) Gem.-O. §. 14; Instruktion §. 3 folg.; vergl. §. 14 des Entwurfs eines Localstatuts für die Provinz Preußen.

31) Erlaß v. 16. Febr. 1861. Nr. 2 (Aktenst. des O.-K.-R. 13, 122), Circ. v. 5. Mai 1862, im Staatsanzeiger 1862. Nr. 119; Min.-Bl. des Inn. Nr. 141).

32) Hier sind die Anm. 3 cit. Stellen des A. L.-R. angeführt. M. s. aber überhaupt oben §. 65.

33) Dadurch ergiebt sich übrigens von selbst, daß Nr. 4 dieses Erlasses, welcher überdies auch nur Verordnung und nicht Gesetz ist (s. Art. 62 der Verf.-Urk.), „Der neugebildete kirchliche Gemeinde-Vorstand hat den Beruf, die christlichen Gemeinde-Thätigkeiten zu fördern und zu pflegen und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten" nur in beschränktem Sinne aufgefaßt werden darf.

34) M. s. die §. 54. S. 224. Anm. 33—35 cit. Erlasse, insbes. der Reg. zu Königsberg v. 28. April 1860, so wie des O.-K.-R. v. 31. Aug. 1861 (Aktenst. 13, 138 f.).

diesem Vorgange auch die Privatpatrone folgen und dazu mitwirken, daß das Verwaltungsrecht der Externa dem ganzen Gem.-K.-Rathe übertragen werde, bleibt demnächst ein Wunsch, dessen Erfüllung wohl erwartet werden darf, sobald die neue Kirchenverfassung zu vollständiger Ausführung gelangt sein wird. Dann wird auch leichter diejenige Aenderung der landrechtlichen Vorschriften auf legislativem Wege sich bewirken lassen, welche die Ernennung von Repräsentanten für den Zeitraum der Amtsfunction der Aeltesten gegenwärtig noch unzulässig erscheinen läßt[35]). Auch ohne eine eigentliche größere Vertretung, wie sie die K.-O. vom 5. März 1835 eingeführt hat, wird sich dann das gleiche Resultat herbeiführen lassen.

§. 68.

Die Gemeindeordnung der Französisch-Reformirten.

Ihrer ursprünglichen Einrichtung gemäß (s. §. 50) haben die Französisch-Reformirten fortwährend die presbyteriale Grundlage in der Ordnung der Gemeinden nach den Bestimmungen der Discipline ecclésiastique aufrecht erhalten.

Jede Gemeinde hat ein Consistoire (Consistorium oder Presbyterium), welches aus den Predigern und Aeltesten (Pasteurs et Anciens) besteht und in dessen Versammlungen die Prediger den Vorsitz haben. Die von den Aeltesten verschiedenen Diakonen (Diacres), deren Amt in der Fürsorge für die Armen, Gefangenen und Kranken besteht, während jenen die Theilnahme an der Aufsicht der Kirchenordnung und dem Kirchenregiment neben den Predigern obliegt, gehören eigentlich nicht zum Consistorium, können aber je nach Bedürfniß mit dem Charakter der Aeltesten versehn und zugezogen werden[1]).

Die Wahl der Aeltesten und Diakonen erfolgt bei neubegründeten Gemeinden durch eine Urwahl der Prediger und aller stimmfähigen Gemeindeglieder, späterhin aber durch Cooptation, indem das Consistorium wählt, der Gemeinde jedoch ein Widerspruchsrecht zusteht[2]). Eigentlich sollen Aelteste und Diakonen ihr Amt lebenslänglich verwalten, doch dauert die Verwaltung ordentlicherweise 6 Jahre und die Ausscheidenden sind wieder wählbar[3]).

Während dies die allgemeinen Grundzüge sind, haben einzelne Gemeinden ihre lokalen Besonderheiten. Vor allen sind in Berlin die vorhandenen fünf Parochien einem gemeinsamen Consistorium unterworfen, welchem die Aufsicht über den sittlichen Zustand der Gemeinde und die Aufrechthaltung der reinen Lehre überwiesen ist, desgleichen

35) Hierauf macht mit Recht auch Dove aufmerksam in der Zeitschr. für K.-R. IV (1864). S. 136. 137.

1) Das Consistorium ist auch befugt, wenn es die Sachen erfordern, andere geeignete Mitglieder der Gemeinde zur Berathung zuzuziehen. M. s. überhaupt die Discipline chap. III. IV.

2) Discipline chap. III. art. I und die in Dove's Zeitschr. für K.-R. III (1863). S. 328. 329 von mir cit. Lit.

3) Discipline chap. III. art. VII und in Dove's Z. a. a. O.

die Disciplin, die Aufsicht über den Gottesdienst, die Aufsicht über die verschiedenen gemeinsamen Anstalten, die Ausfertigung der Kirchenzeugnisse, die Haltung der Kirchenbücher, der Verzeichnisse der Kirchenglieder u. a. m. [4]).

Die Diakonen bilden für sich unter der Leitung eines Geistlichen ein besonderes Collegium. Zum Geschäftskreise desselben gehört die Armen- und Krankenpflege im weitesten Umfange, dabei insbesondere die Sorge für den Schulbesuch der Armenkinder, die Beschaffung der Schulbücher, die Anweisung von Zehrgeldern [5]).

Die französisch-reformirten Gemeinden nehmen kraft besonderer ihnen verliehener Privilegien eine selbstständige Stellung ein. Gemäß Cab.-O. vom 3. Februar 1812 ist zunächst für Berlin, dann aber auch für die übrigen Gemeinden bestimmt: [6]) „1) daß die milden Stiftungen, Armen- und Erziehungsanstalten derselben ihre bisherige Verfassung behalten und die Vorsteher dieser Stiftungen, Armen- und Erziehungsanstalten 2c. wie bisher, nur der Gemeinde verantwortlich sein sollen; 2) daß die vorhandenen Capitalien und sonstigen Besitzungen dieser milden Stiftungen und Anstalten in keinem Falle zu anderen Zwecken verwendet und eben so wenig die Vorsteher genöthigt werden sollen, Personen, die nicht zur Gemeinde gehören, in dieselben aufzunehmen; 3) daß es in Rücksicht der Rechnungsabnahme und der zu ertheilenden Decharge bei der bisherigen Observanz verbleiben soll und 4) daß das Consistorium die Familienväter der Gemeinen nach der vorgeschriebenen Form versammeln soll, um über neue Anlagen oder außerordentliche Ausgaben ihre Einwilligung nachzusuchen".

Durch die Einführung der Grundzüge der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850 ist die Stellung der französisch-reformirten Gemeinden nicht alterirt worden. Vielmehr hat der Evang. Ober-Kirchenrath die Fortdauer der bereits in anerkannter Geltung stehenden kirchlichen Gemeindeordnungen derselben ausdrücklich garantirt [7]).

§. 69.

Die Gemeindeordnung der Deutsch-Reformirten.

Die Deutsch-Reformirten haben mehrfach sich die Grundzüge der Gemeindeordnung von 1850 angeeignet, doch fehlt es auch nicht an einer großen Zahl von Solchen, welche ihre eigenthümlichen älteren, theilweise in neuester Zeit einer Revision unterworfenen Gemeindeordnungen beibehalten haben. Ursprünglich beruhte die Organisation der deutsch-reformirten Gemeinden in den östlichen Landestheilen auf Autonomie und Herkommen und erhielt erst durch die Presbyterialordnung vom 24. October 1713 [1]) eine festere übereinstimmende Grund-

4) a. a. O. S. 330. 331.
5) a. a. O. S. 331.
6) a. a. O. S. 333.
7) S. die Erklärung in dem Erlasse v. 22. Juli 1850 in den Aktenst. 1, 22.

1) Mylius, Corp. Const. March. I, 1. nr. LXXXIII (s. oben §. 8. S. 28. Anm. 31). Abschn. II.

lage. Hiernach sollen „bei jeder Kirche nebst dem Pastor oder Prediger Kirchenvorsteher sein, die der evang.=reform. Religion zugethan und redliche, fromme Männer sein müssen, welche sambt den Predigern das Presbyterium ausmachen, wo es noch nicht würklich geschehen, nach jeder Gemeinde Zustand angeordnet und beständig erhalten werden"[2]). Ueber die Zahl der Vorsteher enthält das Gesetz keine Bestimmung und dieselbe war daher stets je nach Bedürfniß in den einzelnen Gemeinden verschieden[3]). Ueber die Bestellung der Vorsteher bestimmt die Presbyterialordnung: „Solches .... Ambt, soll nach dem Zustand jeder Gemeind, entweder officium perpetuum oder ambulatorium seyn. Wenn Jemand zu solchem Dienst durch die Prediger und Kirchen=Vorsteher, oder da, wo noch keine Vorsteher seyn, vom Prediger und den Haus=Vätern ordentlich gewählet worden, soll er sich dessen keineswegs weigern, er habe denn hochwichtige Ursachen, die ihn davon abhalten"[4]). Demnach tritt nur bei der ersten Einrichtung eine Wahl durch die Gemeinde ein, späterhin aber Cooptation. Diese in Frankreich entstandene und dann weiter verbreitete Ordnung[5]) ist auch fernerhin aufrecht erhalten[6]), doch fehlt es auch nicht an Abweichungen, besonders Vereinigung der Cooptation und Wahl[7]). Die Amtsdauer ist verschieden, bald lebenslänglich, bald mehrjährig[8]). Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar, aber zur Annahme des Amts nicht verpflichtet, wie bei der ersten Wahl[9]). Die sonstigen die Wahl betreffenden Bestimmungen weichen im Ganzen von denen der Rhein.=Westf. K.=O. und Gem.=O. von 1850 gegenwärtig nicht ab.

Das Presbyterium versammelt sich regelmäßig in jedem Monat einmal und außerdem je nach Bedürfniß[10]). Den Vorsitz führt der Prediger, bez. der älteste (erste) unter mehreren, welche bei sonstiger Gleichstellung auch alterniren können[11]). Ohne Theilnahme eines Predigers an der Berathung kann das Presbyterium keinen giltigen Beschluß fassen[12]): überhaupt sollen weder die Prediger, noch die Vorsteher allein Kirchensachen oder andere Differenzen der Gemeinde ent-

2) Cap. II. §. 1.

3) So in der reformirten Gemeinde zu Königsberg zehn Mitglieder, nämlich die drei Prediger, ein Director und sechs Assessoren, außerdem ein Scriba und ein Rendant, jedoch ohne Stimmrecht. Die Hofkirche in Breslau hat außer den zwei Predigern acht Vorsteher, vier Aelteste und vier Diaconen.

4) Cap. I. §. II.

5) M. s. die specielle Nachweisung in meiner Abhandlung über die Bildung der Presbyterien, in der deutschen Z. für christl. Wissenschaft 1855. Nr. 24. S. 186 ff.

6) So nach dem ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 188 bei den reform. königl. Patronatkirchen.

7) Das Presbyterium präsentirt der Gemeinde (zwei oder) drei Subjecte zur Auswahl (Gem.=O. der Hofkirche zu Breslau von 1851. §. 27. Ebenso in Königsberg).

8) Die Directorstelle ist öfters lebenslänglich (so in Königsberg), das Amt der Aeltesten sonst gewöhnlich drei= oder vierjährig (jenes in Ostpreußen nach Zusatz 188 des Prov.=R., dies in Breslau nach der Gem.=O. §§. 24. 31., früher lebenslänglich).

9) Gem.=O. Breslau §. 24. 26.

10) Presb.=O. §. V. Gem.=O. Breslau §. 33 ff.

11) Presb.=O. §. III. Gem.=O. Breslau §. 36. In Königsberg ist der Director ein Nicht=Geistlicher.

12) So schon nach älterem Herkommen in Königsberg; ebenso Gem.=O. Breslau §. 36.

scheiden [13]). „In der Versammlung soll berathschlagt werden, was zur Erbau-, Vermahn- und Befestigung jeder Gemeinde insbesondere dienlich sein mag.“ Diese allgemein gefaßte Vorschrift [14]) ist in den einzelnen Gemeindeordnungen genauer specialisirt, indem die rechtliche Stellung des Presbyteriums bestimmt bezeichnet ist. Gewöhnlich ist dem Presbyterium übertragen, was sonst dem Kirchencollegium nach dem A. L.-R. zusteht (s. §. 65), bisweilen mit gewissen Erweiterungen. So ist nach der Gem.-O. für die Hofkirche in Breslau das Presbyterium der gesetzliche Vertreter der Gemeinde, übt Namens derselben, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen oder Beschränkungen festgestellt sind, alle ihr zustehenden Rechte und Freiheiten. Insbesondere ist es ermächtigt, Verträge aller Art zu schließen, selbst Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen, Processe zu führen u. s. w. [15]). Vornehmlich liegt aber dem Presbyterium die Verwaltung des gesammten Kirchen- und Stiftungsvermögens ob, sowie das Armenwesen [16]). Das Presbyterium zerfällt bisweilen in mehrere Abtheilungen mit besonderen Geschäftskreisen, nämlich das Kirchencollegium, das Repräsentantencollegium, das Armencollegium. So bilden in Breslau die Diakonen [17]) und die vom Presbyterium gewählten Armenpfleger unter dem Vorsitz des zweiten Pastors das Armencollegium, welches sich regelmäßig monatlich an einem der gewöhnlichen Sitzung des Presbyteriums vorangehenden Tage versammelt und das gesammte Armenwesen zu verwalten hat. Während die Aeltesten (Presbyter) mit den Pfarrern gemeinschaftlich die Aufsicht über die Gemeinde führen und für deren innere und äußere Erhaltung und Vervollkommnung sorgen sollen [18]), sind die Diakonen verpflichtet, die äußere Ordnung bei den gottesdienstlichen Versammlungen aufrecht zu halten, die Liebesgaben einzusammeln und für die Armen und Hilfsbedürftigen der Gemeine zu sorgen. Die Armenpfleger sollen die Diakonen unterstützen, insbesondere die beim Gottesdienst zu veranstaltenden Sammlungen besorgen und die Hauscollecten halten. Jeder Armenpfleger hat die Sorge für die Armen, vorzüglich deren Kinder, welche zur Schule anzuhalten sind u. a. m. in einem ihm zugewiesenen Stadtbezirk.

In außerordentlichen Fällen tritt die ganze Gemeinde zusammen. Die Convocation aller stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt jährlich einmal ordentlicherweise und außerdem in besonderen dringenden Fällen. Die regelmäßig wiederkehrenden Gegenstände der Verhandlung [19]) sind: Die Rechnungsabnahme über sämmtliche vom Presbyterium verwaltete Gemeindekassen; die Ersatzwahl für die ausscheidenden Presbyter und Diakonen; der Bericht, welchen das Presbyterium über die im verflossenen Verwaltungsjahre vorgefallenen Ereignisse und Verhand-

13) Presb.-O. §. VII.

14) Presb.-O. §. IV. Dazu kommt noch besonders §. VIII. IX und Cap. VI wegen Uebung der kirchlichen Disciplin, §. XI. Sorge für die Armen und Waisen, §. XII. für Gottesdienst und Schulen.

15) Gem.-O. Breslau §§. 43—45.

16) Gem.-O. Breslau §§. 54—65.

17) Presb.-O. Cap. III. Gem.-O. Breslau §§. 30. 32.

18) Gem.-O. Breslau §. 21.

19) Gem.-O. Breslau §§. 48—53.

lungen in Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse oder größerer Wichtigkeit abzustatten hat; sodann alles das, worin das Presbyterium selbstständig zu verfahren Bedenken trägt. Endlich hat jedes Gemeindeglied das Recht, die Gemeindeverhältnisse betreffende Gegenstände zur Sprache zu bringen, resp. Beschwerden oder Wünsche und Anträge zu verlautbaren, wenn diese dem Presbyterium 8 Tage zuvor angemeldet sind.

Die Stelle der ganzen Gemeinde für die Rechnungsabnahme und sonstige allgemeine Interessen pflegen auch in manchen Gemeinden Repräsentanten zu übernehmen, welche zu dem Behuf von allen stimmfähigen Gliedern gewählt werden [20]). Die Berufung der Gemeinde und des Presbyteriums, die Art und Weise der Verhandlungen, so wie der Abstimmungen, die Eintragung der Beschlüsse in Protokollbücher u. s. w. weicht von den sonst üblichen Einrichtungen nicht ab [21]).

Ganz eigenthümlich ist die Verfassung der Gemeinde St. Petri und Pauli zu Danzig [22]). Hier befindet sich die oberste Leitung in den Händen des Seniorencollegiums [23]), bestehend aus 7 bis 10 Gliedern, mit den Rechten eines Patrons, der Verwaltung der Stiftungen und der Ernennung des Collegiums der Dreizehner. Vacante Stellen im Seniorencollegium werden aus 3, von den stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde präsentirten, Candidaten von den Senioren selbst durch Ernennung eines ersetzt. Die Regierung hat das Recht der Bestätigung. Nach dem Statut gehört der Prediger nicht zum Collegium, wird aber observanzmäßig bei Berathung innerer Angelegenheiten zugezogen [24]). Unter den Senioren steht das sog. Kirchencollegium (Kirchenvorsteher, Presbyterium). Es gehören dazu vier weltliche Mitglieder und der Prediger; ihm liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens ob. Sobald eine Stelle im Kirchencollegium vacant wird, bringt dasselbe den Senioren 3 Candidaten zur Auswahl eines in Vorschlag; der Prediger wird aber durch die Senioren unter Zuziehung der Kirchenvorsteher gewählt. Unter den Senioren steht auch das Collegium der Dreizehner, gebildet von 4 weltlichen Mitgliedern des Kirchencollegiums und 9 anderen Gemeindegliedern, welche von den Senioren gewählt werden. Nach der Observanz haben die Dreizehner specielle kirchliche Angelegenheiten wahrzunehmen und bei wichtigeren Anlässen auf Erfordern der Senioren Gutachten zu ertheilen.

---

20) So war es früher in Königsberg. Mißbräuchlich war aber auch öfter ein förmliches Repräsentantencollegium bleibend bestellt, im Widerspruch mit dem A. L.-R.

21) S. Presb.-O. Cap. I. §. VI. XIII—XV. Gem.-O. Breslau.

22) Dove, Zeitschr. f. K.-R. III, 356. 357.

23) Statut und Geschäftsordnung v. 3. August 1833, bestätigt durch Allerh. O. v. 1. Mai 1834 (nicht gedruckt).

24) Nach dem Statut von 1833 steht dem Seniorencollegium die Verwaltung der Interna nicht zu, weshalb die Bildung eines eigentlichen Presbyteriums noch erforderlich bleibt.

Die Kirchenpatrone.

§. 70.

Einleitung.

Aus der ältern Kirche ging das Patronatrecht auch in die evangelische über, indessen gestaltete sich dasselbe verschieden in den einzelnen Landeskirchen, indem theils die faktischen Grundlagen von einander abwichen, theils die Rechte der Gemeinden, der Privatpatrone und der Landesherren einen verschiedenen Umfang hatten oder durch Doctrin und Praxis erhielten [1]).

Das kanonische Recht war dem Patronate, besonders der Laien, nicht geneigt und suchte soviel als thunlich den Bischöfen überall eine von demselben unabhängige Verwaltung zu sichern. Im Allgemeinen bildeten daher auch die privaten Patronate eine Ausnahme von dem freien bischöflichen Collationsrecht. Da nun die evangelischen Landesherren vermöge des durch die Reformation erworbenen jus episcopale in die Stelle der Bischöfe traten, gelangten sie zu sehr vielen Patronaten, noch vermehrt durch diejenigen, welche bisher Stiftern und Klöstern angehörten und in Folge der Secularisation derselben ihnen zufielen, wozu endlich die schon ohnedies den Landesherren überall zustehenden Patronate selbst kamen. Ueberall, wo nicht ein besonderes privates Patronatrecht hergebracht war, legte man ihnen demnach dasselbe bei, ja man ging noch weiter, indem man ein allgemeines Staatspatronatrecht statuirte, nach welchem auch die vorhandenen Privatpatronate erst als ein Ausfluß desselben betrachtet wurden. Nur da, wo die Reformation im Kampfe mit dem Episkopate und der Landesherrschaft sich die Existenz errang, erwarben die Gemeinden selbst zu großem Theile den Patronat.

Hieraus erklärt sich die Mannigfaltigkeit der Patronatverhältnisse in den einzelnen Gebieten des preußischen Staats [1a]). In den Marken hatten die Landesherren viele ihrer Patronate als Lehn Privaten überlassen, so daß ihre eigenen Rechte zum Theil erst Folge späterer Stiftungen und der Secularisation wurden [2]) und die Zahl ihrer Patronatkirchen der der Privaten bei weitem nachstand [3]). Es gilt daher die Vermuthung, daß wenn sich bei einem Rittergute eine Kirche befindet, der Patronat darüber auf demselben ruhe [3a]). Dagegen war und ist das Verhältniß in der Provinz Preußen ein umgekehrtes.

---

1) M. s. darüber im Allgemeinen die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, übersichtlich bei Richter, die K.=O. II, 512.

1a) M. s. H. Hellmar, der Patronat nach Preußischem Landes= und Provinzialrecht und die Versuche seiner Aufhebung. Elberfeld 1850.

2) Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. II, 594 ff.

3) Die Kurmark hatte im Jahre 1806 Mutterkirchen königl. Patronats 247, privaten P. 553, Tochterkirchen resp. 287 und 575. (v. Bassewitz) Die Kurmark Brandenburg unmittelbar vor dem October 1806 (Leipzig 1847). S. 338.

3a) S. Revid. Entwurf des Prov.=R. der Mark Brandenburg. Th. III. §. 23. (Darauf ruht A. L.=R. II, 11. §. 579. M. s. den folg. §. S. 286. Anm. 30.)

Hier hatte der deutsche Orden in jeder Diöcese zwei Drittheile des Landes und über die Kirchen derselben das Patronatrecht. Den Bischöfen gehörte je ein Drittheil, in welchem ihnen Kraft ihres Episkopalrechts verbunden mit der Landeshoheit das volle Recht über die Kirche zustand [4]). Verhältnißmäßig wenige Privatpatronate bestanden außerdem, indem der Orden oder die Bischöfe ihren Unterthanen dieselben verliehen. Durch die Reformation und Secularisation des Herzogthums Preußen vereinigte der Landesherr das frühere Ordensgebiet mit dem bischöflichen und erhielt nun auch das Patronatrecht in dem letztern. Die Stiftung neuer Kirchen ging seitdem ebenfalls regelmäßig von dem Landesherrn aus und die Zahl der Privatpatronate blieb stets im Ganzen viel geringer, als die des Fürsten [5]).

In Pommern, mit Einschluß von Neuvorpommern und Rügen [6]), behaupteten eben so die Fürsten das Patronatrecht im vollsten Maaße, wie dies auch die K.-O. von 1563 förmlich anerkannte [7]); doch fehlte es auch nicht an vielen Privatpatronaten, wie denn für Alt-, Vor- und Hinterpommern die Besitzer der Rittergüter, sowie diejenigen, welche in den vormaligen Mediatstädten grundherrliche Rechte ausüben, die Vermuthung für sich haben, daß ihnen das Patronatrecht auf die in den Rittergütern und in den gedachten Mediatstädten belegenen Kirchen zustehe [7a]). Eben so in den meisten Theilen Sachsens [8]), jedoch wie aus verschiedenen Gründen auch in verschiedenem Umfange [9]), in Posen und Schlesien [10]).

In der Oberlausitz und einem großen Theile von Rheinland-Westfalen besteht dagegen ein landesherrliches Patronatrecht gar nicht, was sich aus der Geschichte der Einführung der Reformation in

---

4) Voigt, Geschichte Preussens VI, 740 ff.

5) Arnoldt, Kirchenrecht des Königreichs Preußen S. 12 ff. Im Jahre 1849 waren in der Provinz Preußen 319 Kirchen landesherrlichen Patronats, 313 Privatpatronats. Dabei ist aber zu bemerken, daß in Ostpreußen das Verhältniß anders ist, als in Westpreußen. Im Reg.-Bezirk Gumbinnen stehen 110 Kirchen des Landesherrn 15 der Gutsherrschaft gegenüber, im Reg.-Bezirk Königsberg 146 des Landesherrn 88 privaten Patronats; in Westpreußen resp. 40 und 113 (Evang. Gemeindeblatt 1849. Nr. 18).

6) Nähere Nachweisungen bei Balthasar, jus pastorale I, 273 ff. Biederstedt, Samml. aller kirchl. Verordn. 2, 23 ff.

7) „Als auch Wir, die Landesfürsten, in unseren Städten gemeiniglich durchaus mediate, aut immediate Patronen der Kirchen sind."

7a) S. Revid. Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern (Berlin 1836). §. 305 und Motive S. 113. 114. Dieser Grundsatz ist auch für Neu-Vorpommern und Rügen anerkannt (Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1154 und dazu Motive Theil IV. S. 128. 129), vergl. folg. §. S. 286. Anm. 30.

8) M. s. Weber, systemat. Darstellung des in Sachsen geltenden K.-R. II, 2, 296 f. nebst der daselbst cit. Lit.

9) Im Wittenberger Kreise besaß zur Zeit der Reformation Kursachsen 25, der Adel 5 Patronate, der Bischof hatte nur die Confirmation (m. s. Niedner, Zeitschr. für die histor Theologie 1863. Heft II. S. 300). Im Mansfeldschen erwarb der Landesherr viele Patronate von den secularisirten Klöstern (Krumhaar, Gesch. von Mansfeld S. 19). In Stolberg-Stolberg hat nur in der Stadt der Magistrat ein Compatronat und in Roßla nur die Gemeinde Heinrode ein Wahlrecht (Pinder, Prov.-R. der preuß. vormals sächs. Landestheile I, 418. §. 2354).

10) Die im §. 14. S. 42. Anm. 3. S. 45. Anm. 25 cit. Lit., besonders die Schriften von Anders, geben darüber genügenden Aufschluß.

diesen Gebieten vollständig erklärt [11]). Aus der eigenthümlichen Veränderung mit den einzelnen geistlichen Stellen in Folge der Reformation erklärt sich auch der Patronat der städtischen Magistrate, besonders in Beziehung auf die Besetzung der Diakonatstellen u. a. m. [11a]).

Die im Patronate enthaltenen Gerechtsame gestalten sich zwar provinziell verschieden, doch sind gewisse Grundsätze, wie sie von Alters bereits hergebracht waren, überall anerkannt, und bei der Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs konnte man mit Rücksicht darauf und auf die gangbare Literatur, vorzüglich Van Espen und J. H. Böhmer, generelle Bestimmungen aufstellen, die zur Ergänzung der partikularen Vorschriften dienen sollten. Es erschienen solche aber um so mehr nothwendig, als die ältere preußische Gesetzgebung bei dieser ganzen Materie im Wesentlichen sich auf das Präsentationsrecht und die Baupflicht der Patrone beschränkte [12]). Darauf nahm daher vorzugsweise Klein in seinem Entwurfe Rücksicht [13]), indessen stellte er auch allgemeinere Grundsätze über Entstehung, Inhalt und Verlust des Patronats auf [14]). Insbesondere disponirte er: „Eine Gemeinde, welche noch mit keinem Patronate versehen ist, kann Jemanden mit Einwilligung des Consistorii oder Bischofs das Patronatrecht übertragen" [15]). Dazu bemerkte Carmer: „In diesem Falle gebührt das Patronatrecht dem Landesherrn, unter dessen Schutze alle Kirchen und Kirchengesellschaften stehen. Es kann sich Jemand ein Recht dazu erwerben, es muß ihm aber der Gebrauch dieses Rechts vom Staate zugestanden werden. Er muß damit beliehen werden".

Eine weitere Ausführung erfolgte in dem I. (ungedruckten) Entwurfe von Suarez im Abschnitt X. §. 694—763. Derselbe umfaßt das gesammte Patronatrecht, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten bei Bestellung und Berufung des Pfarrers, sowie der Befugnisse und Obliegenheiten in Ansehung des Kirchenvermögens [16]). Die Uebereinstimmung mit dem damaligen gemeinen Recht ist unverkennbar, dagegen ist die von Carmer schon Klein gegenüber ausgesprochene Ansicht über den allgemeinen Staatspatronat nicht berücksichtigt. Suarez nennt als Gründe des Erwerbs des Patronats Erbauung, hinlängliche Ausstattung, Wiederherstellung einer verfallenen oder verarmten Kirche, Auftrag der Kirchengesellschaft (§. 695—700) und fährt dann fort [17]) §. 701: „Auch der Staat kann jemand das Patronat-Recht verleihen." §. 702: „Dadurch aber kann weder der Kirchen-Gemeinde, noch den geistlichen Obern, von ihren bisher ausgeübten Gerechtsamen etwas entzogen werden."

---

11) M. s. deshalb oben §. 14. S. 49. Anm. 40 ff. §§. 17. 18.

11a) Vergl. für Brandenburg v. Mühler, Gesch. der evang. Kirchenverfassung S. 57 a. E. 58. 83; für Preußen Arnoldt, Kirchengesch. Preußens S. 680 und Kirchenrecht S. 15; für Pommern Balthasar, jus paroch. 1, 275 u. a.

12) M. vergl. z. B. G. F. Müller, Entw. eines königl. preuß. geistlichen Civilrechts (Halle 1781). S. 315. 316. 345—348 und unten Buch III.

13) Materialien zum A. L.-R. XXIII, 171 ff.

14) Materialien XIV, 18 ff. Abschnitt V.

15) Entwurf §. 126, a. a. O. Fol. 28.

16) Es verweisen §§. 739 und 740 deshalb auf den Abschnitt VI und VIII.

17) Die diesen Punkt berührenden Erklärungen sind aus den Materialien XIV, 87. XV, 69 und 70. 139. 140 mitgetheilt in v. Kamptz, Jahrb. 115, 71—76.

Dazu machte Carmer folgende Randbemerkungen: „Dieses ist wohl mehrentheils der Fall und sollte die Regel machen. Das Ober-Kuratorium über die Kirchen gebühret dem Landesherrn, sowie über unmündige, und kann nur von dem Oberhaupt des Staats, dem dergleichen Pflicht obliegt, an bestimmte Personen übertragen werden. Es heißt deswegen auch kirchlich. Ist der Landesherr befugt, jemand mit dem Patronatrecht zu belehnen, so kann er ihm auch alle dahin gehörige Rechte übertragen. Hat er aber jemand einen Theil dieses Rechts schon conferirt, so kann er es ihm freilich nicht wieder wegnehmen. Ueberhaupt bin ich von der hier angenommenen Theorie noch gar nicht überzeugt. Auch der Erbauer einer Kirche erhält erst das jus patronatus ex infeudatione. Wenn eine Kirche einen Patronum haben will, muß sie sich solchen von dem Staat ausbitten." „NB. Die Kirche verlieret nicht, sondern sie gewinnt, wenn ihr ein Patronus gegeben wird. Man muß die Kirche selbst und ihre Rechte von der Kirchengemeinde und andern Rechten unterscheiden. — Von Rechtswegen soll eine Kirche so wenig ohne einen Patron, als ein Minorenner ohne Vormund im Staate gelassen werden. — Wo kein Particulier zum Patron bestellt ist, da wird der Landesherr selber qua talis in Ansehung dieser Kirche angesehen."

Diese ganze Anschauung bestritt Suarez. Er erklärte: „Der Staat kann jemand das Patronatrecht nur in so fern verleihen, als er solches selbst hat. Er hat es aber de regula nicht; sondern nur in einzelnen Fällen, wenn es ihm z. E. mit dem Lehngut, cui annexum, anheim gefallen ist. Ich würde also den §. 701, 702 weglassen." Ausführlicher begründet Suarez seine Ansicht bei der Revisio Monitorum. Er sagt: „Die diesem Abschnitt häufig entgegengesetzten Erinnerungen beruhen hauptsächlich auf einem dreifachen Satze, 1) daß jede Kirche nothwendig einen Patron haben muß, und daß, wo kein Particulair-Patron bestellt ist, die Patronatrechte dem Landesherrn zukommen; 2) daß ein Privatus das Patronatrecht nirgend anders her als vom Staate haben könne; 3) daß das Patronatrecht immer nur ein jus reale sei, das entweder einem Gut oder Amt anklebe; und daß es kein persönliches Patronatrecht gebe." Dagegen erinnert er, daß die Kirche den Minorennen nicht zugezählt werden können, weil sie gewisse Rechte derselben habe; auch sei eine Kirchengesellschaft, die einen Patron habe, eher eingeschränkter und deterioris conditionis. Die Rechte der Aufsicht des Staats oder des Landesherrn seien auch vom Patronate sehr verschieden. „Ich sehe daher weder eine Nothwendigkeit, noch einen Nutzen, aus der hier adoptirten neuen Theorie. Die bisherige scheint mir ex notione societatis, den man doch bei dem ganzen Kirchenrecht zu Grunde legen muß, und auch wirklich gelegt hat, natürlich zu folgern." Für den zweiten Satz lasse sich nirgend ein Grund noch Beweis finden und die Geschichte sei dagegen. Den dritten Satz widerlege die Theorie anerkannter Schriftsteller.

Suarez drang indessen mit seinen Gegenbemerkungen nicht durch und der II. Entwurf wurde dem Sinne Carmers gemäß umgearbeitet. Nach der Erinnerung von Suarez, daß der Abschnitt X. am füglichsten gleich hinter Abschnitt VII.: von weltlichen Kirchenbedienten: abzuhandeln sein würde, damit Alles was die zur Parochie gehörenden Patrone

betrifft hinter einander zu stehen komme [18]), bildet im II. Entwurf und dann auch im A. L.=R. diese Materie Abschnitt VIII. Im Wesentlichen ist mit Ausnahme des bezeichneten Gegenstandes in dem II. Entw. §. 426 — 469 der I. Entw., jedoch in mehrfach veränderter Form und Ordnung, wiederholt und dann mit geringen Modificationen in's A. L.=R. §. 568 — 617 übergegangen. An die Stelle der §. 701, 702 (s. vorhin) trat im II. E. §. 431: „Doch wird in allen vorstehenden Fällen das Kirchenpatronat selbst, erst durch die Verleihung des Staats erworben", und gleichlautend das A. L.=R. §. 573. Mit Rücksicht auf diesen Staatspatronat sind einige andere Abweichungen im II. E. vorhanden. So beim Erwerb durch Verjährung, wo E. I. §. 704 „die Erfordernisse der Verjährung in Kirchensachen", E. II. §. 433 (A. L.=R. §. 575) „bei Regalien" vorschreibt, als Verjährung „gegen den Staat." Neu hinzugekommen sind im II. E. §. 439. 440: „In so fern, als dem Patron die Aufsicht über die Kirche und deren Vermögen zusteht, übt derselbe Rechte des Staats aus. — Kirchen also, die keinen besondern Patron haben, sind der Aufsicht und Direction des Staats, noch näher und unmittelbarer, als Patronatkirchen unterworfen." Bei der Revisio Monitorum schlug Suarez vor [19]), diese beiden §§. wegzulassen. „Sie enthalten keinen legem, sondern bloße Lehrsätze, die nicht einmal ganz richtig scheinen: denn die Rechte des Patrons sind nicht so sehr jura des Staats, als jura collegialia oder Rechte der Geistlichen Obern. Von den eigentlichen Rechten des Staats circa temporalia hat der Patron im Grunde nichts. Dem Staate bleibt immer die Oberaufsicht: nur die geistlichen Obern sind zu einer unmittelbaren Aufsicht resp. weniger berechtigt und verpflichtet bei ecclesiis juris patronatus, als bei non patronatis." Man ging hierauf ein, da schon durch §. 431 das Princip gewahrt war und das A. L.=R. enthält daher beide §§. nicht.

Die abweichende Grundanschauung von Suarez und Carmer ist übrigens nicht ohne Einfluß geblieben, insofern nicht überall die volle Consequenz des Prinzips festgehalten ist [20]). Eigentlich hätte Suarez beim Wegfall des Patronats die Gemeinde in dessen Rechte eintreten lassen müssen; dagegen disponirt er im I. Entw. §. 755, 756: „Ist der letzte Besitzer eines erblichen Patronatrechts erblos verstorben, so fällt das Patronatrecht als ein herrenloses Gut dem Landesherrn anheim. — Ein Gleiches geschieht, wenn die Familie oder das Collegium oder Corporation, denen das Patronatrecht zugestanden hat, gänzlich erloschen sind [21])." Eine interimistische Verwaltung wird dem gerichtlichen Administrator resp. dem Staat beigelegt (I. Entw. §. 751. 752. II. Entw. §. 457. 458. A. L.=R. §. 602. 604). Ueber den Verzicht bestimmt §. 749 des I. Entw.: „Dem ganzen Inbegriff des Patronatrechts kann der Patron wider den Willen der Kirche und deren geist-

18) Materialien XV, 39.
19) Materialien LXXX, 152.
20) Eine Inconsequenz zeigt sich auch, indem die Vorschrift des I. Entw. §. 291: „Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, gebührt das Wahlrecht der Gemeine" nur mit dem Zusatze „der Regel nach" in den II. Entw. §. 277 und ins A. L.=R. §. 353 übergegangen ist.
21) S. noch §. 73. Anm. 9.

lichen Obern nicht entsagen." Dagegen heißt es im §. 461 des II. Entw.: „Den zum Kirchenpatronat gehörigen Pflichten kann, ohne Einwilligung des Staats und der Kirchengesellschaft, niemand entsagen", was das A. L.-R. §. 610 wieder im Sinne des I. Entw. ändert: „Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts, und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben."

Die Theorie vom Staatspatronate, abgesehn von der nicht consequenten Durchführung im Gesetze selbst, ist übrigens niemals in die Praxis vollständig übergegangen. Nach der neueren Entwickelung des Rechts hat sie jeden Boden verloren [22]).

§. 71.

Begriff, Erwerb und Ausübung des Patronatrechts.

Nach gemeinem Recht ist der Patronat der Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche sich vornehmlich auf die Provision kirchlicher Aemter und die Sorge für das Kirchengut beziehen und durch Stiftung einer Kirche oder eines Kirchenamts begründet wird [1]), keineswegs aber selbst ein Amt der Kirche überhaupt oder der Kirchenregierung im Besondern [2]). Durch die Reformation ist dieser Begriff nicht geändert, eben so wenig wie im Allgemeinen die einzelnen Rechtsverhältnisse des Patronats [3]). Da aber faktisch die Obrigkeiten und Landesherren, welche zugleich zum Besitze kirchenregimentlicher Befugnisse gelangten, viele Patronate besaßen oder durch die eintretenden Veränderungen erhielten, als eigentliche Inhaber aller Patronate betrachtet wurden und das jus advocatiae (die Vogtei) als jus patronatus eminens mit dem jus circa sacra und dann auch dem jus episcopale zusammengeworfen wurde [4]), und die Patronate der Privatpersonen als Ausfluß des obrigkeitlichen Patronats erschienen, konnte man auch den Privatpatronaten den Cha-

---

22) Vergl. noch mit Rücksicht auf Art. 18 der Verf.-Urk. §. 73 a. E.

1) J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. III, XXXVIII. §. LIX. G. L. Boehmer, principia juris can. §. 524. Richter, Lehrbuch §. 152. Schulte, Lehrbuch §. 79 und cit. Lit.

2) Es ist nicht selbst ein spirituale, sondern nur ein temporale oder seculare spirituali annexum (c. 3 X. de judiciis. II, 1).

3) Die Einwirkung auf die Besetzung des Pfarramts erscheint als die Hauptsache, daher die Ausdrücke Collator und Collatur so oft mit Patron und Patronat gleichbedeutend gebraucht werden (m. s. z. B. Magdeb. Visitationsartikel 1562, Sächsische K.-O. von 1580 bei Richter, die Kirchenordn. II, 228. 403. 404). S. auch §. 76. Anm. 20.

4) M. s. über diese Auffassung z. B. die Erklärung bei Balthasar, jus pastorale I, 267: Es „stehet auch denen Landes-Heeren vi superioritatis territorialis das jus circa sacra und mithin das jus patronatus superius zu über alle Kirchen, Klöster, Hospitale und andere geistliche Stiftungen im Lande, wenn gleich auch eine commune, oder ein privatus, über selbige das jus Patronatus hatte; und bestehet in einer generalen Aufsicht über alle Kirchen u. s. w. Welches Recht ein Connexum juris circa sacra ist. Zu Catholischen Zeiten hatte solches der Pabst und die Bischöfe an sich gezogen, daher es den Namen juris episcopalis erhielt. Nach der Reformation aber, da die Protestantischen Landes-Herren das päpstliche Joch abschüttelten, vindicirten sie ihnen jure postliminii das jus episcopale und folglich auch das jus Patronatus eminens."

rakter einer kirchenregimentlichen Behörde beilegen und damit den Versuchen der Patrone, sich Acte des Kirchenregiments anzueignen, Vorschub thun. Zwar wurde selbst von denjenigen, welche das jus patronatus eminens als Theil des jus episcopale ansahen, das jus patronatus vulgare nicht in solchem Sinne aufgefaßt [5]) und die Inhaber des Regiments traten auch einer solchen Deutung sehr entschieden entgegen [6]); dennoch ist später, wie früher, jene Consequenz öfter gezogen und die Ansicht vertheidigt, daß „das Patronatrecht und das Recht der landesherrlichen Kirchengewalt in der Idee und in der geschichtlichen Wurzel Eins" seien [7]).

Die Grundansicht des preußischen Rechts erhellt schon aus dem bei der Redaction des A. L.-R. aufgestellten allgemeinen Staatspatronate (s. den vorigen §.). Die Begriffsbestimmung im Gesetzbuche selbst ist nicht ausreichend für diesen Zweck. Im I. Entwurfe §. 694 heißt es: „Kirchenpatrone sind die Schutzherren und Vertheidiger einzelner Kirchengesellschaften." Das A. L.-R. §. 568 wiederholt mit geringen Abweichungen §. 426 des II. Entw.: „Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche [8]), nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt [9]), wird der Kirchenpatron genannt."

Ein Kirchenamt sollte damit dem Patron nicht überwiesen werden, denn es hätte sonst des Patrons doch wenigstens im Abschnitt III.: Von den Oberen und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften:, wo auch der Kirchencollegia und Kirchenvorsteher gedacht ist, Erwähnung geschehen müssen. Zwar hat der Patron Kirchenvorsteher als Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen [10]), aber ihm selbst steht nach dem A. L.-R. die Verwaltung nicht zu: denn der ganze Abschnitt IX, welcher von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen handelt, spricht von den Rechten und Pflichten der Kirchenvorsteher

---

5) Balthasar (vorige Anm.) sagt daher auch gleich hierauf: „Letzteres, nemlich das vulgare ist, welches privatis und Communen, auch wohl dem Principi, ut privato in denen Städtschen Kirchen, auch wol auf dem Lande in seinen Domainal-Pfarren competiret, welches ex jure dotationis Ecclesiae seinen Ursprung hat, und ordentlicher Weise in jure vocandi Pastores bestehet."

6) Abgesehen von den Fällen, wo die Patrone in Gemeinschaft mit den Ständen auf die kirchliche Verwaltung einzuwirken suchten und zurückgewiesen wurden (Beispiele in meiner Abhandl. über die Geltung der älteren evang. Kirchenordnungen, in der Z. für deutsches Recht XIX, 1, 26 ff.), finden sich auch specielle Erlasse gegen die Patrone allein. M. s. z. B. das R. d. d. Berlin, 2. Juni 1723 (bei Beckher, preuß. Kirchenregistratur, herausgeg. von Bock. S. 91): „Diejenigen vom Adel oder andere, welchen das Jus patronatus über einige Kirchen zustehet, sollen dasselbe nicht zu weit extendiren, sondern unter demselben und dem Jure supremo Episcopali einen Unterschied machen, und in dem äusserlichen Gottesdienste in ihren Kirchen, sich nach denen Kirchenordnungen und Königlichen Edicten und Verordnungen richten, auch ihre Kirchen der Inspection des Erzpriesters überlassen." (Verb. meine Geschichte I, 2. S. 97).

7) M. s. z. B. Hellmar, der Patronat S. 22. 23. 29 u. a. m. Evang. K.-Z. 1851 Nr. 90 u. a. Dergleichen Ansichten (m. s. z. B. die Verhandlungen der Conferenz von 1856 in den Aktenst. des O.-K.-R. IV, 101) bekämpft mit großer Entschiedenheit Kliefoth in den liturgischen Abhandlungen Bd. I (Schwerin und Rostock 1854). S. 364. 371.

8) Der II. Entw. hat: „Pfarrkirche."

9) Im II. Entw.: „aufgetragen wird."

10) A. L.-R. II, 11. §. 585.

und Verwalter, räumt aber dem Patron nur die Aufsicht über dieselben ein [11]). Der Patron ist als solcher nicht selbst Kirchenvorsteher, daher auch nicht ein geborenes Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths oder Presbyteriums [12]). Auch als ein Vormund der Kirchengesellschaft kann der Patron nicht betrachtet werden. Bei der Redaction des allgemeinen Gesetzbuchs wurde dieser Punkt in's Klare gesetzt. In Folge eines Monitums zum II. Entw. §. 441, daß der Patron gleich einem Vormunde für die üble Wirthschaft haften müsse, bemerkt Suarez bei der Revisio Monitorum [13]): „Die Function des Patrons in Ansehung des Vermögens mit den Functionen eines Vormundes zu vergleichen, scheint mir nicht nöthig, da in dem nächsten Abschnitt seine Functiones schon an und für sich genau bestimmt werden. Die Vergleichung ist auch nicht ganz richtig. Der Patron administrirt nicht so unmittelbar wie der Vormund. Er hat mehr Aehnlichkeit mit dem Vormundschaftsgericht" [14]).

Diese Auffassung wird dadurch weiter unterstützt, daß man die Entstehung des Patronats nach der landrechtlichen Doctrin in's Auge faßt. Während nach gemeinem Recht [15]), mit welchem auch der I. Entw. zum allgem. Gesetzbuche übereinstimmt [16]), durch Erbauung, Dotirung, bez. Wiederherstellung einer Kirche, wie auch durch Auftrag einer Kirchengesellschaft [17]) der Patronat begründet wird, erhält man nach dem A. L.-R. hierdurch nur ein Recht zum Patronat [18]), der Kirchenpatro-

---

11) Dieser Gesichtspunkt ist wiederholentlich in gerichtlichen Entscheidungen geltend gemacht und näher begründet (m. s. Altmann, Praxis S. 382. 383. 385. 771).

12) S. Erlaß v. 19. Decbr. 1850. Nr. 2., in den Aktenst. des O.-K.-R. 1, 34. M. vergl. die ausführliche Erörterung über diese Frage in den Verhandlungen der Gen.-Syn. von 1846. 1, 489 ff. — Daß der Patron doch zur Kreissynode gewählt werden kann, steht dem nicht entgegen (vergl. §. 74. Anm. 4 ff., §. 76. Anm. 15 ff.).

13) Materialien zum A. L.-R. XLIV, 20. LXXVI, 521. LXXX, 152 (s. den Extract in dem Plenar-Schluß des O.-Trib. vom 17. Juni 1861, cit. in der folg. Anm., auch in Dove's Z. für K.-R. IV [1864]. S. 235. 236).

14) Mit Rücksicht hierauf ist die Frage, ob ein Kirchenpatron die unter seinem Patronate stehenden Kirchen- und Pfarrgüter mittelst Verjährung durch Besitz zu erwerben fähig sei, bejahend entschieden worden (Plen.-Schluß des O.-Trib. vom 17. Juni 1861, im Justiz-Min.-Bl. d. J. S. 161—166. Altmann, Praxis S. 351—357, und vollständiger in den Entsch. des O.-Trib. 45, 33—47.; vergl. auch Archiv für Rechtsfälle 42, 367—371) und die Ansicht aufgegeben, welche im Erk. des O.-Trib. v. 22. Mai 1856 (Entsch. 33, 121 ff. Altmann, Praxis S. 221—223) ausgesprochen war, daß auf den Patron analog die Vorschrift des A. L.-R. I, 9. §. 526 anwendbar sei: „Kein Vormund kann eine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlnen anfangen, so lange er der Vormundschaft über ihn noch nicht förmlich entlassen ist." Das sächsische Recht urtheilt aber anders. S. Pinder, Prov.-R. I, §. 1410. Motive II, 326.

15) c. 32. Can. XVI. qu. VII. c. 25 X. de jure patronatus (III. 38).

16) §§. 695—698.

17) Ueber diesen dem gemeinen Recht nicht bekannten Entstehungsgrund disponirt im Anschlusse an Klein's Entwurf (s. vor. §. S. 278. Anm. 15) der I. Entw. §§. 699. 700: „Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem Patron gestanden hat, kann Jemand das Patronatrecht erlangen —. Ein solcher Auftrag muß jedoch einmüthig von allen Mitgliedern der Gemeine, und unter Genehmigung der geistlichen Obern geschehen." Der II. Entw. §. 430 und das A. L.-R. §. 572 modificiren, unter Fortlassung des §. 700, den §. 699 des I. Entw. also: „Auch durch den Auftrag u. s. w. kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten."

18) A. L.-R. §§. 569—572, aus dem II. Entw. §§. 427—430.

nat selbst wird erst durch die Verleihung des Staats erworben [19]). Auch durch Verjährung kann der Patronat erlangt werden, und zwar gegen den Staat oder die Kirchengesellschaft, wenn die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung (von 44 Jahren) vorhanden sind, während beim Streit unter Privatpersonen die gemeine Verjährung (von 30 Jahren) hinreichend ist [20]).

Diese Bestimmungen, so wie die weiterhin noch anzuführenden Grundsätze über das Patronatrecht zeigen ganz sicher, daß auch das preußische Recht demselben nicht die Qualität eines kirchlichen Amts beilegen wollte, daß es ihn vielmehr als ein niederes Regal betrachtet, welches der Staat, unter Vorbehalt seines unveräußerlichen Hoheitsrechts, auf einzelne Personen, Familien, Corporationen und Gemeinden übertragen oder an den Besitz von Grundstücken geknüpft hat. Es ist hier offenbar ein ganz ähnliches Verhältniß, wie bei der Privat-, insbesondere Patrimonialgerichtsbarkeit, mit welcher auch der Gesetzgeber den Patronat in vielen Beziehungen gleichgestellt hat [21]).

Auch in dem Recht der einzelnen Provinzen des preußischen Staats ist der Begriff des Patronats kein anderer: denn die Kirchenordnungen, für welche man sich auf das Gegentheil beruft, beweisen dies nicht. Die Meinung, als ob in den Marken die Patrone ein förmliches Eigenthum an der Kirche und deren Vermögen besaßen, resp. besitzen [22]), ist mit Grund zurückgewiesen [23]), da das einmal der Kirche gewidmete Gut nicht mehr im Privateigenthum sein kann [24]). Allerdings nähert sich in den Marken wegen der ausgedehnten Rechte des

---

19) A. L.-R. §. 573, aus dem II. Entw. §. 431. Darüber, wie über den abweichenden §. 701 des I. Entw. s. m. den vorigen §. — Es tritt also hier ein, was A. L.-R. I, 2. §. 131 ff. über Erwerbart dinglicher Rechte und Titel bestimmt hat.

20) S. A. L.-R. §§. 574—576 (II. Entw. §§. 432. 433., verb. I. Entw. §§. 703—705 und über diese s. m. den vorigen §.), vergl. mit A. L.-R. I, 9. §§. 625 ff., 629 ff. In der Verjährungsfrist muß der Patron sich als solcher, sowohl hinsichtlich der Rechte als Pflichten gerirt halten (Erk. des O.-Trib. vom 3. Februar 1840, Plenar-Schluß vom 5. Februar 1849. Altmann, Praxis S. 339 ff., 343).

21) M. s. A. L.-R. II, 17. §§. 18 ff. Im §. 29 heißt es: „Ueberhaupt gilt von dem Besitze, und der Uebertragung der mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte, eben das (von der Patrimonialgerichtsbarkeit), was von dem dinglichen Patronatrecht verordnet ist (Tit. XI. §. 598 ff.)." Zur Begründung des Plen.-Schlusses v. 17. Juni 1861 (Anm. 14) wird in diesem Sinne auch bemerkt: „Der Patronat stellt sich als eine Art Unterobrigkeit dar, welcher ein kleiner Antheil an den Rechten der Kirchengewalt delegirt sei." Der Meinung, „daß der Patron zu den Kirchenverwaltern im eminenten Sinne gezählt werden müsse", wird die Ausführung entgegengesetzt „daß der Patron nur als ein die Aufsicht führendes Organ anzusehen sei." M. s. auch das Anm. 36 cit. R. vom 15. März 1809 wegen der Parallele der Gerichtsbarkeit und des Patronats, so wie das §. 73. Anm. 7 cit. Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

22) Darauf beruft sich Götze, das Prov.-R. der Altmark I, 163 a. E., 164.

23) In der Instruction v. 6. August 1845 über die Ausführung der Cab.-O. v. 11. Juli 1845, betr. die kirchliche Vermögensverwaltung nach märkischem Prov.-R. (Min.-Bl. des Innern S. 210. Vogt 1, 426).

24) Schon seit dem 12. Jahrhundert steht fest, daß den Patronen das Eigenthum nicht mehr gehöre. (s. c. 25 Cau. XVI. qu. 7 [Conc. Lateran I. a. 1123]. C. 11. X de jure patronatus [III. 38] u. a.).

Patrons (s. den folg. §.) die Stellung desselben sehr der eines wirklichen Vormundes. Daß in Pommern den Patronen nach der dortigen K.=O. nicht die Stellung einer Kirchenbehörde gebühre und namentlich dem Pfarrer gegenüber daraus nicht hergeleitet werden könne, daß der Patron verpflichtet ist, über das Leben und Verhalten des Pfarrers zu wachen, wird mit Recht darauf gegründet, daß der Patron dadurch zwar das Recht erhält, bei gegebener Veranlassung den mit der Disciplin über die Geistlichen betrauten Kirchenbehörden, dem Superintendenten resp. dem Consistorium (Theil III. der K.=O.) Anzeige zu machen, selbst aber zur Ausübung kirchenregimentlicher Functionen nicht berechtigt wird [25]).

Daß übrigens zu Zeiten wirklich hie und da die Patrone auch kirchenregimentliche Acte geübt haben, ist unbestreitbar. Mögen dergleichen Rechte auf gesetzlicher Sanction oder Observanz beruhen, so steht doch anderer Seits fest, daß sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend abgeschafft sind und daß dergleichen, dem Geiste der evangelischen Kirche öfter entschieden widersprechende, Befugnisse der Patrone mit den veränderten Verfassungsverhältnissen völlig unvereinbar geworden sind [26]). Der Natur eines Kirchenamts widerspricht aber jedenfalls so wie die Art der Begründung, der Vererbung u. s. w. auch die Ausübung des Patronats durch Nicht-Evangelische [26a]).

Das Patronatrecht kommt entweder der Person des Erwerbers und seinen Erben (jus patronatus personale hereditarium) oder einer gewissen Familie zu (gentilitium), oder ist mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden (reale) [27]) und in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen [28]). Auch einem Collegium, Corporation oder Commune kann der Patronat zukommen und von jenem die Ausübung jemanden aus seinem Mittel übertragen oder mit einem gewissen Amte verknüpft werden, ohne sich aber damit der Patronatpflichten zum Nachtheil der Kirche zu entledigen [29]). Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß es auf

---

25) R. des O.=K.=R. vom 8. Mai 1861 (Aktenst. des O.=K.=R. 13, 177. 178), vergl. auch das Prov.=R. von Neuvorpommern und Rügen §. 1160 (Th. I. Abth. 3. S. 83) und die Motive Th. IV. S. 130.

26) M. s. Beispiele in meiner Abhandl. über die Geltung der älteren evang. K.=O. in der Z. für deutsches Recht XIX, 1, 81 ff., 91 ff.

26a) Nach preußischem Recht unterliegt die Uebung des Patronats römisch=Katholischer über evangelische Kirchen und Evangelischer über römisch=Katholische keinem Zweifel (A. L.=R. II, 11. §.582). Vgl. Anm. 41. Daß nach gemeinem deutschen Recht die Evangelischen Patronate über röm.=kath. Kirchen nicht sollten erwerben können, ist eine neuerdings öfter aufgestellte, aber doch unerweisliche Behauptung. (M. s. über diese Streitfrage Dove in der Z. f. K.=R. II, 123—125. Schulte im Archiv für kath. K.=R. Neue Folge I, 2, 209 ff.).

27) Ueber diese Unterschiede s. m. J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. III, XXXVIII. §. CVI ff.

28) A. L.=R. §. 578, eine Erweiterung des §. 469 des II. Entw. und ein Auszug aus den §§. 709—719 des I. Entw., welche über die Art der Vererbung und Ausübung Näheres enthalten.

29) A. L.=R. §§. 615—617 aus dem II. Entw. §§. 466—468. Der I. Entw. hatte abweichend bestimmt: §. 720. „Wenn einem Collegio, Corporation oder Commune das Patronatrecht zukommt, können die damit verbundenen Befugnisse nur von dem ganzen Collegio zusammengenommen ausgeübt werden." §. 721. „Die Ausübung geschieht lediglich nach der Mehrheit der Stimmen." Dann fügt aber §. 227 und

einem Gute oder Grundstücke hafte [30]), von welchem es ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern nicht abgesondert werden darf [31]), mit dem Gute selbst aber auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, übergeht [32]).

In Bezug auf diese Bestimmungen ergingen modificirende Vorschriften. Unterm 2. October 1808 wurde auf königlichen Specialbefehl die ostpreußische Kammer angewiesen, die erforderlichen Vorschläge zu machen, um die auf den Domänen haftenden Patronate den Gemeinden zu überlassen [33]). Die hiermit ausgesprochene Absicht wurde indessen nicht vollzogen, dagegen wurde in der zur Ausführung des Edicts und Hausgesetzes vom 6. November 1809 über die Veräußerlichkeit der Domänen erlassenen Instruction vom 25. October 1810 im §. 16 bestimmt, daß beim Verkauf der Domänen und der aufgehobenen geistlichen Güter die Patronatrechte mit veräußert werden sollten. Diese Maaßregel erschien indessen „sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht, als in finanzieller Rücksicht" nachtheilig und wurde durch den königl. Befehl vom 9. Januar 1812 aufgehoben [34]). Es sollten fernerhin „die Patronatrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten bleiben, die Patronatlasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlagt, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schulbau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlt werden." Dieser **Patronatcanon** ist nicht ablösbar [35]).

Da der Patronat präsumtive auf dem Grundstücke haftet, so fragt sich, welchen Einfluß die Theilung eines Guts [36]) auf das Recht übt. Nachdem die früher verbotenen Dismembrationen durch das Edict vom

---

723 hinzu: „Das persönliche Patronatrecht, welches gewissen Erben, Familien oder Corporationen zukommt, ist unveräusserlich." „Doch kann die Ausübung einzelner Befugnisse in gewissen Fällen andern übertragen werden." M. s. G. L. Boehmer, principia juris can. §. 531.

30) A. L.-R. §. 579. Der I. Entw. §. 724 und II. Entw. §. 435 sprechen die Thatsache aus: „Gewöhnlich haftet das Patronatrecht auf einem Gute oder Grundstücke." Der Satz des A. L.-R. gilt in mehreren Provinzen (vergl. den vorigen §. S. 276. Anm. 3a und S. 277. Anm. 7a.

31) A. L.-R. §. 780. Dieser §. fehlt im I. und II. Entw., entspricht aber dem gemeinen Rechte (s. J. H. Boehmer a. a. O. §. 100).

32) A. L.-R. §. 581, hervorgegangen aus dem I. Entw. §. 707 und 729, II. Entw. §§. 436. 437 (s. J. H. Boehmer a. a. O. §. 100 ff.).

33) Der Erlaß in den Acten der Regierung zu Königsberg Tit. 29. Nr. 1: Abtretung der Domanial-Patronatrechte.

34) G.-S. S. 3. Vogt 1, 416. Ueber die in Folge dieser Trennung des Patronatrechts eintretende Beitragspflicht zu Kirchenbauten s. m. das R. v. 21. Octbr. 1818 (v. Kamptz, Ann. 2, 1040. Vogt 1, 527 ff., Anm. 75).

35) Vergl. Gesetz v. 2. März 1850. §. 6 (G.-S. S. 82). Erk. des Revisionscoll. für Landescultur-S. vom 31. October 1862 (Stiehl, Centralblatt 1863. Nr. 222).

36) Bei Parcellirungen sind die unmittelbaren Vertreter der Kirche, Pfarre und Schule zum Regulirungsverfahren zuzuziehen, um die nöthige Sicherheit festzustellen (Min.-R. v. 21. August 1860. Stiehl, Centralblatt 1860. Nr. 246). Wegen der Eintragung von Abgabetheilen ins Hypothekenbuch s. m. R. des Kammergerichts vom 3. Septbr. und Circ. der Reg. zu Potsdam v. 3. Octbr. 1862 (Stiehl, Centralblatt 1862. Nr. 242).

9. October 1807 gestattet waren, entschied man[36 a]), „daß es zwar der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parcelle man das Recht schlagen, oder wie die Rechte, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parcellen vertheilt werden sollen; dagegen sei es schon mit der Natur (der Gerichtsbarkeit und) des Patronatrechts unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr verstehe es sich von selbst, daß, im Falle sogen. Totaldismembrationen die Ehrenrechte (Gerichtsbarkeit und Patronat) zwar den Acquirenten, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominial-Ländereien zusammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werden." Diese, nicht unbestrittene[37]) Ansicht ist durch die Praxis der Gerichte[38]) und Verwaltungsbehörden[39]) aufrecht gehalten. Daß die Patronatpflichten gemeinsame bleiben müssen, unterliegt keinem Zweifel[40]). Da übrigens die Patronatlasten Reallasten sind, muß jeder Besitzer auch für die Rückstände aufkommen[40 a]).

Indem das A. L.-R. das dingliche Patronatrecht auf jeden mit dem Gute selbst übergehen läßt, beschränkt es doch die Ausübung, indem „Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben können"[41]). „Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden"[42]). Diese Vorschrift ist aber durch die Verord-

---

36 a) R. v. 15. März 1809 (Rabe, Sammlung 10, 46. Mathis, jur. Monatsschrift 10, 69. Vogt 1, 418. Anm. 13).

37) Koch (zum A. L.-R. II, 11. §. 598. Anm. 93. Bd. 4. S. 358) ist der Meinung, daß das Subject der Ehrenrechte untergegangen sei, die Lasten aber an den Schollen haften.

38) Erk. v. 29. Octbr. 1858, im Archiv für Rechtsfälle 31, 89 f. Altmann, Praxis S. 358.

39) R. des O.-K.-R. v. 9. Septbr. 1857 (Aktenst. des O.-K.-R. 9, 209 ff. Altmann S. 359 f. Anm. 15).

40) Vergl. Erk. v. 14. Juli 1856 (Archiv für Rechtsfälle 22, 129 f. Altmann, Praxis S. 345). Min.-Bescheid v. 3. Juli 1858 (Staatsanzeiger Nr. 170. S. 1462). Circ. v. 21. August 1860 (Zeitschr. für Landescultur-Gesetzgeb. in den preuß. Staaten 1861. XIII, 2. Nr. 19. Stiehl, Centralblatt 1860. Nr. 246).

40 a) Präjudiz v. 26. Juni 1843 (Altmann, Praxis S. 350).

41) A. L.-R. §. 582, aus dem II. Entw. §. 438. Der I. Entw. §. 708 spricht nur von „öffentlich aufgenommenen Religionsparteien." Die Bestimmung blieb aber nicht unangefochten, indem v. Grolmann gegen dieselbe protestirte und sie ungerecht fand. Bei der Revisio Monitorum erwiderte Suarez (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 152): „Ich würde den §. stehen lassen. Es ist und bleibt immer unschicklich, wenn ein Jude oder Türke Patron einer christlichen Kirche wäre und den Prediger vocirte. Allenfalls kann man beisetzen: ohne besondere landesherrliche Erlaubniß."

42) A. L.-R. §. 583. Dieser §. fehlt den früheren Entwürfen und ist erst in Folge der Berathung hinzugefügt. Suarez (s. vor. Anm.) sagt: „Die aufgeworfene Frage: ob ein solcher Besitzer demohnerachtet die Obliegenheit des Patronats

nung vom 30. August 1816 [42a]) dahin geändert, daß das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher der Pfarrer, die Kirchenbedienten und der Schullehrer von den Behörden ganz in derselben Art bestellt werden, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei; es ebenso auch mit der Aufsicht über das Kirchenvermögen und mit der Abnahme der Kirchenrechnungen gehalten werde [42b]). Uebrigens ist auch angenommen, daß die Uebung des Patronats auf griechisch-katholische Christen nicht übergehe [43]).

Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (dominium civile) des Guts zukommt [44]). Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch den dazu gehörenden Patronat in dessen Namen auszuüben berechtigt [45]). Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht giebt noch nicht die Befugniß zur Ausübung des Patronats [46]), der Leibgedingsfrau ist es dagegen während ihres Besitzes zugestanden [47]). Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen wird, bleibt

---

behalte? wer die Rechte exerciere? rc. würde ich nicht aufnehmen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Fall je bei uns vorkommen würde, und ereignet er sich, so wird es dann noch immer Zeit sein, die nöthige Bestimmung landesherrlich festzusetzen." Indessen wurde doch am Rande hinzugefügt: „Sie können die Ausübung der Rechte einem Andern übertragen; die Onera aber müssen sie von dem Gute tragen" und daraus der §. des A. L.-R. gebildet. M. s. auch das Erk. des Gerichtshofes zur Entsch. der Comp.-Confl. v. 13. Febr. 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 271 f. Staatsanz. Nr. 264. S. 2166).

42a) G.-S. S. 206. Vogt I, 417.

42b) G. v. 23. Juli 1847. §. 3 (G.-S. S. 264). Circ.-R. v. 5. Juni 1849 (Min.-Bl. des Inn. S. 129. Vogt II, 254).

43) R. v. 1. August 1861 in den Aktenst. des O.-K.-R. 13, 178. Dazu vergl. Dove in der Zeitschrift für Kirchenrecht II, 122. 123.

44) A. L.-R. §. 598 (I. Entw. §. 727, II. Entw. §. 453). A. L.-R. I, 21. §. 45. Die Ausübung fällt aber dem Nießbraucher zu, sobald er die Tragung der Lasten übernimmt. a. a. O. §. 46. Das bürgerliche Eigenthum steht demjenigen zu, dessen Name im Hypothekenbuche eingetragen ist. (A. L.-R. II, 17. §. 27). M. s. die Entscheidungen bei Altmann, Praxis S. 344. Die Eintragung des Patronats auf ein Gut ist übrigens nicht Bedingung des Uebergangs dieses Rechts auf den neuen Erwerber (Erk. v. 29. Novbr. 1849 bei Altmann a. a. O. Vogt 1, 416. Anm. 9), indessen ist diese Eintragung zur Vermeidung verschiedener Nachtheile doch nothwendig (Min.-R. v. 30. März 1857).

45) A. L.-R. §. 599 (I. Entw. §. 728, II. Entw. §. 454). Der I. Entw. §§. 729—731 nennt insbesondere den Mann, wenn die Frau es sich nicht ausdrücklich vorbehielt, den Vater für die unter seiner Gewalt befindlichen Kinder, den Vormund (s. J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. III, XXXVIII. §. 116). Den Lehncurator nennt das A. L.-R. II, 18. §. 999 noch besonders. Dahin gehören auch die resp. Magistrate (R. v. 25. Januar 1821 in v. Kamptz, Ann. 5, 79) ohne Concurrenz der Stadtverordneten (R. v. 2. Juli 1833 in v. Kamptz, Ann. 17, 678. Vogt 1, 419. Anm. 15).

46) A. L.-R. §. 600 (II. Entw. §. 455. I. Entw. §§. 732. 733). A. L.-R. I, 21. §. 410. Anderer Meinung ist aber zum Theil die gemeinrechtliche Praxis (J. H. Boehmer a. a. O. §. 111 folg. Prov.-R. von Neu-Vorpommern und Rügen. Th. IV. S. 129), s. übrigens Anm. 44.

47) A. L.-R. §. 601 (I. Entw. §. 734. II. Entw. §. 456). Vergl. J. H. Boehmer a. a. O. §. 116.

die Ausübung des Patronats dem Eigenthümer; und nur die Befugnisse und Pflichten, welche sich auf das Kirchenvermögen beziehen, müssen von dem geistlichen Administrator wahrgenommen werden [48]). Verfällt ein mit dem Patronat versehenes Gut aus anderen Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiscus in gerichtlichen Beschlag, so hat während desselben der Staat für die diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen [49]).

Wenn das Patronatrecht über dieselbe Kirche auf mehreren Gütern mit gleichem Rechte haftet, so sind die Besitzer solcher Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit zu betrachten [50]). Hat eine Kirche mehrere Patrone, so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium und den dahin gehörigen Vorzug in der Unterschrift verlangen [51]). Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt, so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt [52]).

§. 72.

Rechte und Pflichten der Patrone.

Der Inhalt des Patronatrechts ist nach gemeinem und provinziellem preußischen Recht von verschiedenem Umfange. Das A. L.-R. bestimmt: „Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, begreift die Pflicht dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, unter sich" [1]).

---

48) A. L.-R. §. 602. Dies ist auch im Fall des Concurses anzunehmen (s. Concurs-O. v. 8. Mai 1855. §. 4. G.-S. S. 321). Dadurch wird die entgegenstehende Ansicht, welche für den Concurs das A. L.-R. §. 599. (Anm. 45) angewendet wissen will, mit Recht zurückgewiesen (Vogt I, 419. 420. Anm. 16).

49) A. L.-R. §. 604 (II. Entw. §. 458).

50) A. L.-R. §. 605 (II. Entw. §. 459). Der I. Entw. behält dagegen folgende Bestimmungen: §. 735. „Wenn mehrere Gutsbesitzer das Patronat mit gleichem Rechte haben, so kann jeder derselben die damit verknüpften theilbaren Befugnisse für sich selbst ausüben." §. 736. „Ueber die wechselsweise Ausübung der untheilbaren Rechte können sie sich unter einander vereinigen." §. 737. „Wollen sie diese Rechte gemeinschaftlich ausüben, so muß solches nach der Mehrheit der Stimmen geschehen." §. 738. „Es werden dann so viele Stimmen gerechnet, als Güter sind, auf welchen das Patronatrecht haftet." Verb. I. Entw. §. 290 und A. L.-R. §. 352.

51) A. L.-R. §§. 607. 609. Diese Bestimmungen fehlen den ersten Entwürfen. Es ist aber bei diesem Directorium der Fall vorausgesetzt, daß die Besitzer verschiedener Güter von Hause aus ein selbstständiges Patronatrecht haben, nicht aber der Fall, daß der Gütercomplex des ursprünglich allein berechtigten Guts getrennt, und dem Besitzer der abgetretenen Güter ein Mitpatronatrecht übertragen ist (Erk. v. 30. März 1855, im Archiv für Rechtsfälle 17, 105—107. Altmann, Praxis S. 358). Ueber die Anwendung auf die Kenntnißnahme der Verhandlungen der Gem.-Kirchenräthe s. Erlaß v. 16. Februar 1861 (Aktenst. des O.-K.-R. 13, 121. 122).

52) A. L.-R. §. 608., fehlt auch in den früheren Entwürfen.

1) A. L.-R. §. 584 (aus dem II. Entw. §. 441; der I. Entw. §. 740 verweist wegen der Befugnisse und Obliegenheiten des Patrons in Ansehung des Kirchenvermögens auf Abschnitt VIII). Die specielle Erörterung dieses Gegenstandes s. m. im dritten Buch. Vergl. auch Altmann, Praxis S. 345 f.

„Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern"[2]. „Er hat das Recht bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren"[3]. „Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chor oder sonst in einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben"[4]. „Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden"[5]. „Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe"[6]. „Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staates nicht stattfinden, so kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern." „Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten"[7]. „Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden"[8]. „Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern. Doch ist die Kirche nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Ab=

---

2) A. L.=R. §. 585 (aus dem II. Entw. §. 442).

3) A. L.=R. §. 587 (§. 327 ff.) (aus dem II. Entw. §. 444. Der I. Entw. §. 739 verweist auf den Abschnitt VI wegen der Rechte und Pflichten bei Bestellung und Berufung des Pfarrers). M. s. deshalb Buch III.

4) A. L.=R. §. 588 (s. I. Entw. §. 741. II. Entw. §. 445). Vergl. J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. III, XXXVIII. §§. 138. 139.

5) A. L.=R. §. 589 (s. I. Entw. §. 742 [„namentlich gedacht werden"]. II. Entw. §. 446). Vergl. J. H. Boehmer a. a. O. §§. 125—131.

6) A. L.=R. §. 590 (s. I. Entw. §. 743 [s. folg. Anm.]. 744). Vergl. J. H. Boehmer a. a. O. §. 140.

7) A. L.=R. §. 591 mit Hinweis auf §. 185: „Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern." Der I. Entw. §. 743 hatte disponirt: „Wo es des Orts Verfassung erlaubt, muß der Patron und seine Familie in die Gruft beigesetzt werden."" Der II. Entw. §. 448 hatte dagegen bestimmt: „Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht stattfinden, so ist dennoch der Patron, Grab= und Ehrenmäler, für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten befugt." Das A. L.=R. hat daraus die §§. 591. 592 gebildet, indem zugleich in Folge gemachter Erinnerungen der als §. 185 (s. oben) in's A. L.=R. übergegangene Zusatz angenommen wurde. Gegen die Errichtung der Grabmäler hatte sich auch eine Stimme erklärt. Suarez bemerkte dazu: „Ich finde den §. 448 so wenig unschicklich als überflüssig. Anataphia sind unschädlich und zieren die Kirche. Nicht jeder hat ein jus perfectum dergleichen zu verlangen." (Materialien zum A. L.=R. LXXX, 152). Es schwebte ihm dabei offenbar der Executionsreceß der Altranstädter Convention vor (s. oben §. 14. S. 46), nach dessen Art. VIII „sich die Collatores in diejenigen Kirchen, bey welchen ihnen das jus patronatus zustehet .... begraben, auch daselbst ihre Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen können."

8) A. L.=R. §§. 593. 594. Der I. Entw. §. 745 und II. Entw. §. 449 sprechen nur von der Kirchentrauer, und nicht dem Trauergeläute (vergl. J. H. Boehmer a. a. O. §§. 133—137). Nähere Bestimmungen enthält das Trauerreglement v. 7. Octbr. 1797 (N.C.C. X. Nr. 78. Fol. 1432 f.), von welchem aber nur §. 1 wegen der Landestrauer noch in Geltung ist (Cab.=O. v. 28. Novbr. 1845 in der G.=S. S. 830. Vogt I, 354).

zug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons verpflichtet ist"[9]).

Die dem Patron als Wohlthäter und Erhalter der Kirche zugesprochenen Ehrenrechte, legt das Gesetz den bürgerlichen Besitzern adliger Güter nur in so fern bei, als dieselben in der Concession ausgedrückt sind[10]), was in Folge späterer Bestimmungen nicht mehr in Geltung ist[11]). Im Falle des Mitpatronats hat übrigens Jeder Anspruch auf die Ehrenrechte[11a]).

In den einzelnen Provinzen sind die Pflichten und Rechte der Patrone weder mit diesen Vorschriften, noch unter sich selbst in Uebereinstimmung. Am ausgedehntesten sind die Befugnisse der Patrone in der Mark Brandenburg[12]), nächstdem in Pommern und Ostpreußen theils bei der Verwaltung des Kirchenguts, theils und besonders bei Bestellung der Pfarrer und Kirchendiener, indem, wie auch im Eichsfelde, der Gemeinde nicht einmal das votum negativum zugestanden ist, in offenbarem Widerspruche mit den Principien des evangelischen Kirchenrechts, daher auch neuerdings geändert[13]). Als besondere Ehrenrechte sind in der Mark herkömmlich das Trauergeläute und die Leichenfolge der Eingepfarrten[14]); das erstere auch im Herzogthum Sachsen[15]), im Eichsfelde[16]), desgleichen in Pommern, wo neben den übrigen Befugnissen das Recht hervorgehoben wird, daß des Patrons außer im gewöhnlichen Kirchengebete, auch beim Neujahrswunsche Erwähnung geschehe, und daß ihm gestattet sei, sowohl in der Mutter- als Tochterkirche den Empfang des heiligen Abendmahls auch an anderen, als den allgemein bestimmten Fest- und Sonntagen zu verlangen[17]). Der Anspruch auf Alimente ist in der Mark nicht herkömmlich[18]), wogegen sich anderwärts selbst Lehngelder finden, welche dem Patron von dem

---

9) A. L.-R. §§. 595. 596, aus dem I. Entw. §§. 747. 748. II. Entw. §§. 451. 452, mit Hinzufügung des §. 597 wegen der nur subsidiären Verpflichtung der Kirchen. Vergl. J. H. Boehmer a. a. O. §. 18. §. 141.

10) A. L.-R. §. 586., verb. II, 9. §§. 43. 44. 59.

11) Diese Beschränkung ist zum Theil schon früher beseitigt, namentlich in Folge des Edicts vom 9. Octbr. 1807, betr. den erleichterten Besitz des Grundeigenthums (G.-S. S. 171) und des R. v. 30. Septbr. 1812 (v. Kamptz, Jahrb. I, 256), wonach die Ertheilung einer Concession der mit dem Besitz von Rittergütern verbundenen Ehrenrechte für nichtadlige Besitzer nicht mehr erforderlich ist. Gegenwärtig ist allgemein Art. 4 der Verf.-Urk. entscheidend.

11a) A. L.-R. §. 606 (II. Entw. §. 460).

12) M. s. Kirchenrechtl. Aphorismen über Patronatrecht, besonders in Rücksicht auf die Mark Brandenburg, in v. Kamptz Jahrb. 130, 247 ff.

13) Die Details s. m. im dritten Buche.

14) v. Kamptz (Anm. 12 cit.) S. 248 ff.

15) Pinder, Prov.-R. I. §§. 1508. 1509. Revid. Entw. (Berlin 1841). §. 753 nebst den Motiven.

16) Hartmann, Prov.-R. des Eichsfeldes §§. 305. 307 und Motive S. 406 (im revidirten Entwurf stillschweigend übergangen).

17) Balthasar, jus eccl. pastorale I, 271. Das Prov.-R. von Neu-Vorpommern und Rügen §§. 997. 998. §§. 1164. 1165 (Th. I. Abth. III. S. 52. 84 nebst Motiven Th. IV. S. 86. 130. 131).

18) S. v. Kamptz Jahrb. cit. S. 250. Anm. 2.

(römisch-kathol.) Geistlichen bei Uebernahme des Amts zu entrichten sind [19]).

Durch die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung und der Gemeinde-Kirchenräthe ist grundsätzlich an den Rechten der Patrone nichts verändert. Es besteht nach wie vor das Recht der Bestellung der Kirchenvorsteher [20]), die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirche [21]), die Gelegenheit zur fortwährenden Kenntniß von den Verhandlungen der Gemeinde-Kirchenräthe [22]) u. a. m. [23]). Daher haben die Patrone zwar wesentlich bei der Neugestaltung der Verfassung mitzuwirken, doch ist diese weder von ihrem Ermessen, noch von ihrer Zustimmung abhängig [24]).

Mit dem Patronat über die Kirche ist ordentlicher Weise auch der über die Kirchschulen verbunden und im Allgemeinen nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen [25]). Der Begriff eines Schulpatronats überhaupt ist dem gemeinen preußischen Recht nicht bekannt [26]), die Praxis hat aber einen solchen angenommen und mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Pflichten analog dem kirchlichen beurtheilt [26a]). Das Recht bezieht sich besonders auf die Bestellung des Lehrers, sowie auf die Aufsicht über die mit der Verwaltung betrauten Vorsteher, zumal wenn diese zugleich die Kirchenvorsteher sind, wie in der Regel bei den Kirchschulen [27]). Uebrigens fällt der Kirchen- und Schulpatronat nicht stets zusammen, indem dabei auch die Rechte der (früheren) Gerichtsobrigkeit mit in Betracht zu ziehen sind [28]). Dabei fehlt es auch nicht an provinziellen Abweichungen [29]), ebenso wie bei den Pflichten [30]). In den Fällen, wo der Staat Patronatsverpflichtungen durch

---

19) So im Eichsfelde. Vergl. Hartmann, Prov.-R. §§. 300. 310 u. Motive S. 406 ff. Rev. Entw. §§. 248—250 u. Motive S. 252. 253.

20) S. Gem.-O. §§. 6. 14. Erlaß v. 31. August 1861 (Aktenst. des O.-K.-R. 13, 138 ff.).

21) Erlaß v. 31. Januar 1861 (Aktenst. 13, 119. 120).

22) Erlaß v. 16. Februar 1861 (Aktenst. 13, 121. 122).

23) M. s. z. B. Erlaß v. 23. April 1861 (Aktenst. 13, 123). Ueberhaupt vergl. man die über die Conservirung der Rechte der Patrone gepflogenen Verhandlungen, besonders auf der Generalsynode 1846 (s. deren Verhandlungen I, 489 ff.), der Berliner (Monbijou) Conferenz 1856 (Aktenst. des O.-K.-R. Bd. III und IV) u. a. m.

24) R. v. 16. April 1860 (Aktenst. 12, 101).

25) Genauere Bestimmungen enthalten die an die besonderen Kirchen- und Schulordnungen sich anlehnenden Provinzialrechte (m. s. darüber die §§. 11 folg. erwähnten Ordnungen). Die persönlichen Voraussetzungen sind im Allgemeinen die gleichen (so wegen der Juden s. §. 71. Anm. 41 ff. u. a.).

26) S. die Erk. von 1840 und 1841 bei Borck, Handbuch (2. Ausg.) 2, 294 ff. Nr. 44.

26a) M. s. z. B. Zeihe, Erläut. und Ergänzungen der Zusätze des ostpreuß. Prov.-R. S. 138 f., 143. 154 ff. und die Erk. cit. in vor. Anm.

27) M. s. z. B. V. der Reg. zu Königsberg v. 17. Febr. 1834 (Borck, Handbuch 2, 290. Nr. 42., verb. v. 20. Juni 1827 (daselbst 2, 255. Nr. 23).

28) A. L.-R. II, 12. §§. 12. 22. Ueber die desfallsigen Rechte der Standesherren s. m. Gesetz vom 30. Mai 1820. §§. 52—54 (G.-S. S. 95) und die besonderen Recesse (vergl. §. 41).

29) Auf diese weist A. L.-R. a. a. O. §. 23 besonders hier. Wegen Ostpreußen s. m. Anm. 26a.

30) Dazu gehört besonders die Pflicht, bei Schulbauten auf dem Gute gewonnene Materialien unentgeltlich zu liefern (A. L.-R. II, 12. §. 36 verb. Zusatz 221 des ostpr. Prov.-R.).

stehende Beiträge erfüllt, übt er auch einen Compatronat durch von den Regierungen bestellte Commissarien und in höherer Instanz durch die Regierungen selbst[30]). Das Beitragsverhältniß des Schulpatronats und der Schulsocietäten beruht theils auf Vertrag oder verjährtem Herkommen, theils, wo es daran fehlt, auf gesetzlichen Vorschriften[32]).

§. 73.

Verlust und Aufhebung des Patronatrechts.

Die Ausübung von Patronatrechten kann für einen einzelnen Fall verloren gehen, wenn von denselben in der gesetzlichen Frist nicht Gebrauch gemacht wird, indem das Recht den geistlichen Obern anheimfällt (Devolutionsrecht)[1]); auch können einzelne Rechte durch Verjährung verloren gehen, indem der Patron es geschehen läßt, daß solche Befugnisse von Andern als ihnen zukommende Rechte während der Verjährungszeit (30 Jahre) geübt werden[2]). Dagegen verliert der Patron keineswegs seine Rechte durch bloßen Nichtgebrauch[3]). Einseitiger Verzicht, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde und Genehmigung der geistlichen Obern, befreit den Patron nicht von seinen Obliegenheiten[4]), wie auch eine moralische Person, welche sich vertreten läßt, dadurch zum Nachtheil der Kirche sich ihrer Pflichten nicht entledigen kann[5]).

Das Wahl- und Präsentationsrecht geht verloren für ein Individuum, welches um Bestechung, oder anderer unerlaubter Privatvortheile willen, jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, bei dieser und allen folgenden Vacanzen[6]). Auch geht überhaupt das Patronatrecht den Personen verloren, welche wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Standschaft ausgeschlossen sind[7]). Bei der gesetzmäßig entschiedenen persönlichen Unfähigkeit eines Patrons zur Ausübung des Patronatrechts geht die letztere der Regel nach lediglich auf die geistlichen

---

31) Cab.-O. v. 10. Januar 1817 (v. Kamptz, Ann. I, 1, 157).

32) S. Principia regulativa v. 30. Juli, 1. August 1736; Gesetz v. 30. Novbr. 1840 (G.-S. 1841. S. 11). — Min.-R. v. 19. Decbr. 1846 u. a. m.

1) A. L.-R. II, 11. §§. 398 ff. (s. Anm. 6). Das Nähere s. m. im dritten Buche bei der Lehre von der Provision.

2) A. L.-R. §. 612. So kann an die Stelle der Ernennung von Mitgliedern des Presbyteriums die Cooptation begründet werden (Erk. vom 19. Mai 1852, im Archiv für Rechtsfälle 6, 165 - 170. Vogt 1, 420. Anm. 19. Altmann, Praxis S. 357). Uebrigens ist eine Usucapion der Freiheit Seitens der Gemeinde überhaupt möglich (A. L.-R. I, 9. §. 507).

3) A. L.-R. §. 611 (I. Entw. §. 758. II. Entw. §. 463). Die Frage über diesen Punkt ist sonst nicht unbestritten. S. Eichhorn, Kirchenrecht 2, 719. Richter, Lehrbuch §. 156. Anm 4 Vergl. noch A. L.-R. I, 19. §. 29.

4) A. L.-R. §. 610 (I. Entw. §. 479. II. Entw. §. 461., vergl. §. 70 a. E. über die abweichende Auffassung). A. L.-R. I, 19. §. 30.

5) A. L.-R. §. 617., verb. §§. 615. 616 (s. §. 71. Anm. 29).

6) A. L.-R. §. 613 (I. Entw. §. 760. II. Entw. §. 464). Auch hier treten, wie bei der sonstigen Devolution (s. Anm. 1), die geistlichen Obern ein. A. L.-R. §. 614 (I. Entw. §. 761. II. Entw. §. 465).

7) Gesetz v. 8. Mai 1837 (G.-S. S. 99. Vogt 1, 421).

Obern, ohne Concurrenz der Familien-Angehörigen, soweit eine solche sich nicht auf besondere Verhältnisse des in Frage stehenden Patronats gründet, rücksichtlich aller der Berechtigungen über, welche der Patronat in Bezug auf die Rechtsvertretung der Kirche und ihrer zugehörigen Institute, nächste Beaufsichtigung ihrer Vermögens-Administration u. s. w., Wahl und Berufung des Pfarrers und Bestallung der Kirchenvorsteher und unteren Kirchenbeamten in sich schließt. Für die eigene Person eines solchen Patrons fallen auch die gesetzlich anerkannten Ehrenrechte hinweg. Den Angehörigen bleiben hingegen diese Ehrenrechte so weit vorbehalten, als ihnen eine Theilnahme an denselben gesetz- und verfassungsmäßig zugestanden hat [8]). Der Patronat über eine Kirche geht unter [9]), wenn beim Zuschlagen einer Gemeinde zu einer andern der Patron der zugeschlagenen Gemeinde mit Einwilligung des Hauptpatrons sich zu dessen Gunsten seines Rechts begeben hat [10]). Wenn eine Gemeinde eingeht [11]), erlischt auch das Patronatrecht.

Während die römisch-katholische Kirche den Patronat als ein die Selbstständigkeit der geistlichen Obern hemmendes Institut nicht billigt, ist evangelischer Seits besonders wegen des patronatischen Präsentations- und Vocationsrechts vielfach darin eine Hemmung der Autonomie der Gemeinden gefunden und die Beseitigung für wünschenswerth erklärt worden, auch öfter erfolgt. In Preußen ist von Zeit zu Zeit die Aufhebung angeregt [12]), indessen daran gescheitert, daß die Uebernahme der Patronatpflichten von Seiten der Gemeinden nicht wohl erfolgen konnte. Vornehmlich führten die seit 1817 begonnenen Bemühungen zur Begründung einer Presbyterial-Synodalverfassung zu erneuten Untersuchungen über die Entbehrlichkeit und zu Anträgen wegen Abschaffung oder Beschränkung des Patronats [13]), welche indessen keinen weitern Erfolg hatten. Indem man sich späterhin davon überzeugte, daß es nicht sowohl darauf ankommen könne, den Patronat zu beseitigen, als die ungebührliche Hintansetzung der Gemeinden bei der Pfarrwahl abzuschaffen und die Mitwirkung der Patrone bei der Reorganisation der Kirche zu erlangen, wurden auf den Kreissynoden 1843, der Provinzialsynode 1844 und der Generalsynode 1846 desfallsige Vorschläge gemacht [14]), und dabei von dem leitenden Gedanken ausgegangen: „Die erworbenen Rechte des Patrons sollen durch die neue Gemeinde-Einrichtung nicht verletzt werden." Einen andern Weg betrat man dagegen 1848, indem die frühere Auffassung

---

8) Instruction des geistl. Min., zum G. v. 8. Mai 1837, v. 16. Octbr. 1838.

9) Der Fall, dessen der I. Entw. §§. 755. 756 gedenkt (s. §. 70. Anm. 21), nach welchem der persönliche Patronat, sobald er erloschen ist, an den Landesherrn fällt, würde jetzt wohl so zu entscheiden sein, daß die Gemeinde in das Recht eintritt.

10) A. L.-R. §. 727., vergl. noch §. 56. Anm. 16 ff.

11) §. 56 a. E.

12) Hellmar, der Patronat S. 146 ff.

13) Den Anstoß gab die Anleitung zum Entwurf der K.-O. 1818 (s. oben §. 53. Anm. 6). §. 33 ff. Die Verhandlungen der Synode von 1819 hierüber sind voll von Wünschen für die Aufhebung (m. s. z. B. aus Schlesien in Gaß, Jahrbuch des prot. Kirchen- und Schulwesens II, 320 ff.) oder Beschränkung (Verhandl. der westfäl. Prov.-Syn. zu Lippstadt 1819. S. 44. 48).

14) M. s. Verhandlungen der Generalsynode I, 489 ff. II, 124. 125.

wieder genehm gefunden wurde. An den Vorgang der Nationalversammlung schloß sich Art. 14 der Verf.-Urk. vom 5. Dezbr. 1848 „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen", welcher bei der Revision wesentlich modificirt wurde, indem in Art. 17 die Worte: aufzuheben ist: in: aufgehoben werden kann: verändert wurden [15]). Statt der zuerst behaupteten Nothwendigkeit wird die Möglichkeit der Aufhebung des Patronats bestimmt und ein Gesetz dafür in Aussicht gestellt. Die Möglichkeit bestand aber bereits früher für den Fall der Uebereinstimmung beider Theile; es konnte daher bei dem zu erlassenden Gesetze wohl nur an eine Erleichterung der Auflösung des Bandes gedacht sein. Dieses Gesetz ist aber bisher nicht erschienen, obschon wiederholt daran gemahnt ist [16]). Von Seiten des Kirchenregiments ist außerdem darauf Bedacht genommen, die erhobenen Bedenken und Beschwerden der Patrone möglichst zu erledigen. Da in den Grundzügen der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1850, der Verf.-Urk. entsprechend, an die Abschaffung des Patronats erinnert ist [17]), ist im Jahre 1856 in Folge der zu Berlin stattgefundenen Berathungen über die Revision der Gemeindeordnung [18]) und des Beschlusses: „Aus den Grundzügen ist auszuscheiden, was die Aufhebung des Patronats voraussetzt oder dessen Rechte beeinträchtigt" [19]) die Gem.-O. selbst modificirt worden.

In der ersten Fassung lautete der Artikel 20 des Entwurfs der Commission der Nationalversammlung: „Das Kirchenpatronat, sowohl des Staats, als der Privaten, soll aufgehoben werden..." Die Verf.-Urk. vom 5. Decbr. 1848 theilte den Artikel und bildete daraus den Art. 14 (jetzt 17) und 15 (jetzt 18). Der letztere lautet: „Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben" und in der revidirten Gestalt: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung" [20]).

---

15) Die Entstehung dieses Artikels lernt man gut aus den Extracten kennen, welche v. Rönne's Ausgabe der Verf.-Urk. S. 42. 43 mittheilen. S. auch v. Rönne, Staatsrecht 1, 656.

16) So bereits 1854 (v. Rönne, Staatsrecht a. a. O. Anm. 3). Eine Petition wegen Aufhebung des Patronats 1859 wurde vom Hause der Abgeordneten am 9. März d. J. abgelehnt (Stenogr. Berichte S. 335). Auf die wiederholte Petition hat die Commission des Abgeordnetenhauses am 28. August 1862 den Antrag gestellt (Drucksachen Nr. 124. B. S. 1144—46), dieselbe der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, was das Plenum einstimmig am 4. Octbr. 1862 gut geheißen (Stenogr. Berichte S. 2079 ff.).

17) §. 12. Nr. 3. §. 14. Eine Verkürzung der Rechte selbst ist übrigens dadurch nicht erfolgt (s. §. 67. Anm. 7. 24).

18) Vergl. die Gutachten, in den Aktenst. des O.-K.-R. Bd. III. Lieferung II und die Verhandlungen, daselbst Bd. IV.

19) Dieser Beschluß wurde einstimmig von der Conferenz gefaßt (s. die cit. Aktenst. Bd. IV. S. 125).

20) S. v. Rönne, die Verfassungs-Urkunde S. 43—45. Desselben Staatsrecht 1, 647 f.

Diese Vorschrift ist nach der ursprünglichen Erklärung des Ministers v. Ladenberg (in den Erläuterungen zur Verf.-Urk. v. 1848 über Religion u. s. w.) nur eine nothwendige Consequenz des Grundsatzes der selbstständigen Ordnung und Verwaltung jeder Religionsgesellschaft. Sie erstrecken sich jedoch selbstredend nicht auf den Patronat, der bis zu der (im Art. 14) vorbehaltenen Gesetzgebung in Kraft bleiben muß. Ferner bedürfe es nicht erst der Bemerkung, daß für das Gebiet der evangelischen Kirche die aus dem Recht der Kirchengewalt hervorgehenden Befugnisse in Betreff der Besetzung der Kirchenämter so lange fortdauern, bis die künftige Kirchenverfassung festgestellt sein wird[21]). Die Richtigkeit dieser Ansicht wird im Allgemeinen zwar anerkannt[22]), im Besondern aber doch mehrfach bestritten. Namentlich ist von Seiten des Abgeordnetenhauses die Meinung aufgestellt worden, daß die aus dem jus episcopale des Landesherrn hergeleiteten Rechte bei Besetzung kirchlicher Stellen durch Art. 18 der Verf.-Urk. aufgehoben seien. Die Commission des Hauses erklärte: „Art. 18 der V.-U. enthält unbedenklich einen Verzicht des Staats auf Alles, was aus seinen Souveränitätsrechten bezüglich der Besetzung der Kirchenämter folgt, soweit Patronat oder ein besonderer Rechtstitel keine Ausnahme mache. Der Rechtsgrund, kraft dessen Landesherren die Kirchengewalt besitzen, man mag dieselbe auf das jus majestaticum circa sacra oder das jus episcopale beziehen, kann immer nur in der Landeshoheit gesucht werden und es ist selbstverständlich, daß jeder Landesherr sich in der Ausübung der ihm zustehenden landesherrlichen Rechte Einschränkungen unterwerfen kann. Dies ist durch Art. 18 der V.-U. geschehen, und kommt es nicht darauf an, auf Unterschiede wieder einzugehen, welche die Doctrin nach allen Seiten hin ausgebeutet, das Verfassungsgesetz aber bei uns glücklicherweise beseitigt hat"[23]).

Diese, noch öfter mit Zurückweisung der „Doctrin vom obersten Bischofe"[24]) verbundene Ausführung beruht auf derselben irrigen Voraussetzung, welche in dem Krause-Techow'schen Antrage geltend gemacht und bereits zur Genüge (s. oben §. 24) widerlegt ist. Es ist eben die Landeshoheit nicht der Rechtsgrund für das wirklich rechtmäßig bestehende und keineswegs durch die Verf.-Urk. aufgehobene jus episcopale oder Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn. Das landesherrliche jus episcopale, dessen Rechtsgrund nicht ein politischer, sondern ein kirchlicher ist, bildet einen selbstständigen Rechtstitel und die auf diesem beruhenden Patronate sind daher durch die Verf.-Urk. nicht beseitigt. Ob aber ein einzelnes geltend gemachtes Patronatrecht auf diesem Titel beruht oder auf dem der Landeshoheit, ist in jedem besondern Falle zu entscheiden[25]).

---

21) Erläuterungen u. s. w. (Berlin 1848. 4) zum Art. 15. S. 12.

22) v. Rönne, Staatsrecht 1, 650. Anm. 2.

23) S. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses. Drucksachen 1862. Nr. 142. A (28. August 1862). S. 1142—1144.

24) S. besonders die Verhandlungen v. 9. März 1863, in den stenogr. Berichten. Abgeordnetenhaus 1863. S. 522 ff. S. 525. 532.

25) In diesem Sinne hat sich mit Recht der Cultusminister und der O.-K.-Rath erklärt, ohne die Zustimmung des Hauses zu erlangen (s. stenogr. Berichte 1861. Aktenst. Nr. 202. S. 69. Bericht S. 1654. 1862 Berichte S. 2073 ff. 1863

2) Die Kreisgemeinden und Kreissynoden.

§. 74.

Einleitung.

Keine Ortsgemeinde, bez. Parochie, als Theil der evangelischen Kirche überhaupt, der Landeskirche insbesondere, kann in isolirter und independenter Stellung verharren, wenn sie nicht der landeskirchlichen Gemeinschaft verlustig gehen will, sondern muß mit allen übrigen Gemeinden wie im Glauben und Bekenntnisse, so auch im Leben und Wirken in einer gewissen Verbindung stehen. Erst dadurch realisirt sich die Kirche, daß die Gemeinden als Glieder desselben Organismus zusammenhängen, daß der an sich unsichere Bestand jeder einzelnen Gemeinde die aus der Gemeinschaft hervorgehende Befestigung erhalte, daß die vorhandenen Mängel ergänzt, die eintretenden inneren Conflicte ausgeglichen werden und allen eine Theilnahme und Mitwirkung an solchen kirchlichen Angelegenheiten ermöglicht werde, welche über die Sphäre der Localgemeinde hinausgehen und der selbstständigen endgiltigen Beschlußnahme derselben allein nicht überlassen werden können.

Diese und andere Rücksichten haben von Anfang an, wie in der katholischen, so in der evangelischen Kirche, Verbindungen unter den Ortsgemeinden begründet, welche sich naturgemäß an die vorhandene politische Eintheilung der Länder und deren Bezirke anschlossen und Ordnungen ins Dasein riefen, wie sie stets für größere Gemeinschaften entstehen müssen und auf dem Princip der Repräsentation beruhen. Naturgemäß bilden die benachbarten Gemeinden innerhalb des einzelnen amtlich begrenzten Kreises als Gesammtheit die Kreisgemeinde, deren von den Repräsentanten der einzelnen Gemeinden selbst gebildete Vertretung die Kreissynode ist [1]. Daß alle zur Landeskirche gehörigen Gemeinden diesem Verbande angehören, etwaige exemte Gemeinden ihm einverleibt werden, dafür zu sorgen liegt dem Regiment der Kirche ob [2].

Aus der obigen geschichtlichen Uebersicht [3]) erhellt, daß die Synoden in der Anlehnung an die Consistorialverfassung sich anders gestalteten,

---

Berichte S. 522 ff.). Die Streitfrage ist veranlaßt durch den Zweifel, ob §. 4 der Rhein.-Westf. K.-O. von 1835 durch Art. 18 der V.-U. aufgehoben sei. Auf die Unterscheidung des aus der Landeshoheit und aus dem Kirchenregiment hervorgehenden Patronatrechts macht auch aufmerksam Hellmar, der Patronat S. 40—42., verb. Hinschius, das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der kath. Kirche (Berlin 1856). S. 16. 17.

1) Vergl. Nitzsch über die Organisation der Diöcesan- (Kreis-) Synode und deren Ausschusses, in den Verhandlungen des vierten deutschen evang. Kirchentages zu Elberfeld. I (Berlin 1851). S. 42 ff.

2) M. s. die deshalb getroffenen Anordnungen unten §. 76. S. 304. §. 77.

3) S. § 48 folg., vergl. Dove über Synoden in der evang. Landeskirche Preußens, mit besonderer Berücksichtigung des Instituts der Kreissynoden, in der Z. für K.-R. II (1862). S. 131 ff. IV (1864).

als auf der Grundlage presbyterialer Ordnungen. Jene waren in der Regel nur Versammlungen der Geistlichen und in den Districten der einzelnen Diöcesen im Wesentlichen nur Conferenzen, welche nicht die Bedeutung eines zur Kirchenverfassung gehörigen Organs besaßen und in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Kirchenverwaltung standen; in den Gebieten der presbyterialen Verfassung wurden dagegen die Synoden ein integrirender Bestandtheil des gesammten Organismus und dabei ward auch zeitig die große Wichtigkeit der ersten Synodalstufe richtig gewürdigt. Zuerst wurde in Frankreich das Prinzip in voller Consequenz erfaßt und durchgeführt und diesem Vorgange folgten die niederländischen und deutschen Presbyterialkirchen. Dem französischen Colloque entspricht das Quartier, die Classe, die Kreisgemeinde und die resp. Quartierversammlung, Classicalconvent, Kreissynode, von deputirten Dienern am Worte und Aeltesten der Localgemeinden des Kreises gebildet, als Mittelglied dieser Gemeinden selbst und der aus den Kreisgemeinden der Kirchenprovinz hervorgehenden Provinzialsynode.

Der Zweck der Kreissynode, die Einzelgemeinden des betr. Bezirks einheitlich zu verbinden, erfordert, daß jede vollständig abgeschlossene und organisirte Gemeinde in der Synode durch beide Arten von Aemtern (s. §. 60) vertreten sei, sowohl durch die Pfarrer als geborene Mitglieder, als durch die Aeltesten, welche kraft besonderer Wahl abgeordnet werden. Patrone haben kein kirchliches Gemeindeamt und können eigentlich nur, wenn sie selbst den Character als Aelteste ordnungsmäßig erworben haben, auch zur Synode deputirt werden[4]); indessen haben sie doch durch ihre patrimonialen Rechte einen großen Einfluß auf die ganze Gemeinde und können dem Wohl der Kirche großen Vorschub thun. Deshalb sind schon früher die Patrone mehrfach zu den Synoden gezogen worden, wie von den böhmischen Brüdergemeinden[5]), den Evangelischen Ungarns und Polens, und es ist hiernach nicht unangemessen, daß den Kreissynoden selbst gestattet werde, einige Patrone der Diöcese, welche besonders qualificirt erscheinen, zu Mitgliedern der Synode zu wählen. Daß bei Collegien, welche sich im Besitze des Patronats befinden, die Wahl nur auf bestimmte Vertreter gelenkt werden kann, liegt in der Natur der Sache[6]).

Die Synode bedarf nothwendig eines dirigirenden Organs (Moderamen) während der Verhandlungen selbst, welches zugleich in der Zeit, da die Synode nicht versammelt ist, als Ausschuß thätig ist. Insofern derselbe als Collegium im Namen der Synode handelnd auftritt, muß er wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen[7]), gewöhn-

---

4) S. §. 71. Anm. 12., vergl. Nitzsch a. a. O. S. 44.

5) Köppen, die K.-O. und Disciplin der alten Hussitischen Brüderkirche u. s. w. (Leipzig 1845). S. 55.

6) Nitzsch a. a. O. äußert: Stadtbehörden und Bürgercollegien, welche aufgehört haben, confessionell zu sein, sollten entweder die Patronatsrechte aufgeben und sich in die Region eines juris circa sacra zurückziehen, oder durch confessionelle Ausschüsse sie ausüben.

7) „Tres faciunt collegium“ l. 85 D. de V. S. (50, 16.)

lich zwei Geistlichen (als Vorsitzendem und Stellvertreter) und einem Aeltesten [8]).

Die Befugnisse der Kreissynoden umfassen nur kirchliche Angelegenheiten, über welche sie in Folge ordnungsmäßiger Anregung von Gemeindegliedern, Synodalen oder den Behörden zu berathen und zu beschließen haben [9]).

In Preußen tritt, wie überhaupt, so auch in der Einrichtung der Kreissynoden der verschiedene Charakter der westlichen und östlichen Provinzen bestimmt zu Tage. Für Rheinland-Westfalen ist das presbyteriale Element auch in dem Presbyterium der Kreisgemeinde, d. i. der Kreissynode, consequenter ausgebildet. Im Wesentlichen folgen zwar die für die östlichen Landestheile getroffenen Anordnungen der K.-O. v. 5. März 1835, allein es bestehen manche Modificationen, theils aus Rücksicht auf das Consistorialprinzip, theils wegen der localen Bedürfnisse, theils im Hinblick auf gewisse Erfahrungen, welche seit dem Erlasse der K.-O. von 1835 gemacht sind. Daher sind die Verhältnisse der Kreissynoden in beiden Landestheilen gesondert darzustellen und zugleich ist auf die eigenthümlichen Classical-Convente der Reformirten besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 75.

Die Kreissynoden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen.

Der Umfang der einzelnen Kreisgemeinden beruht in beiden Provinzen theils auf dem Herkommen, theils auf besonderer Anordnung der Behörden. Das Herkommen hat seinen Grund mehrfach in früheren territorialen oder eigenthümlichen kirchlichen Zuständen, wie diese sich schon aus den in den §§. 17 und 18 nachgewiesenen vor und seit der Verbindung mit Preußen bestandenen Gebietsverhältnissen meistens erkennen lassen. Die Eintheilung der Classen, wie sie im Wesentlichen in den presbyterial verfaßten Ländern seit dem 17. Jahrhundert eingerichtet waren, dann die durch die organischen Artikel von 1802 bestimmten Localconsistorien bilden die Grundlage [1]). Die gegenwärtige Circumscription ist in Folge der 1817 getroffenen neuen Einrichtungen auf dem Fundament der Union, unter möglichster Berücksichtigung der landräthlichen Kreiseintheilung, zu Stande gekommen [2]).

---

8) Damit beide Aemter vertreten sind. Bisweilen sind drei Geistliche im Ausschusse, „weil die beiden Beisitzer zugleich Assistenten bei der Ordination sein sollen und die zum Schriftführer oder Beisitzer erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in manchen Synoden nur bei den Pastoren zu finden gewesen." Nitzsch a. a. O. S. 45.

9) Näher geht auf das Einzelne Nitzsch a. a. O. S. 46—48 ein, bezüglich der Kirchenordnung, Disciplin, Vocation und Ordination, Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

1) Die Entstehung und Umgestaltung ist in meiner Geschichte IV, 3 für die einzelnen Landschaften nachgewiesen.

2) Ueber die Bildung der jetzigen 25 Kreisgemeinden in der Rheinprovinz s. m. in meiner Gesch. a. a. O. S. 863 f., 872 f., 912, der 19 in Westfalen ebenda S. 895 f., 917. 918.

Nach dem Min.-Rescr. v. 25. August 1853 [3]) soll der Umfang „durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreissynoden, so wie der Provinzialsynode gefaßten Beschluß bestimmt" werden.

Die Kreissynode besteht [4]) aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören. Alle wirklichen Pfarrer der mit Presbyterien versehenen Gemeinden haben Sitz und Stimme auf der Synode [5]). Auch ordinirte Pfarrverweser sind berechtigt [6]), Adjuncten aber nur im Behinderungsfalle des Pfarrers [7]). Anstaltsgeistliche [8]), Militärprediger [9]), ordinirte Hilfsgeistliche, Adjuncten und Vicare [10]), die Mitglieder des Consistoriums [11]), der Universitätsprediger zu Bonn [12]) haben das Recht, mit berathender Stimme an der Kreissynode Theil zu nehmen. Darüber, ob auch die dem Moderamen beigeordneten Aeltesten (s. Anm. 32), so wie der Provinzial-Aelteste zur Theilnahme an den Kreissynoden mit berathender Stimme berechtigt sein sollen, ist eine besondere Festsetzung in dem Kreissynodal-Statut derjenigen Synoden, welche diese Einrichtung wünschen, erforderlich [13]).

Statt des Aeltesten (im engern S.) kann auch ein Diakon [14]) oder Kirchmeister [15]) deputirt werden. Aus einer Mutterkirche und Filiale wird nur Ein Aeltester abgeordnet [16]), aus zwei unabhängig von einander bestehenden Gemeinden, deren jede ihr besonderes Presbyterium hat, welche aber Ein Pfarrer verwaltet, sendet jede einen Aeltesten [17]).

---

3) Nr. 16 zu §. 34 der rhein.-westf. K.-O.

4) K.-O. §. 35.

5) III. westf. Syn., Beschluß 105 (bestätigt 25. Juni 1842 im Anhange der Verhandlungen). III. rhein. Syn. §. 30 (bestätigt 22. Juni 1842). Ein Pfarrer, der zwei zu verschiedenen Kreissynoden gehörige Gemeinden bedient, hat beide auf den betr. Synoden zu vertreten (Bescheid v. 6. Novbr. 1839. Nr. 12 zur II. westf. Syn.). Wenn bei einer Gemeinde zwei Prediger angestellt sind, haben nicht beide die Verpflichtung, der Synode beizuwohnen, auch nicht beide das Recht, an den Abstimmungen Theil zu nehmen (a. a. O.). Diesen letztern Bescheid hat aber das Min. unterm 22. Juni 1842 zum §. 25 der III. rhein. Syn. für nicht gerechtfertigt erklärt.

6) III. westf. Syn., Beschluß 29 (bestätigt 25. Juni 1842).

7) III. westf. Syn., Beschluß 28. 106 (bestätigt 25. Juni 1842).

8) Eine förmliche Einordnung der Anstaltsgemeinden resp. Anstaltsparochien (s. §. 57. S. 237) in den synodalen Organismus hat die rhein. Prov.-Syn. (X. §. 79. XI. §. 125) nicht für angemessen gefunden; wohl aber die westf. Syn. X., Beschluß 51, wenn sie eine Parochie haben. Vergl. den folg. §. S. 305. Anm. 9.

9) R. v. 21. Novbr. 1836. II westf. Syn. S. 20.

10) R v. 25. August 1853. Nr. 17, 2 (Zusatz 2 zu §. 35 der K.-O.), vergl. dagegen den folg. §. S. 305. Anm. 8.

11) K.-O. §. 52. b (R. v. 25. August 1853. Nr. 24).

12) XI. rhein. Syn. §. 71.

13) Vergl. rhein. Syn. IX. §. 126. X. §. 126, worin eine allgemeine derartige Bestimmung zur Zeit abgelehnt wird.

14) R. v. 25. August 1853. Nr. 17, 1 (Zusatz 1 zu §. 35 der K.-O.).

15) VII. westf. Syn., Beschluß 68 (bestätigt 17. August 1854. Nr. 21). X. rhein. Syn. §. 110.

16) R. v. 10. März 1835 für Rheinland (Hermens, Handbuch 3, 669), verb. I. rhein. Syn. S. 17 ad §. 14. f., wonach zwei selbstständige Gemeinden mit zwei Presbyterien und Einem Pfarrer nur Einen Aeltesten deputiren.

17) III. westf. Syn., Beschluß 27 (bestätigt 25. Juni 1842), s. aber die vor. Anm.

Den zur Synode erwählten Aeltesten müssen Stellvertreter gegeben werden [18]). Die erste westfäl. Prov.-Syn. hatte beschlossen, daß, wenn ein Mitglied der Deputirten aus dem Presbyterium seiner Gemeinde durch Tod oder sonst ausscheide, sofort seine Stelle durch eine neue Wahl zu ersetzen sei [19]). Durch Min.-Verf. vom 10. April 1837 ist demnächst declarirt, daß die deputirten Aeltesten bis zur nächsten Synode ihre Eigenschaft als Synodalglieder nicht verlieren, wenn sie inzwischen auch durch den gewöhnlichen Wechsel aus dem Presbyterium ausscheiden. Wenn aber ein Synodal-Aeltester um seine Entlassung einkommt, ist an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Presbyteriums zu wählen [20]).

Als Gäste, ohne alle Stimme, sind zu den Sitzungen der Synode zuzulassen die Pfarramts-Candidaten [21]), auswärtige Pfarrer und Aelteste und andere mit Bewilligung der Synode selbst [22]), wie insbesondere die geistlichen Räthe der Regierungen [23]). Der Präses der Prov.-Synode hat aber das Recht, der Kreissynode mit vollem Stimmrecht beizuwohnen [24]). Die Betheiligung der Patrone an den Synoden ist vorbereitet [24a]).

Jeder Kreissynode ist ein von derselben gewähltes Directorium (Moderamen) [25]) vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und Scriba besteht. Der Superintendent hat, abgesehen von seinen sonstigen Functionen [26]), die Synode bei ihrer Versammlung zu leiten, den Gang der Verhandlungen anzuordnen, hat den Vorsitz und das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen und steht an der Spitze der von der Synode ernannten Commissionen [27]). Bei Einweihung neuer Kirchen in der Diöcese vertritt er die Kreissynode [27a]). Der Assessor ist der Substitut (und Beistand) [28]) des Superintendenten. Stirbt der Superintendent aber oder hört er auf, Pfarrer in dem Synodalkreise zu sein, so verwaltet der Assessor das

---

18) Verf. v. 10. Septbr. 1835 (I. westf. Syn. S. 3). Dagegen ist die Wahl von zwei Stellvertretern, also von Substituten der Stellvertreter selbst, nicht zulässig (s. XI. rhein. Syn. §. 36).

19) I. westf. Syn. S. 31.

20) Hagens, K.-O. Ergänz. 3 zu §. 39. S. 42., verb. I. rhein. Syn. §. 26 ad §. 39.

21) III. rhein. Syn. §. 17 (bestätigt 22. Juni 1842). IV. westf. Syn., Beschluß 34 (bestätigt 5. März 1847).

22) III. rhein. Syn. §. 17 cit., verb. Bescheid v. 6. Novbr. 1839. Nr. 17. 18 zur II. westf. Syn. S. 24.

23) Bescheid v. 22. Juni 1842 zu §. 40 der III. rhein. Syn.

24) K.-O. §. 50. Der Superintendent kann dagegen, obgleich er Präses Presbyterii einer vacanten Gemeinde ist, für diese kein Stimmrecht ausüben (X. westf. Syn., Beschluß 50).

24a) X. westf. Syn., Beschluß 52.

25) K.-O. §. 36. Ueber die Wirksamkeit des Moderamens in Angelegenheiten der Disciplin s. m. K.-O. §§. 123. 124. 126. 129 und Buch III. Abschnitt 3.

26) M. s. darüber oben §. 43.

27) K.-O. §. 37. Nr. 6.

27a) IX. westf. Syn., Beschluß 87, bestätigt.

28) „Beistand und Stellvertreter", IV. rhein. Syn. S. 138. Insbesondere bei Kirchenvisitationen s. K.-O. §. 38. Nr. 3., vergl. noch X. westf. Syn., Beschluß 109 und Anlage K. IV. 6. S. 63.

Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodalzusammenkunft. Der Scriba führt bei Synodalzusammenkünften das Protokoll.

Das Directorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt [29]) und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden. Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das königl. Consistorium dem Oberkirchenrath und Ministerium der geistl. Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt [30]). Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt [31]). Nach dem Beschlusse der Kreissynode können in wichtigen Angelegenheiten, nach Maßgabe der Geschäftsordnung, zwei von der Kreissynode auf ein Jahr gewählte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamens mit Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl derselben bedarf der Bestätigung des Consistoriums [32]).

Zu dem Geschäftskreise der Kreissynode [33]) gehört:

a) Berathung der Anträge an die Prov.-Syn. über alle kirchlichen Gegenstände, worüber nach §. 49 der K.-O. die Beschlußnahme der Prov.-Syn. zusteht; b) die Aufsicht über die Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Pfarrschul-Lehrer und Kirchendiener des Kreises; c) die Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen; d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens aller Gemeinden des Kreises; e) die Verwaltung der Prediger-Wittwen-Kasse des Kreises und der Synodalkasse; f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination [34]) derselben und Introduction; g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Prov.-Synode [35]). Die Aufsicht über die Verwaltung der Presbyterien läßt die Kreissynode durch einen bleibenden Ausschuß ausüben, welcher aus dem Superintendenten, einem geistlichen und einem weltlichen zu diesem Zwecke von der Kreissynode erwählten Deputirten besteht [35a]). Dieser Synodal-Verwaltungs- (Rechnungs-) Ausschuß, dessen Wirksamkeit als eine bleibende auch in der Zwischenzeit der Synodalversammlungen fortdauert, wird alle sechs Jahre durch Wahl erneuert [36]).

---

29) Jedes einzelne Mitglied des Moderamens bleibt auch 6 Jahre in Function, da ein gleichzeitiger Ein- und Austritt aller nicht nothwendig ist (V. westf. Syn., Beschluß 49). Wählbar sind auch geistliche Räthe der Consistorien und Regierungen, welche zugleich als Pfarrer fungiren, bedürfen aber zur Annahme dieses Nebenamtes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten (Bescheid v. 4. Octbr. 1836 auf die I. westf. Syn. zu S. 42).

30) Allerh. Erl. v. 29. Juni 1850. §§. 5. 6., s. oben §. 39.

31) R. v. 25. August 1853. Nr. 18, 1 (Zusatz 1 zu §. 36 der K.-O.).

32) R. v. 25. August 1853. Nr. 18, 2 (Zusatz 2 zu §. 26 der K.-O.). Vergl. Anm. 13.

33) K.-O. §. 37. Ueber die Feststellung statutarischer Bestimmungen K.-O. §. 43. a (s. oben §. 20. S. 99).

34) Der Auftrag dazu geht vom Consistorium aus (Entsch. des O.-Präs. der Rheinprovinz vom 10. Mai 1835 bei Hermens, Handbuch 3, 671. Anm. 1).

35) Diese sind sofort von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen (Erlaß des O.-Präs. v. Westfalen v. 10. Septbr. 1835. I. westf. Syn. S. 3).

35a) S. Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinden in Westfalen v. 7. Mai 1838. §. 3 (Hagens, K.-O. S. 158), vergl. den noch nicht bestätigten Entwurf der rhein. Verwaltungsordn. §. 3 (rhein. Syn. IV. S. 214).

36) IV. westf. Syn., Beschluß 267. Min.-Bescheid v. 5. März 1847 (Hagens, K.-O. S. 38. Nr. 3).

Der Presbyter, welcher dem Ausschusse angehört, bleibt sechs Jahre dessen Mitglied, auch wenn er nicht mehr Presbyter sein sollte [37]). Für die Ausschußmitglieder, denen noch ein vereideter und besoldeter Calculator beigegeben wird, sind auch Substituten zu ernennen [38]).

Die Kreissynode versammelt sich [39]) in der Regel jährlich [40]) einmal an dem Orte, der von derselben bestimmt wird. Die Berufung geschieht durch den Superintendenten wenigstens 4 Wochen vor der Zusammenkunft. In dringenden Fällen kann er sie auch außerordentlich berufen [41]) oder die schriftlichen Stimmen der Mitglieder einholen.

Nach vorhergegangenem Gottesdienste, wobei der in der vorigen Sitzung dazu gewählte Geistliche [42]) die Predigt hält, eröffnet der Superintendent die Verhandlung mit Gebet, stattet Bericht über den Zustand der Gemeinden des Kreises ab und legt die Gegenstände der Berathung vor. Es können nur kirchliche Gegenstände, welche nach §. 37 der K. = O. zum Geschäftskreise der Synode gehören, berathen werden. Der Superintendent schließt die Verhandlungen mit Gebet [43]). Die Beschlüsse [44]) werden durch Mehrheit der Stimmen gefaßt [45]). Zur Fassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von zwei Drittel der Glieder der Kreissyn. erfordert. Die Verhandlungen [46]) werden protokollirt, und die Protokolle [47]) müssen von dem Superintendenten, Assessor, Protokollführer und allen anwesenden Gliedern der Kreissynode unterschrieben werden. Die Protokolle werden spätestens 14 Tage nach der Synode vom Superintendenten durch den General=Superintendenten ans Consistorium gesandt; außerdem circuliren sie bei den Pfarrern zur Abschriftsnahme und Aufbewahrung im Kirchenarchiv, nachdem sie zuvor dem Presbyterium mitgetheilt worden [48]). Sie werden auch dem Präses der Prov. = Syn. und in der Regel sämmtlichen Kreissynoden mitge=

---

37) Min. = R. v. 14. Juli, Consf. = R. v. 26. Juli 1849 (Hagens a. a. O.).

38) Min. = R. v. 3. März 1844 (Hagens a. a. O. Nr. 4).

39) K. = O. §. 39., vergl. die Geschäfts= und Disciplinar=O. für Westfalen bei Hagens a. a. O. S. 108 f.

40) Diese jährliche ordentliche Synode muß gehalten werden. Vergl. III. westf. Syn., Beschluß 36 (bestätigt 25. Juni 1842) und den Bescheid v. 22. Juni 1842 auf die III. rhein. Syn. §. 49. In dem Jahre, in welchem sich die Prov. = Syn. versammelt, sollen die Kreissynoden bis Ende des Monats Junius abgehalten sein (V. rhein. Syn. §. 79).

41) Die Mitglieder der Kreissynode bleiben nämlich bis zur nächsten Jahressitzung verpflichtet, im Falle außerordentlicher Berufung zu erscheinen (Bescheid vom 4. Octbr. 1836 zu S. 31 der I. westf. Syn.). Für Stellvertretung ist auch gesorgt (s. Anm. 18).

42) Für den Concionator ist ein Stellvertreter zu wählen (I. westf. Syn. S. 31).

43) K. = O. §. 40.

44) K. = O. §. 41.

45) Solche Mitglieder der Kreissynode, welche an persönlichem Erscheinen erweislich verhindert sind, dürfen bei Wahlen ihre Stimme nicht schriftlich abgeben (II. westf. Syn., Beschluß 31, bestätigt 25. Juni 1842).

46) K. = O. §. 42.

47) Dieselben enthalten auch eine kurze Chronik und Berichte über die Candidaten, Mission, Bibelverbreitung, Gefängnißgesellschaft (I. westf. Syn. S. 9. 43. 53. 54).

48) K. = O. §. 43. Die Mittheilung erfolgt auch an die Regierung. Rhein. Circ. v. 10. Mai 1835 (Hermens, Handbuch 3, 674). Bescheid auf die II. westf. Syn. v. 6. Novbr. 1839. Nr. 10. 11.

theilt und zu diesem Ende der Regel nach durch den Druck vervielfältigt [49]).

Für die Dienstleistungen, deren die Synode bedarf, sind bisweilen eigene Kreissynodalboten bestellt [50]).

Was die Kosten betr., welche durch Abhaltung der Kreissynoden veranlaßt werden, als Reisekosten der Deputirten, Tagegelder für dieselben, so werden jene aus den Kreissynodalkassen, diese von den Gemeinden gezahlt [51]).

§. 76.

Die Kreissynoden in den östlichen Landestheilen.

Die Kirchenkreise (Diöcesen, Superintendenturbezirke) in den östlichen Provinzen des Staats beruhen zum Theil schon auf älteren Anordnungen, zum Theil sind sie aber erst in Folge der Stiftung neuer Gemeinden, zumal unter überwiegend katholischer Bevölkerung, in späterer Zeit eingerichtet, mit sorgfältiger Berücksichtigung der landräthlichen Kreise [1]). An die Eintheilung der Diöcesen schließt sich die Einrichtung der Kreissynoden, indem in der Regel für jede jetzt bestehende Diöcese auch eine eigene Kreissynode gebildet wird [2]). Wenn der Umkreis einer Diöcese in ausländisches Gebiet eingreift, nehmen ausländische Gemeinden, die als vereinigte Muttergemeinden von Ausländern bedient werden, in der Regel an der Synode Theil, nicht aber auswärtige Filialgemeinden inländischer Pfarrer [3]). Ausnahmsweise können jedoch einige kleinere Diöcesen zu einer Kreissynode vereinigt werden. Dies hängt zunächst vom Umfange ab, indem zu kleine Versammlungen nicht im Stande sind, ein kräftiges Synodalleben zu entwickeln. Außer der Zahl der Gemeinden [4]) sind aber noch andere Momente, wie z. B. die Localverhältnisse für die Frage der Vereinigung von Bedeutung. Die Vereinigung mehrerer Superintendenturbezirke zu einer Synode aus einem andern Grunde, als dem des Umfangs, z. B. wegen der Localverhältnisse größerer Städte, ist unstatthaft; ebenso die Trennung eines Superint.-Bezirks in zwei Synoden; wo zwei Sprachen in der Synode im Gebrauch

---

49) R. v. 25. August 1853. Nr. 19 (Zusatz zu §. 43 der K.-O).

50) S. §. 64. S. 256. Anm. 7a.

51) K.-O. §. 134 und Zusatz dazu (R. v. 25. August 1853. Nr. 41). Die näheren Festsetzungen über die Bildung der Synodalkassen, den Maßstab der Beiträge der Gemeinden u. s. w. s. m. Buch III. Abschnitt 4.

1) M. s. über die allmälige Bildung der Diöcesen in der Provinz Preußen meine Gesch. I, 2, 96. 114. 181. 251. 253—255. 257. 259. Ueber Posen vergl. m. Romberg, die ev. Kirche im Reg.-Bezirk Bromberg. Bromberg 1844 und Berliner A. K.-Z. 1845. Nr. 91.

2) Allerh. Erlaß v. 5. Juni 1861. Art. II.

3) Erlaß des O.-K.-Raths v. 11. Juli 1864. M. vergl. übrigens §. 56. S. 232. Anm. 19.

4) Der O.-K.-R. in dem cit. Erlasse von 1864 erklärt: „Wir bezeichnen den Complex von 8 Gemeinden als den Umfang, unter den schicklich die Synodalbildung nicht herabzugehen hat, wollen jedoch hiemit einen mehr zu beachtenden Gesichtspunkt für die Ausführung, als eine bindende Norm aufstellen."

sind, ist über die Modalität der Verhandlungen durch das Specialstatut so weit erforderlich nähere Festsetzung zu treffen [5]). Diejenigen Kirchen und Gemeinden, welche bisher keiner Diöcese angehört haben, werden mit einer benachbarten Diöcese zu einem **Kreissynodal-Verbande** (Kirchenkreis) vereinigt [6]).

Die **Kreissynode besteht** [7]): 1) aus dem Superintendenten der Diöcese als dem Vorsitzenden (Präses) der Synode. Werden mehrere Diöcesen zu einem Kreissynodal-Verbande vereinigt, so führt den Vorsitz derjenige Superintendent, welcher am längsten das Ephorat bekleidet;

2) aus sämmtlichen, ein Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises definitiv oder vicarisch verwaltenden Geistlichen. Außer den eigentlichen Pfarrern sind nicht nur die Diakonen (s. oben §. 61) als vollberechtigte Mitglieder anzuerkennen, sondern auch diejenigen ordinirten Hilfsgeistlichen, welche nicht aus einer in persönlichen Verhältnissen des Pfarrers liegenden Veranlassung, sondern im öffentlichen kirchlichen Interesse berufen sind und eine dauernd fundirte Stelle bekleiden; soweit Letzteres nicht zutrifft, haben diese nur berathende Stimme [8]). Auch die Geistlichen der Strafanstalten und Krankenhäuser, obwohl ihnen kein Gem.-K.-Rath zur Seite steht, sofern sie mit Parochialrechten versehen sind, wohnen der Synode mit Stimmrecht bei [9]); dagegen sind andere Geistliche von Gemeinden, in denen ein Gem.-K.-Rath noch nicht gebildet ist, nur mit berathender Stimme zuzulassen [10]); in gleicher Weise auch Militärgeistliche [11]);

3) aus je einem, von dem Gem.-K.-Rath auf drei Jahre gewählten, im Amte stehenden Gemeinde-Aeltesten aus jeder Gesammt-Parochie [12]). Sollte jedoch in einzelnen Fällen in Folge der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Zahl der mit Stimmrecht berufenen Geistlichen dergestalt überwiegen, daß auch eine Vermehrung der Gem.-Aeltesten angemessen erschiene, so wird das Consistorium nach Anhörung der betr. Synode die entsprechende Ergänzung anordnen [13]). Sind

---

5) Darüber giebt auch bereits der General-Bescheid des Consistoriums zu Königsberg v. 11. Februar 1863 nähere Bestimmungen (Amtl. Mittheil. Nr. 396. S. 12. 13 des Jahrgangs 1863, Aktenst. des O.-K.-R. 15, 281. 282).

6) Allerh. Erl. v. 5. Juni 1861. Art. II., verb. die näheren Erläuterungen aus dem Erl. v. 11. Juli 1864 im folg. §. S. 312.

7) Allerh. Erl. v. 5. Juni 1861. Art. III.

8) Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864, des Cons. zu Königsberg v. 2. Aug. 1864 zu III, 2. 3 (Amtl. Mittheil. Nr. 448). Hierdurch wird der Allerh. Erl. vom 5. Juni 1861. III, 2, welcher den ordinirten Hilfsgeistlichen auch nur eine berathende Stimme beilegt, mit Rücksicht auf die feste Anstellung, näher declarirt. Vergl. noch §. 75. S. 300. Anm. 10. In Zweifelsfällen entscheidet übrigens das Consistorium, bez. der O.-K.-Rath nach Anhörung der Synode (s. den cit. Allerh. Erlaß).

9) Erl. des Cons. zu Königsberg v. 12. Novbr. 1861. Nr. 3 (Amtl. Mittheil. Nr. 331, Aktenst. des O.-K.-R. 14, 208).

10) Erl. des O.-K.-R. v. 23. Novbr. 1863, 11. Juli 1864, des Cons. zu Königsberg v. 2. August 1864 zu III, 3.

11) Allerh. Erl. v. 1861. III, 2.

12) Allerh. Erl. v. 1861. III, 3. Die Aeltesten haben sich durch eine vom Gem.-K.-Rath unter Siegel und Unterschrift ausgefertigte Bescheinigung zu legitimiren.

13) So ist z. B. vom Cons. zu Königsberg unterm 13. Mai 1863 genehmigt, daß eben so viel Aelteste, als stimmberechtigte Geistliche zur Synode gehören, berufen

mehrere Mutter-, Tochter- oder Gastgemeinden, deren jede einen eigenen Gem.-K.-Rath hat, unter Einem Pfarrer vereinigt, so findet die Wahl in einer gemeinschaftlichen Versammlung aller Gem.-K.-Räthe der gesammten Parochie statt [14]);

4) es bleibt den Synoden vorbehalten, unter Bestätigung des Consistoriums, Einen bis drei Patrone [15]) aus ihrem Kirchenkreise zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrecht für die Dauer ihres Patronatrechts zu erwählen [16]). Die von patronatsberechtigten Corporationen zur unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Rechte bei den Gemeinden bestellten Patronatsvertreter genießen für die Dauer ihrer Function als solche die Wahlfähigkeit zur Kreissynode gleich den Privatpatronen [17]). Die Wahl derselben ist gleich der der Privatpatrone zu behandeln, namentlich sind für die Bestätigung der Wahl hier wie dort dieselben Requisite zu erfordern [18]). Wo Patronatsvertreter nicht vorhanden sind, muß es den Betheiligten überlassen bleiben, ob sie deren Bestellung bewirken wollen; der Synode aber ist der Entschluß, in wiefern sie auf einen Patronatvertreter die Wahl zum Ehrenmitglied richten wollen, vorzubehalten [19]). In der Provinz Schlesien sind die Collatoren der Kirchengemeinden in gleicher Weise wie die Patrone zur Kreissynode wahlfähig [20]).

---

werden dürfen. Uebrigens ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht (Erl. des Conf. zu Königsberg v. 12. Novbr. 1861 [cit. Anm. 9], des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864), daß es nicht auf ein genaues Gleichsetzen der geistlichen und der nicht geistlichen Mitglieder der Synode ankommt; Vacanzen und andere Zufälligkeiten würden die etwan angestrebte Gleichheit vielfach wieder beseitigen; es besteht auch kein Bedürfniß, dieselbe aufrecht zu erhalten, da erfahrungsgemäß nur selten der Fall eintritt, daß sich auf Synoden geschlossene Parteien nach dem geistlichen oder nicht geistlichen Stande bilden.

14) Der Antrag, daß auch von jeder verbundenen Mutter- oder Tochtergemeinde ein Abgeordneter an der Synode Theil nehme, ist daher abgelehnt (Gen.-Bescheid des Cons. zu Königsberg v. 11. Februar 1863 in den amtl. Mitth. Nr. 396., S. 9 des Jahrg. 1863, Aktenst. des O.-K.-R. 15, 275); desgleichen der Antrag, daß für die abgeordneten Aeltesten regelmäßig Stellvertreter bestellt werden mögen (a. a. O.). Vergl. dagegen §. 75. S. 301. Anm. 18.

15) Allerh. Erl. v. 1861. III, 4.

16) Obgleich die Patrone nicht geborene Mitglieder des Gem.-K.-Raths sind (s. §. 71. S. 283. Anm. 12), so erscheint doch die Wahl der Patrone, welche dazu qualificirt sind, als Ehrenmitglieder der Kreissynoden in mancher Hinsicht erwünscht, insofern nur der zu Recht bestehenden Ordnung dadurch nicht Abbruch geschieht (s. §. 74. S. 298. Anm. 4 ff.). Der Ev. O.-K.-Rath erklärt sich in dem Erlasse v. 11. Juli 1864. III, 4 ganz angemessen darüber: „— Das Patronat ist nach seinem materiellen Inhalt und seiner historischen Entwickelung nicht als Kirchenamt anzuerkennen, auch kommt es nicht darauf an, daß in der Synodalversammlung die Patrone sich selbst und ihr Recht vertreten, sondern daß sie als Mitarbeiter zu gleichem Recht und gleicher Pflicht wie die übrigen Mitglieder an den Aufgaben der Synode sich betheiligen." Dagegen ist es unzulässig, „die Patrone viritim als Theilnehmer der Synode zu erklären, noch die Patrone eines Kirchenkreises, die unter sich in gar keiner rechtlichen Gemeinschaft stehen, zur Wahl von Deputirten zu veranlassen, die sich auf der Synode zu vertreten berufen würden" u. s. w. (s. auch Anm. 33 a).

17) Allerh. Erlaß v. 13. Juni 1864. Nr. 2 (G.-S. S. 350).

18) Gem.-O. §. 8. S. §. 67. S. 267.

19) Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864, des Cons. zu Königsberg v. 2. Aug. 1864 zu III, 4 (Amtl. Mitth. Nr. 448).

20) Allerh. Erl. v. 13. Juni 1864. Nr. 1 (G.-S. S. 350). Der Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864 bemerkt hierzu, daß diese Bestimmung als durch die geschichtliche Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse begründet habe anerkannt werden müssen, während in den übrigen Provinzen das Rechtsverhältniß der Collatur weder in gleicher Ausdehnung, noch mit derselben historischen Grundlage vorkomme.

Die Kreissynode versammelt sich[21]) auf Berufung des Vorsitzenden, welche 6 Wochen vorher ergangen sein muß[22]), regelmäßig alle Jahre einmal. Die Bestimmung über Zeit und Ort hängt vom Synodalvorstande ab, nachdem er die vorhergehende Synode darüber gehört hat. Ihre Dauer erstreckt sich nicht über zwei Tage. Eine längere Dauer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Consistoriums zulässig. Außerordentliche Versammlungen beruft im Falle des Bedürfnisses, dessen Anregung auch vom Synodalvorstande ausgehen kann, das Consistorium.

Die Kreissynodalconferenzen der Geistlichen zur Berathung besonderer Propositionen des Consistoriums bestehen noch daneben fort[23]).

Die Befugnisse der Kreissynoden[24]) sind:

1) Die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und andere in kirchlichen Berufsämtern stehende Personen des Kreises. Zu diesem Behuf erhält sie bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt durch den Superintendenten oder durch die von ihm dazu bestellten Referenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden Bericht. Es steht ihr zu, in eine nähere Besprechung darüber einzutreten und daran die geeigneten Anträge an das Consistorium zu knüpfen. Sie ist aber auch außerdem, kraft ihres Aufsichtsrechts berufen, von sittlichen Verstößen unter den Geistlichen und Kirchenbeamten Kenntniß zu nehmen, und so weit ihr nicht (unter Nr. 5) eigentliche Disciplinarbefugnisse übertragen sind, beim Consistorium Abhilfe zu suchen, wenn die von ihr angewandten Mittel der brüderlichen Ermahnung und Warnung ihren Zweck verfehlt haben[24a]);

2) Begutachtung der von dem Consistorium ihr zugehenden Vorlagen. Insbesondere sollen die Kreissynoden gehört werden: bei künftiger Revision der kirchlichen Gemeindeordnung und der gegenwärtigen Kreissynodalordnung, so wie bei der Einrichtung höherer synodaler Verbände und der damit in Zusammenhang stehenden weitern Ausbildung der kirchlichen Verfassung;

3) die Berathung von Anträgen an das Consistorium und die Provinzialsynode, welche von Mitgliedern der Synode oder von den

21) Allerh. Erl. v. 5. Juni 1861. Art. IV., verb. mit der in der folg. Anm. cit. Geschäftsordnung §. 5 folg.

22) Erl. des O.=K.=R. v. 11. Juli 1864, des Cons. zu Königsberg v. 2. Aug. 1864 zu §. 4 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden von 1861 (Amtl. Mittheil. des Cons. zu Königsberg Nr. 331., Aktenst. des O.=K.=R. 14, 212 ff.).

23) Verf. des O.=K.=R. v. 20. Juni 1861 (Aktenst. des O.=K.=R. 13, 132), des Cons. zu Königsberg v. 12. Novbr. 1861. Nr. 4 (a. a. O. 14, 209). In dem Erl. v. 11. Juli 1864. Nr. IV. bemerkt der O.=K.=Rath: „Die practische Erfahrung wird herausstellen, in wie weit diese Conferenzen durch die Kreissynodal=Institution übertragen werden und ob ein Bedürfniß sich ergiebt, die ihnen zu Grunde liegende Instruction zu modificiren. Dieselben, während sie bisher auf administrativer Anordnung beruhten, gelegentlich der jetzigen Organisation unter eine gesetzliche Sanction zu stellen, besteht keine Veranlassung."

24) Allerh. Erl. v. 5. Juni 1861. Art. V.

24a) S. unten Anm. 29 eine nähere Declaration darüber.

dem Kirchenkreise angehörigen Gem.-K.-Räthen, den Vorständen kirchlicher Anstalten oder auch von einzelnen Gemeindegliedern ausgehen;

4) die Entscheidung in der Recursinstanz über die streitige kirchliche Stimmberechtigung von Angehörigen der Gemeinden des Kirchenkreises [25]), so wie die Entscheidung über die bestrittene kirchliche Qualification der vom Gem.-K.-Rath zu Aeltesten Vorgeschlagenen [26]). In diesen Fällen findet gegen die von der Kreissynode getroffene Entscheidung eine weitere Berufung an das Consistorium nur wegen Verletzung wesentlicher Erfordernisse des Verfahrens statt;

5) Die Disciplin über die Gemeindeältesten des Kirchenkreises [27]). Ferner entscheidet die Kreissynode in der Recursinstanz in den Fällen, wo von den Gem.-K.-Räthen Acte der Disciplin ausgeübt worden sind [28]); auch hat sie in anderen dazu geeigneten kirchlichen Disciplinarfällen auf Erfordern des Consistoriums ein Gutachten abzugeben [29]);

6) die Aufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Anstalten für christliche Liebeswerke, so wie die Verwaltung und Leitung der, sämmtlichen Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsamen Institute für Mission, Krankenpflege u. s. w., jedoch unbeschadet etwa schon bestehender statutarischer Einrichtungen [30]);

7) die Einrichtung von statutarischen Bestimmungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Bestätigung des Consistoriums und Genehmigung des Ev. O.-K.-Raths [31]);

8) die Wahl der zu den Provinzialsynoden abzuordnenden Geistlichen und Gem.-Aeltesten. Alle Beschlüsse der Kreissynoden, worunter

---

25) Gemäß §. 5 der Gem.-O. S. §. 67. S. 267. Anm. 9—11.

26) Gem.-O. §. 7. Allerh. Erlaß vom 27. Februar 1860. §. 2. S. §. 67. S. 267. Anm. 13.

27) Eine dazu erforderliche Disciplinarordnung soll von den kirchlichen Behörden entworfen und unter Mitwirkung der Kreissynoden festgestellt werden (Allerh. Erl. v. 5. Juni 1861. Art. V. Nr. 5. Verf. des O.-K.-R. v. 20. Juni 1861 [Aktenst. des O.-K.-R. 13, 134], des Cons. zu Königsberg v. 12. Novbr. 1861 [a. a. O. 14, 210]; vergl. Erl. des Cons. zu Magdeburg v. 7. Decbr. 1857 über Ausübung der Kirchenzucht).

28) Gem.-O. §. 12. Nr. 1., vergl. §. 67. S. 268. 269. Anm. 22.

29) „Wenn wegen sittlicher Verstöße die Synode gegen einen Geistlichen zur Ermahnung und Warnung übergeht, soll dies ein brüderlicher Act sein (s. Nr. 1), der nicht dem Disciplinarverfahren angehört, sondern nur unter Umständen einem solchen vorbeugen oder auch es vorbereiten kann. Deshalb ist es unthunlich, die Frage, in wie weit gegen einen Geistlichen zur Ermahnung und Warnung für die Synode Anlaß sei, der Vorentscheidung des Consistorii oder einer andern Instanz zu unterwerfen, oder vor Vollziehung der Mahnung den Recurs an das Consistorium vorzubehalten: auf diese Weise würde nur dem Einschreiten der Synode der Character eines auf Erkenntniß beruhenden Acts des Disciplinarverfahrens aufgeprägt werden —. Die Bethätigung der Synode auf diesem Gebiete stellt sich nicht dar als ein Richten des Beichtkindes über den Pfarrer, sondern als die Function einer dem Kirchenregimente eingegliederten kirchlichen Instanz. Deshalb kann die Synode auch nicht in diesem Punkte auf ein einfaches Kenntnißnehmen und das Verweisen an eine andere Instanz eingeschränkt werden.“ Grund zu sonstigen Bedenken ist bei richtiger und einsichtsvoller Handhabung der gegebenen Vorschriften nicht vorhanden, zumal seit der Synodalvorstand zur Aufhebung der Oeffentlichkeit der Verhandlung ermächtigt worden (s. unten Anm. 47. Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864 zu V, 1 und 5).

30) Nähere Erläuterungen hierzu giebt der Gen.-Bescheid v. 11. Februar 1863 (Amtl. Mitth. Nr. 396. S. 14. 15 des Jahrg. 1863, Aktenst. des O.-K.-R. 15, 285—287), verb. Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864 zu V, 6.

31) S. oben §. 20. S. 100. 101.

auch die Wahlhandlungen zu begreifen sind, werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der vorsitzende Superintendent die Schiedsstimme auszuüben[32]). In außerordentlichen Fällen kann auf Anordnung des Consistoriums eine schriftliche Abstimmung der Synodalen stattfinden.

Die Kreissynode erhält einen Kreissynodal-Vorstand (Moderamen)[33]), welcher besteht: aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, und aus zwei von der Synode auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen der Eine aus der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, der Andere aus den übrigen Mitgliedern gewählt wird[33a]). Für die Beisitzer wählt die Synode je einen Stellvertreter. In größeren Synoden kann auf den Antrag des Vorstandes eine Verstärkung desselben mit Genehmigung des Consistoriums stattfinden.

Im Falle der Vereinigung mehrerer Diöcesen zu einem Kreissynodalverbande nimmt derjenige Superintendent, welcher nicht Vorsitzender der Synode ist, die Stelle des geistlichen Beisitzers ein. Der geistliche Beisitzer hat den Superintendenten in Verhinderungsfällen in allen Synodalgeschäften zu vertreten. Jedoch bleibt es dem Consistorium überlassen, in solchen Fällen, in welchen eine Vertretung des Superintendenten in allen Superintendentur-Verrichtungen von Amts wegen angeordnet werden muß, insbesondere also in Vacanzfällen, auch die Synodalgeschäfte dem geordneten Vertreter der Superintendentur zu übertragen[33a]). Der weltliche Beisitzer hat den Superint. besonders in den sich aus der oben unter Nr. 6 (Anm. 30) bezeichneten Verwaltung ergebenden Geschäften zu unterstützen.

Der Superintendent als Vorsitzender der Synode[34]) hat:

a) die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes und der vorbereitenden Arbeiten unter die geeigneten Mitglieder der Synode; b) die Bestimmung der Reihenfolge für die zu behandelnden Gegenstände; c) die Ertheilung des Worts an die von einem der Beisitzer aufgezeichneten Redner; d) den Ruf zur Ordnung; e) die Zusammenfassung der Verhandlung am Schlusse derselben und die Fragestellung; f) die Verkündigung des gefaßten Beschlusses; g) die Entscheidung über den Schluß der Sitzung.

Der Kreissynodalvorstand hat die Aufgabe[35]):

a) den Superintendenten in den Präsidialgeschäften zu unterstützen; b) für die Redaction und die Beglaubigung der Synodalpro-

---

32) Allerh. Erl. v. 5. April 1862 (Aktenst. des O.-K.-R. 14, 219), Verf. des Consist. zu Königsberg v. 21. Mai 1862 und 2. August 1864 zu V, 8 (Amtl. Mitth. Nr. 357. 448), nach dem Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864 —. Daß, wenn bei Wahlen Stimmengleichheit vorhanden ist, das Loos entscheiden dürfe, gestattet der Gen.-Bescheid vom 11. Februar 1863 (Amtl. Mitth. Nr. 396. S. 13 a. E. 14 des Jahrg. 1863, Aktenst. des O.-K.-R. 15, 283). S. auch §. 79. Anm. 39a).

33) Allerh. Erl. v. 5. Juni 1861. Art. VI. S. noch unten Anm. 42.

33a) Auch Patrone, welche Ehrenmitglieder der Synode sind, können in den Vorstand gewählt werden (Erl. des Cons. von Pommern v. 27. Juli 1864).

34) Geschäftsordnung a. a. O. §. 2.

35) Allerh. Erl. cit. Art. VI. Verb. Geschäftsordnung §. 3.

35a) Vergl. auch §. 43. S. 189. Anm. 40.

tokolle zu sorgen; c) die Einreichung der Syn.-Protokolle an das Consistorium und die Vollziehung der von demselben bestätigten Beschlüsse, so weit dies nicht dem Superintendenten oder einer andern Stelle übertragen wird, zu bewirken; d) die Vorlagen für die nächste Kreissynode vorzubereiten; e) in den Fällen des Allerh. Erl. V, 4 und 6 (Anm. 25. 26. 30), wenn die Synode nicht versammelt ist, vorläufige Festsetzung zu treffen, welche bis zur nächsten Versammlung in Kraft bleibt; in dem Falle V, 5 (Anm. 28. 29), vorbehaltlich des Recurses an das Consistorium, anstatt der nicht versammelten Synode, jedoch unter Zuziehung der Stellvertreter, zu entscheiden; g) in schleunigen Zwischenfällen dem Consistorium auf Erfordern mit seinem Gutachten zu dienen; h) den Schriftverkehr der Synode zu führen, das Namensverzeichniß sämmtlicher Synodalmitglieder vollständig zu erhalten, das Synodalarchiv in Ordnung zu halten.

Jede Sitzung[36]) beginnt und schließt mit Gesang und Gebet[37]). Sämmtliche Mitglieder sind zur regelmäßigen Theilnahme an der Versammlung von Anfang bis zu Ende verpflichtet und haben im Verhinderungsfalle die Genehmigung zum Ausbleiben vom Vorstande, zum Verlassen der Synode vor deren Schlusse vom Vorsitzenden einzuholen[38]).

Bei der Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände[3]) hat der Vorsitzende folgende Ordnung einzuhalten: a) Die Einführung der neu hinzutretenden Mitglieder; b) die erforderlichen Wahlen durch Stimmzettel; c) die Berichterstattung des Vorsitzenden über die Zustände der Gemeinden; d) die Mittheilung der vorläufigen Festsetzungen des Synodalvorstandes Behufs schließlicher Anerkennung, bez. weiterer Fortführung, sowie der sonstigen Entscheidungen[40]); e) Berichterstattung über die Ausführung von Beschlüssen der vorigen Synode durch die damit Beauftragten; f) die Vorlagen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche ein Gutachten oder eine Beschlußnahme der Synode erfordert wird; g) Anträge im Bereiche sämmtlicher den Kreissynoden beigelegten Befugnisse (Anm. 24 ff.), welche dem Vorstande spätestens 4 Wochen vor der Synode zugegangen sein müssen, damit dieser sich entscheiden kann, ob er es für zulässig und zweckmäßig hält, dieselben 14 Tage vor der Synode den Gem.-K.-Räthen des Kreises mitzutheilen[41]). Ueber die Reihenfolge bei der Verhandlung der Anträge entscheidet der Vorsitzende nach ihrer Wichtigkeit oder Dringlichkeit; h) die Anträge, welche erst unmittelbar durch den Gang der Verhandlungen hervorgerufen sind; i) Zeit und Ort der nächsten Versammlung betr. Vorschläge.

---

36) Geschäftsordnung §. 5. Die Vorlesung des Protokolls der letzten Kreissynode ist statthaft.

37) Der Sitzung selbst kann auch ein förmlicher Gottesdienst vorangehen (Beschl. der II. Synode der Königsberger Domdiöcese 1863). Das Cons. zu Posen findet im Circ. v. 30. Mai 1863 einen vorhergehenden Gottesdienst, auch eine vorangehende Abkündigung von der Kanzel, verbunden mit einer Fürbitte, durchaus angemessen. Allgemein bestimmt dies das Cons. zu Magdeburg unterm 1. August 1864. II, 2.

38) Geschäftsordnung §. 4 a. E.

39) a. a. O. §. 6.

40) Nach der Geschäftsordnung §. 3 ff.

41) a. a. O. §. 6 g., verb. mit Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864, des Cons. zu Königsberg v. 2. August 1864 zu dieser Stelle der Geschäftsordnung.

Ueber die Verhandlungen wird unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Vorstandes von einem oder mehreren durch denselben damit beauftragten jüngeren geistlichen oder nicht geistlichen Synodalmitgliedern [42]) ein Protokoll [43]) geführt, welches vom Vorstande mit Namensunterschrift beglaubigt und spätestens 14 Tage nach der Synode an's Consistorium gesendet wird und von diesem zur Aufbewahrung im Synodalarchiv an den Vorstand zurückgeht. Das Protokoll circulirt auch bei allen Pfarrern des Kreises, welche dasselbe den Gem.-K.-Räthen mitzutheilen haben [44]).

Bei den Verhandlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit [45]) statt. Den Candidaten und nicht ordinirten Gehilfen der Geistlichen des Kreises, den Aeltesten und Ehrenältesten desselben, den evang. Kirchenpatronen, den Mitgliedern der Kreis- und Prov.-Behörden evang. Bekenntnisses, so wie denen der kirchlichen Centralbehörden ist der Zutritt als Gästen gestattet. In wie weit noch andere Personen ausnahmsweise als Zuhörer zuzulassen, hängt von dem Beschlusse des Vorstandes der Synode ab. Der Generalsuperintendent der Provinz oder ein von ihm beauftragtes geistliches Mitglied des Consistoriums [46]) hat das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Synode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge an die Synode zu stellen. Der Vorstand der Kreissynode hat das Recht, geeigneten Falls bei den Berathungen der Synode die Oeffentlichkeit auszuschließen [47]).

Die durch Abhaltung der Kreissynoden veranlaßten Kosten sind für die erste Einrichtung vom Kirchenregiment aus Centralfonds dargeboten worden, für die Zukunft liegt aber die Beschaffung der erforderlichen Mittel den Local-, resp. Kreis-Gemeinden ob. Durch Errichtung von Kreissynodalkassen wird diesem Bedürfnisse zu entsprechen sein [48]).

§. 77.

Das synodale Verhältniß der reformirten Gemeinden in den östlichen Provinzen. Die Classicalconvente.

Die Grundlage der Bildung der Kreissynoden ist die bestehende Eintheilung der Diöcesen (s. vor. §. im Eingange S. 304) in der ganzen

42) Deshalb ist davon abgesehn, den Scriba als drittes Mitglied dem Synodalvorstande einzuverleiben (Verf. des O.-K.-R. v. 20. Juli 1861. Nr. 6, in den Aktenst. des O.-K.-R. 13, 135).

43) a. a. O. §. 7.

44) Gen.-Bescheid v. 11. Febr. 1863 (Amtl. Mitth. 1863. S. 14., Aktenst. des O.-K.-R. 15, 283).

45) Allerh. Erl. v. 5. Juni 861. Art. VII. Geschäftsordnung §. 8.

46) Dabei ist vorauszusetzen, daß über die Wahl des Beauftragten mit dem Präsidium des Collegii eine Verständigung stattfinde (Erl. des O.-K.-R. v. 11. Juli 1864 ad VII).

47) Allerh. Erl. v. 5. April 1862. Nr. 2. Verf. v. 21. Mai 1862 und 2. Aug. 1864 des Cons. zu Königsberg (Amtl. Mittheil. Nr. 357. 448).

48) Die Bestimmungen hierüber s. m. Buch III. Abschnitt 4 (Vergl. Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1864 [G.-S. S. 351], Erl. des O.-K.-R. v. 25. Juni, des Cons. zu Königsberg v. 14. Juli 1864 [Amtl. Mitth. Nr. 444]).

Landeskirche. Die confessionellen Besonderheiten der einzelnen Gemeinden werden dadurch nicht alterirt. Dies ergiebt sich theils aus der Eigenthümlichkeit des unirten Charakters der Landeskirche selbst (vergl. oben §. 7.), theils aus der Bedeutung, welche den Kreissynoden durch die für dieselben ergangenen Allerhöchsten Erlasse und darauf gegründeten Instructionen und Verfügungen der Behörden beigelegt ist (s. §§. 54. 76). Demgemäß erklärt der Ev. O.-K.-Rath in dem Erlasse vom 11. Juli 1864: Die Kreissynode „ist nicht berufen und nicht befähigt, die confessionelle Stellung der einzelnen Gemeinden zu verändern und es findet die der Bildung des Gem.-K.-Raths vorausgeschickte Allerh. Zusicherung, daß durch die Organisation in dem Bekenntnißstande der Gemeinde und ihrer Stellung zur Union nichts geändert werde, auf die Synode dieselbe Anwendung, wie auf den Gem.-K.-Rath. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Abgrenzung des den Synoden zukommenden Wirkungskreises mit bestimmend gewesen: so weit die Thätigkeit der Synode eine beschließende sein wird, betrifft sie Gebiete, die außerhalb der confessionellen Verschiedenheit liegen: so weit sie eine berathende sein soll, besteht bei der zur Bestätigung oder Benutzung der Beschlüsse berufenen kirchlichen Behörde nach wie vor die amtliche Pflicht, den besondern Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden, für welche die Beschlüsse wirksam werden sollen, zu beachten und zu schützen." Es wird auch daran erinnert, daß solche Angelegenheiten, die wie z. B. das Gutachten über einen Katechismus aus dem speciellen Bekenntnisse zu beurtheilen sind, nur selten vorkommen, und daß bei ihnen sich die Mitglieder des unbetheiligten Bekenntnißstandes der Abstimmung zu enthalten haben würden; auch bietet das Synodalstatut (nach dem Allerh. Erlaß vom 5. Juni 1861, Art. V, Nr. 7) das Mittel, für concrete Verhältnisse, so weit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, eine besondere Ordnung aufzustellen.

Mit Rücksicht hierauf ist das Verhältniß der deutsch- und französisch-reformirten Gemeinden bezüglich der synodalen Einrichtungen festzustellen. Der cit. Erlaß vom 11. Juli 1864 bestimmt darüber: „Wo reform. Gemeinden innerhalb des Diöcesanverbandes stehen, gehen sie in der Diöcese zur Synode; wo sie einen eigenen Superintendenturverband ausmachen, der kräftig und an Gliedern zahlreich genug ist, um synodales Leben zu entwickeln, haben sie eine besondere Synode zu bilden; diejenigen Gemeinden, auf welche beides nicht zutrifft, und die auch nicht durch den Zutritt verwandter Gemeinden in gleicher Lage eine zu besonderer Synodalentwickelung ausreichende Verstärkung gewinnen können, sind gleich den sonst in keiner Diöcese stehenden Gemeinden zu behandeln (Allerh. Erlaß v. 5. Juni 1861, Art. II. a. E.) und einer benachbarten Diöcese für die Synodalbildung anzuschließen. Soweit in dieser Beziehung nach den Verhältnissen eine Wahl zwischen mehreren Diöcesen thunlich ist, sind zuvörderst die exemten Gemeinden mit ihrer Aeußerung zu vernehmen: wo der Anschluß an eine bestimmte Synode durch die Localverhältnisse geboten ist, wird hierüber dem betr. Gem.-K.-Rath Mittheilung zu machen und demnächst die Einladung desselben zur Synodalversammlung zu veranlassen sein."

Nach diesen Grundsätzen würde in den Provinzen Preußen, Posen, Sachsen und Brandenburg resp. für die deutsch- und französisch-reformirten Gemeinden derselben an die Bildung besonderer Synoden gedacht werden können, während in den übrigen Provinzen, da die dortigen Gemeinden den Diöcesen, in deren Kreisen sie sich befinden, einverleibt sind, auch zu den Kreissynoden derselben zugezogen werden müßten. Der Erlaß vom 11. Juli 1864 disponirt darüber: Hiernach werden in Schlesien[1]), wo die 7 reformirten Gemeinden sämmtlich in den Local-Superintendenturen stehen und nur zwei exemte Kirchen namhaft gemacht sind, die Verhältnisse ohne Schwierigkeit zu ordnen sein. Dasselbe gilt von den deutschen Reformirten in Brandenburg[2]) und zum Theil von den Reformirten in Sachsen. Hier sollen die drei reformirten eximirten Gemeinden in Magdeburg mit der reformirten Diöcese Halle-Wettin als besondere Synode in's Auge gefaßt werden. Für die eximirte Magdeburger Domgemeinde soll das Synodalstatut als Mittel dienen, um die nach den vorwaltenden Umständen erforderlichen Modalitäten ihres Anschlusses aufzustellen und diese Gemeinde veranlaßt werden, unter einem darauf zu richtenden Vorbehalt sich der Synode der Stadt-Diöcese anzuschließen. Die Stolberg-Stolberg'schen Ortschaften Ostramondra und Roldisleben sind zur Localsynode (Heldrungen) zu ziehen[3]).

Da der O.-K.-Rath den Complex von wenigstens 8 Gemeinden für eine Synode voraussetzt[4]), fallen auch die 4 Gemeinden in Pommern unter die betr. Sprengel[5]).

Hinsichtlich der französisch-reformirten Gemeinden in Brandenburg[6]) ist der O.-K.-Rath damit einverstanden, daß dieselben unter dem französisch-reformirten Rathe des Consistoriums zu einer besondern Synode formirt werden, vorausgesetzt, daß der desfallsige Vorschlag des Consistoriums der in den Gemeinden vorhandenen Stimmung entspricht.

In der Provinz Posen[7]) bilden die 5 Unitätsgemeinden eine eigene Kreissynode (zweiter Sprengel der Posener Diöcese, oder Diöcese Posen II.). Die frühere Senioratsverfassung derselben wurde bereits durch das Reglement vom 25. August 1796 wesentlich verändert und die noch damals erhaltenen Eigenthümlichkeiten wurden meistens in Folge der Union beseitigt. Es gelten daher die im vorigen §. dargestellten Grundsätze auch für diese Synode. Die Stelle des Superintendenten bekleidet in ihr der Senior der Unität, welcher zwar die Bischofsweihe besitzt, aber doch dem Generalsuperintendenten eben so, wie alle Specialsuperintendenten, untergeben ist.

---

1) S. meine Abhdl.: Ueber die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen in Dove's Z. f. K.-R. III. Nr. VIII. S. 347.
2) Meine cit. Abhdl. a. a. O.
3) Demgemäß sind die Anordnungen des Cons. zu Magdeburg unterm 1. August 1864 getroffen.
4) S. §. 76. S. 304. Anm. 4.
5) So ist auch durch Publ.-V. des Cons. zu Stettin unterm 7. Februar 1863 verfügt worden.
6) Meine cit. Abhdl. S. 334. 335.
7) S. oben §. 15. S. 52. Anm. 10.

In der Provinz Preußen stehen zehn reformirte Gemeinden [8]) unter der Inspection eines eigenen reformirten Superintendenten und bilden mit Einschluß der deutsch-ref. Gemeinde zu Danzig [9]) und der eximirten französisch-ref. Gemeinde zu Königsberg eine besondere Classe, deren Verhältnisse auf der Inspections- und Classical-Ordnung vom 24. October 1713 und dem Statut vom 19. Decbr. 1860 beruhen [9a]). Die zur Classe gehörigen Gemeinden bilden eine Gemeinschaft, welche durch je Einen deputirten Geistlichen und Aeltesten [10]) unter dem Präsidium des Inspectors (Superintendenten), zu einer Versammlung (Classicalconvent) zusammentritt, um die derselben beigelegten Befugnisse auszuüben. Der Geschäftskreis des Convents umfaßt:

a) die Visitation der Gemeinde, bei welcher er sich versammelt hat [11]);

b) die Entscheidung über Streitigkeiten und Beschwerden, welche in einzelnen Gemeinden vorgekommen sind, und bei welcher die schiedsrichterliche Vermittelung des Convents in Anspruch genommen wird [12]);

c) die Berathung von kirchlichen Angelegenheiten, welche durch einzelne Mitglieder entweder in ihrem Namen oder in dem ihrer Gemeinden vor den Convent gebracht werden [13]);

d) die gutachtliche Aeußerung über Gegenstände des kirchlichen Gemeindelebens, welche von der geistlichen Behörde vorgelegt sind [14]);

e) Wahl des Moderamens [15]);

f) Bestimmung des Orts, an welchem sich der Convent das nächste Mal versammelt [16]);

---

8) In meiner cit. Abhdl. S. 347 sind Samrodt und Mohrungen, wie Gumbinnen genannt. In der Anm. zu dem Statut von 1860 in den Aktenst. des O.-K.-R. 13, 118 sind 10 Gemeinden mit Einschluß von Danzig und der französ. Gem. zu Königsberg erwähnt, da Samrodt die Mutterkirche von Mohrungen ist. Gumbinnen steht zur Zeit in der dortigen unirten Diöcese.

9) Die früher eximirte Gemeinde St. Petri und Pauli zu Danzig (s. §. 69) ist 1854 in den Inspectionsverband der Superintendentur Königsberg getreten.

9a) S. §. 8. S. 28. Anm. 31. §. 17. S. 69. Anm. 37. §. 54. S. 227. Anm. 60.

10) „Wo mehr als ein Prediger bey der Gemeind, wird unter ihnen, wie auch den Eltesten alternirt, welche bey der Classe erscheinen sollen" (Classicalordn. §. II).

11) Classicalordn. §. VI folg. Statut §. 6. a. Die dazu gehörigen Gegenstände sind wie bei Kirchenvisitationen überhaupt, worüber Buch III. Abschnitt 3 das Nähere mitgetheilt ist.

12) Statut §. 6. b. Dazu würden auch die Disciplinarfälle gehören, deren die Geschäftsordnung für die Kreissynode von 1861 gedenkt (s. §. 76. Anm. 27. 29), indem schon die Classicalordn. §§. VI. VII deshalb vorschreibt: Der Inspector „meldet, daß, wann die Kirchen-Eltesten, oder ein oder andere der Haußväter, und Glieder der Gemeind, ... mit Wahrheitsgrund gegen den Prediger und Schul-Bediente, etwas zu klagen hätte, daß sie ihrem Ambt, Krafft ihrer Bestellung kein Genüge thäten, daß sie zu der Classical-Versammlung kommen und solches vor derselben bescheidentlich entdecken möchten." — „Dieses (Sachen, die der Prediger und Schul-Bedienten Ambt, Lehre, Leben und Wandel betreffen) nun hätte Inspector und Pastores Classici, sambt den Deputirten Eltesten zu untersuchen, die Fehler nach Möglichkeit in der Stille abzustellen, oder, wann es nicht verfangen will, es an das Kirchen-Directorium gelangen zu lassen." Vergl. §. XII. über Uebung brüderlicher Censur.

13) Statut §. 6. c. Vergl. Classicalordn. §§. VI. VII.

14) Statut §. 6. d.

15) Statut §. 4. Nach Beschluß des Convents von 1863 sind auch Stellvertreter der Moderatoren zu wählen (Neue ref. K.-Z. 1863. S. 349).

16) Statut §. 5.

Der Convent hat das Recht, aus dem Kreise der mit ihm verbundenen Prediger und Aeltesten zwei Mitglieder, unter denen ein Geistlicher sein muß, zu dem Zwecke zu wählen, damit diese im Verein mit dem Superintendenten den Convent in der Zeit, da er nicht versammelt ist, vertreten. Es bilden dieselben unter dem Namen Moderamen ein Collegium, in dem der Superintendent den Vorsitz führt. Ihr Amt ist auf die Zeit von einem Convent zum andern beschränkt, d. i. regelmäßig auf 2 Jahre. Jeder einmal Gewählte kann wieder gewählt werden. Die Mitglieder des Moderamens haben auch, wenn sie nicht als Vertreter einzelner Gemeinden zum Convent gewählt sein sollten, auf demselben Sitz und Stimme [17]). Dem Moderamen liegt die Festsetzung der Zeit und der Einberufung des Convents ob; auch ist dasselbe berechtigt, wenn Umstände eintreten, welche den vom Convent selbst für die nächste Versammlung gewählten Ort als ungeeignet erscheinen lassen, einen andern Ort zur Zusammenkunft zu bestimmen [19]).

Die Art und Weise der Verhandlungen beruht theils auf der Natur der Sache, theils auf den besonderen Bestimmungen der Classicalordnung, nach welchen dem Präses die Leitung des Convents zusteht (Vortrag der Deliberanda, Sammlung der Vota, Direction der Visitation u. s. w.). Ueber die Verhandlungen läßt der Inspector durch den jüngsten Pastor als Scriba [20]) ein Protokoll führen; dasselbe wird zweimal mundirt für das Consistorium und die Acten des Inspectors. Die Kosten sind bisher aus kirchlichen Centralfonds und aus besonderen reformirten Stiftungen bestritten worden.

Die Convente, wie sie dermalen bestehen, enthalten zwar die Voraussetzungen wirklicher Kreissynoden, doch fehlen ihnen einer Seits mannigfache Attribute derselben und andrer Seits ist das den Synoden zustehende Aufsichtsrecht bei ihnen zu einer vollständigen Visitation, wie sie sonst den Superintendenten u. s. w. zusteht, entwickelt. Wenn schon mit einzelnen Modificationen von den übrigen Kreissynoden würde doch erst eine wesentliche Veränderung der Attribute und eine darauf gestützte neue Redaction des Statuts der Convente nothwendig werden, um dieselben zu wirklichen Kreissynoden umzugestalten. Sollte es aber vorgezogen werden, die in den einzelnen Diöcesen befindlichen Gemeinden den dortigen Kreissynoden einzuverleiben, dann würden die Convente in anderer Weise gestaltet, die Stelle der Synodalconferenzen einzunehmen, wohl geeignet sein können [21]).

---

17) Statut §. 4.

18) Statut §. 2. Der Convent wird „regelmäßig alle zwei Jahre gehalten.“ Nach der Classicalordn. §. I „alle Jahre oder so oft es die Noth erfordert.“

19) Statut §. 5. Alle diese Befugnisse hatte nach der Classicalordn. §. II der Inspector.

20) Classicalordn. §. VII. XI.

21) Uebrigens dürfte es nicht unzweckmäßig sein, überhaupt neben den reformirten Synoden noch die Convente, wo sie hergebracht sind, mit Ausdehnung auf die reformirten Gemeinden, welche nicht zur ref. Synode gehören, als Conferenzen fortbestehen zu lassen, um die reform. Interessen besonders für die künftige Provinzialsynode besser vorbereiten zu lassen (s. §. 76. S. 307. Anm. 23).

3) Die Provinzialgemeinden und Provinzialsynoden.

§. 78.

Einleitung.

So wie die Localgemeinden mit Ortspresbyterien in bestimmten Bezirken zu Kreisgemeinden mit Kreissynoden vereinigt sind, bilden die letzteren in größeren Territorien innerhalb einer Provinz eine Provinzialgemeinde mit einer Provinzialsynode. Die Bildung dieser größern Kirchenkreise beruht vor und nach der Reformation auf denselben Gründen, welche die Entstehung der Diöcesen und ihrer Vertretungen veranlaßt haben (s. §. 74). Auch dafür ist in der evangelischen Kirche das Muster Frankreichs, der Niederlande, Schottlands, des Niederrheins u. s. w. maaßgebend gewesen (s. §. 42 ff.). So wie die Kreissynode dasjenige Organ ist, welches die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden der Diöcese unter einander zur Einheit bringt und mit der Kirchenprovinz in Verbindung setzt, so wird die Provinzialsynode das Mittelglied zwischen den einzelnen Kirchenkreisen und der ganzen Landeskirche. Für die Herstellung dieser organischen Verbindung ist ein zwiefaches Verfahren möglich. Die Abgeordneten zur Provinzialsynode können nämlich zuvörderst als unmittelbare Repräsentanten aller einzelnen Gemeinden der Provinz selbst aufgefaßt werden und darnach aus jeder Localgemeinde besonders hervorgehen; oder die Deputirten erscheinen nur als mittelbare Vertreter der Ortsgemeinden, indem sie direct aus den Kreissynoden gewählt werden. In Frankreich wurde Anfangs die erste Weise beliebt, indem, da die erste Nationalsynode zu Paris 1559 hierüber nichts vorgeschrieben hatte, die zweite Synode zu Poitiers 1560 bestimmte, daß aus jeder Gemeinde neben dem Geistlichen ein bis zwei Aelteste gesendet werden sollten [1]). Dies änderte aber die fünfte Synode zu Paris 1565: „Weil eine große Zahl von Dienern und Aeltesten auf der Nationalsynode sehr hemmend und uns selbst gefährlich ist, so hat man beschlossen, daß die versammelten Brüder auf jeder Provinzialsynode [2]) einen oder zwei Diener aus ihrer Mitte und eben so viel Aelteste, welche die tüchtigsten und erfahrensten in Kirchensachen sind, wählen sollten, um sie zur Nationalsynode zu schicken, zu welcher sie im Namen ihrer ganzen Provinz kommen“ [3]). Diese Ordnung, für welche abgesehn von der zu großen Zahl der Synodalmitglieder auch besonders spricht, daß nur solche Pfarrer und Aelteste zu den höheren Kreisen als Vertreter gelangen sollen, welche sich bereits in den unteren hinreichend bewährt haben, ging auch auf die niederländische, rheinische und andere Kirchen über [4]) und ist späterhin unverändert in Preußen beibehalten.

Die Provinzialsynoden bedürfen wegen der schwierigen Aufgaben die ihnen obliegen, wegen der Stellung, die sie als obere Instanz

---

1) Art. II (Aymon, tous les synodes nationaux I, 14).

2) Kreissynoden (Colloques) entstanden erst 1572 (s. §. 50. S. 209. Anm. 6).

3) Art. XXIII (Aymon, cit. I, 68). Vergl. Lechler, Gesch. der Presbyterialverfassung S. 82. 83.

4) Synode von Emden 1571. Art. 85. 86 (meine Gesch. IV, 3. Urkunden S. 68) und in allen späteren Ordnungen festgehalten.

über den Kreissynoden einnehmen, wegen der umfangreicheren Verwaltung, der tüchtigsten Kräfte aus dem Bereiche der ganzen Provinzialkirche. Daß dem presbyterialen Princip entsprechend Geistliche und Aelteste Mitglieder der Synode sein müssen, ist selbstverständlich [5]). Frühere Provinzialsynoden, besonders im Bereiche reiner Consistorialverfassung bestanden nur aus Geistlichen und landesherrlichen Beamten und konnten sich für die Dauer nicht behaupten. Die im Jahre 1819 in der ganzen preußischen Monarchie gehaltenen Synoden wurden nur von den Superintendenten und einigen deputirten Pfarrern gebildet, die von 1844 in den östlichen Provinzen waren ebenfalls nur Geistlichkeitssynoden. Seitdem sind keine Prov.-Synoden in den östlichen Landestheilen berufen; daß aber dieselben aus den Kreissynoden hervorgehen und zur Grundlage der Landessynode dienen sollen, ist wiederholentlich früher und später an maaßgebender Stelle ausgesprochen [6]). Die Vorschläge, welche in neuerer Zeit über die Bildung, Einrichtung und den Geschäftskreis der Prov.-Synode gemacht worden sind, schließen sich theils an die Anträge der Prov.-Synoden von 1844, theils und vorzüglich, wie diese selbst, an die rheinisch-westfälische K.-O. an. So die Generalsynode von 1846 und die wiederholt abgegebenen Gutachten über Vollziehung des Art. 15 der Verf.-Urk., auch die 1856 zu Berlin gehaltene (Monbijou-)Conferenz, deren Vorschläge, wie die der jetzt bestehenden Kreissynoden bei der demnächst erfolgenden Einrichtung der Prov.-Synoden von den höchsten Behörden in sorgfältige Erwägung zu ziehen sein werden.

Gewisse Abweichungen der Zusammensetzung und Attribute der Prov.-Synoden in den östlichen Provinzen von denen in Rheinland-Westfalen, analog den Unterschieden beider in der Gestaltung der Presbyterien und Kreissynoden (s. §§. 66. 67. 75. 76), erscheinen vollkommen gerechtfertigt, weshalb auch bei den früheren Vorschlägen stets dahin zielende Anträge gestellt wurden. Es erscheint daher nicht unangemessen, da die rhein.-westf. Ordnung im folg. §. ihre besondere Darstellung erhält, hier den Entwurf mitzutheilen, den die Gen.-Synode 1846 für die östlichen Provinzen aufgestellt hatte [7]):

---

5) Ueber das Verhältniß der Anzahl der Geistlichen und Aeltesten ist viel gestritten. Es gilt hier im Allgemeinen dasselbe, was darüber in Beziehung auf die Kreissynoden bemerkt ist (s. §. 76. Anm. 13); im Besondern ist aber zu erwägen, daß mannigfache Fragen auf den Prov.-Synoden erörtert werden, welche eine gründlichere, theologische Bildung der Urtheilenden voraussetzen, daher eine größere Anzahl Geistlicher erfordern. Die zweite französische Nationalsyn. von Poitiers 1560 bestimmte, daß bei Fragen der Verwaltung (faits et réglemens de police) alle Stimmen gezählt werden sollten, wenn auch die Aeltesten und Diakonen auf der Synode den Geistlichen an Zahl überlegen seien, wogegen bei Fragen der Lehre (sur les articles de foi, de doctrine, ou d'hérésie), wenn man sich nicht einigen könne, die Aeltesten und Diakonen ersucht werden sollten, ihre Stimmen auf einen mit der den Geistlichen gleichkommenden Zahl zu reduciren (Faits generaux art. X bei Aymon a. a. O. p. 17. Lechler a. a. O. S. 82).

6) So von Friedrich Wilhelm IV (s. §. 30. S. 138. Anm. 1) und dem Könige Wilhelm (s. z. B. §. 54. S. 226. Anm. 56).

7) Verhandlungen der Generalsynode I, 552 f. II, 132. Richter, übersichtl. Darstellung der Verhandlungen S. 558—560. Die den Bestimmungen über die Gemeindekirchenräthe und Kreissynoden analog fort zu bildenden Prov.-Synoden werden mehrfach anders gestaltet werden müssen, als die Gen.-Synode vorgeschlagen hatte. Da ohne speciellere Motivirung eine Darlegung dieser Modificationen nicht wohl thunlich erscheint, enthalten wir uns hier derselben.

Die Provinzialsynode.

I. (§. 22.) Die Mitglieder der Provinzialsynode sind:

1) Der General-Superintendent der Provinz. 2) Die sämmtlichen Superintendenten aller Kreise und der Militär-Oberprediger. 3) Ein Geistlicher und ein Aeltester, die von jeder Kreissynode hierzu gewählt werden. 4) In Provinzen, welche eine Universität haben, ein Professor der theologischen und ein Professor der juristischen Facultät, die von den evangelischen Mitgliedern der betreffenden Facultäten gewählt werden. In den Provinzen, welche keine Universität besitzen, treten zu der Synode Professoren der Universität einer andern Provinz, welche das Kirchenregiment bestimmt. 5) Ein Director des theologischen Seminars. 6) Ein Schulseminar-Director. Sind deren mehrere in einer Provinz, so alterniren sie. 7) Ein evangelischer Gymnasial-Director, welchen die sämmtlichen evangelischen Directoren der Provinz wählen.

II. (§. 23). Der General-Superintendent ist der Vorsitzende der Provinzialsynode. Er wird vom Könige auf Lebensdauer ernannt, aber vor seiner Ernennung der Provinzialsynode bezeichnet und deren Gutachten über ihn vernommen. Dazu wählt die Synode auf sechs Jahre einen Assessor, der zugleich der Vertreter des General-Superintendenten in seiner Eigenschaft als Präses der Synode ist, und einen Schreiber aus den geistlichen Mitgliedern. Diese bilden das Moderamen der Provinzialsynode.

III. (§. 24). Ein Königlicher Commissar ist befugt, der Synode beizuwohnen, und die Rechte der Staatsgewalt wahrzunehmen. Auch können die sämmtlichen Mitglieder des Consistoriums mit dienstlicher Erlaubniß an der Berathung der Synode Theil nehmen, doch ohne Stimmrecht.

IV. (§. 25). Die Provinzialsynode versammelt sich mindestens alle 3 Jahre.

V. (§. 26). Die Provinzialsynode hat den kirchlichen Zustand der Provinz in Lehre, Cultus und Disciplin zu überwachen und bei wahrgenommenen Gebrechen Anzeige und Beschwerde an das Consistorium gelangen zu lassen. Es müssen ihr zu dem Ende auch die Anträge der Kreissynoden durch das Consistorium mitgetheilt werden. —

Sie nimmt an der Prüfung der Candidaten durch Abgeordnete aus ihrer Mitte mit Stimmrecht Theil.

Wenn gegen einen Geistlichen wegen der Lehre oder wegen eines Verhaltens, das sich auf seine Ansicht von der Lehre gründet, ein Disciplinar-Verfahren eingeleitet wird, so darf das Consistorium das Endurtheil allein nicht fällen, sondern nachdem die Instruction geschlossen ist, werden zur Fällung desselben eine den Consistorial-Mitgliedern gleiche Anzahl Mitglieder der Provinzialsynode, welche diese auf drei Jahre zu diesem Zwecke, und zwar zu gleichen Theilen aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern wählt, und ebenso zwei Mitglieder der theologischen Facultät, deren eines das Mitglied der Synode ist, deren anderes von der Facultät auf drei Jahre gewählt ist, einberufen. Diese bilden mit dem Consistorium zusammen das Discipli-

nargericht. Die vorläufige Suspension eines angeschuldigten Predigers ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Synode faßt über die kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse, diese werden aber erst, wenn sie die Genehmigung der landesherrlichen Behörden erhalten, zu kirchlichen Anordnungen. Die Synode giebt Gutachten über kirchliche Gegenstände, welche ihr von der Kirchenbehörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Einrichtungen, welche die eigenthümliche und rechtlich anerkannte Grundverfassung der bestimmten Provinz in Lehre, Cultus oder organischen Einrichtungen ausmachen, können nicht abgeändert werden ohne Zustimmung der Provinzialsynode dieser Provinz; doch sind die Provinzialsynoden den Beschlüssen der Landessynode in allgemeinen Angelegenheiten untergeordnet.

§. 79.

Die Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen.

„Die in derselben Provinz zu einem kirchlichen Verband vereinigten Kirchengemeinden bilden die Provinzialgemeinde." „Die Provinzialgemeinde hat ein Presbyterium, genannt Provinzialsynode, zur Besorgung der Angelegenheiten der Provinzialgemeinde"[1]).

In Westfalen und der Rheinprovinz bestand bis zum Ende des vorigen und zum Theil bis zum zweiten Decennium des jetzigen Jahrhunderts wegen der verschiedenen Landesherrschaften eine größere Zahl von reformirten und lutherischen Provinzialgemeinden und Provinzialsynoden, welche aber mehrfach durch besondere Deputirte mit einander in Correspondenz traten. In Westfalen bildeten die Lutheraner und Reformirten besondere Provinzialsynoden in der Grafschaft Mark, die Ersteren in Verbindung mit der Classe der Herrschaft Gimborn-Neustadt (bis 1783)[1]), der Grafschaft Hohen-Limburg (bis 1807)[2]), die Letzteren gleichfalls verbunden mit Hohen-Limburg (bis 1788) u. a.[4]). In der Rheinprovinz bestanden eben so confessionell gesonderte Provinzialsynoden in Cleve, Jülich, Berg, von denen die beiden letzteren lutherischer Seits vereinigt waren. Zu Cleve gehörte auch Gehmen resp. bei den Lutheranern und Reformirten, zu diesen auch Geldern[4]). Weitere Vereinigungen hatten zeitweise auch sonst stattgefunden oder waren wenigstens versucht worden. Erst nach der Begründung der preußischen Herrschaft in allen diesen Gebieten eröffnete sich die Möglichkeit zu einem allgemeineren Zusammenschlusse derselben. Zuerst ging das Gouvernement dabei von der Absicht aus, es solle in der Regel jeder Regierungsbezirk eine kirchliche Provinz enthalten, außer wo nur ein geringer Theil von Protestanten bestehe[5]). Seit 1817 wurde nun nach und nach die Erweiterung der Kreise herbeigeführt.

---

1) Rhein. = Westf. K. = O. §§. 44. 45.
2) Meine Gesch. IV, 3, 285. 286. 394. 427.
3) a. a. O. 428.
4) a. a. O. S. 391. 392. 403.
5) a. a. O. S. 864.

In Westfalen bildete die Grafschaft Mark, in der die Provinzialsynoden fast ohne Unterbrechung seit dem Anfange des 17. Jahrh. gehalten wurden, den Mittelpunkt der Vereinigung [6]). Nachdem die 187ste Synode der Reformirten im Juni 1817 zusammengetreten war, folgte im Septbr. d. J. die vereinigte lutherisch-reformirte Provinzialsynode, welche im folgenden Jahre und seitdem öfter unter Theilnahme von Deputirten der früher selbstständigen Bezirke Dortmund, Soest, Lippstadt, Teklenburg, Hohen-Limburg u. a. wiederholt wurde. Im J. 1830 stand bereits der Beschluß fest, ganz Westfalen in Eine Kirchenprovinz unter eine gemeinsame Ordnung zu bringen. In den Rheinlanden [7]) bestanden zuerst wie zwei politische auch zwei kirchliche Provinzen mit zwei Consistorien und zwei Provinzialsynoden von Jülich-Cleve-Berg und vom Niederrhein, welche seit 1818 mit Ausdehnung auf die früher nicht presbyterialen Districte wiederholt gehalten wurden. Eben so wie Westfalen hierauf als Eine Kirchenprovinz anerkannt sind sie seit 1835 zu regelmäßigen die gesammten Rheinlande umfassenden gemeinsamen Provinzialsynoden zusammengetreten.

Die im dritten Abschnitt in der K.-O. von 1835 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzialsynoden beruhen im Wesentlichen auf den älteren reformirten und lutherischen K.-O. von 1662, 1687 dem luther. Summarischen Begriff und der Synodalordnung von 1817 [8]).

Die Provinzialsynode besteht [9]) aus dem Präses, Assessor und Scriba dieser Synode, aus den Superintendenten der Provinz [9a]) und aus geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden. Jede Kreissynode wählt dazu einen Pfarrer und einen Aeltesten, Kirchmeister [10]) oder Diakonen [11]) aus dem Kreise. Für die deputirten Pfarrer und Aeltesten oder Diakonen (resp. Kirchmeister) werden Stellvertreter gewählt [12]). Verzieht ein Abgeordneter aus dem Kreissynodalbereiche, so tritt eine Neuwahl ein [13]). Ein auf der Kreissynode nicht zugegen gewesener Kreisältester kann dennoch zum Mitglied der Prov.-Synode gewählt werden; es ist jedoch wünschenswerth, daß nur solche zu Mitgliedern der Prov.-Syn. gewählt werden, welche den Kreissynoden beigewohnt haben [14]). Die evang.-theologische Facultät (zu Bonn) hat das Recht sowohl zur westfäl. als zur rhein. Prov.-Syn. einen aus ihrer Mitte gewählten Deputirten mit vollem Stimmrecht

---

6) a. a. O. S. 803 ff.

7) a. a. O. S. 863 ff.

8) Vergl. meine Gesch. a. a. O. Urkunden S. 658 ff. (vergl. oben §§. 17—19).

9) K.-O. §. 45.

9a) Wenn der Assessor der Prov.-Syn. ein Superintendent ist, wird die betr. Kreissynode durch ihren Assessor besonders vertreten (VIII. westf. Syn., Beschluß 257, anerkannt durch Bescheid v. 15. Mai 1857).

10) S. §. 75. Anm. 15 cit.

11) R. v. 25. August 1853. Nr. 21, 1 (Zusatz 1 zu §. 45 der K.-O.).

12) R. v. 1853. Nr. 21, 2 (Zusatz 2 zu §. 45) und zwar für Jeden zwei Stellvertreter (VII. westf. Syn., Beschluß 96, bestätigt 17. August 1854. Nr. 78).

13) R. v. 1853. Nr. 21, 3 (Zusatz 3 zu §. 45). Die im §. 75. Anm. 19. 20. 41 angeführten Vorschriften gelten, wie für die Deputirten der Kreissynoden, auch für die Deputirten der Prov.-Synoden.

14) R. v. 6. Novbr. 1839. Nr. 1 (Bescheid auf die westf. II. Synode). Daß das Mandat des deputirten Pfarrers und Aeltesten sich auf zwei Synoden erstreckt, ist abgelehnt (s. IV. rhein. Syn. §. 69. V. §. 19. X. §. 26).

abzusenden, unter Voraussetzung der Fortdauer ihrer statutarischen kirchlichen Stellung und einer angemessenen Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Facultät [15]).

Dem Militär-Oberprediger ist die Theilnahme an den Verhandlungen der Prov.-Syn. ohne Stimme, auch ohne berathende, zu gestatten [16]). Dazu sind auch vom Präses einzuladen die geistlichen Mitglieder der Landesbehörden und der Präses der rhein. Prov.-Syn. [17]). Wahlfähige Candidaten sind, mit Vorbehalt der Erwägung des Erfolgs, als Zuhörer zuzulassen [18]). Gelegentliche Erklärungen und thatsächliche Aufklärungen anwesender Gäste, wenn sie von Erheblichkeit sind, können zum Protokoll genommen werden [18a]).

Das Präsidium der Prov.-Syn. [19]) besteht aus einem Geistlichen, welcher den Titel: Präses der Prov.-Syn. führt, und einem geistlichen Substituten, welcher Assessor der Prov.-Syn. heißt. Beide werden von der Prov.-Syn. aus Geistlichen des Prov.-Synodalbereichs durch absolute Stimmenmehrheit [20]) auf 6 Jahre gewählt, und treten in ihre Functionen, wenn sie die Bestätigung des Ev. O.-Kirchenraths [21]) erhalten haben [21a]). Wird die Wahl nicht genehmigt, so setzt der bisherige Präses und Assessor sein Amt bis zur nächsten Synode fort [22]). Für den Assessor wählt die Synode einen Stellvertreter auf 6 Jahre [23]). Präses und Assessor können nach Ablauf der sechsjährigen Frist wieder gewählt werden. Für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus ihrer Mitte zum Scriba (Protokollführer) gewählt und für denselben ein Substitut [24]).

Die Prov.-Synode versammelt sich [25]) in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodalbereichs nach Wahl der Synode, und zwar, wenn kein entschiedenes Hinderniß eintritt, spätestens im Monat August [26]). In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Präses, mit Genehmigung des Kirchenregiments, die Stimmen

15) R. v. 1853. Nr. 21, 4 (Zusatz 4 zu §. 45). Vergl. III. rhein. Syn. §. 8. Ueber die sämmtlichen Facultätsmitglieder als Gäste s. m. eben daselbst.

16) R. v. 6. Novbr. 1839. Nr. 13 (Bescheid auf die westf. II. Synode).

17) II. westf. Syn. S. 24.

18) IV. westf. Syn., Beschluß 35 (bestätigt 5. März 1847).

18a) V. westf. Syn. S. 79.

19) K.-O. §. 46.

20) Die Vorschrift der K.-O., welche nur relative Majorität fordert, ist geändert durch R. v. 25. August 1853. Nr. 22, 1 (Zusatz 1 zu §. 46).

21) Allerh. Erl. v. 29. Juni 1850. §. 1. Nr. 1 (s. §. 39. S. 168. I, 1). Die K.-O. nennt noch das geistl. Ministerium.

21a) Die bei den Consistorien und Regierungen angestellten geistlichen Räthe, welche zugleich als Pfarrer fungiren, können zu Moderatoren erwählt werden; doch haben sie zur Annahme dieses Nebenamtes die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten nachzusuchen (Bescheid v. 4. Octbr. 1836 auf die I. westf. Syn. zu S. 42).

22) I. westf. Syn. S. 31.

23) R. v. 25. August 1853. Nr. 22, 2 (Zusatz 2 zu §. 46).

24) I. westf. Syn. S. 31. Nach der rhein. Geschäftsordnung §. 9 (IX. Syn. S. 393) werden dem Scriba zwei Gehilfen aus den Mitgliedern der Synode beigegeben.

25) K.-O. §. 47.

26) VII. westf. Syn., Beschluß 97 (bestätigt 17. August 1854. Nr. 28). Beide Prov.-Synoden halten ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig. K.-O. §. 52. a (s. unten Anm. 52).

der Mitglieder schriftlich erfordern, oder auch die Prov.-Syn. außerordentlich versammeln[27]). Im Verhinderungsfalle wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Prov.-Syn. bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt[28]).

Die Provinzialsynode[29]) wacht über die Erhaltung der Reinheit der Lehre in Kirchen und Schulen[30]) und der in der Provinz geltenden K.-O. Sie prüft und genehmigt die zum Leitfaden beim Religionsunterrichte zu gebrauchenden Lehrbücher und Katechismen[31]), wie auch die Gesangbücher[32]). Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchenbeamten, und ihre desfallsigen Anträge an die betr. Behörden. Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs und faßt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse. Die Beschlüsse der Prov.-Syn. treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten Behörden erhalten haben[33]). Sie nimmt an den Prüfungen der Can-

27) R. des Cult.-Min. v. 6. Septbr. 1836, v. 19. Septbr. 1836 (Hermens, Handbuch 3, 680), des O.-K.-Raths v. 26. August 1853. Außerordentliche Synoden sind bisher gehalten in Westfalen die fünfte im März 1849 zu Dortmund, in Rheinland gleichzeitig zu Duisburg (als sechste Synode besonders gezählt).

28) K.-O. §. 48. Vergl. Anm. 22.

29) K.-O. §. 49.

30) Vergl. K.-O. §. 117. „Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche.“ Der Synode bleibt unbenommen, vermeinte Uebelstände bei Ertheilung des Religionsunterrichts auf den Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien, die zur Anzeige kommen, in Berathung zu nehmen und deshalb Anträge bei der vorgesetzten Behörde zu machen (Bescheid v. 9. Februar 1840 auf die II. westf. Syn. Vergl. VIII. rhein. Syn. §. 136). Die Ueberwachung der Reinheit der Lehre in Kirche und Schule beschränkt sich nicht auf das Lehren innerhalb der Mauern der Kirchen- und Schulgebäude. Daher übt die Prov.-Synode auch ihr Censuramt über die schriftstellerische Thätigkeit der Geistlichen außerhalb der Kirche und Schule (V. westf. Syn., Beschluß 112. Vergl. III. westf. Syn., Beschluß 155 nebst dem Bescheide v. 25. Juni 1842).

Ueber die frühere kirchliche Büchercensur s. m. Syn. Emden 1571. §. 51. Ref. K.-O. v. 1662. §. 27 und viele Schlüsse der Synoden (meine Gesch. IV, 3. Urkunden S. 60. 183. 252 u. a.).

Ueber das Verhältniß der Synode zu den Schulregulativen v. 1854 s. m. IX. rhein. Syn. §. 94. 95.

31) K.-O. §. 106, gedruckte wie ungedruckte Bücher, V. westf. Syn., Beschl. 130.

32) K.-O. §. 77. Die Verhandlungen beider Synoden enthalten specielle Verhandlungen über die einzelnen Katechismen und Gesangbücher, welche für beide Provinzen zulässig sind. M. s. auch Buch III. Abschn. II.

33) Ausdrückliche Bestätigung des geistl. Ministerii fordert R. v. 6. Nov. 1839. Nr. 3 (zur II. westf. Syn.). Aus dem Bescheide auf die VI. westf. Syn. vom 27. August 1853. Nr. 1 (s. VII. westf. Syn. S. 77) „Die Beschlüsse 1—134 sind theils solche, welche sich auf den innern Geschäftsgang der gehaltenen Synode beziehen und daher einer Bestätigung nicht bedürfen“ ist jedoch zu viel gefolgert (s. VII. westf. Syn., Beschluß 13. Dazu Bescheid v. 17. August 1854. Nr. 1), doch ist im Bescheide v. 28. Juni 1850 auf die außerord. V. westf. Syn. zu 2 bereits erklärt: „daß die Rechte der Prov.-Syn. gewissenhaft anerkannt und geschützt werden sollen, und daß die Behörde sich nicht für berechtigt halte, in Sachen der Lehre und des Cultus anders als im Einvernehmen mit der Synode Anordnungen für die Provinz zu treffen.“ Eben so in dem Bescheide vom 28. Juni 1850. Nr. 3 auf die rhein. außerord. VI. Synode.

didaten pro licentia und pro ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil [34]). Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Behörde zur Begutachtung vorgelegt werden. Sie führt die Aufsicht über die Kreissynodal-Wittwen- [35]) und die Synodal-Kassen [36]) ihres Bereichs. Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

Der Präses der Prov.-Synode [37]), im Verhinderungsfalle der Assessor, beruft die Prov.-Synode [38]), leitet die Verhandlungen derselben [39]), sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, giebt bei deren Gleichheit durch seine Stimme den Ausschlag [39a]), und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab [40]). Zur Fassung eines Beschlusses der Prov.-Synode wird die Anwesenheit von zwei Dritteln der Glieder derselben erfordert [41]). Aus der Wahl der Synode gehen auch die erforderlichen Commissionen oder Deputationen hervor, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Referenten ernennen [42]).

---

35) Auch die Aufsicht über die märkisch-lutherische und alle Wittwen-Kassen, die nicht Kreissynodal-Wittwenkassen sind, und über den reformirten Synodalfond steht der Prov.-Synode zu (III. westf. Synode, Beschluß 35 nebst Bescheid vom 25. Juni 1842). Daß sämmtliche Wittwen- und Waisenkassen der Provinz zum Ressort der Prov.-Synode gehören, sprach auch die IV. rhein. Synode §. 74. verb. §. 22. aus. M. s. noch überhaupt Buch III. Abschn. 4

36) S. unten Buch III. Abschn. 4.

37) K.-O. §. 50.

38) Zu einem von ihm bestimmten Tage (I. westf. Syn. S. 31).

39) Die Geschäftsordnung für die westfäl. Prov.-Syn., entworfen auf der I. Synode, Anlage F. S. 116 ff., ist später geändert. Die von der IV. Syn. (Beschluß 201) angenommene (Anlage XIV. Fol. 54. 55. Hagens, K.-O. Anlage II. a. S. 110—112) ist bestätigt im Bescheide vom 5. März 1847. Dazu s. m. Ergänzungen IX. Syn., Beschl. 103. 322; X. Syn., Beschl. 2. 149. Die Geschäftsordnung für die rhein. Prov.-Syn. der II. Synode, nach erfolgter Revision auf der III. Synode §. 7 nebst Anlage A. S. 157—161, provisorisch bestätigt am 22. Juni 1842, ist ersetzt durch die auf der IX. Synode §. 127 (vergl. VII. Syn. §. 52) festgestellte, in der Anlage R. S. 392—395, genehmigt unterm 11. Februar 1857. Dazu Nachträge X. Syn. §. 115. XI. §. 111 und neuer Entwurf daselbst Anlage X. S. 377 f.

39 a) Bei Wahlen, die mit geschlossenen Zetteln geschehen, kann der Präses durchs Loos entscheiden lassen (Rhein. Geschäftsordn. §. 22).

40) Separatvota der Minorität werden weder verlesen, noch die Namen der in derselben Stehenden zum Protokoll vermerkt, noch erstere mit abgedruckt. Sie bleiben als Beilagen beim Protokoll (Westfäl. Geschäftsordnung §. 18. Vergl. V. westf. Syn. S. 35. 61. — Rheinische Geschäftsordnung §. 24. VI. rhein. Syn. §. 47).

41) R. v. 25. August 1853. Nr. 23 (Zusatz zu §. 50 der K.-O.).

42) Rhein. Geschäftsordn. §§. 13. 14., westfälische §. 9. Verb. VII. westf. Syn., Beschluß 82; X. Syn., Beschluß 2. Der Präses ist Mitglied aller Commissionen, aber nicht berechtigt, solche selbst zu ernennen (III. westf. Syn., Beschluß 2). Die rhein. Synode bestellt bald mehr, bald weniger Commissionen; zuletzt hatte sie 6 Commissionen: 1) für Verfassung und K.-O., 2) für äußere —, 3) für innere kirchliche —, 4) für liturgische Angelegenheiten, 5) für Schul-Angelegenheiten, sowie für Lehre und Bekenntniß, 6) für Finanzen. Die westfälische Synode hält 11 Commissionen: 1) für Kirche und Verfassung, 2) Schulsachen, 3) Liturgie, 4) Collectenwesen, 5) Katechismen und Gesangbücher, 6) Innere Mission, Hausandachten, 7) Dotation der evang. Kirche und Armenpflege, 8) Adressen und Petitionen, 9) die märk.-luther. Predigerwittwen-Casse, 10) den märk.-reform. Synodalfond, 11) das Prov.-Rechnungswesen.

Der Präses ist der erste Abgeordnete der Prov.-Syn. zu den Prüfungen der Candidaten; er hat das Recht den Kreissynodalversammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen; er führt die Correspondenz mit den Behörden über alle Angelegenheiten der Prov.-Synode[43]); er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Prov.-Synode[44]).

Die Prov.-Syn. wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und geschlossen[45]). Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendet sind[46]), wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungsandacht zur Abendmahlsfeier gehalten. Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Communion[47]). Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Synode beauftragt worden[48]). Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodalpredigt gehalten, assistirt.

Der Generalsuperintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzialsynode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen[49]). An die Stelle des Gen.-Superint. kann auch ein anderer königlicher Commissarius evang. Bekenntnisses als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregiments zur Prov.-Syn. abgeordnet werden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen, das Wort in denselben jederzeit zu ergreifen und Anträge an die Synode zu machen befugt ist[50]).

Die Acten der Prov.-Syn.[51]) werden als Manuscript gedruckt. Jedes Presbyterium erhält davon 2 Exemplare, von denen eins unter den Presbyterialen circulirt, das andere im Kirchenarchiv aufbewahrt

---

43) Darnach hat er auch den nöthigen Geschäftsverkehr im Gange zu erhalten, und die von der Synode oder den geistlichen Behörden getroffenen Einleitungen weiter zu führen. Dagegen folgt aus der K.-O. nicht, daß der Präses in der Zwischenzeit von einer Synode zur andern, gewissermaßen die Synode selbst repräsentire und daß deren Befugnisse interimistisch auf ihn übergingen (Bescheid vom 25. Juni 1842 auf den Beschluß 132 der III. westf. Syn.). Zur Deckung der Correspondenzkosten erhält der Präses jährlich 100 Thlr. (II. rhein. Syn. §. 74, bestätigt 10. Octbr. 1839).

44) Die Einweihung neuer Kirchen erfolgt durch den Gen.-Superintendenten (R. v. 6. Novbr. 1839. Nr. 4, Bescheid auf die II. westf. Syn.).

45) K.-O. §. 51.

46) Die Sitzungen beginnen jedesmal mit Gebet und mit Anstimmung eines Liederverses und werden mit dem Segenswunsch beschlossen (VII. westf. Syn., Beschluß 5. Geschäftsordnung §. 6. Rheinische Geschäftsordnung §. 28).

47) Diejenigen Synodalen, welche Bedenken haben, daran Theil zu nehmen, sind nicht zwangsweise verpflichtet (s. IX. westf. Syn., Beschluß 119. X., Beschluß 150. Vergl. daselbst S. 64. 65); doch wird erwartet, daß Niemand das Mandat zur Syn. annehmen werde, der sich in seinem Gewissen behindert sieht, an der gemeinsamen Abendmahlsfeier Theil zu nehmen.

48) Die Wahl der Concionatoren erfolgt durch relative Majorität in der letzten Sitzung (Rhein. Geschäftsordnung §. 29, westfäl. §. 21).

49) K.-O. §. 148.

50) R. v. 25. August 1853. Nr. 47 (Zusatz zu §. 148 der K.-O.).

51) K.-O. §. 52. Der Bericht des Präses wird in seiner ursprünglichen Form mit abgedruckt, doch bleibt es dem Präses überlassen, über den Abdruck specieller Belege und vertraulicher Mittheilungen des Berichts frei zu verfügen (III. westf. Syn., Beschluß 37. 38, bestätigt unterm 25. Juni 1842). Das Präsidium theilt auch den sämmtlichen Kreissynoden am Ende jedes Jahres die allgemein interessanten Verhandlungen der Kreissynoden in berichtlicher Uebersicht mit (R. v. 6. Novbr. 1839. Nr. 9 zur II. westf. Syn.).

wird. Außerdem erhält jeder Deputirte ein Exemplar[52]); desgleichen sendet der Präses die Acten an die Behörde. Den Druck und die Vertheilung der Verhandlungen hat der Präses binnen drei Monaten zu veranlassen[53]).

Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwickelung der die Provinzen Westfalen und Rheinland verbindenden Kirchenverfassung werden beide Prov.=Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise in Verbindung treten[54]).

§. 80.

4) Die Landeskirche und die Landessynoden.

Die synodale Ordnung findet in einer einzelnen Landeskirche ihren natürlichen und nothwendigen Abschluß in der Landessynode: denn der Synodalverband als ein landeskirchlicher kann nicht auf einzelne kleinere oder größere Theile der Landeskirche selbst in ihrer Sonderung und Trennung von den übrigen beschränkt bleiben, sondern hat die Aufgabe sowohl die einzelnen Gemeinden mit den Kreisen und diese mit den Provinzen, als die letzteren als Glieder der Kirche des ganzen Landes unter= und mit einander in Verbindung zu setzen.

Wenn der Allerh. Erlaß vom 5. Juni 1861 zunächst für die Provinz Preußen und dann für die übrigen östlichen Landestheile verordnet: „In sämmtlichen Diöcesen sind regelmäßige Kreissynoden einzurichten, deren Aufgabe es sein soll, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden ..... zu fördern und zu vertreten, und zugleich für die höhere Synodalstufe (Provinzialsynode) zu bilden"[1]), womit dem Sinne nach auch die K.=O. für Rheinland=Westfalen übereinstimmt[2]), so gilt dasselbe von den Provinzialsynoden in Bezug auf die Förderung und Vertretung der Kreissynoden[3]) und die Bildung der Landessynode[4]).

---

52) I. westf. Syn. S. 31. 32.

53) V. westf. Syn., Beschluß 37. Der jedesmalige Assessor ist mit der Aufstellung eines Inhaltsverzeichnisses der Verhandlungen beauftragt (VII. westf. Syn., Beschluß 52). Ein Gesammtregister über die rhein. Synoden ist seit einigen Jahren in Angriff genommen und dessen Veröffentlichung demnächst zu erwarten.

54) R. v. 25. August 1853. Nr. 24 (K.=O. §. 52. a). Zu dem Behufe erfolgt auch die Verbindung beider Synoden durch gemeinschaftliche Commissionen (VIII. westf. Syn., Beschluß 19 nebst Bescheid v. 15. Mai 1857).

Auf die 1848—1849 angestrebte Selbstständigkeit näher einzugehen, ist jetzt nicht mehr Bedürfniß (vergl. oben S. 96. 97. 123. 214), obgleich selbst 1862 noch ähnliche Gedanken wieder laut geworden sind (Evang. Gem.=Blatt für Rheinland=Westfalen 1862. Nr. 8. 9. 12). S. dagegen den folg. §. S. 331. Anm. 21.

1) Nr. 1 (Aktenst. des O.=K.=R. 13, 124).

2) K.=O. §. 37.

3) K.=O. von Rheinland=Westf. Abschn. III. §. 44 folg.

4) Es ergeben dies die mannigfachen Verhandlungen über Vollziehung des Art. 15 der Verf.=Urk. (s. oben §§. 24. 51) und die übereinstimmenden Erklärungen des geistlichen Ministeriums und evang. Oberkirchenraths [illegible]. M. s. z. B. den Bescheid v. 27. Novbr. 1860 auf die [illegible] westf. Prov.=Syn., Beschluß 127 (Verhandlungen S. 63. 64) wegen Berufung einer [illegible]synode: Es könne

Während in den Ländern, in welchen die Kirchenverfassung eine presbyteriale Grundlage hatte, die Generalsynoden sich dauernd erhielten, es sei denn daß, die evang. Kirche selbst gewaltsam ausgerottet wurde oder sonstige außerordentliche Hemmungen eintraten, gewannen in den Territorien reiner Consistorialordnung die Synoden keine bleibende Stätte. So auch in der preußischen Monarchie, wie dies mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in den westlichen und östlichen Provinzen oben (§. 48 folg.) bereits dargestellt ist. Als 1815 die Reorganisation der Landeskirche begonnen wurde, faßte man auch sogleich eine Landessynode ins Auge. Der Cab.-O. v. 16. Novbr. 1816 gemäß erklärte das Circ.-R. v. 2. Januar 1817 No. 8 [5]: „Um diese Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evang. Kirche (No. 1—7) zu einem festen und großen Ziel zu führen, wollen des Königs Majestät, daß nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Prov.-Synode zur Verbesserung des Kirchenwesens eine Generalsynode in Berlin zusammenberufen, und deren Beschlüsse Sr. Majestät vorgelegt werden sollen." In dem Entwurfe der Synodalordnung von 1817 (s. oben §. 53 S. 216) ist deshalb ein weiterer Plan noch nicht mitgetheilt und am Schlusse nur bemerkt: „Was endlich die Landes-Gemeine und Generalsynode angeht: so werden die Consistorien darüber zu seiner Zeit die näheren Eröffnungen erhalten." Der König selbst erinnerte in der Cab.-O. v. 4. Octbr. 1821 an die vorbehaltene Generalsynode und erklärte sich bestimmter darüber in der Cab.-O. v. 9. April 1822 [6]. Der Minister sollte zur Vorberathung durch die Consistorien, Superintendenten, Ortspfarrer und Presbyterien eine Instruction entwerfen. „Dann, sagte der König, will ich die Zusammenberufung einer Generalsynode hier in Berlin genehmigen, und, im guten Vertrauen, zugeben, daß zu deren Abhaltung in jedem Consistorialbezirke durch freie Wahl zwei Geistliche von jeder Confession und ein weltlicher Beamter ernannt werden, die, im Besitze der erforderlichen religiösen Bildung und der gehörigen Geschäftsgewandtheit, das öffentliche Vertrauen haben, und die man in solcher Qualität als Repräsentanten sämmtlicher Gemeinden einer Provinz ansehen kann, so daß sich in allen Deputirten, wenn sie hier versammelt sein werden, die Wünsche und Beschlüsse der gesammten evang. Kirche in einem ganzen Königreiche eintrachtsvoll kundthun. Die Ernennung zweier Doctoren der Theologie (eines reformirten und eines lutherischen) von zwei theologischen Facultäten zur Mitberathung bei Abhaltung der Generalsynode, behalte ich Mir vor. Dieselbe muß jedoch noch in diesem Jahre zusammentreten, denn Ich will, daß man diese Sache mit Ernst und Eifer betrieben und sie endlich einmal zu Stande bringen."

---

die Erwägung darüber erst dann aufgenommen werden, wenn die von der Prov.-Synode anerkannte Vorbedingung der Organisation von Kreis- und Prov.-Synoden in den östlichen Provinzen in Erfüllung gegangen sein wird (K. A.-B. des Cons. von Westfalen 1861. Nr. 18. S. 76), s. auch unten Anm. 16. 17 und das Ende dieses §.

5) v. Kamptz, Ann. I, 1, 127. Vogt 1, 188.

6) v. Mühler, Gesch. der evang. Kirchenverfassung S. 330—331. S. oben §. 53. S. 217.

Sie wurde aber nicht zu Stande gebracht: denn nachdem zwei von einander abweichende Instructionen im Ministerium entworfen waren, von denen nicht erhellt, ob sie dem Könige vorgelegt sind[7]), wurde der ganze Plan aufgegeben, wie es heißt, aus politischen Rücksichten, indem dadurch dem Verlangen nach einer Repräsentativverfassung auf dem staatlichen Gebiete eine verstärkte Nahrung gegeben werden würde[8]). Wieder aufgenommen wurde diese Angelegenheit erst seit 1840 und gemäß dem, auf Grund der Cab.=O. vom 20. März, unterm 7. Mai 1846 erlassenen Min.=R. im Jahre 1846 eine außerordentliche Generalsynode gehalten[9]). Diese Synode bestand aus 76 Mitgliedern, zur Hälfte Geistliche und Weltliche. Die ersteren waren: die Gen.=Superintendenten, der Vice=Gen.=Sup. der Rheinprovinz und der stellvertretende Gen.=Sup. der Niederlausitz, Bischof Eylert, die 4 Hof= und Domprediger und der Feldpropst, letztere in Betracht ihrer amtlichen Stellung zum Ministerium der geistlichen Angelegenheiten; die 6 Assessoren und 6 Scribä der letzten Prov.=Synoden in den östlichen Provinzen, die beiden Präsides und die beiden Assessoren der rhein. und westfäl. Prov.=Syn., 6 Professoren der Theologie, durch die theolog. Facultäten der 6 Landesuniversitäten gewählt. Als weltliche Mitglieder wurden berufen: die 8 Präsidenten der Prov.=Consistorien, 6 evang. Professoren des Rechts, von den evang. Gliedern der 6 juristischen Facultäten gewählt, und aus jeder Provinz noch drei Laien, von denen die für die 6 östlichen Provinzen durch Wahl der Mitglieder der letzten Prov.=Syn. aus 18 von dem betr. Oberpräsidenten und Gen.=Sup. Vorgeschlagenen, die für die beiden westlichen Provinzen aus den Provinzialsynodal=Aeltesten durch das Moderamen der beiden Prov.=Syn. bestimmt wurden. Der Vorsitz, beschränkt auf die formelle Leitung, ward dem Minister der geistl. Angelegenheiten übertragen, der Synode selbst aber die Wahl eines Vicepräsidenten überlassen. Das in den vorbereitenden Kreis= und Prov.=Synoden entwickelte Material wurde der Gen.=Syn. zur weitern Verarbeitung überwiesen, doch ihrem Ermessen frei gestellt, auch andere Gegenstände, die sie dem Wohle der Kirche für heilsam erachtete, aufzunehmen und sich darüber auszusprechen.

Als eine vollkommene Vertretung der Landeskirche konnte die Gen.=Syn. von 1846 freilich nicht angesehen werden, aber unter den damaligen Verhältnissen war eine solche überhaupt wohl nicht leicht möglich. In dem erwähnten R. v. 7. Mai 1846 äußert der Minister aber sehr richtig: „Durch diese Zusammensetzung werden die Elemente der kirchenregimentlichen Erfahrung, der mit der evang. Kirche in Deutschland stets innig verbundenen Wissenschaft und der unmittelbaren Anschauung der Gemeindeverhältnisse, sowohl von geistlicher, als von weltlicher Seite, zu den Berathungen der Gen.=Syn. herangebracht werden, um aus deren Vereinigung ein reifes Urtheil über die Be=

---

7) Ihr Inhalt ging später in das Circ. v. 5. Mai 1830 über (s. oben §. 5. S. 12 a. E.).

8) v. Mühler a. a. O. S. 332.

9) S. Verhandlungen der Gen.=Syn. (Berlin 1846) S. 2. Die Verhandlungen v. Richter, S. 30., s. oben §. 51. S. 219.

dürfnisse der evang. Landeskirche nach allen Seiten hin zu gewinnen." Die Synode selbst machte folgende Vorschläge[10]):

„Die Mitglieder der Landessynode sind: 1) die Präsidenten der Consistorien; 2) die Gen.= und Vice=Gen.=Superintendenten und der Feldpropst; 3) die vier Hofprediger (nach der Entschließung Sr. Maj. des Königs); 4) drei geistliche und drei weltliche Mitglieder der Provinz, welche die Prov.=Syn. aus ihrer Mitte wählt; 5) Ein Mitglied der theolog. und ein Mitglied der juristischen Facultät von jeder der sämmtlichen Landesuniversitäten in der oben bezeichneten Weise.

Den Vorsitzenden ernennt der König innerhalb oder außerhalb der Synode. Die Synode wählt einen Vicepräses und die Secretäre.

Die Gen.=Syn. tritt alle 9 Jahre zusammen, und wird bei besonderen Veranlassungen nach dem Ermessen des Königs berufen; doch kann der Antrag hierauf von der Prov.=Syn. gestellt werden.

Die Landessynode faßt über kirchliche Angelegenheiten Beschlüsse, die jedoch erst durch die königl. Bestätigung zu kirchlichen Anordnungen werden. Sie giebt Gutachten, die von der obersten Kirchenbehörde von ihr gefordert werden. Abänderungen in den Fundamenten der Landeskirche, was Lehre, Liturgie und Verfassung betrifft, können nicht erfolgen ohne Zustimmung der Landessynode."

Seit 1846 ist keine Landessynode bisher berufen worden, obgleich in Folge der 1848 eingetretenen Veränderungen vielfach beantragt. Daß die Landessynode, wie das Synodalinstitut überhaupt, zur Verstärkung des Kirchenregiments, namentlich für die kirchliche Gesetzgebung nothwendig sei, ist von Friedrich Wilhelm IV. aufs bestimmteste anerkannt und durch die Vorbereitungen zu einer neuen Synode mittelst einer doppelten Berathung durch Gutachten und Berufung der (Monbijou=)Conferenz zu Berlin 1856 insbesondere an den Tag gelegt[11]). Des jetzigen Königs Majestät hat die von seinem Bruder begonnenen Einrichtungen weiter geführt, so daß eine aus den Prov.=Synoden aller Provinzen hervorgehende Generalsynode demnächst wird gehalten werden können. Die Vollziehung des Art. 15 der Verf.=Urk. giebt auch dringenden Anlaß dazu. Darüber ist im Ganzen weniger Dissens, da dieser sich vielmehr auf die Art und Weise der Begründung der Synode bezieht[12]); doch fehlt es auch nicht an Gegnern der synodalen Institution überhaupt, welche aus mannigfachen Gründen die Zweckmäßigkeit, ja die Möglichkeit einer Landessynode bestreiten, weil durch eine solche vielfache Verletzungen veranlaßt werden[13]). In den Vordergrund treten confessionelle Bedenken[14]). Dieselben sind jedoch nicht stichhaltig, denn die Landessynode ist eine Vertretung der unirten Landeskirche und hat dem Wesen der Union entsprechend die Besonderheit jedes Bekenntnisses, so weit diese mit

10) Verhandlungen I, 587 f. II, 133. Richter's cit. übersichtliche Darstellung S. 545. 546. 561.

11) S. §. 54., s. bes. Aktenst. des O.=K.=R. Bd. IV. S. 593. 595.

12) S. deshalb oben §. 54.

13) M. s. darüber z. B. Hengstenberg in seinem Gutachten, betr. die Berufung einer allg. Landessynode, in den Aktenst. des O.=K.=R. Bd. III. Liefer. 2. S. 20 ff., verb. Bd. IV.

14) M. s. z. B. die cit. Aktenst. III, 2, 23. 24. 61. IV, 560 ff.

der Union verträglich ist, zu respectiren, erforderlichen Falls aber durch itio in partes jeder Confession gerecht zu werden[15]). Ein anderes früher mehrfach geäußertes Bedenken bezieht sich darauf, daß die Organisation der Gemeinden und höheren Kreise die nothwendige Voraussetzung für eine Generalsynode sei[16]). Dies ist vollkommen richtig[17]); aber dieser Einwand kann jetzt nicht mehr erhoben werden, da die künftige Landessynode gerade ein Product der reorganisirten Gemeinden sein wird. Insbesondere wird aber auch die Behauptung aufgestellt, daß die Landessynode „mit dem landesherrlichen Kirchenregiment in einem unauflöslichen Widerspruche stehe", und „die stille Arbeit des Geistes Gottes durch Hervorzerren synodaler Einrichtungen zu stören, ein für das wahre Leben der Kirche gefahrdrohendes Experiment sei"[17a]). Indem auf diese Ansicht im folg. §. näher eingegangen werden soll, bleibt hier nur übrig, die allgemeinen Grundzüge der Landessynode anzudeuten, da es nicht die Absicht an dieser Stelle sein kann, zu den vielen bereits vorhandenen Entwürfen über die Landessynode noch einen neuen hinzuzufügen, und es hier mehr allein darauf ankommt, die bestimmten Erklärungen des Kirchenregiments selbst in Betracht zu ziehen.

1. Der Zweck der Landessynode ist der des ganzen Synodalinstituts überhaupt, den Organismus der kirchenregimentlichen Aemter zu erweitern und zu ergänzen[18]).

2. Als Mitglieder der Landessynode können nur Träger der Aemter berufen werden, weil sie das Amt tragen und mithin voraussetzlich in dem Besitze derjenigen Gaben sich befinden, welche sich in dem Dienste der Kirche bethätigen sollen[19]).

3. Die Competenz der Landessynode besteht in Beschlüssen und Gutachten über solche Acte des Kirchenregiments, welche nur dann ihre rechte Bedeutung und ihren rechten Erfolg haben können, wenn sie sich wahrhaft als Acte der Gemeinschaft erweisen[20]).

---

15) M. s. deshalb oben §. 6 a. E., §. 7 und vergl. die Bemerkungen über die Kreissynoden aus dem Erlasse des O.=K.=R. v. 11. Juli 1864 in §. 77. S. 312.

16) Vergl. statt Vieler z. B. die cit. Aktenst. III, 2, 35. 36. 40. 48. 49. 67. 75 u. a.

17) Diese Ansicht habe ich auch selbst in dem Gutachten von 1849 (Amtliche Gutachten, die Verfassung der ev. Kirche in Preußen betr. .... v. Richter, S. 71 ff.) und 1856 (Aktenst. Bd. III, 2, 1 ff.) geltend gemacht.

17a) Hengstenberg: Zur Synodalfrage: in seiner K.=Z. 1864. Nr. 49. S. den folg. §. Anm. 11.

18) S. Denkschrift, die Berufung einer allg. Landessynode betr. 1856 (Aktenst. des O.=K.=R. III, 1, 5. 7. 8). Verf. des O.=K.=R. v. 20. Juni 1861 (Aktenst. 13, 129).

19) S. die cit. Denkschrift S. 6. 7.

20) a. a. O. — Uebrigens folgt aus dem Verhältnisse der Provinzen zur Landeskirche und der Provinzialsynode zur Landessynode (s. noch diesen §. am Ende), daß die Gegenstände, über welche die letztere zu beschließen hat, in der Regel nur solche sein können, welche für die Landeskirche im Ganzen oder mehrere Provinzen zugleich von Bedeutung sind. Ueber die das Interesse einer einzelnen Provinz allein berührenden Fragen würde nur dann die Landessynode zu befinden haben, wenn an dieselbe von Seiten der Provinz, es sei der Minorität der Synode oder von sonst dazu geeigneten Stellen, provocirt würde. Aber auch dann wäre die Landessynode wohl zum Einschreiten berechtigt, wenn eine Provinzialsynode Grundsatze geltend zu machen suchte, durch welche allgemeine Prinzipien der Landeskirche alterirt werden müßten.

4. Die Organisation der Landessynode, die Art der Verhandlung u. s. w. ist durch eine Geschäftsordnung festzustellen, für welche mit Berücksichtigung der besondern Stellung der Landessynode theils auf die Geschäftsordnungen anderer Synoden, insbesondere der Provinzen, theils auf die für die Gen.=Syn. von 1846, die Conferenz von 1856 u. a. das nöthige Statut entworfen werden muß.

Die Details sind unter Benutzung der reichen Materialien in den Verhandlungen der früheren General= und Provinzialsynoden im Besondern zu bestimmen.

Da die Landessynode ein Organ der Landeskirche, als der organisch gegliederten Landesgemeinde, sein soll, so ist damit auch das Bildungsgesetz für sie schon gegeben und ihr Verhältniß zu den Theilen der Landeskirche selbst bestimmt. Die Gründe, welche für die Einrichtung der Synoden aus den Presbyterien der Einzelgemeinden und der Kreisgemeinden (Kreissynoden), nicht aus sämmtlichen Urwählern entscheidend sind (s. §. 74 ff. §. 78) fallen für die Entstehung der Landessynode aus den Presbyterien der Provinzen (Provinzialsynoden) verstärkt ins Gewicht und sprechen entschieden gegen directe Wahlen der Deputirten aus den einzelnen Gemeinden, nach Analogie politischer Repräsentationen. Die Gegenstände, welche zur Berathung und Beschlußnahme der Landessynode gelangen, sind die wichtigsten und schwierigsten, deren Bearbeitung nur solchen Mitgliedern der Kirche übertragen werden kann, welche abgesehn von ihrer sonstigen Qualification bereits durch fortgesetzte Beschäftigung mit solchen Angelegenheiten, namentlich in Presbyterien, Kreis= und Prov.=Synoden, die erforderliche Tüchtigkeit erlangt haben. Ein Zurückgreifen bei der Wahl auf Geistliche und Aelteste der Localgemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bereits durch das Vertrauen der betr. Gemeinden und Kreise zu den höheren Stufen gelangt sind und sich auf denselben bewährt haben, verdient schon an sich nicht Billigung, weil so die bereits vorhandenen Organisationen der Kirche ignorirt werden; es kommt aber dazu, daß wie auf den Kreis= und Prov.=Synoden die Abgeordneten die Interessen der Gemeinden, bez. der Kreise, von denen sie deputirt sind, im Besondern zu vertreten haben, eben so die Deputirten auf der Landessynode vornehmlich ihre resp. Provinzen zu repräsentiren bestimmt sind. Zwar haben die Mitglieder der Synoden in allen Versammlungen stets auch das Wohl der resp. Gesammtheit ins Auge zu fassen, ja immer ihren Blick auf das Heil der ganzen Landeskirche zu richten, aber doch so, daß sie für Herbeiführung derjenigen Modificationen allgemeiner Beschlüsse besonders thätig sind, welche das Gedeihen der von ihnen vertretenen Bezirke erfordern.

Auf Uniformität schlechthin kann in der preußischen evangelischen Landeskirche nicht gedrungen werden. Die Landeskirche besteht aus einer großen Anzahl früher selbstständiger kirchlicher Gemeinschaften, welche unter Beibehaltung besonderer Gerechtsame mit dem preußischen Staate verbunden wurden. Diese Eigenthümlichkeiten zu vernichten kann nimmermehr die Aufgabe des Kirchenregiments sein. Der Charakter der Union, den die Landeskirche in Bezug auf das Bekenntniß festhält, muß eben so hinsichtlich der ganzen Verfassung und Verwaltung maaßgebend bleiben. Daher können nur solche provinzielle Eigenthümlich=

keiten nicht geduldet werden, durch welche die Einheit der Landeskirche selbst angetastet werden müßte. Da alle sonstigen Differenzen statthaft sind, kann keiner Provinz durch Beschluß der Majorität der Landessynode eine Bestimmung aufgedrungen werden, welche mit der rechtlich bestehenden Partikularität in unvereinbaren Widerspruch träte [21]). Um dergleichen Conflicte zu verhüten ist es nothwendig, daß jede auf der Landessynode vertretene Provinz ihre derselben angehörigen, mit den provinziellen Verhältnissen völlig vertrauten Deputirten habe — und nur solche dürfen als wählbar betrachtet werden [22]).

Daß die Landessynode in bestimmten Zeiträumen wiederkehre, dürfte als Grundsatz aufgestellt werden. Ob dies, analog dem Verhältnisse der Provinzial- zur Kreissynode, alle 9 Jahre oder seltener geschehen möge, kann fraglich scheinen. Für Preußen haben die Provinzialsynoden wegen der Eigenthümlichkeit und relativen Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen eine höhere Wichtigkeit. Das wirkliche Bedürfniß dürfte meistens eher zur Berufung außerordentlicher Landessynoden Anlaß geben, zumal da ein bleibender Ausschuß der Landessynode — oder vereinigte Ausschüsse der Provinzialsynoden — zur Unterstützung des Kirchenregiments bestellt werden können. Vornehmlich wird es die Aufgabe der ersten Landessynode sein, dem bisherigen provisorischen Zustande der landeskirchlichen Organisation ein Ende zu machen, das Definitivum herbeizuführen und die Auseinandersetzung mit dem Staate zu ermöglichen [23]).

---

21) In diesem Sinne hat sich auch die Generalsynode 1846 in ihrem Entwurfe der K.-O. ausgesprochen (s. die betr. Stelle §. 78 a. E. S. 319) und eben so hat die rhein.-westf. Kirche dem revidirten Entwurfe ihrer K.-O. von 1851 im Abschn. XV: Von dem Verhältniß der Provinzial-Kirche zur Landes-Kirche: folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§. 159. Als Glied der evang. Landeskirche behauptet die evang. Kirche von Westfalen und Rheinland zwar ihre provinzielle Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit in Lehre, Cultus und Verfassung, erfüllt aber im Bewußtsein des von der Landeskirche ihr zufließenden Segens willig jede Verpflichtung, welche, unbeschadet jener Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit, der auf der Einheit des Bekenntnisses ruhende organische Zusammenhang mit der Landeskirche ihr auferlegt.

§. 160. In diesem Sinne wird sie eine von der höchsten Staatsverwaltung geschiedene, rein kirchliche, Inneres und Aeußeres (Interna und Externa) umfassende höchste Verwaltungsbehörde, und als gesetzliches Organ der Landeskirche eine auf organischer Vertretung der Kirche ruhende Landessynode anerkennen.

Vergl. noch den vorigen §. S. 325. Anm. 54.

22) Fraglich kann hier sein, ob die resp. Prov.-Syn. nur aus ihren gerade gegenwärtigen Gliedern die Abgeordneten zur Landessynode zu wählen haben soll, oder ob ihr gestattet werden könne, auch solche Provinzial-Aelteste zu deputiren, die bereits früher auf allen Synodalstufen thätig gewesen sind. Das Prinzip einer geordneten presbyterialen Synodalverfassung würde durch die Zulässigkeit der letztern Alternative in keiner Weise verletzt werden, wenn man auch nicht die früheren Prov.-Aeltesten als Ehrenälteste in sonstigen Beziehungen anzuerkennen geneigt ist.

23) M. s. deshalb z. B. die Grundzüge der Gemeindeordnung v. 29. Juni 1850. §. 15: „Die nach vorstehenden Grundsätzen angenommene Ordnung und die in Gemäßheit derselben bestellte kirchliche Gemeinde-Behörde bleiben in Wirksamkeit, bis die Kirche durch ihre Vertretung eine allgemeine Ordnung begründet haben wird."



§. 81.

Die Consistorial- und Presbyterial-Synodal-Verfassung in ihrer Vereinigung.

In der evangelischen Landeskirche Preußens bestehen zur Zeit zwei Verfassungsformen neben einander, zum Theil noch in Widersprüchen begriffen, deren Lösung jedoch mit Eifer gegenwärtig erstrebt wird. Man hat aber wie in früheren Zeiten auch jetzt noch die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen behauptet und davon Abstand zu nehmen gerathen, weil die Consistorialverfassung, auf dem Grunde des landesherrlichen Kirchenregiments, und die presbyteriale Synodalverfassung, aus dem kirchlichen Gemeindeprincip entsprungen, sich so zu einander verhielten, wie im staatlichen Leben die monarchische Verfassung zur republikanisch-demokratischen, und weil die erstere dem Bekenntnisse der lutherischen, die andere dem der reformirten Kirche eigenthümlich angehöre.

Beide Einwürfe entbehren indessen einer rechten Begründung und finden ihre Widerlegung in folgenden Erwägungen. Die Kirche hat ihr eigenthümliches Wesen, welches von dem des Staats völlig verschieden ist, sowohl nach ihrem Ursprunge, als ihrer Fortbildung [1]). Von der Verfassung des Staats entlehnte Analogien auf die Kirche anzuwenden, erscheint durchaus unstatthaft und ein solches Verfahren kann damit nicht gerechtfertigt werden, daß in der That zu Zeiten die Kirche in die Politik hineingezogen wurde oder sich selbst zum Staate gemacht hat. Die evangelische Kirche — und nur von dieser ist hier die Rede — verwirft den Romanismus, welcher das staatliche Papstthum als monarchisches Prinzip der hierarchischen Verfassung zum Grunde gelegt hat, nicht minder auch den Territorialismus, welcher die Kirche dem Staate einverleibte und ihrer Selbstständigkeit beraubte.

Aus der Annahme des allgemeinen Priesterthums aller Christen, selbst wenn man dies zum Ausgangspunkte der Organisation machen wollte — was aber reformirter Seits nicht geschehen ist — würde für den demokratischen Charakter der Verfassung nichts gefolgert werden können, es sei denn, daß man zugleich die kirchlichen Aemter und deren Nothwendigkeit in Frage stellen wollte [2]).

Daß das lutherische Bekenntniß die Consistorialverfassung fordere, ist eben so unrichtig, als daß lutherische Kirchen nicht das presbyteriale Prinzip besessen hätten, wie umgekehrt Reformirte auch Consistorien hatten, ja selbst Bischöfe besaßen und besitzen [3]).

---

1) M. s. E. Herrmann: Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung (Berlin 1862). S. 12 f.

2) Daß der Charakter der presbyterialen Synodalverfassung nicht ein demokratischer, sondern aristokratischer sei, zeigt das Wesen und die Geschichte dieser Verfassung. M. s. z. B. Lechler, Gesch. der Presb.-Verfassung S. 74. 78 f., 84. 85. 101 u. a. m.

3) Einer weitern Auseinandersetzung dieses Gegenstandes bedarf es hier nicht, da derselbe schon vielfach erörtert worden ist. M. s. auch meine Abhdl.: Ueber die

Beide Verfassungen stehen an sich so wenig in unlösbarem Widerspruche, daß vielmehr das ihnen zu Grunde liegende Prinzip ihre Vereinigung fordert: denn in einseitiger Consequenz durchgeführt, leiden beide an Mängeln, deren Beseitigung nur dadurch bewirkt werden kann, daß die eine das ihr fehlende Element der andern sich aneignet. Die Consistorial-Verfassung hat den Vortheil, daß durch ständige Behörden, als Organe des Inhabers des Kirchenregiments, eine einheitliche Leitung und feste gleichmäßige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten herbeigeführt werden kann. Die Sicherstellung der Tradition, welche für die Kirche unentbehrlich ist, wird zwar auf diese Weise erwirkt, aber doch entsteht zugleich die Gefahr, daß das Traditionelle einen stereotyp unveränderlichen Charakter erhält, wodurch es der lebendigen Gegenwart entfremdet und, weil ihr nicht mehr adäquat, kraftlos geworden den ursprünglich in ihm ruhenden Segen nicht mehr zu gewähren im Stande ist. Die Empfänglichkeit für die älteren kirchlichen Güter ist den späteren Geschlechtern verloren gegangen, weil ihr Inhalt zum Theil corrumpirt, ja abgestorben ist, und weil die ursprünglichen mit ihnen verknüpften Gedanken unverständlich geworden sind, und dies besonders auch deshalb, weil die consistorialen Ordnungen die Theilnahme der Gemeinden an den Angelegenheiten der Kirche nicht zu erwecken im Stande waren. Es bedarf deshalb eines Correctivs, durch welches diesen Gefahren begegnet und den wirklich eingetretenen Uebeln abgeholfen werde. Die vielen und trefflichen in der Kirche vorhandenen Kräfte, welche gebunden unbenutzt geblieben, sind für den heiligen Zweck zu beleben und fruchtbar zu machen. Die Gemeinden, welche von den kirchlichen Thätigkeiten ausgeschlossen waren, sind für dieselben zu gewinnen. Dadurch wird zugleich das Verständniß für die Bestrebungen der Kirche wieder geweckt und das geschwundene Vertrauen aufs neue hergestellt[4]). Dieses Correctiv bietet aber die presbyteriale Synodalverfassung, welche das gelockerte Band zwischen Regiment und Gemeinden wieder fester knüpft und alle Glieder der Kirche zu kirchlicher Arbeit veranlaßt.

Die einseitig durchgeführte presbyteriale Synodalverfassung ist mit Gefahr einer Progression verbunden, welche auch die festen Organe der Kirche leicht in eine ruhelose und schwankende Lage bringen kann. Sie ist mit einer gewissen centrifugalen Neigung behaftet, welche unter Umständen die Handhabung der bestehenden Kirchenordnung erschweren, ja selbst hemmen kann. Daher bedarf sie fester centraler Elemente, welche das Gleichgewicht zu erhalten vermögen — und als solche erscheinen diejenigen Organe, welche der Consistorialverfassung eigenthümlich sind.

Der reformatorische Geist der evangelischen Kirche in ihrer Verwaltung fordert das Zusammenwirken consistorialer und presbyterialer

---

Grundlagen der Verfassung der evang. Kirche aus dem Zeitalter der Reformation, in der deutschen Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1852. Nr. 10—13, und: Ueber die Gründe der Verschiedenheit der luther. und reform. Kirchenverfassung, daselbst Nr. 40—51.

4) In der Abhdl. über die Geltung der älteren evang. Kirchenordnungen in der Z. f. deut. R. XIX, 1. Nr. 1, S. 85 f. ist dies in besonderen Anwendungen weiter nachgewiesen und begründet.

Einrichtungen und zu keiner Zeit hat es seit der Reformation an Bemühungen gefehlt, die Verfassung in dieser zwiefachen Richtung zugleich ins Leben zu rufen. Gewöhnlich wurde aber da, wo eine entwickelte Consistorialverfassung entstand, nur die presbyteriale Grundlage in den Gemeinden festgestellt, oder auch wohl der Organismus für die Kreise, Classen in besonderen Kreis-, Classicalconventen weiter geführt und nicht bis zu presbyterialen Landessynoden ausgebildet. So in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. in der Pfalz, wo Presbyterien, Kreisconvente und Generalsynoden, jedoch nur aus Geistlichen bestehend, sich neben den Inspectoren und dem landesherrlichen Kirchenrath befanden [5]), desgleichen im Nassauischen [6]), und Versuche einer solchen Einrichtung machte man in Württemberg [7]). Nicht um der Natur der Sache willen, sondern aus historischen Gründen schlossen sich in der Regel die beiden Organisationen aus (s. oben §§. 30 f., 47 f.), bis unter veränderten Umständen eine Vereinigung derselben erfolgen konnte. Vor allen ist es gerade der preußische Staat, welcher von der Vorsehung der hohen Aufgabe gewürdigt wurde, wie im Bekenntnisse, so auch in der Verfassung der unirten Landeskirche die Stätte zu bereiten.

In den rheinisch-westfälischen Gebieten, wo eine reine Presbyterialverfassung für die Anfänge der Reformation nothwendig geboten war, trat seit der Verbindung mit dem Hause Brandenburg das consistoriale Regiment moderirend ein und es entstand die gemischte Verfassung, welche ihren Abschluß in der Kirchenordnung von 1835 fand. Eben so gelangten in den östlichen Theilen des preußischen Staats die französisch- und deutsch-Reformirten zu consistorial-presbyterialen Ordnungen [8]). Ein wahrhaft befriedigender Zustand war aber dadurch nicht herbeigeführt, weil der herrschende Territorialismus überall hemmend und störend eingriff und Gegensätze zwischen dem staatlichen Kirchenregiment und der erstrebten Selbstverwaltung der Kirchengemeinden hervorrief. Ohne innere Einigung standen die beiderseitigen Organe einander gegenüber und es fehlte das Vertrauen, ohne welches eine gesegnete Wirksamkeit der Kirche nicht möglich ist. Indem Friedrich Wilhelm IV. dies erkannte und abzustellen suchte, auch zugleich darauf Bedacht nahm, diejenigen Theile der Landeskirche, welche in den Formen der reinen Consistorialverfassung verwaltet wurden, zu kräftigerem Leben anzuregen, gab er den Anstoß zu einer erneuten Prüfung der Grundlagen der Verfassung der ganzen Landeskirche. Fast allgemein kam man zu dem Antrage auf Herstellung einer vereinigten consistorial-presbyterialen Ordnung. Diese Vereinigung durfte aber nicht in einer einfachen Combination bestehen, wie sie in den westlichen Provinzen bereits vorhanden war, sondern sollte zu einer innerlich durch ein gemeinsames Prinzip befestigten Ordnung erhoben werden. Eine solche

---

5) S. oben §. 49. S. 207. Anm. 2.
6) a. a. O. Anm. 3.
7) Lechler, Gesch. a. a. O. S. 126—128. Ueber die desfalls geäußerten Wünsche und veranstalteten Bemühungen von Hollaz, Spener u. a. s. m. eben da S. 226 f.
8) Vergl. oben §§. 49. 50.

schien zu fordern, daß die ganze evangelische Kirchenverwaltung von dem Ressort der Staatsbehörden getrennt und kirchlichen Behörden überlassen würde, sodann daß der evangelische Landesherr, als Oberältester der Kirche, in Uebereinstimmung mit den Synoden eine kirchliche Oberbehörde bestelle, welche mit der Presbyterialkirche organisch verbunden sei [9]).

Die Ausführung unterblieb, weil der Umfang der Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments dadurch Einbuße erlitten hätte. Seitdem ist aber vielfach die Zulässigkeit dieses Regiments überhaupt in Frage gestellt worden [10]), wogegen gerade von Seiten derjenigen, welche dessen Erhaltung für das Wohl der Kirche wünschenswerth finden, als die nothwendige Maaßregel dafür die Begründung presbyterialer Synoden empfohlen wird, die mit den consistorialen (landesherrlich-kirchlichen) Organen verbunden werden müssen, damit das Regiment der Kirche nicht wie früher ein den Synoden gegenüberstehendes, gespaltenes und geschwächtes, sondern durch sie ergänztes, vervollständigtes und damit kraftvolles sei [11]).

Mit der Annahme dieses Grundsatzes ist der neuerdings empfohlene sogen. kirchliche Constitutionalismus [12]) unvereinbar, indem derselbe der Kirche, welche doch vom Staate wesentlich verschieden ist, ein ihr fremdes Organisationsprinzip aufdrängt, und den durch die

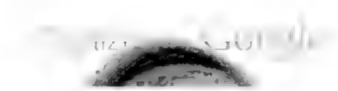
---

9) M. s. darüber besonders die Verhandlungen der IV. rheinischen und westfälischen Synode von 1844.

10) S. oben §. 24.

11) In diesem Sinne wurden bereits auf der Gen.-Synode 1846 die Verhandlungen über die Kirchenverfassung gepflogen. M. s. auch die (Anm. 1 cit.) Abhandl. von Herrmann S. 22. Anm u. a. m. a. Stellen. v. Scheurl, zur Lehre vom Kirchenregiment (Erlangen) 1862 S. 135 ff. Dove in der Z. f. K.-R. II, 171 f. IV, 139 f. u. a. — Dagegen betrachtet Mejer, die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments (Rostock 1864) S. 288 f. das landesherrliche Kirchenregiment und die Synodalverfassung an sich als unvereinbar und eine landeskirchliche Synode als einen innern Widerspruch enthaltend, und hierauf stützt sich Hengstenberg (s. vor. §. S. 329. Anm. 17a), um vor der Synodalverfassung überhaupt zu warnen: „Man sollte sich nachgerade aus den Erfahrungen auf politischem Gebiet überzeugt haben, daß Verfassungen nicht im Stande sind, vom Krankheitsstoffe zu befreien. Und nun will man der Kirche, deren Schäden nur durch innere Mittel, durch Wort und Sacrament geheilt werden kann, dieselben Mittel octroyiren u. s. w." Er geht aber noch weiter als Mejer, der es „nicht für richtig" erklärt (a. a. O. S. 291) „wenn man .... aus der Unhaltbarkeit des Instituts der Landessynode folgern wollte, daß sie besser zu vermeiden sei. — Als Uebergangsgestaltungen vielmehr bleiben Landessynode und landeskirchliches Regiment immer noch von entschiedener Bedeutung." Die Auffassung Mejer's selbst beruht jedoch auf Voraussetzungen über die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments, deren Richtigkeit nicht zugegeben werden kann und anderer Seits auf einer Ueberspannung des Synodalwesens, für welche weder in der Doctrin noch in der Praxis eine Nöthigung vorhanden ist. In sehr befriedigender Weise erklärt sich über diese Angelegenheit Nitzsch zunächst in Beziehung auf die Kreissynode (in den Verhandlungen des Elberfelder Kirchentags 1851. S. 42): „Daß das Amt der Leitung nicht blos pastoral oder lehramtlich sei, daß letzteres der Gemeine in Gemeinschaft mit Aeltesten vorstehe, daß auf jeder Stufe des kirchlichen Verbandes Einzel- und Collegiatamt sich in Beziehung trete, z. B. Pastor und Kirchenvorstand (Kirchenrath, Presbyterium), Superintendent und Synode, General-Superintendent und Consistorium; daß Verwaltung und ordnunggründende Thätigkeit verhältnißmäßig geschieden seien, und es überall eine Verfassung gelte, darin consistoriale und synodal-presbyteriale Elemente sich durchdringen — gilt mir als Voraussetzung."

12) S. oben §. 30. S. 138. Anm. 1. Verb. Herrmann a. a. O. S. 10 f. Dove in der Z. für Kirchenrecht IV, 155.



Einigung des consistorialen und presbyterial-synodalen Elements aufgehobenen Dualismus und Gegensatz eines monarchischen und demokratischen (parlamentarischen) Elements wieder hervorruft. Durch denselben würde insbesondere auch der föderative Charakter der Landeskirche, welche aus einer Vereinigung der relativ selbstständigen Provinzialkirche auf der Landessynode ihre Repräsentation erhält (s. den vorigen §.), ignorirt und verletzt werden.

Aus dem für die Verfassung beanspruchten Unionsprincip ergiebt sich dagegen als nothwendige Folge, daß für die Herstellung der Organisation selbst, wie für die gesammte kirchliche Verwaltung der Kanon entscheidend werde, daß der Wille der ganzen Kirche maaßgebend sein soll. Weder von den ständigen Behörden allein, noch von den Presbyterien der Orts-, Kreis-, Provinzial- und Landesgemeinden allein dürfen hiernach die kirchlichen Maaßregeln für die resp. Gemeinschaften ausgegangen erscheinen. Die Besetzung der Aemter erfolgt daher nicht als eine einseitige Anstellung. So erfordert die Besetzung des Pfarramts eine Theilnahme der Einzelgemeinde, unter dem Einfluß der Kreissynode und des Consistoriums. Die Anstellung der Superintendenten, Consistorialräthe, Generalsuperintendenten, Mitglieder des Oberkirchenraths erfolgt hiernach vom Landesherrn unter Berücksichtigung der Wünsche der Kreis-, Provinzial- und Landessynoden [13]). Die Superintendenten, Consistorien, der Oberkirchenrath dürfen um des Unionsprincips willen nicht als bloße Organe, resp. Ausschüsse der Synoden erscheinen, wie früher die Collegia qualificata [14]): sie sind, namentlich die Collegien, ständige Behörden, „welche nicht als Mandatare der unter ihnen verbundenen Gemeinden, sondern als Träger eines objectiv-kirchlichen Berufs erscheinen, und eine darin begründete Autorität über die Glieder ausüben müssen" [15]). Die Wirksamkeit der ständigen und centralen Organe und der Synode ist aber eine gemeinsame. Daher werden jene durch diese, auch wenn sie nicht versammelt sind, also durch ihre Moderamina und Ausschüsse je nach der Wichtigkeit der zu berathenden Gegenstände ergänzt, wie auch die Provinzialsynode durch das Consistorium, die Landessynode durch den Oberkirchenrath das nothwendige Supplement erhält.

Vor allem wichtig wird aber das Zusammenwirken beider Factoren bei der Gesetzgebung. Wenn schon nach gemeinem evangelischen Kirchenrecht neue gesetzliche Bestimmungen über Lehre und Bekenntniß, so weit solche überhaupt nach den Principien der evang. Kirche zulässig sind, da die Aenderung der ökumenischen und specifisch protestantisch-evangelischen Grundlagen nicht erfolgen darf, desgleichen über den Cultus, insbesondere die Liturgie, die Disciplin, die Verfassung überhaupt ohne Zustimmung der Kirche nicht erlassen werden sollen [16]), so kann die preußische evangelische Landeskirche, nachdem früher oft

13) Auf völlige Uniformität für die einzelnen Provinzen kann es dabei nicht ankommen: denn es bestehen eben Verschiedenheiten, indem in der Rheinprovinz mehr die presbyteriale, in den östlichen Landestheilen die consistoriale Seite hergebracht ist, während Westfalen in der Mitte steht.

14) S. oben §. 48. S. 205. Die Anerkennung des Bedürfnisses derselben spricht übrigens für die Nothwendigkeit des consistorialen Elements überhaupt.

15) Herrmann a. a. O. S. 28.

16) M. s. Richter, Lehrbuch §. 177.

genug die im Geiste des Territorialismus geführte Verwaltung diesen Grundsatz verletzt hatte [17]), vorzüglich aber seit dem zweiten Decennium des jetzigen Jahrhunderts derselbe mehr wieder zur Geltung gelangte, der jetzigen Verfassung gemäß [18]) nicht sorgfältig genug sich die Aufrechthaltung dieser Vorschrift angelegen sein lassen. Daß aber die ganze Kirche in geordneter Weise sich darüber nicht füglich anders äußern kann, als durch die landesherrlich-kirchlichen Behörden und die in den Synoden zusammengefaßten Gemeinden der ganzen Landeskirche, kann wohl nicht mehr mit Grund bezweifelt werden. Der Art. 15 der Verf.-Urk. wird so in befriedigender Weise zur Vollziehung gelangen und die Landeskirche der ihr verheißenen Selbstständigkeit theilhaftig werden, sowohl für den Organismus selbst als hinsichtlich der Attributionen aller einzelnen kirchlichen Organe, über welche die Staatsbehörden künftig keine anderen Gerechtsame zu üben befugt sein werden, als diejenigen, welche ihnen kraft der Kirchenhoheit verfassungsmäßig zustehen (s. §. 25).

---

17) S. die Beispiele in der Z. für deutsches Recht XIX, 1. S. 26 f.
18) S. oben §. 22. S. 104. §. 38. S. 166. 167.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Drittes Buch.

Die Verwaltung der Kirche.

§. 82.

Uebersicht.

Die Verfassung der Kirche (Buch II.) dient dazu, die Erfüllung der kirchlichen Zwecke zu ermöglichen oder wenigstens zu erleichtern. Nur eine wohl organisirte Kirche, in welcher jedes selbstständige Glied der Gesammtheit mit allen anderen Gliedern in einer gewissen Verbindung steht und zum allgemeinen Besten wirksam zu werden Gelegenheit findet, vermag alle ihre Angelegenheiten befriedigend und selbstständig zu verwalten. Diese Angelegenheiten sind aber eben so die sogen. Interna als Externa und beziehen sich auf die Bestellung der kirchlichen Beamten und die kirchliche Amtsführung, auf die Einrichtung des Gottesdienstes und alle Acte des kirchlichen Lebens, auf die Ueberwachung der kirchlichen Ordnung überhaupt und die Handhabung der Disciplin im Besondern, auf den Besitz, Genuß und die Administration der kirchlichen Güter und Anstalten. Darnach zerfällt die Darstellung der Verwaltung der Kirche in folgende vier Abschnitte:

1) Die Provision der kirchlichen Aemter.
2) Das kirchliche Leben.
3) Die kirchliche Aufsicht und Disciplin.
4) Das kirchliche Vermögen.[1])

---

1) Einer weitern Rechtfertigung dieser Anordnung des Stoffes wird es nicht bedürfen, da sie auf der Verschiedenheit der Objecte der kirchlichen Verwaltung selbst beruht. Darin liegt zugleich der Grund der Abweichung von den sonstigen Darstellungen, in denen meistens Verfassung und Verwaltung nicht streng geschieden und die Lehre von der Bestellung der Aemter wegen des Zusammenhangs von Officien und Beneficien mit der Lehre vom Kirchengut verbunden wird u. a. m. Die Ordnung des allgemeinen Landrechts zu befolgen war nicht möglich, weil dasselbe zusammengehörige Materien mehrfach getrennt und unter Gesichtspunkte gestellt hat, welche nicht durch das Wesen der Kirche als einer eigenthümlichen und selbstständigen Lebensordnung bestimmt sind.

Erster Abschnitt.

Die Provision der kirchlichen Aemter.

§. 83.

Einleitung.

Alle evangelischen Christen sind des allgemeinen Priesterthums theilhaftig, haben unmittelbaren Zugang zu Gott durch Jesum Christum und bedürfen keines andern menschlichen Vermittlers mit dem Heilande. Als clerus naturalis bilden alle Evangelischen die ecclesia synthetica, mit den entsprechenden Pflichten und Rechten (s. oben §§. 46. 58), zur Ergänzung des clerus positivus, welchem als der ecclesia repraesentativa[1]) das amtliche Handeln in der Gemeinschaft von derselben übertragen ist[2]). Seit Beginn her besteht in der Kirche das Amt als göttliche Ordnung (s. §. 60), welche es mit sich bringt, daß die Functionen innerhalb der Kirche von denjenigen vollzogen werden, welche dazu tüchtig sind und, als geeignet anerkannt, dazu ordentlich berufen werden.

In den ersten Jahrhunderten hatte bei der Verleihung der Aemter die ganze Kirche einen geordneten Antheil, später fiel die Sorge dafür (Provisio) den geistlichen Obern allein zu und nur ausnahms-

---

1) Ueber den Begriff der ecclesia synthetica und repraesentativa s. m. H. Schmid, die Dogmatik der evang.-lutherischen Kirche (4. Aufl. Erlangen 1858). Pars IV. §. 57. Dieser Unterschied wird nur dann verwerflich, wenn darin der Gegensatz des Laienstandes und der Priesterschaft im römischen Sinne gefunden wird. (s. Ebrard, christliche Dogmatik. Bd. 1. [Königsberg 1852] §. 482). Die lutherischen Dogmatiker (Hollaz, Quenstädt u. a. bei Schmid a. a. O.) verstehen aber unter der ecclesia synthetica die Gesammtheit der Gläubigen mit Einschluß der Beamten, und unter der repraesentativa die Diener am Worte sowohl, wie die Aeltesten der Gemeinden.

2) Amtliches Handeln heißt ein solches, wenn es von denjenigen geübt wird, welchen die Inhaber des Rechts dazu den Auftrag ertheilt haben. Dies ist die allgemeine, schon ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks (Deutsches Wörterbuch von J. und W. Grimm I, 280), welche auch von den Reformatoren und den Bekenntnißschriften festgehalten ist. Daher heißt Predigtamt das aufgetragene Abhalten der Predigt. „Dieses (Sonn-) Tages eigentlich Amt ist das Predigtamt" (Luther's großer Katechismus, das dritte Gebot), ähnlich wie Amt (der Messe), das Singen und Lesen derselben (Schreiben des Erzbischofs Albrecht an den Bischof Adolf von Merseburg von 1526, bei Erhardt, Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte. Heft III. [Magdeburg 1828]. S. 37). In diesem Sinne heißt es in der Augsb. Conf. Art. 5: „Gott hat das Predigtamt eingesetzt", Gott hat das Predigen verordnet als ein ordnungsmäßiges, nur von denjenigen zu vollziehen, welche dazu ordentlich berufen sind (Augsb. Conf. Art. 14), d. h. von der Kirche den Auftrag erhalten haben. (M. s. auch die Apologie der Augsb. Conf. Art. 7.) So sind auch „die Schlüssel ein Amt und Gewalt der Kirchen von Christo gegeben" (Schmalkald. Artikel, Theil III, Art. 7, verb. Anhang von der Gewalt und Oberkeit des Pabstes), daher im Auftrage der Kirche zu gebrauchen, wie schon Luther 1521 in der Schrift: Von der Beichte, ob die der Pabst Macht habe zu gebieten: (Wittenb. Ausg. von Luther's Werken VII, 266) erklärte: „Daß die Macht ist bei der Gemeinde oder dem Pfarrer anstatt der Gemeinde den Sünder zu binden auch ohne seinen Willen."

weise blieb den Patronen oder Gemeinden eine gewisse Mitwirkung. Die evangelische Kirche beschloß principiell die Rückkehr zu der altkirchlichen Einrichtung, welche indessen im Besondern sich sehr verschieden gestaltete. Außer den nothwendigen persönlichen Eigenschaften der Bewerber um kirchliche Aemter (Habilität und Regularität) betrachtete man längere Zeit auch die sofortige Ueberweisung einer bestimmten Amtsstelle (Titulus) als Bedingung zur Ertheilung der Amtsgewalt (Ordination); später ordinirte man auch absolut (ohne Titel oder Amt) und knüpfte an die Ordination als Sacrament die Fähigkeit zur Verrichtung der mit der verliehenen Weihe verbundenen kirchlichen Functionen, zu deren wirklicher Vollziehung jedoch erst der Erwerb eines Amts oder der besondere Auftrag durch den dazu Berechtigten die Befugniß giebt. Die evangelische Kirche kehrte auch hierbei zur Praxis der alten Kirche zurück, und, indem sie den Sacramentscharacter der Ordination verwarf, erklärte sie dieselbe nur für eine öffentliche kirchliche Bestätigung der ordnungsmäßig erfolgten Berufung zum Kirchenamte.

In der evangelischen Landeskirche Preußens sind im Allgemeinen diese Grundsätze der evangelischen Gesammtkirche beibehalten und im Besondern durch die Gesetzgebung näher bestimmt worden.

Die Provision der kirchlichen Aemter besteht in der Verleihung derselben an die geeigneten Personen. Demnach sind die subjektiven und objektiven Requisite nachzuweisen, von deren Vorhandensein die Besetzung des Amts abhängig ist. Die einzelnen Acte selbst, die hier gesondert werden müssen, sind die Wahl des Subjects für eine Stelle, die Berufung der designirten Person zu derselben, die Ordination des Berufenen und seine Einweisung in das Amt selbst. Endlich sind die Grundsätze über die Erledigung und Wiederbesetzung der Kirchenämter mit in Betracht zu ziehen.

1) Voraussetzungen der Verleihungen eines geistlichen Amts.

§. 84.

Voraussetzungen in der Person der Bewerber um ein geistliches Amt.

Die Vorschriften des kanonischen Rechts über die persönlichen Eigenschaften der Ordinanden sind in der evangelischen Kirche für die Bewerber um ein Pfarramt so weit beibehalten, als nicht der Unterschied des evangelischen Dienstes am Worte vom Priesterthum der römisch-katholischen Kirche die Anwendbarkeit der Kanones von selbst ausschließen mußte. Die evangelischen Kirchenordnungen [1]) und die sich daran anlehnenden Schriftsteller [2]) und partikularen Gesetze sind

---

1) M. s. das Verzeichniß derselben bei Richter, die K.-O. II, 512.

2) J. H. Boehmer jus parochiale Sect. III. cap. I. §. LX ff. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I, 702 ff. und die daselbst citirte Literatur.

aber nichts weniger als erschöpfend und die Praxis ist daher nicht selten genöthigt der Analogie des kanonischen Rechts zu folgen.

Die älteren kirchlichen Verordnungen enthalten meistens nur allgemeine Vorschriften, daß der anzunehmende Pfarrer „tuchtig geschigkt das wort gots erfaren sei“[3]), „düchtig Gades wort tho leeren vnde seelen sorge vp sick tho nehmen“[4]), „Gottforchtig from, gelert vnd getrew“[5]), daß er „nicht in öffentlichen Lastern lebe, vnd nicht falsche, sondern die reine Lere des Evangelii bekenne, auch nicht zenckisch oder haderhafftig sei, vnd Lust habe Secten und Spaltungen anzurichten“[6]) und dergleichen mehr.[7]) Auf eine weitere Specialisirung ließ man sich auch bei der Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs nicht ein, sondern beschränkte sich, abgesehn von dem verlangten Consense des Staats, der Vorgesetzten u. s. w. zur Wahl des geistlichen Standes, auf die Forderung einer gehörigen Prüfung der Tüchtigkeit des Candidaten, sowohl in Ansehung seiner Kenntnisse, als des bisher geführten Wandels. Zu den desfallsigen Bestimmungen des I. Entwurfs §§. 49—54, II. Entw. §§. 49—52, A. L.-R. II., 11, §§. 60. 61. 63—65; I. Entw. §§. 272—275, II. Entw. §. 254, A. L.-R. §. 319, fügte das Landrecht noch im §. 62: „Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteyen, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.“

Die evangelische Kirche fordert, wie die römisch-katholische, daß der künftige Geistliche eine persona habilis und regularis sei. Die Habilität besteht darin, daß die Person getauft und männlichen Geschlechts[8]) sei, die Regularität aber darin, daß die Person nicht an Gebrechen leide, welche sie der Verwaltung eines geistlichen Amts unwürdig oder unfähig machen. Die Irregularität als ein kirchliches Hinderniß (impedimentum canonicum) der Anstellung ist die Folge eines Mangels oder eines verübten Verbrechens.

---

3) Landesordnung des Herzogthums Preußen 1526, Art. 1 (meine Gesch. I, 2, Urk. S. 7. Richter, die K.-O. I, 33), Artickel von Erwelung . . . der Pfarrer 1540 (meine Geschichte cit. S. 22, Richter a. a. O. S. 334), preußische Bischofswahl 1568 (Richter a. a. O. II, 300).

4) Pommersche K.-O. 1535: Von Examinatoribus (Richter a. a. O. I, 250 a. E.).

5) Brandenburg. K.-O. 1540: Von Beruffung u. s. w. (Richter a. a. O. I, 331).

6) Brandenburg. Consist.-O. 1573: Von der Vocation. Von den Pfarrern, jrem Ampte, Lehre, Sitten und Leben (Richter a. a. O. II, 360. 363 f.).

7) M. s. z. B. Wittgensteiner K.-O. 1555, Sächsische General-Artikel 1557, Sächsische K.-O. 1580: Vom Beruff u. s. w. (Richter a. a. O. II, 161. 183. 403 f.) u. a. m.

8) I. Corinth. XIV, 34. Luther (Werke von Walch 2, 1006. 9, 702 u. a.): „Weiber sollen nicht in der Gemeinde reden, sondern die Männer predigen lassen, um des Gebotes willen, daß sie ihren Männern sollen unterthan sein. Wo aber nicht Männer da wären, sondern eitel Weiber, als in Nonnenklöstern, da möchte man auch ein Weib unter ihnen aufwerfen, das da predigte.“ Zwitter (Hermaphroditen), bei denen die männliche Seite prävalirt, sind nicht absolut unfähig (s. Glosse zu c. 3 §. 22. Can. IV. qu. 2 und 3. v. ad testimonium. vgl. l. 10 D. de statu hominum [1. 5]). Vergl. überhaupt A. L.-R. I, 1. §§. 19—23.

a) Irregularität wegen eines Delicts.

Die evangelische Kirche fordert mit dem Apostel[9]) von ihren Dienern unsträflichen Wandel[10]) und kann daher denjenigen, welche sich eines infamirenden Verbrechens schuldig gemacht haben, kein Amt anvertrauen[11]). Wenn Jemand einen schlechten Ruf hat oder sonst Anstoß erregt, kann derselbe gegen den Willen einer Gemeinde bei ihr nicht angestellt werden[12]); ebenso kann aber von Seiten der Kirchenbehörde die Bestätigung einer Person versagt werden, wenn ihr der Wandel derselben als anstößig bekannt geworden, wenn die Kunde auch nicht auf Notorietät oder einem gerichtlichen Erkenntnisse beruht[13]).

b) Irregularität wegen des Mangels gewisser persönlicher Eigenschaften.

1) Das kanonische Alter. Die älteren Kirchenordnungen machen die Fähigkeit zur Anstellung nicht von einem gewissen Alter des Candidaten abhängig und überlassen dies der Beurtheilung der geistlichen Obern. Mit Bezugnahme auf I. Timoth. III, 6 forderte man nur, daß die Person nicht zu jung sei[14]) und entschied sich für den Termin der Großjährigkeit, das erreichte oder zurückgelegte 25. Jahr. In Preußen war der Zeitpunkt der Majorennität früher für die verschiedenen Stände nicht derselbe; ohne Rücksicht darauf bestimmte das Edict vom 13. Novbr. 1736 §. 23 für die Französisch-Reformirten, es solle kein Candidat zum Predigtamt angenommen werden, der nicht 25 Jahre alt sei[15]). Durch Patent vom 19. Februar 1738 wurde diese Vorschrift auf die deutschen Reformirten und die Lutherischen übertragen, so daß kein Candidat, „welcher nicht das 25. Jahr zurückgelegt" zum wirklichen Predigtamt befördert werden solle[16]). Nur wo das Bedürfniß dazu drängte, machte man Ausnahmen[17]). Der Termin der Großjährigkeit ist vom 25. Jahre späterhin auf das 24. allgemein verlegt worden[18]), doch ist dadurch die speciell das kanonische Alter

---

9) I. Timoth. Cap. 3. Br. an den Titus. Cap. 1.

10) Darauf weisen schon die vorhin angeführten Kirchenordnungen und Gesetze hin. M. s. besonders die Anm. 6 cit. Cons.-O.: Von den Pfarrern.

11) Es kann das um so weniger geschehen, als Criminalverbrechen oder grobe Vergehen sogar die Entsetzung von dem bereits erlangten Amte nach sich ziehen. A. L.-R. II, 11. §. 103. (vergl. unten Abschn. III). Die kanonischen Vorschriften über die Aufhebung der Irregularität wegen eines Delicts durch Buße und Dispensation finden hier keine Anwendung, da auch den Gemeinden der Widerspruch zusteht.

12) Es kommt dabei auf „erhebliche Ausstellungen, Einwendungen, Gründe" gegen die Grundsätze oder das moralische Verhalten der Person an (I. Entw. §§. 282. 285. 286. II. Entw. §§. 260. 269. A. L.-R. §§. 336. 338). Eichhorn a. a. O. 1, 703 Anm. 1a. erklärt ganz richtig: „Erheblich ist alles, was die Achtung der Gemeinde oder das Zutrauen zu ihrem künftigen Seelsorger schwächt."

13) Laspeyres im Art.: Ordination (Ersch und Gruber Encyclopädie). S. 40 a. E. S. 41.

14) Würtemberg. summarisch. Begriff 1559 und darnach die kursächs. K.-O. von 1580. (Richter K.-O. II, 199. 405.)

15) „qui n'ait atteint l'age de vingt-cinq ans" (Mylius C. C. M. VI, II, 623).

16) Mylius C. C. M. Contin. I. no. XI. Fol. 131.

17) So für litthauische und polnische Predigerstellen durch R. v. 16. Decbr. 1736, 30. Januar und 26. April 1738 (Arnoldt, Kirchenrecht des Königreichs Preußen. Cap. 3. §. 6. S. 20).

18) Cab.-O. v. 5. Novbr. 1790 (v. Kamptz Jahrb. LII, 1. 117). A. L.-R. I, 1. §. 26.

normirende Vorschrift nicht geändert und in der Gesetzgebung und Verwaltung dieselbe aufrecht erhalten[19]). Indessen kann davon dispensirt werden. Die Gesuche um Dispens sind von den Candidaten oder Patronatsbehörden dem betr. Consistorium einzureichen, welches unter Beifügung seiner gutachtlichen Aeußerung die Entscheidungen des O.-K.-Raths einholt[20]); doch soll, weil es an tüchtigen Candidaten nicht fehlt, die Dispensation nur in den Fällen ertheilt werden, wenn der Candidat die Censur: vorzüglich bestanden: erhalten hat[21]).

2) Integrität des Körpers und des Geistes. Körperliche Mängel, insofern die vorhandene Gebrechlichkeit oder Verunstaltung die Verwaltung des Amtes verhindert oder Anstoß bei der Gemeinde erregt, schließen von der Anstellung aus. Zum Theil berühren diesen defectus corporis schon die älteren K.-O.[22]); die Beurtheilung muß mit Rücksicht auf den einzelnen Fall den geistlichen Obern überlassen werden[23]). Mangel geistiger Unversehrtheit (defectus animae), wie Blödsinn, Wahnsinn u. s. w. bildet schlechthin ein Hinderniß, auch wenn ein solcher Zustand kein dauernder ist.

3) Eheliche Geburt. Während nach kanonischem Recht deren Mangel (defectus natalium) erst besonders aufgehoben werden muß, nehmen die evang. K.-O. darauf keine Rücksicht. Da aber früher außer der Ehe Geborene für „unehrlich, anrüchtig" gehalten wurden, nahmen manche Schriftsteller bei ihnen ein gesetzliches Impediment an[24]). Wenn dies auch nicht begründet ist[25]), so kann doch darin

---

19) Das Militär-Kirchenreglement v. 28. März 1811, II. Nr. 5 (G.-S. S. 173) bestimmt daher: „Jeder anzustellende Militärprediger muß das gesetzmäßige Canonische Alter von 25 Jahr haben" (als selbstverständlich in der Militär-K.-O. v. 12. Febr. 1832 nicht wiederholt). Vergl. auch R. v. 15. Jan. 1817, Publ. des rhein. Cons. v. 24. Jan. 1817, 31. Jan. und 27. Mai 1818 (v. Kamptz, Ann. 1, 1. 131. A.-B. Cöln S. 40. Coblenz S. 121 u. a.). „Das angetretene 25. Lebensjahr gilt für das kanonische Alter;" Publ. des Cons. zu Magdeburg v. 9. August 1826 (A.-B. Magd. S. 290. v. Kamptz, Ann. 10, 740. Vogt 1, 126), „mit Vollendung des 25. Lebensjahres (ist) das kanonische Alter erreicht." Dadurch werden die früher in anderen Landestheilen geltenden abweichenden Termine beseitigt, wie z. B. das 21. Jahr in Sachsen (v. Weber, Kirchenrecht des Königreichs Sachsen [2. Ausg.] 2, 247).

20) Das R. v. 18. Juli 1828 (v. Kamptz Ann. 12, 680. Vogt 1, 131 a. E.), 13. Juli 1834 (s. Publ. des Cons. zu Königsberg v. 13. August 1834 im A.-B. S. 255, des Cons. zu Magdeburg v. 30. Juli 1834, in v. Kamptz Ann. 18, 712) weisen noch auf das geistliche Ministerium hin. Jetzt entscheidet das Ressortreglement v. 29. Juni 1850 (s. oben S. 168. 169).

21) Circ. v. 19. März 1836 (v. Kamptz, Ann. 20, 114. Vogt 1, 132).

22) So soll nach der kursächs. K.-O. v. 1580 (Richter a. a. O. 2, 404) darauf gesehen werden, ob der Candidat „beredt, eine starcke oder weiche stimme habe, starckes leibs oder ein Valetudinarius, auff das er, nach derselben, mit nutz der Kirchen, an sein gebürend ort, möge verordnet werden." Die Instruction v. 12. Februar 1799. II, §. 9. a. E. Nr. 9 verordnet die Abweisung eines Candidaten, „wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache hat, daß offenbar die Gemeinde, zu der er berufen werden soll, seine Vorträge nicht würde verstehen können."

23) Die speciellen Bestimmungen des kanon. Rechts (Tit. X: de corpore vitiatis ordinandis vel non [I, 20]. Tit. X. de clerico aegrotante vel debilitato [III, 6] u. a.), z. B. wegen der Lahmen, Einäugigen u. a. sind nicht bindend. Für die Gemeinde kann aus einem solchen Defect „ein Einwand gegen die Person" erwachsen.

24) Schnaubert, Kirchenrecht der Protestanten §. 87. Wiese, Kirchenrecht III, 1, 160. vergl. Eichhorn a. a. O. 1, 704. Anm. 4.

25) Das preuß. Recht stellt in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens unehelich und ehelich geborene Kinder gleich und gestattet zum bessern Fortkommen der ersteren eine Ausfertigung der Legitimation (A. L.-R. II, 2. §§. 662—665).

unter Umständen z. B. wenn die Person im Ehebruch erzeugt und dies allgemein bekannt ist, ein Anstoß für die Gemeinde liegen, deren Widerspruch nicht für „unerheblich“ gehalten werden dürfte [26]).

4) Milde des Characters. Die kanonischen Bestimmungen über den defectus perfectae lenitatis, wenn jemand durch Mitwirkung im Gerichte oder als Soldat den Tod einer Person herbeiführen half und damit den Grundsatz: Ecclesia non sitit sanguinem: verletzte, sind von der evang. Kirche nicht anerkannt [27]). Sonstige Rohheit einer Person würde einen erheblichen Grund zum Widerspruche (s. Anm. 13) geben.

5) Continenz in der Ehe. Das kanonische Recht statuirt eine Irregularität ex defectu sacramenti für bigami, während die evang. Kirche niemals in dem Abschlusse einer zweiten Ehe ein Hinderniß gefunden hat [28]). Das Eingehen einer Ehe mit einer unwürdigen Person, welches Anstoß in der Gemeinde veranlassen kann, gehört zu den erheblichen Widerspruchsgründen [29]).

6) Persönliche Unabhängigkeit. Der Geistliche soll nicht nur aus eigner Wahl sich ungehindert für seinen Beruf bestimmt (s. folg. §.), sondern auch ohne die Verwaltung des Amts beeinträchtigende Verpflichtungen dasselbe übernommen haben. Das kanonische Recht sieht aber als defectus plenae libertatis an, wenn Jemand verheirathet ist und fordert den Consens der Frau, welche Keuschheit geloben oder, wenn sie noch jünger ist, sich in ein Kloster begeben soll; desgleichen wenn Jemand ein Amt verwaltet und noch nicht Rechnung gelegt hat. Der erste Fall kommt wegen der Aufhebung des Cölibats in der evang. Kirche gar nicht in Betracht [30]), der zweite könnte nur insofern eintreten, als der Verdacht einer Veruntreuung dadurch aufzuheben sein würde [31]).

7) Der Indigenat. Das ältere Recht schließt Ausländer oft von der Anstellung in Staats- und Kirchenämtern aus, gewährt wenigstens den Inländern den Vorzug vor jenen, und macht jedenfalls die Annahme von der Staatsgenehmigung und der Aufnahme in den Staatsverband abhängig. In Preußen war die Berufung auswärtiger Theologen und Geistlichen seit der Reformation gar nicht selten und durch die Uebertragung eines Amts erhielten dieselben zugleich die Eigenschaft preußischer Unterthanen, wie dies auch bei der Redaction

---

26) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XVII. §§. VII fg. Eichhorn a. a. O. Laspeyres a. a. O. S. 43. Richter, Kirchenrecht, §. 199 a. E.

27) Ueber die Militärverhältnisse s. m. §. 63. Anm. 9. S. 251.

28) Die apostolische Regel 1. Timoth. III, 2. 12. Titus I, 6. „Ein Bischof und Diakonus sei Eines Weibes Mann“ hat die evangelische Kirche nur auf die gleichzeitige, nicht die successive Bigamie bezogen (s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XXII. §. III).

29) M. s. z. B. den §. 62, Anm. 14. S. 249 berührten Fall. Vergl. auch Laspeyres a. a. O. S. 47.

30) Nach dem A. L.-R. II. 11. §. 1166 dürfen Verehelichte gar nicht in ein Kloster aufgenommen werden. Dies würde auch auf evangel. Frauenstifter zu beziehen sein, welche als Versorgungsanstalten für Unverheirathete bestehen (s. Abschn. IV.).

31) Eichhorn a. a. O. S. 705, Anm. 5. Laspeyres a. a. O. S. 44.



des A. L.-R. ausgesprochen wurde [32]). In der Regel sollten freilich nur Inländer angestellt werden [33]), denen auch das Studiren [34]) und der Erwerb der Ordination [35]) im Lande zur Pflicht gemacht war. Durch die Instr. für die Consistorien v. 23. Octbr. 1817 I. Nr. 4 [36]) ist denselben die Bestätigung der von außerhalb Landes vocirten Geistlichen übertragen, was späterhin mehrfach modificirt und näher declarirt ist [37]). Insbesondere hatte die Cab.-O. v. 17. Octbr. 1847 [38]) bestimmt, daß Personen, welche die Eigenschaft als preuß. Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde (nach Gesetz v. 31. Decbr. 1842 §. 1 Nr. 4 und §. 5) erworben haben, ohne vorgängige Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden sollen und daß diese Genehmigung nur dann zu ertheilen sei, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist und der Anzustellende, wenn er noch im militärpflichtigen Alter sich befindet, der Pflicht genügt oder seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat. Nach dem Allerh. Erlaß vom 27. Januar 1862 [39]) ist diese Genehmigung nicht mehr nothwendig, so daß das betr. Consistorium nur darauf zu halten hat, daß der zu bestätigende Geistliche naturalisirt ist [40]).

---

32) Entwurf des allg. Gesetzbuchs. Th. I, Abth. III. Tit. V. §. 79, wiederholt im A. L.-R. II, 17. §. 131.

33) Daß sie den Ausländern vorgezogen werden sollten, ist auf Andringen der Stände öfter bestimmt worden. M. s. z. B. die Churf. Versicherung v. 30. August 1610 (Mylius C. C. March. VI, 1. nro. LXIX. Fol. 191), Landtagsabschied v. 23. Decbr. 1614 (a. a. O. Nr. LXXVIII, Fol. 255), Resolution v. 1. Mai 1652 Nr. 11 (a. a. O. Nr. CXV, Fol. 403), Landtagsreceß v. 26. Juli 1653 Nr. 11 (a. a. O. Nr. CXVIII. Fol. 432), Resolution v. 22. März 1670 Nr. 6 (a. a. O. Nr. CXLVI, Fol. 622. 623) u. a. m.

34) Edict v. 19. Juni 1751, Befehl v. 24. August 1758 (N. C. C. I. Nr. XLIX. Fol. 97. II. Nr. XL. Fol. 309), Circ. v. 24. October 1783 (a. a. O. VII. für 1783. Nr. L. Fol. 2507, mit Einschärfung der Edicte v. 14. Octbr. 1749 u. 2. Mai 1750). Vergl. A. L.-R. II, 12. §. 129.

35) A. L.-R. II, 11. §. 64.

36) G.-S. S. 237. Vogt 1, 2.

37) Die Kab.-O. v. 31. Decbr. 1825 B. Nr. 3 (G.-S. S. 5. Vogt 1, 6) hatte dies dahin bestimmt, daß die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen dürfen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Consistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein. Durch Circ. v. 10. Juni 1835 (v. Kamptz, Ann. 19, 388. Vogt I, 298 a. E.) ist für nothwendig erklärt, daß das Consistorium, um sich über die Anstellungsfähigkeit auszusprechen, mit dem Geistlichen ein förmliches Colloquium pro munere abhalte. Das Recht der Regierungen zu vociren ist seit 1845 auf die Consistorien übergegangen, welche im vorliegenden Falle die Aeußerung der betr. Regierung einzuholen haben, daß der Berufung in landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen steht (s. die cit. Stelle §. 40. S. 174. Nr. 4).

38) Mitgetheilt durch Circ. v. 11. Decbr. 1847 (Min.-Bl. des Innern 1847. S. 305. Vogt 1, 283 a. E.).

39) Mitgetheilt durch Circ. v. 21. März 1862 (Aktenst. des O.-K.-Raths 14, 245).

40) Ueber die Prüfung Auswärtiger s. m. den folg. §.

§. 85.

Insbesondere Voraussetzung der erforderlichen theologischen Bildung. (Die theologischen Prüfungen.) *)

Die Gesetze der Kirche wie des Staats dringen seit den ältesten Zeiten darauf, daß die Geistlichen diejenigen Kenntnisse haben sollten, welche sie fähig machten, die Gemeinde zu belehren und zu leiten. Von dem Mangel ausreichender wissenschaftlicher Bildung (defectus scientiae) zu dispensiren war unstatthaft. Da aber doch bei der Geistlichkeit zur Zeit der Reformation vielfach große Unwissenheit herrschte, wurde evangelischer Seits um so mehr gerade auf die Förderung, wie des Schulwesens überhaupt, auch der tüchtigen Ausbildung der Lehrer und Geistlichen Bedacht genommen. Bei der zur Befestigung der neuen Ordnung veranstalteten Visitation erhielten deshalb die mit derselben Beauftragten die Weisung, sich nach der „Geschicklichkeit der Pfarrer, wie sie das Wort Gottes predigen und handeln" zu erkundigen und wo sie Unverständige fänden, welche eine gutwillige Berichtung nicht willig annehmen wollten, an deren Stelle andere taugliche Personen zu setzen [1]). Bei der Wahl neuer Pfarrer sollten die von den dazu Berechtigten ausgesuchten Subjecte bez. den Bischöfen [2]) oder anderen damit Betrauten, als den Superintendenten [3]), geistlichen Ministerien u. s. w. [4]) zugeschickt werden, um sie zu examiniren, und wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, ihre Anstellungsfähigkeit zu bezeugen. Auch die Universitäten [5]) wurden zu den Prüfungen benutzt, nächstdem aber später allgemeiner die Consistorien [6]). Wo presbyterial-synodale Einrichtungen bestanden, gehörten die Examina zu den Geschäften der Synoden [7]). Die Prüfung selbst bezog sich auf Gelehr-

---

*) Vergl. v. Mühler, über die Ordnung der kirchlichen Prüfungen, in der Zeitschr. für das Recht und die Politik der Kirche von Jacobson und Richter. Heft II. (Leipzig 1847) S. 127—161. verb. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XII. §. 111 ff. v. Harleß die theologischen Candidatenprüfungen u. s. w., im Allgem. Kirchenblatt für das evang. Deutschland 1863. S. 423—489.

1) Instr. im Herzogthum Preußen für Adrian von Waiblingen und Paul Speratus 1526 Nr. 7. (meine Gesch. der Quellen I, 2. S. 15 der Urkunden). Sächsische Instr. v. 1527 (Richter, K.-O. I, 78) u. a.

2) So im Herzogthum Preußen (vergl. die im vorigen §. Anm. 3 cit. Stellen).

3) So in der Mark Brandenburg (vorig. §. Anm. 5. 6) unter Theilnahme anderer Geistlichen.

4) In Pommern sollten alle Prediger zusammen in Stettin, Greifswald, Stralsund, Colberg besondere Examinationsorgane bilden (K.-O. 1535. s. vorig. §. Anm. 4), unter Zuziehung des Superintendenten (K.-O. 1563. Th. IV: Von Examinatoribus, Richter K.-O. II, 242 a. E.).

5) In Hessen (K.-O. 1566. Richter a. a. O. II, 291), Sachsen (General-Artikel 1557, Richter a. a. O. II, 183).

6) In Sachsen (K.-O. 1580, Richter a. a. O. II, 404), in Preußen (nach dem Wegfall der Bischöfe).

7) Die Synode zu Wesel 1568 bestimmte, daß bis zur erfolgten Organisation jedes Presbyterium (Consistorium) selbst prüfe, dann der Classenconvent (meine Gesch. IV, 3. S. 46 der Urkunden, Richter a. a. O. II, 312). Auch die Synode zu Emden 1571. Art. 16 (meine Gesch. a. a. O. S. 52, Richter a. a. O. II, 340) überwies das Examen denen, von welchen der Diener erwählt worden. Die Classical-O. von Jülich 1573. Art. 33 (meine Gesch. a. a. O. 101) schrieb Prüfung durch die Synode vor, und außerhalb der Zeit der Synode an dem Ort, da eine ziemliche Anzahl von Dienern beisammen sei, oder nach Art. 34 mit Vorwissen der Synode

samkeit, die Reinheit der Lehre und die Tüchtigkeit im Katechisiren und Predigen. Schon die früheren K.-O. enthalten darüber specielle Bestimmungen, welche späterhin durch eigene Instructionen ergänzt wurden. Melanchthon bearbeitete für diesen Zweck das Examen Ordinandorum, welches in mehreren Landeskirchen förmlich recipirt wurde [8]).

In Preußen ergingen außer den für einzelne Gebiete erlassenen Bestimmungen auch allgemeinere Verordnungen, welche sich im Wesentlichen an die in allen deutschen Kirchen bestehende Uebung anschlossen. Um nämlich das Vocationsrecht der Gemeinden und Patrone nicht zu beeinträchtigen, hielt man es für angemessen, nicht im Voraus bestimmte Candidaten als wahlfähig zu bezeichnen, sondern die Wahl der Personen völlig frei zu lassen, die Anstellung der Gewählten aber von einer Prüfung ihrer Tüchtigkeit abhängig zu machen. Daß aber ein in der Prüfung nicht tüchtig befundener Candidat abgewiesen werden sollte, wurde ausdrücklich eingeschärft [9]). Das Mißliche einer solchen Rückweisung, das noch dadurch verstärkt wurde, daß solche Candidaten bereits die Kanzel bestiegen hatten, auch durch die Vocation schon ein Recht auf die Pfarrei zu haben glaubten, gab Anlaß zu der Bestimmung, daß kein Candidat predigen und vocirt werden solle, ehe er eine Vorprüfung (praevium tentamen) bestanden habe. Dem Vorgange anderer Länder [10]) folgte Preußen zunächst durch eine desfallsige Anordnung für die Provinz Preußen, in welcher aus einer Liste der geeigneten Candidaten nach der Reihe der Vorschlag für vacante Stellen erfolgen sollte [11]), dann allgemeiner durch Erlaß des Edicts v. 14. Decbr. 1709 [12]). Hierauf erging 1713 die gleiche besondere Bestimmung für die deutschen Reformirten [13]) und dann durch

---

von anderen evang. Kirchen oder Universitäten. Die Generalsynode 1610 Nr. III. (meine Gesch. a. a. O. S. 166) und die sich daran anschließende K.-O. von 1662 §. 2. (a. a. O. S. 181) forderte das Examen von der Classe oder Deputirten der Synode, die luth. cleve-märk. K.-O. 1687. §. 4, in Uebereinstimmung mit der Gen.-Synode zu Unna 1659 §. II, Nr. 3 und Add. 1 (meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 131) übertrug dagegen die Prüfung dem Inspector nebst anderen Geistlichen. M. s. auch den jülich-berg. summarischen Begriff 1677. Cap. 1. §. 4 (meine Gesch. a. a. O. S. 234).

8) Dasselbe erschien zuerst 1552 in deutscher Sprache in der mecklenburg. K.-O. (Richter a. a. O. II, 115), aus der es 1554 in die pfälzische K.-O. überging (a. a. O. 146), welche auch in einzelnen rheinpreußischen Gebieten galt (vergl. oben §. 18. S. 92. 93) Lateinisch findet es sich im Corpus doctrinae Philippicum und anderweitig. M. s. überhaupt das Corpus Reformatorum Tom. XXIII.

9) M. s. z. B. die luth. Gen.-Synode zu Unna 1659. §. II, Nr. 3. Add. 2 (meine Gesch. IV, 3 Urk. S. 131), Brandenb. Circ. v. 30. März 1662 (Mylius C. C. M. I, 1. No. XXVIII. Fol. 373), V. v. 28. Octbr. 1679 (a. a. O. Nr. XLIV, Fol. 401).

10) Jülich-Berg. ref. K.-O. 1654. Cap. I. §. 2. Sächs. Erörterung der Landesgebrechen in Consistorialsachen 1689. (v. Mühler a. a. O. S. 142.)

11) V. der preuß. Regierung v. 25. Septbr. 1698, gemäß Hofrescr. v. 31. August (10. Septbr.) d. J. (bei Grube corp. const. Pruten. P. I. No. XXV. Fol. 99), wieder eingeschärft 24. Novbr. (4. Decbr.) 1699 (a. a. O. Nr. XXVI). Vergl. Erlaß v. 14. Juni 1709 (a. a. O. Nr. XIX) wegen der Prüfung in der hebräischen und griechischen Sprache.

12) Mylius C. C. M. I, 1. No. LXXV. Fol. 431. Grube a. a. O. P. I, No. XX. Fol. 94

13) Fundation des reform. Kirchendirectorii v. 10. Juli 1713. Art. II, §. 13 (Stengel, Beiträge VII, 102). Inspections .... Ordnung v. 24. Octbr. 1713. Nr. 5. (Mylius a. a. O. I, 1. Fol. 449).

die Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten, wie auch der Candidatorum Ministerii v. 30. Septbr. 1718[14]) eine lutherische Candidatenordnung, welche die Ausbildung der Geistlichen auf allen Stufen zusammenfaßte. Seitdem ergingen noch mehrfache Anordnungen, besonders wegen der Prüfungsbehörden, mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile. So 1729 für die Provinz Preußen, in welcher 1732 der theologischen Facultät zu Königsberg die Ertheilung der Zeugnisse zu Predigtämtern übertragen wurde[15]), während in den Marken und anderweitig den Provinzialconsistorien die Weisung zuging, die lutherischen Candidaten zu examiniren und an den Minister, welchem die Direction der Geistlichen und Kirchen anvertraut war, zu berichten, damit dieser unter Zuziehung anderer vom Landesherrn bestimmter Personen die Approbation ertheile[16]). Nach der Instruction v. 4. Octbr. 1750 ging dies auf das neu errichtete luther. Oberconsistorium über, welches zugleich für die Churmark das Examen abhielt, während die Candidaten aus der Altmark und Priegnitz vor ihm nur eine Probepredigt zu halten hatten und vor dem eigenen Consistorium tentirt und examinirt wurden[17]). Außer den beiden Prüfungen war auch ein Colloquium üblich im Fall der Versetzung eines Pfarrers zu einer andern Stelle[18]). Wegen den Französisch-Reformirten wurde im Anschlusse an die Discipline ecclésiastique die Leitung der Prüfungen dem franz. Oberconsistorium übertragen[19]). Militärgeistliche (Feldprediger) examinirte bis 1791 der Feldpropst[19a]).

Bei der Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs beschränkte man sich auf die Bestimmungen, daß ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden solle[20]). Speciellere Vorschriften rief das Religionsedict v. 9. Juli

---

14) Mylius a. a. O. I, No. CXVIII. fol. 229 f., Grube a. a. O. No. LIV. fol. 125 f., auszugsweise bei v. Mühler a. a. O. S. 143 f.

15) Instr. v. 31. März 1729 (Arnoldt, Historie der Königsb. Universität [Königsberg 1746] II, Beilage 31.), Verf. v. 18. Octbr. 1732. Nr. 4. (a. a. O. I. Beilage 53.) verb. V. v. 1735 ff. (a. a. O. II, Beil. 33 ff.) verb. Beckher, preuß. Kirchenregistratur (2. Ausg. 1769) S. 92.

16) M. s. z. B. V. v. 18. April 1733 (Mylius a. a. O. I, 1. No. CXXVI. fol. 559).

17) Mylius a. a. O. Contin. IV. No. CVI. (Tom. VII. fol. 291). Dazu vergl. noch Declar. v. 14. Februar 1756 (N. C. C. III. No. XVI. fol. 599) wegen der Prüfungspredigten und vom Examen pro Ministerio.

18) Nach der Declaration v. 16. Decbr. 1736 sollte in Preußen dies vor der theolog. Facultät gehalten werden (Arnoldt a. a. O. II, Beil. 33. Beckher a. a. O. S. 94).

19) s. Discipline cap. I, §. 5. verb. cap. II. §. 5. Reglement v. 13. Novbr. 1736 (Mylius a. a. O. VI, Anhang Nr. CXXXI. Fol. 617 f.).

19a) Das R. v. 31. Mai 1791 verordnet die Prüfung angehender Feldprediger bei dem Landesconsistorium. Für die Kurmark wurde aber noch durch R. v. 30. April 1801 die Prüfung durch den Feldpropst vorgeschrieben (vergl. Militär-Consist.-Reglem. v. 15. Juli 1750. II, 1. §. X ff.).

20) I. Entw. §. 54. II. Entw. §. 50. A. L.-R. II, 11. §. 61. Nur im Allgemeinen wies auf die Tüchtigkeit beim Pfarrer der II. Entw. §. 254 und das A. L.-R. §. 319, ohne die §§. 273. 274 des I. Entw. zu wiederholen. „Er muß die Gottes-Gelahrtheit auf einer hohen Schule studirt haben.“ — „Er muß darüber . . . unverdächtige Zeugnisse beibringen.“

1788 hervor [21]), insbesondere den Erlaß eines Schema examinis Candidatorum s. s. ministerii rite instituendi [22]), welches ein dogmatisches System als maaßgebend vorschrieb, dann die Bestellung einer Examinationscommission in geistlichen Sachen am 14. Mai 1791, als ein mit dem Oberconsistorium verbundenes, aber unabhängiges Collegium [23]), welchem in den einzelnen Provinzen besondere Untercommissionen beigegeben wurden [24]). Bei diesen, bez. den Inspectoren sollte dem wirklichen Examen eine Prüfung des Glaubens vorhergehen [25]). Das Examen selbst verblieb den Consistorien, in Ostpreußen der theolog. Facultät [26]).

Nachdem seit 1797 die durch das Religionsedict festgestellten Grundsätze [27]) wieder beseitigt worden [28]), ergingen auch neue Vorschriften über das Prüfungswesen, vor allen das Reglement v. 12. Februar 1799 [29]), das noch gegenwärtig in Geltung steht. Schon vorher aber war eine wesentliche Umgestaltung erfolgt, indem die früher für Ostpreußen 1698 getroffene, aber später nicht mehr befolgte Einrichtung (s. Anm. 11) grundsätzlich und allgemein durchgeführt wurde [30]).

Im J. 1779 hatte nämlich das Dom-Ministerium zu Berlin, welches die reformirten Candidaten in den östlichen Provinzen examinirte, dem Kirchendirectorium vorgeschlagen, auf eine Beseitigung der Mißstände Bedacht zu nehmen, welche daraus hervorgingen, wenn die erst nach erfolgter Vocation geprüften Candidaten nicht tüchtig gefunden würden. Es möchten daher immer die beiden ältesten Candidaten, welche die möglichste Aussicht auf Versorgung hätten, im Voraus examinirt werden. Dem Vorschlage wurde entsprochen. Im Jahre 1790 beantragte darauf Hofprediger Sack eine Erweiterung dieser Einrichtung, damit nicht die ältesten Candidaten sich auf ihre Anciennität verließen, und dies genehmigte das Kirchendirectorium unterm 31. März 1790 [31]). Es sollten daher nur solche Candidaten zu einem Predigtamte vorgeschlagen werden, welche bereits, nachdem sie die Freiheit

---

21) N. C. C. VIII. No. XLIX. fol. 2175 f.

22) In Gedike's Annalen des preuß. Kirchen- und Schulwesens. B. 1. (Berlin 1790.) H. 1. S. 43 f. Vergl. Verhandlungen über das für die Prüfung der Candidaten vorgeschriebene Schema vom Decbr. 1790 bis März 1791 von K. H. Sack in Niedner's Z. für die historische Theologie 1862. H. 3. S. 428 f.

23) Vergl. die Instruction v. 31. August 1791 bei Gedike a. a. O. I, 4. 35—44.

24) Deren Instruction v. 3. Februar 1793 bei Gedike a. a. O. I, 4. 53—64.

25) Rescr. v. 13. März 1792 (N. C. C. T. IX. v. 1792 Nr. XXIII. Fol. 879.).

26) Nach Rescr. v. 31. Decbr. 1793.

27) Näheres in meiner Gesch. I, 2. 194 ff., v. Mühler, Gesch. der Kirchenverfassung in Brandenburg. S. 258 ff. K. H. Sack, zur Gesch. des Religionsedicts, in Niedner's cit. Zeitschrift 1859. H. 1, verb. 1862. H. 3. S. 412 ff.

28) Ueber die Remonstrationen seit 1788 s. m. (v. Bassewitz) Die Kurmark Brandenburg vor 1806 (Leipzig 1847). S. 352 ff., die in meiner Gesch. (vor. Anm.) cit. Literatur und besonders Henke, Archiv für die neueste Kirchengeschichte. Weimar 1798 S. 378 f. 552 f. (Herstellung des Oberconsistoriums in seine volle Thätigkeit d. 27. Decbr. 1797, Cab.-O. an v. Wöllner v. 12. Januar 1798 u. a.)

29) N. C. C. T. X. 1799. No. VII. fol. 2203 ff. Rabe, Sammlung 13, 364 f. wieder mitgetheilt durch Circ. v. 24. Octbr. 1827 (v. Kamptz, Ann. XI, 931 f. Vogt 1, 95 f.).

30) v. Mühler in der Zeitschrift a. a. O. S. 150.

31) N. C. C. T. VIII. a. 1790. No. XXI. fol. 2917 f.

zu predigen erlangt, auch das Examen pro ministerio (in Berlin beim Dom-Ministerium, außerhalb Berlins bei den vom Kirchen-Directorium ernannten Examinatoren) bestanden hätten.

Nachdem in Folge der seit 1804, bez. 1808 eingetretenen Veränderungen (s. oben §. 36 S. 157. 158) die Prüfungen auf die Geistlichen- und Schul-Deputationen der Regierungen übergegangen waren, und dieselben ähnliche Erfahrungen, wie früher das Dom-Ministerium gemacht, wurde auf den Antrag der Regierung zu Potsdam die Section für den Cultus im Ministerium des Innern veranlaßt, die Cab.-Ordre v. 15. August 1810 zu erwirken, nach welcher im ganzen Lande nur bereits pro ministerio geprüfte und tüchtig befundene Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu christlichen Aemtern sein sollten[32]).

Die bisher angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind seitdem zwar vielfach ergänzt und im Besondern genauer fixirt, die Prüfungsordnung selbst und die derselben zum Grunde liegenden Principien sind aber nicht verändert worden. Auf die 1807 verloren gegangenen und 1814 reoccupirten Gebiete, wie auf die neu erworbenen Territorien wurden dieselben daher auch gemäß Min.-Rescr. v. 15. Januar 1815 übertragen[33]). Außerdem nahm das Kirchenregiment vorzüglich darauf Bedacht, die Vorbildung zum geistlichen Stande zu verbessern und die Fortbildung der Candidaten zu befördern. Zu dem Behufe wurden auch die Provinzialsynoden 1844 und die Generalsynode 1846 veranlaßt, diesen Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen. Das Ergebniß der desfallsigen Erörterungen[34]) ist für die fernere Behandlung des Prüfungswesens und der damit zusammenhängenden Einrichtungen nicht ohne großen Einfluß geblieben. Die dadurch hervorgerufenen einzelnen Anordnungen erhielten einen bestimmten Abschluß in den Candidatenordnungen für die einzelnen Provinzen in den Jahren 1852 und 1853[35]). Mit Rücksicht hierauf ist der gegenwärtige Rechtszustand darzustellen.

1) Die Vorbereitung zur ersten Prüfung. Die Candidaten der Theologie.

Der künftige Geistliche bedarf einer gründlichen Vorbildung auf dem Gymnasium und der Universität[35a]). Um derselben theilhaftig zu

---

32) v. Mühler a. a. O. S. 151 f.

33) In Sachsen durch Conf.-V. v. 4. Febr. 1817 (A.-B. von Magdeburg S. 79, v. Kamptz, Ann. I, 1. 135), in Westfalen durch V. v. 6. Febr. 1817 (A.-B. von Münster S. 60), in der Rheinprovinz durch V. v. 24. Febr. 1817 (v. Kamptz Ann. I, 1. 131 f.), in Posen durch V. v. 3. März 1817 (A.-B. von Posen S. 476). In Pommern bestand bis dahin auch die ältere Ordnung, doch nicht stets und überall gleich, indem wenigstens die Aushändigung der Vocation vor zurückgelegtem Examen mehrfach untersagt war (Balthasar jus pastorale I, 654. 655. verb. Biederstedt Sammlung II, 3 ff.). Durch das Publ. v. 18. März 1817 erfolgte die Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen. (Provinzialrecht von Neu-Vorpommern u. s. w. IV, 11.)

34) M. s. die Verhandlungen der Generalsynode, im amtlichen Abdruck I, 70—116. II, 19—39, in der übersichtlichen Darstellung von Richter, S. 78—116.

35) Vergl. die Candidatenordnung für die Rheinprovinz v. 15. März 1852, Westfalen v. 15. Septbr. 1852, Schlesien v. 20. Octbr. 1852, Sachsen v. 22. Januar 1853, Pommern v. 13. Mai 1853, Posen v. 15. Juli 1853, Preußen v. 7. Septbr. 1853, in den Aktenst. des O.-K.-Raths 6, 30—65, auch in Moser's allg. Kirchenblatt von 1852 u. 1854, und mit Ausnahme der rheinischen bei Vogt 1, 111—126.

35a) Moser, allg. Kirchenblatt 1863, 424 ff.

werden, hat derjenige, welcher sich zu einem geistlichen Amte bestimmt, sich die Einwilligung derer zu verschaffen, ohne deren Vorwissen und Genehmigung ein Lebensberuf nicht gewählt werden soll, also des Vaters, bez. des Vormundes [36]). Zur ersten theologischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Universität mit dem Zeugniß der Reife bezogen [37]) und die hebräische Sprache so weit erlernt hat, daß er den hebräischen Codex verstehen kann [38]). Das Universitätsstudium selbst ist ein dreijähriges [39]), von welchem nicht dispensirt werden soll [40]). Das frühere Verbot, fremde Universitäten zu besuchen, ist aufgehoben [41]), doch sollen drei Semester auf einer inländischen Universität zugebracht werden, insofern nicht der Verwaltungschef, in dessen Departement die erste Anstellung gesucht wird, davon dispensirt, was aber in der Regel sich nicht auf das letzte Studienjahr erstrecken soll [42]).

Jeder Studirende der Theologie steht unter der speciellen Aufsicht der Facultät [43]), nach Vollendung seiner akademischen Studien tritt er unter kirchliche Aufsicht [44]). Wenn er nicht etwa bei der betr. Facultät die erste Prüfung zu bestehen hat, muß er sich Behufs derselben an die dazu bestimmten kirchlichen Organe wenden.

2) Die erste Prüfung [44a]).

Nach dem Abgange von der Universität soll der Candidat sich binnen vier Wochen bei seinem Ortspfarrer und dem Superintendenten seiner Diöcese persönlich melden [45]) und unter Einreichung seines Lebenslaufes in lateinischer Sprache und der erforderlichen Zeugnisse [46])

---

36) A. L.=R. II, 11. §. 60 und die daselbst cit. II, 2. §. 109 f., II, 18. Abschn. 6 (§§. 312—314. 329—332). Die älteren Beschränkungen von Seiten des Staats, der grundherrschaftlichen oder andern bürgerlichen Gewalt, des Regiments, dessen Canton Jemand unterworfen war, auf welche der 1. Entwurf §§. 49. 51. 52 noch außerdem aufmerksam macht, sind fortgefallen.

37) R. des Staatsministerii v. 31. Juli 1820, mitgetheilt durch V. des Oberpräs. zu Münster v. 20. Octbr. (v. Kamptz Ann. 4, 765. Vogt 1, 298), Circ. des brandenb. Cons. v. 22. Novbr. 1833 (v. Kamptz Ann. 17, 941).

38) s. V. v. 1709 (Anm. 11), Instr. v. 1799 (Anm. 29), Circ. v. 6. Septbr. 1823 (v. Kamptz Ann. 7, 844. Vogt 1, 105).

39) Kab.=O. v. 7. April, Circ. v. 27. Novbr. 1804 (Mathis Monatsschrift 1, 61 f.), Circ. v. 19. März 1819 (v. Kamptz Ann. 7, 844. Vogt 1, 105).

40) s. das Circ. v. 19. März 1819 (vor. Anm.).

41) Kab.=O. v. 13., Publ. v. 28. April 1810 (N. C. C. XI. Nr. LXIV. Fol. 2791, Mathis 9, 46), Kab.=O. v. 13. Octbr. 1838 (G.=S. S. 501).

42) Kab.=O. v. 30. Juni 1841 (G.=S. S. 139).

43) Die älteren wie neueren Facultätsstatuten enthalten darüber genaue Vorschriften.

44) Circ.=R. v. 7. Decbr. 1842. (Min.=Bl. des Innern S. 414. Vogt 1, 111.)

44a) Moser allg. Kirchenblatt 1863, 439 ff.

45) s. das Circ. von 1842 (Anm. 44) und sämmtliche Candidaten=Ordnungen. (Anm. 35.)

46) Diese sind der Taufschein, das Zeugniß der Reife, das Abgangszeugniß von der Universität, das Attest eines Geistlichen über das kirchliche Verhalten während der Studienzeit und des letzten Aufenthalts, das Militärzeugniß (Erlasse v. 12. Januar und 14. Juni 1851 in den Aktenst. des O.=K.=Raths 2, 11 f. Vogt 1, 94. vergl. oben §. 63. Anm. 9. S. 251), in der Rheinprovinz auch die Erklärung über den Beitritt zur Union (Candidaten=O. §. 1).

beim Consistorium[47]) auf seine Prüfung im nächsten, nach 6 Monaten eintretenden Prüfungstermine antragen, oder die Gründe eines längern Aufschubs angeben.

Auswärtige Theologen zu den Prüfungen zuzulassen hatte ein Befehl des Königs v. 7. Decbr. 1839 untersagt[48]); um aber eine wechselseitige Beziehung der verschiedenen evangelischen Landeskirchen in Deutschland zu befördern, hat die Cab.-O. v. 11. April 1845[49]) bestimmt, daß die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten zur ersten theologischen Prüfung vor einer preußischen Prüfungsbehörde zu verstatten sind, wenn sie im Stande sind, alle Bedingungen zu erfüllen und Nachweise zu erbringen, welche von preußischen Unterthanen gefordert werden.

Die erste Prüfung (Tentamen pro venia, licentia concionandi, Candidatenprüfung) ist theils schriftlich, theils mündlich; auch hat der Candidat eine Predigt zu halten[50]). Die Prüfung wird bei jedem Consistorium, bestehender Observanz oder sonstiger Anordnung gemäß abgehalten[51]). In der Provinz Preußen erfolgt sie durch die theologische Facultät zu Königsberg[52]), in Sachsen durch eine Commission der Facultät zu Halle[53]), in Pommern, Posen und Schlesien durch eine Commission des Consistoriums unter Zuziehung theologischer Professoren, in der Rheinprovinz und Westfalen durch eine Commission, welche aus einem Vorsitzenden, zwei Räthen des Consistoriums und zwei Abgeordneten der betr. Provinzialsynode besteht[54]). Dem Geprüften sind nur drei Hauptprädicate: bestanden, gut bestanden, vorzüglich bestanden, zu ertheilen. Wenn ein Candidat auf Zeit oder gänzlich abgewiesen werden muß, ist dies mit dem Prädicat: nicht bestanden, im Zeugniß zu bemerken[55]), im letztern Falle aber sämmtlichen Consistorien davon Mittheilung zu machen[56]).

---

47) Das Consistorium ist dasjenige, in dessen Bezirk der Candidat geboren ist oder sein Domizil hat (Circ. v. 30. Mai 1833 in v. Kamptz Ann. 17, 650. Vogt 1, 93). Zum letztern gehört auch der Aufenthalt, den der Theologe als Hauslehrer genommen hat (Circ. v. 4. März 1838 in v. Kamptz Ann. 22, 91. Vogt 1, 105).

48) M. s. deshalb Circ.-R. v. 18. Decbr. 1839 (v. Kamptz Ann. 23, 834). Die Allerh. Bestimm. v. 4. Juli 1826 (v. Kamptz Ann. 10, 740) wurde dadurch aufgehoben.

49) Mitgetheilt durch Circ. v. 6. Septbr. 1845 (Min.-Bl. des Innern 1846. S. 5. Vogt 1, 94. 95).

50) Wegen der Gegenstände der Prüfung selbst s. m. die Instruction von 1799 unter Nr. I, das Publ. v. 24. Febr. 1817 (v. Kamptz Ann. 1, 1. 131 f.). Ueber den Gebrauch der lateinischen Sprache bei der Prüfung s. m. die Instr. v. 1799 I, §. 10. Erlaß des O.-K.-Raths v. 31. Decbr. 1861 (K. A.-B. der Rheinprovinz 1862. Nr. 13).

51) Instr. v. 1799. I. §. 4.

52) s. oben Anm. 15. 26. 51. Publ. des Cons. zu Köngsberg v. 6. Juni 1832 (A.-B. Kbg. S. 165, Danzig S. 194).

53) Reglement v. 17. Decbr. 1826 (v. Kamptz Ann. 12, 96 f.). Publ. v. 10. Januar 1828.

54) Rhein.-westf. K.-O. §. 49 (verb. II. rhein. Synode S. 78. 79). Der Präses der Provinzialsynode ist bei diesen Prüfungen der erste Abgeordnete. (K.-O. §. 50).

55) Circ. des O.-K.-Raths v. 15. Novbr. 1853 (Aktenst. des O.-K.-Raths 6, 27. Vogt 1, 109).

56) Circ. v. 19. Febr. 1824 (v. Kamptz Ann. 8, 782. Vogt 1, 93).

3) Die zweite Prüfung[57]).

Nach bestandener Prüfung ist jeder Candidat der besondern Aufsicht seines Superintendenten unterworfen und ist demselben hinsichtlich seiner Studien, seiner praktisch kirchlichen Thätigkeit und seines Wandels Rechenschaft schuldig. Insbesondere hat er sich den an ihn ergehenden Einladungen und Aufforderungen zum Predigen und Katechisiren sowohl bei Vacanzen als auch bei anderen Fällen Folge zu leisten, und, wenn ihm dies gestattet wird, den Verhandlungen seiner Kreissynode beizuwohnen, sowie auch den Ortspfarrer nach Kräften im Dienste der Gemeinde zu unterstützen[58]). Ein Jahr nach dem ersten Examen soll der Candidat sich zum zweiten anmelden (Examen pro ministerio, Anstellungs-, Wahlfähigkeitsprüfung). Während das erste im Allgemeinen mehr wissenschaftlich ist, tritt beim zweiten zugleich der praktische Gesichtspunkt in den Vordergrund; daher wird, da sonst die Gegenstände der Prüfung im Ganzen dieselben bleiben[59]), statt der Philosophie die Pädagogik besonders in Betracht gezogen. Der Candidat ist deshalb zu einem sechs- bis achtwöchentlichen Besuche eines Schullehrer-Seminars verpflichtet[60]), von welchem er dispensirt ist[61]), wenn er das Examen pro schola bestanden und ein Jahr an einer Volks- oder Bürgerschule, oder ein halbes Jahr bei den Francke'schen Stiftungen in Halle unterrichtet hat, oder als wirklich angestellter Lehrer fungirt, oder die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben[62]) und das Probejahr abgehalten, oder den Cursus auf dem Prediger-Seminar in Wittenberg[63]) durchgemacht hat. Auch ist einigen Consistorien verstattet, die Anleitung der Candidaten durch einen besonders qualificirten Superintendenten oder Pfarrer als Ersatz anzunehmen[64]). Insbesondere soll die Prüfung auch auf die Kenntniß der Gesetze zur Führung des Predigtamts vorzüglich mit gerichtet werden[64a]). Bei der Meldung zum Examen hat der Candidat die zur ersten Prüfung erforderlichen Zeugnisse (s. Anm. 46) einzureichen, falls

---

57) Moser allg. Kirchenblatt 1863, 465 f.

58) Candidatenordnung der Rheinprovinz §. 2, von Westfalen §. 6, von Schlesien §. 2 u. a.

59) s. Anm. 50. verb. Instruct. von 1799. II.

60) Circ. v. 30. Januar 1842 (Min.-Bl. des Innern S. 64. Vogt 1, 107.). M. s. auch III. rhein. Synode (1841) §. 63. nebst Bescheid v. 22. Juni 1842 (S. 190 der Verhandl. der III. Synode). Vergl. die Anm. 64 cit. Instructionen.

61) R. v. 7. Novbr. 1859 (Stiehl, Centralblatt Nr. 351. S. 745). R. v. 13. Januar 1862 (Aktenst. des O.-K.-Raths 14, 258). R. des Cons. Breslau v. 30. Januar 1862. (K.-A.-B. von Schlesien 1862. Nr. 3.)

62) s. Circ. v. 10. August 1853 über die Ertheilung der facultas docendi an Candidaten der Theologie (Aktenst. des O.-K.-Raths 6, 26.).

63) Circ. v. 19. März 1843 (Min.-Bl. des Innern S. 75. Vogt 1, 109).

64) M. s. noch R. v. 19. März 1863. (Stiehl, Centralblatt Nr. 56. S. 149 f.) v. 8. Mai 1863 (Aktenst. des O.-K.-Raths 15, 343 f.) über die Erfolge. Vergl. Instruction des Cons. zu Breslau v. 30. Juli 1863 (K.-A.-B. von Schlesien. Nr. 18. Stiehl, Centralblatt 1863. Nr. 190. S. 487 f.), des Cons. zu Königsberg v. 7. Novbr. 1863 (Beilage zu Nr. 425 [d. d. 17. Novbr. 1863] der amtlichen Mittheilungen) nebst Erlaß v. 26. April 1860 (amtl. Mittheil. Nr. 272). Allgemeine Instruction v. 15. August 1864 (K.-A.-B. der Rheinprovinz Nr. 17, von Westfalen Nr. 18. Sachsen Nr. 20. Amtl. Mittheil. Preußen Nr. 454).

64a) Min.-R. v. 3. Februar 1818.

er nicht in der Provinz geprüft worden [65]), dann das Zeugniß über die erste Prüfung selbst, außerdem eine Darlegung des Ganges seiner Studien und seiner praktisch-kirchlichen Beschäftigung seit der ersten Prüfung, ein Zeugniß des Superintendenten über seinen Kirchendienst und seine wissenschaftliche Fortbildung, ein Zeugniß über seine Theilnahme am Gottesdienste und heiligen Abendmahl, wie über seinen sittlichen Wandel, das Attest über den pädagogischen Cursus u. s. w. (s. vorhin). Die Prüfung selbst ist eine doppelte, nämlich ein praevium tentamen vor den dazu besonders committirten Gliedern des Consistoriums [66]) und das Examen selbst in pleno collegii [67]). Auch auswärtige Theologen können zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn sie die erste Prüfung vor einer diesseitigen Prüfungscommission oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben, den Nachweis erbringen, daß sie der Militärpflicht genügt haben oder davon befreit sind und zugleich das 25. Lebensjahr vollendet haben, ingleichen daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden, und wenn sie endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen [68]).

Nach bestandenem zweiten Examen [69]) bleibt der Predigtamts-, Ministerial-Candidat unter fortwährender Aufsicht und Leitung seines Superintendenten und bez. des Ortspfarrers. Er hat nicht nur ihren Ermahnungen und Weisungen über seine Studien, seine kirchlich-praktische Thätigkeit und seinen sittlichen Wandel Folge zu leisten, sondern auch jährlich einmal vor dem Superintendenten oder einem von diesem beauftragten Geistlichen zu predigen und zu katechisiren, erforderlichen Falls auch die Predigt und Katechisation schriftlich einzureichen, wie auch jährlich alternirend eine lateinische oder deutsche Arbeit wissenschaftlichen oder praktischen Inhalts an den Ephorus abzuliefern [69a]). Die Aufgaben stellt der letztere, der sie selbst censirt oder durch seine Synodalen beurtheilen läßt. Wenn der Candidat während des Jahres eine theologische oder wissenschaftliche Prüfung zu bestehen hat, kann ihm die Abhandlung erlassen werden. Mit der Arbeit hat der Candidat auch einen Bericht über seinen Studiengang und seine kirchliche Beschäftigung, wie ein Zeugniß des Ortspfarrers einzureichen. Wenn die Zeugnisse und Urtheile über die Jahresarbeiten ernste Be-

---

65) M. s. die Candidatenordnungen, die hierauf aufmerksam machen.

66) In Königsberg steht dies der theologischen Facultät zu (Instruction von 1799. II, §. 3).

67) Auch hierbei entscheidet die Observanz (s. die cit. Instruction §. 7), daher erfolgt in Rheinland und Westfalen die Zuziehung von Synodalexaminatoren (s. Anm. 54). Die früher 1718 (s. Anm. 14) und 1799 vorgeschriebene Oeffentlichkeit des Examens ist durch Circ. v. 29. August 1810 (s. Anm. 71) abgeschafft, und beschränkt sich auf die Anwesenheit des Collegiums.

68) s. das Anm. 49 cit. Circ. v. 6. Septbr. 1845.

69) Wegen der Prädicate s. m. das Anm. 55 cit. Circ. von 1853. Wenn ein Candidat nur: mittelmäßig bestanden, so soll er innerhalb eines Jahres sich noch einem Colloquium unterwerfen (Instr. v. 1799. II, §§. 10. 13. Vogt 1, 103).

69 a) Die jährliche Ablieferung zweier Arbeiten ist eingeschärft durch den Erlaß des Cons. zu Königsberg v. 6. Septbr. 1854 (Amtl. Mittheil. Nr. 28).

denken über des Candidaten Wandel und seine Vernachlässigung der theologischen Wissenschaft erwecken, so darf das Consistorium ein Colloquium mit ihm abhalten, dessen Ausfall die Entziehung der Licenz und des Wahlfähigkeitszeugnisses zur Folge haben kann[70]. Ist dies geschehen, so kann der Candidat nur durch dasjenige Consistorium seine Wahlfähigkeit wieder erhalten, welches den wieder aufzuhebenden Disciplinarbeschluß zu seiner Zeit gefaßt hat.

4) Die dritte Prüfung.

Bis zum Erlaß der Kab.-Ord. vom 15. August 1810 (s. S. 351 Anm. 32) wurde der pro ministerio Geprüfte und tauglich Befundene sofort ordinirt und angestellt. Durch die neue Einrichtung wurde dagegen die wirkliche Anstellung oft in eine weite Ferne gerückt und daher gleich erkannt, daß mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Attestes die Kirche sich nicht unbedingt jeder nochmaligen Prüfung bei der künftigen Anstellung des Candidaten entäußern könne. Zu dem Ende bestimmt das Circulare vom 29. August 1810[71]) eine nochmalige Nachprüfung durch ein Colloquium pro munere vor dem Consistorium, dem sich jeder Candidat zu unterwerfen habe, der nicht innerhalb eines Jahres nach der zweiten Prüfung zu einer Pfarrstelle berufen würde.

Dieses Colloquium besteht in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Schlesien, unter verschiedenen Formen und Modalitäten. In einigen Provinzen wird die zweite Prüfung vollständig wiederholt, in anderen nähert es sich mehr nur der Form einer freien Besprechung über den pfarramtlichen Beruf. In einigen Provinzen wird selten oder nie von dem Colloquium dispensirt, oder doch nur von einzelnen Aufgaben und Arbeiten für dasselbe; in andern sind die Consistorien mit der Dispensation bei ausgezeichneten Candidaten freigebiger; wieder andere betrachten es nur als eine exceptionelle Maaßregel bei schwachen oder ihnen nicht genügend bekannten Candidaten[72]). In der Rheinprovinz und Westfalen kommt das Colloquium der Regel nach nicht vor. Das Hauptgewicht wird hier auf die fortdauernde Aufmerksamkeit der Superintendenten und Synoden gelegt. Auch wird möglichst darauf hingewirkt, daß jeder Candidat vor seiner Anstellung ein Vicariat bekleidet habe[73]). Der Wunsch, daß dies allgemein geschehen möge, war bereits auf der Generalsynode 1846 ausgesprochen und wird jetzt auch öfter befriedigt. Die förmliche Abschaffung des Colloquii pro munere ist bisher zwar nicht genehm gefunden; doch scheint es in der That, daß wenn die neueren Candidatenordnungen und die darin vorgeschriebenen Colloquien in voller Strenge durchgeführt werden, die Nachprüfung unmittelbar vor der Anstellung weniger nothwendig bleiben dürfte.

---

70) s. die Candidatenordnung der Rheinprovinz §. 8, von Sachsen §. 14 u. a. (Aktenst. des O.-K.-R. 6. 32. 44).

71) v. Mühler über die Prüfungen a. a. O. S. 155 f.

72) v. Mühler a. a. O. Ausdrücklich gedenken das Colloquii nur die Candidatenordnung für Pommern §. 18, für Preußen §. 6. Die durch das Circ. zugleich eingeführte Oeffentlichkeit der Abhaltung ist nicht zur Anwendung gekommen.

73) Rhein. Synode II, §. 69. III. §. 62. X. §. 136. XI. §. 47. 107. Die Prov.-Synoden wünschen dasselbe mit der Zeit obligatorisch zu machen (s. XI. Synode, S. 51. 54).

Die Französisch-Reformirten haben ein Jahr nach ihrer Ausbildung auf dem (französischen) Gymnasium, der Universität und dem Seminar in Berlin ihr sogen. Proposant-Examen zu bestehen, worauf sie die Erlaubniß zu predigen erhalten. Die Proposants üben sich nun zwei Jahre in der Verkündigung des göttlichen Worts in französischer und deutscher Sprache und setzen die höheren Studien der Theologie fort, nach deren Beendigung das Candidatenexamen im Seminar bestanden wird. Das königliche Provinzial-Consistorium bestätigt die Proposants und Candidaten auf Grund der ihm eingereichten schriftlichen Arbeiten nach dem günstigen Ausfall der mündlichen Prüfung und unterwirft die Candidaten einem letzten Examen vor dem Eintritt in das geistliche Amt [74]).

Mit der erforderlichen Wissenschaftlichkeit muß der Candidat auch evangelisch-kirchliche Ueberzeugung und Glaubensstärke verbinden. Das ältere Recht betrachtete als hindernd den defectus fidei und verbot mit Rücksicht auf das apostolische Wort, daß man keinem Neuling (νεόφυτος) schnell die Hände auflegen solle [74a]), die Ordination von Personen bald nach ihrem Uebertritt zur Kirche. Die evangelische Kirche wendete dies besonders auf Convertiten an, und erschwerte oder verbot selbst ihre Anstellung. So verordnete die erste französische Nationalsynode von 1559 [75]) und nach ihr die Discipline ecclésiastique [76]), daß Neubekehrte (les nouveaux introduits en l'Eglise), sonderlich Mönche und Priester, nicht zu Predigern erwählt werden sollten, ohne eine fleißige und von ihrer Bekehrung wenigstens zweijährige Untersuchung und Probe ihres Lebens und ihrer Lehre u. s. w. Ebenso verordnete die reformirte Nationalsynode der niederländischen, deutschen und wallonischen Kirchen zu Dordrecht 1578 [77]), daß „die Neulinge, welche das Papstthum oder andere Secten zuvor verlassen haben, zum Dienst des göttlichen Worts nicht zugelassen werden sollen, bis die Gemeinden genügende Sicherheit haben von ihrer Reinheit und Beständigkeit in der Lehre und der Aufrichtigkeit ihres Lebens." In Preußen war ihre Anstellung in Kirchen- und Schulämtern längere Zeit völlig verboten [78]) und es bedurfte einer besondern königlichen Dispensation [79]), um die Möglichkeit einer neuen Ordination herbeizu-

74) M. s. den besonders gedruckten Bericht über das theologische Seminar der französischen Kirche von dem Consistorium der franz. Kirche zu Berlin. d. d. 13. Juni 1853. S. 2. 3.

74a) I. Timoth. III, 6. V, 22.

75) Aymon tous les synodes etc. I, 4. Art. XIX. Diese Bestimmung ging auch in die rheinische reform. K.-O. von 1654 §. 35, 1662 §. 33 und in die lutherische von 1687 §. 12 über (meine Geschichte IV, 3. Urkunden S. 183).

76) Chap. I, art. 2. 3.

77) In Art. 2 (in der Ausgabe der Kirchenordnungen der Reformirten in den Niederlanden. Tot Delf. 1612 pag. 31).

78) M. s. z. B. Cab.-O. v. 6. August 1726 (meine Gesch. I, 2. Urkunden Nr. XXXVI S. 123). Edict v. 15. Novbr. 1738 (Mylius C. C. M. Contin. I, no. XLVII. fol. 223), daß diejenigen, welche römisch-katholisch gewesen und zur protestant. Religion übergetreten, zu Kirch- und Schulämtern bei Verlust des Juris patronatus nicht vocirt, noch befördert werden sollen.

79) So noch am 17. Februar 1827 für Goßner (s. deutsche Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1858. Nr. 24. S. 187).

führen[80]). Später hat dies zwar aufgehört, doch sind zu Zeiten besondere Glaubensprüfungen üblich gewesen[81]), deren Unstatthaftigkeit aber jetzt außer Zweifel steht. Dagegen hat sich auch die Generalsynode 1846 sehr bestimmt erklärt, da man nur die traurigen Früchte eines gemachten, erzwungenen, unwahren Wort- und Gefühlwesens davon erwarten dürfte, und da die Prüfungen in den theologischen Disciplinen, weise, ernsthaft und mit religiöser Sammlung des Geistes angestellt, hinreichen würden, um in, mit und aus den Kenntnissen und Erkenntnissen zugleich die Grundrichtungen eines jugendlichen Gemüths in Ueberzeugung und Gesinnung mit annähernder, aber zugleich genügender Sicherheit zu erkennen und zu beurtheilen[82]). Dadurch wird aber nicht die Verpflichtung auf die Bekenntnisse der Reformation bei der Ordination ausgeschlossen (m. s. deshalb unten §. 93).

§. 86.

Das Amt (der Titel).

Eine nothwendige Voraussetzung einer Provision bildet natürlich das zu verleihende Amt selbst. Die Fähigkeit, bez. die Berechtigung amtlichen Handelns absolut, ohne ein bestimmtes Amt (Titel), durch Ordination zu verleihen, hielt die Kirche Jahrhunderte lang für unstatthaft. Die spätere kanonische Abweichung davon verwarfen die Reformatoren und die evangelische Kirche ordinirt regelmäßig nur für ein gewisses Amt einer bestimmten Gemeinde[1]).

Die dem ersten Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuchs zum Grunde liegende Ansicht über den geistlichen Stand[2]) veranlaßte die Bestimmung im §. 53: „Niemand soll, ohne vorhergängigen Nachweis seines künftigen auskömmlichen Unterhalts, zum geistlichen Stande zugelassen werden." Da nun nach §. 47: „der geistliche Stand durch die Ordination erlangt wird", war der kanonische titulus congruae sustentationis einfach angenommen. Diese Auffassung wurde jedoch bei der ferneren Redaction aufgegeben. In Uebereinstimmung mit einem Monitum des Herrn v. Tevenar erklärte Suarez[3]): „Sobald ich mir einen protestantischen Geistlichen gedenke, denke ich mir allemal eine Gemeine, bei welcher er als Prediger, Lehrer oder Seelsorger bestellt ist. — Denke ich mir aber einen protestantischen Geistlichen außer Verbindung

80) Ueber die Nothwendigkeit derselben s. m. unten §. 93.

81) Wie z. B. im Zusammenhange mit dem Religionsedict von 1788 (s. oben S. 350. Anm. 25).

82) Vergl. auch v. Mühler a. a. O. S. 159. 160.

1) M. s. z. B. die cleve-märk. K.-O. 1662 §. 6 (jülich-berg. K.-O. 1654 §. 8) „Keiner soll zum Predigtamte des Evangelii ordinirt und angestellt werden ohne gewisse Gemeine, die ihm durch den Beruf, als eine Braut anvertraut wird, vor derselben Seligkeit er zu wachen hat 2c." Die entgegengesetzte Auffassung, für die in gewisser Weise selbst J. H. Boehmer jus paroch. sect. III. cap. I. §. XLV auftritt, vertheidigt Loescher de ordinatione sine titulo clerico Protestantium collata licita et utili. Erford. 1729.

2) s. unten §. 101. vergl. v. Kamptz, Jahrb. LVIII, 63 f.

3) Materialien zum A. L.-R. XV, 122 v. 124. 125.

mit einer Kirchengemeine z. E. einen Prediger, der sein Amt niedergelegt hat, einen bloßen Candidaten, so weiß ich nicht, was ihm alsdann für jura oder obligationes ex statu zukommen sollten." Demgemäß sollte nach Suarez' Vorschlage in dem ganzen hierher gehörigen Abschnitte „nicht vom geistlichen Stande, sondern immer nur vom geistlichen Amte" die Rede sein, und hiernach wurde folgende Fassung der cit. §§. beliebt: „Die Befugniß zur Ausübung der geistlichen Amtsverrichtung, wird durch die Ordination verliehen. Die Ordination soll niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat" [4]).

Das zur Provision gelangende Amt ist vor allem das ordentliche Pfarramt bei einer gewissen bereits constituirten Gemeinde selbst, oder bei einer neu errichteten oder einer erst zu begründenden Gemeinde. Unter diesen letztern Gesichtspunkt fällt auch eine Gemeinde in der Diaspora oder eine Missionsgemeinde [5]). Wie diese erscheint auch das Amt am Schiffsvolke, an milden Anstalten u. s. w. als ein ausreichender Titel [6]). Dies gilt auch von dem Amte eines Substituten, welcher mit dem Rechte der Nachfolge angestellt wird, dagegen nur in beschränkter Weise und unter bestimmten Cautelen, wenn dem Candidaten die Succession in das erledigte Pfarramt nicht zugestanden, aber doch die Ordination ertheilt wird [7]). Auch die Aemter der Präcentoren in Litthauen gehören hierher, desgleichen einzelne Pfarr- und Kreis-Vicariate [8]).

Das Amt muß ordnungsmäßig, ohne Simonie, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erworben und verliehen werden [9]).

2) Die Verleihung des Amts selbst.

a) Von der Wahl und Vocation der Pfarrer.

§. 87.

Einleitung.

Die Besetzung der geistlichen Aemter ist an sich ein Recht der Kirche, welche in geordneter Weise dasselbe auszuüben hat. Nachdem vor der Reformation im Allgemeinen den Bischöfen im Zusammenhange mit dem ihnen gebührenden Ordinationsrecht auch die Auswahl der Personen für die einzelnen Stellen überlassen war, im Besondern aber

---

4) A. L.-R. II, 11. §§. 63. 65 (aus dem II. Entw. §§. 51. 52) vergl. G. L. Boehmer principia juris can. §. 103.

5) Vergl. Min.-R. v. 19. Juni 1829 (für das Missionsinstitut in Barmen. s. Monatsschrift für die ev. Kirche der Rheinprovinz und Westfalens 1845. S. 8). s. oben §. 61. S. 247. Anm. 13. Ueber die Annahme des Titels in diesem Falle spricht sich bereits J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. IX. §. XXVI aus.

6) M. s. die betr. Gesetzesstellen oben §. 61. S. 247.

7) Ueber diesen Fall s. m. die weitere Ausführung unten §. 102.

8) s. oben §. 61. S. 247.

9) Vergl. §. 89. S. 365. Anm. 11. Ueber das frühere juramentum simoniae u. s. w. s. m. §. 95. Anm. 25 f.

die Designation der Subjecte den Patronen und anderen Berechtigten zustand und dann nur die Bestätigung der Vorgeschlagenen durch die Bischöfe erfolgen mußte, entschieden sich die Reformatoren ursprünglich dafür, den geistlichen Obern nicht mehr das allgemeine Besetzungsrecht der Pfarreien beizulegen, sondern den Gemeinden die Wahl der Geistlichen zu gestatten, die hergebrachten Patronate aber fortbestehen zu lassen [1]. Die Confirmation der gewählten Subjecte blieb indessen den Obern, welche sich durch eine Prüfung der Präsentirten die Ueberzeugung verschaffen sollten, ob dieselben zur Verwaltung des geistlichen Amts geeignet wären. Mannigfache Mißbräuche führten aber bald zu Beschränkungen [2]) und in den einzelnen Landeskirchen zu verschiedenen Einrichtungen [3]). Bald wurde den Gemeinden die Wahl gelassen, bald den Kirchenobern unter einer gewissen Theilnahme der Gemeinden, die sich aber öfter nur auf den Widerspruch gegen die Person des anzustellenden Pfarrers beschränkte. Auch gegen die von dem Patron designirten Geistlichen blieb das Einspruchsrecht bestehen, falls nicht gar die Behörde oder der Patron nur dazu befugt waren, den Gemeinden einige Subjecte zur Auswahl zu präsentiren, worauf entweder alle stimmberechtigten Hausväter oder nur ein Ausschuß aus denselben die Wahl zu vollziehen hatte.

Alle diese Bestellungsarten fanden die Redactoren des Gesetzbuchs auch in den einzelnen Landestheilen des preußischen Staats im Gebrauche und stellten daher im I. Entwurfe §. 276 den Grundsatz an die Spitze: „Wem die Wahl und Präsentation des Pfarrers zukomme, muß hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Privilegien oder Verträgen, sodann nach Provinzial- oder statutarischen Rechten, in deren Ermangelung aber nach folgenden allgemeinen Vorschriften bestimmt werden." Der II. Entwurf §. 259 und damit übereinstimmend das A. L.-R. II. 11. §. 324 gaben dieser Vorschrift folgende Fassung: „Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischof, dem Consistorio, einem Privatpatron oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt." Im Allgemeinen wurde bei dieser Materie das Herkömmliche wiederholt [4]) und bei der Revision darauf Bedacht genommen, das Recht der Gemeinden eher zu erweitern [5]), und durch Hinzufügung speciellerer Festsetzungen Controversen zu erledigen und künftigem Streit vorzubeugen [6]). Differenzen kamen besonders oft zwischen den Patronen und

---

1) M. vergl. die von mir zusammengestellten Zeugnisse in der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1852 Nr. 11.

2) Auch hierbei waren es, wie bei anderen anfänglichen Concessionen, die aufständischen Bauern, welche deren Rücknahme veranlaßten (Richter, Gesch. der evang. Kirchenverfassung S. 24 f.).

3) Man findet dieselben in den K.-O. des 16. Jahrhunderts, nach der Uebersicht bei Richter (die K.-O. 2, 512).

4) Die Besonderheiten überließ man, wie immer, dem Particularrecht. M. s. z. B. die Magdeburg. K.-O. Cap. 16. §. 17. Revidirter Entwurf von Magdeburg §. 254.

5) Daher wurden hinzugefügt §§. 260. 261, wiederholt im A. L.-R. §§. 325. 326. (vergl. §. 89. Anm. 2). M. s. auch §. 89. Anm. 6.

6) M. s. z. B. I. Entw. §. 287 (s. §. 89 Anm. 13) und II. Entw. §. 270, wiederholt im A. L.-R. §. 339. Dazu macht Suarez in den Vorträgen über die

Gemeinden vor; um diesen zu begegnen wurden die ungenügenden Dispositionen des ersten und zum Theil des zweiten Entwurfs ergänzt[7]). Manche Bestimmungen des I. Entwurfs konnten aber fortgelassen oder abgekürzt werden, da sie selbstverständlich waren[8]), wogegen wieder der zweite Entwurf bei der nochmaligen Umarbeitung theils durch modificirte Herstellung einzelner Vorschriften des ersten Entwurfs, theils in anderer Weise verbessert wurde[9]).

§. 88.

Das landesherrliche Nominations- und Patronatrecht.

Zwar entschieden die Reformatoren ursprünglich, daß den Gemeinden die Wahl der Pfarrer überlassen werden solle, doch machten sie die Uebung dieses Rechts bald von einer weitern Entwickelung der Gemeinde abhängig und übertrugen provisorisch die Besetzung der geistlichen Stellen den evangelischen Obrigkeiten. In solchem Sinne sprach sich bereits 1526 die reformatio ecclesiarum Hassiae aus[1]). Das Provisorium wurde aber ein Definitivum und das freie Besetzungsrecht der Landesherren als ein Theil des jus episcopale so weit, als nicht besondere Rechte der Patrone oder Gemeinden dasselbe beschränkten, fast überall anerkannt. So geschah es auch meistens in den jetzt zum preußischen Staate gehörigen Provinzen, wo überdies die vielen landesherrlichen Patronate und andere Rechtstitel von entscheidendem Einflusse wurden[2]).

Schlußrevision (v. Kamptz, Jahrb. XLI, 176. 177) die Bemerkung: „Bekanntermaßen war durch verschiedene, in den letzten Regierungsjahren des hochsel. Königs ergangene Cab.-Ord. das Recht der Patrone in Besetzung vacanter Pfarrstellen, dergestalt eingeschränkt worden, daß es fast lediglich auf die Gemeine ...... ankam, inwiefern sie den vom Patron rechtmäßig vocirten und in jeder Rücksicht qualificirten Pfarrer annehmen wollten oder nicht. Diese ohnehin nur in einzelnen Fällen declarirte und nie in die Form eines wirklichen Gesetzes übergegangene Principia nach ihrem ganzen Umfange in das Gesetzbuch aufzunehmen, hielt man für bedenklich, weil dadurch in der That die wesentlichsten Jura quaesita des Patronats, ohne die Berechtigten darüber zu hören, avertirt wurden. Dagegen ward es für billig, dem Zwecke des Predigtamts gemäß und sogar zur Schonung der durch die Nachgiebigkeit des hochsel. Königs bei den Mitgliedern sehr vieler Kirchengemeinen einmal in Umlauf gebrachten Idee für nothwendig angesehen, nicht zu gestatten, daß ein Patron einer Gemeine ein subjectum aufdringen könne, gegen welches bei einer überwiegenden Mehrheit derselben ein declarirter Widerwille obwaltet; wenn auch dieser Widerwille just nicht aus legalen Gründen, selbst wenn er aus einem Vorurtheile entspringt, sobald nur nicht eine unerlaubte und unlautere Quelle desselben nachgewiesen werden kann. Daraus entstand §. 339."

7) M. s. z. B. A. L.-R. §. 327 (§. 89. Anm. 3), §. 328 (Anm. 4), §. 330 (Anm. 6), §. 332. 333 (Anm. 8).

8) M. s. z. B. I. Entw. §§. 295. 206 (Bekanntmachung des Wahltags), §. 301 (gütliche Beilegung des Streits), §§. 304—306, 314—316 (s. II. Entw. §. 386. A. L.-R. §. 385), §. 319 (Niemand ist schuldig, eine Vocation wider Willen anzunehmen), §. 325 (Ist die Wahl nicht rechtmäßig geschehen, so bedarf es keines Widerrufs) u. a. m.

9) M. s. z. B. §. 89. Anm. 7. 8. 9.

1) Cap. XXIII. (Richter K.-O. 1, 66), vergl. deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft 1855 S. 184.

2) M. s. deshalb oben §. 70 ff. S. 276 f.

Von je her haben die preußischen Landesherrn die ihrer Besetzung unterliegenden Kirchenämter theils höchstpersönlich verliehen, theils durch ihre besonders damit betrauten Behörden vergeben lassen. Nach dem Vorgange von Johann Sigismund verordnete der Kurfürst Friedrich Wilhelm unterm 16. Februar 1660[3]) wegen der Pfarrstellen seines Patronats, daß dieselben aus seinem geheimen Rathe ersetzt, auch nebst den Vocationen die Confirmationen und Schreiben pro introductione allda ausgefertigt werden sollten. Friedrich Wilhelm I. ließ sich die Besetzung der Stellen selbst angelegen sein, so daß ohne besondern Bericht an ihn auch die kleinste reformirte Pfarrstelle, die er zu vergeben hatte, nicht besetzt werden durfte[4]). Dies dauerte auch seitdem grundsätzlich fort, bis Friedrich II. durch Kab.-O. v. 28. Februar 1768[5]) bestimmte, daß die Vocationen der künftigen Prediger, da er die Subjecte doch niemals kenne, zur allerhöchsten Vollziehung nicht mehr eingesandt, sondern nur von den Etatsministern des geistlichen Departements authorisirt und unterzeichnet werden sollten. Nur die bedeutenderen Stellen blieben seitdem reservirt, die übrigen aber wurden dem geistlichen Departement und den Provinzialbehörden überlassen[5a]). Daher wurde auch im A. L.-R. auf die Consistorien hingewiesen[6]), von denen seit 1797 (bez. 1803, 1804, 1808) die Besetzung der Pfarreien landesherrlichen Patronats auf die Cammern (Regierungen) übergingen[7]). Nach der Wiederherstellung der Consistorien verblieb den Regierungen die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen Stellen[8]), mit Ausnahme derer, welche der König sich vorbehalten hatte[9]), bis durch die Verordn. vom 27. Juni 1845 §. 2 den Consistorien das frühere Recht wieder eingeräumt wurde[10]).

Bei der Uebung dieses Rechts sind übrigens die Behörden an dieselben gesetzlichen Bestimmungen über die Auswahl der Person und die

---

3) Mylius C. C. March. I, 1. No. XXV. fol. 367 f.

4) A. F. W. Sack's Lebensbeschreibung. Bd. 1. (Berlin 1789.) S. 35.

5) N. C. C. IV. 1768 No. 14. Fol. 2053. Es war dies eine allgemeine Anordnung, welche der König während des siebenjährigen Krieges bereits der preußischen Regierung und dem reformirten Kirchendirectorium durch Cab.-O. v. 30. August 1756 aufgetragen hatte (N. C. C. II. No. LXXIX. Fol. 161).

5a) Durch Cab.-O. v. 24. Novbr. 1786 bestimmte der König Friedrich Wilhelm II., daß in Zukunft die Collation der offen werdenden Predigerstellen verfassungsmäßig durch das geistliche Departement geschehen solle.

6) A. L.-R. §. 324 (s. den vorigen §.).

7) M. vergl. oben §. 36. S. 155 f.

8) Instruction für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817 §. 18a. Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825. B. Nr. 3.

9) Ueber diese s. m. oben §. 38. S. 167. Nr. 5.

10) s. oben §. 40 S. 174 Nr. 5. Wegen der Rheinprovinz und Westfalen insbes. s. m. §. 90 und vergl. die Erlasse des Cons. zu Coblenz v. 18. Januar 1846 und 18. Januar 1847 (Bonner Monatsschrift für die ev. Kirche 1847. Decbr. S. 333 ff.).

Zuziehung der Gemeinde gebunden, wie die Privatpatrone [11]) (s. den folg. §.), insofern nicht besondere Abweichungen hergebracht sind [12]).

Während das Nominationsrecht des evangelischen Landesherrn ordentlicher Weise auf dem Episkopalrechte desselben beruht, erscheint die Anstellung der Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten nicht als ein Ausfluß des kirchlichen Rechts, sondern des Rechts des Staats. Zwar ist nämlich das früher dem Staate gehörige Recht der Ernennung u. s. w. bei Besetzung kirchlicher Stellen, so weit es nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, in Folge der Auseinandersetzung von Staat und Kirche verfassungsmäßig aufgehoben, zugleich aber auch die obige Ausnahme ausdrücklich anerkannt [13]), weil die Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten für Institute des Staats wirksam sind und daher auch von diesem bestellt werden. Daß eine Theilnahme der Kirche dabei so weit stattfindet, als es sich um die Anerkennung der kirchlichen Qualification der Anzustellenden handelt, ist selbstverständlich [14]).

§. 89.

Von der Wahl der Pfarrer bei Privat-Patronatkirchen.

In den Fällen, in welchen nicht kraft landesherrlichen Patronats oder Kirchenregiments eine Pfarrstelle besetzt wird, sind Privat-Patrone oder Gemeinden berechtigt, den Pfarrer zu wählen.

Der Pfarrer ist als Mittelpunkt der Gemeinde dazu berufen, dieselbe zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens gestalten zu helfen [1]). Der Gemeinde darf daher niemals ein Subject zum Pfarrer aufgedrungen werden, welches mit ihr in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten sie erhebliche Einwendungen zu machen hat. In allen Fällen muß deshalb das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden [2]). Diesen Grundsatz spricht das preußische Recht bei der Wahl des Pfarrers überhaupt aus und

---

11) Die Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ist auch im Fall der Devolution den geistlichen Obern zur Pflicht gemacht. A. L.-R. §. 402 (II. Entw. §. 310 mit Hinweisung auf §§. 260. 261 d. i. A. L.-R. §§. 325. 326, was beim §. 402 nicht wiederholt ist). Daß aber in diesem Falle es einer Anfrage bei der Gemeinde, ob sie gegen den ernannten Pfarrer Etwas einzuwenden habe, nicht bedürfe, da die Regierung hier nicht in Ausübung des Patronatrechts, sondern in der Eigenschaft des geistlichen Obern handelt, ist im zweiten Bescheid auf die I. westf. Syn. Nr. 2 ausgesprochen. (Hagens rhein.-westf. K.-O. S. 17 oben.) Vergl. auch unten §. 105 Anm. 15. 16.

12) M. s. z. B. den folg. §. Anm. 26. 30.

13) Verfassungsurk. Art. 18.

14) Wegen der von den sonstigen Grundsätzen bei der Anstellung der Militärgeistlichen und der Geistlichen an öffentlichen Anstalten eintretenden Abweichungen ist bei der folg. Darstellung überall die nöthige Rücksicht genommen.

1) Grundzüge der Gem.-O. §. 1.

2) A. L.-R. II, 11. §§. 325. 326. (II. Entw. §. 260. 261). s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXXVIII. §§. LXXVII ff.

wiederholt ihn noch insonderheit bei Patronatkirchen. Indem es den Patronen, welche, sofern sie derselben Religionspartei angehören, der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers gebührt [3]), auferlegt, bei ihrer anzustellenden Auswahl nur auf solche Subjecte Rücksicht zu nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Candidaten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben [4]), fügte es noch hinzu: Das von dem Patrone ausgewählte Subject muß der Gemeinde vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angehalten werden [5]). Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden: so muß er dennoch, wenn ihn nicht die Gemeinde schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten [6]). Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeinde wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden [7]). Sind zwei oder mehrere Kirchen unter Einem Pfarrer zusammengeschlagen, so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeinde zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensysteme überlassen [8]). Die Gemeinde muß, nach Verlauf von wenigstens acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das vom Patrone ausgewählte Subject vernommen werden. Ist der Candidat aus einem andern Consistorialdepartement, so kann die Gemeinde eine längere Frist, allenfalls bis vier Wochen zu ihrer Erklärung verlangen [9]). Der zu der Verneh-

3) A. L.-R. §. 327 (II. Entw. §. 262 nebst dem Marginale. Der I. Entw. §. 277 drückt sich ganz allgemein aus: Ist die Kirche mit einem Patron versehen, so gebührt diesem die Berufung des Pfarrers).

4) A. L.-R. §. 328 (fehlt in den Entwürfen). Gegenwärtig wird übrigens das von dem Bestehen des zweiten Examens abhängige Wahlfähigkeitszeugniß bei Inländern vorausgesetzt (s. §. 85).

5) A. L.-R. §. 329 (II. Entw. §. 263. Der I. Entw. §. 278 gedenkt der Catechisation nicht).

6) A. L.-R. §. 330 (der II. Entw. §. 264 fordert: Probepredigt und Catechisation auf Verlangen der Gemeinde:, der I. Entw. §. 279 dagegen disponirt: Steht der Gewählte schon in einem geistlichen Amte, so bedarf es keiner Probepredigt). Zur Predigt ist ein bestimmter Text zu geben (Circ. des Cons. v. Schlesien v. 3. Decbr. 1838, vom 11. Juli 1856 im K. A.-Bl. 1856 Nr. 16). Die Catechisation ist nicht überall erforderlich, z. B. nicht in der Mark (Riedel, Magazin des Prov.-R. S. 391).

7) A. L.-R. §. 331 (der I. Entw. hatte im §. 280 bestimmt: Nach der Bekanntmachung [der Person] muß der Gemeinde 6 Wochen Zeit gelassen werden, sich nach dem Gewählten zu erkundigen:, der II. Entw. dies ganz übergangen). Vergl. noch V. v. 14. Juli 1857 (Aktenst. des O.-K.-R. 9, 204. 205). s. auch Anm. 9.

8) A. L.-R. §§. 332. 333 (II. Entw. §. 265, aus dem das A. L.-R. hervorgegangen, da der I. Entw. die Bestimmung noch nicht enthält, weicht insofern ab, als er überhaupt bestimmt: Filialisten müssen sich zur Anhörung der Probepredigt in der Mutterkirche einfinden).

9) A. L.-R. §§. 334. 335 (der I. Entw. §. 280 [Anm. 7] faßt die beiden Fristen des §. 331 und §. 334. 335 zusammen und bestimmt §. 281: nach Verlauf dieser Frist muß die Gemeinde mit ihrer Erklärung vernommen werden. Der II. Entw. §. 266 spricht nur an dieser Stelle von einer „hinlänglichen Frist" zur Erklärung wegen des Subjects). Daß auch Frauen von dem geltend zu machenden votum negativum nicht ausgeschlossen sind, ist in dem Circ. des O.-K.-R. v. 26. Octbr. 1855 ausgeführt (Aktenst. des O.-K.-R. 8, 112 f.).

mung angesetzte Termin [9a]) darf sich übrigens nicht zu einer Wahlabstimmung gestalten und jede auf ein anderes Subject gerichtete Wunschäußerung ist zurückzuweisen [10]). Auf den Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeinde ist nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn derselbe durch erhebliche Gründe unterstützt wird, wohin insbesondere Bestechung oder andere unerlaubte Wege, sich in ein geistliches Amt einzuschleichen, zu rechnen sind [11]). Ist die Gemeinde mit dem Patrone über die Würdigkeit des ausgewählten Subjects uneins, so müssen die geistlichen Obern, ohne processualische Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeiten der Einwendungen entscheiden [12]). Wenn aber ein Subject wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll er zur Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwieglungen veranlaßt worden [13]).

Von diesen als gemeines preußisches Recht geltenden Vorschriften weichen theilweise einzelne Provinzialrechte ab, indem sie sich den Bestimmungen des kanonischen Rechts nähern, welches in dieser Materie dem Organismus der römisch-katholischen Kirche gemäß im Allgemeinen dem A. L.-R. vorgeht. Daß in dem früher unter der Herrschaft des Erzbisthums Mainz stehenden Eichsfelde die Gemeinden von jeder Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen waren und nicht einmal ein Widerspruchsrecht hatten, kann nicht befremden. Wenn Seitens der Regierung zu Erfurt die landrechtlichen Bestimmungen dagegen zur Anwendung gebracht wurden, so kann dies nicht für unbedenklich gehalten werden, obwohl die völlige Ignorirung der evangelischen Gemeinden bei der Bestellung ihrer Pfarrer mit den absoluten Dispositionen des A. L.-R. §§. 324. 329 ff. nicht wohl vereinbar ist [14]). Auffällig bleibt aber die Bestimmung des ostpreußischen Prov.-R. [15]): „Wo es nicht besonders hergebracht ist, da bedarf es keiner Zuziehung der Gemeinde bei Bestellung des Pfarrers, und das dazu gewählte Subject wird der Gemeinde weder vorgestellt, noch weniger dieselbe mit ihrer

---

9a) Uebrigens ist zu vermeiden, daß vor dem Vernehmungstermine schon eine Erklärung der Gemeinde erfolge (vergl. Circ. des Cons. von Sachsen v. 16. August 1849, des Cons. von Pommern v. 12. Februar 1852).

10) Circ. v. 26. Januar 1839 (v. Kamptz Ann. 23, 98. Vogt 1, 285).

11) A. L.-R. §§. 337. 338 (vergl. I. Entw. §§. 285. 286. II. Entw. §§. 337. 338). Ueber das juramentum simoniae s. m. unten §. 95. Anm. 25 f. Zu den unerlaubten Wegen würde auch der Fall zu rechnen sein, wenn jemand eine Stelle dadurch erlangt, daß er durch Zusicherung ungewöhnlicher Vortheile den Inhaber des Amts zur Resignation veranlaßt (vergl. Cab.-O. v. 17. August 1801, im neuen Archiv der preuß. Gesetzgebung 4, 79 f. Rabe Sammlung 6, 574).

12) A. L.-R. §. 336 (I. Entw. §§. 282—284. II. Entw. §. 267). s. J. H. Boehmer a. a. O. §. LXXVIII. und die daselbst cit. Magdeburger K.-O.

13) A. L.-R. §. 339 (II. Entw. §. 270. Im I. Entw. §. 287 heißt es: Wenn jedoch wenigstens zwei Drittel der Mitglieder eine gänzliche Abneigung gegen den Gewählten beharrlich erklären, so soll derselbe der Gemeinde nicht aufgedrungen werden). Die §. 87. S. 360. 361. Anm. 6 mitgetheilten Motive, wie der Zusammenhang des §. 339 mit den vorhergeh. §§. ergeben, daß, wenn eine Verhetzung oder Aufwiegelung nicht vorhanden war, auf die etwaigen Gründe des Protestes nicht weiter geachtet werden darf.

14) Hartmann, Prov.-R. des Fürstenthums Eichsfeld §. 289 und die Motive Th. 2. S. 391 f. Revidirter Entwurf §. 230 und Motive 2, 231.

15) Zusatz 177.

Erklärung darüber vernommen, so wie es auch bei der Niederlegung des Amts der Anzeige an die Gemeinde nicht bedarf." Dieselbe steht mit dem ursprünglichen und lange Zeit in Uebung gewesenen Recht Ostpreußens im entschiedensten Gegensatze. Schon die Landesordnung von 1525 schreibt vor, daß sich der Lehnherr (Patron) um einen tüchtigen Mann umsehen und denselben den Pfarrkindern anzeigen soll und wenn sie sich sämmtlich mit Annehmung des Pfarrers vertragen und vereinigt haben, dann soll das Examen erfolgen u. s. w., und diese Festsetzung galt unzweifelhaft bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts[16]). Gestützt auf ein unbegründetes Herkommen haben die Redactoren des Prov.-R. den Zusatz 177 abgefaßt, dessen Anwendung auch für Westpreußen behauptet wurde[17]). Mit den dagegen erhobenen Erklärungen[18]) einverstanden hat aber der Gesetzgeber in dem westpreuß. Prov.-R. von 1844 dieser Vorschrift keine Stelle gewährt. Die Revision des ostpreuß. Prov.-R., bei welcher man jedoch nicht die beantragte Aufhebung des Zusatz 177 befürwortete[19]), ist nicht zum Abschlusse gekommen. Das Consistorium von Preußen beschloß daher, da der cit. Zusatz die Kirchenpatrone nur von der Pflicht entbinde, das im A. L.-R. vorgeschriebene Verfahren inne zu halten, nicht aber denselben untersage, sich diesem Verfahren zu conformiren, im Einverständnisse mit dem geistlichen Ministerium, auch bei den ostpreußischen und litthauischen Kirchen keinen Geistlichen zu bestellen, welcher nicht zuvor der Gemeinde bekannt gemacht worden, auch in der Regel den Anzustellenden zur Haltung einer Probe- oder Gastpredigt anzuweisen und über ihn die Gemeinde mit ihrer Erklärung zu vernehmen[20]). Das landrechtliche Verfahren gilt auch nicht in der Mark Brandenburg. Die Visitations- und Consistorialordnung von 1573 spricht nur aus, daß bei der Einweisung der Superintendent mit dem neuen Pfarrer vor den Altar trete, ihm die Kirche und Gemeinde, in Gegenwart aller Zuhörer befehle und die Gemeinde zu billigem Gehorsam ermahne[21]). Der hieran sich anschließenden Praxis gemäß steht in der Mark bei Patronatkirchen die Wahl des Pfarrers den Patronen allein zu, mit Vorbehalt der Bestätigung der geistlichen Obern, der Gemeinde gebührt in der Regel, und wo nicht Localverfassung etwas Anderes bestimmt, keine Theilnahme an der Wahl[21a]). Der Gemeinde steht jedoch frei,

---

16) Vergl. Artikel von 1540, Bischofswahl 1568 (meine Geschichte I, 2. S. 7. 8. 22 der Urkunden. Richter K.-O. 1, 334. 2, 300). Die letztere verweist auf den Receß v. 5. October 1566, wo es heißt: „Der Pfarrer soll von den Kirchspielskindern gehört und da er ihnen gefällig vom Bischof (auf Ansuchen des Patrons) bestätigt werden." Die fortdauernde Geltung dieser Bestimmung ist noch von Arnoldt, K.-R. des Königreichs Preußen (1771) Cap. 3. §. 2. S. 19 anerkannt.

17) Entwurf des westpr. Prov.-R. (Berlin 1837) §. 1060. Revidirter Entwurf §. 414.

18) s. die Motive zum revid. Entwurf S. 62.

19) Zeihe Erläuterungen S. 25.

20) Circ. des Cons. zu Königsberg v. 2. August 1848. Ausdrücklich bemerkt das Cons., daß seine Verfügung sich selbstredend nur auf die Besetzung der Stellen des landesherrlichen Patronats beziehe. Daß die Ausdehnung auf die Stellen der Privatpatronate wünschenswerth sei, kann aber nicht zweifelhaft sein.

21) Richter K.-O. 2, 362.

21a) Bei der St. Georgen- und Sophien-Kirche in Berlin wählt die Gemeinde ihren Prediger (Elmeyer Prov.-K.-R. S. 8 mit Bezugnahme auf Riedel).

gegen die Lehre, den Wandel und die Person des ernannten Predigers erhebliche und erweisliche Erinnerungen zu machen, über welche die geistlichen Obern zu entscheiden haben [22]). Eben so in Schlesien [22a]). In den übrigen Provinzen gelten die Vorschriften des A. L.-R. bei Patronatkirchen [23]).

Die bisher angeführten Bestimmungen beziehen sich, wie oben erinnert ist, auf den Patron, welcher das Bekenntniß der Gemeinde theilt. Wenn dagegen derselbe dem römisch-katholischen, die Gemeinde aber dem evangelischen Glaubensbekenntniß zugethan war, so schien dies Verhältniß anders geordnet werden zu müssen [24]). Der I. Entwurf bestimmte deshalb: Ist der Patron einer verschiedenen Religionspartei, so hat die Gemeinde der Regel nach das Recht, ihm drei Subjecte vorzuschlagen, aus welchen er eins zu der erledigten Stelle berufe. (§. 288). Der Patron muß also mehrere an sich zum Pfarramt taugliche Subjecte der Gemeinde darstellen und zur Probepredigt lassen (§. 289). Dies modificirte der II. Entwurf also: Ist der Patron dem römisch-kathol., die Gemeinde aber dem protestant. Bekenntnisse zugethan, so hat die Gemeinde das Recht, dem Patron drei Subjecte zur Auswahl vorzuschlagen (§. 271). Ist keins von diesen Subjecten dem Patron anständig, so muß der fernere Vorschlag dem Consistorio derjenigen Religionspartei, zu welcher die Gemeinde gehört, überlassen werden (§. 272). Aus den alsdann vorgeschlagenen Subjecten muß der Patron ohne fernern Aufenthalt wählen, oder gewärtigen, daß das Consistorium den künftigen Pfarrer selbst ernenne (§. 273). In allen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde drei Subjecte vorschlage, muß die Gemeinde nothwendig eins derselben wählen. §. 260 (§. 274). — Hiergegen wurden verschiedene Monita erhoben, welche Suarez aber zu widerlegen suchte. Er bemerkte zum §§. 271. 272: „Es ist wohl der offenbarsten Billigkeit und dem Grundzweck der Kirchengesellschaft völlig angemessen. Da der Patron die von der Gemeinde vorgeschlagenen Subjecte pro lubitu verwerfen kann und dann vom Consistorio drei andere vorgeschlagen werden müssen, so daß er im Grunde unter sechs Subjecten die Wahl hat, ist wohl für sein Recht hinlänglich gesorgt.“ Ferner erinnerte er zum §. 274: „Die

---

22) Revidirter Entwurf des Prov.-R. der Mark §§. 9—11 nebst den Motiven S. 7. 8. Wegen der Niederlausitz s. m. den revid. Entwurf des Prov.-R. derselben. §. 382 und Motive S. 67. 68.

22a) Revidirter Entwurf §. 114. Motive S. 116. 117.

23) Lehrreich sind die Ausführungen für Pommern in dem Prov.-R. von Neuvorpommern und Rügen §§. 938—951 nebst Motiven IV, 63 f.; für Sachsen bei Pinder, Prov.-R. §§. 1524 ff. nebst Motiven. (Die revidirten Entwürfe enthalten hierüber nichts, indem sie das A. L.-R. als anwendbar ansehen). Für die Rheinprovinz und Westfalen ist in der Kab.-O. v. 25. Septbr. 1836 (Rheinwald, Acta historica-eccl. seculi XIX, 1836. S. 495. Bluhme zu §. 4 der rhein. K.-O.), auch den Gemeinden, welche nicht zum Synodalverbande von Jülich-Cleve-Berg-Mark gehört haben, die Befugniß der §§. 329. 334 des A. L.-R. beigelegt.

24) Vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXXVIII. §. LXVIII. LXIX; jus parochiale sect. III. cap. I. §. XI. M. s. noch oben §. 71. S. 285. Anm. 26a. S. 287. Anm. 41. S. 288 wegen der confessionellen Verhältnisse beim Patronate überhaupt; vergl. Erk. v. 27. März 1854 (Altmann, Praxis S. 365—367); s. auch A. L.-R. §. 360 verb. mit §. 364.

dunkle Bezugnahme auf §. 260 wird dahin deutlicher zu exprimiren sein, daß die Gemeinde zur Auswahl unter den Dreien nicht gezwungen werden kann, wenn sie gegen alle drei erhebliche Ausstellungen nach §. 260 hat"[25]). Darauf folgte die Finalredaction im A. L.-R.: Ist der Patron dem röm.-kathol., die Gemeinde aber dem protestant. Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt, so muß der Patron wenigstens 3 Subjecte zur Probepredigt zulassen (§. 340)[26]). Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeinde nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vocation nicht versagen (§. 341). In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeinde mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeinde nothwendig eines derselben wählen, insofern sie nicht allen dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §§. 336. 337. 338 entgegensetzen kann (§. 342). Eben dieses findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte von der Gemeinde vorgeschlagen werden (§. 343)[27]).

Ueber den Fall, wenn mehrere Patrone vorhanden sind[28]), gab der I. Entwurf §. 290 nur die Vorschrift, daß wenn mehreren ein gleiches Recht zukommt, die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gebe. Der II. Entwurf wiederholte dies im §. 275 und fügte §. 276 hinzu: Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so muß das Consistorium, unter den von den verschiedenen Patronen gewählten Subjectis, den Ausschlag geben. Damit war aber keineswegs dieser Gegenstand erschöpft und bei der Revisio Monitorum erkannte Suarez die Nothwendigkeit, noch verschiedene Zusätze zu machen. Als solche stellte er auf: 1) Der Patron der eigentlichen Filia hat in der Regel kein Mitwahlrecht, sondern nur ein votum negativum, so daß er den vom Patron der Mutterkirche vorgeschlagenen Candidaten nur aus erheblichen Gründen verwerfen kann; 2) die Stimmen der mehreren Patrone werden de regula nach Köpfen gezählt, insofern nicht ungleiche Antheile nach den mit dem Patronatrecht versehenen Gütern per pacta vel praescriptionem eingeführt sind; 3) das Consistorium muß im Fall des §. 276 die mehreren Subjecte gegen einander prüfen und den tüchtigsten wählen; 4) wenn im Fall des §. 271 der eine Patron von den drei vorgeschlagenen Subjectis einen wählt, so kann der andere nicht alle drei verwerfen, wenn er nicht gegen alle drei erhebliche Ausstellungen hat; 5) wenn im Falle des §. 273 der Gemeinde drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen und die Patrone sich darüber nicht vereinigen können, so muß das Consistorium unter sämmtlichen Subjectis, worauf die Patrone reflectiren, die drei vorzuschlagenden aussuchen[29]).

25) Materialien zum A. L.-R. LXXX, 149.

26) Diese Bestimmung gilt auch in der Mark (Revidirter Entwurf §. 12. Motive S. 8) und auch ohne Rücksicht auf das Bekenntniß des Patrons im Halberstädtischen nach dem Edict v. 21. Februar 1724, jedoch nicht bei Stellen königlichen Patronats (Revidirter Entwurf von Halberstadt §. 106. Motive S. 155 f.).

27) So in Schlesien in der Regel bei den seit 1740 erbauten Kirchen. (Revidirter Entwurf §. 115. Motive S. 117).

28) s. J. H. Boehmer a. a. O. tit. XXXVIII. §§. LXX ff.

29) s. die cit. Materialien a. a. O. zu 275. 276.

Bei der endlichen Feststellung des Gesetzes wurden diese Punkte einer weitern Deliberation unterworfen. Der §. 275 des II. Entw. ging ins A. L.-R. §. 344 über, an die Stelle des §. 276 traten aber die §§. 345—352: Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden, so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen (§. 345). Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim (§. 346). Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen (§. 347). Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron, so muß dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten[30]), wenn er nicht gegen das von Letzterem ausgewählte Subject Einwendungen nach §. 336. 337 zu machen vermag (§. 348)[31]). Wenn in dem Fall des §. 340. 342 der Gemeinde von den mehreren Patronen drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen, so finden, wenn die Patrone sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §§. 344—347 Anwendung (§. 349). Wenn also die mehreren Patrone ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als drei Subjecte Rücksicht nehmen, so müssen die geistlichen Obern der Gemeinde drei andere vorschlagen (§. 350). Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwei Subjecte vereinigt hatten, so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen, und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andere genommen werden (§. 351). In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronat blos persönlich ist, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt; insofern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrecht versehenen Güter bestimmt sind (§. 352)[32]). Wo einer Stadtcommune

---

30) Hiervon weicht das märkische Prov.-R. ab, indem, wenn der Landesherr Patron der Tochterkirche ist, demselben ein selbstständiges Wahlrecht zusteht (V. v. 3. Octbr. 1673, R. v. 14. Decbr. 1709 bei Mylius C. C. March. I, 1. No. XL. LXXV. Fol. 309. 431. Revidirter Entwurf §. 13. Motive S. 9. v. Kamptz Jahrb. LXV, 253), dagegen hat die ältere auf V. v. 3. Octbr. 1633 beruhende und durch R. v. 7. April 1708 (Mylius a. a. O. Nr. LXXIII. Fol. 429) bestätigte Observanz, vermöge deren der Patron in matre selbst der landesherrlichen Vocation in filia folgen müsse, längst aufgehört. (R. v. 10. Septbr. 1778. Revidirter Entwurf. Motive und v. Kamptz, Jahrb. a. a. O. Darnach ist Vogt 1, 288. Anm. b zu berichtigen.)

31) Auf diese Einwendungen beschränkt sich das Recht des Patrons der Tochterkirche. Da er keine eigene Stimme hat, giebt auch sein Beitreten der Stimme des Patrons der Mutterkirche kein Uebergewicht gegen die Stimme eines andern Patrons der Mutterkirche. R. v. 12. April 1802 (Amelang Archiv 2, 424. Rabe Sammlung 7, 137. Vogt 1, 286. 287. Anm. 15).

32) Die Stimmenzählung bei der Concurrenz von Compatronen, sei das Patronatrecht ein persönliches oder dingliches, erfolgt nach dem Maaße der Antheile, welche den einzelnen Mitbesitzern an jedem Gute zustehen. (Erk. des O.-Trib. v. 5. Decbr. 1825 in Simon und v. Strampff, Rechtssprüche 4, 244 f. vergl. 3, 131 f. Vogt 1, 286. Anm. b. Altmann, Praxis S. 358. 359). M. s. auch Verf. des O.-K.-Raths v. 9. Septbr. 1857 (Aktenstücke 9, 209—212. Altmann S. 359—362) und A. L.-R. §. 605 (oben §. 71. S. 289. Anm. 50).



der Patronat zusteht[33]), übt das Wahl- und Besetzungsrecht der Predigerstellen der Magistrat und zwar, wo die Gemeinde Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung[34]), jedoch ohne Concurrenz der Stadtverordneten[35]). Bei der Besetzung der Diakonatstellen durch den Magistrat[36]) ist ordentlicher Weise die Mitwirkung des Pfarrers hergebracht[37]) und je nach dem Herkommen auch die Theilnahme der Gemeinde.

In allen Fällen des Streits über das Berufungsrecht unter mehreren Patronen ist nach den Grundsätzen zu verfahren, welche bei Streitigkeiten über das Stimmrecht gewisser Gemeindeglieder vorgeschrieben ist (s. folg. §.)[38]).

§. 90.

Von der Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde[1]). Obgleich dieser Grundsatz bei den Evangelischen in Geltung stand, suchte man doch schon zeitig durch einschränkende Vorschriften den vielfachen Mißbräuchen bei den Gemeindewahlen zu begegnen. So wurde lutherischer Seits öfter bestimmt, daß der Gemeinde von dem Inspector (Superintendenten) ein oder mehrere Candidaten vorgeschlagen werden sollten und ohne seine Zuziehung keine Wahl stattfinden dürfe[2]). Die Reformirten waren aber von je her einer förmlichen Gemeindewahl wenig geneigt. Calvin wünschte die Wahl der Pfarrer durch die Amtsgenossen und die Zustimmung der Obrigkeit und Gemeinden[3]). Später wurde im Prinzip daran festgehalten, indem die Wahl stets unter Mitwirkung der Synode (Classe) erfolgen sollte und der Gemeinde das Widerspruchsrecht eingeräumt wurde. Die französische und niederrheinische Kirche haben dies

---

33) s. oben §. 71. S. 278. 285 a. E. 288. Anm. 45.

34) R. v. 25. Januar 1821 (v. Kamptz Ann. 5, 79. Vogt 1, 419. Anm. 15a).

35) R. v. 2. Juli 1833 (v. Kamptz Ann. 17, 678. Vogt 1, 419. Anm. 15b.). Daß nichtchristliche Mitglieder des Magistrats nicht concurriren dürfen, folgt aus den oben §. 71. S. 287. 288 mitgetheilten Gesetzen. M. s. auch V. der Reg. zu Königsberg v. 16. August 1811 (A. Bl. S. 200. Borck 1, 106).

36) s. oben §. 71. S. 278. Anm. 11a.

37) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXXVIII. §. LXXVI. Erk. des O.-Landesgerichts zu Königsberg v. 12. Septbr. 1839 (Borck Handbuch 1, 162. Altmann, Praxis S. 369. 370).

38) A. L.-R. §. 364. verb. §§. 357—363 (s. folg. §.). Dies tritt auch dann ein, wenn der Fiscus zu den Patronen gehört. R. v. 23. Septbr. 1831 (Vogt 1, 293. Anm. 22).

1) A. L.-R. §. 353 (I. Entw. §. 291 [ohne die Worte: der Regel nach], II. Entw. §. 277).

2) M. s. z. B. summar. Begriff der Lutheraner in Jülich-Berg 1677. Art. 2 und verschiedene darauf gegründete Schlüsse der Synode (meine Gesch. der Quellen IV, 3. Urkunden S. 233. S. 236. 237. Nr. 4—6). Cleve-märk. luther. K.-O. 1687. §. 7 (a. a. O. S. 242).

3) Genfer K.-O. 1541 (Richter K.-O. 1, 342 a. E. Goebel in der Monatsschrift für die evang. Kirche der Rheinprovinz u. s. w. 1846 I, 165). Vergl. Richter, Gesch. der Kirchenverfassung S. 169 f.

auch als Regel bestätigt[4]). Die Synode zu Emden 1571 gestattete ausnahmsweise die Gemeindewahl, wünschte aber deren Beseitigung[5]). Darnach kam es zu mannigfachen Observanzen, doch unter Mitwirkung der Synode in allen Fällen[6]). Eine fernere Beschränkung der Wahlen Seitens der Gemeinden wurde endlich auch dadurch herbeigeführt, daß ein Ausschuß als eine größere Vertretung der sämmtlichen Hausväter zur Vollziehung der Wahl bestellt wurde[7]).

Die Redactoren des Gesetzbuchs faßten für die Gemeindewahl folgende Beschlüsse: „Die Kirchenvorsteher haben der Gemeinde drei Subjecte vorzuschlagen[8]), dabei aber nur auf solche Personen Rücksicht zu nehmen, die der Gemeinde durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, und besonders solche nicht zu übergehen, von welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen"[9]). — Die sich hieran schließende Bestimmung: „Die Gemeinde ist aber an diese Subjecte nicht gebunden[10]), sondern kann noch fernere Vorschläge verlangen"[11]), ließ man fallen[12]), eben so die Sätze: „Den Vorstehern kommt es zu, nach gehaltener Probepredigt den Wahltag zu bestimmen. Dieser muß in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden"[13]), indem man auf das hinwies, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinden überhaupt verordnet ist[14]).

Ueber das Stimmrecht wurde zuerst (I. Entw. §§. 297. 298) vorgeschrieben: Jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Oberhaupte der Familie untergeordnet ist, hat ein Stimmrecht; doch kann das Stimmrecht durch besondere Verträge oder Statuten auf die angesessenen Wirthe eingeschränkt, oder auch andern, außer den Hausvätern, beigelegt sein. Der II. Entw. §. 280 behielt nur den ersten Satz, unter Hinzufügung: in der Regel: bei. Dagegen

---

4) La discipline ecclésiastique chap. I. art. 4 ff. Synode zu Wesel 1568 (meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 45. 46. Richter K.-O. 2, 311).

5) Art. 13 (meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 52. Richter a. a. O. 2, 340), vergl. dazu meine Ausführung in der deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft 1855 S. 189 f.

6) Generalsynode zu Duisburg 1610. III, K.-O. für Cleve-Mark 1662. Cap. I. (meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 166. 181. 182) u. a. m.

7) Ueber deren Entstehung und Fortbildung s. m. oben §. 66. S. 263 und die Details in der deutschen Zeitschrift 1855. S. 192 f.

8) A. L.-R. §. 354 (I. Entw. §. 293. II. Entw. §. 278). Ueber den Anfangs zwischen geschobenen §. 292 des I. Entw. s. m. oben §. 65. S. 259. Anm. 20.

9) A. L.-R. §. 355 (der II. Entw. übergeht dies. Der I. Entw. §. 293 hatte es angedeutet: Sie sollen taugliche Subjecte vorschlagen und zur Probepredigt bescheiden). Gegen das Sammeln von Unterschriften dabei Publ. des Conf. des Niederrheins v. 15. August 1817 (v. Kamptz Ann. 1, 3. 80. Vogt 1, 289. Anm. 18).

10) I. Entw. §. 294.

11) II. Entw. §. 279.

12) Zum II. Entw. §. 279 erklärte Suarez bei der Revisio Monitorum (Materialien LXXX, 149v.: „Aus dieser Forderung kann nichts herauskommen. Wie oft kann die Gemeinde ihr Verlangen wiederholen? Besser ist's, man lasse der Gemeinde das Recht, ihre Wahl auch auf ein nicht vorgeschlagenes Subject zu richten."

13) I. Entwurf §§. 294. 295. vergl. Anm. 18. Gegenwärtig erfolgt die Convocation der Gemeinde nach der V. vom 23. Januar 1846 (G.-S. S. 23. Vogt 1, 206. 207). s. oben §. 65. S. 260.

14) A. L.-R. §. 365 (II. Entw. §. 286).

wurde aber Bedenken erhoben. Suarez bemerkt darüber [15]): „Einige Monenten wollen nur den angesessenen Wirthen und in Städten den Zünften das Stimmrecht beilegen. Die Verfassungen sind hier unendlich verschieden. Am Sichersten ist's also, die Regel so zu nehmen, wie sie aus der Natur der Sache fließt, nach welcher sich wohl nicht bezweifeln läßt, daß wer ein Mitglied der Kirchengemeinde ist, auch ein Votum haben müsse, da Ansässigkeit oder Zunftmäßigkeit auf diese blos persönliche Befugniß keinen Einfluß haben kann. Einige Monenten wollen Weiber, wenn sie auch ein caput familiae vorstellen, dennoch ausschließen. Mulier taceat in ecclesia. Submitto." Man beschloß hierauf den §. 280 des II. Entw. unverändert zu lassen [16]) und fügte nur noch besonders hinzu, daß sich Niemand ein Stimmrecht anmaßen könne, der zu einer andern, als der Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll [17]). Wegen der Frauen wurde erst später entschieden, daß auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern unter der gedachten Einschränkung (der Selbstständigkeit) die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen sei [17a]). Nur ein Mitglied der Gemeinde ist zur Stellvertretung geeignet [18]). Insbesondere wurde noch ausgesprochen: Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeinde ausgeübt hat, oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden [19]). Ein Gleiches gilt von dem, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden [20]). Dagegen haben kein Stimmrecht die Eximirten [21]) und Mitglieder blos zugeschlagener Gemeinden, wenn nicht bei der Zuschlagung ein Anderes festgesetzt worden [22]).

Kommt es zum Streit über die Befugniß zum Stimmrecht, so soll die Wahl niemals aufgehalten werden [23]). Ueber den gegenwärtigen Fall steht die Festsetzung den geistlichen Obern zu, die Entscheidung

---

15) Revisio Monitorum (cit. Anm. 12) zu 280.

16) A. L.=R. §. 356. Die für Halberstadt angenommene Vorschrift: Nur die Eigenthümer der in der Parochie belegenen Wohnhäuser haben ein Stimmrecht: (Lenße, Prov.=R. des Fürstenthums Halberstadt §. 82) ist im revidirten Entwurfe fortgelassen.

17) A. L.=R. §. 360. s. noch den vorigen §. Anm. 24.

17a) Anhang zum A. L.=R. §. 129 (hinter §. 356), s. oben §. 67. S. 267. Anm. 10.

18) A. L.=R. II, 6. §. 61. Der I. Entw. hatte noch besonders bestimmt: Wer selbst ein Stimmrecht hat, kann solches auch einem andern übertragen. Doch muß der Auftrag einem Mitgliede der Gemeinde geschehen (§§. 304. 305). Man ließ dies fort und wies nur auf das Recht bei Gemeinden überhaupt hin (s. Anm. 14).

19) A. L.=R. §. 358 (der I. Entw. §. 300 hält es für ausreichend, wenn Jemand bei der nächst vorhergehenden Wahl ohne Widerspruch ein Stimmrecht geübt hat. Der II. Entw. §. 282 spricht auch nur von einem ähnlichen Falle).

20) A. L.=R. §. 359 (der I. Entw. §. 300: Ist er in ein solches Recht getreten: —. II. Entw. §. 283).

21) s. oben §. 59. S. 253.

22) A. L.=R. §. 370. verb. §§. 297. 744 verb. §. 722. s. auch oben §. 57. S. 232.

23) A. L.=R. §. 357 (I. Entw. §. 299. II. Entw. §. 281).

über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter [24]). Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Giltigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß Jemanden das Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird [25]).

Nehmen mehrere Gemeinden an der Pfarrwahl Theil, so sind, wenn nicht ein Vertrag oder rechtsverjährte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeinde ihre Stimme unter der Hauptgemeinde abzugeben befugt [26]). Sind mehrere Pfarrgemeinden (Mutterkirchen) unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so hat jede solche Gemeinde nach der Regel ihre eigene Stimme [27]). Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinden keine überwiegende Mehrheit, so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinden, gezählt werden [28]). In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Personen [29]).

Die Leitung der Wahl der Geistlichen war schon nach früherem Recht den landesherrlichen Beamten übertragen [30]). Deshalb bestimmte das neue Gesetzbuch: Es kommt auch bei Pfarrwahlen der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen [31]). Auf Grund eines Monitums schlug Suarez noch einen Zusatz vor: Wenn im Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten sind, gebührt die Direction der Wahl dem Jurisdictionarius des Orts, wo die Mutterkirche gelegen ist [32]); doch nahm man schließlich an, daß es der Gerichtsobrigkeit des Orts gebühren solle, wo jede Stimmensammlung geschieht [33]). Späterhin ist,

---

24) A. L.-R. §§. 361. 362 (der I. Entw. hatte disponirt: Zur Bestimmung auf künftige Fälle müssen die geistlichen Obern den Streit gütlich beizulegen bemüht sein. §. 301. In Entstehung der Güte muß der Streit vor dem weltlichen Richter im ordentlichen Wege Rechtens erörtert und entschieden werden. §. 302. Der II. Entw. §. 284 ließ §. 301 fort und gab dem §. 302 die jetzige Fassung). Daß der Rechtsweg in Bezug auf den gegenwärtigen Fall unzulässig sei, ist vom Gerichtshof zur Entsch. über Competenzconflicte vom 10. Januar 1852 demgemäß entschieden (Just.-Min.-Blatt 1852. S. 67. Vogt 1, 292. 293. Anm. 21. Altmann Praxis S. 409).

25) A. L.-R. §. 363 (I. Entw. §. 303. II. Entw. § 285).

26) A. L.-R. §. 366 (I. Entw. §. 308. 312. II. Entw. §. 287).

27) A. L.-R. §. 367 (I. Entw. §. 308. 309. 310. 311. II. Entw. §. 288).

28) A. L.-R. §. 368 (II. Entw. §. 289). Ueber die Form der Wahl für zwei Schwestergemeinden s. m. Min.-Verf. v. 28. August 1840 (Min.-Bl. des Innern S. 351. Vogt 1, 289. Anm. 17).

29) A. L.-R. §. 369 (I. Entw. §. 313. II. Entw. §. 290).

30) So verordnet das Reglement wegen Verwaltung der Justiz in den königl. Domänenämtern v. 28. Juli 1773, daß wo den Amtsgemeinden das Wahlrecht zusteht, die Direction den Domänen-Beamten unter Concurrenz des Justizbeamten gebührt.

31) A. L.-R. §. 372 (I. Entw. §§. 314—316. Hier ist allgemeiner die weltliche Obrigkeit genannt und zugleich bestimmt, daß sie sich nicht in die Wahl einmischen soll. II. Entw. §. 291).

32) Materialien zum A. L.-R. LXXX, 149 v.

33) A. L.-R. §. 373.

wie es schon früher zulässig war[34]), gewöhnlich der Polizeibehörde[35]) in Gemeinschaft mit dem Superintendenten oder auch letzterem allein diese Leitung überlassen.

Die Wahl selbst erfolgt in der Weise, daß nach vorangegangener Ansprache des Superintendenten die ordnungsmäßig convocirten Wahlberechtigten, deren Verzeichniß schon vorher mit Hilfe der Ortsbehörde festgestellt ist, nach der Reihe ihre Wahlzettel[36]) in eine bereit stehende Urne legen. Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben, so erfolgt durch den Superintendenten und einen ihm beigegebenen Commissarius die Zählung, deren Resultat sofort bekannt gemacht wird. Ueber die Handlung selbst ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Commissarien und den Kirchenvorstehern unterschrieben und dem Berichte des Superintendenten an das Consistorium beigelegt werden muß[37]). Der Superintendent hat nämlich einen Bericht über den Ausfall der Wahl einzureichen, und als Beilagen desselben das gedachte Protokoll, das gehörig attestirte Verzeichniß der stimmberechtigten Mitglieder und die mit der Insinuationsbescheinigung versehene Vorladung zum Wahltermine, wenn nicht die Einladung durch die gesetzlich zulässige Bekanntmachung erfolgt ist, was vom Berichterstatter zu attestiren ist[38]).

Die rheinisch-westfäl. K.-O. enthält über die Wahl eines Pfarrers durch die Gemeinde oder deren Repräsentanten folgende Festsetzungen:

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeinde das Recht, ihre Geistlichen zu wählen[39]). Nachdem dies authentisch dahin interpretirt worden, daß nur denjenigen Gemeinden, welche vor dem Eintritt der Fremdherrschaft im unbestrittenen Besitz des Wahlrechts sich befunden haben, durch diese Bestimmung die Berechtigung zur

---

34) A. L.-R. II, 17. §. 10.

35) Koch erinnert zur cit. Stelle des A. L.-R., daß nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit hier überhaupt die Ortspolizeiverwaltung zu verstehen sei. Gewöhnlich ist es übrigens der Landrath.

36) Wo gedruckte Zettel im Gebrauche sind, stehen auf diesen die Namen der Candidaten, durch Einschnitte von einander getrennt, so daß der Name des zu Wählenden leicht abgelöst werden kann. Dieser wird dann in die Wahlurne gelegt, während die andern Abschnitte in ein anderes Gefäß geworfen werden.

37) A. L.-R. §. 390 (I. Entw. §. 328. II. Entw. §. 302).

38) Ueber die zum Bericht gehörige Mittheilung wegen der Verhältnisse der betr. Stelle u. s. w. s. m. §. 92. Anm. 8. Vergl. noch überhaupt Schmidt, Wirkungskreis des Superintendenten. S. 61. 62.

39) K.-O. §. 4. M. vergl. dazu: Bessel, über die Besetzung der evang. Pfarrämter in den Reg.-Bezirken von Trier und Coblenz (in der Bonner Monatsschrift für die evang. Kirche der Rheinprovinz und Westfalens II, 2 [Februar 1843] 65 f.). P.-M. in E. über Predigerwahlen (a. a. O. II, 7 [Juli 1843], 36 f.). Fr. Nees, die Pfarrwahlen (a. a. O. III, 7 [Juli 1844], 27 f.). Winckel, über den Patronat (a. a. O. IV, 8 [August 1845], 51 f.). Metz, Prüfung der am 31. Januar 1846 publ., bei der Pfarrbesetzung des Oberrheins anzuwendenden Grundsätze an dem Maaßstabe der K.-O. (a. a. O. V, 8 [August 1846], 49 f.) und dazu Bemerkungen von Usener (a. a. O. VI, 5 [Juni 1847], 254 f.). Goebel, die Besetzung der ev. Pfarrstellen landesherrl. Patronats in der Rheinprovinz (a. a. O. VI, 12 [Decbr. 1847], 333 f.). M. s. auch das evang. Gemeindeblatt für die Rheinprovinz und Westfalen 1860 Nr. 3 und 7.

Wahl ihrer Geistlichen wieder beigelegt werden sollte[40]), ist von Seiten derjenigen Gemeinden, denen das Wahlrecht hiernach nicht zusteht, der Wunsch, desselben theilhaftig zu werden, wiederholt und dringend an den Tag gelegt und von den Synoden aufs angelegentlichste unterstützt worden. Im obern Theile der Rheinprovinz befinden sich viele Gemeinden in dieser Lage und deshalb ist ununterbrochen für dieselben petitionirt worden[41]). Der bei Gelegenheit der Revision der K.=O. 1844 gefaßte Beschluß: „Bei Gemeinden, deren Pfarramt bisher landesherrlich besetzt worden ist, hat das Presbyterium mehrere Candidaten in Vorschlag zu bringen: erklärt das Moderamen der Kreissynode sich mit dem Vorschlage einverstanden, so wird sofort auf den Grund des Vorschlags von der Gemeinde oder dem ordnungsmäßigen Wahlcollegium zur Wahl geschritten. Findet aber zwischen dem Presbyterium und den Moderamen eine Vereinigung nicht statt, so hat die obere Kirchenbehörde der Provinz vor der Gemeindewahl über die Feststellung der Wahlliste zu entscheiden"[42]), wurde bei den späteren Berathungen gewöhnlich zum Grunde gelegt, auch bei der 1850—1851 erfolgten erneuten Revision der K.=O., mit der nähern Bestimmung, daß das Presbyterium drei Candidaten vorzuschlagen habe[43]). Schon vorher hatte das rheinische Consistorium nachgegeben, daß denjenigen Gemeinden, welche ein dem zehnten Theil ihrer Grund= und Klassensteuer entsprechendes Ergänzungsgehalt für ihre Pfarrer aufbringen, drei Geistliche zur Auswahl vorgeschlagen werden sollten[44]). Die Prov.=Syn. wünschte 1859 ohne diese Bedingung „es möge der Modus der Besetzung der Pfarrstellen in den oberländischen Gemeinden dahin abgeändert werden, daß das H. Consistorium in Verbindung mit dem Moderamen der Kreissynode drei Candidaten der betr. Gemeinde zur Auswahl vorschlage"[45]), stellte aber 1862 den Antrag auf die Freiheit der Pfarrwahl, gemäß Art. 18 der Verfassungsurkunde[46]). Die west=

40) Cab.=O. v. 25. Septbr. 1836 (s. vor. §. Anm. 22). Daß die Besitzer adliger Güter, welchen bei Pfarrwahlen in solchen Gemeinden, in welchen die Güter liegen, ein Stimmrecht zustand, dieses durch die K.=O. nicht verloren haben, so wie überhaupt ein titulo singulari erworbenes Recht durch die K.=O. nicht hat genommen werden können, spricht das Min.=R. v. 6. Septbr. 1836 gegen die I. westf. Syn. S. 19 aus.

41) II. rhein. Syn. §. 63. III. Syn. §. 73. IV. Syn. §. 69. V. Syn. §. 87. VI. Syn. §. 104. VII. Syn. §. 141. IX. Syn. §. 89. X. Syn. §. 73. XI. Syn. §. 76.

42) IV. rhein. Syn. S. 131.

43) VII. rhein. Syn. S. 258—262.

44) Verf. des Cons. zu Coblenz v. 18. Januar 1847 (mitgetheilt in der Bonner Zeitschrift 1847. Decbr. S. 336—338).

45) X. rhein. Syn. S. 140.

46) XI. rhein. Syn. S. 109. 111. Die Synode trat der Commission bei, welche sich also äußerte: — „Da das Ernennungs= ꝛc. Recht des Staats, sofern es in Art. 18 für aufgehoben erklärt ist, nicht Patronatrecht sein kann, den Gemeinden also, bei welchen dieses Ernennungsrecht des Staats bisher zur Anwendung gekommen ist, nach §. 4 der K.=O. das freie Wahlrecht zusteht, — so trägt die Commission einfach auf Ausführung des Art. 18 der Verf. an und sieht in Betreff der etwa bestehenden wirklichen Patronate der Ausführung des Art. 17 entgegen." Ueber diese Auffassung s. m. oben §. 73. Anm. 19. S. 296. 297.

fälische Synode von 1862, obwohl mit dem Beschlusse der rheinischen bekannt, vertagte ihre definitive Entscheidung und beschränkte sich darauf, gewisse Anträge zur Erweiterung der Rechte der Gemeinden zu stellen, welche sich den rheinischen Beschlüssen von 1859 nähern[47]).

Die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahlreglements gehört zum Geschäftskreise des Ortspresbyteriums[48]), die Wahl selbst aber erfolgt in Gemeinden bis zu 200 Seelen durch alle stimmfähigen Mitglieder, in Gemeinden über 200 Seelen durch das Presbyterium und die größere Vertretung gemeinschaftlich[49]). Sobald eine Gemeinde erst in der Bildung begriffen ist, wie besonders in der Diaspora, erfolgt die Sendung eines Pfarrverwesers zur Sammlung und Bedienung der Gemeindeglieder und zur Anbahnung der Gemeindebildung durch das Consistorium[50]). Sobald jedoch die förmliche Constituirung der Gemeinde erfolgt und eine gesetzliche Gemeindevertretung aufgestellt ist, wird dieser in dem unterrheinischen Theile der Rheinprovinz, wo als Regel das freie Wahlrecht der Gemeinde besteht, die Wahl des neuen Pfarrers angeeignet, während in dem obern Theile der Provinz, wo die Mehrzahl landesherrlich besetzt wird, das Consistorium die Pfarrer an den neugebildeten Gemeinden ernennt[51]). Die Leitung der Wahlangelegenheiten selbst ist Sache der Kreissynode und des Superintendenten[52]). Nachdem der Tag der Wahl der Gemeinde wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht ist[53]), begiebt sich der Superintendent, oder im Fall seiner Abwesenheit der Assessor, in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeinde[54]); dann wird nach Eröffnung der Handlung mit einem Gottesdienste zur Wahl geschritten. Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben[55]). Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn

---

47) X. westf. Syn.-Beschluß 157—159 (vergl. 53. 54) verb. mit dem Commissionsbericht in den Verhandl. dieser Synode, Anlage E. S. 55—59. In diesem Berichte ist die Ansicht festgehalten, welche ich selbst oben §. 24 und §. 73 näher zu begründen versucht habe. Uebrigens ist diese Angelegenheit auch bereits in früheren Synoden zur Sprache gekommen, doch im Ganzen weniger dringlich behandelt, als in der Rheinprovinz (m. s. z. B. VI. westf. Syn.-Beschluß 161 f. VII. Beschluß 259. VIII. Beschluß 21. IX. Beschluß 28. 190. 191. u. a. m.).

48) K.-O. §. 14 b.

49) K.-O. §. 18 a. §. 19. s. oben §. 66. S. 261 f.

50) s. IX. rhein. Syn. §. 130. X. westf. Syn. Beschluß 157. verb. S. 58.

51) IX. rhein. Syn. §. 130.

52) K.-O. §. 37. lit. f. §. 38 Nr. 5.

53) K.-O. §. 59 Nr. 4.

54) K.-O. §. 59 Nr. 5. vergl. IX. rhein. Syn. §. 88.

55) K.-O. §. 59 Nr. 6—8. Das Abgeben der Stimmen erfolgt in der Rheinprovinz durch einen verschlossenen Zettel (I. rhein. Syn. §. 28. Erl. des Conf. v. 31. Octbr. 1836. vergl. V. rhein. Syn. S. 179); eben so in Westfalen, wenn die gestattete vorgängige Bildung einer Dreizahl zur Anwendung kommt. (Bescheid auf die II. westf. Syn. v. 6. Novbr. 1839 Nr. 32. Min.-R. v. 26. Novbr. 1841, vergl. III. westf. Syn.-Beschluß 115. 116 und Bescheid v. 25. Juni 1842. Hagens K.-O. S. 58.)

nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist[56]). Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schlusse der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt und seine Stimme nicht mehr angenommen[57]). Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist[58]). Nachdem alle anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten. Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl[59]). Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos[60]).

Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten drei Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeinde vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht[61]). Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der, auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden, 14 Tage beim Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von denselben mit Zuziehung des Presbyterii untersucht und (dem Consistorium) mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt[62]). Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen zu einer neuen Wahl geschritten werden[63]).

§. 91.

Die Vocation.

Demjenigen, welcher rechtmäßig zur erledigten Stelle gewählt worden, muß eine schriftliche Vocation zugefertigt werden[1]). Dies geschieht durch den Patron und in dessen Ermangelung durch die Kir-

---

56) K.-O. §. 59 Nr. 9. Verreist heißt hier so viel als legitime absens. (Schr. des rhein. Cons. v. 7. Juni 1837. Hermens Handbuch 3, 686).

57) K.-O. §. 59. Nr. 10.

58) K.-O. §. 59 Nr. 11, vergl. V. rhein. Syn. §. 87. Die Stimmlisten und Stimmzettel werden vom Superintendenten bis zur Introduction des gewählten Pfarrers aufbewahrt. Die Gemeinde kann bei der Wahl gegenwärtig bleiben. (I. westf. Syn. S. 33. Bescheid dazu v. 4. Octbr. 1836.)

59) K.-O. §. 59 Nr. 12. vergl. X. westf. Syn.-Beschluß 53.

60) Zusatz 26 zur K.-O. §. 59 Nr. 12. Min.-R. v. 25. August 1853.

61) K.-O. §. 59 Nr. 13.

62) K.-O. §. 59 Nr. 14. An die Stelle der Regierung, welche genannt ist, tritt das Consistorium nach der Allerh. V. v. 27. Juni 1845 §. 1.

63) K.-O. §. 59 Nr. 17. (Nr. 15. 16 s. folg. §. Anm. 7).

1) A. L.-R. §. 374 (I. Entw. §. 317. II. Entw. §. 292). Die Bestimmung des §. 375 (neu hinzugekommen): „Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen", ist bereits durch die Instruction vom 12. Februar 1799. II. §. 1 (Vogt 1, 100) zu allgemeiner Geltung gelangt. Ueber die Formulare bei Vocationen s. m. den folg. §. Anm. 8 folg.

chenvorsteher [2]). Der Berufene muß in der ihm bestimmten Frist, oder, falls eine solche nicht gesetzt war, ehe ein Widerruf ergeht, binnen 14 Tagen sich über die Annahme der Vocation erklären, indem, wenn nach Ablauf dieser Zeit eine neue Wahl erfolgt ist, seine spätere Annahme keine rechtliche Wirkung hat [3]). Die einmal giltig angenommene Vocation [4]) kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden [5]). Es ist dies nur aus den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, zulässig, gleich viel, ob diese Gründe schon vor der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden oder bekannt wurden [6]).

Die rhein.-westf. K.-O. bestimmt: Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio, Namens der Gemeinde, unterschrieben, vom Superintendenten als richtig bescheinigte und vom Consistorium bestätigte Vocation. Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er im Fall der Annahme des Berufs spätestens innerhalb 9 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten [7]).

Wegen der Vocationen der niederen Kirchendiener s. m. oben §. 64 S. 255 f.

b) Die übrigen zur Verleihung gehörigen Acte.

§. 92.

Die Präsentation und Confirmation.

Sobald der Berufene die Wahl angenommen hat, muß er den geistlichen Obern zur Bestätigung präsentirt werden [1]).

Nach kanonischem Recht hat der Bischof überhaupt das jus provisionis plenae, vermöge dessen er im Allgemeinen die Pfarreien frei

---

2) A. L.-R. §. 376 (I. Entw. §. 318. II. Entw. §. 293). Wo mehrere Patrone vorhanden sind, erfolgt die Ausfertigung der Vocation gemeinschaftlich, nach den Bestimmungen des A. L.-R. §§. 605. 607. 608 (s. oben §. 71 a. E. S. 289). Abweichungen finden sich herkömmlich. M. s. z. B. Magdeburg. K.-O. Cap. 16. §. 19. Revidirter Entwurf §. 259.

3) A. L.-R. §. 377 (II. Entw. §. 294). §. 378 (I. Entw. §. 321. II. Entw. §. 296). §. 379 (II. Entw. §. 296). §. 380 (I. Entw. §. 320: „Er muß sich innerhalb 4 Wochen erklären). Wenn der Vocirte sich selbst beworben hatte, bedarf es natürlich keiner besondern Annahme (A. L.-R. I, 5. §. 82). Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze (§. 381. verb. I. 5. §. 78 f. Der I. Entw. hatte §. 319 ausgesprochen: Niemand ist schuldig eine ihm zukommende Vocation wider seinen Willen anzunehmen).

4) Durch die Annahme erhält der Berufene ein Recht zu der Stelle (Min.-R. v. 2. August 1824 (Ergänzungen zum A. L.-R. §. 374), vergl. A. L.-R. I, 2. §. 124. c. 17 de praebendis in VI (3. 4).

5) A. L.-R. §. 383 (I. Entw. §. 322. II. Entw. §. 297).

6) A. L.-R. §§. 384. 385 (I. Entw. §§. 323. 324. II. Entw. §§. 298. 299). Die Disposition des I. Entw. §. 325: Findet sich, daß die Wahl selbst nicht rechtmäßig geschehen, so bedarf es keines Widerrufs: ist als selbstverständlich bei der Revision fortgelassen.

7) K.-O. §. 59 Nr. 15. 16 (die sechswöchentliche Frist ist auf 9 Wochen verlängert durch Min.-R. v. 25. August 1853 Nr. 27, 1).

1) A. L.-R. §. 386 (I. Entw. §. 326. II. Entw. §. 300).

besetzt (collatio libera), indem er sowohl die Person für eine Stelle designirt, als derselben das Amt conferirt. Wo dagegen einem Andern kraft besondern Rechtstitels die Auswahl der Person zusteht, hat der Bischof nur ein jus provisionis minus plenae, indem er dem tauglichen ihm präsentirten Subjecte die Bestatigung nicht versagen darf (collatio non libera, necessaria, institutio verbalis, collativa). Daran schloß sich mit gewissen Modificationen das evangelische Kirchenrecht. Da die Mitwirkung des Kirchenregiments bei der Provision überhaupt gefordert wurde, legte man dem Landesherrn als ein jus episcopale die collatio libera in den Fällen bei, wo ihm die Nomination gebührt (s. §. 88), obschon eine bestimmte Theilnahme (wenigstens ein Widerspruchsrecht) den Gemeinden zugestanden wurde. Wo aber den Patronen oder Gemeinden ein wirkliches Wahlrecht gehört (s. §§. 89. 90), statuirte man die landesherrliche collatio non libera, als eine Bestätigung des Präsentirten [2]). Hiernach wurde auch in Preußen bald vom Landesherrn, bald von den damit beauftragten Behörden den Präsentirten, welche geeignet befunden wurden, die Confirmation ertheilt.

Die Präsentation geschieht vom Patrone, bez. allen zur Theilnahme an der Wahl und Vocation berechtigten Patronen [3]), in Ermangelung von Patronen durch die Vorsteher [4]). Der Präsentation muß eine Abschrift der Vocation und das Protokoll über die Erklärung der Gemeinde wegen Annahme des Berufenen nach der von ihm gehaltenen Predigt beigelegt werden. Wo eine Wahl der Gemeinde stattgefunden, ist auch die Beilegung des Wahlprotokolls erforderlich [5]).

Die Behörde, jetzt regelmäßig das Consistorium [6]), prüft nunmehr die Formgiltigkeit der getroffenen Wahl und die allgemeine Fähigkeit des Berufenen, wie auch die speciellen Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und des betreffenden Orts, so wie die besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten des Candidaten [7]). Auch die Vocationsurkunde ist einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und jede zum Nachtheil der Pfarre oder des Geistlichen neu hinzugefügte Bedingung oder Beschränkung nicht zu genehmigen [8]). Insbesondere hat sich das Consistorium

---

2) Vergl. Eichhorn Kirchenrecht 2, 686. 687.

3) A. L.=R. §. 387 (I. Entw. §. 327. II. Entw. §. 301).

4) A. L.=R. §. 388 (I. Entw. §. 328. II. Entw. §. 302).

5) A. L.=R. §§. 389. 390 (I. Entw. §§. 327. 328. II. Entw. §§. 301. 302).

6) Die Ressortverhältnisse haben hier so gewechselt, wie bei der Uebung des landesherrlichen Nominationsrechts. M. s. deshalb §. 88 und außer den daselbst cit. Verordnungen das Circ. v. 3. März 1657 (Mylius C. C. March. I, 1. No. XXIII. Fol. 367 mit Bezugnahme auf das landesherrliche jus episcopale), R. v. 9. Mai 1774 (N. C. C. V. 1774. No. 35. Fol. 297). Meine Geschichte 1, 2. S. 180. 216. Hofrescr. v. 6. Februar 1800 (daselbst Urk. CXXV. S. 221). Vergl. oben §. 40. S. 174. Nr. 4.

7) A. L.=R. §. 391 (I. Entw. §§. 329. 330. II. Entw. §. 303). Circ. v. 8. Juli 1854 mit R. v. 7. Juni d. J. (Aktenst. des O.=K.=Raths 7, 18. 19. Vogt 1, 297. 298). s. Anm. 12.

8) R. v. 20. April 1836 (v. Kamptz Ann. 20, 341. Vogt 1, 294), vergl. K.=O. für Rheinland=Westfalen §. 60 (s. Anm. 11). Es liegt deshalb den Superintendenten ob in den Ueberreichungsberichten das Erforderliche zu bemerken (Circ. der Reg. zu Königsberg v. 7. Decbr. 1836. Borck Handbuch 1, 111 a. E. 112). In Rheinland=Westfalen (K.=O. §. 59. Nr. 14. 15) wird mit Rücksicht auf das vorhandene Lagerbuch die Bescheinigung des Presbyteriums und Superintendenten ausgefertigt (1. westf. Prov.=Syn. S. 110 f. Bescheid v. 25. Juni 1838 Nr. 4).

davon zu überzeugen, daß der der Urkunde hinzugefügte Nachweis des Pfarreinkommens [9]) richtig sei. Nach dem Min.=Erlasse vom 10. Juli 1823 ist ein besonderes Schema für alle Predigervocationen ausgefertigt, dessen sich alle Patrone bedienen sollten [10]). Später ist in den einzelnen Provinzen in geeigneter Weise das Formular geändert und so eingerichtet, daß die von dem Consistorium angewendete Form auch von den Privatpatronen benutzt werden kann [11]). Für einzelne Arten der Geistlichen sind besondere Formulare vorgeschrieben [11a]).

Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich [12]) oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation [13]) erfolgen [14]). Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher, so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern [15]). Dasselbe ist der Fall, wenn nicht in der gesetzlich bestimmten Frist die Besetzung der Stelle erfolgt ist (s. unten §. 105 über die Devolution).

---

9) Daß eine tabellarische Uebersicht der Amtseinkünfte der Vocation beigefügt werde, ist allgemein angeordnet (die einzelnen desfallsigen Regierungserlasse s. m. bei Fürstenthal Sammlung 3, 221 f.).

10) M. s. z. B. V. der Reg. zu Frankfurt v. 9. März 1826 (A. Bl. S. 91). Ein älteres Formular theilt Vogt 1, 295. Anm. e. mit. Aehnliche, aber vollständigere Formulare hatte das Departement des Cultus unterm 27. October 1813 mit Rücksicht auf die verschiedenen Fälle erlassen.

11) Für die Provinz Sachsen ist das durch Erlaß des Cons. vom 4. Mai 1854 mitgetheilte Formular gemäß Circ. v. 1. Juli 1858 und 10. Februar 1859 zu allgemeiner Anwendung gelangt. In gleicher Weise hat das Cons. zu Königsberg am 16. Juli 1858 (Amtliche Mittheilungen Nr. 197) darauf hinzuwirken gesucht, eine größere Uebereinstimmung und zweckmäßigere Einrichtung der auszufertigenden Bestallungen für die ganze Provinz Preußen herbeizuführen. Nach der K.=O. für Rheinland=Westfalen §. 60 soll jede Vocation nach einem von der Provinzialsynode entworfenen und vom Ministerium genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden. Demgemäß ist ein solches für Westfalen unterm 7. Mai 1838 zu Stande gekommen (s. I. Prov.=Syn. S. 33. 110 f., gedruckt bei Hagens K.=O. S. 113—115) und etwas erweitert für die Rheinprovinz unterm 10. October 1839 (II. Prov.=Syn. §. 24. III. Syn. §§. 40. 73. Hermens Handbuch 3, 689 f.).

11a) M. s. z. B. das Circ. des O.=K.=R. v. 15. Novbr. 1854 mit den Vocations= und Confirmationsurkunden der Strafanstaltsgeistlichen (Aktenst. des O.=K.=R. 7, 7. 8).

12) Dies ist auch dann der Fall, wenn die Präsentation zwar formell giltig und auf einen mit der allgemeinen Wählbarkeit versehenen Candidaten gerichtet war, aber aus sachlichen, in den besonderen Verhältnissen der Gemeinde oder des Designaten liegenden Gründen die Bestätigung versagt werden muß (s. das Anm. 7 cit. R. v. 7. Juni 1854).

13) A. L.=R. §. 391 (I. Entw. §§. 329. 330. II. Entw. §. 303). s. noch A. L.=R. §. 399 (unten §. 105. Anm. 10).

14) Ein Rechtsverfahren ist dagegen nicht zuläßig, wohl aber eine Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden (R. v. 24. August 1829, v. 20. Juli 1830 in v. Kamptz Jahrb. XXXVI, 138 f. Vogt 1, 296. 297. Anm. 28).

15) A. L.=R. §. 392 (I. Entw. §§. 331. 332. II. Entw. §. 304). Ueber diese mit dem gemeinen Recht übereinstimmende Vorschrift (s. Eichhorn Kirchenrecht 2, 715. Richter, Kirchenrecht §. 193. 196) sind verschiedene Motive aufgestellt worden (m. s. Herzog's protest. Encyclopädie 17, 47. 48). Suarez erklärt darüber bei der Revisio Monitorum, in den Materialien LXXX. 150: „Der allgemeine Grund dieser Disposition ist, weil ein Geistlicher, der selbst einen Taugenichts präsentirt, den Verdacht, daß solches aus unlautern Absichten geschah, wider sich hat. Der besondere

§. 93.

Die Ordination.

Ist der Präsentirte bestätigt, so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten Amts schon erhalten hat, verliehen werden [1]).

Ordination ist ursprünglich die Uebertragung des Ordo oder Titels d. i. eines bestimmten Amts für eine Gemeinde (s. oben §. 86 S. 358), später ist es die unabhängig davon verliehene Fähigkeit zu gewissen Amtsverrichtungen. Die Reformatoren kehrten zur Auffassung der alten Kirche zurück und Ordination wurde demnach die Berufung und Ueberweisung des Pfarramts. Der von den dazu Berechtigten Erkorene wurde geprüft und wenn er bestanden ordinirt und eingewiesen. Seit die Wahl aber nur auf die bereits pro ministerio Geprüften gerichtet werden darf (s. §. 85 S. 350 a. E. 351) ist die Stellung der Ordination eine andere geworden [2]). Insbesondere ist die früher mit dem Examen verbundene kirchliche Verpflichtung des Ordinandus der Ordination selbst nunmehr eingefügt worden.

Als eine solenne öffentliche Bestätigung der ordnungsmäßig erfolgten Vocation erscheint die Ordination sowohl den Lutheranern, als Reformirten [3]) und Unirten und diese Bedeutung ist auch in der evangelischen Landeskirche Preußens anerkannt.

Die Ordination wird daher immer nur auf Grund eines bestimmten Titels ertheilt. Es bilden darum auch für den Ordinandus alle zur Erlangung des Amts erforderlichen Requisite die nothwendige Voraussetzung der Ertheilung der Ordination [4]). Da die Ordination ein für allemal die Tüchtigkeit der Person zur Amtsverwaltung bezeugt [5]), so bedarf es beim Wechsel der Stelle nicht einer erneuten Ordination [6]).

Grund kommt aus Schlesien, wo so viele katholische Klöster und Stifter das jus patronatus über lutherische Kirchen haben, die nur allzugeneigt sind, untaugliche Subjecte einschleichen zu lassen."

1) A. L.-R. §. 403 (I. Entw. §. 341. II. Entw. §. 311).

2) v. Mühler in der von mir und Richter herausgegebenen Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche 2, 154. 155.

3) Kliefoth: Von der Ordination und Introduction, in den liturgischen Abhandlungen I. (Schwerin und Rostock 1854) Nr. III. S. 341 f., besonders S. 400 f. statuirt ganz willkürliche Gegensätze zwischen beiden Kirchen und legt der Ordination einen selbstständigen Charakter bei, nach welchem sie als Consecration eine sacramentale Bedeutung erhält. Ihm folgen Mejer (Institutionen des Kirchenrechts [2. Aufl.] S. 401. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten (2. A.) S. 128 f.

4) Vergl. oben § 84 f.

5) Zwar ist die Ordination nur eine Bestätigung der Vocation, aber diese ist selbst eine zwiefache, nämlich der einzelnen Gemeinde und der ganzen Kirche. Die Ordination erfolgt im Namen der letztern und erhält dadurch ihren allgemeinen Charakter, welcher sich auch in der Art der Verpflichtung manifestirt (s. weiter unten). Damit erledigen sich die Bedenken von Kliefoth a. a. O. S. 436.

6) Daß katholische Priester nach ihrem Uebertritt zur evangelischen Kirche, wenn sie in derselben ein geistliches Amt übernehmen (s. oben §. 85. S. 357. Anm. 78 f.), einer neuen Ordination bedürfen, folgt aus der Stellung der evangelischen Kirche zur römischen

Die Ordination ist Pflicht und Recht der Kirche, welche dieselbe durch ihr Regiment ertheilen läßt. Die evangelische Kirche überließ den zu ihr übertretenden Bischöfen das ihnen früher reservirte Ordinationsrecht, welches nach der Beseitigung des Episkopats, wie überhaupt lutherischer Seits den Consistorien oder den besonderen geistlichen Ministerien aufgetragen wurde [7]), während die Reformirten den Synoden dasselbe zuwiesen [8]). Das Consistorium oder die Synode giebt dann einer bestimmten Person den Auftrag zur Vollziehung, insofern nicht schon bleibend an gewisse Aemter das Mandat geknüpft ist [8a]). Nach den neueren Ressortbestimmungen ist in Preußen allgemein den Consistorien die Ordination übertragen [9]). Die Vollziehung derselben gehört aber in den östlichen Provinzen zu den Amtsbefugnissen der Generalsuperintendenten [10]), in Rheinland-Westfalen des betr. Kreissuperintendenten [11]). Landesunterthanen dürfen ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern die Ordination bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen [12]).

Die Ordination als Ueberweisung des Pfarramts sollte eigentlich mit der Einweisung in dasselbe verbunden werden und unmittelbar vorhergehen [12a]). Dies fordern auch öfter die ältern K.-O., welche daher vorschreiben, daß, wenn der Vocirte die bischöfliche Bestätigung erhalten hat, er von der Gemeinde, welcher er zu dienen bestimmt ist, die solenne Bestätigung empfange. So bestimmt die pommersche K.-O. 1535 [13]): „Darnha (d. h. nachdem der Bischof ihn bestätigt und der Kirche, die ihn gefordert, geschickt) up einen Sondach schal de predicant vor dem altare, so ydt eine Stadt ys, na der Epistel mit vpleggings der hende dorch de anderen predicanten, vnde etlicke van der gemeene,

---

überhaupt und der verschiedenen Bedeutung, welche beide der Ordination beilegen. Daher fordern die evangelischen K.-O. die neue Ordination (m. s. z. B. K.-O. von Soest 1619. c. IX. in meiner Gesch. IV, 3. Urk. S. 153) und eben so Doctrin und Praxis (Gerhard loci theol. XII b, 160 ff. Kliefoth a. a. O. S. 437. a. E. 438).

7) M. s. z. B. die preuß. Consist.-O. 1584 (meine Gesch. I, 2. Urk. S. 60. 61). Leges ministerii Montensis 1655 §. 3. Gen.-Synode Unna 1659. §. II. Add. 1. K.-O. Soest 1619 c. IX, Summar. Begriff 1677. Cap. 1. Nr. 5. Cleve-Märk. K.-O. 1687. Cap. I. §. 9 u. a. (meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 125. 131. 153. 233. 242).

8) Synode Emden 1571. Art. 16. Gen.-Syn. Duisburg 1610. Nr. III. K.-O. von Cleve-Mark 1662. Cap. I. u. v. a. (meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 52. 166. 181—182). Die discipline ecclésiastique chap. I. §. 4 setzt auch die Thätigkeit der Synoden dabei voraus.

8a) Die Ordination der Militärgeistlichen war früher ein Amtsrecht des Feldpropstes (Militär-Consist.-Reglement v. 15. Juli 1750 II, I. §. X f. Mylius C. C. M. Contin. IV. T. VII. Fol. 242 f. Hof-R. v. 31. März 1791 u. a.). Das Militär-Kirchenreglem. v. 28. März 1811. II. Nr. 3 (G.-S. S. 173) wies sie an die gewöhnliche geistliche Behörde.

9) Cab.-O. v. 31. Decbr. 1825 B. Nr. 2. V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 2.

10) Instruction v. 14. Mai 1829. §. 22 (v. Kamptz Ann. 13, 279. Vogt 1, 193).

11) Rhein.-westf. K.-O. §. 62. 113.

12) A. L.-R. §. 64 (fehlt in den Entwürfen. S. noch Merkel in der Zeitschr. für luth. Theologie 1860 I, 41), vergl. Circ. v. 8. October 1845 (Min.-Bl. des Innern S. 295. Vogt 1, 132. Anm. 5).

12a) s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XI. §§. XVIII—XX.

13) Richter K.-O. 1, 152.

vnde den Oldesten angenamen werden vnde der kercken beualen mit den Ceremonien yn der Lübeschen Ordeninge vornatet[14]). So ydt duerst ein Dorp ys, schölen de negsten beyde Parhern ehn annemen, vnde bestedigen ynn syner kercken, uha der sulnigen wyse"[15]). Später wurde die Ordination und die Introduction häufig getrennt, indem die erstere vom General- oder Specialsuperintendenten an bestimmten Orten vollzogen und der Ordinirte dann in der Kirche seiner Gemeinde eingeführt wurde. So geschah es in Pommern seit der Einrichtung der Consistorien und der neuen Ordnung wegen der Superintendenten 1556[16]), was dann die K.-O. 1563 und das spätere Recht bestätigt hat[17]). Eben so in Preußen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts[18]). In Brandenburg ist gleich seit der Einführung der Reformation diese Ordnung zur Anwendung gekommen[19]).

Die Reformirten setzten als Regel voraus, daß die Ordination vor der Gemeinde des Geistlichen vollzogen werde und nur dann anderwärts, wenn die betr. Gemeinde noch nicht gehörig geordnet sei. Im Anschlusse an frühere Bestimmungen setzte deshalb die jülich-bergische und cleve-märkische K.-O. fest[20]): „Wenn ein Prediger zu einer Gemeine, die noch nicht formiret, noch in rechten Stand gebracht, oder die unter dem Kreuz ist, gesandt wird, kann die Ordination, mit Auflegung der Hände in der Classical- oder Synodal-Versammlung geschehen." Auch die Lutheraner in Cleve-Mark hielten darauf, daß vor der betr. Gemeinde ihr Pfarrer ordinirt wurde[21]). Demgemäß hat die rhein.-westf. K.-O. von 1835 disponirt: „Ist der Berufene ein nicht ordinirter Candidat, so wird er am Tage seiner Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt"[22]). In den östlichen Landestheilen besteht dieser Gebrauch nicht.

---

14) Die K.-O. von Lübeck 1531 (Richter K.-O. 1, 146. 150) folgt hierbei der von Braunschweig 1528 und Hamburg 1529 (a. a. O. 110. 129).

15) Ohne Zweifel war dies auch der Brauch im Herzogthum Preußen, seit der ersten K.-O. von 1525, nach welcher der präsentirte und vom Bischof geprüfte und bestätigte Candidat dem Patron und der Gemeinde wieder zugesandt wurde (vergl. die Citate §. 89. Anm. 16). Ueber die Ordination bestimmt dann die Bischofswahl 1568 im Zusammenhange mit der Einführung in ganz ähnlicher Weise, wie die pommersche und andere K.-O. (Richter a. a. O. S. 300).

16) Greifswalder Synode 1556. Nr. XII. XIII. (Balthasar, Erste Sammlung einiger zur pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften S. 139 f.).

17) Richter K.-O. 2, 242 f. Balthasar jus eccl. pastorale 1, 653.

18) Arnoldt, Kirchenrecht Buch I. Cap. 4. Seit 1736 ist die Schloßkirche zu Königsberg zur Vollziehung der Ordinationen bestimmt (a. a. O. §. 12. S. 25).

19) Die K.-O. von 1540 überweist dem Bischofe von Brandenburg, in den andern Sprengeln den Superintendenten die Ordination (Richter K.-O. 2, 331. 332). Die Agende von 1572 (a. a. O. S. 348) wiederholt die K.-O. von 1540, nur mit Fortlassung des nicht mehr vorhandenen Bischofs, und die Consist.-Ordn. von 1573 (a. a. O. S. 361) bestimmt, daß in der Domkirche ordinirt werden soll.

20) Synode Wesel 1568 (meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 45. 46. Richter K.-O. 2, 312), Emden 1571 Art. 13 (meine Gesch. a. a. O. S. 52. Richter a. a. O. S. 340), jülich-berg. K.-O. 1654. Cap. I. §. 17, cleve-märk. K.-O. 1662. Cap. I. §. 15 (meine Gesch. a. a. O. S. 182). Vergl. la discipline ecclésiastique chap. I. §. 8.

21) K.-O. 1687. Cap. I. §. 9. 10 (meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 242. 243).

22) K.-O. §. 62. verb. §. 113.



Ueber die Zeit der Vollziehung selbst[23]) entscheidet meistens die Observanz; doch ist öfter vorgeschrieben, daß es an einem Sonn- oder Festtage, nach der Predigt geschehe[24]). Die rhein.-westf. K.-O. von 1835 bestimmt ausdrücklich, daß an einem Wochentage ordinirt werde[25]).

Was die Ritualien der Ordination[26]) betrifft, so ist bei den Lutherischen ziemlich allgemein die von Luther bearbeitete Forma der Ordination[27]) angenommen. Die Bestandtheile sind: Gesang, eine Lection (Collecte) mit den Stellen der heiligen Schrift, welche sich auf das Amt des Wortes beziehen, eine Fürbitte für den Ordinandus mit Admonitionen, auch gewissen Verpflichtungen, Handauflegung des Ordinirenden und der demselben assistirenden Geistlichen, Ertheilung der Amtsvollmacht, und zum Schlusse gewöhnlich Empfang des heiligen Abendmahls. Aehnlich war auch stets die Form bei den Reformirten[28]). Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Landestheilen hergebrachten Formulare ist daher auch in der Agende für die evangelische (unirte) Landeskirche der Ritus für die Ordination im Ganzen übereinstimmend gefaßt worden[29]). Nach den Rubriken in der Agende geschieht die Ordination der Prediger in der Regel an einem Sonntage (oder Festtage), nach geendigtem Hauptgottesdienst, wo nach der Predigt, zunächst vor dem Segen, die bevorstehende Handlung bekannt gemacht und für die Ordinanden gebetet wird. Nach Endigung des Gottesdienstes und einem Gesange der Gemeinde, unter welchem der weihende Geistliche, die Assistenten und die Ordinanden zum Altar treten, hält der Ordinator vom Altar eine Rede, die sich auf die Ordinanden individuell bezieht, betet dann, liest hierauf die Namen der Ordinanden unter Angabe des Dienstes, zu dem sie berufen sind und läßt von den assistirenden Geistlichen abwechselnd bestimmte Stellen der heil. Schrift vorlesen. Es folgt nun eine kurze kräftige Ermahnung des weihenden Geistlichen, die Ablegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses durch den Ordinandus, eine Vorhaltung zu reiner Predigt nach dem Worte Gottes, verzeichnet in den drei Hauptsymbolen und (wie herkömmlich zu nennenden) symbolischen Schriften u. s. w. mit bestimmten Fragen, welche bejaht werden. Nach einer sich daran schließenden Ansprache legen sämmtliche Geistliche ihre Hände auf die Häupter der Ordinirten und der Weihende ertheilt den Segen. Wo es üblich ist wird unmit-

---

23) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XI. §. XXI.

24) M. s. z. B. die brandenburg. Consist.-O. 1573 (Anm. 19). So auch die luth. K.-O. von Cleve-Mark 1687. Cap. I. §. 9 (Anm. 21) u. v. a.

25) K.-O. §. 62.

26) Balthasar jus eccl. pastorale 1, 658 f. Kliefoth a. a. O. S. 458 f.

27) Sie findet sich in Luthers Werken von Walch 10, 1874 f. und in sehr vielen Agenden, meist im Anschlusse an die mecklenburg. K.-O. 1554 und deren Wiederholung. Wittenberg 1559 (vergl. Richter K.-O. 2, 222). Daraus ist sie unter andern auch in die preuß. K.-O. von 1567 und in den Anhang der preußischen Agende 1740 und 1789 übergegangen. — Vergl. Höfling, liturgisches Urkundenbuch (Leipzig 1854) S. 137 f.

28) M. s. die oben angeführten Gesetze, insbesondere wegen der Französisch-Reformirten die discipline eccl. chap. I. §. 8 und überhaupt die Formulare bei Ebrard: Reformirtes Kirchenbuch (Zürich 1847. 4) S. 235 f.

29) Daß dabei der Lehrconsensus entscheidend war erhellt aus dem, was oben §. 6. S. 20 bereits bemerkt ist.

telbar nach der Ordination den Ordinanden das heil. Abendmahl gereicht.

Die K.-O. von Rheinland-Westfalen bestimmt: Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreissynode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreissynode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden. Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchenagende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet und erhält demnächst unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet; alles nach Vorschrift der Landesagende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintrittspredigt [30]). Ueber die geschehene Ordination (und Introduction) hat der Superintendent Bericht durch den Generalsuperintendenten an das Consistorium zu erstatten [31]). Ueber dieselbe wird auch nach Bedürfniß ein Ordinationsschein ausgefertigt [32]).

Durch die Ordination wird die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen verliehen [33]). Mit dem Verluste des Amts hört auch in der Regel diese Befugniß auf, da die Ordination keinen unauslöschlichen Character verleiht [34]).

§. 94.

Die Einweisung.

Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben ordentlich eingewiesen werden [1]).

Nach der Ordination folgt die Introduction, Installation (institutio corporalis, realis), die Einweisung in das Amt und dessen Einkünfte (officium et beneficium). Dieselbe wurde Anfangs von Commissarien des Bischofs und nach dessen Wegfall des Consistoriums vollzogen [2]). Das Letztere bediente sich dazu regelmäßig der Superinten-

---

30) K.-O. §§. 62. 113.

31) a. a. O. §. 63.

32) Vom Tage der Ordination an wird die Dienstzeit gerechnet, wenn bei eintretender Jubelfeier auf Auszeichnung eines Geistlichen angetragen wird (Min.-V. v. 19. März 1827. Borck Handbuch 1, 115 zu §. 403. Vogt 1, 300. Anm. 32).

33) A. L.-R. §. 63 (II. Entw. §. 51), vergl. §. 515. (Nach dem I. Entw. §. 47 wird der geistliche Stand durch die Ordination erlangt. M. s. über diese Auffassung oben §. 86.) Ueber die Stellung eines nicht ordinirten Consistorialraths s. m. Min.-R. v. 31. Octbr. 1822 (meine Gesch. 1, 2. Urk. CXXXIV. S. 228).

34) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XIII. §. VIII. Vergl. Min.-R. v. 8. August 1822 (meine Geschichte I, 2. Urk. Nr. CXXXIII. S. 227. 228), welches den Uebergang eines Geistlichen zur Stelle eines Consistorialraths (ohne Pfarramt) berücksichtigt (s. auch vorige Anm.). Ebenso erscheint ein Seminardirector, der früher ein geistliches Amt bekleidet hat, nicht mehr als Geistlicher, sondern nur als Staatsbeamter (R. v. 9. Septbr. 1860 in Stiehl's Centralblatt Nr. 331. S. 723). Vergl. auch §. 101.

1) A. L.-R. §. 404 (I. Entw. §. 343. II. Entw. §. 312).

2) M. s. Arnoldt, Kirchenrecht von Preußen S. 26.

denten, was auch das A. L.-R. beibehalten hat [3]). Bei Stellen landesherrlichen Patronats tritt dazu ein besonderer Regierungscommissarius, bei Stellen privaten Patronats der Patron und die Kirchenvorsteher [4]).

Die Form der Einweisung war bereits durch die älteren K.-O. zum Theil sehr genau vorgeschrieben [5]), mehrfach in Verbindung mit der Ordination, aber auch gesondert [6]). Ein gleichmäßiges Verfahren ist in Preußen durch R. vom 9. November 1836 angeordnet [7]). Hiernach erfolgt die Introduction durch den unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten des Einzuführenden (den Superintendenten) in der Kirche vor versammelter Gemeinde, nachdem die Handlung mit einem geeigneten Kirchengesange eröffnet ist, der geistliche Commissarius nach einem kurzen Gebete und einigen einleitenden Worten, den Kirchenpatron oder dessen Stellvertreter zur Uebergabe der Vocation an den zu Introducirenden aufgefordert hat und diese Uebergabe demnächst erfolgt ist [8]). Daran schließt sich die feierliche Einweisung mit entsprechender Verpflichtung (s. den folg. §.), die aber nicht eine eigentliche Weihe, ähnlich einer Ordination, sein darf [9]).

In Rheinland-Westfalen folgt nach der Ordination die Introduction und Eintrittspredigt. Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos die Introduction durch den Superintendenten statt, worauf die Einführungspredigt vom Vocirten gehalten wird. Darüber berichtet der Superintendent durch den Generalsuperintendenten ans Consistorium [10]). Stand der Berufene schon in einem geistlichen Amte, so tritt er in dem Augenblicke, in welchem er von dessen Verwaltung enthoben wird, in die Rechte und Einkünfte des neuen Pfarrers ein [11]).

---

3) A. L.-R. §. 405 (I. Entw. §. 345. II. Entw. §. 313). Der §. 344 des I. Entw. hatte noch hinzugefügt: Die Einweisung geschieht von den geistlichen Obern entweder selbst oder durch bestellte Commissarien.

4) A. L.-R. §. 822 (I. Entw. §. 606. II. Entw. §. 599), verb. Circ. der Reg. zu Königsberg v. 1. Febr. 1837 u. 24. April 1838 (meine Gesch. I, 2. Urk. CXVI. Borck, Handbuch 1. Urk. 55. 56. S. 663. 664).

5) Vergl. die Uebersicht bei Richter K.-O. 2, 512. Nr. 2 c.

6) Kliefoth liturgische Abhandlungen 1, 477 f. 492 f. Ueber Pommern s. m. Balthasar jus eccl. pastorale 1, 665 f. 674. 675 und die cit. Literatur. Biederstedt Sammlung 2, 36 f. Ueber Sachsen Schmidt, der Wirkungskreis des Superintendenten. S. 450. verb. S. 68. Lutherische und reformirte Formulare zur Einsetzung eines Pfarrers findet man bei Höfling, liturgisches Urkundenbuch S. 137 f. 158 f. und bei Ebrard, reformirtes Kirchenbuch S. 243 f.

7) v. Kamptz Ann. 21, 959. Vogt 1, 303. Daran lehnen sich die Anm. 4 cit. Circulare.

8) Es muß aber bereits früher dem Neuberufenen die Urkunde vorgelegt und bei der Einreichung zur Bestätigung eine besondere Erklärung desselben, daß er sie gelesen und angenommen habe, beigefügt werden, damit nicht etwa bei der Vorlesung der Vocation ein Widerspruch eintrete (V. der Reg. zu Liegnitz von 1828 [A.-Bl. S. 106. Vogt 1, 294. Anm. 26a lit. c.]. V. des Cons. zu Magdeburg v. 23. März 1860).

9) Erlaß des Cons. zu Königsberg v. 15. April 1862 in den Amtl. Mittheil. Nr. 348. Das R. v. 9. Novbr. 1836 (Anm. 7) spricht von einer „eigentlichen Einweihung in das Amt" (falls dies nicht ein Druckfehler ist).

10) Rhein.-westf. K.-O. §§. 62—64. Die Introduction kann auch an einem Sonntage geschehen (I. westf. Prov.-Syn. S. 33).

11) Zusatz 2 zur K.-O. §. 59. Nr. 16 (Min.-R. v. 25. August 1853 Nr. 27. Min.-R. v. 7. April 1857).

Bei der Einweisung werden dem Pfarrer alle zur Kirche gehörigen Gegenstände übergeben und darüber besondere Lagerbücher und Inventarien [12]) angefertigt, damit später auf Grund derselben die Auseinandersetzung des neuen Predigers mit dem abgehenden oder dessen Erben erfolgen kann (s. unten §. 106).

Was die Militärgeistlichen betrifft, so erfolgt die förmliche Einführung der Oberprediger in ihr Amt durch einen Deputirten des Consistoriums, die der übrigen Militärprediger, im Auftrage des Consistoriums, durch den betr. Militär-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den dessen Function versehenden Divisionsprediger, auf Anweisung des Feldpropstes. Der Einführende hat darauf zu sehen, daß dem neuen Prediger die Kirchenregistratur und die Kirchenbücher, die heiligen Geräthe und sonst etwa vorhandene Amts-Effecten vom abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der sie in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächst darüber, so wie über die geschehene Einführung, dem Consistorio, während des Kriegs aber dem Feldpropst Bericht zu erstatten [13]).

§. 95.

Die mit der Anstellung der Geistlichen verbundenen Versprechen und Eidesleistungen.

Die Gelöbnisse eines Geistlichen in Beziehung auf die mit seiner amtlichen Stellung verbundenen Verpflichtungen können verschieden sein, je nachdem das Verhältniß zur Kirche im Ganzen, zur einzelnen Gemeinde, welche er bedient, im Besondern, und zum bürgerlichen Leben und zum Staate in Betracht gezogen wird. Darnach sind auch die Geistlichen im Laufe der Zeit in mannigfaltiger und wechselnder Weise in Eid und Pflicht genommen worden in Anknüpfung an die Berufung, die Bestätigung, die Ordination und die Introduction. Außer der allgemeinen Lehrverpflichtung und dem Versprechen der kirchenordnungsmäßigen Amtsführung ist eine specielle Verpflichtung auf besondere Bekenntnißschriften und bestimmte Dienstleistungen zur Anwendung gekommen.

In den einzelnen jetzigen Landestheilen des preußischen Staats waren bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nach den vorhandenen K.-O. und sonstigen Gesetzen nicht wenig von einander abweichende Uebungen, im Allgemeinen aber der damaligen Zeitrichtung entsprechend eher die Neigung zur Lösung, als zur Befestigung der confessionellen Eigenthümlichkeiten vorhanden. Mit Hinweisung auf J. H. Böhmer [1])

---

12) Ueber die Entstehung und den Gebrauch derselben s. m. den Artikel: Kircheninventar in Herzog's prot. Encyclopädie 7, 642. 643, vergl. auch unten Abschn. III und IV.

13) Militär-K.-O. vom 12. Februar 1832 §. 16. Ueber die Einführung der bei den Feldlazarethen anzustellenden Prediger s. m. daselbst §. 17 (G.-S. S. 69 f. Vogt 2, 191. 192). s. auch unten §. 96. Anm. 6. S. 401.

1) Jus parochiale sectio I. cap. III. §. V.

erklärte Klein in dem Entwurfe des Kirchenrechts [2]), daß in Glaubenssachen kein Zwang durch canones und symbolische Bücher geübt werden dürfe, legte aber dem Landesherrn das Recht bei, die öffentliche Lehre einzuschränken, damit dem Staate nicht durch Unfrieden ein Nachtheil erwachse. Glaubenssätze dürfen jedoch durch den Staat nicht bestimmt werden [3]). Unter die unverletzlichen Lehren beider protest. Kirchen, die Niemand ohne von ihnen auszuscheiden leugnen kann, gehört die Lehre von der christlichen Freiheit oder der Satz, daß Religionsüberzeugungen sich durch keine Kirchengewalt bestimmen lassen, ferner der Glaube an Gott und seine Fürsehung, an ein anderes Leben nach diesem und an die Wahrheit der göttlichen Sendung Christi [4]). In einem andern Entwurfe proponirte Klein: Wollte ein protestantischer Pfarrer von denen bestimmten wesentlichen Lehren seiner Kirche schlechterdings abweichen, so ist er schuldig die Pfarre zu verlassen. Bliebe er zwar denen bestimmten Hauptlehrsätzen treu, wiche aber in anderen Stücken von Lehrsätzen ab, welche von seiner Religionspartei für richtig gehalten werden, und bestände die Gemeinde auf dem Vertrage der hergebrachten Lehrmeinungen: So muß er, wenn er sich dazu nicht verstehen will, für einen immerwährenden tüchtigen Substituten auf eigene Kosten sorgen [5]).

Einer modificirten Auffassung folgten Suarez und Carmer. Außer der Hinweisung auf die Consistorial- und K.-O. wegen der Rechte und Pflichten protestantischer Geistlichen überhaupt [6]), wurde erklärt: „In ihren öffentlichen Vorträgen müssen sie, zum Anstoß der Gemeinde, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei offenbar widerspricht. In wiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen" [7]). Diese Sätze riefen lebhafte Debatten hervor [8]), indem die Oberamtsregierungen von Breslau und Glogau für die Anerkennung der symbolischen Bücher sich entschieden aussprachen, wogegen v. Grolman mit der Behauptung auftrat: Die Christen sollen kein andres symbolisches Buch als die Biebel (!) haben. Bei der Revision der Monita äußerte Suarez [9]): „Ich würde schlechterdings

2) §. 5. Materialien XXIII, 105 f., vergl. auch Merkel, das protestantische Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts, in der Zeitschr. für luth. Theologie 1860 I, 35 f.

3) §. 17. Materialien a. a. O. mit Rücksicht auf J. H. Boehmer a. a. O. §§. IX f. CXXIV.

4) §. 45 a. a. O. 111.

5) §§. 147. 148 a. a. O. 199. vergl. §. 62. Dazu machte Spalding (a. a. O. 203 v.) die Bemerkung: Wenn ein Prediger, der die wesentlichen protestant. Lehren beibehält und treibt, sonstiger Abweichungen von Kirchenlehren beschuldigt wird, so müßten ²/₃ der Gemeinde durch ihre Erklärung entscheiden können, ob sie ihn behalten oder seiner los sein wollen, da der Nutzen seines Amts auf dem Vertrauen bei dem größern Theile seiner Gemeinde beruht. Die Substitution würde ihn nicht von dem allgemeinen Mißtrauen und dessen sehr unangenehmen Folgen befreien; und die Erregung desselben geschieht gemeiniglich nur durch Unbesonnenheit oder Unvorsichtigkeit der Geistlichen.

6) I. Entw. §. 56. II. Entw. §. 53. A. L.-R. §. 66.

7) I. Entw. §§. 359. 360. II. Entw. §§. 59. 60. A. L.-R. §§. 73. 74. f. Anm. 10.

8) Merkel a. a. O. S. 36—40.

9) Materialien LXXX, 146. ad 59. 60. Merkel S. 40. 41.

bei der Fassung des Textes stehen bleiben, welcher so vorsichtig und sorgfältig gewählt ist, daß keine von den beiden jetzt bekanntermaßen streitigen Partheyen, wenn sie sich nicht selbst lächerlich machen wollen, etwas dagegen sagen können. Was die Grundbegriffe der Religionsparthey betrifft, zu der ein Geistlicher gehört, so ist es eine so natürliche Sache, daß ein Religionslehrer dieser Parthey derselben nicht widersprechen muß, daß die Heterodoxen diesen Satz nie werden umstoßen können. Dagegen stehen in den symbolischen Büchern viele Dinge, die offenbahr nicht ad Essentialia dieses oder jenes Religionsbegriffes gehören. In einem Gesetzbuch, welches nicht blos für eine einzige Generation bestimmt ist, muß man in solchen wichtigen Dingen bloße Zeitgesetze nicht aufnehmen, und dieses sind doch offenbahr nur unsere jetzigen symbolischen Bücher. So orthodox Herr Silberschlag ist, so sind ihm doch in seinem Catechismus Verstöße gegen die symbolischen Bücher nachgewiesen worden; die Würde des Gesetzbuchs erlaubt es auch nicht, sich auf die jetzigen Zänckereyen über symbolische Bücher einzulassen. Auf der andern Seite aber kann ich auch der Meynung des Herrn v. Grolman nicht beytreten, welcher einige Sätze vorschlägt, durch welche dem Staat alle Befugniß genommen werden soll, ohne eine förmliche Klage der Gemeine gegen einen Lehrer, der offenbahr wider die Grundbegriffe seiner Religionsparthey lehrt, irgend etwas zu verfügen. Diese Sätze können zu nichts helfen, da man sie nicht aufnehmen kann, ohne dem Könige darüber Vortrag zu machen: ein solcher Vortrag aber gewiß keine günstige Resolution erhalten und also dadurch nur Uebel ärger gemacht werden würde. Besser man bleibt in generalioribus und läßt der Nachwelt die nähere Bestimmung über"[10]).

Durch diese Beschränkung auf die Generaliora konnte den besondern Kirchen- und Consistorial-O. nicht präjudicirt werden und mit Berücksichtigung derselben hat auch die spätere Zeit ergänzt und berichtigt, was die Redactoren des A. L.-R. nach der damals vorherrschenden Auffassung in so mangelhafter Weise festgestellt hatten.

Die Verpflichtung auf Bekenntnisse[11]), zuvörderst die Augsburg. Confession begann gleich nach ihrer Ueberreichung bei der Promotion der Doctoren der Theologie und dann folgte allgemeiner, gemäß der schon vorher erklärten Nothwendigkeit der einträchtigen Lehre nach Gottes Wort[12]), bei den Ordinationen sowohl in der lutherischen als reformirten Kirche eine Verpflichtung zur Predigt des reinen und lautern Evangeliums, unter Bezugnahme auf die in einzelnen Gebieten

---

10) Indem hiernach die frühere Fassung (Anm. 7) beibehalten wurde, trat nur die Modification ein, daß im §. 73 des A. L.-R. am Eingange genauer bestimmt wurde: In ihren Amtsvorträgen und bey dem öffentlichen Unterrichte müssen sie u. s. w.: und das Wort: offenbar: fortfiel. Ueber die spätere Deutung und Anwendung dieses §. s. m. das Resolut des Cons. zu Königsberg v. 17. Septbr. 1845 (in: Das Verfahren des Königsb. Cons. gegen Dr. Rupp von J. Rupp. Wolfenbüttel 1846. S. 319 f.), Resolut. des Cons. zu Magdeburg v. 23. April 1846 (G. A. Wislicenus, die Amtsentsetzung des Pfarrers G. A. W. Leipzig 1846. S. 69 f. 72 f.).

11) M. vergl. die literarischen Nachweisungen bei Richter, Kirchenrecht §. 240.

12) M. s. z. B. die preußische Instr. zur Visitation 1526 Nr. VII. (meine Gesch. 1, 2. Urk. Nr. IV. S. 15), die chursächs. Instr. 1527 (Richter K.-O. 1, 78 a. E.), Unterricht der Visitatoren 1528. Vorrede (a. a. O. 1, 83 a. E.).

angenommenen Corpora doctrinae, welche die Bekenntnißschriften besonders aufführen. Es sind ordentlicher Weise außer den drei ökumenischen Symbolen für die Lutherischen: die Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, Luthers Catechismen, und vielfach auch die Concordienformel, für die Deutsch-Reformirten: der Heidelberger Catechismus, auch wohl die (veränderte) Augsburg. Conf., die Confessio Sigismundi, das Leipziger und Thorner Gespräch u. a., für die Französisch-Reformirten die Discipline ecclésiastique und die Confessio Gallicana von 1559[13]). Was aber die Art der Verpflichtung betrifft, so wurden in der Regel bei Vocationen und Confirmationen die betr. Schriften genannt und bei der Ordination wurde auf dieselben hingewiesen. Eine förmliche eidliche Verpflichtung auf das Corpus doctrinae Prutenicae wurde im Herzogthum Preußen 1567 eingeführt, hörte aber schon am Anfang des 17. Jahrhunderts wieder auf[14]). Anderwärts war eine Promission durch Handschlag üblich, an deren Stelle aber in den sächsischen Ländern Unterschrift und eidliches Gelöbniß, so wie durch Mandat vom 1. August 1602 körperliche Eidesleistung trat[15]). Für die Deutsch-Reformirten wurde in ganz Preußen 1737 die Ausstellung eines eidlichen Reverses auf die Confessio Sigismundi angeordnet[16]), für die Lutheraner aber die Unterschrift eines Reverses nebst Verpflichtung durch Handschlag auf die Augsburg. Confession 1794[17]).

Die an sich schon große Verschiedenheit wurde durch die zum Theil willkührliche Praxis noch mannigfaltiger, so daß das Bedürfniß der Herstellung einer gewissen Einheit dem Kirchenregiment höchst dringend erscheinen mußte. Zu dem Behuf verordnete durch Circ. vom 27. October 1813 das Departement des Cultus[18]), daß bei allen Vocations- und Confirmationsurkunden, ohne Hinweisung auf die Symbole, den Geistlichen nur zur Pflicht gemacht werden sollte, „die ihnen anvertrauten Gemeinden mittelst fleißigen Unterrichts in dem Worte Gottes, wie solches in der heiligen Schrift enthalten ist, wie auch durch Ausspendung der heil. Sacramente, als treue Seelsorger zu lehren, trösten, warnen, strafen und zu ermahnen." Dies hatte für die Ordination die Folge, daß die Verpflichtung durch Handschlag und Jawort sich meistens darauf beschränkte: „Das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen." Die erneuten Unionsbestrebungen, besonders seit 1817

---

13) Eines speciellen Nachweises, welche Symbole in den einzelnen Provinzen und Herrschaften des preuß. Staats die Anerkennung erhalten hatten, bedarf es hier nicht, da ein solcher sich in der Denkschrift findet, welche 1846 der Generalsynode mitgetheilt wurde. M. s. die Verhandlungen der Gen.-Syn. II, 45—52 und in der Uebersicht von Richter S. 128—146. vergl. desselben Beiträge zum preuß. K.-R. (Leipzig 1865) S. 21. 22.

14) Meine Gesch. I, 2, 45. 46. vergl. Arnoldt, preuß. K.-R. I, 4. §. 5. S. 23.

15) Cod. Augusteus 1, 777. Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts S. 53.

16) s. die Anm. 13 cit. Denkschrift (Richter S. 132).

17) Circ. vom 2. Mai 1794 (Gedike Annalen I, 4, 99—103). M. s. das Ordinationsformular, wie es Teller brauchte, in Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte II. (Weimar 1796.) S. 734 f.

18) Richter Uebersicht der Verhandlungen der Generalsynode S. 146 a. E. 147.

(s. oben §. 5) und die Sorge für die Einführung einer Landesagende übten hierauf einen entscheidenden Einfluß auf diese Angelegenheit. So erfolgte durch Cab.-O. vom 18. November 1818 die Aufhebung der eidlichen Reverse auf die Conf. Sigismundi (s. oben S. 12. Anm. 18) und durch mehrere ministerielle Verfügungen die Bestimmung, nicht auf die einzelnen Symbole zu verpflichten[19]). Der Gedanke, die Symbole selbst abzuschaffen, war bei diesen Maaßregeln jedoch fern, weshalb auch in der Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin von 1822 auf die drei Hauptsymbole und die allgemein in der evang. Kirche angenommenen symbolischen Bücher, wie solche in Preußen als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind, die Verpflichtung erstreckt wurde[20]). Indessen rief die agendarische Festsetzung Widerspruch hervor und veranlaßte die Cab.-O. v. 12. Februar 1827, nach welcher die Verpflichtung in einer Vorhaltung, mit darauf folgendem Angelöbnisse ausgesprochen werden sollte. In Betreff der Bekenntnisse ward bestimmt: „Hier werden, wie herkömmlich, die symbolischen Bücher genannt"[21]). Nach der demgemäß umgearbeiteten Agende 1829 wird seitdem verfahren. Inzwischen war gegenüber der Union die confessionelle Strömung stärker geworden, welche auch dazu nöthigte, nachdem die Provinzialsynoden 1844 die Sache in Angriff genommen, auf der Generalsynode 1846 dieselbe der gründlichsten Prüfung zu unterziehen. Die im Geiste der positiven Union von der Synode gefaßten Beschlüsse gelangten aber nicht zur Vollziehung. Mit gewissen Modificationen in den einzelnen Provinzen[22]) finden sich nun folgende Verpflichtungen:

I. Die Lehrverpflichtung geht a) in der Regel auf das Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften des alten und neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnißschriften der evang. Kirche, insonderheit der Augsburg. Conf. wiederholt ist. b) Bei deutsch-reformirten unirten Gemeinden erhält diese Formel nur den Zusatz: der Augsb. Conf., in ihrer Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse des Kurfürsten Joh. Sigismund von 1614 wiederholt ist. c) Bei deutsch-reformirten nicht unirten Gemeinden, bei denen die Augsb. Conf. keine Geltung hatte, erfolgt die Hinweisung auf die 1822 gebrauchten reformirten Symbole. d) Bei französisch-reformirten Gemeinden geht die hergebrachte Formel auf Lehre und Predigt des Wortes Gottes, enthalten in den prophetischen und apostol. Schriften des A. und N. Testaments und auf Austheilen der heil. Sacramente, dem Gebrauch der französ.-reform. Kirche gemäß. e) Bei Consensus-Gemeinden, denen auch evang. Militär- und Strafanstaltsgemeinden gleich stehen, lautet die Formel auf: das Wort Gottes u. s. w. enthalten und wiederholt in den Bekenntnißschriften beider Confessionen in ihrer Uebereinstimmung, insonderheit der Augsb. Conf., als dem Grundbekenntniß der gesammten deutsch-evangelischen Kirche.

---

19) a. a. O. 152. Der damals eingeführte Unionsrevers (s. §. 5. S. 12) wurde 1848 wieder aufgehoben (s. §. 6. S. 18).

20) Uebersicht der Praxis seit 1813 — 1826 a. a. O. S. 158. 159.

21) a. a. O. S. 159 f.

22) a. a. O. S. 161 f.

II. Bei Vocationen ist neben der Augsb. Conf. auch die specielle Anführung anderer symbolischer Schriften dem Herkommen gemäß zulässig, zugleich aber auch die Rücksicht auf die Union nicht hintanzusetzen [23]).

III. Bei Ordinationen wird die durch die betr. Agende vorgeschriebene Formel dahin ergänzt, daß der Ordinandus verheißt, keine andere Lehre predigen und ausbreiten zu wollen, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften des A. und N. Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicän. und Athanasian., und wiederholt in der Augsb. Conf. [24]).

Vor der Ordination mußten die Candidaten früher das Juramentum simoniae [25]) leisten, indem sie eidlich versicherten, nicht durch Bestechung zum Amte gelangt zu sein, insbesondere nicht dadurch befördert zu sein, daß einer Person die Ehe versprochen worden. Wenn der Candidat dies zu beschwören sich weigerte, sollte er niemals eine Anstellung erhalten [26]). Durch Gewohnheit ist dieser Eid außer Anwendung gekommen [27]). Während das preußische Recht ein derartiges Eheversprechen als Simonie betrachtete, erschien dasselbe in Pommern so sehr gerechtfertigt, daß ein Candidat durch den Patron sogar verpflichtet werden konnte, die Wittwe oder Tochter des Amtsvorgängers zu heirathen [28]), was als noch geltend anzunehmen auffallend genug ist [29]).

Allgemein haben die Geistlichen auch bei der ersten Anstellung einen Dienst- oder Amtseid zu leisten. Es gehört dies zu der gesetzlich eingeführten Ordnung der Uebergabe des Amtes [30]). Die Geistlichen wurden dabei den übrigen Staatsdienern gleich behandelt, da man sie überhaupt als mittelbare Staatsdiener ansah [31]), insofern nicht die besondere Natur ihres Amts sie als unmittelbare Beamte

---

23) Es kann dies geschehen durch Hinweisung auf die Cab.-O. vom 28. Februar 1834 oder die Anführung des Thatsächlichen oder in einem das Wesen der Union bezeichnenden Ausdrucke (m. s. oben §§. 5. 7). Ueber den Gebrauch des confessionellen Namens einer Gemeinde bei Vocationen s. m. die oben §. 7. S. 22. Anm. 17 cit. Erlasse.

24) Für lutherische Gemeinden in Pommern sind als herkömmlich anerkannt die Augsb. Conf. und der luther. Katechismus (Verf. des O.-K.-R. v. 5. August 1852, in den Aktenst. des O.-K.-R. 5, 9. Vogt 2, 304).

25) Reinh. Fr. Sahme de juramento simoniae a candidatis s. ministerii in consistoriis regni Prussiae praestando. Regimont. 1719.

26) V. Friedrichs III. d. d. Königsberg 25. Septbr. 1698, Cöln an der Spree 24. Novbr. (4. Decbr.) 1699 bei Sahme a. a. O. und öfter (s. auch J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. V, tit. III. §. XXVII).

27) Arnoldt, Kirchenrecht von Preußen B. 1. Cap. 4. §. 6. S. 23 (1771) bezeichnet ihn noch als üblich.

28) M. s. G. Slevogt quatuor juris sacri et civ. opuscula. Jenae 1722. 4. No. II. pag. 48 f. und die in dem Prov.-R. (folg. Anm.) cit. Literatur.

29) Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 951. verb. §. 940 nebst den Motiven IV, 65 f. 69 f. — Der revidirte Entwurf übergeht aber diese Bestimmung als eine obsolete.

30) A. L.-R. II, 10. §. 81.

31) Vergl. A. L.-R. II, 11. §§. 19. 96. verb. v. Kamptz, Jahrbücher LVIII, 63 f.

erscheinen ließ. Die früher vor der Ordination und Introduction übliche Admonition und Verpflichtung wurde durch die V. v. 26. October 1799 wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen [32]) wesentlich verbessert. Die darin vorgeschriebene Vorhaltung ist im Ganzen auch später beibehalten, das Eidesformular selbst aber unterm 24. April 1815 [33]) modificirt worden. Da die Abnahme eines Diensteides nicht eine Handlung ist, welche nur gerichtlich vollzogen werden kann, vielmehr die Diensteide bei den Verwaltungsbehörden ohne Zuziehung einer Gerichtsperson abgenommen werden [34]), bestimmte das Min.-R. vom 4. Februar 1836 [35]), die Vereidigung der evang. Geistlichen, welche der Landesagende gemäß der Ordination nachfolgen muß, soll vor der Regierung, in deren Bezirk die Anstellung erfolgt, in pleno collegii [36]) vorgenommen werden. Ueber den Hergang ist ein Protokoll [37]) aufzunehmen und zu den Dienstacten des betr. Geistlichen zu bringen. Nach der 1845 eingetretenen Ressortveränderung wurde durch R. v. 30. Juni 1846 genehmigt, daß die Ableistung des Diensteides nach der Ordination im Consistorium erfolge. Eigentlich soll dies in pleno geschehen, indessen ist es auch nach der Introduction in der Kirche oder Sakristei, im Beisein des Superintendenten, des Kirchenvorstandes und der etwa im Orte anwesenden obrigkeitlichen Personen zulässig [38]), ja ausnahmsweise selbst vor einem einzelnen Mitgliede des Consistoriums [39]).

In jedem Falle muß bereits vor der Ordination und Vereidigung außer der Vorhaltung das Eidesformular selbst vorgelegt und die Mittheilung des Inhalts der Disciplinargesetze erfolgen [40]). Wenn ein königlicher Beamter entweder in dem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, bedarf es nach der Cab.-O. vom 10. Februar 1835 [41]) nur der schriftlichen oder protokollarischen Erklärung, daß er sich durch den früher geleisteten Eid für das neue Amtsverhältniß eidlich verpflich-

32) N. C. C. X. 1799. Nr. 60. Rabe Sammlung 5, 586 f.

33) In v. Kamptz Ann. 19, 386. Borck (2. Ausg.) 1, 658. Nr. 52. Vogt 1, 301. Anm. 34. Die durch Cab.-O. v. 5. Novbr. 1833 (G.-S. S. 291), für die Diensteide der Civilbeamten normirte Formel ist auf Geistliche nicht anwendbar (s. das auf Grund eines Min.-R. ergangenen Circ. der Reg. zu Potsdam v. 24. April 1835 bei v. Kamptz und Vogt a. a. O.).

34) Min.-Schr. v. 24. Februar 1829 (v. Kamptz Ann. 13, 2).

35) v. Kamptz Ann. 20, 112. Borck Handbuch 1, 116. verb. R. v. 9. Novbr. 1836 (v. Kamptz Ann. 21. 959 f. Vogt 1, 303).

36) Nach dem R. v. 9. Juni 1836 auch in der Sitzung der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen (Borck 1, 116).

37) Dazu ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden.

38) Circ. der Reg. zu Aachen v. 15. Novbr. 1833 (v. Kamptz Ann. 17, 942).

39) In diesem Falle tritt an die Stelle eines Protokolls die schriftliche Vollziehung des Eidsformulars durch den betr. Geistlichen.

40) Insbesondere war früher vorgeschrieben, daß nach der Cab.-O. vom 24. Decbr. 1836 (an das Staatsministerium), mit Rücksicht auf das A. L.-R. II, 20. §. 363 und die Reg.-Instr. v. 25. Octbr. 1817 §. 38 die Geistlichen vor dem Laster der Trunkenheit und vor Schuldenmachen gewarnt werden sollten. Nach dem Circ. des O.-K.-R. vom 30. Januar 1864 sind die Geistlichen bei der Anstellung mit der Cab.-O. vom 24. August 1849 (Aktenst. aus der Verw. der Abth. 1850. S. 45. Vogt 1, 409) wegen der Disciplin überhaupt bekannt zu machen.

41) v. Kamptz Jahrb. XXIII, 471. Ann. 19, 9.

tet erachte. Wenn ein Geistlicher zugleich ein Schulamt bekleidet, genügt der Eid, den er als Geistlicher geleistet hat [42]).

Die Eidesformel von 1815 (Anm. 33) verpflichtet den Geistlichen als „Diener der christlichen Kirche und des Staats." Die Auseinandersetzung von Staat und Kirche, nach der Verf.-Urkunde Art. 12 (bez. 15) und die daraus gezogenen Folgerungen für die Disciplin der Geistlichen [43]) bringen es mit sich, daß die Geistlichen aufgehört haben, als solche Staatsdiener zu sein. [44]). Demnach mußten im Amtseide die Worte: „und des Staats" als nicht mehr zutreffend fortbleiben [45]), zugleich aber auch der von Seiten aller Staatsbeamten zu leistende Eid auf die Verfassung den Geistlichen und Kirchenbeamten erlassen werden [46]).

§. 96.

Die Kosten der Provision.

Die Verleihung geistlicher Stellen soll ohne Simonie erfolgen, mithin auch unentgeltlich; indessen sind doch verschiedene Ausgaben unvermeidlich, welche von den Betheiligten aufgebracht werden müssen. Insofern solche Kosten dadurch veranlaßt werden, daß eine bestimmte Gemeinde einen Pfarrer erhält, erscheint es gerechtfertigt, daß dieselbe diese Ausgaben selbst übernehme, und von diesem Gesichtspunkte aus entscheiden bereits die älteren K.-O. [1]), wie Doctrin und Praxis [2]), daß die Kirche dafür aufkomme. Indessen hielt man doch nicht durchweg an diesem Grundsatze fest und es bildeten sich wegen der einzelnen Kosten und Gebühren von einander abweichende Observanzen und Provinzialrechte. Bei der ersten Bearbeitung des allgemeinen Gesetzbuchs hielt man diese für ausreichend und beschränkte sich auf eine Vorschrift

---

42) Nach dem Circ. v. 29. October 1847 ist nur einfach auf den ersten Eid hinzuweisen.

43) Die nach Cab.-O. v. 12. April 1822 (G.-S. S. 105) zum Ressort des Staatsministers gehörige Disciplin über die evang. Geistlichen ist nach Cab.-O. v. 26. Januar 1849 zur selbstständigen Cognition der evang. Abtheilung des Ministeriums und nach der Cab.-O. v. 29. Juni 1850 des evang. O.-K.-Raths gelangt. Deshalb ist auch die V. v. 11. Juli 1849 über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und das an deren Stelle getretene Gesetz v. 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) auf Geistliche und Kirchenbeamte nicht anwendbar (s. meine Abhandlg.: Das Disciplinarrecht der Consistorien in Dove's Zeitschr. für K.-R. II (1862), 284 f.

44) Staatsdiener werden sie durch Uebernahme eines Staatsamts (z. B. eines Schulamts. Verf.-Urk. Art. 23).

45) Cab.-O. v. 8. April 1850, Schr. der evang. Abth. vom 13. Mai 1850 (Aktenst. aus der Verwaltung der Abth. 1850 S. 55. Vogt 1, 302).

46) Denkschrift der ev. Abth. v. 18. Februar 1850, Schr. des Min. v. 6. März 1850 (Aktenst. aus der Verw. der Abth. 1850. S. 11 f. Vogt 1, 44 f. vergl. auch oben §. 25. S. 122.

1) M. s. z. B. die pommersche K.-O. 1535 (Richter K.-O. 1, 251): „Wat hyröuerst tho geuende sy vor breue vnde segell (Examinationskosten und dergl.), schal de kercke vthrichten;" sächsische Generalartikel 1557: Von der Ordination: (a. a. O. 2, 183) u. a. m.

2) Bened. Carpzov jurisprud. eccl. lib. I. defin. LIII. LVI—LVIII. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XI. §. XXIX und die daselbst cit. Autoren.

über die von der Gemeinde zu bewirkende Abholung der zur Einweisung des Pfarrers erforderlichen Personen, ingleichen des Pfarrers selbst, seiner Familie und seiner Habseligkeiten, so wie auf die Bestimmung, daß, wenn der Patron einen Pfarrer berufen, der sich außerhalb des Departements aufhält, die Gemeinde denselben nur von der Grenze zu holen schuldig sei[3]). Dazu fügte der II. Entwurf nach dem §. 316: „Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, müssen, der Regel nach, aus der Kirchenkasse, oder in deren Ermangelung, von der Gemeine; die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen, von dem neuen Pfarrer getragen werden." Diese Festsetzung im Allgemeinen beizubehalten, schien den Redactoren des A. L.-R. angemessen, doch beschlossen sie einige speciellere Bestimmungen aus dem märkischen Provinzialrecht[4]) zur Ergänzung aufzunehmen. Demnach ist vorgeschrieben: „Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören[5]), müssen, wo nicht besondere Provinzialordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Gemeinde bestritten werden[6]). Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen[7]). Auch muß, der Regel nach, der neue Pfarrer sich auf seine eigenen Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben[8]). Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeindekasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden, da hat es noch ferner dabei sein Bewenden[9]). Doch soll in keinem Fall der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen abzuholen[10]). An Orten, wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt, herbeiführen"[11]).

Diesen subsidiären Vorschriften gehen nun die provinziellen Abweichungen vor. In der Mark Brandenburg trägt die durch die Prüfung, die Präsentation, Vocation und Confirmation entstehenden Kosten, wie auch die Reisekosten der Berufene allein, die Ordinations- und

3) I. Entw. §§. 346. 347. II. Entw. §§. 314. 315.

4) M. s. besonders das Circ. an die Inspectoren der Kurmark vom 1. October 1772 (N. C. C. March. V c. Nachtrag No. XI. fol. 489. 490), verb. Landtags-Receß v. 1653. §. 3 (Mylius C. C. M. VI. 1, 429).

5) Auch die Diäten und Fuhrkosten der Superintendenten für Beiwohnung von Gast- und Probepredigten (Min.-R. v. 14. Decbr. 1837 in v. Kamptz Ann. 21, 957. Vogt 1, 304).

6) A. L.-R. II. 11. §. 406.

7) A. L.-R. §. 407. Dasselbe gilt von den Kosten für die Confirmation der Vocation, nach dem Erk. des Kammergerichts v. 4. Januar 1819 und O.-Trib. v. 7. Februar 1820 (v. Kamptz Jahrb. VII, 270 f. 288. 289), gestützt auf die Anm. 4 cit. Gesetze.

8) A. L.-R. §. 408.

9) A. L.-R. §. 409.

10) A. L.-R. §. 410.

11) A. L.-R. §. 411.

Transportkosten die Gemeinde, oder nach der Observanz werden dieselben aus den Kirchen- oder Kämmereimitteln bestritten, wie auch die Introductionskosten. Die Fuhre für Hin- und Rückreise des Commissarius zur Introduction stellt die Gemeinde, wenn nicht die Observanz etwas Anderes feststellt. Eben so ist es mit der Abholung des zu introducirenden Pfarrers, seiner Familie und seiner Effecten, jedoch nur innerhalb Landes und nicht weiter als zehn Meilen oder zwei Tagereisen [12]).

In Ostpreußen hatten mannigfache Mißbräuche Anlaß zu dem Reglement vom 5. November 1737 gegeben [13]). Nach §. 2 und §. 5 desselben soll jeder Civilprediger [14]) bei der ersten Anstellung die sogen. Mantelgelder, gewöhnlich im Betrage von 33⅓ Thlr., aus Kirchenmitteln erhalten; ist aber die Kirche zu arm, so soll diese Summe von sämmtlichen Kirchen desselben Amts oder der ganzen Inspection zusammengelegt, in den Städten aber, wo das jus vocandi diaconum der Magistrat hat, aus der Kämmereikasse gezahlt werden. Wenn ein Prediger von einer Kirche zur andern vocirt wird, soll die letzte der ersten Kirche das Geld zurückgeben. Durch das Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 179 §. 2 und 3 [15]) ist dies aber dahin geändert, daß (lutherische) Prediger nur an den Orten, wo es bisher üblich war, die Mantelgelder erhalten sollen und daß im Fall der Versetzung eines Predigers zu einer andern Kirche die Mantelgelder, die der neu angesetzte Prediger erhält, von der Kirche getragen werden, bei der und durch welche die Vacanz entstanden ist, wenn sie bei dieser Kirche bisher üblich gewesen sind. Zweifel über den Sinn dieser Disposition [16]) sind durch R. v. 18. Decbr. 1847 [17]) dahin entschieden, daß beim §. 3 des cit. Zusatzes vorausgesetzt ist, daß die Mantelgelder bei der Kirche, bei welcher der neue Pfarrer sein erstes Amt erhält, ebenfalls gezahlt zu werden pflegen, daß er sie also nicht erhält, wenn sie zwar bei der Kirche, an welche sein Amtsvorgänger versetzt war, aber nicht bei seiner Kirche üblich sind. Sodann ist durch R. vom 1. Decbr. 1855 [18]), nach vorgängiger Communication mit dem Justizministerium und O.-K.-Rath festgestellt, daß die Erhebung der Mantelgelder auch dann zulässig ist, wenn Geistliche zu Pfarrstellen berufen werden, welche an Kirchen, bei

12) Die weitere gesetzliche Begründung findet sich in den Motiven zum revidirten Entwurf §. 16. S. 10. 11. Der Entwurf selbst aber bestimmt im § 16, daß wegen der Vocations-, Confirmations- und Ordinationskosten in Ermangelung von Ortsobservanzen das A. L.-R. §§. 406 ff. gelten soll, und §. 17, daß die Gemeinde den Pfarrer nicht weiter als 10 Meilen abzuholen habe. Zwar ist von den Ständen der Kur- und Neumark diese Ordnung des Prov.-R. genehm gefunden, doch ist dieselbe nicht wirkliches Gesetz geworden.

13) Dasselbe findet sich in Borck's Handbuch 1, 659—682. Die Verhandlungen über die Entstehung dieses Reglements enthalten die Acten der Reg. zu Königsberg Gen.-Kirchensachen Tit. 15. A. III. No. 1.

14) Nicht Militärprediger, wenn sie nachher eine Civilpredigerstelle erhalten, nach Hof-R. v. 26. Juni 1800 (Borck 1, 117).

15) Vergl. dazu Zeihe's Erläuterungen S. 27. 28. Das daselbst in Bezug genommene R. v. 25. Juni 1829, welches Streitigkeiten hierüber zum Prozesse verweist, findet sich in meiner Gesch. 1, 2. Urk. Nr. XCV. S. 181. 182.

16) s. das R. v. 25. Juni 1829 (vor. Anm.), Conclusum der Reg. zu Königsberg v. 11. Octbr. 1839 (Borck 1, 117).

17) Acten des Cons. zu Königsberg II. III. Nr. 2. vol. 1.

18) Cit. Acten. vol. 2.

denen Mantelgelder üblich sind, neu gegründet worden, so wie, daß die Erhebung auch in neu gegründeten Parochien zulässig ist, wenn letztere aus Theilen solcher Kirchspiele zusammengesetzt sind, in denen die Observanz besteht.

Das Ostpreuß. Prov.=R. bestimmt außerdem: Die zur Einweisung eines neuen Predigers nöthigen Personen werden von der Gemeinde herbeigeholt und zurückgeführt [19]). Die Beköstigung dieser Personen muß der neue Pfarrer besorgen, wofür er bei den Kirchen, wo es hergebracht ist, die dazu ausgesetzte Summe aus der Kirchenkasse erhält [20]). Zehn Meilen weit ist die Gemeinde den luther. Pfarrer mit seiner Familie und seinen Effecten zu holen schuldig [21]). Bei reformirten königl. Patronatkirchen trägt der Berufene die Kosten der Prüfung, der Ordination, der Vocation und Präsentation, die Kosten der Einweisung aber die Kirche. Der Berufene muß sich auf eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung begeben. Inwiefern eine Erstattung aus der Kirchenkasse ganz oder zum Theil statt finde, hängt von den jedesmaligen Umständen der Kasse und der Bestimmung der Regierung ab [22]).

In Westpreußen muß der neue Pfarrer außer den Kosten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Vocation, Präsentation, Bestätigung und Einweisung tragen. Die Introductionscommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellt, herbeigeholt und zurückgebracht, die bei der Einweisung Hilfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt sorgen [23]). Für Danzig und Gebiet ist bestimmt, daß die sämmtlichen Kosten der neue Pfarrer trägt, die der Einweisung aber aus der Kirchenkasse bestritten werden [24]).

In Alt-, Vor- und Hinter-Pommern erhält der Geistliche bei der ersten Uebernahme eines Pfarramts, wenn die Kirche arm ist, 8 Thlr., sonst aber 10 Thlr., außerdem immer, wenn er auch schon ein Pfarramt bekleidet hat, an Einweisungskosten 3 Thlr., und bei Kirchen königl. Patronats noch 2 Thlr. als Opfergeld, aus der Kirchenkasse. Die übrigen Kosten muß der neue Pfarrer tragen [25]). Für Neu-Vorpommern und Rügen sind die Kosten der Vocation, Ordination und Institution dem neuen Prediger aus Kirchenmitteln zu ersetzen. Dazu gehören auch die Diäten des Superintendenten und die Kosten der Institutionsmahlzeit, deren Ausrichtung jedoch die vorgeschriebene Summe (bis 10, resp. 5 Thlr.) nicht überschreiten darf [26]).

In Sachsen finden sich auch einzelne Abweichungen vom A. L.-R. Im Herzogthum Magdeburg trägt der Berufene die Kosten der Vocation, der Präsentation, der Prüfung und der Probepredigt, dagegen übernimmt in der Regel die Gemeinde die Kosten der Ordination und

---

19) Zusatz 179. §. 1.
20) Zusatz 179. §. 4.
21) Zusatz 179. §. 5.
22) Zusatz 179. §. 7.
23) Prov.=R. von Westpreußen §. 25. 26 (G.=S. 1844. S. 107).
24) Prov.=R. von Danzig Art. IX. §. 1 (G.=S. 1857. S. 90).
25) Revidirter Entwurf §. 303, nach dem Reglement vom 6. Mai 1734.
26) Die specielleren Vorschriften im Prov.=R. von Neu-Vorpommern u. s. w. §§. 975—979, nebst den Motiven Th. IV. S. 81—83.



Einweisung, wie auch die Fuhren bei der letztern[27]). Die Parochianen jedes Orts stellen auch dem anziehenden Prediger die nöthigen Fuhren innerhalb der Grenzen des Herzogthums, so weit nicht die Observanz davon abweicht[28]). Im Fürstenthum Halberstadt bestehen örtliche Observanzen, nach welchen die Kosten der Wahl und der Einführung theils von der Gemeinde, theils von der Kirche allein, theils von beiden gemeinsam getragen werden. In Ansehung der Abholung entscheidet gleichfalls das örtliche Herkommen[29]). Die vor der Vereinigung des Herzogthums Sachsen mit Preußen in jenem geltenden Bestimmungen des Regulativs vom 18. Februar 1799 wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener[30]) haben durch die Einführung des A. L.-R. ihre Anwendbarkeit verloren[31]). Für Rheinland-Westfalen werden die Kosten der Wahl aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln von der Gemeinde bestritten[32]); sodann geschieht die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung auf Kosten der Gemeinde, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effecten unentgeltlich abzuholen, ingleichen die mit der Ordination und Introduction verbundenen Kosten zu tragen[32a]).

Was den Kostenbetrag selbst betrifft, so ist von je her darauf Bedacht genommen, die Besetzung der geistlichen Stellen nicht zum Gegenstande einer Erwerbsquelle zu machen und die nothwendigen Ausgaben möglichst zu vermindern. Die Gebühren für das jedesmalige Examen betragen gewöhnlich 5 Thlr.[33]). Durch Cab.-O. v. 30. Juni

---

27) Revidirter Entwurf §§. 263—265, nach der Kirchenordn. von 1739. Cap. 17. §§. 16—18. Motive S. 193. 194.

28) Revidirter Entwurf §. 267, nach der K.-O. Cap. 18. §. 2. Motive S. 195—197.

29) Revidirter Entwurf §. 106. Motive S. 158. 159.

30) Cod. August. C. II. T. 1. S. 223. Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts S. 185.

31) s. oben §. 22. S. 106. Das Regulativ war allgemeines sächsisches Landesgesetz. Die im revidirten Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Sachsen aufgestellten §§. 729—738, welche dem Regulativ entlehnt sind (Motive S. 139), können deshalb nicht für geltend angesehen werden. Dasselbe gilt auch von der Nieder-Lausitz (Revid. Entwurf §. 383 f. Motive S. 68).

32) Rhein.-westfäl. K.-O. §. 59. Nr. 18.

32a) K.-O. §. 61. Bei Wahlen und Introductionen dürfen keine gemeinschaftlichen Mahlzeiten auf Kosten der Kirchenkasse gehalten werden (I. westf. Prov.-Syn. S. 32). Gemeinden, welche nicht das freie Wahlrecht haben, brauchen nur die observanzmäßigen Kosten zu tragen (Bescheid v. 4. October 1836 auf die I. westf. Syn. zu S. 33), es sei denn, daß die Vernehmung und Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Ernennung ihres neuen Pfarrers stattgefunden hat (Bescheid v. 25. Juni 1838 auf die I. westf. Syn. Nr. 5). Daß übrigens eine angemessene Sparsamkeit und Vermeidung alles unnöthigen Aufwandes stattfindet, dazu werden die Presbyterien verpflichtet (Circ. der Reg. zu Düsseldorf v. 31. October 1837). Kosten, welche durch Leichen-Mahlzeiten bei Beerdigung der Pfarrer entstehen, desgleichen bei Einholung und Einsetzung der Pfarrer aus der Bewirthung derselben und ihrer Familie hervorgehen möchten, sind nicht auf die Kirchenkasse zu bringen (III. rhein. Syn. §. 19. S. 31. vergl. V. Syn. §. 111).

33) So bestimmt das Publ. v. 10. Januar 1828 (A. B. der Reg. Merseburg S. 38), daß die Gebühren 4 Thlr. sind, dazu 1 Thlr. für die Censur, ½ Thlr. Stempel (nach der Conf.-V. vom 14. Octbr. 1816. A. B. Magdeburg S. 443. Merseburg S. 449, Erfurt S. 458. 3½ Thlr.). — Nach dem Hof-R. v. 28. Januar 1806 sind für Abhaltung eines Colloquiums 5 Thlr. zu entrichten. Die rhein.-westf. K.-O. §. 136 bestimmt: Die Candidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die

1810 wurde zum Besten der Candidaten des Predigtamts befohlen, daß die bisher üblichen Examinations- und Ordinationsgebühren, mit Ausnahme der den untern Kirchenbedienten zukommenden Douceurgeldern, wegfallen sollten, worauf das Departement des Cultus unterm 9. August 1810 die näheren Anweisungen erließ. Die früheren Bestallungsgebühren für Anstellungen, Bestätigungen oder Beförderungen [34]) sind durch V. vom 22. Novbr. 1842 abgeschafft [35]). Die Introductionskosten sind nach den provinziellen Gebührentaxen verschieden [36]).

Darüber, in welchen Fällen ein Geistlicher die für ihn aufgebrachten Kosten zurückzuerstatten hat, s. m. unten §. 101.

3) Von der Erledigung und Wiederbesetzung der Kirchenämter.

§. 97.

Von der Erledigung der Kirchenämter überhaupt.

Ein Geistlicher, welcher ordnungsmäßig zur Verwaltung eines Pfarramts berufen und eingewiesen worden, erscheint so lange zur Wahrnehmung seines Dienstes verpflichtet, wie berechtigt, als er sich nicht aus guten Gründen veranlaßt findet, seine Stelle aufzugeben, oder dieselbe ferner zu bekleiden unfähig geworden ist.

Zur Zeit der Reformation und öfter auch später erfolgten Anstellungen der Geistlichen auf gewisse Zeit oder mit Vorbehalt einer Kündigung [1]). Dieselben bildeten aber doch nur eine Ausnahme von der Regel lebenslänglicher Bestellung, auf welche auch die Kirchenordnungen mitunter ausdrücklich Bezug nehmen [2]). Für die Gegenwart erscheint eine blos temporäre Verleihung von Pfarreien [3]) völlig unmo-

---

Summe von 10 Thlrn. in die Prov.-Syn.-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungscommission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden. — Dazu kommen noch für Sporteln und Stempel 1½ Thlr. (Rhein. Circ. v. 19. Novbr. 1836).

34) Sportel-Taxordnung v. 25. April 1825. §§. 6—13 (G.-S. S. 130 f.).

35) G.-S. S. 309. Vogt 1, 304 not. b.

36) Vergl. für Preußen. Sportel-O. für Westpreußen v. 21. Septbr. 1773, Ostpreußen v. 30. Juli 1774 (N. C. C. XI, 2239. 2240. XII, 635. 636. Borck 1, 118. 119, verb. Beckher, preuß. Kirchenregistratur S. 63. 64. Borowski's Fortsetzung S. 70. 147 f.). Wegen der Mark s. m. die Citate oben Anm. 4. 12. Darnach erhält der Introducirende auf dem Lande von der Mutterkirche 2 Thlr., von der Filia 1 Thlr., in der Stadt nach der Observanz gewöhnlich 4 Thlr. Ueber Sachsen Schmidt, der Wirkungskreis des Superintendenten S. 78; über Pommern s. oben Anm. 25. 26. Ueber Rheinland-Westfalen K.-O. §. 61 f. §. 133 nebst den Ergänzungen bei Bluhme und Hagens.

1) M. s. Beispiele der Art und Beurtheilung solcher Verhältnisse bei J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. lib. I. tit. XXXVII. §. CXXXIV und in der daselbst cit. Literatur. Der Grund lag übrigens oft darin, daß es sich nur um Hilfsleistung bei der Einführung der Reformation oder dergl. handelte.

2) Dem Beschlusse der Generalsynode von 1619 §. 2 gemäß verordnete die cleve-märkische K.-O. 1662 §. 7 (vergl. die jülich-bergische von 1654 §. 9), daß der Beruf für das ganze Leben verbinde (meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 181).

3) Wie in der Schweiz (Aebli, die Erneuerungswahl der Geistlichen. Winterthur 1849. Reform. K. Zeit. 1852. Nr. 2).

tivirt und durchaus unpassend. Die Vacanz einer Stelle tritt daher ordentlicher Weise erst mit dem Tode eines Geistlichen ein, außerdem im Falle freiwilliger Niederlegung, oder Versetzung oder der Entlassung wegen Unfähigkeit der fernern Amtsverwaltung. Ueber den letztern Fall, insofern derselbe Folge eines disciplinarischen oder strafgerichtlichen Verfahrens ist, wird im dritten Abschnitt die Rede sein, während hier dagegen die anderen Gründe, zugleich mit Berücksichtigung der dadurch entstehenden Rechtsverhältnisse, einer speciellen Auseinansetzung bedürfen [4]).

§. 98.

Erledigung des Kirchenamts durch den Tod des Pfarrers.

Sobald eine Pfarrstelle durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ist, hat der Kirchenvorstand dies sofort dem Superintendenten zu berichten, und binnen acht Tagen nach der Beerdigung unter der Leitung desselben für die Aufbewahrung der Kirchensachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, Sorge zu tragen [1]).

Der Superintendent hat von der eingetretenen Vacanz dem Consistorium Anzeige zu machen [2]) und die Verhältnisse darzulegen, welche für die Art und Weise der interimistischen Verwaltung der Stelle entscheidend sind [3]). Zwar ist die Anordnung dem Superintendenten selbst zunächst übertragen [4]), doch gehört die Bestimmung über diese ganze

---

4) Die in den folgenden §§. behandelten Gegenstände werden gewöhnlich mit der Lehre vom Kirchenvermögen verbunden. Dies geschieht auch im A. L.=R., welches die bereits im I. Entwurfe dafür gewählte Ordnung festhält. Zwar fehlt bei dieser Materie die vermögensrechtliche Seite nicht, doch ist sie nicht die wesentliche, weshalb auch die Redactoren der preußischen Gesetzgebung sie theilweise in dem Abschnitte von den Pfarrern zu berücksichtigen für nöthig gehalten haben. Der Zusammenhang zwischen der Erledigung des Amts mit der Wiederbesetzung, der Verwaltung während der Vacanz u. s. w. spricht aber wohl zur Genüge für die von mir befolgte Verbindung dieser Institute, wie dieselbe auch schon im vierten Abschnitt der rheinisch=westfäl. K.=O. angenommen ist.

1) Erlaß des Cons. von Brandenburg v. 28. Juni 1847. Rhein.=westf. K.=O. §. 54. Nr. 1. 5. Verf. des Cons. von Westfalen v. 18. Juli 1838 (Hagens zur K.=O. §. 54. S. 53. Nr. 4).

2) M. s. z. B. ältere Erlasse in Beckher's, preuß. Kirchenregistratur S. 133, Borowski, neue Kirchenregistratur S. 163. Spätere Verordnungen fordern die Anzeige an die Regierung. vergl. V. der Reg. Coblenz v. 26. April 1821 im A.=Bl. S. 207, zu Danzig v. 15. Octbr. 1837 im A. Bl. S. 256 u. a.), was in Folge der Ressortveränderung von 1845 wieder modificirt ist.

3) Die Anzeige des Superintendenten soll enthalten 1) Nachrichten über die Hinterbliebenen des Pfarrers und wie für dieselben gesorgt sei; 2) über die getroffenen oder zu treffenden Einrichtungen für die interimistische Verwaltung der Stelle; 3) über den Patronat und sonstige für die Besetzung der Stelle maaßgebende Verhältnisse; 4) über die Einkünfte der Stelle und die seit der letzten Erledigung eingetretene Veränderung in dieser Beziehung; 5) ob die Gemeinde der Union beigetreten ist, der Unionsritus beobachtet wird und die Agende in unverändertem Gebrauch ist u. a. m. (vergl. Schmidt, der Wirkungskreis des Superintendenten S. 99. 100. Erlaß des Brandenburg. Consistorii Anm. 1 cit. V. der Reg. zu Königsberg v. 16. April 1824. A.=Bl. S. 154. Borck Handbuch 1, 114).

4) A. L.=R. II, 11. §. 395. Rhein.=westf. K.=O. §. 38. Nr. 4.

Angelegenheit zum Ressort des Consistoriums [5]). Wenn eine Militär-Oberpredigerstelle erledigt wird, hat das Consistorium dem geistl. Ministerium Anzeige zu machen. Wenn eine Militär-Predigerstelle vacant wird, hat der Militärbefehlshaber dies dem Oberprediger des Militärcorps und dieser dem Consistorium zur Veranlassung der Wiederbesetzung anzuzeigen [6]).

Die anzuordnenden Maaßregeln werden verschieden, je nachdem der verstorbene Pfarrer Erben hinterließ, denen noch für eine gewisse Zeit der Anspruch auf den Genuß der Einkünfte der Stelle zusteht, oder wenn dies nicht der Fall ist. Wenn berechtigte Erben fehlen, so treten im Wesentlichen mit gewissen Modificationen die Grundsätze ein, welche bei der Erledigung einer Stelle durch Niederlegung oder unfreiwillige Emeritirung u. s. w. zur Anwendung kommen. Indem diese weiterhin zu erörtern sind (§. 101—103), müssen hier erst die Verhältnisse besprochen werden, welche durch das Vorhandensein von Wittwen, Kindern u. s. w. der mit Tode abgegangenen Geistlichen entstehen können.

§. 99.

Die Sterbe-, Verdienst- und Gnadenzeit.

Durch die Reformation wurden die evangelischen Geistlichen von der Verpflichtung zum Cölibate befreit. Mit dem Recht, eine eigene Familie zu begründen, mußte aber auch die Möglichkeit gegeben werden, dieselbe ausreichend zu versorgen, zumal wenn der Familienvater bei seinem Absterben der Hilfe bedürftige Erben hinterließ. Da schon das kanonische Recht dem Klerus gestattet hatte, über die Ersparnisse aus der Amtsverwaltung wenigstens zu einem bestimmten Theile zu Gunsten der Verwandten und Hausgenossen letztwillig zu verfügen [1]), konnte bei den Evangelischen um so weniger darüber ein Zweifel entstehen, daß die Beerbung hier völlig frei sein müsse, als das Bedürfniß ein größeres geworden, während zugleich im Allgemeinen die äußere Lage der evangelischen Pfarrer sich eher zum Nachtheil verändert hatte [2]). Man verordnete deshalb, daß der gesammte Nachlaß der

---

5) Verf. v. 22. März 1847 (Min.-Bl. des Innern S. 250, Vogt 1, 299). Circ. v. 1. Octbr. 1847 (s. oben §. 40. S. 175. Nr. 14. 15).

6) Militär-K.-O. vom 12. Februar 1832. §. 8 a. E. §. 9 a. E. vergl. §. 10 wegen der Modificationen des Verfahrens während des Krieges. Nach §. 11 muß bei jedem Todesfalle eines Militärgeistlichen der betr. Militärbefehlshaber die in dessen Verwahrsam gewesenen amtlichen Papiere und Geräthschaften an sich nehmen und bis zur Wiederbesetzung aufbewahren lassen.

1) Meine Darstellung in Herzog's protest. Encyclopädie 15, 572 ff. (Testamente).

2) Fast überall wird geklagt, daß den Geistlichen selbst ihr spärliches Einkommen nicht ordentlich entrichtet wird und fortwährend ergehen Verordnungen zur Abstellung der Beschwerden darüber. (M. s. z. B. die preuß. K.-O. von 1568, die brandenburg. Consistorial-O. v. 1573 bei Richter K.-O. 2, 301 a. E. 302. 370. u. v. a.) Meßstiftungen u. s. w. waren aufgehoben und die Unterhaltung der Geistlichen den Gemeinden auferlegt, deren Opferwilligkeit nicht groß war. (M. s. z. B. die sächsischen Generalartikel 1557 bei Richter a. a. O. 2, 188.)

Geistlichen ihren Erben gebühren solle [3]) und nur wenn es an solchen fehle, der Kirche das Vermögen zu überantworten sei [4]).

Mit der freien Beerbung des Hausvaters war aber der Noth nicht abgeholfen. Indem man erwog, daß „Pfarrherrn gemeiniglichen nichts lassen, denn einen Hauffen armen Kinder und Waisen; weren sie Handwercks-Leut gewesen, so hetten Sie ja können etwas vor die Handt bringen; nun haben Sie umb der armen Kirchen willen, derselbigen zu dienen, ihrer Weib und Kind vergessen; soll nun die Kirche diese lassen, wo ists doch für Gott immermehr zu verantworten" [5]), suchte man noch anderweitige Aushilfe, zum Theil im Anschlusse an schon früher vorhanden gewesene Einrichtungen.

Vor allem mußte es gerechtfertigt scheinen, daß den Hinterbliebenen die Einkünfte des Geistlichen bis zu seinem Tode gelassen wurden, indem dieselben von ihm bereits erworben, verdient waren (daher Deservitum, annus deservitus, das Deservit, verdienter Lohn, Verdienstjahr) [6]). Hierbei machte sich der Gesichtspunkt geltend, daß die noch nicht gezogenen Hebungen den Erben entrichtet wurden entweder mit Rücksicht auf den Zeitraum, welchen in dem letzten Amtsjahre der Verstorbene noch die Stelle inne gehabt, oder mit Rücksicht darauf, daß derselbe bestimmte Termine erlebt hatte, von deren Eintritt der Genuß gewisser Einnahmen abhängig gemacht war. Dabei bildeten sich verschiedene Uebungen, welche theils mit älteren religiösen und rechtlichen Ansichten, theils mit der besondern Art der Verwaltung der Kirchengüter im Zusammenhange stehen.

Nach alter kirchlicher Sitte fand ein wiederholtes geistliches Begängniß eines Verstorbenen als ein Seelendienst am siebenten und am dreißigsten Tage nach dem Tode statt [7]). Bis zu dem dreißigsten Tage wurde der Verstorbene gleichsam als noch lebend betrachtet, deshalb blieb die Wittwe in der vollen Wirthschaft und theilte erst dann das Gut mit den sonstigen Erben des Mannes [8]). Daran anknüpfend ge-

---

3) So bestimmen z. B. die preuß. Artikel von Erwelung vnd vnderhaltung der Pfarrer 1540 (meine Geschichte I, 2. Urkunden S. 24. Richter K.-O. 2, 335): „Wo ein pfarrer etwas darüber (als er bei der Einweisung in die Stelle erhalten hatte), es wer an farender habe, bargeldt, oder anderen, wie das namen haben möcht, verbessert, vnd durch seyn mühe vnd arbeyt erobert, sol nach seynem abzug jme, vnd nach absterben, seynen erben und freunden, on eynicherley eintrag oder verhindernus, des Lehnsherrn oder Bischoffs, gevolgt werden."

4) So schon nach älterem gemeinen Recht (c. 20. C. de episcopis et clericis [1, 3]. Nov. CXXXI. cap. 13 a. E.). M. vergl. z. B. die in voriger Anm. cit. Artikel von 1540: „So ein pfarrer verstirbet, vnd nicht weyb oder kinder, vnd auch gar keyne angeborne rechtliche freunde oder erben, nach sich verlassen würde, dieselbigen pfarrers verlassene habe, sol der Kirchen, der er gedienet, vnd der armut jnn gemeinen kasten, bleyben vnd verordnet werden."

5) Preußische K.-O. 1568: Von den alten verlebten Pfarrherren u. s. w. (Richter K.-O. 2, 302).

6) M. s. darüber J. H. Boehmer de anno deservito in den Exercitationes ad Pandectas T. III. exerc. 55. p. 572 f. und im jus eccl. Prot. lib. III. tit. V. §§. CCXI f.

7) Homeyer über den Dreißigsten, in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1864, philosoph.-histor. Classe S. 87 ff. und daraus im bes. Abdruck.

8) Sachsenspiegel. Landrecht. Buch I. Art. 22.

währte man der Wittwe des Pfarrers einen Sterbemonat[8a]). Die Praxis suchte dieses Recht noch in anderer Weise zu begründen, indem sie das dem Gesinde zugestandene längere Verweilen im Sterbehause hierher zog.

Der Sterbemonat als annus deservitus auf höchstens vier Wochen beschränkt[9]) wurde allgemeiner angenommen und bald auch erweitert[9a]). In der Mark Brandenburg bestimmte die Consistorialordnung von 1573 ausdrücklich: „Nach Absterben eines Pfarrers sollen seine Widwe vnd Erben, wie vor alters, den dreißigsten, als vier Wochen vber, in der Pfarren sitzen bleiben, die Pfarrampte in des bestellen lassen, vnd dagegen die Einkommen vnd accidentalia, so in den vier Wochen fallen, einnehmen"[10]). Die ursprüngliche Bedeutung des Sterbemonats, welche noch annäherungsweise durch Gebräuche der römisch-katholischen Kirche erhalten war, fand bei den Evangelischen keine Stütze mehr. Daher wurde ihm der Sinn eines Deservits beigelegt und zugleich die Rücksicht auf den Eintritt von Fälligkeitsterminen geltend gemacht. Die Einnahmen der Geistlichen bestandrn nämlich theils aus einem festen in Gelde zu entrichtenden Gehalt (salarium), theils aus Nutzungen von Pfarrgütern und andern Leistungen. Das Gehalt wurde gewöhnlich in bestimmten Terminen, meistens vierteljährig[11]) entrichtet, während die Früchte u. s. w. zu verschiedener Zeit geerntet oder geliefert wurden. Der verdiente Lohn konnte daher eigentlich nur mit Rücksicht auf die Dauer der Zeit, während welcher der Geistliche dem Amte vorgestanden, berechnet werden; doch war man nicht so streng und hielt entweder nur darauf, daß die Emolumente „fast verdient" waren[12]) oder man gewährte den Erben die Einnahme unverkürzt bis zum nächsten Zahlungstermine, also namentlich von der baaren Besoldung die ganze vierteljährige Rate, wenn der Erblasser auch bald nach deren Empfang oder später während des betr. Quartals gestorben war. Aus dem Sterbemonat wurde so ein Sterbequartal, freilich im einzelnen Falle von verschiedener Dauer. Die brandenburg. Consistorialordnung von 1573 schrieb darüber vor, es solle der Wittwe und ihren Kindern „an der Pfarren einkommen, so weit der verstorbene Pfarrer sehliger die pro rata temporis verdient, nichts entzogen werden"[13]). Großes Gewicht legte man aber besonders der Declaration

---

8a) Auch Homeyer a. a. O. S. 208 bemerkt, daß der verdiente Monat mit dem Recht der Wittwe nach dem Sachsenspiegel in Verbindung stehen möge.

9) Vergl. v. Weber, systemat. Darstellung des Kirchenrechts im Königreich Sachsen. B. II. (2. Ausg.) S. 376. Anm. 46.

9a) s. über diese Erweiterung überhaupt Homeyer a. a. O. S. 210. 211.

10) Richter K.-O. 2, 372.

11) M. s. z. B. die Schleswig-Holstein. K.-O. 1542 (Richter K.-O. 1, 358), den Württemberg. summarischen Begriff 1559 (a. a. O. 2, 203) „zu den vier Cottembern zerteilt", d. i. zu den Quatempern (quatuor tempora), sächsische K.-O. 1580 (a. a. O. 2, 446. Nr. XX).

12) „So der Vater seliger fast verdienet hat." Sächsische Generalartikel 1557, K.-O. 1580 (Richter a. a. O. 186. 451).

13) Richter K.-O. 2, 363. In gleicher Weise wurde auch wegen des Abzugs eines Geistlichen bestimmt: „Darnach soll ein jeder Pfarrer das Einkommen und Früchte der Pfarren, zu jeder zeit, pro rata temporis, haben und behalten" (a. a. O. S. 372).

der pommerschen Theologen von 1572 bei: „Das Viertel Jahr, darin ein Prediger stirbet, sonderlich, wo ein Monath, oder mehr, Wochen verschienen, wird mit ad annum deservitum gerechnet u. s. w.“ [14]).

Um der Wittwe zu helfen wurde zum Sterbemonat oder Sterbequartal noch eine andere Bewilligung gefügt. Die sächsischen Generalartikel von 1557 verordneten nämlich, daß wenn ein Pfarrer mit Tode abgehe, der Superintendent einem benachbarten oder sonst geeigneten Geistlichen die Verwaltung der Kirche übertrage „biß die Witfraw aus den Pfarrgütern abgefertigt werde, welches dann nach ausgang eines viertel Jars ungefehrlich geschehen sol“, damit dann ein neuer Pfarrer eingewiesen werde [15]). Dieses Quartal erweiterte die sächsische K.-O. von 1580 zu einem halben Jahre: „Und zu ferner Gnad, wollen wir derer verstorbenen Pastoren und Kirchen-Diener Wittwen und Kindern, ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vatern Absterben, in der Pfarr ..... Behausung, den Sitz, darzu den halben Theil seiner Jahr-Besoldung, von Zeit seines Absterbens an, folgen .... lassen“ [16]). Von dem außerdem üblichen Sterbemonat ist dabei nicht die Rede; doch wurde deshalb verfügt, daß sowohl der verdiente Lohn als das halbe Gnadenjahr bewilligt sein sollte [17]), was jedoch späterhin wieder restringirt wurde [18]). Nach diesem Vorgange wurde eine besondere Gnadenzeit allgemeiner eingeführt, die Dauer derselben aber verschieden bestimmt, indem, wo die Gesetze sich nicht völlig klar aussprachen, durch die Praxis und Observanz die Sterbe-Verdienstzeit bald in die Gnadenzeit eingerechnet, bald außer derselben zugestanden wurde [19]). Bei der großen Mannigfaltigkeit der vorhandenen Vorschriften über die Rechte der Hinterbliebenen eines Geistlichen waren die Redactoren des allgemeinen Gesetzbuchs beflissen, diejenigen Grundsätze zur Geltung zu bringen, welche in der gemeinrechtlichen Praxis im Ganzen die Herrschaft erlangt hatten. Sie schlossen sich vornehmlich an Samuel Stryck [20]) und J. H. Boehmer [21]), zum Theil gegen Benedict Carpzov [22]) an, verwiesen aber fortwährend auf

---

14) Bei Balthasar, jus eccl. pastorale 2, 600.

15) Richter K.-O. 2, 185 a. E. 186.

16) Die cit. K.-O.: Von Immunitatibus, im Codex Augusteus 1, 534. Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts (Leipzig 1840) S. 11. Die Stelle ist im Ganzen wörtlich dem Württemberg. summar. Begriff von 1559 entlehnt (Richter K.-O. 2, 204), nur mit Veränderung des halben Jahres statt des Quartals.

17) Rescr. v. 1632 u. a. bei Carpzov, jurisprud. ecclesiastica lib. I. defin. CLXX.

18) Befehl v. 18. August 1721 im cit. Codex (Leipzig 1840) S. 126.

19) Selbst in Sachsen hatten sich, ungeachtet des Befehls von 1721 (vor. Anm.) darüber Verschiedenheiten gebildet, welche erst durch V. v. 28. Februar 1839 (Codex cit. S. 408) aufgehoben wurden. Es soll darnach das Gnadenhalbjahr vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats gerechnet werden.

20) Diss. de anno gratiae. Francof. 1669 und in des Verf. dissertationes vol. I. nro. 16.

21) s. Anm. 6. Im jus eccl. Prot. cit. ist auch vom annus gratiae die Rede.

22) M. s. z. B. über den Emeritus (unten §. 102). Stengel, Beiträge zur jurist. Literatur in den preuß. Staaten. II, 147.

die Provinzial-Kirchenordnungen, Gewohnheiten und Verfassungen jedes Orts. Das Anfangs kürzer gefaßte Gesetz ergänzte sie durch Hinzufügung der Beschlüsse, welche bei der Berathung der in Revisorio zur Sprache gekommenen Controversen genehm gefunden waren [23]).

Der Grundsatz der freien Verfügung auch über die Ersparnisse aus den Einkünften des geistlichen Amts wird anerkannt [24]). Das Sterbequartal und Gnadenjahr oder die Gnadenzeit sind beibehalten, und zwar das erstere ohne eine Beschränkung, welche beim letztern angenommen ist, obgleich das Sterbequartal keineswegs allgemein hergebracht war. Dasselbe findet sich in der Provinz Preußen [25]), den Marken [26]), Pommern [27]), in den anderen Landestheilen nicht durchgängig, sondern nur theilweise [28]). Nach der Absicht des Gesetzes

---

23) I. Entwurf §§. 624—640. II. Entw. §§. 609—621. A. L.-R. II, 11. §§. 833—856.

24) A. L.-R. II, 11. §§. 99. 100. Die Bestimmung des §. 101 über das Erbrecht der Kirche auf einen gewissen Theil des Erwerbs bezieht sich auf die katholische Kirche. Erblose Güter der Geistlichen fallen an den Staat (A. L.-R. II, 16. §. 16 f.). Uebrigens können die Geistlichen auch Lehen erwerben (a. a. O. I. 18. §. 370), dagegen nehmen und hinterlassen sie kein Heergeräthe (a. a. O. II. 1. §. 506).

25) Im Anschlusse an die K.-O. von 1568 (Anm. 5) war es in dem (nicht gedruckten) Insterburger Visitationsreceß von 1590 und dem landesherrlich am 29. Juni 1639 confirmirten Receß von 1638 bestätigt (Grube, corp. const. Pruten. I. No. V. fol. 53). Vergl. auch Zusatz 207 §. 1 des ostpreuß. Prov.-R. —. In Westpreußen hatten die Landstände 1798 dasselbe als observanzmäßig anerkannt (Entwurf des westpr. Prov.-R. Berlin 1837. §. 1163. S. 239), im Jahre 1836 es aber bestritten (Revidirter Entwurf. Berlin 1837. Motive zu §. 504. S. 79). Das Prov.-R. v. 19. April 1844 (G.-S. S. 103 f.) übergeht es mit Stillschweigen, die Geltung der landrechtlichen Vorschrift anerkennend, da die wechselnde Ansicht der Stände sich nur auf die Frage über die berechtigten Personen bezogen zu haben scheint (s. Anm. 32). Anders ist das Verhältniß in Danzig, da die Gnadenzeit schon acht Tage nach dem Tode des Geistlichen anfängt (Gesetz v. 16. Februar 1857. Art. 9. §. 6. in der G.-S. S. 90).

26) Hier galt Anfangs nur der Sterbemonat (Anm. 10), später allgemein das Sterbequartal (m. s. die V. v. 6. Octbr. und 20. Novbr. 1704, vom 20. October 1763 bei Mylius im C. C. March. 1, 2. No. 79. 80. Fol. 152 f., und N. C. C. III. No. 75. Fol. 295).

27) s. Anm. 14 verb. Balthasar jus eccl. pastorale I, 551 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

28) In Sachsen war der Sterbemonat üblich geblieben (Anm. 8. 9. 19), vergl. Pinder Prov.-R. 1, §. 1578 (S. 280); 2, 361. 362. Der revid. Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Sachsen (Berlin 1841) §. 780 setzt unter Bezugnahme auf dieselben Quellen: Sterbequartal. Es besteht aber gar nicht im Herzogthum Magdeburg (sowohl nach der K.-O. von 1685, als 1739). M. s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. V. §. CCLXII. v. Klewitz, Prov.-R. des Herzogthums Magdeburg §. 311 f. (2, 56. 57) nebst den Motiven 1, 230 f., verb. M. B. Schielen, das halbe Gnadenjahr ... nach Inhalt der im Herz. Magdeburg eingeführten K.-O. Magdeb. 1767. — Der revid. Entwurf des Prov.-R. (Berlin 1841) §. 313 nebst den Motiven S. 246 stellt den Satz auf: Ein Sterbequartal findet nicht Statt —. Ebenso im Fürstenthum Halberstadt (Lentze, Prov.-R. §. 110. Revidirter Entwurf (Berlin 1836) §. 110 und Motive S. 163. 164). Daß in der Ober-Lausitz das Sterbequartal bestehe ist in der Verfügung des O.-K.-Raths v. 4. März 1858 (Aktenst. des O.-K.-R. 10, 259 f.) ausgeführt. Die darin geltend gemachten Gründe würden auch für die Nieder-Lausitz entscheidend sein, doch ist aus dem revidirten Entwurfe des Prov.-R. der Nieder-Lausitz (Berlin 1841) §. 423 (verb. Motive S. 80) das Gegentheil zu entnehmen —. In Schlesien besteht kein besonderes Sterbequartal im Fürstenthum Oels, Glogau, Sagan (Revidirter Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Schlesien. [Berlin 1841] §§. 248. 288.

sollte das Sterbequartal nämlich als ein besonderes Recht der Erben außer der darauf noch folgenden Gnadenzeit gewährt werden. Daher wurde ausgesprochen: „Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet“ [29]). Dennoch behauptete sich mehrfach eine bereits bestehende Ordnung, nach welcher das Sterbequartal entweder gar nicht angenommen oder mit Rücksicht auf dasselbe die Gnadenzeit verkürzt wurde, indem der Genuß der Einkünfte der erledigten Stelle schlechthin auf eine gewisse Zeit festgesetzt wurde.

Nach gemeinem Recht gehört das Sterbequartal als verdienter Lohn zur Erbschaft, gebührt also allen Erben und bez. den Gläubigern des Verstorbenen [30]). Die beiden ersten Entwürfe des allgemeinen Gesetzbuchs sprachen das Sterbequartal auch schlechthin „den Erben“ zu [31]), das A. L.-R. §. 833 aber nur der Wittwe und den Kindern [32]) des im Amte verstorbenen Pfarrers [33]). Nach Provinzialrecht und Observanz haben aber auch jetzt noch alle Erben diesen Anspruch [34]). Das Recht der Gläubiger ist anerkannt [35]). Vom Sterbequartal haben die Erben die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, zu bestreiten [36]). Den Berechtigten kann der Mann und Vater den Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht

---

206), desgleichen auch im Allgemeinen nicht in Westfalen und in der Rheinprovinz, gemäß der K.-O. vom 5. März 1835. §. 65 (s. unten Anm. 78 f.). Nur so viel ist nachgegeben, daß die Erben, welche nicht auf das Nachjahr Anspruch haben, noch sechs Wochen nach dem Tode des Pfarrers das Pfarrhaus bewohnen dürfen, ohne aber die Einkünfte zu beziehen (Min.-R. v. 19. Februar 1840. Hagens zur K.-O. S. 61. Ergänz. Nr. 3).

29) A. L.-R. §. 845 (I. Entw. §. 628. II. Entw. §. 613).

30) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. V. §. CCLXXII. Balthasar a. a. O. 1, 551.

31) I. Entwurf §. 624. II. Entw. §. 609.

32) Bielitz (preuß. Kirchenrecht. 2. Ausg. §. 114. S. 236. Nr. 3) erklärt dagegen: „Da die Einkünfte des Sterbequartals zu dem Nachlasse des verstorbenen Geistlichen gerechnet werden, so gehört es nicht, wie das Gnadenjahr, blos der Wittwe und den noch in der väterlichen Gewalt des verstorbenen Geistlichen befindlichen Kindern, sondern auch den anderen Erben desselben.“ Er beruft sich auf §. 839 des A. L.-R. Allein daraus folgt nichts für das Erbrecht der Ascendenten und Seitenverwandten. Uebrigens könnte der Ausdruck Erben in den beiden ersten Entwürfen (vor. Anm.) schon in engerer Bedeutung gebraucht sein, in welcher nur die Wittwen und Kinder darunter begriffen sind. (M. s. J. H. Boehmer a. a. O. §. CCXCIV. Vergl. Publ. v. 10. März 1818 in v. Kamptz Ann. 2, 10.)

33) Das Gesetz fordert, daß der Pfarrer im Amte verstorben sei. Hier drängt sich die Frage auf: ob im Fall des Selbstmordes eines Geistlichen Sterbequartal und Gnadenzeit bewilligt werden darf? Dies scheint unbedenklich. Für die Verneinung darf man sich auf die Statuten der Wittwenkassen nicht berufen, da die darin enthaltene hierauf bezügliche Festsetzung eine ganz singuläre ist (Reglement v. 28. Decbr. 1775. §. 20. d. §. 26. d. Vogt 2, 310. 311 u. a.), während das Gesetz den Hinterbliebenen der Geistlichen das Erbrecht und die Gnadenbewilligung schlechthin und ohne eine derartige Bedingung zuerkannt hat.

34) So nach dem Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 207. §. 1. Für die Marken s. m. die V. v. 20. Octbr. 1763 (Anm. 26), Mathis, jur. Monatsschrift 3, 277. Nr. 201. Revid. Entwurf (1841) §. 109. Ueber Pommern vergl. Balthasar a. a. O. 1, 551. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1434 (I, 4, 140, verb. IV, 226).

35) A. L.-R. §. 835.

36) A. L.-R. §. 834. Die Uebernahme der Begräbnißkosten auf die Kirchenkasse ist im Allgemeinen unstatthaft. (M. s. z. B. rhein. Syn. V. §. 111.)

entziehen [37]). Die Berechnung des Quartals erfolgt so, daß man das Jahr mit dem Monate beginnt, in welchem der Pfarrer eingewiesen war [38]). Davon weichen indessen die Provinzialrechte mehrfach ab. In Ostpreußen wird in Absicht des dem Pfarrer aus öffentlichen Kassen ausgesetzten Gehalts das Amtsjahr vom 1. Juni, in Absicht der übrigen Einkünfte vom 1. October berechnet [39]), in den Marken dagegen ist das Sterbequartal vom Todestage bis zum Anfange des nächsten mit dem 1. Januar, April, Juli, October beginnenden Quartals zu berechnen [40]).

Nach Ablauf des Sterbequartals haben die Hinterbliebenen gewöhnlich eine Gnadenzeit. Das preußische Recht erkennt dieselbe an, wo sie besonders hergebracht ist [41]), und zwar zu Gunsten der hinterlassenen Wittwe und der Kinder, die sich beim Absterben des Pfarrers noch in seiner väterlichen Gewalt befanden [42]). Enkel und blos angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers haben nur dann einen Anspruch darauf, wenn sie zur Zeit seines Ablebens sich in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben [43]). Wittwen, die nach der Ortsverfassung einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern [44]). Der Wittwe und den Kindern bleibt dasselbe, wenn sie auch nicht des Mannes oder Vaters Erben geworden sind [45]), dagegen können rechtmäßig enterbte Kinder darauf

---

37) A. L.-R. §. 836. Die Entziehung in den zulässigen Enterbungsfällen ist aber dadurch nicht ausgeschlossen. A. L.-R. §. 847. verb. Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 207. §. 2. Revid. Entwurf für die Marken §. 110 nebst Motiven.

38) A. L.-R. §. 837. War also ein Pfarrer im Februar eingewiesen, so läuft das Amtsjahr vom 1. Februar und das Sterbequartal beginnt mit dem 1. Februar, Mai, August, November.

39) Ostpr. Prov.-R. Zusatz 207 §. 3. Demnach würden für die am 2. Juni verstorbenen Pfarrer das Sterbequartal aus den königlichen Kassen für Juni, Juli, August, aus kirchlichen Einnahmen nur für den Juni zu berechnen sein (vergl. Zeibe, Erläuterungen zu der cit. Stelle S. 64).

40) Mathis, jurist. Monatsschrift 3, 277 Nr. 202. Revidirter Entwurf §. 108 nebst Motiven S. 49, mit Bezugnahme auf V. von 1704, 1708 u. a. (s. Anm. 26. 70).

41) A. L.-R. §. 838 (II. Entw. §. 610) mit Rücksicht auf die Provinzial-Kirchenordnungen und Gewohnheiten. Der I. Entw. §. 625 nimmt Bezug auf Provinzialgesetze und langwierige Gewohnheit.

42) A. L.-R. §. 839 (I. Entw. §. 626. II. Entw. §. 611), Kinder, welche ein eigenes Gewerbe treiben, sind ausgeschlossen (Erk. des O.-Trib. v. 4. Februar 1852, in den Entscheidungen 22, 378 f. Altmann Praxis S. 249. 250).

43) A. L.-R. §. 840. Diese Bestimmung, welche sich in den Entwürfen nicht befindet, ist im Anschlusse an die gewöhnlich geltenden Grundsätze, neu hinzugekommen (vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. a. a. O. §. CCXC). Nur wegen der Enkel herrschte die entgegengesetzte Ansicht (s. a. a. O.), indem diesen ohne Beschränkung die Repräsentation der verstorbenen Eltern zugestanden war. Uebrigens können Enkel dieses Recht auch dann haben, wenn ihr Vater noch am Leben ist (Erk. des O.-Trib. vom 23. Januar 1850 in den Entscheidungen 19, 284. Altmann, Praxis S. 250 f.).

44) A. L.-R. §. 841, ebenfalls neu hinzugefügt. Durch eine Pension aus der allgemeinen Wittwenkasse wird der Anspruch nicht ausgeschlossen, da jene nicht auf Ortsverfassung beruht. Vergl. den folg. §. S. 414. Anm. 7.

45) A. L.-R. §. 846 (I. Entw. §. 629. II. Entw. §. 614). M. vergl. Balthasar a. a. O. 1, 553. 554. J. H. Boehmer a. a. O. §. CCXCV.

keinen Anspruch machen [46]). Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr das Gnadenjahr allein; sie muß aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich sorgen. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuß von den dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt [47]). Genießen nur Kinder das Gnadenjahr und stirbt während des Genusses eins derselben, so wächst dessen Portion den übrigen zu [48]). Andere, als die Wittwe und Kinder (Anm. 42. 43) des verstorbenen Pfarrers können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen [49]). Das Gnadenjahr wird nicht gewährt, wenn ein Pfarrer sein Amt gänzlich niedergelegt, wohl aber, wenn er nur einen Substituten erhalten hatte [50]). Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu, so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden [50a]).

Die Dauer der Gnadenzeit ist sehr verschieden. Der I. Entwurf hatte indessen im §. 127 dieselbe beschränkt: „Das Gnadenjahr soll nirgend über sechs Monate ausgedehnt werden." Der II. Entw. §. 612 hatte dagegen nur bestimmt, sie solle „der Regel nach" nicht länger sein. Das A. L.=R. §. 844 überläßt aber dieselbe „jedes Orts Gewohnheit." Auch hinsichtlich der Gegenstände, welche den Berechtigten zufallen, findet keine Uebereinstimmung statt [51]). Was insbesondere die Stolgebühren betrifft, so gehören sie in der Regel nicht dazu und sind demjenigen zu entrichten, welcher die betr. Handlung verrichtet hat. Wo aber die Stolgebühren zum Gnadenjahr gehören, müssen die Berechtigten dem fungirenden Geistlichen die Reise= und Zehrungskosten ersetzen [52]). Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt,

---

46) A. L.=R. §. 847 (I. Entw. §. 630. II. Entw. §. 615). Da der Anspruch ein singulärer, vom Erbrecht unabhängiger ist (s. Citate in vor. Anm.), erklärt J. H. Boehmer auch die Enterbten für perceptionsfähig. Uebrigens spricht das Gesetz nur von den Kindern und nicht von der Wittwe. Der Grund, der für den Genuß der letztern angeführt werden kann (A. L.=R. II, 1. §. 660), ließe sich auch für die Kinder geltend machen.

47) A. L.=R. §. 848 (I. Entw. §§. 631. 632. II. Entw. §. 616), §. 849 (I. Entw. §. 633. II. Entw. §. 617).

48) A. L.=R. §. 850, neu hinzugekommen.

49) A. L.=R. §. 851. Im I. Entw. §. 634 steht dafür: „Sind dergleichen Kinder nicht vorhanden, so hört das Gnadenjahr auf" und im II. Entw. §. 618: „Andere Verwandte oder Erben — haben — niemals Anspruch zu machen." Vielitz (Kirchenrecht §. 115) statuirt doch verschiedene Ausnahmen (S. 238. Anm. m. n. r.), indem er ohne Weiteres die Cab.=O. v. 27. April, 27. Mai 1816 und 15. Novbr. 1819, welche für königliche Beamte erlassen sind, auf Geistliche überträgt. Allein die analoge Anwendung derartiger, insbesondere auch die Pensionirung weltlicher Beamten betr. Gesetze kann nicht für zuläßig gehalten werden (vergl. Erlaß des O.=K.=R. vom 27. Novbr. 1854 in den Aktenst. des O.=K.=R. 7, 16).

50) A. L.=R. §. 842. 843. verb. Circ. v. 6. Januar 1844 (Min.=Bl. des Inn. S. 29. Vogt 1, 580. 581) und unten Anm. 62 f.

50a) A. L.=R. §. 856 (I. Entw. §. 639. II. Entw. §. 621).

51) Die Vorschrift des I. Entw. §. 635: „Alle gewöhnliche Einkünfte von der Pfarre werden zum Gnadenjahr gerechnet" hatte als selbstverständlich schon der II Entw. nicht wiederholt

52) A. L.=R. §. 853 (I. Entw. §. 636. II. Entw. §. 619), §. 854 (II. Entw. §. 620. Der I. Entw. §. 638 bestimmt nur, daß für diesen Fall die Stolgebühren der Wittwe oder den Kindern berechnet werden).

wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu [53]). Dasselbe geschieht auch, falls nach Ablauf der Gnadenzeit, die Pfarre noch nicht wieder besetzt ist [54]).

Von diesen landrechtlichen Vorschriften finden sich in den einzelnen Provinzen wieder mannigfache Abweichungen. Zuvörderst giebt es Landestheile, in welchen nur observanzmäßig an einzelnen Orten überhaupt eine Gnadenzeit hergebracht ist [55]). Was die Berechtigten betrifft, so gilt die Beschränkung der §§. 839. 840 des A. L.-R. (Anm. 42. 43) nicht in Ostpreußen [56]), den Marken [57]), Sachsen [58]) und anderwärts [59]), und die Beschränkung des §. 841 (Anm. 44) nicht in den Marken [60]), Pommern [61]) u. a. Dagegen ist mehrfach ohne Grund eine provinzielle Eigenthümlichkeit in Bezug auf das Recht der Wittwe eines emeritirten Pfarrers, als Modification des §. 842 des A. L.-R. (Anm. 50) behauptet worden. Da, wo die Provinzialrechte dieses Falls gedenken, ist nicht von einem solchen Geistlichen die Rede, welcher sein Amt vollständig niedergelegt hat, sondern von der Bestellung eines Substituten oder Adjuncten, durch welche die Gnadenzeit für die Wittwe und Kinder des Pastor ordinarius nicht ausgeschlossen wird. Daher ist mit Grund die Annahme eines besondern Provinzialrechts in der Mark [62]) zurückgewiesen [63]) und mit Rücksicht auf die Vorarbeiten im revidirten Entwurfe disponirt: „Der Wittwe und den Descendenten eines Pfarrers, welcher sein Amt gänzlich niedergelegt und an einen Nachfolger abgegeben hat, steht nur dann ein Anspruch auf ein Gnadenjahr zu, wenn ihm dasselbe in einem zwischen dem abgegangenen Pfarrer und seinem Nachfolger abgeschlossenen Vertrage unter Genehmigung der geistlichen Obern und des Patrons zugesichert ist. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben und ihm nur ein Stellvertreter zugeordnet worden, so genießen seine Wittwe und Descendenten die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit [64]).

---

53) A. L.-R. §. 852, neu hinzugefügt.

54) Erk. des O.-Trib. v. 25. Septbr. 1837 (Präjudicien-Sammlung 1, 209. Vogt 1, 581. 582. Altmann Praxis S. 252).

55) So in Westpreußen. Die Bestimmung des revid. Entwurfs des Prov.-R. §. 505: „Das Gnadenjahr findet nur da statt, wo dasselbe bisher üblich gewesen" bedurfte keiner Aufnahme im Prov.-Gesetze von 1844.

56) Prov.-R. Zusatz 208 §. 5.

57) B * * über das Gnadenjahr der Predigerwittwen in der Kurmark, in Stengels Beiträgen 11, 139. Mathis Monatsschrift 3, 278. Nr. 206. Revidirter Entwurf §. 117—. Wegen der Neumark s. m. Hoffmann, Repertorium 3, 122.

58) Carpzov. jurisprud. eccl. lib. I. def. CCXI. Pinder, Prov.-R. §. 1581. Revidirter Entwurf §. 782 nebst Motiven.

59) Was Pommern betrifft (Balthasar a. a. O. 1, 551), so ist dies nicht unbestritten (vergl. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1436 [1, 4, 141] und die Motive [IV. 228 f.]). Der revidirte Entwurf entscheidet daher für die landrechtliche Bestimmung in den Motiven S. 117.

60) Stengel, Beiträge cit. S. 144. Mathis a. a. O. Nr. 210. Revidirter Entwurf §. 213.

61) Balthasar cit. 1, 881. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1444 nebst den Motiven. Revidirter Entwurf §. 312.

62) Stengel Beiträge 1, 85. 11, 146. 147. Mathis a. a. O. Nr. 216.

63) Vergl. das Anm. 50 cit. Circular v. 6. Januar 1844 a. E.

64) Revidirter Entwurf §§. 124. 125. Motive S. 25.

Da diese Grundsätze dem A. L.=R. selbst conform sind, hat das Circ. vom 6. Januar 1844 (Anm. 50) auch allgemein dieselben für anwendbar erklärt[65].

Während manche Prov.=Rechte die Vorschrift des A. L.=R. §. 848 (Anm. 47) im Ganzen festhalten[66], bestimmen andere, daß im Fall der Concurrenz einer Wittwe und eines oder mehrerer Descendenten jene die eine, diese die andere Hälfte beanspruchen können[67]. Der Anfangspunkt und die Dauer der Gnadenzeit sind sehr verschieden. In Ostpreußen haben nach Ablauf des Sterbequartals (s. Anm. 39) die Lutheraner noch ein Gnaden=Quartal, die Reformirten ein Gnadenjahr[68]. In Danzig fängt die Gnadenzeit acht Tage nach dem Tode des Predigers an und dauert bei den Kirchen in der Stadt, sowie zu S. Salvator und zum heiligen Leichnam ein ganzes, auf dem Lande ein halbes Jahr[69]. In der Mark besteht nach Ablauf des Sterbequartals (Anm. 40) ein halbes Jahr[70], im Crossen= und Züllichauschen[71], wie nach der Observanz in vielen andern Districten ein ganzes Gnadenjahr[72]. Den geistlichen Obern steht jedoch in allen Fällen die Befugniß zu, die Gnadenzeit aus besonderen Gründen da, wo sie nur sechs Monate dauert, bis auf ein ganzes Jahr zu verlängern. Bei Patronatkirchen ist aber hierzu die Einwilligung des Patrons erforderlich[73]. In Pommern dauert die Gnadenzeit (gerechnet

---

65) Auch für Pommern findet hierbei keine Abweichung statt (Balthasar a. a. O. 1, 555), weshalb die neuen Entwürfe stillschweigend das A. L.=R. als geltend anerkennen. Für Sachsen war früher in dem Falle, daß ein Emeritus ganz resignirt hatte, keine Gnadenzeit bewilligt. (Beyer additiones ad Carpzov. lib. I. defin. CCXIX.) Die auf Grund der Resolutionen von 1786 Nr. 3 getroffene Aenderung (s. Pinder, Prov.=R. §. 1583. Revidirter Entwurf §. 784) ist aber nicht maaßgebend, da die Resolutionen als allgemeines Landesgesetz durch das A. L.=R. beseitigt sind (s. oben §. 22. S. 106).

66) So für Danzig das Gesetz vom 16. Febr. 1857. Art. IX. §§. 6. 7 (G.=S. S. 90). Wegen Pommern s. folg. Anm.

67) Ueber Sachsen s. m. Carpzov, jurisprud. eccl. lib. I. defin. CCXII. Pinder, Prov.=R. §. 1578 f. Revidirter Entwurf §. 780 f. Revid. Entwurf von Magdeburg §. 320. —. Ostpreußen. Prov.=R. Zusatz 208. §. 5. — Die Marken: Mathis a. a. O. Nr. 218. Revid. Entwurf §. 120 nebst Motiven S. 51. — Was Pommern betrifft, so entscheidet Balthasar a. a. O. 1, 555 sich mit anderen für die Concurrenz; indessen stehen doch Bedenken entgegen (Prov.=R. von Neu=Vorpommern §. 1463 und die Motive (IV, 228 f.), welche bei der neuen Redaction des Prov.=R. die Rückkehr zur Vorschrift des §. 848 des A. L.=R. zu empfehlen schienen (Revidirter Entwurf. Motive S. 117. 118).

68) Insterburg. Gen.=Visit.=Receß von 1638 (Anm. 25). Ostpreuß. Prov.=R. Zusatz 208. §. 1. §. 4. Hier ist nur von den deutsch=reformirten Geistlichen die Rede; die französischen haben dasselbe nach dem Reglement vom 19. Novbr. 1739 (besonders gedruckt).

69) Gesetz v. 16. Februar 1857. Art. IX. §. 5. 6 (G.=S. S. 90).

70) Consf.=O. von 1573 (Mylius C. C. M. I, 1, 304. Richter K.=O. 2, 372). Resolution v. 1. Mai 1652 Nr. 6 (Mylius a. a. O. VI, 1, 402. 431). R. v. 6. Octbr. und 20. Novbr. 1704, v. 9. Mai 1708 (Mylius a. a. O. I. 2. Nr. LXXIX. LXXX. LXXXVI. Fol. 151 f. 171).

71) Revers v. 12. Juni 1611 (Mylius C. C. M. VI. 1, 239).

72) Dies ist zugleich mit ausgedehnt auf die französisch=reformirten Prediger und Schuldiener (Circ. v. 23. März 1740 bei Mylius a. a. O. Contin. I. von 1740. Nr. 8. Fol. 331).

73) Hoffmann Repertorium 3, 124. Revidirter Entwurf §§. 113 — 115 nebst den Motiven S. 49. 50.

vom Ablauf des Deservit-Quartals, auf Rügen vom Ende der 6ten oder 8ten Woche nach dem Tode des Predigers) ein volles Jahr[74]). So auch in Halberstadt (ohne Sterbequartal. s. Anm. 28). In Sachsen beträgt sonst die Zeit ein halbes Jahr, nach Ablauf der Sterbezeit[75]), wie auch meist in Schlesien[76]).

In der Rheinprovinz und in Westfalen hatten sich allmählig verschiedene Normen über das Nachjahr der Wittwe und Kinder der Geistlichen gebildet[77]). Außer der eigentlichen Gnadenzeit, die ordentlicher Weise ein ganzes Jahr betrug[78]), wurde noch gewöhnlich ein Zeitraum von einigen Wochen als verdient unmittelbar nach dem Tode des Pfarrers bewilligt[79]). Daran schloß sich die K.-O. von 1835, indem sie im §. 65 der Wittwe und den noch unversorgten Kindern ein Jahr und sechs Wochen vom Todestage an gerechnet den Genuß der Stelle zugestand. Durch Cab.-O. vom 17. Decbr. 1839 wurde dies auf alle evangelischen Prediger beider Provinzen ausgedehnt[80]) und durch Cab.-O. vom 29. Juli 1840 dahin erläutert[81]), daß die Wohlthat allen noch unversorgten Kindern[81a]) eines Pfarrers zu Theil werden sollte, welche sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, gleichviel ob sie majorenn oder minorenn seien[82]). Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung

74) Balthasar a. a. O. 1. 552. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §§. 1435. 1437 nebst Motiven (IV, 228 f.). Nach Umständen ist selbst ein doppeltes Gnadenjahr bewilligt (Biederstedt, Sammlung 2, 209).

75) M. s. die Anm. 67 cit. Lit. Revidirter Entwurf von Magdeburg §. 313. Revid. Entwurf für das Eichsfeld §. 283. (V. v. 17. Mai 1805. Motive S. 269.)

76) Presbyterial-O. v. 13. Septbr. 1742. Nr. V (Korn's Sammlung 2, 27), Circ. v. 1. April 1746 (a. a. O. 5, 185), vergl. Revidirter Entwurf (Berlin 1841) §§. 141. 248. 288. 296.

77) Vergl. Beschluß der Gen.-Synode zu Duisburg 1610 (meine Geschichte IV, 3. S. 167 der Urkunden). Vergleich des Ministerii zu Soest 1610 (a. a. O. Nr. LVIII. S. 147).

78) K.-O. 1662 §. 39. 40. K.-O. 1687 §. 2. 3 (meine Geschichte IV, 3. Urkunden S. 184. 242). Summarischer Begriff 1677. §. 14 (a. a. O. S. 234).

79) Ueber das Nachjahr in Soest 1658. 1684. 1694 (meine Geschichte a. a. O. Nr. LIX. CIII. CIV. S. 148. 258. 260).

80) Min.-Bl. des Inn. 1840 S. 49. Vogt 1, 578. Hermens Handbuch 4, 826).

81) Hermens a. a. O. 3, 696. Vogt 1, 579. s. meine Geschichte a. a. O. Urk. zu §. 65 der K.-O. S. 664. Bluhme und Hagens zum §. 65 cit. Vergl. Hessel, das Gnadenjahr u. s. w. in der Bonner Monatsschrift III. (1844) Heft 9 (Septbr.) S. 143—159.

81a) Zum Versorgtsein im Sinne des §. 65 der K.-O. wird bei dem Sohne ein Amt oder ein eigener Nahrungsbetrieb, bei der Tochter ein Ehemann erfordert. (Erlaß des C.-K.-Raths v. 22. August 1860 im K. A.-Bl. der Rheinprovinz 1860 S. 29—31). M. s. noch überhaupt die XI. rhein. Syn. §. 152 und Erlaß des O.-K.-R. v. 1. Octbr. 1863.

82) Wo die väterliche Gewalt in der Rheinprovinz (nach dem Code civil art. 488 verb. 372) mit dem 21. Jahre des Kindes aufhört, genügt es, daß das Kind bis zum Ableben des Vaters von demselben unterhalten wurde und noch unversorgt ist. (Cab.-O. v. 19. April, Min.-R. v. 14. Mai 1847. Min.-Bl. des Inn. S. 125. Mittheil. aus der Verwaltung des Geistl. [1847] H. 3. S. 244. 245. Hermens 4, 950. Vogt 1, 579.)

bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahrs Anspruch machen [83]). Diese Vorschriften finden auf alle Pfarreien, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Observanzen und Particulargesetze, gleichmäßige Anwendung [84]).

Die zum Gnadenjahr gehörigen Gegenstände sind gleichfalls nicht überall dieselben. In Ostpreußen muß, wenn in der Gnadenzeit der neue Pfarrer eingewiesen wird, die Wittwe mit den Kindern, wenn ein Wittwenhaus vorhanden ist, die Wohnung sogleich räumen; wenn kein Wittwenhaus vorhanden ist, oder blos Kinder das Gnadenquartal genießen, müssen sie mit dem neuen Pfarrer die Wohnung theilen. Die Berechtigten der reformirten Prediger ziehen alles fixirte und zufällige Einkommen [85]). Der bereits eingewiesene lutherische Pfarrer erhält die Stolgebühren [85a]). In Danzig gehören die Stolgebühren zur Gnadenzeit, das Beichtgeld und die Gebühren für Fürbitten und Leichenpredigten kommen jedoch demjenigen zu, der die geistliche Handlung verrichtet hat [86]). In der Mark erhalten die Erben alle Revenüen, wie beim Sterbequartal, von der Hauptkirche und damit verbundenen Filialen und Gastgemeinden [87]). Ebenso in Sachsen [88]), Pommern [89]) und Rheinland-Westfalen [90]). In wie weit aber die Berechtigten zugleich gewisse Leistungen zu übernehmen haben, beruht auf besonderen Festsetzungen (s. unten §. 104).

Die Vorschrift des A. L.-R. §. 852 (Anm. 53) gilt auch in Ostpreußen [91]). In Westpreußen ist anerkannt, daß auch manche Prediger-Wittwenkassen an den Einkünften des Gnadenjahrs Antheil haben [92]) und in Danzig erhält bei Landkirchen die Prediger-Wittwenkasse derjenigen Superintendentur, zu welcher die Kirche gehört, die Ersparnisse [93]). Auch in der Mark ist dies bisweilen hergebracht [94]), ebenso in Halberstadt [95]) und zum Theil in Magdeburg [96]). Diese Ab-

---

83) K.-O. von 1835. §. 65. Nr. 2.

84) Auf Grund der beiden Anm. 80. 81 angeführten Cab.-Ordres und des Publ.-Pat. zur K.-O. angenommen (Hagens Zusatz 2, S. 60 zur K.-O.). Daß für den Kreis Siegen die früheren Nachjahrsverhältnisse durch die K.-O. aufgehoben worden, hatte schon ein R. v. 19. Februar 1840 ausgesprochen, für Soest war dagegen die fortdauernde Geltung der Convention vom 4. Octbr. 1756 (26. Mai 1758) (in meiner Geschichte a. a. O. Nr. CXXXVI. S. 341 f.), durch R. v. 4. Octbr. 1836 (verb. mit der I. westfäl. Synode S. 34) behauptet worden. Bei der Revision des Prov.-R. ist dies jedoch nicht anerkannt worden. (Revidirter Entwurf des Prov.-Kirchen- und Schulrechts der Grafschaft Mark u. s. w. Berlin 1841. S. 32. 33.)

85) Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 208 §§. 2. 4 verb. das Anm. 68 cit. Reglem. von 1739.

85a) Ostpr. Prov.-R. Zusatz 210. (Statt Zusatz 207 ist übrigens 206 in diesem Zusatz zu lesen.)

86) Gesetz v. 16. Februar 1857. Art. IX. §. 8. (G.-S. S. 90).

87) Revidirter Entwurf §§. 112. 116. 126b.

88) Pinder, Prov.-R. §. 1578. Revidirter Entwurf §. 780.

89) Balthasar a. a. O. 1, 554. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1437. Revidirter Entwurf §. 314.

90) K.-O. §. 65. Nr. 1. Hagens zur K.-O. S. 61. Ergänz. Nr. 1.

91) Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 209.

92) Westpreuß. Prov.-R. 1844. §. 50.

93) Gesetz v. 16. Februar 1857. Art. IX. §. 9.

94) Revidirter Entwurf §. 126a.

95) Revidirter Entwurf §. 113 und Motive S. 165.

96) Revidirter Entwurf §. 324.

weichungen vom A. L.-R. beruhen aber nicht sowohl auf Observanzen, da jenes auf solche nicht verweist, als vielmehr auf gesetzlicher Vorschrift oder besonderen Fundationen [97]). Bisweilen bestehen übrigens eigene Pfarrvacanzkassen, welchen die Ersparnisse (Intercalarfrüchte) zum Besten der Pfarrei überwiesen werden [98]).

§. 100.

Andere Gebührnisse der Prediger-Wittwen und Waisen.

Außer dem Sterbequartal, der Verdienst- und Gnadenzeit sind von je her den Hinterbliebenen der Geistlichen noch andere Wohlthaten zugestanden, theils im ganzen Staate, theils eigenthümlich in den einzelnen Provinzen. Die früher bewilligten Freiheiten von Steuern und Abgaben [1]) sind im Allgemeinen aufgehoben [2]). Schon zeitig wurde auch auf Bewilligung von Wittwenpensionen Bedacht genommen. Eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gründete Friedrich II. 1775 [3]). Zum Eintritt in dieselbe sind nur die im eigentlichen Seelsorgeramt angestellten Geistlichen berechtigt [4]). Viel früher

---

97) Publ. der Reg. zu Merseburg, mit einem R. des Geistl. Min., v. 1. März 1825 (A.-Bl. von Merseburg S. 137. Vogt 1, 581. Anm. 49 b). Ueber die Geltendmachung solcher Ansprüche auf dem Rechtswege s. m. das Erk. des Gerichtshofes für Competenzconflicte vom 8. Juni 1848 (Just.-Min.-Bl. S. 305. 306. Altmann Praxis S. 432).

98) Nach dem in voriger Anm. cit. Publ. vom 1. März 1825 ist die Capitalisirung der Ersparnisse zum künftigen Nutzen des Pfarrers angeordnet (Pinder Prov.-R. §§. 1575. 1586. Motive im Theil 2. S. 361. Revidirter Entwurf §. 777). Ueber die Verwaltung dieser Kassen durch die Consistorien s. m. den Min.-Erlaß v. 6. Septbr. 1858 (Aktenstücke des O.-K.-Raths 10, 264. 265).

1) M. s. z. B. V. v. 23. März 1740 (Mylius C. C. M. Contin. I. von 1740 Nr. 8. Fol. 331), R. v. 27. März 1755 (erneuert V. von 1717. 1728. 1752), 17. April 1770 (N. C. C. I. Nr. 27. Fol. 787. IV. Nr. 35. Fol. 6781) u. a. Accise-Reglement v. 3. Mai 1787 (a. a. O. VIII. Nr. 51. Fol. 1114 f. Borowski, neue preuß. Kirchenregistratur S. 6. 7.) u. a. m. s. oben §. 63. S. 250.

2) s. oben §. 63. S. 250. 251.

3) Reglement vom 28. Decbr. 1775 (N. C. C. T. V. e. Nr. 63. Fol. 381 f. Rabe Sammlung 1, 6, 146 f. Vogt 2, 307). Die späteren Ergänzungen bei Vogt S. 324 f. und besonders bei E. Wegener, das Patent und Reglement für die königl. preuß. allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Berlin 1862.

4) Cab.-O. v. 10. Decbr. 1816, v. 17. April 1820 (v. Kamptz Ann. 16, 102. 4, 789. Vogt 2, 325. 326), Publ. v. 29. Januar 1859 (in den A.-Blättern; s. auch Amtliche Mittheil. des Cons. Königsberg Nr. 229), dazu gehören auch die bereits ordinirten Hilfsgeistlichen, bez. Präcentoren in Litthauen (s. §. 61. S. 247), welche nur eine Bescheinigung des betr. Superintendenten beizubringen haben, daß ihnen die gesammten pfarramtlichen Functionen übertragen sind. (Min.-R. vom 10. Januar 1855.) Den Geistlichen, deren Einkommen jährlich nicht 400 Thlr. beträgt und welche nicht eigenes Vermögen besitzen, wurden auf Grund der cit. Cab.-O. von 1816 und 1820 die Beiträge für eine ihren Frauen zu versichernde Pension von 100 Thlr. jährlich aus Centralfonds erstattet, wogegen sie die Zinsen für den statt des Antrittsgeldes einzulegenden Wechsel aus eigenen Mitteln berichtigen mußten. Durch Gesetz vom 17. Mai 1856 (G.-S. S. 477 f.) ist die Bestimmung wegen Zahlung des Antrittsgeldes und resp. der Verzinsung aufgehoben und dagegen der Jahresbeitrag erhöht. Demgemäß sind die früher von den Geistlichen gezahlten 8 Thlr. nicht mehr zu entrichten, dagegen, wenn der Beitrag jährlich 26 Thlr. beträgt, nach Abzug der 8 Thlr., noch 16 Thlr. zu zahlen. Die Cab.-O. v. 26. Juli 1823, welche den

hatten sich aber bereits in einzelnen Landestheilen besondere **Pfarrwittwenkassen** gebildet. So 1691 für die Lutherischen der Kurmark, denen bald viele andere folgten [5]), so daß nicht nur jede Provinz, sondern auch viele Diöcesen ihre besondere Kasse erhielten, deren Verhältnisse durch eigene Statuten geregelt wurden [6]).

Oefter erhalten die Wittwen auch einen besondern **Wittwengehalt** neben den übrigen Intraden [7]). In Ostpreußen ist dies auf die lutherischen Wittwen beschränkt und beträgt in der Regel 33⅓ Thlr., welche bei Stadtgemeinden nach den Feuerstellen, bei Landgemeinden nach der Hufenzahl aufgebracht werden [8]). Auch die Patrone und der Fiscus müssen dazu Beitrag leisten [9]). Wenn mehrere Wittwen vorhanden sind, schließt die ältere die dem Todesfall des Geistlichen nach jüngere aus, falls nicht durch Stiftungsurkunden oder Observanz ein

---

Wittwen die Pension aus Staatsfonds gewährt, bis dieselbe aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt bezogen werden kann, geht nur auf die Wittwen eigentlicher Staatsbeamten und nicht der Geistlichen (R. v. 23. Aug. 1832 in **meiner** Gesch. I. 2. Urk. Nr. CII. S. 187).

5) V. wegen (lutherischer) Prediger-Witben-Fisci (der Kurmark) vom 2. April 1691, erweitert 24. Octbr. 1706 (**Mylius** C. C. M. I, 2. No. LV. Fol. 113. No. LXXXIII. Fol. 163 f.), vergl. V. v. 12. Novbr. 1767, 16. Decbr. 1771, 3. Februar 1780 (N. C. C. M. IV. Nr. 76. Fol. 993. Ve. Nr. 7. Fol. 463. VI. Nr. 4. Fol. 1865). Darauf folgten das Statut vom 15. Octbr. 1804, 17. October 1832 (20. Mai 1833), 11. Februar (22. Juli 1847 verb. Cab.-O. v. 26. April 1847 in der G.-S. S. 286) und zu letzteren der Nachtrag vom 11. Februar 1863 (bestätigt durch Cab.-O. v. 26. Octbr. 1864, in der G.-S. S. 702 f., Staatsanzeiger Nr. 301). V. wegen der reformirten kurmärk. Kasse vom 13. August 1716. Reglement v. 14. Novbr. 1800 (N. C. C. M. I, 2. Nr. CVIII. Fol. 209 f. X. Nr. 72. Fol. 3174 f. **Rabe** Sammlung 13, 429 f.). —. **Westpreußen**: Verf. 26. April 1815 (A.-B. S. 170) für die Wittwenkasse der Diöcesen Marienburg und Neuteich. —. **Pommern**, Kasse in Stralsund seit 1639, Greifswald 1728 (Statut v. 10. Januar) u. a. m. vergl. **Biederstedt** Sammlung u. s. w. 2, 216 f. —. **Sachsen**. Ueber die Kassen im Herzogthum Sachsen s. m. die Nachweisungen bei **Pinder** Prov.-R. 2, 362. 363 zum §. 1594. Ueber Halberstadt s. m. die Reglements v. 1. März 1700 und 30. Mai 1713, Statut vom 5. Juli 1837 (bestätigt durch Cab.-O. v. 17. Januar 1838). **Schlesien**. Societät für die Kreise Bolkenhain und Landshut (Cab.-O. v. 4. Mai 1844 im Just.-Min.-Blatt S. 145). Ueber die oberlausitzische Priester-, Wittwen- und Waisenkasse von 1708 s. m. die Nachweisungen im Prov.-R. der preuß. Ober-Lausitz (Breslau 1837) S. 179. —. **Westfalen**. Das kirchliche Amtsblatt theilt successive die Statuten aller Wittwenkassen mit. M. s. das für die Diöcese Siegen v. 1775 (A.-B. 1860 Nr. 18), für die frühere süderländische reform. Classe 1778 (Nr. 19), für Tecklenburg und Oberlingen 1832 (Nr. 23), für die (ehemalige) Ruhrsche Kasse v. 1792, geändert 1850 (a. a. O. 1861 Nr. 18), für Wittgenstein-Berleburg 1755 (Nr. 19), für Wittgenstein-Wittgenstein 1746, modificirt 1842 und 1844 (Nr. 21), für Minden-Ravensberg 1736 und 1756 (Nr. 22. 23), für die Lutheraner der Grafschaft Mark 1754 (a. a. O. 1862. Nr. 17), für die ehemalige reformirte Weselsche Classe (Nr. 19. 20), für Ravensberg 1736 (Nr. 19). —. In der **Rheinprovinz** bestehen theils ältere, theils später gegründete Institute der Art für verschiedene Kreise, mit mannigfachen Privilegien. (M. s. über einzelne dieser Anstalten V. rhein. Syn. §. 109. IX. Syn. §. 106. XI. Syn. §. 138. 139.)

6) Wegen der einzelnen desfallsigen Bestimmungen s. m. unten den vierten Abschnitt.

7) Dies ist aber nach dem A. L.-R. §. 841 nicht der Fall (m. s. den vorigen §. S. 407. Anm. 44).

8) Ostpr. Prov.-R. Zusatz 212 §. 6—11 (vergl. **Arnoldt**, preuß. K.-R. S. 118. §. 5. **Zeihe** zum Prov.-R. S. 71).

9) Prov.-R. a. a. O. §. 10. Hof-R. v. 12. August 1805. Min.-R. v. 28. Februar 1839 (**Bork** Handbuch 1, 238. Nr. 3). Vergl. **Zeihe** a. a. O. S. 71. 72.

Anderes feststeht [10]). In Pommern gebührt der Wittwe in der Regel, und insofern nicht für einzelne Orte Ausnahmen bestehen, als Gehalt der achte Theil aller fixirten Einnahmen, jedoch nicht der Stolgebühren. Sind mehrere Wittwen da, so müssen sie sich in der Regel in diese Hebung des Achtels theilen. Den Erben einer Wittwe steht hieran das Sterbequartal zu [11]). Im Herzogthum Sachsen erhalten die Wittwen und Waisen der Geistlichen (letztere bis zu ihrem vollendeten 15. Lebensjahre) gewisse jährliche Provisionen aus dem Augusteischen Stiftungsfond [12]).

Gewöhnlich wird den Wittwen auch eine freie Wohnung oder das entsprechende Miethgeld gewährt. In Ostpreußen gebührt den Wittwen da wo Wittwenhaus und Garten vorhanden und besondere Predigerwittwen-Hufen zur Pfarre geschlagen sind, der Genuß derselben, insofern sich nicht bereits eine ältere Wittwe im Genusse befindet. In Ermangelung des Wittwenhauses wird die etwa besonders ausgesetzte Wohnungsmiethe [13]) entrichtet. Aehnliche Bestimmungen gelten auch in Pommern [14]) und anderwärts [15]). Ebenso ist mitunter der Anspruch auf gewisse Naturallieferungen hergebracht. Dazu gehört namentlich Holz oder Holzgeld in Ostpreußen [16]), sowie in Pommern die verschiedenen Nutzungen, welche zu dem den Wittwen gebüh-

---

10) Prov.-R. a. a. O. §. 6. R. v. 17. März 1832 (meine Gesch. I. 2. Urk. Nr. CI. S. 186. Borck a. a. O. Nr. 2).

11) Die im Einzelnen genauer bestimmten Objekte des Achtels u. s. w. sind nachgewiesen bei Balthasar a. a. O. 1, 876 f. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §§. 1439—1445 nebst den Motiven IV, 232. Biederstedt Sammlung 2, 215. 216. Revidirter Entwurf §§. 316—321. Der im letztern proponirte Antrag einer mehrfachen Modification dieser Vorschriften hat Widerspruch gefunden und ist bisher nicht berücksichtigt worden. Als besonderes Recht kommt wohl auch die Aussteuer armer Predigertöchter vor (Balthasar a. a. O. 1, 559).

12) Pinder Prov.-R. §. 1593 (dazu die Motive 2, 362).

13) Die Bischofswahl 1568 verordnet bereits: „Daß beneben einer jeden Pfarre ein ziemlich Häuslein gebauet werde, darin die alten verlebten Pfarrherren ..... die Zeit ihres Lebens ihre Wohnung haben mögen und die arme verlassene Wittwe .... mit ihren armen Kindlein und Mägdlein einkriechen mögen." Verb. Gen.-Visitationsreceß v. 1638, Instr. zur Kirchenvisitation v. 5. Jan. 1699 u. a. (Zeihe zum Ostpr. Prov.-R. S. 66 f.). Ostpr. Prov.-R. Zusatz 212. §§. 1. 5. Wo an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt sind, pflegte auch für mehrere Wohnungen gesorgt zu sein. (s. Zeihe cit. S. 68.) Ueber die Erhaltung der Wittwenhäuser u. s. w. s. m. unten Abschnitt IV. (Ostpr. Prov.-R. Zusatz 201. 212. §. 2.)

14) Balthasar a. a. O. 1, 920. Biederstedt a. a. O. 2, 214. 215. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §§. 1386—1390 und Motive IV, 214. Revidirter Entwurf §. 316.

15) So im Herzogthum Magdeburg nach der K.-O. von 1739. (Erk. v. 11. Novbr. 1859 in den Entscheidungen des O.-Trib. 43, 315 f. Altmann Praxis S. 376. 377.)

16) Hier war 1735 den Wittwen die Lieferung von jährlich 2 Achteln Deputatholz bewilligt. Durch Cab.-O. v. 6. Septbr. 1810 (publ. 15. Octbr. ej. u. 23. August 1819 [A.-Bl. Königsberg S. 379.] Zeihe a. a. O. S. 72. Borck Handbuch 1, 238. Nr. 4) erfolgte die Erneuerung für jede arme Wittwe in Ostpr. und Litthauen an Orten, wo der König Patron ist. Die Anweisung geschieht an bequem gelegenen Revieren, doch kann auch, wo es räthlich ist, die Bezahlung in Gelde geschehn. Die Gemeinde ist verpflichtet nach dem im A. L.-R. §. 715. 716 bestimmten Verhältnisse das (zwei Achtel nicht übersteigende) Holz zu schlagen und anzufahren (Ostpr. Prov.-R. Zusatz 212. §. 13), vergl. noch die R. von 1815 und 1839 (Zeihe und Borck a. a. O.).

renden Achtel (s. Anm. 11) gehören, und anderweitig observanz- und stiftungsmäßig begründete Hebungen.

Nur in besonders dringenden Fällen erhalten die Wittwen und Kinder verstorbener Geistlichen aus Staatsfonds Gnadenpensionen, Erziehungsgelder und dergl. [17]).

Alle vorerwähnten Gebührnisse nehmen regelmäßig ein Ende, sobald die Wittwe eine neue Ehe schließt [18]), auch wohl zum Theil durch unwürdigen Lebenswandel [19]).

§. 101.

Erledigung des Kirchenamts durch freiwillige Niederlegung und Versetzung.

Der einmal ordentlich angestellte Geistliche darf nicht willkührlich entlassen werden, aber ebenso wenig soll er selbst ohne dringende Ursache das einmal übernommene Amt aufgeben. Die Kirchenordnungen untersagen es daher den Predigern „ehres gefallens, ahne erhefflicke orsacken, die Kercken tho vorlathen" und gebieten „Wo ock einer van synem ampte affstehen wil, schal he solckes dem Superintendenten vnde Patronen vngefehr ein halff jhar thouorne ankündigen, vnde dessüluen afftages nodtwendige erhefflicke billike orsake anthogen vnde darup von den Patronen vnde Superintendenten, odder .... van dem ordentliken groten Consistorio billikes beschedes gewaren, vnd nicht eigens gefallens van einer Parren vp die ander rucken" [1]): denn „der ordentlich berufen worden, der soll sich erinnern, daß ein solcher Beruf ihn die Tage seines Lebens, Gott darin zu dienen verbinde, dessen er nicht ohne gnugsame erhebliche Ursachen, worüber Provincial-Synodus zu erkennen habe, sich entschlagen soll" [2]). Besonders gemißbilligt wird das Wechseln der Stellen [3]). Doctrin und Praxis der Theologen und Juristen entwickelten specieller, aus welchen Gründen und unter welchen Modalitäten es gestattet sei, das Amt entweder gänzlich aufzugeben oder mit einer andern Stelle zu vertauschen und begründeten die Abweichungen vom kanonischen Rechte, da die evangelische Kirche weder die Sacramentalität der Ordination, noch den unauslöschlichen

---

17) Circ. v. 28. Februar 1835, R. v. 21. August 1837 (v. Kamptz Ann. 21, 668 f. Bork Handbuch I, 702 f.).

18) Ostpr. Prov.-R. Zusatz 212. §. 13. — Balthasar a. a. O. 1, 881. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1444. Pinder, sächs. Prov.-R. §. 1593.

19) Balthasar a. a. O. 1, 881.

1) Pommersche K.-O. 1563 (Richter K.-O. 2, 233 a. E. 244), vergl. Preuß. Bischofswahl 1568, Sächsische K.-O. 1580 (a. a. O. 2, 300. 403 a. E.).

2) La discipline des églises reformées de France chap. I. art. 11. Rhein.-westfäl. Generalsynode 1619 §. 2. K.-O. 1654 §. 9. 1662 §. 7. (meine Geschichte IV, 3. S. 181 der Urkunden).

3) Die Cleve-märk. luth. K.-O. 1687 §. 13 verbietet in Uebereinstimmung mit der reform. von 1654 §. 32. 1662 §. 30 den Ruf an eine andere Stelle vor 2 Jahren anzunehmen. s. noch Anm. 20.

Charakter der Weihe anerkannte [4]). Darauf, wie auf den alten K.-O. selbst, beruht das spätere gemeine und statutarische Recht und dieses wie die Natur der Verhältnisse bot das Material für die betreffenden landrechtlichen Vorschriften. Diese selbst erhielten aber erst durch wesentliche Veränderungen während der Redaction [5]) ihre jetzige Gestalt.

Der I. Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

„Bei den Protestanten kann ein Jeder dem geistlichen Stande entsagen" (§. 69). „Aus der bloßen Niederlegung eines geistlichen Amts folgt noch nicht die Entsagung des geistlichen Standes" (§. 70). „Dagegen wird durch die Entsetzung vom Amte der Stand selbst verloren" (§. 71).

Der Entwurf geht hiernach von der Ansicht aus, daß die Geistlichen einen eignen Stand bilden, welcher an sich vom Amte verschieden und unabhängig ist, daher auch nicht durch Verleihung eines Amtes, sondern durch die Ordination erlangt wird [6]). Daher erklärt sich auch die Bestimmung des § 70. Da aber nach protestantischer Anschauung die Ordination keinen character indelebilis verleiht, konnte der Verlust des geistlichen Standes sowohl durch Resignation als Deposition, bez. Degradation angenommen werden, im Gegensatze gegen die römisch-katholische Lehre [7]). Da Suarez aber wenigstens im Verhältnisse der Kirche zum Staate dies anzuerkennen nicht geneigt war, der Kirche für sich jedoch ihre Doctrin nicht bestreiten wollte, zugleich auch bei den protestantischen Geistlichen den besondern Standescharakter negirte und den als Beamte des Staats bei ihnen betonte, änderte er demgemäß den II. Entwurf [8]) also:

„Seinem geistlichen Amte kann ein jeder entsagen" (§. 85).

„Durch Entsagung oder Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundene äußere Rechte verloren" (§. 87) [9]).

Dagegen wurden aufs neue verschiedene Monita erhoben, denen gegenüber Suarez die Grundsätze des II. Entwurfs aufrecht hielt [10]) und durch weitere Ausführung ergänzte.

Das A. L.-R. II. 11. §. 102 wiederholte den §. 85. Der §. 87 erhielt im §. 104 die Fassung: „Durch öffentliche den geistlichen Obern

---

4) M. s. die Gutachten und Entscheidungen von Dedeken, Spener u. a., auf welche J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. IX. §§. IX f., Balthasar jus eccl. pastorale 1, 313. 675 besondere Rücksicht nehmen.

5) M. vergl. v. Kamptz Jahrbücher LVIII, 63 f.

6) s. I. Entw. §. 47. vergl. oben §. 86.

7) Der I. Entw. hatte deshalb disponirt: „Bei den Katholiken kann Niemand ohne Dispensation des Oberhauptes der Kirchengesellschaft dem geistlichen Stande entsagen" (§. 73). „Durch die Entsetzung von einem geistlichen Amte geht der Stand selbst nicht verloren" (§. 74).

8) Die darüber gepflogenen Verhandlungen sind bei v. Kamptz (Anm. 5) mitgetheilt.

9) An die Stelle der §§. 73. 74 des I. Entw. (Anm. 7) trat im II. Entw. §. 88: „Wann und wie ein katholischer Priester, bey der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, bestimmt das canonische Recht." s. Anm. 13.

10) Materialien zum A. L.-R. LXXX, 146.

angezeigte Entsagung des geistlichen Standes[11]), sowie durch Entsetzung gehen .... alle äußern Rechte verloren." Gegen den §. 87 war aber monirt worden, daß die Entsagung nicht den Verlust der äußeren Rechte z. E. des privilegium exemtionis nach sich ziehe. Suarez erwiderte: „Ich bin aber entgegengesetzter Meinung. Der Beisatz ist nicht überflüssig, daß ein solcher gewesener Geistlicher sich aller ferneren Amtshandlungen enthalten müsse, daß diejenigen, die er gleichwohl vornimmt, keine effectus civiles haben und daß er denjenigen, die dadurch Schaden leiden, responsabel sei"[12]). Aus dieser Erwiderung gingen dann die §§. 105. 106[12a]) des A. L.-R. hervor[13]).

Ueber die Niederlegung des Amtes selbst wurden noch besondere Bestimmungen getroffen. Der I. Entwurf §§. 453 — 457 ist mit nicht wesentlichen Modificationen[14]) in den II. Entwurf §§. 391 — 395 übergegangen und aus letzterem wörtlich im A. L.-R. §§. 523 — 527 wiederholt. Hiernach muß ein Pfarrer, wenn er sein Amt niederlegen will, dem Patron und der Gemeinde Anzeige machen und die Genehmigung der geistlichen Oberen nachsuchen. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone noch der Gemeinde ein Recht zum Widerspruche[15]). Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig der Kirchenkasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

Diese Vorschrift des §. 525 des A. L.-R. beruht auf dem R. an die pommersche Regierung vom 24. Novbr. 1756 und dem Circular an alle Inspectoren vom 8. Februar 1770[16]). Nicht überall galt aber dieser Zeitraum, denn für die Kurmark und Ostfriesland waren 5 Jahre

---

11) Der Ausdruck: Stand: ist hier nicht correct.

12) Materialien cit. ad 87.

12a) Ueber §. 105 s. Anm. 23. 24. Zu §. 106 vergl. A. L.-R. II. 10. §. 76 —82. (Vogt 1, 179.)

13) Bei der Revisio Monitorum wurde auch zu §. 88 (Anm. 9) (Materialien cit. ad 88) bemerkt: „Dieser §. könnte weggelassen und damit auch die immer nicht schickliche Beziehung auf das canonische Recht vermieden werden. Der Charakter mag noch so unauslöschlich sein, so kann doch auch ein katholischer Geistlicher, der seines Amtes entsetzt worden, keine actus ministeriales mit bürgerlicher Wirkung mehr vornehmen." Indessen behielt man den §. bei, nur wurde ad marginem hinzugefügt: Der §. bleibt mit Beziehung auf die Religionsgrundsätze seiner Kirche. Darnach ist A. L.-R. §. 107 geändert worden.

14) Der I. Entwurf enthält eigenthümlich nur den nachher fortgelassenen §. 455: „Hat der Pfarrer durch einen besondern Vertrag, die Pfarre nicht zu verlassen, sich anheischig gemacht, so kann er wider den Willen des Patrons und der Gemeine keinen anderweitigen Ruf annehmen." Die Stelle ist ersetzt durch §. 393 des II. Entw., A. L.-R. §. 525.

15) Diese Bestimmungen des A. L.-R. §§. 523. 524 sind ähnlich auch provinzialrechtlich besonders schon vorher ausgesprochen, wie in Pommern (s. Anm. 1 und 4. verb. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 820). Nach märkischem Recht ist das Gesuch durch den Patron bei der Behörde anzubringen (s. Revidirter Entwurf §. 19 nebst Motiven S. 12). Das ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 177 enthält die Vorschrift, daß es bei Niederlegung des Amts der Anzeige an die Gemeinde nicht bedarf; im Widerspruche mit der K.-O. von 1568 (cit. Anm. 1) (vergl. §. 89. S. 366 über diesen Zusatz).

16) N. C. C. March. II. No. CX. Fol. 189, IV. No. XVII. Fol. 6657.

bestimmt[17]). Der Antrag, demgemäß die Verordnung zu modificiren[18]), wurde zwar nicht berücksichtigt, doch wurden provinzielle Abweichungen anerkannt[19]). Die rheinisch-westfälische K.-O. von 1835 bestimmt darüber im §. 53: Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeinde zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Ablauf von 2 Jahren[20]) nach seinem Amtsantritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeinde, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeinde, die er verläßt, zu erstatten[21]).

Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger ernannt und eingewiesen worden. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dies nicht abgewartet werden kann, so muß der Superintendent, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen[21a]). Die rheinische K.-O. §. 54 schreibt hier vor, daß der sein Amt niederlegende Prediger seine Amtsführung noch sechs Wochen[22]) nach seiner Niederlegungs-Erklärung fortzuführen hat und dieselbe durch eine Abschiedspredigt beschließt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung des Gehalts aufhören. Bei der Niederlegung des Amts übergiebt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenacten und Kirchenbücher dem Presbyterium. Dies geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium anfertigen läßt, wovon er das Duplicat behält. Der Superintendent übergiebt ihm, wenn er die Kreissynode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreissynode ein Zeugniß über seine Amtsführung. Ein Geistlicher, der sein Amt niedergelegt hat, darf bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keiner Amtsverrichtungen mehr anmaßen[23]). Er darf insbesondere nicht eher die Kanzel besteigen, als bis er dazu die Erlaubniß erhalten hat, die ihm erst dann zu ertheilen ist, wenn er sich über seine ehrenvolle Entlassung und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel ausgewiesen hat[24]).

---

17) Circ. v. 28. Decbr. 1769 und 7. Septbr. 1775 (N. C. C. cit. IV. Nr. LXXXVII. Fol. 6593. V. e. Nr. XLI. Fol. 233).

18) Materialien zum A. L.-R. XIV, 182 v.

19) Ueber Ostpreußen nach Zusatz 179 des Prov.-R. s. m. oben §. 96. S. 397.

20) Dieser Zeitraum beruht schon auf älterer Anordnung (s. Anm. 3) und ist constant festgehalten (m. s. die Bestimmungen in meiner Geschichte IV, 3. Urkunden Nr. CXXXIX. Nr. 17. S. 347. 348 und Nr. CCCLII. S. 646).

21) Diese Kosten dürfen 80 Thlr. nicht übersteigen (s. die in vor. Anm. cit. Urk. CCCLII. von 1831 und darnach die K.-O. cit. §. 53). Wegen der Versetzung s. m. auch noch unten §. 105.

21a) A. L.-R. §§. 526. 527.

22) Diese sechs Wochen sind von dem Tage an zu rechnen, wo die Niederlegungs-Erklärung angenommen und somit in Kraft getreten ist (V. des Min. v. 22. Octbr. 1839. Hagens zur K.-O. §. 54. Ergänz. Nr. 3. S. 53).

23) A. L.-R. §. 105.

24) Circ. v. 5. Juli 1821 (v. Kamptz Ann. 5, 625).

§. 102.

Von der Substitution und Emeritirung eines Geistlichen.

Während im Falle einer kürzeren oder voraussichtlich bald vorübergehenden Verhinderung für die Vertretung eines Geistlichen durch eine dazu geeignete Person von ihm selbst Sorge getragen werden kann, wird das Verhältniß ein anderes, wenn eine dauernde Vertretung nothwendig wird. Die Mitwirkung der Gemeinde, bez. des Patrons, sowie der geistlichen Obern ist dabei selbstverständlich geboten, die gemeinsam zu treffende Ordnung wird aber eine verschiedene, je nachdem der Pfarrer selbst noch wenigstens einen Theil der Amtsgeschäfte zu führen im Stande ist, oder das Amt völlig niederzulegen sich veranlaßt sieht.

Die ältere kirchliche Gesetzgebung faßte vorzüglich nur den letzten Fall ins Auge, Doctrin und Praxis berücksichtigte aber auch die anderen Fälle [1]). Mit Benutzung der desfallsigen Entscheidungen, sowie einzelner in Preußen selbst früher ergangenen Verordnungen [2]) wurde diese Materie im allgemeinen Gesetzbuche bearbeitet.

Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit gehindert wird, kann sich durch einen andern Geistlichen vertreten lassen [3]). Dauert die Vertretung länger als drei Tage, so ist dies dem Superintendenten anzuzeigen [4]), und wenn länger als vierzehn Tage, so ist die Genehmigung des Consistorii einzuholen [5]). Zu dauernder Vertretung kann er mit Vorwissen des Consistorii einen Candidaten, jedoch nur beim Unterricht der Gemeinde, nicht aber bei anderen Amtshandlungen annehmen [6]). Ein solcher, nicht ordinirter Adjunct oder Pfarrgehilfe [7]) erhält dadurch keinen weitern Anspruch auf die dereinstige Nachfolge im Amte [8]). Dies ist aber unter bestimmten Voraussetzungen der Fall bei der Annahme eines Substituten.

Der I. Entwurf disponirt §§. 440—448, daß ein Pfarrer sich keinen beständigen Amtsgehilfen oder Substituten eigenmächtig bestellen dürfe. Wenn Alter oder Krankheit ihn dazu nöthigen, soll er unter

---

1) M. vergl. Carpzov jurisprud. eccl. lib. I. defin. XVI—XVIII. CLII. CLIII. J. H. Boehmer jus parochiale sect. VIII. cap. II. §. XXI. jus eccl. Prot. lib. III. tit. VI. §. XXV. Balthasar jus eccl. pastorale I, 675. 676 und die daselbst angeführte Literatur.

2) So namentlich die Bestimmungen über das Verreisen der Geistlichen (vergl. oben §. 62. Anm. 21. S. 249).

3) A. L.=R. §. 506 (I. Entw. §§. 435—437. II. Entw. §§. 376. 377).

4) A. L.=R. §. 507 (I. Entw. §. 438. II. Entw. §. 378). Vergl. Circ. v. 14. Septbr. 1769 (N. C. C. IV. a. Nr. 57. 60), zugleich die Quelle von §. 415 des A. L.=R.

5) A. L.=R. §. 508 (I. Entw. §. 439 „vier Wochen." II. Entw. §. 379. „14 Tage") vergl. Rhein.=westfäl. K.=O. §. 72. 73.

6) A. L.=R. §. 515 (II. Entw. §. 385).

7) s. oben §. 61. Anm. 16. S. 247.

8) Circ. v. 17. März 1841 (Min.=Bl. des Innern S. 115. Bork Handbuch I, 156. Vogt I, 379).

Bezeichnung der Person und der Bedingungen, über die er sich geeinigt, den geistlichen Obern dies anzeigen, welche darüber den Patron, bez. die Kirchenvorsteher zu vernehmen haben. Wenn diese sich die Substitution gefallen lassen, so ist wegen der Prüfung und Ordination so zu verfahren, als ob dem Substituten ein wirkliches Pfarramt anvertraut werden sollte; doch erhält derselbe nicht die Anwartschaft auf die Stelle selbst. Wenn der Patron oder die Vorsteher der Person widersprechen, ist eine andere vorzuschlagen, wollen sie überhaupt keine Substitution, so muß der Pfarrer damit abgewiesen werden und den Umständen nach sein Amt niederlegen.

Diese in ganz abstracter Weise aufgestellten Sätze wurden bei der Revision verworfen. Der II. Entwurf schloß sich der sonst hergebrachten Uebung an und ging mit geringer Aenderung wörtlich ins A. L.=R. über, welches folgende Vorschriften enthält.

Wenn ein Pfarrer, durch Krankheit, Schwachheit oder Alter verhindert wird, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten, und daher einen beständigen Gehilfen zu allen seinen Amtsverrichtungen (Substitut) verlangt, so muß er dies denjenigen, welchen bei einer erfolgenden Erledigung das Wahlrecht zusteht, anzeigen [9]). Dann muß bei der Bestellung des Amtsgehilfen alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist [10]). Ehe zur Wahl geschritten wird, muß dem Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (pars quota) bestehen, sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welchen der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden [11]). Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers [12]).

Verschieden hiervon ist der Fall der Substitution, in welchem dem Substituten nicht das Recht der Nachfolge in die erledigte Pfarrei zugesichert wird. Der II. Entwurf übergeht ihn stillschweigend, das A. L.=R. aber gedenkt seiner, indem es bestimmt: „Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeinde, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre“ [13]). Es ist hier also der im I. Entwurfe vorausgesetzte Fall hinzugefügt, jedoch mit der Modification, daß es der Genehmigung des Patrons oder der Gemeinde nicht bedarf,

9) A. L.=R. §. 516 (II. Entw. §. 360).

10) A. L.=R. §. 517 (II. Entw. §. 361), nach J. H. Boehmer Anm. 1 cit.

11) A. L.=R. §§. 518. 519 (II. Entw. §§. 388. 389) s. Anm. 19 über den I. Entwurf.

12) A. L.=R. §. 520 (II. Entw. §. 390).

13) A. L.=R. §. 521.

sobald nur die geistlichen Obern es angemessen finden [14]). Bedenken können hierbei dadurch veranlaßt werden, daß ein Candidat als Substitut ordinirt wird, ohne den nothwendigen Titel zu haben (s. §. 86). Eben daher kann auch nur aus wichtigen Motiven ein solches exceptionelles Verhältniß begründet werden, dann nämlich, wenn es für eine Gemeinde besonders vortheilhaft ist, daß der bisherige Geistliche nicht sogleich emeritirt, sondern aus seelsorgerischen Rücksichten noch im Amte gelassen werde. Ein Consistorium, welches sich mit Vorsicht im öffentlichen Interesse zu einer solchen Maaßregel entschließt, übernimmt damit die Pflicht, den solcher Gestalt ordinirten Hilfsgeistlichen zur Zeit mit einer Stelle königlichen Patronats zu versorgen [15]).

In beiden Fällen der Substitution ist auf Grund der Vereinbarung zwischen dem pastor ordinarius oder senior und dem substitutus in die Vocationsurkunde das Erforderliche aufzunehmen, damit insbesondere für den ersten Fall, wenn der ordinarius sein Amt niederlegt, das für seine Lebenszeit noch erforderliche Ruhegehalt demselben gesichert ist [16]).

Die rheinisch-westfälische K.-O. bestimmt: Bei der Anstellung ordinirter oder nichtordinirter Candidaten für unbestimmte Zeit, welche die Gemeinde besoldet, genügt es, daß der Superintendent mit der Gemeindevertretung ein Wahlprotokoll abfaßt und zu ordentlicher Bestätigung vorlegt. Bei Anstellung von Gehilfen, die der Pfarrer selbst besoldet, findet keine Wahl durch die Gemeindevertretung statt; die Anstellung selbst aber unterliegt der Zustimmung des Presbyteriums und des Superintendenten [16a]). Außerdem disponirt die K.-O.: Der durch langwierige Krankheit verhinderte Prediger erhält auf Verlangen einen Substituten, den er entschädigt [16b]).

Erscheint eine Substitution nicht mehr möglich, so erfolgt die **Emeritirung des Pfarrers**.

Wenn ein Geistlicher seinen Dienst nicht mehr wahrnehmen kann (emeritus, defectus, Deficient), hat die Kirche die Pflicht, ihm bis zu seinem Lebensende den nöthigen Unterhalt zu gewähren. Demgemäß enthalten die K.-O. des 16. Jahrhunderts entsprechende Vorschriften wegen Gewährung eines Leibgedings, einer Wohnung, eines gewissen Theils der Pfarreinkünfte u. a. m. [17]), welche hin und wieder bis zur Gegenwart in Geltung geblieben sind. Zur Ergänzung der vorhandenen Spezialbestimmungen ergingen bei der Redaction des Gesetzbuchs nur die Festsetzungen: Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt [18]). Bei ermangelnder Vereinigung

---

14) M. vergl. das R. v. 26. April 1792 (N. C. C. IX. Nr. 41 v. 1792. Fol. 471).

15) In diesem Sinne hat sich das Ministerium in einem Erlasse vom 14. Octbr. 1844 für eine solche Substitution ausgesprochen.

16) Ueber die vertragsmäßig festzustellende Gnadenzeit für die Hinterbliebenen s. m. oben §. 99. S. 408. Anm. 50.

16a) K.-O. von 1835. §. 64. a. Nr. 2 (Min.-R. v. 25. August 1853 Nr. 28).

16b) K.-O. §. 74. Dazu vergl. V. rhein. Syn. §. 110.

17) M. vergl. die pommersche K.-O. 1563, die preußische 1568, die märkische 1573, die sächsische 1580 (Richter die K.-O. 2, 255. 302. 373).

18) A. L.-R. §. 528 (I. Entwurf §. 449. II. Entw. §. 396).

über den Betrag und Fonds desselben muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519 (s. Anm. 11) bestimmte Art angewiesen werden[19]).

Die märkische Consistorial-O. von 1573 (Anm. 17) hatte bestimmt, daß ein Pfarrer, welcher sein Amt nicht länger verwalten könne, wenn er über zehn Jahr treu gedient und sich Armuths halber nicht zu erhalten im Stande sei, jährlich den achten Theil des Pfarreinkommens Zeit seines Lebens empfangen oder „sonst durch ein Abschnidt, versehen werden möchte." Diese Vorschrift declarirte ein Hofrescript vom 3. Novbr. 1746[20]), „daß künftig denen Emeritis (fals sie sich mit ihren Substitutis nicht anders vergleichen) allemahl der dritte Theil von denen sämmtlichen Pfarr-Revenüen bis zu ihrem Absterben gereichet, übrigens auch auf deren vitam anteactam, etwaiges Vermögen, und ob sie zehn Jahre derjenigen Kirche, bey welcher sie unvermögend worden, gedient haben, nicht gesehen werden, sondern sie alle indistincte dieses beneficii theilhaftig sein sollen." Diese Anordnung wurde demnächst generalisirt und ging ins A. L.-R. über. Da in den Provinzialgesetzen das dem Emeritus zu bewilligende Einkommen nicht genau bezeichnet war, mußte die landrechtliche Bestimmung um so mehr zu allgemeiner Geltung kommen[21]). In der Rheinprovinz und Westfalen, wo im Uebrigen die landrechtlichen Vorschriften über die Substitution u. s. w. ebenfalls gelten[22]), erhält aber der emeritirte Pfarrer wenigstens die Hälfte[23]) seines bisherigen Diensteinkommens[24]). Auch hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde[25]).

Der dem Emeritus zufallende Antheil ist in sehr vielen Fällen nicht ausreichend und es muß noch anderweitige Hilfe hinzutreten. Auf die den Staatsdienern aus den Mitteln des Staats gebührende Pension[26]) haben Geistliche im Allgemeinen keinen Anspruch[27]). Man

---

19) A. L.-R. §. 529 (II. Entw. §. 397). Der I. Entw. hatte bestimmt: Für die Ausmittelung desselben müssen die geistlichen Obern sorgen (§. 450). Sie müssen sich angelegen sein lassen, den Pfarrer über den Betrag desselben und den anzuweisenden Fond mit dem Patron oder den Kirchenvorstehern zu vereinigen (§. 451). Findet dergleichen Vereinigung nicht statt, so muß ihm ein Drittel von allen Pfarreinkünften zu seinem Unterhalt ausgesetzt werden (§. 452).

20) Mylius C. C. M. Contin. III. No. XXIV. Fol. 91 (an die neumärk. Regierung und Consistorium).

21) Dies ist auch für Neu-Vorpommern der Fall (s. Denkschrift v. 4. Decbr. 1851 in den Aktenst. des O.-K.-Raths 4, 78).

22) s. Hagens zur K.-O. von 1835 §. 74. Ergänz. 2. S. 64. vergl. aber oben Anm. 16.

23) Rhein.-westfäl. K.-O. §. 74.

24) Darunter ist jedoch die Dienstwohnung nicht mit begriffen, da diese in der K.-O. §. 131 ausdrücklich vom Diensteinkommen unterschieden ist (Min.-V. v. 7. Novbr. 1839, Hermens Handbuch 3, 699), wohl aber die Accidenzien (I. Bescheid auf die I. westfäl. Prov.-Synode zu S. 34. Hagens zur K.-O. §. 74. Ergänz. 1. S. 64).

25) Rhein.-westf. K.-O. a. a. O.

26) M. s. darüber v. Rönne, das Staatsrecht des preuß. Staats 2, §. 302.

27) Pensionsreglement v. 30. April 1825 §. 5 (v. Kamptz Ann. 16, 845). Berechtigt sind die Militärgeistlichen (Mil.-K.-O. v. 12. Febr. 1832 §. 30), sämmt-

hat daher darauf Bedacht genommen, provinzielle Pensions=kassen für die evangelischen Geistlichen zu begründen, welche theils aus eigenen Beiträgen der Geistlichen, theils aus Staatszuschüssen fundirt werden und zu den Einkünften aus der Stelle einen Zuschuß gewähren sollten. Nach den von den Provinzialsynoden 1844 und der Generalsynode 1846 gemachten Vorschlägen [28]) ist in Folge ministeriellen Berichts vom 15. Februar 1847 durch Cab.=O. vom 23. April d. J. [29]) ein Reglement des Unterstützungs=Fonds für die emeritirten evang. Geistlichen der Provinz Brandenburg [30]) bestätigt worden. Nach diesem Vorgange ist auch die Bildung besonderer Emeritenfonds für andere Provinzen zu Stande gekommen. So für Pommern durch den Allerh. Erlaß vom 9. Juli 1856 [31]), Preußen [32]) vom 24. August 1864 [33]), Sachsen von demselben Tage [34]), Ober=Lausitz vom 21. Novbr. 1864 [35]), Rheinprovinz v. 6. März 1865 [36]). Für die übrigen Landestheile steht die Ausführung bevor [36a]).

Außerdem werden den Emeritirten auch noch andere Wohlthaten gewährt. Dazu gehören theils gewisse Freiheiten, wie die von der Communalsteuer [37]), theils auch wohl besondere Beneficien, wie Benutzung eines Emeritenhauses [38]) u. a. m.

---

liche bei den Straf= und Correctionsanstalten angestellte Hausgeistliche (Circ. v. 19. Januar 1844. Min.=Bl. des Innern S. 13. Vogt 1, 385 a. E.), die Mitglieder der Consistorien u. s. w., welche nach Verhältniß der Einkünfte ihres Nebenamts auch Pensionsbeiträge zu entrichten haben.

28) Verhandlungen der Generalsynode 1, 117—133. 2, 40—44. Uebersichtliche Darstellung von Richter S. 117—127.

29) Min.=Bl. des Innern 1847. S. 61. Vogt 1, 381.

30) Das Reglement vollständig in dem vor. Anm. cit. Bl., auch im A.=Bl. der Reg. zu Potsdam, Beilage zu Stück 78 und bei Vogt a. a. O. Gemäß Cab.=O. v. 29. Novbr. 1847 sind die §§. 2 und 15 des Reglements durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. (G.=S. 1848. S. 22. Vogt 1, 385.)

31) G.=S. 1856 S. 753. Staatsanzeiger Nr. 215. Das Reglement findet sich im A.=Bl. Stettin S. 316 f., Cöslin 426 f., Stralsund 352 f.

32) Eine frühere Pensionsanstalt für Ostpreußen und Litthauen war 1808 suspendirt worden (s. Amtl. Mittheil. des Cons. zu Königsberg Nr. 153). Ueber die späteren Bemühungen zur Begründung des neuen Instituts s. m. die Erlasse in den amtl. Mittheil. Nr. 335. 398. 414. 447.

33) Nebst dem Reglement v. 20. August 1864. G.=S. S. 563—566, Staatsanzeiger Nr. 222, Erlaß des Cons. v. 25. Oktbr. 1864 in den amtl. Mittheil. Nr. 453. Dazu s. m. die Erlasse zur Ausführung in Nr. 467. 471.

34) Nebst dem Reglement v. 20. August 1864. G.=S. S. 567, Staatsanz. Nr. 222.

35) Nebst dem Reglement v. 14. Dezember 1864 im K. A.=Bl. für Schlesien 1865 Nr. 1.

36) Nebst dem Reglement vom 1. März 1865 in der G.=S. S. 132 f., Staatsanzeiger Nr. 75. Damit vergl. rhein. Prov.=S. I. §. 47. II. §. 61. III. §. 45. V. §§. 97. 113. VIII. §. 87. IX. §. 113. X. §. 117. XI. §. 143.

36a) Ueber Westfalen s. m. Prov.=Syn. VII, 116. IX, 66. 113 f. X. Beschl. 121. 122. Anlage B. S. 75—77.

37) R. v. 22. Juli 1854, 19. Juli 1855 (Min.=Bl. des Innern 1854. S. 133. 1855. S. 133).

38) s. von der Provinz Preußen §. 100. Anm. 13; Pommern Balthasar jus eccl. pastorale 1, 559—919. Erk. v. 2. Juli 1840 (Vogt 1, 380 a. E. Altmann Praxis S. 376).

§. 103.

Unfreiwillige Amtsniederlegung, Versetzung und Emeritirung.

Die Erledigung einer Pfarrstelle kann auch wider den Willen des Inhabers derselben herbeigeführt werden, indem er aus Gründen der Disciplin zur ferneren Verwaltung dieses Amts nicht weiter zugelassen werden darf. Abgesehn von der in Folge einer gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung ausgesprochenen Amtsentsetzung (vergl. unten Abschnitt III.) kommt hier der Fall in Betracht, wenn ein Geistlicher seine Stelle niederlegt, um der Untersuchung zu entgehen. Sobald nämlich ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen hat, müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen und nach dem Befund derselben ihm die Entsetzung andeuten [1]). Der Pfarrer kann nun gleich nach erfolgter Suspension, um jede weitere Untersuchung zu vermeiden, oder sobald ihm die Entsetzung angedeutet worden, um sonstige Weiterungen abzuschneiden, sein Amt niederlegen [2]). In diesem Falle bleibt übrigens der Oberaufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, dem Geistlichen nach Befinden der Umstände ausnahmsweise eine über den Betrag des jährlichen Zuschusses der Emeritirten nicht hinausgehende fortlaufende Unterstützung aus den dazu vorhandenen Fonds zu bewilligen [3]).

Auch durch unfreiwillige Versetzung (Translocation) [4]) wird eine geistliche Stelle vacant. Wenn nämlich ein Pfarrer ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten [5]). Die dem Translocirten zugewiesene neue

---

1) A. L.-R. II, 11. §. 532 (I. Entw. §. 464. II. Entw. §. 400), vergl. dazu meine Abhandlung: Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preußen (in Dove's Z. für Kirchenrecht II. [1862] Nr. IV. S. 243 f.) S. 263 f. 275.

2) A. L.-R. §. 533. 534 (I. Entw. §. 465. II. Entw. §. 401), verb. meine cit. Abhandlung a. a. O. 263. 274 f., besonders Suarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des A. L.-R. in v. Kamptz Jahrb. XLI, 177. 178 (meine cit. Abhdl. S. 265. 266). Selbstverständlich ist es „daß wenn eine Anschuldigung zugleich gemeine noch besonders verpönte Vergehen in sich faßt, die ganze Entscheidung den Gerichten überlassen werden muß u. s. w.“ Circ. v. 27. August 1824 (v. Kamptz Ann. 8, 784, meine cit. Abhdl. S. 276). Circ. v. 29. Septbr. 1827 (v. Kamptz Ann. 11, 664, die cit. Abhdl. S. 279). s. A. L.-R. §. 536.

3) Reglement des Unterstützungsfonds für die emeritirten evang. Geistlichen der Provinz Brandenburg v. 23. April 1847. §. 1 (Min.-Blatt des Innern S. 161. Vogt 1, 381). Das Reglement des Emeritenfonds für die Provinz Preußen v. 20. August 1864. §. 2 (Amtl. Mittheil. Nr. 453) gestattet dies nicht und ähnlich die übrigen.

4) M. s. überhaupt J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. VII. §§. XIX f. Balthasar jus pastorale 1, 312 und die von diesen cit. [illegible].

5) A. L.-R. §. 531 (I. Entw. §. 464. II. [illegible] 400), vergl. Edict v. [illegible] Mai 1760 im N. C. C. II. 1760. Nr. XI. Fol. 419 f. [illegible] cit. Abhandlung S. 255 f. 263. Daß die Gerichte darauf nicht zu erkennen befugt seien, ist [illegible] Rescr. vom 10. Novbr. 1809 ausgesprochen (me[illegible] S. 266).

Stelle (Pönitenzpfarre) wird je nach den Umständen eine minder gute sein [6]).

In den Fällen, in welchen die sonst gerechtfertigte Strafversetzung wegen höheren Alters oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden für nicht anwendbar zu erachten ist, ist die unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade der Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte oder Pensionsbetrage, als demselben gebühren würde, festzusetzen [7]). Außer dieser Strafemeritirung kann aber auch dann eine unfreiwillige Pensionirung herbeigeführt werden, wenn ein Geistlicher wegen Mangels geistiger oder körperlicher Kräfte nicht mehr im Stande ist sein Amt zu verwalten und dasselbe doch nicht freiwillig niederlegen will. Dann ist nach vorgängiger förmlicher Untersuchung durch ein Resolut der geistlichen Obern, gegen welches auch der Recurs in der obersten Instanz innerhalb vier Wochen zulässig ist, die erforderliche Festsetzung zu treffen [8]).

§. 104.

Von der Verwaltung geistlicher Stellen während ihrer Erledigung.

In früherer Zeit pflegte eine Kirche, welche ihren Pfarrer durch den Tod verloren hatte, einige Wochen ohne Predigt und Gottesdienst zu bleiben, worauf die benachbarten Geistlichen während des Nachjahrs zu Gunsten der nachgelassenen Wittwe oder Kinder die Stelle verwalteten [1]). Es bildeten sich aber in der Hinsicht überhaupt verschiedene Uebungen, häufig abhängig von besonderen Conventionen einzelner Ministerien oder von Vereinigungen zur Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen innerhalb bestimmter Kreise [2]). Ohne diese zu beseitigen wurden bei der Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs generelle das Bedürfniß befriedigende Vorschriften zur Ergänzung hinzugefügt. Da übrigens fast allenthalben der Grundsatz galt, daß während der Gnadenzeit die benachbarten Amtsbrüder das Amt des Verstorbenen zu Gunsten der Hinterbliebenen oder der Kirche wahrnehmen sollten, ohne dafür eine Belohnung in Anspruch zu nehmen [3]), so bestimmte und zwar zunächst wegen des Gottesdienstes der I. Entw. §. 335, daß derselbe während der ordentlichen Erledigung von sechs

---

6) Die Gründe zur Translocation sind ordentlicher Weise Verletzungen der Pflichten, deren das A. L.=R. §§. 66 ff. gedenkt. Vergl. J. H. Boehmer cit.

7) Cab.=O. v. 27. April 1830 (G.=S. S. 81). Circ. v. 21. März 1831 (v. Kamptz Ann. 15, 47. Vogt 1, 303. Meine cit. Abhandl. S. 282).

8) V. v. 28. Februar 1844 (Min.=Bl. des Innern S. 67. Vogt 1, 397). Circ. v. 27. Novbr. 1854 (Aktenst. des O.=K.=Raths 7, 15—17).

1) M. s. z. B. die Erlasse für die Stadt Soest von 1610 und 1658 in meiner Gesch. IV, 3. Urk. Nr. LVIII. LIX. S. 147. 148.

2) M. s. darüber die oben §§. 99. 100 angeführten Statuten und sonstigen Festsetzungen.

3) Es ergeben dies die Anm. 10 a. und folg. cit. K.=O. und Provinzialrechte.

Monaten bei der vacanten Kirche auf Veranstaltung des Inspectors durch benachbarte Pfarrer wechselsweise versehen werden sollen. Der II. Entwurf §. 307 modificirte dies, indem er statt der benachbarten Pfarrer „qualifizirte Personen" nannte und diese Fassung übernahm das A. L.-R.[4]). Diese Vorschrift erschien indessen nicht ausreichend und auf Grund verschiedener Erinnerungen erhielt sie folgende Ergänzung: „In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur Ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet[5]). Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vacanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors, die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können"[6]).

Was den Anspruch der Geistlichen auf Entschädigung für die Abhaltung des Gottesdienstes betrifft, so ist nach dieser Disposition den an derselben Kirche angestellten Predigern eine solche nicht gewährt, den benachbrten Pfarrern aber nur da, wo die Vergütung hergebracht ist. Da der predigende Geistliche gewöhnlich auch andere Amtshandlungen verrichtet, kommen aber zugleich die übrigen für diese gegebenen Bestimmungen des Gesetzes hier mit in Betracht. Dieselben sind gleichfalls erst nach wiederholter Berathung, zum Theil erst bei der letzten Redaction hinzugefügt, nämlich die Vorschrift: „Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr stattfindet, dem Pfarrvermögen zu"[7]) und „Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, soweit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren"[8]). Die Stolgebühren kommen (der Regel nach) demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat[9]). Wo die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, müssen die im Genusse des letztern befindliche Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten[10]).

Wo keine Gnadenzeit stattfindet, tritt daher eine Entschädigung für die Vertretung im Ganzen und Vollen ein, in beschränkterer Weise im entgegengesetzten Falle. Dies ist auch in den partikularen Bestimmungen durchgreifend festgehalten, und zwar in dem märkischen Prov.-R. im Allgemeinen ohne Abweichung[10a]). Das ostpreuß. Prov.-R.

---

4) A. L.-R. II, 11. §. 395.
5) A. L.-R. §. 396. verb. §. 855, unten Anm. 8.
6) A. L.-R. §. 397.
7) A. L.-R. §. 852.
8) A. L.-R. §. 855.
9) A. L.-R. §. 853 (I. Entw. §. 637. verb. §§. 635. 636. II. Entw. §. 619).
10) A. L.-R. §. 854 (I. Entw. §. 638. II. Entw. §. 620).
10a) Revidirter Entwurf §§. 14. 112. 116 verb. die in den Motiven S. 9 zu §. 14 cit. V. vom 20. October 1763 (Nov. C. C. M. III. No. LXXV. Fol. 295).

verordnet, daß während der Vacanz dem fungirenden Geistlichen nur dann die Stolgebühren gezahlt werden, wenn ihn die Erben des Verstorbenen nicht beköstigen, sowie daß während der Vacanz einer luther. Pfarre die Gemeinde die Fuhren zur Abholung und Zurückführung des Vicars unentgeldlich leisten müsse[11]). In Pommern sind die Pfarrer in der Synode in der Regel verpflichtet, während der Dauer des Sterbequartals und Gnadenjahrs den Gottesdienst ohne Vergütigung und nur gegen die von denen, welche die Pfarreinkünfte genießen, zu gewährende Bewirthung zu versehen; letztere müssen jedoch, insofern durch bestätigte Synodalbeschlüsse oder sonst nicht ein Anderes bestimmt ist, dem Pfarrer auch das Futter für seine Pferde unentgeldlich verabreichen[12]). Im Herzogthum Sachsen gelten im Ganzen gleiche Grundsätze; doch sind die vicariirenden Geistlichen, wenn sie über eine halbe Meile entfernt wohnen, unentgeldlich abzuholen und zurückzubringen[13]). Im Fürstenthum Halberstadt ist dies näher dahin geordnet, daß in der ersten Hälfte des Gnadenjahrs die Gemeinde, in der zweiten Hälfte diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, die Fuhren für den Geistlichen zu leisten haben[14]), während im Herzogthum Magdeburg dies der Gemeinde allein obliegt[15]). Es ist dabei festgesetzt, daß zwei Sonntage hinter einander der Gottesdienst von den vicariirenden Geistlichen, am dritten aber von dem Küster des Orts unentgeldlich besorgt werden muß. Gewöhnlich sind von Alters her die Ortschaften schon bestimmt, deren Prediger bei einer eintretenden Vacanz in einer Kirche die Vacanzgeschäfte zu verrichten haben. Der Superintendent hat einen sog. Vacanzzirkel auszuschreiben, der, wenn Prediger einer andern Diöcese dabei sind, diesen durch ihren Superintendenten mitgetheilt werden muß. Taufen, Trauungen und dergleichen werden gewöhnlich an einem Sonntage von den vicariirenden Predigern verrichtet. Andere mit der erledigten Stelle verbundene Geschäfte, wie die Aufsicht über die Schule, die amtliche Correspondenz, der Confirmandenunterricht, die Führung der Kirchenbücher u. s. w. sind, weil hierbei nicht gut ein Wechsel stattfinden kann, bestimmten Predigern zu übertragen[16]).

---

11) Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 206. 211.,

12) Pommersche K.-O. 1563. Th. III. Nr. 5 (Richter K.-O. 2, 241). Statuta synodalia 1574. cap. VI. §. 1 (a. a. O. S. 391) u. a. m. Vergl. Balthasar jus eccl. pastorale 1, 557 f. Revidirter Entwurf von Alt-, Vor- und Hinterpommern §. 315. Die sehr speciellen zum Theil abweichenden Bestimmungen für Neu-Vorpommern und Rügen s. m. in dem Prov.-R. für dieselben §§. 959—968. 1437 nebst den Motiven Theil IV. S. 75 f. 231.

13) Auf Grund der K.-O. von 1580 ist dies durch besondere Entscheidungen und Observanzen bestimmt (Carpzov jurisprud. eccl. lib. I. defin. CLXIII. CLXXXIX u. a. Pinder Prov.-R. I. §. 1589. Revidirter Entwurf §§. 763. 764. 786).

14) Revidirter Entwurf §§. 111. 114. 115. (Cab.-O. v. 20. August 1747. Motive zum Entwurf S. 164. 165.)

15) K.-O. 1739. Cap. 16. §§. 5. 7. Cap. 32. §. 7. Revidirter Entwurf §. 328. Motive S. 249.

16) Schmidt der Wirkungskreis des Superintendenten S. 102. Wegen der Führung der Kirchenbücher s. m. Bekanntm. der Reg. zu Frankfurt v. 8. Juni 1839 (v. Kamptz Ann. 23, 624. Vogt 1, 380).

Sobald übrigens die Ordnung und Reihenfolge der Vacanzgeschäfte regulirt ist, dürfen auswärtige Geistliche, in der Absicht sich der Gemeinde näher bekannt zu machen und dadurch für ihre Bewerbung um die Stelle eine günstigere Aussicht zu gewinnen, ausnahmsweise statt eines der vicariirenden Geistlichen eine Gastpredigt halten, ohne die Genehmigung des Superintendenten einzuholen. Der Turnus selbst ist streng einzuhalten und ohne Genehmigung des Superintendenten nicht ein anderer zuzulassen [16a]). Wenn der Geistliche zu den Bewerbern um die Pfarrei gehört, soll (nach der zusätzlichen Bestimmung des Cons. von Brandenburg [16b])) erst die Zustimmung des Consistorii durch den Superintendenten nachgesucht werden, dagegen kann der Superintendent auswärtige andere Geistliche selbstständig zulassen, wenn einer der vicariirenden Geistlichen gehindert ist oder der Küster die Predigt ablesen sollte.

Die rheinisch-westfäl. K.-O. enthält über die Bedienung einer erledigten Stelle folgende Bestimmungen. I. [17]) Wenn kein Wittwenjahr stattfindet a) predigen während der Vacanz die Candidaten der Synode und diejenigen Candidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung, oder auf den Wunsch der Gemeinde zu Gastpredigten auffordern wird. Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechisation zu halten. b) Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist, dem Herkommen gemäß, die benachbarten Prediger gegen die jura stolae verpflichtet [18]). II. [19]) Wenn die Wittwen oder Waisen das Nachjahr

---

16a) Circ. des Cons. der Provinz Sachsen vom 9. März 1849.

16b) d. d. 14. Juli 1849.

17) Rheinisch-westf. K.-O. §. 55.

18) Wenn der vorhandene zweite Prediger Amtshandlungen nicht selbst verrichten kann, so erhalten die Amtsbrüder, deren Hilfe er in Anspruch nimmt, die jura stolae — insofern ein Nachjahr nicht stattfindet (II. westf. Syn.-Beschluß 29, bestätigt 9. Februar 1840). Die Vertheilung der Accidenzien für verrichtete Amtshandlungen einer erledigten Stelle unter die sämmtlichen Vicare, auch die Candidaten, ist Sache des Superintendenten unter Zuziehung des betr. Presbyterii (Min.-R. v. 7. Decbr. 1837. III. westf. Syn.-Beschluß 44, bestätigt 25. Juni 1842, vergl. noch unten Anm. 26). Die Candidaten eines Diöcesanbezirks, auch nachdem für das erledigte Pastorat ein neuer Pfarrer gewählt worden, müssen während der übrigen Dauer der Vacanz die Predigten gegen Vergütung übernehmen. (IV. westf. Syn. Beschluß 57, bestätigt 5. März 1847, mit dem Beifügen, daß es überall keinem Bedenken unterliegt, daß Candidaten, welche während einer ohne Nachjahr eintretenden Vacanz in einer Pfarrei Predigtamtsgeschäfte besorgen, aus den disponibeln Pfarreinkünften eine Entschädigung gewährt werde. Der betr. Superintendent hat deshalb im einzelnen Falle in der geeigneten Weise dahin zu wirken, daß dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht werde.) — Die V. rhein. Syn. §. 109 beschloß: Daß a) für die Versehung der erledigten Pfarrstellen, wenn kein Wittwen- und Waisenjahr eintritt und kein Institut irgendwie Ansprüche an die Pfarrstellen habe, eine entsprechende Remuneration aus dem Pfarrgehalte oder der Kirchenkasse geboten werde; b) für die Versehung solcher Stellen, wenn eine Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt oder ein anderes Institut Rechte auf die Betheiligung an dem Vacanzgehalte besitzt, die Bestimmung der betr. Statuten eintrete, wobei jeder Pfarrer Accidenzien und Stolgebühren für die von ihm besorgten Verrichtungen bezieht; c) wenn aber im letztern Falle eine Gemeinde wegen ihrer isolirten Lage von benachbarten Pfarrern nicht versehen werden kann, alsdann eine eigene Verwaltung durch das betr. Presbyterium und den Superintendenten mit Zustimmung des Moderamens der Synode und Genehmigung des Consistoriums unter den möglichst billigen Bedingungen angeordnet werde.

19) K.-O. §. 56.

haben, a) predigen bei Gemeinden, bei denen kein zweiter Prediger ist, die Prediger und Candidaten der Kreissynode[20]) und katechisiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet. b) Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Candidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert sind. c) Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist. d) Die vorfallenden Kindtaufen und Copulationen werden so viel wie möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden. Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeinde, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird[21]). Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen[22]). Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeinde ist[23]), übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio, und die ganze specielle Seelsorge. In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56 der K.-O. angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle statt[24]).

In Fällen einer Erledigung aus anderen Gründen, als wegen des Todes des Pfarrers, wird es nur ausnahmsweise zu einer interimistischen Verwaltung der Stelle kommen[25]). Diese erfolgt dann im Allgemeinen nach den Grundsätzen, welche für den Fall der Vacanz ohne Nachjahr zur Anwendung kommen. Die den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung ist vom Consistorium den Umständen gemäß festzusetzen. Reichen die Einnahmen der Stelle nicht hin, so ist anderweitig für die Beschaffung der Mittel (aus Kirchenfonds u. s. w.) Sorge zu tragen und dabei wirken Consistorium und Regierung ge-

---

20) In vacanten Gemeinden soll die Stellvertretung durch Schullehrer, wo sie bis dahin nicht üblich war, nicht stattfinden, und dem Uebelstande überhaupt abgeholfen werden. Rheinische Circ. v. 30. Juli 1836, 13. März und 18. Novbr. 1837 (v. Kamptz Ann. 21, 81. 959. Hermens Handbuch III, 703).

21) Die Pfarrer müssen alle pfarramtlichen Arbeiten während des Nachjahrs unentgeldlich verrichten (IV. westf. Syn. Beschluß 54, bestätigt d. 5. März 1847).

22) Ebenso erfolgt der Auftrag zur Führung des Präsidii im Presbyterium der vacanten Gemeinde (III. westf. Syn. Beschluß 43, bestätigt d. 25. Juni 1842). Der Kreissynode liegt es ob, dafür zu sorgen, daß den Bedürfnissen der Gemeinde rücksichtlich des Religionsunterrichts der Jugend und der speciellen Seelsorge nach Möglichkeit abgeholfen werde (IV. westf. Syn. Beschluß 55, bestätigt d. 5. März 1847).

23) K.-O. §. 57.

24) Wo der zweite Prediger während des Gnadenjahrs nicht alle Amtsgeschäfte selbst und allein bestreiten kann, muß er die Hilfe benachbarter Prediger in Anspruch nehmen, die solche gern und unentgeldlich wohl leisten werden (II. westf. Syn. Zweiter Bescheid zu §. 29 (d) des ersten Bescheids).

25) Vergl. A. L.-R. §. 527.

meinschaftlich ebenso, wie wenn Ersparnisse der Kirche zu anderen Zwecken zu verwenden sind [26]).

§. 105.

Die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen.

Eine erledigte Stelle soll so bald als möglich wieder besetzt werden; daraus folgt aber nicht, daß schon vor Eintritt der Vacanz durch Ertheilung einer Anwartschaft (Exspectanz) auf die betr. Stelle für dieselbe zu sorgen sein würde. Uebereinstimmend mit dem älteren gemeinen Recht untersagen sowohl die K.-O. [1]), als besondere Mandate [2]) und das Partikularrecht überhaupt, wie die Praxis [3]) derartige Verleihungen und gestatten nur Substitutionen mit dem Recht der Nachfolge, wenn dringende Gründe dieselben rechtfertigen (s. oben §. 102 S. 421). Bei Stiftspräbenden bestanden jedoch schon zeitig Ausnahmen, welche auch das preußische Recht den vorhandenen Statuten gemäß anerkannte [4]).

Während das gemeine kanonische Recht die Frist zur Wiederbesetzung einer Pfarrei für den geistlichen Patron auf sechs, für den weltlichen auf vier Monate bestimmt hat, ergaben sich für die evangelische Kirche in Folge des Nachjahrs oder einer Gnadenzeit Modificationen, welche außerdem durch partikulare Bestimmungen noch mehr verändert wurden. Das Princip des gemeinen Rechts aber, daß Falls der zur Präsentation Berechtigte in der gesetzlichen Frist, berechnet von dem Moment der Bekanntschaft mit der Vacanz, von seiner Befugniß nicht Gebrauch gemacht, die Provision für diesen Fall auf den geistlichen Obern devolvirt, behielt die evangelische Kirche überhaupt bei [5]).

---

26) Vergl. R. v. 26. August 1838 (v. Kamptz Ann. 22, 641. Vogt 1, 380). An die Stelle der in diesem R. genannten Regierung tritt das Consistorium, vermöge der 1845 erfolgten Ressortveränderung (s. Circ. v. 1. Octbr. 1847. I. Nr. 17). V. v. 22. März 1847 (Min.-Bl. des Innern S. 250. Vogt 1, 299. 300. Anm. 30a). Uebrigens hat der Superintendent nur die Accidentien zu vertheilen (s. Anm. 18), die aus den festen Einkünften der Stelle zu entnehmenden Vertretungskosten dagegen das Consistorium (Verf. des westf. Cons. v. 28. April 1857. s. VIII. westf. Syn. Beschluß 32. IX. westf. Syn. S. 15 a. E.).

1) Diese untersagen insbesondere die Adjunction der Kinder des Pfarrers, denen die Nachfolge in einer Zeit, wo das Bedürfniß der Unterstützung noch nicht einmal vorhanden ist, zugesichert werden sollte. M. s. z. B. die pommersche K.-O. 1563. Th. IV: von ordentlicher Vocation (Richter K.-O. 2, 244), welche eine Verschreibung „dat de Prediger de Parre ad vitam edder vor syne kinder beholden . . . schöle" für nichtig und unkräftig erklärt. Vergl. R. an die preuß. Reg. v. 8. Januar 1715 (Arnoldt preuß. K.-R. 1, 3. §. 7. S. 20. 21).

2) Pommerscher Landtagsabschied v. 10. März 1614.

3) Nähere literarische und gesetzliche Nachweisungen bei Carpzov jurisprud. consist. lib. I. defin. 16. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. VIII. Balthasar jus pastorale 1, 675 f. Vergl. Pinder Prov.-R. von Sachsen §. 1532. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1107 nebst den dazu gehörigen Motiven.

4) A. L.-R. §§. 1227 f. (II. Entw. §. 924 f.).

5) Carpzov jurisprud. eccl. lib. I. def. 15. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. X. §. VIII. Balthasar jus past. 1, 669 und die von diesen angeführten K.-O., Gesetze und Schriftsteller. Vergl. auch G. L. Boehmer principia juris canonici. §. 552.

Das Verfahren war aber ein verschiedenes, indem bald erst eine nochmalige Erinnerung und Bestimmung einer neuen Frist, nach Ablauf des Termins, erfolgte, bald sofort die Devolution eintrat.

Die Redactoren des allgemeinen Gesetzbuchs schlossen sich im Ganzen an das Hergebrachte an und statuirten ein Devolutionsrecht theils für den geistlichen Patron, der ein untaugliches Subject vorgeschlagen [6]), theils allgemeiner für den Fall der Simonie [7]), so wie wenn nicht in der gesetzlichen Zeit die Präsentation bewirkt wird. Es ward deshalb vorgeschrieben: Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen [7a]). Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden [8]). Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht oder nicht zugestanden worden; so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim [9]). Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untaugliches Subject präsentirt worden, so kommt dem Präsentirenden, wenn er ein Weltlicher ist, noch eine Nachfrist von sechs Wochen zu statten [10]). Muß die Gemeinde dem Patron Subjecte zur Auswahl vorschlagen [11]), oder muß ein solcher Vorschlag der Gemeinde von dem Patrone geschehen [12]), so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim [13]). So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeinde das Versäumte nachholen [14]). Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects die allgemein gesetzlichen Vorschriften beobachten [15]); indessen erscheinen dieselben auch in den Fällen, wo sie kraft (landesherrlichen) Patronats ihr Recht ausüben, doch immer zugleich als geistliche Behörde, auf welche die Grundsätze über Privatpatrone bei Uebung der Präsentation nicht anwendbar sind. Von einer Devolution könnte nur insofern die Rede sein, als etwa der über dem Consistorium stehenden Behörde eine solche verfassungsmäßig zugewiesen wäre, was in

---

6) A. L.-R. §. 392. Vergl. dazu oben §. 92. S. 380. Anm. 15.

7) A. L.-R. §. 614. (I. Entw. §. 761. II. Entw. §. 465) s. §. 73. S. 293. §. 89. S. 365. Anm. 11.

7a) A. L.-R. §. 393 (I. Entw. §. 333. II. Entw. §. 305).

8) A. L.-R. §. 394 (I. Entw. §. 334. II. Entw. §. 306).

9) A. L.-R. §. 398 (I. Entw. §. 336. II. Entw. §. 308, jedoch ohne der Verlängerung zu gedenken). Vergl. dazu auch A. L.-R. §§. 345. 346 und darüber oben §. 89. S. 363.

10) A. L.-R. §. 399 (das A. L.-R. nimmt hier Bezug auf §. 392. s. Anm. 6). Da nach dem späteren Recht das Examen pro munere von Inländern schon vorher abgelegt sein muß, so kommt hier das Colloquium, wo dasselbe noch anzustellen ist, in Betracht (s. oben §. 85. S. 356).

11) Nach A. L.-R. §. 343 s. oben §. 89. S. 368. Anm. 27.

12) Nach A. L.-R. §§. 340. 342. s. oben §. 89. S. 368.

13) A. L.-R. §. 400 (fehlt noch in den Entwürfen).

14) A. L.-R. §. 401 (I. Entw. §. 337. II. Entw. §. 309).

15) A. L.-R. §. 402. Vergl. dazu oben §. 88. S. 363. Anm. 11.

Preußen nicht der Fall ist. Sonst kann die Verzögerung der Collation u. s. w. von Seiten der betheiligten Gemeinde oder des Patrons nur eine Beschwerde an den O.-K.-Rath oder den Landesherrn selbst rechtfertigen[16]).

Hiervon giebt es einzelne provinzielle Abweichungen. So bestimmt das ostpreuß. Prov.-R.[17]), daß der weltliche Patron eine erledigte lutherische Stelle binnen drei, der geistliche Patron binnen sechs Monaten wieder zu besetzen hat, widrigenfalls das Recht an den Landesherrn fällt[18]). In Pommern[19]) und Sachsen[20]) gelten im Allgemeinen die landrechtlichen Vorschriften; im Herzogthum Magdeburg muß aber die Präsentation in vier Monaten geschehen, berechnet von der Zeit, da die Gemeinde beim Patrone die Besetzung gehörig nachgesucht hat, doch sind diese vier Monate gegen den Patron nicht zu rechnen, wenn zwischen ihm und der Gemeinde ein Streit über die Tüchtigkeit der Person durch die geistlichen Obern zu entscheiden ist[21]). In Rheinland-Westfalen wird bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr in 3 Monaten von dem Tage ab, an welchem die Erledigung der Gemeinde bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten[22]).

Für die Wiederbesetzung der Stelle selbst gelten übrigens die Bestimmungen, welche oben §. 88 ff. im Zusammenhange dargestellt sind[23]). Die rhein.-westf. K.-O. enthält darüber, wie die Wiederbesetzung erfolgt, sobald die freie Wahl der Gemeinde oder deren Repräsentanten eintritt, Folgendes[24]): Der Superintendent ladet die Candidaten, welche die Repräsentation, oder wo keine ist, die Gemeinde zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeinde empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Candidaten der Kreis-

---

16) Vergl. Eichhorn K.-R. 2, 733.

17) Für Ostpreußen hatte der Receß v. 1566 bestimmt, daß ohne Verzug vacante Stellen zu besetzen seien und, wenn ein Patron säumig wäre, der Gemeinde freistehen solle, demselben ein Subject zu präsentiren. Nach der K.-O. 1568 (Richter K.-O. 2, 300) wurde die Frist auf 6 Wochen festgesetzt. Später wurde dieselbe auf ¼ Jahr erweitert, die Besetzung der Stellen aber für den Fall der Versäumniß der Landesregierung zugewiesen (V. v. 25. Octbr. 1735 bei Arnoldt, Historie der Königsb. Universität B. 1. Beilage 54. Beckher, preuß. Kirchenregistratur S. 133). Daran schließt sich das Prov.-R. Zusatz 178.

18) Beim geistlichen Patron scheint man übrigens wohl nur an die katholische Kirche gedacht zu haben, obschon ja evangelische Geistliche als Gutsbesitzer auch Patronatrechte haben können.

19) Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 958. verb. Motive Th. IV. S. 74. 75.

20) Pinder Prov.-R. 1528 f. nebst Motiven.

21) Revid. Entwurf §§. 260. 261, nach der K.-O. von 1739. Cap. XVI. §§. 2. 4. 10. s. auch J. H. Boehmer Anm. 5 cit.

22) K.-O. §. 58 f. noch oben §. 88. S. 363. Anm. 11.

23) M. s. auch die gedrängte Uebersicht in der Verf. der Reg. zu Danzig v. 15. Octbr. 1837 (A.-Bl. S. 256. Borcks Handbuch [2. Ausg.] 1, 650. 651), sowie bei Schmidt, Wirkungskreis des Superintendenten S. 59 f. (Dabei ist jedoch in die Stelle der Regierung seit 1845 das Consistorium getreten.)

24) K.-O. §. 59. Nr. 1—3. Ueber Nr. 4 folg. s. m. §. 90. S. 376. 377. Anm. 53 folg.

synode befinden [25]). Die Candidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen; in der Gemeinde aber werden sie unentgeldlich anständig bewirthet. Wünscht die Gemeinde einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich nicht zu einer Probepredigt anbieten [26]), kann aber von der Gemeinde zu einer Gastpredigt aufgefordert werden, oder die Wahlglieder können aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet [27]).

Bei der Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle sind stets mehr oder weniger gewisse Rücksichten vom Kirchenregiment ins Auge gefaßt worden, nämlich sowohl die Bedürfnisse der betr. Gemeinde und der Kirche im Ganzen, als die Qualification der anzustellenden Geistlichen und, insofern dabei etwaige Beförderungen in Betracht kommen, das Dienstalter. Die evangelische Kirche kennt nicht, wie die römisch-katholische, Interstitien, welche durch die Hierarchie der Weihen veranlaßt werden, da sie nur Einen Ordo besitzt, indessen fehlt es doch nicht an Vorschriften über eine gewisse Stufenfolge beim Erwerbe der Aemter, mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit. Schon Luther hatte den Wunsch ausgesprochen: „Ich wollte daß keiner zu einem Prediger erwählt würde, er wäre denn zuvor Schulmeister gewesen. Jtzt wollen die jungen Gesellen von Stund an Prediger werden und fliehen der Schulen Arbeit" [28]). Die älteren K.-O. dringen daher auch bereits darauf, daß niemand als Pfarrer angestellt werde, ehe er eine Zeit lang als Hilfs- oder Nebengeistlicher, Diakonus, Capellan u. s. w. fungirt hat [29]). Die Praxis und spätere Mandate entwickelten dies weiter [30]). Auch in Preußen ergingen deshalb besondere Verordnungen, welche einschärften, daß ein Unterschied unter den Gemeinden gemacht und wichtige Predigtämter, besonders die Erzpriesterstellen und Pfarren in den größeren Städten, nur mit solchen Subjecten besetzt werden sollten, welche sich in geringen Stellen treu und eifrig erwiesen hätten [31]). Später wurden sämmtliche Pfarreien in gewisse Classen getheilt

25) Ist die Zahl der Canditaten sehr groß, so müssen zwei an Einem Sonntage Vor- und Nachmittags predigen und catechisiren, und wo in einer Gemeinde mehrere Prediger angestellt sind, müssen diese, außerordentliche Fälle ausgenommen, ihre Predigten den Candidaten überlassen (Schr. des rhein. Cons. v. 12. Decbr. 1836). Hilfsprediger sind rücksichtlich der Probepredigten den Candidaten gleich zu achten (1. westf. Syn. S. 33).

26) Goebel, das Urtheil der K.-O. über das Bewerben der Geistlichen um Pfarrstellen, in der Bonner Monatsschrift V, 4 (April 1846) S. 198 — 209. s. noch weiter unten.

27) Zusatz zu §. 59. Nr. 3 der K.-O. (Min.-R. v. 25. August 1853. Nr. 25). Die K.-O. hatte die Aufforderung Seitens der Gemeinde untersagt.

28) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. I. tit. XI. §. XXIII.

29) s. Württemberg. summar. Begriff 1559 (Richter K.-O. 2, 202), wiederholt in der sächsischen K.-O. 1580 (a. a. O. 406), der Magdeburg. K.-O. (die Stelle auch bei Boehmer, vor. Anm. cit.) u. a. m.

30) J. H. Boehmer a. a. O. und lib. I. tit. XIV. §. 7 nebst dem daselbst cit. Brunnemann u. a. Balthasar jus pastorale I, 318 ff.

31) V. v. 31. August 1738 (Arnoldt preuß. K.-R. I, 3. §. 8. S. 21. Meine Gesch. I, 2. Urk. Nr. XLVIII).

und über die Verleihung derselben nähere Bestimmungen getroffen [32]). Die neuesten darüber ergangenen Erlasse sind das Circ. v. 16. Februar 1843, die V. des O.-K.-Raths v. 9. Juli 1860, vom 28. Februar 1862 [33]).

Bei der ersten Anstellung sollen Aemter mit einem Einkommen bis 600 Thlr. Candidaten und Predigern je nach ihrer Tüchtigkeit und bereits vorhandenen Leistungen verliehen werden. Zu besseren Stellen bis 900 Thlr. sind solche Geistliche zu nehmen, welche mindestens 10 Jahre auf einer Stelle der vorigen Classe treu gearbeitet oder noch länger ein mit kirchlicher Thätigkeit verbundenes Schulamt verwaltet haben [34]). Candidaten, welche sich darum bewerben, sind nicht zu berücksichtigen. Stellen über 900 Thlr., wo nicht kirchenzeitliche Functionen, wie eine Superintendentur, Rathsstellen bei einem Consistorium oder einer Regierung und dergleichen verbunden sind, oder bedeutende anderweitige Gründe, z. B. Verwaltung für das Ganze der Kirche wichtiger Aemter, wie die der Professoren der Theologie, Directoren und Professoren an Gymnasien und Schullehrerseminarien eine Ausnahme motiviren, sind nur nach mindestens zehnjähriger treuer Amtsführung auf einer Stelle der zweiten Classe zu verleihen. Bei ehemaligen Superintendenten, welche nach guter Verwaltung ihres Amts in eine vacante ruhigere Stellung zurücktreten wollen, kann die zehnjährige Verwaltung einer Stelle der zweiten Classe nicht bindende Regel sein. Auch versteht sich von selbst, daß es bei der bisherigen Maxime der Consistorien, von einer gewissen höhern Altersstufe (60—65 Jahre) an Geistliche nicht mehr zu versetzen, auch ferner zu belassen, wenn nicht für sie eine ruhigere Lage gewünscht wird oder für ihre umfangreichere Arbeit jüngere Kräfte zu gewinnen sind.

Die Bewerbungen der Geistlichen um ein Amt sind im Allgemeinen nicht verboten, ja bescheidene Bewerbungen werden grundsätzlich selbst unter Umständen gefordert [35]). Daher sollen auch bei jeder Vacanz öffentliche Bekanntmachungen in dem A.-Bl. erfolgen [36]), ohne freilich zur Bewerbung selbst förmlich aufzufordern [37]). Es wird 1 bis

---

32) Die Instr. für geistliche Sachen v. 15. Novbr. 1791. §. 10 setzte eine Classification der Landpfarren in drei Stufen voraus und ein Hof-R. v. 15. März 1792 verordnete, daß angehende Candidaten, welche nicht etwa schon 8 Jahre in einer königl. Anstalt gedient haben, Anfangs nur zu einer Pfarre der dritten Classe und dann zu einträglicheren befördert werden sollten.

33) M. s. dazu noch die Verhandlungen der Eisenacher Conferenz von 1861 in v. Moser's allg. Kirchenblatt 1861, bes. S. 412. 448. 456 und s. oben §. 92. S. 379. 380. Anm. 7. 12.

34) Vergl. A. L.-R. §. 525, s. auch Militär-K.-O. v. 12. Februar 1832 II. §. 14 (G.-S. S. 69 f. Vogt 2, 191), Circ. v. 15. Decbr. 1852, 28. Novbr. 1853 über die Anstellung der Strafanstaltsgeistlichen (Aktenstücke des O.-K.-Raths 6, 21 f.). Ueber die bei Erledigung von Stellen über 700 Thlr. u. s. w. an den O.-K.-R. zu machende Anzeige s. m. Cab.-O. v. 5. Febr. 1855 Nr. 2 (Aktenst. 8, 78).

35) S. Min.-R. v. 3. Februar 1820 an die Reg. zu Gumbinnen, vergl. aber oben Anm. 26.

36) Erl. des Min. v. 27. und 31. Juli und 5. Aug. 1839. Auch durch die kirchl. A.-Bl. erfolgen diese Bekanntmachungen. (s. Amtl. Mitth. des Cons. Königsberg Nr. 349.)

37) R. des Min. v. 5. August 1839.

3 Monate vor dem Termine der Wiederbesetzung die Vacanz nebst Nennung der Zahl der Kirchen und Schulen der Parochie, so wie des ungefähren, jedoch nicht damit gewährleisteten Einkommens bekannt gemacht.

§. 106.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und dem neuen Pfarrer.

Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers (s. §. 94) erfolgt zugleich die Auseinandersetzung mit dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben. Die dabei anwendbaren Grundsätze beruhten früher meistens auf statutarischem Recht, in dessen Ermangelung man theils nach der Natur der Verhältnisse, theils nach den Bestimmungen über die Sonderung der Gerechtsame des Nießbrauchers und Eigenthümers Entscheidung zu treffen pflegte [1]). Eigentlich lag es hier viel näher an die Trennung des Lehns vom Allod und die Auseinandersetzung des neuen Beneficiaten (Vasallen, Lehnfolgers) und der Allodialerben des abgegangenen zu denken. Im Wesentlichen kam man aber in der Praxis zu gleichen Resultaten, indem man nothwendig auf die Verschiedenheit der zur Theilung gelangenden Objekte Rücksicht zu nehmen veranlaßt wurde. Dies geschah auch in den diesen Gegenstand berührenden K.-O. [2]) und der späteren Gesetzgebung überhaupt. Die Redactoren des preußischen Rechts gingen sogleich auf die Principien zurück, welche sie als beim Nießbrauch geltend angenommen hatten und konnten dies um so mehr, als sie dieselben auch für das Lehnrecht zur Anwendung brachten [3]). Nur diejenigen Modificationen wurden dabei besonders hervorgehoben, welche die Stellung der in Betracht kommenden Personen, bez. der Pfarrer, Vasallen und deren Erben, so wie die Natur der Objecte zu fordern schienen. Die beiden wenig von einander abweichenden ersten Entwürfe des allgemeinen Gesetzbuchs erhielten bei der Finalredaction noch einige nähere Bestimmungen, dagegen wurden mehrere Festsetzungen fortgelassen, indem außer der Verweisung auf die Bestimmungen über den Usus fructus die Geltung der Provinzialrechte noch ausdrücklich bestätigt wurde.

Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons oder des Kreisinspectors nach dem Inventario übergeben werden [4]). Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden

---

1) M. s. bes. J. H. Boehmer lib. III. tit. V. §. 223 folg. Die von demselben erhobenen Bedenken sind, insofern sie das Deservitjahr betreffen (s. oben §. 99), nicht ungegründet.

2) M. s. die Uebersicht bei Richter K.-O. 2, 518. 519 in Beziehung auf das Kirchengut im Ganzen und insbes. unten Anm. 14 ff.

3) s. A. L.-R. 1, 18. §. 506 ff.

4) A. L.-R. §. 822 (s. oben §. 94. S. 387). R. v. 8. Novbr. 1817, in meiner Gesch. I, 2. Urk. Nr. LXXXI. S. 169. Ueber das Verfahren bei Uebergabe von Dienstwohnungen s. m. Beschluß des Staatsmin. v. 22. August 1864 (Just.-Min.-Bl. S. 243. Stiehl Centralblatt Nr. 210. S. 513 und anderweitig).

Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche, in Ansehung der Substanz, so wie mit dem neuen Pfarrer in Ansehung der Nutzungen geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen [5]). Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers [5a]) erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich [5b]). So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist. Hat der neue Pfarrer die Vergütigung solcher Verbesserungen aus eigenen Mitteln geleistet, so können er oder seine Erben, bei seinem erfolgenden Abgange, die Vergütigung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, sowie die Verbesserung selbst der Pfarre einverleibt worden. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden oder dessen Erben Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, so werden dieselben der Pfarre dadurch nicht einverleibt, der Pfarrer kann aber auch dafür bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß der Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers [6]). Soll

---

5) A. L.-R. §. 823. (I. Entw. §. 607. II. Entw. §. 600: Der abgehende Pfarrer oder dessen Erben müssen alles das vertreten und leisten, was die Gesetze von denjenigen, welchen ein Nießbrauchsrecht zukommt, nach geendigtem Nießbrauch fordern), mit Verweisung auf I, 21. §. 111 ff. Es beziehen sich aber auf die Rückgewähr hinsichtlich der Pertinenzen und des Inventars die §§. 111—115. 118—123.

5a) Ist die Genehmigung nicht schriftlich erfolgt, so bleibt nur das Recht, ohne Nachtheil der Substanz, die Verbesserungen zurückzunehmen. Ueber die Anwendung auf Gebäude, welche auf Pfarrgrund errichtet sind, s. m. R. v. 16. Decbr. 1833 (Vogt 1, 571. 572.) Borck Handbuch 1, 899 f. Nr. 145. verb. Nr. 146 (folg. Anm.).

5b) s. V. der Reg. Gumbinnen v. 13. Mai 1841 (A.-Bl. S. 89. Borck 1, 901. Nr. 146).

6) A. L.-R. §§. 824—829. vergl. I, 21. §§. 124—131. Dazu s. m. Suarez amtliche Vorträge bei der Schlußrevision in v. Kamptz Jahrb. XLI, 97—99. Die beiden ersten Entwürfe hatten bestimmt: Verbesserungen mag der abgehende Pfarrer, jedoch ohne Nachtheil der Substanz zurücknehmen; Vergütung aber kann er dafür, der Regel nach, nicht fordern. Will er für dergl. Verbesserungen künftig Ersatz fordern, so muß er vor deren Veranstaltung die Genehmigung des Patrons, der Kirchenvorsteher und der geistlichen Obern einholen (I. Entw. §§. 608—610. II. Entw. §§. 601. 602). Dabei muß eine gewisse Summe bestimmt werden, die der Pfarrer auf dergl. Verbesserungen verwenden könne (I. Entw. §. 611). Die Kirchenvorsteher müssen darauf sehen, daß die Verbesserung nach dem von den geistl. Obern genehmigten Entwurfe wirklich erfolge (I. Entw. §. 612). Alsdann sind der abgehende Pfarrer oder dessen Erben berechtigt, den Ersatz der verabredeten Summe zu fordern (I. Entw. §. 613). Dieser Ersatz darf jedoch nicht von dem neu antretenden Pfarrer geleistet, sondern er muß aus dem Parochial-, und wenn dies nicht hinreicht, aus dem Kirchenvermögen genommen werden (I. Entw. §. 614) —. Im II. Entw. heißt es dagegen statt der §§. 611—614 nur im §. 603: Gleich bei Ertheilung dieser Approbation muß das Consistorium, nach Gutachten des Patrons und der Vorsteher, festsetzen: wie und unter welchen Umständen, dem Pfarrer oder seinen Erben, eine

gegen diese Regeln Etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer an der andern Seite, festgesetzt werden, so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig [7]).

Wegen des Ersatzes der Deteriorationen kommen die Grundsätze über den Nießbrauch ebenfalls zur Anwendung [8]); desgleichen wegen der Auseinandersetzungen über die Nutzungen [9]), so weit ausdrückliche Provinzialgesetze [10]) nicht ein Anderes bestimmen [11]). Diese Prov.-Gesetze sind aber höchst mannigfaltig [12]). Für Ostpreußen und Litthauen Prov.-R. Zusatz 205 [13]), für die Marken die Conf.-O. von 1573 nebst

---

Vergütung von seinem Amtsfolger dereinst zukommen solle. — Zugekaufte Grundstücke bleiben dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben (I. Entw. §. 615. II. Entw. §. 604). Doch können die Kirchenvorsteher mit Einwilligung des Patrons und der geistl. Obern solche Pertinenzstücke bei der Parochie behalten (I. Entw. §. 616). Der abgehende Pfarrer oder dessen Erben müssen sich aber dann mit dem Ersatz der Erwerbungskosten begnügen (I. Entw. §. 617). Die beständige Zuschlagung solcher Grundstücke zu einer Parochie kann jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht erfolgen (I. Entw. §. 618. s. A. L.-R. §. 194. vergl. Abschn. IV).

7) A. L.-R. §. 830.

8) s. A. L.-R. I. 51. §§. 132—136 (Vogt 1, 570. 571), vergl. Suarez (Anm. 6) in v. Kampß Jahrb. XLI, 99. 101. Der I. Entw. §§. 619. 620, II. Entw. §. 605 hatten noch ausdrücklich bestimmt: Veräußerte Pertinenzstücke müssen die Vorsteher auf Kosten des abgehenden Pfarrers oder seiner Erben zurückfordern. Der Pfarrer oder dessen Erben bleiben dem dritten Besitzer zur Schadloshaltung verhaftet.

9) A. L.-R. §§. 823. 831. vergl. I, 21. §. 143 ff. nebst I, 7. §. 189 ff. (Vogt 1, 573—575). Suarez (Anm. 6) u. v. Kampß Jahrb. XLI, 100. 101. Der I. und II. Entw. hatten ohne die generelle Verweisung auf die Grundsätze über Nießbrauch und Prov.-R. noch folgende Sätze aufgestellt: Die Nutzungen des letzten Jahres müssen zwischen dem alten Pfarrer oder dessen Erben und dem neu anziehenden, nach Verhältniß der Zeit des geführten Amts getheilt werden. Bei Landwirthschaften finden die Grundsätze der I. Abth. Tit. I. §. 440—457 Anwendung. (I. Entw. §. 621. 622. II. Entw. §. 606. 607). Die Verwaltung gebührt alsdann dem anziehenden Pfarrer (I. Entw. §. 623). In Ansehung der übrigen Nutzungen, außer den Stolgebühren, wird das Dienstjahr von Johannis bis Johannis gerechnet (II. Entw. §. 608).

10) Ueber den Ausschluß früherer Observanzen s. m. Erk. v. 6. Februar 1855 in Striethorst Archiv 17, 7—10. (Altmann Praxis S. 38. 39.)

11) Ein Anspruch auf Vergütigung wegen mangelhafter Aussaat und Feldbestellung, oder wegen des dadurch verringerten Ertrages der zur Pfarrwiedmuth gehörenden Ländereien steht dem neu eintretenden Pfarrer nicht zu (Erk. v. 23. April 1852 in den Entsch. des O.-Trib. 23, 304—308. Altmann Praxis S. 38). Bei einer Devastation des Pfarrwaldes gelten die allgemeinen Grundsätze von widerrechtlicher Beschädigung. (Erk. v. 31. Januar 1859, in den Entsch. 41, 330—338. Striethorst Archiv 35, 1—6. Altmann S. 38.)

12) Eine vollständige Mittheilung aller Details würde hier zu weit führen. Es genüge eine Anführung der Verordn. selbst und die Hervorhebung einiger der wichtigsten Differenzen.

13) Borck 1, 230. 231. Vogt 1, 566. 567. vergl. Zeihe zum Zusatz 205. S. 61 f. Da diese Bestimmungen nicht genügten, hatte das Etatsmin. zu Königsberg unterm 14. Juli 1804 ein eigenes Regulativ ausgearbeitet und zu höherer Bestätigung eingeschickt. Man verwies aber auf das A. L.-R. und Prov.-R. und stellte anheim, im Fall des Bedürfnisses nach Billigkeit zu ergänzen. — Für Westpreußen hatten die früheren Entwürfe bereits manche Eigenthümlichkeiten angenommen, welche jedoch bei der Finalredaction 1844 fortgelassen wurden, so daß das A. L.-R. hier gilt. Dasselbe ist der Fall für Danzig.

der Declaration des O.-Cons. vom 7. Juni 1787[14]), für Pommern die K.-O. von 1563, Agende von 1568, die Declarat. von 1572 und die Synodalstatuten[15]), für Sachsen die Gen.-Artikel 1557, K.-O. 1580 und mehrere Specialverordnungen[16]), Magdeburg die K.-O. von 1739[17]), Halberstadt Edict v. 21. Februar 1724 nebst Observanz[18]), Eichsfeld besondere Entscheidungen[19]), Schlesien Specialerlasse[20]), Rheinland-Westfalen besondere Statuten[21]).

Für die Auseinandersetzung ist vorzüglich die Feststellung des Termins der Abrechnung von der größten Wichtigkeit. Das A. L.-R. unterscheidet die Nutzungen der Pfarrländereien von den übrigen Einnahmen und bestimmt für jene den 1. Juli, für diese den 1. Juni als den Anfang des Wirthschaftsjahres[22]). Die Einkünfte des Pfarramts im letzten Jahre werden nur mit Rücksicht auf die Zeit, welche der abgehende Pfarrer in diesem Jahre fungirt hat, ihm oder den Erben zugewiesen[23]). Der Termin ist jedoch provinziell verschieden. In den Marken (Anm. 14) ist es der Michaelistag oder der 1. October, demnach in Ostpreußen der 1. October (Anm. 13), eben so in Pommern (Anm. 15); eben so war es auch nach der Observanz in Sachsen (Anm. 16). Da diese Observanz aber nicht allgemein bestand, wurde sie durch Gesetz v. 10. Mai 1855 in den Landestheilen, in welchen durch Patent vom 15. Novbr. 1816 das A. L.-R. eingeführt worden, zur Regel erhoben[24]).

---

14) N. C. C. March. VIII. No. 64. Fol. 1424. — M. s. den revid. Entwurf §§. 93—107 nebst den Motiven S. 45—49. Ebmeyer Prov.-R. S. 43 f. und bes. Altmann Praxis S. 754—760.

15) Balthasar jus pastorale I, 551. 552. II, 600 f. Rev. Entwurf §. 309. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §§. 1431—1433. Dazu Theil IV. S. 226. Biederstedt Sammlung 2, 223 f. Altmann Praxis S. 757.

16) s. Pinder Prov.-R. §§. 1563—1576, Revid. Entwurf §§. 766—778 nebst Motiven. Weber sächs. K.-R. (2. Ausg.) 2, 470 f. Altmann Praxis S. 757.

17) Revid. Entwurf §§. 310—312. Motive S. 243 f.

18) Revid. Entwurf §. 108. Motive S. 161. 162.

19) Hartmann Prov.-R. §§. 359—361. Motive S. 439—441. Revid. Entwurf §. 282.

20) Merckel Commentar zum A. L.-R. II. 11. §§. 778. 823. Im Allgemeinen kommen aber die landrechtlichen Vorschriften zur Anwendung, wie diese übersichtlich in dem Erlasse der Reg. zu Liegnitz vom 1. Mai 1863 zusammengestellt sind (s. K. A.-B. von Schlesien 1864 S. 106—108). Daß, wenn die Parteien einig sind, auch nach einem davon abweichenden Modus, der früher bei einer Pfarrei üblich war, verfahren werden kann, ist im Circ. derselben Reg. v. 27. Decbr. 1864 ausgesprochen (K. A.-B. cit. 1865. S. 30. 31).

21) Eine allgemeine Abrechnungsordnung für die Rheinprovinz ist bisher nicht zu Stande gekommen (Rhein. Synode I. §. 28, II. §. 52 nebst Anlage J. S. 162 f.; III. §. 42. V. §. 120 nebst Anlage G. S. 348 f., VII. §. 103), dagegen sind für einzelne Synoden besondere Ordnungen entworfen und bestätigt (X. §. 92 vergl. die für die Synode Braunfels v. 10. Juni 1864 im K. A.-B. S. 36—38). M. s. auch K.-O. von 1835. §. 65 und Zusatz zu Nr. 3 (R. v. 25. August 1853).

22) A. L.-R. I. 7. §. 199. I. 21. §. 171.

23) A. L.-R. I. 21. §§. 144. 166.

24) G.-S. S. 267. 268.

Bei der Auseinandersetzung zwischen der Wittwe und den Kindern des Pfarrers und dem Amtsnachfolger werden alle Nutzungen des letzten Jahres zur Berechnung gezogen und nicht blos die bis zum Ablaufe der Gnadenzeit fälligen [25]).

Bei der Auseinandersetzung selbst ist den Betheiligten überlassen, eine Gerichtsperson oder Sachverständige zuzuziehen, wofür sie die Kosten zur Hälfte zu tragen haben [25a]). Zu der Verhandlung ist ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden [26]).

Diese Angelegenheit ist den Regierungen übertragen [27]) und daher ihre Bestätigung der Verhandlung einzuholen.

Zweiter Abschnitt.

Das kirchliche Leben.

§. 107.

Einleitung.

Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten und verpflichtet deshalb ihre Glieder, sich christlichen Wandels zu befleißigen und durch Theilnahme an Wort und Sacrament sich als Glieder der Kirche zu bekennen. Diese zwiefache Seite des kirchlichen Lebens, die sittliche und die religiöse, manifestirt sich als die gemeinsame Wirkung evangelischen Glaubens, als ein Gott wohlgefälliger Dienst, Gottesdienst [1]).

Der Gegenstand dieses Abschnitts ist die Auseinandersetzung der kirchenrechtlichen Vorschriften über den Gottesdienst nach seiner religiösen Seite (Cultus), indem sich das religiöse Selbstbewußtsein als solches und unmittelbar in einem feiernden Handeln zur Erscheinung bringt [2]). Dabei kommen zunächst die einzelnen Bestandtheile des Gottesdienstes an sich, dann ihre Verbindung zu einem Ganzen in den Festen in Betracht und zuletzt die verschiedenen kirchlichen Handlungen. Demnach sind zu erörtern: 1) Der Cultus und seine Bestandtheile; 2) die Festtage; 3) die Sacramente und andere Handlungen des kirchlichen Lebens, von denen ihrer Wichtigkeit wegen 4) die Ehe einer gesonderten ausführlicheren Darstellung bedarf.

---

25) Erk. v. 3. Febr. 1862 in den Entsch. 48, 296 f. Dove's Z. f. K.-R. IV. (1864.) S. 200. 201.

25a) V. v. 27. Juli 1769 (N. C. C. IV. a. No. LIV. Fol. 6189).

26) Stempeltarif v. 7. März 1822 (G.-S. 73 f.) u. d. W. Ausfertigung.

27) Circ. v. 1. Octbr. 1847. II. 5. e. (Vogt 1, 13).

1) Den Gott wohlgefälligen Wandel nennt der Apostel den vernünftigen Gottesdienst (τὴν λογικὴν λατρείαν). Br. an die Römer 12, 1. vergl. den Br. des Jacobus 1, 26. 27 (θρησκεία καθαρὰ κ. τ. λ.).

2) Nitzsch praktische Theologie 2, 246.

1) Der Cultus und seine Bestandtheile.

§. 108.

Geschichtliches.

Der Gottesdienst, wie die Religion selbst göttlichen Ursprungs, enthält als Darstellung des religiösen Bewußtseins der Gemeinschaft eine doppelte Richtung und Thätigkeit, die Mittheilung Gottes an die Gemeinde (durch Wort und Sacrament, sacramentum) und die Hingebung der Gemeinde an Gott (Gebet, Opfer, sacrificium) [1]). Während an sich beide Bestandtheile wohl von einander unterschieden, aber in harmonischer Einheit im Cultus sich manifestiren sollen, kann doch leicht eine falsche Vermengung eintreten und was Gott durch Menschen wirken läßt als menschliche Production aufgefaßt werden. Man errichtet einen Gegensatz zwischen Priesterthum und Gemeinde und fordert die Vermittelung für die letztere mit Gott durch die Priester.

Der levitische Gottesdienst des alten Bundes, mit überwiegend sacrificiellem Charakter, hatte in den apostolischen Gemeinden durch die kraft des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen bewirkte Betheiligung derselben am Gottesdienste (s. §. 46 S. 198) das nothwendige Correctiv erhalten; im Laufe der Zeit erfolgte indessen in der römisch-katholischen Kirche der Rückfall in die judaistische Richtung und das durch den klerikalen Priesterstand dargebrachte Meßopfer (Liturgie im engern Sinne) wurde der Mittelpunkt des gesammten kirchlichen Cultus [1a]). In diesem in der der Gemeinde unverständlichen (lateinischen) Kirchensprache vollzogenen täglichen Opfer (juge sacrificium) ging das sacramentum mit unter und das göttliche Wort, der wesentlich evangelische Bestandtheil des Gottesdienstes, die Predigt, trat ganz in den Hintergrund.

Gegen diese Corruption erhoben sich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts [2]) durch Wiedereinsetzung des Wortes (Evangeliums) in sein altes Recht, durch Herstellung der Landessprache im Cultus, durch Beschränkung der Messe auf ihren sacramentlichen Charakter und Beseitigung der Darbringung des Opfers mit der dadurch angeblich erworbenen Gnade, so wie durch active Betheiligung der Gemeinde am Gottesdienste überhaupt. Diesem Zwecke dienten vorzüglich Luthers: Von ordnung gottis dienst ynn der gemeyne, formula missae et communionis, das tauff buchlin 1523, die Uebersetzung und Erweite-

---

1) M. s. darüber bes. die Apologie der Augsb. Conf. Art. 12: Was Opfer sei:, wo es unter andern heißt: „Sacramentum ist eine Ceremonia oder äußerlich Zeichen, oder ein Werk, dadurch uns Gott giebt dasjenige, so die göttliche Verheißung, welche derselbigen Ceremonien angeheft ist, anbietet. Als die Taufe u. s. w. —. Wiederum Sacrificium oder Opfer ist eine Ceremonia oder ein Werk, das wir Gott geben, damit wir ihn ehren.“ Vergl. Kliefoth die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen luth. Bekenntnisses. (2. Ausg.) Bd. 4. (liturg. Abhdl. Bd. 7.) S. 69 f. 87. 101 f. Nitzsch praktische Theologie 2, 251. 350. 410.

1a) Vergl. die Apologie a. a. O. und daselbst: Von dem Worte Messe.

2) Nitzsch a. a. O. S. 283 f. Kliefoth a. a. O. 4, 3 f.



rung der formula missae 1526 (deutsche Meß und Ordnung des Gottesdienstes), die Litanei und Beichtform 1529, das Traubüchlein 1534 u. v. a. Formulare [3]); Zwingli's: Action oder bruch des Nachtmals, Form des toufs 1525, 1529 [4]); Calvins formulae precum publicarum, formes des prières ecclésiastiques avec la manière d'administrer les sacremens etc. 1541 [5]) u. a. m., welche die Grundlage der vielen späteren Agenden der Lutheraner und Reformirten bilden [6]).

Ueber die Grundsätze, nach denen der evangelische Cultus geordnet werden soll, sprechen sich zum Theil auch die Bekenntnißschriften aus [7]). Dabei zeigt sich, wie überhaupt, die Verschiedenheit der lutherischen und reformirten Richtung, indem jene mehr conservirend die vorgefundene Ordnung veränderte, diese dieselbe in einfacher Weise neu gestaltete [8]), bis in späterer Zeit die Union auch auf diesem Gebiete in vermittelnder Weise eine Ausgleichung herbeiführte [9]).

In den einzelnen Landeskirchen hielt man im Ganzen bis zur Mitte des 17. Jahrh. an der Gottesdienstordnung fest, wie sie durch die Reformation begründet worden war. Seitdem führten die Verwirrung, welche nach dem 30jährigen Kriege in das kirchliche Leben eingedrungen, und die häufig prinziplosen und willkührlichen Bestimmungen, welche das Kirchenregiment zur Herstellung einer bessern Ordnung erließ, zu einer nachtheiligen Veränderung der gottesdienstlichen Einrichtungen [10]). Die frühere Einheit im Cultus wich einer großen Mannigfaltigkeit, welche noch dadurch vermehrt wurde, daß die einzelnen Geistlichen sich für befugt hielten, die vorhandenen Mängel selbstständig zu verbessern und von ihnen selbst oder Andern entworfene Formulare und Agenden beim Gottesdienste und den einzelnen Cultusacten zu gebrauchen [11]).

Im Allgemeinen war in Preußen der Zustand der gottesdienstlichen Ordnungen mit der Zeit eben so unbefriedigend und schwankend geworden, wie in den übrigen evangelischen Ländern [12]) und das Be-

---

3) Richter K.-O. I, Nr. I. II. III. XIV. vergl. den kleinen Katechismus u. a.

4) Richter K.-O. I. Nr. VIII. IX.

5) Anhang zum Genfer Katechismus. Daniel codex liturgicus 3, 51 f. 157 f.

6) Es bedarf hier keines besondern Nachweises, da die wichtigern mit den K.-O. verbundenen, wie auch selbstständigen Agenden oben in den §§. 11 ff. genannt sind. M. s. auch Nitzsch und Kliefoth a. a. O.

7) M. s. z. B. die Zusammenstellung in der Harmonia confessionum fidei (Genevae 1581. 4) sectio 1. 13—17.

8) Nitzsch a. a. O. 2, 284 f. Eine Widerlegung Kliefoth's (a. a. O. 4, 86 f. 360 u. a. v. a. St.), nach welchem der reformirte Cultus das sacramentale Element beseitige und so formell in den Romanismus zurückfalle, würde hier nicht am Orte sein.

9) s. oben S. 21.

10) Nitzsch a. a. O. S. 287 f. Kliefoth a. a. O. 5, 207 f.

11) Specielleres, mit Angabe der Literatur, bei Nitzsch und Kliefoth.

12) Die nach und nach zur Geltung gelangten Vorschriften sind weiterhin bei den einzelnen Materien anzuführen.

dürfniß einer Verbesserung wurde namentlich gegen Ende des vorigen Jahrh. wie überall auch hier lebhaft gefühlt, freilich entsprechend der damaligen religiösen Richtung und Auffassung. Den ersten Anstoß zur amtlichen Behandlung dieser Angelegenheit [13]) gab die Bitte der reformirten Gemeinde zu Königsberg um eine verbesserte Liturgie. Auf den Antrag des Ministers v. Dörnberg bestimmte hierauf König Friedrich Wilhelm II. durch Cab.=O. v. 14. Decbr. 1787 die Bearbeitung einer allgemeinen Kirchenagende für alle evang.=reform. Gemeinden des Landes, denn es sei dies eine sehr wichtige Sache „zumal bei jetzigen für die reine christl. Religion so äußerst gefährlichen Zeiten, da man sich vor dem ansteckenden Gifte der sog. neuen Aufklärer nicht genug in Acht nehmen kann." Dem hiernach ertheilten Gutachten des Hofprediger Ramm gemäß befahl der König unterm 19. April 1788, daß man sich auf eine Revision der alten Agende blos in Ansehung der Sprache beschränken solle. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. wurde die Sache aber aufs neue angeregt, und nach einem Gutachten des O.=Conf.=Raths Sack, der zugleich die Union der beiden Confessionen dabei in Betracht zog, durch Cab.=O. vom 18. Juli und 5. August 1798 die Ausarbeitung einer neuen „Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trau- und Abendmahlsformularen, mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden" angeordnet [14]). Durch Cab.=O. vom 18. Februar 1802 kam ein neuer Anstoß, indem der König das kurmärkische Oberconsistorium beauftragte, Vorschläge zur Beförderung größerer Religiosität im Lande zu thun, worauf die Behörde in ihrem Gutachten vom 8. April 1802 die Gleichgiltigkeit gegen den öffentlichen Cultus als Folge der tadelhaften Form des Gottesdienstes darstellte und der vom Könige angeordneten Verbesserung der Liturgie gedachte, deren Entwurf in kurzer Zeit vorgelegt werden sollte [15]). Die bald darauf eintretenden politischen Ereignisse verzögerten [15a]) aber die Weiterführung dieser Angelegenheit, welche seit 1809 im Zusammenhange mit dem gesammten Kirchenwesen des Staats in Angriff genommen wurde [16]). Die im J. 1814 eingesetzte sog. liturgische Commission machte geeignete Vorschläge für die Liturgie und Agende, wie für den Cultus überhaupt, welche zu einer neuen Gottesdienstordnung für die Garnisonkirche zu Berlin und für

---

13) s. die Aktenstücke über: Veranstaltung einer neuen Liturgie für beide protest. Confessionen:, in Gedike's Annalen des preuß. Schul= und Kirchenwesens II, 1. (Berlin 1801) S. 152 f.

14) Gedike a. a. O. S. 159 f. Vergl. oben §. 5. S. 9. 10.

15) Das Gutachten bei Sack über die Vereinigung der beiden protest. Kirchenparteien. (Berlin 1812). S. 115 f. 126.

15a) In der Zwischenzeit verfuhr man aber höchst willkührlich. So rescribirte z. B. die ostpreuß. Kammer am 29. Mai 1806 einem Geistlichen, der die Seilersche Sammlung liturg. Formulare allgemein eingeführt wünschte: „Wir überlassen euch diese Formulare da zu gebrauchen, wo ihr hoffen könnt, daß sie der bisher eingeführten Liturgie vorgezogen werden." — Die Reformirten brauchten bei den heil. Handlungen vorzüglich Zollikofers Anreden und Gebete (nach einem amtlichen Berichte von 1811).

16) s. oben §. 5. S. 10 ff.

die Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam 1816 benutzt wurden [17]). Dieselbe erschien 1821 in revidirter und verbesserter Gestalt [17a]) als: Kirchenagende für die königl. preuß. Armee: und wurde gleich darauf auch als Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin eingeführt [18]). Der Cab.-O. v. 19. Februar 1822 gemäß wurde die neue Agende den Geistlichen der Monarchie zur allgemeineren Einführung empfohlen und, nachdem verschiedenen Bedenken abgeholfen, auch manche besondere Wünsche befriedigt worden [18a]), im J. 1824 die Annahme in mehr als zwei Dritteln aller evangelischen Kirchen des Staats herbeigeführt, fast allgemein in Pommern und Sachsen [19]). Zur Sicherstellung wurde nun verordnet, daß kein Geistlicher, welcher zu einer Kirche berufen würde, in der die Agende eingeführt sei, von derselben wieder abgehen dürfe. Außerdem wurde bestimmt, daß die weitere Einführung möglichst zu empfehlen sei, aber keinem neuen Geistlichen an einer Kirche, bei der die Agende bisher nicht eingeführt worden, die Annahme derselben zur Bedingung gemacht werden solle, wenn in der Gemeinde eine andere landesherrlich genehmigte Agende in Kraft bestehe [20]). Um zu einem endlichen Abschlusse zu gelangen, wurden in den einzelnen Provinzen besondere Commissionen aus den dortigen Geistlichen gebildet, welche mit Rücksicht auf die provinziellen Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten die Agende einer Prüfung unterwerfen und durch Hinzufügung hergebrachter agendarischer Formulare ergänzen sollten. Darauf erschien 1829 die: Agende für die evang. Kirche in den königl. preuß. Landen: mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Brandenburg, Preußen, Pommern, Sachsen, Posen, Schlesien, 1834 für Westfalen und die Rheinprovinz [21]). Die Geistlichkeit wurde auf den buchstäblichen Gebrauch derselben durch einen besondern Revers verpflichtet. Da dies Verfahren jedoch sich nicht als heilsam bewährte, hob das Circ. vom 12. Juli 1848 die förmliche Verpflichtung auf [22]). Seitdem folgten

---

17) Schleiermacher über die neue Liturgie für die Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam und für die Garnisonkirche zu Berlin. Berlin 1816. Vergl. v. Mühler Gesch. der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg S. 310. 311. 334 f.

17a) Vorher war noch durch Min.-R. v. 9. Mai 1819 die: Liturgie für den Militärgottesdienst: für alle Militärgemeinden als „eine von des Königs Maj. Allerh. festgesetzte Ordnung“ eingeführt worden.

18) Ueber die sich daran anlehnenden literarischen Fehden s. m. die Citate im folg. §. S. 449. Anm. 14.

18a) Min.-Verf. v. 24. März 1824. v. Mühler a. a. O. S. 338.

19) s. Cab.-O. v. 28. Mai, Circ. v. 16. Juni 1825 (v. Kamptz Ann. 9, 379. 380. Vogt 2, 297. 298).

20) Verf. v. 29. Octbr. 1825, 14. April 1826 (v. Kamptz Ann. 9, 1015. 10, 348. Vogt 2, 298).

21) Die Grundlage bildet für alle die Agende, wie sie zuerst für Brandenburg zum Abschlusse kam (v. Mühler a. a. O. S. 340. 341). Ueber die Agende für Rheinland und Westfalen s. m. meine Gesch. IV, 3. S. 873. 874. 882. 883. 885. 900 f. 906 Anm. 146.

22) s. oben S. 18.

vielfache Aenderungen[23]) und bereits 1852 mußte erklärt werden[24]), „daß nicht blos im Gebrauche der Formulare, sondern auch in Betreff der Ordnung und der einzelnen Stücke des Gottesdienstes eine weit über die gesetzliche Freiheit hinausgehende Verschiedenheit obwaltet und daß in einzelnen Pfarrkirchen sich Exemplare der Agenden gefunden haben, in welchen durch Einlegeblätter die ursprüngliche Anordnung so verändert war, daß sie im Gottesdienste gar nicht wieder erkannt werden konnte. Darum konnte auch ein Consistorialbericht für den ganzen Bereich einer Provinz andeuten, der Status quo sei zwar nicht überall sofort wahrnehmbar, aber im Allgemeinen dürfe man voraussetzen, daß er der gesetzlichen Ordnung wenig entspreche." Nachdem hierauf die Cab.-O. v. 7. März 1853 befohlen hatte, „daß zuvörderst die Ordnung des Gottesdienstes für sämmtliche zur Landeskirche gehörenden Gemeinden dergestalt festzustellen sei, daß der Gang desselben und die einzelnen, darin ohne Ausnahme aufzunehmenden Stücke ihrer kirchlichen Bedeutung nach dadurch bestimmt werden, hinsichts der Formulirung der letzteren dagegen die einzelnen Provinzen und selbst den Geistlichen in gewissen Grenzen freie Hand bleibe", ließ der O.-K.-Rath durch seine theologischen Mitglieder die befohlene Feststellung vorbereiten und zugleich von den Consistorien die zur Revision der Agende erforderlichen Mittheilungen machen[25]). Das Ergebniß der desfallsigen Berathungen war die Aufstellung bestimmter Grundsätze und Entwürfe für die gesammte gottesdienstliche Ordnung[26]). Zu einer darauf gegründeten Beschlußnahme kam es indessen nicht, da der König eine synodalische Mitwirkung und zwar in der Weise für angemessen erachtete, daß die Gottesdienstordnung durch eine Generalsynode mit obligatorischer Kraft festgestellt, demnächst aber die Ausfüllung des gegebenen Rahmens den Provinzialsynoden überlassen bleibe. Die Vorberathung hierzu erfolgte durch die im J. 1856 zu Berlin (in Monbijou) gehaltene kirchliche Conferenz[27]). Zum definitiven Abschlusse ist damit diese Angelegenheit noch nicht gelangt, da die nach des Königs Willen zu dem Behuf zu haltende Generalsynode von dem vollständigen Ausbau der Verfassung der Landeskirche selbst abhängig ist. Inzwischen steht die Landesagende, mit den seit ihrer Publication ergangenen ergänzenden und modificirenden Bestimmungen[28]), in anerkannter Geltung, während die weitere Vorbereitung für die künftige

---

23) Vergl. R. an das Cons. zu Stettin v. 28. August 1849 (Aktenst. aus der ev. Abth. 1850. S. 79. Vogt 2, 300. 301).

24) s. die Anm. 27 cit. Denkschrift S. 44 und die daselbst cit. Cab.-O. v. 6. Octbr. 1852.

25) Circ. v. 5. Septbr. 1853 (Aktenst. des O.-K.-R. 6, 6. Vogt 2, 306).

26) s. die folg. Anm. cit. Denkschrift S. 45 ff.

27) s. oben S. 18. Vergl. die der Conferenz übergebene: Denkschrift, die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche betr., in den Aktenst. des O.-K.-R. III, 1, 43 ff. verb. damit die: Gutachten über die liturg. Bedürfnisse, a. a. O. III, 2, 241 ff. und die Verhandlungen a. a. O. IV, 206 ff.

28) M. s. Erlaß des O.-K.-R. v. 7. Juli 1857, auszugsweise mitgetheilt durch Erlaß des Cons. zu Königsberg v. 12. Aug. d. J. (Amtl. Mittheil. Nr. 158), vollständig vom Cons. zu Breslau mit V. v. 13. Octbr. d. J. (K. A.-B. d. J. Nr. 22. auch in v. Moser's allg. K.-Blatt 1857. S. 393 f.).

Revision und Neugestaltung des Gottesdienstes überhaupt und der Agende im Besondern in geeigneter Weise gefördert wird [29]). Wo augenblickliche Modificationen nöthig scheinen, wird von Seiten des Regiments dem Bedürfnisse abgeholfen [30]).

Die Reformirten in Preußen hatten ihre eigenen Agenden, welche in Folge der neueren Bestrebungen auf dem liturgischen Gebiete theilweise ergänzt und modificirt sind. Die Französisch-Reformirten behielten die alte Calvinische Liturgie [31]) mit einigen gemäß Cab.-O. vom 20. Octbr. 1834 eingeführten Aenderungen und nahmen für die Abhaltung des Gottesdienstes in deutscher Sprache die Agende für Brandenburg von 1829 an [32]). Die Deutsch-Reformirten der Provinz Preußen haben neben der älteren Agende von 1741 und einer zu Berlin 1806 erschienenen kleinen Schrift: Zum Gebrauch bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahl und bei der Feier desselben: eine neuere von 1856, die Reformirten der Provinz Sachsen eine von 1859 unter Genehmigung des Kirchenregiments für sich auf ihren Synoden festgestellt [33]).

§. 109.

Die Gesetzgebung in Cultus-Sachen. Das liturgische Recht.

Der Gottesdienst ist eine Angelegenheit der ganzen Kirche, denn er ist ein Ausdruck des gemeinsamen Glaubens in gemeinschaftlichen Cultusacten. (Colosser 3, 16 u. a.) Wenn in der römisch-katholischen Kirche dieser Charakter des Cultus zum Nachtheil der Gemeinde verändert wurde, erschien es den Reformatoren als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, das ursprüngliche Wesen desselben wieder herzustellen. In diesem Sinne sind auch im Anschlusse an die von Luther u. a. entworfenen Muster die evangelischen Agenden der einzelnen Landeskirchen zu Stande gekommen. Bei der Abfassung derselben ist ein Zusammenwirken der Geistlichen, der Gemeinden (in mehr oder weniger befriedigender Weise durch die Stände, Beamte u. s. w. vertreten) und der

---

29) Vorzügliche Anerkennung verdient die Thätigkeit der rheinischen und westfälischen Kreis- und Provinzialsynode, wie die von der V. rhein. Synode 1847 niedergesetzte liturgische Commission für die künftige Verbesserung der Landesagende. (M. s. rhein. Syn. IV. §. 28. V. §. 96. VI. §. 42. VII. §. 165. VIII. §. 161. IX. §. 144. X. §. 68. 128. XI. §. 127), desgl. die westfäl. Commission (westf. Syn. VII. Beschluß 330—337. verb. S. 125 f. VIII, 26. 27. 61. 101—103. X, 71. 72. 136—139. X, 78—82).

30) So ist den lutherischen Gemeinden der Grafschaft Ravensberg, welche es wünschen, während der Revision der Landesagende nachgegeben, sich zum Theil der braunschweig-lüneburg. Agende zu bedienen (VII. westf. Syn. Beschluß 206. 326. 336. vergl. S. 123. 124). Dagegen hat sich die westf. Synode gegen den Antrag der Aufstellung einer bes. luther. Agende aufs bestimmteste ausgesprochen. (VIII. Syn. S. 26. 27).

31) La Liturgie et le Catéchisme des Églises Reformées Françoises. (Berlin 1740. 4.)

32) An der Redaction hatte auch der Consistorialrath und französ. Prediger Palmié Theil (s. Vorr. der Agende v. 26. Mai 1829).

33) s. meine Abhandl. über die kirchl. Verhältnisse der Reformirten, in Dove's Z. f. K.-R. III, 348. 349. 357.

Obrigkeiten (Landesherrschaften) fast überall vorhanden gewesen und bei der ordnungsmäßigen Publication auch die Mitwirkung dieser Organe für den Fall der späteren Veränderung ausdrücklich vorbehalten.

So war es insbesondere auch in den einzelnen gegenwärtig zu Preußen gehörigen Gebieten, nur mit den durch die verschiedene Verfassung der östlichen und westlichen Provinzen hergebrachten Modificationen [1]). Während die ältere Doctrin diese Grundsätze vertheidigte [2]), trat mit der Herrschaft territorialistischer Anschauungen wie in der Wissenschaft [3]), so in der Praxis [4]) eine Aenderung ein, gegen welche sich aber wieder nach der Einwirkung der Prinzipien des Collegialsystems die evangelischen Kanonisten aussprachen [5]).

Unter dem Einfluß dieser Ansicht wurden die hierher gehörigen Bestimmungen des A. L.-R. aufgestellt. Klein hatte in seinem Entwurfe folg. Sätze vorgeschlagen: „Die Liturgie kann zwar durch Kirchengesetze bestimmt werden. Wenn aber zwei Drittel der Gemeinde gegen neue liturgische Einrichtungen protestiren, können solche der Gemeinde nicht aufgedrungen werden" [6]). Suarez proponirte dagegen in seinem I. Entw.: (Eine Kirchengesellschaft) kann über die äußere Form und Feier des Gottesdienstes Beschlüsse fassen. (§. 27.) Dergleichen Schlüsse müssen aber, wenn sie für alle gegenwärtige und künftige Mitglieder verbindlich sein sollen, dem Staat zur Genehmigung vorgelegt werden. (§. 28.) Erfolgt diese Genehmigung, so haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit. (§. 29.) Sie können ohne Genehmigung des Staats nicht geändert oder aufgehoben werden. (§. 30.) Im II. Entw. finden sich in den §§. 36—39 nur geringe Aenderungen [7]). Dagegen wurde aber monirt, „daß die Worte im §. 37 (28): wenn sie .... sein sollen: zu einem Eingriff in die Rechte der künftigen Mitglieder Gelegenheit zu geben scheinen.

---

1) Den Nachweis habe ich in dem Referat geführt, welches in den Verhandlungen der 1856 in Berlin abgehaltenen kirchlichen Conferenz (Aktenst. des O.-K.-R. IV, 246 ff.) abgedruckt ist.

2) M. s. vorzüglich Carpzov jurisprud. eccl. lib. II. defin. CCXLVII: Non consultis in synodo verbi divini ministris, nec convocatis ecclesiae ordinibus, suscipienda haut est a principe et magistratu mutatio vel abrogatio rituum ecclesiasticorum: und die von ihm angeführten Schriftsteller. Joh. Schilter instit. juris can. lib. II. tit. I. §. 8 u. a.

3) Vergl. J. H. Boehmer diss. de jure liturgiarum ecclesiastico, vor dem dritten Theil des jus eccl. Protestantium.

4) M. s. meine Abhandl.: Ueber die Geltung der ältern evang. K.-O., in der Z. für deutsches Recht XIX, 1. Nr. 1. S. 25 ff.

5) M. s. z. B. G. L. Boehmer principia juris can. §§. 171. 276 u. a. Wiese Handbuch des K.-R. III, 1. §. 413 u. a.

6) §§. 39. 40. Materialien zum A. L.-R. XXIII, 111. In dem zweiten Entwurfe hatte Klein proponirt: Wenn Abänderungen an der Liturgie eingeführt werden würden, soll das Consistorium bei Weglassen alter Gebräuche die Stimmen ($^2/_3$ Majorität) nicht blos zählen, sondern vorzüglich auf den klügern Theil der Gemeinde und das Bedürfniß der Sache Rücksicht nehmen.

7) Im §. 27: Jede Kirchengesellschaft kann dienliche Ordnungen einführen. §. 28. Dergl. Anordnungen —. Die anfänglich von v. Carmer beliebte Aenderung des Worts: Kirchengesellschaft: in: Kirchengemeinde: wurde nach näherer Erwägung wieder aufgegeben (s. v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung XXXI, 132. 133. Anm. 1).



Was der Staat einmal auch für diese bestätigt hat, davon geht er nicht leicht wieder ab. Die Erfahrung spricht dafür." Darauf eingehend erklärte Suarez: „Diese Worte können wegbleiben. Alle Veränderungen in der einmal eingeführten Liturgie müssen dem Staat zur Prüfung vorgelegt werden, damit er nach den Grundsätzen §. 9 (A. L.-R. §. 13) urtheile, ob besonders in den Gebeten, Gesängen und anderen liturgischen Formularen, etwas vorkomme, was diesen Grundsätzen zuwider ist" [8]). Hierauf folgte die definitive Feststellung also: „Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden" [9]).

In diesen Sätzen ist offenbar das Recht der Kirche und des Staats, also der jura in sacra und circa sacra in Bezug auf gottesdienstliche Einrichtungen bestimmt auseinander gehalten. Das liturgische Recht nach seiner positiven Seite ist jeder Kirchengesellschaft beigelegt. Ob unter derselben jede einzelne Gemeinde oder die ganze Kirchenpartei hierbei zu verstehen sind [10]), ist für das Recht an sich nicht von Bedeutung: denn in jedem Falle hängt die Art und Weise der Ausübung des der Kirchengesellschaft zustehenden Rechts doch immer von ihrer besondern Verfassung ab [11]). Erwägt man nun, daß zur Zeit der Abfassung des A. L.-R. für die evangelische Landeskirche die Consistorialverfassung die herrschende war und nach dieser dem Landesherrn das Recht der Gesetzgebung kraft des ihm gebührenden Episkopalrechts zustand [12]), so kann darüber kaum ein Zweifel bestehen, daß auch das liturgische Recht, als Bestandtheil des Kirchenregiments, dem Landesherrn gebührte. Indessen war dies Gesetzgebungsrecht keineswegs ein unbeschränktes, sondern theils an den Beirath der Behörden, theils an die Zustimmung der Kirche selbst gebunden, vorzüglich wenn es sich auf Veränderungen in Sachen des Glaubens und der Lehre bezog, was ja im Besondern auch von der Liturgie gilt [13]). Die-

---

8) Materialien LXXX, 145.

9) A. L.-R. II. 11. §. 46—49. s. auch oben §. 20. S. 98.

10) Dies ist allerdings in manchen Stellen des A. L.-R. zweifelhaft, aber doch läßt sich nicht unbedingt behaupten, daß Kirchengesellschaft nur im Sinne von Kirchengemeinden gebraucht sei (m. s. oben §. 23. S. 108 ff.), vergl. Bielitz Commentar zum A. L.-R. 7, 171. 172. Laspeyres kath. Kirche Preußens S. 481. 482. Merkel in der Z. für luth. Theologie 1860. 1, 29.

11) M. vergl. Ueber das bischöfliche Recht, in v. Kamptz Jahrb. XXXI, 125 ff. Mit Recht macht auch Koch (Allg. L.-R. zu II. 11. §. 46. Bd. 4. S. 172. Vogt 1, 89. Anm. 23) dies geltend und in diesem Sinne entscheidet auch der O.-K.-Rath in der Verf. v. 8. Februar 1860 (Aktenst. 11, 28 f.) die Frage, wiefern die Einführung eines Gesangbuchs für den gottesdienstlichen Gebrauch einer Gemeinde von dem Beschlusse der stimmberechtigten Mitglieder derselben abhängig sei.

12) s. oben §. 38. S. 166.

13) M. s. die in der vor. Anm. cit. Jahrbücher, so wie das Anm. 1 cit. Referat verb. Eichhorn Grundsätze des K.-R. 2, 51 ff. Richter Lehrbuch §. 177. Mejer Institutionen des K.-R. (2. A.) §. 87. S. 231 f. und die daselbst cit. Lit.

sem Princip gemäß wurde auch bei der Einführung der neuen Landesagende seit 1822 verfahren[14]), freilich dem damaligen Verfassungszustande der Landeskirche entsprechend in einer keineswegs überall genügenden Weise[15]). Nachdem aber seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. die selbstständigere Verfassung der Kirche angebahnt worden, ist auch von diesem Könige das Erforderniß der Theilnahme der Kirche selbst an der Feststellung neuer liturgischer Einrichtungen aufs Bestimmteste anerkannt. In diesem Sinne ist seit 1853 bei der Revision der Landesagende verfahren[16]) und die für diesen Zweck vom Könige berufene kirchliche Conferenz zu Berlin 1856 hat durch fast einstimmigen Beschluß[17]) ausgesprochen: „Es sei als Grundsatz anzunehmen: Bei kirchenregimentlicher Anordnung von Aenderungen in der hergebrachten Gottesdienstordnung sind die betr. Gemeinden mit ihren etwaigen Einwendungen zwar zu hören, es bedarf dazu aber nicht ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Den durch bes. Verfassungen begründeten oder noch zu begründenden Rechten der Gemeinden wird hierdurch nicht präjudicirt."

Die Anordnung liturgischer Einrichtungen erscheint auch hiernach als ein Recht des Kirchenregiments; dieses Regiment ist aber nicht mehr, wie nach der früheren Verfassung, das blos landesherrlich-consistoriale, sondern das durch presbyteriale Synoden ergänzte, die ganze Kirche in allen ihren Gliederungen repräsentirende Organ der Landeskirche[18]). Dadurch ist zugleich die Möglichkeit gegeben, das Recht der Gesammtheit und jeder einzelnen Gemeinde in harmonischer Einheit sicher zu stellen, indem jede Gemeinde durch ihre Deputirten in der Kreissynode bereits zum Worte gekommen und, abgesehen von etwaigen Beschwerden und Petitionen, so schon Gelegenheit erhalten hat, ihr Recht bis zur Provinzial- und künftigen Landessynode zu bringen[19]). Die durch das Kirchenregiment aus guten Gründen getroffenen liturgischen Veränderungen bedürfen zwar nicht der förmlichen Zustimmung jeder einzelnen Gemeinde, indessen können sie doch auch einer Ge-

---

14) s. §. 108. Bei der Gelegenheit entspannen sich lebhafte literarische Streitigkeiten, indem bald die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Vertreter der Kirche bei der Umgestaltung der Liturgie verlangt wurde (wie von [Schleiermacher] Pacificus Sincerus über das liturg. Recht evangelischer Fürsten. Göttingen 1824 u. a.), bald das liturg. Recht des Landesherrn im Sinne des Territorialsystems vertheidigt wurde (Augusti, über das Majestätsrecht in kirchlichen, bes. liturg. Dingen. Frkf. a. M. 1825. Marheinecke über die wahre Stelle des liturg. Rechts. Berlin 1825 u. v. a.). Außer den vielen a. Schriften s. m. noch bes. Nitzsch theolog. Votum über die neue Agende. Bonn 1824. (Huschke) theolog. Votum eines Juristen in Sachen der kgl. preuß. Hof- und Domagende. Nürnberg 1832.

15) Nur in Rheinland und Westfalen konnte durch Zuziehung der vorhandenen synodalen Organe in einer befriedigenderen Art die Angelegenheit geordnet werden (s. die §. 108. S. 444. Anm. 21 cit. Stellen meiner Gesch. IV, 3).

16) s. §. 108 a. E. S. 446.

17) Mit 40 Stimmen gegen 1 (Verhandl. der Conferenz in den Aktenst. des O.-K.-R. Bd. IV. S. 315). s. die Anm. 11 cit. Verf. v. 8. Febr. 1860.

18) s. oben §. 30. S. 138. Anm. 1. §. 81. S. 336. 337.

19) Die segensreiche Wirksamkeit dieser Ordnung für den Frieden in den Gemeinden zeigt sich in den darüber auf den rheinisch-westfäl. Synoden gepflogenen Verhandlungen und zu Stande gekommenen Beschlüssen. M. s. z. B. rhein. Syn. I. §. 17. V. §. 94. VI. §. 42 u. a.

meinde nicht aufgedrungen werden, welche ihre früheren wohl hergebrachten Einrichtungen beizubehalten wünscht[20]). Daß übrigens bei allen diesen Angelegenheiten dem Pfarrer allein die Entscheidung nicht zusteht, folgt aus dem Wesen der evangelischen Gemeinde[21]).

Die Rechte des Staats in Sachen des Gottesdienstes sind verschieden nach den einzelnen Beziehungen der Kirchenhoheit[22]). Das Recht der vorgängigen Prüfung und Bestätigung der Gottesdienstordnungen (A. L.=R. §. 47—49) kann dem Staate nicht mehr zuerkannt werden, da das liturgische Recht der Kirche allein zusteht und die selbstständige Ausübung derselben ihr nach Art. 15 der Verf.=Urk. gebührt. Sollte die Kirche sich dabei einer Uebertretung schuldig machen, so würde ein Einschreiten des Staats gerechtfertigt sein[23]).

Aus der Kirchenhoheit fließt das Recht des Staats, den Einfluß zu bestimmen, welchen der Gottesdienst auf das bürgerliche Leben ausüben darf, wie auch die Anordnung außerordentlicher Festtage, welche die Interessen des Staats in irgend einer Weise berühren[24]).

Daß die ordnungsmäßig zu Stande gekommenen und publicirten liturgischen Vorschriften von allen Betheiligten, insbesondere den die Liturgie verrichtenden Kirchendienern genau beobachtet werden müssen, folgt aus dem gesetzlichen Charakter der ergangenen Erlasse selbst[25]). Eine willkührliche Aenderung des liturgischen Stoffes steht weder den einzelnen Geistlichen, noch den Ministerien zu[26]).

---

20) Da in der Liturgie stets auch das Glaubensgebiet in irgend einer Weise mit in Betracht kommt, würde zum Theil selbst auf die Bestimmung des A. L.=R. §. 45: „Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen (I. Entw. §. 25. II. Entw. §. 35)" Bezug genommen werden können, wie namentlich bei Aenderung der Formulare für die Taufe, das Abendmahl u. s. w. Ueber die erforderliche Rücksicht auf die confessionelle Form des Gottesdienstes s. m. z. B. rhein. Synode VII. §. 166. X. §. 60. Erlaß des O.=K.=R. v. 28. August 1849 (Aktenst. aus der Verw. der Abth. 1850. S. 81). Im Allgemeinen vergl. auch Eichhorn K.=R. 2, 55.

21) M. s. bes. die Anm. 19 cit. rhein. Synodalverhandlungen, namentlich V. §. 94.

22) s. oben §. 25. S. 120. 121.

23) Es besteht überhaupt kein Placet mehr, wie auch alle Präventivmaaßregeln auf diesem Gebiete abgeschafft sind und nur die erfolgte Uebertretung bestraft wird. Art. 16 der Verf.=Urk. bestimmt insbes.: „Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen" (vergl. Verf.=Urk. Art. 27. 28).

24) s. A. L.=R. II. 11. §. 34. 35. Eichhorn K.=R. 2, 252 f. M. s. darüber das Nähere im §. 115.

25) Mit der gemeinrechtlichen Praxis (Carpzov jurisprud. eccl. lib. II. defin. CCXLVIII. Beyer additio ad h. l. J. H. Boehmer diss. de jure liturgiarum §. LXXXI, vor dem jus eccl. Prot. T, III. pag. 74 u. v. a.) stimmt auch das preuß. Recht überein. (M. s. z. B. V. v. 2. Juni 1714 bei Mylius C. C. II, 1. Nr. LXXXVI. R. v. 14. Aug. 1720, 17. Mai 1722 bei Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 71). Anweisung v. 9. April 1794. §. 5. 6. im Nov. C. C. T. IX. No. XXXVII und bei Vogt 1, 307.

26) M. s. III. westf. Syn. Beschluß 175, bestätigt 25. Juli 1842 (Hagens K.=O. zu §. 79. S. 66) vergl. VIII. Syn. S. 26 u. a. Erlaß des Cons. von Brandenburg v. 4. Juli 1856, von Sachsen 20. Juni 1853, 4. Octbr. 1855, Preußen 12. August 1857 (Amtl. Mittheil. Nr. 158). Für Pommern Erlaß des O.=K.=R. v. 28. Aug. 1849 (Aktenst. aus der Verw. der Abth. 1850. S. 81).

§. 110.

Die Liturgie und die Bestandtheile des Gottesdienstes im Allgemeinen.

Liturgie (λειτουργία, officium)[1]) eigentlich jeder öffentliche Dienst, insbes. der priesterliche Dienst am Heiligthum, bezeichnet jetzt im Allgemeinen den ganzen Gottesdienst mit Rücksicht auf alle dazu gehörigen Erfordernisse und Handlungen, im Besondern aber in der katholischen Kirche die Messe[2]), in der evangelischen Kirche die beim Hauptgottesdienste üblichen genau formulirten Gebete, Gesänge, Schriftvorlesungen u. dgl.

Nach der Vorschrift des Apostels (1. Cor. 14, 40): „Lasset Alles ehrlich und ordentlich zugehen" wurde schon zeitig für den Gottesdienst eine bestimmte Ordnung getroffen. Die alttestamentlichen Einrichtungen bildeten natürlich den Ausgangspunkt und erfuhren in der Kirche diejenigen Veränderungen, welche nothwendig dadurch herbeigeführt wurden, daß der verheißene und bisher erwartete Heiland nunmehr erschienen war und sich selbst zum Opfer für die Welt dargebracht hatte[3]).

Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts finden sich schon die Hauptbestandtheile des Gottesdienstes so festgestellt[4]), wie sie im Wesentlichen seitdem die Kirche beibehalten hat, zerfallend in die sogen. Missa catechumenorum, die Feier, an der auch die noch nicht getauften Katechumenen Theil nahmen und in welcher die Erbauung und Belehrung der Gemeinde den eigentlichen Inhalt bildeten, und die sog. Missa fidelium, das Dankopfer (Eucharistie) nebst der Communion, dem Genusse des heiligen Abendmahls, in sich schließend. Die spätere Entwickelung führte dahin, daß römischer Seits die Eucharistie sich zu einer regelmäßig wiederholten Darbringung des Opfers des Heilandes durch den Priester gestaltete, die sonstige Erbauung und Belehrung der Gemeinde aber abgeschwächt wurde, wogegen evangelischer Seits die Belehrung mit Hintansetzung der übrigen Bestandtheile des Gottesdienstes zur Hauptsache gemacht wurde. Der Wunsch, diesem Mangel[5]) abzuhelfen, war beim Erlasse der neuen preußischen Landes-

---

1) Palmer in Herzog's Real-Encyclopädie 8, 430 ff.

2) So schon vom Abendmahl bei Gregor von Nazianz († 389) orat. 18, 38. vergl. Suicer thesaur. eccl. II, 221.

3) Ueber die Umwandlungen selbst mit Rücksicht auf die vorhandenen Zeugnisse in der heiligen Schrift und die spätere Literatur s. m. Nitzsch praktische Theologie II, 2, 255 ff. Kliefoth, die ursprüngliche Gottesordnung (2. Ausg.) I. (liturgische Abhandlungen IV), 175 ff. und die von diesen angeführten übrigen Schriften, bes. v. Harnack, Höfling u. a.

4) Justinus der Märtyrer († 163) in der Apologia I. cap. 67. verb. cap. 61 ff. (Nitzsch a. a. O. S. 269. 270. Kliefoth a. a. O. S. 280 ff. Vgl. Abeken, der Gottesdienst der alten Kirche. Berlin 1853).

5) Sehr richtig bemerkt Tholuck (Predigten. Zweite Samml. Hamburg 1836. S. XV. XVI.): „So lange der Protestant mit seiner Predigt zufrieden, dem Gesang, Gebet und der Liturgie aus dem Wege geht, wie andrerseits der Katholik mit seiner Messe zufrieden, der Predigt, — kann der Cultus nicht wieder unter uns aufblühen."

agende mit bestimmend [6]). Die durch dieselbe eingeführte Ordnung ist folgende [7]): Nach einem den Gottesdienst einleitenden Gesange wird am Altar ein von Gesangchören begleiteter liturgischer Theil gesprochen, in welchem gemeinsame Dank- und Lobgebete, ein Sündenbekenntniß, das Evangelium und die Epistel des Tages, das apostolische Glaubensbekenntniß, Unser Vater, enthalten sind. Ein Gesang der Gemeinde (Predigtlied) bildet dann den Uebergang zur Predigt, welche mit den üblichen Fürbitten, Aufgeboten u. s. w. beendet wird. Nach einem kurzen Liede tritt der Geistliche wieder vor den Altar, wo er mit dem Spruche nach dem Glauben (aus der Liturgie) anhebt und bis zum Schlußsegen fortfährt, auf welchen noch ein kurzer Gesang der Gemeinde folgen kann. Darauf beginnt die Communion und nachdem mit dieser der öffentliche Gottesdienst beendet ist, werden Taufen und Trauungen vollzogen.

§. 111.

Gebete. Abkündigungen.

Einen Hauptbestandtheil des Gottesdienstes bilden die **Gebete** [1]), in denen immer der gemeinsame Glaube seinen Ausdruck finden muß, gleichviel ob dieselben vom Liturgen frei aus der Fülle seines Herzens augenblicklich hervorgebracht oder in der gegebenen formulirten Gestalt gesprochen werden. Diese Gebete sind verschieden, je nachdem sie vor oder nach der Predigt gehalten werden und alle Betenden und Bitten kurz zusammenfassen (**Collecten, Synopten**) [2]), oder ausführlicher die gemeinsamen und beständigen Bedürfnisse der Gemeinde und der Individuen, der Kirche, des Staats, der Obrigkeit, der Armen, Kranken, Gefangenen, Reisenden u. s. w. oder auch besondere gegenwärtige Desiderien zu ihrem Gegenstande haben (das sog. **gemeine Gebet, Fürbitten-Gebet, Hauptgebet, allgemeines Kirchengebet**) [3]). Sowie die Collecten wegen ihrer präcisen Form genau bestimmt sind, hat auch das allgemeine Kirchengebet gewöhnlich eine wörtliche Fassung [4]). Die in den Kirchenordnungen und Agenden enthaltenen derartigen Formulare [5]) wurden in Preußen im Allgemeinen

---

6) Daher der Vorwurf, daß die Agende katholisire. M. s. Ueber die katholische Richtung der Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin v. 1822. Bedenken evangel. Christen. Leipzig 1826.

7) Die in der Agende befindlichen Rubriken geben hierüber, wie über die durch besondere Umstände gebotenen Modifikationen speciellere Auskunft. Außer der vollständigen großen Liturgie enthält die Agende auch einen Auszug und eine abgekürzte und mit Chören versehene Liturgie.

1) **Nitzsch** praktische Theologie II, 2, 327 f.

2) **Nitzsch** a. a. O. **Kliefoth** die ursprüngliche Gottesdienstordnung 5, 28 f.

3) **Kliefoth** a. a. O. S. 50 f.

4) Es geschah dies auf **Luther's** Rath: „Ich wil aber gebeten haben, das man die selbige paraphrasis vnd vermanunge, conceptis, seu prescriptis verbis odder auff eyn sonderliche weyse stelle, vmb des volcks willen u. s. w." (Deutsche Messe 1526 bei **Richter** K.-O. 1, 39.)

5) M. s. dergleichen bei **Höfling** liturg. Urkundenbuch S. 233 f.

bis zum Ende des 17. Jahrh. unverändert benutzt [6]). Seitdem wurden neue Formulare publicirt [7]), an deren Stelle aber 1713 wieder andere traten [8]), welche, abgesehn von zeitweisen Veränderungen [9]), im Wesentlichen bis zum Erlasse der neuen Agende officiell [10]) nicht beseitigt zu sein scheinen. Was vom gemeinen Gebet gilt zugleich für die Gebete der Festtage des ganzen Kirchenjahrs [11]), insbes. auch für die Bußtage. Für die letzteren vorzüglich ist eine früher allgemeinere Form, als Wechselrede oder Wechselgesang durch einen Vorbeter oder Intonirenden oder Respondirenden (Chor, die Gemeinde), die Litanei [12]), im Anschlusse an ein von Luther entworfenes Muster [13]) in den evang. Kirchen beibehalten [14]).

Die mit Berücksichtigung der älteren Formulare umgearbeiteten, in der Landesagende enthaltenen Gebete sind gegenwärtig beim Gottesdienste im Ganzen unverändert zu brauchen [14a]). Das allgemeine Gebet hat inzwischen bereits mehrere Nachträge erhalten [15]), auch sind

---

6) Dies gilt z. B. von dem in der preuß. K.-O. von 1567 enthaltenen allgemeinen Gebete (Arnoldt K.-R. des Königreichs Preußen II, 3. §. 21. S. 39. Borowski über die liturg. Formulare bes. der luther. Gemeinen in Preußen. Königsberg 1790. 4. S. 44). Ueber die Formulare in Pommern nach der Agende von 1569 (bei Höfling mitgetheilt) s. m. Balthasar jus pastorale 1, 308.

7) : Kirchengebete, welche von Sr. königl. Maj. in Preußen in allen evang. sogen. reform. und luth. Gemeinen des Königreichs und andern Landen vorzubeten, verordnet seyn. Königsberg 1705. 4. (Borowski a. a. O. S. 47.)

8) Vergl. die dieselben einschärfenden V. v. 2. April, 22. Mai, 1. u. 2. Juni 1714 u. a. (Mylius C. C. March. I, 1. No. LXXXVI. S. 511. Grube C. C. Pruten. I. No. XXXIV. S. 106. Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 71 u. a.) Das allgem. Kirchengebet von 1713 findet sich auch als Anhang in der neuen Agende z. B. für Preußen S. 67—72.

9) So war während des siebenjährigen Krieges ein anderes Gebet vorgeschrieben (Circ. v. 17. Septbr. und 21. Decbr. 1756 im Nov. C. C. II. No. LXXXVIII. c. XVI. S. 166. 193 f.) —. Ueber die in demselben zu nennenden Personen aus dem königl. Hause u. s. w. R. v. 31. Octbr. 1759, 14. Aug. 1765, 28. Octbr. 1769 (N. C. C. II. No. XXXIV. S. 391. III. No. LXXXIII. S. 1003. IV. a. Nr. 66. S. 5637. S. 69. Nr. 6227). Das Gebet von 1769 ging in alle Gesangbücher über und liegt dem jetzt üblichen zum Grunde.

10) In den nicht officiell erschienenen neuen Ausgaben der: Preußischen Kirchenagende. Königsberg 1741. 1780. 1789. 4. finden sich mannigfache Abänderungen. Völlig abweichend und kürzer sind die Formulare, welche die Beilage des Militär-Consf.-Reglem. v. 15. Juli 1750 bilden. (Mylius C. C. Contin. IV. S. 251 f.)

11) M. s. über diese Formulare überhaupt Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden mit geschichtl. Berücksichtigung der früheren Agenden. Erlangen 1831. S. 201 ff., Kliefoth in der cit. Schrift an vielen Stellen (s. Register zu Band 5).

12) Kliefoth a. a. O. 5, 66 ff., Palmer in Herzogs Encyclopädie 8, 427.

13) Luther's Werke von Walch X, 1758 ff.

14) Die Litanei, wie sie in den ältesten evang. Kirchenbüchern gefunden wird, theilt auch die neue Agende im Anhange S. 84—87 mit.

14a) Indessen sind auch Vermehrungen dazu gekommen. So für die Rheinprovinz nach Cab.-O. v. 4. Januar 1862. (IX. Syn. §. 144 nebst Anlage S., X. Syn. §. 68. XI. Syn. S. 200.)

15) Fürbitte für die Abgeordneten (zur Zeit der versammelten Kammern), für die Mission (Circ. v. 22. März 1852, in den Aktenst. des O.-K.-R. 5, 11), für alle Verfolgten (Circ. v. 19. Decbr. 1853, a. a. O. 6, 10. Beschluß der VIII. rhein. Syn. §. 159. Beschluß 327 der VII. und 26 der VIII. westf. Syn.), für das gemeinsame deutsche Vaterland (Circ. v. 29. März 1860. s. Amtl. Mitth. Königsberg

Zusätze im Hinblick auf Ortsverhältnisse [16]) und für besondere Einrichtungen kirchlicher Art, wie Synoden u. s. w. [16a]) genehmigt worden. An geeigneter Stelle werden im allgemeinen Gebet auch die Fürbitten und Danksagungen hinzugefügt, welche sich auf Ereignisse des königl. Hauses beziehen [17]), sowie die Fürbitte für den Patron und seine Familie [18]), desgleichen für einzelne Gemeindeglieder auf deren besondern Wunsch oder nach dem Herkommen (für solche, die ihren Kirchgang nach der Entbindung halten, Verstorbene u. a. m.). Hierher gehören auch diejenigen Anzeigen, welche nach der bestehenden K.=O. der Gemeinde zu machen sind, wie Convocationen derselben [19]), Proclamationen der Verlobten [20]), Bekanntmachungen verhängter Disciplin [21]), Ankündigung besonderer Festlichkeiten, kirchlicher Collecten u. a. m. Den Schluß macht gewöhnlich die allgemeine Supplication für die Communicanten [22]). Der frühere sehr ausgedehnte Gebrauch von der Kanzel auch weltliche Angelegenheiten, insbes. Gesetze und polizeiliche Anordnungen zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen [23]), besteht ordentlicher Weise nicht mehr [24]).

Früher ergingen auch vom Regimente wohl eigene Befehle über die Art und Weise der Verrichtung des Gebets, wie über das Knieen

---

Nr. 267. Wegen der Fürbitte um gedeihliches Wetter und den Segen für die Früchte des Landes Circ. v. 20. April 1856 (Aktenst. des O.=K.=R. 8, 57), verb. vom 1. Juli 1857 (Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 151, X. rhein. Syn. §. 96). Die Aufnahme einer Fürbitte für die Gefangenen ist bis zur allgemeinen Revision aufgeschoben (s. XI. rhein. Syn. §. 133. X. westf. Syn. Beschluß 103. S. 39. verb. S. 31. 54. 55. Nr. V). Vorübergehend erfolgte auf königl. Anordnung ein Zusatz in Folge der Cholera (Circ. v. 22. Juni 1831. Erl. des Cons. zu Königsberg v. 5. Juli d. J. u. a.), um Erhaltung des Friedens (Circ. des Cons. zu Königsberg v. 16. März 1853 in den amtl. Mittheil. Nr. 12), wegen der schweren Zeitläufte (Circ. v. 26. Mai 1859, a. a. O. Nr. 233). Ueber das ergänzte Formular des allg. Gebets s. m. Circ. des Cons. zu Königsberg v. 8. Febr. 1854 in den amtl. Mitth. Nr. 5.

16) So nach dem R. des Min. v. 8. April 1831 (R. des Cons. zu Königsberg v. 28. d. M.) wegen der Fürbitten des Bernsteins, Störfangs und um einen gesegneten Strand.

16a) Ueber die sonntägliche Fürbitte für die jedesmalige Kreis= und Prov.= Synode. Beschluß 51 der VII. westf. Syn.

17) Zur Beschleunigung können die desfallsigen Eröffnungen durch den geistl. Minister an die Consistorien ergehen (Circ. v. 27. Septbr. 1853 in den Aktenst. des O.=K.=R. 6, 8. 9).

18) Agende S. 10. Vergl. A. L.=R. II, 11. §. 589. s. oben §. 72. Anm. 5. S. 290).

19) s. oben §. 65. S. 260.

20) Darüber, wie über die dabei zu gebrauchenden Prädicate s. m. unten §. 138, insbes. Anm. 30.

21) s. unten Abschn. III. Dahin gehört auch die Anzeige derer, welche aus der Kirche ausgetreten sind. M. s. das Circ. des Cons. zu Königsberg v. 4. Octbr. 1860 nebst Formular (Amtl. Mitth. Nr. 290).

22) s. Balthasar jus pastorale 2, 143 f.

23) M. s. z. B. V. v. 28. Decbr. 1711, Reglem. v. 20. Juli 1724 u. a. m. (Borst Auszug königl. Edicte S. 87 f. Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 4. 5). Verzeichniß der zu verlesenden Edicte bei Beckher a. a. O. S. 140—146, dessen Fortsetzung S. 16. Borowski neue Kirchenregistratur S. 41. 42. Vergl. überhaupt Wiese Handbuch des K.=R. 3, 368. 369.

24) Rhein.=westf. K.=O. §. 80. III. westf. Syn. Beschluß 174, bestätigt 25. Juni 1842 (Hagens K.=O. S. 66).

dabei [25]), während jetzt allein die Natur der Sache und die besonderen Umstände dafür zur Norm dienen können [26]).

Die älteren Gebetsformulare für einzelne heilige Handlungen und für die verschiedenen Festtage sind durch die neue Agende und spätere Erlasse in angemessener Weise geändert worden [27]).

§. 112.

Gesang (Gesangbücher, Choralbücher). Kirchenmusik.

Auch Gesang und Musik gingen aus der älteren Kirche in die evangelische über, doch wurde Beides längere Zeit von den Reformirten durchaus vernachlässigt [1]). In der römischen Kirche war der Gesang der Gemeinde allmählig auf das: Kyrie eleyson und Amen: beschränkt worden, dem Priester und Chor aber die sonstige Ausführung überlassen. Den Introitus bildeten ursprünglich ein Psalm, später lateinische Gesänge, worauf das Gloria folgte und dann eine sogen. Sequenz, ein lateinischer Hymnus. Die Reformatoren setzten an deren Stelle zum Theil deutsche Lieder, welche sie als ein Hauptmittel der Beförderung der Reformation für den Zweck aus dem Lateinischen übersetzen oder selbst verfaßten und durch die Gemeinde singen ließen. Diese Lieder wurden zuerst auf fliegenden Blättern verbreitet, dann aber auch gesammelt [2]). Mit der Zeit erhielten jede Territorialkirche und daneben noch viele Ortsgemeinden ihre besonderen Gesangbücher, zuerst auf Veranstaltung einzelner Geistlichen oder der Buchdrucker, später unter Mitwirkung der Kirchenregimente, welche wenigstens den Druckern dafür eigene Privilegien verliehen.

Die in den preußischen Landen jetzt gebräuchlichen Gesangbücher [3]) datiren theilweise seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts und sind meistens in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht ohne Theilnahme der

---

25) M. s. z. B. V. v. 4. Octbr. 1709, 22. Januar 1710 (Porst Auszug S. 70. J. H. Boehmer diss. de jure liturgico §. LXXX, vor T. III. des jus eccl. Prot. S. 73. 74).

26) Daher das Ab- und Zukehren des Liturgen am Altar bez. von der Gemeinde und zu ihr, je nachdem er mit ihr betet oder zu ihr spricht. (Kliefoth, Gottesdienstordnung 5, 28.) Diesen Gebrauch hat übrigens schon Luther in der deutschen Messe verworfen, denn „in der rechten Messe unter eitel Christen mußte der Altar nicht so bleiben, und der Priester sich immer zum Volke kehren.“ M. s. dazu Herzog's Bemerk. in der Encyclopädie 19, 51, daß diese Sitte, nach welcher der Fungirende der Gemeinde den Rücken kehrt, eigentlich blos zum katholischen Gottesdienste paßt.

27) Auf dieselbe ist bei den einzelnen Materien speciell aufmerksam gemacht. Man s. auch insbes. unten §. 122 über die Acte der Weihe.

1) Nitzsch praktische Theologie 1, 442. vergl. Kapp Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden S. 176. Anm. 13.

2) Luther selbst besorgte 1524 zu Wittenberg bereits eine Sammlung von acht Liedern, von denen 4 von ihm, 3 von Paul Sperat, eins von einem Unbekannten herrühren (Cosack Paulus Speratus. Braunschweig 1861. S. 238 f.). Die lateinischen Lieder wurden erst nach und nach gänzlich abgeschafft. Das Cons. der Mark erließ deshalb unterm 28. März 1671 noch ein bes. Verbot (Mylius C. C. March. I, 1. No. XXXVIII. S. 397). vergl. R. v. 10. Octbr. 1663 (a. a. O. Nr. XXX. S. 381).

3) Eine vollständige Aufzählung der jetzigen Gesangbücher würde hier eben so wenig am Orte sein, als deren Geschichte. Ueber die letztere s. m. vorzüglich v. Win-

geistlichen Obern zu Stande gekommen [4]). Nachdem früher eine große Willkühr geherrscht, indem viele alte Lieder durch eine uniformirende Umschmelzung verdorben, andere ganz fortgelassen und durch neuere nicht gerade empfehlenswerthe Gesänge ohne kirchlichen Sinn ersetzt waren, nahm man seit dem zweiten Decennium des jetzigen Jahrh. darauf Bedacht, vorzüglich die älteren historisch wichtigen Lieder in ihrer ursprünglichen Form, andere nur mit den unumgänglich nöthigen sprachlichen Aenderungen künftig den Sammlungen einverleiben zu lassen [5]).

Um die Verbesserung allmählig herbeizuführen wurde verordnet, daß ehe eine neue Auflage des Gesangbuchs erfolge, dieselbe erst zur höhern Genehmigung eingeschickt werden solle [5a]). Man dachte nun daran für jede Provinz, ja womöglich für die ganze Landeskirche ein Gesangbuch bearbeiten zu lassen. In dem Sinne rescribirte die Section des Cultus am 6. Mai 1816: „Es ist die Absicht, die Synoden allgemein einzurichten oder wiederherzustellen, welche dann die Samm-

---

terfeld der evang. Kirchengesang. 3 Bde. —. Wackernagel das deutsche Kirchenlied von Luther bis auf Nic. Hermann. Stuttgart 1841 u. a. s. Palmer in Herzog's prot. Encyclopädie 6, 350 f. (Hymnologie). Bachmann zur Geschichte der Berliner Gesangbücher. Berlin 1856.

4) In der Provinz Brandenburg: Gesangbuch von Porst (ed. pr. 1708 ohne, seit 1708 mit des Verf. Namen; neueste Ausgabe 1855. Vgl. Bachmann S. 147 f. 231 f.); von Teller (bei Mylius. Berlin 1780. Bachmann S. 208 f. Beseitigung desselben angeordnet durch Erlaß des Cons. v. 7. Juli, des O.-K.-Raths 7. Decbr. 1853. Aktenstücke 6, 9); das neue Gesangbuch (Bachmann S. 218 f.) gemäß Cab.-O. v. 4. Decbr. 1829. — In Preußen: von Quandt (ed. pr. 1732), Rogall (ed. pr. 1738), beide 1801 und öfter als: neues Gesangbuch; außerdem ein eignes Gesangbuch für Danzig 1840 (statt des von 1764 — 1810). Marienwerder 1854 (Circ. des Cons. v. 22. Febr. 1854 in den amtl. Mittheil. Nr. 10. vergl. Nr. 8, 13). — In Pommern das sog. Stargardsche Gesangbuch 1742; das von Bollhagen (Privilegien 1763. 1791) und Porst (s. vorhin). — In Schlesien das von Teller (s. vorhin. Priv. für Korn. Breslau 23. April und Glogau 8. Mai 1781. Korn's Samml. 17, 159), das neue Jauersche (Circ. v. 13. Septbr. 1855 im K. A.-B. S. 118. 119. Moser allg. K.-Blatt 1856. S. 133, verb. Circ. v. 11. März 1858 im K. A.-B. S. 34), das neue Breslauer (Circ. v. 7. März 1858 im K. A.-B. S. 33). — Für Westfalen und die Rheinprovinz besteht das: Evang. Gesangbuch, herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden u. s. w. Elberfeld 1835 (s. darüber Augusti's krit. Bemerkungen in seinen Beiträgen zur Gesch. und Statistik 1, 232 f.). In beiden Provinzen ist darauf Bedacht genommen, dieses Gesangbuch immer allgemeiner zu machen und die übrigen Gesangbücher durch dasselbe zu ersetzen. Die Synoden haben aber alle vorhandenen Bücher einer Revision unterworfen und bei der Gelegenheit die sofortige Abschaffung einzelner angeordnet, andere als zu duldende erklärt und wieder andere förmlich genehmigt. (M. s. deshalb westf. Syn. VII, 84 [verb. VIII, 27], 85, 86 [verb. VIII, 63. 113] und überhaupt III, 35 f. VII, 29. 113. 114. — rhein. Syn III. §. 65. IV. §. 29. IX. §. 59. 146. X. §. 65. XI. §. 120).

Eigene Gesangbücher haben auch noch mehrfach die Reformirten. Ueber die in den Marken s. m. Bachmann a. a. O. S. 191 f. und die Nachweisungen in Dove's Z. für K.-R. III, 336. Anm 163 (wegen der Französ.-Reformirten), 348. 349 (wegen der Deutsch-Reformirten in Preußen, Danzig u. s. w.).

5) M. vergl. Stier die Gesangbuchsnoth. Eine Kritik unserer modernen Gesangbücher. Leipzig 1838. Keppel die Gesangbuchsangelegenheit der prot. Kirche in Bayern. Bayreuth 1844. — Palmer evangelische Hymnologie. Stuttgart 1865. S. 205 ff. s. auch Anm. 12 cit. allg. Kirchenblatt wegen der Referate.

5a) R. der Section des Cultus an die ostpreuß. Regierung v. 14. März 1809.

lung eines neuen Gesangbuchs zu berathen und zu bearbeiten haben, worauf der Entwurf beim Consistorium und von diesem hierher einzureichen sein wird" [6]). Die 1818 und 1819 gehaltenen Provinzialsynoden beschäftigten sich auch mit dieser Angelegenheit [7]), die aber doch ins Stocken gerieth, da nach einem Ausspruche von 1823 Alles erst der zu erwartenden Reichssynode vorgelegt werden sollte.

Das Bedürfniß führte inzwischen zu wiederholten neuen Abdrücken älterer Gesangbücher, welche aber nur unter der Bedingung gestattet wurden, daß dadurch der Einführung neuer Bücher nicht ein Hinderniß entgegen stehen sollte [8]). Späterhin ward aber verordnet: Es sollen vorläufig neue Gesangbücher nicht eingeführt werden, um die Möglichkeit eines heilsamen Fortschritts offen zu erhalten [9]). In voller Strenge ließ sich dies nicht aufrecht erhalten [10]), doch konnte wenigstens bei neuen Publicationen für wesentliche Verbesserungen gesorgt werden [11]). In Folge einer Anregung durch den allgemeinen Kirchentag wurde 1852 die Herstellung eines allgemeinen deutschen Kirchengesangbuchs von der Eisenacher Conferenz in Angriff genommen und der Plan den Kirchenregierungen mit der Erklärung mitgetheilt, daß damit weder die bes. confessionellen, noch die bes. landeskirchlichen Gesangbücher sollten beseitigt werden, vielmehr jeder Confessions- und Landeskirche überlassen bleibe, ob sie ihr bisheriges neben dem allgemeinen Gesangbuche beibehalten und ob und wie sie es mit denselben verbinden wolle. Das Ergebniß der desfallsigen Bemühungen ist ein: deutsches evang. Kirchengesangbuch in 150 Kernliedern. Stuttgart und Augsburg 1854 [12]). Für die preußische Landeskirche wurde gestattet, daß diese Sammlung allgemein den vorhandenen Gesangbüchern als Anhang beigegeben werde [13]) und davon ist auch mehrfach Gebrauch gemacht [14]).

Die Einführung eines neuen Gesangbuchs, sowie die Veranstaltung neuer Ausgaben alter Gesangbücher, wenn dieselben hinsichtlich der Textesbeschaffenheit, der Auswahl, des Umfanges und der Anzahl der aufzunehmenden Lieder in einer veränderten Gestalt erschei-

---

6) Aehnlich R. v. 25. Nov. 1816 (Bachmann a. a. O. S. 220).

7) Bachmann a. a. O. S. 220 f.

8) So genehmigte das Ministerium am 7. Juli 1825 den Abdruck des Königsberger Gesangbuchs.

9) Min.-R. v. 27. März 1841.

10) Daher sind seitdem mehrere Gesangbücher erschienen, die aber auch der fortgeschrittenen Einsicht gemäß redigirt sind. M. s. Anm. 3.

11) Den früher so oft vorkommenden willkührlichen Aenderungen bei neuen Abdrücken durch die mit Privilegien versehenen Buchdruckereien ist insbes. begegnet, indem die Consistorien denselben bekannt gemacht haben, daß, wenn solche Aenderungen ohne höhere Genehmigung geschehen, diese Gesangbücher nach Befinden aus dem kirchlichen Gebrauche entfernt werden können. (Erlaß des Cons. Breslau 12. Febr. 1852, Magdeburg 21. Octbr. 1852.)

12) Allg. Kirchblatt von v. Moser 1852. S. 202 f. 236 f. 259 f.; 1853. S. 454. 490 f. 512 f.; 1854. S. 472. Ueber die intendirte Erweiterung durch noch 150 Lieder s. m. a. a. O. 1855. S. 403. 430 f. 521 f.

13) Erlaß des O.-K.-R. v. 20. Decbr. 1854 (Aktenst. des O.-K.-R. 7, 2. Allg. Kirchblatt 1855. S. 55).

14) Vergl. Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 10. 47. Schles. K. A.-B. 1855 S. 21 u. a. m. Ueber Rheinland-Westfalen s. m. die Anm. 4 cit. Synoden. —

nen sollen, erfordert die Genehmigung der Centralbehörde [15]). Daß die Wünsche der Gemeinden dabei berücksichtigt werden und gegen dieselben nicht Zwang geübt werde, ist auf's Bestimmteste anerkannt [16]). Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste dürfen übrigens nur aus den approbirten Sammlungen gewählt werden [16a]).

Mit der Sorge für die Verbesserung der Gesangbücher ging die für den Kirchengesang Hand in Hand, wobei die Einführung der Agende zugleich wesentlich mit einwirkte. Das Circ. des Min. v. 28. Novbr. 1827 legte es allen Regierungen ans Herz, für die Verbesserung des Kirchengesangs und Orgelspiels thätig zu sein, so daß nur auch in der Hinsicht tüchtige Subjekte als Organisten und Elementar-Schullehrer bestellt werden sollten, welche zugleich verpflichtet würden, überall wo möglich Sängerchöre zu bilden, die beim Gottesdienste mitwirken könnten [17]). Von Seiten der kirchlichen Organe selbst wird diesen Einrichtungen nicht minder in geeigneter Weise Vorschub gethan [18]) und darauf gedrungen, daß besonders bei den Visitationen die erforderlichen Ermittelungen angestellt und gehörige Weisungen gegeben werden [18a]). Bei Abhaltung der Liturgie sollen nach der Vorschrift der Agende die von dem Chor und der Gemeinde gemeinschaftlich auszuführenden Chöre unter Orgelbegleitung gesungen werden; nur da wo der vierstimmige Gesang der Chöre auch ohne Orgel wirklich zur Erbauung der Gemeinde beitragen kann, darf dies geschehen; sonst ist die Begleitung der Orgel auch beim Gesange des Chors anzuwenden und volle Orgelbegleitung überall, wo die Gemeinde selbst oder mit dem Chore die liturgischen Gesänge ausführt [19]).

---

15) Min.-R. v. 27. März 1841. Circ. des O.-K.-R. v. 1. Decbr. 1855 (Aktenst. des O.-K.-R. 8, 55), — Verf. des Cons. Münster v. 20. Novbr. 1860 (K. A.-B. 1861. S. 17. Nr. 9. vergl. IX. westf. Syn. Beschl. 67).

16) M. s. z. B. Hofrescr. v. 18. Januar 1781 (Bachmann a. a. O. S. 215. 216) und vergl. überhaupt §. 9. Uebrigens hat die IX. westf. Syn. Beschl. 62 nach Analogie der VII. Syn. Beschl. 40. 41 (vergl. unten §. 118. Anm. 29) festgesetzt: Von nun an dürfen in einem Orte, wo sich mehrere Gemeinden befinden, nicht mehrere neue Gesangbücher neben einander eingeführt werden — und da, wo solche noch in Gebrauch sind, ist eine Vereinigung auf ein Gesangbuch zu bewirken. Da, wo sich die Presbyterien darüber nicht einigen können, hat der Superintendent die Ausgleichung der Differenzen zu versuchen, im Falle des Mißlingens aber die Entscheidung des Consistorii einzuholen.

16a) Die rhein.-westf. K.-O. §. 77 spricht von der von der Prov.-Synode vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung (s. Anm. 4).

17) v. Kamptz Ann. 11, 928. Damit verb. Publ. der Reg. zu Köln v. 11. Januar 1828 (a. a. O. 12, 110 f.) — Circ. des Min. v. 10. Novbr. 1830 (a. a. O. 14, 767. 768). Circ. der Reg. zu Breslau v. 10. Novbr. 1834 (a. a. O. 18, 1020 f.).

18) M. s. z. B. IV. rhein. Syn. §. 29. verb. Breidenstein über den gegenwärtigen Zustand des evang. kirchlichen Musikwesens und die zweckmäßigsten Mittel zu dessen Verbesserung, in der Bonner Monatsschrift III, 8 (August 1844). S. 89—115; VII. westfäl. Syn. Beschluß 106. 107. VIII. Beschluß 51. IX. Beschluß 184—187. X. S. 79. 80. Erlaß des Cons. zu Münster über den musikalischen Theil des Gottesdienstes v. 23. Januar 1862, im K. A.-B. S. 34—40.

18a) Die oben und weiterhin angeführten Erlasse heben dies wiederholentlich hervor. M. s. auch I. westf. Syn. S. 51.

19) Agende S. 27. Circ. des O.-K.-R. v. 23. Febr. 1852 (Aktenst. 5, 10. vergl. rhein. Syn. VIII. §. 158). Ueber den Chorgesang überhaupt s. m. noch rhein. Syn. V. §. 92.

Ein wichtiges Hilfsmittel für diesen Theil des Gottesdienstes bilden die Choralbücher. Gleichzeitig mit dem ersten lutherischen Gesangbuche erschien ein solches 1524, bearbeitet von Joh. Walther, mit einer Vorrede von Luther [20]). In späterer Zeit blieb die Corruption auch bei den Kirchenmelodien nicht aus, weshalb neuerdings auf eine Herstellung der ursprünglichen reinen Weisen Bedacht genommen und für die einzelnen Provinzen von den Consistorien und Synoden angemessenere Choralbücher eingeführt oder wenigstens empfohlen wurden [21]). Von Seiten der Eisenacher Kirchenconferenz ist neben dem Gesangbuche auch die Bearbeitung eines Choralbuchs veranlaßt worden [22]). Auf die Einführung des Psalmengesanges ist schon mehrfach Bedacht genommen [23]).

Außer dem Orgelspiel [24]) ist auch andere Instrumentalmusik vielfach im Gebrauche.

§. 113.

Die Predigt. Catechisationen.

Zwar hat es zu keiner Zeit, auch unmittelbar vor der Reformation nicht an der Predigt in der Volkssprache beim Gottesdienste gefehlt, indessen wurde das Bedürfniß der Gemeinden doch nicht befriedigt, weder durch den Umfang, noch durch den Inhalt der Predigten [1]). Für die Mittheilung des Evangeliums war bei der Ausdehnung der Messe nur ein geringer Raum geblieben; daher erschien es den Reformatoren vor Allem nothwendig, diesem Mangel abzuhelfen. So erklärte Luther 1523: „Ist aufs erste zu wissen, daß die christliche Gemeinde nimmer soll zusammenkommen, es werde denn Gottes Wort gepredigt und gebetet.“ „Darum wo nicht Gottes Wort gepredigt wird ist es besser, daß man weder singe, noch lese, noch

20) Bachmann a. a. O. S. 10. M. vergl. überhaupt allg. Kirchenblatt von v. Moser 1852. S. 252 f. 1853 S. 506 f.

21) Choralbuch von Reinhard-Jensen (Erl. des Cons. Königsberg v. 14. Decbr. 1854, 1. Octbr. 1858 in den amtl. Mitth. Nr. 38. 208), von Lohmeyer (westf. Syn. IX. Beschluß 183, X. S. 79), von Strauß (Cons. Münster 10. Decbr. 1861 im K. A.-B. 1862. S. 1), von Erk (Erl. des Cons. Posen 10. Juni 1864, Stiehl, Centralblatt d. J. Nr. 166. S. 431), von Ritter (Cons. Königsberg Erl., daß es für die Provinz nicht geeignet sei. Amtl. Mitth. Nr. 177).

22) Die Melodien des deutschen evang. Kirchengesangbuchs in vierstimmigem Satz: für Orgel und für Chorgesang .... bearbeitet von G. v. Tucher, Imman. Feißt und Joh. Zahn. Stuttgart 1854 (s. Allg. Kirchenblatt 1853. S. 454; 1854. S. 472).

23) s. Erl. des Cons. Königsberg v. 10. Septbr. 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 117).

24) Ueber dasselbe s. m. Erl. des Cons. Königsberg v. 19. Jan. und 16. August 1855 (Amtl. Mitth. Nr. 44. 67. vergl. über ein Orgelunterrichtsinstitut für Landschullehrer. Erl. v. 18. Febr. 1858, daselbst Nr. 180. — Ueber die Fürsorge für die Orgeln Erl. v. 18. April 1860 a. a. O. Nr. 270. Ueber die Beschaffung von Orgelwerken für kleinere Räume Circ. des O.-K.-R. v. 26. Mai 1862, publ. durch Cons. Königsberg 11. Juni 1862 a. a. O. Nr. 361.

1) Cosack der Predigtzustand, den die Reform. des 16. Jahrh. vorfand, in Ohly: Mancherlei Gaben und Ein Geist. II. (Wiesbaden 1862), 325 f.

zusammenkomme" u. a. m. [2]). Demgemäß hat die evang. Kirche auch fortwährend die Predigt als den Hauptbestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes angesehn.

Während die übrigen Elemente des Gottesdienstes mehr oder weniger durch specielle kirchenregimentliche Vorschriften geregelt sind, ist dies bei der Predigt im Allgemeinen weniger der Fall, da schon durch den eigentlichen Zweck derselben, Erbauung und Belehrung, Maaß und Richtschnur gegeben ist [3]). Die Predigt soll der freie Erguß der gemeinschaftlichen kirchlichen Ueberzeugung sein, ein Ausfluß des Glaubens und der Erkenntniß, welche Beide weiter zu stiften und zu befestigen dem Prediger obliegt. Darum „sei die Predigt einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heil. Schrift und dem evangel. Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich" [3a]). Die Predigt ist „die fortgesetzte Verkündigung des durch heilige Schrifttexte vermittelten Wortes Gottes."

Nach dem Vorgange der Synagoge hat auch die Kirche von je her in ihren gottesdienstlichen Versammlungen die heil. Schrift sowohl in fortlaufenden Lectionen den Gemeinden mitgetheilt, als einzelne Abschnitte derselben (Perikopen) zum Gegenstande besonderer Lection und Erklärung gemacht. Die in der römischen Kirche üblich gewordene Perikopenreihe [4]) behielt Luther bei, ohne jedoch Abweichungen davon durch Lesung und Erläuterung ganzer Bücher zu mißbilligen [5]). Während die lutherische Kirche meist streng die alte Ordnung beobachtete [6]), zogen die Reformirten die zweite Weise vor [7]). Zwar war schon nach dem früheren Brauch der der Gemeinde zugeführte Stoff der heil. Schrift nicht genügend, obschon doch einigermaßen durch die vielfachen Neben- und Wochengottesdienste dem Bedürfnisse entsprochen werden

---

2) Von ordnung gottis dienst (Richter K.-O. I, 1). Deudsche Messe 1526 (a. a. O. S. 37). „Weil alles Gottis dienstes das grössist vnd fürnempst stück ist, Gottis wort predigen vnd leren." vergl. Augsb. Conf. Art. 24 und die Uebersicht der K.-O. bei Richter a. a. O. II, 514 a. E. 515. Damit verb. die Bekenntnißschriften der Reformirten in der Harmonia confessionum. (Genevae 1581. 4.) sect. XV.

3) Ueber den Unterschied des Liturgischen und Homiletischen s. m. Kapp Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden S. 27 f. 183; über den Begriff und Zweck der Predigt Nitzsch prakt. Theologie II, 47 ff.

3a) Rhein.-westf. K.-O. §. 78. Ueber die formellen und materiellen Hauptbedingungen der Predigt s. m. den Synodalbescheid des Cons. zu Königsberg v. 19. Novbr. 1856 in den amtl. Mitth. Nr. 123. M. vergl. noch: Anweisung für die reform. und luth. Candidaten und Prediger zum erbaulichen Predigen in der Cab.-O. v. 7. März 1739 und 9. Jan. 1740 nebst Circ. v. 15. Jan. und 8. Febr. d. J. in Mylius C. C. March. Contin. I. No. IV. Fol. 325 f. — Verbot in Versen zu predigen v. 3. Febr. 1763 (N. C. C. III. No. IV. Fol. 193. — Umständl. Anweisung für Prediger v. 9. April 1794 im N. C. C. IX. No. XXXVII. Fol. 1120 f. Vogt I, 306 f.

4) Ueber deren Entstehung s. m. die darüber geführten Untersuchungen von E. Ranke, deren Resultate der Verf. in Herzog's Real-Encyclopädie II, 373 f. kurz zusammengefaßt hat.

5) Deudsche Messe bei Richter a. a. O. S. 37 a. E. 38.

6) M. s. die K.-O. cit. bei Richter a. a. O. II, 514. 515. So in Preußen die letzte K.-O. von 1568. vergl. den in folg. Anm. cit. Ranke.

7) E. Ranke: Der Fortbestand des herkömmlichen Perikopenkreises. Gotha 1859 und bei Herzog a. a. O. S. 394.

konnte. Nachdem aber die Festtage bedeutend vermindert und die übrigen Gottesdienste öfter ganz abgeschafft worden (s. den folg. §.), schien der blos sonn- und festtägliche Perikopenkreis so wenig ausreichend, daß eine Veränderung durch Hinzufügung neuer abwechselnd zu benutzender Perikopen angestrebt wurde [8]). In der preußischen Landeskirche bestehen darüber, daß nur die alten Perikopen den Predigten zum Grunde gelegt werden sollen [9]), nicht mehr bindende Vorschriften [10]). Es wird „die Wahl der Texte in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden" [11]). Dem Kirchenregiment bleibt es außerdem vorbehalten, für gewisse festliche Tage bestimmte Texte zur Predigt vorzuschreiben [12]). Für die Rheinprovinz ist auf den beharrlichen Wunsch der Synode durch Cab.-O. v. 4. Januar 1862 genehmigt, daß neben der alten Perikopen-Sammlung die neuen der zweiten Synode beigefügten kirchlich-biblischen Lectionen abwechselnd gebraucht werden dürfen [13]). Der Text wird regelmäßig nach Luthers Uebersetzung zur Lection benutzt, obgleich dieselbe nicht die Autorität einer authentischen Version gleich der Vulgata der römischen Kirche besitzt und ein Zurückgehen auf das Original dem Ausleger der h. Schrift zur Pflicht gemacht ist [13a]).

Indem der Inhalt der Predigt dem Bekenntnisse entsprechen soll [14]), ist die Behandlung confessioneller Differenzen im Geiste der Union

---

8) E. Ranke: kritische Zusammenstellung der innerhalb der ev. Kirche Deutschlands eingeführten Perikopenkreise. Berlin 1850 und bei Herzog a. a. O. S. 395.

9) Die Vorlesung der bisherigen Perikopen ist aber unverändert beizubehalten. III. westf. Syn. Beschluß 175, bestätigt 25. Juli 1842. s. noch Anm. 13.

10) Schmidt der Wirkungskreis des Superintendenten S. 122.

11) Rhein.-westf. K.-O. §. 79. Das Cons. zu Münster erklärt in dem Erl. v. 31. Jan. 1855, daß, ungeachtet der Freiheit den Text zu wählen, vom kirchlichen Bewußtsein und Tact der Geistlichen erwartet werden müsse, daß sie dabei die Idee des Kirchenjahrs im Auge behalten.

12) Dies geschieht auch gewöhnlich seit Beginn her (s. folg. §. S. 465. Anm. 6. 7) für die Bußtage (m. s. die Erlasse in dem K. A.-Bl. und amtl. Mittheil.) und für außerordentliche Feiern (m. s. z. B. Königsberg. amtl. Mitth. Nr. 71. 327. 389 u. a. m.). Nach dem Edict v. 28. Januar 1763. §. 6 ist den Consistorien überlassen, wo es früher üblich war, für den Bettag und das Erntefest geeignete Texte vorzuschreiben. Allgemein ist dies hinsichtlich des erstern durch die Instr. v. 23. Octbr. 1817. §. 2. Nr. 11 ausgesprochen.

13) Nach Antrag der I. rhein. Syn. wurden von Nitzsch drei Reihen neuer kirchl. biblischer Lectionen zusammengestellt und von der II. Syn. gebilligt (II. Syn. §. 18. verb. Anlage S. 160. 161). Der Wunsch höherer Genehmigung (II. Syn. §. 32. III. Syn. §. 23. 58. X. Syn. §. 69) ist durch die Cab.-O. v. 4. Jan. 1862 befriedigt (Erl. des O.-K.-R. v. 20. Jan., Conf. v. 18. Febr., Präses v. 10. Mai 1862. s. XI. Syn. S. 290 und: Das neue rhein. Perikopensystem verglichen mit dem alten in [Huyssen] Evang. Gem.-Bl. 1863. Nr. 25. 26. 1864. Nr. 5. 6. 10. 11). Die westfäl. Prov.-Syn. IX. lehnte dagegen den Antrag der rheinischen zu gleichem Verfahren ab und beschloß: „Die Nitzschen Perikopen-Reihen sind als Altar-Lectionen nicht einzuführen, sollen aber für die Kirchen, in welchen über freie Texte gepredigt wird, als Predigttexte empfohlen werden." (IX. Syn. Beschl. 181. X. Syn. Beschl. 65.)

13a) Vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XLI. §. CVII. Für die Schriftvorlesung im öffentlichen Gottesdienste würde die kirchlich recipirte Uebersetzung nicht ohne Mitwirkung des Kirchenregiments geändert werden dürfen. (Hengstenberg evang. K.-Z. 1859. Nr. 6. S. 49. 50.)

14) A. L.-R. II. 11. §. 73. Vergl. oben §. 95.

nicht unstatthaft [15]), dagegen sind in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht [16]) eigentliche Controverspredigten und jede den öffentlichen Frieden störende Rede verboten und strafbar. Nachdem schon die älteren preuß. Gesetze dies untersagt hatten [17]), erneuten deshalb das A. L.-R. und die spätere Legislation dieses Verbot [18]). In gleicher Weise ist der Nominalelenchus unstatthaft [19]): denn „in öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden" und ziehen die Strafe grober Injurien nach sich [20]).

Der Gebrauch eines Concepts ist verboten [21]); doch ist unter Umständen das Vorlesen einer Predigt durch Küster und Schullehrer gestattet und vorgeschrieben [22]). Denen, welche noch nicht die venia concionandi haben (s. §. 85), ertheilt der Superintendent die Erlaubniß, eine Predigt zu halten [23]).

---

15) An Verboten über die Unterscheidungslehren zu predigen hat es aber früher nicht gefehlt. (M. s. z. B. V. v. 10. Mai 1719 u. a. [oben §. 4. S. 7]. Arnoldt K.-R. von Preußen S. 48 f. Meine Gesch. der Quellen IV, 3, 260. Anm. 101.

16) Statt vieler anderen Zeugnisse s. m. Reichsabschied zu Speier 1529 §. 8, zu Augsburg 1530 §. 54. 55. Augsb. Relig.-Friede §. 15. 16. Instr. Pac. Osnabr. art. V. §§. 35. 50. Carpzov jurisprud. eccl. lib. III. defin. CII. vergl. mit Balthasar jus pastorale 1, 84 f.

17) V. v. 24. Febr. 1614 u. a. m. Vergl. oben §. 4. S. 5. 6. Meine Gesch. der Quellen IV, 3, 178. Anm. 91, 257. Anm. 81, 260, 351. Anm. 145. Durch Edict v. 23. Septbr. 1737 [Mylius C. C. Contin. I. No. LI] wurde verboten, königl. Dispositionen in Politicis et Ecclesiasticis auf die Kanzel zu bringen. S. auch von Pommern Prov.-R. v. Neu-Vorpommern §. 785. verb. Th. IV. S. 13.

18) A. L.-R. II. 11. §§. 37. 38. Circ. v. 16. Mai 1827 (v. Kamptz Ann. 11, 407. Vogt 1, 81. Anm. 18). Strafgesetz v. 14. April 1851. §§. 100. 135. (G.-S. S. 122. 128. Vogt 1, 80. Anm. 17). s. unten Abschnitt III.

19) „De Predikere scholen frylik sunde straffen, doch unvormercket de personen, wente beteren scholen se vnde nicht schenden..." (Braunschweig. K.-O. 1528 bei Richter K.-O. 1, 110) u. a. Carpzov jurisprud. eccl. lib. I. defin. LXVI. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §§. 789. 790. verb. Motive Th. IV. S. 14.

20) A. L.-R. II. 11. §§. 83—85 (aus dem I. Entw. §§. 370—372. II. Entw. §§. 68—70). vergl. II. 20. §§. 501. 561. Strafgesetz v. 14. April 1851. §§. 152 f. (G.-S. S. 132 f.)

21) V. des Cons. Breslau 23. April 1829. Min.-R. v. 15. Juni 1842. Erl. des rhein. Cons. v. 1. Aug. 1842 (Allg. K.-Z. d. J. Nr. 190. S. 1582).

22) A. L.-R. II. 11. §. 559. Circ. des Cons. von Brandenburg v. 30. März 1835 (v. Kamptz Ann. 19, 102 f. Vogt 1, 413); Erl. des Cons. Königsberg in den amtl. Mitth. Nr. 66. 89. 115. 132. Circ. des Cons. Posen v. 27. April 1855 (Aktenst. des O.-K.-R. 8, 47).

23) So schon nach älteren Verordnungen, welche zugleich den Predigern untersagen, ohne Noth andere, zumal solche, welche dazu nicht an sich befugt sind, für sich predigen zu lassen (Arnoldt K.-R. von Preußen S. 83. 84). Von neueren Bestimmungen s. m. bes. Instr. v. 12. Febr. 1799. I. §. 18 (Vogt 1, 100), erneuert durch bes. Erlasse der Consistorien (z. B. Magdeburg 23. Nov. 1819 im A.-B. S. 520 u. a.). Dem Decan der theolog. Facultät zu Königsberg ist die Befugniß beigelegt, die Erlaubniß zum Predigen zu ertheilen (Arnoldt a. a. O.), nachdem die zu haltende Predigt censirt worden (V. des Cons. zu K. v. 13. April 1821 im A.-B. S. 177. Vorck Handbuch 2, 698. Candidaten oder Studirenden ist wäh-

Auch wegen der Dauer der Predigten sind wiederholentlich beschränkende Bestimmungen erlassen worden [24]). Die Landesagende von 1829 schreibt vor: Der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen darf zwar in der Regel nicht das Zeitmaaß Einer oder höchstens 1 ½ Stunde überschreiten; es können jedoch vom Consistorium Ausnahmen gestattet werden [25]).

Außer der Haupt- oder Vormittagspredigt an Sonn- und Festtagen werden, wo es irgend thunlich ist, auch Nachmittags- und herkömmlich an den hohen Festen auch Frühpredigten gehalten. Dazu kommen noch Vesper- und Wochenpredigten nach lokalen Observanzen. Als Nebengottesdienste, aus den kanonischen Stunden (Horen) hervorgegangen [26]), sind dieselben nach Art und Zahl sehr verschieden gestaltet, aber auch meistens im Laufe der Zeit abgeschafft [27]). Für den nachmittägigen Gottesdienst wurde in der Regel die Predigt über die Epistel des Tages oder den Katechismus angeordnet, insofern nicht statt der letztern Katechismusübungen eingeführt und auch wohl mit dem Gottesdienste bald am Vormittage, bald am Nachmittage verbunden wurden [28]).

---

rend der Zeit ihres activen Militärdienstes das Predigen nicht zu verstatten (Min.-R. v. 13. Juni 1822 in v. Kamptz Ann. 6, 649; Vogt 1, 92. V. des Conf. Magdeburg v. 11. Septbr., Königsberg v. 30. Septbr. 1822 im A.-B. von K. S. 359. Borck 1, 22).

24) Bei 2 Thlr. Strafe sollte nicht länger als eine Stunde gepredigt werden (V. v. 18. Decbr. 1714, 10. April 1717. Mylius C. C. March. 1, 1. No. LXXXIX. XCVI). Kirchenväter, welche die Strafe nicht einforderten, sollten die gleiche Summe zahlen (V. v. 22. April 1717. Grube C. C. Pruten. I. No. XLVIII. verb. XLVI. XLVII. Fol. 119. 120). — Spätere Verordnungen bestimmen selbst nur ¾ Stunden. (Preuß K.-O. 1567). V. v. 9. u. 13. Novbr. 1720 (Mylius a. a. O. I. 1. No. CVII. Grube a. a. O. No. CXXII), 3. April 1734. §. 5 (Erläutertes Preußen 5, 549. Beckher, Preuß. Kirchenregistratur S. 96. 97). Vergl. auch J. H. Boehmer jus eccl. Prot. III. tit. XLI. §. CVIII — CX.

25) Agende S. 20. verb. S. 11 a. E. 12.

26) Ueber ihre Ausbildung und Veränderung s. m. Kliefoth Gottesdienstordnung 5, 164 f.

27) M. s. über die bes. Einrichtungen z. B. für Preußen Arnoldt a. a. O. Buch I. Cap. 3. S. 34 f., für Pommern Balthasar jus pastorale 1, 335 f. 346 f. 355 f. Die rhein.-westf. K.-O. §. 82 verweist auf das Herkommen. Das Edict v. 28. Jan. 1773 (folg. §. S. 465. Anm. 8). §. 1. Nr. IV. hob die Wochenpredigten in der Woche auf, in welcher Weihnachten, Ostern, Pfingsten einfallen.

28) Ueber diese seit den Anfängen der Reformation bestehende Einrichtung s. m. die K.-O., deren Uebersicht Richter 2, 515 D. giebt, und über die Veränderungen durch Spener vergl. Kliefoth a. a. O. S. 227. 231. Den desfallsigen Wechsel der Gesetzgebung für die Marken zeigen die V. in der K.-O. von 1540, vom 1. März 1683, 27. Febr. 1692, 28. Septbr. 1717 — 13. Novbr. 1720, 10. Novbr. 1724, 2. Decbr. 1729 (Mylius C. C. I, 1. No. II. Fol. 67 f. No. XLIX. LXI. XCVII — CVII. CXIV. CXX) u. a. Porst Auszug aus preuß. Edicten S. 26 f.; für Preußen Arnoldt a. a. O. §. 27 f. und Cap. 4. S. 41 f. Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 28 f. Meine Gesch. I, 2. Urk. Nr. XXIV. A.; für Pommern Balthasar jus pastorale 1, 355 f. 365. Ueber die Berücksichtigung des katechetischen Erfordernisses in den Diaspora-Predigten s. m. Erl. des O.-K.-Raths v. 25. Juni 1856 (Aktenst. 9, 158). Ueber den kirchl. Unterricht überhaupt und die Katechisationen im Bes. s. m. Nitzsch prakt. Theologie II, 1, 139 f. v. Zeschwitz System der christlich-kirchlichen Katechetik. Leipzig 1863 f. vergl. unten §. 118.

Der Gebrauch solcher Katechisationen, in mannigfacher Weise vollzogen, insbesondere öfter in der Wiederholung der letzten Predigt bestehend, war mit der Zeit seltner geworden, aber doch nicht völlig außer Anwendung gekommen; in den Landstädten und Landkirchen wurde die Uebung selbst gesetzlich aufrecht erhalten [29]). Daran anknüpfend haben neuerdings die Behörden die kirchlichen Katechisationen mit der confirmirten Jugend als Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes wieder bestimmter angeordnet [30]). Von den früheren wöchentlichen Gottesdiensten hat sich allgemeiner die Sonnabend-Vesper mit einer Beichtpredigt, zur Vorbereitung auf die Communion des folgenden Tages erhalten [31]).

Zum Theil bestehen auch noch eigenthümliche Predigten, welche an bestimmten Sonntagen über gewisse Gegenstände gehalten werden müssen, wie eine sog. Eidespredigt [32]), Schulpredigt [33]), zur Empfehlung einer würdigen Sonntagsfeier [34]) u. a. m. [35]).

2) Die Festtage.

§. 114.

Uebersicht der Feste.

Wie der Romanismus die Kirche im eigentlichen Sinne (den Klerus) und die Gemeinden einander gegenüberstellte, war auch die Feier theils eine vorzüglich für jene berechnete, theils eine allgemeinere, und das ganze Kirchenjahr bestand demnach aus einer doppelten Art

---

29) V. v. 29. Jan. 1739 (Arnoldt a. a. O. S. 44). Magdeburg K.-O. 1739. Cap. 9.

30) Erl. des Cons. von Pommern v. 21. Febr. 1838, 7. Januar 1862; von Schlesien Circ. der Reg. Liegnitz v. 30. Jan. 1854 nebst Bek. Nr. 280 (K. A.-B. von Schlesien d. J. S. 38 f.); von Preußen v. 20. Octbr. 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 120 [verb. 192]. Moser allg. Kirchenblatt 1856. S. 673); von Sachsen v. 21. März 1859 Moser a. a. O. 1860. S. 33). — Nach Beschluß 141 der V. westfäl. Syn. sollen die öffentlichen Katechisationen nur mit dem Nachmittagsgottesdienste erfolgen. Ueber die Erhaltung derselben und daß sie nicht mit Bibelstunden vertauscht werden. III. rhein. Syn. §. 16, bestätigt 22. Juni 1842. — Die Eisenacher Kirchenconferenz hat diese Angelegenheit zur besondern Berathung gezogen (s. Moser a. a. O. 1863. S. 247. 255. 420).

31) Kliefoth a. a. O. 5, 183 f.

32) s. §. 123. Anm. 6. 10

33) Nach dem Gen.-Land-Schulreglem. v. 12. Aug. 1763 §. 9 (N. C. C. III. No. LIII) am Michaelis-Sonntage zu halten. (Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 97); durch R. v. 26. April 1773 auf den Sonnt. nach Martini verlegt (Fortgesetzte Kirchenregistratur S. 11.) (vergl. auch Min.-R. v. 11. Juli 1828). Circ. des Cons. Königsberg v. 26. Juli 1834 in meiner Gesch. 1, 2. Urk. CVI. S. 191 f.

34) Das Circ. des Cons. Magdeburg v. 26. Octbr. 1847 empfiehlt dazu mit Rücksicht auf die Perikopen den Sonntag Sexagesimae, 5 post Epiphan., 20 post Trinit.

35) Ueber die Wohlthat der Schutzblatternimpfung in Pommern s. Biederstedt Sammlung 2, 55.

von Festtagen [1]). Diesen Gegensatz beseitigte die Reformation, nicht minder aber nahm sie darauf Bedacht, auch solche Feiertage abzuschaffen, für welche weder das Evangelium an sich, noch die Geschichte der kirchlichen Entwickelung ein genügendes Motiv darboten [2]). Bei den getroffenen Veränderungen verfuhr man mit großer Schonung, wie dies die Anfangs noch beibehaltenen Feste an den Tag legen [3]). Größere Reductionen erfolgten erst seit der Mitte des 17. und 18. Jahrh. und nicht blos in der evang. Kirche.

In Uebereinstimmung mit den Evangelischen anderer Länder wurden auch in den gegenwärtig preuß. Gebieten außer den drei hohen Festen zuerst die Marien-, Apostel- und viele Heiligen-Tage beibehalten [4]); dann folgten theilweise Verlegungen auf die nächsten Sonntage oder gänzliche Abschaffung [5]). Anderer Seits kam es zu Erweiterungen, indem statt der bisher üblichen außerord. Bußtage [6]) wegen des Türkenkrieges 1667 monatliche Buß-, Fast- und Bettage eingeführt, vor 1710 aber auf vier im Jahre beschränkt wurden [7]). Durchgreifendere Bestimmungen ergingen 1754 und 1773 [8]). Darnach wurden der dritte Feiertag der drei hohen Feste ganz abgeschafft [9]), ebenso der grüne Donnerstag [10]), die Himmelfahrt auf den nächsten

---

1) Eine Uebersicht derselben s. m. in meiner Darstellung in Herzog's Real-Encyclopädie 4, 378 f.

2) Mit Recht sagt Nitzsch prakt. Theologie II, 2, 392: „Weit gefehlt, daß das evang. Kirchenjahr nur aus Trümmern des katholischen bestände, ist es vielmehr das gereinigte u. s. w."

3) M. s. die in den K.-O. des 16. Jahrh. zur Feier bezeichneten Tage nach der Uebersicht bei Richter die K.-O. 2, 515. G. vergl. Kliefoth die ursprüngliche Gottesdienstordnung 4, 310 f.

4) M. s. von Preußen: Die Artikel der Ceremonien 1525 (Richter a. a. O. 1, 32) und die Uebersicht der späteren Gesetze bei Arnoldt K.-R. S. 32 f.; von Brandenburg: die K.-O. von 1540 (Richter 1, 332. 333), wiederholt in der Agende 1572 (a. a. O. 2, 348) u. a.; von Pommern: K.-O. 1535 (a. a. O. 1, 260) u. a. s. Balthasar jus pastorale 1, 376 f. 2, 475); von Sachsen: Unterricht der Visitatoren 1528 (Richter a. a. O. 1, 93. 96. 97) u. a. s. Weber K.-R. (1. Ausg.) II, 1, 13 f.

5) So Mariä Kirchgang, Heimsuchung und der Johannistag nach V. v. 13. März und 22. Decbr. 1696 (Mylius C. C. I, 2. No. LXII. LXIV). Durch V. v. 26 Jan. 1697 (a. a. O. Nr. LXV) wurde die völlige Abstellung derselben erlaubt. Mit Ausdehnung auf Mariä Verkündigung und alle Aposteltage wiederholte dies V. v. 23. Januar 1723 (Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 50).

6) M. s. z. B. von 1658. 1659 (Mylius a. a. O. 1, 2. No. XV. XVII).

7) V. v. 9. April 1664, vom 3. Aug. 1683 (Mylius a. a. O. 1, 2. No. XXI. XXXII. Grube C. C. Pruten. I. No. XII). Die V. v. 23. Decbr. 1710 a. E. (Grube a. a. O. No. LXVIII. S. 144) setzt Quartal-Bußtage schon voraus. Daneben kommen noch außerord. Bettage vor. (M. s. z. B. 1704. 1715. Mylius a. a. O. No. LXXVI. XCVIII.)

8) V. v. 12. März 1754 (N. C. C. I No. XXI), v. 28. Jan. 1773 (a. a. O. V. c. Nr. V. Fol. 47 f. Borck Handbuch 1, 547 f. Rabe Sammlung 1, 5. S. 1 f. Vogt 1, 60. 61).

9) Früher wurde der 3. Feiertag von Weihnachten, Ostern, Pfingsten nur Vormittags gefeiert, 1734 aber auch für den Nachmittag ein katechetischer Gottesdienst angeordnet (Arnoldt a. a. O. S. 33. §. 10).

10) Im J. 1730 war die Feier auf den Vormittag beschränkt, 1754 wieder auf den Nachmittag ausgedehnt worden (Arnoldt a. a. O. S. 33. §§. 9. 11).

Sonntag verlegt (1789 wieder hergestellt)[11]), die vierteljährigen Bußtage aufgehoben und nur auf Mittwoch nach Jubilate Ein solcher Tag vorgeschrieben[11a]), auch auf Sonntag nach Michaelis ein Ernte-Dankfest[12]) eingeführt. Außerdem wurde noch der Neujahrstag beibehalten. Dazu kam das allgemeine Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen am letzten Sonntage des Kirchenjahrs[13]). Das Reformationsfest ist an dem Sonntage zu feiern, welcher dem 31. October am nächsten ist[14]). Kirchweihfeste müssen, wenn sie auf den Monat vor dem ersten Advent fallen, acht Tage früher gehalten werden, um nicht auf die Todtenfeier störend einzuwirken; die Nachfeier auf den nächsten Montag und Sonntag ist untersagt[15]).

Noch bestehen auch verschiedene lokale und provinzielle Vorschriften über die zu begehenden Feste.

Für die vormals sächsischen Landestheile sollen das Johannis- und Michaelisfest, die Marien- und Aposteltage, wo sie bisher kirchlich gefeiert worden, nur einmal Vor- oder Nachmittags mit öffentlichem Gottesdienste begangen, die Enthaltung von der Arbeit aber jedem Gemeindegliede überlassen werden[16]). Da, wo die Marien- und Aposteltage nicht mehr in der Woche gefeiert werden, sind sie, je nachdem sie auf einen der drei ersten oder letzten Wochentage fallen, am nächst vorhergehenden oder folgenden Sonntage zu begehen[17]). Auf die Rheinprovinz ist die obige Vorschrift (Anm. 16) mit Ausdehnung auf die Feste der heil. drei Könige, Petri und Pauli, Kirchweihe[17a]) übertragen und die Feier des grünen Donnerstags den Ge-

---

11) V. v. 10. März 1789 (N. C. C. VIII. No. 18. Vogt 1, 61. 62). Ueber die Predigten an diesem Tage V. v. 13. Mai 1793 (a. a. O. IV. Nr. 37).

11 a) Auch für das Herzogthum Sachsen 1816 angeordnet (in allen A.-Bl.), für die Provinz Westfalen 1825 (Publ. v. 10. Decbr. d. J.).

12) Der Termin für das Ernte-Dankfest ist in den später erworbenen Landestheilen verschieden. Nach Cab.-O. v. 19. Octbr. 1835 darf in den einzelnen Reg.-Bezirken der Rheinprovinz die Feier nach lokalem Bedürfnisse angesetzt werden. Das Publ. v. 26. April 1836 schrieb aber allgemein den Sonntag nach Michaelis vor (A.-Bl. Coblenz S. 155. Aachen S. 242. Trier S. 186. 229. Düsseldorf S. 165). In den vormals sächsischen Landestheilen bestimmt nach früherem Gebrauch der Pfarrer, nach Rücksprache mit dem Kirchen- und Ortsvorstande den Tag der Feier in jedem Kirchspiel. (v. Weber sächs. K.-R. [2. Ausg.] 2, 19. 120.) Nach dem Erl. des Cons. zu Magdeburg v. 6. Mai 1852 sollen im Reg.-Bezirk Merseburg die Superintendenten dafür sorgen, daß wenigstens in den einzelnen Ephorien das Erntefest an Einem Tage gefeiert werde, um die Lustbarkeiten zu vereinfachen.

13) Cab.-O. vom 17. Novbr. 1816 (publ. in den A.-Bl. Borck 1, 9. 10. Vogt 1, 66), verb. Circ. des Cons. Königsberg v. 7. Novbr. 1817. (Meine Gesch. I. 2. Urk. LXXX.)

14) So auch in der Rheinprovinz IV. Synode §. 31. vergl. III. §. 66. Im Herzogthum Sachsen wird es am 31. Octbr. selbst als halber Feiertag Vormittags begangen (Schmidt Wirkungskreis des Superint. S. 117. Nr. 8).

15) Schmidt (vor. Anm.) Nr. 9. Die jährlichen Kirchweihen (Kirchmessen, Kirmes) sind aber häufig ganz abgeschafft, wie in Pommern schon 1569 (Balthasar jus pastorale I, 141. Anm. 71 a. E.).

16) Cab.-O. v. 28. Juni 1826 (v. Kamptz Ann. 10, 742. Vogt 1, 62.

17) Halberstädt. Regier.-Decret v. 18. Febr. 1748 §. 7 (Schmidt a. a. O. S. 118. Anm. 88).

17 a) Nur nicht insofern Jahrmärkte damit verbunden sind. (X. rhein. Syn. §. 187. s. den folg. §. Anm. 10.)

meinden nach der örtlichen Observanz überlassen [18]). In Betreff des Karfreitags ist wegen der äußern Heiligung eine bes. Verfügung zu erlassen nicht für angemessen gehalten, da die römische Kirche ihn nicht als Festtag begeht [19]); indessen ist doch derselbe notorisch als allgemeiner Feiertag anerkannt und den Gerichten als solcher zu beobachten vorgeschrieben [20]). Außerdem sind theils allgemeinere, theils nur in gewissen Gebieten noch folgende Festtage hergebracht: der Geburtstag des Königs [21]), der Sylvesterabend [22]), Epiphanias [23]), der Krönungstag (18. Januar) [24]), u. a. m. [25]). Viel zahlreicher sind solche Feste, die als kirchliche oder bürgerliche Gedächtnißtage bald öfter, bald seltene wiederkehrend Anlaß zu einer besondern Feier geben [26]).

§. 115.

Vorschriften über die Festtagsfeier und die Heilighaltung der Sonn= und Festtage.

Die Festtage haben eine doppelte Beziehung, sowohl auf das kirchliche wie auf das bürgerliche Leben, gesetzliche Anordnungen über dieselben können daher theils von der Kirche, theils vom Staate ausgehen. Eine von jener allein bestimmte Feier (feria mere ecclesiastica) bleibt ohne Einfluß auf den äußern Verkehr und kann einen sol=

18) Cab.=O. v. 8. August, Publ. v. 21. Septbr. 1835 (v. Kamptz Ann. 19, 694; Hermens Handbuch 3, 763; die A.=Bl.).

19) Cab.=O. v. 6., Circ. v. 10. April 1823.

20) R. des Justizmin. an den O.=Procurator zu Trier v. 16. Juni 1837 (Hermens Handbuch 3, 764). Cab.=O. v. 22. Juli 1839 (G.=S. S. 249). Dennoch wird über Störungen Seitens der Katholiken geklagt (Rhein. Syn. VIII. §. 52. X. §. 44. XI. §. 30. Vergl. auch wegen des Reg.=Bezirks Münster die Bemerkung von Hagens K.=O. S. 67). Dazu s. m. noch die verschiedenen Erlasse in Fürstenthal Sammlung 1, 363—365. Ueber das hier maaßgebende Princip s. m. oben §. 27. S. 131. Anm. 54.

21) Circ. v. 3. Juni 1856, 18. u. 27. Febr. 1861 (Aktenst. des O.=K.=R. 9, 150. 13, 149. vergl. Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 78).

22) Eine Abendandacht gestattete das Cultus=Min. am 8. Juni 1843 für den nächsten Sylvester. Seitdem ist diese Feier sehr allgemein geworden.

23) Nach Cab.=O. v. 6. Juli 1835 so, wie die Marientage u. s. w. (s. Anm. 16) zu feiern. V. des Cons. von Brandenburg v. 28. Septbr. 1835 (v. Kamptz Ann. 19, 695). Die westfäl. Syn. VIII. Beschl. 66. IX. Beschl. 60. 61 hat die Herstellung dieses Festes abgelehnt.

24) Nach V. v. 12. Jan. 1715 und 17. Jan. 1716 auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt (Mylius 1, 2. No. XCVI. Arnoldt a. a. O. S. 33. §. 8).

25) M. s. über diese und andere, ohne Einstellung der Arbeit, gefeierten Feste die Nachweisungen in v. Moser's allg. Kirchenblatt 1853. S. 518 f. 563 f. Feier am Jahrestage der Gründung der ev.=prot. Kirche in Jerusalem (Circ. v. 4. Juni 1856 in den Aktenst. des O.=K.=R. 9, 152).

26) Das Dankfest wegen des 1660 mit Schweden geschlossenen Friedens dauerte bis 1738 und wurde dann auf den nächsten Sonntag verlegt (Arnoldt a. a. O. S. 33. §. 7). Zu neueren derartigen Festen gehören die Feier des Pariser Friedens 1815 (Landesagende S. 59), wegen des Friedens 1856 (Aktenst. des O.=K.=R. 8, 56), wegen des Augsburg. Relig.=Friedens (Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 71 u. a.), des Hubertsburger Friedens (Aktenst. 15, 356. 357. Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 389) u. a. m.

chen erst dadurch erhalten, daß der Staat ihr den öffentlichen Charakter beilegt (feria publica). Der Staat selbst hat aber außerdem auch stets vermöge seiner Kirchenhoheit das Recht geübt, solche öffentliche Festtage anzuordnen, welche aus politischen oder sonstigen Motiven ihm zweckmäßig erschienen [1]). Da, wo das Staatsoberhaupt, wie in Preußen, zugleich Inhaber des evang. Kirchenregiments ist, kommt im einzelnen Falle dieser Gesichtspunkt mit in Betracht, obschon überhaupt die Kirchenhoheit und Kirchengewalt selbst hier wohl auseinander zu halten sind. Die Redactoren des allgem. Gesetzbuchs disponirten demgemäß auch, der bisherigen Praxis gemäß: „Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab [2]). In wiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen“ [3]). Zur Bestimmung über rein kirchliche Feier ist dagegen das Kirchenregiment selbstständig befugt und thut dies nach dem Gesichtspunkte der kirchlichen Gesetzgebung oder Verwaltung und dem bestehenden Ressort gemäß [4]). Jede außerordentliche Feier bedarf der Genehmigung des Consistoriums und jede Unterlassung der ordentlichen Gottesdienste wegen ansteckender Krankheiten u. s. w. der Anzeige [4a]). Das Regiment hat darüber zu wachen, daß den liturgischen und dogmatischen Requisiten [5]) des öffentlichen Gottesdienstes in jeder Weise entsprochen werde. Zunächst liegt dem Vorstande (Presbyterium, Gemeinde-Kirchenrath) ob, dafür zu sorgen, daß Alles entfernt werde, was die Ruhe der heil. Tage stören, die Theilnahme am Gottesdienste hindern, und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbes. über die Befolgung der die Sonn- und Festtagsfeier betr. öffentlichen Verordnungen [6]). Der Gottesdienst ist in der festgesetzten Zeit zu halten und, wo ein Simultaneum stattfindet, nicht über Gebühr auszudehnen [7]). Das Ceremonielle, Altarbekleidung, Anzünden

---

1) Eichhorn K.-R. 2, 260 betrachtet diese Befugniß als eine Folge des Rechts auf das Kirchengebet.

2) A. L.-R. II. 11. §. 34 (der I. Entw. §. 34 spricht nur von „besonderen“, der II. Entw. §. 25 von „öffentlichen Fest- und Bußtagen“).

3) A. L.-R. §. 35 (unverändert aus dem I. Entw. §. 35. II. Entw. §. 26).

4) s. oben §. 39. I. Nr. 2. S. 168. §. 40. I. Nr. 2. 23. S. 173. 175.

4a) Nach dem Circ. des Cons. Königsberg v. 29. April 1853 sind alle außerord. Gottesdienste dem Superintendenten anzuzeigen.

5) s. Nitzsch prakt. Theologie II, 2, 372 f.

6) Rhein.-westf. K.-O. §. 116. Grundzüge der Gem.-O. §. 12. Nr. 2.

7) So weit nicht Herkommen und Verträge etwas Anderes bestimmen, soll in Preußen der Gottesdienst auf dem Lande im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr eingeläutet und angefangen werden; wo litthauischer oder polnischer Gottesdienst nach dem deutschen gehalten wird, soll resp. 11 oder 12 Uhr derselbe beginnen. In den Städten soll Nachmittags im Sommer um 2, im Winter um 2½ Uhr begonnen werden (V. v. 3. Mai 1751. Circ. v. 9. Febr. und 2. Juni 1821 u. a. Arnoldt preuß. K.-R. S. 36. 37. Borck Handbuch 1, 20. Beckher Kirchenregistratur S. 55. Meine Gesch. I, 2. Urk. Nr. LXXXV). Die rhein.-westf. K.-O. schreibt vor §. 84: Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 an, im Winter kann derselbe bei zerstreuten Gemeinden um 10 Uhr seinen Anfang nehmen. §. 85. Das Zusammenberufen der Gemeinde zum Gottesdienst, sowie auch das Ankündigen

der Kerzen u. s. w. ist nach den allgemeinen und besonderen Vorschriften überall wahrzunehmen [8]). In wiefern in der Fastenzeit dergleichen angeordnet ist, bestimmt die Observanz, welche mit ergänzenden Bestimmungen über die kirchliche Behandlung der Passionszeit überhaupt als fortdauernd anerkannt ist [8a]). Dagegen sind verschiedene, zum Theil aus der Zeit vor der Reformation herrührende Gebräuche wegen der damit verbundenen Excesse nicht mehr gestattet, wie besonders eigenthümliche an das Weihnachts- und heil. Drei-Königsfest sich anlehnende Riten [8b]).

Von je her hat der Staat es sich angelegen sein lassen, aus Interesse für die Kirche, wie um seiner selbst willen die Sonn- und Festtagsheiligung durch Untersagung weltlicher Geschäfte zu befördern [9]). Auch nach der Reformation ist daran festgehalten und die preußische Gesetzgebung insbesondere hat dieser Angelegenheit große Sorge gewidmet. Die beharrliche, früher fast jährlich wiederholte Einschärfung der desfallsigen Gebote [10]) dient aber zum Beweise, mit welchen Schwierigkeiten das Gouvernement zu kämpfen hatte. Freie Hand blieb ihm auch zunächst nur auf dem von ihm ganz abhängigen Gebiete, auf welchem auch das hergebrachte Recht erhalten wurde. Ge-

---

der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeinde Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

8) Am Todtenfeste, Karfreitage (oder während der ganzen Passionszeit) ist der Altar schwarz zu bekleiden und mit zwei brennenden Kerzen zu versehen (Cab.-O. v. 14. Febr. und 6. März 1817. Bork 1, 15. 16). Cab. v. 17., R. v. 25. Novbr. 1816 (in den A.-Bl. Vogt 1, 66). Wo bei jedem Gottesdienste oder an den hohen Festen Altarlichter brennen, ist der Gebrauch zulässig (Circ. v. 20. Jan. 1817 in v. Kamptz Ann. 1, 1, 118). Ueber die Feier des Todtenfestes selbst s. m. Circ. v. 7. Novbr. 1817 in meiner Gesch. I, 2. Urk. Nr. LXXX. Ueber den bekannten Streit dieser Ceremonien wegen 1737 ff. s. m. die Nachweisungen bei Arnoldt a. a. O. S. 45. 46.

8a) Circ. des O.-K.-R. v. 14. Jan. 1857 (Aktenst. 9, 153), des Cons. v. Schlesien v. 29. Jan. 1857 (K. A.-B. S. 9. 10). Circ. des Cons. Königsberg v. 4. Febr. 1857 (Amtl. Mitth. Nr. 134). Die früher üblichen Fastnachtsspiele sind dagegen schon lange untersagt (V. v. 4. Febr. 1659, 8. Febr. 1670 bei Mylius C. C. March. I, 2. No. XVI. XXV, v. 28. Mai 1739 in meiner Gesch. I. 2. Urk. Nr. XLIX).

8b) So die Christnachtsfeier mit Christ- und Lichterkronen, untersagt durch V. v. 18. Decbr. 1711 (Mylius a. a. O. VI, 2. Nr. LXVI). Dagegen ist dieselbe (Jutrznia) gestattet in der Provinz Preußen (Erl. des Cons. v. 4. April 1831 verb. Beckher a. a. O. S. 51) und Posen (Erl. des Cons. v. 10. Mai 1832 in meiner Gesch. I. 2. Nr. CXXXVIII). Verbot der Repräsentation des heil. Christs v. 6. Decbr. 1655 und öfter (a. a. O. I, 2. Urk. Nr. XX). Abschaffung der Gesellschaft mit dem Stern v. 28. Decbr. 1685 (a. a. O. Urk. Nr. XXIII).

9) Vergl. die Zeugnisse bei Herzog prot. Encyclopädie 4, 382. Richter K.-R. §. 252.

10) Besonders nothwendig war die Gesetzgebung nach der allgemeinen Verwirrung in Folge des dreißigjährigen Krieges (m. s. die Bemerkung in den Aktenst. des O.-K.-Raths 1, 85). Nur Beispiels halber mögen hier folg. wichtigere Edicte angeführt werden. V. v. 22. Febr. 1676 (Sonntagsfeier und Verlegung der Jahrmärkte), 1. März 1683 (strenge Feier bis 5 Uhr Nachmittags), 17. Decbr. 1689 (allg. Edict) nebst Declar. v. 4. Octbr. 1690, 24. Juni 1693 (Verbot alles Handels, Arbeitens in den Werkstätten, aller Gastereien, Musik u. s. w.), v. 18. Jan. 1703 (dazu Verbot der Hochzeiten, des Spazierenfahrens u. a.), 17. Septbr. 1707, 28. Octbr. 1711,

richtsverhandlungen vorzunehmen blieb untersagt, soweit nicht Gefahr im Verzuge lag [11]). Seit der Mitte des 18. Jahrh. wurden die älteren Bestimmungen zwar hin und wieder ins Gedächtniß zurückgerufen, auch auf die neu erworbenen Länder übertragen [12]), im Ganzen aber erst seit der Regierung Friedrich Wilhelms II. mit mehr Eifer diese Sache betrieben [13]) und nach festeren Principien erst seit der Erneuerung des kirchlichen Lebens im zweiten Decennium des jetzigen Jahrh. behandelt [14]). Es ergingen sowohl generelle, als specielle Vorschriften theils über die Festfeier selbst, theils über die Beseitigung aller Störungen und Verhinderungen derselben. Da aber Zweifel entstanden, ob überall die Behörden befugt seien, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage durch polizeiliche Bestimmungen zu bewahren, setzte die Cab.-O. vom 7. Februar 1837 für den ganzen Umfang der Monarchie fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die in §. 11 der Dienstinstruction vom 23. Octbr. 1817 vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern befugt sein sollten [15]). Darauf wurden von sämmtlichen Regierungen die entsprechenden Verordnungen erlassen [16]). Nach Erscheinen der Verf.-Urk. v. 5. Decbr. 1848 Art. 11: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses .... wird gewährleistet“ bildete sich aber die Meinung, daß hierdurch die bisherigen Vorschriften über die öffentliche Sonn- und Festtagsfeier ihre Geltung verloren hätten. Demgemäß verfügte die Reg. zu Posen am 20. April 1849, daß es jetzt nicht mehr der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bedürfe [17]) und die Kreisgerichts-Com-

---

10. Febr. 1715, 18. Aug. 1718 u. a. (Mylius C. C. March. I, 2. Nr. 26. 30. 49. 53. 57. 75. 85. 89. 117). Dazu noch für die Provinz Preußen Patent v. 19. Decbr. 1636 (meine Gesch. I, 2, 127), Landes-O. 1641 (Grube C. C. Pruten. P. II. S. 41) und Edicte seit 1675 bis 1738 bei Grube a. a. O. P. I. No. 62—71. Beckher Kirchenregistratur S. 99. 100.

11) M. s. z. B. Preuß. Land-R. 1721. P. I. Buch 1. Tit. 23.

12) Für Schlesien wurde die im vor. §. Anm. 8 cit. V. auch publicirt (Korn's Samml. II, 673. XIV, 6). — Publ. v. 4. März 1775 für Westpreußen (N. C. C. V. e. Nr. 11. Fol. 67 f.).

13) Relig.-Edict v. 9. Juli 1788 §. 12 (Einschärfung der Edicte von 1689 ff. Es soll ein neues zeitgemäßes Edict erlassen werden). Circ. v. 22. Mai 1794 (N. C. C. IX. No. 53).

14) Einen neuen Anfang macht die Cab.-O. v. 25. Jan. 1810 (s. Publ. der Reg. Marienwerder v. 16. Mai 1810 in meiner Gesch. I, 2. Urk. Nr. CXXVII). Darauf ergingen V. einzelner Regierungen mit Verboten bürgerlicher Geschäfte (so Königsberg 22. Juli 1811 im A.-B. S. 160), der Abrechnung der Gutsbesitzer mit den Arbeitern zur Zeit des Gottesdienstes (11. August 1814. A.-B. S. 412), mit der Weisung an die Polizeibehörden, alle Mißbräuche sofort abzustellen (12. März 1815. A.-B. S. 149).

15) G.-S. 1837. S. 19. Vogt 1, 66. 67.

16) Diese, wie die älteren Erlasse seit 1815 und die speciellen Vorschriften der neueren Zeit finden sich in den verschiedenen Sammlungen der Ergänzungen des A. L.-R. zu II. 11. §. 35, insbes. bei Vorck Handbuch 1, 10 ff. Vogt 1, 66 ff. Fürstenthal Sammlung 1, 372 ff.

17) Berliner Allg. K.-Zeit. 1849. Nr. 40. S. 395. 396.

mission zu Beelitz entschied in diesem Sinne, daß die unabhängige Aeußerung seiner religiösen Vorstellung durch den cit. Art. 11 Jedem gesichert worden und es daher jedem Einzelnen überlassen bleiben müsse, ob sich das Arbeiten während der Sonntagsfeier mit seinem Gewissen vertrage. Diese Unabhängigkeit müsse als Frucht wahrer Freiheit überall festgehalten werden, wo sie nicht entsittlichend wirke; das Letztere könne nur der Fall sein, wenn die Unabhängigkeit in ihrer Aeußerung die Frömmigkeit Anderer störe, was aber bei dem Arbeiten von Knechten auf dem Felde nicht eingetreten sei. Durch das Appellationsgericht wurde aber mit Recht dies Erkenntniß geändert, da die durch die V. der Reg. zu Potsdam v. 22. März 1838 geschützte äußere Heilighaltung der Sonntage auf einer lediglich staatlichen Einrichtung beruhe, deren Befolgung von je her von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig gewesen sei[18]). Die fortwährende Verbindlichkeit der die Sonn- und Festtagsfeier schützenden Gesetze und Verordnungen wird um so weniger in Zweifel gezogen werden können, als in Folge der Revision der Verf.-Urk. zu Art. 11 (jetzt 12) noch Art. 14 neu hinzugekommen ist: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt"[19]).

Im Allgemeinen war weniger die Mangelhaftigkeit der neueren Gesetzgebung, besonders seit 1815 und 1837, als der Indifferentismus in kirchlichen Angelegenheiten überhaupt und die immer mehr wachsende materialistische Richtung der Zeit daran Schuld, daß nach und nach die hohe Bedeutung der Sonn- und Festtagsfeier so völlig verkannt werden konnte. Wie nun die Emanation des Art. 14 der Verf.-Urk. eine Wendung zum richtigeren Verständniß der Sache bezeugte, so ist auch anderweitig der Eifer für die Beförderung einer würdigeren Sonntagsfeier immer lebendiger geworden. Durch Wort und Schrift[20]), Begründung von Vereinen[21]) und die kirchlichen Organe[22]), wie das Regiment selbst ist dann für diesen Zweck nicht ohne Erfolg gewirkt worden. Auf Grund einer von der Gnadauer Conferenz an den König

---

18) a. a. O. Nr. 86.

19) Bei der Discussion über diesen Artikel wurde unter andern mit allgemeiner Zustimmung von Stahl erklärt: „Der Sinn des Princips und die Folgen desselben sind: es sollen nach wie vor die christlichen Feiertage, und nur sie als allgemeine Landesfeiertage gelten u. s. w." (Stenograph. Berichte I. Kammer 1849—1850. B. II. S. 948. Rönne Staatsrecht 1, 377. Anm. 2). Die Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit der bestehenden Polizeivorschriften über Sonntagsheiligung wurde auch bei Gelegenheit einer Petition in Bezug auf V. der Reg. Düsseldorf v. 14. Decbr. 1853 am 28. Febr. 1859 vom Abgeordnetenhause anerkannt (Stenogr. Berichte. 1858—1859. S. 281 f.).

20) M. s. bes. Joh. Ulr. Oschwald die christliche Sonntagsfeier. Leipzig 1850.

21) Vergl. Verhandlungen des II. Wittenberger Kirchentages 1849. H. 2. S. 67 f.

22) Die Synoden, welche in den östlichen Provinzen 1843 und 1844 gehalten wurden, sprachen sich darüber schon sehr entschieden aus, nicht minder die von Rheinland-Westfalen. Vergl. Rhein. Syn. III. §§. 29. 68. IV. §. 30. V. §. 84. Westfäl. Syn. VII Beschl. 109—118 (verb. Erl. des Cons. Münster v. 11. Mai 1854). VIII. Beschl. 210—217. verb. S. 94. 95.

gerichteten Petition erhielt 1850 der evang. O.-Kirchenrath den Auftrag, ein Gutachten [23]) darüber abzugeben, welches auf die ferneren Schritte des Gouvernements nicht ohne fördernden Einfluß geblieben ist [24]). Auch hat die evang. Kirchen-Conferenz in Eisenach sich über gewisse dabei zu befolgende Grundsätze geeinigt [25]), auf welche die einzelnen Landesregierungen gebührende Rücksicht zu nehmen nicht verabsäumt haben [26]) und welche in Preußen besonders empfohlen sind [26a]).

Nach der bestehenden Gesetzgebung ist

1) darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand gehindert werde, dem Gottesdienste selbst beizuwohnen. Wie die Eltern ihre Kinder [27]), so sollen vielmehr die Herrschaften die Dienstboten [27a]), die Meister ihre Lehrlinge und Gesellen [28]) dazu anhalten. Domainen-Beamte, Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer, Rechnungsführer u. s. w. dürfen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geld oder Anordnungen zu empfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienstes bei sich versammeln und ablohnen [29]). Nach den Dienstinstructionen bei den Centralbehörden ist der größere Theil des Beamtenpersonals an Sonn- und Festtagen von öffentlichen Dienstverrichtungen entbunden und nur einzelne derselben werden nach einem gewissen Turnus zur Erledigung unaufschieblich dringender Sachen herangezogen. Dem obigen Zwecke dient auch die Beschränkung des Postdienstes an Sonn- und Festtagen [30]), des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen [31]), die Verlegung der Landwehr-Controlversammlungen auf die Wochentage [32]) u. a. m. [33]).

---

23) Gutachten v. 26. Septbr. 1850 (Aktenst. des O.-K.-R. 1, 62—70).

24) S. die Mittheilung über die Anordnungen, welche zum Schutz der Heilighaltung der Sonn- und Festtage in Preußen getroffen worden sind, im Allg. Kirchenblatt 1853. S. 1—3 und vergl. die Circ. v. 26. April und 17. Mai 1851, durch welche die Regierungen gemahnt werden, mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, aber auch mit eignem Beispiel voranzugehen (Min.-Bl. S. 126. Vogt 1, 74).

25) Allg. Kirchenblatt 1855. S. 407. 408. 450—470.

26) M. s. die Uebersicht der vielen neueren Gesetze hierüber in ganz Deutschland in dem Repertorium zum Allg. K.-Blatt 1864 unter dem W.: Feier.

26a) Circ. des O.-K.-R. v. 29. Octbr. 1855 (Aktenst. 8, 110—112). Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 55.

27) R. der Reg. Merseburg v. 12. März 1838. §. 6 (v. Kamptz Ann. 22, 96).

27a) Gesinde-O. v. 8. Novbr. 1810 §. 84 nebst Ergänzungen.

28) A. L.-R. II. 8. §. 293. Vergl. bes. das Circ. des Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten v. 17. Mai 1851 (Min.-Bl. S. 126. Vogt 1, 74. 75). s. Anm. 44.

29) s. Anm. 14. R. v. 10. März und Publ. der Reg. Liegnitz v. 31. Mai 1818 Nr. 3 (v. Kamptz Ann. 2, 349. Vogt 1, 67). V. der Reg. Königsberg 30. April 1841. (A.-B. S. 93. Borck 1, 11). V. wegen der Eisenbahnarbeiter v. 21. Decbr. 1846. §§. 23. 26 (G.-S. 1847. S. 21).

30) V. v. 25. Jan. 1851, 20. Septbr. und 2. Decbr. 1853 (Min.-Bl. 1851. S. 24. 1853 S. 245. 287. Vogt 1, 77. 78).

31) V. v. 8. Octbr. 1853 (Min.-Bl. S. 270. Vogt 1, 78).

32) Cab.-O. 8. Juni, Publ. des O.-K.-R. v. 18. Septbr. 1854 (Aktenst. 7, 28. Vogt 1, 79), vergl. V. v. 24. Juli 1851 (Aktenst. 3, 52. 53).

33) V. des Finanzmin. v. 9. Mai 1852 (Min.-Bl. S. 153. Vogt 1, 78) untersagt amtliche Ausfertigungen zum Zwecke der Rübenverweigerung in den Zuckerfabriken; V. v. 7. Juli 1852 (Min.-Bl. S. 246. Vogt 1, 78) berechtigt die Steuerbehörden, Betriebsanmeldungen abzulehnen, nach welchen Braueinmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen.

2) Die Festtage selbst sind nicht durch rauschende Lustbarkeiten zu entweihen. Wenn ein Tag den Abend vorher eingeläutet wird, so dürfen auch am Vorabende selbst Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden. Dies ist der Fall bei den drei hohen Festen, sowie dem Karfreitage, allgemeinen Bettage und Todtenfeste [34]). An den Orten, wo es bisher üblich war, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste Schauspiele, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht stattfinden zu lassen, soll es dabei bleiben [35]). Ebenso gilt dies vom allgemeinen Bettage und Todtenfeste [36]). Bälle dürfen auch nicht in der ganzen Karwoche und am Aschermittwoch stattfinden [37]). Noch weiter gehende Localobservanzen sind aufrecht zu halten [38]). Morgenmusiken und Concerte dürfen an öffentlichen Orten an keinem Sonn- oder Festtage länger, als bis zur Zeit vor Anfang des ersten Hauptgottesdienstes stattfinden und Nachmittags erst dann beginnen, wenn der letzte Gottesdienst in allen Kirchen des Orts beendet ist [39]). Gesangfeste dürfen nur so gehalten werden, daß die kirchliche Fest- und Sonntagsfeier dadurch nicht beeinträchtigt wird [40]).

3) Alle äußeren Störungen der Sonn- und Festtagsfeier, wie des Gottesdienstes sind zu unterlassen. Daher ist aller öffentliche Verkehr in Handel und Gewerbe theils für den ganzen Tag, theils, wenn das Geschäft kein Geräusch verursacht, wenigstens für die Stunden des Gottesdienstes verboten [41]). Jahrmärkte sind an Sonn- und Festtagen

---

34) Cab.-O. v. 13. u. R. v. 22. Decbr. 1817, Cab.-O. v. 14. u. R. v. 26. März 1818, Cab.-O. v. 26. Febr. und 20. März 1826 (v. Kamptz Ann. 2, 348. 10, 86. Vogt 1, 67. Vorck 1, 14. 15). An diesen Vorabenden sind auch Hochzeiten möglichst zu vermeiden. — An allen Sonnabenden soll in der Regel Tanzmusik und öffentliche Belustigung nicht über die Polizeistunde (10 Uhr) dauern (V. der Reg. Merseburg 12. März 1838. §. 5, in v. Kamptz Ann. 23. 96. Vogt 1, 69).

35) R. v. 15. Decbr. 1825. V. der Reg. Danzig v. 3. Juni 1825 (A.-B. S. 417). Cab.-O. v. 7. Decbr. 1837 (v. Kamptz Ann. 21, 971. Vogt 1, 69).

36) Circ. v. 7. April 1826. R. v. 1. Octbr. 1835 (v. Kamptz Ann. 10, 87. 19, 1063. Vogt 1, 68). Am Karfreitage und Bettage sind Schauspiele (im Theater im eigentlichen Sinne) überhaupt verboten, am Todtenfeste nur nicht ernsten Inhalts (Circ. v. 16. März, R. v. 19. Juli 1837. v. Kamptz Ann. 21. 83. Vogt 1, 68).

37) Cab.-O. v. 26. Febr. 1837 (v. Kamptz Ann. 21, 83. Vogt 1, 68). Dadurch, daß des Königs Geburtstag in die Karwoche fällt, wird das Verbot nicht aufgehoben (Min.-R. v. 17. März 1864).

38) Cab.-O. v. 19. Aug. 1837, R. v. 6. Novbr. 1837 und 4. April 1838 (v. Kamptz Ann. 21, 972. 22, 401. Vogt 1, 71). So in Breslau die stille Begehung der letzten acht Tage in der Adventzeit und während der letzten Hälfte der Fastenzeit (vergl. V. v. 12. Juni 1843. §§. 9. 10. Min.-Bl. S. 190. Vogt 1, 73 a. E. 74). Ueber das tempus clausum in Betreff der Eheschließung s. m. unten.

39) V. der Reg. Merseburg 12. März 1838. §. 3 (v. Kamptz Ann. 22, 96. Vogt 1, 69).

40) Circ. v. 6. August 1852 (Min.-Bl. S. 221. Vogt 1, 76).

41) Sehr detaillirte Bestimmungen finden sich darüber in den einzelnen Reg.-V. M. s. z. B. Reg. Merseburg 12. März 1838. §. 9. 11. Gumbinnen 13. Jan. 1841. Nr. 7 (A.-B. S. 9. Vorck 1, 13).

nicht zu halten [42]). Oeffentliche Arbeiten sind verboten [43]), insbes. auch in Fabriken [44]). Treibjagden sind, ohne ausdrückliche Erlaubniß, an diesen Tagen gar nicht und andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes zu halten [45]).

4) Jedes Geräusch in der Nähe der Kirchen und jede Störung des Gottesdienstes ist streng verboten [46]). Daher sollen insbes. keine öffentlichen Aufzüge der Gewerke, Schützengilden, Seiltänzer und anderer Gesellschaften in der Zeit stattfinden [47]). Uebungen des Militärs in der Nähe der Kirchen und zur Zeit des Gottesdienstes sind nach Möglichkeit zu vermeiden [48]), desgleichen Truppenmärsche und ohne das Spiel zu rühren [49]).

5) Amtsgeschäfte der Staatsbehörden, insbes. der Gerichte sollen an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden, wo nicht unumgängliche Nothwendigkeit vorhanden ist [50]). Es sind dann keine Ter-

---

42) S. oben Anm. 10. Vergl. R. v. 10. März 1818 (v. Kamptz Ann. 2, 349. Vogt 1, 67). Circ. des Min. für Handel v. 20. Jan. 1852, des O.-K.-R. v. 10. Mai d. J. Ueber die Beseitigung der Sonntagsmärkte in Schlesien. Circ. des Handelsmin. v. 9. Juli 1852. Auch Wollmärkte fallen unter das Verbot. Circ. v. 5. August 1852. Zur bessern Wahrnehmung der Sonntagsheiligung sind auch die Jahrmärkte wo möglich nicht am Montage oder Dienstage zu halten (Schr. der Reg. Königsberg v. 27. März 1859).

43) Cab.-O. v. 26. März, Circ. v. 19. Mai 1825 (v. Kamptz Ann. 9, 377. Vogt 1, 67). V. der Reg. Merseburg 12. März 1838. §. 9. 10 (Felder-, Wiesen-, Gartenarbeiten sind nur dann gestattet, wenn die Aussetzung wegen der Witterung Gefahr drohend erscheint). R. v. 30. April 1840 (Min.-Bl. S. 154. Vogt 1, 71). Wegen des beschränkten Müllergewerkes Verf. v. 29. Aug. 1841, 30. Jan. 1843 (Min.-Bl. 1841 S. 240. 1843 S. 42. Vogt 1, 72). Auch der Betrieb der Fischerei unterliegt der Beschränkung (Ostpr. Prov.-R. Zusatz 15. §. 3 (Borck 1, 11). Fischerei-O. v. 7. März 1835 für das frische Haff §. 16, für das kurische Haff §. 14 (G.-S. S. 121. 139), für Pommern v. 2. Juli 1859. §. 30 (G.-S. S. 463. Vogt 1, 80). — An diesem Tage sind auch keine Dienste zu fordern (A. L.-R. II. 7. §§. 327—331).

44) Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen sind Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, vorbehaltlich der anderweiten Vereinigung in Dringlichkeitfällen, nicht verpflichtet (V. v. 9. Febr. 1849. §. 49. G.-S. S. 104). Die Beschäftigung junger Leute, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist an diesen Tagen in den Fabriken gänzlich untersagt (Regulativ v. 9. März 1839. G.-S. S. 156). Verboten sind in den Fabriken aber nur solche Arbeiten, welche das Merkmal der Oeffentlichkeit oder des Geräuschvollen an sich tragen (Erk. des O.-Trib. v. 9. Febr. 1860 in Bezug auf die V. der Reg. zu Aachen v. 16. Decbr. 1853, im Archiv für Civil- und Crim.-R. der Rheinprovinz. B. LV. H. 4. Abth. 2. S. 110—112).

45) R. v. 10. März 1818. Nr. 5 (v. Kamptz Ann. 2, 349. Vogt 1, 67). Circ. v. 1. Juli 1852 (Min.-Bl. S. 174. Aktenst. des O.-K.-R. 5, 23. Vogt 1, 76).

46) V. der Reg. Merseburg v. 12. März 1838. §. 14. Königsberg 30. April 1841. Nr. 7 (A.-B. S. 93. Borck 1, 12). Dahin gehört aber nicht das Austreiben der Gemeinde-Heerden am Sonntage Vormittags (R. v. 16. Novbr. 1858 im Staatsanz. Nr. 298. S. 2427).

47) V. der Reg. Merseburg v. 12. März 1838. §. 8. Königsberg v. 30. April 1841. Nr. 6.

48) Erl. des Kriegsmin. v. 26. Juni 1860.

49) Cab.-O. v. 25. Novbr. 1852 (Min.-Bl. 1853. S. 40. Vogt 1, 79).

50) S. Anm. 11. Es sollen keine Insinuationen geschehen (A. Ger.-O. I. 7. §. 23); keine Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (a. a. O. II. 2. §. 11); keine

mine[51]) zu halten, keine Auctionen[52]), Executionen nicht zu vollstrecken[53]).

Die Uebertretung der zur Sicherung der Heilighaltung der Sonn- und Festtagsfeier erlassenen Bestimmungen wird je nach den Umständen des einzelnen Falls mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft[54]).

3) Die Sacramente und andere Handlungen des kirchlichen Lebens.

§. 116.

Uebersicht.

Außer dem allgemeinen Gottesdienste und der besondern Festfeier hat die Kirche auch gewisse Handlungen, welche zur Heiligung des gesammten christlichen Lebens der Gläubigen bestimmt sind. Unter diesen nehmen die erste Stelle diejenigen Acte ein, welche der Stifter der Kirche selbst eingesetzt hat, und die als sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade (invisibilis gratiae visibilis forma), als Sacramente, von den christlichen Gemeinden seit ihrer ersten Begründung regelmäßig vollzogen wurden, die Taufe und das heilige Abendmahl. Das Bedürfniß veranlaßte die Kirche, andere religiöse Acte denselben anzureihen, und das natürliche Leben durch dieselben zu einer geistigen Stufe zu erhöhen. So entstanden die sieben Sacramente der älteren Kirche. Die Reformatoren verkannten nicht die hohe Bedeutung dieser Handlungen an sich, verwarfen aber die Gleichstellung aller mit den von Christus selbst eingesetzten. Indem sie daher nur die Taufe und das Abendmahl als wahrhafte Sacramente beibehielten, wiesen sie den

---

öffentlichen Gerichtssitzungen stattfinden (V. des Just.-Min. v. 12. April 1850 im Just.-Min.-Bl. S. 127); keine öffentlichen Amtsverrichtungen der Verwaltungsbehörden (Circ. v. 26. April 1851 im Min.-Bl. des Inn. S. 126).

51) Ist aus Versehen ein solcher Termin angesetzt, so ist darunter der nächste Tag oder Gerichtstag zu verstehen (A. G.-O. I. 8. §. 5), auch in Wechsel- und anderen schleunigen Sachen (Anhang zur A. G.-O. §. 62). Dies gilt auch vom Wohnungswechsel (G. v. 30. Juni 1834. §. 3. G.-S. S. 92) und andern Verpflichtungen (A. L.-R. I. 3. §. 48. Deutsche Wechsel-O. §. 92). Das Kammergericht hat erkannt, daß, wenn auf einen solchen Tag ein Zahlungstermin fällt, Zahlung zu leisten sei (Erk. v. 28. April 1863). Dagegen s. m. aber Hinschius in der jurist. Wochanschrift 1836. S. 614 f. und preuß. Anwalts-Z. 1863. Nr. 40.

52) A. G.-O. Anhang §. 420.

53) V. v. 4. März 1834. §. 4 (G.-S. S. 31), v. 24. Nov. 1843 (G.-S. S. 353), 30. Juni 1845 §. 6 (G.-S. S. 446), 21. Juli 1849 §. 87 (G.-S. S. 330), v. 30. Juli 1853 §. 6 (G.-S. S. 909).

54) In den einzelnen V. ist auch die Strafe meistens besonders bestimmt. M. s. aber überhaupt Strafges. v. 14. April 1851. §. 340. Nr. 8 (G.-S. S. 171).

übrigen eine davon verschiedene Stellung an [1]), zugleich aber rechtfertigten sie ihre von der römischen Auffassung des Sacramentsbegriffs abweichende Lehre, indem sie das Zustandekommen des Sacraments von einer Theilnahme des Subjects abhängig machen, nämlich von dem mitwirkenden Glauben des Empfängers, gegenüber der durch das bloße opus operatum des Sacraments bewirkten Gnade [2]). Von den als Sacramentalien der römischen Kirche betrachteten heiligen Handlungen sind, obschon in ihrer Wirkung von den Evangelischen verschieden aufgefaßt, einzelne beibehalten, von denen, wie von anderen Acten, welche kirchliche Beziehungen darbieten, hier ebenmäßig die Rede sein muß.

§. 117.

Die Taufe [1]).

Von Christus selbst angeordnet gilt die Taufe der Christenheit als das Sacrament, durch welches die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche erfolgt und ist im Ganzen unverändert von den Römisch-Katholischen auf die Evangelischen übergegangen [2]). Nachdem erst die Kindertaufe anerkannt war [3]), hielt man es allgemein für die Pflicht christlicher Eltern ihre Kinder taufen zu lassen und in Deutschland stand dies selbst reichsgesetzlich fest [4]). Gewohnheit und Gesetze hatten daher auch vorgeschrieben, Kinder nicht lange der Taufe zu entziehen und gewisse Termine, unter Androhung von Strafen, bestimmt. Abweichend von den früheren Verordnungen [5]), da das A. L.-R. keine

---

1) Die der Firmung entsprechende Confirmation tritt in ein bestimmtes Verhältniß zur Taufe und zum Abendmahl durch Erneuerung des Taufgelübdes und Verleihung der Fähigkeit zum Empfange des Sacraments, während die Beichte und Buße als unmittelbare Vorbereitung dazu dienen. Die Stelle der letzten Oelung ist durch die Krankencommunion ersetzt. Die Ehe ist ihrer wahren religiösen und kirchlichen Bedeutung von den Evangelischen nicht beraubt, der Ordination dagegen mußte grundsätzlich der sacramentliche Charakter abgesprochen werden.

2) Eine weitere Begründung der Unterschiede und Gegensätze beider Kirchen würde hier nicht am Orte sein. M. s. darüber Nitzsch prakt. Theologie I. §. 65 verb. mit desselben: Eine protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhlers (Abdruck aus den theolog. Studien und Kritiken). Hamburg 1835.

1) Höfling das Sacrament der Taufe (2. Ausg.). Erlangen 1859. 2. Th. Steitz: Taufe: in Herzog's prot. Encyclopädie 15, 428—485.

2) Lutheraner, wie Reformirte stimmen im Wesentlichen nicht blos in der dogmatischen Differenz gegen die römisch-katholische Kirche und in dem Gegensatze gegen die Anabaptisten (Katabaptisten), sondern auch unter sich selbst überein. Es erhellt dies aus den beiderseitigen Bekenntnissen (Harmonia confessionum. [Genevae 1581. 4.] Sectio XIII), wie den K.-O. (deren Uebersicht bei Richter die K.-O. 2, 515. 516). M. s. Nitzsch prakt. Theologie I, 396—398. Mit Unrecht folgert man das Gegentheil aus den abweichenden Bestimmungen über die Nothtaufe (s. unten Anm. 36 f. und Büff Kurhessisches K.-R. [Cassel 1861]. S. 240. 241).

3) Ueber das Geschichtliche s. m. Höfling a. a. O. 1, 104 f.

4) Reichsabschied 1529 §. 6 (Sammlung der R.-A. I, 2, 294).

5) Daß die Taufe spätestens am zweiten Tage vollzogen werden soll, war in Ostpreußen 1638, 1711 u. ö. verordnet (Arnoldt K.-R. S. 51. Becher Kir-

Frist enthält [6]), ist durch Cab.-O. und Circ. vom 23. Febr. 1802 [7]) festgesetzt, daß Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden sollen.

Die fortdauernde Geltung dieser Vorschrift ist, unter Berufung auf die durch Art. 12 der Verf.-Urk. gewährte Religionsfreiheit, bezweifelt worden [8]). Bereits durch R. v. 27. Octbr. 1849 hat aber das Min. des Innern [9]) dagegen mit Recht hervorgehoben, daß die Verf.-Urk. einen Grundsatz enthalte, aus welchem die Nothwendigkeit der Einführung von Civilstandsregistern folge, daß derselbe daher, bevor ihm eine praktische Folge in jener Beziehung gegeben werde, ein entsprechendes Gesetz erfordere. So lange ein solches nicht gegeben, behält die Cab-O. von 1802 und der darauf gegründete §. 131 des Anhangs zum A. L.-R. gemäß Art. 108 (109 der revid.) Verf.-Urk. Gesetzeskraft. Der Grund für die entgegengesetzte Ansicht, daß die Taufe ein rein kirchlicher Act sei, ist unrichtig, wie die cit. Cab.-

---

chenregistratur S. 126. 127). Eben so in Pommern (Balthasar jus pastorale 2, 170) und anderweitig. Vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XLII. §. VII.

6) Daß nach dem A. L.-R. überhaupt die Nothwendigkeit der Taufe Kinder christlicher Eltern bestehe, ist früher höhern Orts verneint worden. Als im J. 1799 in Baireuth ein Arzt ½ Jahr nicht hatte taufen lassen, wurde die Frage aufgeworfen: Wie lange die Taufe eines Kindes verschoben werden könne? (Gedike Annalen des preuß. Schul- und Kirchenwesens II, 1 [Berlin 1801]. S. 132 f.). Die Kammer zu Anspach als Baireuthsches Consistorium, der Ansicht, daß kein Gesetz durch Unterlassung der Taufe verletzt werde, fragte beim geistl. Departement deshalb an und erhielt unterm 24. Juli 1800 von demselben den Bescheid (Gedike a. a. O. S. 150. 151. Stengel Beiträge 13, 196. 197): Daß ein bestimmter Termin zur Taufe nicht festgesetzt werden könne. Die bürgerliche Ordnung werde erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Name des Kindes zur Eintragung in die Liste der Gebornen angezeigt wird. — Anderer Meinung war in Baireuth selbst v. Schukmann, indem er ausführte (Gedike a. a. O. S. 146 f.), daß die Taufe nicht als eine blos freiwillige Religionshandlung, sondern als eine bürgerliche Pflicht der Eltern erscheine und diese nach dem A. L.-R. II, 11. §. 212 anzuhalten seien, ihre Kinder taufen zu lassen. Ohne Taufe könne ein Kind christlicher Eltern nach der bestehenden Verfassung kein documentum publicum (A. G.-O. I, 10. §. 128) erhalten, um dereinst seine Geburts- und Familienrechte und seine Individualität durch seinen Taufnamen zu beweisen. — Diese Auffassung entsprach aber auch in der That der Absicht des Gesetzgebers. Der cit. §. 112 fehlt in den Entwürfen des allg. Gesetzbuchs und war erst nachträglich hinzugefügt. Bei der Revisio Monitorum warf man die Frage auf: „Könnte man nicht hier (nach §. 92 des II. Entw. d. i. A. L.-R. §. 111) noch beisetzen, daß der Staat jeden Einwohner zur Befolgung solcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen, von welchen die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt, anhalten darf, z. B. Taufen, Trauungen?" (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 146). Dieselbe wurde bejaht und darauf der jetzige §. 112 abgefaßt: „Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt." Die davon abweichende Ansicht des geistl. Departements veranlaßte weitere Verabsäumungen der Taufe, welche aber bereits 1802 verboten wurden (s. folg. Anm.).

7) N. C. C. XI. Nr. 15 v. 1802. Rabe Sammlung 7, 63. Vogt 1, 350. Darauf beruht der Anhang §. 131 zum A. L.-R. II. 11. §. 446. Rhein.-westf. K.-O. §. 89.

8) M. s. z. B. Bendix in Hiersemenzel's Gerichts-Z. 1862. Novbr.

9) Berl. A. K.-Z. 1849. Nr. 102.

O. selbst ergiebt, indem es darin heißt: daß der religiöse Gebrauch der christl. Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfassung so innig verwebt sei, daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältnisse im Staate, wenigstens in Ansehung der Beglaubigung davon abhängen. — Von Seiten der Kirche ist übrigens in einem solchen Falle nicht gemäß §. 131 cit. ein Antrag auf Bestellung eines Vormundes für das nicht getaufte Kind zu richten, sondern nur der betr. Behörde eine Anzeige zu machen, über die Vollziehung der Taufe selbst aber im Falle der Aufforderung dazu der geeignete Beschluß zu fassen [10].

Aus dieser gesetzlichen Ordnung ergiebt sich, daß präsumtive jeder Erwachsene, der von christlichen Eltern abstammt, für getauft zu halten ist [11] und daß daher nur dann an einem solchen die Taufe verrichtet werden kann, wenn das Gegentheil erwiesen ist, oder gegründete Zweifel vorhanden sind, wie bei Findlingen. Aber auch dann würde die Taufe noch vollzogen werden müssen, wenn die Umstände darauf schließen lassen, daß dieselbe noch nicht ordnungsmäßig verrichtet worden, wie etwa in einem Falle der Nothtaufe [12] oder von Personen, bei denen aus ihrer confessionellen Stellung anzunehmen ist, daß sie nicht im Sinne der ökumenischen Bekenntnisse [13] eine Taufe zu vollziehen die Absicht haben konnten [14]. In solchen Fällen wird ohne Hinzufügung einer Bedingung getauft [15]. Die Taufe Erwachsener kann nur nach vorangegangener Unterweisung und Prüfung erfolgen [16].

---

10) Verf. des O.=K.=R. v. 11. Decbr. 1855, betreffend die Taufe eines Baptistenkindes, in den Aktenst. des O.=K.=R. 8, 131. 132.

11) So schon nach gemeinem Recht (c. 3. X. de presbytero non baptizato III, 43).

12) Sächs. K.=O. 1539: Von der Nottauff (Richter K.=O. 1, 309 f. 310) und daraus wörtlich die Brandenb. K.=O. 1540 (Mylius C. C. March. I, 1, 187) u. v. a. (Höfling a. a. O. 2, 299 f.).

13) Ueber die Verletzung dieser Rücksicht s. m. oben §. 27. S. 126.

14) M. s. deshalb oben §. 28. S. 133. 134 in Beziehung auf die von den Dissidenten der Neuzeit verrichteten Taufen. Ueber die Frage selbst nach ihrer principiellen Bedeutung s. m. Höfling a. a. O. I. §. 18. 19. — Im Fall der auf Grund des §. 131 des Anhangs zum A. L.=R. (s. Anm. 7) angeordneten Taufe wird darauf nicht Rücksicht genommen, daß der eigene Vater unbefugt getauft hatte (R. v. 9. Februar 1833. Vogt 1, 351).

15) Nach Luther's Vorgange haben fast alle evang. K.=O. die unbedingte Tauf-ertheilung angenommen, im Gegensatze gegen die römisch=kath. Kirche (Höfling a. a. O. 1, 77 folg.).

16) In Beziehung auf Kinder ist nach deren Alter und geistiger Entwickelung der geeignete Maaßstab anzulegen (Circ. des O.=K.=R. v. 4. April 1856 in den Aktenst. 8, 73 f.). In Betreff der zum Christenthum übertretenden Juden war früher verordnet, daß sie nicht zum Unterrichte zugelassen werden sollten, bis ihr unsträflicher Wandel attestirt worden (Circ. v. 20. Juli 1774 [N. C. C. V. d. No. 49] nebst Declar. v. 8. Octbr. 1778, bez. 5. Jan. 1779. Stengel Beiträge 1, 108. 109. Borowski neue Kirchenregistratur S. 75). Gegenwärtig sind die Geistlichen nur zum sorgfältigen vorhergehenden Unterrichte verpflichtet (R. v. 5. Januar 1820, 7. Juli 1824 in meiner Gesch. 1. 2. Urk. 84 und 87, 17. Mai 1827 in v. Kamptz Ann. 11, 410. Vogt 2, 255). Der anderweitig erforderlichen Genehmigung der kirchlichen Obern (Eichhorn K.=R. 2, 230. Anm. 17. Richter K.=R. §. 237. Anm. 1) bedarf es in Preußen nicht (R. v. 2. Febr. 1827 in v. Kamptz Ann. 11, 108). Die Proselytentaufen sind aber durch den Superintendenten jährlich dem Consistorium anzuzeigen (R. v. 16 April 1836, verb. R. v. 14. Mai 1829 in v. Kamptz Ann. 13, 292. Vogt 1, 366 über die Art der Eintragung).

Der Taufzwang soll übrigens auch bei nicht ehelichen Kindern eintreten, wenn die Mutter oder der Vater Christ ist [17]; doch ist dabei vorauszusetzen, daß für das Kind eine christliche Erziehung zu erwarten ist [18], wie in jedem Falle, wenn Kinder von Nicht-Christen getauft werden sollen [19].

Die Materie der Taufe ist reines Wasser [20], mit welchem unter Anwendung der Formel [21] auf den dreieinigen Gott der Kopf des Täuflings dreimal besprengt wird. Dem Bedürfnisse der Gemeinde und dem Herkommen gemäß ist der Exorcismus mit der üblichen Abrenunciationsformel anzuwenden [22]. Schon vor der Taufe sind dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern, wie der Pathen schriftlich einzureichen [23]. Nur solche Namen sind für den Täufling zuzulassen, welche zu den bisher unter Christen üblichen Taufnamen gehören oder bei neuen Namen theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Auch Familienzunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, sollen den Täuflingen nicht beigelegt werden [24].

Wegen der Zeit bestehen im Allgemeinen keine Beschränkungen [25], was dagegen den Ort betrifft, so soll der Regel nach die Taufe in der Kirche vollzogen werden [26]. Auch da, wo es der Dispensation

---

17) A. L.-R. II, 2. §. 643, nach Cab.-O. v. 9. u. R. v. 12. Octbr. 1789 N. C. C. VIII. Nr. 64). — R. v. 11. April 1823, 31. Decbr. 1834 (v. Kamptz Jahrb. B. 21, 249. 44, 353. Ann. 18, 1001. Vogt 352). s. oben S. 136.

18) s. Verf. v. 30. Januar 1858 im Fall des Concubinats eines Juden und einer Dissidentin (Aktenst. des O.-K.-R. 10, 240 f. Allgem. K.-Blatt 1860. S. 73 f.).

19) Diesen Gedanken macht mit Recht (auch bei den Erwachsenen) Dorner beim Verhalten der evangel. Mission zum indischen Kastenwesen geltend (s. Evangel. K.-Anzeiger für Berlin 1846. Nr. 3 und: Vorträge für das gebildete Publicum. III. Sammlung [Elberfeld 1864]. S. 14. 16). Vergl. Höfling a. a. O. 1, 103. 104. 123 f.

20) Das Wasser wird nicht benedicirt und soll, um Aberglauben zu verhüten, nach der Taufe ausgegossen werden (Preuß. L.-R. 1721. Beckher Kirchenregistratur S. 127).

21) Vollständige Uebersicht der Formulare bei Höfling a. a. O. 2, 50 ff. und der Form. S. 264 f. M. s. die Tauf-Form der Agende von 1829. Th. 2. S. 3—7. 45. 56—61.

22) Vergl. die Agende cit. und den Erl. des O.-K.-R. v. 7. Juli 1857. Nr. I. (K. A.-B. für Schlesien 1857. S. 113. 114). — Arnoldt preuß. K.-R. S. 52. 53. Balthasar jus pastorale 1, 390. 2, 188. 191. — Im Allgem. s. m. Höfling a. a. O. 1, 326 f. 2, 188 f.

23) Preuß. K.-O. 1567 u. a. (Arnoldt S. 52). Rhein.-westf. K.-O. §. 95. Wegen der Pathen s. m. Anm. 45.

24) Min.-R. v. 28. Octbr. 1816 (in den A.-Bl.; s. Fürstenthal Sammlung 4, 424), erneuert 4. März 1836. Rhein.-westf. K.-O. §. 93. R. des O.-K.-R. v. 4. Juli 1850 (Aktenst. aus der Verwaltung der Abth. 1850. S. 57. Vogt 1, 348).

25) In Ostpreußen war die Taufe am Sonnabend früher verboten, um der Sonntagsheiligung vorzubeugen (V. 1638. Arnoldt S. 51. Beckher S. 126. 127). Nach der V. des Cons. Königsberg v. 7. Mai 1863 (Amtl. Mitth. 407) können die Geistlichen die Taufe am Sonnabend ablehnen, da ihnen derselbe zur Vorbereitung auf die Sonntagspredigt freizulassen ist.

26) Darauf dringen die K.-OO. (vergl. Arnoldt S. 51 a. E. 52. Balthasar l. c. 2, 168. 202 u. v. a.). Min.-V. v. 22. Decbr. 1828 (Vogt 1, 350. Anm. k). Rhein. K.-O. §. 94 (folg. Anm.). — Erl. des Cons. von Pommern v. 12. Febr. 1830, 9. Septbr. 1831, 15. März 1856.

zu Haustaufen nicht bedarf[27]) sollen doch die Geistlichen nach Möglichkeit die allgemeine Einführung der Taufe in der Kirche zu fördern suchen[28]). Die Verrichtung der Taufe gebührt dem competenten Pfarrer. Dieser ist in der Regel für eheliche Kinder der Pfarrer des Vaters, für uneheliche Kinder der Pfarrer der Mutter[29]). Sind die Eltern von verschiedener Religionspartei, so gebührt die Taufe der Regel nach dem Pfarrer des Vaters, insofern nicht die Eltern über die Erziehung ihrer Kinder eine davon abweichende Uebereinkunft getroffen haben, indem dann der Pfarrer derjenigen Confession, in welcher das Kind erzogen werden soll, auch dasselbe zu taufen berechtigt ist[30]). Dem evangelischen Militärprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde geborenen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evang. Confession gehört. Ein uneheliches Kind darf der Mil.-Prediger nur dann taufen, wenn die Mutter zur Mil.-Gemeinde gehört, also Tochter einer Mil.-Person ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet[31]).

Ausnahmen treten ein für Eximirte[32]), so wie da, wo die Taufe nicht dem Parochialrecht unterliegt[33]), wie auch auf Grund eines Dimissoriale[34]). Wenn die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten[35]).

---

27) In Ostpreußen nach V. v. 14. März 1776 (N. C. C. VI. Nr. 15. Borowski neue Kirchenregistratur S. 150. 151); in der Neumark nach R v. 3. Juli 1810 (V. der Reg. Frankfurt v. 28. Jan. 1819 im A.-B. S. 50); in Sachsen (Schmidt Wirkungskreis des Superint. S. 127. vergl. aber Pinder Prov.-R. §§. 1394. 1424. 1475). In Schlesien bedarf es nur in der ungünstigen Jahreszeit u. s. w. keiner Dispensation (Reg.-V. 13. u. 21. Octbr. 1821 im A.-B. Liegnitz S. 303. Oppeln S. 361. Fürstenthal Sammlung 1, 581. 582). Circ. des schles. Cons. v. 12. Februar 1852. — Nach der rhein.-westf. K.-O. §. 94: Privattaufen in den Wohnungen der Gemeindeglieder können als Ausnahmen bewilligt werden bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übler Witterung, wie auch in andern Ausnahmsfällen (Min.-R. v. 25. Aug. 1853. Nr. 33 zu §. 94 cit.). Dann müssen aber, wo möglich, ein Presbyter der Gemeinde und jedenfalls 2 Zeugen anwesend sein.

28) Westf. Syn. 1, 34—36 und erster Bescheid dazu. Hagens zu §. 94 der K.-O.

29) A. L.-R. II. 11. §. 446. 448 (I. Entw. §. 381. II. Entw. §. 333, ohne den Zusatz: in der Regel:). s. noch Anm. 17.

30) Allerh. Erlaß v. 28. Decbr. 1853. Allgem. Verf. v. 27. Octbr 1855 (Staatsanz. 1855. Nr. 259. Just.-Min.-Bl. S. 354. Aktenstücke des O.-K.-R. 8, 130. Vogt 1, 351). Vergl. Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 22. Ueber den hierbei eingetretenen Wechsel der Gesetzgebung wegen der Erziehung der Kinder s. m. unten §. 141. — Ueber die Taufe bei einer Ehe Deutsch- und Französisch-Reformirter s. m. Reglem. v. 1. März 1790. Cap. II. Nr. II. Rabe 2, 19. Vogt 1, 346.

31) Mil.-K.-O. v. 12. Febr. 1832 §. 59 (G.-S. S. 86. Vogt 2, 197). Auch Civilgeistliche, die mit der Seelsorge für das Militär beauftragt sind, sind daran gebunden (a. a. O. §. 60), vergl. A. L.-R. §. 449.

32) s. oben §. 59. S. 238 ff. Wegen derer, die ein doppeltes Domicil haben, s. m. A. L.-R. §. 266.

33) So für Königsberg nach dem ostpr. Prov.-R. Zusatz 180. Vergl. S. 242. Anm. 35).

34) s. oben §. 63. S. 253. Ueber die Eintragung ins Kirchenbuch in diesem Falle s. m. unten Anm. 58a.

35) A. L.-R. §. 450 (neu hinzugekommen).

Wenn eine Nothtaufe (Jachtaufe)[36]) wegen Todesgefahr des Kindes durch Laien vollzogen ist[37]) und das Kind am Leben bleibt, soll, wenn der Act kirchenordnungsmäßig vorgenommen war (s. Anm. 12), durch den Pfarrer die Bestätigung durch eine kirchliche Weihe erfolgen[38]). Das A. L.-R. bestimmt darüber: „Hat eine Nothtaufe geschehen müssen, so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern"[39]).

Bei der Vollziehung der Taufe assistiren Zeugen, Pathen[40]), theils das Kind darbringend und während der Handlung haltend[41]), aus der Taufe hebend (offerentes, gestantes, susceptores), theils dasselbe vertretend und wie die Eltern die Bürgschaft der christlichen Erziehung übernehmend (sponsores, fidejussores). Daher sind die Pathen Miteltern (Gevatter, compatres, commatres, patrini, matrinae). Die Eltern selbst, insbes. der Vater sind wo möglich Taufzeugen[42]); ob sie zugleich Pathen sein dürfen ist nach der Praxis verschieden[43]). Pathen sollen überhaupt nur sein fromme, ehrliche, wohl unterrichtete Mitglieder der evangelischen Kirche[44]). Da es Pflicht der Geistlichen

---

36) M. s. überhaupt Höfling a. a. O. 1, 131 f. 2, 296 f. Die Verwerfung derselben durch die Reformirten beweist nicht, daß dieselben die Taufe selbst für weniger nothwendig halten, als die Lutheraner (Höfling a. a. O. 1, 15. M. s. dagegen bes. Nitzsch und Büff Anm. 2 cit.).

37) Zusatz 31 zur rhein.-westf. K.-O. §. 87 (Min.-R. v. 25. Aug. 1853. Nr. 31). Das Kind muß aber bereits vollständig geboren sein und nur ein Christ, insbes. die Hebamme, ist zunächst zur Vornahme der Handlung berechtigt. Höfling a. a. O. 1, 126 f. 2, 297. 298. verb. Balthasar a. a. O. 2, 202.

38) Die Form derselben nach den K.-OO. bei Höfling a. a. O. 2, 299 f.

39) A. L.-R. II. 11. §§. 451. 452 (fehlen in den Entwürfen). Es ist fraglich geworden, ob dazu ebenso, wie zur Taufe, gezwungen werden könne. Das Gutachten der Commission des Abgeordnetenhauses vom 9. Octbr. 1862 (Aktenstücke in den stenogr. Berichten Nr. 159. S. 1711—1713) spricht sich gegen den Zwang aus.

40) Ueber dieselben s. m. Höfling a. a. O. 2, 4 f. 239 f.

41) Die die Andacht störende Unsitte, daß während der Taufrede und des Taufacts selbst das Kind von mehreren Personen abwechselnd gehalten wird, untersagt das Cons. zu Königsberg v. 31. Octbr. 1841. Wo eine größere Zahl von Pathen zugegen ist, soll deren Theilnahme sich auf Handauflegung beim Gebet beschränken.

42) Die rhein.-westf. K.-O. §. 91 fordert die Anwesenheit des Vaters, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen.

43) Die I. westf. Syn. S. 34 bestimmt: Eltern können nicht die Stelle von Taufzeugen (d. i. Pathen) vertreten; dagegen verfügt das schlesische Cons. v. 7. Septbr. 1854 (K. A.-B. S. 97): Eltern können nicht zurückgewiesen werden, die darauf bestehen, selbst als Zeuge bei der Taufe ihrer Kinder aufzutreten und so ihre angestammte Verpflichtung durch eine freiwillig übernommene neue Bürgschaft zu verstärken.

44) Auszüge aus den K.-OO. bei Höfling a. a. O. 2, 245. 250 f. verb. Arnoldt K.-R. S. 54. Balthasar a. a. O. 1, 396 f. Die Confirmation wird vorausgesetzt (rhein.-westf. K.-O. §. 92). Cons.-V. Magdeburg v. 24. April 1821 in den A.-B. u. a.), vergl. den folg. §. Anm. 15. Ueber die Catechisation junger Taufzeugen Höfling 2, 10. V. v. 1734. 1736 bei Beckher Kirchenregistratur S. 127. — Verbot der Zulassung von Personen, welche aus der Unzucht ein Gewerbe machen, nach Cab.-O. v. 9. Juli u. Min.-R. v. 28. Octbr. 1842. — Wegen der

ist, darüber zu wachen, daß dem nicht zuwider gehandelt werde, sind ihm vorher die Namen der Pathen anzugeben [45]). Die Zahl der Pathen [46]) ist observanzmäßig [47]) verschieden. Im Anschlusse an den vorgefundenen Gebrauch beschränken die K.-O. sie gewöhnlich auf drei [48]) und da, wo auch mehr zulässig sind [49]), werden doch in der Regel nur drei ins Kirchenbuch eingetragen. Die Zulassung einer größeren Zahl erfordert Dispensation des Consistoriums (bez. des Superintendenten) gegen Entrichtung einer gewissen Summe (Mehr-Gevattergeld) [50]), welche der Wittwenkasse [51]), dem Hebammeninstitute [52]) oder anderen milden Anstalten überwiesen wird.

Die Wirkung der Taufe besteht in dem unauslöschlichen Charakter derselben, weshalb eine Wiederholung derselben nicht nur unzulässig, sondern auch strafbar ist [52a]). Wenn Jemand, der die Taufe empfangen, sich zu einer nicht christlichen Religionspartei wendet, später aber zur Kirche zurückkehrt, wird daher auch die Taufe nicht aufs neue ertheilt, sondern nur eine Bemerkung darüber im Kirchenbuche gemacht [52b]). Die von der römisch-katholischen Kirche aus der Taufe hergeleitete geistliche Verwandtschaft ist dagegen mit ihren Folgen von den Evangelischen verworfen [52c]).

Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen und den Stand der Eltern, ingleichen den Stand

---

Zulässigkeit, Katholiken abzulehnen s. m. oben §. 27. S. 131. Anm. 46. — Juden sind nicht fähig (m. s. die Verhandl. in Gedike's Annalen I, 3, 463 f. verb. Jedidja Zeitschr. des Judenthums von Heinemann 1831. B. VIII. H. 1. Nr. 3. Circ. des Cons. Königsberg v. 18. Decbr. 1839 u. a.).

45) Zeugnisse aus den K.-OO. bei Höfling (vor. Anm. cit. bes. S. 259 260). Wegen Pommern s. m. Balthasar a. a. O. 1, 400. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1053.

46) Höfling a. a. O. 2, 18. 19. 245. 260—262.

47) Nach der Cab.-O. v. 14., publicirt durch Circ. v. 23. Juli 1839 soll es deshalb überall bei den bestehenden Provinzial- und Local-Einrichtungen bewenden (v. Kamptz Ann. 23, 626. Vogt 1, 349).

48) In Ostpreußen ist die Zahl drei, welche eine Zeit lang auf sieben, dann auf fünf erhöht war, bestimmt worden (Arnoldt K.-R. S. 53 a. E. 54. Beckher a. a. O. S. 54. 55. Borowski a. a. O. S. 105. 106. 148). Eben so in Pommern (Balthasar a. a. O. 1, 400. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1054 und Motive Th. IV. S. 99); desgl. nach der Magdeb. K.-O. 1739 (A.-B. 1816. S. 505) u. v. a. Nach der rhein.-westf. K.-O. §§. 91. 94 sollen wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig sein. Vergl. V. des Cons. Breslau v. 11. März 1847 (Min.-Bl. des Inn. S. 126. Vogt 1, 349).

49) Dies ist öfter ein Vorrecht des Adels. So in Pommern (Prov.-R., in voriger Anm., §. 1055). Ueber Sachsen s. m. v. Weber K.-R. (2. Ausg.) 2, 99.

50) s. die Citate in Anm. 48. Min.-R. v. 20. Juni 1812 (Vogt 1, 348).

51) Wie in Pommern (Landtagsabschied v. 21. Aug. 1827. Vogt 1, 348).

52) Wie in Preußen und darnach in anderen Provinzen. Die darüber ergangenen Verordn. bei Vorck 1, 375—378. Vogt 1, 340. 341.

52a) Höfling a. a. O. 1, 60 f. 83 f. — Die Strafbarkeit wird durch die Umstände bedingt. Das A. L.-R. II. 20. §. 1435 gedenkt des Falles, der als qualificirter Betrug zu bestrafen ist. M. vergl. Abegg im neuen Archiv des Crimin.-R. XI, 4. Nr. 21. S. 580 f. 630 f.

52b) So hatte sich auch schon das O.-Cons. 1798 ausgesprochen (Gutachten in Klein's Annalen 17, 341 f.).

52c) M. s. unten §. 133. Anm. 32. 33.

und den Namen der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen[53]). Auch muß er dabei die Angabe der Eltern oder in deren Ermangelung der Hebamme, vom Tage und der Stunde der Geburt bemerken[54]). Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an, so muß es der Vater zwar dabei bewenden lassen, zugleich aber sich sorgfältig erkundigen, ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen[55]). Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben und bekennt er sich dazu, so soll dies in dem Kirchenbuche in einer Note bes. vermerkt werden, das Kind wird aber auf den Namen der Mutter getauft und darf nicht nach dem Vater genannt werden[56]). Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter, oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben[57]). Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes sofort anzeigen[58]) Der Pfarrer führt das Kirchenbuch für seine Parochianen und bewirkt die Eintragung auf Grund der von ihm vollzogenen Handlung. Wenn ein anderer Geistlicher kraft eines Dimissoriale getauft hat, so trägt derselbe den Act ohne Nummer in seinem Kirchenbuche ein, während der eigentlich competente Pfarrer, jedoch auf Grund der erfolgten Anzeige, in seinem Buche die Eintragung mit fortlaufender Nummer bewirkt[58a]).

---

53) A. L.=R. §. 485 (II. Entw. §. 360). Damit verb. die speciellen Erlasse bei Vogt 1, 362 f. vergl. Anm. 60.

54) A. L.=R. §. 486 (II. Entw. §. 361).

55) A. L.=R. §§. 487. 488 (I. Entw. §§. 382. 383. II. Entw. §§. 362. 363).

56) Der I. Entw. §§. 384. 385: „Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben, so muß der Pfarrer denselben darüber befragen. — Bekennt er sich als Vater des Kindes, so ist sein Name mit in das Kirchenbuch einzutragen": ging in den II. Entw. §. 364 über und daraus in's A. L.=R. §. 489 mit dem Zusatze: den Namen, „so wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist".. eintragen. Diese Bestimmung wurde durch Circ. v. 1. und Cab.=O. v. 4. Septbr. 1798 modificirt (Stengel Beiträge 6, 378 f., Rabe 5, 192. 203) und als Anhang §. 94 zum A. L.=R. II, 2. §. 592 aufgenommen (vergl. Circ. v. 3. Mai 1804 in N. C. C. XI, 2165. Rabe 8, 49. Vogt 1, 370 — und Cab.=O. v. 14. April 1816 in v. Kamptz Ann. 3, 95. Vogt 1, 370). Auch Militärprediger haben sich hiernach zu richten. Mil.=K.=O. v. 12. Febr. 1832. §. 59 (s. Anm. 31). Von dem Verbote, den Namen des Vaters zu führen, kann dispensirt werden (R. v. 30. April 1839 in v. Kamptz Ann. 23, 418). Ueber die Legitimation durch nachfolgende Ehe s. m. unten §. 141. s. auch Anm. 60a.

57) A. L.=R. §. 490 (I. Entw. §. 386. II. Entw. §. 365).

58) A. L.=R. §. 491 (II. Entw. §. 366).

58a) A. L.=R. II. 11. §§. 496. 497 (II. Entw. §§. 370. 371, vergl. I. E. §§. 428—430, unten §. 125. Anm. 71), vergl. Mil.=K.=O. v. 12. Febr. 1832. §. 48 (G.=S. S. 83. Vogt 2, 196). Ueber diese Eintragung in Fällen, da auswärtige Geistliche auf Grund von Dimissorialien inländischer Geistlichen Taufen u. s. w. vornehmen, s. m. die V. des Cult.=Min. v. 23. Novbr. 1864 (Staatsanz. Nr. 291. K. A.=B. v. Westfalen 1865 S. 17, von Schlesien 1865 S. 14). — Ueber die Eintragung der Geburten der einer geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei Angehörigen s. m. oben §. 26. S. 125.

Die aus dem gehörig geführten Kirchenbuche über Taufen unter dem Kirchensiegel ertheilten Zeugnisse sind den gerichtlichen Attesten gleich zu achten [59]) und beweisen daher wie öffentliche Urkunden [60]). Ueber die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Geistlichen bei Ausstellung der Taufscheine [60a]), in welchen Fällen dazu ein Stempel zu verwenden und in welchen Fällen sie gebührenfrei auszufertigen sind, ist durch eine Menge specieller Vorschriften bestimmt [61]).

Die Taufgebühren pflegen durch die Stoltaxen festgesetzt zu sein. Daß für die Taufe unehelicher Kinder nicht höhere Gebühren gefordert werden dürfen, ist ausdrücklich vorgeschrieben [62]), wie auch für eine Haustaufe, wenn dieselbe durch den Nothstand des Täuflings bedingt wird, nur der gewöhnliche Gebührensatz zu entrichten ist [63]).

§. 118.

Die Confirmation [1]).

In der apostolischen Kirche wurde der Täufling zugleich gesalbt und gesegnet; später wurde Salbung und Handauflegung von der Taufe gesondert und als eigenes Sacrament der Firmung (confirmatio, consignatio) zur Bestätigung der Taufe und Befestigung im Glauben angenommen. Die Reformatoren konnten diesen nicht von Christus eingesetzten Act nicht als Sacrament beibehalten, um so mehr aber erschien ihnen der Unterricht der Jugend (der Katechumenen) und eine darauf folgende Confirmation mit der Ertheilung eines fürbittenden Segens, zugleich als Vorbereitung zum Empfange des heil. Abendmahls, durchaus angemessen [2]). Die Katechismusübungen wurden daher

---

59) A. G.-O. I. 10. §. 128. Wenn dieselben für das Ausland bestimmt sind, müssen sie in Betreff der Unterschrift von der Regierung beglaubigt werden. V. der Reg. Aachen 13. Mai 1818 (A.-B. S. 211), Gumbinnen 2. Aug. 1819 (A.-B. S. 688), Danzig 15. Septbr. 1819 (A.-B. S. 469).

60) Ueber den Beweis der ehelichen Abstammung s. m. den Rechtsfall in dem neuen Archiv von Sommer und Boele X, 4 (1844). S. 579 f. Ueber die Beibringung des Tauf- und bez. Copulationsscheins der Eltern zur Geltendmachung von Erbansprüchen s. m. Erk. v. 21. April 1852 (Striethorst Archiv 6, 109 f. Vogt 1, 370. Altmann Praxis S. 707).

60a) Deshalb ist auch bei den Taufscheinen für durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder die uneheliche Geburt und spätere Legitimation zu vermerken (Erl. des Cons. Berlin und der Reg. Potsdam v. 30. Septbr. 1831, 6. Juni 1850).

61) M. s. dieselben bei Fürstenthal Sammlung 4, 425 f. Vogt 1, 374 f. Borck 1, 147. 148. 151 f. 510. Ueber die dabei zu führenden Register s. m. Circ. v. 8. Decbr. 1826 in meiner Gesch. I, 2. Nr. XCII.

62) Circ. v. 9. Febr. 1768 (N. C. C. IV. Nr. VIII. Borowski Kirchenregistratur S. 156).

63) R. v. 24. Octbr. 1860 (Aktenst. des O.-K.-R. 15, 314. 415).

1) J. F. Bachmann die Confirmation der Catechumenen in der evang. Kirche. Abth. 1: Die Geschichte der Einführung. Berlin 1852. (Mehr ist nicht erschienen.) Höfling Sacrament der Taufe 2, 347 f. verb. 1, 148 f. 2, 315 f. über das Katechumenat.

2) Bachmann S. 21 f. Lutherische und reformirte Theologen erkannten gleichmäßig darin eine unwiderstehliche Waffe gegen die Anabaptisten.

auch alsbald allgemein üblich, die förmliche Einführung der Confirmation erfolgte dagegen nur theilweise und verfiel selbst hie und da späterhin wieder [3]). So ging sie in der Mark, wo sie im Gebrauche gewesen war, unter, da die Agende von 1572 sie fortgelassen hatte. In Frankfurt a. d. O. wurde sie aber 1650 hergestellt [4]) und darauf durch Rescr. v. 18. Octbr. 1660 förmlich angeordnet [5]). Die allgemeinere Aufnahme erwirkte jedoch erst Spener's Eifer und großer Einfluß [6]), freilich zum Theil nur sehr allmählig, wie in Preußen 1718, in Sachsen 1773 und anderweitig [7]). Uebrigens bedurfte es vielfach, zumal bei den Reformirten, nur einer vollständigeren Entwickelung der Confirmationshandlung selbst, da ein Hauptbestandtheil derselben, die auf Grund eines genügenden Unterrichts erfolgte Ablegung des Bekenntnisses vor der Gemeinde, schon längst in Uebung war [8]).

Die Confirmation oder Einsegnung erscheint in Preußen seit dem 18. Jahrh. als eine bestehende Ordnung, auf welche auch in allgemeinen Gesetzen Bezug genommen wird [9]). Speciellere Bestimmungen ergingen darüber nicht und wurden auch in's A. L.=R. nicht aufgenommen. Die mehr beiläufigen Dispositionen des Gesetzbuchs [10]) gaben aber später den Behörden genügenden Anhalt, die nothwendig gewordenen besonderen Vorschriften zu erlassen [11]). Eine rechte Uebereinstimmung fehlte jedoch in den einzelnen Landestheilen, so daß es dem Kirchenregiment obliegen mußte, dieselbe mit der Zeit herbeizuführen,

---

3) Bachmann S. 55 f. Ueber den Ursprung in Pommern 1545 auf der Synode zu Stettin s. m. Otto in der Monatsschrift für die ev.=luth. Kirche Preußens VI. (Naugard 1853) S. 277 f. verb. S. 193 f. verb. Bachmann S. 80. 81.

4) Bachmann S. 136.

5) Mylius C. C. March. I, 1. No. XXVI. Fol. 372. Damit verb. das Confirmationsformular (zunächst für die S. Nicolaigemeinde in Berlin) v. 17. März 1691 (Porst Auszug aus den preuß. Edicten S. 31. 137 f.).

6) Bachmann S. 138 f.

7) V. v. 2. Mai 1718 für Preußen bei Grube C. C. Pruten. I, 121 f. vergl. Bachmann S. 216 f. — Ueber Pommern V. v. 6. Juli 1735 (a. a. O. S. 220. 221). — Von Sachsen v. Weber sächs. K.=R. 2, 102 (2. Ausg.). Bachmann S. 223. — Wegen Westfalen s. m. z. B. meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 252. Nr. 11.

8) Die Details für Rheinland, Westfalen, Schlesien u. s. w. bei Bachmann S. 73 f.

9) M. s. z. B. das General=Land=Schulreglement v. 12. August 1763. §. 26. (Bei der jährlichen Kirchenvisitation sind beim Schulexamen die Kinder vorzustellen, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heil. Abendmahl näher zubereitet zu werden u. s. w.), Edict v. 28. Januar 1773 wegen Einschränkung der Feiertage §. 4. (Wenn es ...... üblich gewesen sein sollte, die zum Abendmahl zubereitete Jugend am grünen Donnerstage vor der Gemeinde zu prüfen oder einzusegnen; so soll dieses von nun an auf den Charfreitag verlegt werden) und ganz bes. die Anweisung v. 9. April 1794. §. 8. 11. 12 (Nov. C. C. IX. Nr. 37. Vogt 1, 308. 310).

10) Dahin gehören namentlich die Festsetzungen über die Nothwendigkeit eines genügenden Schul= und Religionsunterrichts im A. L.=R. II. 12. §§. 46. 48; über die Verpflichtung der Eltern, dafür zu sorgen II, 2. §§. 75. 681. 754; desgleichen der Vormünder II, 18. §. 311, der Lehrherren II, 8. §. 294 u. a.; so wie die Vorschrift über das Discretionsjahr u. s. w. (s. den folg. §.).

11) Die wichtigsten bei Fürstenthal Sammlung 2, 613 f., Borck 1, 407 f., Vogt 1, 312 f.

was bei der Verschiedenheit der Gesammtbildung in den verschiedenen Provinzen selbst nicht geringe Schwierigkeiten machte.

Die Confirmation besteht gegenwärtig als eine organische Einrichtung der evang. Landeskirche, so daß allgemein für jeden evang. Christen die Pflicht vorhanden ist, eingesegnet zu werden. Mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung (Anm. 10) ist daher der Grundsatz ausgesprochen, daß wie zum Besuche der Schule auch zur Theilnahme am Confirmandenunterrichte direct genöthigt werden könne [12]), obschon in vielen Fällen nur indirect, namentlich durch Verweigerung des Schulentlassungszeugnisses [13]), hierbei eingewirkt werden kann [14]). Von großer Wichtigkeit ist in dieser Angelegenheit die Bedeutung, welche den Confirmationsscheinen beizulegen ist. Im Zweifel ist die Vorlegung derselben zu fordern bei der Uebernahme einer Pathenstelle oder der Zulassung zum heil. Abendmahle [15]), bei dem Eintritt in einen Dienst [16]), bei der Begründung eines eigenen Hausstandes [17]) u. s. w. Der Confirmationsschein ist als ein öffentliches, mit dem Kirchensiegel bekräftigtes Zeugniß von dem betr. Pfarrer unentgeldlich auszufertigen und muß den Namen, das Alter und den Einsegnungstag des Confirmirten enthalten [18]).

Die Erfordernisse zur Ertheilung der Confirmation sind der Nachweis der erfolgten Taufe, das legitime Alter [19]) und genügende Kenntnisse.

---

12) R. v. 21. April 1834, 25. Febr., 19. April und 10. Juni 1838 (v. Kamptz Ann. 19, 390. 22, 362. 662. 925. Vogt 1, 315. g. 317. l. 318. n. 319. o.). Circ. des Cons. Münster v. 26. Mai 1846.

13) M. s. deshalb V. rhein. Synode §. 28. Vergl. meine Abhandl. über die Arten der Religionsgesellschaften u. s. w. in Dove's Z. f. K.-R. 1, 435 f.

14) Daß die Hilfe der Polizei möglichst zu vermeiden sei, bestimmen auch das Circ. des Min. v. 30. Octbr. 1846, des O.-K.-Raths v. 29. Juli 1852.

15) M. s. z. B. Magdeb. K.-O. 1739. Cap. 3. §. 7. Revid. Entw. des Prov.-R. v. Magdeburg §. 270. V. v. 17. Februar 1817, R. v. 12. März 1827 u. a. (Fürstenthal 2, 634. 654). s. den vorig. §. Anm. 44.

16) Dies ist in vielen V. declarirt, zugleich mit der Bestimmung, daß die Herrschaft die Sorge für die Confirmation übernimmt, wenn das Kind noch nicht eingesegnet sein sollte. Vergl. auch Gewerbe-O. v. 17. Januar 1845. §. 148 (G.-S. S. 69). Nicht-Confirmirte sollen möglichst von Uebernahme eines Dienstes abgehalten werden. Um dem Abfall vom evang. Glauben zu begegnen, ist dafür zu sorgen, daß mittellose evang. Kinder während des Confirmandenunterrichts bei evang. Herrschaften untergebracht, oder daß eigene Confirmandenhäuser errichtet werden. M. s. VII. westf. Syn. Beschl. 188. VIII. Syn. Beschl. 60. Erlaß des Cons. Münster v. 15. Mai 1854 (in Westfalen besteht eine solche Anstalt für die Diöcese Paderborn in Höxter). Erl. des Cons. Posen v. 10. Juli 1854, Breslau v. 7. August 1854. Ueber das Confirmandenhaus zu Bäslack in Ostpreußen s. m. die Berichte im Gustav-Adolf-Boten für die Provinz Preußen.

17) M. s. Min.-R. v. 20. Jan. 1820. — III. westf. Syn. Beschl. 178, bestätigt 25. Juni 1842. V. der Reg. Marienwerder v. 31. Decbr. 1842. — Vor dem Aufgebote haben beim Brautexamen die Geistlichen darauf zu achten (s. unten §. 138. Anm. 22). Vergl. V. rhein. Syn. §. 29.

18) Mehrere V. bei Fürstenthal S. 652 ff. u. a., vergl. den Anm. 25 cit. Erl. v. 1863 II. E. Daß solche Scheine nicht vom Bekenntnisse abweichende Grundsätze enthalten, ist vom Cons. zu Magdeburg am 12. Februar 1847 eingeschärft.

19) Daher wird die Beibringung des Taufscheins nothwendig. Circ. der Reg. Marienwerder v. 26. Febr. 1845 (Min.-Bl. des Inn. S. 61. Vogt 1, 319).

Da das zurückgelegte 14. Jahr als annus discretionis gilt [20]), wird dasselbe auch allgemein für die Confirmation gefordert [21]). Da der vorhergehende Unterricht in der Regel 2 Semester dauern soll, darf eigentlich kein Kind vor zurückgelegtem 13. Jahre dazu angenommen werden [22]), falls es nicht länger als ein Jahr dem Unterrichte beiwohnt [23]). Was übrigens diesen Unterricht betrifft, so war derselbe früher sehr verschieden, bis das Circ. des Min. v. 17. Februar 1821 die vorhandenen Mißbräuche abschaffte und die allgemeine Anordnung traf, daß kein Kind confirmirt werden dürfe, welches nicht 2 Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den den Confirmanden bes. zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat. Der gewöhnliche (Katechumenen-) Unterricht ist das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nöthig machen, wöchentlich in 2 Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber 6 Wochen hindurch wöchentlich in 3 bis 4 Stunden zu ertheilen, während welcher der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann [24]). An diese Festsetzung schließen sich die späteren Erläuterungen und Ergänzungen der höchsten Behörden und Consistorien an [25]). Dieselben beziehen sich insbesondere auf die Zahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder, welche auf 50 beschränkt zu sein pflegt [26]); desgleichen auf die beim Unterrichte zu brauchenden Lehrbücher, welche von den Consistorien [27]), bez. in Uebereinstimmung mit

---

20) A. L.-R. II. 2. §. 84. s. den folg. §.

21) Die Annahme eines höheren Alters (m. s. z. B. über das 15. Jahr IX. rhein. Syn. §. 75) unterliegt schwer zu beseitigenden Hindernissen.

22) V. der westpr. Reg. v. 26. Juni 1814. Nr. 3 (Borck 1, 408) u. v. a. Circ. v. 2. August 1827.

23) V. v. 1814 (vor. Anm.). Nr. 4 u. a. m. Die rhein.-westf. K.-O. §. 107 schreibt aber vor: „Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Confirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter confirmirt wird, muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.“ Dazu fügt noch das Min.-R. v. 25. August 1853. Nr. 35: „Wo herkömmlich ein höheres Alter zur Confirmation erfordert wird, da soll dies aufrecht erhalten werden.“ verb. Anm. 25.

24) v. Kamptz Ann. 5, 84. Borck 1, 412. 413. Vogt 1, 312. d.

25) M. s. die Anm. 11 cit. Sammlungen. Damit verb. bes. die rhein. K.-O. §§. 103—111 und dazu den ausführlichen Erl. des Conf. Münster v. 20. August 1863 (K. A.-B. Nr. 23. 24. Stiehl Centralblatt Nr. 276. S. 713—722). Der Unterricht ist darnach wenigstens ein 2jähriger, einschließlich des bes. auf 4 Monate normirten Confirmanden-Unterrichts und darf auch nicht später als mit dem Eintritte in das 13. Lebensjahr beginnen —. Ueber das katechetische Verfahren s. m. den cit. Erl. I. B.

26) So schon nach früheren V. z. B. der Reg. Liegnitz v. 7. Decbr. 1812 (A.-B. S. 441). — Rhein. K.-O. §. 105. Dazu bestimmt das Min.-R. v. 25. Aug. 1853. Nr. 34, daß in Nothfällen die Ueberschreitung dieser Zahl für einen Cötus gestattet werden kann. verb. den (vor. Anm.) Erl. v. 1863. I. C.

27) Neben der heil. Schrift, dem Luth. resp. Heidelb. Katechismus und dem Gesangbuche sollen die von den betr. Consistorien approbirten Lehrbücher allein dem Unterricht zum Grunde gelegt werden. M. s. Erlaß des Conf. Königsberg v. 22. Mai 1840, 4. März 1856 (Borck 1, 423 f. Amtl. Mittheil. Nr. 92), Berlin 3. März 1853, Stettin 2. Febr. 1854, Magdeburg 7. Mai 1852, 31. März 1855.

den Provinzialsynoden [28]) zu genehmigen sind [29]); auf die Beseitigung von Störungen einer gesegneten Ertheilung des Unterrichts [30]), wie auf die Ertheilung der Dispensation von den Erfordernissen zur Confirmation. Das Recht zu dispensiren steht den Consistorien zu [31]), welche mit höherer Genehmigung [32]) theilweise den Superintendenten dasselbe delegirt haben. In Betreff des Alters beschränkt sich dies bis auf 3 Monate vom legitimen Termine [33]), rücksichtlich der Kenntnisse entscheiden regelmäßig die Consistorien selbst [34]). Den Superintendenten

---

28) Rhein. K.-O. §. 106. — Für Westfalen s. m. das Verzeichniß der von den Synoden 1841—1853 beurtheilten Katechismen u. s. w. in den Verhandl. der VII. Syn. Anlage F. S. 83—86; ferner VII. Syn. S. 57. 58. 112 f., VIII. Syn. S. 25. 63. 112—114, X. Syn. Beschl. 124 und S. 77. verb. Erl. des Cons. Münster v. 23. Febr. 1854. — Wegen der Rheinprovinz s. m. Syn. II. §§. 16. 35, III. §§. 22. 52—54. 59. vergl. 71, IV. §. 47, V. §. 82, VII. §. 28, VIII. §§. 95. 110, IX. §§. 43. 59. verb. Erl. des Cons. Coblenz v. 19. Juni 1854. Der 1859 zu Stande gekommene Unionskatechismus (s. §. 7. S. 21. Anm. 9a) ist allen Gemeinden zur Einführung verstattet (s. XI. Syn. §. 98).

29) Der Pfarrer darf nur mit Erlaubniß des Presbyterii, statt des bisher in der Gemeinde gebrauchten Katechismus einen andern der von der Prov.-Syn. genehmigten Katechismen einführen (III. westf. Syn. Beschl. 102, bestätigt 25. Juni 1842). Beim Religionsunterrichte muß der Geistliche immer einen von der Syn. genehmigten Katechismus zu Grunde legen. Wo 2 Geistliche an einer Gemeinde stehen, haben sie denselben Katechismus zu brauchen; nur bei combinirten Gemeinden ist vorläufig der Nebeneinandergebrauch des Luth. und Heidelb. Katechismus nachgegeben (IV. westf. Syn. Beschl. 15—17, bestätigt 5. März 1847; verb. VII. Syn. Beschl. 40. 41. 92—95. 237, genehmigt 17. Aug. 1854. Hagens K.-O. S. 72. 73). Dictate oder schriftliche Leitfäden sind verboten (III. Syn. Beschl. 98).

30) Dahin gehört nicht nur die Sorge für die regelmäßige Theilnahme der Confirmanden (s. Anm. 12. 14), sondern auch das Verbot des Tanzunterrichts während der Zeit des Unterrichts, selbst mit Androhung des Ausschlusses bei der nächsten Confirmation (Erl. des Cons. Breslau v. 2. Juli, Münster v. 19. Juli, Königsberg v. 15. Septbr. 1853. verb. mit dem Circ. der Reg. Magdeburg v. 17. Febr. 1853 im Min.-Bl. des Inn. S. 82. Vogt 1, 320. t.). Uebrigens sollen die noch schulpflichtigen Kinder zugleich die Schule besuchen. (M. s. z. B. die Erlasse bei Borck 1, 429 f. u. v. a.). Ueber die deshalb zu bestimmenden Unterrichtsstunden s. m. B. der Reg. Potsdam 8. Novbr. 1812 (A.-B. S. 483) u. v. a. Erl. des Min. v. 16., des O.-K.-R. v. 20. Octbr. 1860; vergl. Cons. Königsberg 2. Novbr. 1860 (Amtl. Mitth. Nr. 294). Münster 6. Novbr. 1860 (K. A.-B. 1861. Nr. 5), 29. Aug. 1863. I. A. Min.-R. v. 5. Mai 1862 (K. A.-B. der Rheinprovinz Nr. 13).

31) s. oben §. 40. S. 175. Nr. 25.

32) M. s. außer frühern Specialbestimmungen das Circ. v. 14. August 1848 (Min.-Bl. des Inn. S. 268. Vogt 1, 320).

33) Circ. der ostpr. Reg. v. 13. März 1822 (Borck 1, 429), des Cons. Berlin 29. Mai 1837 (v. Kamptz Ann. 21, 410. Vogt 1, 316), erneuert 23. Febr. 1856, Breslau 4. Febr. 1847 (Vogt 1, 319. r.), Posen 18. Decbr. 1852. In Sachsen dispensirt das Cons. selbst, aber nur in den dringendsten Fällen. (M. s. Verf. v. 24. März 1859 in Stiehl's Centralblatt Nr. 148. S. 437. 438.) Eben so in Westfalen (Erl. des Cons. v. 11. Febr. 1860 im K. A.-B. Nr. 7), desgl. der Rheinprovinz, wo aber in jedem Falle sich der betr. Pfarrer und das Presbyterium für die Bewilligung ausgesprochen haben müssen (II. rhein. Syn. §. 67. IV. Syn. §. 34. vergl. IX. Syn. §. 75).

34) Dies geschieht überhaupt nur in den dringendsten Nothfällen und dann selbst von der Kenntniß des fertigen Lesens. M. s. z. B. V. der westpr. Reg. v. 26. Juni 1814. Nr. 5 (Borck 1, 408. 409). Wegen der Taubstummen, Blinden und Schwachsinnigen s. m. Erl. des Cons. Königsberg v. 21. Decbr. 1858 (Amtl. Mitth. Nr. 214), Münster 1863 (Anm. 25). II. A. Ueber die sonst erforderlichen Kenntnisse s. m. z. B. das Circ. des Cons. Berlin v. 30. April 1838 (v. Kamptz Ann. 22, 363. Vogt 1, 318).

liegt es deshalb ob, die ihnen von den Pfarrern mitzutheilenden Anträge nach bestimmten Rubriken den Consistorien zu der ihnen gesetzten Frist zur Beschlußnahme vorzulegen [35]).

Der aus der römischen Kirche, in welcher dem Bischofe die Firmung gebührt, entlehnte Gebrauch, den Superintendenten die Confirmation zu reserviren [36]), besteht in Preußen nicht mehr. Jeder Pfarrer [37]) ist berechtigt, die Kinder seiner Parochianen einzusegnen. Kinder, deren Eltern nicht zu seiner Parochie gehören, darf kein Geistlicher confirmiren, wenn nicht der competente Pfarrer das Dimissoriale ertheilt oder das Consistorium dies besonders gestattet hat [38]), insofern nicht herkömmlich Ausnahmen bestehen [39]). Sonst ist es noch zulässig, Kinder aus fremden Parochien zu confirmiren, wenn dieselben sich wesentlich d. h. als Lehrling, Gesinde, Glied einer Familie oder in einer Schul- und Pensionsanstalt in der Parochie des Geistlichen aufhalten, die Schule der Parochie gehörig besuchen, zwei Halbjahre am Confirmanden-Unterricht Theil genommen und ein Zeugniß über das gesetzliche Alter beigebracht haben [40]). Das Dimissoriale ist unentgeldlich zu ertheilen [41]), die Gebühren für die Confirmation selbst aber, nach der Taxe des Kirchspiels, fallen dem Geistlichen zu, der den Confirmanden unterrichtet und eingesegnet hat, und sind, wenn verschiedene Geistliche, wie in Folge einer eingetretenen Vacanz oder eines Umzuges des Kindes, dabei thätig waren, pro rata temporis des Unterrichts unter denselben zu vertheilen [42]).

In der Regel wird jährlich nur einmal confirmirt und nur da zweimal, wo die Beschaffenheit der Parochie und bes. örtliche Umstände es nothwendig machen [43]). Der Confirmation muß eine Prüfung vorhergehen [44]), deren Trennung von der Einsegnung, wie der letztern

---

35) M. f. Circ. des Conf. Berlin v. 29. Mai 1837 (v. Kamptz Ann. 31, 410. Vogt 1, 316), des Conf. Königsberg v. 3. Novbr. 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 122). Schmidt der Wirkungskreis des Superintendenten S. 130—132.

36) Balthasar jus pastorale 1, 369. vergl. Richter K.-R. §. 164. Anm. 2.

37) Wahlfähige Candidaten können in vacanten Gemeinden den Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht ertheilen. III. rhein. Syn. §. 57.

38) Daß die Parochialpflicht auch bei der Confirmation maaßgebend ist, folgt aus dem oben §. 63. S. 254 Mitgetheilten. Ausdrücklich war dies schon für Brandenburg im Reglement von 1807 ausgesprochen (V. der Reg. v. 8. Nov. 1812. Nr. 5. A.-B. Potsdam S. 483), desgl. für Schlesien durch V. der Reg. Liegnitz v. 7. Decbr. 1812 g. (A.-B. S. 441), V. des O.-Präs. v. 29. Juli 1832. §. 10 (v. Kamptz Ann. 16, 935. Vogt 1, 314).

39) s. oben S. 255. Anm. 32. Aehnlich in Pommern nach dem Erl. des Conf. v. 18. Mai 1854.

40) Min.-R. v. 21. April 1834 (v. Kamptz Ann. 19, 390. Vogt 1, 315. g.). Bek. des Conf. Königsberg v. 30. Juli 1834 (v. Kamptz Ann. 18, 713. Borck 1, 413. Vogt 1, 315. h). Darnach auch andere Consistorien z. B. Stettin im Erl. v. 18. Mai 1854. Vergl. rhein. K.-O. §. 109. V. westf. Syn. Beschl. 128.

41) Es folgt dies daraus, daß das A. L.-R. für die Confirmation keine Stolgebühren bestimmt hat (s. oben §. 63. S. 254).

42) Verf. des Conf. Königsberg v. 8. Septbr. 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 116.)

43) Erl. des Min. v. 26. Juli 1841, des O.-K.-R. v. 28. Juni 1852.

44) Die vor der Gemeinde abzuhaltende Prüfung ist schon zeitig verordnet (s. Anm. 8 cit.). Nach der rhein. K.-O. §. 110. verb. §. 14 D. wird die Prüfung in

vom heil. Abendmahle bald gestattet, bald verordnet ist [45]). Die Confirmation selbst geschieht in der Kirche [46]) vor der versammelten Gemeinde unter Ertheilung des Segens, mit Wiederholung des Taufgelübdes [47]). Der Termin ist nach der Observanz verschieden [48]).

Die Geistlichen sind verpflichtet, bes. Confirmandenregister zu halten [49]).

Die confirmirte Jugend selbst muß fortwährend ein Gegenstand eifriger Seelsorge bleiben. Daher sind die schon früher üblichen Katechisationen mit den Confirmirten [50]) neuerdings wieder allgemeiner empfohlen und eingeführt [51]).

Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten, welcher nach derselben bestimmt, ob der Geprüfte würdig sei aufgenommen zu werden. Der Abgewiesene hat die Berufung an den Superintendenten. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeinde geschehen.

45) Empfohlen wird die Trennung durch Circ. v. 29. Aug. 1836 (v. Kamptz Ann. 20, 346. Vogt 1, 315. f.), Verf. des Cons. Königsberg v. 29. Septbr. 1836 (meine Gesch. 1. 2. Urk. CXIV. Borck 1, 414). Wo die Verbindung nicht herkömmlich ist, ist sie nicht zu gestatten. M. s. über Westfalen (I. Syn. S. 37. Verf. des Min. v. 29. Aug. 1836, vergl. Cons. Münster 29. Aug. 1863. II. D).

46) Rhein. K.-O. §. 111. Zu einer Confirmation in einem Privathause bedarf es nach der cit. K.-O. der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Confirmation auch die Gegenwart des Presbyterii erforderlich.

47) Ueber die Form s. m. die Anweisung von 1794 (Anm. 9 cit.), dann die Landesagende II, 7—11. Das in derselben mitgetheilte Formular wünscht die rheinische Kirche geändert zu sehen, doch sind die desfallsigen Vorschläge bisher nicht genehmigt (rhein. Syn. IX. §. 145. X. §. 127. XI. §. 126).

48) Früher war der Sonntag Quasimodogeniti sehr gewöhnlich (Balthasar jus pastorale 1, 369. 2, 211) und für Neu-Vorpommern ist derselbe vorgeschrieben (V. der Reg. Stralsund 16. März 1822 im A.-B. S. 190). Ueber die Verlegung auf den Charfreitag s. m. Anm. 9. In Posen ist durch Circ. v. 5. März 1832 (meine Gesch. I. 2. Urk. Nr. CXXXVII. S. 230) ein anderer Termin angeordnet. Gegen die Abhaltung an einem Festtage erklärt sich das Cons. Coblenz 18. April 1856 (s. IX. rhein. Syn. §. 45. verb. II. Syn. §. 67). Das Cons. Münster (29. August 1863. II. C) empfiehlt die österliche Zeit, bes. Palmarum, Quasimodogen., Misericordias Domini. Wo im Herbste confirmirt wird, soll es in Ostpreußen vor Martini geschehen (V. der Reg. Königsberg v. 12. Decbr. 1827 (A.-B. S. 19. Borck 1, 329), Circ. des Cons. v. 16. Mai 1838 (meine Gesch. 1. 2. Urk. Nr. CXXI. Borck 1, 417) oder nach Bedürfniß im Septbr. (V. v. 3. Januar 1865. Amtl. Mitth. Nr. 472). M. s. noch überhaupt v. Moser allgem. K.-Bl. 1857. S. 328 f.

49) M. s. z. B. V. der Reg. Stralsund v. 6. Mai und 9. Octbr. 1821 nebst einem Schema im A.-B. S. 158. 388. (Fürstenthal 2, 637 f.), des Cons. Königsberg v. 26. Juli 1819. Nr. 10, v. 22. Mai 1840 (Borck 1, 412. 428), Reg. Posen 11. Nov. 1819 (Vogt 1, 363). — Rhein. K.-O. §. 145. Nr. 3.

50) s. oben §. 113.

51) Vergl. wegen der Prüfung der in den 3 letzten Jahren Confirmirten das Circ. des Cons. Brandenburg v. 18. Febr. 1833 (v. Kamptz Ann. 17, 89. 90). Erl. des Cons. Königsberg v. 20. Octbr. 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 120, vergl. Nr. 20), Münster 29. August 1863. III (verb. westf. Syn. IX, 28 f. X, 29). Rhein. Syn. IX. §. 136.

§. 119.

Der Confessionswechsel.

Durch die Confirmation, welcher die Taufe vorhergegangen sein muß, erfolgt der Eintritt in die evang. Kirche. Die rechtliche Möglichkeit dazu war mit der Anerkennung der Kirche der evang. Reformation in Deutschland durch den Religionsfrieden erworben, während vorher nur die römische Kirche zur Aufnahme von Convertiten befugt war und der Austritt aus ihr schlechthin als Abfall vom Christenthume betrachtet wurde. Der Uebertritt eines Getauften zu einer nicht christlichen Religionsgemeinschaft (apostasia fidei) blieb dagegen auch seit dem 16. Jahrh. wie überall, so auch in Preußen, unzulässig, bis Friedrich II. dies änderte [1]). Demgemäß bestimmte das A. L.-R. [2]): „Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, freistehen" [2]). Die dabei in Bezug genommene Stelle des Gesetzes [3]) hat das zurückgelegte 14. Jahr als annus discretionis festgesetzt [4]). Demungeachtet wurde der Uebertritt zum Judenthume nicht erlaubt [5]) und erst seit 1848 zugelassen [6]). Dagegen ist wie der Uebertritt von der evang. zur römisch-katholischen, so von dieser zu jener unbedenklich, wenn dabei nicht Proselytenmacherei im Spiele ist [6a]). Nachdem schon früher desfallsige Verbote ergangen waren [7]), beschränkte sich das A. L.-R. auf die Vorschrift: „Keine Re-

---

1) Berliner Monatsschrift 1786. S. 152. Preuß Friedrich II. III, 220. 221.

2) A. L.-R. II. 11. §. 40, wiederholt aus dem I. Entw. §. 36. Die Aenderung des II. Entw. §. 31 „soll die Wahl der christlichen Religionspartei — freistehen" wurde nicht beliebt; vergl. A. L.-R. II. 11. §. 1 ff. und dazu meine Abhandlung: Ueber die Arten der Religionsgesellschaften .... in Preußen, in Dove's Z. f. K.-R. I. Nr. XII.

3) A. L.-R. II. 2. §. 74 f. (I. und II. Entw. Abth. I. Tit. II. §. 42 f.)

4) Eine gemeinschaftliche Bestimmung über den Termin des Entscheidungsjahrs giebt es nicht. Bei Gelegenheit eines Streites zwischen beiden Confessionen darüber 1650 (Meiern acta pacis executionis II, 804. 813) konnte man sich nicht einigen. Endlich proponirte ein Conclusum des Corpus Evangelicorum v. 12. April 1752 (Schauroth die Concl. Corp. Ev. III, 997) das vollendete 14. Jahr, welches aber das Corp. Catholicorum nicht annahm (a. a. O. 999. 1000). In Preußen war schon früher das 14. Jahr anerkannt, durch V. v. 5. April 1750 aber das 21. Jahr festgesetzt. Für Ostpreußen behielt man indessen das 14. Jahr bei (Instr. v. 30. Juli 1744. Sect. I. §. 6. Nr. 16 im N. C. C. V, 3. 1774. Nr. 51. S. 355), was zwar das R. v. 6. Febr. 1775 (a. a. O. 1775. Nr. 5. S. 45) revocirte, aber doch das R. v. 5. Novbr. 1778 (a. a. O. VI. Nr. 41. S. 1351) wieder herstellte. Diesen folgten auch die Redactoren des A. L.-R.

5) Cab.-O. 1814, 18. März 1818, 21. u. 28. Decbr. 1834.

6) s. oben §. 28. S. 135. Anm. 31.

6a) Derselben begegnet das Gesetz auch im Besondern bei gemischten Ehen. s. **unten §. 141.**

7) Circ. der westpreuß. Reg. v. 21. Juli 1786 bestimmt, daß niemand zu einer andern Confession angenommen werden soll, ehe die Gründe des Uebergehenden der Reg. angezeigt und von derselben ein Bescheid gegeben worden, auch der Uebergehende geprüft sei, ob er aus freiem Gewissenstriebe oder aus Muthwillen, Ueberredung oder

ligionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaaßen"[8]). Eine Strafbestimmung wurde jedoch nicht genehm gefunden, daher die Bewirkung des Uebertritts an sich nicht strafbar erscheint, wenn nicht dabei ein anderes gemeines oder auf die Religion sich beziehendes Vergehen concurrirt[9]). Außerdem bestimmt das A. L.=R.: „Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung[10]). Die Theilnahme an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus dem Umstande deutlich erhellt"[11]). Daß für Lutherische und Reformirte durch eine solche Theilnahme wegen ihrer Glaubensgemeinschaft der Uebertritt nicht erfolge, wurde zugleich durch Hinweis beim §. 42 des A. L.=R. auf den §. 39 bestimmt angedeutet[12]) und bei der weitern Entwickelung der Union auch noch besonders ausgesprochen[13]). Wenn hiernach weniger ein eigentlicher Confessionswechsel von Mitgliedern der unirten Kirche stattfindet, so folgt daraus doch nicht, daß überhaupt nicht ein Uebertritt innerhalb der Union geschehen könne. An Orten, wo zwei evang. Kirchengemeinden, des

---

der Absicht, dem Unterrichte zu entgehen u. dergl. sich zur röm.=kath. Religion bekennen wollen. Dann bestimmte das Religionsedict v. 9. Juli 1788. §. 3, daß „wenn jemand aus eigener freier Ueberzeugung für seine Person von einer Confession zur andern übergehen wolle ...., ein solcher gehalten sein soll, dieses nicht heimlich zu thun, sondern zur Vermeidung aller Inconvenienzen in bürgerlichen Verhältnissen seine Religionsveränderung bei der Behörde anzuzeigen."

8) A. L.=R. II. 11. §. 43 (II. Entw. §. 33).

9) Erk. des O.=L.=Gerichts Hamm v. 13. Juni 1827 (Simon und von Strampff Rechtssprüche 1, 377. 381 f. Vogt 1, 86—89. Altmann Praxis S. 473). Ueber die hier nicht näher zu erörternde civilrechtliche Wirkung der in letzten Willenserklärungen oder sonst festgestellten Bedingung die Religion zu ändern oder nicht zu ändern s. m. Jäger in der Z. für Civil=R. und Prozeß von Linde u. a. Gießen 1830. III, 3. Nr. 16. Herzog's prot. Encyclopädie 3, 109.

10) A. L.=R. §. 41. Im I. Entw. §. 37 hieß es „geschieht nur durch Ablegung eines öffentlichen Bekenntnisses", im II. Entw. §. 32 „geschieht durch ausdrückl. Erklärung." Durch Erk. des O.=Trib. v. 19. April 1861 (Striethorst Archiv 41, 201 f. Altmann S. 768) ist ausgesprochen, daß jede Willenserklärung des Uebertretenden dazu genügt, wenn sie auch nicht dem Vorsteher der Kirchengesellschaft, aus der der Austritt geschehen soll, abgegeben wird. Es genügt schon der Uebertritt, ohne daß es einer bes. Austrittserklärung bedarf. — Damit ist in Bezug auf das Verhältniß ausdrücklich anerkannter Religionsgesellschaften die abweichende Ansicht im Circ. v. 10. Mai 1853 (Aktenstücke des O.=K.=R. 6, 92. 93. verb. meine Abhandl. bei Dove S. 430) beseitigt. Die Ansicht des O.=Trib. wird auch dadurch bestätigt, daß durch Cab.=O. v. 25. Septbr. 1830 anerkannt wurde, daß die früher (s. Anm. 7) geforderte Anzeige durch das A. L.=R. aufgehoben sei. Die in den Erlassen des O.=Präs. und des Cons. v. Westpreußen am 31. Juli 1816 und 23. Juli 1824 festgehaltene ältere Auffassung ist auf Grund der cit. Cab.=O. durch Bek. des O.=Präs. v. 9. Octbr. 1830 förmlich zurückgenommen.

11) A. L.=R. §. 42. Im I. Entw. §. 38 hieß es: „Die Theilnehmung .... unterscheidet, wird für ein öffentliches Bekenntniß geachtet." Der II. Entw. §. 32 hatte nur: „und damit verbundene Theilnehmung .... unterscheidet." Vergl. noch Merkel in der Z. für luth. Theologie 1840, 1, 42 f.

12) s. oben §. 4. S. 8 a. E.

13) M. s. bes. das Circ. v. 5. Mai 1830 (s. oben §. 5. S. 12 a. E.).

luther. und reform. Bekenntnisses, der Union beigetreten sind, kann ein Gemeindeglied von der einen zur andern Religionspartei mit rechtlicher Wirkung übergehen, so daß, wenn ein solcher Uebertritt erfolgt ist, hiermit auch die Pflicht, zu den Bedürfnissen der verlassenen Gemeinde weiter beizusteuern, erlischt [14]). Der Uebertritt begründet den Wechsel der bisherigen Parochie [15]).

Während für Glieder der bereits früher förmlich anerkannten Religionsgesellschaften im Falle einer Conversion innerhalb dieser Gesellschaften der Uebertritt nicht an strengere Formen gebunden ist (s. Anm. 10), ist für den Uebergang zu Dissidenten und Sektirern durch das Patent vom 30. März 1847 und dasselbe ergänzende Vorschriften die Mitwirkung des weltlichen Richters erforderlich und die seelsorgerische Thätigkeit des bisherigen Geistlichen des Convertirenden nicht ausgeschlossen [16]).

Mit dem Austritt aus der evang. Kirche gehen natürlich alle Rechte verloren, welche diese Kirche ihren Mitgliedern gewährt, wie auch deren Verbindlichkeiten gegen sie aufhören (s. §. 58). Daß die kirchlichen Aemter nicht ferner von den Ausgeschiedenen verwaltet werden, ist gleichfalls selbstverständlich. Die zu ihr Uebertretenden erlangen dagegen eben so wenig sofort alle Befugnisse, deren sie in ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft theilhaftig waren [17]).

§. 120.

Die Beichte und Absolution *).

Die Beichte und Buße, das sacramentum labentium der römisch-kath. Kirche, sind die Reformatoren nicht abgeneigt, als Sacrament anzuerkennen, indem die Absolution der Anordnung Christi gemäß kraft des Amts der Schlüssel, welches Christus der Kirche übertragen, den wahrhaft Reuigen ertheilt werden soll. Die bereits im Katechismus von Luther ausgesprochene Ansicht, daß die Taufe nach ihrer wahren Kraft und Bedeutung auch das Sacrament der Buße in sich

---

14) Erk. des O.-Trib. v. 9. Juli 1860 (Entscheidungen 43, 287 f. Striethorst Archiv 38, 147 f. Altmann Praxis S. 324).

15) A. L.-R. II. 11. §. 303. Daß solche Uebertritte nicht aus unlauteren Motiven erfolgen, dafür haben die Presbyterien zu sorgen. Es sind nur Solche aufzunehmen, welche die Unterscheidungslehren gründlich kennen und keinerlei Nebenabsichten haben (Erl. des Cons. Münster v. 27. Septbr. 1854, ern. 2. Nov. 1864 im K. A.-B. 1865. S. 6. 7).

16) M. s. das Nähere oben §. 28. S. 132 f., vergl. Altmann Praxis S. 768 a. E. 769.

17) Daß übergetretene kathol. Priester einer neuen Ordination bedürfen s. m. oben §. 93. Anm. 6.

*) Vergl. Herzog prot. Encyclopädie 1, 778 f. (Beichte). 2, 469 f. (Buße). Kliefoth die Beichte und Absolution. Schwerin 1856. (Bd. 2 der liturg. Abhandl.)

begreife, drang später allgemein durch [1]). Die auf Grund bußfertiger Beichte ertheilte Absolution behielt die evang. Kirche als Vorbereitung zum heil. Abendmahl bei [2]), da schon die Augsburg. Conf. Art. 25 erklärt hatte: „Diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind." Bei Lutherischen und Reformirten entwickelte sich dabei eine verschiedene Praxis. Beide verwarfen den Beichtzwang. Während aber jene außer der allgemeinen Beichtvernehmung die Privatbeichte, „heimliche Beichte", dringend empfehlen [3]), wird reform. Seits dieselbe nur nicht gemißbilligt [4]). Die Folge davon war, daß die Privatbeichte, welche die Lutherischen forderten, bei den Reformirten im Ganzen nicht üblich wurde. Seit der Mitte des vorigen Jahrh. ist aber bei beiden Confessionen die allgemeine Beichte die Regel geworden [5]).

In den einzelnen Landestheilen des preußischen Staats findet sich der gleiche Verlauf. Die früher nothwendige Privatbeichte und Privatabsolution [6]) wurde seit dem Ende des 17. Jahrh. theilweise freigegeben [7]), seit dem letzten Drittel des 18. Jahrh. aber durch die allgemeine Beichte [8]) vielfach beseitigt. Da indessen die Privatbeichte sich daneben stets forterhielt [9]), ist auch durch die Landesagende dies nicht geändert [10]). Darnach soll der Geistliche nach Beendigung der Beicht-

1) Kliefoth a. a. O. S. 307 f.

2) s. I. Corinth. 11, 28 u. v. a. Kliefoth a. a. O. S. 254 f. 275 f. 345 f.

3) Augsb. Conf. Art. 11. „Daß man in den Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll", verb. Art. 25. Apologie Art. 4 a. E. Schmalk. Artikel. Th. III. Art. 8. — Eben so die K.=OO. (Richter K.=O. 2, 515 E. Kliefoth a. a. O. S. 359 f.) Ueber den Zusammenhang der A. C. Art. 11 und 12. Beichte und Buße s. m. Erl. des Cons. Königsberg v. 16. Mai 1855 (Amtl. Mitth. Nr. 61).

4) Conf. Helv. II. c. 14. „Si quis velit consilium, institutionem et consolationem privatim .... petere non improbamus. Quemadmodum et generalem publicam ..... peccatorum confessionem, utpote scripturis congruam, maxime approbamus" verb. Colloq. Lipsien., Declar. Thorun. de poenitentia §. 2 (absolutionem privatam utiliter retineri existimamus). Das aus seiner eigenthümlichen Stellung folgende Urtheil Kliefoth's hierüber s. m. a. a. O. S. 412 f.

5) Darüber, wie über die neueren Bemühungen um Herstellung der Privatbeichte s. m. Kliefoth a. a. O. S. 420 f. 469 f. 488 f. Ackermann die Beichte, bes. die Privatbeichte. Hamburg 1852. Verhandl. des fünften Kirchentags zu Bremen (Berlin 1852). S. 58 f.

6) Von der Mark s. m. K.=O. 1540: Von der Beicht (Mylius C. C. March. I, 1, 195. Richter K.=O. 1, 326), von Preußen s. m. K.=O. 1544, 1567. Visitat.=Artikel 1699 (Arnoldt K.=R. S. 64), Pommern: K.=O. 1535. 1563 (Richter 1, 250. 2, 237. Balthasar jus pastorale 1, 426 f.), Sachsen: Gen.=Art. 1557 u. a. Carpzov jurisprud. eccl. lib. II. defin. CCLXXV. v. Weber K.=R. 2, 110. 118 (2. Ausg.).

7) Decisum für die Residenzen v. 16. Nov. 1698 (Mylius C. C. March. I, 1. No. LXV. S. 419 f.).

8) Die Einführung der allgemeinen Beichte erfolgte für Preußen durch V. v. 29. Nov., bez. 17. Decbr. 1781 (Borowski neue Kirchenregistratur S. 2), gleichzeitig in Sachsen (v. Weber K.=R. 2, 119) u. a.

9) Sie wird auch in der Anweisung v. 9. April 1794 (Vogt 1, 309) bes. empfohlen.

10) Vergl. über die Vorbereitung zum heil. Abendmahle die Agende S. 33—36.

rede erklären: „Sollten sich Personen unter uns befinden, die durch etwanige Gemüthsbekümmerniß unseres bes. Rathes und Trostes bedürfen möchten, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unseres Amts und nach unseren Kräften zu gewähren.“ — „Diese Bekanntmachung wird auch jedesmal verlesen, wenn der Geistliche für einen der folgenden Tage die Communion ankündigt. Auch kann die Privatbeichte und Absolution, wo sie mit Nutzen Anwendung findet, ferner beibehalten werden.“ Die Abhaltung der Beichte am Tage der Communion selbst, wie das Frühbeichten am Sonntage, war früher nicht zulässig [11]), außer in Nothfällen, wurde jedoch später erlaubt [12]). Nach der Agende geschieht die Vorbereitung entweder am Tage vor der Communion, oder am Communiontage selbst, vor der Liturgie, und die rhein. K.-O. bestimmt im §. 100: „Einen oder mehrere Tage [13]) vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden. — Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinden eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer bes. Vorbereitung bedürfen, bekannt werden“ [14]). Eine solche Einrichtung erscheint besonders geeignet, um die hierbei nöthigen disciplinarischen Rücksichten zur Ausführung zu bringen, daß diejenigen Personen zurückgewiesen werden können, welche als Fremde [15]), einer andern Parochie Angehörige [16]) oder aus Gründen der Zucht [17]) gar nicht oder nach erfolgter Verständigung

---

11) M. s. deshalb die vielen Erlasse bei Arnoldt K.-R. S. 38, vergl. insbes. R. v. 2. Febr. und 2. April 1705 (Mylius C. C. I, 1. No. LXXI. LXXII. S. 427 ff.).

12) Cab.-O. 14., Rescr. v. 19. Septbr. 1743 (Mylius C. C. Contin. II. No. XXXVII. S. 151). Nach der Declar. v. 24. Decbr. 1743 (Arnoldt S. 38 a. E.) sollte dies aber nur bei Alten und Schwachen und weit entfernt Wohnenden geschehen.

13) Die Observanz hinsichtlich der Tage der Vorbereitung darf nicht eigenmächtig ohne Genehmigung der Kreissynode verändert werden (I. westf. Syn. S. 36).

14) Wo diese Vorschrift im ganzen Umfange nicht in Ausführung gebracht werden kann, ist wenigstens zu wünschen, daß bei den Vorbereitungen einige Mitglieder des Presbyterii, bes. Aelteste zugegen sein müssen (III. westf. Syn. Beschl. 139, bestätigt 25. Juni 1842).

15) Reisende u. s. w. würden sich durch den Confirmationsschein oder andere geeignete Attesten zu legitimiren haben. M. s. die preuß. K.-O. 1568 (Richter K.-O. 2, 310), Balthasar jus pastorale 1, 431 und die Citate der folg. Anm.

16) Die allgemeinen Grundsätze über die Parochialpflicht (s. oben §. 63. S. 253. 254) gelten auch von der Beichte. Daß Glieder einer andern Parochie ohne ein unentgeldlich auszustellendes Beichtattest (V. v. 6. Septbr. 1727, 6. Juni 1743, 13. März 1787. Arnoldt K.-R. S. 62. Beckher Kirchenregistratur S. 19, 20. Borck 1, 122) nicht angenommen werden sollen, ist bei Strafe geboten (s. die vorigen Citate). s. auch wegen des Dimissoriale rhein. K.-O. §. 98.

17) Vergl. unten den folg. Abschn. Das Beichtgeld (Beichtpfennige) ist mehrfach, zumal bei den Reformirten, abgeschafft. Die Bestimmung des R. v. 2. Jan. 1817. Nr. 6 (v. Kamptz Ann. 1, 1, 129. Vogt 1, 325 a. E. 326), daß die allgemeine Abschaffung erfolgen und die Geistlichen aus Staatskassen entschädigt werden sollten, ist nicht zur Vollziehung gelangt, obschon es an Vorbereitungen dazu nicht gefehlt hat. (M. s. z. B. R. des Cons. Magdeburg v. 7. März 1821 im A.-B. S. 119. Fürstenthal Sammlung 1, 151. VI. westf. Syn. Beschl. 136. VIII. rhein. Syn. §. 91. IX. §. 133 u. a. m.).

zur Vorbereitung und dem heil. Abendmahl selbst zugelassen werden dürfen [17a]). Damit wird auch zugleich der Forderung der persönlichen Anmeldung [18]) zu diesen heil. Handlungen genügt.

Zur Vorbereitung gehört nothwendig die Absolution. Schon im kleinen Katechismus erklärt Luther: „Die Beichte begreift zwei Stücke in sich: eins, daß man die Sünde bekenne; das andere, daß man die Absolution oder Vergebung vom Beichtiger empfahe." Die dabei anzuwendende Formel ist herkömmlich verschieden, die Judicativ-, Collativ-, oder Declarativformel [19]), mit oder ohne Retentionsclausel, daß nur denjenigen die Sünde vergeben sei, welche sie von Herzen bereuen. In jedem Falle aber übt der evang. Geistliche nicht, wie in der römischen Kirche, einen Act der Jurisdiction, sondern der Gnade [20]).

Die Verrichtung der Beichte ist eine Amtshandlung des Geistlichen, für welche die denselben auferlegten allgemeinen Amtspflichten noch durch die Eigenthümlichkeit des beichtväterlichen Verhältnisses eine besondere Verstärkung erhalten. Der Geistliche ist nämlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, welche sich im vorliegenden Falle darin zeigt, daß er dasjenige, was ihm als Seelsorger anvertraut wird, geheim halten muß (Beichtgeheimniß, Beichtsiegel, sigillum

---

17a) Ueber das Recht des Patrons, in den seinem Patronat untergebenen Kirchen den Beichtvater zu wählen s. m. oben §. 72. S. 291. Anm. 17.

18) Diese Anmeldung fordert Luther schon in der Formula missae 1523 (Richter K.-O. 1, 5) und darnach wird sie in vielen K.-O. vorgeschrieben (m. s. die speciellen Nachweisungen von Merkel in der Monatsschrift für die ev.-luth. Kirche Preußens IX [Berlin 1856]. S. 339 f.). Diese Anordnung ist niemals aufgehoben, selbst vielfach später wieder erneuert (m. s. z. B. Arnoldt K.-R. S. 63). Insofern aber nicht bes. Motive außerdem es rechtfertigen würden, könnte die bloße Unterlassung der Anmeldung nicht für die Rückweisung vom Empfange des Sacraments für ausreichend gehalten werden. (A. M. ist Merkel: Rechtsgutachten über die Zulässigkeit des Ausschlusses derer vom heil. Abendmahl, welche die Anmeldung zu letzterem bei ihrem Seelsorger verweigern, in der cit. Monatsschrift IX. Juli und August. — Vergl. dagegen schon Balthasar jus pastorale 1, 427 a. (E. 428). Uebrigens pflegt die in der Landesagende (s. Anm. 10) getroffene Bestimmung den Erfolg zu haben, daß die Confitenten an den Beichtstuhl ihres Seelsorgers treten, sich in solcher Weise anmelden und zugleich Gelegenheit zu näherer Besprechung persönlicher Verhältnisse darbieten. s. auch den folg. §. Anm. 21.

19) Aus den einzelnen Agenden sind dieselben mitgetheilt bei Höfling im liturgischen Urkundenbuche S. 50 f. Ebrard reformirtes Kirchenbuch S. 184 f. In der Landesagende S. 35 lautet sie: „Auf solch' euer Bekenntniß verkündige ich allen — die Gnade Gottes und die Vergebung eurer Sünden." Dazu kommen noch die Aenderungen, welche nach dem Erl. des O.-K.-R. v. 7. Juli 1857 betr. die Freigebung von Parallelformularen zulässig sind. M. s. J. J. Moser de formula absolutionis confitentium in desselben Selecta juris p. 379. Kliefoth a. a. O. S. 300 f. 327.

20) Vergl. Jul. Müller über die göttliche Einsetzung des geistlichen Amtes, mit bes. Rücksicht auf die Gewalt der Schlüssel, in der deutschen Z. für christliche Wissenschaft 1852. Nr. 6 f.; Krahmer über das Verhältniß der Beichte und Absolution zum heil. Abendmahl, daselbst 1851. Nr. 49 f. — Da die Schlüsselgewalt ein Recht der Kirche ist, können auch Nichtgeistliche im Nothfalle absolviren. (Schmalkald. Artikel. Anhang: Von der Bischöfe Gewalt. vergl. c. 21. 46. dist. IV. de consecr. c. 88. dist. I. de poenitentia). — Daß die evang. Kirche keine Reservatfälle statuirt, folgt aus der Verwerfung der Hierarchie der Weihe (s. Herzog's prot. Encycl. 2, 612. Kliefoth a. a. O. S. 331. 332).

confessionis). In Uebereinstimmung mit dem kanonischen Recht nehmen die Reformatoren, die K.-O. und die Praxis der evang. Kirche[21]) die strenge Verpflichtung der Geistlichen an, und fordern nicht, daß die Mittheilung gerade im Beichtstuhle oder überhaupt bei Gelegenheit der Beichte erfolgt sei[22]), wogegen sie erst zu begehende Verbrechen u. a. davon ausnehmen[23]). Mit dieser gemeinschaftlichen Praxis stimmte auch das frühere preuß. Recht überein[24]) und daran schlossen sich die Redactoren der neuen Gesetzgebung an. Im Corpus juris Fridericianum 1781 wurde bestimmt, daß das Zeugniß vor Gericht verweigert werden könne, „wenn ein Priester oder Prediger vernommen wird, und die vorgelegten Fragen betreffen Umstände, welche ihm in der Beichte anvertraut worden“[25]), was die Allg. Ger.-O., mit Rücksicht auf das A. L.-R. erweiterte, indem über „die Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der Amtsverschwiegenheit anvertraut worden“, der Geistliche das Zeugniß nicht ablegen darf, sobald „keiner von den Fällen, wo er auch solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist“[26]). Gleich im I. Entwurf des Gesetzbuchs ergingen deshalb genauere Bestimmungen, welche im Wesentlichen später nicht verändert wurden. Das A. L.-R. disponirt deshalb: „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten“[27]). „Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselbe anvertraut hat, nicht aufgefordert werden“[28]).

---

21) M. s. Carpzov jurisprud. eccl. lib. III. defin. XXV. Balthasar jus pastorale 1, 435 ff. und Citate daselbst. Herzog prot. Encyclopädie 1, 785 und bes. die Verhandlungen der Eisenacher Conferenz im allg. K.-Bl. 1859. S. 375—377. 379. 380. 416 ff.

22) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. V. tit. XXXVIII. §. XLVIII.

23) J. H. Boehmer cit. §. L. M. s. auch z. B. K.- und Prediger-O. von Essen 1691. Art. 34 (Acta Essendiensia. Mülheim a. Rh. 1706. 4). Die Seelsorger sollen was im Vertrauen oder gar auf Priestereid ihnen anvertraut ist geheim halten „es wäre dann das Laster also beschaffen, daß daraus der Stadt oder Gemeine künfftig einige Gefahr oder Schade entstehen könnte, welchen fals solches der Obrigkeit anzuzeygen.“

24) M. s. z. B. Declar. v. 4. Decbr. 1717. Nr. IV (Mylius C. C. I, 2. No. CXIV. S. 222). „Daß, wenn jemand .... seinem Seelsorger im Vertrauen (eine Sünde) entdecket, als welcher solches billig bis in seine Grube verschwiegen halten muß.“ Preuß. L.-R. 1721. P. I. tit. 36. art. 6. §. 3. S. 120. „Die Geistlichen sollen nicht schuldig, noch befugt sein, dasjenige, was ihnen in der Beicht offenbahret und anvertraut worden, vor weltlichem Gericht als Zeugen auszusagen, wenn sie gleich den Zeugeneid abgelegt und geleistet haben.“

25) Th. IV. Tit. 6. §. 85. Nr. 1. S. 93.

26) A. G.-O. I. 10. §. 180. Nr. 1. Diese Vorschrift wurde wörtlich auch in der Crim.-O. v. 11. Decbr. 1805. §. 313. Nr. 1 wiederholt.

27) A. L.-R. II. 11. §. 80 (I. Entw. §. 367 „Was dem Pfarrer u. s. w.“ II. Entw. §. 66). II. 20. §. 500. Vergl. Code pénal art. 378. Strafgesetz v. 14. April 1851. §. 155 (G.-S. S. 133). Erk. des O.-Trib. v. 10. Mai 1853 (Just.-Min.-Bl. S. 356. Vogt 1, 140 a. E. 141. Altmann Praxis S. 473).

28) A. L.-R. §. 81 (neu hinzugefügt). Eine Anwendung im Erk. des O.-L.-Ger. zu Hamm v. 13. Juni 1827 (Simon und v. Strampff Rechtssprüche 1, 377. 379. Vogt 1, 140. Altmann Praxis S. 204). Ueber die Anwendung auf die Mittheilungen bei Sühnenversuchen s. m. unten §. 143 f.

„So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen" [29]). Demgemäß ist auch allen Geistlichen, insbes. den Gefängnißpredigern die Pflicht der Verschwiegenheit aufs neue streng eingeschärft worden [30]).

Die Führung ordentlicher Beichtregister ist den Pfarrern wiederholentlich vorgeschrieben [31]).

§. 121.

Das heilige Abendmahl [1]).

Einig in dem Gegensatze gegen die römische Kirche in der Verwerfung der Transsubstantiation, daher auch des Meßopfers und der Anbetung des Venerabile, wie in der Herstellung der allgemeinen Communion in beider Gestalt, weichen Lutheraner und Reformirte theils in der Erklärung der Einsetzungsworte [2]), theils darin von einander ab, daß jene den Genuß des Sacraments bei Ungläubigen und Unwürdigen als einen sacramentlichen zur Verdammniß betrachten, während diese nur den Empfang der äußeren Zeichen und nicht des Sacraments in solchen Fällen voraussetzen [3]). Diese und andere darauf gegründete äußere Unterscheidungen haben die Union der preuß. Landeskirche in der Abendmahlsgemeinschaft beider Confessionen nicht verhindert [4]). Neben der unirten Form, als deren wesentliches Kennzeichen das Brechen des Brotes stattfindet [5]), sind auch die sonst herkömmlichen Riten zulässig, namentlich auch der Gebrauch der hergebrachten Distributionsformeln [6]).

---

29) A. L.-R. §. 82. In dem I. Entw. §. 368 und II. Entw. §. 67 fehlen noch die Worte: „oder den schädlichen Folgen ... vorzubeugen." Der I. Entw. §. 369 hat noch den später fortgelassenen Satz: „Er ist aber nicht schuldig, die Person des Beichtenden nambaft zu machen." M. s. auch Strafgesetz v. 14. April 1851. §. 39 (G.-S. S. 109).

30) M. s. z. B. Erl. des Cons. Berlin v. 22. Septbr. 1855.

31) M. s. z. B. V. v. 20. Mai 1742 (Becker Kirchenregistratur S. 20).

1) Ebrard das Dogma vom h. Abendmahl und seine Geschichte. Frankfurt a. M. 1845. 1846. 2 Bde. Kahnis die Lehre vom Abendmahl. Leipzig 1851. (jener vom reform., dieser vom luther. Standpunkte). Jul. Müller in Herzog's prot. Encyclopädie 1, 21—31.

2) I. Corinth. 11, 24. 25. s. Müller a. a. O. S. 21 f. 26 f.

3) s. Formula Concordiae VII, 24. 27. Ev. Joh. 6, 54. Calvin institutio IV. 14. §. 7. Vergl. Gerhard loci X, 184.

4) Vergl. oben §. 4. S. 8. §. 5. S. 9 f. 14. 21.

5) Confessio Jo. Sigismundi 1614 (Mylius C. C. I, 1. S. 470). R. v. 12. Decbr. 1711 (Anm. 6). Cab.-O. v. 4. und 30. April und Circ. v. 5. Mai 1830 (s. oben §. 5. S. 12 a. E. 13. §. 6. S. 21). Rhein. K.-O. §. 96. — Auf die Form des Brotes kommt es nicht an (ob gesäuert oder ungesäuert, rund oder eckig), wenn es nur gebrochen wird (1. westf. Syn. S. 36. Rhein. R. v. 23. Decbr. 1836 in Hermen's Handbuch 3, 709).

6) Durch R. v. 12. Decbr. 1711 (Mylius C. C. I, 1. Nr. LXXX. S. 446) war für die Reformirten allgemein die der pfälzischen Agende entlehnte Formel der

Das heil. Abendmahl wird in den Kirchen [7]) für die Gemeinden gefeiert [8]). An anderen Orten und für Einzelne könnte es nur aus ganz besonderen Gründen verwaltet werden, namentlich für Kranke. Wenn eine Krankencommunion in einem Privathause stattfindet, soll das heil. Mahl in Gegenwart der Hausgenossen oder einiger Freunde gereicht werden [9]). Dem Pfarrer liegt es ob, unchristliche Irrthümer, welche dem Verlangen eines Kranken zum Grunde liegen möchten, zu entfernen [10]). Wann und wie oft das Abendmahl zu verwalten ist, hängt von dem Bedürfnisse ab. Auch bei den Wochenpredigten ist es zulässig [11]) und vielfach bei solchen im Beginne jedes Monats üblich. Nach der rhein. K.=O. wird dasselbe nach der Größe der Gemeinde 4, 8 oder 12 Mal im Jahre in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeinde eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht [12]). Militärprediger sollen in Friedenszeiten das Abendmahl in der Garnison nach den Umständen viertel- oder halbjährig halten, nachdem dies 8 Tage vorher bekannt gemacht und die Communicantenlisten bei Zeiten Behufs etwaiger besonderer Ermahnungen Einzelner eingereicht worden [13]).

Hofkapelle und des Doms vorgeschrieben: „Das Brot, was wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes J. Christi. Der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes J. Chr., zur Vergebung unserer Sünden.“ Andere reform. Formulare bei Ebrard reform. Kirchenbuch S. 190 ff. Luther. Seits wurde vorzüglich das Formular angenommen, das Luther in der deutschen Messe aufgestellt hatte. So in Preußen und Sachsen (Borowski über die liturgischen Formulare S. 50. 51). Die gewöhnliche Formel ist: Nimm hin und iß (trink) oder: Nehmet hin u. s. w. (Höfling liturg. Urkundenbuch S. 123—126). Neben der agendarischen Spendeformel (Landesagende 1, 17. Anhang S. 79) „Nehmet hin u. s. w.“ sind durch den Erlaß des O.=K.=R. v. 7. Juli 1857, betr. die Parallelformulare, noch verschiedene andere Formeln als gleichberechtigt anerkannt, darunter auch für die Reformirten die in die rhein. Prov.=Agende bereits aufgenommene: Das Brot, das wir brechen u. s. w.

7) V. v. 6. Septbr. 1731 (Mylius C. C. I, 1. No. CXXI. S. 555). s. folg. Anm. Rhein. K.=O. §. 96.

8) Bedenken des Samländ. Consf. v. 1660, bei Grube C. C. Prut. P. I. No. 9. 10. Beckher Kirchenregistratur S. 1. Arnoldt K.=R. S. 59. Declar. v. 16. Jan. und 9. Juni 1732 (Mylius C. C. I, 1. No. CXXII. CXXV. S. 557. 559).

9) M. s. deshalb genauere Vorschriften über die dabei anzuwendende Vorsicht, daß der Kranke seiner Sinne mächtig, gehörig vorbereitet sei, der Geistliche selbst den Wein mitbringe u. a. V. v. 10. Septbr. 1731, 14. März 1732, 26. Septbr. 1737 u. a. (Mylius C. C. I, 1. No. CXXIV. S. 557. Contin. I. No. LIV. S. 79. Arnoldt S. 59. 60. Beckher S. 2 a. E. 3.). Ueber das Formular und Verfahren bei solchen Privatcommunionen s. m. Borowski (Anm. 6), die Landesagende 2, 15. 16.

10) Rhein. K.=O. §. 102.

11) R. v. 22. Januar 1732 (Mylius C. C. I, 1. No. CXXIII. S. 557). Vergl. IV. westf. Syn. S. 73.

12) Rhein. K.=O. §. 97. Herkömmlich sind auch Communionen des Abends, bes. in der Charwoche, namentlich am grünen Donnerstage. M. s. VIII. westf. Syn. S. 27. 28. Beschl. 67. vergl. Erl. des Consf. Münster v. 2. Jan. 1855.

13) Mil.=K.=O. v. 12. Febr. 1832. §. 57. verb. §. 58.

Da die Parochialpflicht auch für diese heilige Handlung besteht[14]), darf kein Geistlicher einen fremden Parochianen ohne das Dimissoriale[15]) des competenten Pfarrers zum Abendmahl zulassen[16]).

Alle Confirmirte und von dem Sacramente nicht ausgeschlossene[17]) Glieder der Gemeinde dürfen und sollen[18]) an der Feier des h. Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporären Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser h. Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können[19]). Ein Taubstummer kann, wenn er die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich trägt, zum Genusse zugelassen werden[20]). Wie die Vorbereitung soll auch die persönliche Anmeldung zum h. Abendmahle demselben vorangehen[21]). Das Selbstcommuniciren der Geistlichen[22]) ist bald verboten[23]), bald für zulässig erklärt[24]).

Die Geistlichen sind verpflichtet, ordentliche Communicantenregister zu führen[25]).

---

14) s. den vorigen §. Anm. 16.

15) Ueber das Verhältniß der deutsch. und französ. Reformirten V. v. 21. März 1716 (Mylius C. C. I. 2. No. CV. S. 203). M. s. auch überhaupt Rhein. K.=O. §. 98 und dazu das Min.=R. v. 6. Aug. 1838 (v. Kamptz Ann. 22, 642).

16) Auch da, wo das Abendmahl nicht unter dem Pfarrzwange steht, wie in Königsberg (Ostpr. Prov.=R. Zusatz 180), ist doch ohne das Beichtattest des bisherigen Beichtvaters niemand zuzulassen (R. v. 13. März 1787. Borowski neue Kirchenregistratur S. 3. Circ. v. 3. Jan. 1805. Nr. 1 in meiner Gesch. I, 2. Urk. LXVII. S. 157. Borck 1, 672). Daß überhaupt beim Wechsel des Domicils dies Attest beizubringen ist, bestimmt V. v. 2. Febr. 1718. §. VII (Mylius C. C. I, 2. No. CXV. S. 228).

17) Darüber s. m. unten Abschn. III.

18) Der früher gebräuchliche Zwang (Arnoldt K.=R. S. 56 f. Eichhorn K.=R. 2, 293. Richter K.=R. §. 256. Anm. 16 und Citate daselbst) hat aufgehört, nicht aber die Pflicht, um aller Gemeinderechte theilhaftig zu werden.

19) Rhein. K.=O. §. 99.

20) Rhein. K.=O. §. 101. — Vergl. überhaupt Carpzov jurisprud. eccl. lib. II. defin. CCLXXVIII. No. 9, Beyer additio ad h. l.

21) s. den vorigen §., bes. Anm. 18. Reglem. für die Neumark v. 1. Decbr. 1737 (Cab.=O. v. 18. Octbr. 1736). (Mylius C. C. contin. I. No. LXVIII. S. 97). Vergl. Circ. des Cons. Stettin v. 27. April, Königsberg 7. Mai, Berlin 22. Mai, Breslau 5. Juli 1852, Posen 5. Juli 1852 und 27. Febr. 1853. Dabei ist bes. auf die unbefugte Theilnahme der Irvingiten u. a. Sectirer Rücksicht genommen. Vergl. auch rhein. Syn. III. §. 39. IX. §. 52.

22) M. s. Pistorius pium desiderium, betr. das Selbstcommuniciren in der Z. für luth. Theologie und Kirche 1848. III, 556 f. J. König der jedesmalige Mitgenuß und das Selbstnehmen des heil. Abendmahls von Seiten des consecrirenden Geistlichen nach Schrift und Geschichte. Demmin 1859. Daran knüpft sich eine literar. Fehde in Wangemann's Monatsschrift für die luth. Kirche. Jahrg. 1860.

23) V. v. 16. Mai 1697 (Borck 1, 34). Preuß. Visitationsart. 1699. Nr. 6 (Grube C. C. Prut. I. No. VI. S. 76).

24) M. s. z. B. III. rhein. Syn. §. 83.

25) Rhein. K.=O. §. 145. Nr. II. vergl. III. rhein. Syn. §. 39. Diese Register enthalten in der Regel nur die Anzahl der an jedem Sonntage u. s. w. Communicirenden, ohne sie namentlich aufzuführen (R. v. 11. Nov. 1819. Vogt 1, 303 aus dem A.=B. Posen 1820. S. 127).

§. 122.

Acte der Weihe.

Von den Sacramenten unterscheidet die römische Kirche **Sacramentalien** (ritus sacramentales), welche wie jene ihre bestimmte Materie und Form haben, auch den geeigneten Minister erfordern, aber der res sacramenti und deshalb der ausgezeichneten Sacramentsgnade ermangeln. Doch sind sie nach der Kirchenlehre nicht ohne bes. Wirkung, indem mit dem Weihen (consecratio) und Segnen (benedictio) die Ertheilung heiligender und beseligender Kräfte verbunden ist [1]). Die evangelische Kirche verwarf sogleich viele der bisher üblichen Benedictionen und legte den beibehaltenen eine andere Bedeutung bei, da nicht sowohl von der Verleihung einer neuen Kraft für die geweihten Gegenstände die Rede sein könne, als von dem Gebete, daß Gott diese für einen gewissen Zweck und Gebrauch bestimmten Objecte zum Segen der Menschen und der Kirche wolle gereichen lassen [2]). Im Wesentlichen sind die Weiheacte der Evangelischen mehr Dedicationen, durch welche die benedicirten Sachen dem profanen Gebrauche und allgemeinen Verkehr [2a]) entzogen werden.

Die Anwendungen sind sehr mannigfaltig. Für Personen ist die Weihe bes. im Gebrauche bei der Ordination, der Trauung, der Taufe, der Confirmation u. a., für Sachen vorzüglich bei Kirchen, Altären, Taufsteinen, Kanzeln, Kirchhöfen, Glocken, Orgeln u. v. a. Während bei allen diesen der angedeutete Gesichtspunkt allein maaßgebend ist, tritt bei der Consecration der Elemente des heil. Abendmahls eine ganz andere Bedeutung ein (s. den vorigen §.).

Die Vollziehung des Weihactes selbst erfolgt ordentlicher Weise durch den jedesmal competenten Geistlichen, doch pflegt im Besondern auch wohl der betr. Superintendent oder selbst der Generalsuperintendent die Handlung zu verrichten. So hat nach älterem Gebrauch in Pommern der Superintendent der bes. Synode Kirchen, Capellen, Altäre, Begräbnißplätze und andere gottesdienstliche Gegenstände einzuweihen und auch jetzt kann der Synodalprediger dies nur kraft besonderen Auftrags thun [3]). Die Einweihung neuer Kirchen geschieht jetzt beim ersten Gottesdienste in der Regel durch den Generalsuperinten-

---

1) s. meine Ausführung in Herzog's prot. Encyclopädie 2, 47. 48 (Benedictionen). Kliefoth liturgische Abhandlungen 5, 85. 86. 447.

2) Vergl. Herzog a. a. O. S. 48. Kliefoth liturgische Abhandlungen 1, 208 f. 395 f. 7, 152 f.

2a) So sind die Begräbnißplätze res extra commercium (A. L.-R. II. 11. §. 183. R. v. 30. Novbr. 1832 (v. Kamptz Ann. 16, 206. Vogt 1, 223). Cab.-O. v. 14. April 1840 (Min.-Bl. des Innern S. 154. Vogt a. a. O.

3) Balthasar jus pastorale 1, 141. V. der Reg. Stralsund v. 31. Octbr. 1825 (A.-B. S. 467).

denten [4]), während der Superintendent die Kreissynode dabei vertritt [5]). Die Einweihung neuer Begräbnißplätze hat, wo nicht die Observanz sie dem Superint. zuweist, immer der Pfarrer der Gemeinde und zwar bei der ersten Beerdigung auf demselben zu vollziehen [6]).

Ueber den Ritus und die anzuwendenden Formulare bestehen eigene Vorschriften [7]). So die „Anweisung, wie die Einweihung evang. Kirchen in den königl. preuß. Landen geschehen soll" [8]), die Formulare zur feierlichen Eröffnung neuer Begräbnißplätze [9]) u. a. m.

Mißbräuche sind zu vermeiden und namentlich kirchliche Weihen da nicht zu vollziehen, wo das betr. Verhältniß sich nicht dazu eignet [10]).

§. 123.

Der Eid *).

Im religiösen Glauben gegründet ist der Eid, obschon zunächst für das bürgerliche Leben von vorwiegender Bedeutsamkeit, auch ein Cultusact [1]) und unterliegt deshalb der besondern Sorgfalt der Kirche. Längere Zeit stand ihr die Cognition in Angelegenheiten des Eides schlechthin zu; nachdem sich dies aber geändert hatte, wurde der Eid vielfach profanirt. Wenn auch die evang. Kirche die Competenz in Eidessachen nicht für sich beansprucht, so verkennt sie doch keineswegs die Pflicht, ihrerseits dazu beizutragen, daß die Heiligkeit des Eides von allen ihren Gliedern anerkannt und bewahrt werde. Das Interesse des Staats und der Kirche ist dabei ein gemeinsames und als solches in Preußen stets wahrgenommen. Die Gesetzgebung nahm

---

4) s. die Anm. 8 cit. Anweisung; vergl. Bescheid auf die II. westf. Syn. v. 6. Nov. 1839. Nr. 4.

5) X. westf. Syn. S. 35. Der Präses repräsentirt dabei die Prov.-Syn. nach der rhein.-westf. K.-O. §. 50 a. E.

6) Circ. des O.-K.-R. v. 4. Juni 1858 (Aktenst. des O.-K.-R. 10, 233 f.).

7) Die dabei üblichen Predigten sollten schon nach früherer Vorschrift nicht ohne vorherige oberbischöfliche Genehmigung gehalten werden (V. v. 9. Jan. 1711. Grube C. C. Pruten. P. 1. Nr. 5. S. 47 f.).

8) Gemäß Cab.-O. v. 26. August unterm 1. Septbr. 1837 allgemein eingeführt. M. vergl. dazu rhein. Syn. II. §. 20. X. §. 60. XI. S. 289. 290.

9) IV. westf. Syn. Beschl. 281. Anlage S. 54, genehmigt am 5. März 1847. — Circ. des O.-K.-R. v. 4. Juni 1858 (Anm. 6), des Cons. Königsberg v. 19. Novbr. 1858 (Amtl. Mitth. Nr. 212). Vergl. überhaupt Kliefoth 1, 214 f.

10) Während Fahnen der königl. Armee geweiht werden (Milit.-K.-O. §. 72), ist dies bei den Fahnen der Schützengesellschaften untersagt (Cab.-O. v. 5. Mai 1847, 30. März 1861. Circ. des O.-K.-R. v. 2. Juli 1861 in den Aktenst. 13, 166. vergl. Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 322).

*) Die Darstellung beschränkt sich dem Plane dieser Schrift gemäß nur auf die kirchliche Administration des Eides. Im Allgemeinen vergl. man die Schriften von Göschel (Berlin 1837), Strippelmann (Cassel 1855—1857) u. a., Richter K.-R. §. 287.

1) Diesen Gesichtspunkt macht das kanon. Recht schon bestimmt geltend (c. 26 X. de jurejur. 2. 24).

daher darauf Bedacht, die Eidespraxis gehörig zu regeln und frei von Mißbräuchen zu machen. Um insbes. Meineide zu verhüten wurde die Zuziehung von Geistlichen für nothwendig erklärt[2]), auch darauf gedrungen, daß Eidesleistungen und Erkenntnisse auf Eide möglichst vermieden und eingeschränkt würden[3]). Die älteren Vorschriften faßte die A. G.=O. mit den nöthigen Ergänzungen wieder zusammen[4]) und schärfte noch durch bes. Erlasse die strengste Beobachtung derselben ein[5]). Damit „sowohl die Jugend in der Lehre vom Eide gründlich und sehr fleißig unterrichtet, als auch die Gemeinen von ihren Predigern bei jeder schicklichen Gelegenheit an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidschwures . . . erinnert" würden, verordnete das Circ. v. 7. April 1796[6]), daß jährlich am 23. Sonntage nach Trin. das Wesentlichste aus der Lehre vom Eide den Zuhörern vorgetragen und mit Wärme und Nachdruck ans Herz gelegt werde, daß die Prediger die Katechumenen nicht confirmiren sollen, wenn sie diese Lehre nicht hinlänglich gefaßt haben, um für eidesfähig erklärt werden zu können, daß die Inspectoren bei den Kirchenvisitationen deshalb ein förmliches Examen anstellen und sämmtliche Prediger ermahnt werden sollten, die ihnen von Gerichtswegen aufgetragenen Admonitionen bei Eidesleistungen jedesmal mit der gewissenhaftesten Treue zu verrichten. Die Klagen über Mißbräuche bei Eidesleistungen hörten demungeachtet nicht auf und bereits am 26. Octbr. 1799 erging eine neue V. wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen, nebst bes. Bestimmungen v. 13. Novbr. über die Verhaltung dabei u. s. w.[7]).

Einzelne Vorschriften der Gesetzgebung wurden späterhin doch nicht gehörig beobachtet[8]) und namentlich wurde dem Seelsorgeramte nicht der gebührende und geeignete Raum zur Entfaltung einer segensreichen Wirksamkeit gewährt. Deshalb war auf den Kreissynoden schon wiederholt beantragt worden, dem Uebelstande abzuhelfen. Nachdem im J. 1844 auch die Prov.=Synoden sich auf Grund der ihnen

2) M. s. z. B. Crim.=O. 1717. Cap. IX. §. 28 (Mylius C. C. II, 3, 102). Corp. jur. Frid. 1780. Lib. I. Tit. X. §. 153. 154.

3) V. v. 15. Jan. 1776. §. 7 (N. C. C. VI. Nr. 3. S. 10). Corp. jur. Frid. 1780. Lib. I. Tit. X. §. 129. verb. R. v. 20. Nov. 1782. ad II (N. C. C. VII. Nr. 52. S. 1710), Circ. v. 20. Septbr. 1783. VIII. Nr. 5 (a. a. O. VII. Nr. 45. S. 2451).

4) Vergl. Heffter Civilproceß. Berlin 1856. §§. 98—101.

5) M. s. bes. das R. v. 7. März 1796 an das Kammergericht, wie es künftig bei Eidesleistungen gehalten werden soll (N. C. C. X. a. 1796. Nr. 15. S. 91).

6) N. C. C. X. a. 1796. Nr. 29. S. 161 f. Durch Circ. des Cons. Coblenz v. 14. Mai 1833 (v. Kamptz Ann. 17, 90) wurde für die Rheinprovinz eine Eidespredigt jährlich am 1. Sonntage des August angeordnet. s. Erl. des Cons. Magdeburg v. 15. Decbr. 1818 (Haupt Sammlung 1, 413). vergl. Anm. 10.

7) N. C. C. X. a. 1799. Nr. 60. S. 2663 f., wieder abgedruckt in v. Kamptz Ann. 12, 610 f.

8) Es mußte wiederholt verfügt werden die Vereidigung durch Gerichtsmitglieder (Circ. v. 26. Nov. 1830 in v. Kamptz Jahrb. 36, 312. 313), die Abnahme des Eides in einem besondern Schwurzimmer (R. v. 8. Jan. 1840 im Just.=Min.=Bl. S. 28 f.) u. a. Im J. 1841 wurden alle Landesjustizcollegia zu gutachtlichen Berichten aufgefordert, wie Eide vermindert werden und die Administration angemessener

vom Kirchenregiment gemachten Vorlage darüber gutachtlich geäußert hatten, unterwarf die General-Synode 1846 in speciellster Weise diese wichtige Angelegenheit einer Berathung und einigte sich dahin, folgende Vorschläge zu machen: 1) daß eine angemessenere Vorhaltung und Verwarnung vor Vollziehung der Eidesabnahme vermittelt und namentlich den bisherigen Formularen andere, von kirchlicherem Gepräge in liturgischer Weise substituirt würden; 2) stets eine deutlichere Erklärung des Gegenstandes der Eidesleistung Seitens des fungirenden Beamten gegeben werde; 3) die nähere, persönliche Theilnahme des Eidesabnehmers, aller Anwesenden, und namentlich auch der Anwälte, stets nur als eine dem religiösen Charakter der Handlung angemessene und der Heiligung des Eides förderliche stattfinden möge; 4) die Anordnung über eine angemessene Einrichtung der Eideszimmer (s. Anm. 8) strenge ausgeführt werde; 5) die Zuziehung des Geistlichen zu sorgfältiger Prüfung, Belehrung und Ermahnung des Schwörenden zu wünschen sei, und zwar unbedingt bei unconfirmirten Personen, und daß in allen Fällen, wo es irgend thunlich, dem Geistlichen eine Frist von 14 Tagen vor dem Schwurtermine verstattet werde, um diese Zeit zu seelsorgerischer Bemühung und Besprechung mit dem Schwörenden desto gewissenhafter benutzen zu können; 6) daß — unter Beseitigung der jährlichen Eidespredigten — von den Consistorien eine ausführliche Instruction wegen der seelsorgerischen Bemühungen der Geistlichen bei Eidesleistungen erlassen werde; 7) die V. (Anm. 8), wonach die wirklichen Richter selbst die Eides-Administration zu übernehmen haben, allgemein in Ausführung gebracht werde [9]). Indem die Gen.-Syn. diese Anträge dadurch noch dringender machte, daß sie anführen mußte, wie der Inhalt sämmtlicher Kreis- und Prov.-Syn.-Protokolle von einem allgemein und schmerzlich empfundenen Bedürfnisse zeuge, daß den auf zweckmäßige Verminderung und wirksamere Administration der Eidesleistungen gerichteten Absichten der Staatsregierung überall entsprochen werde, konnte man nicht umhin, desto eifriger die Sache in Angriff zu nehmen. Die jährliche Eidespredigt wurde abgeschafft [10]), dagegen vorgeschrieben, daß die Geistlichen bei geeigneter Gelegenheit wie in der Predigt, so beim Confirmandenunterricht und sonst die Wahrhaftigkeit zu empfehlen nicht verabsäumen und die Wichtigkeit des Eides ins rechte Licht stellen sollten. Dem Circ. des geistl. Min. v. 19. Febr. 1847 gemäß ergingen deshalb bes. Anweisungen von allen Consistorien [11]). Auch das Justiz-Min. nahm davon Anlaß, die Befolgung

---

erfolgen könne. Demnächst wurde beschlossen, bei der Gesetzrevision im Besondern darauf Bedacht zu nehmen (Cab.-O. v. 30. Mai 1843). Darauf erging die V. v. 28. Jan. 1844 wegen zweckmäßigerer Normirung verschiedener Eide u. a. m.

9) M. s. Verhandl. der Gen.-Syn. 1, 46—61. 2, 1—10 und den Auszug in Richter's übersichtlicher Darstellung S. 61—71.

10) Die V. v. 7. April 1796 (Anm. 6) wurde durch Cab.-O. v. 18. Decbr. 1846 aufgehoben.

11) Circ. des Consf. Magdeburg 14. März, Breslau 5. April (verb. 7. April 1854, 7. Juni 1865. K. A.-B. S. 82. 83), Berlin 9. April, Stettin 16. April, Coblenz 14. Mai, Münster 19. Mai, Posen 20. Mai, Königsberg 19. Juni 1847 (theilweise ern. 31. März 1854 in den amtl. Mitth. Nr. 16).

der Vorschrift zu erneuern, daß der Richter selbst den Eid abnehmen solle [12]). Dennoch bleibt die Noth wegen der fortwährenden Uebertretungen eine überaus große und die Klagen wegen der vielen Meineide rechtfertigen die Forderungen der kirchlichen Behörden, daß die Ableistung der Eide vermindert und mit der größten Vorsicht und Sorgfalt die Eidespraxis gehandhabt werde [13]).

Der Richter sollte sich stets davon überzeugen, daß der Schwörende die nöthige Kenntniß vom Eide habe [14]) und in jedem bedenklichen Falle die Admonition durch einen Geistlichen eintreten lassen [15]).

Der zugezogene Geistliche hat Anspruch auf die von den Appellationsgerichten tarifmäßig festgesetzten Gebühren [16]).

§. 124.

Das Gelübde.

Das Gelübde, das Versprechen eines Gott wohlgefälligen Unternehmens (promissio Deo facta de bono meliori) [1]), kennt das kanonische Recht in mannigfachen Anwendungen, von denen das Klostergelübde die höchste Stelle einnimmt. Dagegen erhoben sich die Reformatoren mit dem entschiedensten Ernste [2]), weil überhaupt „Gottes Wort und Gebot durch kein menschlich Gelübd mag geändert werden." „Das Gelübde soll in möglichen Sachen willig und ungezwungen sein" [3]). Der evangelischen Kirche sind daher Gelübde nicht unbekannt, aber in einem der römischen Kirche völlig entgegengesetzten Sinne [4]). Durch

---

12) Allg. V. v. 11. Octbr. 1847.

13) M. s. deshalb z. B. die Verhandl. der rhein. Prov.-Syn. V. §. 51. VIII. §. 64. IX. §. 46. X. §. 45; der westf. Prov.-Syn. VIII. Beschl. 74. 77. IX. Beschl. 69—71. X. Beschl. 156 und Anlage H. S. 60.

14) Personen unter 14 Jahren sind nicht eidesmündig (A. G.-O. I. 10. §. 230. Nr. 13. I. 22. §. 3. Crim.-O. §. 357. Nr. 9), doch können ausnahmsweise selbst solche vereidet werden (A. G.-O. I. 10. §. 232. Crim.-O. §. 358). Bei noch nicht Eingesegneten sollte nie der Geistliche fortgelassen werden. Das Herrenhaus hatte am 11. Mai 1861 den Antrag empfohlen, den Termin der Eidesmündigkeit auf das vollendete 16. Jahr zu setzen (Stenogr. Berichte S. 581. 582). — Den Ledigkeitseid (s. unten §. 138. Anm. 18) kann der Geistliche selbst abnehmen.

15) Ueber das Verhalten der Geistlichen dabei s. m. die Anm. 7 cit. V., aus der Anhang §. 96 zur A. G.-O. I. 10. §. 368. 369 geflossen ist; auch Vielitz preuß. K.-R. S. 146. Vergl. Milit.-K.-O. vom 12. Febr. 1832. §. 71.

16) G. v. 10. Mai 1851. Tarif §. 67 (G.-S. S. 650). Allg. Verf. v. 3. Novbr. 1853, mitgetheilt durch Erl. des O.-K.-R. v. 9. Novbr. 1853 (Aktenst. des O.-K.-R. 6, 20. 21. Allg. K.-Bl. 1954. S. 136).

1) c. 1. 4. Can. XVII. qu. 1. Vergl. dazu im Allgemeinen Eichhorn K.-R. 2, 520 f. Richter K.-R. §. 288.

2) M. s. z. B. die Aussprüche Luther's in: Geist aus Luthers Schriften von Lomler u. a. 2, 272 f. und die ausführliche Darstellung der ganzen Materie bei Calvin in der institutio lib. IV. cap. 13.

3) Augsburg. Conf. Art. 23. verb. Art. 27 u. v. a. s. Harmonia confessionum sect. XVIII.

4) M. s. Jäger in Herzog's prot. Encyclopädie 4, 771 f. Wiese von Gelübden im evang. Sinne. Berlin 1861.



Gelübde können nicht Pflichten übernommen werden, deren Erfüllung nicht schon ohnedies dem Christen obliegt; durch das Geloben wird nur die betr. Pflicht von dem Subjekte als eine für ihn besonders bindende anerkannt. Wenn durch ein Gelübde unter besonderen Umständen etwas über die allgemeine Christenpflicht Hinausgehendes übernommen ist, so ist dies nicht schlechthin bindend und hört auf verpflichtend zu sein, sobald die Verhältnisse sich geändert haben. Die von den Reformatoren und evang. Theologen vertretene Ansicht läßt sich etwa so wiedergeben[5]): „Die evang. Kirche kennt und hat das Gelübde in dem eigentlichen und höchsten Sinne des Wortes, daß darunter die freie Gott selbst gethane Zusage der Hingebung des Lebens in seinen Dienst verstanden wird. Ein solches Gelübde ist das in Erneuerung des Taufbundes bei der Confirmation dargebrachte; eben so kennt und hat sie Gelübde, durch welche für irgend ein wichtiges Lebensverhältniß und den Lebensberuf vor Gott unwandelbare Treue gelobt wird, z. B. bei der Eheschließung und der Ordination zum geistlichen Amte. Alle solche Gelübde haben die Sanction des Wortes Gottes. Durch Gelübde anderer Art das Gewissen zu binden; empfiehlt sie weder, noch nöthigt sie dazu, weil sie der von Christo verkündigten Freiheit widerstreiten, sein Verdienst herabsetzen, die bestimmten Gebote Gottes beeinträchtigen und zu Gewissensbeschwerung und Unwahrheit führen können, da niemand seiner Zukunft so unbedingt Herr ist, daß er darüber disponiren und die Führungen Gottes und seine eigene innere Entwickelung außer Berechnung lassen dürfte. Vollends den Lebensgang eines Andern durch ein Gelübde bestimmen zu wollen, kann dem evangelischen Urtheile nur als Frevel gelten.“ Hiernach ist das Urtheil über Brüderschaftsgelübde[6]), über die Verpflichtung der Diakonissen[7]) u. s. w. zu bemessen. Die Vergleichung derselben mit den in der römischen Kirche gebräuchlichen Ordensgelübden ist völlig unstatthaft, weil die evang. Kirche derartige bindende Gelübde überhaupt nicht kennt[8]).

Das persönliche Gelübde, welches eine die eigene Person des Gelobenden betr. Leistung enthält, ist nach evang. Grundsätzen nur für diesen selbst verpflichtend und nicht auf dem Wege des Rechts erzwingbar[9]), dagegen erscheint das dingliche Gelübde (votum reale), welches eine Leistung für einen Dritten, insbes. eine kirchliche oder milde Anstalt, in bindender Form verheißt, schon nach gemeinem Recht klagbar, sowohl gegen den Gelobenden selbst als dessen Erben[10]).

---

5) Wiese a. a. O. S. 45.

6) M. s. Luthers Ansicht von den Fraterhäusern in seinen Briefen bei de Wette 4, 333. 334. 358. 360. 560 ff. vergl. Ullmann in Herzog's Encycl. 2, 400 f. Wichern eben da 3, 369 f. Ueber die Brüder des rauhen Hauses s. m. Wichern a. a. O. S. 379. 380. Wiese a. a. O. S. 42. 43 und Wichern's Erklärung im Hause der Abgeordneten, in den stenogr. Berichten vom 3. Juni 1861.

7) Wichern in Herzog's Encyclopädie 3, 380 f.

8) Ueber die evang. piae causae selbst, zu denen derartige Anstalten gehören, s. m. unten Abschn. IV.

9) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXXIV. §§. XVIII. XXI.

10) l. 2 pr. und §. 2. Dig. de pollicitationibus (50. 12). J. H. Boehmer a. a. O. §. XX.

Das preußische Recht[11]) folgt dieser Bestimmung, jedoch mit einer wesentlichen Modification. Der allgemeine Satz: „Bloße Gelübde haben, als bloß einseitige Versprechen, nach bürgerlichen Gesetzen keine Verbindlichkeit"[12]), wurde von Suarez streng vertheidigt, da „unsrer heutigen Denkart die römische und kanonische Theorie von Gelübden gar nicht gemäß" sei[13]). Bei der Revisio Monitorum wurde aber auf Grund einer Frage, welche Suarez negirte[14]), doch der Zusatz beschlossen: „Hat der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, so wird vermuthet, daß er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen."[15]).

§. 125.

Das Begräbniß.

Der Tod ihrer Mitglieder nimmt das Interesse der Kirche nicht minder wie das des Staats in Anspruch. Wenn der letztere die vielen civilrechtlichen Folgen, welche mit dem Ableben eines Menschen eintreten, in Betracht zu ziehen hat, so knüpft die Kirche ihre Theilnahme zunächst an die Erwägung, daß ein Christ aus der Zeitlichkeit in das ewige Leben versetzt sei und daß sie dies durch Dankgebet und Segen zu feiern habe. Nach diesen beiden Seiten hin ist die Gesetzgebung aufs Reichste entwickelt.

Die Vorschriften der römischen Kirche über das Begräbniß[1]) konnten in der evang. Kirche großen Theils nicht anwendbar bleiben, weil die Grundlage, die Lehre vom Fegefeuer und die Todtenmessen, verworfen wurden[2]). Die evangel. K.-O.[3]) enthalten daher abweichende Bestimmungen, welche durch spätere polizeiliche Festsetzungen und durch Doctrin und Praxis die nöthige Ergänzung erhielten und das gemeine Recht bildeten[4]). Als dem wirklichen Bedürfnisse ent=

---

11) Auf den von Klein in seinem Entwurf §. 68 (Materialien zum A. L.-R. XXIII, 113v) ausgesprochenen Satz: „Kirchen können auch durch Gelübde erwerben: J. H. Boehmer jus paroch. Sect. V. cap. I. §. XIII", wurde weiter keine Rücksicht genommen.

12) A. L.-R. I. 5. §. 5.

13) Amtlicher Schlußbericht zur cit. Stelle (v. Kamptz Jahrb. 41, 4).

14) Bornemann Civilrecht 2, 398. Anm. ***.

15) A. L.-R. I. 5. §. 6. Dazu s. m. noch Bielitz Nachträge zum Commentar über das A. L.-R. Heft 2 (Erfurt 1832). S. 18—27.

1) Eichhorn K.-R. 2, 548 f. Richter K.-R. §. 290 und die daselbst cit. Lit.

2) Nitzsch prakt. Theologie 2, 467 f. Kliefoth liturgische Abhandlungen 1, 159 f. 275 f.

3) Uebersicht derselben bei Richter die K.-O. 2, 517. 518 M.

4) M. s. Carpzov jurisprud. eccl. lib. II. defin. CCCLXXIII—CCCXCV. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXVIII; desselben jus parochiale. Sectio IV. cap. II. Balthasar jus pastorale 1, 439 f. 2, 419 f. und die von diesen cit. Autoren.

sprechend galt dasselbe auch in den einzelnen Gebieten des preußischen Staates mit den Modificationen, welche durch die Localität bedingt waren [5]), und erhielt eine bes. Sanction im Project des Corp. jur. Frid. 1751 [6]). Aus diesen Materialien bearbeitete Suarez die betr. Partie im I. Entwurf, welcher nach mannigfachen Aenderungen im A. L.-R. seinen Abschluß fand, seitdem aber noch viele Ergänzungen erhalten hat [7]).

Sobald ein Todesfall erfolgt ist, muß dem Pfarrer des betr. Kirchspiels dies angezeigt werden [8]). Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein [9]). So lange es noch im Geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden [10]). Alle gewaltsamen Todesarten, sowie deren bei Besichtigung der Leichen sich ergebenden Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und, vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniß, noch die Abfuhre gestatten [11]). Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene unter Vormundschaft zu setzende Kinder oder sonstige Erben hinterlasse, so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen [12]). Dazu ist sowohl der Pfarrer des Kirch-

---

5) Dies war mehrfach in der Provinz Preußen der Fall. M. s. deshalb Arnoldt K.-R. S. 105. 111. 112. vergl. Beckher Kirchenregistratur S. 17 f. 71. Borowski neue Kirchenregistratur S. 18 f. Damit sind die vielen V. bei Mylius und im N. C. C. zu verbinden.

6) Theil II. Buch I. Tit. II. Art. II (de rebus religiosis).

7) Ueber das Verhältniß der Entwürfe zum A. L.-R. und die erfolgten Modificationen ergiebt die Nachweisung in den folgenden Anm. das Nähere.

8) A. L.-R. II. 11. §. 469 (I. Entw. §. 408. II. E. §. 346). Dies gilt auch von Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind. A. L.-R. §. 470 (I. E. §. 409. II. E. §. 347); §. 498 (vergl. dazu oben §. 26. S. 125). Doch haben Dissidenten und Juden dem Ortsgerichte die Anzeige zu machen (V. v. 30. März 1847 §. 4; v. 23. Juli 1847. §. 11. G.-S. S. 126. 265), oder der damit beauftragten Polizeibehörde (Allerh. Erl. v. 29. April 1848. G.-S. S. 129). — Auch todtgeborene oder vor der Taufe gestorbene Kinder sind dem Pfarrer anzuzeigen. A. L.-R. §. 471 (II. Entw. §. 348). Die Pflicht zur Anzeige hat die hinterlassene Familie und in deren Ermangelung der Wirth des Hauses. A. L.-R. §. 473 (II. Entw. §. 349). — Die rhein.-westf. K.-O. §. 115 verpflichtet die nächsten Angehörigen längstens innerhalb 24 Stunden den Todesfall anzuzeigen, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind.

9) A. L.-R. §. 474 (I. E. §§. 411. 412. II. E. §. 351). Wo kein bes. Todtengräber bestellt ist, liegt dies denen ob, die sein Amt verwalten. Eine bes. Bezahlung darf deshalb nicht gefordert werden (Ostpr. Prov.-R. Zusatz 186).

10) A. L.-R. §. 475 (II. E. §. 352). Wegen der nähern Bestimmungen zur Verhütung des Lebendigbegrabens verweist das A. L.-R. §. 476 auf die bes. Polizeiverordnungen (M. s. deshalb die Instr. v. 31. Octbr. 1794 bei Rabe 13, 278 f., auch als Anlage das R. v. 2. März 1827 in v. Kamptz Ann. 11, 168 f. Vogt I, 358 f., in den A.-Bl., bei Borck 1, 674 f. u. a.).

11) A. L.-R. §. 477 (I. E. §§. 413. 414. II. E. §. 353). Vergl. Crim.-O. v. 11. Decbr. 1805. §§. 149. 150).

12) A. L.-R. 478 (I. E. §. 415. II. E. §. 354). verb. II. 18. §. 93. Nach A. L.-R. §. 479 ist die betr. Behörde der persönliche Richter des Verstorbenen, oder wenn dieser dem Pfarrer unbekannt oder außerhalb der Provinz ist, das nächste Gericht. Wo das französ. Recht gilt, haben Ortspfarrer und Civilstandsbeamte längstens

spiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, verpflichtet [13]). Eine solche Anzeige ist auch vorgeschrieben, wenn ein Fremder starb und beerdigt wurde, wenn Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte [14]).

Das Begräbniß erfolgt auf den dazu bestimmten öffentlichen Kirchhöfen oder Gottesäckern. Jede Kirchengesellschaft bedarf eines solchen [15]), sei es daß derselbe, was die Regel ist, sich in ihrem Eigenthume befindet, oder der bürgerlichen (Stadt- oder Dorf-) Gemeinde gehört [16]). Früher fand das Begräbniß theils in den Kirchen selbst, theils auf den um dieselben herumliegenden Kirchhöfen (atria, coemeteria contigua) statt, seit dem letzten Viertheil des vorigen Jahrh. ergingen aber, aus sanitätspolizeilichen Gründen, Verordnungen [17]), nach welchen in den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte keine Leichen mehr beerdigt werden sollten [18]). Die Beisetzung in Kirchengewölben, so lange dergleichen vorhanden sind, wurde damit nicht verboten [19]). Dagegen erfolgte nun vielfach die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Städte [20]), während im Allgemeinen anerkannt blieb, daß jede Verlegung nur aus erheblichen Ursachen unter Einwilligung der geistlichen Obern und der Ortspolizeibehörde stattfinden dürfe [21]). Dies ist bes. der Fall, wenn Kirchhöfe geschlossen werden müssen [22]). Inso-

---

in 8 Tagen dem betr. Friedensrichter bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe dies anzuzeigen (Cab.-O. v. 4. Juli 1834. v. Kamptz Ann. 18, 717. Jahrb. 44, 160 und in den betr. A.-Bl., wieder publ. v. Cons. Coblenz 20. Jan. 1865 im K. A.-B. S. 6). Wegen der Ordnungsstrafe V. v. 8. Mai 1835 (v. Kamptz Jahrb. 45, 556).

13) A. L.-R. §. 480 (I. E. §. 416. II. E. §. 355). s. noch unten Anm. 73.

14) A. L.-R. §. 495.

15) Ueber die Anlegung s. m. A. L.-R. §. 764 (s. Anm. 25. 26). R. v. 30. Novbr. 1832 (v. Kamptz Ann. 17, 214. Vogt 1, 223), 17. April und 31. Decbr. 1858 (bekannt gemacht durch d. R. v. 11. Jan. 1862 Anm. 25). Ueber die Einweihung derselben s. m. §. 122. Anm. 6. 9.

16) A. L.-R. §. 183 (I. E. §. 144. II. E. §. 158). §. 190 (s. oben §. 27. S. 128). Ueber die Erhaltung derselben s. m. unten Abschnitt IV.

17) Nur das freie Begräbniß in den Kirchen wurde in den Amtsstädten und Amtsdörfern abgeschafft nach dem Circ. v. 19. Decbr. 1771 (N. C. C. V. c. Nr. 8. S. 465). Dann wurde die Beerdigung in der Kirche auf diejenigen beschränkt, welche ihr eignes Gewölbe darin hatten (V. v. 28. März 1780, 3. Juni und 29. Juli 1782, auf die Stadt Königsberg ausgedehnt 10. März 1787. Borowski neue Kirchenregistratur S. 19. 20). Für Pommern erging eine derartige V. am 29. Mai 1778 (Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. II. §. 869 f. I, 3, 27 und Motive).

18) A. L.-R. §. 184 (II. E. §. 159). Der I. E. §. 152 disponirt noch: Ohne Genehmigung des Staats soll Niemand in die Kirchen begraben werden.

19) R. v. 22. Novbr. 1832 (v. Kamptz Ann. 16, 927. Vogt 1, 226).

20) Daß auf den Dörfern die Verlegung nicht erzwungen werden könne, erklärte das R. v. 18. Juni 1819 (v. Kamptz Ann. 3, 415. Vogt 1, 226).

21) Vergl. A. L.-R. §. 764 (s. Anm. 25). R. v. 18. Juni 1819 (vor. Anm.) und 12. Nov. 1835 (v. Kamptz Ann. 19, 1120. Vogt 1, 227).

22) Ueber die Behandlung solcher Plätze s. m. Cab.-O. v. 8., R. v. 28. Jan. 1830 (v. Kamptz Ann. 14, 183. Vogt 1, 223), verb. V. v. 7. Decbr. 1841, 26. Nov. 1843 (v. Kamptz Jahrb. LVIII, 459 f. Min.-Bl. des Innern 1842. S. 13. 1844. S. 8. Vogt 1, 224—226).

fern dann nicht noch die fernere Benutzung von eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen möglich ist[23]), haben diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe zu fordern[24]). In größeren Parochien, zumal auf dem Lande, haben die dazu gehörenden Ortsgemeinden oft besondere Gottesäcker oder beantragen die Anlegung derselben. Diese ist dann nach Bedürfniß zu gewähren[25]), doch soll durch dergleichen neue Anlagen dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden[26]). Solche Lokalkirchhöfe haben die Natur der öffentlichen Kirchhöfe. Von ihnen unterscheiden sich daher andere Privatbegräbnisse, an welchen ohne Anzeige bei den geistlichen Obern nicht begraben werden darf[27]); auch kann Niemand durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen[28]).

Jeder Eingepfarrte muß, der Regel nach, in seiner Parochie begraben werden[29]), auch wenn er außerhalb derselben, jedoch an demselben Orte, stirbt. Stirbt er aber an einem andern Orte, so bleibt den Hinterlassenen die Wahl zwischen diesem und der Parochie[30]).

---

23) Die Zulässigkeit ist wiederholt anerkannt (Cab.-O. v. 17. Oct. 1822, R. v. 19. Febr. 1823, 28. April 1845 in v. Kamptz Ann. 7, 84. Min.-Bl. des Innern 1845. S. 160. Vogt 1, 227. 228).

24) A. L.-R. §. 185. vergl. §. 591 wegen des Patrons, und überhaupt oben §. 72. S. 290. Anm. 7.

25) A. L.-R. §. 764 (II. E. §. 564) „Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, sowie der Polizeivorgesetzten des Orts, stattfinden.“ Der I. Entwurf hatte specieller disponirt: „Eingepfarrte Gemeinen, die bisher keinen eignen Gottesacker gehabt, dürfen dergleichen eigenmächtig nicht errichten (§. 530). Die geistlichen Obern können ihnen dazu die Erlaubniß geben, wenn Mangel an Platz, Entfernung oder schlechte Beschaffenheit des Weges oder andere Billigkeitsgründe ihrem Antrage zu statten kommen (§. 531).“ Nach diesen Rücksichten sind später bes. Instructionen erlassen. M. s. z. B. die der Reg. zu Danzig vom 5. Mai 1841 (Min.-Bl. des Innern S. 168. Vogt 1, 223. 224. Borck 1, 78. 628—630), vergl. Min.-R. v. 13. Febr. 1854 (Aktenst. des O.-K.-R. 7, 33. Vogt 1, 544). R. der Reg. Liegnitz v. 11. Januar 1862 (K. A.-B. von Schlesien S. 21 f., von Westfalen S. 61 f.).

26) A. L.-R. §. 765 (I. E. §. 532. II. E. §. 565).

27) A. L.-R. §. 186 (I. E. §. 149. II. E. §. 160). Dergleichen Privatbegräbnisse (Mogillen. s. meine Gesch. 1, 2, 120. Anm. 35) sind seit älterer Zeit bes. in Preußen, Pommern u. s. w. im Gebrauche gewesen. Ihre Anlegung erfordert die Genehmigung der betr. Polizeibehörde, bez. Regierung (M. s. die desfallsigen Erlasse von 1811 f. bei Borck 1, 77. Circ. der Reg. zu Königsberg v. 6. Mai 1840 a. a. O. S. 627).

28) A. L.-R. §. 187.

29) A. L.-R. §. 453 (I. E. §. 394. II. E. §. 334 Der I. E. §. 145 bestimmt außerdem noch: „Jedes Mitglied der Kirchengesellschaft ist für sich und die Personen seiner Familie die Beerdigung auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe zu fordern berechtigt.“

30) A. L.-R. §§. 454. 455 (II. E. §§. 335. 336). Der I. E. §§. 395. 396 hatte dagegen vorgeschrieben, daß, wenn der Tod in der Nähe der Parochie erfolgt ist, und die Leiche füglich in die gehörige Parochie zurückgebracht werden kann, dies geschehen müsse, sonst aber das Begräbniß dem Pfarrer des Kirchspiels gebühre, in welchem der Todesfall erfolgt ist. Vergl. J. H. Boehmer jus paroch. Sectio IV. cap. II. §§. IV. V.

Sonst kann auch der Eingepfarrte selbst sein und der Seinigen Begräbniß außer der Parochie wählen [31]), in welchem Falle, wenn der Tod nicht außerhalb der Parochie erfolgt ist (Anm. 30), auch dem Pfarrer und der Kirche, denen die Beerdigung eigentlich zukommt, die üblichen Gebühren zu entrichten sind [32]). Wenn aber eine Leiche auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen außer der gehörigen Parochie begraben werden soll, so müssen Letztere dem Pfarrer und der Kirche auch die Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, außer den nothwendigen Gebühren taxmäßig bezahlen [33]). Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichnam dahin abgeführt werden [34]), die eigentlich competente Kirche und der Pfarrer erhalten dann aber die üblichen Gebühren ohne Abzug [35]).

In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bei der Regierung ein Leichenpaß gesucht werden [36]). Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so ist die Obrigkeit jedes fremden Sprengels berechtigt zu verlangen, daß ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde [37]). Die Pfarrer, durch deren Kirchspiele die Leiche gebracht wird, können nur dann Gebühren fordern, wenn von ihnen gewisse Amtshandlungen oder Feierlichkeiten ausdrücklich bei der Durchfuhr verlangt werden [38]). Wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so daß durch Wegführung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte, muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt

---

31) A. L.-R. §. 456 (I. E. §. 397. II. E. §. 337). Dabei kommt es nur darauf an, daß der Wille genügend gewiß ist (A. L.-R. §. 357 [I. E. §. 398. II. E. §. 337]. I, 12. §. 160). vergl. J. H. Boehmer a. a. O. §. VIII a. E.

32) A. L.-R. §§. 458. 459 (I. E. §§. 399. 402. II. E. §§. 338).

33) A. L.-R. §. 460 (aus dem II. E. §. 341). Der I. E. hatte abweichend im §. 403 disponirt: Gebühren für andere Handlungen und Feierlichkeiten, die nur auf bes. Begehren veranstaltet worden, sind nur da zu entrichten, wo sie verlangt und vorgenommen werden.

34) A. L.-R. §. 461 (I. E. §. 400. II. E. §. 339).

35) A. L.-R. §. 462 (II. E. §. 340). Der I. E. hatte §. 401 bestimmt: Die Pfarrkirche hat alsdann gar keine, der Pfarrer aber die halben Gebühren zu fordern.

36) A. L.-R. §. 463 (I. E. §. 404. II. E. §. 242). An die Stelle des hier genannten Obergerichts ist durch Cab.-O. v. 9. Juni 1833 die Regierung mit der Ausstellung der Leichenpässe beauftragt worden (G.-S. S. 73. Vogt I, 355), vergl. Circ. v. 19. Decbr. 1857 und R. v. 25. Decbr. 1859 (Min.-Bl. des Innern 1858 S. 2. 1860 S. 4). In Betreff der Legitimation der Leichentransporte sind mit mehreren Staaten bes. Vereinbarungen getroffen. M. vergl. das Min.-Bl. des Innern 1849 S. 248, 1854 S. 106. 107. 150, 1856 S. 172 f., 230 f., 1858 S. 25. 60, 1860 S. 225. Dazu ist nach dem Tarif v. 7. März 1822 ein Stempel von 2 Thlr. nöthig.

37) A. L.-R. §. 464 (I. E. §. 405. II. E. §. 343). vergl. R. v. 12. Juli 1838 (v. Kamptz Ann. 22, 725. Vogt I, 356).

38) A. L.-R. §§. 465. 466 (I. E. §§. 406. 407. II. E. §§. 344. 345). Eine solche unberechtigte Forderungen zurückweisender Passus soll deshalb in die Leichenpässe mit aufgenommen werden (Circ. v. 31. Aug. 1844 im Min.-Bl. des Innern S. 269. Vogt I, 355). M. s. überhaupt J. H. Boehmer jus paroch. cit. §. V.

werden. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten [39]).

Die Bestattung selbst darf in der Regel nicht vor Ablauf von 72 Stunden nach dem eingetretenen Todesfalle erfolgen, früher aber nur, wo es nothwendig ist, wie bei Epidemien, und auf das Zeugniß eines approbirten Arztes, daß die Leiche alle Spuren des Todes an sich trage, oder wenn an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Schulze mit zwei erfahrenen Männern nach Untersuchung der Verhältnisse (s. Anm. 10) die frühere Beerdigung gestattet hat [40]). Die Begräbnißgebräuche [40a]) sind nicht überall dieselben. Verboten ist die vorhergehende Ausstellung der Leichen und das Oeffnen der Särge bei den Ceremonien [41]), dagegen sind andere durchaus gebilligte Gebräuche häufig außer Uebung gekommen, zumal in den Städten. Allgemein bestand früher die Sitte, daß die Schüler der Kirchschulen die Leichen mit kirchlichen Gesängen zu den Gottesäckern begleiteten. Auf dem Lande ist dieser Gebrauch noch ziemlich allgemein, wo nicht in ausgedehnten Parochien wegen der entfernten Localbegräbnißorte derselbe erschwert ist. Daß die allmälig abgekommene Sitte solenner Begräbnisse wieder hergestellt würde, hatten die im J. 1819 gehaltenen Synoden dringend gewünscht und demgemäß waren auch von den Behörden entsprechende Anordnungen erlassen, welche dann späterhin dringender eingeschärft nicht ohne Erfolg geblieben sind, wenngleich noch viel zu wünschen übrig bleibt [42]).

Die Landesagende [43]) bestimmt: Vor oder am Eingange des Kirchhofes empfängt der Geistliche [44]), insofern der Verstorbene oder die

---

39) A. L.=R. §§. 467. 468.

40) R. v. 15. Juni 1822 (v. Kamptz Ann. 6, 415), v. 2. März 1827 (v. Kamptz Ann. 11, 168. Vorck 1, 139. Vogt 1, 358) u. a. m.

40a) Ueber die Gebräuche in der Provinz Preußen s. m. Beilage zu den amtl. Mitth. 1856. St. 2. Hinß die gute alte Sitte S. 81 ff. Die Allgemeinen Lit.=Anm. 42.

41) Zunächst wurde dies bei an Pocken und andern contagiösen Krankheiten Verstorbenen untersagt d. 18. Septbr. 1787 (N. C. C. VIII. Nr. 91. S. 1597. Vogt 1, 356), ern. 16. Decbr. 1800, 24. Nov. 1801, 18. Jan. 1803) und allgemein verboten, mit Androhung einer Strafe von 5 Thlr. oder 8 Tagen Gefängniß (v. Kamptz Ann. 15, 832. Vogt 1, 357). s. auch V. v. 16. März 1802 (Rabe 7, 80. Vogt 1, 352). Vergl. Vorck 1, 137 a. E. 138. — Die V. v. 8. April 1794 wegen der Bekleidung der Todten und der Ausschlagung der Särge ist durch Cab.=O. v. 28. Septbr. 1810 aufgehoben (Rabe 10, 435. Vogt 1, 352).

42) M. s. im Allgemeinen den Synodalbescheid des Cons. zu Königsberg v. 8. April 1840 (Allg. K.=Z. 1841. Nr. 141). — Circ. des O.=K.=R. v. 29. März 1853 (s. Anm. 46). — Vergl. die Canones der Dresdener Conferenz in v. Moser's allg. K.=Blatt 1854. S. 340 f. — Verhandl. der Eisenacher Conferenz im allg. K.=Blatt 1855. S. 432, 1857 S. 248. 249. 322—325, 1858 S. 229—240. 245—251.

43) Th. II. S. 16—18.

44) „An den Orten, wo es üblich ist oder gewünscht wird, daß der Geistliche die Leiche vom Sterbehause bis zum Bestattungsorte begleite, kann dies auch fernerhin Statt finden; sowie auch hierbei die etwa gebräuchlichen Gebete und Sterbelieder beibehalten werden können. Eben so, daß nach dem Begräbnisse die Versammlung noch in die Kirche gehe.“ Agende a. a. O. Anm.

Hinterbliebenen die religiöse Feier des Begräbnisses begehrt haben, die Leiche; worauf der Gesang eines passenden Sterbeliedes, durch den Chor gesungen, beginnt, und die Procession unter Glockengeläute zur Grabstätte geht. Hierauf folgt die Einsenkung, Rede des Geistlichen, Gebet des Herrn, Gesang, der Segen [44a]).

Darauf, daß das Geleite der Schule, Choralgesang und liturgische Cultusformen schlechthin zur Anwendung kommen, ist neuerdings mehrfach gedrungen [45]). Den Geistlichen ist es allgemein zur Pflicht gemacht, daß sie sich beim kirchlichen Begräbnisse betheiligen und ihre Begleitung, auch wenn sie nicht bestellt oder honorirt wird, bei der Anzeige des Todesfalls sogleich anbieten [46]). Nur ihnen steht es auch zu, auf dem Kirchhofe eine Rede zu halten; Leichenreden von Laien sind nur im Trauerhause selbst zulässig [47]). Auf Localkirchhöfen, welche von der Parochialkirche so entfernt sind, daß der Geistliche oft dem Begräbnisse nicht beiwohnen kann, hat der Ortsschullehrer die Leitung der Feier zu übernehmen. Der Militärprediger ist verpflichtet, Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde in dazu geeigneten Fällen zu halten. Dies gilt auch für die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen [48]). Ueber die dabei anzuwendenden militärischen Feierlichkeiten bestehen bes. Vorschriften [49]), welche auf Personen, welche nicht in militärischen Verhältnissen stehen oder standen, nicht anwendbar sind [50]). Ueberhaupt dürfen von den agendarischen Ordnungen abweichende Einrichtungen nicht ohne höhere Genehmigung

---

44a) Ueber den Gebrauch des Apostolicums in den Diasporagemeinden s. m. Erl. des Cons. Coblenz v. 3. Jan. 1856, des O.-K.-Raths v. 10. Mai 1862. Vergl. Cons. Königsberg in den amtl. Mitth. Nr. 359. X. westfäl. Syn. Beschluß 74.

45) V. der Reg. zu Königsberg v. 20. Novbr. 1851. Dadurch wird die V. v. 20. März 1820 (Vorck 1, 136), mit der Maaßgabe ern., daß ohne Rücksicht auf bestimmte Stunden die Begleitung stets erfolgen müsse, da versäumte Schulstunden nachgeholt werden können. Untersagt bleibt nur das Besingen der Leichen bei geöffneten Särgen und die Begleitung der Schüler bei ansteckenden Krankheiten. — Circ. des Cons. zu Breslau v. 27. Octbr. 1853, worin zugleich befohlen ist, daß die Kirchenbeamten und Lehrer in schwarzer Kleidung und im Hute erscheinen sollen.

46) Circ. des Cons. Stettin v. 8. Febr. 1837 und 5. März 1853. Daran schließt sich das Circ. des O.-K.-Raths v. 29. März 1853 (Aktenst. 6, 11). Vergl. Erl. des Cons. Berlin v. 15. Juli 1853.

47) Erl. des Cons. Königsberg v. 9. Febr. 1824 (A.-Bl. S. 69), des Cons. Berlin v. 18. Juni 1829 (v. Kamptz Ann. 13, 290. Vogt 1, 353). Circ. des Cult.-Min. v. 14. Decbr. 1837 (A.-B. Münster Nr. 2). R. des Min. v. 19. Juni 1838 und Bek. des Cons. Königsberg v. 11. Juli 1838 (in den A.-Bl. Vorck 1, 136). Für Pommern R. v. 17. Juni 1840 (Min.-Bl. des Innern S. 228. Vogt 1, 353). Erl. des Cons. Magdeburg v. 13. März 1847. Gegen Zuwiderhandelnde ist auf Grund des G. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850. §. 11 (G.-S. S. 267) auf Anordnung des O.-Präs. von Preußen v. 22. Januar 1852 von den Regierungen eine Strafe von 5—10 Thlr. bestimmt (Reg. Königsb. 2. Febr., Marienw. 12. Febr., Danzig 13. Febr., Gumb. 25. März 1852 in den A.-Bl.). — Ueber das Verhältniß der Dissidentenprediger hierbei s. m. Altmann Praxis S. 481. 482.

48) Mil.-K.-O. v. 12. Febr. 1832. §§. 74. 75.

49) M. s. deshalb die Auszüge bei Vogt 1, 353. 354.

50) So nicht bei verstorbenen Mitgliedern von Schützengilden (Circ. v. 10. Decbr. 1844 im Min.-Bl. des Innern S. 305. Vogt 1, 354).



eingeführt werden[51]). Daß Mißbräuche, die noch öfter bestehen, vermieden werden, liegt den kirchlichen Beamten, wie den Gemeinden selbst ob[52]).

An die Stelle des feierlichen kirchlichen Begräbnisses tritt bisweilen das **stille Begräbniß** (sepultura minus solennis) auf den Wunsch des Verstorbenen selbst, oder der Hinterbliebenen, oder sonst nach dem Herkommen. Dies geschieht insbesondere in der Regel dann, wenn Jemand in einem nicht zurechnungsfähigem Zustande sich selbst das Leben genommen hatte[53]). Dann findet keine Grabrede[54]), kein Geläute statt; auch pflegt einem Solchen kein Denkmal errichtet zu werden. Die Betheiligung der Kirche an einem solchen Begräbnisse darf nur stattfinden, wenn dieselbe mit Bezugnahme auf notorische Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders zur Zeit der That nachgesucht und, falls die Kürze der Zeit nicht sofortige Entschließung fordert, die Genehmigung des Superintendenten (eventuell des Synodal-Assessors) ertheilt worden ist[55]). In anderen dazu geeigneten Fällen ist aus Gründen der Disciplin das kirchliche Begräbniß schlechthin zu versagen[56]).

Da das Begräbniß unter der Parochialpflicht steht, treten dafür die allgemeinen Grundsätze ein (s. oben §. 59), insoweit nicht noch eigenthümliche specielle Vorschriften zur Anwendung kommen. Außer den bereits vorhin erwähnten Bestimmungen gilt für das Verhältniß der deutsch-lutherischen und französischen Gemeinden nach dem Regle-

---

51) Dahin gehört das Vortragen eines Kreuzes beim Begräbnisse. Dasselbe war früher beibehalten (m. s. z. B. die brandenb. K.-O. 1530 bei **Mylius** C. C. March. I, 1. S. 232), hierauf als päpstliche Sitte oft verboten, wie selbst das Bezeichnen des Sarges mit einem Kreuze untersagt war (M. s. Beispiele in **meiner** Gesch. IV. 3, Urk. S. 179. Nr. 75, 200. Nr. 88, 359. Nr. 18). V. v. 26. Aug. 1729 **Mylius** C. C. March. I, 2. No. CXXVII. **Beckher** preuß. Kirchenregistratur S. 18 u. v. a.). Die IX. westfäl. Syn. beschloß, ohne den Gebrauch zu verurtheilen, die Entscheidung der Behörde zu überlassen und nicht dem Belieben des Geistlichen (Beschl. 188. 189. verb. mit dem Gutachten S. 138. 139).

52) So in Betreff der Zeit der Begräbnisse, daß der Gottesdienst nicht gehemmt wird. Insbesondere sind die früher oft verpönten „ungebührlichen Trauermahle", „Leichenzechen" (**Meine** Gesch. IV, Urk. S. 219. Nr. 20, 307. Nr. 367 u. a.), „Reuessen", „Reu- und Trauertrinken" (dagegen schon Erlasse der Reg. zu Düsseldorf 1780, welche öfter wiederholt sind, wie durch V. des rheinischen Oberpräs. v. 22. Decbr. 1823 u. a.) u. a. m. zu beseitigen (Brandenb. Visitat.-O. 1573. **Mylius** C. C. March. I, 1. S. 319), O. u. Constit. v. 20. März 1655 u. 28. Mai 1699 (**Mylius** C. C. March. V, 1, Nr. IX. X. S. 88. 92) u. v. a. s. auch **Balthasar** jus pastorale I, 441.

53) Die Vorschrift des A. L.-R. II. 20. §. 803: „Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande und Range geehrt zu werden pflegt, verlustig sein" gilt zwar nicht mehr, doch wird dieselbe nach der Sitte beobachtet. s. Anm. 55.

54) Bek. des brandenb. Cons. v. 18. Juni 1829 (v. **Kamptz** Ann. 13, 290. **Vogt** I, 353).

55) Nachdem der Beschluß der VIII. rhein. Synode §. 114, die Bestimmung des A. L.-R. (Anm. 53) festzuhalten, als nicht überall ausführbar vom O.-K.-Rath abgelehnt worden, hat das Cons. zu Coblenz am 18. Decbr. 1854 die obige Verordnung erlassen. Eine gleiche Vorschrift ist auch vom Cons. zu Königsberg am 19. Mai 1859 ergangen (Amtl. Mitth. Nr. 235).

56) s. unten Abschn. III.

ment vom 8. Juni 1775 §§. 3—6 Folgendes[57]): Die Ehefrauen und die Wittwen sind bei der Kirche zu begraben, zu welcher der Ehemann gehört oder gehört hat, geschiedene Frauen dagegen bei der Kirche, zu der sie vor der Verheirathung gehört hatten. Die Kinder, Söhne wie Töchter, werden bei der Kirche des Vaters begraben. Kinder, die zu einer andern Kirche übergegangen sind, werden bei der Kirche begraben, deren Mitglieder sie geworden sind, uneheliche Kinder bei der Kirche der Mutter. Abweichungen hiervon erfordern (nach §. 7 cit.) das Dimissoriale des eigentlich competenten Geistlichen und Entschädigung desselben, der Kirchenbedienten und der Kirche durch Zahlung der üblichen Gebühren. — Diese Festsetzungen sind auch auf das Verhältniß der Reformirten deutscher und französischer Nation durch das Reglement v. 1. März 1790 Nr. III übertragen[58]). Wegen des Begräbnisses aus anderen gemischten Ehen tritt für jeden Ehegatten die Kirche seiner Confession ein[59]). Was aber die Kinder betr., so bleibt der Pfarrer des Vaters bis zu dem Zeitpunkte competent, wo ein Kind den Religionsunterricht angefangen hat, von da ab der Pfarrer der Confession, der den Unterricht ertheilt oder zu welchem das Kind sich gewendet hat[60]).

Die Größe der Begräbnißgebühren (Funeralia) beruht auf besonderen Regulativen für die einzelnen Gemeinden oder auf Observanz[61]). Im Allgemeinen aber kommt in Betracht die größere oder geringere Solennität, öfter auch die bürgerliche Stellung einer Person. Darnach werden unterschieden ganze, halbe und Viertel-Leichen, große, Mittel- und Kinderleichen u. a.[62]). Für Arme wird das Begräbniß bald frei gewährt, bald auf ein bestimmtes Minimum festgestellt[63]).

Wo Simultankirchhöfe bestehen[64]) tritt, soweit nicht durch Vertrag oder sonst Abweichungen begründet sind, eine gleichmäßige Beurthei-

57) Im N. C. C. X. Nachtrag v. 1797. Nr. 1. S. 1493. Rabe I, 6. S. 51. Borck 1, 132.

58) Im N. C. C. VIII. 1790. Nr. 15. S. 2893. Rabe II, 19. Vogt 1, 344 f. Es findet sich hier noch der Zusatz zum Reglem. v. 1775 (vor. Anm.), daß wenn ein Deutsch-Reformirter bei der französ. Kirche, oder umgekehrt, begraben sein will, der competenten Kirche 15 Thlr. 18 Gr. für die Armen und Gebühren der Kirchenbedienten, außer Berlin aber das, was dort an Gebühren rechtlich eingeführt ist, bezahlt werden sollen.

59) A. L.-R. II. 11. §§. 261. 269. 270.

60) A. L.-R. §. 272. R. v. 24. Mai 1828 (v. Kamptz Ann. 12, 368. Vogt 1, 272. 273). Ueber die Rücksicht auf das Bekenntniß der beiden Eltern und der Kinder nach dem Geschlechte, welche früher maaßgebend war vergl. Reglem. v. 15. Juli 1771 wegen der . . . Beerdigung der Kinder, deren Eltern von versch. Conf. sind (lutherisch und reformirt) im N. C. C. V. a. Nr. LIII. S. 297, nebst Circ. v. 24. April 1777 (a. a. O. VI. Nr. XV. S. 462) u. a. m. Dieselbe hat nach der spätern Gesetzgebung aufgehört (s. unten §. 141).

61) Auf Ortsgewohnheit verweist das A. L.-R. §. 667 wegen der Stellgelder auf den Kirchhöfen.

62) Ueber diese Unterscheidungen s. m. Deyling instit. prudentiae pastoralis (ed. III. Lipsiae 1768). p. 723. 724. Beispiele bei Grube corp. const. Prut. P. I. No. XIII—XVI. Mylius a. v. St.

63) Vergl. die desfallsigen V. bei Borck 1, 133. 134. verb. V. v. 5. Mai 1850 (Min.-Bl. des Innern S. 175. Vogt 2, 296).

64) M. s. darüber oben §. 27. S. 128—130.

lung ein. Wenn mehrere Kirchen einen gemeinsamen Kirchhof haben, nehmen sie an den Gebühren für die Grabstellen verhältnißmäßig Theil [65]).

Die erfolgten Begräbnisse sind in die Kirchenbücher einzutragen [66]). Es ist der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, einzuschreiben [67]). Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden [68]). Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß im Kirchenbuche vermerkt werden [69]). Bei todtgeborenen oder vor der Taufe verstorbenen Kindern ist mit der Bemerkung dieses Umstandes der Name, Stand und Wohnort der Eltern anzugeben [70]). Die Eintragung erfolgt, wenn ein Begräbniß außerhalb der Parochie auf Grund eines Dimissoriale stattfand, sowohl von dem Pfarrer, welcher die Beerdigung verrichtet hat, als von dem Pfarrer der Parochie des Verstorbenen, jedoch nur von Letzterem mit fortlaufender Nummer [71]).

Außer den jährlichen Listen [72]) haben die Geistlichen auch dreimal in der ersten Woche des Mai, Septbr. und Januar bes. Todtenlisten Behufs der Erbschaftsstempel-Steuer dem Gerichte des Wohnorts oder der Parochie nach einem bestimmten Formulare einzureichen [73]).

Specielle Vorschriften bestehen auch für die Ausfertigung und Versendung der Todtenscheine von Ausländern, zum Theil auf Grund

---

65) Erk. des O.-Trib. v. 23. Decbr. 1847 (Rechtsfälle 3, 257 f. Altmann Praxis S. 299—301).

66) A. L.-R. II. 11. §. 481 (I. E. §. 418. II. E. §. 356). Verordn. und Formulare über die Todtenregister s. m. bei Vogt 1, 361 f.

67) A. L.-R. §. 492 (I. E. §. 425. II. E. §. 367).

68) A. L.-R. §. 493 (I. E. §. 426. II. E. §. 368).

69) A. L.-R. §. 494 (I. E. §. 427. II. E. §. 369).

70) A. L.-R. §§. 471. 472 (II. E. §§. 348. 349), wo zugleich bestimmt ist, daß solche Kinder ohne Vorwissen nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofes begraben werden dürfen. Nach der V. v. 6. Octbr. 1768 (N. C. C. IV. Nr. LXXXIII. S. 4099) sind für die Beerdigung eines solchen Kindes keine Gebühren zu fordern.

71) Ueber den desfallsigen Grundsatz s. m. §. 117. S. 483. Anm. 58 a). Der I. Entwurf, aus welchem die Vorschrift des A. L.-R. §§. 496. 497 hervorgegangen (s. die vorhin cit. Stelle) spricht zunächst nur vom Begräbnisse. „Wird die Leiche anderwärts hingeführt, so muß der Pfarrer, wo der Todesfall geschehen, solchen auf die geschehene Anzeige und Besichtigung in sein Kirchenbuch einschreiben" (§. 428). „Der Pfarrer, welcher die Beerdigung verrichtet, muß solche zwar ebenfalls eintragen, dabei aber ausdrücklich bemerken, in welcher fremden Parochie der Todesfall erfolgt sei" (§. 429). „Dergl. Verstorbene muß der Pfarrer des Begräbnißorts in seiner Todtenliste nicht mit aufführen" (§. 430).

72) A. L.-R. §. 499.

73) Nach der Instr. v. 5. Septbr. 1811. §. 28 (G.-S. S. 329) sollte quartaliter die Einsendung der Listen erfolgen. Durch spätere V. ist die Ausfertigung von Tertiallisten angeordnet (M. s. die Erlasse und das Formular bei Vorck 1, 140. 141. Vogt 1, 360. 361).

bes. Vereinbarungen mit den betr. auswärtigen Regierungen [74]), wie darüber, in wiefern die sonst regelmäßige Stempelpflichtigkeit dieser Todtenscheine wegfällt [75]).

4) Die Ehe.

§. 126.

Uebersicht.

Zwar betrachtet die evangelische Kirche die Ehe nicht als Sacrament, doch aber als einen von Gott gestifteten Stand und eine heilige Ordnung und fordert daher bei der Begründung dieses Verhältnisses zugezogen zu werden. Die evang. Kirche verkennt aber nicht, daß die Ehe ein Institut gemischter Natur ist und daß deshalb nicht nur die Entscheidung über die rein juristische, besonders vermögensrechtliche Seite der Ehe ihrer Competenz völlig fremd sei und der alleinigen Cognition des Staats unterliege, sondern daß auch in allen übrigen Beziehungen wie sie, die Kirche selbst, auch der Staat verpflichtet, wie berechtigt sei in den durch das Wesen der Ehe gesteckten Grenzen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und für deren Vollziehung zu sorgen. Die Kirche, welche sich im Staate befindet, kann deshalb nicht umhin in Eintracht mit demselben, so weit es das Princip des Evangeliums gestattet, die Ehesachen zu behandeln. In der folgenden Darstellung ist nach näherer Betrachtung dieses Gedankens aus der gemeinsamen Gesetzgebung mit der Eingehung der Ehe zu beginnen, wobei im Besondern von den Ehehindernissen, dem Verlöbnisse und dem Abschlusse der Ehe selbst, in kirchlicher wie in bürgerlicher Form, die Rede sein muß; darauf folgt der Nachweis der Wirkungen der Ehe, abgesehen vom Güterrechte der Ehegatten, und die Lehre von der Auflösung, es sei durch Erklärung der Nichtigkeit oder Scheidung.

§. 127.

Begriff der Ehe.

Ehe ist die lebenslängliche Liebes-Gemeinschaft eines Mannes und einer Frau zur Begründung einer Familie. Im alten Testament erscheint sie als das Bild der Vereinigung Jehovahs mit seinem Volke [1]) und Gott selbst als ihr Stifter [2]). Daran knüpft das neue

---

74) R. v. 19. Decbr. 1836 (v. Kamptz Jahrb. 48, 487. Vogt 1, 374), v. 27. Decbr. 1836 (v. Kamptz Ann. 20, 828. Borck 1, 153); vergl. Vogt 1, 375. 376.

75) Vergl. Vogt 1, 376 f. Borck 1, 152. 153.

1) Hoseas 2, 16. 19. 20. Jesaja 54, 5.

2) I. Mosis 2, 18.

Testament an, indem es das Verhältniß Christi, als des Bräutigams seiner Gemeinde [3]) mit der ehelichen Verbindung selbst in Parallele stellt [4]). Darauf gestützt erhob die römische Kirche die Ehe zum Sacrament [5]). Luther erklärte 1519 im Sermon vom ehelichen Stande die Ehe ebenfalls für ein Sacrament, gleich der Taufe, aber schon 1520 bekämpfte er die sacramentliche Natur, und wenn er sie später wieder Sacrament nannte, wie 1527 in den Predigten über 1. Mosis, so wollte er damit doch nur ihren heiligen Charakter im Allgemeinen bezeichnen, weshalb er auch auf die Inconsequenzen hinwies, welche aus der römischen Auffassung folgten, wie 1539 in der Schrift von den Conciliis und Kirchen [6]). Eben so urtheilten die Bekenntnisse der Lutheraner und Reformirten [7]) und die K.-O. [8]). Dieselben verkennen auch nicht, daß die Ehe neben ihrer sittlichen und religiösen Natur eine rein rechtliche Seite enthalte, welche wie die Kirche auch den Staat auf dieselbe einzuwirken veranlassen und berechtigen. Der Ehe fehlt auch nicht das Wesen des Contracts, da der Consens der Brautleute sie begründet; dagegen ist es verwerflich, die Ehe an sich als einen bloßen Vertrag aufzufassen, weil ihr Inhalt sich auf Verhältnisse erstreckt, welche die Annahme einer Obligation nicht gestatten [9]).

Auch das preußische Recht sieht die Ehe nicht als bloßen Contract an, obgleich die Begriffsbestimmung desselben keineswegs geeignet ist, ihren Charakter zu bezeichnen [10]). Der damals gangbaren Erklärung [11]) folgend hatte das Project des Corporis juris Frid. 1751 eine Definition von der Ehe aufgestellt [12]), deren Inhalt die Verfasser des A. L.-R.

---

3) Ev. Joh. 3, 29. Matth. 9, 15. II. Corinth. 11, 2. Epheser 5, 25 u. v. a.

4) Epheser 5, 32. vergl. 25.

5) s. die spätere Definition im Concil Trid. sess. XXIV. cap. 1. de reform. vergl. mit der Definition des röm. Rechts in §. 1. J. de patria potestate (1. 9).

6) M. s. v. Strampff Luthers Lehre von der Ehe (Berlin 1857). S. 204 ff.

7) Vergl. die Zusammenstellung in der Harmonia confessionum (Genevae 1581. 4). sectio XVIII.

8) Richter die K.-O. II, 516. k. Nr. 1.

9) Man denke vor allem an die Möglichkeit des Verzichts auf naturalia negotii, die bei der Ehe unzulässig sein würde, an die Aufstellung von Bedingungen, durch welche die freie Lösung des Contracts herbeigeführt werden kann u. a. m.

10) Eine Definition wollten die Redactoren des Gesetzbuchs nicht liefern, sie geriethen aber mit sich selbst in Widerspruch, indem sie solche Kennzeichen als wesentlich aufstellten, welche keineswegs das Wesen der Ehe ausmachen (vergl. Bornemann systematische Darstellung des preuß. Civilrechts 5, 16. 17). Ausführlich sind die Materialien in der: Gesetz-Revision Pensum XV. Berlin 1830. 4. enthalten.

11) R. F. v. Sahme Einleitung zur preuß. Rechtsgelahrtheit (Königsberg 1741. 4). I. 5. §. 1. S. 39 „Die Ehe ist nichts anders, als eine Verbindung einer Mannes- und einer Weibes-Person, umb mit einander die Zeit ihres Lebens, in ehelicher Liebe und Treue zusammen zu wohnen; wobey zwar der Hauptzweck die Kinder-Zeugung ist, doch aber das mutuum adjutorium oder die nöthige Hülffleistung nicht ausgeschlossen wird." Andere Lit. nennt in reichem Maaße Hellfeld jurisprud. forensis (ed. I. 1764. ed. III. 1779). §. 1205 f.

12) P. I. lib. II. tit. III. §. 1 fast wörtlich aus Sahme (vor. Anm.).

bei dieser Materie zum Grunde legten [13]). Darnach erklären sie: „Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder“[14]). „Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden“[15]). Nach dem Vorgange des Code civil hat man bei der Revision der Gesetzgebung 1830 beide Sätze fortgelassen [16]).

§. 128.

Geschichtliches. [1])

Da die Ehe eine religiös-sittliche (kirchliche) und bürgerliche Natur zugleich hat, kann sowohl die Kirche als der Staat darüber Vorschriften erlassen. Diese können übereinstimmen oder von einander abweichend sich widersprechen, und eine Ehe kann im letztern Falle eine blos kirchlich oder bürgerlich wirksame sein (matrimonium ratum tantum, legitimum tantum). Längere Zeit bestand kein Zwiespalt, indem die Kirche die Autorität der Staatsgesetzgebung in Ehesachen anerkannte [2]), wie auch der Staat, seit die Kirche größeren Einfluß gewann, deren Satzungen respectirte [3]). Später blieben indessen die Conflicte nicht aus, zunächst mit der römischen Kirche [4]), während die Stellung, welche die evangelische Kirche zum Staate einnahm, dergleichen nicht wohl aufkommen ließ [5]).

---

13) s. den Extract aus den Materialien in dem cit. Pensum XV. Motive S. 9, wiederholt bei Vogt 2, 3. 4.

14) A. L.-R. II. 1. §. 1. (So schon im I. Entw. [s. vor. Anm.] und II. Entw. I. 1. §. 1.) — Sehr richtig äußerte bereits Gonzalez Tellez im Commentar zum c. 2. X. de convers. conjugat. (3. 32): Copula carnalis actus quidam est conjugii, non ejus essentia.

15) A. L.-R. II. 1. §. 2 (I. Entw. cit. II. Entw. §. 2). Da nach kanon. R. die Ehe auch von Personen geschlossen werden kann, die zeugungsfähig sind (c. 6. Cau. XXXII. qu. II) oder mit dem Gelübde der Enthaltsamkeit (c. 9. Cau. XXVII. qu. II. c. 2. Cau. XXXIII. qu. I. c. 4. 5. X. de frigidis [4. 5]), so ist damit auch die Ehe der Spadonen und Castraten (den letzteren hatte das röm. R. die Ehe verboten), wie der Greise gestattet (Motive zur Gesetz-Revision Pensum XV. S. 11. 12). Im ersten Falle wird nur vorausgesetzt, daß diese Unfähigkeit bereits vor Eingehung der Ehe den Contrahenten bekannt war (Bornemann a. a. O. S. 17. Koch zum A. L.-R. l. c. Vogt 2, 4. Anm. 2), um die Anwendung des §. 696 (Scheidung wegen Unvermögen s. unten §. 143) auszuschließen.

16) Motive a. a. O. S. 10. 11.

1) Gitzler Handbuch des gemeinen und preuß. Eherechts (2. Abtheil. des K.-R.). Breslau 1840. verb. Eichhorn K.-R. 2, 296 f.

2) Conc. Charthag. IV. a. 407. c. 102 (bei Dionys. c. 102. Cod. eccl. Afric.), aus welchem aber Gratian (c. 5. Cau. XXXII. qu. VII) die entscheidenden Worte: „in qua causa legem imperialem petendam promulgari“ fortgelassen hat.

3) Es bezog sich dies zunächst auf die Ehe als Sacrament, nicht aber auf das Güterrecht der Ehegatten, worüber der Staat frei verfügte.

4) Wegen der Gerichtsbarkeit, Aufstellung der Impedimente, Wirkung der Separation u. a.

5) An Differenzen der evang. Kirche fehlte es freilich nicht unter katholischer Regierung. M. s. z. B. von Jülich-Berg meine Gesch. IV, 3, 203. 258. 349 f. u. a. m.

6) s. Luthers Vorr. zum Traubüchlein 1523 (v. Strampff Luthers Lehre von der Ehe S. 340 f.).

Alle diese Rücksichten sind auch, nachdem die Praxis im Anschlusse an die Ansichten der Reformatoren [1]) und die evang. K.-O. sie bestimmter entwickelt hatte, im preußischen Recht [3]) anerkannt; die Redactoren hielten aber zuvörderst den Unterschied der öffentlichen und Privat-Hindernisse fest und theilten darnach die gesetzwidrigen Ehen in nichtige und ungiltige. Die ersteren können niemals bestehen und müssen, wenn das Impediment beseitigt ist, aufs neue geschlossen werden; die ungiltigen Ehen erlangen verbindliche Kraft, sobald das Hinderniß beseitigt worden [4]). Mit Festhaltung des Unterschieds der trennenden und aufschiebenden Hindernisse lassen sich demnach sämmtliche Impedimente in folgende Uebersicht bringen.

I. Trennende Hindernisse.

a) welche eine Ehe nichtig machen.

1) Zu nahe Verwandtschaft, 2) zu nahe Schwägerschaft, 3) eine bereits bestehende Ehe, 4) Ehebruch, 5) Religionsverschiedenheit, 6) Standesverschiedenheit, 7) mangelnder Consens bei Militärpersonen.

b) welche eine Ehe ungiltig machen.

1) Ungenügendes Alter, 2) Mangel der freien Einwilligung, 3) Adoptionsverhältniß, 4) Vormundtschaft, 5) mangelnder Consens der Eltern oder der Vertreter derselben, 6) nicht dispensirte Ehe des Neffen mit der ältern Tante.

II. Aufschiebende Ehehindernisse.

1) Geschlossene Zeit, 2) Trauerzeit des zur zweiten Ehe Schreitenden, 3) Richterlicher Befehl nach erfolgtem Einspruche, 4) Mangel des Dispenses in den Fällen, denen nicht trennende Hindernisse entgegenstehen.

In der folg. Darstellung sind sämmtliche hier angeführte Ehehindernisse nach ihrem in der Natur der Sache oder in der Analogie begründeten Zusammenhange mit einander verbunden worden.

§. 130.

Ehehinderniß wegen bereits bestehender Ehe (zweite Ehe).

Dafür, daß die Ehe als Monogamie bestehe, hat die Kirche sich nicht ohne Grund auf die heil. Schrift berufen [1]) und beharrlich dahin gewirkt, nicht nur die Polygamie, sondern auch das gleichzeitige Be-

---

1) v. Strampff Luthers Lehre von der Ehe S. 217 f.

2) Richter K.-O. 2, 516. k. 2.

3) Daniel (d. i. Neigebaur) Vergleichung des gemeinen K.-R. mit dem preuß. A. L.-R. in Ansehung der Ehehindernisse. Berlin 1823. Gesetz-Revision. Pensum XV. S. 467 f. Bornemann Civilrecht 5, 19 f. Vogt 2, 4. 5. Gitzler a. a. O. S. 49 f.

4) M. s. das Nähere unten §. 142.

1) „Ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν“ (Matth. 19, 5. Marc. 10, 8. vergl. 1. Cor. 6, 16. Ephes. 5, 31).

stehen des Concubinats neben der Ehe zu beseitigen [2]). Abgesehen von einigen angeblich gebilligten Fällen der Doppelehe [3]) hat sich die herrschende Rechtsansicht stets für die Nothwendigkeit der Einzelehe entschieden und dieser ist auch das preußische Recht gefolgt [4]). „Ein Mann kann nur eine Frau, und eine Frau nur einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben“ [5]).

Das Verbot geht also nur auf die gleichzeitige, nicht nachfolgende Bigamie [6]): denn, wenn auch die Kirche, zumal in älterer Zeit, zweite Ehen gemißbilligt hat, so ist deren Giltigkeit doch niemals beanstandet worden. Nothwendige Voraussetzung bleibt nur in jedem Falle, daß die vorige Ehe dem Bande nach wirklich aufgelöst war und die neue Ehe nicht vor Ablauf der Trauerzeit oder der sonst bestimmten Frist abgeschlossen wird. Diesen allgemein geltenden Grundsätzen gemäß verordnet das preuß. Recht: Wird ein Ehegatte durch Urtel und Recht für todt erklärt, so steht es dem andern Gatten frei sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt [7]). Wenn aber die anderweitige Verheirathung nicht geschehen ist, so wird bei erfolgender Rückkehr des Verschollenen, die vorige Ehe als fortdauernd angesehen [8]).

Wenn eine Ehe aus einem unverschuldeten Irrthum [9]) für getrennt angenommen worden und darauf eine zweite Ehe geschlossen wird, so ist die letztere ungiltig [10]). Wenn das der spätern Ehe zur Zeit ihrer Vollziehung entgegen gestandene Ehehinderniß durch eine nachher wirklich erfolgende Trennung der frühern gehoben worden: so ist die spätere Ehe als von Anfang an giltig anzusehen [11]). Hat aber

---

2) s. den Artikel Concubinat, in Herzog's Encycl. 3, 105 f. Vergl. unten bei der Disciplin.

3) Göschen in Herzog's Encycl. 3, 673.

4) Auffallender Weise haben sich einige Monenten des allg. Gesetzbuchs für Polygamie erklärt (Pensum XV, 34). Ueber das preuß. R. s. m. Pensum XV, 34. 468. 469. Bornemann 5, 25 f.

5) A. L.=R. II. 1. §. 16. 936. verb. Strafgesetz v. 14. April 1851. §. 139.

6) Ueber zweite Ehen überhaupt s. m. Richter K.=R. §. 283.

7) A. L.=R. II. 1. §§. 665. 666. Nach kanon. R. und herrschender Meinung wird die zweite Ehe nicht aufrecht erhalten und es treten nur die Folgen der putativen Ehe ein. Die Gestattung der Ehe nach erfolgter Todeserklärung ist in den ältern ev. K.=O. bereits ausgesprochen (Goeschen de matrimonio p. 66. 67. not. 226). Dieselben schweigen aber von den Folgen der Rückkehr. M. s. überhaupt Eichhorn K.=R. 2, 472. 473. verb. 460. Richter K.=R §. 283. Anm. 9. Mejer Instit. des K.=R. S. 507. 508.

8) A. L.=R. II. 1. §. 667.

9) A. L.=R. II. 1. §. 944: wenn der noch nicht erfolgte Tod gesetzmäßig bescheinigt war, oder dem gerichtlichen Erkenntnisse ein wesentliches Erforderniß der Giltigkeit fehlte.

10) A. L.=R. §. 942. Vergl. dazu Erk. des O.=Trib. v. 14. Juni 1852 in den Entsch. 28, 337 f. Striethorst Archiv 5, 318 f. Vogt 2, 164 a. E. verb. Altmann Praxis S. 682.

11) A. L.=R. §. 943. Es ging dies zunächst auf den Fall, wenn die erste Ehe inzwischen durch den Tod getrennt war (Pensum XV, 468. 469). Hierher gehört aber auch der Fall, wenn die sog. erste Ehe gar nicht giltig war (R. v. 26. April 1830. Vogt 2, 164. Pensum XV, 469. Bornemann 5, 36. 37.

der vor Trennung der frühern zu einer nachherigen Ehe schreitende Theil den vorgefallenen Fehler vorsätzlich oder durch sein eignes Versehen selbst veranlaßt, so bleibt die Ehe von Anfang an nichtig [12]).

Der Abschluß einer neuen Ehe, wenn die frühere durch den Tod getrennt ist, kann von Seiten des Wittwers erst nach 6 Wochen erfolgen [13]). Schwangere Wittwen und geschiedene Frauen müssen erst die Entbindung oder den Zeitraum von 9 Monaten abwarten [14]). Im Fall der Scheidung wegen böslicher Verlassung ist die Ehe zulässig, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden [15]). Der ordentliche Richter [16]) der Frau kann derselben aber schon nach drei Monaten den Abschluß einer neuen Ehe gestatten, im Fall der Schwangerschaft mit Vorbehalt der Rechte des Kindes, oder wenn nach den Umständen und dem Urtheile der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist [17]).

§. 131.

Ehehinderniß wegen des mangelnden Alters.

Das frühere und gemeine Recht bestimmte als heirathsfähiges Alter den Termin der Pubertät (das 12. Jahr für Frauen, das 14. für Männer). Davon wichen aber die partikularen Gesetze ab, indem sie gewöhnlich ein höheres Alter forderten [1]). Das preuß. L.-R. von 1721 bestimmte für Frauen das 14., für Männer das 18. Jahr [2]),

---

12) A. L.-R. §. 945. Nach dem Erk. des O.-Trib. v. 24. Juni 1864 (Just.-Min.-Bl. S. 263 f.) genügt bei der Doppelehe als dolus das Bewußtsein, daß keine Gewißheit über die erfolgte Auflösung der frühern Ehe vorhanden ist und ein hierauf bezüglicher Beweis nicht geführt werden kann.

13) A. L.-R. §. 24. vergl. Pensum XV. 30. Das frühere Recht hatte 6 Monate bestimmt, welche das Edict v. 26. Juli 1747 (Mylius C. C. Contin. III. No. XXII. S. 179) auf drei Monate herabgesetzt hat.

14) A. L.-R. §§. 19. 20. vergl. Pensum XV, 35. 36. Ueber die abweichenden Termine der Trauerzeit nach den evang. K.-O. Goeschen cit. p. 39. 40.

15) A. L.-R. §. 21. s. Bornemann 5, 39. Anm. *).

16) Früher dispensirten öfter die Consistorien (Goeschen cit. p. 42 f. R. v. 10. Decbr 1819 in v. Kamptz Jahrb. 14, 173. Vogt 2, 18). Für die Hohenzollernschen Lande dispensirt das Kreisgericht zu Hechingen (Kab.-O. v. 17. August 1855. Staatsanz. Nr. 252).

17) A. L.-R. §§. 22. 23. Vergl. Pensum XV, 36. 37. Vogt 2, 18. 19. Bornemann 5, 39. 40. Ueber die nach dem Tode des Mannes geschwängerte Wittwe (oder geschiedene Ehefrau?) R. v. 24. Nov. 1800 (Amelang neues Archiv 1, 437. Stengel Beiträge 12, 282), woraus §. 64 des Anhangs zum A. L.-R., s. m. Bornemann 5, 39. Vogt 2, 19; vergl. auch Altmann Praxis S. 702 a. E. Anm. 1.

1) So auch ev. K.-O., die aber meistens gar nicht davon reden (Goeschen de matrimonio p. 28).

2) Pars I. Buch II. Tit. 1. Art. 5. §§. 1. 3. Der kanonischen ältern Doctrin gemäß wird aber ein schon früher eingegangenes Verlöbniß durch Beiwohnung unauflöslich §. 4 cit.

wogegen das Project des Corp. jur. Frid. bez. das 14. und 16. Jahr annahm [3]). Im Anschlusse an die bestehende Praxis [4]) disponirte das L.-R.: „Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem 18. und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem 14. Jahre nicht heirathen“ [5]). Ist aber eine Ehe vor diesem Alter eingegangen, so wird sie giltig, wenn der Mangel nicht innerhalb 6 Monaten nach Zurücklegung dieses Alters gerügt worden [6]). Die Ehe wird also noch während der Minderjährigkeit giltig, da hier das Gesetz davon ausgeht, daß unter Consens des Vaters die Ehe geschlossen war. Daher ist weiter verordnet: „Sollte jedoch eine Person, die weder unter väterlicher Gewalt, noch unter einem Vormunde steht, solchergestalt gesetzwidrig verheirathet werden, so muß ihr der Richter, sobald er davon Kenntniß erlangt, einen Vormund von Amtswegen bestellen“, welcher dann nach den Vorschriften §§. 978—983 weiter verfährt [7]).

In außerord. Fällen sollte nach der Ansicht der Redactoren auch vom Landesherrn dispensirt werden können. Als aber im J. 1796 das Pupillencollegium zu Stettin in einem bes. Falle die Dispensation nachsuchte, rescribirte das Ministerium [8]), es komme auf dieselbe nicht an, sondern darauf, ob das vormundschaftliche Gericht sich von der Vortheilhaftigkeit dieser Verbindung überzeugt, und die Braut und deren Vater sie auf die Gefahr hin wagen wollten, daß der Curande sie gemäß §. 990 (s. Anm. 6) in 6 Monaten nach zurückgelegtem 18. Jahre würde annulliren lassen können. Diese für einen einzelnen Fall gegebene Entscheidung ist dann zum Gesetze erhoben [9]). Hiermit ist also die Möglichkeit der Eingehung einer bedingten Ehe, einer Ehe auf Probe gegeben, deren Unzuträglichkeit mit dem Wesen der Ehe selbst die wiederholt beantragte Aufhebung dieser Ausname rechtfertigen würde [10]).

Zu hohes Alter und Unvermögen der Geschlechtsgemeinschaft bilden nach preuß. Recht an sich kein Ehehinderniß [11]).

---

3) P. I. lib. II. tit. III. §. 3. Das 12. und 14. Jahr reicht aber hin, wenn die Verlobten einander beiwohnten.

4) Suarez beruft sich in den amtl. Verhandl. deshalb auf Hellfeld §. 1208. coll. §. 130 (v. Kamptz Jahrb. 41, 107).

5) A. L.-R. II. 1. §. 37. vergl. §. 970. Vergl. Pensum XV, 59—61.

6) A. L.-R. II. 1. §. 990. Vergl. Pensum XV, 473. Vogt 2, 168. Bornemann 5, 55. 56.

7) A. L.-R. §§. 991. 992. s. dazu Citate der vor. Anm.

8) R. v. 15. Aug. 1796 (N. C. C. X, 619. Stengel 2, 335. Rabe 3, 490).

9) Anhang zum A. L.-R. §. 68 (zu II. 1. §. 37). Vergl. Pensum XV, 61. Bornemann 5, 56. 57. v. Savigny cit. in der folg. Anm.

10) Vergl. Pensum XV, 62. 63. Bornemann 5, 57. 58. v. Savigny Darstellung der in den preuß. Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform, in dessen vermischten Schriften V. (Berlin 1840) S. 2[illegible]—3[illegible]. Vergl. noch den folg. §. Anm. 8. 9.

11) Vergl. §. 127. S. 519. Anm. 15. Vergl. noch wegen des gemeinen Rechts Goeschen cit. p. 29. Richter K.-R. §. [illegible]

§. 132.

Ehehinderniß wegen des Mangels freier Einwilligung.

Zwar ist die Ehe nicht ein bloßer Contract, sie ist aber doch auch Contract[1]) und die Voraussetzungen eines solchen dürfen ihr nicht fehlen. Daher können Personen, welche keinen Vertrag schließen können, auch keine Ehe eingehen, wie Kinder, Rasende, Wahnsinnige, Betrunkene[2]). An sich fähige Personen müssen aber auch den Willen, die Ehe zu schließen, frei bestimmt und erklärt haben, weil ohne die freie Einwilligung beider Theile keine Ehe verbindlich ist[3]). Wegen Zwanges, Furcht oder Betruges ist daher eine Ehe soweit ungiltig[4]), als die Freiheit des Willens dadurch aufgehoben war[5]). Unter den Gesichtspunkt des Zwanges fällt jetzt auch die Entführung[6]), wobei die Rücksicht auf den elterlichen Consens (s. weiterhin) zugleich maaßgebend ist[6a]). In Betreff des Irrthums[7]) nimmt das kanonische Recht nur den in den Personen an, indem es deren Identität fordert, da der Consens zwischen zwei bestimmten Personen erfolgt. Man unterschied aber von diesem Falle (error personae im eigentl. Sinne) noch den Irrthum in den Eigenschaften der Person (error circa qualitates in personam redundantes) und erklärte verschiedene Qualitäten für so wesentlich, daß der Mangel derselben das Zustandekommen der Ehe verhindere oder ihre Vernichtung möglich mache. Das kanonische Recht weist dies aber zurück und gestattet die Anfechtung der Ehe nur in dem Falle, wenn die betr. Person für eine freie gehalten wurde, während sie sich im Zustande der Sclaverei befand. Um wegen anderer Qualitäten sicher zu sein, ist die Aufstellung von bes. Bedin-

---

1) Nach der Ansicht der Kanonisten bildet der Vertrag die Materie des Sacraments der Ehe.

2) A. L.-R. II. 1. §. 39 (Mangel persönlicher Fähigkeit). verb. I. 4. §§. 20—30. vergl. Pensum XV, 63. 64.

3) A. L.-R. II. 1. §. 38.

4) A. L.-R. II. 1. §. 39 (statt „nichtig" muß es hier „ungiltig" heißen. s. Pensum XV, 63. Vogt 1, 55. Anm. 48).

5) A. L.-R. I, 4. §§. 31—44. Vergl. Goeschen p. 24. 25. Gitzler §. 12. Richter K.-R. §. 265 und die Citate daselbst.

6) Gitzler §. 13. Richter §. 266 und bes. Eichhorn K.-R. 2, 369. verb. 357 f. Goeschen p. 25. — M. vergl noch Project des Corp. jur. Frid. cit. §. 34. Nr. IX. A. L.-R. II. 20. §. 1095 f. — Straf-Ges. v. 14. April 1851 §§. 207—209 (G.-S. S. 142).

6a) Straf-Ges. §. 209: „Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungiltigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungiltig erklärt worden ist."

7) Gitzler §. 12. Richter §. 265. Dazu füge man Daller der Irrthum als trennendes Ehehinderniß nach kath. Eherecht. Landshut 1862. Schilling: In wie weit kann nach kanon. R. und nach französ. Civilrecht eine Ehe wegen Irrthums in der Person angefochten werden? in Schering Archiv für rechtswissenschaftl. Abhandlungen (Berlin 1861). 1, 1. Nr. 3. S. 91 f.

gungen bei der Erklärung des Consenses vor dem Priester erforderlich [8]).

Von abweichender Auffassung geht das evang. K.-R. [9]) aus, indem dasselbe gleich Anfangs den Irrthum über bestimmte Eigenschaften der Person (Virginität u. a.) als vernichtendes Ehehinderniß anerkannte, eine bedingte Eingehung der Ehe aber ausschloß, und diesen, durch die Praxis weiter entwickelten Grundsätzen folgte das preußische Recht [10]). Das A. L.-R. disponirt: „Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist, soweit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist" [11]). Durch gleichzeitige Verweisung auf die Bestimmungen über den Einfluß des Irrthums bei Rechtsgeschäften überhaupt [12]) sollte dem richterlichen Ermessen die Entscheidung im einzelnen Falle überlassen werden. Diese Unbestimmtheit erscheint indessen sehr bedenklich, weshalb sowohl in der Praxis, als bei den Erörterungen über die Revision dieser Vorschrift auf diejenigen Umstände vornehmlich gerücksichtigt, bez. aufmerksam gemacht worden ist, welche schon die älteren evang. K.-O. (s. Anm. 9) als entscheidend betrachtet haben. Dahin gehört Mangel der Virginität der Frau, zumal wenn der Mann dieselbe nach der Verheirathung bereits von einem andern geschwängert findet [13]), wenn ein schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesenes immerwährendes Unvermögen zur Beiwohnung, oder ein anderes unheilbares körperliches Gebrechen, welches Ekel und Abscheu erregt, dem andern Theil verschwiegen worden [14]). Das französische Recht beschränkt die Anfechtung wegen Irrthums auf die Person selbst [15]). Der Betrug [16]) kommt hier meistens in Betracht, insofern er den Irrthum veranlaßte, doch kann derselbe auch selbstständig in Erwagung gezogen werden [17]).

Da der Mangel freier Einwilligung nur ein privates Hinderniß bildet, so kann dasselbe durch Ratihabition [18]) erledigt werden. Darüber bestimmt das A. L.-R.: „Eine durch Zwang, Betrug oder

---

8) Stahl de matrimonio ob errorem rescindendo (Berol. 1841. 4). pag. 9 f. Göschen in Herzog's Encyclopädie 3, 671—673.

9) Richter §. 265. Goeschen p. 26—28. Stahl (vor. Anm.). p. 16 f.

10) Pensum XV, 64 f. Vogt 2, 55 f. Bornemann 5, 58 f.

11) A. L.-R. II. 1. §. 40.

12) A. L.-R. I. 3. §§. 75—83.

13) Erk. des O.-Trib. v. 29. Januar 1812 (Simon und v. Strampff Rechtssprüche 1, 37. Vogt 2, 55 a. E. Altmann Praxis S. 723. Anm. 3). Erk. v. 7. April 1862 (Archiv für Rechtsfälle 45, 173 f. Dove's Z. für K.-R. V [1865]. S. 137).

14) Pensum XV, 68. 69. Bornemann 5, 60. 61.

15) Code civil art. 180. Schilling (Anm. 7). S. 112 f.

16) Richter §. 265. Anm. 9.

17) Vergl. A. L.-R. I. 4. §§. 84—90.

18) Richter §. 265. Anm. 4.

Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmigt, oder länger als 6 Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden“ [19]).

Die Freiheit der Einwilligung der Contrahenten hängt aber nicht nur davon ab, daß der Wille faktisch ungehemmt, sondern auch davon, daß derselbe rechtlich möglich war. Wenn die Personen sich in Abhängigkeit von anderen befinden und ohne deren Einwilligung nicht zu disponiren vermögen, so bedürfen sie auch der Zustimmung derselben. Der mangelnde Consens der dritten Personen bildet daher ebenfalls ein Ehehinderniß. Vor allen gehört dahin der Consens der Eltern oder derjenigen, welche dieselben vertreten.

Die Einwilligung des Vaters [20]) zur Eingehung der Ehe verlangte nach dem Vorgange des Mosaischen und röm. Rechts auch die Kirche unbedingt Nach röm. Recht fließt das Erforderniß aus der väterlichen Gewalt und der Mangel desselben wirkt vernichtend. Das deutsche R. sieht den Consens als Folge des Mundiums, des Schutzrechts, an und fordert denselben daher auch von der Mutter und anderen Personen, in deren Mundium sich gerade die Kinder befinden und dieser Auffassung folgte das kanonische R. Während nach weltlichem Recht die Nichtigkeit der ohne Consens geschlossenen Ehe feststand, erklärte sich die Kirche bald in entgegengesetzter Weise [21]), indem zwar der elterliche Consens erforderlich blieb, aber das Sacrament der Ehe darum, weil derselbe fehlte, nicht getrennt werden sollte. Das Tridentinische Concil erklärte in diesem Sinne definitiv: „Falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita facere posse“ [22]). Diese Worte sind gegen die Reformatoren gerichtet, welche an der Auffassung des röm. Rechts entschieden festhielten [23]), und welcher auch die Schmalkald. Artikel und viele K.-O. zustimmten [24]). Allein es fand hierin keineswegs Uebereinstimmung statt, indem manche nur ein aufschiebendes Ehehinderniß annahmen und verschiedene Strafen festsetzten, die Ehe selbst aber zu Recht bestehen ließen. Darnach gestaltete sich

---

19) A. L.-R. II. 1. §. 41 (vergl. Pensum XV, 69. 70. Vogt 2, 57. Bornemann 5, 61. 62). Da die Vorschrift dem gemeinen Recht conform ist, gilt sie auch in der Mark Brandenburg, ungeachtet der Suspension des A. L.-R. II. 1—3 (Präjudiz des O.-Trib. 1327 v. 28. August 1843 in der Präjudic.-Samml. 1, 137. Altmann Praxis S. 613). Nähere Bestimmungen über die Berechnung der 6wöchentlichen Frist enthalten mehrere Entsch. des O.-Trib. bei Vogt 2, 57. 58. Altmann S. 723. — Ueber die Anfechtung einer solchen Ehe durch die Erben s. m. A. L.-R. II. 1. §. 42—44 (vergl. Pensum XV, 71—73. Vogt 2, 58. 59. Bornemann 5, 62. 63).

20) Eichhorn K.-R. 2, 357 f. Richter §. 267.

21) Richter a. a. O. Anm. 7.

22) Sess. XXIV. cap. 1. de reform. matrimonii.

23) Gerade bei dieser Materie entbrannte ein heftiger Streit zwischen Luther u. a. mit den Juristen, auch wenn diese sich im Uebrigen für die Reformation entschieden hatten (M. s. deshalb Gieseler Kirchengesch. III, 2, 368 f. Richter a. a. O. Anm. 10. v. Strampff Luthers Lehre von der Ehe S. 290 f.

24) Goeschen a. a. O. pag. 9 f.

auch die Praxis und das spätere Partikularrecht in abweichender Weise[25]). Von den gegenwärtig preußischen Gebieten war die Ungiltigkeit solcher Ehen schon zeitig ausgesprochen in Pommern[26]), den Marken[27]), Preußen[28]), wie in einzelnen Theilen von Rheinland-Westfalen[29]) und grundsätzlich hat die Gesetzgebung in Preußen immer daran festgehalten[30]). Demnach verordnet auch das A. L.-R.: „Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht gültig verheirathen“[31]). „Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 24 Jahr alt sind[32]), sowie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen“[33]).

Adoptivkinder bedürfen der Genehmigung des Adoptivvaters[34]). Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen, und von anderen aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Ein-

---

25) M. s. bes. G. L. Boehmer de necessario parentum consensu in nuptiis liberorum. Halae 1740. 4. und in seinen Electa juris civilis T. I. No. XIV.

26) K.-O. 1535 und später (Goeschen not. 28. Prov.-R. von Neu-Vorpommern und Rügen Th. II. §. 19 nebst den Motiven I. 2, 4 und III. 8).

27) Cons.-O. 1573 (Goeschen cit.).

28) Cons.-O. 1584 (Goeschen cit.).

29) M. s. z. B. von Soest 1532 (meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 14. Richter K.-O. 1, 167). Summarischer Begriff der Luth. in Jülich-Berg 1677. Cap. V (meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 235) u. a. m. (vergl. auch die cit. Urk. S. 140. Nr. 3. S. 304. Nr. 338).

30) Renov. Constit. von Verlöbniß- und Ehesachen v. 15. Decbr. 1694 (N. C. C. I, 2. Nr. LVIII. S. 117 f.). Proj. des Corp. jur. Frid. P. I. lib. II. tit. II. §. 18 f.

31) A. L.-R. II. 1. §. 45. 972 (s. die Citate zur folg. Anm.).

32) Aus Versehen findet sich im Gesetze die Zahl 25 (vergl. dagegen A. L.-R. I. 2. §. 997. R. v. 30. Juni 1823 (v. Kamptz Jahrb. XXII, 69). Pensum XV, 73. 74. Vogt 2, 59. Anm. 57. Bornemann 5, 64. — Eine großjährige Tochter bedarf auch der Einwilligung, obgleich die ohne dieselbe vollzogene Ehe nicht ungiltig ist (Erk. des O.-Trib. v. 13. März 1838. Entscheidungen 3, 369. Vogt 2, 59. Anm. 58. Altmann Praxis S. 602). Bei großjährigen oder emancipirten Kindern ist das Impediment ein impediens und der Vater ist berechtigt den Ungehorsamen auf den halben Pflichttheil zu setzen. A. L.-R. II. 1. §§. 997. 998; vergl. Circ. v. 15. Mai 1844 im Min.-Bl. des Innern S. 145. Vogt 2, 59. 60. Circ. des Cons. zu Königsberg v. 26. Nov. 1863 in den amtl. Mitth. Nr. 426. — Erk. des O.-Trib. v. 6. Novbr. 1845 in den Entsch. 12, 299 f. Altmann S. 599—601. Vogt 2, 60. 61.

33) A. L.-R. II. §. 46.

34) A. L.-R. II. 1. §. 47. Daß an die Adoptivmütter dieses Recht nicht gegeben werden sollte, erhellt aus den Materialien (Pensum XV, 75. 76. Vogt 2, 61. Bornemann 5, 64—66). Um den Zweifel zu heben, ist bei der Revision proponirt: „Wer von einer Mannsperson an Kindesstatt angenommen worden ist, bedarf zu seiner Verheirathung nur der Einwilligung des annehmenden Vaters. Ist aber der annehmende Vater verstorben, oder die Annahme von einer Person weiblichen Geschlechts erfolgt, und der natürliche Vater noch am Leben, so ist die Einwilligung des letztern erforderlich und hinreichend“ (§§. 36. 37. Pensum XV. Text S. 7).

willigung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines **Pflegevaters** gegen sie stehen[35]).

Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen[35a]) ist die Einwilligung der **Mutter** und des **Vormundes** nothwendig. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großeltern nachgesucht werden. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor[36]). Sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen[37]).

Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre[38]). Die Einwilligung solcher Eltern und Großeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, vom vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden[39]).

Der Grund des Erfordernisses des Consenses der Eltern oder der Stellvertreter derselben ist nicht die Gewalt derselben über die Kinder, sondern theils die Achtung und Ehrfurcht, welche die Kinder den Eltern lebenslänglich schuldig sind, theils die Sorge für das wahre Wohl der Kinder. Daher sind die Reformatoren und darnach die K.-O. darin einverstanden, daß nicht aus bloßer Willkühr die Eingehung einer Ehe versagt oder die Kinder zu einer Ehe wider eigne Neigung gezwungen werden dürfen, in Fällen aber, wo es an rechten Motiven der elterlichen Weigerung fehlt, die Behörden den Consens an der Eltern Stelle ertheilen sollen[40]). Dieser Auffassung folgt auch das preußische

---

35) A. L.-R. II. 1. §. 48. verb. II. 2. §. 758. Durch diese Bestimmung sollte den Zweifeln begegnet werden, wenn mehrere nach einander oder gleichzeitig ein verlassenes Kind in Pflege nehmen (Pensum XV, 76. 77. **Bornemann** 5, 66. 67). Da diese Vorschrift aber nicht ausreicht, auch der Fall selbst nicht leicht vorkommt, hat der Revisor §. 48 fortgelassen.

35a) Eben so bei gerichtlich erklärten Verschwendern unter Vormundschaft. A. L.-R. II. 1. §. 55.

36) A. L.-R. II. 1. §§. 49—52. 972. 999 (Pensum XV. S. 77. 78. **Bornemann** 5, 67. 68). Der Revisor will den Consens der Mutter im Fall des §. 49 beseitigt wissen. Nach §. 1000 des A. L.-R. kann die Mutter, gleich dem Vater, das ohne ihre Genehmigung heirathende Kind auf den halben Pflichttheil enterben (s. Anm. 32).

37) A. L.-R. II. 1. §§. 53. 54. 999. vergl. R. v. 9. Juni 1820 (Vogt 2, 169). (Bei der Revision sind die §§. 53. 54 fortgelassen, da sie schon im §. 49 [bei der Revision §. 38] liegen. Pensum XV. S. 78).

38) A. L.-R. II. 1. §. 56. Vergl. Verf. des Cons. Königsberg v. 19. Septbr. 1855 in den amtl. Mittheil. Nr. 76.

39) A. L.-R. II. 1. §. 57 (Pensum XV, 78). Der Revisor fügt noch hinzu: Wenn der Sohn nicht mehr in väterlicher Gewalt, und die Tochter großjährig ist, so bedarf es auch dieser Ergänzung nicht:, auch will er nur auf den Vater Rücksicht genommen wissen.

40) Vergl. die Auszüge aus den K.-O. bei **Goeschen** p. 19 f. Dies ist auch später in kirchlichen, wie weltlichen Gesetzen oft wiederholt. M. s. z. B. die reform. K.-O. von Jülich-Berg 1654. §. 153, von Cleve-Mark 1662. §. 154 u. a. m.

Recht [41]) und demgemäß spricht das A. L.=R. den Grundsatz aus: „Diejenigen, deren Einwilligung erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen" [42]) und erklärt: „Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte, entspringt" [43]). Es werden dann beispielsweise [44]) folgende Fälle angeführt [45]): mangelndes Auskommen [45a]), erfolgte Verurtheilung zu schimpflichen Strafen, Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit u. s. w. [46]), wenn die Person schon einmal geschieden und für den schuldigen Theil erklärt war, Epilepsie, Schwindsucht und andere ansteckende Krankheiten, Standesverschiedenheit [47]). Eltern und Großeltern versagen die Einwilligung mit Grund, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden [48]), oder wenn die Kinder die Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse [49]) oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben [50]).

Wenn das betr. Kind oder der andere Theil die Verweigerung nicht für begründet halten, hat das Gericht darüber zu entscheiden und im betr. Falle den Consens zu ergänzen [51]), worauf auch den Eltern das Enterbungsrecht nicht zusteht [52]).

Das französische Recht legt den Eltern und Großeltern ebenfalls die Befugniß bei, die Ehe des Sohnes bis zum 25., der Tochter bis zum 21. Jahre anzufechten, wenn der Consens nicht gegeben war [53]).

---

41) Constit. v. 15. Decbr. 1694 (Anm. 30). §§. 3. 4. Project des Corp. jur. Frid. (Anm. 30). §§. 20 f.

42) A. L.=R. II. 1. §. 58.

43) a. a. O. §. 59.

44) Daß dies die Absicht war, ergeben die Materialien Pensum XV. S. 79. Vogt 2, 62. Bornemann 5, 68. 69. s. auch Altmann's Nachweisungen in Dove's Z. für K.=R. V (1865). S. 119. 120.

45) A. L.=R. II. 1. §§. 60—65 (vergl. Pensum XV, 79—81. Der Revisor will diese §§. fortlassen, da §. 59 ausreichend sei.

45a) Vergl. Erk. v. 6. Juli 1855 (Striethorst Archiv 17, 338 f. Altmann S. 603).

46) s. Altmann Praxis S. 600.

47) Im §. 65 des A. L.=R. ist nicht an eine bloße Mißheirath zu denken (s. §. 134 a. E.), sondern an eine Ehe, bei welcher Reue und Unzufriedenheit zu besorgen ist (Pensum XV, 80. Vogt 2, 63. Bornemann 5, 69).

48) A. L.=R. §. 66. Vergl. Erk. v. 24. Septbr. 1855 (Striethorst Archiv 18, 157. Altmann S. 603).

49) Nur solche heimliche Sponsalien, welche unter Beobachtung der gesetzlichen Form errichtet oder durch Aufgebot gültig geworden sind, berechtigen zur Verweigerung des Consenses (Erk. des O.=Trib. v. 13. März 1838, in den Entsch. 3, 362 f. und 21. Febr. 1859, im Archiv für Rechtsfälle 32, 294 f. Altmann S. 624—629) und in Dove's Z. f. K.=R. II (1862), 51. 52. Bornemann 5, 69.

50) A. L.=R. §. 67. II, 2. §. 413 (unehelicher Beischlaf). vergl. die Constit. v. 15. Decbr. 1694 (Anm. 30). §. 9. Project des Corp. jur. Frid. (Anm. 30). §. 23.

51) A. L.=R. §§. 68—72. A. Ger.=O. I, 40. §. 13—19. Vergl. dazu Pensum XV, 81—85. Bornemann 5, 69—71. Vogt 2, 63. 64. Altmann S. 628. 692.

52) Bornemann 5, 72.

53) Code civil art. 148 f. vergl. auch Pensum XV, 74. 75. 79.

Die früher erforderliche Einwilligung der Gutsherrschaft zur Ehe der Gutsunterthanen ist nach Aufhebung der Gutsunterthänigkeit im Jahre 1807 nicht mehr nothwendig[54]), das Gesinde aber bedarf nicht des Consenses der Herrschaft[55]). Eben so wenig brauchen die Bürger des preuß. Staats einer bes. Genehmigung, wenn sie mit Angehörigen eines andern Landes eine Ehe schließen wollen. Eine Ausnahme tritt nur für die Einwohner der Hohenzollernschen Lande ein, welche des oberamtlichen Eheconsenses durch Ertheilung eines bes. Attestes bedürfen[56]).

Der früher aus Gründen der Disciplin von den Berg-, Hütten- und Salinenbeamten verlangte Consens der Bergbehörde (Trauschein) ist nicht mehr nothwendig[57]).

Für Militärpersonen ist zur Eingehung einer Ehe theils die Erlaubniß des Königs, theils des Chefs oder Commandeurs des betr. Regiments, Bataillons oder Corps nothwendig[58]); eben so für Civilbeamte, Geistliche und Lehrer der Consens der vorgesetzten Behörde[59]).

---

54) A. L.-R. II. 1. §. 73. II. 7. §. 161 f. — Edict v. 9. October 1807. §. 10 (vergl. Vogt 2, 64. Anm. 70).

55) Gesinde-O. v. 8. Novbr. 1810. §. 147 (G.-S. S. 117). In Neu-Vorpommern soll aber kein Prediger Dienstboten trauen, ehe sie ihm den Entlassungsschein der Herrschaft vorgezeigt haben (Prov.-R. Th. II. Tit. 1. §. 58 nebst Motiven).

56) Conferenzschlußprotokoll zur Gothaer Convention v. 15. Juli 1851, Circ. v. 10. Januar 1853, Verf. v. 21. Octbr. 1862 (Just.-Min.-Bl. S. 306. 307), allg. Verf. v. 6. Nov. 1862 (Staatsanz. Nr. 269. Just.-Min.-Bl. a. a. O.). Ueber die Rücksichtnahme auf das Verhältniß der Ausländer überhaupt s. m. §. 134. S. 539. Anm. 13 f.

57) Cab.-O. v. 29. Mai 1833 und 16. Januar 1834 (Vogt 2, 94. Anm. 17. d.), aufgehoben durch Cab.-O. v. 23. Juni 1862 (G.-S. S. 220).

58) Vergl. Edicte v. 18. Juni 1701, 17. Juni 1705, 21. April 1709 (Mylius C. C. March. III. 1. Nr. LXXVIII. LXXXVIII. XCIV), Mil.-Cons.-Regl. v. 29. April 1711. §. 11—14 (Mylius I, 1. Nr. LXXIX), Kriegsartikel v. 16. Juni 1749. Art. 24 (Contin. IV. Nr. LXIV) u. a. Darauf beruht der Entwurf des Gesetzbuchs. In Folge der darüber 1788 gepflogenen Correspondenz (v. Kamptz Jahrb. LII, 108—111) ergingen die Vorschriften des A. L.-R. II. 1. §§. 34. 35. 938. Anhang (zu §. 34). §. 65 (Circ. v. 1. Septbr. 1798 im N. C. C. X. Nr. 61, Cab.-O. v. 4. Septbr. 1798 a. a. O. Nr. 66, v. 29. Novbr. 1802 bei Stengel, 17, 174. Rabe 7, 275, v. 27. Nov. 1809 im N. C. C. XII_b, 899). Wegen der jetzt dabei in Betracht kommenden Ressorts und Umstände s. m. die Nachweisungen bei Vogt 2, 33 f. Pensum XV, 51—54. Bornemann 5, 52. 53. Altmann Praxis S. 629. Kriegsreservisten, die auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, bedürfen des Consenses nicht (Mil.-K.-O. vom 12. Febr. 1832. §. 67). Dazu gehören auch die zur Disposition der Truppen vor Ablauf der 3jährigen Dienstzeit beurlaubten Soldaten (Erl. des Kriegsmin. v. 17. Aug. 1858. Verf. des Cons. Königsberg v. 2. Nov. 1864 in den amtl. Mittheil. Nr. 459). Landwehrmänner und Reservisten bedürfen des Consenses, sobald sie zum Dienst oder zur Uebung eingezogen sind (Citate bei Vogt 2, 38. Anm. 40. a. b.), Recruten, sobald sie vereidet sind (Mil.-K.-O. §. 67. R. v. 29. Mai 1823 u. v. Kamptz Ann. 7, 702. Vogt 2, 38. Anm. 42. b.). Vergl. noch Circ. des O.-K.-R. v. 24. April 1851 (Min.-Bl. des Inn. S. 81. Vogt 2, 207) und unten §. 138. Anm. 36. 37.

59) Cab.-O. v. 18. Octbr. und Circ. v. 11. Decbr. 1800 (N. C. C. X. 1800. Nr. 80. S. 3240), woraus Anhang zum A. L.-R. §. 70 (zu II. 1. §. 146). Cab.-O. v. 17. Juli 1816 (G.-S. S. 214. 215). Circ. v. 9. Octbr. ej. (v. Kamptz Jahrb. VIII, 269. 270). Declar. v. 3. Septbr. 1817 (G.-S. S. 301). Cab.-O. v. 31. Aug.

Ein Erlaubnißschein des Gerichts ist nothwendig, wenn jemand aus einer frühern Ehe noch minderjährige Kinder hat[60]).

§. 133.

Ehehinderniß wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Vormundschaft[1]).

Natürliche und sittliche Motive rechtfertigen das Verbot der Ehe unter nahen Verwandten[2]). Die Kirche[3]) eignete sich deshalb die darüber vorhandenen Bestimmungen des röm. Rechts an, welche sie überdies wegen des engen Begriffs der nahen Verwandten[4]) noch zu erweitern vermochte. Das zu weit ausgedehnte Verbot beschränkte Innocenz III. 1215 dahin[5]), daß Ehen schlechthin unzulässig seien in der geraden Linie auf- und abwärts, zwischen Ascendenten und Descendenten, in der Seitenlinie dagegen nicht zu gestatten seien zwischen Personen, welche von demselben Elternpaar bis einschließlich den vierten Grad abstammen (also Urenkelkinder von Geschwistern). Indessen konnte doch unter Seitenverwandten auf Grund der Dispensation die Ehe im dritten, ja selbst im zweiten Grade kanonischer Computation, also unter Geschwister-Enkelkindern (sobrini) und Geschwister-Kindern (consobrini) eingegangen werden.

1824 (G.-S. S. 216), v. 9. Juli 1839 (Just.-Min.-Bl. S. 302). — Wegen der Geistlichen und Lehrer Cab.-O. v. 10. und 21. Decbr. 1816 (v. Kamptz Ann. 16, 102). Für alle diese entscheidet die Rücksicht auf den Beitritt zur Wittwenkasse (vergl. Gesetz-Revision Pensum XV, 107—109). — Universitätsprofessoren, insofern sie zur Wittwenkasse der Universität beizutreten verpflichtet sind, bedürfen des Consenses nicht (R. v. 11. Febr. 1848 in Stiehl's Centralblatt 1863. Nr. 178). Nach dem Beschlusse des Staatsmin. v. 7. Nov. 1837 bedürfen des Consenses alle im unmittelbaren königl. Civildienste stehende Beamte (Circ. v. 11. Jan. 1838 in v. Kamptz Jahrb. LI, 157). Den Consens ertheilt bei den Untergerichten für alle Subalternen deren unmittelbare Vorgesetzte, für alle anderen Justizbeamten das Präsidium des Obergerichts, für die Präsidenten der Justizminister (Circ. v. 1838 cit.), für die Regierungsbeamten die Präsidenten der Reg., für Lehrer bei gelehrten Schulen, Glieder der Consistorien und Medicinalcollegia der betr. Oberpräsident (R. v. 13. Septbr. 1819 in v. Kamptz Ann. 3, 723. Vogt 2, 94). — Für Communalbeamte besteht die Verpflichtung zum Beitritt in die Wittwenkasse nicht, daher würde im Falle des Zweifels über die Nothwendigkeit des Consenses die Bescheinigung des betr. Vorgesetzten erforderlich sein.

60) A. L.-R. II. 1. §. 18. Dazu s. m. verschiedene Erläuterungen bei Vogt 2, 16. 17. M. s. auch Pensum XV, 34. 35. Bornemann 5, 38. 41. Vergl. Circ. des Cons. Breslau v. 4. Juni 1862, 10. Juni 1863 (K. A.-Bl. 1862. S. 70. 1863. S. 82.

1) Schlegel kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft. Hannover 1802.

2) „Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun ... denn ich bin der Herr" (III. Mosis 18, 6). „In matrimoniis contrahendis naturale jus et pudor inspiciendus est" (l. 14. §. 2. Dig. de ritu nuptiarum. 23. 2). — „Copulatio maris et feminae, quantum attinet ad genus mortalium, quoddam seminarium est caritatis.." (Augustin de civitate Dei XV, 16. im c. un. Cau. XXXV. qu. 1). — Vergl. überhaupt Stahl Rechtsphilosophie (3. Ausg.). II, 1, 443 f.

3) Richter K.-R. §. 270 und cit. Lit.

4) „Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit" (Conc. Roman. a 721 bei Mansi coll. conc. XII, 261).

5) c. 8 X. de consanguin. 4, 14.

Auch wegen der Schwägerschaft[6]) hatte das kanonische Recht in ähnlicher Weise das Mosaische und römische Recht weiter fortgebildet und zugleich eine dreifache Art der Affinität angenommen. Die Schwägerschaft der ersten Art (affinitas primi generis) d. i. das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des andern, war wie das der Verwandten selbst von der zu großen Ausdehnung durch Innocenz III. auf den 4. Grad als Ehehinderniß zurückgeführt (s. Anm. 5), wie auch die außereheliche Schwägerschaft. Die Schwägerschaft der zweiten Art (aff. secundi generis) d. i. das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verschwägerten des andern, sowie die Schwägerschaft der dritten Art (aff. tertii generis) d. i. das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verschwägerten zweiter Art des andern, wurde durch Innocenz nicht mehr als eine Ehe hindernd anerkannt.

Die Reformatoren[7]) und darnach die evang. K.-O.[7a]) schlossen sich im Allgemeinen, mit Rücksicht auf die dispensabeln Fälle, der bestehenden Praxis an und verboten daher die Ehe unter Verwandten nur unbedingt in der geraden Linie, in der Seitenlinie unter Geschwistern, unter Geschwisterkindern, so wie wegen des respectus parentelae, indem gleichsam ein elterliches Verhältniß entsteht[8]), zwischen dem Neffen und der Tante. Hinsichtlich der Schwägerschaft[8a]) entschied man analog der Verwandtschaft.

Man hielt sich hierbei durch das Mosaische Gesetz als positiv göttliches Recht gebunden und ergänzte dasselbe aus dem römischen Recht[9]). Sachsen ging dabei voran und seinem Muster folgten die meisten evangelischen Länder. So war es auch fast durchweg in den jetzigen preußischen Gebieten[10]) und erhielt sich bis zur Mitte des 18. Jahrh.[11]) und in den damals nicht zu Preußen gehörigen Territorien auch län-

---

6) Schlegel a. a. O. S. 204 f. Richter K.-R. §. 271.

7) Schlegel a. a. O. S. 250 f. verb. die Gutachten im Corpus Reform. ed. Bretschneider 3, 611 f. 5, 307 f.

7a) Richter K.-O. 2, 516 k. 2. f. Goeschen de matrimonio p. 30 ff. vergl. Friedberg in Dove's Z. für K.-R. 4, 304 f.

8) Amita, matertera „parentum loco habentur" — magna quoque amita et matertera. §. 5. J. de nuptiis (I. 10). III. Mosis 18, 12. 13.

8a) Schlegel a. a. O. S. 372 f. und die Anm. 7a. cit. Stellen.

9) Weber sächsisches K.-R. (1. Aufl.) I, 1, 21. Anm. 13. Goeschen a. a. O. S. 30. Anm. 107. Die Berechnung der Grade blieb aber die kanonische (daselbst S. 33. Anm. 116). Aus dem röm. Recht behielt man insbes. das der affinitas secundi generis zu subsumirende Verbot der Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes, wie der Stiefmutter mit dem Manne der Stieftochter bei (l. 15. Dig. de ritu nuptiarum 23, 2), während dies nach kanon. Recht nicht mehr galt (s. Citate bei Richter K.-R. §. 271. Anm. 15). s. Anm. 14.

10) M. s. die Auszüge aus den K.-O. bei Goeschen (vor. Anm.).

11) M. s. z. B. Renovirte Const. von Verlöbniß- und Ehesachen v. 15. Dezbr. 1694. §. 17 (Mylius C. C. I, 2. Nr. LVIII. S. 122), wonach die Ehen im dritten Grade gleicher Linie erlaubt sein soll, nicht aber im dritten Grad ungleicher Linie und weniger; verb. Edict v. 17. März 1710. §. 9—10 und allg. Ordnung v. 21. Juni 1713. §. 13. 14 (Mylius C. C. II, 1. Nr. CXXIV. S. 506. Nr. CXXXI. S. 527), wonach nicht dispensirt wird in Fällen, die im göttlichen Rechte ausdrücklich verboten sind, oder wo paritas rationis waltet oder auch nur zu walten scheint.

ger [12]). Dies änderte Friedrich II. durch Cab.-O. vom 3. Juni 1740 [13]), nach welcher es „jedermann frey zu geben sich in denen Casibus, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten nach Gefallen zu verheirathen.“ Demgemäß sind auch die Verbote im Project des Corporis juris Frid. 1749 geändert [14]). Indessen war man damit noch nicht zum definitiven Abschlusse gekommen: denn in der Doctrin und Praxis bestanden noch Zweifel über einzelne Fälle, welche, nachdem man das Mosaische Recht nicht mehr als ein schlechthin verbindliches positives göttliches Recht zu betrachten geneigt war [15]), bei der Redaction des A. L.-R. ihre Erledigung fanden [16]). Eben so wurden auch die Bedenken wegen der Gleichstellung der durch eheliche und außereheliche Zeugung begründeten Verwandtschaft beseitigt. Hiernach besteht das Eheverbot überhaupt 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, auch wenn die Descendenten außerehelich gezeugt sind [17]); 2) zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern [18]); 3) zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades [19]), wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden [20]). Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob die vor dieser Ehe erzeugten (Stief- oder Schwieger-)Kinder ehelich oder unehelich sind [21]).

---

12) M. s. von Sachsen Weber a. a. O. II, 3, 1132 f., von Pommern Balthasar jus pastorale 2, 310 f. Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. 2. §. 1 f. (I. Th. 2. Abth. S. 1. 2. Motive Th. III. S. 2 f.).

13) Mylius C. C. March. Contin. I. No. XXI. S. 342. verb. Circ. v. 20. August 1740 a. a. O. Nr. XLIV. S. 371. Aus Anlaß dieser Ordre erschien G. H. Ayrer comm. de jure dispensandi circa connubia jure divino non diserte prohibita ad edictum regium Prutenicum etc. Golting. 1742. 4.

14) P. I. lib. II. tit. III. §§. 15 ff. Ausdrücklich ist hier auch als Fall des respectus parentelae und nicht der affinitas secundi generis (da nach §. 14. 19 dieselbe aufgehoben blieb) die Bestimmung der l. 15. Dig. 23, 2 (Anm. 9) beibehalten. Dieser und ähnliche Fälle veranlaßten später doch noch Differenzen. M. s. Phil. Jac. Heisler juristische Abhandlungen. Halle 1783. Th. 2. Nr. 3. 4 (wegen der Ehe mit der Mutter der Stiefmutter, mit der Wittwe des Stiefsohns und dem Manne der Stieftochter). Auch die Quasi-Affinität (s. Richter K.-R. §. 271. Anm. 13. 14), Verbot der Ehe zwischen der Braut des Sohnes mit dem Vater und der Braut des letztern mit seinem Sohne blieb nicht unberücksichtigt (Schlegel a. a. O. S. 435 f.). Es erging deshalb noch die Resolution v. 1. Decbr. 1758 N. C. C. II. Nr. LI. S. 315), daß die Ehe mit des verstorbenen Vaters proclamirter Braut zuzulassen, wenn die Braut eidlich erhärte „sich mit dem Vater nicht fleischlich vermischt zu haben.“

15) M. s. deshalb Falck juristische Encyclopädie (5. Ausg. Leipzig 1851). §§. 58 ff.

16) Vergl. Suarez amtliche Vorträge in v Kamptz Jahrb. XLI, 103. 104; Anlage zum Immediatberichte vom 18. Decbr. 1790, a. a. O. LII. 127. 128; die Auszüge aus den Materialien in: Gesetz-Revision Pensum XV, S. 13—16, wiederholt bei Vogt 2, 6 f., verb. Bornemann 5, 26 f.

17) A. L.-R. II. 1. §. 3. verb. §. 4 (s. die Lit. in voriger Anm.).

18) A. L.-R. §. 4.

19) A. L.-R. §. 5. vergl. I. 1. §. 44. 45.

20) A. L.-R. §. 6.

21) Gesetz-Revision XV. S. 16 f. Vogt 2, 8. s. auch folgende Anm. Abgesehn von diesem Falle, bei welchem auch nicht sowohl die uneheliche Schwägerschaft,

In allen diesen Fällen ist auch keine Dispensation zulässig[22]); dagegen ist wegen des respectus perentalae zwar 5, die Ehe eines Mannes mit der Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, gleichfalls untersagt; doch kann aus erheblichen Gründen und wenn eine solche Ehe augenscheinlich beiden Theilen vortheilhaft ist, dazu die Erlaubniß des Staats gegeben werden[23]).

In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt und bedarf es dazu keiner Dispensation[24]); doch fragt sich, ob nicht hiervon abweichendes Provinzialrecht noch in Geltung steht? Von den Gebieten, in denen das A. L.-R. eingeführt ist, kämen zunächst die Kurmark und Neumark nebst dem Kreise Cottbus in Betracht, in denen das A. L.-R. II. Th. 1—3 Titel suspendirt sind, folglich noch die Cab.-O. v. 3. Juni 1740 (Anm. 13) anwendbar wäre. Hier wäre daher noch die Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester, ohne Rücksicht auf ihr Alter, mit des Vaterbruders Weib, mit des Bruders Weib und des Weibes Schwester, so lange die erstere lebt, für verboten zu halten. Allein die Praxis hat

---

als das Zubringen unehelicher Kinder das Verbot begründet, ist überhaupt die affinitas illegitima kein Hinderungsgrund, weshalb auch das R. des Justizmin. v. 6. März 1835 (Gitzler Eherecht S. 64. Anm. 6) die Ehe einer Wittwe mit dem constatirten Schwängerer ihrer Tochter für statthaft erklärt. Allein dem gemeinen Recht conform (s. Richter K.-R. §. 271. Anm. 8) ist die Entscheidung des geistl. Min. im R. v. 5. Septbr. 1835 (v. Kamptz Ann. 19, 696. Vogt 2, 8. Anm. 6[b]), daß keinem Geistlichen die Einsegnung einer solchen Ehe zugemuthet werden könne.

22) A. L.-R. §. 10. Cab.-O. v. 28. Septbr. und allg. V. v. 8. Octbr. 1844 (Just.-Min.-Bl. S. 223. Vogt 2, 12. Anm. 12). Für eine Ehe mit einem unehelichen (Stief- oder Schwieger-) Kinde sollte zwar nach der Cab.-O. v. 17. Jan. 1803 (Anhang zum A. L.-R. §. 62. Löwenberg Beiträge 2, 44. Vogt 2, 11) in außerordentl. Fällen Dispens des Staatsoberhaupts nachgesucht werden können, doch hat bereits die Cab.-O. v. 17. Januar 1838 (v. Kamptz Jahrb. LI, 140) ausgesprochen, daß der König davon keinen Gebrauch machen wolle, und dann ist durch V. v. 22. Decbr. 1843 (G.-S. 1844. S. 47. Vogt 2, 8) festgesetzt, daß keine Dispensation mehr stattfinden soll. Darüber, daß vom Standpunkte der evang. Kirche eine solche Ehe von einem evang. Geistlichen nicht eingesegnet werden dürfe, hat auch der O.-K.-R. in dem Erl. v. 2. Juni 1855 sich bestimmt ausgesprochen (Aktenst. 10, 60).

23) A. L.-R. §§. 8—9. Ohne Beschränkung ist aber eine solche Ehe erlaubt, wenn die Blutsverbindung auch nur durch eine uneheliche Zeugung unterbrochen ist, weil dann kein Respectsverhältniß stattfindet (Pensum XV, 14. 15. Vogt 2, 10. 11. Anm. 10[a]), dagegen bezieht sich das Verbot auch auf die halbbürtige Schwester eines Ascendenten (Pensum XV, 16). Die Dispensation ertheilt das betr. Consistorium nach Circ. v. 22. Febr. 1846 (Min.-Bl. des Innern S. 55), V. des Just.-Min. v. 15. Mai 1846 (Just.-Min.-Bl. S. 99. Vogt 2, 11 a. E.).

24) A. L.-R. §. 7. Daß man in Betreff der Schwägerschaft nur die affin. primi generis, wie schon früher (Anm. 14) bei der Abfassung des A. L.-R. festgehalten ist sicher (s. A. L.-R. I, 1. §. 43), aber auch die Fälle des respectus parentelae ließ man fort. Daher wurde auch unterm 28. März 1822 und 3. März 1841 die Zulässigkeit der Ehe mit der Stiefmutter der verstorbenen Ehefrau ausgesprochen (Min.-Bl. des Innern 1841. S. 62. Vogt 2, 10. Anm. 9[b]).

in diesen Fällen für die Anwendung des A. L.-R. bereits entschieden[25]). In den später erworbenen Landestheilen sind die vom A. L.-R. abweichenden strengeren Ehegesetze, da sie die Natur allgemeiner Landesgesetze hatten, deshalb unanwendbar geworden[26]), wozu noch kommt, daß die Gesetze über Ehehindernisse die Bedeutung des öffentlichen Rechts haben und deshalb das abweichende Prov.-R. ausschließen, was auch von den Districten gilt, in welchen das gemeine deutsche Recht sonst noch anwendbar ist[27]).

Ein Ehehinderniß entsteht auch wegen der sogen. gesetzlichen oder bürgerlichen Verwandtschaft, welche durch Annahme an Kindesstatt (Adoption) begründet wird[28]) und zwar für immer zwischen dem Adoptivkinde und den Adoptiveltern, während der Adoption selbst aber zwischen dem Kinde und den Agnaten des Vaters. Obgleich Luther dieses Impedimat für nicht begründet hielt, wurde es doch in manchen K.- und Ehe-O. anerkannt[29]) und ging auch in die preußische Gesetzgebung[30]) über, jedoch nur beschränkt: denn verboten ist nur die Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptivkinde so lange, bis die Adoption wieder auf gesetzmäßige Weise aufgehoben ist[31]). Dagegen ist das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft (cognitio spiritualis)[32]) nicht beibehalten[33]).

Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft[34]), ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen verehelichen[35]). Auf Curatoren, welche Pflegebefohlenen blos zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dies Eheverbot nicht zu beziehen[36]).

---

25) Bornemann a. a. O. 5, 28. verb. Anm. 27. Rücksichtlich der Theile von Hinterpommern, in denen das preuß. L.-R. von 1721 galt (s. Koch zum Publ.-Pat. des A. L.-R. §. III. Anm. 8) scheint es eben so gehalten zu sein, da der revidirte Entwurf des Prov.-R. hierüber schweigt.

26) s. oben §. 22. S. 106.

27) s. oben S. 106. Anm. 15 und 15a. Citate. Wegen der früher königl. sächsischen Landestheile s. m. auch Pinder sächs. Prov.-R. 2, 231.

28) Schlegel a. a. O. S. 160 f. 223. 224. Richter K.-R. §. 272.

29) Schlegel a. a. O. S. 445—447.

30) Pensum XV, S. 30. 31. Vogt 2, 14. Anm. 15a. Bornemann 5, 30—32.

31) A. L.-R. II. 1. §. 13. verb. §. 969. (981).

32) Schlegel a. a. O. S. 165. 224 f. Richter K.-R. §. 272. II. verb. Höfling die Taufe 2, 19. 20.

33) M. s. Pommersche K.-O. 1535, Preuß. Consist.-O. 1584 (Richter K.-O. 1, 250. 2, 466). Discipline ecclesiast. chap. XIII. art. VIII u. a. Balthasar jus pastorale 2, 383. 384. Schlegel a. a. O. S. 447—449. Goeschen a. a. O. S. 35. 36.

34) Die hindernden Bestimmungen des römischen Rechts (Schlegel S. 163. 164) sind durch das kanonische aufgehoben.

35) A. L.-R. II. 1. §. 14. verb. §. 968 (980). Dazu Pensum XV, S. 32—34. Vogt 2, 14. 15. Anm. 16. Bornemann 5, 33—35.

36) A. L.-R. §. 15.

§. 134.

Ehehinderniß wegen der Verschiedenheit der Religion, des Stammes, des Landes, des Standes.

Ehen zwischen Christen und Nichtchristen (infideles) sind bereits im 4. Jahrh. vom Staate, wie von der Kirche verboten[1]). Auch die evang. Kirche hat deren Unstatthaftigkeit ausgesprochen[2]). Da Suarez solche Ehen nicht für unzulässig hielt, insofern der jüdische Theil sich der christlichen Trauung unterwerfen könne[3]), ist mehrfach die Zulässigkeit in Preußen behauptet worden[4]), die Praxis aber entschieden dagegen[5]), weil ein Jude nach den Grundsätzen seiner Religion sich nicht kirchlich trauen lassen kann[6]).

Ein andres Verhältniß besteht für Mischehen von Mitgliedern verschiedener christlicher Bekenntnisse. Daß vom civilrechtlichen Standpunkte solche Ehen, sie mögen von Evangelischen abweichender Confession oder von diesen mit Römisch-Katholischen u. s. w. geschlossen werden, keinem Bedenken unterliegen, bedarf für Deutschland und Preußen keines weitern Beweises[7]). Anders ist dagegen vom kirchlichen Gesichtspunkt aus darüber zu urtheilen. Längere Zeit wurde von Seiten der römischen, wie der evang. Kirche die Eingehung solcher Ehen aufs Entschiedenste gemißbilligt und von dem Uebertritt des Andersgläubigen und dem Versprechen der Erziehung der Kinder in der Confession des Rechtgläubigen abhängig gemacht[8]).

---

1) Meine Schrift: Ueber die gemischten Ehen in Deutschland und insbes. in Preußen (Leipzig 1838). S. 7. 8.

2) Goeschen p. 36. 37. Richter K.-R. §. 274. Luther's vereinzelte abweichende Auffassung (v. Strampff Luther's Lehre von der Ehe S. 282. 283. Altmann Praxis S. 604) beruht auf einer unrichtigen Auslegung von I. Corinth. 7, 12—15, da hier nicht von dem Abschlusse, sondern der Festsetzung einer durch den Uebertritt des einen Theils erst zu einer solchen Verbindung gewordenen Ehe die Rede ist.

3) A. L.-R. II. 1. §. 36 (s. oben §. 28. S. 135. Anm. 33). §. 939.

4) Vergl. Nobe im Centralblatt 1839. Nr. 40. Dagegen Hälschner a. a. O. 1840. Nr. 11.

5) Pensum XV, 54—58. Bornemann 5, 53—55. Erk. des O.-Trib. v. 18. Decbr. 1854 in den Entsch. 29, 364 f. Strietborst Archiv 15, 293 f. Altmann S. 604. — Die Genehmigung einer solchen Ehe hat 1844 der König abgelehnt (vergl. Geck in Sommer und Boele: neues Archiv XI [1845], 2, 287—291). — Als im J. 1848 die Statthaftigkeit von der Nationalversammlung beschlossen wurde, erklärte die rhein. Prov.-Syn. (VI. §. 102) die Unzulässigkeit der kirchlichen Einsegnung (s. oben S. 136. Anm. 34).

6) M. s. z. B. die Entscheidung des Synedriums zu Paris 1807 (Merlin Repertoire 6, 656) und das Urtheil v. 1854 (vorige Anm.).

7) Vergl. meine Anm. 1 cit. Schrift S. 6 f. 13.

8) Ueber die Praxis der römischen Kirche in den einzelnen Theilen des preuß. Staats s. m. die Nachweisungen in meiner cit. Schrift. Beispiele aus der evang. Kirche s. m. in meiner Gesch. IV, 3. Urk. S. 105. Nr. 13 (Synode zu Bedbur 1576). S. 106. Nr. 11 (Syn. 1580). S. 122. Nr. 40 (Syn. 1588). S. 199. Nr. 83. (v. 1666). u. a. vergl. auch Carpzov jurisprud. eccl. lib. II. tit. I. defin. 6 und die von ihm Citirten.

Eine ohne diese Cautelen eingegangene Ehe wurde zwar nicht für ungiltig erklärt, aber die Contrahenten unterlagen der Disciplin. Mit der Zeit bildete sich jedoch eine mildere Praxis und gemischte Ehen wurden häufiger, bes. seit der Mitte des vorigen Jahrh., indem die Kirche sich den bürgerlichen Gesetzen fügte [9]), obschon die Evangelischen in der Regel eher benachtheiligt wurden [10]).

Da begannen seit dem dritten Decennium des jetzigen Jahrh. die confessionellen Gegensätze wieder schärfer hervorzutreten und die beharrlichen Verletzungen der Parität der Evangelischen nöthigten auch diese, dafür Sorge zu tragen, daß das Bedenken dieser Ehen allgemeiner erkannt und deshalb vor ihnen gewarnt werde. Die Verletzung der Pflichten gegen die evang. Kirche durch Concessionen gegen die römische Kirche, welche nicht durch die bestehende Gesetzgebung gerechtfertigt werden, begründen ein disciplinarisches Verfahren [11]).

Daß die Verschiedenheit des Stammes den Abschluß einer Ehe nicht hindere, ist ausdrücklich anerkannt durch Aufhebung des Eheverbots zwischen Weißen und Negern [12]).

Was die Ehe von Ausländern betr., welche mit einer In- oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, so ist deren Zulässigkeit davon abhängig, daß neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, auch durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit der Heimath von jenem nachgewiesen werde, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben [13]) oder davon dispensirt sind [14]).

Die Verschiedenheit des Standes bildet nach kirchlichem und gemeinem Recht kein Ehehinderniß [15]), doch bestanden immer sta-

---

9) M. s. wegen der Erziehung der Kinder unten §. 141.

10) Vergl. Beispiele in meiner Gesch. IV, 3. Urk. S. 358. 359. Nr. 111 (1746—1752), S. 605 f. (Circ. d. Aachen 12. Febr. 1809).

11) Vergl. IV. rhein. Syn. (1844). S. 157. 158. 194. Erklärung der Eisenacher Conferenz 1853 im Allg. K.-Blatt d. J. S. 480. 481. — Verhandl. der VIII. rhein. Syn. v. 18. und 19. Octbr. 1853 (Nachtrag zu den Verhandl. der Syn.), veranlaßt durch den Erl. des O.-K.-R. v. 6. August 1853. Die Beschlüsse sind unterm 27. Novbr. 1854 bestätigt und vom Cons. zu Coblenz am 15. Decbr. d. J. publ. Darauf ergingen ähnliche Erlasse der übrigen Prov.-Consistorien. Königsberg 9. Juli 1855 (Amtl. Mitth. Nr. 63. Allg. K.-Bl. 1856. S. 36). Breslau 7. Juli 1855 (K. A.-B. S. 77—79) u. a. Vergl. noch wegen der Disciplin Abschnitt III.

12) Min.-V. v. 18. Octbr. 1824 (A.-B. Aachen S. 568, Düsseldorf S. 553, Coblenz S. 612, Trier S. 384).

13) s. A. L.-R. II. 1. §§. 143. 144 (vergl. unten §. 138 beim Aufgebot). G. v. 13. März 1854 (G.-S. S. 123), vergl. Circ. des O.-K.-R. v. 19. April 1854 nebst dem G. (Aktenst. 7, 5. 6), ern. 1. Juni 1859, 2. April 1863 (Aktenst. 15, 314).

14) G. v. 13. März 1854. §. 2. vergl. dazu Circ. v. 31. Aug. 1856 in den Aktenst. 9, 213. — Eine vollständige Uebersicht der Vorschriften über dergl. Ehen findet sich in den Ergänzungen zum A. L.-R. II. 1. §§. 143. 144. M. s. insbes. Vogt 2, 86 ff., sowie die sämmtlichen Regierungs- und kirchlichen A.-Blätter. Vergl. noch Circ. v. 11. Febr. 1861 (Staatsanzeiger Nr. 61. S. 460. 461).

15) Eichhorn deutsches Privatrecht §§. 292. 293.

tutarische Festsetzungen, nach welchen die ungleichen Ehen nicht volle bürgerliche Wirkung haben sollten. Durch bes. Erlasse waren im Magdeburgischen die „gar zu ungleiche, ja gar schändliche Ehen derer vom Adel" verpönt worden und diese wurden durch Edict v. 8. Mai 1739 auf sämmtliche Lande übertragen [16]). Darauf beruhen die Bestimmungen des A. L.-R.: „Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder gemeinem Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen. — Zu ungleichen Ehen eines Adligen kann das Landesjustizcollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen. — Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur vom Landesherrn unmittelbar ertheilt werden" [17]).

Dieses Verbot scheint schon mit der Gesetzgebung seit 1806 nicht zu harmoniren [18]) und der Revisor war 1830 der Ansicht, die betr. §§. des A. L.-R. müßten fortgelassen werden. Auf Grund des Art. 4 der Verf.-Urk. ist auch mehrfach die Aufhebung gefolgert worden und die neueren Entwürfe haben dieselbe angenommen. Dennoch hält die Praxis dieses Hinderniß noch jetzt aufrecht [19]) mit der Maaßgabe, daß die erforderliche Dispensation dem Justizminister übertragen ist [20]).

Als ein Surrogat für die gesetzlich verbotene ungleiche Ehe betrachtete man die Ehe zur linken Hand [21]), welche aber in Preußen nie rechten Anklang gefunden hat [22]).

§. 135.

Ehehinderniß wegen Ehebruchs.

Nach dem älteren kirchlichen Recht traf Ehebrecher eine lebenslängliche Buße, welche bewirkte, daß auch nach dem Tode des unschuldigen Gatten der andere keine neue Ehe schließen durfte; doch fehlte

16) Mylius C. C. Contin. I. No. XVIII. S. 251 f. Rabe I, 2, 129 f.

17) A. L.-R. II. 1. §§. 30—33 (s. Pensum XV, 44—50. Bornemann 5, 49—52) und die vielen erläuternden Rescripte bei Vogt 2, 28—33). §§. 940. 966 (Altmann Praxis S. 672. 727).

18) Bornemann a. a. O. S. 52.

19) Erk. des O.-Trib. v. 25. Nov. 1853, 24. Nov. 1856, 21. Febr. 1862, in den Entsch. 26, 347 f. 34, 177 f., Striethorst Archiv 22, 331 f. 44, 214 f. u. a. Altmann Praxis S. 724—731. Dove Z. für K.-R. II (1862). S. 58. V (1865). S. 137. — Erl. der ev. Abth. v. 10. Novbr. 1849 (Aktenst. der Abth. 1850. S. 77, Vogt 2, 28). V. des Cons. Königsberg 19. Mai 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 101).

20) Cab.-O. v. 18. Octbr. 1849 (s. den Erl. v. 10. Nov. in der vor. Anm.). Ueber die Anfechtung einer solchen Ehe s. m. die Zusammenstellung der Erkenntnisse von Altmann in Dove's Z. für K.-R. 2 (1862), 58—62.

21) Ueber den Ursprung derselben s. m. meine Ausführung in Herzog's Encyclopädie 3, 106 a. E. 107.

22) A. L.-R. II. 1. §§. 835—944 (Pensum XV, 454 f. Vogt 2, 156 f. Bornemann 5, 275—277. 6, 409 f.). Der Revisor 1830 war für die Fortlassung dieser Materie. —

es nicht an Ausnahmen, indem die Buße nur eine temporäre blieb und nach derselben die Ehe gestattet wurde. Mit der Zeit drang aber die Ansicht durch, daß eine neue Ehe nur dann nicht zulässig sein sollte, wenn die Ehebrecher einem andern die Ehe versprochen oder dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet hatten und diese Fälle wurden nunmehr als trennende Ehehindernisse angenommen [1]). Die evang. Kirche [2]) erklärte sich Anfangs gegen diese Festsetzung und verwarf die Aufstellung des Ehebruchs als Ehehinderniß überhaupt [2a]), doch führte bald die Consistorialpraxis zur Rückkehr zum kanonischen Recht, mit der Maaßgabe, daß auf Anfrage der Geistlichen in schwierigen Fällen die Consistorien darüber den Bescheid gaben, ob eine Trauung im Besondern zulässig sei oder nicht, ohne sich durch die beiden Ausnahmen binden zu lassen. Zuletzt ging man doch aber auch auf diese selbst wieder zurück [3]), und nur die Partikularrechte fingen an im Einzelnen von einander abzuweichen.

In Preußen galt nach früherem Recht die allgemein herrschende Auffassung, nach welcher die Eheschließung „jedoch ohne Gepränge und öffentlichen Kirchgang" zulässig war, wenn „jemand bei seines Weibes Leben mit einer andern ohne Eheversprechung und heimlicher Lebensfährdung seines Weibes fleischlich zugehalten, und er von der Lebensstraff sich mit Willen der Obrigkeit los machen sollte" [4]). In den verbotenen Fällen war aber Dispensation möglich [5]). Theilweise wurden diese Bestimmungen im A. L.-R. modificirt [6]). Es sollen hiernach Geschiedene diejenigen, welche durch Ehebruch mit ihnen, verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben haben, nicht heirathen [7]). Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß diese Umstände im Prozesse gerügt und als Ursache der Scheidung befunden worden, da eine spätere Anzeige nicht zu berück-

---

1) M. vergl. die weitere Ausführung bei Richter K.-R. §. 273 und vorzüglich bei Herrmann über den Ehebruch als Ehehinderniß, bes. nach evang. K.-R., in den Jahrb. für deutsche Theologie B. V (Gotha 1860). S. 254 f.

2) Herrmann a. a. O. S. 273 f. 304 f. Ueber die Differenz der Lutheraner und Reformirten dabei S. 295 f.

2a) Aussprüche von Luther, Melanchthon u. a. bei Herrmann a. a. O. S. 276 f.

3) J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. IV. tit. VII. §§. III. IV.

4) Preuß. L.-R. 1721. P. II. lib. II. tit. IV. art. I. §. 1.

5) Project des Corp. jur. Frid. P. I. lib. II. tit. III. art. 1. §. 34. No. VIII: wenn der Ehebrecher die Ehe bei des ersten Mannes oder Frauen Leben versprochen: —: wenn dem Ehebrecher per sententiam auferlegt werden, binnen einer gewissen Zeit oder gar nicht zu heirathen:. Nach dem Edict gegen die Mißbräuche der Ehescheidungen v. 17. Nov. 1782. §. 78 (N. C. C. VIII. 1782. Nr. L. S. 1639) sollte in dem Urtheil das Verbot der Ehe mit der Person, welche zur Scheidung Ursache gegeben, allemal ausdrücklich verordnet werden.

6) M. s. darüber Pensum XV, 30 f. 411 f. Bornemann 5, 42 f.

7) A. L.-R. II. 1. §§. 25. 26. Eben so der Code civil art. 298. Wenn die Ehe nicht geschieden, sondern durch den Tod getrennt wurde, besteht das Hinderniß also nicht (R. v. 24. Nov. 1794 im N. C. C. IX. 1794. Nr. 101. S. 2453. Vogt 2, 19). Auf das Verbot ist von Amts wegen zu erkennen (s. die Präjudizien des O.-Trib. bei Vogt 2, 19 a. E. Altmann S. 642).

sichtigen ist [8]). Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen den Schuldigen eine Heirath auch dann nicht statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden [9]). Nach der Absicht der Redactoren des A. L.-R. sollte hiervon keine Dispensation eintreten [10]); diese wurde aber 1803 für zulässig erklärt, 1857 jedoch ihre Unstatthaftigkeit ausgesprochen [11]).

Wenn bei dem Scheidungsprozesse sich Umstände offenbart haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten mit einer bestimmten andern Person nach den obigen Vorschriften (Anm. 7 f.) unzulässig machen, so muß diesem Ehegatten in dem Urtel die anderweitige Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte [12]) einer bes. nachzusuchenden Erlaubniß gestattet werden. Diese Erlaubniß muß aber von dem Richter, welcher die Scheidung erkannt hat, sofort ertheilt werden, als aus den Scheidungsacten nicht erhellt, daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen will, diejenige sei, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet [13]).

---

8) A. L.-R. §. 27. R. v. 9. Novbr. 1795 (Stengel Beitr. 2, 244. Vogt 2, 23 a. E. 24).

9) A. L.-R. §. 28. Solche Personen dürfen überhaupt nicht zusammenleben und die Polizei hat dies zu verhindern. R. v. 23. Juni 1834 nebst Cab.-O. v. 4. Octbr. 1810 (v. Kamptz Ann. 18, 785. Vogt 2, 25 a. E. 26), v. 2. Novbr. 1838 (v. Kamptz Jahrb. LII, 470. Vogt 2, 26). Wegen der Unstatthaftigkeit der Concubinate überhaupt s. m. unten §. 155.

10) Suarez amtliche Vorträge, in v. Kamptz Jahrb. XLI, 105. Vogt 2, 20.

11) Durch Cab.-O. v. 15. März 1803 (N. C. C. XI. 1803. Nr. 10. S. 1439. Vogt 2, 20. 21), an deren Verbindlichkeit ohne Grund gezweifelt ist (Koch A. L.-R. 3, 11), wurde den Consistorien die Dispensation übertragen; nur bei Offizieren sollte an den König berichtet werden. (In Betreff der Competenz s. m. Circ. v. 2. März und 11. Mai 1847 im Min.-Bl. des Innern S. 256. Vogt 2, 23.) Ueber die Zulässigkeit der Dispensation überhaupt waren manche Zweifel angeregt, deren Erledigung durch die Erlasse des O.-K.-Raths v. 27. Novbr., 4. Decbr. und 28. Novbr. 1855 erfolgte (Aktenst. des O.-K.-R. 8, 64. 65. 67 f. 70 f., 9, 215 f.). Nach der Cab.-O. v. 8. Juni 1857 (Circ. v. 15. d. M. Aktenst. 9, 217. 218. Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 149) ist aber die fernere Ertheilung von Dispensationen vom Ehehindernisse des Ehebruchs untersagt. Die Consistorien sollen die eingehenden Gesuche ohne Weiteres abweisen, die Geistlichen sich der Befürwortung solcher Anträge enthalten. — Da aber nach der Ansicht der Reformatoren es an einer absolut ehehindernden Kraft in diesem Falle fehlt (s. die Nachweisungen in den vorhin cit. Erlassen des O.-K.-R. von 1855 und Anm. 2 a.) und außerordentliche Umstände eintreten können, welche die Zulassung einer solchen Ehe räthlich machen, drängt die Praxis zur Bewilligung (s. auch Herrmann a. a. O. S. 302). Hiernach ist in einem solchen Falle von den Consistorien an den O.-K.-Rath der Antrag zu stellen, daß derselbe von dem Könige den Dispens erwirke (s. Erl. des O.-K.-R. v. 19. Febr. 1861, 31. Juli 1862): denn es verhält sich hier durchaus anders, als in dem §. 133. S. 536. Anm. 22 berührten Falle der Dispensation in absolut verbotenen Graden der Verwandtschaft. Uebrigens ist durch die Cab.-O. v. 8. Juni 1857, als einer rein kirchlichen Verordn., die Cab.-O. v. 15. März 1803 als ein wirkliches Gesetz für die Gerichte noch nicht aufgehoben. Diese kommen also noch in den Fall, an sie auf Grund der Cab.-O. von 1803 gestellte Anträge den Consistorien zur weiteren Veranlassung zugehen zu lassen.

12) Daß im Tenor des Erk. der Vorbehalt ausgesprochen werde, ist eingeschärft durch Verf. v. 16. Nov. 1860 (Just.-Min.-Bl. Nr. 47. Staatsanz. Nr. 281), verb. Erl. des O.-K.-R. v. 17. Decbr. 1859 und 6. Febr. 1861.

13) A. L.-R. §§. 736. 737. verb. oben Anm. 7. — Ueber die processualische Behandlung s. m. die Entsch. des O.-Trib. bei Vogt 2, 21. 22. 24—25. Koch

b) Von Verlöbnissen.

§. 136.

Der Vollziehung der Ehe pflegt das Verlöbniß (sponsalia), d. i. das Versprechen der Contrahenten künftig eine Ehe schließen zu wollen (sponsalia de futuro), voranzugehen [1]). Die Bestimmungen des kanonischen Rechts [2]) darüber sind in der evang. Kirche im Allgemeinen beibehalten [3]) und denselben ist auch im Wesentlichen das preußische Recht gefolgt, indem bei der Redaction des A. L.=R. zugleich auf die früheren Specialverordnungen, das preuß. L.=R. von 1721 und das Project des Corp. jur. Frid. (P. I. lib. II. tit. II) Rücksicht genommen wurde [4]).

Die Erfordernisse eines giltigen Ehegelöbnisses hängen theils mit dem Wesen der Verträge überhaupt, theils der Ehe selbst zusammen. Der Wille der sich Verlobenden muß daher frei bestimmt und erklärt werden und auch in Beziehung auf den Irrthum sind im Allgemeinen die Wirkungen desselben wie bei Verträgen annehmbar [5]). Da das Verlöbniß die Vorbereitung der Ehe ist, kann unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe stattfindet, auch kein giltiges Verlöbniß errichtet werden [6]). Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen gestandenes Eheverbot durch Dispensation, oder sonst gehoben worden, erlangt das von Anfang an ungiltige Ehegelöbniß keine verbindliche Kraft [7]). Besteht dagegen das Ehehinderniß nur im Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Consens zur Giltigkeit der Ehe erfordert wird (s. oben §. 132), so ist bis zu dessen Erfolge das Verlöbniß nur für den, welcher einer solchen

---

A. L.=R. 3, 200. 201. Altmann S. 745. Wenn wegen des Ehebruchs die Ehe geschieden ist, trifft die Schuldigen Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten, falls der unschuldige Ehegatte nicht vor der Abfassung des Erk. die Nichtbestrafung beantragt (Straf=G. v. 14. April 1851. §. 140).

1) A. L.=R. II. 1. §§. 75. 81.

2) Vergl. Eichhorn K.=R. 2, 432 f. Richter K.=R. §. 284.

3) Goeschen doctrina de matrimonio p. 42 f.

4) Gesetz=Revision. Pensum XV, 87 f. Bornemann systemat. Darstellung §. 345 (Bd. 5, 72 f.). Gitzler Eherecht. §§. 25—29.

5) Daher ist der Rücktritt in vielen Fällen zulässig, wo die Ehe selbst dadurch nicht berührt wird. S. unten Anm. 26 f.

6) A. L.=R. II. 1. §. 76. Dies gilt auch vom Mangel des erforderlichen Alters und wegen der seit Trennung der vorigen Ehe noch nicht verflossenen gesetzlichen Zeit. (Suarez amtlicher Schlußbericht in v. Kamptz Jahrb. XLI, 108. Vogt 2, 66. Anm. 2). Auf das Verlöbniß, das während der Trauerzeit geschlossen ist, würde dies aber nicht gehen (Koch A. L.=R. 3, 30. Anm. 2).

7) A. L.=R. §. 77 (vergl. die Rechtfertigung dieses §. aus der Revisio Monitorum im cit. Pensum XV, 87. Vogt 2, 66. Anm. 3. Koch a. a. O. Anm. 3). Diese Auffassung ist auch die des kanon. Rechts (Knopp kathol. Eherecht 2, 38 ff.).

Einwilligung bedarf, unverbindlich [8]). Der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben [9]). So lange ein gesetzmäßiges Verlöbniß besteht, soll keiner der Verlobten sich in ein folgendes einlassen [10]).

Eine bestimmte Form zur Eingehung eines Verlöbnisses ist im gemeinen Recht nicht vorgeschrieben, doch sind stets gewisse Formen angewendet worden, deren auch in den ev. K.=O. gedacht wird, um das Verlöbniß zu einem öffentlichen zu machen, im Gegensatze zu den verworfenen heimlichen [10a]). Im Allgemeinen ist bei Minderjährigen die Verlobung durch die Eltern oder Vormünder, bei anderen Personen die in Gegenwart einiger Zeugen vorausgesetzt [11]). Dies wiederholen auch die späteren Gesetze, welche die Verbindlichkeit der Gelöbnisse von der Zuziehung von Zeugen [12]) und von schriftlicher Abfassung [13]) abhängig machen. Daran knüpft das A. L.=R. an [14]), indem es bestimmt: Wenn aus einem Ehegelöbnisse ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entspringen soll, so muß dasselbe gerichtlich oder vor einem Notar geschlossen und niedergeschrieben werden [15]). Bei gemeinen Landleuten kann dies auch vor einem Dorfgerichte geschehen [16]). Die schriftliche Aufnehmung des bloßen Versprechens im Gerichte erfolgt gebührenfrei [17]). Die Parteien erscheinen in Person und wenn sie an verschiedenen Orten leben, am Wohnorte der Braut, die stets in Person

8) A. L.=R. §. 78. Diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf die Ehe der Soldaten (s. oben §. 132. S. 532. Anm. 58). Ohne den Consens des Königs oder bez. des Commandeurs kann ein giltiges Verlöbniß nicht zu Stande kommen (Koch a. a. O. S. 31. Anm. 4). Ueber die Giltigkeit der Ehegelöbnisse der zur Fahne einberufenen Landwehrmänner s. m. Erk. des O.=Trib. v. 4. Febr. 1853 (Entsch. 25, 147 f. Altmann Praxis S. 629).

9) A. L.=R. §. 79 (verb. I. 5. §§. 13. 37. 186. 192). Ueber die Rücknahme der bereits ertheilten Einwilligung bestimmt §. 111.

10) A. L.=R. §. 80. verb. §§. 133—135. 158 f.

10a) Vergl. oben §. 132. S. 531. Anm. 40.

11) Goeschen a. a. O. p. 43. 44, wo auch die Auszüge aus den K.=O. von Pommern, Brandenburg, Preußen mitgetheilt sind.

12) Eheconstit. v. 15. Decbr. 1694. §. 11 (Mylius C. C. I, 2, 120) nebst der Declar. derselben v. 2. Septbr. 1717, welche sponsalia als publica geachtet werden sollen (a. a. O. Nr. CXII. S. 217) u. a. m.

13) Edict v. 8. Febr. 1770 über schriftliche Errichtung aller Contracte u. s. w. über 50 Thlr. §. 11 (N. C. C. VI. Nr. 19. S. 6669 f.).

14) Suarez (Anm. 6). cit. (Vogt 1, 67. Anm. 6).

15) A. L.=R. §. 82. Wo das gemeine Recht gilt, genügt auch die mündliche Form, wie im Herzogthum Westfalen (wegen der Suspension des A. L.=R. II, 1—3). Erk. des O.=Trib. v. 13. März 1837 (Entsch. 2, 372 f.), 8. Febr. 1856 (Striethorst Archiv 20, 151 f.). Altmann Praxis S. 633. 634. Wegen Neu=Vorpommern und Rügen s. m. Prov.=R. II. 1. §§. 25. 26 (Theil I. Abth. 2. S. 5. 6 und Motive III, 11. 12). Wegen der Kur= und Neumark Erk. v. 14. Octbr. 1862 in Striethorst Archiv 45, 363 f. Altmann in Dove Z. für K.=R. V (1865) S. 121 f.

16) A. L.=R. §. 83. vergl. Pensum XV, 89. Vogt 2, 67. Koch a. a. O. S. 32. Anm. 7.

17) A. L.=R. §. 84. Der Revisor ist für Fortlassung des §. Pensum XV, 89.

erscheint, während der Bräutigam einen Bevollmächtigten senden darf[18]). Der Richter oder Notar hat sich vor Aufnehmung des Vertrags über etwaige Ehehindernisse zu erkundigen[19]). Der Mangel der gesetzlichen Form wird durch das auch nur einmal erfolgte Aufgebot[20]), nicht aber durch den hinzukommenden Beischlaf ergänzt[21]).

Als Verträge können Verlöbnisse auch unter Bedingungen[22]) geschlossen werden. Dieselben sind, so lange die Bedingungen oder, wenn eine ungewisse Zeit gesetzt war, der Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist, einseitig widerruflich[23]). Ist wegen der Zeit gar nichts bestimmt oder dieselbe in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit oder Gelegenheit versprochen oder der Willkühr des einen oder andern Theils ausdrücklich überlassen, so ist ein Theil auf den andern nur 2 Jahre lang zu warten verbunden[24]). Außerdem kann ein Verlöbniß mit beider Theile Bewilligung stets aufgehoben werden[25]), wider den Willen des andern aber nur aus rechtlichen Gründen[26]). Als solche[27]) erscheinen nicht nur Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, sondern auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnung[28]), Fehler im moralischen Verhalten[29]), eine erst nachher entdeckte ekelhafte,

---

18) A. L.=R. §§. 85—88. Vergl. Pensum XV, 89. Bornemann a. a. O. S. 73.

19) A. L.=R. §. 89.

20) A. L.=R. §§. 91. 92. Anhang §. 67 (aus den Entsch. der Ges.=Commission v. 29. Septbr. 1795 im N. C. C. X. Nachtrag zu 1798. S. 1875. Stengel 2, 247. Rabe 3, 189). s. unten §. 138. Anm. 42.

21) Nach kanon. Recht waren sponsalia de futuro hiedurch schon zur Ehe geworden (früher als sponsalia de praesenti). c. 26. 30. X. d. sponsalibus (4. 1). Die evang. K.=O. folgerten daraus die Nothwendigkeit zur Eingehung der Ehe oder Strafen. (Goeschen a. a. O. 160. 160a u. a.) s. Anm. 23. 34. 38.

22) Diese dürfen jedoch nur anständige und mögliche sein, indem sonst der Vertrag gar nicht zu Stande kommt. A. L.=R. I. 4. §. 131. Vergl. J. H. Boehmer jus eccl. prot. lib. IV. tit. V. §. VII f.

23) A. L.=R. §§. 95. 96. Vergl. Pensum XV, 90. Vogt 1, 68. Bornemann a. a. O. S. 74. 75. Nach gem. Recht wird durch copula carnalis das bedingte Verlöbniß zum unbedingten. c. 1. 3. 6. X. de conditionibus adpositis (4. 5). Goeschen a. a. O. Note 166.

24) A. L.=R. §. 97. 98. verb. §§. 128—130 wegen der Verjährung des Rechts aus dem Verlöbnisse. Vergl. Pensum XV, 91. 92. 100. Bornemann a. a. O. S. 75—77.

25) A. L.=R. §. 122.

26) A. L.=R. §. 99.

27) A. L.=R. §. 100 — 109. Vergl. Pensum XV, 92 f. Bornemann S. 77—79.

28) Beleidigung rechtfertigt den Rücktritt auch in dem Falle, wenn der Vater des einen Verlobten, welcher mit diesem gemeinschaftlich von dem Verlöbnisse zurücktritt, beleidigt worden (Erk. des O.=Trib. v. 25. Jan. 1842 in der Präjudizien=Sammlung 1, 138. Vogt 2, 69. Altmann S. 631).

29) Schon ein nicht unbegründeter Verdacht gegen die Sittenstrenge der Braut, insbes. die unterlassene Abwehr einer Umarmung Seitens eines andern Mannes, ist hinreichend (Erk. des O.=Trib. v. 28. Juni 1852 in Striethorst Archiv 5, 340 f. Altmann S. 640).

ansteckende, bes. venerische, wie jede unheilbare Krankheit, vorher verheimlichte Häßlichkeit oder andere Ekel und Widerwillen erregende Gebrechen [30]); desgleichen ein Irrthum in Ansehung des Vermögens, wenn es den künftigen Eheleuten am nöthigen Auskommen fehlen würde, wie jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von einem Theile oder dessen Eltern verübte Betrug; Veränderungen in den früheren Verhältnissen, so daß, wenn sie sich hätten vorhersehen lassen, das Verlöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen wäre. Religionsveränderung giebt aber nur dem andern Theile, nicht dem Verändernden ein Recht zum Rücktritt. Wenn ein Theil seine ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, ist der andere zurückzutreten berechtigt; dagegen ist die bloße Minderjährigkeit kein genügender Grund [31]).

Wird ein Verlöbniß aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß einem Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt, so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurückgegeben werden; wird die Erfüllung durch den Tod des einen Verlobten gehindert, so hat der Ueberlebende die Wahl, ob er die empfangenen Geschenke behalten oder sie zurückgeben und die seinigen wieder fordern wolle [32]). Wenn dagegen der Rücktritt ohne Grund erfolgt, oder die Vollziehung unmöglich gemacht wird, so verliert der Schuldige die dem andern Theile gemachten Geschenke, muß die von demselben erhaltenen zurückgeben, alle wegen des Ehegelöbnisses aufgewandten Kosten ersetzen, die verabredete Conventionalstrafe entrichten und die sonst gesetzlich bestimmte Abfindung geben. Wenn der Anspruch auf eine solche sich nicht bestimmen läßt, so soll noch gegen den Schuldigen eine verhältnißmäßige Strafe verhängt werden [33]).

Eine Klage auf Vollziehung der Ehe selbst aus einem Verlöbnisse giebt zwar nicht das römische, wohl aber das kanonische Recht; doch läßt auch das letztere keinen directen Zwang zu, sondern gestattet nur eine mittelbare Einwirkung durch Auferlegung von Censuren und nimmt die Folge der Ehe selbst nur dann an, wenn copula carnalis hinzugekommen war [34]). Die Praxis, bes. in Sachsen [35]), wie in Neu-Vor-

---

30) Kahlköpfigkeit ist ein Grund nicht, wohl aber übler Athem (Erk. des O.-Trib. v. 18. Octbr. 1844. Koch schles. Archiv 6, 500 f. Vogt 2, 69. 70. Altmann S. 629—631).

31) A. L.-R. §. 110 (dadurch sind die R. v. 24. Novbr. 1763 und 20. März 1765 aufgehoben). Vergl. Suarez (Anm. 6 cit.) S. 109. Vogt 2, 70. Vergl. Anm. 38.

32) A. L.-R. §§. 121. 122.

33) A. L.-R. §§. 112—119. Dazu vergl. Pensum XV, 95—99. Bornemann S. 79 f. Vogt 2, 70—72. Altmann S. 632. — Ueber die Rechte und Pflichten der Erben aus Verlöbnissen der Erblasser s. m. A. L.-R. §§. 124—127 und dazu die Ergänzungen.

34) s. Nähere Nachweisungen außer den oben Anm. 21. 23 cit. Stellen bei Eichhorn K.-R. 2, 436—439. Richter K.-R. S. 646. Ueber das damit harmonirende preuß. L.-R. von 1721 s. m. oben §. 131. S. 524. 525. Anm. 2. 3.

35) Kursächs. Cons.-B. v. 10. April 1607, R. v. 9. Jan. 1628, 15. Jan. 1634. — Carpzov jurisprud. eccl. P. II. defin. CXXXIII. CXXXIV. — Die Aufhebung ist durch R. v. 27. Octbr. 1808 ausgesprochen (v. Weber, K.-R. 2, 1172 der 1. Ausg.).

pommern [36]) hatte aber eine förmliche Zwangstrauung angeordnet, welche jedoch nicht mehr durchführbar ist [37]). Das A. L.-R. bestimmt, daß, wenn der Verführer eine unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerte nicht heirathen will, der Geschwächten alle Rechte einer geschiedenen für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau beigelegt werden sollen [38]).

c) Von Vollziehung einer Ehe.

§. 137.

Einleitung.

Unter Christen besteht als rechtmäßige Lebens- und Liebesgemeinschaft eines Mannes und einer Frau nur die als Ehe eingegangene Verbindung derselben. Dazu gehört nothwendig die Begründung durch solche Formen, aus deren Anwendung der Staat wie die Kirche mit Sicherheit zu entnehmen vermögen, daß die beiden Contrahenten in Wahrheit die Absicht hatten, die Ehe zu schließen, nicht minder aber, daß dieselben auch rechtlich nicht gehindert waren, diese Verbindung einzugehen. Die Vollziehung der Ehe setzt daher zuvörderst die Ermittelung der Verhältnisse beider Personen voraus, um die Zulässigkeit der Heirath festzustellen (Aufgebot), demnächst die Erklärung des Consenses der Brautleute in einer der Wichtigkeit und Heiligkeit des Ehebündnisses entsprechenden Form (Trauung). Wegen der civilrechtlichen Folgen muß die Erklärung des Consenses jedenfalls vor einer von der Obrigkeit dazu autorisirten Behörde (einem Civilstandsbeamten) erfolgen. Da die Ehe aber auch ihre wesentlich kirchliche Seite hat und unter Mitwirkung der Kirche zu Stande kommt, so schließt sich die von ihr angewendete Form, der kirchliche Segen, höchst passend an das gegenseitige Versprechen (Gelübde) der Contrahenten. Wenn die Function des Civilstandsbeamten ein Geistlicher verwaltet, so wird die Trauung ihrer Form nach eine einheitlich kirchliche; ist dagegen der Beamte eine weltliche Person, so wird in der Trauung die bürgerliche und kirchliche Seite gesondert. Geschieht dies in der Weise, daß der

---

36) Consf.-Instr. 1681. Th. III. Cap. 2. §. 4. Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. II. §§. 33. 182 (I, 2, 7. 34 und Motive III, 13. 14. 89—91, woselbst die Citate aus Balthasar, Mevius u. a.).

37) Erk. des O.-Trib. v. 8. Octbr. 1851, 23. März 1858 (Entsch. 21, 379 f. 38, 136 f. Altmann S. 613 f.).

38) A. L.-R. §§. 1035 ff. Dazu vergl. Pensum XV, 526 f. Bornemann a. a. O. 5, 386 ff. und die Ergänzungen bei Koch u. a. Wegen der Minderjährigen s. m. Entsch. der Ges.-Comm. v. 20. Aug. 1793. (Klein's Annalen 12, 32—35 und in der vollst. Sammlung der Entsch. 1, 203.) Ueber das damit zusammenhängende Einspruchsrecht (A. L.-R. II, 1. §. 158. Vogt 2, 97. Altmann S. 673 ff.) s. m. §. 138. S. 554. Die Klage auf Vollziehung der Ehe steht seit dem G. v. 24. April 1854. §. 2 (G.-S. S. 193) nur der während des Brautstandes vom Verlobten Geschwängerten zu (Vogt 2, 97. Anm. 23).

bürgerliche Civilact schon allein der Verbindung die Wirkung einer legitimen Ehe verleiht, so entsteht eine Civilehe, im Unterschiede von der kirchlichen Ehe.

Nach diesen Andeutungen ist nunmehr das Einzelne selbst in nähere Betrachtung zu ziehen.

§. 138.

Das Aufgebot [1]).

Schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche stand die Forderung fest, daß niemand ohne den Rath des Bischofs eine Ehe schließen und jede solche Verbindung der Gemeinde angezeigt werden sollte, theils um die Uebertretung der Gesetze zu vermeiden, theils um die kirchliche Mitwirkung zu vermitteln. Die professio matrimonii in ecclesia, welche die Ehe zu einer öffentlichen machte, beruhte zunächst auf der Sitte, welche aber später von der Kirche wie vom Staate gesetzlich sanctionirt wurde. Namentlich wurde im fränkischen Reiche verordnet, daß Behufs Ermittelung etwaiger Ehehindernisse dem Abschlusse jeder Ehe eine öffentliche Bekanntmachung (bannus, proclamatio) vorangehen solle, was das 4. Lateranconcil 1215 zum allgemeinen Kirchengesetz erhob [2]). Hieran hat auch die evangelische Kirche festgehalten und die Landes- und Kirchenordnungen haben die für nöthig befundenen näheren Festsetzungen deshalb erlassen [3]). Auch in Preußen, wo theils generelle, theils specielle Sanctionen darüber nach und nach gegeben waren, sind dieselben im A. L.-R. aufrecht erhalten [4]).

„Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen" [5]) und zwar in beider Verlobten Parochie [6]). Wer zu keiner Parochie gehört, ist in der Kirche seines Wohnorts aufzubieten [7]). Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, muß auch in der Kirche des vormaligen Wohnorts aufgeboten werden [8]). Wer noch keinen beständigen Wohnort hat, ist in der Parochie der Eltern oder

---

1) Eichhorn K.-R. 2, 310 f. Richter K.-R. §. 276. Gitzler §. 31.

2) c. 3. X. de clandestin. despons. (4. 3).

3) Goeschen de matrimonio p. 48—51. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. IV. tit. III. §§. XXX seq.

4) A. L.-R. II. 1. §§. 138 ff. vergl. Gesetzes-Revision Pensum XV, 103 f. Bornemann 5, 87 f.

5) A. L.-R. §. 138.

6) A. L.-R. §. 139.

7) A. L.-R. §. 140.

8) A. L.-R. §. 141. (Das Circ. v. 17. Juli 1768 [N. C. C. IV. 1768. Nr. 57. S. 4029 f.] hatte einen dreijährigen Aufenthalt bestimmt. Die beantragte Herstellung einer solchen Vorschrift ist vom Revisor [Pensum XV, 103] abgelehnt). Dies gilt auch vom Gesinde, da der abweichende §. 142 durch V. v. 16. März 1818 (G.-S. S. 20. Vogt 1, 273) aufgehoben ist und dem A. L.-R. II. 11. §. 275 gemäß die Parochie des damaligen Aufenthalts entscheidend ist (s. auch folg. §. S. 557. Anm. 17).

wozu der verstorbene Vater zuletzt gehört hat, aufzubieten [9]). Fremde [10]), die in Preußen getraut sein wollen, müssen sich auch in der Parochie ihrer Heimath aufbieten lassen, oder durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen, daß an dem Orte der Heimath kein Ehehinderniß wider sie bekannt sei [11]). Wenn sich aber Fremde in Preußen niedergelassen und länger als ein Jahr aufgehalten haben, so genügt das Aufgebot in der hiesigen Parochie [12]).

Wegen der einwandernden Colonisten war früher bestimmt worden, daß wenn dieselben ihren ledigen Stand durch Atteste (testimonium integritatis, Integritätsschein) nicht bescheinigen könnten, sie nach Bewandniß der Umstände zur eidlichen Bestärkung desselben (juramentum integritatis) zugelassen werden sollten [13]). Diese Vorschrift ging in den Entwurf des allg. Gesetzbuchs über (Th. I. Tit. 1. §. 96), wurde aber bei der Revision fortgelassen, da durch ein solches Jurament viele Meineide veranlaßt worden [14]). Dennoch wurde in einem R. v. 17. März 1800 an das kurmärkische Oberconsistorium [15]) angenommen, daß die §§. 143 und 144 nicht auf Colonisten zu beziehen seien, für diese also noch die älteren Vorschriften gelten und demgemäß ist ein Zusatz zum A. L.-R. genehm gefunden [16]), nach welchem bei den neu angekommenen Colonisten [17]), die sich noch kein Jahr in den königl. Staaten aufgehalten haben, der Eid genügt, daß sie noch unverehelicht sind und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sei [18]).

---

9) Vergl. A. L.-R. II. 11. §. 262. A. Ger.-O. I. 2. §. 17.

10) Darunter sind sowohl solche, die sich in Preußen etablirt haben, als Durchreisende zu verstehen. Pensum XV, 104. 105. Bornemann S. 88.

11) A. L.-R. §§. 143. 144. Vergl. oben §. 132. S. 532. Anm. 56. §. 134. S. 539. Anm. 13. 14.

12) A. L.-R. §. 145. Wie viel Zeit seit seinem eigentl. Etablissement verlaufen ist, kommt hierbei in keine Betrachtung. Anhang zum cit. §. §. 69 (aus R. v. 11. Juli 1796. Stengel 4, 318. Rabe 3, 447). Vergl. Pensum XV, 107.

13) R. an die pommersche Reg. v. 21. Jan. 1765 (N. C. C. III. Nr. 5. S. 565). R. an das kurmärk. Oberconf. v. 4. Juni 1766 (Rabe Sammlung 6, 349. 350).

14) Suarez in den amtl. Vorträgen in v. Kamptz Jahrb. XLI, 109. 110. Pensum XV, 106. Bornemann S. 88. 89. Vogt 2, 93.

15) Rabe 6, 350.

16) Anhang §. 68 zum A. L.-R. cit. §. 144. Dagegen erklärt sich der Revisor Pensum XV, 107.

17) Nach dem R. v. 14. Jan. 1819 (v. Kamptz Ann. 3, 96. Vogt 2, 92) sind unter Colonisten nur die Ausländer zu verstehen, welche durch Uebernahme sog. Colonistenstellen ihr diesseitiges Forum begründet haben; dagegen erklärt das R. v. 13. Febr. 1828 (v. Kamptz Ann. 12, 95. Vogt 2, 92), daß darunter alle Ausländer zu verstehen sind, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben.

18) Den Eid hat, den früheren V. gemäß, der Geistliche selbst abzunehmen und darüber ein Protokoll auf einem Stempel von 15 Sgr. aufzunehmen (Pensum XV, 107). Vogt 2, 92). Der Revisor (Pensum XV cit.) wünscht, daß der Eid, wie jeder andere Manifestationseid, gerichtlich abgenommen werde. Ausländer, welche zum preuß. Militär gehören, haben auch die Versicherung ihres ehelosen Standes beim competenten Civilgerichte eidlich zu erhärten (Mil.-K.-O. v. 12. Febr. 1832. §. 64. c. G.-S. S. 88. Vogt 2, 198, aus dem Mil.-K.-Reglem. v. 28. März 1811. §. 225. in der G.-S. S. 183 wiederholt).

Wenn dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß (s. §. 136) nicht vorgezeigt wird, muß er Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind [19]). Die älteren K.-O. und darnach auch spätere Gesetze schreiben vor, daß der Geistliche vor dem Aufgebote ein Brautexamen, Gebetverhör veranstaltete [20]), durch welches er die freie Entschließung und die rechtliche Zulässigkeit der Ehe der Verlobten ermittelt und zu dem Behufe sich die erforderlichen Zeugnisse vorlegen läßt [21]). Insbesondere hat er sich auch zu vergewissern, daß die Personen confirmirt und zum Sacrament zugelassen sind [22]). Observanzmäßig sollen die Brautleute vor der Trauung zum heil. Abendmahl gehen [22a]).

Wenn beide Verlobte zu derselben Parochie gehören, sind die nöthigen Feststellungen durch das Brautexamen im Allgemeinen leichter zu bewirken; wenn dagegen die Contrahenten aus verschiedenen Parochien sind, liegt es jedem Geistlichen ob, ehe er das Aufgebot verrichtet, sich nicht auf den Nachweis der Nicht-Existenz von Umständen gegen die beabsichtigte Ehe auf Seiten des Verlobten, der seiner eigenen Parochie angehört, zu beschränken, sondern er ist auch verpflichtet, durch gehörige Nachfrage auch über die Verhältnisse des andern Theils sich eine glaubhafte Ueberzeugung von dem Nichtvorhandensein gesetzlicher Ehehindernisse zu verschaffen. Finden sich bei einem der beiden Theile hindernde Umstände vor, so muß er das Aufgebot versagen, oder, wo es mit Vorbehalt gewisser Legitimationsbedingungen einstweilen vollzogen werden kann, nicht früher den Proclamationsschein ausstellen, als bis alle Anstände auch auf Seiten des fremden Verlobten durch bestimmte Bescheinigung des betr. Pfarrers oder durch amtliche Communication mit demselben dargethan ist [23]).

Wie der Geistliche vor dem Nachweise aller Erfordernisse einer giltigen Ehe kein Aufgebot verrichten darf [24]), ist er zugleich verpflich-

---

19) A. L.-R. §. 146. II. 11. §. 440.

20) M. s. z. B. preuß. K.-O. 1544. 1567, sächs. K.-O. 1580 (Richter K.-O. 2, 70, 443). V. v. 18. Jan. 1720 (Grube C. C. Prut. I. No. LII. S. 124). Vergl. Kliefoth liturg. Abhandlungen 1, 62 f.

21) M. s. überhaupt oben §§. 129—135. Wegen des schriftlichen Consenses der Eltern und Vormünder s. m. Circ. v. 17. Nov. 1803 (Rabe 7, 521. Vogt 2, 93), des Heirathconsenses für Beamte §. 70 des Anhangs zum A. L.-R. §. 146 nebst den Ergänzungen (s. oben §. 132. S. 532. Anm. 59); ganz bes. wegen der Ausländer (s. Anm. 11 cit.).

22) Arnoldt preuß. K.-R. S. 75 a. E. 76. Erl. des Cons. von Brandenburg v. 3. Octbr. 1862 (amtl. Mitth. Nr. 32), von Westfalen v. 22. Decbr. 1862 (K. A.-B. 1863. S. 5). Ueber die Vorlegung des Confirmationsscheins §. 118. S. 468. Anm. 17.

22a) So in Pommern (Balthasar jus pastorale 1, 254. Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. 2. §. 36 nebst Motiven).

23) Circ. v. 26. März 1842 (Min.-Bl. des Inn. S. 193. Vogt 2, 93). Ueber das in solchen Fällen anzuwendende Verfahren s. m. Circ. des Cons. Königsberg v. 5. Novbr. 1863 in den amtl. Mitth. Nr. 423.

24) Mit Bezugnahme auf A. L.-R. II. 11. §. 440 ist dies wiederholt von den Behörden eingeschärft. M. s. z. B. Erl. des Cons. Königsberg v. 15. Decbr. 1859, 25. Oct. 1862 (amtl. Mitth. Nr. 252. 379), des Cons. Magdeburg v. 25. Octbr. 1862, des Cons. Breslau 4. Junil 1862, 10. Juni 1863, 28. Jan. 1864 (K. A.-B. 1862 S. 70. 1863 S. 82. 1864 S. 35).

tet, wo kein gesetzliches Hinderniß obwaltet, die Proclamation zu vollziehen. So ist insbes. dem evang. Geistlichen nicht erlaubt das Aufgebot aus dem Grunde zu versagen, wenn ein Pfarrkind mit einem römisch-Katholischen eine Ehe schließen will und der römischen Kirche die von ihr verlangten Concessionen macht[25]). Die evang. Kirche kann das abweichende Verfahren der kath. Priester nicht zum Muster nehmen, weil das Aufgebot nicht ein rein kirchlicher, sondern ein zugleich bürgerlicher Act ist[26]).

Wenn der Pfarrer bei seinen Ermittelungen ein Bedenken findet, so muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinen Vorgesetzten anfragen[27]). Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben[28]). Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen: so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscalischer Strafe belegt werden[29]).

Was die Vollziehung des Aufgebots selbst betr., so soll dasselbe deutlich, mit Benennung des Standes, der Vor- und Zunamen beider Theile, und der Eltern der Braut geschehen[30]) und drei Sonntage

---

25) V. des Conf. zu Königsberg v. 9. Juli 1855, 19. März 1862 (amtl. Mitth. Nr. 63. 347).

26) So erscheint das Aufgebot schon im Mittelalter, da dasselbe die Bedeutung einer Edictalcitation hat (s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. IV. tit. III. §. XXX), zugleich aber mit kirchlicher Fürbitte verbunden ist. So fassen auch die ev. K.-O. die Bedeutung der Proclamation auf (s. Anm. 3 cit., vergl. Kliefoth liturg. Abhandlungen 1, 45 f.). Wegen früherer Streitigkeiten darüber s. m. meine Gesch. IV, 3, 349. Anm. 129, vergl. auch unten Anm. 38. Die entgegengesetzte Ansicht, daß das Aufgebot rein kirchlich sei, sucht Merkel zu vertheidigen (in Euen Monatsschrift für die evang.-luth. Kirche Preußens VIII [Berlin 1855]. S. 337—355. verb. Evang. K.-Z. 1859. Nr. 40). Das preuß. Recht spricht für diese Auffassung nicht. Es erhellt dies schon aufs Bestimmteste aus den Verhandlungen der Redactoren des A. L.-R. (s. Ges.-Rev. Pensum XV, 110. Vogt 2, 95 a. E.). Das Circ. des Staatsraths v. 10. Decbr. 1796 (Stengel 10, 173. Rabe 3, 636. Vogt 2, 96) erklärt überdies: Die Proclamation ist ihrer Natur nach keine geistliche Handlung, vielmehr nach den Begriffen des kanon. R. eine Edictalcitation u. s. w.: und folgert daraus, daß die Geistlichen unbedingt die darüber ergangenen bürgerlichen und Staatsgesetze zu befolgen haben. Auch nach den neueren Conflicten auf diesem Gebiete hat der ev. O.-K.-Rath dies anerkannt. M. s. Aktenst. Bd. III. Lief. I. S. 72. — Die auf der Monbijou-Conferenz 1856 ausgesprochene Meinung, daß vom Aufgebot gelte, was von der Trauung (a. a. O. IV, 488) hat die Zustimmung nicht erhalten. Die gemischte Natur ist auch ausdrücklich vom Conf. zu Königsberg in den Erl. v. 19. März 1862 (Anm. 25) anerkannt worden. — Ueber das Verfahren der evang. Geistlichen im Fall der Weigerung eines kath. Geistlichen, das Aufgebot zu vollziehen s. m. Min.-R. v. 20. Januar 1817 (v. Kamptz Ann. I, 2, 117) u. a. m. bei Vogt 1, 347 und Ergänz. zum A. L.-R. II. 11. §. 442 und den folg. §. S. 559. Anm. 27.

27) A. L.-R. §. 147.

28) A. L.-R. §. 148.

29) A. L.-R. §. 149. M. s. dazu z. B. G. v. 13. März 1854 wegen der Ehe der Ausländer (G.-S. 123), nach dessen §. 3 das amtliche Mitwirken dabei, ohne das erforderliche Attest, mit Geldbuße bis 100 Thlr. bedroht ist.

30) A. L.-R. §. 150. Daß das Prädikat: Herr, Fräulein, Jungfrau u. s. w. fortzulassen, dagegen zur näheren Bezeichnung neben dem Namen der Stand oder das amtliche Verhältniß angegeben werde, beschloß III. rhein. Syn. §. 15, genehmigt



hinter einander von der Kanzel verlesen werden[31]). Hiervon kann jedoch dispensirt werden[32]). Die Dispensation vom dritten Aufgebote steht dem Consistorium zu[33]), welches dem zur Trauung berufenen Pfarrer vorgesetzt ist[34]), die vom zweiten Aufgebote dem O.-K.-Rathe[35]). Zur Dispensation vom Aufgebot eines militärischen Brautpaars[36]) ist der Militärvorgesetzte des Militärpredigers, resp. des mit

---

21. Juli 1842. In Westfalen ist es bei dem geblieben, was herkömmlich ist (Erl. des Cons. v. 19. Febr. 1840 zur II. westf. Syn. Hagens K.-O. S. 76. Ergänz. 2 zu §. 114 der K.-O.). Auch in anderen Provinzen ist auf das Ortsübliche, sofern es sich mit christlicher Sitte verträgt, hingewiesen, zugleich aber bestimmt, daß das Prädikat Jungfrau beim Aufgebot einer jungfräulichen Braut mit keiner andern weniger deutlichen Benennung zu vertauschen sei. M. s. Circ. des Cons. Königsberg v. 17. Septbr. 1856 (Amtl. Mitth. Nr. 118). verb. Hinß die gute alte Sitte S. 60. — Die Unterlassung des Aufgebots mit dem Prädikate Jungfrau berechtigt selbst zur Injurienklage (Mathis Monatsschrift 8, 54).

31) A. L.-R. §. 151. Daß es dreimal geschieht, hat seinen Grund nicht in der größeren Sicherheit (Kliefoth liturg. Abhandl. 1, 45), sondern in der Natur der Edictalcitation (Anm. 26), die aus der bisweilen noch üblichen früher allgemeinen Schlußbemerkung: wer Etwas einzuwenden hat u. s. w., deutlich erhellt. — In dem R. v. 1. Septbr. 1853 erklärt das Cons. zu Königsberg, daß aus der Festsetzung des A. L.-R. §. 151 hervorgeht, daß an Festtagen, die in die Woche fallen, wie Himmelfahrt, Charfreitag, und am Weihnachts- und Neujahrstag, wenn diese nicht auf einen Sonntag fallen, Aufgebote überhaupt nicht stattfinden dürfen, und daß die am 2. Oster- und Pfingsttage usuell stattfindenden Aufgebote eben nur vertretungsweise für das Aufgebot am vorhergehenden, auf den Sonntag fallenden Festtag gelten (Amtl. Mitth. Nr. 150). Nach dem Erl. des Cons. zu Breslau v. 12. März 1862 (K. A.-B. S. 30) darf am ersten Tage der drei hohen Feste kein Aufgebot stattfinden, wohl aber am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage, am zweiten Weihnachtsfeiertage dagegen nur dann, wenn er auf einen Sonn- oder Montag fällt. Eine ähnliche Bestimmung galt früher bereits in Sachsen (v. Weber sächs. K.-R. [2. Ausg.] 2, 154). Wegen der geschlossenen Zeit s. m. den folg. §. S. 560. 561.

32) A. L.-R. §§. 152. 153. Vergl. dazu Pensum XV, 109—111. Bornemann S. 89. 90. Vogt 2, 95. 96.

33) Nach der Intention des A. L.-R. (vor. Anm.) sollte die weltliche Behörde dispensiren. Dies ist jedoch in Folge der spätern Gesetzgebung geändert (s. Citate §. 40. S. 175. Nr. 25). Die Consistorien haben diese Dispensation meistens den Superintendenten übertragen (s. oben §. 43. S. 187. Nr. 3). Wegen der dabei zu nehmenden Rücksichten s. m. Circ. des Cons. Königsberg v. 20. Jan. 1855 (amtl. Mitth. Nr. 45). Die Gebühren beruhen auf bes. Taxordnungen. Ueber Sachsen, wo sie etwa 2 Thlr. betragen, s. m. Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 137.

34) Das A. L.-R. spricht von der dem Pfarrer der Braut vorgesetzten Obrigkeit, weil dieser in der Regel competent ist (s. den folg. §. Anm. 13); deshalb ist auch der Zusatz im Anhang §. 71 wegen des Verhältnisses der Verlobten der luth. und französ. Kirche als Ausnahme jener Regel hinzugefügt (s. den folg. §. S. 557).

35) Das A. L.-R. §. 153 hatte vorgeschrieben: Soll das Aufgebot nur ein für allemal geschehen, so muß die Dispensation bei Hofe gesucht werden: d. h. beim Justizministerium. Nach der spätern Ressortveränderung ging diese Dispensation auf das geistliche Ministerium, für die Provinz Westfalen aber auf das Oberpräsidium über (R. v. 31. März 1819 in v. Kamptz Ann. 3, 417. Vogt 2, 96); eben so für die Provinz Preußen (Publ. v. 8. März und 22. Mai 1819. Borck 1, 326), für die Rheinprovinz (Publ. v. 2. März 1819. A.-B. Cleve S. 78). Nach dem Ressortreglement v. 29. Juni 1850 ist es Sache des ev. O.-K.-Raths (s. oben §. 39. S. 169).

36) Nach dem Anhange §. 72 (entnommen dem Publ. v. 14. März 1797 wegen Einführung des A. L.-R. beim Militär Nr. 6, im N. C. C. X. 1797. Nr. 20. S.

der Militär-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen befugt im Falle eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, so wie im Felde und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften unthunlich machen. Die Militärprediger sind daher in solchen Fällen verpflichtet unter Vermittlung des Bataillons-, resp. Regiments-Commandeurs die Dispensation des betr. Divisions-, resp. General-Commandos zur sofortigen Trauung zu erwirken [37]). Abgesehen hiervon dispensirt von allem Aufgebote nur der Landesherr [38]).

Wenn ohne Berücksichtigung dieser Vorschriften der Geistliche eine Trauung verrichtet, wird die Ehe zwar nicht ungiltig, doch werden die Parteien und der Pfarrer bestraft [39]); es fällt aber auch die Strafe weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte, und weder bedenkliche Umstände vorwalten, noch die Verfügung der Vorgesetzten abgewartet werden konnte, so wie wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des Staats eine langwierige oder gefährliche Reise so schnell antreten muß, daß zum Aufgebote oder zur Einholung der Dispensation keine Zeit übrig ist [40]).

---

982) soll das Mil.-Conf.-Reglement dabei maaßgebend sein. Gegenwärtig gelten daher die §§. 61—68 der Mil.-K.-O. v. 12. Febr. 1832 (G.-S. S. 87 f. Vogt 2, 197. 198).

37) Mil.-K.-O. §. 65. Circ. des O.-K.-R. v. 29. Febr. 1860 (Aktenst. 11, 35. — Amtl. Mitth. Königsberg Nr. 265. K. A.-B. Schlesien 1860. S. 30. Westfalen S. 42 u. a.); vergl. auch oben §. 132. S. 532. Anm. 58. — Indem also in der Regel die allgemeinen Vorschriften gelten, dispensirt auch vom 3. Aufgebote der damit vom Conf. betraute Mil.-Oberprediger als Superintendent (s. Anm. 33).

38) M. s. das Anm. 26 cit. Circ. v. 10. Decbr. 1796, Circ. v. 7. Januar 1834 (v. Kamptz Ann. 18, 79). Es geschieht dies aber nur in bes. dringenden Fällen, wie für Personen, welche schon lange in wilder Ehe gelebt haben, für geschiedene Eheleute, welche sich wieder vereinigen wollen (s. Stahl in der von mir und Richter herausgeg. Z. für R. und Politik der Kirche 1, 110. 111), oder sonst, wo durch die Publication ein den Contrahenten nachtheiliges bes. Aufsehen erregt werden würde. — Da das Aufgebot zugleich ein kirchlicher Act ist (s. Anm. 26), wurde früher auch aus kirchlichen Motiven die Proclamation unterlassen, wie bei der zweiten Ehe eines unschuldigen Geschiedenen (Brandenburg. Conf.-O. 1573. Richter K.-O. 2, 377). — Als ein eigenes Vorrecht stand in Sachsen dem landtagsfähigen Adel die Befugniß zu, ohne vorangehendes Aufgebot nach einer dem Superintendenten oder betr. Pfarrer eidesstattlichen Versicherung, daß kein Theil durch eine frühere Ehe gebunden sei, getraut zu werden (s. v. Weber sächs. K.-R. [2. Ausg.] 2, 127. 128). Pinder führt im Prov.-R. §§. 1396. 1397. 1476 (1, 250. 263 nebst Motiven) dies zwar als fortdauernd an, der revid. Entwurf übergeht es aber stillschweigend, mit Recht, da durch die Einführung des A. L.-R. auch das Aufgebot als allgemeine öffentliche Einrichtung zur Geltung gelegt ist. Dasselbe gilt wohl auch von Neu-Vorpommern und Rügen, wo vorhin bei adligen Personen, auch wenn nur der Bräutigam von Adel, statt der ordentlichen Aufkündigung eine einmalige Fürbitte für eine Ehesache, ohne Angabe des Namens der Brautleute, in Uebung war (Balthasar jus pastorale 1, 608. 2, 255). Als bestehend wird dies noch angeführt im Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. II. §. 45 (1, 2, 9. 10 nebst Motiven III, 18). M. s. aber die V. der Reg. Stralsund v. 14. August 1835 (A.-Bl. S. 175), welche allgemein das dreimalige Aufgebot vorschreibt, wenn keine Dispensation ertheilt worden.

39) A. L.-R. §§. 154. 155. Vergl. Erk. des O.-Trib. v. 31. Mai 1861 in den Entsch. 46, 31* ff.

40) A. L.-R. §§. 156. 157. Vergl. dazu Siewert Materialien 8, 241—245. Pensum XV, 112. 113.

Das Aufgebot hat den Zweck, Hindernisse zu ermitteln, welche der Ehe der Proclamirten entgegen stehen. Dazu gehören auch Rechte Dritter, welche selbst den Anspruch auf Abschluß der Ehe mit einer der proclamirten Personen haben und deshalb Einspruch erheben. Derselbe kann gegründet werden auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß [41]), oder ein älteres Aufgebot [42]), oder auf die unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung [43]). Wird dem Pfarrer von einem Widersprechenden ein förmliches Verlöbniß oder der Proclamationsschein vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten [44]), während die Berufung auf das erwähnte Eheversprechen oder sonstige Einwendungen nur dann vom Geistlichen zu beachten sind, wenn ihm von Seiten des Gerichts dies aufgetragen wird [45]). Die Wiederaufnahme des inhibirten Aufgebots u. s. w. kann erst nach rechtlicher Erledigung des Einspruchs erfolgen.

Nach dem dritten Aufgebote soll alsbald die Trauung vollzogen werden. Die älteren K.-O. fordern öfter nur ein zweifaches Aufgebot und verbinden mit dem dritten die Benediction zur Ehe [46]). Es schien nicht passend, daß legitim Proclamirte, die man bisweilen schon als Ehegatten ansah [47]), zu lange des kirchlichen Segens entbehrten [48]). Daher erging die Bestimmung, daß, wenn nicht in einer gewissen Zeit nach dem letzten Aufgebote die Trauung erfolgt sei, das Aufgebot wiederholt werden müßte. Die V. v. 22. Febr. 1804 setzte dazu den Termin von 6 Wochen [49]), gestattet aber, daß wenn Krankheiten oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub nothwendig machen, eine Nachfrist beim betr. Consistorium nachgesucht werden dürfe.

Die Pfarrer sind schuldig über die von ihnen verrichteten und ihnen angezeigten Aufgebote richtige und vollständige Register zu führen [50]). Die Gebühren für das Aufgebot sind taxmäßig zu entrichten [51]), der Proclamationsschein aber ist stempelfrei auszufertigen [52]).

41) A. L.-R. §. 158.

42) Ueber die Gleichstellung des Aufgebots s. m. oben §. 136. S. 545. R. des Just.-Min. v. 30. Octbr. 1817 in v. Kamptz Jahrb. X, 223.

43) Die Vorschrift des A. L.-R. §. 158 gilt nicht mehr. Vergl. oben §. 136. S. 547. Anm. 38. s. Erk. des O.-Trib. v. 3. Febr. 1860. Entscheid. 42', 359 f. Archiv für Rechtsfälle 35, 359 f. Verf. des Cons. Königsberg v. 5. Juli 1864 in den amtl. Mitth. Nr. 445.

45) A. L.-R. §§. 160 ff. nebst den Ergänzungen. Vergl. Pensum XV, 113 f. Bornemann 5, 91 f. Vogt 2, 97. 98.

46) So nach der braunschweig-lüneb. K.-O. von 1569.

47) So in Holland, Friesland (Brouwer de jure connubiorum apud Batavos. (Amstelod. 1665. 4). p. 632.

48) Der Revisor Pensum XV, 112 bemerkt auch, bei längerer Verzögerung könnten neue Ehehindernisse eintreten.

49) N. C. C. XI. 1804. Nr. 3. Neues Archiv 3, 293. Rabe 8, 13. Vogt 2, 73.

50) A. L.-R. II. 11. §. 481.

51) A. L.-R. II. 1. §. 171 (s. den folg. §. a. E.). Nach der frühern Gewohnheit bezahlte durchgängig der Bräutigam das Aufgebot (Ges.-Rev. Pensum XV, 119). In Pommern ist auch dann, wenn die Proclamation in verschiedenen Kirchspielen erfolgt, nur die einfache Gebühr nach Gebrauch des Kirchspiels, worin die Braut sich aufhält, zu entrichten und beide Prediger haben dieselbe unter sich zu theilen (Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. 2. §. 38 nebst Motiven).

52) s. Bork 1, 510.

§. 139.

Die priesterliche Trauung.

Von je her legte die Kirche, in Uebereinstimmung mit dem Staate, das größte Gewicht beim Abschlusse der Ehe darauf, daß der Consens der Brautleute zweifellos war und die Verbindung öffentlich zu Stande kam. Den verschiedenen diesem Zwecke dienenden Formen der Völker war die Kirche bemüht ihrer Seits Vorschub zu thun und dieselben zugleich durch Anwendung solenner religiöser Gebräuche zu heiligen und zu befestigen. Durch den kirchlichen Segen, welchen der Priester ertheilen sollte, wurde aber keineswegs die Ehe erst begründet und ihre Giltigkeit davon abhängig gemacht, vielmehr war jede eheliche Verbindung, der nicht aus dem Verhältnisse der Contrahenten selbst ein Hinderniß entgegen stand, bürgerlich wie kirchlich zu Recht bestehend, sobald die Absicht der Personen die Ehe einzugehen in irgend einer sichern Weise ausgesprochen war. Eine absolut allein geltende Form zur Herbeiführung der Ehe gab es bis zum 16. Jahrh. so wenig, daß sogar heimlich und formlos geschlossene Ehen als wahrhafte Sacramente von der Kirche anerkannt wurden. Indem die Kirche aber jeder Zeit dergleichen formlose Ehen gemißbilligt und beharrlich gefordert, daß die Brautleute unter kirchlichem Beistande und mit Ertheilung priesterlicher Benediction in die Ehe treten sollten, auch die Eingehung heimlicher Ehen mit kirchlichen Censuren bedroht hatte, war am Anfange des 16. Jahrh. die Benediction wohl zur Regel geworden; nicht sowohl diese aber, als die auf Grund der kirchlichen Gerichtsbarkeit verlangte Erklärung des Consenses der Brautleute vor dem eignen Pfarrer und zwei Zeugen ist seit dem Tridentinischen Concil die kanonisch nothwendige Form für das Ehesacrament[1]).

Die evangelische Kirche[2]) hielt die vorgefundene Ordnung der Eheschließung aufrecht, die Einsegnung darum auch wünschenswerth, aber keineswegs für unentbehrlich, um die Ehe zu Stande zu bringen. Die Benediction erschien als ein Accessorium, durch welches die bereits geschlossene Ehe die bestätigende Weihe erhielt. Insbesondere wurde das Verlöbniß mit nachfolgender copula carnalis als vollkommene Ehe betrachtet, welche der copula sacerdotalis nicht bedürfe. Mit der Zeit fand aber eine andere Anschauung vielfache Anerkennung. Da die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den Consistorien überwiesen war und auf die in den K.=O. vorgeschriebene kirchliche Ehefeier von denselben gehalten wurde, fing man an, dieselbe als wesentlich zu betrachten. Diese Meinung war aber durchaus keine allgemeine und ist eine

1) M. s. über diesen Gegenstand Richter K.=R. §. 276. 277. verb. Friedberg: Zur Geschichte der Eheschließung, in Dove's Z. für K.=R. 1, 362 f. 3, 147 f.

2) Richter K.=R. §. 278. Kliefoth liturgische Abhandlungen B. 1. Nr. 1. Goeschen de matrimonio p. 51 f. Friedberg a. a. O. 3, 150 f. — Von den Bekenntnißschriften ist nur in der Conf. Helv. I. art. 37, II. art. 29 die Benediction förmlich angeordnet.

solche auch niemals schlechthin geworden. Seit Carpzov wurde der Werth der kirchlichen Trauung in der Doctrin und Praxis höher veranschlagt [3]); mehr als diese wirkte aber die Volkssitte, welche stets sich für den Gebrauch der Benediction entschieden hatte, auf Praxis und Gesetzgebung zur Feststellung der Nothwendigkeit der priesterlichen Copulation.

Die Ansicht, daß sponsalia de praesenti oder sponsalia de futuro und copula carnalis den Zwang zur Trauung oder die Klage auf Eheschließung rechtfertigten, fand auch in Preußen Anerkennung (vergl. §. 136). Die Trauung selbst erscheint aber sonst überhaupt unentbehrlich, um den ordnungsmäßigen Abschluß der Ehe darzuthun. Da in diesem Sinne sich die K.-O. bereits ausgesprochen hatten, fordern mit Berufung auf dieselben auch die übrigen Gesetze die Eingehung der Ehe auf diesem Wege. So das preuß. L.-R. von 1620, 1685 und 1721 [4]). Demgemäß disponirte auch das Project des Corporis juris Frid. [5]), „Zu einer rechtmäßigen Ehe wird erfordert, daß die priesterliche Einsegnung dazu komme: denn durch diese Copulation wird die Ehe substantiiret und von dieser Zeit fangen alle die Vorrechte des Ehestandes an.“ Freilich fügt aber dasselbe noch hinzu: „Wann Brautleute vor der Copulation sich fleischlich vermischen, wird zwar die Ehe dadurch vollzogen und sind die Kinder als ehelich geboren zu achten: wann aber der Mann vor der Copulation verstirbt, fallen alle die Lucra nuptialia hinweg.“ Ohne jede weitere Distinction oder Ausnahme heißt es dagegen im A. L.-R.: „Eine vollgiltige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen“ [6]) und „die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang“ [7]). Die Trauung erfolgt für die persönlich anwesenden Brautleute [8]) vor mindestens zwei Zeugen [9]) durch den gehörigen Pfarrer [10]).

---

3) Carpzov jurisprud. eccl. lib. II. defin. CXLII, wo auch ein Urtheil des sächs. Obercons. v. 24. März 1616 mitgetheilt ist, worin es heißt, daß „allein durch die priesterliche Copulation und Einsegnung die Ehe vollzogen wird, und ohne derselben keine eheliche Beywohnung vor eine rechtmäßige Ehe zu halten.“

4) P. I. Buch II. Tit. I. Art. VII. Mit Rücksicht darauf erklärt Sahme Einleitung zur preuß. Rechtsgelahrtheit (Königsberg 1741. 4). I, 5. §. 17 (S. 48): „Die Trauung oder priesterliche Copulation und Einsegnung .... ist schlechterdings nöhtig, so gar, daß vor der Trauung die Verlobung vor keine Ehe und die verlobte vor keine Eheleute gehalten werden.“ Indessen statuirt er doch Ausnahmen und verweist auf seine: diss. de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali. Regim. 1720.

5) P. I. lib. II. tit. III. §. 26.

6) II. 1. §. 136. Für fremde im Staate geduldete Religionen sollen nach §. 137 die bei ihnen üblichen Gebräuche zur Anwendung kommen. Ueber den jetzt eintretenden bürgerlichen Abschluß der Ehe s. folg. §.

7) A. L.-R. II. 1. §. 173.

8) A. L.-R. §. 167. „Privatpersonen können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.“ Dies ist nur bei souverainen Familien zulässig (Pensum XV, 118. Vogt 2, 98).

9) Min.-R. v. 25. Aug. 1853 Nr. 36 zur rhein.-westf. K.-O. §. 114. Nr. 1.

10) A. L.-R. §. 168. II. 11. §. 435 f.

Wegen der Competenz des Geistlichen hatten die beiden ersten Entwürfe nur bestimmt: Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. Gehört eins der Verlobten zum Militärstand, so kommt die Trauung dem Feld- oder Garnisonprediger zu [11]). Dazu wurde aber viel monirt; worauf Suarez bemerkte [12]), „er halte dies für unwesentlich: denn der Satz, daß parochus sponsae competent zur Trauung sei, ist gemeines Recht [13]). Es müssen überwiegende Gründe vorhanden sein, wenn darin Etwas geändert werden sollte, was ich aber nicht finden kann." Aus der Begutachtung der einzelnen Vorschläge ist dann die spätere Fassung des A. L.-R. hervorgegangen. Es heißt nun: 1) Wenn Braut und Bräutigam nicht an Einem Orte wohnen, so haben der Pfarrer des Orts, wo die Trauung geschieht, den Vorzug. — Es hat kein Bedenken, daß dieser trauen kann, es müssen aber beim parochus sponsae Dimissorialien nachgesucht werden. 2) Der Pfarrer des Orts, wo das neue Ehepaar sich etablirt, habe den Vorzug. — Ist eine Grille [14]). 3) Der Pfarrer des Bräutigams sei in Pommern und in Minden competent. — Gehört ins Provinzialrecht [15]). 4) Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reform. und der andere zur franz.-reform. Kirche gehört, so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu. — Dies könnte man aufnehmen [16]). 5) Wenn die Braut zu einer blos geduldeten Religionspartei gehört, so hat sie keinen parochum. Es kann also die Frage nicht entstehen, wem die Trauung gebühre. — Dem parocho sponsi. 6) Bei unterthänigem Gesinde gebühre die Trauung dem Pfarrer des Orts der Unterthänigkeit. — Dieser Satz ist schon bei der 1. Ausarbeitung verworfen und läuft contra §. 229 [17]). 7) Der §. 332 ist auf Per-

---

11) I. Entw. §§. 379. 380. II. Entw. §§. 331. 332.

12) Revisio Monitorum zu 331. 332. Materialien LXXX, 150.

13) Daher A. L.-R. II. 11. §. 435 den Satz der beiden Entwürfe wiederholt. M. s. aber J. H. Boehmer jus parochiale sect. IV. cap. III. §. XI. Hiernach ist die Regel: Ubi sponsa ibi copula: zwar nicht eigentlich gemeines Recht, sie galt aber doch vielfach, wie in der Mark (m. s. z. B. Circ. v. 7. Aug. 1760, 12. März 1761 im N. C. C. III. Nachtr. Nr. 63. 66. S. 1327 f.), in Sachsen (v. Weber K.-R. 2. Ausg. 2, 158 f.) u. a. s. Anm. 15.

14) Als eine in Minden bestehende Observanz wird dies aber doch im Prov.-R. von Wigand (Berlin 1840). S. 32 erwähnt.

15) In Pommern hat sich die Praxis gebildet, daß je nach der Wahl der Brautleute der Pfarrer der Braut oder des Bräutigams zu trauen hat (s. Balthasar jus pastorale 2, 277. Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. 2. §. 1038 nebst Motiven Th. 4. S. 95. 96), während ursprünglich und in der Regel der Pfarrer der Braut competent ist (s. Biederstedt Sammlung 2, 136). Ueber Minden s. Anm. 14.

16) Da dies auf V. v. 21. März 1716 (Mylius C. C. March. I, 2. No. CV), 21. Nov. 1737 beruht, vergl. Reglem. v. 1. März 1790. Cap. II. Nr. 1 (Vogt 1, 345), wurde es im A. L.-R. II. 11. §. 436 ausgesprochen. Nach dem ostpr. Prov.-R. Zusatz 182 ist für diesen Fall bestimmt, daß wenn die Ehe in Königsberg vollzogen wird und der Bräutigam daselbst nicht wohnhaft ist, es von seiner Willkühr abhängt, bei welchen von beiden Kirchen er sich zur Trauung melden wolle.

17) §. 229 des II. Entw. ist wiederholt im A. L.-R. §. 275. Die Rücksicht auf die Unterthänigkeit, welche nach Anhang (zur cit. Stelle) §. 127 keinen Unterschied machen sollte, fällt weg, da die Unterthänigkeit durch Edict v. 9. Octbr. 1807 aufgehoben ist. Für das Gesinde tritt also der Pfarrer der Parochie, zu der dasselbe zur Zeit gehört, als competent ein (s. auch §. 138. S. 548. Anm. 8 und hier unten Anm. 23).

sonen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, zu richten. — Verum est. 8) Wenn die Braut zum Militär=, der Bräutigam aber zum Civilstande gehören, so competire die Trauung dem Civilprediger. — Der Satz ist nach dem Mil.=Conf.=Regl. nur wahr, wenn der Bräutigam seinen Pfarrer am Orte hat. Man sollte ihn aber generalisiren [18]). 9) Kein Pfarrer darf ohne Erlaubniß des geistl. Departem. fremde Officiers, welche im hiesigen Lande heirathen wollen, aufbieten und trauen. — Wird aufzunehmen sein [18a]). 10) Wenn der Bräutigam vom Militärstande sich außerhalb der Garnison trauen lassen will, so muß er beim competenten Feldprediger Dimissorialien nachsuchen. — Ist richtig, versteht sich aber von selbst. 11) Die Trauung des Militär=Bräutigams competirt dem Feldprediger, wenn auch ersterer einer andern Religion wäre. — Ist richtig und aufzunehmen.

Demnach wurde im A. L.=R. bestimmt: Gehört der Bräutigam zur Militärgerichtsbarkeit, so muß die Trauung vom Feld= und Garnisonprediger geschehen, und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam sich bekenne [19]). Gehört der Bräutigam zum Civil=, die Braut aber zum Militärstande, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchensprengel der Bräutigam gehört [20]). Soll jedoch die Trauung an einem andern Ort, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen, so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt [21]). Die jetzt geltende Mil.=K.=O. vom 12. Febr. 1832. §. 62 überweist demgemäß die Trauung in den Militärgemeinden ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams, weshalb, wenn der Bräutigam zur Civilgemeinde gehört, der Civilgeistliche die Trauung vollzieht, es sei denn daß dieser dem Bräutigam eine Dimissoriale ertheilt [21a]). Bei der Copulation eines gemischten (evangelischen und römisch=katholischen) Paares bedarf es keines Dimissoriale, indem den Brautleuten die Wahl des Pfarrers frei gelassen ist [21]).

Da dem Pfarrer der Braut in der Regel die Trauung gebührt, so entscheiden dabei die allgemeinen Grundsätze über die Parochialangehörigkeit (s. oben §. 57). Da das Domicil dafür maaßgebend ist, so kommt also für Minderjährige das väterliche Domicil in Betracht [22]),

---

18) Am Rande wurde hierbei zuletzt zugefügt: Es bleibt bei der Regel.

18a) S. A. L.=R. II. 11. §. 445.

19) A. L.=R. II. 11. §. 437.

20) A. L.=R. §. 438.

21) A. L.=R. §. 439.

21a) Wenn der Mil.=Geistliche auf Grund eines Dimissoriale getraut hat, muß er die erforderlichen Notizen dem Pfarrer der Parochie der Braut zur Eintragung in dessen Kirchenbuch mittheilen. Mil.=K.=O. §. 48. Circ. v. 23. Novbr. 1846 (Min.=Bl. des Inn. S. 249. Vogt 1, 369).

21b) Erl. des Cons. Magdeburg v. 27. Juli 1853.

22) Da A. L.=R. §. 260 entscheidet (s. oben S. 234. Anm. 5), so kommt die Vorschrift der A. G.=O. I. 2. §. 18 für Minderjährige unter väterlicher Gewalt und §. 20 für solche, welche vaterlos sind, zur Anwendung.

wenn sie auch selbst einen andern Aufenthalt gewählt haben sollten [23]). Großjährige, der väterlichen Gewalt nicht unterworfene Frauenzimmer, können dagegen selbstständig ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern. Ziehen sie vorher in das Domicil des Bräutigams, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des nunmehrigen Wohnorts [24]).

Jeder Pfarrer, der eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer giltigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind [25]). Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden, so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind [26]).

Wenn die Braut der römisch-kathol. Kirche angehört, ist der Regel gemäß der römische Pfarrer derselben zur Trauung berechtigt. Wenn dieser sich weigert, ist der evangelische Geistliche unbedenklich zur Trauung befugt, sobald nur feststeht, daß die Interessen der evang. Kirche durch diese Ehe nicht beeinträchtigt werden [27]). Uebrigens wird die Ehe dadurch nicht ungiltig, daß die Trauung nicht vom gehörigen Pfarrer vollzogen wurde [28]). Wer aber, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungiltigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe, auch noch eine fiscalische Strafe von 10—300 Thlr. verwirkt [29]).

---

23) Vergl. Circ. v. 19. Januar 1843 (Min.-Bl. des Innern S. 6. Vogt 1, 343). Anders ist's bei Dienstboten (s. vorhin Anm. 17, verb. Circ. v. 23. Septbr. 1819 in v. Kamptz Ann. 3, 923. Vogt 1, 343). Erl. der Reg. zu Königsberg v. 13. März 1843 (Bork 1, 671. verb. 125. 126).

24) s. das Circ. v. 19. Jan. 1843 (vor. Anm.). R. des O.-K.-R. v. 12. März 1860.

25) A. L.-R. §. 440.

26) A. L.-R. §. 441. Bei der Revisio Monitorum (Anm. 12) war dies zur Sprache gekommen: Wenn Dimissoriales ertheilt werden, so fragt sich's, ob ein anderer Pfarrer trauen kann, ohne sich weiter auf die Untersuchung der Erfordernisse bei der Ehe einzulassen? — Suarez erklärte: Ich glaube quod sic. Der Parochus ordinarius, welcher die Proclamation verrichtet, hat die Pflicht und die beste Gelegenheit, die nöthige Erkundigung einzuziehen. Wenn nun dieser die Dimissoriales giebt, so muß sich der parochus copulans auf ihn verlassen können. — Bei Gelegenheit dieser Feststellung wurde auch zugleich auf die Punkte eingegangen, welche das Verhältniß der kathol. Geistlichen berühren. Die §§. 442—444 des A. L.-R. sind eine fast wörtliche Wiederholung der von Suarez formulirten Sätze.

27) R. des O.-K.-R. v. 19. März und 27. August 1860. Vergl. die in der vor. Anm. cit. §§. 442—444 des A. L.-R., sowie den vorigen §. S. 551. Anm. 26. am Ende.

28) A. L.-R. II. 1. §. 169 (G. L. Boehmer princ. jur. can. §. 356).

29) A. L.-R. §. 170 (R. v. 14. Aug. 1797 bei Rabe 4, 230. Vogt 2, 98). Die hier erwähnten Gesetze des Landes sind nur die Vorschriften über die Ehehindernisse, nicht aber auch die über die Form der Eheschließung (Erk. des O.-Trib. v. 15. Jan. 1855, Entsch. 29, 380 f. Striethorst Archiv 14, 351 f. Vogt 2, 81. 82. Altmann Praxis S. 607 f.).

In Uebereinstimmung mit den K.-O.[30]) schreiben die Gesetze aller Landestheile die Vollziehung der Trauung in der Kirche vor[31]), Trauungen in Privathäusern[32]) erfordern die Genehmigung der geistlichen Behörde und zwar jetzt des Consistoriums[33]), insoweit nicht provinzialrechtlich Haustrauungen auch ohne Dispensation zulässig sind. So in Ost-Preußen, wenn Braut und Bräutigam von Adel sind[34]), oder wenn wenigstens der Theil, dessen Pfarrer zur Trauung berechtigt, von Adel ist[35]). Ebenso in Pommern für Personen höhern Standes auf dem Lande[36]), in Sachsen bei Eximirten[37]) u. a. Allgemeiner sind Trauungen außer der Kirche zulässig, wenn einer der Verlobten von einer unversehenen Krankheit befallen würde[38]), sowie für Gefangene während der Haft[39]). Den französisch-Reformirten ist die Trauung im Hause gestattet, wenn sie zum Besten der franz. Kirche 10 Thlr. erlegen[40]).

Die evang. Kirche hat auch die von Alters her übliche Beschränkung der Eheschließung rücksichtlich der Zeit beibehalten (tempus clausum, geschlossene Zeit)[41]). Die Termine selbst haben aber gewechselt. In der Regel soll an den Sonntagen, sowie 14 Tage vor Weihnachten und vor Ostern nicht copulirt werden[42]). Da die Gesetze sich öfter allgemeiner dahin aussprechen, es solle in der Advent-

---

30) Goeschen de matrimonio p. 57. Kliefoth a. a. O. S. 69 f.

31) V. der Mark aus dem 17. und 18. Jahrh. sind wieder eingeschärft unterm 14. Septbr. 1797 (N. C. C. X. 1797. Nr. 70. S. 1348, Rabe 4, 247. Vogt 2, 82). Wegen Preußen s. m. Arnoldt K.-R. S. 76, Pommern Balthasar jus pastorale I, 612. 613. 2, 303. 304.

32) Aber nicht in öffentlichen Gasthäusern, außer bei den wirklichen Bewohnern derselben (Circ. v. 4. Juli 1826 in v. Kamptz Ann. 10, 743. Vogt 2, 84; darnach Circ. des Conf. Königsberg v. 26. Juli 1826 bei Bork 1, 329 a. E. 239 u. a. m.

33) V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 6. Die Consistorien haben in der Regel diese Dispensation den Superintendenten übertragen (s. oben §. 43. S. 187. Anm. 17).

34) Projekt des Corp. jur. Frid. P. I. lib. II. Tit. 3. §. 27. Nach Min.-R. v. 27. März 1831 noch jetzt geltend.

35) V. der Reg. zu Königsberg v. 7. Decbr. 1836.

36) Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. II. §. 50 nebst Motiven III, 19. 20.

37) Revid. Entwurf für Magdeburg §. 269. Pinder Prov.-R. §§. 1394. 1395. 1424.

38) Project des Corp. jur. Frid. a. a. O. (Anm. 34). Darnach bedarf es in diesem Falle keiner Dispensation; sonst ist Kränklichkeit der Brautleute oder Eltern ein Grund der Dispensation, die nicht ohne Weiteres ertheilt werden soll (V. der Reg. Magdeburg v. 30. April 1833. Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 137 a. E.).

39) Project des Corp. jur. Frid. a. a. O. R. v. 22. August 1823 (Vogt 2, 84). Pensum XV, 43.

40) Cab.-O. v. 27. Febr. 1703, 27. Febr. 1750 (Bork 1, 330).

41) Richter K.-R. §. 277. 278. Goeschen l. c. p. 38 f. Kliefoth a. a. O. S. 55 f. Eisenacher Conferenz 1857 im allgem. Kirchenblatt 1857. S. 250. 325 f.

42) Project des Corp. jur. Frid. a. a. O.

und Passionszeit keine Ehe geschlossen werden [43]), ist observanzmäßig der Zeitraum nicht überall derselbe geblieben. Gegenwärtig begreift er ordentlicher Weise die letzte Woche im Advent und die zwei letzten Wochen vor Ostern. Zwar kann das Consistorium und der von diesem damit beauftragte Superintendent davon dispensiren, doch soll die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche selbst nur in dringenden Fällen und auch dann ohne Gestattung eines Hochzeitmahls ertheilt werden [44]). In jedem Falle aber ist nur eine stille Hochzeitsfeier zulässig. In Betreff der Tagesstunden sind schon früher Trauungen des Nachts öfter verboten [45]), außerdem auch bisweilen gewisse Zeitbestimmungen getroffen [46]).

Das Trauungsritual selbst ist, abgesehen von verschiedenen Ortsgebräuchen [47]), agendarisch bestimmt. Das Wesentliche besteht in der beiderseitigen Erklärung des Consenses, dem Wechseln der Trauringe, dem Zusammenfügen der beiden rechten Hände und dem ehelichen Zusammensprechen des Geistlichen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes [48]).

Die Kosten der Trauung und der Hochzeit tragen beide Eheleute gemeinschaftlich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Klasse, zu welcher sie gehört, hergebracht ist [49]).

---

43) M. s. z. B. Preuß. L.-R. 1721. P. I. lib. II. Art. 7. §. 1. Circ. v. 14. Septbr. 1797 (Anm. 31).

44) R. v. 4. Mai 1817 (v. Kamptz I, 2, 116), für Posen, nach dem Vorgange von Schlesien, R. v. 7. Mai 1818 (v. Kamptz Ann. 2, 349. Vogt 2, 83) für Pommern. Vergl. auch Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. II. Tit. I. §. 51 f. nebst Motiven. Von Preußen s. m. Erl. des Cons. Königsberg v. 23. Nov. 1835 (Bork 1, 329), v. 1. Sept. 1853, publ. 25. Juni 1857, 11. Januar 1858, 15. Decbr. 1864 (Amtl. Mitth. Nr. 150. 174. 468). Darnach sind die Geistlichen zu Trauungen am Sonntage nicht verpflichtet. Trauungen an den ersten Feiertagen der drei großen Kirchenfeste sind gänzlich unstatthaft; Trauungen an Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit sind nicht nur in der geschlossenen Zeit, sondern fortan gänzlich untersagt und zwar so, daß auch die Sonntage vor diesem Zeitraume mit ins Verbot gezogen sind, also vom Sonntage Estomihi bis zum 1. Osterfeiertage incl. und vom letzten Trinitatissonntage (Gedächtniß der Verstorbenen) bis zum 1. Weihnachtstage incl. Trauungen am Sonnabende sind grundsätzlich abzulehnen und nur in Fällen gänzlicher Armuth und in Folge daß vollständiger Gebührenfreiheit Seitens des Geistlichen zu übernehmen. — Ueber Sachsen s. m. Erl. des Cons. Magdeburg v. 22. März 1858 (Moser allg. K.-Bl. S. 197 f.). — In der Rheinprovinz (Syn. V. §. 31. IX. §. 80. X. §. 28) und in Westfalen (Syn. X. Beschl. 71) ist die Sitte des tempus clausum anerkannt, jede gesetzliche Bestimmung aber abgelehnt.

45) Balthasar jus pastorale 1, 613.

46) So sollen nach dem R. der Reg. zu Liegnitz v. 21. Decbr. 1834 (Vogt 2, 83) Trauungen im Sommer nie vor 8 des Morgens und nach 5 des Abends, im Winter nicht bez. vor 9 und nach 4 Uhr und nie Mittags v. 12—1 stattfinden, insofern nicht mit dem Geistlichen eine andere Abrede getroffen ist.

47) Die sogen. Gebehochzeiten, Schmausereien in der Absicht um Geschenke zu erhalten, sind öfter unter Androhung bes. Strafen verboten. M. s. z. B. für die Rheinprovinz Cab.-O. v. 3. Mai 1829, 14. Jan. 1835.

48) Landesagende 2, 11—15. 61—64. Vergl. Kliefoth a. a. O. S. 66 f.

49) A. L.-R. II. 1. §. 171. Vergl. dazu Balthasar jus pastorale 2, 264. Prov.-R. von Neu-Vorpommern Th. III. S. 22. 23. Daselbst auch wegen des Eigenthums der Hochzeitsgeschenke. Vergl. A. L.-R. §. 172.

Die vollzogene Trauung ist ordnungsmäßig vom Pfarrer einzutragen[50]). Es müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheirathet gewesen oder nicht, ob sie noch unter Eltern oder Vormündern stehen oder nicht, verzeichnet werden. Steht noch einer unter Eltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden[51]). Wenn die Braut bereits geboren hat, ist vor der Trauung der Bräutigam darüber protokollarisch zu vernehmen, ob er die Kinder als die seinigen anerkennen, und die Verhandlung darüber dem betr. Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, Falls sie majorenn sind, dem persönlichen Richter mitzutheilen[52]) und daß und wie dies geschehen im Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken[53]).

§. 140.

Die Civilehe.

Da bis zum 16. Jahrhundert eine gemeinschaftlich allein anwendbare Form der Eheschließung nicht bestand, so konnte ein Gegensatz zwischen einer kirchlichen und bürgerlichen Ehe (matrimonium ratum — matr. legitimum tantum) nur aus materiellen Gründen eintreten (s. oben §. 128). Nachdem aber seit dem Concil von Trient die Erklärung des Consenses der Brautleute vor dem eignen Pfarrer und zwei Zeugen, und nach den evangelischen K.-O. und partikularen Gesetzgebungen die priesterliche Trauung als schlechthin nothwendig bestimmt worden, erscheint eine ohne Mitwirkung der Kirche eingegangene Ehe, auch wenn dieselbe den kirchlichen Forderungen sonst entspräche, nur als eine bürgerliche oder Civilehe. Nicht in allen evang. Ländern ist aber die kirchliche Trauung für unumgänglich nothwendig erklärt: denn da die Absicht derselben rechtlich immer nur auf eine Sicherstellung des Consenses der Contrahenten in öffentlicher Weise gerichtet sein konnte[1]),

---

50) A. L.-R. II. 11. §. 481. Nachweisung der dabei üblichen Formulare s. m. in den Ergänzungen dazu; vergl. Vogt 1, 361 f.

51) A. L.-R. §§. 483. 484 (I. Entw. §§. 420. 421. II. Entw. §§. 358. 359).

52) Diese Verhandlung ist zum Beweise unumgänglich nöthig und der Vermerk im Kirchenbuche genügt nicht. Erk. des O.-Trib. v. 8. März 1858, 30. Juni 1862 in Striethorst Archiv 29, 193 f. Entsch. des O.-Trib. 47, 301 f. Dove Z. f. K.-R. II (1862), S. 52. V (1865). S. 138 f.

53) R. v. 5. Oct. 1838, 4. März 1839 (Borck 1, 693 f.). Bek. des Cons. v. Sachsen v. 26. Jan. 1855 (Min.-Bl. des Inn. S. 42. Vogt 1, 369), Breslau 17. Septbr. 1858 (K. A.-B. S. 26. 27). Circ. des Cons. Münster v. 12. Juli 1861 (K. A.-Bl. S. 64), Königsberg v. 12. Aug. 1861 (Amtl. Mitth. Nr. 325).

1) Die Darstellung bei Kliefoth liturg. Abhandlungen 1, 86 f. ist nicht richtig. M. s. z. B. dagegen schon Biener Beiträge zur Gesch. der Civilehe, in Z. f. deutsches R. 20, 119 f. 147. Friedberg in Dove's Z. f. K.-R. 3, 164 f. Am allerwenigsten läßt sich die Ansicht historisch begründen, daß die kirchliche Trauung selbst als eine Institution juris divini zu betrachten sei, während darüber, daß die

so war daneben auch eine andere diesem Zwecke dienende Art der Eheschließung unbedenklich statthaft. In diesem Sinne hatte schon die württemberg. Eheordnung 1553 sich ausgesprochen [2]), in Holland und Schottland war auch fortwährend die Eingehung der Ehe vor dem bürgerlichen Beamten im Gebrauche geblieben [3]). Nachdem aber die Sitte der kirchlichen Trauung allgemeiner zum Gesetz erhoben war, bildete in den Ländern, in welchen dies der Fall war, die bürgerliche Eheschließung nur eine Ausnahme, bes. bei solchen Ehen, denen die kirchliche Weihe zu ertheilen Schwierigkeiten machte. So in Frankreich, wo zu Gunsten der Protestanten 1787 gestattet wurde, vor einem katholischen Priester, ohne vorangegangenes kathol. Glaubensbekenntniß, oder einem Richter die Ehe einzugehen. Zur allgemeinen Regel für alle Franzosen wurde der Abschluß der Ehe vor dem Civilbeamten 1792 erhoben [4]). Ebenso wurde in England und Wales, wo bis 1754 die Eheschließung ein Civilact war, nachdem damals die Trauung durch einen Geistlichen der herrschenden Kirche angeordnet worden, zu Gunsten der Katholiken und Dissenters 1836 die Civilehe anerkannt [5]).

In Preußen bestand, nachdem die kirchliche Benediction gesetzlich vorgeschrieben war, zunächst kein Bedürfniß zur Civilehe: denn für die blos tolerirten Religionsgesellschaften war nicht eine derselben fremde kirchliche Form angeordnet und nur eine Anzeige der Heirath an den Pfarrer des Kirchspiels zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlich [6]). Ein Conflict der Staatsgesetzgebung in Ehesachen und der desfallsigen Bestimmungen der evang. Landeskirche schien aber kaum denkbar, nach dem damaligen Verhältnisse von Staat und Kirche [7]) und nach der Autorität, welche den für kirchliche oder gemischte Institute erlassenen Gesetzen des Landesherrn überhaupt gebührte [8]). Im Falle des Wider-

---

Ehe selbst eine von Gott gestiftete sei, bei allen Kundigen kein Zweifel besteht (Vergl. Twesten in der von mir und Richter herausgegeb. Z. für das R. und die Politik der Kirche 2, 181. 182. 190. Rothe Ethik 3, 663 f.).

2) Die Einsegnung der Ehe ist „fast nützlich zur Besserung der Kirchen", doch „möcht der Eelich Contract, gleich wie sonst andere weltliche Contracte auch wohl auf den Rathhausern oder anderen gemeinen offentlichen ehrlichen und burgerlichen orten verrichtet werden" (Richter K.-O. 2, 139).

3) Brouwer de jure connubiorum apud Batavos recepto. Amstelod. 1665. 4. Vergl. dazu das Gutachten der jurist. Facultät zu Halle von 1713 bei J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. IV. tit. III. §. XLII: „Wir halten davor, daß die priesterliche Trauung kein wesentliches Stück des Ehestandes sei, mithin, wenn die Ehe an dem Ort vollzogen wird, wo das Ehebuch eingeführet, solche mit Recht und gutem Gewissen unterlassen werden kann". Erk. der jurist. Fac. zu Helmstädt 1721 (Leyser medit. ad pandectas. Specim. 298. med. 4) u. a.

4) Stälin die Form der Eheschließung nach den neueren Gesetzgebungen, in Dove's Z. f. K.-R. IV (1864). S. 350 f. 356. 358.

5) Oppenheim die Verhandl. des Englischen Parlaments über Einführung der Civilehe, in Dove's Z. f. K.-R. I (1861). S. 8 f.

6) A. L.-R. II. 11. §. 498 (vergl. meine Ausführung in Dove's Z. f. K.-R. I, 399 f.), verb. II. 1. §. 137.

7) Vergl. oben §. 23 f. S. 107 f.

8) M. s. meine Abhandl. über die Geltung der älteren evang. K.-O., in der Z. für deut. R. 19, 30 f.

spruchs zwischen einer älteren kirchlichen Norm und einer neuern landesherrlichen Vorschrift wurde ohne Bedenken die letztere befolgt. So viel bekannt, ist es auch nur einmal unter Friedrich II. aus Anlaß der Dispensation zur Ehe einer Frau mit ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn auf Grund der Cab.-O. v. 8. Febr. 1749 zur Civilehe gekommen [9]). Erst später sind Veränderungen eingetreten.

Die Civilehe war in den 1814—1815 an Preußen gefallenen Theilen der Rheinprovinz, welche zum Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln gehören, durch die französische Gesetzgebung eingeführt worden und wurde mit dieser selbst von Preußen aufrecht erhalten [10]). Hiernach darf keine Ehe kirchlich eingesegnet werden, bevor nicht durch eine Bescheinigung des Civilstandsbeamten nachgewiesen worden ist, daß sie bürgerlich geschlossen sei [11]). Auf die übrigen Landesgebiete wurde die Civilehe vorläufig nicht ausgedehnt, weil ein dringendes Bedürfniß dazu nicht vorhanden war; doch fehlte es selbst in dieser Zeit nicht an Solchen, welche die Einführung wünschenswerth fanden. So erklärte Schleiermacher [12]), es müßten die Trauungen auf den Sonntag verlegt werden, wodurch sie wieder feierlicher würden und in den allgemeinen Gottesdienst eingreifen. Die Giltigkeit der Ehe muß schon nach erfolgter bürgerlicher Bestätigung ihren Anfang nehmen, ohne auf die Trauung zu warten [13]). Auch bei Gelegenheit der Revision der Gesetzgebung 1830 wurde diese Sache angeregt [14]), ohne weiteren Erfolg, bis die seit 1837 eintretenden religiösen Bewegungen zum Erlasse des Patents über die Bildung neuer Religionsgesellschaften und der V., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, v. 30. März 1847 [15]) führten. Hiernach geschieht die bürgerliche Beglaubigung von Heirathen in solchen geduldeten Religionsgesellschaften, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register. Die Eintragung der Ehe in das Register kann

---

9) M. s. die in der vor. Anm. cit. Abhdl. S. 39. Anm. 83, verb. Friedberg a. a. O. III, 184. 185.

10) Vergl. oben §. 18 und die gute übersichtliche Zusammenstellung von Stälin (Anm. 4 cit.). S. 368 f.

11) Code civil lib. I. tit. II. chap. III (art. 63 sq.). Die für die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des rhein. Appellhofs seit 1814 eingeführten abweichenden Bestimmungen (s. Stälin a. a. O.) sind durch V. v. 15. April 1848 (G.-S. S. 104) aufgehoben; vergl. auch Erl. des Cons. v. 27. April 1848.

12) M. s. den Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protest. Kirche im preußischen Staate 1808. I. §. 15 (Dove's Z. für K.-R. I, 332. 333).

13) Die Proclamationen sollten als eine rein bürgerliche Handlung aus der Kirche heraus an einen andern Ort verwiesen werden (a. a. O. §. 7. Anm. 3).

14) Der Ref. in Glogau hatte beantragt, daß jedesmal ein Civilact vorangehen sollte. Darauf erwiderte der Revisor, der Civilact sei schon in der Trauung mit enthalten; denn insofern die Einsegnung des Geistlichen bürgerliche Folgen hat, ist er Staatsbeamter oder Priester (!), daher sich das Gesetz auch mit Recht des Ausdrucks priesterliche Trauung bediene. (Gesetz-Revision Pensum XV, 102.)

15) Vergl. oben §. 28. S. 132.

aber erst erfolgen, nachdem die nach dem Gebrauch der betr. Gesellschaft zum Abschluß der Verbindung erforderliche Handlung stattgefunden hat; doch soll dies binnen 8 Tagen geschehen; die bürgerliche Giltigkeit der Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung [16]). Bei solchen Dissidenten, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, ist die vorangehende religiöse Form nicht erforderlich [17]). Ferner ist auch für Juden der civilrechtliche Abschluß der Ehe vorgeschrieben und zwar so, daß derselbe der religiösen Weihe vorangehen muß [18]).

Inzwischen hatten sich die Conflicte zwischen Staat und Kirche auf dem Boden des Eherechts in auffälliger Weise vermehrt und nicht blos im Verhältnisse zur römisch-kathol., sondern auch zur evangelischen Kirche. Die allmälig begonnene Auseinandersetzung der beiden Gebiete (s. oben §. 24) mußte sich auch darin kund geben, daß die früher von der politischen völlig unterdrückte kirchliche Auffassung des Eherechts selbstständiger hervortrat. Es zeigte sich dies vornehmlich in Bezug auf die Ehehindernisse, indem kirchlicher Seits dergleichen angenommen wurden, wo in den Augen des Staats kein Impediment vorhanden war [19]). Während eine Ehe nach dem bürgerlichen Rechte zulässig ist, wurde in solchen Fällen die Möglichkeit des Abschlusses doch dadurch verhindert, daß die Kirche sich weigerte, eine solche nach ihren Grundsätzen unzulässige Verbindung einzusegnen. Das Zerwürfniß wurde noch größer durch die Seitens der Kirche verweigerte Einsegnung der Ehen von Personen, welche aus unevangelischen Gründen geschieden worden und sich wieder verheirathen wollten [20]). Dazu kamen ferner die bes. Schwierigkeiten, welche gemischten Brautpaaren bei der Eheschließung gemacht wurden [21]). In diesen und anderen gelegentlich zur Sprache kommenden Gegensätzen und Unzuträglichkeiten [22]) scheint oft kein anderer Ausweg, als die Anwendung der Civilehe [23]), und deshalb ist auch eine Noth-Civilehe, welche freilich die Lösung

---

16) V. v. 30. März 1847. §§. 1. 7. 8. 11. Nr. 2 (G.-S. S. 125. Vogt 2, 228. 229).

17) a. a. O. §. 16. Der Unterschied der genehmigten und nicht genehmigten Religionsgesellschaften, ohne Corporationsrechte, hat aufgehört (s. meine Ausführung in Dove's Z. 1, 417 f.), die Verschiedenheit der nach der V. angeordneten Art der Eheschließung ist aber nach m. E. dadurch nicht aufgehoben.

18) G. v. 23. Juli 1847. §§. 8. 9. 13. 14 (G.-S. S. 263 f. Vogt 2, 247. 248).

19) M. s. z. B. oben §. 133. Anm. 21.

20) Vergl. die Ausführung in §. 144.

21) Vergl. oben §§. 134. 141.

22) Man denke z. B. an den Fall der Versöhnung röm.-kath. Ehegatten, welche bürgerlich geschieden sind und ihre (kirchlich nicht gelöste) Ehe erneuern wollen (m. s. die Gutachten von Stahl, Puchta, Twesten in der von mir und Richter herausgeg. Z. für das R. und die Politik der Kirche. 1847. H. 1. 2), oder die beantragte Zulässigkeit der Ehe von Christen mit Juden u. a.

23) Die Herstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, welche die Conflicte beseitigen könnte, unterliegt zu erheblichen Bedenken, als daß dadurch die Schwierigkeiten geringer würden, als die aus der Einführung der Civilehe zu besorgenden Uebel.

des Bandes der Contrahenten mit der Kirche nach der bestehenden Gesetzgebung herbeiführt, anwendbar geworden. Um aber das Gehässige zu beseitigen, welches dadurch entsteht, daß eine nach der herrschenden Ansicht unvollkommene, ja unwürdige Form der Eheschließung gebraucht wird, und um die Herabsetzung und Demüthigung aufzuheben, welcher der Staat unterworfen wird, da ein von ihm legalisirtes Institut als ein christlicher Ordnung und Sitte widersprechendes gebrandmarkt wird [24]), ist der Vorschlag gemacht worden, durch eine allgemeine Maaßregel dem Bedürfnisse abzuhelfen, indem man den Brautleuten die Wahl ließe, je nach Umständen und eigenem Belieben die Ehe bürgerlich oder kirchlich abzuschließen. Diese facultative Civilehe ist bes. von denen empfohlen, welche die Noth-Civilehe für ungenügend halten, die allgemeine Einführung der bürgerlichen Eheschließung, obligatorische Civilehe, aber zu vermeiden wünschen. Gerade die facultative Civilehe verdient aber am wenigsten empfohlen zu werden, indem dieselbe beiden Eheformen eine gleiche Dignität beilegt und dadurch den kirchlichen Indifferentismus begünstigt.

Seit die kirchliche Trauung zu allgemeiner Einführung gelangt war, mußte die Beschränkung auf dieselbe als die dem evangelischen Volke angemessene und dasselbe vollkommen befriedigende Weise der Begründung einer Ehe erscheinen. Die Auseinandersetzung von Staat und Kirche hat aber die Nothwendigkeit einer Aenderung herbeigeführt, wie dies auch die Verfassunungs-Urk. anzuerkennen nicht umhin konnte. In Art. 16 der Verf. v. 5. Decbr. 1848 heißt es deshalb: „Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilacts stattfinden". Die ministeriellen Erläuterungen v. 15. Decbr. 1848 rechtfertigen diese Bestimmung damit, daß der Staat die Begründung der Ehe, in welcher er selbst seine Wurzel hat, nicht mehr von der Mitwirkung der Religionsgesellschaften abhängig machen könne, auf welche ihm in Zukunft verfassungsmäßig kein positives Recht mehr zustehen wird; doch verkennen dieselben keineswegs aus den gesammelten Erfahrungen, daß auch künftig die kirchliche Eheschließung nicht aufhören wird, weil sie tief in der religiösen Anschauung des Volkes begründet ist; der Staat hat es aber den Betheiligten zu überlassen, sich mit den Gesetzen ihrer Religionsgesellschaft auszugleichen. — Die Ausführung des Art. 16 verzögert sich aber, indem die dazu erforderliche Einführung der Civilstandsregister und der bes. Behörden aufgeschoben wurde, weil augenblicklich eine dringende Nothwendigkeit zur Vollziehung nicht vorhanden war und nicht wenige Stimmen dagegen laut wurden [25]). Dieser

24) Die Geschichte der Eheschließungsform, wie dieselbe im vorigen und diesem §. berührt ist, zeigt übrigens wohl zur Genüge, daß die Ansicht von Kliefoth, Stahl u. a., welche die Civilehe als den Staat und die Ehe des christlichen Charakters beraubend darstellen, auf Irrthum und Vorurtheil beruht. M. s. dagegen auch die Circ. des O.-K.-R. v. 29. Januar und 1. August 1853 (Aktenst. 6, 11 f. 13 f. vergl. rhein. Syn. VIII. §. 51).

25) Darunter ist bes. bemerkenswerth ein specieller Bericht des Cons. zu Münster v. 10. Juli 1849, so wie eine Denkschrift der evang. Abtheilung v. 19. Octbr. 1849 (Aktenst. aus der Verw. der Abth. 1850. S. 66 f.).

Verzug hatte auch die Folge, daß bei der Revision der Verf.-Urk. der nunmehrige Art. 19 die Fassung erhielt: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines bes. Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt." Man erkannte damit das Princip der Civilehe an, überließ aber das Wann und Wie der Zukunft.

Seitdem ist dieser Gegenstand wiederholentlich in beiden Häusern des Landtags zur Sprache gekommen, ein Abschluß jedoch bisher nicht erzielt [26]), und auch literarisch in scharfen Gegensätzen die Sache besprochen [27]). Die Frage über die Civilehe ist keine vereinzelte, sondern im Zusammenhange mit der Ordnung des Gesammtverhältnisses von Staat und Kirche zu beantworten. Die vollständigere Auseinandersetzung beider ist für die Dauer nicht zu vermeiden und damit ist auch die Einführung der Civilehe schlechthin geboten. König Friedrich Wilhelm IV. hatte vollkommen Recht, wenn er in der Cab.-O. v. 8. Juni 1857 dem Ev. O.-K.-Rathe erklärte: „— Ihnen ist bekannt, daß nach meiner Ueberzeugung eine völlig correcte Behandlung der Ehescheidungssache durch die Kirche erst dann möglich sein wird, wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche nicht ausgeschieden sind, gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird." Die „Gestattung" kann aber nicht für immer genügen, da das Princip weiter drängt. Sehr wahr erinnert Trendelenburg [28]): „Es ist ein wichtiger Zug des Gemüths, daß die Ehe, welche die tiefste ethische Seite hat, der Kirche in Obhut gegeben wird und der Staat derselben mit der Weihe die Fürsorge für die rechtlichen Bedingungen überläßt. Wo freilich im Widerspruche mit dem, was sein sollte, aber in den Consequenzen dessen, was geschichtlich ist, Staat und Kirche in der Auffassung des Eherechts in Widerstreit gerathen, da wird das bürgerliche Gesetz, wie in der Civilehe geschieht, zunächst seine Ansprüche zur Geltung bringen, und die Ansprüche der Kirche als eine innere Sache ihr und ihren Genossen anheimgeben."

Wenn dem so ist und allseitig zugestanden wird, daß nur die obligatorische Civilehe „die consequenteste und correcteste" sei [29]), so ist allein die Besorgniß, daß sich das Volk leicht daran gewöhnen werde, es bei der Civiltrauung zu lassen und auf die kirchliche Einsegnung zu verzichten, der wahre Grund der allgemeineren Abneigung gegen die bürgerliche Eheschließung. Die bisherige Erfahrung unterstützt diese Ansicht jedoch nicht; diese spricht vielmehr dafür, daß regelmäßig nur in den Fällen die kirchliche Trauung unterlassen werde, in welchen

26) M. s. die Nachweisungen in v. Rönne's Staatsrecht 1, 378—380 und bes. die Berichte und Verhandlungen der Jahre 1859, 1860, 1862.

27) Die obligatorische Civilehe. Ein Zeugniß aus der Kirche für die Civilehe. Berlin 1862, Rauh. Dagegen: G. Rühl: die oblig. Civilehe. Beurtheilung der gleichnamigen Schrift. Daselbst 1862.

28) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipzig 1860. S. 248.

29) M. s. z. B. die Erklärungen der hervorragendsten Glieder des Herrenhauses in den stenograph. Berichten 1861 (März). S. 143. 148. 154. 170 a. E. 171. 173. 174. Der Cultusminister selbst (S. 181) sprach sich in diesem Sinne aus.

dieselbe von der Kirche versagt wird[30]). In den Augen des christlichen Volks ist die bürgerliche Trauung nur eine Art Verlöbniß[31]), und daß diese Ansicht in allgemeiner Herrschaft stehe und befestigt werde, dafür direct wie indirect zu sorgen, liegt der Kirche ob, welche auch, von der weltlichen Macht nicht gehindert, dies künftig viel besser zu bewirken im Stande sein wird, als es bisher möglich war. Uebrigens ist es wie für die Amtsthätigkeit der Pfarrer, so für die Sache selbst schon ein Vortheil, daß die Behandlung der rein juristischen Seite der Eheschließung den Geistlichen abgenommen werde, und dringend zu wünschen ist, daß die vielen Schwierigkeiten ein Ende nehmen, oder wenigstens die der Kirche sehr nachtheiligen Conflicte aufhören, welche durch die dermalige noch provisorische Behandlung der Wiedertrauung Geschiedener entstehen, wie durch die Wiederaufnahme derer, welche Behufs Schließung einer Civilehe aus der Kirche ausgetreten waren[32]).

Außer den bisher angeführten Fällen kennt das preußische Recht noch bei der Ehe zur linken Hand eine der wirklichen Trauung vorangehende gerichtliche Verlautbarung[33]), so wie in außereuropäischen Ländern den Abschluß der Ehe preuß. evang. Unterthanen vor den dort residirenden Consuln. Die Ehe erlangt zwar mit dem Abschlusse vor dem Consul ihre volle Giltigkeit, doch hat der Consul dem zu trauenden Paare das Versprechen abzunehmen, bei erster Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen[34]).

B. Wirkungen der Ehe.

§. 141.

Die Wirkungen der Ehe[1]) ergeben sich im Allgemeinen aus ihrem Begriffe (s. oben §. 129), äußern sich im Besondern aber verschieden nach der religiös-sittlichen und contractlich-bürgerlichen Seite ihres

30) M. vergl. rhein. Syn. V. §. 63. Schr. des Pfarrers Ball im neuen ev. Gem.-Bl. Königsberg 1849. Nr. 37. — Evang. Gem.-Bl. für Rheinland'-Westfalen 1858. Nr. 16.

31) So erklären sich die Fälle, daß nach eingegangener Civilehe die kirchliche Benediction gerichtlich durch Berufung auf code civil art. 214. 231 erwirkt wurde, indem die Weigerung eines Ehetheils als grave injure und Grund zur Lösung des Verhältnisses anerkannt ward. (So hat der Cassationshof in Paris, so haben auch die preuß. Gerichte entschieden. Vergl. auch Verhandl. des preuß. Abgeordnetenhauses 1859 S. 607.)

32) Ueber das Verhältniß der Civilehe zur kirchlichen s. m. die Anm. 24 cit. Erlasse des O.-K.-R. — Ein bes. Formular zur kirchlichen Bestätigung einer Civilehe hatte das Cons. zu Breslau entworfen und nach Genehmigung des O.-K.-R. am 20. Decbr. 1853 publ. Mit einer spätern Modification ist dasselbe durch Circ. v. 22. Nov. 1860 (Aktenst. 13, 181 f.) für die übrigen Provinzen eingeführt (s. dasselbe nebst Erl. des Cons. Königsberg v. 15. Decbr. 1860, in den amtl. Mittheil. Nr. 290). Bei der Eintragung einer solchen Trauung ist auf das gerichtliche Attest über den geschlossenen Civilact Bezug zu nehmen (Min.-R. v. 9. Mai 1862. Erl. des Cons. Breslau v. 22. Mai [K. A.-B. S. 62], Königsberg v. 24. Mai 1862 [amtl. Mitth. Nr. 362]).

33) A. L.-R. II. 1. §§. 858—860.

34) G. v. 3. April 1854. Nr. II, bes. §. 8 (G.-S. S. 469 f. Vogt 2, 76).

1) Eichhorn K.-R. 2, 441. Richter §. 279. Gitzler Eherecht §. 34 f.

Wesens. Wenn die Kirche früher auch auf die letztere, insbesondere die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und der Kinder einigen Einfluß geübt hat, so lag dies den evangelischen Ordnungen doch immer fern und ist hier deshalb auch nicht weiter zu erörtern. Das preußische Recht[2]) enthält zugleich einen Abschnitt von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Personen[3]) und bezeichnet als solche für beide Theile das eheliche Zusammenleben überhaupt, den wechselseitigen Beistand in allen Vorfallenheiten, die Gewährung der ehelichen Pflicht (debitum conjugale), die Bewahrung der ehelichen Treue. Im Besondern ist der Mann „das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.“ Der Mann hat der Frau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, sie in und außer Gericht zu vertheidigen und theilt ihr wie seinen Namen, auch seinen Stand und Rang mit. Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden, wogegen aber auch ohne Einwilligung der Frau der Mann keine Verbindung treffen kann, wodurch ihre Person einem Dritten verhaftet wird[4]). Da das Zusammenleben der Ehegatten zur Natur der Gemeinschaft gehört, theilt die Frau den Wohnort des Mannes und muß ihm folgen, wenn eine Veränderung desselben eintritt, Falls er nicht wegen begangener Verbrechen oder sonst wider die Gesetze sich aus dem Lande entfernt hat[5]). Daß aber der Frau die Pflicht dem Manne zu folgen durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen werden könne, widerspricht offenbar dem Wesen der Ehe[6]).

Die aus der Ehe entsprossenen Kinder[7]) treten in die gesetzlichen Familienrechte und die vor Abschluß der Ehe erzeugten werden durch dieselbe legitimirt (Mantelkinder)[8]). Den Eltern, vorzüglich dem Va-

---

2) Wegen der Bestimmungen des preuß. Rechts über das Güterrecht der Ehegatten u. s. w. genüge hier der Hinweis auf Bornemann preuß. Civilrecht. B. 5. §. 348 f. verb. mit Gesetz-Revision Pensum XV, 133 f.

3) A. L.-R. II. 1. §§. 173—204. verb. Bornemann a. a. O. §. 347. Gesetz-Revision S. 121 f.

4) A. L.-R. II. 1. §§. 196. 197. II. 7. §. 97 f.

5) A. L.-R. II. 1. §§. 679—681.

6) Die Festsetzung des A. L.-R. §. 682, welche sich in keiner andern Gesetzgebung findet, ist mit Recht bei der Revision durch Weglassung verworfen (Pensum XV, 317. Vergl. Seuffert Archiv von Entscheidungen XIII, 1. Nr. 38. Weber sächs. K.-R. II, 3, 1216. Anm. 18 (1. Ausg.).

7) A. L.-R. II, 2. Bornemann a. a. O. §. 370 f. Pensum XV. Berlin 1831.

8) Gitzler a. a. O. §. 36. Ueber die Eintragung in solchem Falle u. s. w. s. m. oben §. 139. S. 562 a. E. Auch im Incest oder Ehebruche erzeugte Kinder, wenn eine Ehe noch zu Stande kommt oder überhaupt, wenn auch erst nach vorgängiger Dispensation, möglich wäre, können legitimirt werden. So wurde in einem R. v. 28. Februar 1818 entschieden; dagegen ordnete das R. v. 31. Octbr. 1831 an (v. Kamptz Jahrb. XXXVIII, 470. Bornemann S. 426), Legitimationsgesuche für Adulterinen sollten immer ohne Weiteres zurückgewiesen werden. Während die Kanonisten sich noch jetzt oft gegen die Möglichkeit der Legitimation der Adulterinen erklären (Schulte kathol. Eherecht. Gießen 1855. S. 401 f.), hat die Praxis der höchsten Gerichte evang. Länder sich dafür entschieden (Seuffert Archiv I, 3. Nr.

ter liegt insbesondere ob, dafür zu sorgen, daß die Kinder den nöthigen Unterricht auch in der Religion erhalten [9]). Im Anschlusse an das bisher in Schlesien und anderweitig geltende Recht [10]), hatten die Redactoren des A. L.=R. disponirt: Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen, bis nach zurückgelegtem 14. Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter der Mutter unterrichtet werden [11]). Nachdem aber bei Gelegenheit eines Vorfalls im J. 1803 der König es wünschenswerth gefunden, daß der Religionsunterricht in den Familien, der nachtheilige Spaltungen veranlassen könne, nicht verewigt, zugleich auch dem Proselytensystem der Katholischen entgegen gewirkt werde, und die ehelichen Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden möchten [12]), erging die das A. L.=R. in diesem Sinne abändernde Declaration v. 21. Novbr. 1803 [13]), zugleich mit der erneuten Festsetzung, daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe [14]) und daß kein Dritter ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien [15]). Durch Cab.=O. v. 17. August 1825 [16]) wurde diese Declaration von 1803 auch auf Rheinland=Westfalen ausgedehnt, wo im Widerspruche mit dem bisher geltenden Recht [17]) der Klerus die strengeren kanonischen Grundsätze wegen Erziehung aller Kinder für die römisch=katholische Kirche durchzuführen versucht hatte. Die den Brautleuten abgenommenen Versprechen wurden zugleich für unverbindlich erklärt.

Wegen der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern enthält das A. L.=R. die seinem Prinzip (Anm. 11) entsprechende Vorschrift, daß der Unterricht im Glaubensbekenntnisse mit Rück-

---

352. V, 2. Nr. 188. XIII, 1. Nr. 43. XIV, 3. Nr. 239. XV, 3. Nr. 227 u. a.). — Ueber die Legitimation auch nach Wiederauflösung der Ehe durch den Tod der Mutter s. m. Erk. des O.=Trib. v. 14. März 1862 (Striethorst Archiv 45, 129—131. Dove Z. für K.=R. V (1865). S. 129—131.

9) A. L.=R. II. 2. §§. 74. 75.

10) Während nach gemeinem Recht die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder bis zu den Discretionsjahren dem Vater gebührte, hatte sich vielfach die Observanz gebildet, daß eine Theilung nach dem Geschlechte der Eltern eintreten sollte, sobald nicht durch Vertrag der Brautleute etwas Anderes bestimmt worden. So war es in Jülich=Berg und Cleve=Mark, entsprechend dem Religionsreceß von 1672 (vergl. meine Schrift: Ueber die gemischten Ehen [Leipzig 1838] S. 47), in Schlesien nach dem Executionsreceß von 1709 u. a., wie dem Reglement v. 8. August 1750 (a. a. O. S. 25 f.), in Westpreußen und Posen nach dem Warschauer Tractat von 1768, der westpreuß. Reg.=Instr. von 1773 u. a. (a. a. O. S. 35 f. 43). —

11) A. L.=R. II. 2. §. 76.

12) Gesetz=Rev. Pensum XV (zum L.=R. II, 2), 35. 36.

13) N. C. C. XI, 1931. Rabe Sammlung 7, 524. Vogt 1, 81.

14) A. L.=R. II. 2. §. 77. vergl. Pensum XV, 37—39.

15) a. a. O. §. 78. vergl. Pensum XV, 39—41.

16) G.=S. S. 221.

17) Meine cit. Schrift S. 46 f. Das französische Recht legt dem Vater die Entscheidung über die Erziehung bei (Code art. 373) und läßt keinen Vertrag dagegen zu (art. 1388).

sicht auf das Geschlecht fortgesetzt werden soll [18]). Durch die Declaration von 1803 ist dieselbe zugleich verändert, wie zum Theil auch die folgenden Dispositionen: „Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsänderung wird dabei keine Rücksicht genommen [19]). Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlecht gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen: so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes, fortgesetzt werden" [20]). Verschiedene über die Anwendung dieser Bestimmungen entstandene Zweifel sind durch specielle Entscheidungen gehoben [21]) und demnach gelten gegenwärtig folgende Grundsätze [22]): 1) Ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters wird von den Vormundschaftsgerichten als nicht verbindlich erachtet; diese haben vielmehr 2) nur die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen und danach müssen 3) Kinder aus gemischten Ehen, nach dem Tode des Vaters [23]), in der Confession dieses erzogen werden. 4) Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur in dem Falle ein, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben hat, indem dann, in Gemäßheit des §. 82 des A. L.-R., das Kind in der Confession der Mutter unterrichtet werden muß. 5) Da das Gesetz andere Ausnahmsfälle nicht kennt, und deshalb auch der ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Willensäußerung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt werden kann, so ist auch auf die Thatsache, daß etwa der Vater die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe durch einen Geistlichen der Confession seiner Ehefrau hat vollziehen lassen, allein kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Diese Bestimmungen, zu deren Beobachtung auch die Geistlichen durch die Gerichte angehalten werden sollen [24]), gelten nur bis zu dem

---

18) A. L.-R. a. a. O. §. 80.

19) a. a. O. §. 81.

20) a. a. O. §. 82.

21) M. f. R. v. 30. Juli 1804 (Rabe 8, 128. Vogt 1, 82), 25. Novbr. 1813 (v. Kamptz Jahrb. II, 18. Vogt 1, 82), 15. Mai 1819 (v. Kamptz Jahrb. XIII, 248. Vogt 1, 82), 8. August 1836 (jurist. Zeitung d. J. S. 892. Vogt 1, 83), 4. Decbr. 1861 (Stiehl Centralblatt Nr. 265. S. 747). Vergl. Bornemann a. a. O. S. 299.

22) Zusammenstellung der in Preußen geltenden Bestimmungen und Grundsätze hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Stiehl's Centralblatt 1859. Nr. 139. S. 420 f., nebst Erlassen der Reg. zu Breslau v. 28. Octbr. 1858 und 7. Juni 1859 und des App.-Ger. zu Breslau v. 7. Septbr. 1858 und 19. Mai 1859 (aus den A.-B. von Breslau a. a. O.). Vergl. Bornemann a. a. O. S. 300. 301.

23) Eben so ist zu urtheilen, wenn der Vater zur Zuchthausstrafe verurtheilt und gemäß A. L.-R. II. 2. §. 255 die väterliche Gewalt verloren hat (R. v. 6. März 1860, im Staatsanzeiger Nr. 164, Stiehl Centralblatt 1860. Nr. 101. S. 244).

24) R. v. 18. März 1861 (Stiehl a. a. O. 1861. Nr. 87. S. 245).

Zeitpunkte, daß die Kinder das 14. Jahr zurückgelegt und das Recht der eigenen Wahl der Religionspartei erlangt haben[25]).

C. Auflösung der Ehe.

§. 142.

Annullirung der Ehe.

Die Rechtsbeständigkeit der Ehe hängt davon ab, daß dieselbe den Gesetzen entsprechend eingegangen wird. War dies nicht der Fall, standen dem Abschlusse der Verbindung Hindernisse entgegen, so ist die Ehe in jedem Falle eine mangelhafte; doch ist der Defect nicht immer von gleichem Einflusse, da das Impediment selbst von größerer oder geringerer Bedeutung sein kann[1]). Wenn das Hinderniß ein trennendes und indispensables ist, kann niemals die Verbindung wirksam zu Stande kommen und muß daher von Amts wegen für nichtig erklärt werden. Die Wirkung der Annullation ist aber verschieden, je nachdem die Contrahenten sich in gutem Glauben befanden, keinem Verbotsgesetze zuwider gehandelt zu haben (putative Ehe), oder wenn dies nicht der Fall war[2]).

Die evang. Kirche folgt zwar im Allgemeinen den Bestimmungen des gemeinen römisch-katholischen K.-R., im Besondern aber weicht sie doch in wesentlichen Punkten ab, da theils die bedingte Eheschließung ihr nicht bekannt ist[3]), theils wegen der Trennung des Bandes der Ehe im Fall der Scheidung das Bedürfniß der Annullirung einer Ehe bei ihr nicht in dem Maaße vorhanden ist, wie in der römischen Kirche. Die evang. K.-O. und nach ihnen die späteren Gesetzgebungen[4]) erkennen als Gründe der Annullirung besonders an den Irrthum über die Unbescholtenheit der Frau, die schon vor Eingehung der Ehe vorhandene natürliche Untüchtigkeit zur Beiwohnung, wie unheilbare Krankheit und Wahnsinn u. a. Dagegen entsteht nach gemeinem evang. Kirchenrecht keine Nichtigkeit wegen mangelnder Competenz des copulirenden Pfarrers, wegen fehlender Zeugen, wegen Geheimhaltung der Ehe, wegen Unterlassung des Aufgebots bei heimlichen Ehen, wegen Verletzung des Trauerjahrs u. a.[5]).

---

25) A. L.-R. II. 2. §§. 83—85. s. oben §. 119. Ueber die sonstigen Verhältnisse zwischen den Eltern und Kindern s. m. A. L.-R. II. 2. Abschn. 2. Bornemann a. a. O. S. 302 f. Gesetz-Revision XV, 33 f.

1) M. s. deshalb im Allgemeinen oben §. 129 und im Besondern §§. 130 ff.

2) Das Speciellere über alle diese Punkte s. m. bei Eichhorn K.-R. 2, 453 f. Richter K.-R. §. 280.

3) Ueber den Fall des Anhangs §. 66 zum A. L.-R. s. m. §. 131. S. 525.

4) Vergl. die cit. Stellen bei Goeschen de matrimonio pag. 59, verb. oben §. 132.

5) M. s. die weitere Ausführung in dem Erk. des O.-A.-Gerichts zu Jena v. 12. März 1858 (Seuffert Archiv XIII, 3. Nr. 258).

An diese Bestimmungen schließt sich auch im Ganzen das preußische Recht an, hat aber doch einige Eigenthümlichkeiten [6]). Es erklärt: Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heißen nichtig [7]). Die Fortsetzung derselben zu dulden ist der Richter nicht befugt [8]). Vielmehr muß er, sobald dieselben zu seiner Kenntniß gelangen, die Verbundenen von Amts wegen trennen, und einen fiskalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen [9]). Da eine nichtige Ehe nicht giltig werden kann, so muß sie, wenn das Hinderniß später gehoben ist, nochmals feierlich vollzogen werden und wird erst mit diesem Zeitpunkte giltig [10]). Aus einer nichtigen Verbindung entstehen unter den Verbundenen selbst niemals Rechte und Pflichten, wie aus einer wirklichen Ehe; mit Rücksicht darauf aber, daß einer von beiden Theilen sich in gutem oder bösen Glauben befand, treten die Folgen des redlichen oder unredlichen Besitzes ein und der Schuldige muß dem Unschuldigen die höchsten Ehescheidungsstrafen zahlen [11]). Dritten, denen das Hinderniß unbekannt war, kann aus der Nichtigkeitserklärung kein Nachtheil erwachsen [12]). Kinder aus nichtigen Ehen haben in Ansehung ihrer Eltern alle Rechte der ehelichen, treten aber nicht in die Familien der Eltern, und führen in der Regel den Namen der Mutter [13]).

Ehen, welchen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, die aber doch durch Hebung dieser Hindernisse gesetzliche Kraft erlangen können, werden ungiltig genannt [14]). Solche Eben können nur auf Anrufen desjenigen, welcher das Ehehinderniß zu rügen nach den Gesetzen berechtigt ist, als nichtig aufgehoben werden [15]). Erfolgt die Nichtigkeitserklärung, so findet bei ungiltigen Ehen alles das Anwendung, was von den absolut nichtigen verordnet ist [16]). Wird aber das Ehehinderniß in der Folge gehoben, so muß angenommen werden, daß die Ehe von Anfang an giltig gewesen sei [17]).

---

6) M. s. im Allgemeinen Gesetz-Revision Pensum XV, cit. S. 468 f. Bornemann a. a. O. 5, 20 f. Vogt 2, 162 f.

7) A. L.-R. II. 1. §. 933 (im §. 974 heißen sie absolut nichtig), verb. §§. 935 ff.

8) A. L.-R. §. 950.

9) A. L.-R. §. 951. Schon früher war auch die Polizei zum Einschreiten verpflichtet (R. v. 27. Octbr. 1810 [Matthis 10, 1], 21. Novbr. 1821 [v. Kamptz Ann. 6, 141].). Nach der V. v. 28. Juni 1844 §. 5 (G.-S. S. 184) ist der Staatsanwalt verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen, anzufechten. Vergl. Altmann Praxis S. 713 und in Dove's Z. für K.-R. II. (1862). S. 47. V (1865). S. 131.

10) A. L.-R. §§. 941. 946. 947.

11) A. L.-R. §§. 952 ff.

12) A. L.-R. §. 960.

13) A. L.-R. II. 2. §§. 50—55. Vergl. Gesetz-Revision Pensum XV, zum L.-R. II. 2. S. 30—32.

14) A. L.-R. II. 1. §. 934. verb. §. 968 f.

15) A. L.-R. §. 973. s. Anm. 17.

16) A. L.-R. §. 974.

17) A. L.-R. §. 975. Als aufgehoben gilt das Hinderniß auch dann, wenn der Berechtigte dasselbe nicht in der gesetzlichen Frist (von sechs Wochen) gerügt hat. A. L.-R. §. 976. verb. §§. 41—44. Vergl. Erk. des O.-Trib. v. 8. Juli 1850 (Vogt 2, 57 f. Altmann Praxis S. 723).

Ist eine Ehe annullirt, so ist auch in den Augen der Kirche das Eheband, das ja in der Wahrheit nie vorhanden war, beseitigt. Ein Grund, aus Motiven der Disciplin der Abschluß einer neuen Ehe durch Versagung der Copulation zu hindern ist also hier nicht vorhanden[18]). Inwiefern die Personen sonst strafbar sind hat der bestehenden Gesetzgebung gemäß das weltliche Gericht festzusetzen[19]).

Während durch Nichtigkeitserklärung eine bloße Scheinehe aufgehoben wird, nimmt die wirklich bestehende Ehe ordentlicher Weise ein Ende durch den Tod[20]), oder in den dazu geeigneten Fällen durch Scheidung.

§. 143.

Die Ehescheidung[1]).

Die Ehe ist nach ihrer ursprünglichen göttlichen Stiftung unauflöslich[2]) und erst die Sünde der Menschen hat sie auflösbar gemacht[3]). Gegenüber den bei der Trennung des Ehebandes eingerissenen Mißbräuchen weist Christus wieder auf die Unauflöslichkeit hin[4]), fordert sie auch von den Ehen seiner Anhänger, gestattet aber die Lösung für den Fall der πορνεία (fornicatio)[5]). Dies schärft der Apostel Paulus aufs Neue ein und fügt hinzu, daß auch dann der Gläubige sich von dem mit ihm verbundenen Ungläubigen nicht trennen solle, wenn derselbe die Trennung nicht fordere; wenn derselbe aber sich scheidet, dann ist auch der gläubige Theil nicht gebunden[6]).

Diese Bestimmungen der heil. Schrift wurden bald verschieden in der Kirche ausgelegt. Nach dem Vorgange Augustin's nahm aber die römische Kirche an, es werde die durch Unzucht gelöste eheliche Gemeinschaft nicht dem Bande nach (quoad vinculum) getrennt, so daß bei Lebzeiten des andern Theils keinem der Abschluß einer andern Ehe zu verstatten sei, wogegen in dem vom Apostel angenommenen Falle (Anm. 6) das Eheband selbst zerstört werde. Auch entschied sie sich für vollständige Lösbarkeit, wenn im Fall einer noch nicht durch Beiwohnung consummirten Ehe der eine Gatte das Klosterleben wählt, oder der Papst Dispens ertheilt, besonders dann, wenn Gründe der Nullität einer Ehe nicht genügend bewiesen werden können[7]).

---

18) Verf. des O.-K.-R. v. 31. Mai 1860 (Aktenst. 12, 111—113).

19) Vergl. Bornemann 5, 23. Gesetz-Revision Pensum XV, 476. Altmann Praxis S. 666 f. 718 f.

20) Ueber die Folgen des Todes, sowie der Todeserklärung s. m. Bornemann 5. §§. 338. 363. 364. Gitzler §. 42.

1) Literatur s. m. bei Richter K.-R. §. 282. verb. Gitzler §§. 46. 47.

2) I. Mosis 2, 24.

3) V. Mosis 24, 1. Ev. Matth. 19, 8. Marc. 10, 4 f.

4) Matth. 19, 4 f. Marc. 10, 9.

5) Matth. 19, 9. verb. 5, 32.

6) I. Cor. 7, 10. 11. 12 f.

7) Richter K.-R. §. 281. Anm. 12—15.

Die evangelische Kirche[8]) verwarf diesen letztern Trennungsgrund, nahm dagegen die beiden anderen an, jedoch mit der Modification, daß auch im Fall des Ehebruchs das Eheband selbst zerstört werde[9]). Die Reformatoren blieben aber hierbei nicht stehen, sondern, indem sie die Entscheidung des Apostels schon als eine dem Willen Christi nicht widersprechende Extension des evangelischen Princips, welches den Nothständen der Zeit Rechnung zu tragen gebietet, anerkannten, statuirten sie noch einige Analogien, welche den beiden in der heil. Schrift enthaltenen Trennungsgründen zu subsummiren seien. Unter den Fall des Ehebruchs zogen sie auch andere schwere Verletzungen der ehelichen Treue, wie Bigamie, Sodomie und ein verbrecherisches Verhalten des einen Theils gegen den andern, unter den Fall des Verlassens des gläubigen Ehegatten durch den ungläubigen die bösliche Verlassung überhaupt, die beharrliche Verweigerung der ehelichen Pflicht, die unterlassene Versorgung der Hausgenossen, die Begehung grober Verbrechen, welche längere Freiheitsstrafe zur Folge hatten u. a. m. Sie beschränkten aber die Möglichkeit der Scheidung nicht auf diese Gründe, indem sie dem Staate das Recht beilegten, auch aus anderen dringenden Ursachen die Auflösung einer Ehe zuzulassen[10]). Während die evang. Bekenntnißschriften nur darauf hinweisen, wie überhaupt in solchen Sachen zu verfahren sei[11]), wurde in den Kirchenordnungen mehr auf das Einzelne selbst eingegangen[12]). Zwar erkennen manche nur den Ehebruch, andere zugleich die bösliche Verlassung und noch andere Gründe an, doch verweisen sie auch auf das gemeine kaiserliche (römische) Recht und auf den Rath der Rechtsverständigen, so daß in der Doctrin und Praxis sich verschiedene Grundsätze bildeten. Indessen wurde doch immer im Ganzen innerhalb enger Grenzen von Seiten der Ehegerichtsbehörden, der Consistorien, das Scheidungsrecht gehandhabt[13]).

Auch in Preußen wurden die in der gesammten evang. Kirche Deutschlands befolgten Grundsätze bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts festgehalten, indem die Consistorien in den einzelnen Landestheilen nach den geltenden K.-O. die eherechtliche Praxis ausübten[14]). Da

---

8) Reiche Materialien bieten die in den Aktenstücken des O.-K.-R. Bd. III und IV mitgetheilten Gutachten und Verhandlungen über die Einsegnung geschiedener Ehegatten.

9) Sie folgten dabei dem Vorgange der griechischen Kirche, um derentwillen, nämlich aus Rücksicht auf die unirten Griechen, auch das Tridentin. Concil sess. XXIV. can. 7 de sacr. matr. (Richter §. 281. Anm. 10) sich über diesen Fall vorsichtig und schonend, doch mit Entschiedenheit gegen die Evangelischen, ausgesprochen hat.

10) s. die in den cit. Aktenst. des O.-K.-R. III, 2, 474 f. mitgetheilten Stellen.

11) Aktenst. a. a. O. IV, 333. 334.

12) Richter K.-O. II, 517. Nr. 4. Goeschen de matrimonio pag. 59 f.

13) Aktenst. a. a. O. IV, 334 f. Richter Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evangelischen Kirche. Berlin 1858. (aus der deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1858. Nr. 11—14 und Nr. 18—20), verb. desselben K.-R. §. 282. Anm. 3. 5. 9 f.

14) M. s. nähere Nachweisungen für Preußen im evangel. Gemeindeblatt. Königsberg 1858. Nr. 4—6, verb. Richter Beiträge S. 51, für Brandenburg Rich-

trat durch die Ueberweisung „derjenigen geistlichen Civilsachen, welche bisher bey dem Consistorio tractirt worden, in specie die Ehesachen" an die weltlichen Gerichte[15]) eine wesentliche Veränderung ein. Die durch eine laxere Doctrin[16]) vorbereitete neue Gesetzgebung erweiterte das Scheidungsrecht in einem großen Umfange, indem den früher anerkannten Gründen noch hinzugefügt wurden: Raserei und Blödsinn, welche viele Jahre anhalten; gegenseitige Einwilligung, nach welcher eine Scheidung von Tisch und Bett vorzunehmen, nach dessen Ablauf, wenn beide Theile bei ihrem Vorsatz beharren, bleibend geschieden werden kann; tödtliche Feindschaft z. B. wenn ein Theil den andern mit Schlägen tractirt, wenn ein Theil lue venerea laborirt, wenn ein Theil dem andern nach dem Leben steht, wenn einer wegen Missethat zum Karren, zum Staupbesen oder gar zum Tode condemnirt, oder wegen einer infamen That des Landes verwiesen wird:[17]). Die neuen Eherichter, welche hiernach zu urtheilen angewiesen waren[18]), verfuhren dabei mit großer Willkühr, so daß das Bedürfniß einer beschränkenden Vorschrift fühlbar wurde, welchem das Edict v. 17. Novbr. 1782 gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen[19]) abzuhelfen suchte, freilich der damaligen Anschauung in nichts weniger als der Heiligkeit der Ehe entsprechender Weise. In diesem Sinne wurde auch der betreffende Abschnitt des A. L.-R. selbst bearbeitet[20]).

---

ter a. a. O. S. 77 f., für Pommern Balthasar jus pastorale 1, 634 f., für Sachsen Weber sächsisches K.-R. (1. Ausg.) II, 3, 1234 f., für die rheinisch-westfälischen Lande s. m. Entscheidungen in meiner Gesch. der Quellen IV, 3. Urkunden S. 73. Nr 13. S. 122 Nr. 3. S. 178 Nr. 69—71 S. 305. 306. Nr. 318—350. S. 358. Nr. 109. 110. Dazu kommt, daß auch von Seiten der allgemeinen Gesetzgebung für die Aufrechthaltung der Strenge Sorge getragen wurde. M. s. z. B. Verordn. v. 5. Decbr. 1676 an's Cons. wider die, so sich eigenmächtig a Thoro et Mensa separiren, zu inquiriren (Mylius C. C. March. I, 2. No. XXVII. Fol. 87). Rescr. v. 24. Jan. 1677, daß die Ehescheidung ob malitiosam desertionem vom Cons. zu erkennen (a. a. O. Nr. XXVIII. Fol. 89), Rescr. v. 9. April 1736 wegen der Criminalsachen beim Cons. u. s. w. (a. a. O. I, 1. Nr. CXXXI, Fol. 563)." — Weil auch in Ehescheidungssachen, wenn dieselben propter Adulterium, Insidias vitae structas, oder wegen eines andern Criminis gesuchet wird, bey denen Consistoriis auf dem Beweis erkandt —: so soll . . . . . wenn das Delictum völlig erwiesen . . . das Consistorium ratione der Ehescheidung erkennen." R. v. 4. Febr. 1743 (a. a. O. Contin. II. Nr. V. Fol. 97).

15) Edict v. 10. Mai 1748 (Mylius C. C. March. Contin. IV. No. XVIII. Eol. 51), verb. Project des Codicis Frid. Marchici v. 3. April 1748, für die Marken und dann generalisirt unterm 8. August 1750. s. auch oben §. 128. S. 520.

16) s. die Schriften, welche die Anm. 13 cit. Literatur in großer Anzahl anführt.

17) Project des Corporis juris Fridericiani 1749. Pars I. lib. II. Tit. III.

18) Instruct. v. 4. August 1753. §. 113 (N. C. C. I, 1047).

19) N. C. C. VII. Nr. 50. Fol. 1613 f. Schon das R. v. 27. Novbr. 1765 (a. a. O. III, 1103) sucht die „gar zu häufig vorfallenden Ehescheidungen" zu beschränken.

20) A. L.-R. II, 1. §§. 668 f. Damit verb. man Gesetz-Revision Pensum XV (II, 1). S. 38 f. 296 f. Bornemann a. a. O. 5, 219 f., den Anm. 33 cit. Entwurf, welcher S. 77 f. eine Uebersicht des französischen Rechts mit Rücksicht auf die Vorschriften des preuß. Rechts mittheilt und v. Savigny's Anm. 38 cit. Schrift.

Darnach gelten als Scheidungsgründe: 1) Ehebruch, welchem Sodomiterei und andere unnatürliche Laster dieser Art gleich geachtet werden, wie auch unerlaubter verdächtiger Umgang, welcher gegen richterliches Verbot fortgesetzt wird[21]). 2) Bösliche Verlassung. Dazu gehört noch nicht die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthalts, indem die Frau in der Regel dem Manne folgen muß (s. §. 141. S. 569). Verläßt die Frau den Mann eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund, und kehrt sie auf Anhalten des Richters nicht zurück, so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen; auch ist der Mann nicht schuldig, die Frau eher anzunehmen, bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel nachgewiesen hat[22]). 3) Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht[23]). 4) Ein auch während der Ehe erst entstandenes Unvermögen und andere unheilbare körperliche Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen[24]). 5) Raserei und Wahnsinn, die über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung dauern[25]). 6) Nachstellung nach dem Leben, gefährliche Thätlichkeiten u. s. w.[26]). 7) Verübung grober Verbrechen, falsche Beschuldigung des andern Ehegatten vor Gericht wegen solcher, Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes[27]). 8) Unordentliche Lebensart[28]). 9) Versagung des Unterhalts der Frau[29]). 10) Veränderung der Religion[30]). 11) Unüberwindliche Abneigung bei ganz kinderlosen Ehen[31]).

---

21) A. L.=R. §§. 670—676 (vergl. Project des Corp. jur. Frid. lib. II. tit. 3. §. 35. Nr. IV. V. Edict von 1782 §§. 2—5). Dazu s. m. die Erläuterungen der in vor. Anm. cit. Lit., auch bei Vogt 2, 124—136 und Erkenntnisse bei Altmann Praxis S. 641—643. 720. 741, in Dove's Z. für K.=R. V (1865). S. 125.

22) Specielle Bestimmungen zugleich über den unbekannten Aufenthalt des entwichenen Ehegatten u. s. w. A. L.=R. §§. 677—693 (vergl. Project cit. Nr. VI. Edict 1782. §§. 6—8). Dazu Pensum XV cit. S. 308 f. Vogt 2, 136—140. Bornemann a. a. O. Nr. 2. Altmann S. 643—646.

23) A. L.=R. §§. 694. 695 (vergl. Edict 1782. §. 10). Pensum XV cit. S. 328 f. Bornemann a. a. O. Nr. 3. Vogt 2, 140. 141. Altmann S. 646—649.

24) A. L.=R. §§. 696. 697. Pensum XV cit. S. 334 f. Vogt 2, 141. 142. Bornemann a. a. O. Nr. 4. Altmann S. 649.

25) A. L.=R. §. 698 (vergl. Project cit. §. 35. Nr. VIII. Edict 1782. §. 16). Pensum XV, cit. S. 339 f. Vogt 2, 142. Bornemann a. a. O. Nr. 5. Altmann S. 649.

26) A. L.=R. §§. 699—703 (vergl. Project cit. Nr. VII. Edict §§. 12. 13). Pensum XV cit. S. 342 f. Vogt 2, 142. 143. Bornemann a. a. O. Nr. 6. Altmann S. 649—651.

27) A. L.=R. §§. 707—704 (vergl. Project cit. Nr. VII. Edict §. 12). Pensum XV. cit. S. 348 f. Bornemann a. a. O. Nr. 7. Vogt 2, 143. 144. Altmann S. 651—656.

28) A. L.=R. §§. 708—710 (vergl. Edict §§. 14. 15). Pensum XV cit. S. 355 f. Bornemann a. a. O. Nr. 7. Vogt 2, 144. 145. Altmann S. 656.

29) A. L.=R. §§. 711—714. s. Pensum XV cit. S. 358 f. Bornemann a. a. O. Nr. 8. Vogt 2, 144. 145. Altmann S. 657.

30) A. L.=R. §. 715. vergl. §§. 36. 108. 951. s. Pensum XV cit. S. 360 f. Bornemann a. a. O. Nr. 9. Vogt 2, 145.

31) A. L.=R. §§. 716—718 (vergl. Edict §. 17). s. Pensum XV cit. S. 364 f. (daselbst S. 369 die bemerkenswerthe Cab.=O v. 26. Mai 1783). Vogt 2, 145—147. Bornemann a. a. O. Nr. 10. Altmann S. 657—659.

Diese Gesetzgebung, die zum Theil noch weiter in der Gestattung der Scheidung ging als das Project des Corporis juris Frid. und das Edict von 1782[32]), wurde ohne Bedenken von irgend einer Seite zur Ausführung gebracht, ihre nachtheiligen Folgen konnten aber nicht ausbleiben, so daß die Regierung die Nothwendigkeit einer Revision des Eherechts „in Rücksicht des religiösen und sittlichen Princips" anerkannte[33]). Demgemäß erfolgte die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs 1830[34]), welcher aber im Wesentlichen doch die Vorschriften des A. L.-R. aufrecht erhielt und deshalb nicht gebilligt wurde. Nun begann aber auch von kirchlicher Seite ein Ankämpfen gegen das bestehende Recht (s. den folg. §.), welches auf Andringen des Kronprinzen[35]) einer neuen Revision unterworfen wurde[36]), welche sich auf die Ehescheidungsgründe und das gerichtliche Verfahren in Ehescheidungssachen bezog. Während die nun eifrig fortgesetzten Arbeiten für das letztere nicht ohne Erfolg blieben (s. §. 145), ist dagegen die Legislation in Betreff der ersteren noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Für das materielle Recht wurde 1835 ein neuer Entwurf vorgelegt, der nach vielen Berathungen 1842 verworfen ward, indem eine neue Aufnahme der ganzen Arbeit genehm schien[37]). Das Ergebniß derselben[38]) war ein Entwurf, mit dessen Prüfung man sich noch beschäftigte, als das Jahr 1848 die Weiterführung hemmte. Der Grundgedanke bei der Redaction war aber, daß die Ehescheidungsgründe soweit abgeschafft werden müßten, als sie auf Willkühr und Zufall beruhen, denn es seien überhaupt nur diejenigen Gründe zulässig, welche aus einer Verschuldung der Ehegatten hervorgehen. Demgemäß ging der Antrag dahin: Es sind als Scheidungsgründe aufzuheben 1) gegenseitige Einwilligung; 2) heftiger und tief eingewurzelter Widerwille; 3) blos verdächtiger Umgang gegen richterlichen Befehl; 4) mangelnder Nachweis des unbescholtenen Wandels einer Frau, die sich von ihrem Manne entfernt hatte; 5) Unvermögen und körperliche Gebrechen, welche erst während der Ehe entstanden sind. — Wegen Versagung der ehelichen Pflicht, Nachstellungen nach dem Leben u. s. w., grober Verbrechen, unordentlicher Lebensart sollte künftig nur dann auf Ehescheidung erkannt werden, wenn das Ehegericht nach der bes. Beschaffen-

---

32) Der Grund Nr. 3 (Anm. 23) fehlt im Project, der Nr. 4 (Anm. 24) ist sogar im Project §. 12 und im Edict §. 10 verworfen u. a. m. M. s. v. Savigny (Anm. 38 cit.) S. 258 f.

33) Cab.-O. v. 15. Januar 1825 (Entwurf eines Ehescheidungs-Gesetzes. — Als Manuscr. gedr. — Berlin 1834. 4. S. 70).

34) Es ist die hier stets in Bezug genommene Gesetz-Revision (Anm. 20).

35) Schreiben v. 14. Febr. 1834 (s. den Anm. 33 cit. Entwurf S. 67), veranlaßt durch die Schrift v. Gerlach's (folg. §. Anm. 3).

36) Cab.-O. v. 26. Febr. und 26. März 1834 (cit. Entwurf S. 68. 69).

37) Cab.-O. v. 28. Febr. 1842 (Entwurf einer V. über Ehescheidung vorgelegt von dem Min. für Revision der Gesetze im Juli 1842. 4. S. 45).

38) M. s. überhaupt (v. Savigny) Darstellung der in den preuß. Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform. Berlin 1844, wiederholt mit einer Vorbemerkung in v. Savigny's vermischten Schriften (Berlin 1850). B. 5. S. 222 f.

heit des vorliegenden Falles die Ueberzeugung gewinnt, daß durch die Schuld des verklagten Theils die Ehe in nicht minderem Grade zerrüttet worden sei, als durch Ehebruch oder bösliche Verlassung geschehen sein würde. — Uebrigens sollte in den Fällen, in denen die Klage nicht auf Ehebruch, bösliche Verlassung, Raserei oder Wahnsinn, grobe Verbrechen, Nachstellung nach dem Leben gegründet worden, nicht sofort auf Ehescheidung erkannt, sondern zuvor erst eine 1= bis 2jährige Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen werden.

Die hier aufgestellten Prinzipien der noch beizubehaltenden absoluten und relativen Scheidungsgründe, bei welchen letzteren die zeitliche Trennung als Sühnefrist angenommen wird, sind seitdem festgehalten, doch ist für die demgemäß redigirten neuen Entwürfe eine übereinstimmende Beschlußnahme der drei Factoren der Gesetzgebung bisher nicht zu erzielen gewesen [39]). Dies hat die Folge gehabt, daß die Kirche einen eigenen gesonderten Weg betreten, den sie gemäß Art. 15 der Verfassung zu verlassen nicht genöthigt werden kann. In wiefern die gestörte Einheit wieder hergestellt werden dürfte, wenn das bürgerliche Gesetz zu Stande gekommen sein wird, wird sich erst nach dem Inhalte desselben bemessen lassen.

§. 144.

Fortsetzung.

(Die Ehescheidung vom Standpunkte der Kirche und die Wiedertrauung Geschiedener.)

Der preußische Staat und die evangelische Kirche standen in der Beurtheilung kirchlicher Fragen, insbes. in den ihrem Wesen nach gemischten Angelegenheiten, wie Ehesachen, im Ganzen [1]) bis in die neuere Zeit in Harmonie. Es konnte dies auch nicht füglich anders sein, da das Regiment der Kirche und die Leitung des Staats sich in derselben Hand befanden. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Auseinandersetzung von Kirche und Staat fing aber allmählig an Eingang zu gewinnen und die traurigen Erfahrungen, welche im Gebiete des Familienlebens gemacht wurden, veranlaßten den Quellen dieses Uebels nachzuspüren und zeigten als einen Grund desselben auch die leichtsinnige Weise der Eheschließung, so wie die unchristliche Praxis der Ehetrennung. Nachdem man lange von Seiten der Kirche und ihren Dienern ohne Bedenken sich in die bisherigen Zustände eingelebt und das dieselbe normirende Recht als verbindlich betrachtet und

---

39) Es würde zu weit führen, wenn hier die Wandlungen nachgewiesen werden sollten, welche die neuesten Entwürfe erfahren haben, so wie die aus den Berathungen darüber hervorgegangenen Beschlüsse. Das reichhaltige Material findet sich vollständig in den stenographischen Berichten und in den Separatabdrücken der desfallsigen Verhandlungen. Berlin 1857. 1859 bei Decker.

1) Ausnahmen finden sich nur selten und vereinzelt. M. s. oben §. 140. S. 563. 564.

befolgt hatte [2]), wurden allmälig Stimmen laut [3]), welche Zweifel erweckten und, indem sie eine Verbesserung der Verhältnisse als nothwendig nachwiesen, zugleich den Rechtsbestand selbst in Frage stellten [4]). Seit 1831 fingen einzelne Geistliche an, die Scheidung auf Grund der Einwilligung, dann wegen gegenseitiger Abneigung und wegen unüberwindlicher Abneigung nicht für zulässig zu halten und weigerten sich, wenn also Geschiedene eine neue Ehe schließen wollten, dieselben zu trauen. Die Behörden wiesen die widerstrebenden Geistlichen zurück, erklärten, daß die Weigerung zu copuliren den Verlust des Amts zur Folge haben werde, gestatteten aber auch die Vollziehung der Trauung durch Stellvertreter. Insbesondere suchte jetzt der Pfarrer Otto v. Gerlach in Berlin darzuthun, daß durch das Edict vom 17. Novbr. 1782 (s. vor. §. S. 576. Anm. 19) und das A. L.-R. die strengere Conf.-O. von 1573 nicht aufgehoben sei, weil diese als Kirchengesetz durch jene als weltliche Gesetze nicht habe alterirt werden können [5]). Die Grundlosigkeit dieser Auffassung bedarf für Unbefangene jetzt wohl nicht mehr eines weitern Beweises [6]). Die damit im Zusammenhange stehende vom preuß. Kronsyndikate im Gutachten vom 30. April 1856 ausgesprochene Meinung, daß evang. Pfarrer in Preußen nach den Grundsätzen des A. L.-R. nicht gezwungen werden könnten, die Trauung eines geschiedenen Ehegatten bei Lebzeiten des andern geschiedenen Theils zu vollziehen, wenn die Scheidung nicht aus schriftmäßigen Gründen erfolgt sei [7]), erscheint eben so wenig gerechtfertigt [8]), obschon

---

2) Es erhellt dies nicht nur aus der Thatsache, daß es an jeder Spur fehlt, als ob Geistliche die bestehenden staatsrechtlichen Gesetze etwa nicht befolgt hätten, weil dieselben für sie nicht verbindlich seien, sondern auch aus der gesammten kirchenrechtlichen Literatur, indem die meistens für die Diener der Kirche zusammengestellten Sammlungen ohne Unterschied noch geltende ältere und neuere Gesetze als gleich verbindlich aufnahmen, wenn auch die letzteren von den früher angewendeten Vorschriften völlig abwichen. (M. s. deshalb die oben §. 9 ff. angeführten Schriften für den Staat im Ganzen und die einzelnen Provinzen.)

3) M. s. bes. Jul. Müller über die Wiedertrauung Geschiedener, in der evang. K.-Z. 1829 Nr. 22 f. — (v. Gerlach) über die heutige Gestalt des Eherechts. Berlin 1833 (aus der evang. K.-Z. 1833 Nr. 78—80 bes. abgedruckt, in 2. Aufl. 1842). — Ueber Reform des Eherechts. Ein Vortrag gehalten auf einem Prov.-Landtage 1833 (Berlin 1842). Damit vergl. v. Oppen Beiträge zur Revision der Gesetze. Köln 1833. Abschn. III.

4) Details und weitere Begründung der folgenden Darstellung s. m. in der Denkschrift des O.-K.-R., die Verweigerung der Einsegnung der von geschiedenen Ehegatten beabsichtigten Ehen, in den Aktenstücken des O.-K.-R. III, 1, 60 f. nebst den daran sich schließenden Gutachten und Verhandlungen III, 2 und IV, so wie in Richter's Beiträgen (vor. §. S. 575. Anm. 13 cit.) und in meiner Abhandlung: Ueber die Geltung der älteren evang. K.-O. in der Gegenwart, in der Z. f. deutsches Recht XIX (1859). 1, 1 f. 34 f.

5) Kirchenrechtliche Untersuchung der Frage: Welches ist die Lehre und das Recht der evang. Kirche, zunächst in Preußen, in Bezug auf die Ehescheidung und die Wiederverheirathung geschiedener Personen? (aus der Erlanger Z. für Protestantismus und Kirche abgedr.). Erlangen 1839.

6) Sie ist schon im Min.-R. v. 10. Decbr. 1836 mit Recht behauptet. M. s. außerdem Richter Beiträge cit. S. 90, desselben Beiträge zum preuß. K.-R. (Leipzig 1865). S. 16—18, meine (Anm. 4) cit. Abhandlung S. 35 f.

7) Das Gutachten findet sich in der evang. K.-Z. 1856 Nr. 48, auch bei Haushalter das staatsrechtliche Verhältniß der evang. Geistlichkeit. Wernigerode 1856.

8) M. s. meine cit. Abhandl. S. 41 f. Göschen's Gutachten in den Aktenst. des O.-K.-R. III, 2, 402 f. Richter Beiträge zum K.-R. S. 17. Vergl. Anm.

allerdings eine Härte darin liegt, daß, wo wirkliche Gewissensbedenken[9]) einen Geistlichen hindern, eine aus frivolen Gründen geschiedene Person wieder zu trauen, eine Nöthigung dazu gesetzlich verfügt werden darf[10]). Der Conflict wurde nun immer größer und führte zur Allerh. O. v. 30. Januar 1846[11]), nach welcher in Beziehung auf solche Trauungsverweigerungen es vorläufig bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden haben sollte, doch mit der Maßgabe, daß gegen die einzelnen, die Trauung verweigernden Geistlichen bis auf Weiteres mit Zwangs- und Strafmaßregeln nicht vorzuschreiten sei. Für jetzt und bis die Kirche selbst wieder zu festen und klaren Grundsätzen über das Eherecht gelangt sein werde und darnach die bürgerliche Gesetzgebung reformirt werden könne, werde es die Aufgabe der Consistorien sein, in einzelnen Fällen weiterer Conflicte eine vermittelnde Einwirkung zu üben. Gelinge auf diesem Wege nicht eine Ausgleichung, so könne den Umständen nach in Ertheilung unbedingter Dimissorialien Aushilfe gesucht werden[12]). Demgemäß wurde seitdem verfahren[13]) und vom evang. O.-K.-Rathe dabei das Erforderliche declarirt[14]). Ein befriedigender Erfolg ließ sich aber für die Dauer auf diesem Wege nicht erzielen, ja die Geistlichen bildeten förmliche Verbindungen, um ihre seitdem angenommenen Grundsätze zur Vollziehung zu bringen, zumal da die begonnene Reform der bürgerlichen Gesetz-

---

10, wo aus dem Antrage des Kronprinzen sich ein Grund gegen die Ansicht des Kronsyndikats ergiebt.

9) M. s. z. B. wegen Berücksichtigung derselben bei Copulationen Entsch. der reform. Prov.-Syn. Jülich 1778. §. 70, in meiner Gesch. IV, 3. Urk. S. 358. Nr. 108 a.

10) Ein mildes Verfahren, wie es den römisch-kathol. Geistlichen gegenüber gesetzlich feststand, auf die evangelischen auszudehnen, mußte hierbei durchaus wünschenswerth sein. In diesem Sinne erklärte sich der Kronprinz in seinem Schreiben vom 14. Febr. 1834 (vor. §. S. 578. Anm. 35) „Ich würde es für eben so zweckmäßig, als im Recht begründet erachten, wenn wegen der Wiederverheirathung der Geschiedenen für die Evangelischen dieselben Grundsätze sanctionirt würden, welche Rücksicht der Katholiken in dem §. 287 des Anhangs zur A. G.-O. angeordnet sind.“ Nach diesem §. kann den kathol. Geistlichen nicht zugemuthet werden, die zweite Ehe eines Geschiedenen gegen die Grundsätze ihrer Religion durch Trauung zu vollziehen (s. meine cit. Abhandlung S. 44 f.).

11) Aktenst. des O.-K.-R. III, 1, 65.

12) Darauf erging eine Anweisung an die Consistorien am 24. Febr. 1846.

13) Der Generalsynode war diese Angelegenheit auch zur Berathung vorgelegt. Das Gutachten ihrer 8. Commission hatte vorgeschlagen, den Kreissynoden die einzelnen Fälle zur Entscheidung zu überlassen; doch kam es auf der Synode selbst zu keiner weitern Beschlußnahme mehr.

14) So wurde insbes. bestimmt, daß von dem allgemeinen Dimissoriale nur unter der Voraussetzung Gebrauch zu machen sei, daß die Eheschließung in dem betr. Falle vom Consist. für zulässig erachtet worden (R. v. 15. Juli 1852 in den Aktenst. 5, 13; R. v. 4. Aug. 1855 nebst Anlage von demselben Tage a. a. O. 8, 61. 62, Ablehnung in dem Falle einer Trennung auf Grund gegenseitiger Einwilligung bei obwaltender Kinderlosigkeit; R. und Anlage v. 12. Octbr. 1855 (a. a. O. 8, 62. 63). Ablehnung im Falle der Lösung einer kinderlos gewordenen Ehe in der Absicht mit der Mutter des im Ehebruche erzeugten Kindes die Ehe zu schließen. Vergl. auch wegen der Möglichkeit zu gewährender Dispensation R. v. 27. Novbr. 1855 u. a. (a. a. O. 8, 64. 65), verb. oben §. 135. S. 541. Anm. 11).

gebung gehemmt wurde, so daß der Riß zwischen Staat und Kirche immer größer wurde, was der O.=K.=Rath zu verhüten eifrigst bemüht war[15]). Es mußte nun um so mehr darauf ankommen eine definitive Lösung herbeizuführen. Zu dem Behufe wurde in ausführlicher Weise vom O.=K.=Rathe die Verschiedenheit der einzelnen Fälle und deren abweichende Behandlung dargelegt[16]), sodann in einer bes. Denkschrift (s. Anm. 4) die ganze Sachlage entwickelt, damit daran weitere Berathungen geknüpft werden könnten. Nachdem diese erfolgt waren[17]), erging die Cab.=O. vom 8. Juni 1857[18]), durch welche zwar noch nicht eine materielle Entscheidung gegeben, zur Herbeiführung eines bessern Zustandes aber angeordnet wurde, „daß die Geistlichen in allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer andern Ehe verlangen, dem Consistorium Anzeige zu machen, die Consistorien aber (vorbehaltlich des Recurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den Ev. O.=K.=Rath) über die Zulässigkeit der Trauung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte begründet ist, zu entscheiden haben sollen." Ueber das demgemäß einzuschlagende Verfahren wurden von den einzelnen Consistorien bes. Instructionen erlassen[19]). Indem man von dem Gedanken ausgehen mußte, daß die Grundsätze des früheren protest. Eherechts, wie dasselbe vor der Corruption seit der Mitte des vorigen Jahrh. in Uebung war, für die Praxis entscheidend wären, konnte man nicht bei den beiden sog. schriftmäßigen Scheidungsgründen stehen bleiben und durfte eben so wenig ignoriren, daß nach den Umständen des einzelnen Falles nicht nur dem unschuldigen, sondern auch dem für schuldig erklärten Theile die Eingehung einer neuen Ehe verstattet werden könne[20]). Zu einer befriedigenden Erledigung gelangte man aber auch jetzt noch nicht, da die Reform der Staatsgesetzgebung nicht zur Ausführung kam (s. den vor. §.) und inmitten der Kirche selbst sich wegen der differenten Ansichten im O.=K.=Rath und einzelnen Consistorien eine einheitliche Praxis nur schwer erzielen ließ. Der O.=K.=Rath veranlaßte deshalb durch den Immediatbericht vom 25. Novbr. 1858[21]) die Allerh. Ordre v. 10. Februar 1859[22]), in welcher der damalige Prinz=Regent seine Befriedigung darüber ausspricht, daß der

---

15) Vergl. R. v. 29. Novbr. 1855 (Aktenst. a. a. O. 8, 65—67, verb. Aktenst. III, 1, 67. 68).

16) Erlaß v. 11. Febr. 1856 (Aktenst. III, 1, 68—74).

17) Die schriftlichen Gutachten und die mündlichen Verhandlungen in der (Monbijou=) Conferenz 1856 sind in den Anm. 4 cit. Aktenst. enthalten.

18) Der wesentliche Inhalt findet sich im Circ. des O.=K.=R. v. 15. Juni 1857 (Aktenst. 9, 217. 218. Amtliche Mittheil. Königsberg Nr. 149. K. A.=B. Breslau S. 65).

19) Instr. Breslau v. 12. August 1857 (K. A.=B. S. 90. 91), verb. 23. Febr. 1859 (K. A.=B. S. 24). Königsberg v. 1. Octbr. 1857 (Amtl. Mitth. Nr. 163), verb. 12. Mai 1860 (a. a. O. Nr. 275).

20) Aus diesen Gesichtspunkten sind die Entscheidungen des O.=K.=R. hervorgegangen, wie die Anm. 14—16 angeführten, und die, welche seit der Emanation der Cab.=O. vom 8. Juni 1857 publicirt sind. M. s. R. v. 23., 27. und 28. Juli 1857 (Aktenst. 9, 218—221), v. 12. Decbr. 1857 (a. a. O. 223—226) in Beziehung auf bösliche Verlassung; v. 25. Septbr. 1857 und 11. Jan. 1858 (a. a. O. 9, 222. 223) wegen schlechter Wirthschaft des Mannes und Versagung des Unterhalts.

O.=K.=Rath bei den von ihm getroffenen Recurs=Entscheidungen der Pflicht der Mäßigung und Besonnenheit, welche die Rücksicht auf die vorhandene Uebergangsperiode, auf die Lage des Staats und auf die Verschiedenheit der Meinungen in der Kirche selbst ihm empfohlen, eingedenk gewesen. Um die wegen der ungenügenden Bekanntschaft der Mitglieder der Kirche mit diesem Standpunkte herrschenden Mißverständnisse zu beseitigen, sollen der O.=K.=Rath sich über die Grundsätze seines Verhaltens öffentlich aussprechen und damit zugleich erkennen lassen, in welcher Weise er die künftig an ihn gelangenden Gesuche beurtheilen werde. Uebrigens sei dies nur etwas Vorläufiges und das Mißverständniß, als ob es sich um einen dogmatischen Ausspruch der Kirche handle, sei abzuwenden. Aber gerade weil der Erlaß eines Kirchengesetzes in dieser Angelegenheit vor weiterer Entwickelung der Verfassung niche erfolgen könne, sei es nothwendig, daß in den Entscheidungen der Consistorien und des O.=K.=Raths kein Zwiespalt hervortrete. „Ich bestimme deshalb in weiterer Entwickelung der Ordre v. 8. Juni 1857, daß künftig die Consistorien, wenn ihnen von den Geistlichen, bei welchen ein geschiedener Ehegatte Behufs seiner anderweitigen Verheirathung Aufgebot oder Trauung nachsucht, hierüber die vorgeschriebene Anzeige gemacht wird, und sie nicht die Genehmigung ertheilen zu dürfen glauben, sich der Entscheidung enthalten und nach erledigter Instruction lediglich gutachtlichen Bericht an den Ev. O.=K.=Rath erstatten und dieser dann darüber nach Maaßgabe der vorliegenden Materialien zu entscheiden haben soll.“ Indem zugleich die Erwartung ausgesprochen wird, daß es dem O.=K.=Rathe gelingen werde, durch eigene Praxis und Belehrung seiner milderen Auffassung auch bei den Consistorien Eingang zu verschaffen, dürfe auch vertraut werden, daß die Geistlichen in den Fällen, wo die Kirchenbehörde die Einsegnung für zulässig erklärt, den Weisungen der verordneten Obrigkeit willig genügen werden. „Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so will Ich zwar in Uebereinstimmung mit der Ordre v. 30. Jan. 1846 einen Zwang auch jetzt noch nicht angelegt wissen. Dagegen ermächtige Ich den Ev. O.=K.=Rath in solchem Falle für Aufgebot und Trauung einen andern Geistlichen zu substituiren.“ Die für nöthig erklärte Instruction in Betreff besserer Behandlung der Sühneversuche an die Geistlichen zu erlassen, wird genehm gefunden.

Dieser Ordre gemäß erging unterm 15. Febr. 1859 die entsprechende Anweisung an die Consistorien [23]), zugleich mit einer Darlegung des vom O.=K.=Rathe festgehaltenen Standpunktes, daß nämlich das Wort Gottes, dem in Gehorsam in dieser Sache zu folgen sei, nicht ein Gesetz, sondern ein Prinzip enthalte, das auf die Verhältnisse

---

21) Aktenstück 10, 267—279.

22) Aktenst. 10, 280. 281. Min.=Bl. des Inn. 1859. S. 47. 48. Königsberg amtl. Mittheil. Nr. 223. K. A.=B. von Schlesien 1859. S. 21. 22. K. A.=B. von Westfalen S. 23. 24.

23) a. a. O. 281—284. Min.=Bl. des Inn. 1859. S. 48 f. Königsberg amtl. Mitth. Nr. 223. K. A.=Bl. von Schlesien 1859. S. 22—24. K. A.=B. v. Westfalen S. 24—26.

des Lebens mit Weisheit und Milde, zur Erhaltung der Heiligkeit der Ehe, aber auch zur Rettung der Personen und zum Schutze des Rechts angewendet werden soll. Demnach ist es in der Regel nur die Verschuldung, welche das Band der Ehe zu lösen gestattet; aber diese Verschuldungen sind nicht auf Ehebruch und Desertion zu beschränken, sondern auch auf andere Gründe auszudehnen, wenn sie sich als Zeichen eines gänzlichen Vergessens feierlich beschworener Pflichten und als die Ursachen einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe erweisen. Unzulässig ist dagegen der landrechtliche Scheidegrund der Willkühr, des einseitigen heftigen Widerwillens und des Einverständnisses bei ganz kinderlosen Ehen; auch muß es ein ganz besonderer Fall sein, in welchem der einem christlichen Gemüthe nicht minder unverständliche Scheidegrund des Unglücks — der Krankheit des Leibes oder der Seele — als ein zulässiger Nothbehelf sollte angesehen werden können [24]. In Betreff des früher allgemeinen Grundsatzes, daß ein Recht auf die Wiedertrauung dem schuldigen Theile nicht zustehe, ist es dem evang. Geiste entsprechend, wenn dem Schuldigen vorläufig und bis dahin die Trauung versagt wird, wo er durch seinen Wandel Zeichen oder innerliche Umkehr gegeben hat [25].

In diesem Sinne ist seitdem die kirchliche Praxis, nicht als eine Art geistlicher Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die nicht mehr besteht, sondern als ein Urtheilen über die Zulässigkeit einer geistlichen Amtshandlung gehandhabt, und mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen bestimmter geregelt [26]; auch ist die für die künftige Uebung nicht unwichtige Betheiligung der Gemeindekirchenräthe bei den Trauungssachen Geschiedener angeordnet worden [27].

Der Erfolg der ernsteren Praxis in dieser Angelegenheit kann sich der Natur der Sache nach erst allmälig einstellen. Nachdem so lange das Bewußtsein von der Heiligkeit der Ehe systematisch abgeschwächt worden, kann dasselbe auch nur im Laufe einer, ja mehrerer Genera-

---

24) M. vergl. dazu den Erlaß v. 9. Juli 1859 (a. a. O. 11, 39. 40. Min.-Bl. des Inn. Nr. 8) zur Beseitigung von Mißverständnissen in Bezug auf das Circ. v. 15. Febr. d. J. M. s. auch: Gesetz oder Princip? Eine biblische Erörterung über die Wiedertrauung Geschiedener, in der neuen evang. K.-Z. 1859. Nr. 17—19. Erlaß v. 7. April 1859 gegen die Protestation der ev. K.-Z. 1859. Nr. 27 im K. A.-B. von Schlesien 1859. S. 49. 50.

25) In allen Fällen, auch wenn es sich um einen einem fremden Staate angehörigen Geschiedenen handelt, ist so zu verfahren. Verf. v. 21. März 1859 (a. a. O. 12, 110).

26) M. s. deshalb das Circ. v. 22. Nov. 1859 über den bei Beurtheilung von Trauungsgesuchen Geschiedener zu Grunde zu legenden Thatbestand (a. a. O. 11, 41 f.), das Circ. v. 2. Januar 1863 über die Instruction von Trauungsgesuchen Geschiedener (a. a. O. 15, 308. 309. K. A.-B. von Schlesien 1863 S. 9, Westfalen S. 18). Erl. v. 13. Novbr. 1861 (K. A.-B. von Münster S. 103, Schlesien S. 145. Königsberg amtl. Mitth. Nr. 343), daß kein Geistlicher selbstständig derartige Anträge zurückweisen darf. Erlaß des Cons. Königsberg v. 21. Mai 1862 (amtl. Mitth. Nr. 354) wegen der gutachtlichen Aeußerung der Superintendenten bei solchen Fällen.

27) Verf. v. 29. Aug. 1861, 28. April 1862 (a. a. O. 14, 240 f. K. A.-B. von Schlesien 1862 S. 61. 62).

tionen wieder zu neuem Leben gekräftigt werden. Zuvörderst ist die sichtbare und nicht unbedeutende Abnahme der Ehescheidungen als ein Resultat der kirchlichen Bestrebungen anzuerkennen[28]). Es steht demnach zu erwarten, daß gewisse Scheidungsgründe nach und nach verschwinden werden und daß eine faktische Nothwendigkeit die Aenderung der noch immer nicht zum Abschluß gelangten bürgerlichen Gesetzgebung zur Folge haben wird.

§. 145.

Verfahren in Ehescheidungssachen[1]).

Ehestreitigkeiten, zumal wenn sie die Trennung der Ehe berühren, sind nicht einfache Privatsachen und daher dem Belieben der Parteien entzogen. Ihre Erledigung kann nur unter Mitwirkung der Kirche und des Staats mit rechtlichem Erfolge herbeigeführt werden, es sei im Wege des Prozesses oder mit Ausschluß des Rechtsweges[1a]). Die Grenzen der beiderseitigen Competenz sind gesetzlich bestimmt.

Während die römisch-katholische Kirche für sich die Cognition in Ehesachen, soweit die Substanz der Ehe in Frage kommt, allein in Anspruch nimmt, hat die evangelische Kirche die Jurisdictionalia überhaupt dem Staate zuerkannt, welcher dem Bedürfnisse entsprechend den Consistorien dieselben übertrug. Späterhin ist aber diese Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben und in der Regel den weltlichen Behörden überlassen; doch ist eine gewisse Theilnahme der Kirche gewöhnlich beibehalten. Was insbesondere Preußen[2]) betrifft, so hat die Behandlung der Eheprozesse durch die Consistorien seit 1748 aufgehört (s. oben §. 143. S. Anm. 15). Das Verfahren wurde nun im Zusammenhange mit dem gesammten Prozeßrechte geregelt, behielt immer aber doch in manchen Beziehungen Eigenthümlichkeiten, welche auch wiederholt gewechselt haben. Indem vor allem das öffentliche Interesse hierbei wahrgenommen werden mußte, ist bei der neueren Reform der Gesetz-

---

28) Sehr lehrreich sind die statistischen Mittheilungen, welche jährlich der Ev. O.-K.-Rath aus den Berichten der sämmtlichen Consistorien hierüber veröffentlicht. M. s. desbalb die Nachweisungen von 1858 bis 1862 in den Aktenst. 10, 258 f. 11, 48 f. 13, 185 f. 14, 235 f. 15, 309 f. Damit vergl. den von dem Justizministerium gemachten Bericht im Just.-Min.-Bl. 1861. Nr. 36.

1) Da hier nur soweit dieser Gegenstand erörtert werden soll, als eine Mitwirkung der Kirche stattfindet, so genüge wegen des Allgemeinen die Hinweisung auf Wiese Handbuch des K.-R. III. 1, §. 426, wo die ältere Literatur zugleich angeführt ist. Dazu füge man Strippelmann Ehescheidungsrecht. Cassel 1854. Hinschius Beiträge zur Geschichte des Desertionsprozesses nach evang. K.-R. in Dove Z. für K.-R. II (1862). S. 1 f.

1a) M. s. über Fälle, in denen der Rechtsweg unzulässig ist, Altmann Praxis S. 714 f.

2) Bornemann 5, §. 367. Gitzler §. 48. Koch preuß. Civilproceß (3. A. Breslau 1855). §. 413 f. Heffter Civilprozeß (Berlin 1856). §§. 201 f.

gebung auf diesem Gebiete [3]), deren Resultat sich in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen v. 28. Juni 1844 concentrirt findet [4]), der gewöhnliche Prozeß insofern modificirt, als der Beweis nicht in blos formeller Weise zu führen ist, sondern materiell die Ueberzeugung des Richters erzielt wird; daß das persönliche Erscheinen der Parteien nothwendig ist und vorzüglich die Mitwirkung eines Organs, welchem auferlegt ist, das Recht und die Würde der Ehe zu vertreten, unbegründeten Scheidungsklagen zu widersprechen und in zweifelhaften Fällen die Ermittelung der Wahrheit zu überwachen und zu befördern. Bei der Einrichtung dieses Instituts folgte man dem Vorgange der römisch-katholischen Kirche, so daß der Staatsanwalt dem defensor matrimonii nachgebildet ist [5]). Was aber die Mitwirkung der Kirche betrifft, so ist dieselbe durch den geistlichen Sühneversuch [6]) vermittelt. Zwar ist schon dem früheren preuß. Recht derselbe bekannt und ihm ist auch eine große Bedeutung beigelegt [7]), indessen war der Erfolg im Ganzen geringer, da erst dann die Sühne versucht wurde, nachdem die Parteien bereits ihre Sache beim Gerichte anhängig gemacht hatten und die Entzweiung meistens schon unheilbar geworden war. Durch die V. von 1844 ist dies zweckmäßig geändert. Es kann hiernach [8]) die Ehescheidungsklage erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des competenten Geistlichen [9]) nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist [10]).

---

3) M. s. darüber vorzüglich (v. Savigny) Darstellung der in den preuß. Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform. Berlin 1844 und in des Verf. vermischten Schriften (Berlin 1850). B. V. S. 222 f. S. 308 f.

4) G.-S. S. 184 f. Vogt 2, 128 f.

5) Vergl. den Art. defensor matrimonii in Herzog's prot. Encyclopädie 3, 11. 312.

6) Gutachten des O.-Trib. v. 19. Octbr. 1847, im Just.-Min.-Bl. 1848 Nr. 1. Korb der geistliche Sühneversuch in Ehescheidungssachen nach der V. v. 1844. Berlin 1852 (Just.-Min.-Bl. 1852. Nr. 37).

7) A. G.-O. I, 40. §§. 25—27. 48. A. L.-R. II. 1. §§. 727. 730.

8) V. v. 28. Juni 1844. §. 10.

9) Zwar bestimmt sich die Competenz des Geistlichen im Allgemeinen nach dem Wohnort der Pfarrgenossen (s. oben §. 57), mit Recht bemerkt aber Korb (a. a. O.) unter Bezugnahme auf A. G.-O. I. 40. §§. 24. 26 und Anhang zur A. G.-O. I. 40. §§. 24. 26 und Anhang zur A. G.-O. §. 289, daß der Seelsorger, auch wenn er nicht Pfarrer des Kirchspiels ist, als competent angesehen werden könne. Das eigentliche beichtväterliche Verhältniß ist indessen nicht schlechthin entscheidend, da auch anderen Geistlichen ein gerichtlicher Auftrag zur Anstellung der Sühne ertheilt werden kann.

10) Eine Ausnahme tritt ein 1) wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist (V. v. 1844. §. 15); 2) wenn der abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar ist (a. a. O. §. 68); 3) wenn der eine Theil inhaftirt ist, kann der andere in Freiheit befindliche Theil zum Erscheinen vor dem Anstaltsgeistlichen, der über jenen Parochialrecht hat, nur freundlich aufgefordert werden, freiwillig zu erscheinen (Min.-R. v. 5. Juli 1847 im Min.-Bl. des Innern S. 255. Vogt 2, 133. d, verb. Erk. v. 28. Januar 1861 in Striethorst Archiv 40, 166—168. Altmann Praxis S. 683. 684). 4) Bei Klagen auf Nichtig- oder Ungiltigkeitserklärung einer Ehe ist der Sühnever-

Beide Theile sind verbunden sich zu diesem Sühneversuche vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet[11]). Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen verbunden. Das Attest wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt[12]). Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist[13]). Das Attest hat nur zu berichten, daß der Sühneversuch vergeblich angestellt worden, dagegen nicht weitere Mittheilungen über die Erklärungen der Gatten, die von ihnen angeführten Ehescheidungsgründe u. s. w. zu machen, weil die Aufgabe des Geistlichen eine rein seelsorgerische ist[14]). Die Atteste sind gebüh-

---

such nicht erforderlich (Erk. v. 15. April 1847 in Striethorst Rechtsfälle 1, 43—46, v. 8. Juli 1850 in den Entsch. des O.-Trib. 20, 244. Altmann Praxis S. 685.

11) V. von 1844 §. 11. Die Gatten müssen sich persönlich stellen und der Geistliche hat sich nicht auf schriftliche Verhandlungen, besonders mit Rechtsanwalten einzulassen. (Circ. v. 7. August 1846, Erl. des Just.-Min. v. 23. Novbr. 1846 im Just.-Min.-Bl. Nr. 43.) Zweckmäßig ist es übrigens, daß der Geistliche erst jeden Theil besonders vernimmt und darauf die Confrontation eintreten läßt. Der Geistliche hat nur seelsorgerisch einzuwirken und sich nicht auf die juristische Begründung der beabsichtigten Scheidungsklage einzulassen. (Das Gesetz von 1844 unterscheidet auch die gerichtlichen Sühneversuche im §. 38 von den durch den Geistlichen vorzunehmenden.) Insbesondere haben die Geistlichen auch die Parteien darauf hinzuweisen, daß ihnen, falls sie nicht aus Gründen des christlichen Eherechts geschieden werden, behufs einer anderweitigen Verheirathung die Trauung nicht gewährt werden kann (Erl. des Cons. Königsberg v. 25. Juni und 20. Novbr. 1857 in der amtl. Mitth. Nr. 149. 169.) Der Behufs der Statthaftigkeit der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung erforderliche vorhergehende Sühneversuch des competenten Geistlichen muß vom persönlichen Gerichte direct veranlaßt sein, und reicht daher ein vom klagenden Ehegatten, wenn gleich zufolge Aufforderung des persönlichen Gerichts, veranlaßter geistlicher Sühneversuch zur Statthaftigkeit der Klage nicht hin (Erk. des O.-Trib. v. 25. Juni 1860 in Striethorst Archiv 38, 73 f.).

12) V. v. 1844 §. 12. Ueber die Nothwendigkeit des geistlichen Sühneversuch bei gemischten Ehen s. m. Erk. des O.-Trib. v. 14. Decbr. 1860 (Striethorst Archiv 40, 100—103. Altmann Praxis S. 683). Wenn ein römisch-katholischer Geistlicher dem Gerichte gegenüber sich weigert, die Sühne vorzunehmen und darüber ein Attest auszustellen, so ersetzt die Erklärung darüber die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs (V. cit. §. 72. Entsch. des O.-Trib. B. 40. S. 365 f. Striethorst Archiv 21, 245 f. Altmann Praxis S. 684. 685, vergl. Hinschius preuß. Anwaltszeitung 1863 Nr. 24. 1865 Nr. 2 S. 20 f.). Ein modificirtes Verfahren tritt ein 1) bei Dissidenten nach §. 18 der V. v. 30. März 1847 (G.-S. S. 125); 2) wenn der Aufenthalt eines abtrünnigen Ehegatten bekannt und erreichbar ist und ein anderer Geistlicher zugezogen werden kann (V. v. 1844. §. 62); 3) wenn die Nothwendigkeit dahin führt, den Sühneversuch gar nicht oder in abweichender Weise anzustellen, z. B. bei Klagen wegen Wahnsinns oder Raserei, oder wenn der andere Theil, ohne seinen Wohnsitz dahin verlegt zu haben, sich im Auslande aufhält (s. das Anm. 6 cit. Gutachten des O.-Trib.).

13) V. v. 1844. §. 13.

14) Korb a. a. O. S. 16. Es treten hier die Grundsätze ein, die vom Beichtsiegel gelten. M. s. oben §. 120. S. 493.

ren- und stempelfrei auszufertigen[15]). Ueber die abgehaltenen Sühneversuche ist jährlich eine Liste einzureichen[16]).

Wenn die Anzeige zum Zweck der Sühne erfolgt ist, kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen das Interimisticum regulirt werden[17]). Diese Trennung dauert während des Prozesses[18]) und ist oft das geeignetste Mittel die Sühne selbst herbeizuführen.

Dritter Abschnitt.

Die kirchliche Aufsicht und Disciplin.

§. 146.

Einleitung.

Die gesammte Verwaltung der Kirche, welche sich auf Inneres und Aeußeres, Formelles und Materielles bezieht und dieselben in rechter Weise vereinigt, umfaßt eben so die Herstellung der Ordnung, als die Erhaltung und Förderung derselben. Zu dem Behufe äußert sie sich, wie die jedes wohl organisirten Instituts, in gesetzlicher, aufsehender und vollziehender Thätigkeit. Die Gesetzgebung, sie sei gemeine oder partikulare, generelle oder specielle, rein kirchliche, staatliche oder gemischte[1]), bildet im Wesentlichen die Grundlage für die Aufsicht, wie diese selbst für die Ausführung der getroffenen Festsetzungen. Die Aufgabe dieses Abschnitts ist aber darzulegen, wie sich innerhalb der evangelischen Kirche Preußens im Anschlusse an das gemeine deutsche Recht in subjektiver, wie objektiver Weise in eigen-

---

15) Cab.-O. v. 11. Septbr., R. v. 9. Nov. 1846, Circ. v. 13. April 1847 (Min.-Bl. des Innern 1846. S. 197. 198. 1847 S. 255. Vogt 2, 133. b und c).

16) Erl. des O.-K.-R. v. 13. Decbr. 1863, mitgetheilt durch das Cons. Coblenz 7. Januar 1864 (K. A.-B. S. 6). Erl. des Cons. Königsberg v. 4. Januar 1864 (amtl. Mitth. Nr. 429). Cons. Münster 27. Jan. 1864 (K. A.-B. S. 13).

17) V. v. 1844. §. 55.

18) A. L.-R. II. 1. §. 723 f. A. G.-O. I. 40. §. 53. Vergl. Gesetz-Revision Pensum XV. S. 395 f. Ueber den Zusammenhang des Interimistikums mit der temporären Separation u. s. w. s. m. die Nachweisungen bei Altmann Praxis S. 699 f.

1) Ueber die preußischen Grundsätze hierüber, welche theils in der Einleitung zum A. L.-R., theils mit Rücksicht auf die verschiedenen Materien an den entsprechenden Orten des Gesetzbuchs behandelt sind, ist an den betr. Stellen dieser Schrift das Erforderliche mitgetheilt. M. s. deshalb die angeführten Vorschriften über die Gesetzgebung überhaupt, die Ressortverhältnisse, die Concessionen, Privilegien, Dispensationen u. v. a.

thümlich historischer Weise die gegenwärtig vorhandenen Einrichtungen für die Ordnung der kirchlichen Verwaltung gestaltet haben. Demnach sondert sich hier die Lehre von der Aufsicht und die von der Disciplin, von denen jener mehr die Conservirung der bestehenden Ordnung, dieser die Erledigung der Verletzungen derselben zunächst überwiesen ist. Obschon beide im engen Zusammenhange stehen und sich gegenseitig bedingen, deshalb auch in den Quellen oft zusammen behandelt sind, tritt doch auch ihre Verschiedenheit bestimmt genug hervor und sie sind demnach gesondert darzustellen.

1) Die kirchliche Aufsicht.

§. 147.

Begriff und Arten der kirchlichen Aufsicht.

Damit die in der Kirche bestehende Ordnung erhalten werde ist die Aufsicht in allen ihren Kreisen nothwendig. Dieselbe ist theils Folge, theils Voraussetzung für die anderen Zweige der Verwaltung: denn aus ihrer Uebung erhellt die Beobachtung der vorhandenen Gesetze und sie veranlaßt im Falle des bei ihrer Anwendung erkannten Bedürfnisses die Emanation neuer dasselbe befriedigenden Normen [1]). Diese Aufsicht, welche insbesondere durch Visitationen vollzogen wird, erstreckt sich auf das ganze Kirchengebiet, welches nach allen Richtungen in Betreff der persönlichen, wie sachlichen Verhältnisse von den damit beauftragten Organen der eingehendsten Prüfung unterworfen wird. Dies geschieht bald in bestimmten Zeiträumen nach einer festen Regel (ordentliche Visitation), bald je nach besonderm Anlasse, ohne vorherige Anzeige und Vorbereitung in überraschender Weise (außerordentliche Visitation) und umfaßt dann die ganze Kirche, wenn auch zunächst nur eine einzelne Abtheilung derselben oder gewisse Kreise, Orte oder Institute, gewöhnlich durch besonders bestellte Commissarien oder Deputirte, oder durch die ordentlichen Visitatoren (allgemeine und specielle Visitation) [2]). Die Aufsicht steht im engen Zusammenhange mit der Disciplin der Kirche, wie die Seelsorge mit der Kirchenzucht, sie ist aber doch von ihr fern zu halten.

Die Existenz des heutigen Rechtszustands ist aus der historischen Entwickelung der Visitation erklärbar und demgemäß in diesem Anschlusse nachzuweisen. Eine eigene Betrachtung erfordert auch der Hausbesuch nnd das Gebetverhör, als bes. Art der Vollziehung kirchlicher Aufsicht.

---

1) Darin liegt auch wohl der Grund, weshalb bisweilen die Aufsicht als Ausfluß der vollziehenden Gewalt angesehen worden ist (Eichhorn K.=R. 2, 188 f. Dahlmann Politik 1, 79 u. a.).

2) M. s. über diese Unterschiede Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXXIX, §. LII. Sie finden sich auch in allen preußischen Visit.=O. anerkannt. Vergl. §. 150. Anm. 1.

§. 148.

Geschichte der Kirchenvisitation [1]).

Seit dem Ursprunge der Kirche erschien die Aufsicht über dieselbe so natürlich und nothwendig, daß schon die Apostel, dann die von ihnen Abgeordneten und später die Bischöfe und ihre Commissarien (Archidiakonen, Archipresbyter, Officiale u. s. w.) dieselben stets geübt haben. Die Visitation der Kirche blieb daher auch während des ganzen Mittelalters im Gebrauche und galt als das vorzüglichste Mittel, jeglichen Uebeln der Verwaltung zu begegnen, insbesondere die unkirchlichen Richtungen zu entfernen. Darum lag auch nichts näher, als daß die Reformatoren des 16. Jahrh. sie dringend empfahlen und die Erneuerung der Kirche mit Ermittelungen der vorhandenen Mängel begannen und an sie die Umgestaltungen knüpften, deren die Herstellung der evangelischen Ordnung bedurfte. So geschah es in ganz Deutschland und zunächst in den Gebieten, die gegenwärtig vollständig oder theilweise dem preußischen Staate angehören. Im Herzogthum Preußen war gleich nach der ersten Anerkennung des erneuten Glaubens 1526 eine Instruction zur Visitation erlassen [2]), aus welcher nebst der vorangegangenen K.-O. und anderen desfallsigen Vorschriften die späteren Verfassungsverhältnisse des Landes hervorgegangen sind [3]). In Sachsen hatte schon 1525 Luther den Kurfürsten Johann dem Beständigen für die Umgestaltung gewonnen und die Visitationen folgten sofort, theils an einzelnen Orten, theils in größeren Districten [4]). Allgemeineres geschah seit 1527 [5]), sowohl in den K.-O., welche nicht nur fast überall aus den Visitationsinstructionen und deren Ausführung

---

1) Thomassin vetus ac nova eccl. disciplina P. II. lib. III. cap. LXXII f. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXXIX verb. meinen Aufsatz: Visitation in Weiske's Rechtslexikon 13, 240 f.

2) Meine Gesch. der Quellen I, 2. S. 28 f. und Urk. Nr. IV.

3) Vergl. oben §. 11. S. 32. 33. Außer den daselbst genannten Vorschriften sind es bes. die Instruction für die Visitatoren v. 16. Juli 1618, 8. Oct. 1619, der Generalreceß v. 1638, die erneute Instr. v. 1. März 1666, wiederholt 5. Jan. 1699 (Grube corp. const. Prut. P. I. No. III—VI) und viele detaillirte Bestimmungen, die hier in Betracht kommen (a. a. O. verb. Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 75 f.). Darauf folgten die V. v. 3. April 1734 und 24. Octbr. 1735 u. a. m. (s. oben S. 33). Borowski fortgesetzte Kirchenregistratur S. 7. 8 und desselben neue Kirchenregistratur S. 84. 85.

4) Für das ganze Fürstenthum Eisenach wurde schon 1525 die Visitation angeordnet, doch war sie zeitweise durch die Unruhen der Bauern in Thüringen unterbrochen. M. s. G. Schmidt über den Visitator Jacob Strauß, im Osterprogramm des großherzogl. Realgymnasiums zu Eisenach. Eisenach 1863 und desselben: Eine Kirchenvisitation im J. 1525, in Riedner's Z. für die histor. Theologie 1865. H. II. Nr. V, 291—299.

5) Vergl. die oben S. 63 Anm. 66 cit. Instruction u. s. w. verb. Herzog Realencyclopädie 7, 693 f. — Wegen einzelner, jetzt provinziell sächsischer Gebiete s. m. z. B. die Protokolle der Visitation im Wittenberger Kreise 1528. 1533, in den neuen Mittheil. aus dem Gebiete histor. antiquar. Forschungen. (Halle und Nordhausen 1862.) IX, 3 u. 4. S. 76 f. Danneil Protokolle der ersten luth. Kirchenvisitation im Erzstifte Magdeburg. Magdeb. 1864. s. oben S. 54. Anm. 7.

hervorgingen [6]), sondern auch eigene Anleitungen zur Visitation enthalten [7]), als in speciellen Artikeln und Mandaten [8]). Ein Gleiches ward in Pommern [9]) und in den anderen Territorien ausgeführt. Was insbes. die Mark Brandenburg betrifft, so wurde auch hier sogleich die kirchliche Visitation eingeführt, eine die vorhandenen Gebrechen gründlich beseitigende Ordnung erging aber erst 1573 [10]), in Folge deren eine Generalvisitation veranstaltet und durch bes. Abschiede den einzelnen Kirchen abgeholfen wurde [11]). Darauf wurden von Zeit zu Zeit wiederholt dergleichen Generalvisitationen im ganzen Lande, wie in einzelnen Provinzen angeordnet [12]), seit dem Anfange des 18. Jahrh. aber auch dauernde Localvisitationen den vorzugsweise für den Zweck der Aufsicht bestellten Inspectoren aufgetragen [13]). Nicht anders war das Verhältniß auch in den rheinisch-westfälischen Gebieten [14]).

Die bisher angeführten Vorschriften beziehen sich zunächst auf die Lutherischen in diesen Territorien. Aber auch den Reformirten waren überall seit Beginn her die Kirchenvisitationen nicht minder ein wesentliches Hilfsmittel zur Erhaltung der bei ihnen bestehender Ordnungen. Den Reformirten in den östlichen Landestheilen diente zur Befestigung ihrer Einrichtungen vorzüglich die Inspectionsordnung vom 24. Octbr. 1713, bez. deren Revision von 1737, welche sie der Fürsorge des Königshauses zu danken hatten [15]). Ueberhaupt war die Organisation des gesammten Visitationswesens in den Händen des die Kirche regierenden Staates, welcher auch vielfach in rein polizeilicher Weise und durch polizeiliche Behörden die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kirche ausüben ließ.

---

6) Herzog Realencyclopädie 7, 663.

7) M. s. die Uebersicht bei Richter die K.-O. II, 514. A. verb. die K.-O. der ev.-luth. Kirche Deutschlands (Berlin 1824). S. 304 f.

8) Ein Verzeichniß derselben giebt Weber sächsisches K.-R. I, 2, 724 f. 766 f. (1. Aufl.) II, 715 (2. Aufl.).

9) Vergl. oben S. 39 und die daselbst cit. Instructionen. Balthasar jus pastorale 1, 824 f.

10) Ueber diese Ordnung, wie die ältere von 1543 u. a. s. m. oben S. 36. Damit verb. Joachims II. Revers v. 1550 (Mylius C. C. March. VI, 1. No. XXVII. S. 81), Ordnung und Satzung von 1558 (Mylius a. a. O. I, 1. Nr. IV, S. 263 f.).

11) M. s. z. B. den Visit.-Abschied für Berlin von 1574 in Mylius a. a. O. I, 2. Nr. V. S. 11 f.

12) Mandat v. 18. Octbr. 1599 nebst Instr. v. 9. Februar 1600 (Mylius a. a. O. L. 1. Nr. X. XI. S. 341. 343 f. Resolut. v. 1. Mai 1652 (Mylius a. a. O. VI, 1. Nr. CXV. S. 402). Nr. CXVIII. S. 430. Nr. 4. Receß v. 26. Juli 1653. Nr. 4. Instr. der neumärk. Reg. v. 17. Febr. 1676 (a. a. O. I. 1. Nr. XLII. S. 399). V. v. 8. Febr. und 16. März 1710 (a. a. O. Nr. LXXVI. LXXVII. S. 433 f. verb. Porst Visitationspredigt nebst Anhängen).

13) Instr. v. 5. März 1715 nebst Reglem. v. 6. Mai d. J. (Mylius a. a. O. Nr. XC. XCI. S. 513 f. 519 f.). V. v. 2. Febr. 1718 (N. C. C. III. Nr. XXIII. S. 1233).

14) Im Allgemeinen s. m. deshalb meine Gesch. IV, 3 nebst den Urkunden.

15) Vergl. oben S. 28. Anm. 31.

Anders gestaltete sich das Visitationswesen in den Gebieten, wo nicht die territorialistische Consistorial=, sondern die synodale Presbyterialverfassung in Herrschaft stand oder nur von consistorialen Elementen durchzogen war: denn in ihnen lag zunächst den Gemeinden selbst und den über ihnen stehenden kirchlichen Organen, vorzüglich den Synoden die Aufsicht über alle Angelegenheiten der Kirche ob. Dabei machte es auch in der Hauptsache keinen Unterschied, ob die betr. Gemeinden dem lutherischen oder reformirten Bekenntnisse zugethan waren. So war es namentlich in den Rheinlanden und in Westfalen, und bereits in der Zeit, als die Evangelischen noch unter schweren Verfolgungen ihr Dasein fristen mußten [16]), um so mehr aber seit dem 17. Jahrh., nachdem die Verfassung als eine öffentliche zur Anerkennung gelangt war. Nachdem der reform. Convent zu Düren 1610 eine einhellige Form dafür bestimmt und die erste Generalsynode zu Duisburg in demselben Jahre dieselbe angeordnet hatte, wurde insbesondere als wesentlich zur Form der Synoden gehörig festgesetzt, daß jedesmal deren Präsides auf derselben die nöthigen Erkundigungen über den Zustand der Gemeinden einzuziehen hätten [17]). Außerdem wurde aber auch durch die Inspectoren die Visitation noch besonders vollzogen [18]). Obschon die Lutherischen den Synoden diese Aufsicht gleichfalls überwiesen, so trat doch das Institut der Inspectoren hier mehr in den Vordergrund [19]). Uebrigens sind die Festsetzungen über die Visitation auch in den westlichen Landestheilen entweder mit den K.=O. verbunden oder ein Ausfluß derselben und dienen zu ihrer Ergänzung [20]).

So waren überall und insoweit nicht bes. Hindernisse, wie Kriegsläufte und dergl. eintraten die Kirchenvisitationen stets im Gebrauche und gewöhnlich als zum Amte der Inspectoren oder Superintendenten gehörig angeordnet. Demgemäß wurde auch den Consistorien und Inspectoren dies mehrfach eingeschärft [20a]) und bei der Abfassung des A. L.=R. dieser Gesichtspunkt festgehalten [21]), auf eine nähere Specialisi=

---

16) Vergl. meine Gesch. IV, 3. S. 83. 84 86. Urk. S. 83. Nr. 11. 106 Nr. 11 u. a.

17) Meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 163. Nr. 5. 6. S. 167 f. 169 Nr. VIII, 6.

18) M. s. z. B. ordo visitandi in ducatu Julio 1623 (meine Gesch. Urk. Nr. LXXVI. S. 209), Visitationsregeln der Clever Synode 1654 und 1670 (a. a. O. Nr. LXXXIII. S. 215 f.

19) M. s. z. B. Nassauische K.=O. 1536. cap. XIII. XIV und Visitat.=O. 1570 (meine Gesch. Urk. S. 593. 594), K.=O. 1617. cap. IX (a. a. O. S. 566). Wildrheingräfl. K.=O. 1690. cap. V (a. a. O. S. 598). Summar. Begriff der Luth. in Jülich=Berg 1677 cap. III (a. a. O. Urk. S. 235) verb. Syn. 1683. P. 9. 10 (a. a. O. S. 238. Nr. 19).

20) M. s. außer den vorhin cit. Stellen. auch die Soester Visitat.=Artikel in meiner Gesch. a. a. O. Urk. Nr. LXIV. S. 156 f., verb. die Artikel v. 1737 a. a. O. Nr. CVII. S. 261. 262.

20a) M. s. z. B. Edict v. 29. September 1736 (Mylius C. C. I, 1. Nr. CXXXVII).

21) A. L.=R. II. 11. §. 154. (Im I. und II. Entw. ist dieser §. übergangen.) Vergl. oben S. 187. 193, und die vielfachen Anwendungen, von denen nachher im folg. Abschnitte die Rede sein wird.

rung der Sache selbst aber nicht eingegangen. Es war dazu auch ein eigentliches Bedürfniß nicht vorhanden, da die besonderen Instructionen in den einzelnen Provinzen für ausreichend gehalten werden konnten. Mit Rücksicht auf die allmählig gemachten Erfahrungen, so wie auf einzelne gelegentlich veranlaßte Entscheidungen erschien aber späterhin theils eine Erneuerung, theils eine Modification und Ergänzung der vorhandenen Visitationsordnungen wünschenswerth und diese ist auch neuerdings vielfach erfolgt. Abgesehen von gewissen allgemeinen Grundsätzen, die in der Verfassung und Ordnung der gesammten Landeskirche liegen und daher ohne Unterschied in allen Theilen derselben gelten[21a]), giebt es aber einzelne Eigenthümlichkeiten in den verschiedenen Provinzen, welche bei der neuen Redaction der Ordnungen für dieselben nicht außer Acht gelassen werden konnten. Die gegenwärtig geltenden Instructionen sind nunmehr: Für Preußen, wo eine einzelne Verordnung nicht erlassen ist, der Complex der sämmtlichen älteren und neueren Vorschriften[22]), da die 1811 beschlossene Revision erfolglos blieb, auch die 1837 und 1847 erneute Anregung nicht zur Ausführung kam[23]). Die bestehenden Gesetze sind übrigens in bes., von Zeit zu Zeit erneuten Formularen zusammengefaßt, welche ausgefüllt und von den Superintendenten beleuchtet den betr. Behörden, Consistorien und Regierungen, zur Kenntnißnahme und weiteren Beschlüssen zugehen. Diese Formulare, ein Visitationsreceß jeder einzelnen Kirche und ein tabellarischer Bericht über das Schulwesen der einzelnen Kirchspiele, sind nach den hervorgetretenen Bedürfnissen und den bes. Weisungen der geistlichen Oberen gegenwärtig in derselben Form in der ganzen Provinz im Gebrauche[24]). Dazu kommen noch bes. Verfügungen über die Aufsicht über die Geistlichen[25]) und die Visitation der Ephoralparochien[26]).

In der Mark Brandenburg, wo die Visitationen auch hergebracht waren (s. oben Anm. 11 ff.), fehlte die rechte Einheit, da die verschiedenen Landestheile bes. Ordnungen anwendeten. Die vom Consistorium am 16. März publ. Kirchen- und Schul-Visit.-O. vom 9. Febr. 1830[27]) war nicht im Stande, die vorhandenen Gebrechen ganz zu beseitigen, zumal sie die abweichenden Protokolle der Regierungen an-

---

21a) Sie finden sich daher in den allgemeinen Gesetzen, im Entwurfe der Synodalordnung von 1817 §. 33 f. (M. s. oben S. 26 a. Ende) u. a.

22) M. s. oben Anm. 3 (Bock Handbuch 1, 58 ff.) und die weiterhin zu citirenden speciellen Vorschriften.

23) R. des Min. v. 1. Octbr. 1818, v. 19. Aug. 1837.

24) M. s. bes. die desfallsigen Erlasse des Cons. Königsberg in den amtl. Mitth. Nr. 52 (21. Febr. 1855), 96 (18. März 1856), 148 (27. Mai 1857), 178 (19. Febr. 1858), 226 (3. März 1859), 262 (16. Febr. 1860), 346 (27. Febr. 1862), 437 (16. März 1864).

25) M. s. außer den vorhin cit. Erlassen V. v. 12. Nov. 1855 (Amtl. Mitth. Nr. 80) nebst der V. v. 10. Mai 1849, sowie v. 18. Febr. 1859 und 14. Febr. 1862 (a. a. O. Nr. 222. 344).

26) V. v. 26. Juli 1865 (Amtl. Mitth. Nr. 490). s. noch §. 149.

27) In v. Kamptz Ann. 14, 79 f. Vogt 1, 196 f.

erkannte [28]), und nur durch bes. Verordnungen mußte denselben möglichst abgeholfen werden. Wesentlich gefördert ist diese Angelegenheit durch eine neue umfassende Ordnung vom 18. August 1864 [29]).

In Pommern (s. oben Anm. 9) sind die in den älteren Gesetzen enthaltenen und in Geltung gebliebenen Bestimmungen [30]) in der Instruction vom 24. August 1864 vom Consistorium unter Zustimmung der Regierungen entworfen und vom O.-K.-Rath (24. Mai 1864) genehmigt worden.

In Sachsen (Anm. 4 ff.) wurde nach der 1814 — 1815 erfolgten Einrichtung der Provinz auch der Kirchenvisitation eifrige Sorge zugewendet. Aus derselben gingen die Consistorialverordn. v. 1. Mai 1823, 31. Mai 1827, 10. April 1834 u. a. [31]) hervor, welche die von jeher gerade in dieser Provinz bestehende Ordnung befestigten. In Betreff einzelner Punkte fehlt es in den verschiedenen Landestheilen hier aber nicht an bes. Abweichungen [32]).

In Schlesien sind die seit dem preuß. Regimente ergangenen Vorschriften von 1742, 1748, 1789 [33]) nach mannigfachen Ergänzungen am 1. Decbr. 1826 als eine bes. Ordnung erlassen, welche nach einer neuen Redaction unterm 6. April 1859 ausgefertigt und am 15. April d. J. durch das Consistorium publicirt wurde [34]).

In Posen war die Visitation früher durch bes. Verordnungen geregelt und seit 1814 im Zusammenhange mit dem ganzen Staate eingerichtet. In dem Circ. v. 12. Juli 1831 wurde ein bestimmtes Formular für die Verhandlung vorgeschrieben, dieses jedoch durch die Ordnung v. 9. Mai (vom Min. am 31. Octbr. bestätigt) 1838 [35]) aufgehoben. Weitere Ergänzungen folgten durch die V. v. 4. März 1853 und 31. Decbr. 1854.

In Westfalen und den Rheinlanden (s. oben und Anm. 16 f.) war im Laufe der Zeit nicht blos in den consistorialen, sondern auch in den presbyterialen Districten die allgemeine Weise der Handhabung der Inspection zur Anwendung gekommen [36]) und dies konnte auch bei der Emanation der K.-O. von 1835 nicht ohne Einfluß bleiben [37]).

---

28) §. 6 der cit. V. Während die Reg. zu Frankfurt a. O. 4 Protokolle im Gebrauche hatte, je 2 für die Externa und Interna der Kirchen und Schulen, war für Potsdam nur 1 Formular vorgeschrieben.

29) Brandenb. amtl. Mitth. Nr. 11. Moser allg. K.-Blatt 1864. S. 313 f.

30) Neu-Vorpomm. Prov.-R. §. 823 ff. nebst den Motiven (IV, 28 f.).

31) Schmidt der Wirkungskreis des Superintendenten S. 401.

32) Schmidt a. a. O. S. 401 f. Pinder Prov.-R. §§. 1480 f. Revid. Entw. v. Magdeburg §§. 249. 250.

33) Vergl. die oben S. 47 cit. Gesetze.

34) Außerord. Beilage zum K. A.-B. 1859. Nr. 8. Stiehl Centralblatt 1859 Nr. 192. Aktenst. des O.-K.-R. 10, 303 f. Damit verb. V. der Reg. Liegnitz v. 27. Mai 1859 (K. A.-B. 1859. S. 70. 71), des Cons. v. 7. Juli 1864 (a. a. O. 1864. S. 105).

35) v. Kamptz Ann. 22, 931 f. Vogt 1, 198 f.

36) M. s. z. B. die Instr. für Minden-Ravensberg v. 28. April 1740 (meine Gesch. IV, 3. Urk. Nr. CCLX. S. 514 f.). Wied-Runkelsche K.-Visit.-O. 1782 (a. a. O. Nr. CCLXXXIX. S. 554 f.).

37) Rhein.-westf. K.-O. §. 38. Nr. 3 u. 8. 117. 144 — 146.

Daran schlossen sich dem Bedürfniß und den Anträgen der Synoden [38]) gemäß weitere Ausführungen und entsprechende Instructionen [39]).

Eine allgemeinere Bedeutung haben endlich diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Militärgeistlichen und deren Beaufsichtigung durch die Militär-Oberprediger beziehen [40]).

Außer diesen für die ordentlichen Visitationen in den einzelnen Provinzen bestehenden Ordnungen sind seit 1852 auch zunächst in den östlichen, dann in den westlichen Theilen des Landes bes. General-Kirchen- und Schulvisitationen abgehalten, für welche auch gegenwärtig noch nach den auf Grund der Erfahrungen redigirten Instructionen verfahren wird [41]).

§. 149.

Die Vollziehung der Kirchenvisitation.

Die Uebung der kirchlichen Aufsicht liegt der Kirche und nicht dem Staate ob, weshalb auch sowohl Seitens der Kirche diese Selbstständigkeit mit Recht betont wird [1]), als von Seiten des Staats seine Thätigkeit sich theils auf Unterstützung der Kirche [2]), theils auf eigene

38) Diese finden sich in den Protokollen der Synoden bei verschiedenen Anlässen, insbes. in den westfälischen in der Regel bei §. X: religiöser und sittlicher Zustand der Gemeinden: und §. XI: Disciplinarordnung.

39) Diese sind enthalten theils in den Bescheiden der Behörden, namentlich den Erlassen auf die Anträge und Beschlüsse der Synoden, theils in besonderen Verordnungen. Wegen Westfalen s. m. das Circ. des Cons. v. 21. August 1853. (Vergl. VIII. westf. Syn. S. 34. 59. 60. 100.) Für die Rheinprovinz kommt hier insbes. in Betracht die Cons.-V. v. 28. Febr. 1855 nebst dazu gehörigen Kirchenvisitationsfragen (bei Bramesfeld K.-O. für die Rheinprovinz S. 256. 257 und Anhang XXIV. S. 92 f.), welche in Stelle der V. v. 3. März 1837 u. a. (Hermens Handbuch 3, 748 f., Allg. K.-Z. 1837. Nr. 62) getreten ist. (M. s. dazu noch IX. Prov.-Syn. §. 100.)

40) M. s. deshalb die Mil.-K.-O. vom 12. Febr. 1832. §§. 25—28 (Vogt 2, 193).

41) M. s. bes. die Instruct. u. Erlasse vom 12. Juli 1852, 15. Februar 1854. 26. März 1856 u. a. (Aktenst. des O.-K.-R. 7, 19 f. 8, 79 f. Vogt 1, 203 f. Moser allg. K.-Blatt Register u. d. W. Visitat.-O.).

1) Dies ist bes. seit der Auseinandersetzung von Staat und Kirche der Fall. Demgemäß wird auch in den Erlassen der Consistorien hervorgehoben, daß den Visitationsacten der kirchliche Charakter immer mehr gegeben werden müsse u. a. M. s. z. B. Erl. des Cons. Königsberg v. 21. Febr. 1855, 18. März 1856, 27. Mai 1857 u. v. a. (Amtl. Mitth. Nr. 92. 96. 148). Ueber das Verhältniß des Staats, der früher sein Aufsichtsrecht über die Kirche hierbei geltend machte s. m. meine Geschichte 4, 3, 176.

2) So erklärt sich nicht nur die noch bestehende frühere Vorschrift wegen der Aufbringung und Beitreibung der Visitationskosten u. s. w. (s. den Schluß des §.), sondern auch die Bestimmung über die Anwesenheit verschiedener Staatsbeamten bei den Visitationen, zur Erleichterung der Geschäfte, Vermeidung des Streits u. a. (M. s. z. B. die preuß. Instruct. aus älterer und neuerer Zeit bei Beckher Kirchenregistratur S. 76. 79. 80 u. a. Borck Handbuch 1, 58 u. a.) Dahin gehört auch die Vorschrift über die Anwesenheit der Domänenbeamten bei der Decemseinnahme, welche mit den Visitationen verbunden zu sein pflegt. (V. der Reg. Königsberg v. 7. Jan. 1803 verb. mit V. v. 18. August 1802, 29. August 1813 u. a. m.).

Untersuchung nur da beschränkt, wo die Natur des Gegenstandes dieselbe fordert [3]).

Die Pflicht der Aufsicht liegt dem Kirchenregimente ob, welches der bestehenden Verfassung gemäß die allgemeinen Instructionen erläßt, das Verfahren in bes. Fällen vorschreibt, die Visitatoren ernennt, sich die Berichte einsenden läßt und die endgiltigen Verfügungen trifft. Hiernach hat dies gegenwärtig der Evang. O.=K.=Rath und der Cultusminister theils allein, theils in Gemeinschaft, mit den ihnen untergeordneten Behörden zu ordnen [4]). Von je her haben aber die Inspectoren oder Superintendenten vorzüglich als das eigentliche Organ der Kirchen= und Schulvisitation die Vollziehung derselben nach den desfallsigen Instructionen übernommen, und auch gegenwärtig ist dies die Hauptaufgabe ihres Amtes [5]). Für die gewöhnlichen, ordentlichen Visitationen pflegt außer dem betr. Geistlichen und den sonstigen Beamten und Dienern [6]) der Superintendent noch einen bes. Gehilfen anzunehmen [6a]), für die außerordentl. Generalvisitationen wird eine eigene Commission bestellt [7]).

Die Visitation bezieht sich auf das gesammte Kirchen= und Schulwesen und umfaßt daher alle in den Instructionen, Formularen oder sonst bezeichneten Objecte. Bei aller Mannigfaltigkeit der für diesen Zweck aufgestellten Tabellen und Fragen lassen sich im Wesentlichen folgende Punkte als diejenigen bezeichnen, über welche je nach dem besondern Schema bestimmte Antworten und statistische Notizen oder freie Auseinandersetzungen mitgetheilt werden sollen [8]).

---

3) So ist es bei Kirchhöfen u. s. w. zum Theil schon aus landespolizeilichen Rücksichten. M. s. z. B. R. v. 16. Febr., 22. April, 31. Mai 1831 (v. Kamptz Ann. 15, 351 f. Von den Schulen würde ein Gleiches gelten; doch ist die Inspection im Zusammenhange mit der kirchlichen erhalten worden (s. Anm. 9).

4) M. s. deshalb oben §§. 39 f. Die früher dem Minister des Innern und der Section für den Cultus= und Unterrichts, später dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragenen Rechte der Aufsicht sind nach dem neuen Ressort=Reglement auf den Ev. O.=K.=Rath übergegangen.

5) Vergl. oben §§. 42—44 und den vorigen §.

6) M. s. z. B. V. Königsberg 24. Septbr. 1771, 16. August 1773. Borowski Kirchenregistratur S. 7. 8. vergl. Anm. 2.

6 a) So bestimmt die brandenb. Visit.=O. von 1864 §. 3: „Der Superint. wird trachten, einen ihm dazu geeignet erscheinenden Geistlichen der Diöcese als seinen Gehülfen zur Visitation beizuziehen. — Die Wahl des Gehülfen ist dem Königl. Cons. und der Reg. vor Beginn der Visitation anzuzeigen.“ Die V. des Cons. Coblenz v. 28. Febr. 1855 §. 2 gestattet die Zuziehung eines benachbarten Pfarrers, ohne aber die Verantwortlichkeit des Visitators aufzuheben und ohne neue Kosten. Aehnlich verfügen die übrigen Consistorien.

7) Instr. v. 15. Febr. 1854 §. 3. Vergl. den folg. §.

8) Es kann hierbei nur auf die im vorigen §. angegebenen Instructionen und Formulare hingewiesen werden. Es ist hier des Beispiels wegen aus den in der Provinz Preußen üblichen Formularen die Uebersicht entlehnt worden. Davon weichen die Normen in anderen Provinzen bedeutend ab. So ist z. B. in Posen eine freie Berichterstattung vorgeschrieben, bei welcher die einzuhaltende Ordnung der einzelnen Gegenstände also bestimmt ist: 1) Organisation neuer selbstständiger Pfarrsysteme. 2) Gemeinde=Ordnung. 3) Inneres Leben der Gemeinden. 4) Ueber das confessionelle Leben der Gemeinden. 5) Innere Mission. 6) Christliches Vereinswesen im Allgemeinen.

I. Die Kirche. 1) Das Kirchenpersonale (Verhältnisse der Geistlichen, Kirchschullehrer, andere Kirchendiener, Kirchenvorsteher und sonstige Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths); 2) Kirchen- und Pfarrgrundstücke und Vermögen (Zustand der Gebäude, Orgel, Kirchhöfe, Pfarrland, Wald, Predigerwittwenland u. s. w., Kapitalien); 3) Kirchen- und Schulregistratur; 4) Kirchenbücher; 5) Gesang in Kirche und Schule; 6) Gottesdienstliche Ordnung und kirchliches Leben; 7) Confirmandenunterricht und Confirmation; 8) Candidaten im Kirchspiele; 9) Diesjähriger Visitationsact. Nach den hier folgenden eigenhändigen Unterschriften des Superintendenten, des (oder der) Ortsgeistlichen, der Vorsteher und des Kirchschullehrers bilden 10) Gutachtliche Aeußerungen und Vorschläge des Superintendenten in Betreff der Qualification, Dienstführung, Gesundheit u. s. w. der Kirchen- und Schulbeamten den Schluß.

Der betr. tabellarische Bericht über

II. Das Schulwesen des betr. Kirchspiels, welcher zuerst vom Local-Schulinspector angefertigt und vom Kreis-Schulinspector revidirt ist, enthält zuvörderst die Angabe der Zahl der Mittel- und Elementarschulen mit ihren Schulklassen in der Stadt und auf dem Lande. Dann folgt 1) der Nachweis des Kapital- und Baarbestandes der Kirchspiels-Schulkasse und 2) der Ortsschulkassen. Hierauf werden die vorhandenen Mängel der Schulhäuser und Schulzimmer nach bestimmten Punkten nachgewiesen und demnächst eine specielle Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Schulen ertheilt, nämlich 1) Generalia (Name des Orts nebst Anzeige des Stiftungsjahres, der Patron, die zur Schule gehörigen Ortschaften); 2) Ertrag der Schulstelle aus den Naturalien, Nutzungen und dem baaren Einkommen; 3) die Lehrer; 4) die Schulkinder, mit dem Urtheil des Local-Schulinspectors[9]).

Was die Zeit und die Zeiträume dieser Visitationen betrifft, so findet sich in den einzelnen Landestheilen keine Uebereinstimmung. In

---

7) Vermehrung der Gottesdienste. 8) Fürsorge für Confirmanden und Confirmirte. 9) Gesangbuch und Katechismus. 10) Sectenwesen, Separatismus. 11) Verbreitung der evangelischen Kirche nach außen. 12) Kollectenwesen. 13) Schulwesen. 14) Kirchenzucht. 15) Geistliche (Synodalconferenz, theolog. Lesezirkel, Bildungsmittel zur Belebung christlichen Sinnes). 16) Cantoren und niedere Kirchendiener. 17) Candidaten. 18) Besondere Ereignisse (Kirchenbauten, Einweihung u. s. w.). In ähnlicher Weise hatte ausnahmsweise auch das Cons. Königsberg statt der Ausfüllung der Visitationsrecesse eine bloße Berichterstattung für 1858 gefordert (amtl. Mitth. Nr. 178. 226). Wieder anders ist die Fassung in den anderen Ordnungen. In dem Ziele und daher auch in den Dispositionen stimmen sie aber im Ganzen überein. Bemerkenswerth ist nur, daß in der neueren Zeit einige Modificationen durch die veränderten Zeitverhältnisse selbst herbeigeführt wurden, wie namentlich wegen der Conduitenlisten, welche seit 1848 nicht mehr zu führen üblich sind (I. westf. Syn. S. 43 u. a.), und dann daß gewisse Objecte einer bes. Fürsorge der Visitatoren empfohlen wurden, weil die Umstände auf deren Förderung vorzüglich hinwiesen. So namentlich wegen der äußern und innern Mission. M. s. Erl. des O.-K.-Raths v. 4. April 1853 (Aktenstücke 6, 72. Allg. Kirchenblatt 1854. S. 62 f.). Min.-R. v. 25. August 1853 zur rhein.-westf. K.-O. §. 145. Zusatz 46.

9) Wegen der Schulvisitation überhaupt s. m. auch A. L.-R. II. 12. §§. 12 f. 49. Ostpr. Prov.-R. Zusatz 216 (Bork Handbuch 2, 12 f. Zeihe zum Prov.-R. S. 138 f.), V. des Cons. Münster 4. Jan. 1859 (K. A.-B. S. 15. 16) u. v. a.

der Provinz Preußen beruht es schon auf älteren Vorschriften, daß jährlich die sämmtlichen Kirchen und Schulen inspicirt werden. Die Visitation kann vor dem Anfange oder nach dem Ende der Ernte vollzogen werden [10]). Ein Gleiches ist auch in Posen angeordnet [11]). Dagegen ist in der Mark ein dreijähriger Turnus für alle Diöcesen vorgeschrieben [12]). Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von den übrigen Provinzen [13]). Der Tag der Visitation ist nach den verschiedenen Instructionen bald ein Sonn-, bald ein Werktag. Die Auswahl ist öfter dem Visitator frei gelassen, bisweilen aber besteht eine bindende Vorschrift. So bestimmt die märkische O.: Die Visitation wird in der Regel mit ihrem gottesdienstlichen Theile auf den Sonntag fallen:, während die schlesische vorschreibt: In der Regel beginnt dies Geschäft an einem Wochentage und wird an einem Tage, wo in der Gemeinde ein Wochengottesdienst stattfindet, oder wenn es sein kann am Sonntage beschlossen [14]).

Daß die Visitation sich auf alle Kirchen und Schulen des Bezirks erstrecke ist allgemein angeordnet. Daß die Kirchen der Patrone, welche den Superintendenten nicht zulassen wollten, dazu verpflichtet seien, wurde schon früher mehrfach eingeschärft [15]). Auch die Filialkirchen und Capellen müssen visitirt werden [16]). Was die Kirchen der Superintendenten selbst betrifft, so ist schon früher, abgesehn von Abweichun-

10) M. s. die Erlasse bei Arnoldt preuß. K.-R. S. 92, Beckher, Kirchenregistratur S. 79. 81 u. a.

11) V. v. 9. Mai (31. Oct.) 1838, 4. März 1853.

12) Nach der Visit.-O. v. 1573 sollte in 10 Jahren das Land, das zu dem Behufe in bestimmte Kreise getheilt worden, visitirt werden. Die durch Instr. v. 5. März 1715 bestimmte Visitation in je 3 Jahren ist seitdem festgehalten (O. v. 18. August 1864 §. 1).

13) So in Pommern (die V. v. 24. Mai 1864 gestattet einen 4jährigen Turnus, wenn sich mehr als 4 Visitationen ergeben würden). Eben so in Sachsen. In Schlesien soll nach der O. v. 6. April 1859 §. 3 in kleineren Sprengeln in 2, in größeren in 3 Jahren, wenn möglich, das Geschäft vollendet werden. In der Rheinprovinz und in Westfalen hält nach der K.-O. von 1835. §. 38. Nr. 2 der Superintendent in der Regel in jeder Gemeinde alle 2 Jahre die Kirchenvisitation ab. Die Unausführbarkeit dieser Bestimmung hat das Cons. Coblenz zu der Aenderung veranlaßt, daß dies nur alle 3 Jahre geschehen dürfe (V. v. 16. April 1845, 28. Febr. 1855 Nr. 1).

14) Märk. O. §. 3, sächsische §. 3. Aehnlich auch andere Erlasse, wie die des Cons. Coblenz v. 28. Febr. 1855. Nr. 3. Die pommersche V. v. 24. Mai 1864 schreibt vor: Die gottesdienstl. Kirchenvisitation muß an einem Sonntage stattfinden u. s. w. s. Anm. 16.

15) R. v. 15. Septbr. 1698 (Grube Corp. Const. Prut. I, 99), 5. Mai 1723, 25. Oct. 1735 u. a. (Beckher Kirchenregistratur S. 78. 79).

16) M. s. z. B. die pommersche Instr. v. 24. Mai 1864: „Die Visitation ist nicht blos in den Mutterkirchen, sondern auch in den Filialkirchen und Kapellen abzuhalten. Wo außer der Mutterkirche mehr als eine Filialkirche oder Kapelle zur Parochie gehören, für deren gottesdienstliche Visitation der Sonntag nicht ausreicht, können die letzten auch an einem folgenden Wochentage visitirt werden. Sofern jedoch wegen der Größe der Parochie nicht jedesmal die gottesdienstliche Visitation in sämmtlichen Kirchen und Kapellen ausführbar ist, kann auch eine derartige Scheidung stattfinden, daß bei der einen Visitation außer der stets in Betracht kommenden Mutterkirche der eine Theil und bei der nächsten Visitation der andere Theil der Filialkirchen

gen[17]), deren Visitation dem Generalsuperintendenten aufgetragen und dies auch durch neuere V. bestätigt[18]). Dies ist auch da zur Anwendung gelangt, wo dies früher nicht im Gebrauche war. So wurde in der Provinz Preußen nur im Fall des Bedürfnisses außerordentlicher Weise die Visitation der Kirche des Superintendenten vollzogen und zwar bald durch den Generalsuperintendenten, bald durch ein Mitglied des Consistoriums[18a]). Nunmehr ist aber auch hier die Regel zur Anwendung gelangt[19]). Nach der rhein. K.-O. von 1835 §. 38 Nr. 3 hat der Assessor der betr. Kreissynode, welcher den Superintendenten im Nothfalle zu vertreten hat, in der Gemeinde des Superintendenten selbst die Kirchenvisitation zu übernehmen. Uebrigens ist auch anerkannt, daß der Förderung der dienstlichen Interessen die persönliche Bereisung der Provinzen von Seiten des Chefs des Evang. O.-K.-Raths Vorschub geschehe[19a]).

Ueber die Art und Weise der Vollziehung der Visitationen enthalten sowohl die allgemeinen, als provinziellen Ordnungen bestimmte Festsetzungen, welche im Wesentlichen auf Folgendes hinauskommen: Der Tag (bez. die Tage) der Visitation erscheint als Kirchenfest und ist demgemäß feierlich zu begehen. Der Tag der Visitation ist vorher zeitig dem betr. Geistlichen und der Gemeinde bekannt zu machen[20]),

---

und Kapellen Berücksichtigung erfährt, mit der Maaßgabe jedoch, daß bes. dem Superintendenten bekannt gewordene Bedürfnisse und Schäden einer Gemeinde auch außer der Reihenfolge eine eingehendere gottesdienstliche Visitation derselben erforderlich machen. Es müssen aber auch jedesmal diejenigen Gemeinden, in deren Gotteshäusern gerade nicht Visitationsgottesdienst abgehalten wird, zu einem der andern Gottesdienste eingeladen und ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre etwaigen Wünsche und Anträge dem Superintendenten vorzutragen.“ Vergl. Instr. für Schlesien §. 15.

17) So erwähnt Gaß Jahrb. für Schlesien B. 1 (Breslau 1817) S. 471 ein Min.-R. v. 10. Octbr. 1814, nach welchem die Kirchen, bei denen die Superintendenten als pastores primarii angestellt sind, von Zeit zu Zeit von einem Mitgliede der geistl. und Schul-Deputation visitirt werden sollen. — Uebrigens bestand keine Uebereinstimmung: denn im R. v. 19. Febr. 1819 bestimmte das Min. zwar, wo es üblich sei, die Visitation durch den Generalsuperintendenten, erklärte aber: „Allgemeine und definitive Anordnungen müssen bis zur Generalsynode anstehen.“

18) M. s. bes. die Instr. v. 14. Mai 1829 (s. oben §. 44 S. 193 a. E.). Da nach §. 6 derselben alle 4—6 Jahre diese Visitation vollendet sein soll, ist mit Rücksicht auf die Größe der Provinz dem Generalsuperintendenten gestattet, sich durch ein Mitglied des Cons. vertreten zu lassen (Erlaß des O.-K.-R. an die Gen.-Sup. v. 5. Januar 1858).

18a) Nur in Betreff der Kassen der Kirchen, an denen die Superintendenten als Pfarrer fungiren, bestand im Reg.-Bezirk Königsberg eine Ausnahme, indem den Landräthen die Revision derselben zustand (V. v. 11. April 1852).

19) In Preußen ist der in der märk. Visitationsordnung v. 24. August 1864 enthaltene Abschnitt B. nach Genehmigung des O.-K.-Raths im Einverständnisse mit dem Ministerium und den Regierungen unterm 26. Juni 1865 (Amtl. Mittheil. Nr. 496) eingeführt worden.

19a) Circ. des O.-K.-Raths v. 19. April 1855.

20) Die schon in älteren Gesetzen enthaltenen desfallsigen Bestimmungen sind später vielfach wiederholt. Die rhein. K.-O. §. 144 fordert, daß die Kirchenvisitation in den betr. Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht werde; dagegen verordnet die märkische O. v. 1864 §. 2, daß 4 Wochen vor der beabsichtigten

dann der Visitationsact selbst ordentlich einzuläuten [21]) und ein gehöriger Gottesdienst zu halten, dem die Gemeinde [22]) und insbesondere die confirmirte und zu confirmirende Jugend beiwohnen soll [23]). Der Geistliche hält dann die Visitationspredigt, nach einem ihm in der Regel vorgeschriebenen Texte [24]). Hierauf folgt gewöhnlich nach einer Ansprache des Visitirenden eine Catechisation, bez. Prüfung mit den früher Confirmirten, den neu zu Confirmirenden, auch wohl den übrigen Schulkindern, ebenfalls öfter nach bestimmten, dem Geistlichen vorgeschriebenen Fragen [25]). Daran schließen sich weitere Conferenzen und Untersuchungen nach den in den betr. Instructionen gegebenen Weisungen, Fragen u. s. w. Die Visitation umfaßt dann im Ganzen die Kirche und Schule in subjektiver und objektiver Hinsicht [26]). Diejenigen, welche Wünsche, Anträge oder Beschwerden in Kirchen- und Schulsachen vorzutragen haben, werden aufgefordert, dem Visitator dieselben mitzutheilen und darüber werden bes. Protokolle aufgenommen. Dies geschieht aber außerhalb der Kirche, in welcher selbst mit Gesang, Gebet und dem Segen geschlossen wird. Auch besondere Abendpredigten sind üblich, welche der Eröffnung der Feier vorangehen oder am Visitationstage gehalten werden [26a]). Einer Besprechung mit dem

---

Visitation der Superintendent dem Pfarrer das Schema für statistische Notizen zur Ausfüllung vorzulegen hat und den Tag der Visitation wenigstens 14 Tage vorher dem Pfarrer und Gemeindekirchenrath anzuzeigen ist. Aehnlich auch die übrigen Instructionen.

21) Erlaß Königsberg d. 3. Decbr. 1782 (Borowski neue Kirchenregistratur S. 85).

22) V. v. 1. August 1731, 6. Mai 1734, 20. Juni 1740, 7. Novbr. 1841 (Beckher Kirchenregistratur S. 80). Instr. für Pommern 15. Septbr. 1736 u. a. m. Ueber die frühere Bestrafung der Säumigen s. m. V. Königsberg 17. Septbr. 1743 u. a. (Beckher a. a. O. S. 81). — Die K.-O. von 1835 §. 144 fordert nur die Versammlung des Presbyteriums mit dem Prediger oder den Predigern, doch kann die Kreissynode die Eröffnung vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste beschließen (Zusatz 45 zur K.-O. aus dem Min.-R. v. 25. August 1853).

23) V. v. 3. Decbr. 1782 (Anm. 21). M. s. oben §. 113. §. 118. S. 490. Anm. 51.

24) Die Bestimmungen hierüber haben gewechselt. Insbesondere war nach dem Religionsedict die Ertheilung des Textes zu den Visitationspredigten der geistlichen Oberbehörde reservirt worden (V. v. 21. Mai und 6. Juni 1793 im N. C. C IX. 1793. Nr. XLVIII. S. 1621 f.). Die späteren Instructionen übertragen dem Superintendenten das Recht, diesen Text zu bestimmen (märk. Instruct. §. 2, eben so schlesische §. 6, pommersche u. a.). Die rhein. Conf.-V. v. 28. Febr. 1855 kennt eine solche Vorschrift nicht.

25) V. v. 3. Decbr. 1782. Instr. cit. für die Mark, Schlesien, Pommern u. a. Das rhein. Conf. erklärt im Circ. v. 24. Febr. 1854 und der V. v. 28. Febr. 1855 Nr. 3, es solle auch die Hauptpfarrschule oder eine andere Schule der Gemeinde, bes. in Beziehung auf die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit visitirt werden.

26) M. s. deshalb die oben bezeichneten Gesichtspunkte und vergl. die näheren Angaben bei Schmidt der Wirkungskreis des Superintendenten S. 402 ff.

26a) Nach der Instr. von Pommern wird ein Abendgottesdienst am Schlusse der ganzen Visitation empfohlen, bei welchem der Superintendent unter dem Gesammteindrucke der in der Parochie gemachten Erfahrung zum bes. Segen der Gemeinde ein Zeugniß wird ablegen können.

Pfarrer, eine Schlußconferenz der Geistlichen und Lehrer[26b]), wie mit dem Gemeindekirchenrathe und Patron werden ebenfalls hinzugefügt.

Nach Beendigung der Visitation hat der Superintendent in der ihm bestimmten Frist einen speciellen Bericht nach den Ressortverhältnissen an das Consistorium und die Regierung einzusenden, worin eingehend über den Verlauf der Handlung, die Theilnahme der Gemeinde und alle einzelnen wichtigen Angelegenheiten, unter Beifügung der ausgefüllten Formulare, sowie der bes. Protokolle, insbes. auch der Visitationspredigt die nöthigen Bemerkungen gemacht werden[27]). Hierauf verfügen die Behörden das Erforderliche und beauftragen den Superintendenten zur Mittheilung der Verfügungen an die Gemeinden.

Die durch die Kirchen- und Schulvisitationen veranlaßten Kosten werden theils durch die Kirche, theils durch den Staat aufgebracht[28]); doch bestehen hierbei manche provinzielle Eigenthümlichkeiten. Der Grundsatz, daß der Visitator für seine Mühe entschädigt werden und den nöthigen Unterhalt haben müsse, stand allgemein fest. Demgemäß war der visitirten Kirche, wo sie die Mittel hatte, sonst der betr. Gemeinde die Beschaffung der Mittel auferlegt. An die Stelle der älteren Procurationen sind zum Theil schon seit der Reformation gewisse Abgaben theils an das Amt des Superintendenten geknüpft, theils für die Visitation selbst festgesetzt. Dazu gehören Inspectionsgebühren[29]), Diäten, Reisekosten, Stellung von Fuhren und dergl.[30]).

26b) Dieselbe, welche sich in manchen Instr. erwähnt findet, ist ausdrücklich vorgeschrieben vom Cons. Breslau d. 2. Novbr. 1855 (K. A.-B. S. 130. v. Moser allg. K.-Blatt 1856. S. 290. 291). Vergl. schles. Visit.-O. 1859. §§. 24. 26.

27) Specielle Bestimmungen über diesen Ueberreichungsbericht enthalten alle Instructionen. M. s. auch Schmidt a. a. O. S. 413. 414. Die rhein. K.-O. 1835. §. 146 verfügt: Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protocoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird. Den allgemeinen Visitationsbericht hat der Superintendent sowohl der Kreissynode vorzulegen, als durch den Generalsuperintendenten dem Consistorio einzusenden.

28) M. s. das Allgemeine über die Kosten, Procurationen u. s. w. in Weiske's Rechtslexikon a. a. O. 13, 256 und der daselbst cit. Lit. Dazu füge man Balthasar jus pastorale 1, 544.

29) Diese betragen in Preußen je 1 Thlr. aus den Kirchenkassen (V. v. 24. Mai 1719 bei Grube Corp. Const. 1. Nr. 56. S. 130. Beckher Kirchenregistratur S. 77). Spätere Erlasse gedenken dieser oder einer ähnlichen Abgabe in den betr. Instructionen (Borowski neue Kirchenregistratur S. 147 f. u. d. W. Sportuln). In der Mark belief sich diese Gebühr nach der V. v. 6. Mai 1715 (s. vor. §. S. 591. Anm. 13) auf ½ Thlr. Die Altmark bestimmt für die Stadtkirche 1 Thlr., für die Mutterkirche auf dem Lande $1/2$, für die Tochterkirche je $1/4$ Thlr. (Cab.-O. v. 31. Jan. 1831 in v. Kamptz Ann. 15, 52). In Pommern ist 1 Thlr. bestimmt (Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 830 nebst Motiven), in Sachsen 2 Thlr. (Taxe von 1832. s. oben S. 189. Anm. 38).

30) Die in voriger Anm. cit. V. v. 1719 bestimmt noch eine freie Fuhre oder an deren Stelle ein Reisegeld und eine ordinäre Mahlzeit. Das ostpr. Prov.-R. Zusatz 175 disponirt: Bei Kirchenvisitationen müssen in Ostpreußen die Gemeinden die Fuhren übernehmen; in Litthauen wird königl. Vorspann gegeben. Das Edict v. 28. Oct. 1810 §. 1 (G.-S. S. 77) hat diese Pflicht des Staates aufgehoben und die Reg.

§. 150.

Die außerordentlichen General-Kirchen- und Schulvisitationen.

Neben den ordentlichen Specialvisitationen sind im Falle bes. Bedürfnisses auch öfter außerordentliche Visitationen veranstaltet worden. Die Gründe derselben sind stets, insofern nicht etwaige Ueberraschung des Visitandus beabsichtigt worden, der anstößige Wandel des Geistlichen oder Lehrers, oder sonst ein ungewöhnlicher Umstand in der betr. Gemeinde gewesen, und deshalb auch jetzt noch üblich [1]). Während diese Visitationen meistens nur auf die Beseitigung bestimmter Mängel und die Befriedigung gewisser Bedürfnisse gerichtet sind, können aber Verhältnisse und Zeiten eintreten, welche eine außerordentliche allgemeine Visitation der Kirche und Schule wünschenswerth, ja nothwendig machen und die es dann zugleich empfehlen, daß statt des gewöhnlichen Visitators ein anderer oder auch mehrere den Auftrag erhalten, nach der ihnen ertheilten Instruction oder nach eigener Einsicht und Discretion die Untersuchung anzustellen. Früher waren solche Generalvisitationen, zumal wo regelmäßige Specialviisationen noch nicht hergebracht oder wo dieselben in Verfall gerathen waren, häufig im Gebrauche. So war es theils bei der Einführung der Reformation, theils in manchen Ländern noch längere Zeit nachher. In Preußen, dessen Vorgange bald viele andere Territorien gefolgt sind, besteht dermalen eine solche allgemeine Visitation, welche erst in neuester Zeit in's Leben getreten ist.

Nachdem im J. 1848 die stürmischen Bewegungen die Verhältnisse in Staat und Kirche vielfach zerrüttet hatten, erschien als ein geeignetes Mittel zur Befestigung der wieder geordneten Zustände auch die Anordnung bes. Visitationen: denn während die ordentlichen Visitationen zunächst die vorhandenen Einrichtungen zu erhalten und zu überwachen haben, schien es nothwendig, durch ein vermehrtes und verstärktes Zeugniß das evang. Bekenntniß in den Gemeinden neu zu beleben, den Glauben zu erhöhen und zu kräftigen. Der Ev. Ober-Kirchenrath legte dem Könige einen Plan zu dem Behufe vor und, nachdem dieser am 5. Juli 1852 gebilligt worden, erging eine Instruction unterm 12. Juli d. J., zunächst für Schlesien, nach welcher allmählig diese Provinz und eben so die übrigen Landestheile einer außerordentlichen Generalvisitation theilhaftig werden sollten. Um die Einheit der Monarchie zum Ausdrucke zu bringen, sollten verschiedene Geistliche aus

---

Gumbinnen durch V. v. 21. Febr. 1812 (A.-B. S. 146) den Gemeinden auferlegt. Demgemäß entschied das Haus der Abgeordneten 1860 (Aktenstücke Nr. 31. Lit.-Z. S. 206. 207. vergl. Zeihe zum cit. Art. S. 17). Daß diese Fuhren von Chausseegeld frei sind ist anerkannt (Circ. der Reg. Königsberg v. 18. Mai, Gumbinnen v. 27. Juli 1843). — Aehnliche Anordnungen bestehen auch, nach den Anm. 28. 29 cit. V. in den übrigen Provinzen. M. s. noch Borck 1, 59 f. Fürstenthal Sammlung 2, 483 f.

1) M. s. z. B. §. 147. S. 588. Anm. 2, vergl. die ältere brandenburg. Visit.-O. 1830 §. 4, Posener 1838 §. 2, die jetzige schlesische §. 5 u. a.

verschiedenen Provinzen vereinigt und dieselben, während sie abwesend wären, durch einige zu dem Zwecke ordinirte Candidaten vertreten werden. Aus Schlesien sollte zuerst eine Diöcese gewählt werden, in welcher das kirchliche Leben sich im Allgemeinen in einem befriedigenden Zustande befände, damit gleich Anfangs das rechte Verständniß für die Visitation erzielt würde, als eine Glaubens- und Liebeserweisung der Kirche an ihre Glieder. Es folgte nun unter Zuziehung eines Predigers aus Berlin und eines anderen aus Sachsen die Visitation der Diöcese Nimptsch-Frankenstein vom 24. Septbr. bis 6. October 1852. Sie fand ihren vollen Abschluß in einer bes. Ansprache des Consistoriums an die Geistlichen, Gemeindekirchenräthe, Gemeinden und Kirchenpatrone vom 24. Decbr. d. J.

Der segensreiche Erfolg in Schlesien rechtfertigte die Ausdehnung der Maaßregel, welche im Jahre 1853 für die Diöcesen Neumarkt und Görlitz I. und II. in Schlesien, Neuhaldensleben in Sachsen, Birnbaum und Meseritz in Posen, Demmin in Pommern, Heiligenbeil und Elbing in Preußen, Küstrin, Sonnenburg, Neu-Ruppin und Berlin-Köln-Land in Brandenburg ausgeführt wurde. Der Ev. O.-K.-Rath überzeugte sich dabei, „daß der auf diese Visitationen verwendete Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten kein vergeblicher gewesen, sondern daß sie durch Gottes Hilfe sich als ein vorzügliches Mittel bewährt haben, um sowohl unter den Geistlichen und Lehrern, als auch in den Gemeinden weckend, belebend, bessernd, und befestigend einzuwirken, und das Band kirchlicher Gemeinschaft zwischen den verordneten Kirchenbehörden und den ihnen anvertrauten Gebieten, so wie auch zwischen den verschiedenen Landestheilen und Provinzen unter einander durch persönliche Berührung inniger und fester zu knüpfen"[2]). Er beschloß daher die Fortführung des Werkes, unterwarf aber nach den bisher gemachten Erfahrungen die Instruction von 1852 einer Revision[3]) und fügte derselben einen Erlaß an die Generalsuperintendenten hinzu, mit bes. Anweisungen in Betreff der wichtigsten Punkte zur zweckmäßigen Ausführung der Instruction, theilte auch zugleich ein Schema mit, welches (113) Visitationsfragen enthält und den Geistlichen 14 Tage vor Beginn der Visitation zur Ausfüllung vorgelegt werden soll[4]).

Die Instruction von 1854 ist für die sechs östlichen Provinzen erlassen, indessen ist sie darauf nicht beschränkt worden. Schon 1854

---

2) Erlaß des O.-K.-R. v. 15. Febr. 1854 (Aktenst. 7, 19—21. Moser allg. K.-Blatt 1854, 162 f.).

3) Die Instruction v. 15. Febr. 1854 findet sich in den Aktenst. 7, 21—26, im allg. K.-Blatt 1854, 164 f. Dieselbe ist mehrfach erweitert und hat statt der früheren 23 jetzt 27 §§.

4) Nach der V. des O.-K.-R. v. 27. April 1854 an das Cons. zu Münster sind diese Fragen nur als ein beachtenswerthes Moment der Aufmerksamkeit den Generalsuperintendenten empfohlen und es ist ihnen nicht zur Pflicht gemacht, sich alle diese Fragen beantworten zu lassen. Sie sollen dem Schlußbericht zur Grundlage dienen und es soll vor allem der Gen.-Sup. sich eine persönliche lebendige Anschauung verschaffen, wobei die Antworten auf die Fragen, die er nach seinem Ermessen wählt, ihn informiren sollen. — Uebrigens hatten die Generalsuperintendenten am 1. Decbr. 1856 bei der Berliner Conferenz diese Fragen revidirt, ergänzt und geändert, worauf der O.-K.-Rath am 7. April 1857 die getroffenen Aenderungen genehmigte.

wurde sie auch in Westfalen [5]) und in der Rheinprovinz [6]) angewendet und ist seitdem in der ganzen Monarchie im Gebrauche [7]). Dieselbe bezeichnet (im §. 2) als ihren Zweck: Die Kräftigung und Befestigung des evang. Glaubens und Bekenntnisses und die möglichste Stärkung oder Herstellung alt evang. Sitte in den Gemeinden; die Ermittelung und Abstellung von Mißständen, insbes. solchen, welche auf dem Gebiete des innern kirchlichen Lebens hervortreten und die genaue Erkundigung des gesammten geistlichen Zustandes der Gemeinden und derer,

5) Bei Gelegenheit der Berathungen über die Visitationen wurde auf der VII. Synode (1853) auch der außerord. Gen.-Visit. in den östlichen Provinzen gedacht und der Beschluß (191) gefaßt: „Synode erkennt, wenn auch durch Gottes Gnade unsere westlichen Provinzialkirchen sich in der glücklichen Lage befinden, kraft ihrer Verfassung nächst ihren eigenthümlichen Kirchenvisitationen bereits noch andere ähnliche, das kirchliche Leben fördernde Institute zu besitzen, dennoch die Anordnung außerordentlicher Kirchenvisitationen, schon rücksichtlich des dadurch neu zu befestigenden, höchst wünschenswerthen Verbandes mit der gesammten Landeskirche, auch heilsam für unsere Provinz." (Vergl. Beschluß 192—203). In dem Bescheide des O.-K.-Raths vom 17. August 1854 heißt es dabei unter Nr. 58: „Die Beschlüsse der Synode, in Betreff der Gen.-Vis., haben uns zur Grundlage gedient, eine solche zuvörderst in der Kreissyn. Hagen in Ausübung treten zu lassen." Man wollte nicht vor den günstigen Erfahrungen in den östlichen Provinzen der Synode deshalb einen Antrag stellen. — Es folgte hierauf die Visitation der Kreissyn. Hattingen, dann 1855 Minden (M. s. dazu Beschluß 143 der VIII. Syn. nebst dem Bericht S. 100. Nr. VIII). 1857 Halle, 1858 Siegen (K. A.-B. 1859. S. 1 f.), 1860 Hamm (K. A.-B. S. 60).

6) Unterm 25. August 1853 theilte der Ev. O.-K.-R. dem Cons. zu Coblenz die bisherigen Ergebnisse der außerord. Visitat. mit und veranlaßte dasselbe einen Beschluß der Prov.-Synode herbeizuführen: ob sie die Anordnung solcher Visitationen für die dortige Provinz für heilsam erachtet und welche bes. Modalitäten für dieselben etwa bei der Ausführung zu beobachten sein würden? (VIII. Syn. §. 144). Die Synode eignete sich darauf das Gutachten der Commission an, „daß diese Visitation auch bei uns segenbringend sein könne und empfiehlt der Prov.-Syn. für die Abhaltung derselben sich auszusprechen, mit der Maßgabe, daß das Cons. in Gemeinschaft mit den Moderamen der Syn. die Modalitäten derselben festsetzen" (a. a. O.). Demgemäß wurde in der Kreissynode Duisburg 1854 die Visitation abgehalten (Bescheid des O.-K.-R. v. 30. Septbr. 1854 Nr. 82 ad §. 144 cit.), dann folgte dieselbe 1855 zu Saarbrücken. Von Seiten der letztern Kreissynode wurden manche Bedenken gegen die bisherige Weise der Vollziehung der Visitation erhoben, welche Gegenstand lebhafter Discussion wurden und bes. Beschlüsse hervorriefen (IX. Syn. §§. 97. 99), welche auch im Wesentlichen durch den O.-K.-R. unterm 23. Januar 1857 genehmigt wurden. Nachdem 1857 die Kreissyn. Solingen und 1861 Cleve demgemäß visitirt waren, machte man gegen die Fortsetzung einige Einwendungen, deren Ergebniß der Schluß war (XI. Syn. §. 99), daß die außerord. Visitationen im Einklange mit der K.-O. und unter mannigfaltigem Segen abgehalten seien und nur die Aenderung zu wünschen sei, daß die Besprechung mit den Gemeinden in Ansprachen an dieselben nach deren bes. Bedürfnisse umzuwandeln sein möchte. Nachdem man aber mit dieser Einrichtung eine fast zehnjährige Erfahrung gemacht habe, möge für eine Zeit lang davon Abstand zu nehmen sein, um zu erkennen, ob nicht durch die ordentlichen kirchlichen Mittel die allseitig gewünschten heilsamen Zwecke auch erreicht werden könnten. Der O.-K.-R. hat darauf unterm 15. Febr. 1865 die ohnedies nöthige vorläufige Suspension der außerord. Visitationen ausgesprochen und das Cons. am 27. d. M. empfohlen, bei dem einstweiligen Ausfalle derselben, die Wichtigkeit der ordentlichen Visitationen desto mehr im Auge zu behalten (K. A.-B. 1865. S. 16. 17).

7) Nähere Nachrichten über die einzelnen Visitationen finden sich theils in den Kirchenzeitungen, theils Andeutungen in den kirchl. Amtsblättern, indem diese die Anzeigen über die zu haltenden Visitationen veröffentlichen. M. s. z. B. K. A.-B. von Schlesien 1854 S. 3. 4. 67. 1855 S. 57. 1856 S. 58. 137—140. 1857 S. 53. 1858 S. 57 u. a.

die an ihnen arbeiten. Die Vollziehung der Visitation erfolgt durch eine Commission, welche (nach §. 3) besteht aus dem Generalsuperintendenten, als Präses, oder einem Substituten desselben, aus dem betr. Superintendenten des Kirchenkreises und aus mehreren beigeordneten Geistlichen, welche der O.-K.-Rath nach Anhörung des Consistoriums für jede Diöcese bes. ernennt. Außerdem kann der Präses zu einzelnen Visitationsgeschäften noch einzelne Geistliche der Diöcese selbst annehmen und das Cons. ladet bei jeder Visitation noch einige angesehene Weltliche zur Theilnahme ein, wobei vornehmlich die Landräthe und Obrigkeiten zu berücksichtigen sind. Die Visitation wird nach dem vorher entworfenen und bekannt gemachten Plane vollzogen (§. 4 f.) und beginnt und schließt mit einem feierlichen Gottesdienste in der Hauptkirche des Hauptorts des Kirchenkreises. (§. 8.) Während der Visitation predigt in der Regel in der Mutterkirche der Parochie der Ortspfarrer, worauf ein Commissionsglied eine freie Ansprache hält und ein anderes des Abends predigt. (§§. 9. 15.) Während die Predigten für die erwachsenen Glieder der Gemeinde bestimmt sind, beziehen sich auf die Jugend der Besuch der Schulen, Versammlung der Kinder in der Kirche, Katechese u. s. w. (§§. 12. 15.) Dem ersten Gottesdienste folgt eine Generalversammlung der Geistlichen des Kirchenkreises und eine Verhandlung mit denselben (§. 13), dann die Specialvisitation in den einzelnen Parochien, sowohl der Mutter-, als Tochterkirchen, der Haupt- und Nebenschulen (§§. 15. 16), wobei in der Regel ein Tag, in den Städten auch mehrere Tage verwendet werden. (§. 17). Die Visitation umfaßt auch die Stiftungen, Gefängnisse u. s. w. (§. 18)[8]. Auf die gangbaren Gesangbücher, Lehrbücher und Katechismen haben die Visitatoren ihr bes. Augenmerk zu richten (§. 21), dagegen zunächst auf die Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, Kirchenbücher u. s. w. nicht von Amts wegen zu achten. (§. 25)[9]. Zum Schlusse treten dann noch bes. Conferenzen mit den Geistlichen und Lehrern ein (§. 26). Endlich berichtet die Commission über das ganze Geschäft ans Consistorium, welches dann die nöthigen Bescheide erläßt. (§. 27.)

Alle diese Punkte sind theils in der Instruction selbst schon ausführlicher erläutert, theils durch bes. Erlasse noch ergänzt worden. Außer den schon erwähnten Bestimmungen hat der O.-K.-R. auf Grund bes. Antrages angeordnet, daß auch auf die Missionssache bei der Generalvisitation vorzüglich geachtet werden solle[10], daß von jeder Visi-

8) Der O.-K.-R. publ. am 6. Decbr. 1854 ein R. des Min. des Innern vom 25. Novbr. d. J. wegen Gestattung des Besuchs der Strafanstalten durch den Generalsuperintendenten und die diesen begleitenden Visitatoren und wegen Gewährung der Gelegenheit zur Abhaltung eines außerord. Gottesdienstes und seelsorgerischer Ermahnung unter den Gefangenen. — Wegen des Besuchs der Gymnasien, Schullehrerseminare und höheren Lehranstalten, die nicht zum Bereich der außerord. Visitation gehören, entscheidet nach §. 18 der Instr. der §. 8 lit. g. der Instr. v. 14. Mai 1829.

9) Wenn an den Orten, wo die außerord. Visitation gehalten ist, die sonst übliche Visitation wegfällt, auch die Berichterstattung modificirt wird (m. s. z. B. Königsb. amtl. Mitth. Nr. 178), würde sich dies wohl ändern.

10) Erl. v. 4. April 1853 (Aktenst. 6, 72).

tation der betr. Regierung zeitige Mittheilung gemacht werde [11]), daß eine nachhaltige Frucht der Visitation geschafft werde, zu welchem Zwecke auch wohl bes. Specialconferenzen zu halten, vorzüglich aber die Mitwirkung der Kreissuperintendenten benutzt werden solle [12]), da es weniger darauf ankommt, daß bald alle Kreise visitirt werden, als daß in den besuchten eine bleibende Wirkung zu spüren sei. Auf die Auswahl der Mitglieder der Commission ist das größte Gewicht zu legen und deshalb der Plan zur ganzen Visitation schon im ersten Quartal jedes Jahres festzustellen [13]). In Betreff der im §. 15 der Instruction angeordneten Conferenz mit den Hausvätern und Hausmüttern der Gemeinde in der Kirche soll darauf gesehen werden, daß und wie dieselbe vorzüglich auf dem Lande segensreich wirke. In einzelnen Fällen können auch statt einer allgemeinen größeren Conferenz mehrere kleinere Versammlungen gehalten werden. In der Provinz Preußen dürfen die Versammlungen der Confirmanden- und Confirmaten der letzten Jahre vor dem Altar, in Gegenwart ihrer Eltern u. s. w., und die Besprechung mit den Gemeindekirchenräthen als Surrogat jener Einrichtung betrachtet werden [14]). Bei umfangreichen Visitationen bedarf es auch eines bes. Ruhetags, an welchem die Visitatoren sich sammeln, ihre Notizen vergleichen und ihre Wahrnehmungen austauschen können. Dazu wird der Sonnabend empfohlen, indem zugleich die Unruhe des Hin- und Herreisens am Sonntage vermindert wird [15]).

§. 151.

Die Hausbesuche und Hebelverhöre.

Die Kirchen- und Schulvisitation erfolgt in der Regel für die größeren kirchlichen Kreise und die dieselben bildenden Parochien. Dabei ist der Zweck freilich doch stets ein seelsorgerischer, indem für die einzelnen Glieder der Gemeinden direct oder indirect die Sorge der Kirche sich thätig erweist. Im Besondern kann aber diese Einwirkung noch mehr individualisirt werden, indem an die Stelle der eigentlich und zur Uebung der Aufsicht der Kirchenkreise bestellten Visitatoren, der Superintendenten, die den Einzelnen zunächst vorgesetzten kirchlichen Personen, Pfarrer und Aelteste, treten und die Inspection zu einer individuellen und häuslichen machen. Der Geistliche und das ihm beigegebene Presbyterium sollen in dem innigsten Verbande mit allen Gliedern der Gemeinde stehen, welcher sie selbst angehören, und ihr

11) Erl. v. 19. April 1854.

12) Denkschrift des O.-K.-R. v. 5. Jan. 1855, Erl. v. 26. März 1856. Nr. 1. Hier wird auch dem Generalsuperintendenten empfohlen, nach einiger Zeit den Kreis wieder einmal zu besuchen (Aktenst. 7, 79. 80).

13) Erl. v. 26. März 1856. Nr. 3 (Aktenst. 7, 81).

14) a. a. O. Nr. 4 (Aktenst. 7, 81).

15) a. a. O. Nr. 6 (Aktenst. 7, 81).

Amt bringt es deshalb schon mit sich, daß sie nichts versäumen, diese Gemeinschaft zu pflegen und in Freude wie Leid Genossen ihrer Mitchristen zu sein. Daher finden wir auch schon in der apostolischen Kirche, daß die Christen sich gegenseitig in allen ihren Angelegenheiten, sofern das Seelenheil in Betracht kam, einander trösteten, ermahnten und zu fördern suchten. Vornehmlich lag es den Vorstehern der Gemeinden ob, dieser allgemeinen Christenpflicht zu genügen und während des Mittelalters, wie später war es dem Klerus auferlegt, Arme, Kranke u. a. sorgfältig aufzusuchen, die Glieder der Kirche vor Abfall zu sichern und zu dem Behufe sich öfter zu ihnen zu begeben und sie in ihrem Glauben zu prüfen und zu stärken [1]).

Zur Zeit der Reformation wurde dieses Herkommen nicht aufgegeben, sondern im Zusammenhange mit der Kirchenvisitation selbst dringend empfohlen [2]) und es schien so selbstverständlich, daß bes. Vorschriften darüber nicht gegeben wurden, da ohne solchen engeren persönlichen Verkehr von Seelsorge nicht die Rede sein konnte. Später lösten sich aber oft die engeren Bande zwischen den Vorstehern und Gemeinden und es ergab sich das Bedürfniß, eigene Bestimmungen deshalb aufzustellen, wobei es zunächst nur darauf ankam, ausdrücklich anzuordnen, was bisher ohne Gesetz beobachtet worden war. Im Zusammenhange mit der Kirchenvisitation überhaupt oder mit der Disciplin wurden die desfallsigen Festsetzungen gemacht. Besonders seit dem Anfange des 17. Jahrh. geschah dies mehrfach und die strengere Ordnung der Abendmahlsfeier [3]) führte zur regelmäßigeren Uebung der Hausvisitationen [4]). Lutherischer Seits fing man an, dem Beispiele der Reformirten hierin zu folgen, doch riefen die pietistischen Streitigkeiten ein Ankämpfen dagegen hervor [5]) und die Hausbesuche wurden niemals eine allgemeine kirchliche Einrichtung der Lutheraner, ja mit Ausnahme der Armen- und Krankenbesuche meistens für unnütz gehalten [6]). Die neuere Zeit hat sie aber auch da, wo sie noch nicht im Gebrauche waren, einzuführen gesucht und so erscheinen sie vielfach als

---

1) Zeugnisse finden sich für Deutschland vielfach in Hartzheim Concilia Germaniae.

2) So sagt Luther (Werke von Walch X, 1908): „Ein jeglicher Pfarrherr soll seine Pfarrkinder besuchen, warten und aufsehen, wie man da lehret, und der Erzbischof soll solche Bischöfe besuchen und aufsehn u. s. w.“

3) Ueber die deshalb eingeführte Ordnung, die aber, wie die Hausvisitation selbst regelmäßig nur bei den Reformirten hergebracht war s. m. z. B. B. von Wesel 20. Febr. 1612, Synode Jülich 1634, K.-O. von Jülich-Berg 1654 §. 128, Cleve-Mark 1662 §. 129, Visitationsart. Cleve 1654 Nr. 9 u. a. (meine Gesch. IV, 3. §. 8. Urkunden S. 75. Anm. **, 189 Nr. 129, 217 Nr. 9).

4) M. verb. mit den in voriger Anm. cit. Stellen noch K.-O. 1654 §§. 21. 58, 1662 §§. 19. 56 u. a.

5) M. s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XXXIX. §. IV, jus parochiale cap. IV. Büff Kurhessisches K.-R. S. 220.

6) J. H. Boehmer jus paroch. a. a. O. und die von ihm citirten Brunemann und Stryck kämpfen dafür ohne bes. Erfolg. Für „mehrentheils unnütz“ erklärt sie noch Claus Harms in der Pastoraltheologie 3, 44.

ein wichtiges Mittel zur Förderung kirchlicher Zucht und Ordnung [7]. Die desfallsigen Anträge der Kreissynoden 1843 [8]), der Provinzialsynoden 1844 [9]) der östlichen Provinzen gingen übrigens nur dahin, die Hausbesuche nicht zu einer festen Einrichtung zu machen, deren Beobachtung den Geistlichen ordentlich obliege.

Ein mit der Visitation zusammenhängendes Institut ist auch das der Gebetverhöre [10]). Dasselbe ist ursprünglich ein fast in der ganzen Christenheit verbreitetes und steht in engster Verbindung mit den Sendgerichten oder sog. Laiensynoden. Aus ihnen unmittelbar ist dasselbe in der Provinz Preußen seit der Reformation hervorgegangen, und während in anderen Gebieten des preuß. Staats und sonst nur fragmentarisch gewisse Gebräuche der Art erhalten sind, besitzt diese Provinz diese Einrichtung im Wesentlichen als eine mit der Zeit dem Bedürfnisse gemäß fortgebildete und eigenthümliche kirchliche Ordnung.

Das Gebetverhör ist eigentlich ein Abhören, Abfragen von Gebeten und wie dieses der Visitator in den Senden zu vollziehen pflegte, geschah dies in Preußen nach einer V. des Herzogs Albrecht v. 1. Februar 1543 in der Weise, daß der Pfarrer jede Dorfschaft seines Kirchspiels wenigstens einmal alle Vierteljahre besuchen, Alt und Jung im Gebet und Katechismus prüfen, die Unwissenden aber vom Abendmahl und von Gevatterschaften abhalten sollten [11]). Durch spätere Verordnungen und die allgemeinen Instructionen (s. §. 148. S. 590. Anm. 3) ist das dermalige Rechtsverhältniß festgestellt. Der Pfarrer begiebt sich jetzt gewöhnlich in der Herbstzeit in jedes zur Parochie gehörige Dorf, welches die Fuhre zu stellen und die sonstigen Leistungen zu gewähren hat [12]). Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, nach der Reihe die Versammlung in ihren Häusern abhalten zu lassen und eine frugale Bewirthung zu gewähren; auch wird nach der Observanz eine kleine Calende in Geld und Naturalien entrichtet [13]). Die Bewohner des Dor-

---

7) M. s. Entwurf der K.-O. 1817 §. 22. Westfäl. Syn. (Lippstadt) 1819 §. 77. K.-O. 1835 §. 15. Nr. 3. Westfäl. Syn. I. S. 70. Rhein. Syn. IV. §. 57. VIII. §. 102 (vom O.-K.-Rath unterm 30. Septbr. 1854 Nr. 48 bestätigt und dringend empfohlen). Vergl. Gem.-O. §. 12, welche aber in Bezug auf diesen Gegenstand keineswegs weder überall, noch gehörig gehandhabt wird. Die Bemerkungen, welche Nitzsch (prakt. Theologie 1, 230. 231) macht, werden von den Geistlichen viel zu wenig beachtet und die Amtswirksamkeit dadurch sehr verringert.

8) Protokolle der Prov.-Synode 1844. S. XIII a. E.

9) M. s. z. B. Protokolle der Prov.-Synode Sachsen 1844. S. 45, Preußen S. 22, Posen S. 24, Schlesien S. 81. 82.

10) M. s. meine Darstellung in Schneider's deutscher Zeitschrift für christliche Wissenschaft VI (1855) Nr. 41—45 und in Herzog's Encyclopädie 4, 694. 695.

11) Meine Gesch. 1, 2. Urkunden S. 35 f.

12) Circ. des Cons. Königsberg v. 2. Novbr. 1817 (meine Gesch. 1, 2. Urk. S. 168), v. 26. Febr. 1839 (Borck 1, 28. 29), V. der Reg. zu Königsberg v. 7. Novbr. 1851, 9. April 1853 (Weiß evang. Gem.-Blatt. Königsberg 1853. Nr. 20. S. 85. 86. Berliner A. K.-Z. 1853. Nr. 40).

13) Erk. des O.-Trib. v. 17. Januar 1851 (Entsch. 20, 420. Altmann Praxis S. 964 f.). — Mißbräuchen, die schon in älterer Zeit vorgekommen waren (s. deutsche Zeitschr. a. a. O. S. 350), begegnet, da dieselben wieder auftauchen, das Circ. des Cons. Königsberg v. 24. April 1860 (amtl. Mitth. Nr. 271).

fes, ohne Unterschied des Alters und Standes, nehmen an diesen Gebetverhören Theil, erhalten Belehrung und Erbauung und diejenigen, welche des Trostes und Friedens bedürfen, werden auch dessen theilhaftig. Diese Einrichtung dient überhaupt zur seelsorgerischen Thätigkeit der Geistlichen in den mannigfachsten Beziehungen [14]).

Der Grund, daß sich die Gebetverhöre gerade in der Provinz Preußen in der angedeuteten Weise erhalten konnten und für dieselbe ein dauerndes Bedürfniß geworden sind, liegt besonders darin, daß die einzelnen Parochien gewöhnlich sehr umfangreich sind und eine größere Zahl von Ortsgemeinden enthalten, denen so die Segnungen des Evangeliums näher gebracht werden. So erklärt sich, wie von Ostpreußen und Litthauen, wo die Gebetverhöre zuerst üblich waren, diese auch auf Westpreußen übertragen worden und ähnliche Einrichtungen anderweitig entstehen konnten [15]), während in kleineren Parochial-Sprengeln, wie sie in den übrigen preuß. Provinzen meist bestehen, ihre Entstehung nicht nothwendig war.

2) Die kirchliche Disciplin.

§. 152.

Das Wesen der kirchlichen Disciplin [1]).

Es findet sich nicht leicht ein kirchliches Institut, dessen Begriff so abweichend aufgefaßt wird, als die Kirchenzucht [2]). Dies erklärt sich theils aus der so häufig vorhandenen Gleichheit des Zwecks derselben

---

14) M. s. bes. Mittheilungen über Aufnahme und Wirksamkeit der evang. Gemeindekirchenräthe in der Provinz Preußen. Königsberg 1853. S. 40 f. (erstes Jahr). Berlin 1855. S. 75 f. (zweites Jahr). v. Moser allg. Kirchenblatt 1853. S. 655 f. 1855. S. 248 f.

15) Deutsche Zeitschr. a. a. O. S. 356. 357.

1) Einer Darstellung der Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen bedarf es hier nicht: denn nachdem die Reformatoren dieselbe dem Staate allein zugesprochen hatten, ging sie auch meistens unter. Freilich wurde den Consistorien und zum Theil in großem Umfange diese Jurisdiction übertragen, auch erhielt sich dieselbe, wo die bischöflichen Gerichte noch fortbestanden. In Preußen ward sie später nur in Ehesachen beibehalten, bis dieselbe 1748 aufgehoben wurde (s. oben §. 128. S. 520). Eine gewisse Herstellung erfolgte nach der Cab.-O. v. 8. und Circ. des Ev. O.-K.-Raths v. 15. Juli 1857 wegen der Bestimmung über die Wiedertrauung Geschiedener (s. oben §. 144. S. 582). Ueber den geschichtlichen Verlauf der jurisdictio in causis contensiosis überhaupt, bei den Evangelischen insbes. s. m. Eichhorn K.-R. 2, 131 f. Richter K.-R. §. 205 f. §. 210.

2) Auf eine Nachweisung und Beurtheilung, oder gar Widerlegung der verschiedenen Meinungen kann es hier eben so wenig ankommen, als auf eine auch nur annäherungsweise vollständige Mittheilung der Titel der vielen Schriften über diesen Gegenstand. Im Allgemeinen s. m. außer den noch weiterhin gelegentlich anzuführenden Monographien Nitzsch praktische Theologie I. §§. 44. 88. verb. III. §. 488 f. 496 f. W. Otto Versuch einer Verständigung über Kirchenzucht in der evang. Kirche. Dillenburg 1854. 1855. 4. Kling in Herzog's Real-Encyclopädie 7, 698 f. und die von diesem cit. Literatur. Neide die Kirchenzucht. Bonn 1856. vergl. rhein. Syn. IX. §. 102. M. s. auch v. Moser allg. Kirchenblatt 1857. S. 228 f. 263 f. 271 f.



mit anderen Einrichtungen der Kirche, theils daraus, daß die Grenzen der kirchlichen Disciplin nicht streng festgehalten und dieselben bald zu eng auf das rein spirituelle Gebiet beschränkt, bald zu weit in die bürgerliche Sphäre hinein gezogen werden, dann aber auch daraus, daß gewöhnlich nur einseitig eine subjektive oder objektive Seite der Kirchenzucht hervorgehoben und ihr Wesen nicht vollständig erfaßt wird[3]). Im Allgemeinen ist die Aufgabe der Disciplin die Erhaltung der kirchlichen Ordnung, nicht aber durch Aufsehn und Behüten, was der Kirchenvisitation obliegt, sondern durch Herstellung der bereits eingetretenen Verletzung. Ihre Thätigkeit besteht also nicht in der Vorbeugung, der Prävention von Uebeln, sondern darin, daß sie erst nachfolgend und somit restituirend und reprimirend einzuwirken hat. Ihr eigentlicher Beruf ist auch nicht die Erziehung und Erbauung der Angehörigen der Kirche, nicht an sich die Gewinnung des Einzelnen zur Erreichung des Heils in Christo, was durch den gesammten Cultus und durch die Seelsorge im Besondern erzielt wird, sondern die Zurückführung dessen, der sich mehr oder minder mit der Kirche verfeindet und dieselbe verletzt hat, auf den Weg der Buße und also zur Versöhnung mit der Kirche[4]).

Mit dieser Bestimmung des Wesens der Kirchenzucht hängen aufs genaueste die einzelnen Momente zusammen, welche erst den Begriff vollständig machen und sich als consequente Folgerungen desselben ergeben. Hiernach steht fest, daß das Object der Disciplin nur Verletzungen der Kirche sein dürfen, welche diese selbst im Großen oder Kleinen treffen und ein Aergerniß veranlassen, dessen Hebung herbeigeführt werden muß. Das verletzte Subjekt kann nur die Kirche sein, indem ihre Segnungen überhaupt verachtet oder gemißbraucht, oder Gemeinden und Anhänger derselben verletzt werden, und zwar von eigenen Gliedern der Gemeinschaft, da weder Uebertretungen des weltlichen Gebiets, noch die der Kirche nicht Zugehörigen ihrer Disciplin verfallen können. Auch darf die Uebung derselben immer nur von der Kirche selbst, bez. von den Gemeinden ausgehen, welche durch die Uebertretung der Kirchenordnung verletzt oder geärgert wurden. Der Zweck dieser Zucht bestimmt auch die dazu anwendbaren Mittel, welche je nach Bedürfniß verschieden sein müssen, niemals aber einen solchen Charakter annehmen dürfen, daß die Versöhnung des Sünders mit der Kirche unmöglich gemacht wird.

---

3) Dies ist der gewöhnliche Fehler der verschiedenen Definitionen der Kirchendisciplin. Selbst die Schriftsteller, welche von der richtigen Unterscheidung der Seelsorge und Disciplin ausgehen, welche der Gemeinde und Kirche, nicht dem Amte des Worts die Uebung derselben beilegen, erschöpfen meistens den Begriff nicht, indem sie bald nur die Action der Kirche oder Gemeinde für sich selbst in denselben hineinlegen (zum Schutze u. s. w.), bald nur die Person des Verletzers ins Auge fassen, welcher erzogen, gebessert werden soll.

4) Die prävenirende Thätigkeit seelsorgischer Art ist in vielen Acten der innern Mission besonders wirksam, wie namentlich in der kirchlichen Fürsorge für die Arbeitermassen bei Eisenbahn-, Deich- und Kanalbauten (Circ. des O.-K.-R. v. 15. April 1854 in den Aktenst. 7, 42. 43), für die deutschen Auswanderer (Circ. des O.-K.-R. v. 10. Januar 1855 a. a. O. 8, 57. 58) u. v. a.

Diese weiterhin im Besondern darzustellenden Prinzipien erleiden indessen in der Wirklichkeit viele Modificationen, so daß die Vollziehung der kirchlichen Disciplin nicht selten mit ihrer eigentlichen Bedeutung in Widerspruch tritt und der Unterschied der Kirchenzucht und des weltlichen Strafrechts bisweilen geradezu aufgehoben wird. Dabei darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß die Competenz der Behörden nicht immer gehörig begrenzt ist und daß in Betreff derselben es nicht an Vermengungen fehlt, wie diese im Großen und Ganzen in gleicher Weise in dem Verhältnisse der Kirche und des Staats selbst bestehen: denn die trübe Vermischung zwischen beiden, welche selbst da, wo das Princip ihrer Auseinandersetzung anerkannt worden, noch nicht aufgehoben ist, ist hier gewöhnlich noch in großem Maße vorhanden [5]). Diese factische Discrepanz der Uebung der kirchlichen Disciplin selbst und der evangelischen Ordnung, welche sich in der Verfassung der Kirche fast überall, und auch zum Theil in Preußen findet, macht es nothwendig, daß der Darstellung des heutigen Rechtszustandes die Geschichte derselben in gedrängtem Abrisse vorangestellt werde.

§. 153.

Geschichte der Kirchenzucht in der evangelischen Kirche.

Die Kirche wurde als eine religiös-sittliche Gemeinschaft begründet und bedurfte seit ihrem Beginne der Disciplin. Diese übte deshalb auch bereits Christus [1]). Er gab selbst Vorschriften über ihre Handhabung [2]), und die Apostel unterließen nicht, nach seinem Auftrage für Zucht und Ordnung in den Gemeinden zu sorgen [3]). Darum blieb auch die Handhabung der Kirchenzucht ununterbrochen ein Gegenstand der kirchlichen Verwaltung, nur daß mit der Zeit dieselbe ein förmliches Strafrecht wurde, weil die Kirche vielfach in die Criminaljustiz eingriff und die Gestalt des Staats sich angeeignet hatte [4]). Die Reformation entschied sich aber gegen die hergebrachten Zustände und war bemüht eine sich an die apostolischen Einrichtungen anlehnende Disciplin herzustellen [5]). Zunächst sind alle Reformatoren darin einig, daß dieselbe für die Kirche unentbehrlich sei, daß sie der Kirche und nicht

---

5) M. vergl. im Allgemeinen Heffter über Verbrechen und Vergehungen der Staats- und Kirchendiener, im neuen Archiv des Criminalrechts XIII, 48 f. 155 f. und daselbst neue Folge 1853. 3, 422 f.

1) M. s. wegen der Tempelreinigung Matth. 21, 12 f. Marc. 11, 15 f. Luc. 19, 45. Joh. 2, 13 f.

2) Matth. 18, 15 f. Luc. 17, 3 (vergl. Nitzsch praktische Theologie 1, 236 f.).

3) Ev. Joh. 20, 23. — I. Corinth. 5. — II. Thessalon. 3, 6. I. Timoth. 5, 20. II. Timoth. 2, 25. 4, 2. Titus 1, 9. 3, 10 u. a. — I. Corinth. 14, 40.

4) M. s. über die römisch-kirchliche Strafgerichtsbarkeit Richter K.-R. §. 211 f. Herzog Encyclopädie 5, 70 f.

5) Vergl. überhaupt Richter K.-R. §. 226 f. Herzog Encyclopädie 5, 78 f.

dem Staate zukomme, daß überhaupt von ihr jede polizeiliche Einwirkung fern gehalten werden müsse, und daß sie nicht auf die vollständige Ausschließung des Frevlers aus der Kirchengemeinschaft ausgedehnt werden dürfe. Dagegen stimmen sie nicht wegen des eigentlichen Zwecks derselben in gleicher Weise überein, indem sie sie bald als ein Zuchtmittel zur Besserung, bald als ein Schutzmittel für die Kirche und zunächst für die rechten Glieder der Kirche betrachten. Im Ganzen finden wir diese Anschauungen auch in den Bekenntnißschriften und in den Kirchenordnungen [6]) wieder, obschon es im Besondern auch außerdem nicht an manchen Eigenthümlichkeiten und Abweichungen fehlt. Schon zeitig bildete sich aber ein bedeutender Unterschied zwischen den Lutheranern und Reformirten, welcher mit der verschiedenen Verfassungsbildung derselben zusammenhängt [6a]). Zunächst ist hier bemerkenswerth, daß jene die Disciplin aus der Schlüsselgewalt herleiteten, während diese dieselbe, ohne jenen Zusammenhang zu leugnen, mehr aus dem Recht der Kirche, bez. der Gemeinde, gegen die Verletzer der in ihnen bestehenden Ordnung einzuschreiten folgerten. Die früher bei den Evangelischen überhaupt herrschende Ueberzeugung, daß jene Gewalt der ganzen Kirche gehöre, wich bald der Annahme, daß dieselbe dem Bischofs- oder Pfarramt zustehe und wurde dann als eine potestas jurisdictionis aufgefaßt. Nachdem aber die Consistorien eingeführt worden, kam man bald dahin, alle schwierigeren Fälle der Disciplin mit dem Banne ihnen zu reserviren, die übrigen zuvörderst den Pfarrern zu überlassen, später aber auch diese den Behörden zu überweisen und, da sich eine große Abneigung gegen die Disciplin der Kirche gebildet hatte, im Allgemeinen darauf zu verzichten und sich auf das Strafrecht des Staats um so mehr zu beschränken, als die Jurisdiction der Consistorien schon längst den Charakter desselben angenommen hatte. Nur delicta carnis blieben gewöhnlich Gegenstand der kirchlichen Strafe, welche man überdies durch Geldbußen abkaufen konnte [7]). Bei den Reformirten war die Entwickelung eine andere, indem die Kirchenzucht den Gemeinden, und zwar den Presbyterien als ihren Vertretern, zustand und in höherer Instanz von den Synoden geübt wurde. So war denn die Kirchenzucht der luth. Kirche Amts-, die der reform. Kirche Gemeindezucht [7a]). Indem jene verfiel, ward aber auch diese

---

6) Alles Einzelne findet sich in der bereits angeführten Literatur und außerdem bes. bei Goeschen de disciplina eccl. ex ordinationibus ecclesiae evang. sec. XVI. Halis 1859. 4. verb. Richter die K.-O. II, 514 c.

6a) Wenn liefoth liturg. Abhandlungen 2, 390 f. in seiner gewohnten Weise den Grund der Differenz in dem abweichenden Bekenntnisse sieht, so ist dies aus der künstlichen Deduction desselben vollkommen erklärbar. Im tiefsten Grunde liegt der Unterschied in der Neigung den lutherischen Kirchenbegriff beschränkt aufzufassen und in romanistischer Weise die Geistlichkeitskirche herzustellen.

7) M. s. die obigen Citate und insbes. wegen der Schlüsselgewalt noch Jul. Müller in Schneider's Zeitschr. für christliche Wissenschaft 1852. S. 51 f. Daß das Amt der Schlüssel mit der Kirchenzucht nicht im Zusammenhange stehe, wird wohl mit Recht behauptet werden können, wenn man auch Ahrens (das Amt der Schlüssel. Hannover 1864) in seiner Ausführung beizutreten gewichtige Bedenken hat.

7a) Kliefoth liturg. Abhandlungen 2, 395 f.

alterirt: denn es blieb der Vorgang der Lutherischen nicht ohne Einfluß auf die Reformirten und auch bei ihnen wurde die Disciplin vielfach abgeschwächt und dauerte nur meistens nach der Sitte des Volks in mancherlei Anwendung fort, welche auch auf diese Weise den Lutheranern mehrfach erhalten wurde [8]).

Werfen wir nun unsern Blick auf Preußen, so finden wir im Ganzen den gleichen Verlauf. In den K.-O. der älteren Landestheile ist, den Grundsätzen der Reformatoren entsprechend, die Disciplin anerkannt und der Staat trat hierbei nicht hindernd entgegen. Die älteste preuß. K.-O. von 1525 sprach sich darüber sehr bestimmt aus und indem dieselbe die „rechte christliche excommunication" herstellt, den Ausschluß vom heiligen Abendmahl den Unwürdigen auferlegt, erklärt sie zugleich, „doch das hierynne nichts furgenommen werde ane (d. i. ohne) vorgehende warnung, vnd das die gemeyne mit dem diener das vrtheil felle" [9]), wogegen aber auch freilich die preuß. Landesordnung von 1526 schon gegen Personen, welche den Gottesdienst versäumen u. s. w. ausspricht: „dieselbige sollen aus der gemainschaft der Cristen abgesondert, die jhenigen aber die ein gots lesterung vnd vorachtung, daraus machen .... am Leyb gestrafft werden" [10]). Die K.-O. von Minden 1530, welche sich auf den kleinen Bann beschränkt, erklärt die Auferlegung desselben durch die Geistlichen als ein „ordel jm namen der gemeene" [11]). Aehnlichen Vorschriften begegnet man auch anderweitig [12]). Mit der Begründung der Consistorien trat dann auch die Veränderung ein, deren vorhin gedacht wurde. Dies erhellt aus den für die einzelnen Gebiete gegebenen Weisungen [13]). Der Gedanke, daß die Uebung der Disciplin für die Glieder der Gemeinde zum Segen dienen könne und solle, ging nun bald verloren und die Sorge des Regiments richtete sich jetzt dahin, das Volk belehren zu lassen, daß die Kirchenzucht nicht eine Art von Beschimpfung und Strafe sei, was sie allerdings vielfach geworden war [14]), weshalb auch durch R. v. 18. Juni 1718 dem Criminalcollegium die Weisung zuging, den Punkt wegen der Kirchenbuße nicht mehr in seine Sentenz aufzunehmen, sondern den Geistlichen zu überlassen [14a]). Dieser Unterricht blieb aber ohne Frucht, die Dis-

---

8) M. s. Allg. Kirchenblatt 1857. S. 264.

9) Meine Geschichte I, 2, 26. Richter K.-O. I, 30 a. E. 31.

10) Meine Gesch. I, 2. Urk. S. 10. Art. 3. Richter a. a. O. 34.

11) Meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 506. Art. 20. Richter a. a. O. 140.

12) M. s. z. B. den sächs. Unterricht 1528, die Soester K.-O. 1532, die pommerschen K.-O. 1542 u. a. (Richter 1, 98. 167. 2, 10 u. a.).

13) M. s. für Brandenburg die Visitat.-O. von 1573 (Richter 2, 380), für Preußen die Consf.-O. 1584 (a. a. O. 2, 464), für Pommern die Synodalstatuten 1574. art. 14 (a. a. O. 2, 388. verb. überhaupt Balthasar jus eccl. I, 452 f.), für Sachsen die Conf.-Art. 1542, Gen.-Art. 1557, Conf.-O. 1580 (a. a. O. I, 372. 2, 185. 426. verb. Weber sächs. K.-R. (1. Ausg.) I, 2, 497 f.), vergl. Magdeb. Visit.-Art. 1562 (Richter 2, 220).

14) M. s. die Edicte v. 2. Febr., 13. und 30. März 1716 (Mylius C. C. March. I, 2. Nr. CI. CIII. CVI. CVII. S. 197 f. 199 f. 203 f.) und die Citate der Anm. 15. Vergl. Balthasar jus eccl. 1, 456 über Pommern.

14a) Mylius C. C. March. II, 3. Nr. XXXIX. S. 119.

ciplin wurde immer seltener geübt[15]) und endlich förmlich aufgehoben, nachdem an ihre Stelle das Zahlen einer Geldbuße üblich geworden war, was förmlich untersagt werden mußte[16]). Unterm 31. Mai 1746 erließ der König aus Pyrmont die Ordre[17]), es solle die bisherige Kirchenbuße aufhören und die Personen, welche contra sextum gefehlt, sollten von dem Prediger, unter Zuziehung eines andern Predigers, mit Glimpf admoniret und zu einem bessern Leben ermahnt werden. Der Vorgang sei aber bei Strafe der Cassation geheim zu halten.

Bald hierauf folgten die Vorbereitungen zur Ausarbeitung des allgemeinen Gesetzbuchs. Klein stellte in seinem Entwurfe den Satz auf: „Keine der öffentlichen Kirchengemeinen darf eines ihrer Mitglieder in den Bann thun oder excommuniciren. Wäre etwa einer Gemeine das Recht eingeräumt, so muß sie den Fall doch vorher dem Staate anzeigen"[18]). Suarez hielt es aber für nöthig, den Gegenstand ausführlicher zu behandeln und widmete demselben im I. Entwurf die §§. 40—46. 373—375. Dagegen wurden aber Bedenken erhoben, besonders gegen die Vorschrift des §. 41: Jede Kirchengesellschaft hat das Recht, unwürdige Mitglieder auszuschließen. Suarez bemerkt aber: „Der Satz dieses §. läßt sich aus den Begriffen und Grundsätzen von Gesellschaften überhaupt herleiten und vertheidigen. Inzwischen gebe ich zu, daß es prudentiae sei, dieses exercitium der Kirchenzucht den einzelnen Kirchengesellschaften nicht einzuräumen, sondern ihren Vorgesetzten zu reserviren"[19]). Insbesondere erhob sich gegen diese ganze Entwicklung auch v. Tevenar, indem er bemerkte[20]): „Die Kirchenbuße ist durch das Edict vom 20. Juli (?) 1746 abgeschafft. Bei den Protestanten ist, so viel mir bekannt, im preußischen Staate keine Kirchenzucht mehr übrig. Die Vollstreckung einer solchen würde auch allezeit nach der Meinung des Publici eine Verletzung der Ehre nach sich ziehen und viele Tage Gegenstand der Stadt- und Dorfgespräche abgeben; obgleich die Gesetze das Gegentheil verordnen. Wer nicht zur Kirche und zum Abendmahl geht, schließt sich von der Kirchengesellschaft selbst aus. Die übrigen Glieder der Kirche verlieren dadurch nichts. Abgaben, die auf den Grundstücken haften und jura stolae müssen nach wie vor gegeben werden. Eine förmliche Ausschließung ist daher nicht nöthig. Wer nicht recht betet, wer fehlerhaft wandelt

15) Declarat. v. 4. Decbr. 1717, V. v. 2. Febr. 1718. (Mylius C. C. March. I, 2. Nr. CXIV. CXV. S. 219 f.) Vergl. Porst Auszug aus den preuß. Edicten S. 60 f. Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 66 f. Arnoldt preuß. K.-R. S. 65.

16) Edict v. 15. Juni 1739 (Mylius C. C. Contin. I. Nr. XXIV. S. 259. Beckher a. a. O. S. 68 a. E. 69). — Vergeblich sucht man auch seitdem im Corp. Constit. und sonst nach Verordnungen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen.

17) Berlin 7. Juni, Königsberg 2. Juli 1746 (Acta hist. eccl. IX, 858 f. Arnoldt preuß. K.-R. S. 66. Beckher a. a. O. S. 69). Der Zweifel Merkel's in der Z. für luth. Theol. 1840. 1, 46. Anm. an der Existenz dieser Ordre ist hiernach ungegründet.

18) Merkel a. a. O. S. 46.

19) Materialien zum A. L.-R. XV, 124. Nr. 19 ad §. 44.

20) Materialien zum A. L.-R. XIV, 140.

und das Abendmahl unwürdig genießt, muß seinem Schicksal, wenn er freundschaftlichen Erinnerungen kein Gehör geben will, in einer andern Welt überlassen werden. Den Predigern bleibt unbenommen, verirrte Schaafe durch Zurechtweisungen wieder auf einen andern Weg zu bringen; durch eine förmliche Kirchenzucht wird aber nichts ausgerichtet. Schlechte, zänkische, fehlerhafte Prediger, Schwärmer und Enthusiasten geben oft selbst zu solchen Ausschweifungen Anlaß. Ich stelle daher anheim, ob diese Materie nicht mit Stillschweigen zu übergehen und §§. 40 – 46 wegzulassen sei? Sollte aber nöthig gefunden werden, im Kirchenrecht von Kirchenzucht Etwas zu erwähnen, so würde solches eigentlich nicht in dem I. Abschnitt von Kirchengesellschaften überhaupt, sondern in dem V. Abschnitt von Parochien geschehen müssen, da allgemeine Kirchengesellschaften z. B. Lutheraner und Reformirte keine Kirchenzucht, wohl aber einzelne Parochien dergleichen ausüben können." — Suarez änderte indessen nur einzelne Punkte[21]) und behielt die Materie auch im II. Entwurfe bei. Dagegen wurden aber neue Monita erhoben, welche neue Erwiderungen hervorriefen. „Einige Monenten wollen von gar keiner Kirchenzucht wissen, oder wollen wenigstens näher bestimmt haben, was darunter zu verstehen sei. Die Kirchenzucht selbst aber wird den Gemeinden, zu deren Collegialrechten sie von jeher gehört haben, wohl wicht nehmen können. Worin sie bestehen wird wohl nicht gesagt werden dürfen, da in §. 42 ihre Grenzen bestimmt sind, und Alles, was innerhalb dieser Grenzen liegt, der Kirchengesellschaft zugelassen ist z. B. die Ausschließung vom Abendmahl, Admonitiones, Versagung gewisser Feierlichkeiten bei Religionshandlungen 2c. Ob es prudentiae sei, die Kirchenzucht auszuüben, ist eine andere Frage. Hier spricht man von Recht und dies ist wohl unstreitig"[22]). Ferner: „Einige Monenten wollen den Kirchengesellschaften das hierin liegende jus excommunicandi gar nicht gestatten. Andere verlangen nähere Bestimmungen, was unwürdige Mitglieder sind. Ad prius liegen die meisten Einwendungen wohl in einem Mißverständnisse des Wortes Kirchengesellschaft. Das kann man freilich wohl nicht gestatten, daß irgend eine einzelne Kirchengesellschaft berechtigt sein soll, eines ihrer Mitglieder dergestalt auszuschließen, daß auch keine andere Gesellschaft von ihrer Religionspartei ihn admittiren darf. Wenn die Gemeine des Kirchspiels A. einen ausschließt, so kann sie der Gemeine des Kirchspiels B. nicht wehren, denselben dennoch bei sich zu admittiren. Aber der einzelnen Kirchengemeine kann man das jus excludendi so wenig als anderen Gesellschaften[22a]) neh-

---

21) Im II. Entw. §. 40 steht: Kirchengesellschaft: statt: Kirchengemeine: des I. Entw. Im II. E. §. 41 sind die Worte: „blos zur Beförderung guter Sitten und" aus dem I. E. fortgelassen; eben so ist im II. E. §. 42 das Wort „weltliche" bei Strafen ausgelassen. Nach §. 43 des I. E. sollen Fälle der Art der Obrigkeit „angezeigt", im II. E. derselben „überlassen" werden. Der §. 45 des I. E.: Ein bloßer Irrthum des Verstandes ist nicht hinreichend dergl. Ausschließung zu begründen: lautet im II. E.: Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

22) Materialien zum A. L.=R. LXXX, 145. ad §§. 40—42.

22a) Gegen die Festsetzungen darüber sind auch keine Bedenken erhoben. M. s. A. L.=R. II, 6. §. 42 f.



men. Pone ergo statt „Kirchengesellschaft" Kirchengemeine. Verschiedene Monenten wollen die Ausübung dieses juris excludendi blos dem Staate überlassen. Dazu ist aber kein Grund. Genug, daß dem excluso nach §. 46 der Recurs an den Staat offen steht. Wenn immer beim Staat geklagt werden müßte, so würde oft ein unnöthiges und schädliches Aufsehen entstehen. Was diejenigen Monenten betr., welche nähere Bestimmungen verlangen, was ein unwürdiges Mitglied sei, so kann man ihnen zu Gefallen wohl folg. Erklärung beifügen: Dies gilt bes. von denjenigen u. s. w. (s. unten)"[23]). Darauf sagte v. Grolman: Was soll das heißen?: Unwürdige Mitglieder von der Gesellschaft der Kirchengemeine ausschließen? Doch nicht die Kirche zuschließen, sie herausweisen oder sie vom Abendmahl abweisen? Ist jemand ein unbesonnener Störer der Ruhe und Ordnung der Gemeine, so sind dagegen andere Gesetze und der Staat straft ihn[24]). Dazu kamen auch noch andere Einwendungen von Teller, Irwing u. a.[25]), Suarez gab denselben aber im Allgemeinen kein Gehör und die schon im ersten Entwurfe ausgesprochenen Sätze gingen mit geringen Veränderungen aus dem zweiten Entw. (s. Anm. 21) ins A. L.-R. selbst über, wo sie Th. II. Tit. XI. §§. 51—57 bilden. Außerdem wurden auch die Vorschriften festgestellt, welche das Disciplinarrecht des Predigers gegen seine Pfarrkinder normirten, nämlich A. L.-R. §. 76 (I. E. §. 363. II. E. §. 62), §. 77 (I. E. §. 364. II. E. §. 63), §. 78 (I. E. §. 365. II. E. §. 64), §. 79 (I. E. §. 366. II. E. 65), so wie die von den Geistlichen in öffentlichen Vorträgen zu nehmenden Rücksichten, nämlich A. L.-R. §. 83 (I. E. §. 370. II. E. §. 68), §. 84 (I. E. §. 371. II. E. §. 69), §. 85 (I. E. §. 372. II. E. §. 70), die Unzulässigkeit der von den Geistlichen ausgehenden selbstständigen Ausschließung eines Gemeindegliedes vom Gottesdienste und den Sacramenten im A. L.-R. §. 86 (I. E. §. 373. II. E. §. 71), §. 87 (I. E. §. 374. II. E. §. 72), §. 88 (I. E. §. 375. II. E. §. 73), die Unstatthaftigkeit der Entziehung des ehrlichen Begräbnisses Seitens der Kirche im A. L.-R. §. 188 (I. E. §. 146. II. E. §. 166) u. a. m.[25a]). Die älteren evang. Grundsätze, welche sich in den K.-O. und sonst ausgesprochen finden, weichen hiervon wesentlich ab und gewähren der Kirche größere Rechte. Diese haben aber durch die späteren Gesetze und das A. L.-R. selbst ihre Anwendbarkeit verloren und die in diesem enthaltenen Bestimmungen wurden nun für die Kirche verpflichtend[26]).

---

23) Materialien a. a. O. ad §§. 44—46. Diese Stelle ist aus den Materialien gedruckt in den Ergänz. und Erläut. zum A. L.-R. 1, 3, 514 und bei Vogt 1, 90. Anm.

24) Vogt a. a. O.

25) Materialien a. a. O. ad §. 45, vergl. auch Merkel a. a. O. S. 48. 49.

25a) Auf diese Festsetzungen übten zunächst die Vorschläge einer bes. Commission für diese Angelegenheit, wie es scheint, keinen Einfluß. Für die Berathungen derselben waren verschiedene Gutachten eingegangen, wie der Aufsatz von Möller über kirchliche Disciplin 1783, in Aschenberg: für Kirche, Kirchenverfassung u. s. w. I. 1 (Schwelm 1818), 133 f.

26) Es folgt dies schon aus dem oben §. 22 S. 106 Mitgetheilten und ist auch speciel in der in der folg. Anm. cit. Cab.-O. ausgesprochen.

Daher erklärte auch die Cab.-O. v. 27. Mai 1816 Nr. III: „Die äußere Gewalt der Kirche in Ansehung der Kirchenzucht kann nicht weiter, als das Landrecht bestimmt, ausgedehnt werden. Sie muß sich auf Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen beschränken, welche den Gottesdienst durch Hohn, Unruhe oder Unanständigkeiten stören, so lange sie hierin beharren“ [27]).

Die zum Theil erst später erworbenen westlichen Gebiete der preußischen Monarchie, wo die presbyterialen Ordnungen vorherrschend blieben und welche durch die vorhin erwähnten Gesetze nicht gebunden waren, unterlagen auch nicht sobald dem Schicksale der östlichen Provinzen und konnten daher nicht nur die Disciplin länger erhalten, sondern dieselbe auch zeitgemäß erneuern und die Hoffnung für deren Herstellung überhaupt beleben. Die rheinisch-westfälische Kirche betrachtete selbst Anfangs, da sie mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, eine strenge Disciplin mit Recht als ein unentbehrliches Mittel ihrer Erhaltung. Die in Wesel 1568 und Emden 1571 ausgesprochenen Bestimmungen über die Ordnung dieser Zucht blieben in steter Geltung und wie die Reformirten legten auch die Lutheraner jener Gegenden auf die sorgfältige Uebung derselben das höchste Gewicht. Es erhellt dies nicht nur aus den älteren Schlüssen und Entscheidungen der beiden Kirchen, sondern auch aus ihren späteren organischen Gesetzen und dem nach ihnen eingerichteten Leben derselben [28]), für deren Aufrechthaltung, da hierin ein Recht der Kirche lag, Friedrich II. selbst Sorge zu tragen nicht unterließ [29]). Man konnte daher auch längere Zeit Grundsätze für die Disciplin geltend machen, die anderweit bereits aufgegeben waren [30]). Auch in den Gebieten, welche die Presbyterialverfassung nicht prinzipiel durchgeführt, sondern zeitig consistorial modificirt hatten, findet sich die Uebung der Kirchenzucht zum Theil noch später, weil wenigstens die presbyteriale Grundlage erhalten war und jede Gemeinde ein Organ besaß, welches aus dem Pfarrer und Aeltesten, Censoren, Synodscheffen u. s. w. bestand und mit der Vollziehung dieser Pflicht betraut war [30a]). Vielfache Vermen-

---

27) bei Richter Uebersicht der Verhandlungen der Generalsynode S. 14.

28) Der Anführung einzelner Vorschriften und Schlüsse der Presbyterien und Synoden im Allgemeinen und in besonderen Anwendungen bedarf es nicht, da die in dem Urkundenbande meiner Geschichte 4, 3 enthaltenen Documente eine überaus große Zahl derselben mittheilen. Es genüge hier nur zu erinnern an die reform. K.-O. von 1654 und 1662. Cap. 3. 8 f. 17, die bergischen Ministerialgesetze v. 1655. Nr. 17, den luther.-summar. Begriff v. 1677 Cap. 2 f., die K.-O. von 1687 Cap. 12. 14 f. 20 u. v. a., damit verb. Religionsvergleich 1672 nebst Receß v. 1666 (meine Gesch. 4, 3, 176. 177 und die S. 183 daselbst cit. Stellen) und die sich daran anlehnenden Entscheidungen (a. a. O. Urk. S. 290 f. 357. 317. 329 u. a.).

29) M. s. das Schreiben des Königs v. 22. Febr. 1755 (meine Gesch. 4, 3. Urk. Nr. CLII. S. 375).

30) So die Bestimmung der Generalsynode 1743. §. 30 (meine Gesch. 4, 3. Urk. S. 357. Nr. 103. a.): Censura eccl. soll nicht in eine Geldstrafe verwandelt werden, damit nicht ihr Zweck frustrirt werde.

30a) M. s. z. B. von Nassau 1617. 1703 (meine Gesch. 4, 3. Urk. S. 563. 566 f. 580), von Solms-Braunfels 1582 und später (a. a. O. Urk. S. 560. Text S. 617. 618), von Wittgenstein 1555. 1746 (a. a. O. Urk. S. 528. 530. 541 f.), vom Hause der Wild- und Rheingrafen 1690 (a. a. O. S. 597) u. v. a.

gung mit dem Staate und seiner Jurisdiction fehlte freilich auch hier nicht. So konnte denn die rheinisch-westfälische Kirche bes. seit dem Ende des vorigen Jahrh. und seit den störenden Eingriffen Frankreichs [30b]) dem Verfall nicht entgehen, und erst nachdem die preußische Regierung im Allgemeinen auf die Herstellung der kirchlichen Ordnung Bedacht nehmen konnte, wurde auch diesem Gegenstande die nöthige Rücksicht geschenkt.

Bei den Bestrebungen für die Verbesserung des Kirchenwesens (s. oben §. 53. S. 215 f.) wurde in dem Entwurfe zu einer evang. K.-O. §. 97 f. auch ein Abschnitt über die Kirchenzucht aufgenommen. Bei der Berathung desselben durch die Synode 1818 und 1819 war die Stimmung in den östlichen Provinzen im Allgemeinen ihm abgeneigt [31]), wogegen die Synoden der westlichen Gebiete sich für denselben entschieden und zur Ausführung eigene Vorschläge machten [32]). Während in jenen weitere Resultate vorerst nicht erzielt wurden, erhielten diese auf Grund ihrer desfallsigen Anträge in ihrer K.-O. von 1835 die entsprechenden Vorschriften in den §§. 118—128. Damit war aber ein Abschluß nicht erreicht, denn §. 120 hatte nur bestimmt: „Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde, wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzialsynode auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden." Die Synoden beider Provinzen zögerten hiernach nicht, in diese Erörterung einzutreten und der Erfolg derselben war die Feststellung bestimmter Regeln, welche für die Rheinlande durch die Cab.-Ordre vom 21. Juni 1844 [33]) und für Westfalen vom 20. August 1847 [34]) bestätigt wurden. Die dadurch geordnete Disciplin ist seitdem festgehalten, im Einzelnen aber sind noch nähere Declarationen ergangen, welche weiterhin mitzutheilen

---

30b) M. s. z. B. die Klage über den Mangel eines Disciplinar-Reglements im Schreiben vom 12. Mai 1809 (meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 610 a. E.).

31) M. s. z. B. Freimüthige Bemerkungen zur Beantwortung der Frage: ob die in der Anleitung zum Entwurfe einer K.-O. für den preuß. Staat vorgeschlagene Kirchenzucht bei der Stimmung und den Bedürfnissen unserer Zeit anwendbar sei? von C. F. Fritzsche. Mit einer Vorrede und entgegengesetzten Bemerkungen von C. F. Brescius. Frankf. a. O. 1818. Dazu s. m. die Jenaer allg. Lit.-Z. 1819. Nr. 100. M. s. auch Gaß Jahrbuch für Schlesien 2, 386 f. u. a.

32) M. s. Verhandlungen der westfäl. Prov.-Syn. zu Lippstadt 1819 (Essen 1820. Fol.). S. 60. 61. Verhandl. der Prov.-Syn. von Jülich-Cleve-Berg 1818 (Crefeld, bei Funcke). S. 50. 51.

33) Die I. rhein. Syn. hatte §. 5 die Verhandlungen angebahnt, die II. Syn. §§. 13. 23. 25—37 hatten den Entwurf (Lit. F. S. 103 f.) berathen. Derselbe wurde gemäß Consf.-R. vom 30. Novbr. 1839 umgearbeitet (III. Syn. §§. 25. 51), durch den Bescheid v. 22. Juni 1842 (III. Syn. S. 189) gut geheißen und durch den König am 21. Juni 1844 genehmigt (IV. Syn. §. 36). Darauf erging ein Sendschreiben darüber an die Gemeinden (IV. Syn. §. 71. Schr. v. 12. Septbr. 1844 in der Berl. A. K.-Z. d. J. Nr. 98).

34) Nachdem der von der westfäl. Commission aufgestellte Entwurf von der Syn. genehmigt (I. Syn. S. 41. 69—73. II. Syn. S. 56. III. Syn. S. 46. 47. Anhang S. 18. 42 f.) und nach Min.-R. vom 27. Febr. 1842 revidirt worden (IV. Syn. S. 60. Anhang S. 22—26), erging die Bestätigung (V. Syn. S. 77. 111) und dann die Mittheilung durch das Synodalschr. v. 19. Octbr. 1847 an die Gemeinden (V. Syn. S. 115. 116).

sind. Hier mag nur bemerkt werden, daß die Zusammenstellung einer Disciplinarordnung die rheinische Kirche als unumgänglich nöthig anerkennend durch eine Commission eine solche bearbeiten ließ und den einzelnen Gemeinden anheimgestellt wurde, dergleichen statutarisch für sich zu entwerfen und bestätigen zu lassen, was auch mehrfach geschehen ist [34a]). Was die übrigen Landestheile betr., so wurden in der Praxis wirkliche Disciplinarfälle nicht mit Stillschweigen übergangen und man versäumte nicht, die noch fehlenden Vorschriften deshalb zu erlassen. Zur Emanation einer irgend vollständigen und allgemeinen Disciplinarordnung ist es aber nicht gekommen. Die 1843 gehaltenen Kreissynoden machten jedoch bereits die hierher gehörigen Anträge, insbesondere wegen der Einrichtung einer, Seitens der Geistlichen selbst wechselseitig über sich zu führenden Aufsicht, eines Sittengerichts, das Bedürfniß einer größeren Strenge hinsichtlich der Emeritirung unwürdiger und der Entfernung unwürdiger Geistlicher, der Feststellung des Vorladungsrechts der Pfarrer, Einführung der Kirchenzeugnisse, Sanction der herkömmlichen Form der Censur, Ertheilung der Befugniß, solche Gemeindeglieder, welche Aergerniß geben, von den Sacramenten, als Communicanten, als Pathen, auszuschließen, Modification der kirchlichen Feierlichkeiten bei dem Begräbniß solcher Personen, die lasterhaft und der Kirche ganz entfremdet gelebt haben, Uebertragung der Kirchendisciplin an die Gemeinden u. v. a. [35]). Daran schlossen sich die Provinzialsynoden im J. 1844 [36]) mit ihren desfallsigen Anträgen, worauf auch die Generalsynode 1846 den Gegenstand in den Kreis ihrer Untersuchung zog. Die zweite Commission derselben hatte ein eigenes Gutachten darüber ausgearbeitet [37]), das nicht zu bes. Berathung kam, aber bei der Behandlung der Kirchenverfassungsfrage mit benutzt wurde [38]). Die Vorschläge der Commission gingen dahin, an den materiellen Bestimmungen über die Kirchenzucht, ihren Umfang und ihre Mittel die bestehende Ordnung nichts zu ändern, dagegen hinsichtlich des Organs der Disciplin eine Modification eintreten zu lassen, indem das Gemeinde-Element mit dem Geistlichen zusammenwirken sollte. Dies wurde auch berücksichtigt, indem in dem neuen Verfassungsentwurf dem Presbyterium die Erhaltung von Zucht und Sitte und Erweckung christlichen Sinnes in der Gemeinde durch Aufsicht, Mahnung und die gesetzlichen Zuchtmittel übertragen und außerdem bestimmt wurde, daß der Pfarrer und bez. das Preßbyterium die

---

34a) Vergl. rhein. Syn. IX (1856). §§. 81. 102. X. §. 123. XI. §§. 146. 147.

35) Protokolle der Prov.-Synode 1844. S. XIII. XV.

36) Bei der Berathung der Verfassungsfrage und der Beschlußnahme über die Einrichtung eines Gemeindeorgans, Presbyteriums, wurden in fast allen Synoden die hier bezeichneten Punkte mehr oder weniger ausführlicher zur Sprache gebracht, weshalb auf alle Protokolle deshalb hinzuweisen ist.

37) Dasselbe ist in dem Abdruck der Verhandlungen nicht enthalten, sondern nur als Manuscript gedruckt. Es erschien unterm 1. Juli 1846.

38) Die Commission hatte in ihren Hauptsätzen, welche ihre Anträge bildeten, auch darauf bes. Rücksicht genommen. M. s. §. 6 derselben nebst den Motiven (Verhandlungen der Generalsynode 2, 118. 122. Richter Uebersicht S. 487).

Kirchenzucht in den bestehenden gesetzlichen Grenzen und stufenweise wie auch die Kreis- und Provinzialsynoden ausüben[39]). Bei der Berathung entschied sich aber die Majorität gegen die Ueberweisung einer förmlichen Kirchenzucht an die betr. Organe und dieselbe erhielt daher keine Anerkennung. Auch später, als seit 1850 die presbyteriale Ordnung eingeführt wurde, ist den Gemeindekirchenräthen die Handhabung einer förmlichen Kirchenzucht nicht aufgetragen, indessen besteht doch, wie dies eigentlich selbstverständlich ist, eine gewisse Disciplin, wie es auch theils aus dem sonstigen Inhalte der Gemeindeordnung erhellt[40]), insbesondere aber aus dem Verhältnisse der Gemeinden an sich und zum betr. Kirchenkreise folgt, weshalb auch die Kreissynodal-Ordnung von 1861 und die zu deren Ausführung ergangenen Erlasse speciellere Vorschriften darüber enthalten[42]). Auch ist an den Erlaß einer eigentlichen Disciplinarordnung ausdrücklich erinnert worden. Darin besteht übrigens große Uebereinstimmung, daß die Herbeiziehung des Staats in diesen Angelegenheiten durchaus vermieden werden müsse[42]).

Als ein eigenes Mittel zur Erhaltung der Ordnung in der Kirche bestand auch die Selbstcensur (censura fratrum), welche über die Mitglieder der Synoden auf den Versammlungen geübt wurde[43]).

§. 154.

Die kirchlichen Disciplinarmittel.

Aus dem Wesen der Kirchendisciplin ergiebt sich, daß bei Uebung derselben nicht solche Mittel angewendet werden dürfen, welche mit ihrem Zwecke nicht vereinbar sind, und daß die wirklich anwendbaren Mittel in einer Stufenfolge gebraucht werden, welche auf dem Princip der Angemessenheit und Sparsamkeit beruhen. Weil in beiden Beziehungen gefehlt wurde, hat die Disciplin nicht nur Anstoß, ja Abneigung und Widerwillen hervorgerufen, sondern es ist auch ihr Verfall und Untergang so häufig eingetreten.

Ursprünglich konnten nur rein kirchliche Disciplinarmittel zur Anwendung kommen: denn da die Kirche jeder äußern Gewalt entbehrte,

---

39) Verfass. §. 10. Nr. 1. §§. 17. 23. 30 (s. Verhandl. der Generalsynode I, 461. 483 f. 524 f. 576 f. Richter Uebersicht S. 516. 522 f. 533. 541 f.).

40) M. s. §§. 2. 5. 8. 12. Nr. 1 der Grundzüge. Vergl. oben §. 67. S. 268. 269.

41) M. s. deshalb oben §. 76. S. 307. 308.

42) Daher entscheidet auch die V. rhein. Syn. §. 26, daß eine Vorladung von Gemeindegliedern vor dem Pfarrer und Presbyterium durch polizeiliche Maaßregel behufs Ausübung der Kirchendisciplin und der Seelsorge nicht angemessen sei; eben so lehnt die VIII. westf. Syn. Beschl. 85 ab, daß die Disciplin bürgerliche Folgen haben soll. Anderer Seits findet eine Berufung auf rechtliches Gehör gegen einen Act der Kirchenzucht nicht mehr statt (Erk. des O.-Trib. v. 26. Octbr. 1857 bei Striethorst 27, 88. Altmann S. 450. A. M. ist Koch zum A. L.-R. II. 11. §. 57. Anm. 22. verb. zu II. 6. §. 44. Anm. 32).

43) Vergl. Richter K.-R. §. 226. Anm. 12 f. Den Synoden von Rheinland und Westfalen war dies ein regelmäßiger Gebrauch.

weil sie keinen Rückhalt an der weltlichen Macht hatte, hing die Befolgung ihrer Anordnungen ganz vom Willen der Mitglieder ab. Mehr setzt auch die evangelische Ordnung nicht voraus. Im neuen Testamente ist demgemäß nur von einer Zucht die Rede, welche die Anstoß erweckenden Christen durch Mahnung, zuerst unter vier Augen, dann unter Zuziehung von zwei oder drei Gemeindegenossen, zuletzt vor der Gemeinde, zu gewinnen suchte und nur, wenn diese erfolglos blieb, den Unverbesserlichen als einen Nichtchristen (Heiden und Zöllner) zu halten gebot [1]. Der so vergeblich Erinnerte (αἱρετικός), welcher sich damit selbst verurtheilt hatte [2]), ward indessen wieder nach eingetretener Reue als Christ anerkannt [3]). Mit der Zeit knüpfte sich hieran ein bestimmtes Verfahren, bei welchem mit Rücksicht auf die verübten Vergehen ein zwiefaches Moment in der dem Reuigen auferlegten Buße unterschieden ward, das die Besserung bezweckende und das zur Herstellung der Verletzung, bez. des Rechts und der Ordnung angeordnete, wobei zugleich dem Uebertreter der letztern eine gewisse Pein auferlegt wurde. Man bezeichnete dies später als die zum Verfahren gehörige disciplina oder censura und poena oder coercitio, und sonderte darnach auch eine jurisdictio disciplinaris und poenalis [4]). Während schon die Auffassung der Zucht überhaupt als jurisdictio einen Abfall von der evangelischen Wahrheit enthielt, war dies noch mehr der Fall bei dem förmlichen Gebrauche einer jurisdictio poenalis. So erfolgte eine Vermengung der Kirchendisciplin mit dem Strafrechte, welche seit der Verbindung der Kirche mit dem Staate zu einem vollständigen Systeme ausgebildet wurde. Man betrachtete nun als zu den censurae oder poenae medicinales [5]) gehörig die Excommunication als kleinen und großen Bann (Ausschluß vom heiligen Abendmahl und von der Kirchengemeinschaft überhaupt), das Interdict (Ausdehnung des Bannes auf eine Mehrheit von Personen, Ortschaften u. s. w.) u. a., so wie in Betreff der Geistlichen die Suspension, und als kirchliche Strafen das ganze Gebiet der auch im weltlichen Criminalrechte üblichen Peinigungen, mit alleiniger Ausnahme der Todesstrafe, da der Kirche das Blutvergießen nicht gestattet war [6]).

Die Reformatoren sprachen sich gegen den vorgefundenen Gebrauch dieser Mittel Seitens der Kirche sehr bestimmt aus und wollten, daß man im äußersten Falle nicht über den kleinen Bann hinaus-

---

1) M. s. die §. 153. S. 611. Anm. 2. 3. cit. Stellen.

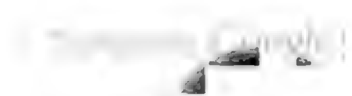
2) Tit. 3, 10. 11.

3) II. Corinth. 2, 5 f.

4) Schon bei Tertullian finden sich Unterscheidungen, die diesem Gedanken entsprechen. Er unterscheidet de Pudicitia cap. 2 delicta remissibilia und irremissibilia und bestimmt für jene eine castigatio, für diese eine damnatio. Dann sagt er: Omne delictum aut venia dispungit aut poena, venia ex castigatione, poena ex damnatione.

5) cap. 1 de sent. excomm. in VI°. (5. 11).

6) Selbst das Brandmarken war dem kanonischen Verfahren nicht fremd (c. 3 X. de crimine falsi. 5. 20).



ginge [7]), die Praxis, zunächst Folge der fortdauernden Einwirkung des Staats und der Unselbstständigkeit der Kirche, hielt sich aber daran nicht gebunden, und auch die K.-O., welche ja meist von den Inhabern beider Gewalten erlassen wurden, erneuten zum Theil das bisherige Herkommen [8]). Die in ihnen erkannten Zuchtmittel sind: Ermahnung, Bußübung, Bann, Versagung des kirchlichen Begräbnisses, Amtsentsetzung der kirchlichen Beamten. In Sachsen und Pommern waren aber selbst Geld- und Leibesstrafen nicht ausgeschlossen [9]). In den jetzt preußischen Landen wurden allgemein dieselben Mittel gebraucht, leider aber auch bald noch sonstige bürgerliche Strafen hinzugefügt. Die Obrigkeiten erließen die desfallsigen Vorschriften und, da sie an der Spitze der kirchlichen Verwaltung standen, verpönten sie Vergehen, welche die weltliche Ordnung zunächst gar nicht berührten, doch mit weltlichen Strafen. „Poen an Leib und Gut" zu verhängen ist nicht auffällig, da ja die Kirche selbst kein Bedenken trug, sie aufzuerlegen. „Harte und peinliche Strafe" wird unbedenklich angedroht. Der Nichtbesuch des Gottesdienstes wird mit Geldbuße bestraft und im Falle der wiederholten Vernachlässigung mit dem Halseisen [10]). Auf solche Weise sollte das Volk „zu gottes forcht Kirchengang entfahung der heyligen Sacrament vnd andern vermanet werden." Die kirchlichen Disciplinarmittel sind fortwährend die einzelnen bis zum Banne fortschreitenden Ermahnungen und dann die Buße in mannigfaltigen Formen. Diese haben sehr gewechselt. Sie erfolgte früher gewöhnlich öffentlich und unter Gebräuchen, welche nicht blos demüthigend waren, sondern auch die Ehre verletzten. Die zur Ableistung dieser Disciplin

---

7) Luther in der Disputat. vom Banne 1521 (Werke von Walch 19, 1100 f.), an die Geistlichen zu Augsburg 1530 (a. a. O. 16, 1147): „Da wisset ihr vorerst den großen Raub und Frevel, daß ihr den großen Bann, genannt excomm. major., welcher doch der weltlichen Obrigkeit zusteht, an euch gerissen habt . . . . euer Bann soll der kleine heißen, der nicht die Welt, sondern den Himmel zuschleußt, und von der Christenheit und Sacrament sondert, wie Christus spricht Matth. 18, 17 und Paulus 1. Corinth. 5, 12" u. a. Calvin institutio 4, 11: „Quantum est discrimen, quanta dissimilitudo ecclesiasticae et civilis potestatis. Non jus gladii habet ecclesia, quo puniat vel coerceat; non imperium, ut cogat; non carcerem, non poenas alias, quae solent infligi a magistratu. — Severissima ecclesiae vindicta et quasi ultimum fulmen est excommunicatio . . . ., sed nec vim, nec manum desiderat, sed verbi Dei potentia contenta est" u. a. m.

8) M. s. die Uebersicht bei Richter die K.-O. 2, 514, Goeschen de disciplina p. 14 f.

9) Sächsische Art. 1542, pommersche K.-O. 1563, Synodalstat. 1574 (Richter K.-O. 1, 372. 2, 239. 388).

10) Der Anführung einzelner Gesetze bedarf es hier nicht, denn ihre Zahl ist unendlich groß. M. s. z. B. meine Geschichte I, 2 und IV, 3 und die daselbst abgedruckten Urkunden. Es genüge auf dieselbe I, 2 S. 37 der Urk. aufmerksam zu machen, wo nach der V. des Herzogs Albrecht über den Kirchengang 1543 bestimmt ist. Wer die Kirche versäumt, soll zuerst mit Geldstrafe belegt werden. „Würde über diese drey Straffen irgents einer nichts minder in seinem bösen Sinn beharrende sich nicht bessern, für sich selbst gegen Kirchen nicht kommen, sein Weib, Kinder und Haußgesinde dahin schicken, so solle einer, oder mehr Stücke, nach gelegenheit, auff dem Kirchhoff, oder in der Kirchen, mit einem halß-Eisen, bey einer jeglichen Kirchen gesetzt und aufgericht werden, an welchen man solche Verächter Göttliches und unsers Gebothe zu strafen." Daran schließen sich noch „die harten Leibes-Straffen."

verurtheilte Person stand außerhalb oder in der Kirche in einem Halseisen, oder sonst vor dem Altar, hatte Abbitte zu thun und sich der anderweit hergebrachten Sühne zu unterwerfen. Ehe man dazu schritt erging die Verwarnung, „das der oder dieselben zu Gefatterschaften, vnd andern Christlichen versammlungen vnnd hendel, nicht solten zugelassen, Vielweiniger da sie verstorben, auff die Kirchhöfe als Christen begraben, Sondern ohne einige Christliche verordnete Gesenge, als die unvernünfftigen Thiere, anders wohin sollen begraben werden u. s. w." [11]). Daß die weltlichen Gesetze dergleichen wiederholen und ihre Strafen hinzufügen ist selbstverständlich, zumal gröbere kirchliche Vergehen bald in höherer Instanz, bald auch selbstständig der Cognition des bürgerlichen Strafgerichts untergeben waren. Gotteslästerungen im weitern Sinne sind mit der Todesstrafe bedroht. Solche Lästerer sollen „mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet, und die Körper nach der Execution in loco inhonesto begraben werden." Dies wird auch auf Juden ausgedehnt und die Todesstrafe wird verschärft „durch Ausschneidung der Zungen und sonsten." Leichtsinnige Blasphemanten sind „mit willkührlicher Strafe, hart oder gelinde" bedroht. Solche Personen, die sonst eines übeln Lebens oder Wandels berüchtigt sind und selbst schwere Indicien mittelst der Tortur abgelehnt, sollen nach abgeschworner Urphede auf ewig verwiesen werden. Diese Strafe bestimmt das Gesetz mit Hinzufügung von Stäupen für die, welche die Mutter Christi lästern u. v. a. [12]).

Die Folge dieser Verletzung des Wesens der Kirchenzucht war ihr allmäliger Verfall, ja fast ihr Untergang (vergl. den vorigen §.). Bisweilen blieben Privatbußen üblich, welche im Hause vor dem Pfarrer und Zeugen erfolgten. Die Sitte erhielt, außer den sonst gewöhnlichen Geldbußen, welche den Kirchen oder milden Anstalten überwiesen wurden, Entziehung der Pathenstelle, der activen und passiven Wahlfähigkeit in der Gemeinde, der Bezeichnung als Junggesell oder Jungfrau bei Aufgeboten, die Versagung üblicher Solennitäten bei Trauungen (Gesang, Orgelspiel, Bekleidung des Altars, Kerzenbrennen), Tragen des Brautkranzes, Unterlassen der Anzeige und Danksagung bei Entbindungen, besonders auf dem Lande, die Vollziehung eines stillen oder unkirchlichen Begräbnisses, und sonst wurden auch manche Unterscheidungen zwischen ehrbaren und unehrbaren Personen noch fernerhin gemacht [13]).

Nach den seit Emanation des A. L.-R. ergangenen Verordnungen (s. den vorigen §.) sind, wenn seelsorgerische Bemühungen fruchtlos geblieben, Ermahnungen, Suspension vom Genusse des heiligen Abend-

---

11) M. s. z. B. die brandenburg. Visitations-O. 1573 (**Richter** die K.-O. 2, 364). Wegen anderer Strafen s. m. z. B. die preuß. Instruction zur Visitation v. 1699 Nr. 18 (**Grube** corp. const. Pruten. 1, 77) u. v. a.

12) Vergl. Preuß. Landrecht von 1721. Buch VI. Tit. V u. v. a.

13) M. s. die öfter cit. Schrift von **Hinz** die alte gute Sitte, und den Auszug in den Amtl. Mittheil. des Cons. zu Königsberg in der Beilage zu Stück 2 von 1856.

mahls [14]), öffentliche Fürbitten ohne Namensnennung [15]) förmlich anerkannt [16]). Die Uebung der Disciplin durch Entziehung von Auszeichnungen u. s. w. ist außerdem stets im Gebrauche geblieben [16a]). Die gegen Kirchenbeamte und Geistliche insbesondere anwendbaren Mittel sind [17]) Ermahnungen, Verweis, Ordnungsstrafen, Geldstrafen [18]), Translocation (Strafversetzung) oder unfreiwillige Emeritirung [19]), Amtsentsetzung, dagegen nicht mehr die Suspension [20]) und der Arrest [21]).

---

14) Der bleibende Ausschluß vom Genusse des heil. Abendmahls erfordert die Genehmigung des Cons., dagegen kann es einem Geistlichen nicht verwehrt sein, nicht nur Personen zurückzuweisen, die augenblicklich Anstoß erregen würden, sondern auch solche vorläufig abzuhalten, welche unwürdig das Sacrament empfangen würden. (Vergl. V. vom 28. Juli 1774. A. L.=R. II. 11. §§. 86—90. R. v. 14. Decbr. 1842. Vogt 1, 141.) Daß es sonst den Pfarrern nicht zustehe eigenmächtig jemand vom Abendmahl abzuweisen, war unterm 27. März 1747 verordnet (N. C. C III. Nr. XXV. S. 1247). Ueber Pommern s. m. Prov.=R. von Neu=Vorpommern §. 792 f. nebst den Motiven IV, 15 f.; dazu füge man V. v. 28. Juli 1744 bei Quickmann Edictensammlung S. 592. Ueber die früheren Verhältnisse in der Provinz Preußen s. m. Arnoldt preuß. K.=R. S. 57. 58.

15) VIII. rhein. Syn. §§. 63. 132, bestätigt durch R. des O.=K.=R. v. 30. Septbr. 1854. Nr. 22. Daß die aus der Kirche ausgetretenen Mitglieder mit Angabe des Namens der Gemeinde angezeigt werden dürfen und sollen, ist dagegen anerkannt (Circ. des Cons. Königsberg v. 4. Octbr. 1860 in den amtl. Mitth. Nr. 290). Hierin liegt kein Nominalelenchus (s. oben §. 113. S. 462).

16) Der Gebrauch eines besondern Trauformulars bei der Trauung gefallener Personen ist dagegen nicht für angemessen befunden. Den Beschluß der VIII. rhein. Syn. §. 160 hat der O.=K.=Rath im R. v. 30. Septbr. 1854 Nr. 93 nicht bestätigt.

16a) Vergl. Circ. des Cons. Königsberg v. 4. Juli 1855 (Amtl. Mitth. Nr. 62) über Entziehung des Myrthenkranzes bei der Copulation. Eben so Circ. des Cons. Breslau 20. Octbr. 1855 im K. A.=B. S. 129. Ueber das unfeierliche Begräbniß s. m. oben §. 125. S. 514. Der desfallsige Erlaß der IX. westf. Syn. Beschluß 107 ist genehmigt (V. des Cons. Münster v. 22. Octbr. 1860. K. A.=B. 1861. S. 17. Nr. 5).

17) Vergl. nähere gesetzliche Nachweisungen beim §. 156.

18) Das Maximum sind 20 Thlr. (A. L.=R. II. 11. §§. 125. 153). Die Geldstrafen kommen bes. bei Ordnungswidrigkeiten vor (s. §. 156). Diese Strafgelder fließen in die kirchliche Armenkasse oder bei deren Mangel nach dem Ermessen des Presbyteriums in die betr. Wittwen= oder Armenkasse (westfäl. Reglt. v. 17. April 1855 Nr. III) und nicht in die Synodalkasse (IX. westf. Syn. S. 38 a. E. X. S. 35, gemäß V. des Cons. Münster v. 27. Novbr. 1860). Das rhein. Reglmt. v. 30. Juni 1857 Nr. III bestimmt, daß die im Geschäftskreise des Presbyteriums und der Repräsentation verwirkten Ordnungsstrafen zur kirchlichen Armenkasse fließen, die Strafen im Geschäftskreise der Kreissynode zur Kreissynodalkasse.

19) Vergl. oben §. 103. S. 425. 426.

20) Die Suspension wird im frühern preuß. Recht oft erwähnt. Sie soll „cum effectu seyn und der Prediger so wenig bey dem Genusse der Besoldung als der Accidentien bleiben.“ Umständliche Nachricht, wie künftig die Justiz=Collegia in Preußen bestellt werden solle v. 16. Septbr. 1751. Nr. III. §. 5; vergl. Instr. vor das luth. Oberconf. v. 4. Oktbr. 1750 (Mylius C. C. March. Contin. IV. Nr. CVI. S. 291 f.). §. 12. Edict v. 17. Mai 1760 (Nov. C. C. I. II. 1760. Nr. XI) u. a. Das neuere Recht kennt sie nur als eine Maaßregel bei eintretender Untersuchung.

21) Erlaß des Staatsministerii v. 16. Febr. und Circ. des geistl. Min. v. 9. April 1847 (Mittheil. aus der Verwaltung des geistl. Min. Heft 2. S. 106 — 108).

§. 155.

Allgemeine kirchliche Disciplinarvergehen.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate im Mittelalter, welches vielfache Vermischungen beider sanctionirte, äußerte sich auch darin, daß die Grenzen der Disciplin nicht sorgfältig gezogen waren. Freilich war zum Theil das Einschreiten der Kirche dadurch veranlaßt, daß der Staat über manche Delicte zu entscheiden unterließ und die geistlichen Gerichte dem Mangel abzuhelfen suchten. Seit dazu ein Bedürfniß nicht mehr vorhanden war, stand die Kirche davon ab[1]), doch blieb noch immer eine größere Zahl von Vergehen übrig, welche dem kirchlichen Forum eigentlich fern lagen, und welche dasselbe doch seinem Urtheile unterwarf, wie namentlich, außer rein weltlichen, viele sog. gemischte Verbrechen (delicta mixti fori)[2]). Die evangelische Kirche gab eigentlich grundsätzlich dieses Eingreifen auf, hielt jedoch im Einzelnen nicht streng an dem Prinzip fest, so daß auch Censuren verhängt wurden, wo die weltliche Strafe allein hätte eintreten sollen[3]), und zum Theil bestand diese Vermengung in Preußen bis zur Aufhebung der Disciplin, namentlich der Kirchenbußen[4]). Uebrigens sind die K.-O. darin einig, daß jedes grobe gemeine Verbrechen, sobald dasselbe öffentlich bekannt geworden, zum Ausschlusse vom heiligen Abendmahle und zur Aussprechung des Bannes verpflichte, während, wenn ein solches Verbrechen heimlich blieb, nur seelsorgerische Einwirkung stattfinden solle[5]); indessen sprach man doch den Grundsatz aus, daß die beiden Gebiete sich nicht hemmen sollten: denn, wo der Staat nicht strafe, übe die Kirche die Zucht, wie sie auch den reuigen Sünder absolvire, wo der Staat strafe[5a]). Im Besondern werden als Kir-

---

1) Vergl. Eichhorn K.-R. 2, 81 und das Anm. 14 cit. c. 2. De exceptionib. in VI°. (2. 12).

2) M. s. darüber Eichhorn a. a. O. S. 84 f. Richter K.-R. §. 221.

3) Dies erhellt aus den von Goeschen de disciplina eccl. pag. 11 f. mitgetheilten K.-O., worunter sich auch preußische finden.

4) M. s. z. B. die Declar. v. 4. Decbr. 1717 (Mylius C. C. March. I, 2. Nr. CXIV. S. 219 f.). Ueber Nr. III heißt es, es solle „nicht allein bey dem Laster der Hurerey, sondern auch bey andern dergl. groben Lastern und Sünden die Kirchendisciplin statt haben", nämlich bey „Ehebruch, Mißbrauch des allerheil. Namens Gottes und dessen Lästerung, Meineyd, Fluchen, ruchloser Schändung des Sabbaths, Diebstahl, Fresserey, Völlerey, Ungehorsam gegen Eltern und Oberen, öffentliche Huren-Wirthschaften, Kuppeley und andern dergl. ruchlosen öffentlichen Sünden." Eben so „wegen des abergläubischen Seegensprechens" (V. v. 28. März 1643 a. a. O. Nr. 10. S. 49 f.), fernet „wenn Jemand auf gewisse Zeit des Landes verwiesen worden und nach verflossener Zeit wieder zurückkomme" (Declar. cit. Nr. XIII. S. 225 a. a. O.).

5) Statt vieler andern s. m. z. B. den Convent von Wesel 1568 [illegible] und die Synode von Emden 1571 §. 25 f. (meine Geschichte 4, 3. S. 48 f. 54 f. der Urkunden, Richter K.-O. 2, 317. 341).

5a) M. s. die Nachweisungen bei Goeschen cit. pag. [illegible] darunter die pommersche K.-O. 1563 und die Syn.-Statuten [illegible] (Richter K.-O. 2, 238. 388).

chenvergehen bezeichnet Verachtung der Kirche und ihrer Gnadenmittel, Ungehorsam gegen die bestehende Ordnung der Kirche,. Häresie, besonders wenn sie zugleich mit Conventikeln, Sectenstiftung verbunden ist, Simonie, insofern durch unerlaubte Mittel Jemanden zu einem Kirchenamte verholfen wird u. a. Auch pflegen ausgezeichnet zu werden das Erdrücken kleiner Kinder im Schlafe, die sogen. Fleischesvergehen, Verschweigung oder Verletzung der Wahrheit gegenüber dem Pfarrer bei Aufgeboten u. s. w. (Kirchenfalsa). Da bei einzelnen dieser Delicte die bürgerlichen Interessen mit berührt werden, war es natürlich, daß auch die weltlichen Gerichte Anlaß zur Verfolgung erhielten und, wo sie nicht allein dieselbe übernahmen, wenigstens die Verwandlung der eigentlichen kirchlichen Disciplin in die Uebung einer Art polizeilichen Verfahrens herbeiführten. Wie in ganz Deutschland geschah dies auch in Preußen und so fehlte es fast in keinem Falle an der Vermengung beider Gebiete. Die Auseinandersetzung derselben ist in neuerer Zeit mehr und mehr angestrebt worden. Was zunächst die Geringschätzung oder Verachtung des evangelischen Bekenntnisses, der kirchlichen Heilsgüter betrifft, so gebührt der Kirche allein die Anwendung der geeigneten Mittel dagegen. Dahin gehört insbesondere die Unterlassung der kirchlichen Trauung, wo die Civiltrauung derselben vorangehen muß und die bürgerliche Ehe begründet [6]), die Ueberweisung der Kinder in gemischten Ehen an die römische Kirche [7]) u. a. m., wie sonstige Nichtachtung der Kirche und Verletzung der ihr schuldigen Ehrerbietung [8]). Auch die Uebertretung der kirchlichen Ordnung verpflichtet die Kirche zu disciplinarischem Einschreiten. Insofern dieselbe in Störung des Gottesdienstes (turbatio sacrorum) oder sonstige Excesse ausartet, ist der weltliche Richter competent [9]). Aber auch

---

6) M. s. oben §. 140. S. 562 f. Vergl. rhein. Syn. VI §. 27. VII §. 159. VIII §. 51. IX §. 50. Hier kommt auch in Betracht, die Wiederaufnahme von Personen, welche Behufs Schließung einer Civilehe aus der Kirche ausgetreten waren, wie die kirchliche Trauung derselben. Darüber sind genaue Bestimmungen des O.-K.-Raths und der Consistorien ergangen, von denen die wichtigeren sind die Circ. des O.-K.-R. v. 29. Jan. und 1. Aug. 1853, 15. Novbr. 1861 u. v. a. (Aktenst. 6, 11 f. 14, 232 f. verb. die V. in den Aktenst. 9, 215 f. 11, 265 f. 12, 110 f. 13, 179 f.), so wie in den kirchlichen A.-B. mitgetheilten Erlasse. M. s. z. B. vom Cons. Königsberg in den amtl. Mitth. Nr. 183. 202. 273. 279 u. v. a. Ueber das Formular dabei s. m. §. 140. S. 568. Anm. 32). Uebrigens gehören hierher auch solche Personen, welche, nachdem sie bürgerlich geschieden worden im Lande nicht copulirt werden konnten, die Trauung im Auslande nachsuchten und erhielten (Erl. des O.-K.-R. v. 11. Septbr. 1861).

7) „Ein evang. Mann, der durch Eingehung der Ehe und der Taufe seines ersten Sohnes in der römischen Kirche zu erkennen gibt, daß er gesonnen sei, seine Kinder in dieser Kirche erziehen zu lassen, verliert die Qualification in das Presbyterium und die Repräsentation gewählt zu werden, sofern nicht das Moderamen der Kreissynode erkennt, daß in dem einzelnen Falle dieses Verhalten keine unevangelische Gesinnung beurkunde" V. rhein. Syn. §. 37 (vergl. II. rhein. Syn. Anlage F. S. 105. III §. 51. IV §. 75. Vergl. II. westf. Syn. S. 16. 17. VII Beschluß 174—181. vergl. S. 88. Damit verb. §. 134. S. 539. Anm. 11.

8) Blasphemien und andere grobe Vergehen fallen schon unter das weltliche Strafrecht. M. s. Strafgesetz v. 14. April 1851 §. 135. Uebrigens ist schon die regelmäßige absichtliche Nichttheilnahme an Gottesdienst und Abendmahl eine Verletzung, welche nicht unbeachtet bleiben kann (s. §. 121. S. 500. Anm. 18).

9) Strafgesetz §. 136.

manche kirchliche Ordnungswidrigkeiten rügt derselbe noch jetzt, wie die zu lange Aufschiebung der Taufe [10]), das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche auf Kirchhöfen [11]) u. a. Als kirchliche Disciplinarvergehen erscheinen ferner Unsittlichkeiten und Laster, wenn der Staat dieselben ignorirt, oder wenn sie seiner Einwirkung nicht unterliegen [12]), wie Verletzung einzelner Verbote des Dekalogs u. a. [13]). Hier kommen aber auch Verhältnisse vor, in welchen der Staat ergänzend seine Hilfe bietet, wenn die kirchliche Bemühung fruchtlos blieb, wie beim Concubinat (wilde Ehe) [14]).

Der Disciplin unterliegt auch die Häresie, welche früher als gemeines Verbrechen bestraft [15]), jetzt nur als Irrthum behandelt wird, weshalb seelsorgerische Einwirkung vorzüglich dabei ihre Stelle findet [16]). Dies gilt insbes. auch von der Apostasie [17]), der Abhaltung von Conventikeln [18]) und dergl.

---

10) Vergl. oben §. 117. S. 476. 477.

11) Vergl. oben §. 125. S. 513.

12) So beim concubitus anticipatus, dessen Bestrafung unterm 19. Novbr. 1765 untersagt wurde (N. C. C. III. Nr. CIV. S. 1011). M. s. überhaupt Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts (14. Ausg. v. Mittermaier) §. 452 f. Ebenso wurde auch die früher als Delict bestrafte Trunkenheit (m. s. z. B. das Edict v. 31. März 1718. Mylius C. C. March. II, 3. Nr. XXXVII. S. 115 f.) nicht mehr geahndet.

13) So Unkeuschheit (delicta carnis), Trunkenheit (Circ. des Ev. O.-K.-Raths v. 30. August 1853, v. 30. Juni 1863 (Aktenstücke 6, 68. 15, 360), verb. Circ. des Cons. Königsberg v. 2. März 1858 in den amtl. Mitth. Nr. 184.

14) So verfügte schon das Mandat von 1603 (bei Mylius C. C. March. I, 2. Nr. VII. S. 31). Später griff der Staat auch selbstständig ein (Feuerbach Lehrbuch des peinlichen R. [14. Ausgabe]. §. 460). Das nichteheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, wird auf gesetzlichem Wege aufgehoben (V. v. 4. October 1810, G. v. 11. März 1850 §. 20. Mathis Monatsschrift 10, 1. Rabe Sammlung 10, 424. G.-S. 1850. S. 268). Seit dem Erlasse der Verfassung entstanden Zweifel über die erfolgte Publication der V. v. 4. Oct. 1810, welche jedoch durch Circ. des Min. des Innern v. 24. Juli 1851 erledigt wurden. (Dasselbe nebst Circ. v. 12. August 1851 in den Aktenstücken 3, 53. 54). M. s. überhaupt oben §. 135. S. 543. Anm. 9. Ausländer, welche im Concubinate leben, ist die Fortsetzung des Aufenthaltes an einem Orte nicht zu gestatten (Circ. des Min. des Innern v. 5. Novbr. 1852 in den Aktenst. 6, 67). Daß die Kirche für die Aufhebung solcher Verbindungen bemüht sei und sich an die Staatsbehörde wende, wenn ihre Sorge erfolglos bleibt, bestimmt das Circ. des O.-K.-R. v. 17. März 1854 (Aktenst. 7, 27). Durch die Prov.-Consistorien sind demgemäß bes. Weisungen ergangen (Circ. Königsberg 25. März 1854 in den amtl. Mitth. Nr. 54, Stettin 1. April, Magdeburg 26. April, Berlin 26. April 1854 u. v. a., westfäl. Prov.-Syn. VIII, 33).

15) M. s. Eichhorn K.-R. 2, 116 f. Richter K.-R. §. 219. 228.

16) Das A. L.-R. II. 11. §. 55 (II. E. §. 45) bestimmt: Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Der I. Entw. §. 45 hatte disponirt: Ein bloßer Irrthum des Verstandes ist nicht hinreichend, dergl. Ausschließung zu begründen.

17) Darüber, wie von dem Verhältnisse zu Sectirern s. m. oben §. 28. S. 132 f. §. 119. S. 491 f. Vergl. Circ. des O.-K.-R. v. 12. Octbr. 1855 nebst Beschluß der Eisenacher Conferenz in den Aktenstücken 8, 126 f.

18) M. s. die Ausführung in meiner Abhandlung: Ueber die Arten der Religionsgesellschaften in Preußen in Dove Z. f. K.-R. 1, 407 f.

§. 156.

Besondere Vergehen der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten.

Jede Uebertretung, welche an sich nur eine allgemeine (delictum commune) ist, wird, wenn sie ein Diener der Kirche begeht, in irgend einer Weise zugleich eine Verletzung seines Amts und zieht außer der Anwendung der allgemeinen kirchlichen Disciplin, wie der weltlichen Strafe, auch die besonderen Nachtheile, mit denen die Amtsverletzungen bedroht sind, nach sich. Als rein kirchliche besondere Vergehen sind diejenigen Handlungen zu betrachten, welche als Verletzungen der Obliegenheiten erscheinen, welche die K.-O., Amtsinstructionen und einzelne Verordnungen den kirchlichen Beamten vorgeschrieben haben, namentlich den Aeltesten, den niederen Kirchendienern, den Geistlichen. Hierher gehören zunächst Ordnungswidrigkeiten derselben, über welche mit Hinzufügung der betr. Strafen auch eigene Reglements ergangen sind, wie für Westfalen am 17. April 1855, für die Rheinprovinz am 30. Juni 1857 u. a.[1]). Nachdem nämlich das Min.-R. v. 25. August 1853 im Zusatz 38 zur K.-O. von 1835 den Superintendenten die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gemäß dem bestätigten Regulativ ertheilt hatte[2]), ergingen die desfallsigen Normen für diese Beamten, wenn sie den Sitzungen oder Versammlungen nicht vorschriftsmäßig beiwohnen, für Pfarrer, die ihre Turnuspredigten versäumen, den ihnen gesetzten Termin zur Erledigung amtlicher Schreiben nicht wahrnehmen, Circulare nicht rechtzeitig befördern, oder sonst die Geschäftsordnung verletzen, ihre mehr als achttägige Abwesenheit dem Presbyterium nicht anzeigen und bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit den erforderlichen Urlaub nicht nachsuchen u. a.

Ein kirchliches Vergehen ist ferner die Verletzung des evangelischen Bekenntnisses, welche mit der fernern Führung des geistlichen Lehramts in der Kirche nicht vereinbar sein würde[3]). Auch der Ungehorsam gegen Anordnungen des Regiments[4]), wie die ungeziemende politische Thätigkeit[5]) bilden Disciplinarvergehen.

---

1) Die III. westf. Syn. hatte im Anschlusse an §. 127 der K.-O. von 1835 ein Reglement genehm gefunden (Beschluß 48 verb. mit Anhang S. 51 f.), welches nach erfolgter Revision (IV. Syn. Anhang S. 21) auf den erneuten Antrag der VI. Syn. Beschluß 151 am 17. April 1855 bestätigt wurde (Hagen's K.-O. S. 90. Ergänz. 4 und S. 155. 156). Eben so ist das von der IX. rhein. Syn. §. 125 entworfene Reglement am 30. Juni 1857 approbirt (Bramesfeld K.-O. S. 231).

2) Vergl. aben §. 43 S. 188 Nr. 4. M. s. den Disciplinarbescheid vom 15. Juni 1854, in den Aktenst. des O.-K.-R. 8, 90 f.

3) M. s. hierüber oben §. 95. S. 387 f. Dazu vergl. Cab.-O. v. 30. April 1847 über Uhlich, nebst Anlage, in den Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen . . . Angelegenheiten Heft 2. S. 126 f. Auch schriftstellerische Thätigkeit wurde oft hierher gezogen. M. s. die Citate §. 79. S. 322. Anm. 30.

4) Vergl. das Resolut v. 13. Novbr. 1862 in den Aktenst. 15, 316 f.

5) M. s. z. B. das Resolut v. 6. Novbr. 1851 in den Aktenstücken 3, 2 f. Ueber das Verhältniß der Geistlichen zur Politik überhaupt s. m. oben §. 62. S. 248. Anm. 2.

Die sonst von Kirchendienern, bes. Geistlichen verübten Vergehen, berühren mehr oder weniger das Interesse des Staats[6]) und sind, abgesehen von dem nicht ausgeschlossenen disciplinarischen Verfahren der Kirche, gegenwärtig dem Strafrecht des ordentlichen Richters unterworfen. Es gilt dies 1) von gemeinen Verbrechen überhaupt. Zu ihnen gehören auch Verletzungen einer andern christlichen Kirche oder mit Corporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaft[7]), wie die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, welche den Geistlichen kraft ihres Amts anvertraut sind[8]), unrichtige Aufnahme und Verfälschung von Urkunden[9]) u. a. m.[10]). Ferner kamen in Betracht 2) Uebertretungen von bürgerlichen Gesetzen, welche für Kirchenbeamte erlassen sind, wie bei Vollziehung von Handlungen, welchen bürgerliche Wirkungen beigelegt sind, Führung der Kirchenbücher, Acten des Civilstandes[11]), Verletzung der Stempelgesetze[12]) u. a. m. 3) Desgleichen Mißbrauch der Amtsgewalt, Ueberschreitung der Grenzen der Amtsbefugnisse und dergl.

§. 157.

Competenzverhältnisse und Verfahren in Disciplinarfällen[1]).

In den Gebieten, in welchen der Bann den Consistorien überwiesen worden, war die Disciplin bes. deshalb außer Anwendung gekommen, weil die Theilnahme der Gemeinden bei ihrem Gebrauche ausgeschlossen wurde. Da wo die Presbyterien als Kirchengerichte bestanden, hatten in der Regel die Aeltesten dem Pfarrer oder Presbyterium die vorgekommenen Frevel anzuzeigen, worauf die Disciplin stufenweise

---

6) Dies gilt selbst von der Simonie, als einer Amtserschleichung (crimen ambitus). A. L.=R. II. 11. §. 337 (I. Entw. §. 285. II. Entw. §. 268). Vergl. Eichhorn K.=R. 2, 127. Ueber das juramentum simoniae s. oben §. 95. S. 392.

7) Strafgesetz v. 14. April 1851 §. 135. Der Antrag der VIII. rhein. Syn. §. 50, diesen §. zu ändern, da er in seiner unbestimmten Fassung die Freiheit des evang. Bekenntnisses gefährde, ist durch Cab.=O. v. 30. Januar 1854 abgelehnt. Der in der XI. Syn. §. 78 erneute Beschluß ist nach R. des O. K.=Raths v. 17. Mai 1865 ebenfalls nicht bestätigt, da der Cultusminister auf eine Verhandlung über eine Modification des §. nicht eingegangen ist (Erlaß des Cons. Coblenz v. 15. Juni 1865 im K. A.=B. S. 46. 47). Uebrigens ist durch die Anwendung des Competenzconflicts (s. §. 157 Anm. 32) der Härte des §. 135 zu begegnen.

8) Strafgesetz §. 155. Ueber die Verletzung des Beichtgeheimnisses s. m. oben §. 120. S. 496—498.

9) Strafgesetz §. 323.

10) Vergl. Strafgesetz §§. 138. 139. 142. Nr. 1. §. 246. Nr. 1.

11) M. s. z. B. die Fälle oben §. 125. S. 508. 509. §. 138. S. 551. Anm. 29. §. 138. S. 553. Anm. 39.

12) Die hier entscheidenden Vorschriften finden sich bei Vogt 2, 281 f.

1) Vergl. meine Abhandlg.: Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preußen, in Dove's Z. f. K.=R. 2, 243 f., verb. die Mittheilung des O.=K.=R. im Circ. v. 2. März 1852 in den Aktenst. 5, 17 f., Allgem. K.=Blatt 1852, 367 f.

vollzogen wurde. Die schon in Wesel 1568 und Emden 1571 aufgestellten Grundsätze blieben im Ganzen maaßgebend[2]), und nachdem allgemeiner erkannt war, daß von der Empfänglichkeit für die Pflege der Zucht nicht die Rede sein könne, wenn nicht ein Organ in der Gemeinde dafür geschaffen würde[3]), ist diesem Bedürfnisse entsprochen worden. Demnach wird sowohl in den westlichen, wie in den östlichen Landestheilen unter Mitwirkung der Presbyterien, bez. der Gemeindekirchenräthe, die Disciplin geübt und in höherer Instanz ist den Censurirten der Recurs an die Kreissynode eröffnet[4]).

Die Disciplin über die Kirchenbeamten und Geistlichen ist von je her in anderer Weise vollzogen worden, als über andere Gemeindeglieder. Zu Wesel und Emden faßte man darüber schon bestimmte Beschlüsse. Die Synode zu Emden schrieb vor: „So die Dhiener, Eltisten oder Diacken eine offentliche der kirchen lasterhaffte, vnd der Gewalt der obrigkeit straffbare sunden begiengen, sollen die Eltisten vnd Diacken auf macht des Consistorii (Presbyterii) alzbald ihres amts entsetzet werden. Die Dhiener aber sollen im Dhienst vffzuhalten verwircket haben, Ob sie aber ihres Dienst zu entsetzen seien, soll durch des Quartiers versammlung (d. i. die spätere Kreissynode) erkannt werden, mit welchem erkantnus so der Dhiener nicht gestillet, sol er sich zu dem Prouincial Synodo beruffen mogen."[5]). Später blieb die Disciplin über Geistliche überhaupt eine Angelegenheit der Synoden oder der Consistorien, bis in Fällen, welche die Entlassung eines Geistlichen zur Folge hatten, die Entscheidung der Obrigkeit nothwendig wurde[6]). Ein wirkliches Disciplinarverfahren gegen Geistliche steht nach späterem Recht überhaupt in der Regel der Synode nicht mehr zu[7]), dagegen ist die Kirche im Allgemeinen selbstständiger geworden.

Die Ordnungsstrafe setzt der Superintendent fest. Von diesem kann in der in dessen Verfügung bestimmten Frist (von mindestens

---

2) M. s. die Vorschriften von Wesel und Emden in meiner Gesch. 4, 3. Urk. S. 48 f. 54 f. Richter die K.-O. 2, 316 f. 341.

3) Höfling Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung S. 100 f. Jul. Müller in Schneider's Z. für christl. Wissenschaft 1852 S. 61. Stier in der cit. Z. 1855 S. 359. Erl. des Cons. Königsberg v. 19. Novbr. 1856 in den amtl. Mitth. Nr. 123. u. v. a. M. s. die §. 152. S. 609. Anm. 2 cit. Literatur.

4) Vergl. oben §. 66. S. 262. §. 75. S. 302 und die §. 153. S. 618. Anm. 33. 34 cit. Disciplinar-O. — §. 67. S. 269. Anm. 22. §. 76. S. 307. 308.

5) Art. 33. Ueber die Wiederanstellung bestimmt nach Art. 34 ebenfalls bei den Aeltesten und Diakonen das Presbyterium, bei den Geistlichen die Kreissynode.

6) Selbst da, wo die Synoden das umfassendste Disciplinarrecht besaßen, gelangte die Cognition des Staats in Entsetzungsfällen zur Geltung. So in Jülich und Berg (vergl. meine Gesch. 1, 3, 258. 259. 344 f.).

7) Vergl. Erlaß des O.-K.-Raths v. 11. Juli 1864 (s. oben §. 76. S. 308. Anm. 29). Die rhein. K.-O. §. 121 f. giebt dem Moderamen der Kreissynode das Recht auf Verweis zu erkennen. Das Cons. enthält sich dabei der unmittelbaren Einwirkung (Min.-R. v. 1. März 1847). Ueber die Pflicht der Gemeindevorsteher, über die Vernachlässigung des Pfarrers in seinen Amtspflichten und in seinem sittlichen Verhalten der geistlichen Behörde zu wachen s. m. A. L.-R. II. 11. §. 323.

8 Tagen) an das Consistorium, bez. an die Regierung der Recurs genommen werden [8]).

Die älteren preuß. Consistorial- und K.-O. überwiesen den Consistorien das Disciplinarrecht über Geistliche und Kirchendiener schlechthin. Sie bestimmen, daß wenn die gradus admonitionum nichts gefruchtet, sie auch die Pfarrer entlassen und ihren Dienst mit andern tüchtigen Personen besetzen sollen [9]). Hierbei blieb es bis zur Mitte des 18. Jahrh. [10]). Da bestimmte Friedrich II., die bisher vom Cons. behandelten geistlichen Civilsachen, wie Ehesachen, Absetzung der Prediger, auch wegen ihres Lebens und Wandels, sollten zur Beschleunigung des Verfahrens den weltlichen Gerichten beigelegt werden [11]). Die Consistorien erhielten dann den Befehl, dem Oberconsistorium Anzeige zu machen, wenn ein Prediger oder Schuldiener in Lehre, Leben und Wandel verdächtig geworden, damit dasselbe nach Befund der Sache eine Geldstrafe dictire oder den Schuldigen dem Justizcollegium zur fiskalischen Untersuchung überweise [12]). Der Nachtheil, der daraus entstand, daß die Geistlichen sich allmählig den Consistorien fast ganz zu entziehen wußten und daß sie von den Gerichten zu glimpflich behandelt wurden, bewog den König zu einer Modification, daß nämlich alle Sachen, welche der Geistlichen und Lehrer Amtsführung, üble Lebensart und grobe Vergehen betr., von den Consistorien beurtheilt werden sollten, wenn die Strafe nicht 30 Thlr. und Suspension bis auf drei Monate übersteige, wenn aber auf Translocation oder Remotion zu erkennen sind, müßten die Acten der Justiz zum Urtheil übergeben werden. In Betreff der Erkenntnisse des Cons. wurde dem Condemnirten gestattet, dagegen das Mittel der weitern Vertheidigung beim Richter zu brauchen, doch solle im Falle der Bestätigung die dictirte Strafe verdoppelt werden. Wenn aber das Gericht das vorige Urtheil reformirte und das Cons. dagegen Bedenken habe, solle die Sache dem Justizdepartement zur Decision gesendet werden [13]). Dazu wurde noch vorgeschrieben, daß alle Erkenntnisse auf Translocation und Remotion der Prediger zur höchsten Confirmation eingeschickt [14]), Urtheile aber, welche keine Criminalstrafe aussprächen, wenn jedoch der betr. Fall Anstoß in Verwaltung des Amts veranlassen könne, vor der

---

8) Regulativ v. 17. April 1855. Nr. III, v. 17. Juli 1857. Nr. II.

9) M. s. z. B. die märkische Visitat.- und Consf.-O. 1573 (Richter K.-O. 2, 376 a. E. 379. 380. 381), preuß. Cons.-O. 1584 (meine Gesch. 1, 2. Urk. S. 70. Richter a. a. O. 2, 464).

10) Dies erhellt aus vielen bes. V. z. B. Rescript der preuß. Reg. v. 10. Mai 1717 (Grube C. C. Pruten. I. Nr. CXXIII. S. 319), L.-R. v. 1721. P. I. B. 1. Tit. X. §. II. XII. Edict v. 29. Septbr. 1736 (Mylius C. C. March. I, 1. No. CXXXVII. S. 567 f.) u. a.

11) Project des Cod. Frid. March. 1748. Th. III. Tit. II. §. 17. Edict v. 10. Mai 1748 (Mylius C. C. March. Contin. IV. Nr. XVIII. S. 51).

12) Instr. für das luth. Oberconf. v. 4. Octbr. 1750 §§. 6. 12. 14 (Mylius C. C. March. Contin. IV. Nr. CVI. S. 291 f.).

13) Edict v. 16. Mai 1760 (N. C. C. II. 1760. Nr. XI. S. 419 f.).

14) Circ. v. 22. Septbr. 1762 (N. C. C. III. 1762. Nr. 35. S. 157).



Publication durch die Consistorien an das geistliche Departement gesendet werden sollten [15]).

Niedere Kirchendiener, Küster und Schulmeister konnte das Consist., ohne daß ein prozessualisches Verfahren eintrat, selbstständig entsetzen [16]).

Durch die spätere Gesetzgebung sind diese Bestimmungen geändert worden [17]). Bei der Redaction des A. L.-R. ging man nämlich von dem Gedanken aus, daß die Consistorien die Rechte der Bischöfe der röm.-kath. Kirche in der Regel zu üben hätten und daß das Disciplinarstrafrecht der geistlichen Obern im Allgemeinen zu erhöhen sei [18]). Es wird nunmehr unterschieden: 1) Gemeine bürgerliche Verbrechen beurtheilen die Gerichte [19]). 2) Geringere Amtsvergehen werden von den Consistorien mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlrn. geahndet [20]). 3) Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so wird er an einen andern Ort versetzt [21]). 4) Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so wird ihm die vorläufige Führung des Amts untersagt, die nähere Untersuchung verhängt und ihm die Entsetzung angedeutet [21a]). Dagegen konnte nach dem A. L.-R. der Antrag auf eine förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung binnen vier Wochen gestellt werden [22]). Im Falle der Freisprechung wurde aber das Consistorium berechtigt, wenn ihm der Absolvirte für den Kirchendienst nicht geeignet erschien, an die Oberbehörde den Antrag auf Amtsentlassung zu stellen [23]). Durch die Cab.-O. vom 12. April 1822 [24]) wurde die Provocation von der Andeutung der Entsetzung an

---

15) Circ. v. 12. Januar 1771 (N. C. C. V. 1771. Nr. 1).

16) R. an's Obercons. v. 26. Jan. 1765 (N. C. C. III. 1765 ad Nr. 6. S. 567 f.).

17) Meine Anm. 1 cit. Abhandlung S. 258 f.

18) M. s. bes. Suarez Erklärung in den amtl. Vorträgen bei der Schlußrevision des A. L.-R. in v. Kamptz Jahrb. XLI, 177, 178, bei Vogt 1, 386, in meiner cit. Abhandlung S. 265. 266.

19) A. L.-R. II. 11. §§. 536—538. Erlaß des O.-K.-R. v. 11. Septbr. 1851 (Aktenst. 3, 1. Vogt 1, 404 a. E.).

20) A. L.-R. §. 530. Der hier in Bezug genommene §. 125 des cit. Titels nennt auch geistliche Bußübungen und vierwöchentliches Gefängniß. Diese Disciplinarmittel sind aber nur in der röm.-kath. Kirche üblich (s. §. 154. S. 624. Anm. 21).

21) A. L.-R. §. 531.

21a) A. L.-R. §. 532. Ueber den Begriff der Andeutung s. m. meine cit. Abhandlung S. 265.

22) A. L.-R. §. 533. 534.

23) Cab.-O. v. 17. Decbr. 1805 (N. C. C. XII. 1806. Nachtrag Nr. 4. S. 859. Rabe 8, 427. Vogt 1, 386) u. a. m. (meine Abhandlung S. 267). Die Oberbehörde war zuerst das Oberconsistorium, nach der Cab.-O. v. 10. Novbr. 1809 die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts (Mathis Monatsschrift 10, 290. Rabe 10, 192. Vogt 1, 392, meine Abhandlung S. 269), seit 1817 das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

24) G.-S. S. 105, Vogt 1, 397 f., meine Abhandlung S. 273 f.

das Gericht aufgehoben und sogleich der Recurs an das geistliche Ministerium vorgeschrieben. In Folge der Ressortveränderungen ist der O.-K.-Rath in die Stelle des Ministeriums getreten. Demnach entscheidet das betr. Consistorium in den Fällen der Excesse der Geistlichen durch ein Resolut in erster Instanz und davon geht der Recurs an den O.-K.-Rath, welcher die zweite Instanz bildet.

Das Verfahren [25]) ist, nach Analogie des gerichtlichen Strafverfahrens und des Disciplinarvergehens, folgendes: Geringere Disciplinarstrafen werden durch ein einfaches Decret festgesetzt, schwerere Strafen der Art (Strafversetzungen, Strafemeritirungen, Amtsentsetzungen) nach einem förmlichen Disciplinarverfahren. Nach einem Scrutinialverfahren eröffnet das Consistorium die Untersuchung durch ein Decret, der Angeschuldigte wird zu Protocoll verhört, der Beweis erhoben und nach dessen Mittheilung jenem gestattet, in vier Wochen eine schriftliche Vertheidigung einzureichen. Darnach erfolgt die Entscheidung des Consistoriums auf die schriftlich verhandelten Acten durch ein mit Gründen versehenes Resolut.

Die Untersuchungsverhandlung geschieht durch ein rechtsverständiges Mitglied des Cons. oder durch eine requirirte richterliche Behörde. Für Westfalen und die Rheinprovinz wird der Superintendent zugezogen. Die Scrutinalverhandlungen sind in der Regel den Superintendenten, ausnahmsweise den Polizeiobrigkeiten (Landräthen und Polizeimagistraten) aufgetragen. Gegen das ihm publicirte Urtheil bleibt dem Angeschuldigten der Recurs binnen vier Wochen an den O.-K.-Rath, welcher im Ganzen nach den Grundsätzen der Appellation beurtheilt wird.

Das Verfahren beruht auf verschiedenen Erlassen [26]) und der Praxis, überhaupt aber auf der hier maaßgebenden V. v. 29. März 1844 [27]). Es wird deshalb und wegen des Ressorts wichtig, daß die Kirchenbehörde erwäge, ob nicht weltliche Sachen zu beurtheilen sind [28]), sodann ob der zu beurtheilende Beamte zugleich ein Staatsamt bekleidet, indem in diesem Falle das Verhältniß zur Staatsbehörde zu beachten ist [29]).

---

25) Aktenst. des O.-K.-R. 5, 20—22.

26) M. s. überhaupt Circ. des geistl. Min. v. 30. Juli 1832 (v. Kamptz Ann. 16, 646. Vogt 1, 394), v. 26. Septbr. 1849 (Aktenst. aus der Verwaltung der ev. Abtheilung 1850. S. 51. Vogt 1, 399), Circ. der ev. Abtheil. v. 8. April 1850 (Aktenst. 1850. S. 52), Circ. des O.-K.-Raths v. 6. Febr. 1851, v. 31. Mai 1854 (Aktenst. des O.-K.-R. 2, 9 f. 7, 14. 15. Vogt 1, 407. Nr. 29) u. a. (s. Vogt 1, 387 f.).

27) Vergl. Circ. des geistl. Min. v. 18. August 1849 (Aktenst. aus der Verwaltung 1850. S. 40 f. Vogt 1, 398). Dazu s. m. noch meine Abhandlung S. 285 f.

28) Circ. v. 2. Juli 1853 (Aktenst. 6, 65. Vogt 1, 406).

29) Circ. v. 28. Novbr. 1850 nebst Erl. des geistl. Min. v. 17. Novbr., 27. October 1852, 6. Decbr. 1853, 10. Juli 1855 (Aktenst. 1, 39. 6, 66. 7, 13. 8, 86. Vogt 1, 414. 405. 406).

Die Beamten der evang. Kirchenverwaltung unterliegen auch der kirchlichen Disciplin gemäß der V. v. 29. März 1844 und die in derselben dem Staatsrathe beigelegten Befugnisse bestehen fort[30]). Die Kirchenvorsteher und Mitglieder der Gemeindekirchenräthe werden gleichfalls nach der V. 1844 von den kirchlichen Behörden beurtheilt und zwar, je nachdem die Verwaltung der Vorsteher das kirchliche Vermögen oder die inneren kirchlichen Angelegenheiten betrifft, von den Regierungen und dem Minister des Cultus oder den Consistorien und dem O.-K.-Rath[31]).

Das gerichtliche Verfahren gegen Geistliche, welche wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung belangt werden, kann nicht eingeleitet werden, wenn das vorgesetzte Consistorium oder der O.-K.-Rath der Ansicht ist, daß eine Amtsverletzung nicht vorliege. Der erhobene Conflict ist nach den Grundsätzen über Competenzconflicte zu erledigen[32]).

Die Militärgeistlichen werden im Ganzen, wie die Civilgeistlichen beurtheilt, doch wird die Militärbehörde dabei zugezogen[33]).

---

30) Circ. des O.-K.-R. v. 3. April 1855 (Aktenst. 8, 82).

31) Circ. v. 30. April 1855 nebst R. v. 17. Febr. 1844 (Aktenst. 8, 83 f.). f. Amtl. Mitth. des Conf. Königsberg Nr. 58.

32) G. v. 13. Febr. 1854 (G.-S. S. 86), verb. mit dem Circ. v. 23. October 1860 im Min.-Bl. des Inn. 1860. Nr. 278, im K. A.-B. von Westfalen 1861. S. 15. Vergl. Altmann Praxis S. 444 f. Die früher erforderliche Genehmigung des geistl. Min. (Cab.-O. v. 29. Jan. 1847. Mittheilungen aus der geistlichen Verwaltung Heft 2, S. 108 f.) und des an dessen Stelle getretenen O.-K.-Raths ist aber nach Verf.-Urk. Art. 79 nicht mehr nothwendig (Circ. v. 14. Novbr. 1850 in den Aktenst. 1, 37—39. Vogt 1, 400). Damit übrigens der Chef des geistl. Departements von den gegen Geistliche wegen Disciplinarvergehen einzuleitenden Untersuchungen Kenntniß und zur Aeußerung darüber Gelegenheit erhalte, hat das Justizmin. am 16. August 1854 bestimmt, daß wenn ein Staatsanwalt der Ansicht ist, es sei gegen einen Geistlichen wegen einer in Ausübung seines Amts oder in Veranlassung derselben Anklage zu erheben, oder eine gerichtliche Voruntersuchung herbeizuführen, wo, falls ein hierauf gerichteter Antrag des geistl. Ministers nicht vorliegt, die Verhandlungen dem Oberstaatsanwalt zur Einsicht vorzulegen hat. Ist dieser nicht der Meinung, daß von der Verfolgung abzusehen sei, so hat er unter Beifügung der Acten, an den Justizminister zu berichten und dessen Ermächtigung zur Verfolgung des Denunciaten abzuwarten. Vorläufige Ermittlungen und Maßregeln, welche durch eine Gefahr im Verzuge geboten werden, sind dadurch nicht ausgeschlossen. In gleicher Weise sind auch die rhein. Oberprocuratoren instruirt worden.

33) Militär-K.-O. v. 12. Febr. 1832. §§. 29—31.

Vierter Abschnitt.

Das Kirchenvermögen.

§. 158.

Einleitung.

Zu ihrer äußern Existenz als äußere Anstalt und zur vollständigen Erreichung ihrer Zwecke bedarf die Kirche der zeitlichen Güter. Sie befand sich daher auch schon in der Zeit im Besitze derselben, als ihr der Staat den Anspruch darauf noch nicht zuerkannt hatte. Seit dem vierten Jahrhundert wurde ihr aber das Recht des Eigenthums nicht nur gewährt, sondern sie wurde sogleich selbst vielfach begünstigt. Diese Gunst bezog sich auf die Art des Erwerbes selbst und auf das Erworbene. Die Kirche traf hierauf besondere Bestimmungen über die Güter selbst, insofern dieselben für den Gottesdienst, die Beamten und die Armen dienen sollten, so wie über die Art der Verwaltung, insbesondere die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Geräthschaften, wie die Veräußerung. Es soll daher hier die Rede sein 1) vom Erwerbe des Kirchenguts; 2) von den einzelnen Kirchengütern selbst und 3) von der Verwaltung derselben.

1) Vom Erwerbe des Kirchenguts.

§. 159.

Die Erwerbfähigkeit der Kirche.

Bis zu ihrer Anerkennung durch Constantin war die Kirche nicht fähig, Eigenthum im eigenen Namen zu erwerben. Seitdem konnte sie unter Lebenden und von Todes wegen bedacht werden und dies geschah nun bald in solchem Umfange, daß sich der Staat genöthigt sah, beschränkende Bestimmungen (Amortisationsgesetze) zu erlassen. So geschah es in ganz Deutschland [1]) und auch in den einzelnen Gebieten des preuß. Staats.

Die Fähigkeit des Eigenthumserwerbes hängt von dem Besitze der (juristischen) Persönlichkeit ab und diese ist, wie früher der römisch-katholischen, auch seit der Reformation der evangelischen Kirche gewährt

1) Ueber die Geschichte dieser Verhältnisse s. m. die bei Richter K.-R. §§. 300. 302 cit. Schriften.

worden. Bei der Redaction des allgem. Gesetzbuchs wurde dies auch besonders anerkannt [2]). Wenn es dabei heißt, jede genehmigte oder ausdrücklich aufgenommene Kirchengesellschaft kann als eine moralische Person Vermögen erwerben [3]), so ist dies später aufs neue bestätigt und der bisherige Besitz zugleich garantirt [4]). Die allgemeine Fähigkeit wurde aber zugleich gewissen Beschränkungen unterworfen. Ueberall war es nämlich hergebracht, daß die Kirche liegende Anstalten zum Theil gar nicht und andere größere Gaben nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit sollte erwerben können [5]). Wenn nun gleich die Uebertragung der älteren Vorschriften auf die evang. Kirche nicht geboten war, da über eine Aufhäufung von Vermögen nicht wohl geklagt werden konnte und eher eine Begünstigung der Kirche wegen ihrer Dürftigkeit angemessen schien [6]), so bestimmte doch das Edict vom 21. Juni 1753 [7]), freilich zunächst durch die römische Kirche veranlaßt, daß keinem Stift, Kirche oder andern pium corpus, mit Ausnahme der Armen- und Waisenhäuser, ein Geschenk von mehr als 500 Thlrn. solle gemacht werden dürfen. Diese, mehrfach declarirte [8]) Bestimmung schien um so passender, als: die Kirchengesellschaften nicht mehr Vermögen an sich bringen und der öffentlichen Circulation entziehen sollten, als zur Beförderung ihres Zwecks in ihrem Umkreise nothwendig sei [9]), und wurde dem A. L.-R. zum Grunde gelegt [9a]). Hiernach soll ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats eine Kirchengesellschaft keine

---

2) s. I. Entw. §. 155. II. Entw. §. 164. A. L.-R. II. 11. §. 193.

3) Während der I. Entw. sich so äußert, ist im II. Entw. und A. L.-R. die Gleichstellung mit andern privilegirten Corporationen ausgesprochen und auf die allg. Bestimmungen hingewiesen.

4) Verf.-Urk. Art. 15.

5) So in Preußen schon nach dem Frieden von 1249 und später (meine Gesch. 1, 2, 12. 13 und Citate).

6) M. s. z. B. von Sachsen Weber's K.-R. 2, 3, 834 f. (1. Ausg.).

7) N. C. C. I. Nr. XXXVI. S. 505 f. M. vergl. über die Veranlassung dazu und die spätere Gesetzgebung Löwenberg von den Zuwendungen an die todte Hand, in den Beiträgen zur Kenntniß der Motive der preuß. Gesetzgebung 1, 213 f.

8) Löwenberg a. a. O. S. 219 f.

9) I. Entw. §. 162. II. Entw. §. 145.

9a) Nachdem die beiden ersten Entwürfe nur den nothdürftigen Kirchen mit Einwilligung des Staats die Annahme von Geschenken gestattet hatten und dem Staate vorbehalten war, in dem Falle, wenn eine hinlänglich dotirte Kirche bedacht worden, das Geschenk einer unvermögenden Kirche von derselben Religionspartei zuzuwenden (I. Entw. §§. 164. 172. 173. II. Entw. §. 166. 175), wurden von allen Seiten dagegen Monita erhoben und Suarez erklärte die Einwendungen für begründet. Er bemerkte: der Staat kann die Confirmation versagen, er kann aber nicht wider den ausdrücklich declarirten Willen des Testators anders disponiren. Nur in dem Fall des §. 174 (d. i. A. L.-R. §. 204) kann der Staat die herabgesetzte Summe mit Uebergehung der reichen anderen mit vocirten armen Kirchen allein zuwenden (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 147). Darauf wurde im A. L.-R. §. 204 nur bestimmt: Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe den unter mehreren berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden. Die übrigen Festsetzungen sind mit geringen Modificationen aus dem I. Entwurfe §§. 165—179,

liegenden Gründe an sich bringen [10]), und von allen Gaben an die Kirche muß der Regierung Anzeige gemacht werden. Wenn die Zuwendung 500 Thlr. nicht übersteigt, hat die Regierung und wenn sie größer ist das geistliche Departement dieselbe zu bestätigen. Im Fall des Bedenkens ist die Entscheidung des Königs einzuholen. Der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung nach dem Erwerbe anderer Landestheile und die veränderten Umstände veranlaßten eine Revision der bisherigen Verordnungen. Das Resultat war das Gesetz v. 13. Mai 1833 [11]), über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, nach welchem bei Zuwendungen über 1000 Thlr. die landesherrliche Genehmigung, bei kleineren die Anzeige an die Regierung vorgeschrieben ist. Die Genehmigung des Landesherrn ist auch ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung nothwendig, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll. Durch die Verf.-Urkunde ist hieran nichts geändert [12]).

§. 160.

Subject des Eigenthums.

Darüber, wem das Eigenthum an den Kirchengütern zustehe, haben sich sehr verschiedene Meinungen gebildet, von denen die, daß

II. Entw. §§. 167—181 im A. L.-R. §§. 195—216 wiederholt. Suarez billigte sie und bemerkte insbes. bei §. 179 (A. L.-R. §. 210): Der Staat muß beurtheilen, ob das Gebäude für die Kirchengesellschaft, der es gehört, nothwendig oder nützlich ist. Sonst sagt der katholische Landesherr: die Protestanten brauchen gar keine Kirche (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 147). M. verb. die von Löwenberg a. a. O. S. 243 f. cit. Stellen des A. L.-R. Durch R. v. 1. August 1796 (N. C. C. X. Nr. 79. S. 574) und Cab.-O. v. 17. August 1802 ist Anhang §. 125 zum §. 197 des A. L.-R. hervorgegangen, welcher dasselbe ergänzt (Löwenberg a. a. O. S. 225. 2, 63. 110. 111).

10) A. L.-R. II. 11. §. 194 (I. Entw. §. 163. II. Entw. §. 165), vergl. II. 6. §. 83. Die Bewilligung ertheilt das Ministerium der geistl. Ang. (Circ. v. 15. März 1832 in v. Kamptz Ann. 16, 100. Voigt 1, 236), Circ. v. 15. Mai 1844 im Min.-Bl. des Innern S. 144. Vogt 1, 28 f.

11) G.-S. S. 49 f. Vogt 1, 239 f. Vergl. Löwenberg a. a. O. 1, 230 f. M. s. daselbst auch und bei Vogt die späteren Ergänzungen.

12) Schon die Verf. des Min. v. 9. Juli 1849 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 165. Vogt 1, 238) erklärte, daß die Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand durch die Verfassung nicht aufgehoben sei. Der von der I. Kammer zu Art. 40 der Verf.-Urk. von 1848 beantragte Zusatz: Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig: ist in Art. 44 der revid. Verf.-Urk. übergegangen (Rönne die Verf.-Urkunde S. 90 f.). Die Bestimmung, daß die Genehmigung des Staats bei Zuwendungen über 1000 Thlr. bedürfe, ist eben so in Geltung geblieben, und nur der röm.-kathol. Kirche gegenüber die Verpflichtung der Anzeige geringerer freigebiger Zuwendungen aufgehoben (Circ. v. 15. Mai und 25. Juni 1851 im Min.-Bl. des Innern S. 110. 129. Vogt 1, 238. 240. Vergl. Richter in Dove's Z. für K.-R. 1, 110. 119). s. Erk. des O.-Trib. v. 30. Decbr. 1843, 29. Novbr. 1858, Entscheidungen 9, 305 f., 40, 79 f. Altmann Praxis S. 281. 282. 313. Vogt 1, 237. 238).

der ganzen Kirche, oder den einzelnen Kirchen und kirchlichen Instituten, oder den einzelnen Gemeinden dasselbe gebühre, die verbreitetste ist [1]). Daß Suarez der von Sarpi vertheidigten und von J. H. Böhmer gebilligten Meinung, jeder Gemeinde gehöre das Kirchenvermögen, beitrat, erklärt sich aus seiner Grundanschauung über den Begriff der Kirche und Kirchengesellschaft [2]), und demgemäß bestimmte er im ersten Entwurfe des allgemeinen Gesetzbuchs: Die Kirchengebäude sind ein gemeinschaftliches Eigenthum der Kirchengesellschaft:, und stellte diesen die Kirchengefäße und andere zum gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen, wie die Kirchhöfe und Gottesäcker gleich, beurtheilte auch das Kirchenvermögen wie das Vermögen anderer privilegirter Gesellschaften im Staate [3]). Diese Auffassung ist auch ins A. L.-R. selbst übergegangen [4]).

Die Inconsequenz, welche Suarez wegen der Verwechslung der Kirchengesellschaften und der Kirche bei der Darstellung des K.-R. überhaupt beging, war aber auch bei dieser Angelegenheit von Einfluß. Obgleich er nämlich jede einzelne Kirchengesellschaft als selbstständige Eigenthümerin ihres Vermögens ansah, nahm er doch folgende Bestimmungen an: „Wenn eine Kirche oder geistliche Stiftung mehr Vermögen besitzt, als sie zur Erreichung ihres Zwecks nöthig hat, so ist sie schuldig, anderen mit ihr zu einerlei Zweck verbundenen Kirchengesellschaften zu Hülfe zu kommen. Der Staat hat das Recht, nach vorhergegangener Untersuchung die hülfsbedürftigen Kirchengesellschaften

---

1) M. s. die literarischen Nachweisungen bei Richter K.-R. §. 301. Dazu füge man Ewelt die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1845 (vergl. Sommer im neuen Archiv des preuß. Rechts. Bd. XI. Heft 1. S. 151—155). Förster Theorie der preuß. Gesetze über das Eigenthum am Kirchenvermögen in Suckow's Prophet VIII, 4 (April 1846). S. 225 f., meine Darstellung in Herzog's Real-Encyclopädie 7, 638.

2) Vergl. oben §. 23. S. 108 f.

3) §§. 125. 143. 144. 152. 155 u. a.

4) A. L.-R. II. 11. §§. 160 (II. Entw. §. 135). 170 (II. E. §. 149). 179 (II. E. §. 156). 183 (II. E. §. 158). 191. 193 (II. E. §. 164). Was insbes. die Kirchengebäude betrifft, so hatte der II. E. §. 149 ausgesprochen, daß sie ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft seien, für welche sie errichtet worden, und derselben unter keinerlei Vorwand entzogen werden können. Dagegen wurde erinnert, daß durch die Reformation viele Kirchen in die Hände solcher gekommen seien, für welche sie nicht errichtet worden. Suarez wollte daher das Wort bestimmt gesetzt wissen, welches sich auch im §. 170 des A. L.-R. findet, während die am Rande zugefügten Worte: zum Gebrauche angewiesen: nicht genehm gefunden wurden. Es war aber auch zugleich vorgeschlagen worden, hinzuzufügen, daß durch den Uebertritt einer ganzen Religionspartei diese das Eigenthum der Kirche nicht verliere. Suarez billigte das und der Satz ging in's A. L.-R. §. 171 über. Wenn aber, fügt er hinzu, einige Monenten dies so weit ausdehnen, daß wenn eine Kirchengesellschaft ganz zerstreut oder erloschen ist, sie dennoch, sobald sie sich wieder zusammenfindet, die Rückgabe ihrer Kirche zu allen Zeiten fordern könne, so geht dies wohl zu weit. Vielmehr kann in Ansehung solcher erloschenen Kirchengesellschaften nur eben das gelten, was in Ansehung erloschener Gesellschaften überhaupt verordnet ist (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 140). Demgemäß disponirte das A. L.-R. §. 172: Wenn aber die Kirchengesellschaft gänzlich aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im VI. Titel §. 189 seqq. verordnet ist.

von einerlei Art auf den Ueberfluß der reicheren anzuweisen"[5]). Diese Vorschrift entwickelte er noch genauer im II. Entwurfe, indem er hinzufügte, daß eine solche Anweisung nur zuläßig sei, wenn die eine Gesellschaft einen Ueberschuß der jährlichen Einkünfte habe und die andere weder aus dem eigenen Vermögen, noch durch Beiträge von ihren Mitgliedern den nothdürftigen Unterhalt aufbringen könne. Auch habe eine Kirchengesellschaft, aus deren Einkünften eine andere unterstützt worden, das Recht, bei veränderten Umständen, von dieser, nach ihrem Vermögen, wechselseitige Unterstützung zu fordern[6]).

Diese ganze Auffassung fand aber vielen Widerspruch[6a]) und veranlaßte Suarez, diese Vorschriften fallen zu lassen. Er erklärt darüber in den den Monita specialia vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen[7]): „Aus dem Grunde, daß es keine allgemeinen, sondern nur einzelne für sich bestehende Kirchengesellschaften giebt, scheint der Satz zu fließen, daß auch das Vermögen einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft in dominio privativo derselben sei und keiner andern Gesellschaft, sie gehören zu eben derselben oder einer andern Confession, irgend einiger Anspruch daran competire. Ist dies, so getraue ich mir nicht, das angenommene Principium, daß der Ueberschuß der reichen Kirchengesellschaft zu Unterstützung der unvermögenden verwendet werden solle, nach rechtlichen Grundsätzen zu vertheidigen. Eine Befugniß des Staats hiezu aus einem sogen. Obereigenthume desselben über das Kirchenvermögen herleiten zu wollen, läßt sich m. E. auch nicht thun. Ich kann den Grund nicht finden, warum dem Staat über das Kirchenvermögen mehr Rechte als über das Vermögen anderer Corporationen und Gemeinen zustehen solle. Gleichwohl hat bisher noch Niemand behauptet, daß z. E. der Staat befugt sei, die Ueberschüsse einer Kämmerei und einer Zunft zur Bezahlung der Schulden und Onerum einer andern zu verwenden. (Was via facti in Schlesien geschieht, gehört nicht hierher.) Der Staat kann einer jeden Corporation und also der Kirchengesellschaft bei der Vermehrung ihres Vermögens, bei der Erwerbung von Immobilibus ꝛc. Schranken setzen. Aber das Vermögen, was sie einmal modo legitimo erworben hat und dessen Nutzung kann er ihr unter keinerley Vorwand entziehen, ohne sich eine Kränkung des Eigenthumsrechts schuldig zu machen. Er kränkt eben dadurch nicht blos die Rechte der Kirchengesellschaft als einer moralischen Person, sondern die Rechte der einzelnen Mitglieder, welche unstreitig befugt sind zu verlangen, daß die Revenuen des Societäts-Vermögens zum Besten ihrer und nicht einer andern sie gar nichts angehenden Gesellschaft verwendet werden. Ich glaube nicht,

---

5) I. Entw. §§. 209. 210.

6) II. Entw. §§. 139—141. 143. vergl. §. 553.

6a) Könen hatte bes. bemerkt: Es scheint unbillig, Vermögen der reichern Kirchen den bedürftigen anzuweisen, da jeder Kirche und deren Patrone und Eingepfarrten an der Erhaltung des Kirchenvermögens gelegen ist, bes. da auch reiche Kirchen durch Unglücksfälle in dürftige Umstände gerathen können (Materialien zum A. L.-R. XIV, 142 v).

7) Materialien zum A. L.-R. XV, 121 f.

daß eine Kirche so reich sein werde, daß nicht für die Ueberschüsse ihrer Einkünfte noch Bestimmungen genug zum Nutzen der Gesellschaft, der sie gehören, übrig blieben, z. E. Verbesserung der Schulanstalt, Erleichterung der Stolgebühren u. s. w. Und wer kann dafür Bürge sein, daß nicht eine Kirche, die heut sehr reich ist, in der Folge einmal durch die gewöhnliche Abwechslung der Begebenheiten in solche Umstände kommen könne, wo sie mit ihren laufenden Einkünften nicht auslangt. Wenn nun alsdann Patronus und Parochiani ex propriis zutreten müssen, werden sich diese nicht mit Grund über den Staat beschweren, der in besserer Zeit ihnen ihr Eigenthum wegnahm und zum Besten fremder Kirchengesellschaften verwendete, da sie sonst durch Aufsammlung solcher Ueberschüsse sich einen Fond auf den Nothfall hätten verschaffen können. Ungefähr aus diesen Gründen haben fast alle Monenten sich gegen den in dem Entwurf angenommenen Satz und dessen häufige Consectaria erklärt; und ich muß solchen nochmals zur genauesten Erwägung submittiren, da es sonst aussieht, als ob man sonst just ganz gegen die Kirchengesellschaft einen Despotismus exerciren wolle, dessen Schein man sogar selbst gegen das niedrigste Mitglied des Staats vermeidet. Zwar will man die Verwendung der Revenuen einer Kirche für die andere hier und da mit dem Namen eines Vorschusses maskiren, allein es fällt zu sehr in die Augen, daß solches nichts mehr als ein bloßer Name sei. Bei dem den Kirchen so sehr beschnittenen Modis acquirendi und bei dem immermehr aus der Mode kommenden Geschmack an piis legatis und milden Stiftungen ist der Fall gar nicht zu gedenken, daß eine Kirche, die heute mit ihren Revenuen nicht auskommt, jemals in den Stand gelangen werde, die ihr gemachten Vorschüsse zu restituiren. Ich halte es daher für das Rechtlichste und Billigste, es bei den bisherigen principiis zu belassen, nach welchen jede Kirchengesellschaft für sich selbst sorgen und, wenn ihr gemeinschaftliches Vermögen nicht hinreicht, das Fehlende durch Beiträge ihrer Mitglieder aufbringen muß. Können oder wollen die Mitglieder einer solchen Gesellschaft sich zu dergl. Beiträgen nicht ferner verstehen, so folgt weiter nichts, als daß die Gesellschaft auseinander gehen und aufgehoben und mit andern zusammengeschlagen werden müsse. Will man aber gleichwohl den einmal angenommenen Satz ferner souteniren, so halte ich wenigstens folg. Bestimmungen für unumgänglich nothwendig. 1. Muß man solche ja nicht aus einer vermeintlichen Communione Bonorum unter den Kirchengesellschaften, noch aus einem Obereigenthum des Staats herleiten, sondern sich blos auf gewisse natürliche Billigkeit gründen, die dadurch, daß gleichwohl alle Kirchengesellschaften einen gemeinschaftlich zum allgemeinen Besten unumgänglich nothwendigen Zweck haben, unterstützt werde. 2. Muß man durchgehends nur von Vorschüssen, die sub lege restitutionis im Falle eigener Bedürfnisse gemacht werden, sprechen. 3. Würde ich diesen Vorschuß von Seiten der reichen Kirche so bestimmen, daß solche niemals die Ueberschüsse eines Jahres übersteigen dürfen, folglich die Substanz ihres Vermögens unter diesem Prätext in keinem Fall angegriffen werden dürfe. 4. Würde ich die Bedürfnisse der armen Kirche, wo derselben aus dem Ueberschusse der reichen zu Hülfe gekommen werden soll, nur auf den Bau und die Unterhal-

tung der Gebäude und der zum Gottesdienst unentbehrlichen Geräthschaften einschränken, die Salarirung der Prediger und Schullehrer hingegen ausdrücklich davon ausschließen. 5. Würde ich die Concurrenz der reichen Kirche hierzu auch nur in subsidium stattfinden lassen, wenn nämlich die arme Kirche selbst nicht nur selbst keine Mittel hat, sondern auch Patronus und Parochiani die Nothdurft ohne ihren Ruin nicht aufbringen können, folglich die arme Kirchengesellschaft ohne dergl. Soutien ganz zu Grunde gehen müßte. 6. Würde ich es positiv sagen, daß kein subordinirtes Collegium im Staate, sondern blos das Oberhaupt desselben und höchstens das geistliche Departement diese Befugniß ausüben könne."

Bei der Revisio Monitorum selbst kam Suarez noch einmal auf diesen Gegenstand zurück und erklärte sich wieder dagegen, zumal bei Patronatkirchen [8]). Höchstens könnten diese Vorschriften gelten, wenn mehrere Kirchen denselben Patron haben z. B. den König, obwohl auch hier nach der Bemerkung des Herrn v. T(revenar) die Erfahrung gelehrt habe, daß seit der Einführung des Kirchenrevenüen-Directorii die Amtskirchen der Kur- und Neumark insgesammt in Vermögensverfall gerathen seien. Er beantragte daher den Wegfall dieser Sätze, zumal der Staat für den Unterhalt einer wohlhabenden Kirche werde sorgen müssen, wenn derselben ihr Ueberschuß genommen sei und sie nachher in Verfall gerathe.

Demnach gingen auch die §§. 139—141 und 143 nicht in's A. L.-R. über und §. 553 wurde durch A. L.-R. II. 11. §. 751 verändert (vergl. unten §. 175. Anm. 51). Der Grundsatz wurde daher als Regel festgehalten, daß das Subject des Eigenthums jede einzelne Kirchengemeinde sei [9]). Dadurch wurde jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch besondere kirchliche Anstalten und Stiftungen innerhalb einer Ortsgemeinde als moralische Personen selbstständige Subjecte des Eigenthums sein könnten, aber eben so wenig, daß auch für mehrere zu einem größern Ganzen vereinigte Kirchenkreise das den Zwecken derselben bestimmte Vermögen ein gesondertes Eigenthum bildete, wie für einzelne Diöcesen, Provinzen, ja für die Landeskirche selbst. Durch Statuten und generelle Vorschriften sind demgemäß die das Eigenthum derselben feststellenden Normen ergangen [10]).

Die eigentlichen Militär- oder Garnisonkirchen sind übrigens Eigenthum des Staats [11]), zum Theil gehören auch einzelne religiöse Objecte den betr. bürgerlichen Gemeinden [12]).

---

8) Materialien zum A. L.-R. LXXX, 147 ad §. 139—141. §. 142.

9) Vergl. Altmann Praxis S. 294. 295.

10) Es genüge an die Statuten und andere Urkunden für Predigerwittwenkassen, Emeritenfonds und dergl. in den verschiedenen Provinzen, die Predigerseminare, die kirchlichen Behörden u. s. w. zu erinnern. Außer den schon mehrfach erwähnten Einrichtungen s. m. die Mittheilungen in der Denkschrift, betr. die Vermehrung der Dotation in der evang. Kirche in Preußen (Aktenstücke des O.-K.-R. Heft 4) und v. a., vergl. auch unten §. 165.

11) Militär-K.-O. v. 12. Febr. 1832 §. 113.

12) So kirchliche Gebäude, Gottesäcker und andere Güter am linken Rheinufer, welche secularisirt waren und dann wieder zu kirchlichem Gebrauche eingeräumt wurden.

Daraus, daß das kirchliche Eigenthum bei manchen Gegenständen so bedeutenden Beschränkungen unterliegt, daß es sich vielfach von einem bloßen Gebrauchsrecht nicht unterscheidet, kann für die Entscheidung der Frage über das Subject des Eigenthums nichts entnommen werden.

§. 161.

Der Erwerb der Kirche.

Die Kirche erwirbt als moralische Person auf dieselbe Weise wie andere erwerbfähige Personen. Zu ihren Einnahmen gehört der Erlös für das Vermiethen und Verpachten der Grundstücke, für Vermiethung der Kirchenstellen, das Erdgeld und andere bei Begräbnissen zu entrichtende Abgaben, das Geläute, die Orgel, die Bahre u. s. w., so wie bestimmte Antheile von den bei Verrichtung heiliger Handlungen zu entrichtenden Gebühren, wie bei Taufen, Trauungen u. s. w. [1]). Auch hat die Kirche Anspruch auf Beiträge, welche aus der Parochialverbindung fließen, auf Realabgaben aus den in dem Sprengel befindlichen Gebäuden und Grundstücken, Zehnten, Zinsen u. a., auf die im Wege der Umlagen erzielten Beisteuern [3]). Einen wesentlichen Bestandtheil der kirchlichen Intraden bilden die freiwilligen Gaben. Es sind dies theils außerordentliche Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, welche aus freiem Liebestriebe der Kirche zugewiesen werden [4]), theils bes. veranstaltete Sammlungen (Collecten) der Kirche (s. den folg. §.).

Bei ihrem Erwerbe ist die Kirche durch die Amortisationsgesetze (s. §. 159) beschränkt, anderer Seits aber auch mehrfach begünstigt. Der Staat legt den Kirchengesellschaften in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen bei. Daraus fließen die bes. Rechte in Betreff der Verjährung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [5]).

(Ueber diesen vielfach verhandelten Gegenstand s. m. die Urtheile im Archiv für das Civil= und Criminalrecht der Rheinprovinzen u. s. w. und die Schriften von Mooren, Maurer, Longard, Gräff u. v. a.)

1) Einer Anführung von Verordnungen enthalten wir uns, da theils Observanzen, theils bes. Statuten höchst differenter Art Bestimmungen über alle diese Erwerbsquellen, ihre Qualität und Quantität getroffen haben. Nur bei deren Mangel könnte Billigkeit und die Analogie anderer genereller Vorschriften zur Entscheidung dienen. Generelle Vorschriften enthält das A. L.=R. II. 11. §. 664 f.

2) Ueber die Wirkung des bei solchen Zuwendungen hinzugefügten modus s. m. Erk. v. 21. December 1857, bei Striethorst 28, 150 f. Altmann Praxis S. 307.

3) Vergl. Herrmann zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten, in der Z. für deut. R. 18, 1, 29 f.

4) A. L.=R. II. 11. §. 228 (II. Entw. §. 190, vergl. I. Entw. §. 196).

5) Ausdrücklich erwähnt dies I. Entw. §§. 160. 196. Die hierher gehörigen Bestimmungen des A. L.=R. u. s. w. sind bei Vogt 1, 246 f. angeführt.

Eben so die Vorrechte gegen ihre Gläubiger, sowie die Vorsteher selbst [6]). Die mannigfachen aus dem gemeinen Recht dem Erwerb der Kirche durch die Legate für milde Zwecke (ad piam causam) gewährten Privilegien [7]) sind dagegen in das neuere preußische Gesetz nicht übergegangen [8]). Suarez erklärt darüber in der Revision der von den Mitgliedern der Gesetzcommission aufgestellten Monita, daß: „das Testamentum ad pias causas, da dessen nicht erwähnt wird, eo ipso für aufgehoben zu achten ist, auch wohl beibehalten zu werden nicht verdient" [9]). Den Kirchen und milden Anstalten ist die Freiheit, von dem ihnen zufallenden Nießbrauch, so wie von Erbschaften und Vermächtnissen den Stempel zu lösen, gewährt worden [10]). Die folgenden Privilegien folgen aus der Stellung, welche der Kirche als einer privilegirten Corporation des Staats gewährt sind [11]).

§. 162.

Die Collecten.

Die Sitte, bei gottesdienstlichen Versammlungen freiwillige Liebesgaben für die kirchlichen Bedürfnisse darzubringen, ist uralt und wie schon in der apostolischen Zeit nahm man auch später darauf Bedacht, durch solche Beisteuern der Noth abzuhelfen [1]). Es bildete sich der Gebrauch, das Dargebrachte (die Oblationen) in Säcken, später in Klingelbeuteln, auf Tafeln, in Becken, ausgestellten Kasten u. s. w. in Empfang zu nehmen und es wurde durch Observanz, so wie gesetzlich bestimmt, wie und für wen die Gaben selbst verwendet werden

---

6) A. L.-R. II. 11. §. 229 f. (I. Entw. §. 200 f. II. Entw. §. 191 f.). Vergl. Erk. v. 4. Febr. 1858. Striethorst 29, 62 f. Altmann Praxis S. 375. 376.

7) M. s. über diese Richter K.-R. §. 300.

8) Vor der Emanation des A. L.-R. entscheidet z. B. die Gesetzcommission, daß das Legat auch bei einem destituirten Testamente gelte am 16. Juni 1789, daß der Abzug der Quarta Falcidia nicht stattfinde am 5. März 1792 u. a. (Entsch. der Gesetzcomm. [Berlin 1794] 1, 202. Nr. 150, 229 Nr. 175, vergl. Klein's Annalen 5, 202 f. 9, 381 f. M. s. auch die cit. Entsch. 1, 118. Nr. 87. Sehr beachtenswerth sind auch bes. die Mittheilungen über die Solennitäten bei letztwilligen Bestimmungen für piae causae in Mathis jurist. Monatsschrift 4, 343 f. 425 f. Hier ist durch Erkenntnisse von 1805 f. ausgeführt, daß hinsichtlich der Formalitäten bei Vermächtnissen für Kirchen und milde Anstalten vor der Publication des A. L.-R. das gemeine Recht in Geltung gewesen sei, wie dies schon das R. v. 24. April 1720 (Mylius C. C. March. II, 1. Nr. CXCV) angeordnet hatte.

9) In v. Kamptz Jahrb. LII, 17. Ueber den Erwerb durch Gelübde s. m. oben S. 506. 507.

10) R. des Justizmin. v. 1. Decbr. 1814 und 5. März 1821 (v. Kamptz Jahrb. IV, 230. XVII, 109). Cab.-O. v. 16. Jan. 1827, publ. durch R. v. 20. Juni 1827 (v. Kamptz Ann. XI, 381).

11) Vergl. oben S. 121. 122.

1) Thomassin vetus ac nova eccl. disciplina circa beneficia etc. P. III. lib. I. cap. 2 f.

sollten [2]). Aus der alten Kirche ging das Collectiren in die evangelische über [3]) und findet sich auch überall in Preußen [4]), wo in der Regel den Aeltesten (Kirchenvätern u. a.) oder Kirchendienern (Notabeln, Glöcknern u. a.) die Pflicht oblag, die gewöhnlichen Sonn- und Festtagscollecten abzuhalten [4a]) und diese Einrichtung ist auch später stets beibehalten und wird im A. L.-R. vorausgesetzt [5]).

Von den gewöhnlichen Sammlungen durch den Klingelbeutel oder durch Becken unterscheiden sich die Collecten, welche für bestimmte Zwecke bei der Gemeinde gehalten werden. Diese sind ordentliche, wenn sie regelmäßig wiederkehren oder außerordentliche, wenn sie zufällig bei bes. Veranlassungen und in dringenden Nothfällen veranstaltet werden [5a]). Die Bewilligung zu solchen Collecten ertheilte der Staat. Die den Regierungen angebrachten Anträge sollten nach erfolgter Genehmigung des Ministerii durch die Amtsblätter, dann von der Kanzel bekannt gemacht [5b]) und die erlangten Beträge durch die Superintendenten den Regierungen zur weiteren Verwendung eingesendet werden [6]). Ueber viele Mißbräuche beim Collectenwesen war schon in früherer Zeit oft geklagt worden und die Regierung hatte sich beständig bemüht, dieselben zu beseitigen [6a]). Die Schwierigkeiten ließen sich aber in gewünschter Weise nicht überwinden [6b]). Nachdem der Evang. O.-K.-Rath bei dieser Angelegenheit mit betheiligt worden, forderte er durch Circ. v. 14. Juni 1851 [7]) die Consistorien auf, durch Reform des gesammten Collectenwesens geeignete Vorschläge zu machen. Auf Grund der hierauf eingegangenen Berichte und Gutachten erließ der O.-K.-

---

2) Beispiele im Art. Collecten bei Herzog Encyclopädie 3, 776.

3) M. s. Richter K.-O. 2, 518. 519. Nr. IV.

4) Dabei fehlt es nicht an Mißbräuchen, wie sie schon im 17. Jahrh. erwähnt werden (m. s. z. B. meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 199).

4a) Vergl. Arnoldt preuß. K.-R. S. 109. 110. Beckher preuß. Kirchenregistratur S. 83. Balthasar jus pastorale 1, 865. 866.

5) Das A. L.-R. gedenkt des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens II. 11. §. 665 (II. E. §. 495. vergl. I. E. §§. 539. 540). Die früher observanzmäßige Verpflichtung der jüngeren Bürger zum Herumtragen des Klingelsäckels hat seit Emanation der Städte-O. vom 30. Mai 1853 aufgehört, weil das Bürgerrecht seitdem eine andere Bedeutung als früher erlangt hat. Freiwillige Leistungen der Art bleiben zulässig (Circ. der Reg. Königsberg v. 24. Octbr. 1865).

5a) M. s. A. L.-R. II. 11. §. 750.

5b) Die Benachrichtigung der Consistorien Seitens der Regierungen wurde durch Min.-R. v. 19. Decbr. 1843 besonders vorgeschrieben.

6) Die vielen deshalb ergangenen Verordnungen finden sich für die ältere Zeit bei Mylius und im N. C. C. (M. s. bes. Cab.-O. vom 10. Juli 1775, Circ. v. 13. März 1781 u. v. a.), die späteren Erlasse bei Fürstenthal Sammlung 2, 522 f., Vogt 1, 535 f. 2, 293. 294, Schmidt der Wirkungskreis des Superintendenten S. 311 f. M. s. wegen der Portofreiheit der Collectengelder Cab.-O. v. 4. Mai 1817 (v. Kamptz Ann. 1, 2, 122. Vogt 1, 536).

6a) M. s. z. B. Hofrescr. v. 15. Novbr. 1750 (meine Geschichte IV, 3. Urk. Nr. CLXVI. S. 383) und die in voriger Anm. cit. Verordnungen.

6b) Vergl. Circ. des Min. v. 28. Febr. 1848 (Mittheilungen aus der Verwaltung der Abtheilung 1850. S. 447—449).

7) Aktenst. 2, 48 f. Vogt 2, 294. Allg. K.-Blatt 1854, 114.

Rath das Circ. v. 28. Januar 1853 [8]), durch welches die in Betreff des gegenwärtigen Bestandes und die künftige Anordnung der Collecten geäußerten Wünsche bekannt gemacht wurden. Die weiteren Verhandlungen führten zu der Cab.-O. v. 16. Febr. 1856, durch welche neue Ressortbestimmungen genehmigt wurden [9]). Darnach ging die Leitung des Collectenwesens auf den O.-K.-Rath über. Die bisherigen stehenden Collecten wurden bestätigt, Veränderungen vorhandener Collecten sollten im Einvernehmen mit dem Kultusminister bewirkt werden. Im Falle der Uneinigkeit Beider wird die Entscheidung des Königs erforderlich [10]). Wenn ein anderes Ministerium hierbei betheiligt ist, ist das Einverständniß des betr. Ministers erforderlich. Die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der gesammelten Collecten-Erträge geschieht, sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise etwas Anderes verordnet wird, wie bisher portofrei durch die Kreis- und Regierungs-Haupt-Kassen und durch die General-Kasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Die Anträge zur Ertheilung einer Collecte gehen durch das betr. Presbyterium an die Kreissynode, bez. an den Superintendenten, von diesen an die Provinzialsynode und das Consistorium [11]). Dasselbe ist berechtigt, eine einmalige, außerordentliche Kirchencollecte in einzelnen Gemeinden der Provinz für örtliche Bedürfnisse der betr. Gemeinde oder Kirche ohne höhere Anfrage zu genehmigen.

Außer den im ganzen Staate bestehenden Collecten [12]) giebt es auch in den einzelnen Provinzen besonders angeordnete. Für Rheinland-Westfalen soll nach der K.-O. von 1835 §. 137 jährlich eine Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der Provinz gehalten werden. Eine Commission der Provinzial-Synode vertheilt den Betrag der Collecten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzial-Synode versammelt [13]). Die Abhaltungen die-

---

8) Aktenst. 6, 85 f., vergl. nebst V. des Cons. Coblenz v. 22. März 1853, bei Bramesfeld zur K.-O. S. 80 f. des Anhangs. Damit verb. VIII. rhein. Syn. §. 84. Vergl. westf. Syn. VI. Beschluß 156, VII. Beschl. 301 f. verb. Anlage T. S. 118 f., VIII, 40. 41 nebst Anlage C. und T. S. 70. 104, IX, 102. 103 X, 37.

9) Mitgetheilt durch Circ. v. 15. April 1856 (Aktenst. 8, 123 f. Vogt 2, 294. Allg. K.-Blatt 1856, 329 f.). S. auch Allg. K.-Blatt 1857. 348 f.

10) Vergl. oben §. 38 Nr. 4. S. 167.

11) Circ. v. 1. August 1856 (Aktenst. 9, 229. 230). Ueber die amtliche Versendung des Consist. zu Sammlungen für kirchliche Zwecke in den Gemeinden s. m. Circ. v. 22. Januar 1862 (Aktenst. 14, 231).

12) M. s. den Nachweis derselben in dem Anm. 8 cit. Circ. v. 28. Januar 1853. Zu ihnen gehört auch die seit 1852 eingeführte Nothstandscollecte, deren Erfolge in den Aktenst. des O.-K.-R. nachgewiesen sind 6, 78 f. 8, 118 f. 10, 291 f. 11, 64 f. 13, 150 f. 14, 220 f. 15, 290 f. Vergl. amtl. Mittheil. Königsberg Nr. 17. 79. 83. 102. 176. 181. 339. 375. 385. 434.

13) In Westfalen ist ein von der III. westfäl. Syn. entworfenes Regulativ dieses Fonds am 25. Juni 1842 bestätigt (III. Syn. Anhang S. 55. 56. Haßens K.-O. S. 96 und 116. 117. vergl. I. Syn. 115—120). In der Rheinprovinz sind ebenfalls nähere Bestimmungen zur Ausführung ergangen (II. Syn. §. 64. VIII. Syn. §. 100. IX. Syn. §. 24. X. Syn. §. 88. XI. Syn. §. 25. 65. 117. Bramesfeld K.-O. S. 246—248).

ser, wie auch anderer kirchlicher Collecten geschieht durch die Diakonen auch bei Hauscollecten [14]).

Bei aller Sorge für eine befriedigende Ordnung des Collectenwesens mußten der Natur der Sache nach doch immer Mißstände übrig bleiben, mit deren Aufhebung sich auch bis in die Gegenwart Staat und Kirche fortdauernd beschäftigen [15]). Vorzüglich erwünscht bleibt noch, daß die von der Kirche bewirkten Sammlungen nicht mehr für communale und sonstige bürgerliche Zwecke verwendet werden [16]).

Früher waren auch von den Geistlichen unternommene Collectenreisen sehr gewöhnlich [17]).

2) Von den einzelnen Kirchengütern selbst.

§. 163.

Die Bestandtheile der Kirchengüter im Allgemeinen.

Die Kirchengüter im Ganzen (res ecclesiasticae) sind entweder für den Gottesdienst unmittelbar bestimmt (res sacrae), oder dienen einem religiösen milden Zwecke (res religiosae, piae causae), oder sie werden zur Bestreitung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse und mittelbar für den Cultus verwendet (res ecclesiasticae s. str., patrimonium ecclesiae, eigentliches Kirchenvermögen). Indem man die res religiosae nicht als den eigentlichen Kirchengütern zugehörig zu betrachten anfing, erschienen nur die beiden anderen Arten derselben als ihre wirklichen Bestandtheile übrig. Beide faßte J. H. Böhmer als patrimonium ecclesiae zusammen, schied aber doch von den für den Cultus vorhandenen Gegenständen diejenigen, welche als bona parochialia zur Erhaltung der Diener der Kirche oder sonst der Parochialkirche zu dienen

---

14) Rhein.-westf. K.-O. §. 17. Nr. 3. V. der Reg. Arnsberg v. 4. Novbr. 1838 (Hagens K.-O. S. 26). Daß überhaupt besoldete Collectanten möglichst vermieden würden beschloß die X. rhein. Syn. §. 97.

15) M. s. bes. die eingehenden Verhandlungen der X. rhein. Syn. §§. 97. 98 und den wiederholten Antrag der XI. rhein. Syn. §. 89, die desfallsigen Beschlüsse zu bestätigen; vergl. §. 91 a. a. O. und evang. Gemeindeblatt für die Rheinprovinz und Westfalen 1864. S. 186 f.

16) Ueber die Sonderung der bürgerlichen und kirchlichen Collecten u. s. w. s. m. Circ. des Cons. Magdeburg v. 15. April, nebst Erlaß der Reg. Erfurt v. 14. März 1854 (vergl. Schmidt Wirkungskreis des Superintend. S. 307 a. E. 308), des Cons. Coblenz v. 19. Januar 1855, des Cons. Münster v. 14. Septbr. 1855, verb. IX. westf. Syn. Beschluß 136, gut geheißen durch den O.-K.-Rath am 27. Febr. 1861 (K. A.-B. Westfalen S. 77. Nr. 7, s. Hagens zur K.-O. S. 157. 158). Vergl. das R. des O.-K.-Raths v. 5. Septbr. 1859 (Bramesfeld zur rhein. K.-O. S. 51 f.) und verb. Bluhme über das Verhältniß der kirchlichen Armenpflege zu den bürgerlichen Wohltbätigkeitsanstalten des französischen Rechts, in Ball evang. Gem.-Blatt 1858. S. 271 f.

17) Ihrer gedenkt insbes. die luth. Generalsynode Unna 1659 (meine Gesch. IV, 3 Urk. S. 142. 143).

bestimmt sind [1]). Daran schloß sich Suarez bei der Bearbeitung des allgemeinen Gesetzbuchs und sonderte im I. Entwurfe Kirchengüter und Parochialgüter, mit Einschluß der Pfarrgüter, im Abschnitt 4 und 8. Dem Abschnitt 9 überwies er die Zehnten und andere Pfarrabgaben. Im II. Entwurfe und im A. L.=R. zerfällt Abschnitt 8 des I. Entw. in 9: Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Parochialkirchen und 10: Von Pfarrgütern und Einkünften. Zehnten und andere Pfarrabgaben werden, wie früher, besonders (Abschnitt 11) dargestellt. Für die einzelnen Bestimmungen in dieser Materie bleibt J. H. Böhmer auch die Hauptquelle.

Von den sonst zu den res sacrae gezählten Gegenständen, Kirchengebäuden, Kirchengeräthschaften, Kirchhöfen, Geläute, ist das übrige Vermögen unterschieden [2]). Jene werden, da sie unmittelbar für den Gottesdienst bestimmt sind, besonders destinirt, geweiht [3]), sind dem öffentlichen Verkehr entzogen (res extra commercium) [4]) und unter bes. Schutz gestellt [5]). Indem von ihnen zunächst die Rede sein soll, bezieht sich die Darstellung zugleich auf alle Gegenstände, welche mit den Kirchengebäuden als Pertinenz und sonst im Zusammenhange stehen.

§. 164.

Von den kirchlichen Gebäuden und Geräthschaften.

Die Kirchen sind als Gotteshäuser zur Feier des Gottesdienstes und zur Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen bestimmt. Indem das A. L.=R. dies einschärft verbietet es den Gebrauch zu anderen Zwecken ohne Einwilligung der Gemeinde [1]). Die früher mißbräuch-

---

1) Jus parochiale sectio V. cap. I. §§. I. VI. VIII.

2) Marginale zum II. Entw. §. 164, zum A. L.=R. §. 193. Vergl. I. Entw. §§. 153. 155.

3) M. s. oben §. 122. S. 501. 502.

4) A. L.=R. II. 11. §§. 173. 179. Vergl. oben §. 122. S. 501. Anm. 2a.

5) Die Sachen sind befriedete und ihre Verletzung wird härter bestraft. Der an ihnen verübte Diebstahl (Kirchenraub) wird dem Raube analog beurtheilt (vergl. Feuerbach Lehrbuch des Criminalrechts [14. Ausg.] §. 343 f.). M. s. I. Entw. des K.=R. §. 132. A. L.=R. II. 20. §§. 1149. 1156. 1177 u. a. Strafgesetz v. 14. April 1851. §. 218. Nr. 1. §. 221. Nr. 2. (Kirchen werden den bewohnten Gebäuden gleich gestellt und die Strafe bis auf 10 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt.)

1) A. L.=R. II. 11. §. 173 (I. Entw. §. 131 hatte schlechthin den Gebrauch zu anderen Zwecken untersagt, der II. Entw. §. 150 bestimmt, daß dies nicht wider den Willen der Gemeinde geschehen solle). Daß die allgemeinen Grundsätze über das beschränkte Verfügungsrecht der Einzelgemeinde dabei zur Anwendung kommen folgt aus deren Stellung innerhalb der Landeskirche von selbst (vergl. oben §. 56 f. S. 228 f., §. 109. S. 447 f.). Die rhein. K.=O. von 1835. §. 75 fordert auch die Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Consistoriums (vergl. dazu Circ. v. 12. Octbr. 1843 und 27. Febr. 1844 im Min.=Bl. des Innern 1843 S. 284

liche Benutzung der Kirchengebäude zur Aufbewahrung von Waffen, Waaren und dergl.[2]) ist abgestellt[3]), die Aufführung geistlicher Musik ist nur beschränkt erlaubt[4]), jede Handhabung aber untersagt, welche den Anstand und die Würde zu verletzen geeignet ist[5]). Wie die evangelischen Kirchen für ihre gottesdienstlichen Acte bestimmt sind[5a]), sollen auch dieselben zum Theil regelmäßig in denselben vollzogen werden[6]). Früher dienten die kirchlichen Gebäude zu Freistätten für dort-

---

1844 S. 68. Vogt 1, 215). M. vergl. noch überhaupt Herrmann: Ueber das Recht der Einräumung evang. Kirchen zu nichtgottesdienstlichem Gebrauch, in Dove's Z. für K.-R. V (1865), 234 f. Zum §. 150 des II. Entw. hatte Suarez noch die Bemerkung gemacht: Hieraus folgt der Satz, daß Kirchen zum Religions-Simultaneo einer andern Kirchenpartei, selbst mit Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, aber wider den Willen der Gemeinde nicht eingeräumt werden können. Ich submittire aber, ob es nöthig und rathsam sei, diesen Satz ausdrücklich zu inseriren (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 147). Man beschloß, darüber stillschweigend wegzugehen.

2) M. s. z. B. Resolut. v. 8. Jan. 1751, Circ. v. 6. April 1756 (N. C. C. I. Nr. 3, II. Nr. 42), V. v. 29. Juli, 15. August 1774 (Borowski neue Kirchenregistratur S. 78).

3) Min.-R. v. 29. Septbr. 1809, 5. Juni 1810 (meine Gesch. 1, 2. Urk. Nr. CXXVIII. S. 224), 26. April 1838 (v. Kamptz Ann. 22, 636. Vogt 1, 216).

4) Cab.-O. v. 18. März 1806, 31. Juli 1841 u. a. m. (Bork 1, 68 f. Vogt 1, 204). Das bei solcher Gelegenheit zu erhebende Eintrittsgeld muß für milde Zwecke verwendet werden (Cab.-O. v. 18. Febr. 1828 u. a. m. Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 164). Vergl. die Anm. 1 cit. Circ. v. 1843 und 1844, so wie v. 13. August 1850 (Min.-Bl. des Inn. S. 241. Vogt 1, 215).

5) Daher ist die willkührliche Aufhängung von Todtenkronen u. s. w. zum Andenken an Verstorbene nicht erlaubt (Circ. der Reg. Cöslin v. 22. Febr. 1843, im Min.-Bl. des Inn. S. 142. Vogt 1, 213). Gedächtnißtafeln zum Gedächtniß der im Freiheitskriege Gestorbenen wurden am 5. Mai 1813 angeordnet (G.-S. S. 65) und die Aufbewahrung der Denkmünzen der verstorbenen Freiheitskrieger durch Cab.-O. v. 7. Febr. 1815 erlaubt (G.-S. S. 10). Vergl. dazu die Erlasse bei Bork 1, 71. Circ. v. 20. April 1861 (Staatsanzeiger Nr. 106. K. A.-B. Münster 1861. S. 72). Die Wahl der Stadtverordneten in den Kirchen ist zulässig, da ihr ein Gottesdienst vorausgeht (R. v. 10. Juli 1828 in v. Kamptz Ann. 12, 1029), der Schiedsmänner untersagt, da dies nicht der Fall ist [R. v. 11. März 1834 a. a. O. 18, 994]. Bork 1, 68. 69. Vogt 1, 216). Durch Circ. des geistl. und des Min. des Innern v. 18. Juli 1848 und 14. Januar 1849 wurde die Vollziehung der Urwahlen gestattet, unter Voraussetzung, daß die Haltung der Versammlung der Heiligkeit des Orts und dem Ernste der Handlung entspreche. Die Zustimmung des Geistlichen, Patrons und Kirchencollegii blieb auch Erforderniß. (M. s. z. B. Circ. des Cons. Breslau v. 20. Decbr. 1848. Circ. der evang. Abth. v. 10. Decbr. 1849. Aktenst. aus der Verwaltung der Abth. 1850. S. 103). Später ist bestimmt, daß nur beim Mangel einer andern Localität eine Kirche für den Zweck benutzt, dann aber nicht mehr benutzt werden solle, wenn bei der Wahl ein Mißbrauch vorgekommen sei (Circ. des O.-K.-Raths v. 13. Decbr. 1852. Circ. des Cons. Königsberg v. 29. Juli 1862, in den amtl. Mittheil. Nr. 369. Verf. des Min. des Inn. v. 27. Juli 1855 und der Reg. Trier v. 21. Jan. 1862, im K. A.-B. der Rheinprovinz 1862. S. 12). Wegen der Beschränkung der Publicationen in den Kirchen s. m. oben §. 113. S. 454. Auch die Publicationen an den Kirchthüren und das Ausschellen in der Nähe der Kirchen erscheint unstatthaft (V. rhein. Syn. §. 50). Begräbnisse in der Kirche finden nicht mehr statt s. oben §. 125. S. 509.

5a) So rechtfertigt sich das Verbot der Einräumung an die katholischen Dissidenten (Circ. v. 3. Mai 1847 in den Mittheil. aus der Verwaltung des geistl. Ministerii H. 2. S. 105).

6) M. s. z. B. wegen der Trauung §. 139. S. 560, wegen der Taufe §. 117. S. 479.

hin geflohene Verbrecher (Asyle)[7]. Das A. L.=R. berechtigt aber die weltlichen Gerichte, dieselben herausholen und in's Gefängniß bringen zu dürfen[8].

Die Errichtung eines Kirchengebäudes kann nur dann beansprucht werden, wenn erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Erhaltung, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachgewiesen werden können[9]. Es dürfen aber durch die Errichtung neuer Kirchen die Rechte oder vom Staate genehmigte Verfassungen anderer schon vorhandener Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden[10]. Da diese Angelegenheit, eben so wie die Errichtung einer neuen Parochie, eine gemischte ist[11], haben Staat und Kirche dieselbe in Gemeinschaft zu ordnen. Daher disponirt schon der I. Entw. §. 134: Neue Kirchen können ohne Genehmigung der geistlichen Obern und ohne Erlaubniß des Staats nicht erbaut werden. Der II. Entw. §. 153 änderte dies dahin: Neue Kirchen können an Orten, wo dgl. bisher nicht vorhanden gewesen, nur unter Genehmigung des Staats, nach dem Gutachten der geistlichen Obern errichtet werden: und das A. L.=R. verordnete: Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden[12]. Die Absicht, die Mitwirkung der Kirche hierbei auszuschließen, könnte natürlich nicht ob walten[12a].

Was die Anlage der Kirche selbst betrifft, so sind die Grundsätze darüber schon uralt und wenn auch in der neuesten Zeit manche Veränderungen und Verbesserungen eingeführt sind, so hat man im Wesentlichen doch die hergebrachten Einrichtungen beibehalten[13]. Insbe-

---

7) Vergl. über die Geschichte derselben meine Darstellung in Herzog's Real=Encyclopädie 1, 567 f.

8) A. L.=R. II. 11. §. 175 (I. Entw. §. 133. II. Entw. §. 152).

9) A. L.=R. II. 11. §. 177 (I. Entw. §. 135. II. Entw. §. 155).

10) A. L.=R. II. 11. §. 178 (I. Entw. §§. 135. 136. II. Entw. §. 154).

11) M. s. deshalb oben §. 56. S. 230.

12) A. L.=R. II. 11. §. 176.

12a) Der Consens der Kirche war von Anfang an sehr bestimmt ins Auge gefaßt. Daher hatte man sich auch darüber bes. ausgesprochen und erinnert: Man würde lieber sagen müssen: ohne Genehmigung des Consistorii der Provinz, so jedoch die Erlaubniß beim Oberconsistorium suchen müßte (Materialien zum A. L.=R. XV, 123v). Vergl. auch A. L.=R. II. 11. §§. 706. 707.

13) Außer den Nachweisungen in Herzog's Real=Encyclopädie 1, 724 f.: christliche Baukunst: s. m. die mit Circ. v. 8. Novbr. 1852 verbreitete Denkschrift über den Bau neuer evang. Kirchen (in den Aktenst. des O.=K.=R. 6, 75 f., Vogt 1, 218. 219), so wie das auf Grund der Verhandlungen der Eisenacher Kirchenconferenz (Moser allg. Kirchenblatt 1861. S. 429. 532. 552. 561 ff.) entworfene Regulativ für evang. Kirchenbau (Circ. des O.=K.=R. vom 28. Juni 1862, Aktenst. 14, 266 f.). Besondere Wünsche äußerte die X. rhein. Syn. §. 84, daß nämlich bei der Revision der Kirchenbaupläne die künstlerische Rücksicht auf den Baustyl nicht das Bedürfniß des evang. Gottesdienstes irgend wie beeinträchtige, und den Wünschen der Gemeinden möglichst Rechnung getragen werde, wenn diese selbst die Baukosten aufbringen und in den präsentirten Plänen keine wesentlichen Constructionsfehler vorhanden sind.

sondere soll jede Kirche nach alter Sitte orientirt d. h. so angelegt werden, daß ihr Altarraum gegen den Sonnenaufgang liegt [14]). Darnach richtet sich die Lage des Altars und der Kanzel [15]). Ein Thurm sollte nirgend fehlen, welcher mit der Kirche organisch verbunden ist [16]). Die Kirchenthürme sind bereits seit dem 9. Jahrhundert zur Aufnahme der Glocken gebraucht worden und gelten mit ihnen als ein Zeichen der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft [17]). Der Zweck der Glocken ist vornehmlich ein kirchlicher und dieselben werden wie zur Einladung der Gemeinde zum Gottesdienste [18]), so zur Erinnerung an das Gebet des Morgens, Mittags und Abends (Betglocke) [19]), bei Sterbefällen und Begräbnissen [20]), beim Einläuten bestimmter Festtage [21]) u. a. m. gebraucht. Zu anderen weltlichen Zwecken sollen im Allgemeinen die Kirchenglocken nicht geläutet werden [22]) und jedenfalls hat darüber die Kirchenbehörde selbst zu bestimmen [23]). Wenn übrigens eine andere Gemeinde oder Religionspartei auf den Gebrauch des Geläuts Anspruch machen kann, so kann der Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Gemeinde, der die Glocken gehören, nicht verlangt werden [24]). Mißbräuche bei dem Gebrauche der Glocken sind überhaupt

---

14) Regulativ cit. §. 1 verb. §§. 7. 8.

15) Das Circ. v. 1. October 1822 (v. Kamptz Ann. 6, 646) schreibt vor, daß der Altar an dem einen Ende der Kirche gegen Morgen gerichtet, die Kanzel an einem Pfeiler seitwärts gestellt sein soll. Wegen der Kanzel bestimmt noch das cit. Regulativ §. 10: Die Kanzel darf weder vor, noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore stehen u. s. w. Ueber das Anzünden der Lichte auf dem Altar s. m. Circ. v. 20. Januar 1817 u. a. (s. oben §. 115. S. 469). Die zur Ausschmückung der Altäre dienenden Gegenstände sind in Simultankirchen, wo sie auf den Wunsch der zweiten Gemeinde entfernt werden, mit Vermeidung jedes Anstoßes zu beseitigen (Circ. v. 23. Mai 1828 in v. Kamptz Ann. 12, 367).

16) Regulativ cit. §. 6. Unstatthaft ist die Neuanlage eines Thurms, oder die Erhöhung des vorhandenen in den beiden ersten Rayonbezirken (Regulativ v. 10. Septbr. 1828 §. 16. G.=S. S. 120).

17) Vergl. oben §. 25. S. 121. §. 26. S. 124.

18) Ueber den Gebrauch bei Bibelstunden s. V. v. 12. August 1844 (Min.=Bl. des Innern S. 338. Vogt 1, 234).

19) Min.=R. v. 1817 (Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 71). Circ. des geistl. Min. v. 30. Novbr. 1841. V. des Cons. Königsberg v. 16. Mai 1857 (Amtl. Mitth. Nr. 146). Circ. des Cons. Berlin und der Reg. Frankfurt v. 30. Decbr. 1841, 27. Mai und 8. Juni 1859 (Aktenst. 11, 37. 38). Circ. des Cons. Münster v. 13. Januar 1858. Circ. des Cons. Breslau v. 23. Mai 1859 (K. A.=B. S. 70).

20) Trauergeläute für Patrone (s. oben §. 72. S. 290), für den Landesherrn u. s. w. (Reglem. v. 7. October 1797 §. 1. N. C. C. X. Nr. 78. Vogt 1, 354). Vergl. Schmidt a. a. O. S. 171.

21) Vergl. oben §. 115. S. 473.

22) V. der Reg. zu Frankfurt v. 7. Juli 1815 (Haupt Sammlung 2, 496. Schmidt a. a. O. S. 171). Das früher übliche Gewitterläuten ist schon durch Circ. v. 11. Septbr. 1783 abgeschafft (N. C. C. VII. Nr. 41. S. 2165). Vergl. Bek. v. 1. October 1821 (v. Kamptz Ann. 5, 390).

23) Circ. v. 30. Juni 1842 (Min.=Bl. des Innern S. 263. Vogt 1, 234).

24) A. L.=R. II. 11. §. 192.

zu vermeiden [25]). Im Falle des Mangels von Thürmen und Glocken haben neuerdings harmonische Geläute von Stahlstäben Eingang gefunden [26]) und die Thürme werden öfter durch besondere Glockenhäuser ersetzt.

Für die Orgel [27]) ist der geeignete Platz eine Empore, dem Altar gegenüber, am Westende der Kirche, die Emporen aber, wo sie sonst unvermeidlich sind, müssen an den beiden Langseiten der Kirche angebracht werden [28]). Die Sitze der Gemeinde (Kirchenstühle) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich gesehen werden können.

Die Grundsätze über die Anlegung und Vertheilung der Kirchenstellen beruhen meistens auf partikularen Bestimmungen und besonderen Reglements. Aus ihnen haben die Schriftsteller gewisse allgemeine Regeln abstrahirt und daran schließen sich auch die Vorschriften des A. L.-R. [29]). Dasselbe überläßt den Vorstehern die Vermiethung der Kirchenstellen, wo sie hergebracht ist [30]). Dieselbe kann auch an Fremde erfolgen, doch haben die Eingepfarrten den Vorzug [31]). Der Betrag der Kirchenstellegelder kann ohne Einwilligung der Eingepfarrten nicht erhöht werden [32]). Bei neu errichteten Kirchen soll die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen oder durch das Loos besorgt werden [33]). Außer den so vertheilten und

---

25) Mannigfache Fälle der Art verbietet schon die V. v. 5. März 1707, v. 25. Febr. 1751 (N. C. C. III. Nr. XLIII) u. a. m. Von neueren Erlassen s. m. V. des Min. v. 2. Juni und des Cons. Münster v. 17. Juli 1817, der Reg. Königsberg v. 2. Novbr. 1817, der Reg. Frankfurt v. 4. März 1819 u. v. a. (v. Kamptz Ann. I, 3, 71. I, 4, 98. 2, 101 u. a.). Verbot des Läutens durch Knaben im Circ. v. 29. Mai 1833 (v. Kamptz Ann. 17, 382). Vergl. Schmidt a. a. O. S. 171. Allgemeinere Vorschriften bestimmen öfter für einzelne Sprengel genauer, wie es mit den Glockenläuten zu halten sei. M. s. z. B. meine Gesch. IV, 3. Urk. Nr. CCCXV. V. für Saarbrücken v. 1784.

26) Circ. v. 6. Mai 1842 (Min.-Bl. des Inn. S. 191. Vogt 1, 231). Bek. der Reg. zu Erfurt v. 21. October 1842 (Min.-Bl. des Inn. S. 361. Vogt 1, 231).

27) M. vergl. oben §. 112. S. 458. 459.

28) Ueber die Anlagen derselben s. m. Circ. v. 9. Juni 1842 (Min.-Bl. des Innern S. 190. Vogt 1, 217).

29) M. s. bes. J. H. Boehmer jus parochiale sectio V. cap. II. §. II f. verb. G. L. Boehmer principia juris canonici §. 595. Hellbach Grundsätze von den Rechten der Kirchstellen und Kirchstühle. Erfurt 1804. Köhler vom Kirchstuhlrecht, 2. Ausg. von Schilling. Leipzig 1830.

30) A. L.-R. II. 11. §. 676 (I. Entw. §. 542. II. Entw. §. 502).

31) A. L.-R. II. 11. §. 677 (I. Entw. §. 543. 544. II. Entw. §. 503).

32) A. L.-R. II. 11. §. 678 (I. Entw. §. 545. II. Entw. §. 504). Das Vermiethen soll nicht nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen. A. L.-R. §. 679.

33) A. L.-R. II. 11. §. 680. Dies bezieht sich aber nicht auf eine zerstörte und wieder hergestellte Kirche (Min.-R. v. 2. Decbr. 1830, in meiner Geschichte IV, 3. Urk. Nr. CCCLVII. S. 650).

vermietheten gemeinen Kirchenständen unterscheidet das Gesetz solche, welche gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind. Dieselben gehen auf die Nachkommen der Eigenthümer über, fallen aber an die Kirche zurück, wenn der Eigenthümer ohne Nachkommen stirbt oder die Parochie verläßt. Sie an Andere zu vermiethen und zum Gebrauche einzuräumen ist zulässig, das Eigenthum aber an dieselben zu übertragen nicht gestattet [34]). Kirchenstellen, die Jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden [35]). Dingliche Kirchstühle, welche einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen auf spätere Besitzer auch einer andern Religionspartei über [36]). Anordnungen der geistlichen Aufsichtsbehörden über Kirchenstühle aus Rücksicht auf den Cultus [37]) sind vom Rechtswege ausgeschlossen [37a]), während dies bei Streitigkeiten, welche eine juristische Beurtheilung erfordern, nicht der Fall ist [38]).

Die Vorschriften des A. L.-R. werden vielfach durch locale und provinzielle Anordnungen modificirt und ergänzt [38a]).

---

34) A. L.-R. II. 11. §. 681—683 (I. Entw. §. 548. 549. II. Entw. §. 505—507). Erblich verliehene Kirchenstellen sind demnach Eigenthum der Kirchengemeinde (Erk. v. 9. Juli 1851 in Striethorst Archiv 4, 5. Altmann Praxis S. 297). Das Recht auf einen erblichen Kirchstuhl kann in 44 Jahren ersessen werden (Erk. v. 5. Januar 1855, Striethorst 16, 112. Vogt 1, 471, v. 31. Mai 1856, in den Entscheidungen 32, 40 f. Striethorst 20, 496. Altmann Praxis S. 483. 484. verb. S. 490). Ueber die Einziehung einer solchen Stelle, wenn der Eigenthümer die Parochie verlassen hat, s. m. R. v. 7. Juli 1800 (Neues Archiv 1, 206 f. Rabe 6, 174 f. Vogt 1, 470. 471). Die Stelle bleibt aber dem Eigenthümer, wenn er beim Wegzuge noch Stolgebühren zahlt (a. a. O.). Darüber, in wiefern solche Stellen verkauft werden können, s. m. R. v. 25. Octbr. 1817 (v. Kamptz Jahrb. X, 238. Vogt 1, 470).

35) A. L.-R. II. 11. §. 684 (I. Entw. §. 551. II. Entw. §. 508). Ueber das Recht des Patrons s. m. A. L.-R. cit. §. 588. Vergl. dazu Erk. v. 29. Oct. 1858 bei Striethorst 31, 89 f. Altmann Praxis S. 357. 358.

36) A. L.-R. II. 11. §. 685.

37) M. vergl. solche in den Protokollen der westfäl. VIII. Syn. S. 44. IX. Syn. S. 45. 46.

37a) Erk. des Gerichtshofs für Competenzconflicte v. 18. März 1865 (Justiz-Min.-Bl. S. 134—136). M. vergl. damit die Erk. v. 9. Juli 1851, 24. Febr. 1860 bei Striethorst 4, 5. 37, 58. Altmann Praxis S. 204. 205. Ueberhaupt sind Anordnungen der Verwaltungsbehörden über die Art des Gebrauchs der Kirchen nicht auf dem Rechtswege anzugreifen, wie namentlich insofern Ordnung und Ruhe dadurch herbeigeführt wird. Geht eine solche Verfügung weiter z. B. bei Feststellung eines Interimistikums unter streitenden Parteien verschiedener Religion, welche den Simultangebrauch einer Kirche haben, so ist der Rechtsweg dagegen zulässig (Erk. des Gerichts für Competenzconflicte v. 10. October 1863, 9. April 1864 im Min.-Bl. des Innern 1864. Nr. 21. 133. K. A.-B. für Schlesien 1864. S. 49 f. 149 f.).

38) M. s. z. B. R. v. 10. April 1835 über die Zulässigkeit der Klage unter Prätendenten des erblichen Besitzes von Kirchenstellen (Vogt 1, 469). Erk. v. 5. Januar 1855 (Striethorst 16, 112. Vogt 1, 470. Altmann Praxis S. 297).

38a) Es muß hier genügen, ohne näher auf den Inhalt einzugehen, diese Vorschriften überhaupt anzuführen. Für Preußen s. m. die Erlasse bei Becker Kirchenregistratur S. 74. 75. Borowski neue Kirchenregistratur S. 83. 84. Ostpreuß.

Ueber den Taufstein, den Beichtstuhl, das Lesepult, wo ein solches gebräuchlich ist, sind allgemeinere Vorschriften nicht vorhanden[39].

Die Kirchhöfe sind im Allgemeinen nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche für die Kirchen selbst gelten[40], insofern sie nicht der Stadt- oder Dorfgemeinde gehören[41]. Auch die Kirchengefäße (vasa sacra) und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden in der Regel gleiche Rechte[42].

Darüber, daß die kirchlichen Gebäude und Geräthschaften rein und sauber gehalten, auch für ihre Sicherstellung gehörig gesorgt werde, ist durch viele Gesetze vorgeschrieben worden[43].

§. 165.

Milde Stiftungen.

Von je her war es eine der vorzüglichsten Aufgaben der Kirche, den Dürftigen und Leidenden ihre besondere Sorge zu widmen. Ein Theil der kirchlichen Einnahmen wurde deshalb schon zeitig für diesen

---

Prov.-R. Zusatz 192. 193. Für Brandenburg vergl. Visitat.-Abschied v. 1574 für Berlin. Revid. K.-O., wie es in Berlin in St. Nicolai und Marien mit den Stübsen u. s. w. soll gehalten werden (Mylius C. C. March. I, 2. Nr. V. S. 24. Nr. XIII. S. 55 f.). R. v. 9. Aug. 1746 (Mylius Contin. III. Nr. XIX. S. 85), worin für die Neumark gestattet wird, daß die Kirchstellen nicht vermiethet, sondern den Meistbietenden ad dies vitae verkauft werden. Revid. Entwurf des Prov.-R. §§. 40. 41. Für Pommern s. m. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1228—1231 nebst Motiven. In Sachsen besteht eine große Mannigfaltigkeit. So gilt für Halberstadt das Reglement v. 27. Septbr. 1748 (in Lentze's Prov.-R. S. 240 f.), für Quedlinburg die K.-O. von 1627 und V. vom 11. Febr. 1759 (Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 170), im Magdeburgischen der betr. Abschnitt der K.-O. von 1739 (Revid. Entwurf §. 283—285 nebst Motiven), im Herzogthum Sachsen bes. Localordnungen und Observanzen (Revid. Entwurf §. 789—798. verb. §. 757, Pinder Prov.-R. §. 1428. 1611—1628 nebst Motiven). Auch in den übrigen Provinzen beruhen die Verhältnisse meistens auf solchen speciellen Erlassen. M. s. z. B. die K.-O. von Bielefeld 1697, den Beschluß der Bergischen Synode für Solingen v. 1743 u. a. (meine Geschichte IV, 3. Urk. CII. S. 256 f. CXXIII. S. 324. 325). Ueber den Gebrauch von Kirchstüblen, wenn deren Inhaber sie während des Gottesdienstes nicht benutzen s. m. Erl. des Cons. Münster v. 15. und der Reg. Arnsberg v. 4. März 1854 im westf. K. A.-B. 1860. S. 83.

39) Ueber deren Stelle in der Kirche s. m. das cit. Regulativ §. 9—12.

40) M. s. oben §. 125. S. 509. 510. Daher besteht insbes. auch die Unzulässigkeit der Benutzung für Privatzwecke. Min.-Bescheid v. 8. April 1860 (Min.-Bl. des Innern Nr. 126. K. A.-B. Westfalen 1860. S. 101. Schlesien 1861. S. 33). Ueber die Angemessenheit der Grabschriften und Denkmäler auf den Kirchhöfen s. m. Circ. des Cons. Münster v. 1855 (K. A.-B. 1862. S. 96) u. v. a.

41) A. L.-R. II. 11. §. 190. Vergl. oben §. 160.

42) A. L.-R. II. 11. §. 179 (I. Entw. §. 143. II. Entw. §. 155). Ueber die früheren Vorschriften der Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen s. m. die Erlasse im N. C. C., Repertorium II. S. 186 u. v. a.

43) M. s. z. B. Circ. des Cons. Münster v. 21. August 1853, 12. August 1861 u. v. a. (K. A.-B. Westfalen 1860 S. 57 f. 1861 S. 72. 73 u. a.). Ueber Feuerversicherung u. s. w. s. m. Nachweisungen bei Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 327 f. VII. rhein. Syn. §. 145 u. a. m. — Vergl. rhein. K.-O. §. 16. Nr. 3.



Zweck bestimmt und es entstand eine große Zahl von Anstalten dieser Art, welche mit der Kirche in genauer Verbindung standen und häufig zugleich ihre eigenen Gotteshäuser oder Capellen hatten, welche nach den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen verwaltet wurden[1]) und deren Verwaltung eigenen Pflegern, Diakonen übertragen war.

Durch die Reformation wurde der Zusammenhang zwischen den milden Instituten und der Kirche festgehalten und in besonderen Kasten-, wie den Kirchenordnungen ergingen für die Hospitäler, Siechenhäuser u. a. m. specielle Festsetzungen[2]). An den erforderlichen Anordnungen fehlt es auch nicht in den für die einzelnen Landestheile des preuß. Staats emanirten Gesetzen[3]). Wenn aber schon früher die Sorge für die Pflege der Armen, Waisen, Kranken u. a. von den bürgerlichen Obrigkeiten mit der Kirche getheilt wurde, so mußte es gerade dem Geiste der evangelischen Kirche entsprechen, diese Angelegenheit möglichst zu einer gemeinschaftlichen zu machen und sie als eine gemischte Sache aufzufassen[4]). Schon zeitig trat aber häufig die Obrigkeit, wie im Regiment der Kirche selbst, an die Spitze bei der Einrichtung und Verwaltung und der eindringende Territorialismus führte nun bald dahin, daß man die Kirche aus der Direction der Wohlthätigkeitsanstalten zu verdrängen suchte, was auch vielfach gelang, wo nicht die kirchliche Natur des einzelnen Instituts besonders nachgewiesen werden konnte. Die kirchlichen Gemeinden wurden auch gleichgiltiger und ließen das vorhandene Bedürfniß unbefriedigt. Die Nothwendigkeit führte deshalb dahin, daß die Sorge für die Armen u. a. von weltlichen Organen übernommen wurde. So wurde in Preußen durch die Armen- und Bettlerordnung vom 18. März 1701[5]) den königlichen Aemtern, Ritterschaften und Magistraten die nächste Einrichtung der erforderlichen Anstalten aufgetragen, worauf später die Begründung eigener Armenkassen, Landarmenhäuser und anderer derartiger Institute folgte[6]). Der Zusammenhang mit der Kirche wurde indessen nicht völlig aufgehoben, weshalb auch bei den 1750—1751 getroffenen neuen Einrichtungen den Geistlichen vornehmlich die Aufsicht über alle Hospitäler und andere pia corpora aufgetragen wurde[7]).

---

1) M. s. meine Ausführung in Herzog's Real-Encyclopädie 18, 232 f. u. d. W. Wohlthätigkeitsanstalten. v. Moser allg. Kirchenblatt 1862. S. 17 f. 121 f.

2) Herzog a. a. O. S. 239 f.

3) M. vergl. z. B. die Wittenberg., pommersche, preuß., märkische u. a. K.-O. in: die K.-O. der ev.-luth. Kirche in Deutschland in ihrem ersten Jahrhundert (Berlin 1824). S. 409 f. 422 f.

4) Herzog's Encyclopädie a. a. O. S. 242.

5) Mylius C. C. March. V, Abth. V. Nr. XXXII. S. 55 f.

6) Die vielen deshalb ergangenen Vorschriften sind nachgewiesen bei Mylius C. C. March. VIII. S. 82 im Repertorium und im N. C. C. eben da S. 23, vergl. auch die Mittheilungen in Borck's Handbuch 1, 435 f., insbes. wegen der Kirchspiels-Armenkassen.

7) M. s. die Instruct. für das luth. Oberconsistorium v. 4. Octbr. 1750 §. 8 (Mylius C. C. March. Contin. IV. Nr. CVI. S. 292). „Die Aufsicht über die Hospitäler, Armen-Häuser, und andere Pia Corpora in allen Dero Ländern (außer Schlesien und Geldern) gehören unter die Aufsicht des Oberconsistorii, welches dahin

Dies wurde auch wiederholt auf's neue eingeschärft[8]) und es verblieb die Leitung dem geistlichen Departement[9]). Indem aber die Kranken- und Armenpflege und ein großer Theil der damit zusammenhängenden Angelegenheiten fast ganz eine Communalsache geworden, auch der Einfluß der Consistorien dadurch vielfach geschmälert worden war, daß theils die Justiz-, theils die Verwaltungsbehörden hierbei in ihre Stelle traten, hielt man natürlich bei der Redaction des A. L.-R. an der Ansicht fest: Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen[10]). Man ignorirte nun die Kirche und unterwarf der Oberaufsicht des Staats auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigene Aufseher vorgesetzt waren[11]). Die Theilnahme der Kirche beschränkte sich, so weit sie nicht ihr eigenthümlich gehörige Institute besaß, auf die Mitwirkung der Geistlichen bei ihrer Verwaltung und die Heranziehung der Superintendenten u. a. zur Revision bei den Kirchenvisitationen. Erst in der neueren Zeit ist darauf Bedacht genommen, der Kirche wieder zu der ihr gebührenden Stellung zu verhelfen und der Staat ist den derartigen Bestrebungen willig entgegen gekommen[12]). Die rhein.-westf. K.-O. von 1835 hat die kirchliche Verwaltung, den älteren Anordnungen entsprechend, hergestellt[13]) und so zur Begründung bes. Stiftungen beigetragen[14]). Auch

---

sehen muß, daß die Fundationes genau beobachtet, die Armen der Fundation gemäß verpfleget, und alle Mißbräuche .... abgeschafft werden. Zu dem Ende muß das Oberconsistorium die Provinzial-Consistoria anhalten, daß sie jährlich durch die Inspectores etc. alle in eines jeden Inspection befindliche Pia corpora unentgeldlich visitiren, deren Zustand und Rechnung nachsehen, und wenn sie einige Unordnung und Unrichtigkeit wahrnehmen, davon an gedachte Consistoria, diese aber an das Oberconsistorium berichten sollen —." Vergl. meine Geschichte I, 2, 111.

8) Vergl. Circ. v. 14. Febr. 1760, 26. Septbr. 1764, 7. Mai 1767, 9. Juni 1768 (N. C. C. III. Nr. 59. Nachtrag zu 1765 S. 1325, Nr. 66. S. 480, IV. Nr. 30. S. 867. Nr. 48 S. 3085).

9) Daher erging am 30. October 1788 an sämmtliche Consistoria, exclusive der Churmark und Pommern, ein Circ. wegen der Einsendung der betr. Rechnungen, welche nicht der Oberrechenkammer zukommen, an das geistl. Departement (N. C. C. VIII. Nr. 76. S. 2273).

10) A. L.-R. II. 19. §. 1.

11) A. L.-R. II. 19. §. 37.

12) M. s. z. B. Cab.-O. v. 26. August 1818 (v. Kamptz Ann. 2, 718 für die römisch-kathol. Kirche). Cab.-O. v. 21. Mai 1823 (A.-B. der Reg. Düsseldorf 1825 S. 633), nach welcher die auf Grund der fremdherrlichen Gesetzgebung bis dahin fortschreitende Säcularisation der kirchlichen Armenstiftungen sistirt und die vorhandenen Fonds der kirchlichen Verwaltung zugewiesen werden (vergl. R. des O.-K.-Raths v. 5. Septbr. 1859 bei Bramesfeld zur rhein. K.-O. S. 51 f.). Vergl. R. an die Reg. Stralsund v. 18. August 1824 (v. Kamptz Ann. 8, 902 und oben §. 162. S. 646. Anm. 16.

13) K.-O. §. 14. lit. g. §. 17. §. 147.

14) Vergl. über den Verein für christliche Krankenpflege in der Rheinprovinz (Diakonissen). Cab.-O. v. 20. Novbr. 1846 nebst Statuten v. 29. Febr. 1844 in den Mittheil. aus der geistl. Verwaltung I, 3 (1847). S 259 f. Circ. des O.-K.-Raths v. 5. Januar 1854 über die Armenpflege in Elberfeld, in den Aktenst. 7, 29. Allg. Kirchenblatt 1855. S. 127. vergl. 1862 S. 33.

die Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen[15]) ist nicht ohne förderlichen Einfluß geblieben. In eingehender Weise ist dieser Gegenstand auf der Eisenacher Kirchenconferenz berathen worden[16]).

Die einzelnen Stiftungen selbst, Armen- und andere Versorgungsanstalten, haben sobald sie vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt sind die Rechte moralischer Personen[17]). Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter[18]), sie sind aber bei den Geschenken und Vermächtnissen nicht solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, unterworfen[19]).

Zu den wichtigsten Arten gehören Hospitäler für die verschiedensten Zwecke, durch die Stiftungsurkunden und Statuten im Besondern bestimmt[19a]), Anstalten u. s. w. für emeritirte Geistliche[20]), die Kasse des Mons pietatis[21]), die für die Wittwen und Waisen kirchlicher Beamten bestehenden Institute[22]) u. v. a.

Hierher gehören insbes. auch das Domcandidatenstift in Berlin[23]), die Candidatenconvicte, welche aus den Einnahmen der eingegangenen Domcapitel gegründet sind[24]), das Predigerseminar zu Wittenberg[25]), Stiftungen für arme Studirende, bes. künftige Geistliche[26]) u. v. a.

---

15) Grundzüge der Gem.-O. v. 29. Juni 1850. §. 12. Nr. 3. Vergl. allg. Kirchenblatt 1862. S. 35 f.

16) Allg. Kirchenblatt 1859 S. 384. 509; 1861 S. 431. 554; 1862 S. 17 f. 121 f. Vergl. amtl. Mitth. des Cons. Königsberg Nr. 251.

17) A. L.-R. II. 19. §. 41. M. s. überhaupt v. Savigny System des heutigen römischen R. 2, 262 f., vergl. Anm. 19.

18) A. L.-R. II. 19. §. 43. Daher werden die Hospitalgrundstücke den kirchlichen gleichgestellt (m. s. z. B. Revid. Entwurf des Prov.-R. von Pommern §. 299).

19) A. L.-R. II. 11. §. 44. Ueber ihre Erbeseinsetzung nach gemeinem und preuß. R. und dieselbe, insofern sie erst durch das Testament errichtet werden, s. m. Erk. v. 14. Novbr. 1854, v. 29. Novbr. 1858 in den Entscheid. 30, 50 f. 40, 79 f. Altmann Praxis S. 312. 313, vergl. Erk. des App.-Gerichts Köln v. 25. Novbr. 1863, im Archiv für das Civil- und Crim.-R. der preuß. Rheinprovinz 58, 3. 91. 92.

19a) M. vergl. z. B. Balthasar jus pastorale 1, 872 f. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. V. §. XXIV. tit. XXVI. §. XIV u. v. a.

20) M. s. oben §. 102. S. 422 f.

21) M. s. über diese Stiftung die Urk. v. 24. Decbr. 1696 bei Mylius C. C. VI, I. Nr. CXCVIII. S. 633 f. Vergl. oben S. 151.

22) Näheres s. m. oben §. 100. S. 413 f.

23) vergl. oben §. 39 S. 171.

24) vergl. oben §. 45 S. 197.

25) vergl. oben §. 39 S. 170.

26) Die älteren K.-O. nehmen hierauf schon vielfache Rücksicht (m. vergl. Kius das Stipendiatenwesen in Wittenberg und Jena unter den Ernestinern im 16. Jahrhundert, in Niedner's Z. für die historische Theologie 1865. I, 99 f.) und später sind für diesen Zweck aus öffentlichen und Privatmitteln reichliche Gaben angewiesen. Für die Provinz Schlesien besteht ein von dem Generalsuperintendenten Hahn begründeter Vicariatfonds, welchem durch Cab.-O. vom 3. Juli und Min.-R. v. 11. August 1857 Corporationsrechte verliehen sind (Erlaß des Dr. Hahn v. 27. Septbr. 1857, im K. A.-B. von Schlesien S. 105. 106), für die Rheinprovinz eine bes. Studienstiftung (X. Syn. §. 107. XI. §. 145).

Die Frage, ob eine einzelne Stiftung im Eigenthume der Kirche oder der bürgerlichen Gemeinde stehe, ist nicht selten strittig. Die Entscheidung darüber ist auf dem Wege Rechtens zu treffen [27]).

§. 166.

Das eigentliche Kirchenvermögen.

Diejenigen Gegenstände, welche unmittelbar zur Befriedigung der äußeren kirchlichen Bedürfnisse und nur mittelbar für den Gottesdienst oder für sonstige Zwecke der Kirche bestimmt sind, bilden das eigentliche Kirchenvermögen. Alles, was im Eigenthume von Individuen oder Corporationen stehen kann, ist auch geeignet, Object des Kirchenvermögens zu sein. Es gehören dazu Grundstücke und Capitalien, jährliche Zinsen und Renten, persönliche Abgaben der Eingepfarrten und Anderer, welche für gewisse Handlungen an die Kirche zu entrichten sind, der Ertrag des Klingelbeutels oder der ausgestellten Becken, Gelder für die Grab- und Kirchenstellen, Mieth- und Pachtgelder für Kirchengebäude und Grundstücke. Indem das preußische Recht diese aufzählt [1]) und ihre Verwaltung ordnet (s. unten §. 171 f.), unterscheidet es davon die Güter und Einkünfte, welche unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind [2]). Es rechnet dazu die Stolgebühren, die Pfarrgüter, Pfarrhaus, Aecker, Wald, Pfarrbauern, die Zehnten, und giebt auch für alle diese specielle Bestimmungen. Nicht immer sind aber diese Gegenstände schlechthin dem einen oder andern Zweck gewidmet, sondern Gesetz oder Observanz begründen auch Abweichungen [3]). Im Allgemeinen werden aber die Parochialkirchen und die Pfarrgüter nach den Grundsätzen beurtheilt, welche für das Kirchenvermögen überhaupt gelten [4]).

Von vorzüglicher Wichtigkeit ist der Besitz von Grundstücken sowohl für das Kirchenvermögen überhaupt, als für das Pfarrvermögen insbesondere. Von jeher nahm man daher darauf Bedacht, gleich bei der Begründung der Parochien ein gewisses Maaß von Grund und Boden

---

27) Erk. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte v. 30. Januar 1858 (Min.-Bl. des Innern Nr. 143), vergl. das Anm. 12 cit. R. v. 5. Septbr. 1859. Das Eigenthum der einzelnen Confessionen ist ebenfalls nicht außer Acht zu lassen und durch die Union innerhalb der evang. Landeskirche nicht alterirt worden (vergl. oben §. 5. S. 13. Erlaß des O.-K.-Raths v. 29. Juli 1850 in den Aktenst. I, 54 f.). Ueber die Sonderung der kirchlichen und bürgerlichen Fonds und Stiftungen überhaupt s. m. die oben §. 162. S. 646. Anm. 16 cit. Erlasse.

1) Vergl. I. Entw. §. 531 f. II. Entw. §. 470 f. A. L.-R. §. 618 f.

2) A. L.-R. II. 11. §. 772 (I. Entw. §. 553. 576. II. Entw. §. 566. 567).

3) M. s. z. B. vom Klingelbeutel A. L.-R. II. 11. §. 665 (I. Entw. §. 539. II. Entw. §. 495), von der Nutzung des Kirchhofs A. L.-R. §§. 818. 819. (I. Entw. §. 600. II. Entw. §. 598), von den Zehnten A. L.-R. §. 858 (I. Entw. §. 537. verb. §§. 641. 642. II. Entw. §. 629) u. a.

4) A. L.-R. II. 11. §§. 618. 774 (I. Entw. §§. 482. 580. II. Entw. §§. 470. 569). Vergl. auch Anm. 13. 14.

den Kirchen als freies Eigenthum anzuweisen und die Nutzungen davon für die Erhaltung der Kirchengebäude oder Kirchenbeamten zu bestimmen. Die schon zeitig getroffene Anordnung, daß zur dos ecclesiae ein mansus integer [5]) hergegeben würde, ist auch in Preußen befolgt worden [6]). In der Zeit der Reformation hielt man daran fest und war sorgsam bemüht, die den Kirchen gehörigen Pfarrhufen u. s. w. zu conserviren [7]). Dennoch ist nicht in wenigen Gebieten im Laufe der Zeit der evangelischen Kirche ihr Besitzthum verloren gegangen, wie in Schlesien, oder dieselbe mußte in Gegenden, wo sie wegen der Herrschaft der römisch-katholischen Kirche früher keinen Zugang gefunden, ohne Grundbesitz gestiftet werden, wie im Posenschen, im Ermlande, Eichsfeld u. a. Um diesem Mangel zunächst in Schlesien abzuhelfen, überwies der König Friedrich Wilhelm IV. aus den zur Unterhaltung der evang. Kirche bestimmten Centralfonds die Summe von 20,000 Thlr. zu einem Land-Dotationsfond für die evang. Pfarreien Schlesiens und bestätigte durch Cab.-O. vom 12. Mai 1855 die Statuten für denselben [8]). Durch den Eifer des Curatoriums der Stiftung [9]), wie durch regelmäßige Collecten [10]) ist seitdem der Zweck des Fonds weiter gefördert worden. Aehnliche Einrichtungen sind dann auch anderweitig in's Auge gefaßt worden [11]). Dotationsgrundstücke (bona dotalia), im Gegensatze der später erworbenen (acquisita) [12]), sind übrigens öfter von den sonst üblichen Lasten befreit [13]), wie von Deichbaubeiträgen [14]) u. a.

---

5) Vergl. meine Darstellung in Herzog's Real-Encyclopädie 9, 1. 2. u. d. W. mansus.

6) So im Ordenslande Preußen 1232, 1249 u. a. (Voigt Geschichte Preußens 2, 239. 630 und dessen Codex diplomaticus Prussiae an vielen Stellen.)

7) Bei den Visitationen, welche zur Durchführung der Reformation gehalten wurden, sicherte man das Besitzthum urkundlich. So hatte z. B. im Herzogthum Preußen schon die Landesordnung 1526 vorgeschrieben (meine Geschichte I, 2. Urk. S. 8) und 1540 waren jedem Pfarrer auf dem Lande vier Hufen zugesichert (a. a. O. S. 25 a. E.). Dafür ist auch späterhin stets gesorgt worden. M. s. Cab.-Rescr. v. 21. März 1721 (meine Gesch. a. a. O. Urk. Nr. XXXI. S. 117).

8) Statuten vom 3. Mai 1855, im K. A.-B von Schlesien S. 102 f., bei v. Moser allg. K.-Blatt 1856. S. 141 f., Min.-Bl. des Inn. S. 229 f. Vogt 1, 549 f.

9) M. s. dessen Erlaß v. 9. Novbr. 1855, im K. A.-B. von Schlesien S. 130, im allg. K.-Blatt 1856. S. 147.

10) Vergl. Bekanntmachung des Conf. Breslau v. 18. Januar 1862 und dessen Erlaß v. 5. Novbr. 1862, v. 31. October 1863 im K. A.-B. 1862. S. 142. 1863 S. 127.

11) M. vergl. z. B. Circ. des Conf. Königsberg v. 2. Juni 1852 in den amtl. Mitth. Nr. 104.

12) G. L. Boehmer principia juris canonici §. 612 und Citate.

13) A. L.-R. II. 11. §§. 166. 735. In Pommern genießen solche Befreiungen nur die eigentlichen Pfarrhufen d. i. diejenigen, welche schon im 16. Jahrh. zur Kirche oder Pfarre gehörten, so wie die, welche in ihre Stelle getreten sind, nicht aber die anderen später erworbenen sog. Pfarrbauernhufen (Revid. Entwurf des pommerschen Prov.-R. §. 299. Motive zum Neu-Vorpomm. Prov.-R. 4, 43 f. zum § 865). Die Grundsteuerbefreiungen haben aber nach dem G. v. 24. Febr. 1850 (G.-S. S. 62) meistens aufgehört. verb. G. v. 21. Mai 1861 (G.-S. S. 318). Wegen sonstiger Befreiungen s. m. oben §. 63. S. 250 f., vergl. die vorhin Anm. 7 cit. Stellen.

14) Vergl. Erk. des Obertrib. v. 22. August 1809 nebst den Bemerk. dazu bei Altmann Praxis S. 212 ff., Erk. v. 4. Mai 1860, 19. Decbr. 1862 (K. A.-B.

Die Nutzungen der Pfarrgüter gehören den Pfarreien, bez. dem Pfarrer. Das A. L.=R. spricht dem Letztern den Nießbrauch der Pfarrgüter zu[15]). Als Nutznießer zieht er die Früchte, trägt aber auch die erforderlichen Kosten und Lasten[16]). Er ist berechtigt, seine Wohngebäude mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher zu vermiethen, diese aber dürfen die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen[17]); Pfarräcker[18]) kann er ohne weitere Nachfrage verpachten, sein Amtsnachfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Contract nicht gebunden[19]), doch muß er, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung durch alle Felder herumgekommen ist[20]). Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistl. Obern geschlossen worden, so ist auch der Amtsnachfolger gebunden[21]). Gehört ein Wald[22]) zur Pfarre, so kann der Pfarrer ihn forstmäßig nutzen[23]). Das daraus zu gewinnende Bauholz darf er aber nicht verkaufen, sondern dasselbe dient zum Bau und Besserung der Pfarr= und Küstergebäude. Ebenso wird auch das vom Verkauf des überflüssigen Bauholzes gewonnene Kapital dazu verwendet, so lange es aber dazu nicht verbraucht wird, genießt der Pfarrer die Zinsen desselben[24]). Ebenso verhält es sich mit dem Brenn=

von Schlesien 1862 S. 133 f. 1863 S. 77 f.). Min.=R. v. 9. März und 7. October 1863 (Stiehl Centralblatt Nr. 253. 266. K. A.=B. Schlesien 1863 S. 77. 147. 1864 S. 21). Ueber Westpreußen s. m. das Prov.=R. von 1844 §§. 43. 44 u. a. (Vogt 1, 547).

15) A. L.=R. II. 11. §. 778 (I. Entw. §. 578. II. Entw. §. 572).

16) M. s. überhaupt A. L.=R. I. 21.

17) A. L.=R. II. 11. §. 782 (der I. Entwurf hatte bestimmt: §. 584. Der Pfarrer ist der Regel nach nicht berechtigt, das Pfarrhaus an andere zu vermiethen. §. 585. Hat er jedoch bei einer vereinigten oder Filialkirche eine bes. Wohnung, so kann er solche mit Einwilligung des Patrons und der Vorsteher an andere miethsweise überlassen. Der II. Entw. §. 575 enthält nur den ersten Satz des A. L.=R.) V. der Reg. Arnsberg v. 30. Januar 1824 (v. Kamptz Ann. 8, 151). Vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. V. §. CLX, jus parochiale Sectio V. cap. II. §. XVIII.

18) Ueber seine Benutzung des Pfarrackers nach gemeinem Recht s. m. Erk. des Obertrib. v. 8. Novbr. 1859, in den Entscheid. 43, 351 f. Striethorst 35, 238. Altmann Praxis S. 370.

19) A. L.=R. II. 11. §. 800 (I. Entw. §. 586: Widemuthen und Pfarräcker. — §. 587. II. Entw. §. 588). Vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XVIII, jus parochiale Sectio V. cap. II. §. XXI.

20) A. L.=R. II. 11. §. 801 (I. Entw. §. 588. II. Entw. §. 589), §. 802. Vergl. Ostpreuß. Prov.=R. Zusatz 212, Westpreuß. Prov.=R. §. 47.

21) A. L.=R. II. 11. §. 803 (I. Entw. §. 589. II. Entw. §. 590). Den gesetzmäßigen Aufkündigungstermin kann aber der Pächter fordern (Erk. des Obertrib. v. 9. Febr. 1852. Entsch. 35, 74 f. Altmann Praxis S. 368).

22) J. H. Boehmer jus parochiale Sectio V. cap. II. §. XXIV.

23) A. L.=R. II. 11. §. 804 (I. Entw. §. 590. II. Entw. §. 591). Ueber die Forstordnungen, die zu befolgen sind, s. m. Voigt 1, 563. 564.

24) A. L.=R. II. 11. §. 805—809 (I. Entw. §. 592—596. Der letzte §. bestimmt aber: Ist das verkaufte Holz aus einem Kirchenbusche genommen, so gehören die Zinsen zu den übrigen Kircheneinkünften. II. Entw. §. 592—595).

holze und der Pfarrer darf dasselbe nur dann verkaufen, wenn der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt und ihm daraus ein Nießbrauch eingeräumt oder ein gewisses Deputat angewiesen ist und er von diesem Etwas erübrigen kann[25]). Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen, so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchenkasse weggeschafft und gerodet werde. Das geschlagene Holz oder das dafür gelöste Geld verbleibt aber dem, welcher die Kosten der Rodung getragen hat[26]). Die Früchte und Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und anderen Bäumen gehören dem Pfarrer, an die Substanz der Bäume hat er jedoch keinen Anspruch[27]).

Von einem auf dem Amtsgrundstücke des Pfarrers befindlichen Bergwerke erhält derselbe für die Abnutzung vom bauenden Gewerke eine jährliche Entschädigung. Ist diese abgekauft, so bezieht er von dem Kapital die Zinsen[28]). Ihm gebührt auch die Nutzung, bes. ein Weide- und Hütungsrecht an den Gemeinegründen[29]). Verschiedene, in den Matrikeln oft bes. aufgeführte Rechte, im Allgemeinen gleich denen der Gutsherrschaft, stehen ihm auch mitunter gegen Pfarrbauern (Dienst- und Frohnleute, Dotalen, Colonen) zu[30]). Die Nutzung des Kirchhofs gehört in der Regel zu den Kircheneinkünften[31]).

---

25) A. L.-R. II. 11. §§. 810. 811.

26) A. L.-R. II. 11. §§. 812. 813. Vergl. dazu Erk. des Obertrib. v. 24. Januar 1853 (Entsch. 25, 169 f. Striethorst 8, 244 f. Vogt 1, 565. Altmann Praxis S. 367. 368).

27) A. L.-R. II. 11. §. 814.

28) R. v. 5. Febr. 1798 (Mathis 1, 86. Rabe 5, 28. meine Gesch. IV, 3. Urk. Nr. CLXXIII). Daher erhält er auch von einem Steinkohlenbergwerke eine Entschädigung, welche in der Nutzung oder dem Zinsgenuß der Traddekohlen oder Traddegelder besteht (Erk. v. 22. Januar 1858 in den Entsch. 37, 159 f. Striethorst 29, 30 f. Altmann Praxis S. 371, 372). Vergl. auch A. L.-R. I. 21. §. 37. Meistens bestehen auch für die Kirche u. s. w. nach den Bergordnungen bes. Freikuxen So in Schlesien nach der Berg-O. v. 5. Juni 1769.

29) Revid. Entwurf des Prov.-R. Magdeburg §. 307. verb. §. 308 (aus der K.-O. von 1739). Erk. des Obertrib. v. 27. Octbr. 1843 (Entsch. 9, 312 f. Altmann Praxis S. 367). Ueber seinen Anspruch auf Gemeindeholz vergl. den cit. Magdeb. Entwurf §. 309.

30) A. L.-R. II. 11. §. 815—817 (I. Entw. §. 597—599. II. Entw. §§. 596. 597). Vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. V. §. CLXIV, jus parochiale Sectio V. cap. II. §. XXII. XXIII. Eine Präsumtion, daß Kirchen und Pfarren solche gutsherrliche Rechte haben, besteht aber nicht (Erk. v. 21. Mai 1852, in der Z. des Revisionscoll. für Landescultur 5, 328 f. Vogt 1, 566 f.). Den Geistlichen zugesprochene Immunitäten gebühren dem Pfarrcolonen nicht (R. v. 24. Juli 1822 in v. Kamptz Ann. 6, 700).

31) A. L.-R. II. 11. §. 818—820 (I. Entw. §. 600. II. Entw. §. 598). Nach dem revid. Entw. des Magdeburg. Prov.-R. §. 306 (aus der K.-O. von 1739) gehört die Nutzung in der Regel dem Küster.

Von Kirchenzehnten.

§. 167.

Geschichtliches.

Der Ursprung der Abgabe eines gewissen Theils, gewöhnlich des zehnten, von den Erzeugnissen eines Grundstücks oder einer Wirthschaft an die Kirche ist theils ein rein religiöser, schon im Mosaischen Recht begründet, theils ein bürgerlicher, aus dem Verhältnisse des Colonats und des Eigenthums hervorgegangen [1]). Die mit der Zeit überall eingeführten Zehnten gingen aus der römischen in die evangelische Kirche mit über und wurden den wiedertäuferischen Forderungen gegenüber aufrecht erhalten und neu geordnet. So geschah es auch in den jetzt preußischen Gebieten, wo gewöhnlich die Feststellung der Zehntverhältnisse im Zusammenhange mit den Visitationen zur Durchführung der Reformation erfolgte [2]). Indem auch später dieser Angelegenheit eine stete Sorgfalt zugewendet wurde, hatte man vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, die hergebrachten Verhältnisse zu erhalten und den Bemühungen der Verpflichteten, sich ihren Obliegenheiten zu entziehen, entgegen zu treten. Da die Zehntleistung stets local und provinziell verschieden war, mußte man bei der Redaction des allgemeinen Gesetzbuchs bei der anerkannten fortdauernden Geltung der Provinzialrechte überhaupt sich darauf beschränken, generelle Grundsätze aufzustellen, was man wie überhaupt nach der bestehenden gemeinen Doctrin und der Natur der Sache that [2a]). Demgemäß erklärte Suarez im ersten Entwurfe §. 654: „Die Ausübung des Zehntrechts muß nach den vorhandenen Provinzialgesetzen und Ordnungen, bei deren Ermangelung nach der hergebrachten Gewohnheit jeden Orts, in zweifelhaften Fällen aber nach folg. Grundsätzen bestimmt werden", was als selbstverständlich in den zweiten Entwurf nicht mehr über-

---

1) M. s. die Nachweisungen in Weiske's Rechtslexikon 15, 473 f. und in Herzog's Encyclopädie 18, 404 f.

2) Vergl. z. B. vom Herzogthum Preußen die V. von 1525, 1526, 1538, 1540 u. v. a. (meine Gesch. 1, 2. Urk. S. 8. 14, 19, 22 f. u. a.); von Sachsen Instruction v. 1527. 1528 u. a. (Richter K.=O. 1, 79. 103 a. E. 104 u. a.); Mansfelder Visitat.=O. 1554 (a. a. O. 2, 144); Magdeburg. Visitat.=Artikel 1562 (a. a. O. 2, 229), vergl. bes. die Mittheilungen in Danneil: Protocolle der Magdeburger Generalvisitation 1562—1564; von Pommern K.=O. 1535, 1563 (a. a. O. 1, 251. 2, 247); von Brandenburg Ordnung für die Patrone 1558 Nr. 18 (Mylius C. C. March. I, 1, 267), Visitat.=O. 1573 (a. a. O. 299); von Schlesien Liegnitzer K.=O. 1542 (Richter a. a. O. 1, 361 a. E. 362) u. a. m.

2a) Wie hierbei Suarez im Einzelnen sich einer der vorhandenen Ansichten angeschlossen habe, erhellt aus den Nachweisungen, welche in meiner Darstellung bei Weiske a. a. O. gegeben sind. Benutzt wurde bes. Besold thesaurus und J. H. Boehmer.

ging [3]). Sonst ist der I. Entw. §. 641 — 693 im Wesentlichen im II. Entw. §. 622 — 670 beibehalten, nur ist die Ordnung der Materien mehrfach verändert und es sind einige nicht unwichtige Ergänzungen hinzugekommen. Der betr. Abschnitt im A. L.=R. §. 875 — 938 hat die Reihenfolge der Bestimmungen des II. Entw. beibehalten, dieselben aber theils im Einzelnen vielfach genauer gefaßt [4]), theils durch bedeutende Zusätze modificirt und ergänzt [5]).

Suarez hatte Anfangs die Lehre von den Zehnten im Allgemeinen im Sachenrecht, in Verbindung mit den Erbzinsgütern, behandeln, im K.=R. sich aber auf die eigentlichen Kirchen= und Pfarrzehnten beschränken wollen, doch schien es ihm bei näherer Erwägung angemessener, die ganze Materie dem K.=R. zu überweisen und einen eigenen Abschnitt daraus zu bilden [6]). Bei der Revision des A. L.=R. entschloß man sich aber, den ursprünglichen Gedanken von Suarez wieder aufzunehmen: Denn wenn auch die Zehnten größtentheils kirchlichen Ursprungs sein möchten, wie jener vorausgesetzt hatte, obwohl dies keineswegs so bestimmt und noch weniger so allgemein angenommen werden könne, so beschränkten sie sich doch nicht blos auf kirchliche Zehnten und noch weniger auf kirchliche Verhältnisse und am wenigsten seien sie kirchenrechtlicher Natur, vielmehr hätten sie bes. gegenwärtig, wo die meisten Zehnten in den Händen weltlicher Besitzer sind, ganz die Natur der Reallast. Da nun Alles, was über das Wesen derselben im Gesetze bemerkt worden, auf die Zehnten Anwendung findet, so habe man die Bestimmungen über sie in den Titel von Reallasten aufgenommen und nur diejenigen Vorschriften in das K.=R. verwiesen, welche dem letztern eigenthümlich sind [7]). Bekanntlich sind die revidirten Entwürfe des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zu den letzten Stadien der Berathung gelangt und so sind die im A. L.=R. Theil II. Tit. 11 befindlichen Vorschriften über Zehntrecht als geltende Norm so weit aufrecht erhalten worden, als nicht durch einzelne Verordnungen dieselben überhaupt späterhin modificirt sind.

Was die in den einzelnen Provinzen bestehenden Zehntverhältnisse betrifft, so sind dieselben im Laufe der Zeit höchst mannigfaltig geworden. Im Herzogthum Preußen war an die Stelle des ordentlichen

---

3) Auch die Bestimmung des I. Entw. §. 684 über die „landübliche" Benutzung der Brache ist fortgelassen; sonst aber wird nicht nur überhaupt auf die Gewohnheit u. s. w. Rücksicht genommen, sondern das A. L.=R. thut dies selbst eben so wie der I. Entw. auch da, wo der II. Entw. sie ignorirt. M. s. z. B. A. L.=R. §. 909 und I. Entw. §. 679, vergl. mit II. Entw. §. 650.

4) M. s. z. B. A. L.=R. §. 870 und II. Entw. §. 631, A. L.=R. §§. 890. 891 und II. E. §. 644, A. L.=R. §§. 901. 902 und II. E. §. 648, A. L.=R. §. 903 und II. E. §. 649, A. L.=R. §. 919 und II. E. §. 656, A. L.=R. §§. 922 — 925 und II. E. §. 659 u. a. m.

5) M. s. A. L.=R. §§. 864. 866. 867. 868. 871. 872. 873. 879. 882. 883. 886. 887. 888. 892. 893. 896. 897. 898. 899. 904. 905. 906. 907. 908. 911. 912. 913. 914. 923. 924. 926. 929. 932. 933. 934. 935. 936.

6) Materialien zum A. L.=R. XV, 141.

7) Vergl. Motive zum bürgerlichen Gesetzbuche für die preuß. Staaten. Th. II. Sachenrecht. Abschn. I. (Berlin 1840. 4.) S. 319. 320.

Fruchtdecems fast allgemein ein bes. fixirter Geldzehnte getreten[8]), welcher nebst anderen Leistungen[9]) für Ostpreußen und Litthauen im Prov.-R. von 1801/2 sanctionirt wurde[10]). Auch in Westpreußen wurde der Naturalzehnte observanzmäßig nicht entrichtet[11]) und hiernach im Prov.-R. 1844 Bestimmung getroffen[12]). In der Mark finden sich nur einzelne Abweichungen von den landrechtlichen Vorschriften über Zehnten[13]). In den zu Sachsen gehörigen Landestheilen bestehen große Verschiedenheiten: denn während in dem Herzogthum Sachsen der eigentliche Zehnte meistens durch andere Abgaben ersetzt ist[14]), nähert sich das Magdeburgische Recht im Ganzen dem Brandenburgischen[15]). Das Recht von Halberstadt und Hohenstein hat aber Eigenthümlichkeiten bes. nach der Zehntconstitution von 1675, der Feldordnung von 1759, dem Entwurfe der Zehnt-O. von 1772 (und 1796) u. v. a.[16]) und das des Eichsfeldes beruht vorzüglich auf dem nicht bestätigten Gesetze von 1751 u. a.[17]). In Pommern ist in der Regel nur Meßkorn und dergl. hergebracht, in Rügen Zehnten von Korn, Lämmern und Gänsen[18]). In Schlesien sind, abgesehn von den durch die confessionellen Verhältnisse veranlaßten Abweichungen, im Ganzen die landrechtlichen Vorschriften über die Zehnten in Geltung[19]); eben so in Posen[20]). Die zur Provinz Westfalen gehörigen Gebiete haben noch jetzt meistens ihre älteren Zehntordnungen, welche, nach der Aufhebung der Zehnten in den zum Königreich Westfalen geschlagenen Herrschaften, durch das Gesetz vom 21. April 1825 wieder hergestellt wurden[21]), freilich aber mit vielen Modificationen. Die Zehntordnung für Minden-Ravensberg v. 24. Decbr. 1791[22]) beruht vornehmlich auf

---

8) Zeihe Erläuterungen des ostpr. Prov.-R. S. 73 f.

9) M. s. Arnoldt preuß. K.-R. S. 101 f.

10) Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 213.

11) Leman Prov.-R. von Westpreußen 1, 311.

12) Westpreuß. Prov.-R. §. 51 f. (G.-S. S. 109 f.). Für Danzig bestehen keine Abweichungen, da das Prov.-R. darüber nichts enthält (Prov.-R. v. 16. Februar 1857 §. 1, G.-S. S. 8).

13) Revid. Entwurf des märkischen Prov.-R. Th. III. §. 127 f. nebst Motiven, Ebmeyer Prov.-K.-R. §§. 50. 51. — Ein Gleiches besteht auch in der Altmark (Götze Prov.-R. §. 551 f. nebst Motiven).

14) Revid. Entwurf des Prov.-R. §. 739 f., vergl. Pinder Prov.-R. der sächs.-preuß. Landestheile §§. 1460 f., 1688 f. und die Motive.

15) Revid. Entwurf des Prov.-R. §. 329 f.

16) Man findet diese und andere Gesetze im Prov.-R. des Fürstenthums Halberstadt u. s. w. von Lenze, die Darstellung des bestehenden Rechts selbst im revid. Prov.-R. §. 119 f. und in den Motiven.

17) Revid. Entwurf des Prov.-R. §. 295 f. und Motive S. 271 f.

18) Revid. Entwurf des Prov.-R. von Alt-, Vor- und Hinterpommern §. 322—324, Motive S. 119. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1446 f. und Motive IV, 333 f.

19) M. s. den folg. §. Anm. 3 f.

20) M. s. Altmann Praxis S. 504 f.

21) G.-S. S. 73 f.

22) N. C. C. IX. Nr. 78. S. 255 f. Rabe 2, 206 f. Revid. Entwurf des Prov.-R. (Berlin 1841.) Anhang S. 98 f. Zur Geschichte der Ordnung s. m. Prov.-R. von Minden u. s. w. (Berlin 1840). §. 82. S. 48.

dem allgemeinen Gesetzbuche und stimmt daher großentheils wörtlich mit dem A. L.=R. überein. Die Zehntordnung für Paderborn v. 12. März 1741 [23]) ist die Quelle des Gesetzes für Corvey von 1753 [24]), während für Siegen [25]), Wittgenstein [26]) und die übrigen Landschaften eine große Zahl von speciellen Vorschriften zur Anwendung kommt. Die durch Frankreich abgeschafften Zehnten sind am linken Rheinufer für immer beseitigt, am rechten Rheinufer aber, wie für die dem Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile wieder hergestellt [27]). Hierbei kommt insbes. die Zehntordnung für das Herzogthum Cleve v. 7. Febr. 1793 [28]) in Betracht, welche einen großen Theil des allgem. Gesetzbuchs mit den älteren Clevischen Gesetzen zu einem Ganzen verarbeitet enthält. Auch in den zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen ostrheinischen mit Preußen vereinigten Districten bestehen noch viele zehntrechtliche Vorschriften, welche früher angeordnet wurden und deren Geltung auch in dem neuen Staatsverbande fortdauerten [29]).

§. 168.

Rechtsverhältnisse bei Kirchenzehnten.

Der Zehnte, welcher zuerst zur Unterhaltung der Geistlichen bestimmt wurde, ist seinem Wesen nach die pars decima der innerhalb der Parochie gewonnenen Früchte. Ursprünglich konnte dabei von einer Verschiedenheit der Confession der Verpflichteten nicht die Rede sein und jedes Kirchenmitglied hatte dem gemeinsamen Pfarrer den Zehnten zu leisten. Seit dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Bekenntnisse in denselben Sprengeln bildeten sich aber differente Verhältnisse. Das A. L.=R. geht von dem Grundsatze aus, daß nur die Glaubensverwandten des Pfarrers demselben zur Entrichtung des Zehnten verbunden sind [1]), doch ist vielfach dem Zehnten nicht der Charakter eines eigentlichen Pfarrzehnten, sondern einer Reallast beigelegt, so daß der Unterschied der Confession die Verbindlichkeit nicht

---

23) Landesverordn. 3, 72 f. vergl. Revid. Entwurf des Prov.=R. §. 59 f. Motive S. 47 f.

24) Revid. Entwurf §. 49 f. Motive S. 23 f.

25) Altmann Praxis S. 571.

26) Revid. Entwurf der Partikularrechte der westfäl. Standesherrschaften Nr. XII. §§. 10. 11. Nr. XIII. §§. 8. 9. S. 126. verb. S. 144, S. 160 verb. S. 167.

27) G. v. 21. April 1825 (G.=S. S. 95 f.). Vergl. Revid. Entwurf für Berg §. 448 f.

28) N. C. C. IX von 1793 Nr. 12. S. 1437 f. Rabe Sammlung 2, 398 f. Revid. Entwurf des Prov.=R. des Herzogthums Cleve ostseits Rhein §. 47 f. nebst Motiven.

29) Ostrhein. Prov.=R. §. 951 f.

1) A. L.=R. II. 11. §§. 858. 859. 872. Der I. Entwurf gedenkt der Freiheit von Zehnten wegen der Religion nicht, wohl aber der II. Entw. §. 632. Vergl. auch A. L.=R. §. 261 und oben §. 57. S. 234.

aufhebt [2]). Das als gemeines Recht in Preußen aufgestellte Princip war von Suarez aus der schlesischen Verfassung [3]) entlehnt worden. Indem in den römisch-katholischen Parochien die evangelischen und in den evangelischen Parochien die römisch-katholischen Grundbesitzer befreit wurden und erst beim Eintreten eines Besitzers gleicher Confession die Pflicht wieder auflebte, wurde der Zehnte ein ruhender und wachender. Es entstand dadurch ein großes Schwanken in den Einnahmsverhältnissen der Pfarreien und kirchlichen Anstalten, wie mannigfache Schwierigkeit in den Verhältnissen des Grundbesitzes. Es suchte daher die Cab.-O. v. 6. Febr. und 11. März 1812 [4]) dem abzuhelfen, indem mit dem Zeitpunkte, an welchem ein Grundstück in die Hände eines Confessionsverwandten des Pfarrers kam, der Zehnte eine dingliche Last des Grundstücks werden sollte, welche also von dem Glaubensbekenntnisse des Besitzers unabhängig fortbestand. Auf den Wunsch des dritten Prov.-Landtags von Schlesien wurde aber durch die Cab.-O. vom 16. Juni 1831 [5]) die Anordnung von 1812 aufgehoben und das frühere Verhältniß wieder hergestellt. Den in Folge der Cab.-O. von 1812 zum Genusse von Abgaben von Personen einer andern Religionspartei gelangten Kirchendienern wurde derselbe für die Dauer ihres Amtes gelassen, aber auch die Ablösung nach der bestehenden Gesetzgebung für statthaft erklärt. Bleibend konnte indessen dieser Zustand nicht befriedigen und allseitig wurde die Beseitigung desselben angestrebt. Als einziges Mittel empfahl sich die Ablösung aller der Kab.-O. von 1831 unterliegenden Reallasten und nach längeren Verhandlungen wurde dieselbe durch Gesetz vom 10. April 1865 [6]) in der Weise bestimmt, daß der festgestellte Geldbetrag bei denjenigen Reallasten, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich gangbar sind, zum 22½fachen Betrage, und bei denjenigen, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, gesetzlich ruhen, zum 2½fachen Betrage durch Capital abgelöst werden soll [7]).

---

2) Die dingliche Natur des Kirchenzehnten, welche früher auf die Verschiedenheit der Religion des Verpflichteten zu achten ausschloß, ist auch später regelmäßig in den Prov.-Rechten festgehalten und als Abweichung vom A. L.-R. in den revidirten Entwürfen derselben öfter ausgesprochen. M. s. z. B. von Brandenburg Prov.-R. §. 127. Ebmeyer §. 50, vergl. das Anm. 22 cit. Urtheil von 1765, von Halberstadt Prov.-R. §§. 119. 120. Motive S. 172, von Magdeburg Prov.-R. §. 329, vom Eichsfelde Prov.-R. §. 295 u. v. a. Die Mindener Zehnt-O. von 1791. §. 11 folgt auch hier dem A. L.-R.

3) M. vergl. außer den oben §. 14 und §. 57 S. 234 gemachten Mittheilungen und cit. Schriften Stylo das Prov.-R. von Niederschlesien (Breslau 1830) S. 529 f. und die von Merckel im Commentar zum A. L.-R. (2. Ausg.) zu §. 872. Th. II. Tit. 11 erwähnten Erlasse, bes. die Cab.-O. vom 3. März 1758 (Korn's Sammlung 7, 707), sowie die Mittheilungen bei Altmann Praxis S. 549 f.

4) G.-S. S. 28. 42.

5) G.-S. S. 169.

6) G.-S. S. 172.

7) M. vergl. die stenographischen Berichte 1865, Herrenhaus S. 38. 55 f., Haus der Abgeordneten S. 930 f.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zehnten war Anfangs größtentheils eine allgemeine. Im Laufe der Zeit ist dieselbe aber häufig durch Vertrag, Verjährung u. s. w. untergegangen; daher entscheidet über das Vorhandensein von Zehnten im Allgemeinen das Herkommen [8]), welches auch Größe, Art der Leistung und sonstige Verhältnisse bestimmt, wenn nicht eine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist. Wenn in einem Districte ein ursprünglicher Pfarr- oder Kirchenzehnte besteht, gilt die Vermuthung, daß alle in demselben gelegenen Grundstücke dem Zehntrecht unterworfen sind [9]). Die Befreiung folgt nicht aus sonstigen Vorrechten eines im Zehntbezirk gelegenen Grundstücks [10]), dagegen giebt die zehnjährige Freiheit eine rechtliche Vermuthung für die Zehntfreiheit überhaupt [11]), welche selbst durch den Nachweis 44jähriger Nichtleistung erwiesen wird [12]).

Der Zehnte besteht der Regel nach im zehnten Theile der betr. Früchte [13]), häufig aber auch in einer andern Quote [14]), und wenn eine nähere Bestimmung fehlt, wird nur der Großzehnte entrichtet [15]), welcher alle Erzeugnisse der zehntpflichtigen Aecker und Wiesen, die der Halm trägt, umfaßt [16]). Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehnten entrichten [17]), oder wenn dies nicht thunlich ist, eben so viel, als der Zehnte von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse

---

8) Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind. A. L.-R. II. 11. §. 860 (I. Entw. §. 645. II. Entw. §. 625). Die Vermuthung der Existenz eines allgemeinen Zehntrechts besteht im Fürstenthum Siegen (Erk. des Revisionscollegiums für Landescultur-Sachen v. 17. Novbr. 1854, in der Z. für Landesculturgesetzgebung 8, 308 f. Altmann Praxis S. 571). Anders ist das Verhältniß in den übrigen Landestheilen. M. s. die Nachweisungen bei Vogt 1, 587 f. Altmann Praxis S. 789 f. Ueber die entgegenstehende Auffassung des kanonischen Rechts s. m. Eichhorn K.-R. 2, 820.

9) A. L.-R. II. 11. §. 865 (I. Entw. §. 649. II. Entw. §. 629). §§. 866—868. Vergl. Revid. Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Berg §. 458. Motive S. 111. Erk. des Revisionscolleg. für Landescultur v. 8. Juli 1853, Erk. des Obertrib. v. 1852. Altmann Praxis S. 500. 501.

10) A. L.-R. II. 11. §. 869 (I. Entw. §. 649. II. Entw. §. 630).

11) A. L.-R. II. 11. §. 870 (der II. Entw. §. 631 spricht vom ruhigen Besitze seit mehreren Jahren).

12) A. L.-R. II. 11. §. 871 (vergl. I. Entw. §. 651—653. II. Entw. §. 635). Schlechthin unzulässig ist aber die Verjährung nach dem Prov.-R. von Paderborn §. 73, von Corvey §. 63. Die Berufung darauf, daß das Zehntrecht nicht hypothekarisch eingetragen war, dient nicht zum Beweise der Freiheit. Revid. Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Berg §. 460. Motive S. 111.

13) A. L.-R. II. 11. §. 874 (I. Entw. §. 655. II. Entw. §. 634).

14) In Brandenburg (Prov.-R. §. 28), im Magdeburgischen (Prov.-R. §. 330) beträgt er in der Regel $^1/_{30}$, im Amt Atzbach $^1/_{11}$ (Prov.-R. des Ostrheins §. 954). Nach dem Herkommen ist es oft die siebente, eilfte, zwölfte, fünfzehnte Garbe (Prov.-R. des Herzogthums Berg. Motive S. 110, Prov.-R. des Ostrheins §. 953) u. a.

15) A. L.-R. II. 11. §. 875 (I. Entw. §. 656. II. Entw. §. 635).

16) A. L.-R. §. 876 (I. Entw. §. 657. II. Entw. §. 636).

17) A. L.-R. §. 878 (I. Entw. §. 659. II. Entw. §. 638).

der gewöhnlichen Art entrichten [18]). Dies ist provinziell mehrfach modificirt, indem dem gemeinen Recht conform der Zehnte überhaupt nicht auf den Großzehnten beschränkt wird, dieser selbst aber außer von den Halmfrüchten auch von Wein, Kartoffeln und anderen Gewächsen entrichtet wird [19]).

Früchte im Brachfelde sind der Regel nach zehntfrei [20]), hat aber der Zehntpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte geschmälert wird, so muß er den Zehntberechtigten deshalb entschädigen [21]). Auch hiervon weichen die Provinzialrechte ab, indem sie schlechthin die im Brachfelde gebauten Früchte für zehntpflichtig erklären, oder es dem Herkommen überlassen, die Zehntpflicht oder Freiheit auszusprechen [22]). Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien ganz oder zum Theil unbebaut, so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte keinen Anspruch [23]). Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur wahr, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten schadlos halten [24]). Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen geben dem Zehntberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung [25]). Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnte, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten [26]).

---

18) A. L.-R. §. 879.

19) M. s. die bes. Vorschriften im Prov.-R. Brandenburg §. 131—134, Magdeburg §. 331, Halberstadt §. 121. verb. Motive S. 173 f., Eichsfeld §. 297—299 und Motive S. 297 f., Berg §§. 455 und 456, Ostrhein. §. 956 u. a. m. Vergl. die Clevesche Zehntordnung von 1793. §§. 5. 17.

20) A. L.-R. §. 880 (I. Entw. §. 663. II. Entw. §. 639).

21) A. L.-R. §. 881 (II. Entw. §. 640). Die §§. 882. 883 bestimmen, daß, wenn sich die Betheiligten darüber nicht vergleichen, Sachverständige zu entscheiden haben.

22) So ist nach dem Prov.-R. von Brandenburg von allem, was im Brachfelde gebaut wird, insbes. von Kartoffeln, der Zehnte zu entrichten. (M. s. Erk. des Kammergerichts v. 5. April 1765 bei Altmann Praxis S. 502—504.) Eben so im Halberstädtischen (Prov.-R. §. 121 nebst Motiven); desgleichen im Eichsfelde (Prov.-R. §. 300), wo aber die Zehntfreiheit anerkannt wird, wenn die Früchte zum Futter benutzt und grün eingebracht werden u. a. m. Im Magdeburgischen sind auch Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, nicht aber die in die Brache gesäeten und grün darauf abgefutterten oder abgemähten Futterkräuter dem Zehnten unterworfen, wenn nicht ein Anderes bestimmt oder hergebracht ist (Prov.-R. §. 332. Motive S. 251 f. M. s. auch Erk. des O.-Trib. v. 15. April 1829 in Simon's Rechtssprüche 3, 174 f, bei Vogt 1, 596. 597. Altmann Praxis S. 534 f.). Ueber den Kartoffelzehnt vom Brachfelde daselbst s. m. Erk. v. 1789. Altmann S. 545 f. M. vergl. Ostrhein. Prov.-R. §§. 956. 962. 963.

23) A. L.-R. §. 884 (I. Entw. §. 662. II. Entw. §. 641).

24) A. L.-R. §. 885 (I. Entw. §. 660. 661. II. Entw. §. 642). Ueber die Feststellung des Maaßes A. L.-R. §. 886. 887.

25) A. L.-R. §. 888. Vergl. §. 877 (I. Entw. §. 658. II. Entw. §. 637).

26) A. L.-R. §. 889 (I. Entw. §. 666. II. Entw. §. 643).

Von neu in Cultur gebrachten Aeckern (Neuland) wurde früher in der Regel nach Ablauf gewisser Freijahre ein Neu (Noval)-, Rottzehnte an den Berechtigten des pflichtigen Sprengels oder an den Fiscus entrichtet[27]), doch war schon früher dieser Zehnt öfter nicht üblich oder aufgehoben[28]) und ist jetzt allgemein in Preußen abgeschafft[29]). Für Neuland ist es aber nicht zu achten, wenn der Zehntpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehntbaren Lande befindlich sind, auf andere Art zu Aeckern einrichtet und bestellt[30]). Was die Art der Entrichtung des Großzehnten betr., so bestimmt das A. L.-R., daß Bestellungskosten und Abgaben nicht in Abzug kommen[31]), daß der Empfänger den Zehnten aus den Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen muß und den Anfang macht, wo er will[32]), daß die Garben fortgezählt werden und die übrig bleibenden Früchte, die keine Zehntgarbe ausmachen, zur Mitzählung auf's nächste Jahr genommen werden können[33]). Der Berechtigte hat zur bestimmten Zeit selbst oder durch einen von ihm bestellten Abzehnter das Abzählen zu bewirken, die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß er, der Regel nach, und wo nicht durch ununterbrochene Gewohnheit ein Anderes hergebracht ist, selbst besorgen[34]). Auch hierbei fehlt es nicht an vielen partikularen Abweichungen. Bald ist der Anfang des Zehntens genauer bestimmt[35]), bald das Fortzählen auf verschiedene Aecker gleicher Art und des Zehnten auch von weniger als zehn Garben u. s. w. angeordnet[36]), das Auszehnten dem Em-

---

27) A. L.-R. §§. 890. 891 (I. Entw. §. 667. II. Entw. §. 644). 892. (Den weltlichen Personen sollte der Neubruch ausdrücklich verliehen werden.) Dem Fiscus war der Novalzehnte zugesprochen im Halberstädtischen (Prov.-R. §. 122. Motive S. 189. 190), im Kölnischen, in Bendorf, in Atzbach, im Wiedischen u. a. (Ostrheinisches Prov.-R. §. 966 f. Meine Gesch. der Quellen IV, 3. Urk. Nr. CCCXLV).

28) So bestand er schon früher im Eichsfelde nicht (Prov.-R. §. 301). In den zum Großherzogthum Berg gehörigen Gebieten ward er durch G. v. 25. April 1825 §. 40 (G.-S. S. 102) aufgehoben.

29) G. v. 2. März 1850 betr. die Aufhebung der Reallasten §. 35 (G.-S. S. 77).

30) A. L.-R. §. 893.

31) A. L.-R. §. 894 (I. Entw. §. 671. II. Entw. §. 645).

32) A. L.-R. §. 895 (I. Entw. §. 672—674. II. Entw. §. 646).

33) A. L.-R. §. 896—898.

34) Speciellere Vorschriften hierüber enthält das A. L.-R. §. 898—909 (vergl. I. Entw. §. 675—679. II. Entw. §. 647—650).

35) Nach dem Prov.-R. von Halberstadt muß der Zehntsammler da anfangen, wo der nächste Fahrweg auf die Aecker führt; er darf nur dann den, dem zehnten zunächst stehenden Haufen nehmen, wenn der zehnte kleiner oder schlechter ist, als die übrigen; nur bei dem Köhrzehnten kann er überall, wo er will, mit dem Abzählen anfangen (§. 130—132. Motive S. 193. 194). In Westfalen findet sich die Parömie: der Zehnte folgt dem Düngerwagen:, was man darauf bezieht, daß der Anfang da gemacht werde, wo der Düngerwagen auf den Acker fährt (Seibertz im neuen Archiv des preuß. R. XI, 2. Nr. XX. S. 249 f.). Vergl. Prov.-R. Paderborn §. 63, Corvey §. 53.

36) M. s. Prov.-R. Eichsfeld §§. 303. 304. Motive S. 281, Paderborn §. 64—66, Corvey §. 54—56, Ostrhein. Prov.-R. §. 983 f.

pfänger oder bes. bestellten Auszehntern überlassen[37]), die Zeit des Zehntens u. s. w. genau bezeichnet[38]) u. a. m.[39]).

Ueber den Kleinzehnten schreibt das A. L.=R. vor, daß wo er ausdrücklich eingeführt ist, er auch von Garten= und Baumfrüchten, im Garten oder auf dem Felde gebaut, zu entrichten sei[40]). Weder bei ihm, noch beim Großzehnten darf wegen erlittener Unglücksfälle Erlaß gefordert werden[41]). Dem Zehntpflichtigen gebührt beim Verkauf der Früchte, bei Verpachtungen und beim Verkauf des pflichtigen Grundstücks selbst kein Vorkaufs= oder Näherrecht[42]). Provinziell entscheidet über die zum Kleinzehnten gehörigen Früchte die Observanz[43]), Garten= und Baumfrüchte aber sind öfter überhaupt zehntfrei[44]) und eben so besteht bisweilen der Anspruch auf Remission[45]), so wie ein Vorkaufs= oder Näherrecht[46]). Hierher gehört auch der bisweilen übliche Holzzehnt[46a]).

Der Fleisch= oder Blutzehnte (lebendiger Zehnte) erstreckt sich nach dem A. L.=R. auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus= oder Feldwirthschaft gehört[47]). Auch hierbei entscheidet häufig erst das Herkommen, welches sowohl das zehntbare Vieh als die Zeit der Entrichtung bestimmt[48]), doch ist gerade diese Leistung mehrfach aufgehoben[49]), oder durch eine Geldabgabe (Uchtpennig) ersetzt[49a]).

---

37) Prov.=R. Halberstadt §. 124, Paderborn §. 68, Corvey §. 58, Ostrhein. §. 987).

38) So in Schlesien (Revid. Entwurf. Motive S. 121, vergl. das Citat in folg. Anm.), im Halberstädtischen (Prov.=R. §. 133 f.), Paderborn §. 69, Corvey §. 59, Ostrhein §. 977 f.

39) M. s. z. B. Wenzel Prov.=R. von Schlesien. Motive S. 203, Prov.=R. von Berg §. 453.

40) A. L.=R. §. 910 (I. Entw. §. 668. II. Entw. §. 651).

41) A. L.=R. §. 911.

42) A. L.=R. §§. 912. 913. Die Bestimmung des §. 914, welche in beschränkter Weise dieses Recht kennt, ist durch G. v. 2. März 1850. §. 2. Nr. 6 und §. 4 (G.=S. S. 80) aufgehoben.

43) Prov.=R. Berg §. 454. Motive S. 110. 111. Genaue Nachweisungen giebt die Clevesche Zehntordnung von 1793 §. 6.

44) Prov.=R. von Brandenburg §. 135 und Motive S. 155. Vergl. Prov.=R. Berg §. 457.

45) Prov.=R. Magdeburg §. 336 und Motive S. 165 f., Erk. des O.=Trib. v. 22. Juli und 15. Decbr. 1837 in den Entscheid. 3, 206 f. Vogt 1, 599 a. E. Altmann Praxis S. 548 549.

46) Prov.=R Halberstadt §. 138—148 und Motive S. 197 nebst den in Lenze's halberstädt. Prov.=R enthaltenen Gesetzen.

46a) So im Magdeburgischen (Erk. von 1791—1792. Altmann Praxis S. 543 f., im Wiedischen (Ostrhein. Prov.=R. §. 998). Die Cleve'sche Zehntordnung v. 1793. §§. 3. 95 f. kennt auch die Holz= und Torfzehnten.

47) A. L.=R. §. 915 (I. Entw. §. 669. II. Entw. §. 652). Damit verb. die speciellen Vorschriften §. 916—920 (II. Entw. §. 653—657).

48) M. s. z. B. Brandenburg Prov.=R. §. 137. Corvey §. 62. Nach dem Recht von Paderborn §. 72 sind in der Regel nur Schaafe, Schweine und Gänse zehntpflichtig. Vergl. die Mindener Zehnt=O. v. 1791 §. 50—56. Ueber den Fischzehnten s. m. die Clevesche Zehntordnung 1793 §. 91 f.

49) Sie erfolgte für die damals zu Nassau gehörigen Landestheile am 3. Septbr. 1812 (Ostrhein. Prov=R. §. 994), desgl. durch G. v 21 April 1825. §. 40 (G.=S. S. 102) hinsichtlich der in den früheren großherzogl. bergischen Provinzen den landesherrlichen Domänen zustehenden Blutzehnten.

49a) Vergl. Mittermaier deutsches Privatrecht. (7. Ausgabe.) §. 185. Anm. 21.

Der vom Erwerbe menschlichen Fleißes gewonnene Personalzehnte, den das A. L.=R. eigentlich für unstatthaft erklärt[50]), ist in Ostpreußen und Litthauen beibehalten[51]).

An die Stelle der Naturalzehnten (Zugzehnte, Mandel=, Garbenzehnte) tritt häufig eine gewisse Quantität von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten als Sackzehnte (Scheffel=, Dorfzehnte)[52]). Die Umwandlung selbst erfordert eine qualificirte Verjährung, indem dem Berechtigten bei der Ausübung des Rechts des Naturalzehnten der Verpflichtete widersprach und jener in der betr. Zeit sich die Entrichtung in gedroschenem Getreide gefallen ließ[53]). Das A. L.=R. fordert die sofortige Ablieferung in marktgängigem Getreide, in der Regel nach gestrichenem Maaße. Die Abfuhre an den Empfänger besorgt der Zehntpflichtige. Unter den näher bestimmten Umständen findet beim Sackzehnten auch Remission desselben statt[54]). Etwaige Abweichungen beruhen auch hierbei auf dem Herkommen oder sonstigen partikularen Vorschriften[55]). Wenn statt des Naturalzehnten eine Geldabgabe (Geldzehnt) begründet ist, so kann dem Pflichtigen dieselbe aus den Gründen erlassen werden, aus welchen einem Erbzinsmanne der schuldige Canon erlassen wird[56]).

Die über Pfarr= und Kirchenzehnten entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters[57]), insoweit nicht der Rechtsweg ausgeschlossen ist[58]).

Außer den bisher angeführten Bestimmungen fehlt es nicht an bes. Eigenthümlichkeiten, welche das allgemeine Gesetz bei dieser Materie nicht berührt und die zum Theil auch nur partikular sind. Der Zehntberechtigte pflegt nämlich mehrfach verpflichtet zu sein[59]). Am Häufigsten ist dies hinsichtlich der Leistungen beim Kirchenbau der Fall (vergl. §. 175. 176). Auf Observanz oder Vertrag beruht auch öfter die

---

50) A. L.=R. §. 921 (I. Entw. §. 670. II. Entw. §. 658).

51) Prov.=R. Zusatz 213 §. 3. Vergl. Zeihe Erläuterungen S. 92. 99. Die Abgabe wird nach geringer Schätzung von Personen von 16—60 Jahren ihres Alters entrichtet (Prov.=R. Zusatz 213. §. 6).

52) A. L.=R. §. 922.

53) A. L.=R. §§. 923. 924.

54) A. L.=R §. 925—934 (vergl I. Entw. §. 680—686. II. Entw. §. 659—665). Ueber Zehntenremission im Magdeburgischen s. m. Erk. des Obertrib. v. 22. Juli und 15. Decbr. 1837 (Entsch. 3, 206 f. Altmann S. 548. 549).

55) Wie in Schlesien, wo auch ohne qualificirte Verjährung die Verwandlung des Zugzehnten in einen Sackzehnten bindend werden konnte. Die Aufhebung war bereits 1835 beantragt (Prov.=R. Motive S. 122. 123). Vergl. Clevesche Zehntordnung 1793 §. 11. 12. M. s. daselbst §. 75 f. die ausführlichen Vorschriften wegen der Remission.

56) A. L.=R. §§. 935. 936 (vergl. I. Entw. §. 687—689. II. Entw. §. 666—669).

57) A. L.=R. §. 864. Früher entschieden die Consistorien, wie in der Provinz Preußen bis 1751 (Zeihe zum ostpreuß. Prov.=R. S. 89. 90).

58) M. s. überhaupt Altmann Praxis S. 410 f., vergl. die im Justiz=Min.=Bl. 1858 Nr. 22 u. a. enthaltenen Entsch. des Ger. zur Entsch. der Competenzconflicte.

59) Vergl. Weiske Rechtslexikon 15, 503. 504

Pflicht des Inhabers des großen Zehnten das Fasel- oder Mannvieh, wie den Zuchtochsen, den Zieleber u. s. w. zu stellen[59a]). Auch hat der Zehntberechtigte den Zehntpflichtigen für die laufende Grundsteuer eine gewisse Vergütung zu leisten[60]) und andere herkömmliche Pflichten zu übernehmen[61]).

Manche Rechtsverhältnisse bei Zehnten gestalten sich insbesondere darnach verschieden, ob sie wegen ihrer dinglichen Natur den Reallasten gleich beurtheilt werden, oder ob sie mehr einen persönlichen Charakter haben. Darnach ist wegen der Verpflichtung bei Zehntrückständen u. s. w. zu entscheiden[62]). Insbes. bestehen auch öfter Verschiedenheiten wegen des Maaßes der Leistung, welches im Falle des Zweifels bes. festgestellt werden muß[63]).

§. 169.

Ablösung der Kirchenzehnten.

Während in der französischen Revolution die Zehnten ohne Entschädigung aufgehoben wurden[1]), ging man in Deutschland im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß es nicht gebilligt werden könne, der Kirche willkührlich ihr Eigenthum zu entziehen, daß aber zur Entlastung des Grundbesitzes und zur Beförderung der Landescultur sich eine Ablösung des Zehnten rechtfertigen lasse.

In Preußen wurde der in den seit 1814 neu erworbenen Gebieten ordnungsmäßig beseitigte Zehnte[2]) nicht wieder hergestellt, dagegen erfolgte die Herstellung, wo die Aufhebung ohne dringenden Anlaß geschehen war[3]). Inzwischen hatte aber schon das G. v. 9. October 1807[4]) den Grundsatz auszuführen begonnen, die Beschränkungen des Landes aufzuheben, und seitdem waren von Seiten des Staats theils durch eigenen Verzicht[5]), theils durch bes. Ablösungsordnungen die Agrarverhältnisse ge-

---

59a) Bergisches Prov.-R §. 471. Ostrhein. Prov.-R. §. 976 a. E. M. s. Acten der Reg. Coblenz Tit. V. sect. 2 A. Nr. 2.

60) In den früher nassauischen Gebieten (Ostrhein. Prov.-R. §. 976).

61) Bergisches Prov.-R. §. 472. Ostrhein. Prov.-R. §. 976 a. E.

62) Weiske a. a. O. S. 498. Zehntordnung von Minden 1791 §. 70, von Cleve 1793. §. 100.

63) M. s. z. B. V. der Reg. Marienwerder v. 7. Januar 1819 (meine Geschichte 1, 2. Urk. Nr. CXXXII. S. 227).

1) M. s. Decret v. 4.—11. August 1789 Art. 5, Gesetz v. 17. Juli 1793, übertragen auf das linke Rheinufer unterm 17. Brumaire IV (8. Novbr. 1795), in Hermens Handbuch 1, 157 f. 160. 4.

2) Wie der Zehnte von gewissen Früchten im Wiedeschen (von 1804. Ostrhein. Prov.-R. §. 992), der Blutzehnte in Nassau (V. v. 3. Septbr. 1812).

3) So geschah es in den früher zum Königreich Westfalen und zum Großherzogthum Berg u. s. w. gehörigen, Preußen überwiesenen Besitzungen (G v. 25. Septbr. 1820 für Westfalen, desgl. für Berg §. 1. G.-S. S. 75. 169, G. v. 18. Septbr. 1822. G.-S. S. 207, G. v. 21. April 1825. §. 1. G.-S. S. 94 f.).

4) G.-S. 1806—1810 S. 170.

5) G. v. 21. April 1825 §. 40. G.-S. S. 102.

fördert worden. Durch dieselbe war aber die Aufhebung der Dienste, wie die Ablösung anderer Reallasten, Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringen, von der sonstigen Aufhebung ausgenommen[6]). Nach der Verfassungs-Urkunde Art. 42 erfolgte jedoch die in dem G. vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten, ausgesprochene Aufhebung der desfallsigen früheren Gesetze (s. Anm. 6) und damit war die Ablösbarkeit der den Kirchen u. s. w. zu entrichtenden Leistungen anerkannt. Während früher nur im Wege freier Vereinbarung eine Ablösung möglich war[7]), konnte dies jetzt allgemeiner geschehen. Das G. v. 2. März 1850 bestimmte indessen, daß Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude vorläufig nicht abgelöst werden können, ausgenommen, wenn sie Gegenleistungen ablösbarer Reallasten sind, in welchem Falle sie mit diesen zugleich abgelöst werden. Einstweilen sollen aber alle anderen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, ohne Unterscheidung ihres Entstehungsgrundes und ihres Gegenstandes vorerst nur in eine an jene Institute direct zu entrichtende Geldrente verwandelt werden dürfen[8]). Während man nun damit beschäftigt war, durch ein bes. Gesetz diese Angelegenheit definitiv zu regeln[9]), erhoben sich viele Stimmen gegen die ganze Anordnung, indem man geltend machte, daß bei den wechselnden und steigenden Lebenspreisen durch die dermalige völlige Ablösung die Fortdauer der kirchlichen Institute in Frage gestellt werde. Die Regierung entschloß sich daher zur vorläufigen Sistirung der Ablösungen dieser Art[10]). Um aber zur Erledigung dieser Sache zu kommen, wurde ein neuer Entwurf zur Berathung vorgelegt, welcher in dem G. v. 15. April 1857, betr. die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes v. 2. März 1850[11]) seinen Abschluß fand. Feste Abgaben in Körnern, Leistungen in Holz und Brennmaterial werden darnach in der bisherigen Weise fortentrichtet. Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten wird nach dem G. von 1850, jedoch ohne Abzug des darin angeordneten Abzugs von

---

6) Ordnung v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste u. s. w. §. 5 (G.-S. S. 78), Ordnung v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung in den Landen, welche zum Königreich Westfalen u. s. w. gehört haben §. 3 (G.-S. S. 66), G. v. 22. Decbr. 1839 für die Grafschaften Wittgenstein §. 34 f. (G.-S. 1840. S. 12), Ordnung v. 18. Juni 1840 für das Fürstenthum Siegen § 1 (G.-S. S. 151, mit Einführung des G. v. 13. Juli 1829), desgl. für das Herzogthum Westfalen §. 3 (G.-S. S. 156), G. v. 4 Juli 1840 für die vormals nassauischen Landestheile und Wetzlar §. 2 (G.-S. S. 195) u. a. Weitere Details findet man in v. Lette und v. Rönne die Landesculturgesetzgebung des preuß. Staats 1, LXXXII f. (Berlin 1853).

7) M. s. die Nachweisungen bei Lette und Rönne a. a. O. II, 1. 556 f. (Berlin 1854).

8) G. v. 2. März 1850 §§. 6. 65 (G.-S. S. 82. 96).

9) Ueber die desfallsigen Bemühungen s. m. Lette und v. Rönne a. a. O. II, 1, 558 f.

10) Verordn. v. 13. Juni 1853 (G.-S. S. 324), welche nach der Bekanntm. des Staatsmin. v. 6. April 1854 (S. 160) von beiden Kammern genehmigt worden.

11) G.-S. S. 363 f. Altmann Praxis S. 740.

5 Procent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide, festgestellt und in eine Roggenrente verwandelt, diese aber in Gelde nach dem jährlichen Marktpreise abgeführt. Die Kapitalablösung oder Umwandlung der Abgaben selbst, wie die Kapitalablösung der Roggenrenten ist nur im Wege freier Vereinigung der Betheiligten, unter Zustimmung der betr. Obern, zulässig. Feste Geldabgaben sind ablöslich, eben so auch geringe Prästationen, welche in Folge einer Zerstückelung von Grundstücken weniger als vier Thaler oder zwei Scheffel jährlich betragen.

Das G. v. 15. April 1857 erschien aber nicht befriedigend [12]). Ein deshalb von der Regierung 1861 vorgelegter neuer Gesetzentwurf ist aber vom Herrenhause abgelehnt worden [13]). Inzwischen ist die Verwaltung bemüht gewesen, die Unzuträglichkeiten des G. von 1857 abzustellen [14]). Mit Modificationen ist die Anwendung dieses Gesetzes auch für Hohenzollern beschlossen [15]).

§. 170.

Andere kirchliche Abgaben.

Außer den eigentlichen Zehnten sind von jeher auch andere kirchliche Abgaben im Gebrauche gewesen. Bei der Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs konnte man sich darauf beschränken, eine Anerkennung derselben schlechthin auszusprechen. Daher verordnet das A. L.=R. auch nur: Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben und andere dergleichen Pfarr= und Küsterabgaben müssen nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden [1]). In den einzelnen Landestheilen bestehen solche Leistungen in großer Mannigfaltigkeit.

---

12) Es ist mehrfach dagegen petitionirt worden (m. s. z. B. die stenograph. Berichte des Hauses der Abgeordneten 1859 S. 529 f. verb. Actenstücke Nr. 46. S. 273 f., 1863 Aktenstücke Nr. 79 B. S. 400).

13) Rönne Staatsrecht der preuß. Monarchie (2. Ausg.) II, 2, 217. Anm.

14) Circ. des Min. v. 7. Mai 1864 (Min.=Bl. des Innern Nr. 42, Stiehl Centralblatt Nr. 120, K. A.=B. von Westfalen S. 73, von Schlesien S. 134. 135). Hierher gehört auch das G. v. 19. März 1860 wegen Abänderung der §§. 68. 69 und Ergänzung des §. 72 des G. v. 2. März 1850 (G.=S. S. 98), der Plenarschluß des O.=Trib. v. 4. Mai 1863, so wie dessen Erk. v. 16. und 23. Juni 1863 (bei Stiehl Nr. 265. S. 678 ff.). Andere Entscheidungen s. m. bei Altmann Praxis S. 1 f. Vergl. den folg. §. Anm. 6. Ueber die Nichtablösbarkeit des Patronatcanon s. m. oben §. 71. S. 287.

15) G. v. 28. Mai 1860 (G.=S. S. 221 f.), verb. V. v. 6. Juni 1853 (G.=S. S. 260).

1) A. L.=R. II. 11. §. 937 (I. Entw. §. 690. II. Entw. §. 670). §. 938. M. s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. V. §. CLXVIII f. Vergl. wegen der dahin gehörigen: Wurstgeld und Eier, das Erk. v. 28. Januar 1856 (bei Striethorst 20, 75. Altmann Praxis S. 364). Anders ist's mit der „Abgabe von Roggen und Garben“, Meßkorn u. a. (Altmann S. 502).

In Ostpreußen wurden die Abgabenverhältnisse bei der Durchführung der Reformation geordnet. Statt des früher zu entrichtenden Getreides, von der Hufe je 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer, und anderen Prästationen, wurde bestimmt, daß, außer den jeder Kirche in der Regel überlassenen 4 Hufen, 50 Mark Geldes jedem Pfarrer jährlich als Decem entrichtet werden sollten. Da später, selbst nach Erhöhung dieser Summe, diese Abgabe allein nicht genügend war, erfolgte die Herstellung des früheren Getreidedecems (Petition, [große] Calende), entrichtet nach der Hufenzahl, wie der Stolgebühren. Daneben wurden auch bei den Gebetverhören (s. oben §. 151. S. 608) gewisse Leistungen herkömmlich (sog. kleine Calende). Demgemäß, mit Rücksicht auf die früheren Gesetze, die Erklärung der Stände von 1791, so wie die bei jeder Kirche bestehenden Observanzen und vorhandenen Recesse, wurden die Festsetzungen des ostpreußischen Prov.-R. 1801—1802 getroffen[2]). Die Leistungen selbst sind[3]): 1) der Realzehnte, die große Calende, die Petition, der Sackzehnte, welche nach dem Hufenmaaße entrichtet werden; 2) die kleine und Geld-Calende, welche von jeder Wirthschaft geleistet wird[4]); 3) das Zapfengeld der Krüger[4a]); 4) der sog. Personaldecem (s. den §. 168. S. 670. Anm. 51). Daneben bestehen noch observanzmäßig Abgaben verschiedener Art. Zur Zeit der Abfassung des Prov.-R. war die Theilbarkeit der Grundstücke vielfach beschränkt und darnach hatte auch das Prov.-R. vorgeschrieben, daß bei Theilung oder Abbaue der Grundstücke zum Vortheile der alten Besitzung keine Verminderung der Abgabe, die nach Feuerstellen und Haushaltungen entrichtet wird, wie in Absicht der kleinen und der Geld-Calende, stattfinde und von der neuen Besitzung die Leistung besonders erfolgen müsse[5]). Die seitdem eingetretenen Veränderungen und die vielfachen Inconvenienzen dieser Bestimmung haben ihre Aufhebung herbeigeführt, so daß im Falle der Zerstückelung die Abgabe auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach seinem Ertragswerth oder Flächenraum zu vertheilen sind[6]).

Auch in Westpreußen sind die kirchlichen Abgaben von jeher nach anderen Grundsätzen, als denen, welche bei eigentlichen Zehnten zur

---

2) M. vergl. über die Geschichte dieser Verhältnisse Zeihe's Erläuterungen zum ostpreuß. Prov.-R. S. 73 f.

3) M. s. überhaupt ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 213. Dazu s. m. Zeihe a. a. O. S. 98 f.

4) Ueber die dingliche Natur derselben s. m. die Erkenntnisse des O.-Trib. von 1851 und 1857 in den Entsch. 20, 415 f., 36, 325 f. und bei Vogt 1, 602 f. Altmann Praxis S. 264 f. Vergl. überhaupt F. Marcinowski die kleine Calende im Bereiche des Ostpreuß. Prov.-R. Berlin 1864.

4a) Vergl. R. vom 6. Septbr. 1753 (meine Gesch. 1, 2. Urk. Nr. LI. S. 140).

5) Prov.-R. Zusatz 213. §. 13.

6) G. v. 10. März 1864 (G.-S. S. 149). Dazu vergl. R. v. 31. Mai 1864 (Stiehl Centralblatt Nr. 199). s. die Citate Anm. 4. Ueber die Ablösbarkeit der in der kleinen Calende mitbegriffenen Verpflichtungen und Abgaben s. m. die Entsch. des Revis.-Colleg. für Landesculturſachen v. 26. Januar 1861, bei Altmann Praxis S. 271 f.

Anwendung kommen, geregelt worden. Die Leistungen sind hier außer dem Real- und Sackzehnten (Meßkorn), dessen Quantität verschieden bestimmt wird, die Calende (strenae), in gewissen Naturalien bestehend, Vitaltag, meistens Ostereier, Quartalgeld, Offertorialien, verschiedene Naturalleistungen, sog. kleiner Decem (ein Personalzehnte) u. a. Die Observanz einzelner Ortschaften und Kirchspiele entscheidet meistens über Qualität und Quantität der im Prov.-R. im Allgemeinen anerkannten Abgaben [7]). In der Mark findet sich als fixirte Abgabe ein sog. Meßkorn oder Scheffelkorn, das localiter bestimmt ist und bei welchem der Erlaß nicht gefordert werden kann [7a]).

Im Herzogthum Sachsen entscheidet das Herkommen ebenfalls meistens über einzelne Leistungen, hergebracht ist aber in der Regel die Verpflichtung der Bauern und Bauergutsbesitzer, welche frei von Decem und Zins sind, eine gewisse Zahl hausbackener Brote oder deren Werth, so wie dem Pfarrer von jeder Hufe 1 Sgr. 3 Pfge. zu entrichten. Eben so hat jeder Parochian, nach Erreichung des 12. oder 14. Lebensjahres das sogen. Opfergeld mit jährlich 5 Pfgn. zur Besoldung des Pfarrers zu zahlen. Auch muß jeder mit einem Hause oder Gartengrundstück ansässige, so wie jedes andere zur Miethe wohnende Parochialmitglied für sich und seine Familie das Häusler- oder Hausgenossengeld für den Pfarrer und Kirchner oder Schulmeister zusammen mit 2 Sgr. 6 Pfgn. entrichten. Diese Abgaben hat die Communalbehörde einzusammeln und Kirchen- und Schuldienern ohne Abzug zu entrichten [8]) Als eine bes. Leistung besteht im Eichsfelde das Sprengelkorn, welches statt der früher gegebenen Sprengelbrote von jedem Hause dem Pfarrer entrichtet wird [9]).

In Pommern pflegt das Meßkorn von den Hufen hergebracht zu sein, gemäß den Matrikeln und der Observanz [10]). Schäfer entrichten dafür häufig als persönliche Abgabe einen Hammel [11]). Personen über 12 Jahre, bes. auf dem Lande, entrichten den Vierzeitenpfennig, nach

---

7) Westpreuß. Prov.-R. v. 19. April 1844 §. 51—61 (G.-S. S. 108 f.). Vergl. V. v. 30. Januar 1846, betr. die an die evang. Geistlichen und Kirchendiener im großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben (G.-S. S. 87). Ueber die Verpflichtung kathol. Grundbesitzer zur Entrichtung von Meßkorn an den evang. Pfarrer in Westpreußen s. m. Erk. v. 22. Juni 1857, im Archiv für Rechtsfälle 25, 229 f., Altmann Praxis S. 532 f. verb. S. 324. 519 f.

7a) Revid. Entwurf des märk. Prov.-R. §. 138 nebst Motiven.

8) Revid. Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Sachsen §. 739—845, Pinder Prov.-R. §. 1462—1470 und Motive. Pinder a. a. O. §. 1471 fügt noch hinzu: Andere unter den Namen Ostereier, Neujahrsgeld und dergl. gewöhnliche Natural- oder Geldabgaben beruhen auf Ortsgewohnheit. — Es gilt dies aber von Sachsen überhaupt.

9) Revid. Entwurf des Prov.-R. §§. 286. 287 nebst Motiven. Im §. 285 ist auch von der jährlichen Abgabe von 4 Hellern als Offertorium jedes Communicanten an den katholischen Pfarrer die Rede.

10) Revid. Entwurf des Prov.-R. von Alt-, Vor- und Hinterpommern §. 322—324 nebst Motiven, Prov.-R. von Neu-Vorpommern und Rügen §. 1462 f. verb. Theil 4 S. 239 f. Vergl. die Erkenntnisse bei Altmann Praxis S. 309 f.

11) Prov.-R. von Neu-Vorpommern §§. 1474. 1475 nebst Theil 4. S. 244. 245.

herkömmlicher Größe [12]). An Pröven werden observanzmäßig verschiedene Naturalien oder Prövengeld entrichtet, wie Primitien-, Betglocken- und anderes Brot, Witteltag, Johannisgarben und dergl., insbes. auch ratione onerum fumantium von den Hausvätern (von jedem Rauch, Schornstein, Heerd) [13]). Die Einlieger und Dienstboten haben öfter das sog. Glockengeld zu entrichten [13a]).

Außer anderen Abgaben bestehen in Schlesien die Wettergarben und Brote, früher für das Gewitterläuten entrichtet, aber auch nach dessen Abschaffung beibehalten [14]).

Die Zehntordnung für Minden und Ravensberg von 1791 wiederholt im §. 71 die Vorschrift des A. L.-R. §. 937, der ältere Entwurf enthielt dann eine Festsetzung, welche beim Mangel localer Vorschriften über Maaß und Gewicht der Pröven vorschrieb, daß ein Brot 20, ein Schinken 12, eine Schulter 9, eine Rippe 6 Pfund und eine Wurst 2 Ellen halten solle [15]). Man betrachtete diese Anordnung als einen Gesetzvorschlag und der revid. Entwurf überging sie mit Stillschweigen [16]).

Opfer mancherlei Art sind in den einzelnen Districten von Westfalen und der Rheinlande außerdem üblich, beruhen aber meist auf Localverordnungen und Observanzen [17]), welche auch oft erst über die Natur der fraglichen Leistung entscheiden [18]).

3) Die Verwaltung des Kirchenguts.

§. 171.

Einleitung.

Ursprünglich übernahmen die Bischöfe sämmtliche Einnahmen der Kirche und bestritten aus ihnen die zur Erhaltung und Förderung der kirchlichen Einrichtungen nothwendigen Ausgaben. Bei der Verwen-

---

12) Prov.-R. von Neu-Vorpommern §§. 1471—1473 und Theil 4. S. 243. 244.

13) Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1477 f. und Theil 4. S. 245 f.

13a) Erl. der Reg. Stralsund v. 13. Febr. 1821 (v. Kamptz Ann. 5, 78. 79).

14) Vergl. §. 164. S. 650. Anm. 22. Revid. Entwurf des Prov.-R. des Herzogthums Schlesien §. 142 und Motive S. 123. 124. Merckel Commentar zum A. L.-R. 2, 11. §. 937. Diese Abgabe wird in der Regel nur von Katholiken an den kath. Küster, der zugleich Schulmeister ist, gezahlt. M. s. R. v. 19. Octbr. 1865 (Stiehl Centralblatt Nr. 293. K. A.-B. von Schlesien 1866 S. 9).

15) Prov.-R. von Minden (1840). §. 82.

16) Jene Vorschrift beruht übrigens auf dem Publ. der Reg. zu Minden v. 22. Oktober 1802. M. s. meine Gesch. IV, 3. Urk. Nr. CCLXX, vergl. CCLXIX, verb. den Text selbst S. 577. Anm. 88.

17) M. s. z. B. aus dem Corveyschen über die auf der K.-O. von 1662 beruhenden von den vier Hochfesten zu entrichtende Geldabgabe von jeder Person über 12 Jahre die V. der Reg. zu Höxter v. 13. Decbr. 1806, meine Gesch. IV, 3. Urk. Nr. CCCXXXIV. S. 627, verb. den Text S. 801.

18) Vergl. über Küsterbrot u. a. meine Gesch. IV, 3. Urk. S. 228. Anm. ***.

dung bildeten sich in den einzelnen Landeskirchen verschiedene Ordnungen, welche aber im Wesentlichen darin übereinstimmen, daß die Güter in gewisse Portionen getheilt und für die Armen, die Kirchenbeamten, die Gebäude und den Bischof selbst zerlegt wurden[1]). Später erlangten die einzelnen Pfarreien ihre eigene Verwaltung und trafen, unter der Aufsicht der geistlichen Obern, analoge Verwendungen, wobei im Einzelnen die mannigfachsten Partikularitäten entstanden[2]). Bei der Durchführung der Reformation konnte man dieselben im Allgemeinen aufrecht erhalten[3]) und sich darauf beschränken, nur solche Modificationen eintreten zu lassen, wie sie die Aufhebung einzelner nicht gebilligter Institute und die bes. Sorge für Bildungs- und andere Anstalten mit sich brachte. Erschwert wurde dies indessen mehrfach dadurch, daß die Umwandlung überhaupt nicht so leicht erfolgte und der Begründung der evangelischen Ordnung öfter gewaltsame Bewegungen und Eigenmächtigkeiten, so wie Verwirrung in den bisherigen Güterverhältnissen vorangegangen waren. Zwar hatten die Reformatoren Vorschläge gemacht, wie die Temporalien am Besten geordnet werden könnten[4]), doch wurden dieselben um so weniger allgemein benutzt, als die Umstände dies häufig nicht gestatteten. In den einzelnen Ländern und Städten kam es deshalb auch zu verschiedenen Anordnungen, welche auf Grund vorangegangener Visitationen festgestellt wurden[5]).

In den gegenwärtig preußischen Landestheilen ist erst in späterer Zeit eine im Ganzen gleichartige Verwaltung der Kirchengüter hergestellt worden und diese hängt mit der Entwickelung der Kirchenverfassung des Staats selbst aufs Bestimmteste zusammen. Die durch Doctrin und Praxis, wie eine reiche Gesetzgebung aufgestellten Grundsätze[6]) sind von den Redactoren des A. L.-R. bei den desfallsigen Vorschriften benutzt, mehrfach aber durch neuere Gesetze und Erlasse der geistlichen Oberen theilweise geändert und ergänzt worden. Neben den landrechtlichen Sanctionen bestehen aber noch mancherlei provinzialrechtliche Normen, welche sich vorzüglich auf die abweichende Stellung der bei der Verwaltung thätigen Organe, so wie die häufig observanzmäßig verschiedene Stellung der Gemeinden zu ihren Mitgliedern beziehen. Die folgende Darstellung wird sich darauf beschränken,

---

1) Ueber die Ausbildung dieser Verhältnisse s. m. bes. Thomassin vetus ac nova eccl. disciplina etc. P. III., verb. meine Darstellung in Herzog's Real-Encyclopädie 7, 630.

2) Ueber die Entstehung der Beneficien u. s. w. s. m. Richter K.-R. §. 307.

3) So findet man mitunter bes. Schatzkasten und Armenkasten, von welchen jene wieder in Unterabtheilungen zerfallen, namentlich eine zum Bau der Kirche enthaltene. Balthasar jus pastorale 1, 840.

4) M. s. z. B. die Ordnung eines gemeinen Kastens für Leisnig 1523, für Magdeburg 1524 u. a. (Richter K.-O. I, 10 f. 17 f. u. a.).

5) Die Gestaltung im Einzelnen ergiebt sich aus den K.-O. und den vielen über diese Angelegenheit ergangenen bes. Gesetzen. M. s. den Nachweis bei Richter K.-O. II, 519. B. und die weiterhin anzuführenden Erlasse.

6) Vergl. J. H. Boehmer jus parochiale Sectio VI.

die bestehenden Rechtsverhältnisse in ihren Hauptzügen nachzuweisen, ohne in eine Aufzählung aller hierbei vorhandenen Spezialitäten einzugehen. Es wird hinreichen, daß die zu deren Kenntnißnahme dienenden Gesetze und die betr. Literatur angeführt sind.

§. 172.

Die Organe der Verwaltung.

Da nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche nur dem Klerus die kirchliche Verwaltung zusteht, war den Laien eigentlich jede Theilnahme an derselben versagt. Die Nothwendigkeit führte aber zu einem Aufgeben dieses Prinzips. Um nämlich Schutz für das Kirchengut zu erlangen wurden auch seit dem 13. Jahrh. aus der Gemeinde Provisoren (provisores seu vitrici, qui altirmanni vocantur) in den einzelnen Pfarreien angestellt, welche sich der Administration des Vermögens unterziehen und ein- oder zweimal jährlich vor dem Geistlichen und den vornehmeren Parochianen darüber Rechnung ablegen sollten[1]). Unter der oberen Leitung der Bischöfe und eigener mit den Temporalien betrauten Behörden wurde dann überall die ganze Vermögensverwaltung geordnet. Die evangelische Kirche behielt die vorgefundene Ordnung bei und der Staat, welcher diese Angelegenheit seiner bes. Sorge unterwarf, traf Bestimmungen über die Localverwaltungen, deren Ueberwachung den Inspectoren, Consistorien, bes. in Verbindung mit den Kirchenvisitationen, so wie den für die höhere Aufsicht verordneten Kammern und Justizbehörden aufgetragen wurde. Die einzelnen hierbei wirksamen Organe waren je nach der Landesverfassung verschieden und auch in Preußen besaßen die einzelnen Provinzen eigene für diesen Zweck eingerichtete Behörden[2]). Im Allgemeinen stand nur fest, daß die Verwaltung durch Vorsteher erfolge, welche unter der Aufsicht der geistlichen Obern und der Oberaufsicht und Direction des Staats stehen sollten[2a]). Seit 1815 ist, abgesehen von den örtlichen Einrichtungen, ein gleicher Organismus in der Weise hergestellt worden, daß den Regierungen und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Oberaufsicht über das Vermögen der Kirchen zugewiesen worden, was ungeachtet der wiederholt geäußerten Wünsche der Uebertragung der Vermögensverwaltung an die kirchlichen Organe selbst auch seit der Publikation der Verfassungsurkunde nicht geändert worden ist[3]).

Was zunächst das Verwaltungsorgan jeder einzelnen Kirchengemeinde betrifft, so ist dieses das Kirchencollegium[4]). Von den zu

---

1) Nachweisungen in Herzog's Real-Encyclopädie 7, 667 a. E. 668, vergl. oben S. 199.

2) M. s. oben §. 34 f. S. 145 f.

2a) Vergl. A. L.-R. II. 11. §§. 157. 161. 167. 217.

3) Vergl. oben §. 37 f. S. 160 f. und den folg. §. am Ende.

4) M. s. oben §. 65. S. 257 f.

demselben gehörigen Kirchenvorstehern ist die Kassenverwaltung dem Rendanten [5]) und das Baufach einem sachverständigen Mitgliede übertragen. Dieselben erhalten bes. Instructionen [5a]). In den Gemeindekirchenräthen der östlichen Provinzen übernehmen diese Aemter die von den noch vorhandenen Patronen ernannten Vorsteher [6]). In der Rheinprovinz und in Westfalen haben die Kirchenmeister und Diakonen, welche den Presbyterien angehören, die betr. Functionen [7]). Hierher gehörige Angelegenheiten werden auch von außerordentlichen Repräsentanten, bez. in Rheinland-Westfalen von der größeren Repräsentation übernommen [8]). Bei Patronatkirchen hat der Patron, und bei ihnen, wie sonst, der Pfarrer einen bestimmten Antheil an der Verwaltung. Die Stellung derselben, wie der Gemeinde ist dabei aber nach bestehendem partikularem Recht eine verschiedene. Für die Militärkirchen und deren Vermögen besteht bei jeder Garnisonkirche ein bes. Kirchencollegium oder Curatorium, unter der Oberaufsicht des Kriegsministeriums [9]).

Als eigene Verwaltungsorgane des Kirchenguts erscheinen auch die Kreissynoden, in den östlichen Provinzen vorläufig auf die Verwaltung der Kreissynodalkassen unter der Aufsicht der Consistorien beschränkt, während in Rheinland und Westfalen ihnen auch die Verwaltung der Prediger-Wittwenkassen übertragen ist. Sie unterliegen der Aufsicht der Provinzialsynoden, während diese selbst, denen die Verwaltung der eigenen Synodalkassen, der Prov.-Collectengelder u. a. zusteht, von den betr. Consistorien beaufsichtigt werden. Die Consistorien üben ihre desfallsigen Gerechtsame unter Concurrenz der Prov.-Regierungen, bez. des geistlichen Ministeriums, welchen überhaupt das Ressort in den kirchlichen Vermögensverwaltungen zusteht.

§. 173.

Die Verwaltung der Kirchengüter selbst.

Obgleich die evangelische Kirche die hergebrachte Ordnung der Verwaltung der Kirchengüter im Allgemeinen aufrecht zu halten bemüht war, mußten sich doch Verschiedenheiten bilden, da ein Theil der bisherigen Objecte wegfiel und anderweitig verwendet wurde und den Gemeinden eine vorher ihnen fehlende Mitwirkung gewährt ward. Die Güter selbst blieben Bona communia und particularia, insbesondere Stamm- und Dotalvermögen, Stiftungs- und Fabrikgüter. Zu

---

5) Ueber dessen Stellung s. m. z. B. V. der Reg. Trier v. 18. März 1819 §. 23 f., der Reg. Düsseldorf v. 13. Febr. 1821 §. 32 f. (v. Kamptz Ann. 3, 107 f. 5, 75 f.). Ein Schema für seine Rechnungslegung findet sich in der V. von Trier a. a. O. S. 117 f.

5a) s. oben S. 258.

6) s. oben S. 269. Anm. 24.

7) s. oben §. 66. S. 267.

8) s. oben §. 65. S. 259. §. 66. S. 263.

9) Militär-K.-O. v. 12. Febr. 1832. §. 113—120.

den Fundations- und Dotationsgütern gehören bes. Stiftungen, Legate und Vermächtnisse, bei welchen die Conservirung des Stammcapitals ausdrücklich verordnet und nur die Verwendung der Zinsen zum Besten der Kirche gestattet ist, desgleichen der Erlös veräußerter Kirchengrundstücke, so wie die für die Ablösung von Abgaben und Leistungen gezahlten Abfindungssummen, indem der Verkaufs- oder Abfindungswerth an die Stelle ursprünglicher Dotationsstücke tritt, auch Erbstandsgelder aus Vererbpachtungen [1]). Für jede Kirche legte man besondere Verzeichnisse, Inventarien, Matrikeln, Lagerbücher u. s. w. an, aus welchen der Zustand des Vermögens im Detail erkannt werden konnte und bestimmte für jedes Jahr im Voraus die zu erwartenden Einnahmen, wie die Ausgaben (Etat).

Das A. L.-R. übergeht diese Grundlagen der kirchlichen Vermögensverwaltung mit Stillschweigen; doch wie es schon in früherer Zeit daran nicht gefehlt [2]), so haben mit Recht die Behörden auf deren Vorhandensein das größte Gewicht gelegt und dafür Sorge getragen, daß überall dieselben angelegt würden [3]). Die Etats, für ein oder mehrere Jahre, werden nach erfolgter Revision von der Regierung bestätigt und genehmigt [4]).

Die im preußischen Recht enthaltenen Grundsätze über die Verwaltung selbst beruhen auf den Bestimmungen, welche für Corporationen im Allgemeinen aufgestellt sind, so wie den in Uebung vorgefundenen Einrichtungen. Im I. Entwurf hatte Suarez ausgesprochen: Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt den Vorstehern der Kirchengesellschaft (§. 180). Ihnen kommt es zu, bedürfenden Falls eigene Administratoren der Kirchengüter zu bestellen und unmittelbar die Aufsicht über sie zu führen (§. 181). Die Handlungen solcher Administratoren müssen sie insofern vertreten, als sie bei der Auswahl und Bestellung ein mäßiges Versehen begangen oder die Aufsicht über dieselben vernachlässigt haben (§. 182). Sie sind schuldig für die Erhaltung der Rechte und des Vermögens der Kirche zu sorgen und die Einkünfte derselben zweckmäßig zu verwenden (§. 183). Ihre Rechte und Pflichten haben sie nach dem Inhalt des ihnen von der Gesell-

---

1) M. s. die in Anm. 4 cit. Instr. v. 1845. Ueber die Privilegien dieser Güter s. m. oben §. 166. S. 658.

2) Vergl. Herzog's Real-Encyclopädie 7, 642. 643 u. d. W. Kircheninventar. Carl Bernh. König die Pfarrmatrikel nach ihrer Geltung und Anlage. Halberstadt 1835. Vom Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium des Pfarrers spricht das A. L.-R. II. 11. §. 780 (I. Entw. §. 603. II. Entw. §. 574).

3) M. s. z. B. Instr. der Reg. zu Trier v. 18. März 1819 (v. Kamptz Ann. 3, 102 f.), Regulativ der Reg. zu Erfurt v. 24. Septbr. 1824 (König a. a. O. S. 43 f.), Matrikel der königl. Patronatspfarre zu Danstedt von 1835, bei König a. a. O. S. 67 f.

4) Reg.-Instruct. v. 23. October 1817. §. 18. lit. g. §. 19. Specielle Vorschriften nebst einem Schema enthält die Triersche Instruction von 1819, in v. Kamptz Ann. 3, 102. 111 f. Erl. der Reg. Stralsund v. 9. Februar 1819, in Fürstenthal's Sammlung 2, 363 f. Vergl. die für die Mark erlassene Instr. v. 6. August 1845 Nr. 7. 8 (Min.-Bl. des Innern S. 210. Vogt 1, 430). Ueber den Zweck und die Bestimmung des Etats s. m. Erk. v. 10. April 1837 (Altmann Praxis S. 294).

schaft gemachten Auftrags zu bestimmen (§. 184). Bei Ermangelung eines solchen besondern Auftrags werden sie nach eben den Gesetzen, wie ein jeder andere Verwalter fremder Güter beurtheilt (§. 185). Sie sind schuldig der Kirchengesellschaft oder deren Repräsentanten von ihrer Administration Rechnung zu legen (§. 186). Sie sind bei Führung ihrer Administration der Aufsicht der geistlichen Obern unterworfen (§. 187).

Bei der Umarbeitung schien es vorzüglicher, es bei einer Verweisung auf die im Gesetzbuche befindlichen Vorschriften über die Gesellschaften zu lassen und demgemäß bestimmte der II. Entwurf §§. 182. 183: Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob. Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist.

Hiergegen wurde jedoch monirt, daß das Recht der Patrone hätte erwähnt werden sollen, diese Disposition also einer Ergänzung bedürfe. Darauf erwiderte aber Suarez: „Der §. 182 enthält ein Generale vor alle Kirchengesellschaften und ist gewiß bei allen richtig. Daß bei Patronatkirchen auch der Patron concurrire begründet kein Monitum gegen diesen Satz: denn nirgend kann der Patron ganz eigenmächtig disponiren" [4a]). Demnach gingen diese §§. auch unverändert ins A. L.-R. über [5]). Auch ohne das gemachte Monitum war aber außerdem der Patronat nicht unberücksichtigt geblieben: denn während der I. Entwurf §. 468 die Ernennung der Kirchenvorsteher ohne den Patron erfolgen läßt: Sie müssen bei ihrer Bestellung den geistlichen Obern zur Genehmigung und Bestätigung angezeigt werden:, hat der II. Entw.: Kirchenvorsteher werden, der Regel nach, von dem Patron, und in dessen Ermangelung von der Gemeinde, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeiten, bestellt — und: der Patron ist berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnung von ihnen zu fordern: [6]), was auch das A. L.-R. wiederholte [7]). Rücksichtlich der sonstigen Befugnisse des Patrons findet sich zwischen dem I. Entw. und dem II. Entw. nebst dem A. L.-R. kein wesentlicher Unterschied; doch ist der II. Entw. und noch mehr das A. L.-R. vielfach ergänzt. Bei der Ausleihung von Kirchencapitalien fordert der I. Entw. nur die Anzeige an den Patron zur Prüfung der Sicherheit, der II. Entw. und das A. L.-R. das Vorwissen und die Genehmigung des Patrons [8]). Zum Vermiethen der Grundstücke fordert erst der II. Entw. die Approbation des Patrons [9]). Der I. Entw. verlangt

---

4a) Materialien zum A. L.-R. LXXX, 148.

5) A. L.-R. II. 11. §§. 217. 218.

6) II. Entw. §§. 416. 442. Der I. Entwurf spricht im §. 563 auch nur von der Rechnungslegung. Nur die Bestellung der niederen Kirchenbedienten wird ihm im I. Entw. §. 478 beigelegt, wie im II. Entw. §. 420—422. A. L.-R. II. 11. §. 556. Vergl. oben §. 65. S. 259. 260.

7) A. L.-R. II. 11. §§. 552. 585.

8) I. Entw. §. 555. II. Entw. §. 477. A. L.-R. II. 11. §. 636.

9) II. Entw. §. 498. A. L.-R. II. 11. §. 668. Dagegen I. Entw. §. 558.



nur bei größeren Reparaturen Benachrichtigung des Patrons [10]) u. a. m. [10a]).

Die getroffenen Anordnungen des II. Entw. genügten einigen Revidenten desselben nicht und sie wünschten noch einige Bestimmungen hinzuzufügen, nämlich: 1) daß bei Patronatkirchen die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Patron competire; 2) daß besonders auf dem Lande, wo es oft an tauglichen und sichern Subjectis zur Administration fehle, der Pfarrer sich nicht entbrechen kann, die Function eines Kirchenvorstehers und qua talis die Besorgung der Schreibereien und des Rechnungswesens mit zu übernehmen; 3) daß die Kirchengelder von den Vorstehern, deren wenigstens zwei sein sollen, unter gemeinschaftlichem Beschlusse gehalten werden müssen, dergestalt daß einer ohne den andern nicht disponiren kann [11]). Da Suarez diese Sätze unbedenklich fand, gingen sie in das A. L.=R. über [12]).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist den Kirchenvorstehern übertragen, welche eben die Aufmerksamkeit anwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder verpflichtet sind [13]). Sie haben die kirchlichen Einnahmen in Empfang zu nehmen und deshalb die ordentliche und prompte Einziehung der Einkünfte zu besorgen [14]). Die sorgfältige Aufbewahrung der Vermögensobjecte ist ihnen zur Pflicht gemacht [15]), so wie die sichere Unterbringung der Capitalien [16]).

---

10) I. Entw. §. 485. vergl. II. Entw. §. 519. A. L.=R. II. 11. §. 700. Nach dem II. Entw. §. 520 und A. L.=R. §. 701 bedarf es da, wo kein Patron (oder Kirchencollegium. A. L.=R.) vorhanden ist, bei Reparaturen bis 10 Thlr. keiner Rückfrage. Der I. Entw. §. 484 fordert, ohne weitern Zusatz, eine solche nicht bei Reparaturen bis 5 Thlr.

10a) Ueber die Verwaltung in den Fällen, in welchen der Patronat dem Magistrate zusteht (s. oben §. 70. S. 278), entscheiden bes. Instructionen im Anschlusse an die Städteordnungen. Circ. v. 23. Decbr. 1845 (Min.=Bl. des Innern 1846. S. 7. Vogt 1, 476). Der Antheil der Stadtverordneten dabei entspricht den sonst ihnen zustehenden Gerechtsamen bei der Vermögensverwaltung des Magistrats (R. v. 15. Decbr. 1823, v. Kamptz Ann. 17, 374. Borck 1, 729. Nr. 91. Bescheid v. 25. Januar 1840 (Min.=Bl. des Innern S. 14. Vogt 1, 475). Vergl. Borck 1, 164. 165.

11) Materialien zum A. L.=R. LXXX, 152.

12) A. L.=R. II. 11. §. 621. verb. §. 622. §§. 624—627.

13) A. L.=R. II. 11. §. 623 (II. Entw. §. 473).

14) A. L.=R. II. 11. §. 664—668. (Vergl. oben §. 161. S. 642.) Ueber Aufkündigung der ausstehenden Capitalien u. s. w. A. L.=R. §. 629 f. Die Quittung über die erfolgte Zahlung R. v. 27. Septbr. 1833 (bei Vogt 1, 448), Circ. v. 28. Juli 1795 im N. C. C. IX. Nr. 42, Vogt 1, 449.

15) A. L.=R. II. 11. §§. 625. 626, verb. mit den vielen Erlassen und den Ergänzungen hierzu. Ueber die Setzung der Werthpapiere außer Cours s. m. die oben §. 43. S. 189. Anm. 34 cit. Vorschriften.

16) Zinsbare Unterbringung bei der Bank (Vogt 1, 449 f.), Ausleihung an Private gegen gerichtliche Sicherheit, bes. auf Grundstücke gegen hypothekarische Eintragung u. a. A. L.=R. II. 11. §. 634 f. nebst Ergänzungen (Vogt 1, 455 f.). Die geistlichen Obern, deren Consens nothwendig ist, haben darüber streng zu wachen. Insbes. ist das Darleihen an das Kirchencollegium, die Vorsteher, den Patron, den Pfarrer ohne ausdrückliche Genehmigung der Obern nicht zulässig. A. L.=R. §. 641 f. Vergl. Erk. des Oberlandesgerichts Halberstadt v. 20. Decbr. 1825 in Simon und v. Strampff Rechtssprüche 4, 442 f. Altmann Praxis S. 44. 45. Vogt 1, 457.

Grundstücke der Kirche werden von ihnen vermiethet und verpachtet[17]), Kirchenstellen vermiethet[18]), Schulden contrahirt[19]), Prozesse geführt[20]), Vergleiche geschlossen[21]) u. a. m. In wie weit in jedem dieser Fälle die Vorsteher selbstständig zu verfahren befugt und verpflichtet sind, oder der Zuziehung des Kirchencollegii, des Pfarrers, des Patrons, so wie der Mitwirkung und Genehmigung der geistlichen und staatlichen Vorgesetzten bedürfen, ist im Gesetze selbst bestimmt und durch verschiedene Erlasse über die Ressortverhältnisse und Verfügungen der betr. Behörden selbst genauer vorgeschrieben[22]). Den Vorstehern liegt auch ob, die bei den Kirchen vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben ohne weitere Rückfrage aus den Kirchenmitteln zu entrichten. Für die außerordentlichen Ausgaben sollen bei jeder Kirche gewisse Summen von dem geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen[23]).

Von der geführten Verwaltung haben die Vorsteher jährlich spätestens drei Monate nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres[24]) ihre Rechnung einzureichen[25]), welche revidirt und vom Patron[26]), unter Beiwohnung von Repräsentanten oder Bevollmächtigten der Gemeinde[27]), oder, wenn die Kirche keinen Patron hat, vom Kirchencollegium[28]), oder, wo ein solches fehlt, von Deputirten der Gemeinde[29]) angenommen wird[29a]). Der Pfarrer ist stets bei der Rechnungsabnahme

---

17) A. L.=R. II. 11. §. 668 f.

18) A. L.=R. II. 11. §. 676.

19) A. L.=R. II. 11. §§. 645. 646.

20) A. L.=R. II. 11. §. 650 f. Dazu vergl. die mehrfachen Erlasse und Erkenntnisse bei Vogt 1, 206. 210. 460 f. Altmann Praxis S. 377 f. 397 f.

21) A. L.=R. II. 11. §. 662. Vergl. Vogt 1, 464. Altmann Praxis S. 27.

22) M. s. z. B. V. der Reg. Marienwerder v. 28. August 1811, 24. Febr. 1820, der Reg. Danzig v. 28. Septbr. 1822 bei Bork 1, 735 f. Nr. 94. 95, der Reg. Düsseldorf v. 9. Septbr. 1819, 23. Febr. 1821, der Reg. Breslau v. 4. Januar 1825 (v. Kamptz Ann. 3, 750 f. 5, 70 f. 9, 94 f.) u. v. a. Vergl. das Anm. 14 cit. R. von 1833. Ueber die Nothwendigkeit der Unterschrift der Vorsteher bei Berichten an die Reg. s. m. Circ. der Reg. Königsberg v. 5. April 1826 (meine Geschichte 1, 2. Urk. Nr. XCI).

23) A. L.=R. II. 11. §§. 686. 687.

24) A. L.=R. II. 11. §. 647.

25) A. L.=R. II. 11. §. 688. M. s. überhaupt Schmidt der Wirkungskreis des Superintendenten S. 202 f.

26) A. L.=R. II. 11. §§. 689. 690. Mit dem Collaturrecht ist die Rechnungsabnahme nicht verbunden (Erk. des Obertrib. v. 30. Juli 1838, Altmann Praxis S. 301 f. Vogt 1, 477 a. E.).

27) A. L.=R. II. 11. §. 691.

28) A. L.=R. II. 11. §. 692.

29) A. L.=R. II. 11. §. 693.

29a) Die Rechnungsabnahme erfolgt unentgeldlich. Bescheid v. 7. Febr. 1842 (Min.=Bl. des Innern S. 59. Vogt 1, 475).

zuzuziehen [30]) und der Superintendent hat bei den Visitationen jedesmal auf die seitdem geführte Verwaltung zu achten und zu berichten [31]). Die Rechnungen von königl. Patronatkirchen, wie von denen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen der Regierung [32]) zur Revision, und wenn das jährliche Einkommen 500 Thlr. übersteigt, der Oberrechnungskammer eingesendet werden [33]).

Früher hatte ein bes. Consistorialfiscal oder Generalprocurator das Interesse der Kirchen überall bei der Verwaltung, in Prozessen und sonst von Amts wegen wahrzunehmen und über die ordnungsmäßige Administration zu wachen [33a]). Seit dem Wegfall dieses Beamten ist die Aufsicht auf die an dessen Stelle getretenen Behörden übergegangen und diesen die Uebung dieser Obliegenheit wiederholt eingeschärft worden [33b]).

Die Verwaltung der Pfarrgüter liegt dem Pfarrer ob [34]). Dabei erscheint er immer wie der Verwalter eines fremden Eigenthums und hat den Umständen nach den Proprietär, die Gemeinde zur Mitwirkung heranzuziehen [34a]), auch erforderlichen Falls die Genehmigung der geistlichen Obern einzuholen [34b]). Der Pfarrer selbst hat aber nicht die Qualität eines eigentlichen Kirchenvorstehers, obschon er auf dem Lande zumal im Falle des Bedürfnisses einzelne Verrichtungen zu übernehmen hat, welche sonst einem solchen auferlegt sind [35]). Er hat aber selbst Nebenvorsteher [36]) und ist bei der Administration der bes. Aufsicht des Patrons, des Vorstandes und der Obern unterworfen [37]).

---

30) A. L.=R. II. 11. §. 694.

31) A. L.=R. II. 11. §§. 696. 697.

32) Statt des im A. L.=R. genannten Consistorii tritt die Regierung ein, nach der V. v. 27. Juni 1845. §. 3. Nr. 5 (vergl. oben §. 40. S. 176. Nr. 5).

33) A. L.=R. II. 11. §. 698. M. s. Instr. der Reg. Breslau v. 24. Januar 1824 über das Verfahren bei der Revision der Rechnungen, in v. Kamptz Ann. 8, 160 f. Vogt 1, 472 f. Ueber die Revision der Rechnungen ärmerer Kirchen königl. Patronats s. m. Instr. der Reg. Magdeburg v. 3. October 1823, bei Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 465 f. R. v. 12. März 1833 in v. Kamptz Ann. 17, 377. Vogt 1, 478, vergl. Publ. der Reg. Liegnitz v. 11. Novbr. 1820 (v. Kamptz Ann. 4, 765. Vogt 1, 478). M. s. noch überhaupt Schmidt a. a. O. S. 209 f.

33a) Die desfallsige Bestimmung v. 1558 (Mylius C. C. March. I. 1. Nr. IV. Zum achtundzwanzigsten S. 270) ging in die Visitat.=O. von 1573 (a. a. O. S. 337) über und ist vielfach wiederholt. M. s. auch Edict v. 29. Septbr. 1736 a. E. (a. a. O. Nr. CXXXVII. S. 570).

33b) M. s. außer den schon angeführten Erlassen die Anm. 4 cit. Instr. Nr. 10, wo zur Legitimation eines bes. Verfahrens auf das A. L.=R. II. 11. §. 661 hingewiesen ist.

34) A. L.=R. II. 11. §. 778.

34a) R. v. 23. August 1822 (v. Kamptz Jahrb. 20, 35. Vogt 1, 547).

34b) Verf. v 3. Novbr. 1845 (Min.=Bl. des Innern S. 314. Vogt 1, 237).

35) A. L.=R. II. 11. §. 627 (vergl. oben Anm. 11). M. s. Circ. v. 16. Februar 1832 (v. Kamptz Ann. 16, 98. Vogt 1, 446), vergl. Schmidt a. a. O. S. 203.

36) A. L.=R. II. 11. §. 628.

37) M. vergl. über das Einzelne oben §. 166. S. 659, über die Pflichten und Rechte des Pfarrers oben §§. 62. 63. S. 248 f. und wegen der Pflichten bei Erhaltung der Pfarrgebäude §§. 175. 176.

Seine Sorgfalt ist hierbei um so dringender, als durch seine Nachlässigkeit der Pfarre und der Kirche selbst ein bleibender Schade zugefügt, insbes. bei seiner Verwaltung eine Verjährung zum Nachtheil der Pfarre angefangen und fortgesetzt werden kann [38]).

Diese Vorschriften erleiden in einzelnen Provinzen manche Abweichungen und werden mehrfach durch bes. Anordnungen näher bestimmt. Da die Administration einen gewissen freien Spielraum hat, konnte durch die Behörden das passend Scheinende bestimmt werden, auch blieb den Gemeinden selbst immer ein gewisses Verfügungsrecht.

In Ostpreußen hatte das Prov.-R. vorgeschrieben, daß zur Ausleihung und Einziehung der Kirchencapitalien in jedem Falle bei königlichen Patronatskirchen die Einwilligung des ostpreuß. Staatsministerii von den Lutherischen, des Kirchendirectorii von den Deutsch-Reformirten außerhalb Königsberg eingeholt werden solle, während die übrigen evangelischen Kirchen sich gar nicht an die geistlichen Obern deshalb zu wenden hatten, auch außerordentliche Ausgaben ohne deren Consens bestreiten durften [39]). Später ist den königlichen Patronatkirchen eine gewisse Freiheit gegeben, für die übrigen aber eine bestimmte Unterordnung unter die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen bei den Regierungen festgesetzt [40]). Nach dem westpreuß. Prov.-R. ist zur Ausleihung und Einziehung von Kirchencapitalien der Kirchen königl. Patronats, so wie solcher, die keinen eigenen Patron haben, oder deren Patronat einer geistlichen oder milden Stiftung zusteht, die Genehmigung der Regierung, bei andern Kirchen Privatpatrons nur der Consens des Patrons nothwendig. Die kirchlichen Documente u. s. w. stehen unter Verwahrung des Pfarrers und eines Kirchenvorstehers. Die jährliche Rechnung wird dem Patron, bez. der Regierung gelegt und wo letztere die Rechnung nicht selbst abnimmt wird ihr ein Duplicat nebst dem Abnahme-Attest zur Prüfung eingereicht [41]).

Mehrfache Abweichungen finden sich in den Marken, wovon der Grund in der bevorzugten Stellung der Patrone liegt [42]). Dazu kommt,

---

38) Da dem Pfarrer der Nießbrauch und die Verwaltung der Pfarrgüter gebührt, so kann es fraglich sein, ob seine Qualität als Nießbraucher oder Verwalter prävalirt. Das Obertribunal nahm früher an, daß der Nießbrauch vorwalte und deshalb zum Nachtheil des Pfarramts oder Pfarrguts gegen den Pfarrer nicht verjährt werden könne (Präjudiz 162 v. 20. März 1837 (in der Präjudiziensammlung 1, 121), Erk. v. 16. April 1852 (Striethorst 5, 175), gemäß A. L.-R. I. 21. §. 90—92). Später änderte es seine Meinung, indem es den Pfarrer als Verwalter im Sinne des A. L.-R. I. 14. §. 109 betrachtete und die Vorschrift des A. L.-R. I. 9. §. 521. I. 14. §. 173 auf ihn anwendete (Erk. v. 20. Septbr. 1859 bei Striethorst 35, 78 f. Altmann Praxis S. 482. 483, Erk. v. 20. Septbr. 1861, v. 8. Novbr. 1861 bei Striethorst 42, 370. Plenarschluß v. 5. October 1863 in den Entsch. 50, 1 f. K. A.-B. Westfalen 1864. S. 57 f.). Bedenken gegen diesen Schluß erhebt Hinschius in der preuß. Anwaltzeitung 1864. Nr. 30.

39) Ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 191. 194. Ueber das frühere Recht s. m. Arnoldt preuß. K.-R. S. 113.

40) Zeihe Erläuterungen S. 31 f. Die einzelnen deshalb ergangenen V. finden sich im Anhange meiner Gesch. I. 2 und bei Vorck. Vogt 1, 445.

41) Westpreuß. Prov.-R. §. 31—37.

42) M. s. oben §. 71 S. 284. §. 72 S. 291.



daß nicht die Gemeinden so als Vermögenssubjecte aufgefaßt sind, wie dies sonst gewöhnlich der Fall ist. Dies folgt schon aus der Visitationsordnung von 1573 und es ist durch verschiedene spätere Erlasse und die Praxis im Besondern festgestellt. Darauf beruhen die Festsetzungen, welche in dem revidirten Entwurfe des Prov.-R. eine Stelle fanden[43]) und dann durch die Cab.-O. v. 11. Juli[44]) und die ministerielle Instruction v. 6. August 1845[45]) angeordnet wurden. Die Letztere entwickelt so sorgfältig die hier zu besprechenden Verhältnisse, daß es am zweckmäßigsten scheint, aus ihr die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Das vorhandene Kirchenvermögen bildet hiernach eine mit den Rechten einer moralischen Person versehene selbstständige Vermögensstiftung. Seine gesetzlichen Vertreter und Organe in allen Angelegenheiten sind der Patron, der Geistliche und die Kirchenvorsteher, unter Aufsicht der geistlichen Obern. Diese Vertreter und Organe sind ermächtigt, nach ihrer übereinstimmenden und gewissenhaften Ueberzeugung über das zu verwaltende Vermögen die nothwendigen Anordnungen zu treffen, ohne daß es eines Consenses der Gemeinde bedarf. Den kirchlichen Obern bleibt es zwar unbenommen, in geeigneten Fällen, vor Ertheilung ihres Consenses auch die Gemeinde zu hören, und auf die von ihr abgegebenen Erklärungen dasjenige Gewicht bei ihrer Entschließung zu legen, welches dieselben ihrem materiellen Inhalte nach verdienen. Die Gemeinde nimmt aber bei den erforderlichen Anordnungen über das vorhandene Kirchenvermögen niemals die Stelle des verfügungsberechtigten Eigenthümers desselben ein. Die Kirchenvorsteher sind ein für sich bestehendes Organ der Kirche und in keiner Weise mit der Vertretung der Gemeinde beauftragt. Die Vertreter der Kirchenstiftung verwalten das der Kirche gehörige Vermögen selbstständig, doch muß die Gemeinde in allen Fällen mit ihren Erklärungen gehört werden, sobald ihre individuellen Rechte und Interessen durch eine Einrichtung berührt werden, wie bei der Uebernahme neuer und ungewöhnlicher Lasten, bei entstehenden Zweifeln über den Umfang ihrer Leistungen und dadurch veranlaßter Regulirung des Interimistikums, bei Prozessen, Verträgen mit der Gemeinde u. a. Die Kirchenvorsteher bilden nicht in dem Maaße, wie das A. L.-R. annimmt, den ausschließlichen Mittelpunkt der gesammten Vermögensverwaltung, an welchen sich der Pfarrer und der Patron nur in einzelnen Beziehungen anschließen, sondern alle drei machen in ihrer Gemeinschaftlichkeit die nächste Vertretung der Kirche und des Kirchenvermögens aus, wobei sich die Kirchenvorsteher nur nicht weigern können, gewisse speciell bezeichnete Dienste, z. B. Einziehung der jährlichen Einkünfte, die Einsammlung der freiwilligen Gaben bei kirchlichen Zusammenkünften u. s. w. zu übernehmen. Auf der Basis der im Allgemeinen bestehenden Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung und unter Beachtung des dem Patron in seinem Verhältniß zur Kirche gebührenden

---

43) Revid. Entwurf §. 26 ff. Motive S. 18 ff. Ebmeyer Zusammenstellung §§. 12. 13.

44) G.-S. S. 485.

45) Min.-Bl. des Innern S. 210 f. Vogt 1, 425 f.

Ehrenranges haben sich bei den verschiedenartigen Stadt- und Landkirchen, je nach den Personen und Umständen, verschiedenartige Formen der Geschäftsvertheilung ausgebildet. Die Führung der Rechnungen ist theils in den Händen der Kirchenvorsteher, theils in denen der Prediger; häufig findet auch eine Unterstützung des Patrons durch seine Beamten dabei statt. Die Documente, Schuldbriefe und Capitalien befinden sich unter sicherer Verwahrung; kleinere Bestände zur Deckung der laufenden Bedürfnisse an Altarwein und dergl., zur Besoldung der Kirchenbedienten u. s. w. verbleiben bisweilen in den Händen der Kirchenvorsteher, des Predigers oder des Patrons. Es liegt in der Natur der Sache, daß die aufsehende Behörde in diesen Stücken der freien Bewegung der localen Vertreter der Kirche einigen Spielraum gewähren muß. Es genügt, wenn sie darüber wacht, daß die einzelnen Organe im Einverständnisse mit ihren Mitvertretern verfahren, die Rechnungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitation sorgfältig controlirt und Mißbräuche abstellt. Die Aufstellung der Etats erfolgt unter Aufsicht der Regierung, welche bes. darauf zu sehen hat, daß die Fundationscapitalien von den später gesammelten Ersparnissen getrennt werden. Den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern sind gesetzlich wesentliche Erleichterungen verstattet, indem bei gewissen Arten von Ausleihungen, Vermiethungen und Verpachtungen von Grundstücken u. s. w. die Einholung des Consenses der kirchlichen Obern für nicht erforderlich erklärt ist, dagegen bleibt dieselbe in den übrigen Fällen, wo das Gesetz sie verlangt, nothwendig [45a]).

In Pommern sind im Ganzen die im A. L.-R. aufgestellten Bestimmungen geltend geworden. Die Verwaltung ist Sache der Provisoren, Kirchenvorsteher, und der Pfarrer, unter Aufsicht der Patrone und geistlichen Obern [46]). In Neu-Vorpommern werden die Vorsteher gleich Anfangs mit der Verwaltung betraut, Pfarrer und Eingepfarrte nicht erwähnt. Während die Letzteren ausgeschlossen blieben, sind aber faktisch die Pfarrer wesentlich späterhin dabei betheiligt worden. Die unmittelbare Aufsicht des Patrons wird stets vorausgesetzt, nicht aber seine Theilnahme an der Administration selbst [47]).

Auch in Sachsen gelten im Allgemeinen die gemeinrechtlichen preußischen Vorschriften. Auch der Patron hat die Aufsicht, ja selbst bisweilen unmittelbar Theil an der Verwaltung, insofern er nicht dem Pfarrer sein Recht überläßt [48]). Im Eichsfelde steht dagegen in der

---

45a) Die Niederlausitz befolgt im Allgemeinen die im A. L.-R. aufgestellten Grundsätze (Revid. Entwurf des Prov.-R. §. 400 f. Motive S. 69 f.).

46) M. s. Balthasar jus pastorale 1, 854 f. 912 f.

47) Sehr speciell sind die einzelnen Verhältnisse in dem Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1168 f. erörtert. Damit verb. man die Motive Theil 4. S. 132 f. Vergl. Erk. v. 26. Februar 1861 (Striethorst 40, 312 f. Altmann Praxis S. 361—363).

48) So im Herzogthum Magdeburg (Revidirter Entwurf des Prov.-R. §. 273 f. und Motive), obgleich die K.-O. von 1739 dies nicht vorschreibt. Im Herzogthum Sachsen ist der Patron nebst den Gerichtsherren der eingepfarrten Ortschaften berechtigt, der Abnahme der Kirchenrechnungen beizuwohnen (Revid. Entwurf des Prov.-R. §. 756).

Regel dem Patron keines der Rechte zu, welche das A. L.=R. demselben in Ansehung des Kirchenvermögens beilegt [49]). Der Pfarrer kann hier das Rechnungswesen nicht übernehmen [50]), da er die Rechnung mit abzunehmen hat [51]). Für die Evangelischen in Schlesien bestehen bes. provinzielle Vorschriften für die Vermögensverwaltung nicht [52]).

Für Westfalen und die Rheinprovinz schreibt die K.=O. von 1835 vor: Das Vermögen der Kirchengemeinde, es mag zu kirchlichen, Schul= oder Armenzwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in bisheriger Weise verwaltet, bis zur Beseitigung der Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzialsynode eine Verwaltungsordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die obere Aufsicht auf die äußern Kirchenangelegenheiten führenden höchsten Staatsbehörde erhalten hat [53]).

Zur Ausführung dieser Anordnung entwarf die I. westfäl. Syn. eine Verwaltungsordnung [54]), welche vom Cultusministerium am 7. Mai 1838 bestätigt wurde [55]). Dieselbe hat die Bedeutung eines wirklichen Prov.=Gesetzes [56]), durch welches aber den bes. Rechten einzelner Gebiete nicht derogirt ist [57]). Die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften schließen sich aber überhaupt an die bereits im A. L.=R. und den Erlassen der Regierungen neben der K.=O. enthaltenen Bestimmungen an, sowohl über die Anlegung der Lagerbücher, als der Stellung des Presbyteriums bei der gesammten Verwaltung, insbes. bei der Anlegung des Etats und der Rechnungslegung. Die Aufsicht über die Verwaltung der Presbyterien übt die Kreissynode durch einen Ausschuß [58]). Außerdem hat die Regierung die ihr ressortmäßig überwiesene Mitwirkung, wie bei der Feststellung der Etats und der ihr zustehenden Ertheilung des Consenses. Die Kreissynoden verwalten alle Kreissynodal=Wittwen= und Kreissynodalkassen [59]). Die Kreissynodal-Etats und Matrikeln werden von den Superintendenten den Regierungen zur Beifügung etwaiger Bemerkungen vorgelegt, dann der Prov.=Synode zur Feststellung und dem Consistorium zur Genehmigung eingereicht [59a]). Das Letztere hat in den geeigneten Fällen vorläufig mit

49) Revid. Entwurf des Prov.=R. §§. 246. 260 u. a. m. Motive S. 238 f.

50) a. a. O. §. 253. Motive S. 253.

51) a. a. O. §. 271. Motive S. 258. 259.

52) M. s. Publ. der Reg. Liegnitz v. 11. Novbr. 1820, Breslau v. 24. Januar 1824 (v. Kamptz Ann. 41, 765. 8, 160 f. Vogt 1, 472 f. 478).

53) K.=O. §. 147. verb. §§. 14. g. 16. 37. d.

54) I. Syn. S. 42. 66. 74 f.

55) Erlaß des Conf. Münster v. 25. Juni 1838 Nr. 9. Die O. ist nebst Ergänzungen abgedruckt bei Hagens zur K.=O. S. 157 f.

56) M. s. die desfallsigen Erlasse bei Hagens a. a. O. S. 102.

57) M. s. §. 176. Anm. 55. 57. 65b.

58) Vergl. oben §. 75. S. 302. 303.

59) K.=O. §. 37. e.

59a) V. westfäl. Syn. Beschluß 181, genehmigt durch Min.=R. v. 14. Juli 1849.

der betr. Regierung in Communication zu treten und hat derselben eine Abschrift des Etats mitzutheilen[60]). Das Verfahren bei der ganzen Verwaltung der Kreissynode ist durch eine bes. Instruction festgestellt[61]). Auch die Provinzialsynode hat die Verwaltung einer bes. Synodalkasse, welche in ähnlicher Weise wie die der Kreissynoden administrirt wird[62]), so wie einen eigenen Prov.-Kirchenfonds[62a]).

In der Rheinprovinz gestaltet sich das Verhältniß anders. In einem großen Theile dieses Gebiets bestand früher eine dem Princip presbyterialer Verfassung entsprechende eigene kirchliche Verwaltung, unter Aufsicht der höheren kirchlichen Organe und des Staats, während in einem andern Theile die bei der Consistorialverfassung übliche Administration eintrat. Von bes. Bedeutung ist es sodann, daß in dem unter römisch-katholischer Herrschaft stehenden Lande (Jülich-Berg) in Betreff der Vermögensverwaltung die Evangelischen eine große Selbstständigkeit besaßen, die ihnen freilich allmählig geschmälert wurde, indem sie zur Rechnungslegung an den Staat genöthigt werden konnten, während sie indessen die Verwaltung der Kirchengüter selbst behielten[63]). In dem unter brandenburgischer Hoheit befindlichen Gebiete (Cleve-Mark) war dagegen der Zustand ein anderer, da die anfängliche Aufsicht sich allmählig zu einer förmlichen Verwaltung erweiterte, im Ganzen nach den im ganzen Staate herrschenden Grundsätzen[64]). Dann kam es zu neuen Aenderungen beim Eintritt der bergischen und französischen Herrschaft, welche aber die kirchliche Verwaltung des Vermögens im Wesentlichen den Gemeinden selbst überließ[65]). Seit der Vorstellung der preußischen Regierung erfolgten aber gewisse Modificationen, indem eine Gleichstellung mit den übrigen Theilen der Monarchie den in der Instruction vom 23. October 1817 und anderen Gesetzen enthaltenen Grundsätzen gemäß hinsichtlich der Behandlung der Kirchengüter zur Anwendung kam[66]). Die Wünsche der Synoden, welche dahin gingen eine andere Regelung dieser Verhältnisse herbeizuführen, fanden nicht Gehör[67]). Hierauf wurde die K.-O. 1835

---

60) R. des Cons. v. 26. Juli 1849 (Hagens a. a. O. S. 38 zu §. 35 der K.-O. Nr. 5).

61) IV. westf. Syn. Beschluß 49, V. Syn. Beschluß 171 f. Die Instruction, genehmigt durch Min.-R. v. 14. Juli 1849, findet sich bei Hagens a. a. O. S. 135 f.

62) M. s. die in voriger Anm. cit. Instruction §. 16 f., Hagens a. a. O. S. 139 f.

62a) Statut vom 30. Septbr. 1863, genehmigt 21. März 1864 (K. A.-B. Münster S. 34. XI. westf. Syn. Anlage O. S. 39 f.).

63) M. s. meine Geschichte IV, 3, 173 f. 177 Nr. 4. 257. 258. 343. 344.

64) a. a. O. IV, 3, 179. 261. 264. 356. 357. 358.

65) a. a. O. IV, 3, 775. 785. 807. M. vergl. auch die zunächst die Verhältnisse der katholischen Kirche betr. Schriften von Carl de Syo: Das die Kirchenfabriken betr. Decret v. 30. Decbr. 1809 (2. Ausg.). Köln 1864 und: Das Decret über die Erhaltung und Verwaltung der Güter des Clerus v. 6. Novbr. 1813. Köln 1863.

66) M. s. z. B. die oben Anm. 4. 22 angeführten Regierungserlasse von Trier, Düsseldorf u. a. Vergl. Ordnung für die Presbyterien und Rendanten der Gemeinen der Consistorialkirche Cleve, betr. die Verwaltung ihres Kirchen- und Armenvermögens und der deshalb anzulegenden Rechnungen d. d. Goch 10. Febr. 1828, im Evang. Gemeindeblatt aus und für Rheinland-Westfalen 1862. Nr. 13. S. 208—210.

67) Meine Gesch. IV, 3, 869. 870. 873. 880. Vergl. oben §. 19. S. 96.

erlassen und nach dem §. 147 derselben unterzog sich die Prov.-Synode der Ausarbeitung einer Verwaltungsordnung. Der von ihr ausgegangene Entwurf[68]) erhielt aber nicht die Bestätigung, weil die darin ausgesprochene kirchliche Leitung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens der Instruction von 1817 und der K.-O. widersprach[69]), weshalb die Vorlage eines neuen Entwurfs anheim gegeben wurde. Die Synode, welche sich über die bei der Durchsicht des älteren Entwurfs zu nehmenden Rücksichten geeinigt hatte[70]), wurde nunmehr zu einer Revision der ganzen K.-O. veranlaßt und wie sie in dieser 1844 das presbyteriale Princip bestimmt durchzuführen suchte, ging sie auch in dem Verwaltungsentwurf davon aus, daß die Kirche hierbei selbstständig sei und nur für den Fall die Regierung einzuwirken habe, wenn unfreiwillige Umlagen anzuordnen sind[71]). Während der Verhandlungen über die neuen Anträge der Synode[72]) wurde im Art. 15 der Verfassungsurkunde die selbstständige Verwaltung der Kirche garantirt. Demgemäß wurde der von der vierten Synode proponirte Entwurf mit einigen Modificationen nochmals der Regierung überreicht[73]), doch sind die seitdem fortgesetzten Unterhandlungen über die Confirmation dieser Ordnung[74]) bisher nicht zu einem Definitivum gelangt.

Zu den wichtigsten Gegenständen der kirchlichen Verwaltung gehört die Sorge für die kirchlichen Gebäude und Geräthschaften, so wie die Veräußerung der Kirchengüter. Deshalb soll von ihnen besonders die Rede sein.

§. 174.

Von Erhaltung der kirchlichen Gebäude.

Unter den die Verwaltung des Kirchenguts betreffenden Gegenständen nimmt die Besorgung der unmittelbar für den Gottesdienst bestimmten Sachen eine vorzügliche Stelle ein. Daher hatte Suarez im I. Entwurfe den (achten) Abschnitt: von den Gütern und Vermögen der Parochialkirchen:, nachdem er den Grundsatz ausgesprochen, daß die allgemeinen Verordnungen über die Kirchengesellschaften (im vierten Abschnitt) hier Anwendung fänden, den Satz aufgestellt: Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen der Pfarrer und die Vorsteher Sorge tragen (§. 483). Diese Vorschrift selbst ging auch in den II. Entwurf §. 518 und in das A. L.-R. über[1]), nur daß in

---

68) I. Syn. §§. 6. 40. II. Syn. §§. 28. 29 und Anhang G. S. 120 f.
69) III. Syn. §. 32.
70) III. Syn. §. 72.
71) IV. Syn. §§. 24. 66. 67 und Anlage H. S. 212 f.
72) V. Syn. §. 23.
73) VII. Syn. §§. 84. 96.
74) IX. Syn. §. 88. X. Syn. §§. 76. 130. XI. Syn. §. 111.

1) A. L.-R. II. 11. §. 699.

diesem: die Kirchenvorsteher nebst dem Pfarrer: den Auftrag erhalten. Indem es ihnen obliegt, jede Beschädigung möglichst zu verhüten, haben sie die Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern [2]). Sobald sich das Bedürfniß einer Reparatur ergiebt, sind der Patron oder das Kirchencollegium davon zu benachrichtigen, oder, wenn es an solchen fehlt, können die Vorsteher, unter Zuziehung des Pfarrers, Reparaturen bis zum Betrage von 10 Thlrn. selbstständig bestreiten [2a]). Ist eine höhere Summe erforderlich, so ist dies dem Superintendenten anzuzeigen, welcher in unbedenklichen Fällen einen Bau bis zum Betrage von 50 Thlrn. ohne Rückfrage genehmigen kann [3]). Bei allen bedeutenderen Reparaturen ist die Genehmigung der geistlichen Obern (der Regierung) nothwendig [4]). Dies ist auch der Fall bei einem neuen Anbaue oder einer Erweiterung der Kirchengebäude [5]). Sobald die Genehmigung der Regierung eingeholt wird, hat der Superintendent einen nach angestellter Untersuchung verfaßten Bericht und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beizulegen [6]).

Die Regierung hat die Nothwendigkeit des Baues zu prüfen und die Art desselben zu bestimmen [7]). In allen Fällen, wo über diese Punkte, so wie wegen zu leistenden Beitrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern (die Regierung), die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen [8]). Findet die Güte nicht statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll [9]). Das von der Regierung anzuordnende Interimisticum oder Provisorium hat aber nicht die Bedeutung eines Possessoriums. Daher ist auch nicht einzig und allein der jüngste Präcedenzfall zur Grundlage der Entscheidung zu nehmen, vielmehr hat die Regierung so zu bestimmen, wie sie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung den in den gemeinen Landesgesetzen

2) Dies ist durch viele Verordnungen vorgeschrieben und eingeschärft. M. s. die Nachweisungen bei Vogt 1, 479. Anm. 47. c. Dazu R. v. 4. März 1847 (Mittheil. aus der Verwaltung der geistl. Abtheil. 1, 55. 56), 27. Juni 1854 (Aktenstücke 7, 5), Circ. v. 9. October 1864 (Min.-Bl. des Innern Nr. 213. K. A.-B. von Schlesien 1865. S. 37).

2a) A. L.-R. II. 11. §§. 700. 701 (vergl. den vorigen §. S. 682. Anm. 10).

3) A. L.-R II. 11. §. 702 (II. Entw. §. 521). §. 703 (vergl. I. Entw. §. 486. II. Entw. §. 522).

4) A. L.-R. II. 11. §. 704 (vergl. I. Entw. §. 486).

5) A. L.-R. II. 11. §. 706 (II. Entw. §. 523).

6) A. L.-R. II. 11. §. 705 (vergl. I. Entw. §. 487).

7) A. L.-R. II. 11. §. 707 (I. Entw. §. 488. II. Entw. §. 524). Zur Erläuterung dieses und der folgenden §§. dient das Schreiben des Justizmin. v. 22. Decbr. 1820 mit den Auszügen aus den Materialien zum A. L.-R., bei Vogt 1, 487. 488.

8) A. L.-R. II. 11. §. 708 (II. Entw. §. 525).

9) A. L.-R. II. 11. §. 709 (II. Entw. §. 526). Vergl. Cab.-O. v. 18. Febr. 1805 (N. C. C. XI, 2933. Vogt 1, 496). Uebrigens wird die gleichzeitige Vertretung des landesherrlichen Patronats, resp. des Patronat-Baufonds nicht ausgeschlossen (Erlaß vom 28. September 1859 im Staatsanz. 1860 Nr. 6. K. A.-B. von Westfalen 1860. S. 15. 16).

und in der bes. Localverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter Berücksichtigung der factischen Verhältnisse und des bes. Falles, für entsprechend erachtet[10]). In wiefern bei der Anordnung des Interimisticums die Zuziehung von Gemeinderepräsentanten erforderlich ist, bleibt der Beurtheilung der Regierung überlassen[11]). Das Interimisticum wird in der Regel vor Beginn des Baues regulirt; wenn aber aus bes. Gründen dies nicht geschehen, so ist dies noch so lange möglich, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt[12]). Gegen das Resolut der Regierung ist ein vierwöchentlicher Recurs an das Ministerium zulässig[13]). Wenn aber die Interessenten unter sich streiten und mit den Entscheidungen der geistlichen Obern wegen der Nothwendigkeit des Baues oder der Vertheilung der Lasten nicht zufrieden sind, ist der Rechtsweg zulässig[14]). Die auferlegten Beiträge sind aber inzwischen zu entrichten, das Gezahlte ist jedoch später den Freigesprochenen von den übrigen Contribuenten zurückzugeben[14a]).

Ueber die Befolgung der bei diesen Verhältnissen zu beobachtenden Vorschriften ist von Seiten der Regierungen u. s. w. durch besondere Erlasse und Instructionen das Erforderliche verfügt[15]). Auch enthalten die Provinzialrechte Anordnungen, welche die generellen Bestimmungen theils ergänzen, theils modificiren[16]).

Den Kirchenvorstehern liegt die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge ob[17]). Der weltliche Richter hat bei der Bei-

---

10) Cab.-O. v. 30. März, Circ. v. 12. Decbr. 1843 (Min.-Bl. des Innern S. 324. Vogt 1, 494 f.), 13. und 30. Juni 1860, 5. August 1863 (Stiehl Centralblatt 1860 Nr. 169, 1863 Nr. 220. Min.-Bl. des Innern 1860 Nr. 192).

11) Verf. v. 17. März und 14. Juli 1840 (Min.-Bl. des Innern S. 291. 292. Vogt 1, 492. 493).

12) Circ. v. 19. August 1854 (Min.-Bl. des Innern S. 162. Vogt 1, 491). R. v. 28. Juni 1864 (Stiehl Centralblatt Nr. 172).

13) R. v. 23. August 1823 (v. Kamptz Ann. 12, 683. Vogt 1, 494), verb. R. v. 18. Juli und 5. August 1862 (Stiehl Centralblatt Nr. 181. 182).

14) Erk. des Gerichtshofes zur Entsch. der Competenzconflicte v. 26. Novbr. 1853, 17. Febr. 1855 (Just.-Min.-Bl. 1854 S. 94 f. 1855 S. 535 f. Vogt 1, 490. 491. Altmann Praxis S. 435), v. 11. Decbr. 1858 (Just.-Min.-Bl. 1859 S. 174 f. Stiehl Centralblatt 1859 S. 116 f.). Vergl. auch Erk. des Obertrib. v. 22. October 1851. (Entsch. 21, 282 f. Vogt 1, 491. 492. Altmann S. 435. 436.)

14a) A. L.-R. II. 11. §§. 759. 760 (I. Entw. §§. 518. 519. II. Entw. §§. 560. 561).

15) Vergl. die Ergänzungen zu den cit. Stellen des A. L.-R. und insbes. des Cons. Cöln v. 16. October, der Reg. Minden v. 31. October 1817, Marienwerder v. 24. Novbr., Liegnitz v. 29. Decbr. 1822 u. v. a. (v. Kamptz Ann. 1, 4, 101 f. 104 f. 6, 893 f. 900 f.). Vogt 1, 479 f. Bork 1, 191 f.

16) M. s. deshalb die Anführungen im §. 176, verb. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1275 f., auch die bei Kletke (Rechtsverhältnisse bei Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbauten in den Provinzen des preuß. Staats. Neu-Ruppin 1865) abgedruckten Gesetze u. s. w.

17) A. L.-R. II. 11. §. 757 (II. Entw. §. 558).

treibung derselben auf gebührendes Ansuchen die rechtliche Hilfe zu gewähren [18]).

Darüber, nach welchem Maaße die Leistungen und Kosten für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude von den Verpflichteten aufzubringen sind, bestehen aber specielle Verordnungen.

§. 175.

Die Baulast.

Für die Befriedigung der Bedürfnisse des Cultus, insbes. die Kirchengebäude ist von jeher ernstlich gesorgt worden und schon zeitig ein bestimmter Theil der kirchlichen Einnahmen angewiesen (Fabrica ecclesiae). Die deshalb getroffenen Anordnungen bildeten einen vorzüglichen Gegenstand der bischöflichen Verwaltung. Mit der Entstehung der Beneficien ging diese Sorge auf jede einzelne Gemeinde selbst über, welche aus ihren Einkünften eine bes. Kirchenfabrik begründete. Da aber die Pflicht eigentlich auf dem ganzen Kirchengute ruhte, konnten auch diejenigen herangezogen werden, welche ihre Sustentation oder einen sonstigen Genuß von demselben hatten, wenn die Mittel der Fabrik ungenügend waren, und eben so durfte auch die Mitwirkung der Gemeindeglieder erforderlichen Falls in Anspruch genommen werden [1]).

Das Verhältniß dieser Verpflichteten gestaltete sich herkömmlich sehr verschieden und in der Anwendung entstanden nicht selten Zweifel und Streitigkeiten. Das Tridentinische Concil suchte denselben durch eine generelle Vorschrift abzuhelfen, indem es im Anschlusse an das Uebliche [2]) bestimmte, daß die Baukosten zunächst aus den Einkünften der Kirche genommen werden sollten. Wenn diese nicht hinreichen, sollen die Patrone und diejenigen, welche Einkünfte aus der Kirche ziehen, eintreten, und beim Mangel derselben die Parochianen angezogen werden. Sind diese unvermögend, so ist die Kirche einer andern einzuverleiben [3]). Da hierdurch ein früheres Herkommen nicht verändert

18) A. L.=R. II. 11. §. 758 (I. Entw. §. 516. II. Entw. §. 559).

1) Vergl. Herzog's Real=Encyclopädie 1, 737 f. 7, 621. 622 u. d. W. Baulast und Kirchenfabrik und die daselbst cit. Literatur. Dazu füge m. Herrmann zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten, in Z. für deut. R. 18, 1, 33 f.

2) Herrmann a. a. O. S. 37 sucht mit Berufung auf c. 4. X. de ecclesiis aedific. (3. 48) das Gegentheil darzuthun. Daß aber schon vorher eine Pflicht der Parochianen bestand, zeigen z. B. die von mir bei Herzog a. a. O. 1, 738 angeführten Stellen der Capitularien.

3) Conc. Trid. sess. XXI. cap. VII: Parochiales ecclesias, etiam si juris patronatus sint, collapsas reficiet restaurari procurent (episcopi) ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant: quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborant, ad matricas seu viciniores ecclesias transferantur . . — .

und ein sich später bildendes nicht ausgeschlossen wurde, findet sich eine große Mannigfaltigkeit von hierher gehörigen Bestimmungen, die Vorschrift des Tridentinums aber ward als eine gemeinrechtliche anerkannt sowohl von Katholiken als Evangelischen.

In den evangelischen Ländern, wo die Landesherren die Sorge für die Baupflicht der Gemeinde übernahmen, ergingen durch die K.-O. und bes. Mandate die nöthigen Erlasse, theilweise einfach im Anschlusse an das Hergebrachte, principiell aber dadurch verschieden, daß vornehmlich die Gemeinde die Pflicht habe, die Leistungen für die Bauten zu übernehmen [4]), während die Pfarrer damit zu verschonen und nur als gute Hauswirthe für die Erhaltung ihrer Gebäude zu sorgen hätten [5]). Die Patrone sind an sich nur als Gemeindeglieder dabei verpflichtet worden, insofern nicht bes. Gesetze oder die Observanz sie in höherem Grade in Anspruch genommen hat. Durch die an die Verordnung des Tridentinums sich anlehnende Praxis ist aber öfter die subsidiäre Verpflichtung des Patrons überhaupt angenommen worden [6]). Im Laufe der Zeit bildeten sich übrigens in den einzelnen Herrschaften verschiedene Ordnungen und so finden sich auch in Preußen große Mannigfaltigkeiten.

Bei der Redaction des allgemeinen Gesetzbuchs schloß sich Suarez der hergebrachten Praxis und den vorhandenen Specialbestimmungen [6a]) an und traf im 1. Entw. folgende Bestimmungen: Die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Geräthe müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden (§. 489). Doch müssen die Eingepfarrten die nöthigen Spann- und Handdienste unentgeldlich leisten (§. 490). Das Kirchenvermögen muß aber nur so weit angegriffen werden, daß dasselbe die dann zu entrichtenden jährlichen Abgaben fernerhin zu bestreiten im Stande bleibe (§. 491). Ist hiernach das Kirchenvermögen ganz oder zum Theil zur Bestreitung der Kosten nicht hinreichend, so müssen der Patron und die Eingepfarrten zutreten (§. 492). Bei katholischen Kirchen muß in Provinzen, wo die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung angenommen sind, der Patron die Kosten hauptsächlich bestreiten (§. 493). Wo die Tridentinische Kirchenversammlung nicht angenommen ist, müssen bei den katholischen, so wie bei den protestantischen Kirchen durchgehends die Baukosten von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden (§. 494) u. s. w.

---

4) Herrmann a. a. O. S. 38 f. und die von demselben mitgetheilten Stellen der K.-O.

5) Dies sprechen viele K.-O. aus. Daß der Pfarrer überhaupt verschont werden solle, ist erklärt in den preuß. Artikeln von 1540, der preuß. K.-O. von 1568 (Richter K.-O. 1, 337. 2, 302) u. a.

6) Carpzov jurisprud. consistor. lib. II. defin. 334. 336. 339. 340. 347. J. H. Boehmer jus eccl. prot. lib. III. tit. XLVIII. §. LXXV, jus parochiale sect. VII. cap. III. §. V. G. L. Boehmer principia juris can. §. 597 u. a. m.

6a) Man findet diese bei Mylius im Corp. Const. March. und im N. C. C. und anderweitig. M. s. bes. Müller Entwurf eines preuß. geistlichen Civilprivatrechts S. 345 f.

Dagegen monirte Könen: Ich würde ohne Unterschied, ob das Tridentinum irgend wo eingeführt ist oder nicht und ohne dessen zu erwähnen, es bei der Regel des §. 494 lassen, insofern nicht an einem oder andern Orte ein bes. Herkommen besteht, was auch im Concilium Tridentinum vorausgesetzt wird [7]). Suarez folgte diesem Vorschlage und ließ die §§. 493. 494 fallen, so daß der II. Entw. §. 527—529. 533 sich darauf beschränken konnte, die früheren Vorschriften etwas distincter zu wiederholen. Dies Gesetzbuch folgt dann, jedoch mit einigen Aenderungen. Bei der Finalrevision stellte das A. L.-R. erst den Grundsatz an die Spitze: Wo in Ansehung der Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden [8]). Indem es dann hinzufügt: In so weit aber, als es an dergleichen Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung [9]), bestimmt es: Die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden [10]). Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann [11]). Auch müssen, bei Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen [12]). Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung

7) Materialien zum A. L.-R. XIV. zu 493. 494. 521.

8) A. L.-R. II. 11. §. 710.

9) A. L.-R. II. 11. §. 711. Dazu bemerkt Suarez in den amtlichen Vorträgen (v. Kamptz Jahrb. XLI, 178): „Diese Vorschriften gründen sich theils auf das Concilium Tridentinum, theils auf die durch fast eine allgemeine Praxis recipirte Modificationes desselben (Boehmer in jure paroch. sectio VII. cap. III). Da in dem §. 710 die Beibehaltung der jeden Orts bisher stattgefundenen Verfassungen, so weit dieselbe auf Verträge, Judicata, rechtsgültige Gewohnheiten oder besondere Provinzial-Gesetze gegründet sind, ausdrücklich festgesetzt worden, so kann wohl Niemand über die hier aufgenommenen subsidiarischen Bestimmungen sich mit Grunde beschweren." — Wegen der ununterbrochenen Gewohnheiten s. m. oben §. 21 S. 100 f. Vogt 1, 497 f. Altmann Praxis S. 45 f. Unter denselben sind nur Ortsgewohnheiten für die betr. Parochie, nicht aber vermeintliche Provinzial-Observanzen zu verstehen (Cab.-O. v. 10. Decbr. 1839, Justiz-Min.-Bl. 1840 S. 23, Min.-Bl. des Innern 1840 S. 154. Vogt 1, 506). Vergl. Anm. 12 und den folg. §. Anm. 1.

10) A. L.-R. II. 11. §. 712.

11) A. L.-R. II. 11. §. 713. Dieser §. beruht bes. auf der V. v. 7. Febr. 1711 und 10. Febr. 1712 und unterwirft auch das ersparte Capital der Pflicht (vergl. R. v. 22. Jan. 1785. Revid. Entwurf des Prov.-R. der Mark. S. 28. 29 der Motive).

12) A. L.-R. II. 11. §§. 714. 719. Der II. Entw. §. 529 macht, wie der I. Entw., keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landkirchen. Derselbe beruht aber hinsichtlich der Reparaturkosten nicht auf der Lage der Kirche, sondern ist von der Eigenschaft der Eingepfarrten als Stadt- oder Landbewohner abhängig. Demnach kann in dieser Beziehung wegen mehrerer eingepfarrten Gemeinden eine Kirche zugleich eine Stadtkirche und eine Landeskirche sein (Erk. des Obertrib. v. 28. Januar 1835, in Koch schles. Archiv 3, 508 f. Vogt 1, 514. Altmann Praxis S. 61 f.).

der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend, so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden [13]).

Was zunächst die Eingepfarrten betrifft, so werden die Hand- und Spanndienste nach dem Verhältnisse getheilt, wie bei Gemeindedienste [14]). Die Eingepfarrten sind allgemein verpflichtet [15]). Es gehören daher nicht nur die Besitzer bäuerlicher Stellen, sondern auch die Rittergutsbesitzer zu den Verpflichteten [16]). Eingepfarrte, welche nicht zur Gemeinde des Dorfs gehören, wo die Kirche liegt, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten beitragen. Ihr Verhältniß dabei wird in Ansehung der Handdienste nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt [17]). Zu den Diensten, welche unentgeldlich zu leisten sind, gehören aber solche nicht, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntnisse erfordern [18]). Da den Eingepfarrten als solchen die Leistung obliegt, so sind die Forensen, welche ihrem Begriffe nach nicht eingepfarrt sind, davon befreit [19]).

Ueber den Einfluß dieses Unterschieds bei den Patronatsbeiträgen in den Stadt- und Landkirchen s. m. unten Anm. 33. 40. Die Vorschrift wegen Leistung der Hand- und Spanndienste für Landkirchen tritt beim Beweise einer entgegenstehenden Gewohnheit nicht ein (Präjudiz 207 von 1837, Präjudiziensammlung 1, 208. Erk. v. 22. Septbr. 1854, bei Striethorst Archiv 15, 21. Altmann Praxis S. 253).

13) A. L.-R. II. 11. §. 720.

14) A. L.-R. II. 11. §. 715 mit Verweisung auf II. 7. §. 37 f. (II. Entw. §. 530).

15) Ueber den Begriff der Eingepfarrten s. m. oben §. 57. S. 233 f.

16) Präjudiz 447 v. 20. März 1838 (Präjudiziensammlung 1, 208. Altmann Praxis S. 253). Der I. Entw. §. 497 enthält die schon im II. Entw. fortgelassene Vorschrift: Eingepfarrte adlige Gutsbesitzer dürfen keine Hand- und Spanndienste leisten, wohl aber jüdische Rittergutsbesitzer (R. v. 8. Mai 1865. Stiehl Centralblatt Nr. 133). Vergl. auch §. 28 S. 136.

17) A. L.-R. II. 11. §§. 716. 717. Der I. Entwurf hatte §. 498 bestimmt: Auch benachbarte Gemeinden, welche ohne eigentlich eingepfarrt zu sein, von den geistlichen Obern an eine Parochialkirche gewiesen werden, müssen zur Unterhaltung des Baustandes derselben beitragen. Der II. Entw. §. 531 bestimmte dagegen: Eingepfarrte, welche nicht zur Gemeinde gehören, müssen zu den Diensten nach Verhältniß ihrer Besitzungen beitragen. Dagegen waren Einwendungen erhoben, worauf Suarez erklärte: Das Verhältniß der Besitzungen erscheint hier nicht anwendbar und zu weitläufig Handdienste werden nach der Zahl der Familien und Spanndienste nach dem angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespann repartirt. — Die Befreiung von Gemeindelasten beweist noch nicht eine Befreiung von der Concurrenz bei Kirchenreparaturen auch bei Mitgliedern der Gemeinde (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 153). Darauf erhielt das A. L.-R. die jetzige Fassung. Die Bestimmungen der Hand- und Spanndienste findet sich bereits im I. Entw. §§. 404. 405 und §. 506 hatte noch zugefügt, daß, wo diese Dienste nicht selbst geleistet werden können oder wollen, die Eingepfarrten solche auf ihre Kosten durch Lohnfuhren und Arbeiter besorgen müssen.

18) A. L.-R. II. 11. §. 718 (I. Entw. §. 507. II. Entw. §. 532). So gehört die Brettschneiderarbeit nicht zu den bloßen Handdiensten (Min.-R. v. 13. Novbr. 1837). Ebenso auch nicht das Sprengen der Feldsteine (Revid. Entwurf des Pr.-R. der Mark. Motive S. 31).

19) Präjudiz Nr. 148 v. 23. Januar 1837 (Präjudiziensammlung 1, 208, verb. Altmann Praxis S. 65). Erk. v. 20. Septbr. 1854 (Entsch. 28, 355 f. Alt-

Eben so der Fiscus, welcher nicht in einer Parochialverbindung stehen kann, daher auch nicht der Pächter fiscalischer Hufen[20]), wohl aber der Pächter von Rusticalhufen[21]). Kein Eingepfarrter kann sich der Verbindlichkeit entziehen[22]) und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet[23]). Auch diejenigen, welche nur vermöge eines bes. Privilegii vom Pfarrzwange ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich innehabenden Grundstücken zum Baue und zur Unterhaltung der Kirche beitragen[24]). Auch Gastgemeinden, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen werden, müssen dazu Beitrag leisten[25]). Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen[26]).

Die Verpflichtung des Patrons war aus der gemeinen Praxis schlechthin angenommen und nicht von dem Genusse irgend welcher Einkünfte der betr. Kirche abhängig gemacht. Im I. Entwurf enthält §. 644 selbst noch die ausdrückliche Bestimmung: „Aus dem bloßen Besitze der Zehnten entsteht gegen (Personen weltlichen Standes) noch keine Verbindlichkeit zu Reparaturen der Kirchen, der Pfarrgebäude, oder zu anderen Lasten der Parochie beizutragen.“ Diese Vorschrift ließ man als überflüssig fort und verpflichtete den Patron neben den

---

mann S. 66. 67. Vogt 1, 515. 516). Observanzmäßig können Forensen auch verpflichtet sein. Erk. v. 5 April 1861 (Entsch. 45, 289 f. Archiv 41, 134 f. Altmann in Dove's Z. 4 [1864]. S. 183 f.). M. s. übrigens Circ. v. 16. October 1863 (a. a. O. S. 237—239), vergl. auch XI. westfäl. Syn. S. 34.

20) Circ. v. 18. Januar 1822 (v. Kamptz Ann. 6, 214. Vogt 1, 616. 517). Anders ist's, wenn der Fiscus Patron ist, wegen den Patronatlasten (m. s. die Erlasse bei Vogt 1, 517 f. Borck 1, 191 f.). Daraus, daß aus königlicher Gnade einer Kirche Unterstützung zu Theil geworden, darf aber nicht ein Anspruch gegen den Fiscus hergeleitet werden (vergl. die Verordnungen bei Vogt 1, 520 f.). Wenn eine königl. Domäne ohne das Patronatrecht veräußert wird, hat der neue Erwerber als Eingepfarrter die Leistungen zu übernehmen (R. v. 21. October 1818, v. Kamptz Ann. 2, 1040 f. Vogt 1, 527—529).

21) Erk. des O.-Trib. v. 20. Septbr. 1847 (Striethorst Rechtsfälle 2, 237. 238. Altmann Praxis S. 253. 254). Vergl. Anm. 34.

22) Daher sind auch die in den Häusern der Gutsherren wohnenden Förster, Meier, Schäfer, Tagelöhner u. s. w. verpflichtet (Resolution v. 8. Juni 1838, v. Kamptz Ann. 22, 638. Vogt 1, 529). Ueber die Pflicht der Förster von ihren Diensthufen s. m. R. der Kammer Königsberg v. 28. Novbr. 1806 (meine Gesch. I, 2. Urk. Nr. LXXII. S. 162). Vergl. A. L.-R. II. 11. §. 738 (Anm. 38).

23) A. L.-R. II. 11. §. 721 (I. Entw. §§. 495. 496. II. Entw. §. 534), vergl. A. L.-R. §. 264 (oben §. 57. S. 235. Anm. 15). s. Anm. 39.

24) A. L.-R. II. 11. §. 722. Voraussetzung ist aber auch in diesem Falle, daß der Eigenthümer ein Eingepfarrter derselben Religionspartei sei. Erk. v. 29. April 1861 (Striethorst Archiv 41, 201 f. Altmann S. 761). Vergl. §. 28. S. 136 wegen der jüdischen Grundbesitzer.

25) A. L.-R. II. 11. §. 723 (I. Entw. §. 498. II. Entw. §. 535). Vergl. A. L.-R. §. 294 f. und oben §. 56. S. 232.

26) A. L.-R. II. 11. §. 724.

Eingepfarrten [26a]). Im Besondern wurde festgesetzt: Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt, so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen [27]). Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet [28]). Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeinde, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben, so kann er auch bei vorfallenden Bauten und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden [29]). Ist einem Theil der Gemeinde die Errichtung einer bes. Kapelle oder eines Bethauses, in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden, so muß auch die Kapelle, so wie die Hauptkirche von denen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden [30]). Herkommen und Verträge bestimmen oft das Nähere [30a]). Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeinde selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden [31]), doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet [32]). Der

---

26a) Indem der Patron als solcher verpflichtet ist, kann er nicht noch bes. als Eingepfarrter in Anspruch genommen werden (Circ. v. 2. Febr. 1864, Stiehl Centralblatt Nr. 61. K. A.-B. Schlesien S. 57). s. noch Anm. 34.

27) A. L.-R. II. 11. §. 725 (I. Entw. §. 499. II. Entw. §. 536). Das Erkenntniß des O.-Trib. v. 30. April 1855 (Striethorst Archiv 16, 357 f. Altmann S. 68. Vogt 1, 561. 562) spricht aus, daß wenn mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarrer vereinigt sind, welcher in einer derselben sein Pfarrhaus, in der andern aber kein solches hat, so fallen die Baukosten desselben allein derjenigen Gemeinde zur Last, in welcher das Haus gelegen ist. Diese Entscheidung findet Striethorst (a. a. O.) mit Recht nicht wohl begründet. Das Erk. v. 15. Novbr. 1858 (Entsch. 39, 289 f. Altmann S. 68 f.) entscheidet auch umgekehrt, daß im Falle mehrer so vereinigten Patronat-Mutterkirchen auch die Patrone der Kirchen zur Unterhaltung beitragen müssen, welche dergl. eigene Gebäude nicht zu unterhalten haben. Zur Rechtfertigung der Entscheidung von 1855 wird aber noch angeführt, daß auch die nicht contribuirende Gemeinde ein Pfarrhaus zu erhalten hatte, welches dem Pfarrer als Absteigequartier diente.

28) A. L.-R. II. 11. §. 726 (II. Entw. §. 537. vergl. I. Entw. §. 501).

29) A. L.-R. II. 11. §. 727.

30) A. L.-R. II. 11. §. 728. Vergl. R. v. 29. Juni 1829 am Ende (v. Kamptz Ann. 17, 369. Vogt 1, 253. 254).

30a) Vergl. IX. rhein. Synode §. 65.

31) A. L.-R. II. 11. §. 729 (II. Entw. §. 538). Die übrig bleibenden Baumaterialien gebühren nicht der Kirchenkasse, sondern dem, welcher zu ihrer Lieferung verpflichtet war (Circ. v. 11. Decbr. 1846, Min.-Bl. des Inn. 1847. S. 253. Vogt 1, 530). Mittheil. aus der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten 1, 52 f.

32) A. L.-R. II. 11. §. 730 (II. Entw. §. 739 vergl. I. Entw. §. 509). Daraus ergiebt sich, wie die Materialien zum A. L.-R. weiter begründen, daß der Patron nie mehr als den gesetzlichen Beitrag, resp. $1/3$ oder $2/3$ der Kosten, zu liefern habe, je nachdem von einer Stadt- oder Landkirche die Rede ist, er gewähre den Beitrag in Baumaterialien oder in baarem Gelde (Circ. v. 31. März 1840, Min.-Bl. des Inn. S. 47. 131. Vogt 1, 531. 532, nebst Verf. des geistl. Min. v. 21. Febr. und des Justizmin. v. 23. Januar 1840. Die mitgetheilten Materialien finden sich in diesen XV, 237).

Geldbeitrag wird, bei Landeskirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeinde dergestalt getheilt, daß der Patron ⅔, die Eingepfarrten aber ⅓ entrichten [33]). Besitzt der Patron Rusticalhufen im Kirchspiele, so trägt er davon noch bes. wie ein anderer Eingepfarrter mit bei [34]). Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind, tragen sie die ihnen obliegenden ⅔ unter sich nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte [35]), die Eingepfarrten ihr ⅓ nach dem Contributionsfuße [36]). Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten [37]). Eingepfarrte Gemeindeglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchen sie zu anderen Gemeindelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag thun müssen [38]). Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei [39]).

Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patron und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer ⅓, Letztere aber ⅔ beitragen [40]). Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach

---

33) A. L.=R. II. 11. §. 731. Wegen der Geldbeiträge hatte der I. Entw. §. 508 dem Patron und den Eingepfarrten je die Hälfte auferlegt, der II. Entw. §. 540 aber die Vertheilung nach der zum Kirchspiel gehörenden Hufenzahl bestimmt und außerdem §. 544 festgesetzt: Hat der Patron keine Hufen in der zum Kirchspiel gehörigen Feldmark, so entrichtet er $^1/_3$ und die andern $^2/_3$ müssen von den Eingepfarrten zusammengebracht werden. Das A. L.=R. modificirte dies in der bezeichneten Weise mit Unterscheidung der Land= und Stadtkirchen. — Die Eingepfarrten bilden dem Patron gegenüber bei Streitigkeiten wegen der Kirchenbaulast eine Corporation. Präjudiz 1816, Präjudiziensammlung 1, 206, aus dem Erk. v. 13. Decbr. 1850, Entsch. 20, 380 f. Striethorst Archiv 1, 146 f. Vogt 1, 57. Altmann S. 391. 392. 396.

34) A. L.=R. II. 11. §. 732. Während der I. Entw. davon schweigt hatte der II. Entw. §. 541 ausgesprochen: Die Dominial= und Ritterhufen des Patrons werden dabei doppelt in Anschlag gebracht. Durch Declaration v. 14. Juli 1836 (G.=S. S. 208. Vogt 1, 532) ist anerkannt, daß da, wo das Edict v. 14. Septbr. 1811 Gesetzeskraft hat, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes festgesetzt worden, die Gutsherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau= und Unterhaltungskosten der Kirchen=, Pfarr= und Küstergebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten — Man ging hierbei davon aus, daß diese Lasten nicht dingliche, sondern persönliche seien. Vergl. das Anm. 22 cit. Resolut von 1838.

35) A. L.=R. II. 11. §. 733.

36) A. L.=R. II. 11. §. 734 (I. Entw. §. 510. II. Entw. §. 544).

37) A. L.=R. II. 11. §. 736 (I. Entw. §. 511. II. Entw. §. 545). verb. §. 737.

38) A. L.=R. II. 11. §. 738. s. Anm. 22.

39) A. L.=R. II. 11. §. 739 s. Anm. 23.

40) A. L.=R. II. 11. §. 740.

eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden [41]). Wenn zum Bau einer städtischen Kirche ein Theil der Baukosten von den städtischen Behörden als Patronatslast übernommen und demnächst auf sämmtliche Einwohner der Stadt vertheilt worden ist, ist gegen die Einziehung dieser Beiträge so wenig, wie gegen andere Communalabgaben der Rechtsweg zulässig, auch der Einwand des Klägers, daß er als Jude nicht verpflichtet sei, nicht zum Rechtswege geeignet [41a]). Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinden zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden, so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde zum Beitrage gezogen [42]). Die Mitglieder bloßer Gastgemeinden entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat [43]). Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden, so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinden beitragen [44]). Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesem Grundsatze beitragen, so bald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen [45]). Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet [46]), es dürfen aber auch wegen ihres Ausfallens, die Beiträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöhet werden, sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen [47]). Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste [48]). Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeindeglieder entstehen, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Vorschuß gerechnet werden [49]). Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die

---

41) A. L.-R. II. 11. §. 741 (I. Entw. §. 513. II. Entw. §. 546).

41a) Erk. des Gerichtshofs zur Entsch. der Competenzconflicte v. 13. Febr. 1858 (Min.-Bl. des Innern Nr. 183. Westfäl. K. A.-B. 1859. S. 28 f. Altmann S. 315). Vergl. auch §. 28 S. 136.

42) A. L.-R. II. 11. §. 742 (der I. Entw. §. 514 und II. Entw. §. 547 bestimmen für die Dazugeschlagenen nur die Hälfte des Beitrags der ursprünglichen Parochianen).

43) A. L.-R. II. 11. §. 743 (I. Entw. §. 515. II. Entw. §. 548).

44) A. L.-R. II. 11. §. 744.

45) A. L.-R. II. 11. §. 745 (der II. Entw. §. 549 disponirt hier: Besteht die Gemeinde des Orts, wo die Kirche gebaut oder reparirt werden soll, zum Theil aus Mitgliedern, die wegen ihres verschiedenen Religionsbekenntnisses zu keinem Beitrag verpflichtet sind, so macht solches dennoch in der Art der Vertheilung keinen Unterschied). Das Gesetz denkt hierbei, wie das Folgende ergiebt, bes. an den Abfall von Gemeindegliedern und den dadurch entstehenden Ausfall von Beiträgen.

46) A. L.-R. II. 11. §. 746.

47) A. L.-R. II. 11. §. 747 (I. Entw. §. 550).

48) A. L.-R. II. 11. §. 748 (II. Entw. §. 551).

49) A. L.-R. II. 11. §. 749 (II. Entw. §. 552).

geistlichen Obern eine Collecte bei dem Staate nachsuchen[50]). Sind gar keine anderen Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden, so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden[51]). Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin nicht mehr aufbringen können, so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen[52]). Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen[53]).

Die Baupflicht selbst beschränkt sich übrigens nicht nur auf die Wiederherstellung des Gebäudes, sondern tritt auch dann ein, wenn ein Erweiterungsbau wegen vermehrter Seelenzahl der Parochianen für nöthig befunden wurde[53a]). Die Unterhaltung der Kirchhöfe liegt als gemeine Last allen ob, die an ihnen Theil zu nehmen berechtigt sind[54]). Wenn die Kirche aber für die Grabstellen Bezahlung erhält, wird der Kirchhof, wie die Kirche selbst, aus der Kirchenkasse unterhalten[55]), doch ist der Patron in der Regel zu keinen Beiträgen verpflichtet[56]). Die Erhaltung des Geläutes, Glockenstuhles und Thurmes ist nach den für die Kirchengebäude geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, insofern nicht durch den Mitgebrauch Anderer der Kirche ein Beitrag zufließt[57]). Wegen der Orgeln gelten auch die Vorschrif-

---

50) A. L.=R. II. 11. §. 750 (II. Entw. §. 553). Vergl. oben §. 162. S. 643. Ueber die Benutzung der Provinzial-Hilfskasse s. m. Circ. v. 10. Januar 1848 (Mitth. aus der Verwaltung der ev. Abtheilung 1850. S. 441. 442).

51) A. L.=R. II. 11. §. 751. Der II. Entw. §. 553 hatte hier mit Verweisung auf §. 139 ff.: Die Anweisung einer Hülfe, aus dem Ueberschuß reicherer Kirchen, beim Staate nachsuchen: lassen. Nachdem aber die dieser Disposition zum Grunde liegende Auffassung über das Kirchenvermögen aufgegeben war (s. oben §. 160. S. 637), trat die Vorschrift des A. L.=R. an die Stelle. M. s. die folg. Anm.

52) A. L.=R. II. 11. §. 752 (II. Entw. §. 554). Bei der Revisio Monitorum macht Suarez zum II. Entw. §. 550—554 (Materialien zum A. L.=R. LXXX, 154) folgende Bemerkung: Gegen die Billigkeit dieser Sätze kann wohl mit Grund nichts eingewendet werden. Aber freilich können doch Fälle vorkommen, wo die Sache kein (? Resultat) hat. Die geistlichen Obern haben bes. bei den Protestanten keinen Fonds. Auf den Ueberschuß reicherer Kirchen darf man nach den jetzigen principiis nicht mehr rechnen. Die Collecten bringen nichts mehr. Zwar soll alsdann eine solche Parochie ganz aufgehoben und mit einer andern unirt werden. Aber das ist doch nur ein Extremum, wozu man nicht sogleich greifen kann. Man wird also immer darauf zurückkommen müssen, daß die auf andere Art nicht zu ergänzenden Ausfälle vom Patron und den Parochianis, soweit es ohne derselben allzugroße Bedrückung geschehen kann, übertragen werden müssen. Nur im Fall einer solchen Bedrückung bleibt die Union nach §. 554 als ultimum refugium.

53) A. L.=R. II. 11. §§. 753—756 (II. Entw. §. 555—557). Vergl. oben §. 56. S. 231.

54) A. L.=R. II. 11. §. 761 (II. Entw. §. 562. Der I. Entw. §. 527 spricht nur von den Eingepfarrten).

55) A. L.=R. II. 11. §. 762 (II. Entw. §. 563).

56) A. L.=R. II. 11. §. 763 (I. Entw. §. 528. II. Entw. §. 563).

57) Die näheren Bestimmungen enthält das A. L.=R. II. 11. §. 766—771. Vergl. dazu die Entscheidungen bei Vogt 1, 545. Altmann S. 243 und oben

ten, welche über Kirchen und deren Geräthschaften überhaupt zur Anwendung kommen [58]). In Betreff der Kirchenstellen beschränkt sich das Gesetz auf die Feststellung der an denselben bestehenden Rechte, insbes. auf den Genuß der Stellengelder für die Kirche, so daß wegen der Unterhaltungskosten auch die allgemeinen Bestimmungen als entscheidend anzusehen sind [59]).

Die Pfarrgüter werden im Ganzen, wie die Kirchengüter beurtheilt [60]), daher, außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten [60a]), die Kosten für die Pfarrhäuser auch ordentlicher Weise, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen werden und bei dessen Unzulänglichkeit vom Patron und den Eingepfarrten getragen [61]). Zuvörderst ist aber der eigene dazu bestimmte Fond zu nehmen und dann nach den vorhandenen verschiedenen partikularen Bestimmungen der Beitrag aufzubringen [62]). Auch treten für den Pfarrer als Nutznießer [63]) bestimmte Verpflichtungen ein [63a]). Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie kleine Reparaturen an den Gebäuden muß er aus eigenen Mitteln besorgen [64]),

---

§. 164. S. 650. Anm. 24. Die früheren Entwürfe geben hierüber stillschweigend hinweg. Die Vorschriften des A. L.-R. sind erst in Folge der Revision hinzugekommen (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 151 und 565), indem einige Zusätze darüber vorgeschlagen wurden. Suarez erklärte, der zweifelhafteste Fall sei der letzte, indem einige Monenten meinen, daß so lange die eigentlich Eingepfarrten nicht beitragen dürfen, auch die fremden Kirchengemeinden zu keinem Beitrage verpflichtet seien. Wenn die fremde Gemeinde den Mitgebrauch unentgeldlich hat, so kann sie nicht verlangen, daß diejenige Kirchengemeinde, der das Geläute gehört, ihr dasselbe auf Kosten ihres Aerarii erhalten solle. Wegen der Kirchthurm-Uhren s. m. Schmidt Wirkungskreis des Superintendenten S. 172.

58) M. s. insbes. R. der Reg. zu Königsberg v. 9. Febr. 1833 (meine Geschichte I, 2. Urk. Nr. CIII. S. 188), die Erlasse bei Borck 1, 204. Vogt 1, 220 f.

59) Vergl. oben §. 164. S. 651. Anm. 29 f.

60) Vergl. oben §. 166. S. 657. Anm. 4.

60a) M. s. über deren Leistung bei der Instandsetzung eines Wehrdammes an einem Pfarrgehöft R. v. 18. August 1831 (meine Gesch. I, 2. Urk. Nr. XCVII).

61) A. L.-R. II. 11. §. 789. Der I. Entw. hatte §. 520 die Gleichstellung der Pfarr- und Küstergebäude mit den Kirchengebäuden ausgesprochen und §. 521 auch in den Provinzen, wo das Tridentinum angenommen, die Eingepfarrten gemeinschaftlich mit dem Patron zu Beiträgen verpflichtet. Im II. Entw. war die Bezugnahme auf das Tridentinische Concil gefallen (s. oben Anm. 7) und bestimmt, daß die Kosten „bei Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, von dem Patron und den Eingepfarrten, ohne Zuthun der Kirchenkasse, herbeigeschafft werden (§. 580).

62) Das A. L.-R. II. 11. §. 788 gedenkt der „verschiedenen Provinzialgesetze." Daß aber auch auf rechtliche Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen sei, ist in dem Präjudiz 208 von 1836 (Präjudiziensammlung 1, 209) und öfter ausgesprochen (Altmann Praxis S. 68). Vergl. auch die Citate oben Anm. 9 und das hier Anm. 63 cit. Circ. v. 1842.

63) Vergl. oben §. 166. S. 657.

63a) Ueber Observanzen dagegen s. m. Altmann S. 486—488.

64) A. L.-R. II. 11. §. 784. Der I. Entw. §. 522 und der II. Entw. §. 577 sprechen von den Zäunen und Gehegen nicht. Indem erst in Folge der Revision dieselben hinzugefügt wurden, konnte die Absicht nicht sein, andere als kleine Reparaturen an denselben dem Pfarrer aufzuerlegen, und so entscheidet auch auf Grund der Materialien zum A. L.-R. das Circ. v. 21. October 1841 (Min.-Bl. des Innern S. 324. Vogt 1, 552). Vergl. V. v. 4. Decbr. 1841 (Min.-Bl. cit. S. 325. Vogt 1, 553).

insofern er nicht durch einen bes. Rechtstitel oder Observanz davon befreit ist [65]). Für kleine Reparaturen sind die zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei Thaler betragen [66]). Thüren, Fenster, Oefen und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben unterhalten werden [67]). Auch die Reinigungskosten der Schornsteine werden ordentlicher Weise den Inhabern der Wohnung auferlegt [67a]). Zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, hergeben [68]).

So wie wegen der Kosten selbst finden im Uebrigen auch wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge die Grundsätze, wie bei Kirchengebäuden statt [69]). Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinden von allen Beiträgen bei Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben [70]). Dagegen sind dieselben nicht befreit, wenn sie gleich eigene Schulmeister haben, sobald diese das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versehen [71]).

Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron oder die Gemeinde zu unterhalten verbunden [72]), vielmehr müssen die Kosten dazu aus dem von dem Erbauer dazu ausge-

---

65) Vergl. Circ. v. 17. März 1842 (Min.-Bl. des Innern S. 111. Vogt 1, 553—555).

66) A. L.-R. II. 11. §. 785 (der I. Entw. §. 523 hatte 5 Thlr. Dem II. Entw. §. 578 folgt das A. L.-R.).

67) A. L.-R. II. 11. §. 786. Die beiden Entwürfe enthalten keine desfallsige Vorschrift. Es ist also auch hier nur an Reparaturen und nicht an Herstellung neuer Thüren u. s. w. zu denken, wenn die bisherigen ohne Schuld des Nutznießers durch neue ersetzt werden müssen. Vergl. R. v. 9. Decbr. 1833 a. E. (v. Kamptz Ann. 18, 702. Vogt 1, 556). s. Anm. 64.

67a) M. s. das Nähere in den von Altmann Praxis S. 442. 443 angeführten Erlassen.

68) A. L.-R. II. 11. §. 787. Der I. Entw. bestimmt hierüber nichts, der II. Entw. §. 579 verpflichtet dagegen den Pfarrer zur unentgeldlichen Hergabe der Materialien, so weit als solche bei der Widemuth befindlich sind. In Betreff der unentgeldlichen Strohlieferung zur Deckung der Dienstgebäude hatte das ostpreuß. Etatsmin. unterm 22. März 1805 die Landpfarrer für befreit erklärt (meine Geschichte 1, 2. Urk. Nr. LXIX. S. 159. 160). Vergl. auch ostpr. Prov.-R. Zusatz 200. §. 1.

69) A. L.-R. II. 11. §. 790 (II. Entw. §. 581).

70) A. L.-R. II. 11. §. 791 (II. Entw. §. 582). Vergl. oben Anm. 27.

71) A. L.-R. II. 11. §. 792. Ueber die Unterhaltung der Küster- und Schulhäuser überhaupt und in Filialdörfern insbes. s. m. A. L.-R. II. 12. §. 37, die Verfügungen und Erkenntnisse bei Vogt 1, 257 f., Altmann Praxis S. 73 f. Bork 2, 38 f. und bes. G. v. 2. Mai 1811 (G.-S. S. 193). §. 4, so wie v. 21. Juli 1846 (G.-S. S. 302), betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

72) A. L.-R. II. 11. §. 793 (II. Entw. §. 583).

setzten Fond genommen und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe, gegen den ihr zu Gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden [73]). Ist aber das Haus vom Patrone und der Gemeinde selbst errichtet, oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen, so gilt von seiner Unterhaltung Alles, was von der Erhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist [74]).

Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstellung auf desselben eigene Kosten geschehen [75]).

§. 176.

Fortsetzung.

(Das Provinzialrecht.)

Von den nach gemeinem preußischen Recht geltenden Grundsätzen über den Bau und die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Geräthschaften weichen die in den einzelnen Landestheilen zur Anwendung kommenden Vorschriften [1]) zum Theil in manchen und wesentlichen Punkten ab.

In Ostpreußen [2]) sollten nach den älteren Bestimmungen seit der Reformation die für die Fabrik eingekommenen Collecten (aus den Sammlungen auf den Tafeln) [3]), die Ueberschüsse aus dem Decem für die Kirche verwendet werden; dann aber ward 1540 bestimmt, daß „jedes Kirchspiel die Kirchen, Widmut, Zceune, graben vnd andere kirchen gaben, bawen, bessern vnd im bewlichen wesen erhalten, Aber jun dem allenn, des pfarrers verschonen" solle, was auch die Bischofswahl 1568 erneute [4]). Spätere Visitationsrecesse wiederholten dies und die Regierung bewilligte zugleich freies Bauholz und verordnete Vorschüsse der reicheren Kirchen des betr. Amts [5]). Eine weitere

73) A. L.-R. II. 11. §. 794.

74) A. L.-R. II. 11. §. 795.

75) A. L.-R. II. 11. §. 798 (II. Entw. §. 587).

1) Gesetze, wie Gewohnheiten. M. s. den vorigen §. Anm. 8. 9. Durch das Erk. des O.-Trib. v. 31. Januar 1842 ist dem ostpreuß. Prov.-R. gegenüber die Geltung der Observanzen anerkannt (Entsch. 7, 244 f. Altmann Praxis S. 117. Vogt 1, 501), Präjudiz 1107 in der Präjudiziensammlung 1, 207. Vergl. auch oben §. 21. S. 101. 102.

2) M. s. Zeihe Erläuterungen des ostpr. Prov.-R. S. 34 f.

3) Desfallsige Anordnungen aus dem 14. und 15. Jahrh. s. m. in meiner Gesch. 1, 2. Urk. Nr. XXII f. Erlaß v. 24. April 1528.

4) Voriger §. S. 694. Anm. 5.

5) Insterburg. Visitationsreceß von 1638 (Grube C. C. Prutenic. I. Nr. V. S. 44. 59).

Vorschrift erging durch Cab.-O. v. 11. Decbr. 1710 und Verf. v. 7. Febr. 1711, welche für die Mark erlassen und auf Ostpreußen ausgedehnt war[6]). Darnach sollen auch die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste, der Patron aber, jedoch nicht bei Pfarrwohnungen, die Materialien leisten[7]). Endlich verordnete Cab.-O. v. 6. Mai 1800[8]): „Die Kirchenbauten müssen aus den Kirchenkassen, welche einige Kapitalien haben oder jährlich mit einem Ueberschusse abschließen, worauf Gelder aufgenommen werden können, ausgeführt werden und wenn diese Mittel nicht zureichen, müssen die Gemeinden die außer den Materialien erforderlichen Kosten aufbringen. Letzteres ist auch der Fall mit den Pfarr- und Schulgebäuden." Hierauf und auf weitere sich daran anschließende Verhandlungen beruhen die Vorschriften des ostpreuß. Prov.-R.[9]), welches die verwaltenden Behörden durch bes. Erlasse erläutert haben[10]).

In Westpreußen wurden die neben dem A. L.-R. bestehenden Observanzen dem Prov.-R. einverleibt, im Ganzen aber blieben die landrechtlichen Vorschriften in Anwendung[11]).

In der Mark Brandenburg wurde die Ordnung, daß Kirchen- und Pfarrgebäude aus den Einnahmen der Kirchen in Bau und Besserung erhalten würden, seit der Reformation eingeschärft, und empfohlen, daß die einzelnen Gewerke, welche früher die besonderen Altäre versorgt, je ein Fenster in der Kirche erhalten und für die Beleuchtung der Kirche in der Winterszeit sorgen möchten[12]). Auch sollten Patrone, Gutsherrschaften und Gemeinden den Mängeln der Pfarrgebäude abhelfen[13]), die Kirchenvorsteher die Einnahmen für die Kirchen- und Kirchhofsgebäude verwenden und das Erübrigte dem Gotteshause zum Nutzen anlegen, wie auch darauf zu achten sei, daß der Pfarrer die Pfarren in guten Wehren halte, jederzeit bessere und nicht verfallen lasse[14]). Diese Bestimmungen faßte die Visitations- und Consistorial-

6) Grube a. a. O. Nr. XVII. S. 92. Arnoldt preuß. K.-R. S. 113. 114. Zeihe a. a. O. S. 37. f. Anm. 16

7) Die hier ausgesprochene Erklärung, es solle als an bisherige Observanz daran festgehalten werden, paßt für Ostpreußen nicht.

8) Zeihe a. a. O. S. 38. 39.

9) Zusatz 195—198. 200. 201 und Zeihe dazu a. a. O. f. auch den vorigen §. S. 708. Anm. 68.

10) M. s. deshalb bes. die Nachweisungen bei Borck 1, 196 f. Vogt 1, 500 f. 515. 533. 555 f. Die im revidirten Entwurf des ostpreuß. Prov.-R. §. 224 f. nebst Motiven aufgestellten Sätze schließen sich den vorhandenen Bestimmungen im Wesentlichen an.

11) Entwurf des westpr. Prov.-R. §. 1108 f., revid. Entwurf §. 455 und Prov.-R. v. 19. April 1844 §. 38—45. Damit verb. in Borck 1, 199 f. Vogt 1, 502. 533. 547. 555. M. s. wegen der Deichlast G. v. 11. Februar 1850 (G.-S. S. 43) und oben §. 166. S. 658 das Gesetz v. 16. Februar 1857. Für Danzig enthält das Prov.-R. keine hierher gehörige Vorschrift, da die im revid. Entwurfe des Danziger Partikularrechts ausgesprochenen Sätze §§. 309. 310 aufzunehmen bedenklich gefunden wurde.

12) Neu-Märkische Kasten-O. v. 1540 bei Mylius C. C. March. I, 1. Nr. III. S. 250 f., bes. S. 255. 256.

13) Ordnung und Satzung, wonach sich die Patrone u. s. w. zu richten 1558 bei Mylius a. a. O. Nr. IV. S. 263 f. Nr. XIII.

14) a. a. O. Nr XX. XXI.



O. 1573 zusammen und ergänzte sie im Detail also: Die Kirchen sollen in baulichen Würden gehalten und zugerichtet werden, und wo im Gotteshause oder Kasten soviel, davon es geschehen könnte, nicht vorhanden, soll der Rath und die Obrigkeit sammt der Gemeinde in Städten und Dörfern dazu Hilfe thun und die Kirche bauen lassen. Die Geschlechte, Gilden und Gewerke sollen die Kirchenfenster und Anderes wie vor Alters bessern und halten u. s. w. Die Collecten, von denen diese Gebäude erhalten werden, sind sorgfältig zu veranstalten. Die Einkommen der gemeinen Kasten dienen zu den Kirchen- und Hospitäler-Gebäuden. Weil die Pfarrer gemeiniglich arm und die Pfarrhäuser ihr Erbe oder Eigen nicht sind, kann ihnen dieselben zu bauen mit Billigkeit nicht zugeschoben werden, sondern dies liegt den Patronen, Dorfherren und Gemeinden ob. Es sollen die Collatoren, auch Räthe in Städten und Flecken, mit Hilfe und Zulage der Gemeinde, die Pfarreien und Caplaneien, da es im gemeinen Kasten nicht vorhanden, bauen und in baulichen Würden halten. In Dörfern soll es aber damit so gehalten werden, daß, welcher Pfarrer, eine Pfarre so wohl gebauet, auch mit allen zugehörigen Gebäuden und Zäunen nothdürftig zugerichtet, bezieht, der soll die auch mit Dach, Fenstern, Kachelöfen, Thüren, Schlössern, Bänken und allen anderen Eingebäuden wesentlich erhalten. Wenn das Pfarrhaus und die anderen zugehörigen Gebäude an obberührten Stücken und des Dachs halben Schaden nehmen würden, soll der Pfarrer oder seine Erben es allein reficiren und wieder bauen. Wenn aber das Pfarrhaus und die zugehörigen Gebäude und Zäune im Anziehen des Pfarrers ungebaut sind, sollen die Collatoren, Dorfherren und ganze Gemeinde der Hauptpfarre und Filiale das Holz, Stein, Rohr, Stroh und andere Nothdurft dazu beschaffen, die Ackerleute die Fuhre und die Kossäthen neben den Ackerleuten die Handarbeit thun, ohne einige Kosten des Pfarrers, mit allen Gemächern, Böhnen, Thüren und Fenstern. Wenn Solches vollbracht, soll der Pfarrer die Eingebäude, als Kachelöfen, Bänke und Anderes, zu aller Nothdurft auf seine Kosten vollends bauen und fertigen lassen und die Pfarre in baulichen Würden halten. Auch die Pfarrgärten sollen sie, wie Hauswirthen gebührt, bessern und bauen. Die Küsterhäuser sollen von den Einwohnern der Dörfer, ohne der Küster Zuthun, gebaut, gebessert und erhalten werden [15]. Auf diese Vorschriften folgten verschiedene Verordnungen [16]) und Observanzen [17]), so wie viele Gerichtsentscheidungen in strittigen Bau-

---

15) Mylius a. a. O. Nr. VII. S. 274 f., insbes. S. 291. 296. 304. 305. 306.

16) M. s. bes. V. v. 8. Febr. 1699 und 7. Febr. 1711 (Mylius a. a. O. Nr. LXVI S. 421, Nr. LXXVIII S. 443), so wie die in Hymmen's Beiträgen 7, 337 f. mitgetheilten Erlasse von 1699—1752. Entscheidung der Gesetzcommission v. 13. Septbr. 1782 (in Stengel's Beiträgen 12, 3 f. 16), v. 24. Januar 1789 (in der Sammlung der Entscheidungen. Berlin 1794. 1, 188. 189. Vogt 1, 503.) Hofrescr. v. 19. Septbr. 1806 (N. C. C. XII, 753. Vogt 1, 503).

17) M. s. Wilke's ersten Entwurf des märkischen Prov.-R. Nr. 113 f. in Matthis Monatsschrift 3, 264 f. Vergl. den Visitationsabschied wegen der Kirchen in Berlin v. 1574 (Mylius a. a. O. I, 2. Nr. V. S. 24).

sachen [18]). Alle diese Materialien nebst den Beschlüssen der Stände bilden die Grundlage für das als Entwurf redigirte brandenburgische Prov.-R. [19]). Das Verhältniß des Patrons und der Eingepfarrten, die Verpflichtung wüster Höfe, die Stellung der verschiedenen Klassen der Angesessenen u. s. w. bieten manche Eigenthümlichkeiten dar. Insbesondere hat im Fall des Unvermögens der Kirche der Patron nur die Hauptmaterialien, Holz, Kalk und Steine zu liefern, die Eingepfarrten, außer den Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm und das Arbeitslohn nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten [19a]). Die Aufbringung der Abbruchkosten gehört zu den von der Gemeinde zu tragenden Arbeitslöhnen, resp. Baudiensten [19b]). In der Nieder-Lausitz besteht ein vom A. L.-R. abweichendes Prov.-R. in dieser Materie nicht [19c]).

Durch die K.-O. von 1535 wurde in Pommern dem Pfarrer auferlegt, die kleinen Reparaturen selbst zu tragen, größere Bauten (wenn eine ganze Wand, Fenster oder Ofen verfallen wäre) sollten auf dem Lande das Kirchspiel, in den Städten die gemeine Kiste oder die Kirchenvorsteher übernehmen [20]). Die K.-O. von 1563 verfügte dann genauer, alle Bauten an der Kirche, Wedeme, Wohnungen, Schulen und allen Häusern, welche der Kirche gehören, sollen vom Kasten geschehen und die Diakonen der Kasten sollen die Predigerwohnungen sammt der Schule mit aller Nothdurft und Gelegenheit bauen, sammt etlichen Tischen, verschlossen und unverschlossen, Sponden (d. i. Bettstellen), Spinden, Bänken und dergleichen Hausgeräth mit einem gewissen Inventarium. Wenn in etlichen Städten zum Kirchenbau besondere Hebungen und Vorsteher verordnet seien, so soll doch allewege Einer dem Andern die Bürde tragen helfen, da es ja Ein Kasten und Ein Körper ist [21]). Ferner wird bestimmt, das Kirchspiel sei schuldig, die Wedeme (das Pfarrhaus) mit Dörnze (Stube), Kammern, Küche, Keller, Boden, Soet (Brunnen), Scheune, Ställen, Backhaus, Hakelwerk (Zaun), wo es von Alters hergebracht, zu bauen und dem Pastor fertig zu überantworten. Darnach soll es der Pastor in baulichem Wesen halten und bei seinem Abzuge so gut lassen, als er es empfangen.

---

18) Vergl. Erk. bei Mathis Monatsschrift 6, 237 f. 250 f. Stengel Beiträge 1, 84—87. 6, 75 a. E. 76. Altmann Praxis S. 90—108. Vogt 1, 505. 533.

19) Revidirter Entwurf des Prov.-R. der Mark Brandenburg §. 49 f. §. 82 f. nebst den Motiven. Ebmeyer Zusammenstellung §. 15 f.

19a) M. s. bes. das Anm. 16 cit. Conclusum von 1789, den revid. Entwurf S. 30. 31, ganz vorzüglich aber die Anm. 40 cit. Motive zum Magdeburger revid. Entwurf. Vergl. Altmann Praxis S. 90 f.

19b) R. v. 13. Juni 1864 (Stiehl Centralblatt Nr. 205).

19c) Das A. L.-R. ist durch Patent v. 15. Novbr. 1816 geltend geworden (Plenarbeschluß v. 6. Decbr. 1852, Präjudiziensammlung 2, 67. Entscheid. 24, 1 f. Justiz-Min.-Blatt 1853 S. 38. Altmann Praxis S. 159 f.), vergl. revid. Entwurf des Prov.-R. der Nieder-Lausitz §§. 409. 410. Motive S. 70 f. —

20) Richter K.-O. 1, 253.

21) a. a. O. 2, 248, vergl. Von einicheit beyder Casten, daselbst 251.



So aber Schaden geschähe von Alter, von ungefähr, woran der Pastor keine Schuld hat, so muß das Kirchspiel helfen. Zu nöthigem Aufbau und Befriedigung der Wedeme, Kirche und Küsterei werden die Patrone und die Herrschaft etliches Holz geben, wo kein Holz bey der Kirche oder auf dem Wedemhofe ist. Wo die Pfarre baufällig und so viel nicht vorhanden wäre, wovon sie gebaut werden könnte, soll der Superintendent mit den Patronen und der Herrschaft eines jeden Orts Vorwissen und Willen die Macht haben, den Kirchspielsverwandten einen Kirchenschoß aufzulegen und die Obrigkeit darauf halten, daß Solches fleißig von Jedem bei Vermeidung der Pfändung ausgegeben werde. Bei der Veränderung des Pfarrers darf ein Umbau künftig nicht ohne Beliebung der Patrone und Kirchenvorsteher geschehen. Auf Rügen müssen die Pfarrer die Wedeme selbst bauen [22]). Die Synodalstatuten von 1574 wiederholten diesen letzten Satz und verpflichteten die Pfarrer, darüber zu wachen, daß die Kirchen in Bau und Besserung gehalten würden [23]).

Diese Vorschriften wurden theils durch Observanzen, theils durch bes. Verordnungen ergänzt und erläutert und demgemäß sind auch die gerichtlichen Entscheidungen ergangen [24]). Bei der Aufstellung des Prov.-R. wurde für Alt-, Vor- und Hinterpommern davon Abstand genommen, bes. provinzielle Bestimmungen über Bau und Reparatur der Kirchen, Pfarr- und Küsterhäuser aufzustellen, da hier meistens Uebereinstimmung mit dem A. L.-R. vorhanden sei, und wo etwa Abweichungen beständen, das A. L.-R. den Vorzug verdiene. Ausgesprochen wurde nur, daß die Kirchhöfe ohne Rücksicht auf das Vermögen der Kirche von der Gemeinde unterhalten würden und wegen der Pfarrgebäude vorhandenes Herkommen und Verträge in Geltung ständen [25]). In Neu-Vorpommern gelten auch meistens die landrechtlichen Festsetzungen [26]) und die vorher angeführte Vorschrift für Rügen gilt noch jetzt, da für die Erhaltung der Pfarrgebäude die Geistlichen den Fleisch- und Schmalzehnten und ihre Erben bisweilen ein Erbgeld genießen [27]).

Die Evangelischen in Schlesien hatten in den beiden ersten Jahrhunderten nach der Reformation keine gemeinsame Gesetzgebung für ihre Kirchenverhältnisse und es mußten sich in Betreff der Erhaltung der kirchlichen Gebäude abweichende Partikularitäten bilden. Wohl

---

22) a. a. O. 2, 252.

23) Statuta synod. cap. VII. §§. VI. VII, a. a. O. 2, 391. 392.

24) M. s. Balthasar jus pastorale 1, 847. 848. 890. 903 f. Vogt 1, 481 f. 505. 540. 556. 558. 559. 560. Altmann Praxis S. 108 f. Dazu s. m. Erk. v. 3. Febr. 1862 (Striethorst 44, 187. Altmann in Dove's Z. IV [1864]. S. 433).

25) Revidirter Entwurf §§. 307. 308. Motive S. 115—117.

26) Das bestehende Recht, mit geringen Modificationen, ist ausführlich nachgewiesen in dem Prov.-R. des Herzogthums Neu-Vorpommern und Rügen §. 1275 ff., 1345 ff. nebst den Motiven.

27) Balthasar jus pastorale 1, 906. Prov.-R. von Neu-Vorpommern §. 1373 ff. Motive 4, 208 f.

überall hat aber beim Mangel des Kirchenvermögens die Gemeinde die Baupflicht übernommen. In Breslau erbot sich anfangs der Rath zu einem gewissen Beitrage, so weit die aus den Kirchenzinsen erzielten Summen nicht genügten [28]). Die K.-O. von Liegnitz von 1594 [29]) ist eine wörtliche Wiederholung der Wittenberger K.-O. von 1557 und enthält daher folgende Vorschrift: Die Pfarrkirchen, Pfarrhäuser und Kirchnereien sollen nach Gelgenheit jedes Orts so viel möglich von der Kirchen Einkommen erbaut werden. Wo aber dasselbe füglich nicht geschehen kann, soll von den Eingepfarrten, ob sie schon nicht unter einer besondern Herrschaft gesessen, eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht, wozu sie auch von ihrem Erbherrn angehalten werden sollen. Wenn sie dieselbe zugerichtet und den Pfarrern übergeben, sollen sie (die Pfarrer) dieselbe ferner und sonderlich das, was vom Gesinde, durch täglichen Gebrauch verwüstet und zerbrochen wird, als Ofen, Fenster, Thüren, Schlösser, Dach und Fach u. s. w., so lange sie darin wohnen und Pfarrer bleiben, wie guten Hauswirthen gebührt, im baulichen Wesen erhalten und nicht zerfallen lassen [30]). Späterhin scheinen diese fast überall geltenden Grundsätze vielfach durch Observanzen ergänzt zu sein. Auf diese, ergangene Judicate und einzelne Verordnungen [31]) stützte man sich bei der Redaction des Prov.-R., welches bei der Annahme der regelmäßigen Anwendbarkeit des A. L.-R. nur wenige Abweichungen darbot [32]). Auch war das für die römisch-katholische Kirche bestehende Recht öfter für die Evangelischen in Anwendung. So wegen der Baue und Reparaturen bei Pfarrgebäuden [33]).

Für die Ober-Lausitz ist durch die Cab.-O. v. 11. April 1846 die Geltung des A. L.-R. in dieser Materie bestimmt worden [34]). Dasselbe steht auch in der Provinz Posen in voller Anwendbarkeit [35]).

---

28) Schönborn über die Schul- und K.-O. des Raths von Breslau von 1528 S. 19. 21.

29) Richter K.-O. 2, 479. Nr. CLXIV.

30) a. a. O. 2, 190.

31) M. s. bes. das Reglement über die Gravamina v. 8. August 1750 (s. oben §. 17. S. 47), Edict v. 14. Juli 1793 (Korn 4, 416 f. Vogt 1, 431 f.), vergl. die Cab.-O. von 1839 (folg. Anm.). Aeltere und spätere Entscheidungen s. m. be Stengel Beiträge 7, 238. 239. Vogt 1, 505. 506. Altmann Praxis S. 147 f.

32) Revidirter Entwurf des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. Motive S. 120. Die früher für Nieder-Schlesien, und bes. das Fürstenthum Glogau behauptete abweichende, sog. Stielow'sche Observanz, betr. die Befreiung der Eingepfarrten von den baaren Beiträgen zu Kirchen- und Schulbauten (Wentzel das Prov.-R. von Schlesien und Glatz §. 281—285. §. 291 und Motive S. 409 f.) ist durch Cab.-O. v. 10. Decbr. 1839 (Min.-Bl. des Innern 1840. S. 154. Just.-Min.-Bl. S. 22. Vogt 1, 506) beseitigt (Revid. Entwurf S. 197 f. Vogt 1, 506. Altmann S. 158. 159).

33) Revid. Entwurf des Prov.-R. von Schlesien und Glatz §. 138—140, welche für die Evangelischen des Fürstenthums Glogau und Sagan gelten, a. a. O. §§. 287. 296 nebst Motiven S. 120. 200. 208.

34) G.-S. S. 164. Vogt 1, 506.

35) M. s. Altmann S. 113—116 und in Dove's Z. IV (1864). S. 434. Vogt 1, 507. 508.

In den einzelnen Theilen der Provinz Sachsen hat sich ein verschiedenes Recht über die Baupflicht gebildet. Während die Altmark sich im Zusammenhange mit der Kurmark entwickelte, also dieselben Grundsätze befolgte[36]), ergaben sich Abweichungen für das Herzogthum Magdeburg. Bei der 1562 begonnenen Visitation des zu reformirenden Erzstifts wurde auf die Beschaffenheit der Gebäude die nöthige Rücksicht genommen und in den Visitationsartikeln ausgesprochen, daß das Einkommen der Kirche zu Erhaltung der Kirchen u. s. w. gewidmet und gebraucht werde. Zugleich aber ward bestimmt: Die Pfarren und Custodien sollen die Pfarrleute zu bauen schuldig sein und auch allezeit was an Hauptgebäuden mangelhaftig wieder zu erbauen, doch also, daß die Pfarrer solches nicht verwüsten, sondern erhalten[37]). Die damals ermittelten localen Ordnungen erlangten dauernde Geltung und wurden durch neu entstandene Observanzen ergänzt. Insbesondere aber traf die K.=O. von 1685 Cap. 24[38]) weitere Bestimmungen, welche mit einigen Modificationen im Cap. 26 der revidirten K.=O. von 1739 wiederholt wurden und nebst mehreren seitdem ergangenen Verordnungen und Entscheidungen in dem revidirten Entwurf des Prov.=R.[39]) das gegenwärtig geltende Recht darstellen. Ohne zwischen Land= und Stadtkirchen zu unterscheiden übernehmen die Eingepfarrten die Hand= und Spanndienste, im Fall des Unvermögens der Kirche der Patron die Hauptmaterialien an Holz, Kalk und Steinen, das Arbeitslohn und die übrigen Materialien die Eingepfarrten[40]). Filialkirchen tragen zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Pfarr= und Küstergebäude ein Drittheil von sämmtlichen Kosten und Lasten bei[41]).

Im Fürstenthum Halberstadt finden sich nur Abweichungen nach örtlichem Herkommen[42]), im Eichsfelde besteht dagegen die Pflicht nur für das Vermögen der einzelnen Kirchen und für die Gemeinden, nicht für den Patron[43]). Die Erbauung und Erhaltung der Kirchenthürme,

---

36) Vergl. oben und zu der daselbst angeführten Literatur noch Götze Prov.=R. der Altmark §. 476 f. nebst den Motiven 1, 2, 216 f.

37) M. s. die Visitationsartikel von 1562 Nr. 5. 7 (aus Dreyhaupt Saalkreis 1, 290 f. bei Danneil Protokolle der ersten Generalvisitation 1, XIV. XV. Richter K.=O. 1, 229).

38) In Moser's Corpus juris Evang. 1, 631.

39) §. 289 ff. nebst den Motiven S. 212 ff.

40) Der Beweis für dieses Verhältniß der Verpflichteten, welches mit dem in der Altmark übereinstimmt (s. oben Anm. 19a), ist in den Motiven zum revid. Entwurf S. 212 f. geführt. Die Ansichten hierüber haben sehr geschwankt. Die entgegengesetzte Meinung, welche dem Patrone auch die Lieferung der Nebenmaterialien auferlegte, war 1824—1827 von den Gerichten angenommen (Motive cit. S. 217) und vom Obertribunal im Präjudiz 722 vom 24. August 1839 ausgesprochen (Präjudizien-Sammlung 1, 291). Dagegen hat das Obertribunal im Erk. v. 19. Decbr. 1856 (Entsch. 34, 276 f. Altmann Praxis S. 133) das Präjudiz aufgehoben.

41) K.=O. 1685 Cap. 24. §. 3, 1739 Cap. 26 §. 3. Revid. Entwurf §. 301 und Motive S. 237. M. s. dazu das Erk. v. 26. Novbr. 1855 bei Striethorst 18, 317. Altmann S. 147.

42) Revid. Entwurf des Prov.=R. §. 107. Motive S. 160. 161.

43) Revid. Entwurf des Fürstenthums Eichsfeld §§. 242. 272. 273. 276. Motive S. 244. 259 f. Erk. v. 3. Octbr. 1859 (Entsch. 42, 297 f. Striethorst 34, 299 f. Altmann Praxis S. 124 f.).

die Anschaffung der Glocken und Orgeln, der Uhren und Glockenseile, die Erhaltung der Begräbnißplätze liegt den Gemeinden ob [44]), desgleichen die Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude, die Erhaltung der Zäune und Befriedigungen der Pfarrgrundstücke [45]). Filialgemeinden tragen den dritten Theil der Kosten [46]).

Was die in den vormals sächsischen, jetzt zum Herzogthum Sachsen gehörigen Landestheile betrifft, war durch die Landes-O. von 1543, General-Artikel von 1557, die K.-O. von 1580 u. a. [47]) beim Mangel des principaliter verpflichteten Kirchenvermögens der Eingepfarrten die Unterhaltung und der Bau der kirchlichen Gebäude auferlegt worden, weshalb theils wegen des Schweigens der Gesetze, theils durch Berufung auf die Observanz die Nichtverbindlichkeit der Patrone und Rittergutsbesitzer angenommen [48]), aber auch anderer Seits das Gegentheil behauptet war [49]). So standen sich zwei Ansichten gegenüber [50]), bis durch Gesetz vom 11. Novbr. 1844 [51]) in bestimmter Weise die Theilnahme der bisher in der Regel für befreit Gehaltenen ausgesprochen wurde. Seitdem ist aber auch anerkannt worden, daß die Geltung des A. L.-R. in dieser Materie feststehe, da durch das Patent v. 15. Novbr. 1816 dasselbe in die Stelle der sächsischen Gesetze, welche nicht die Bedeutung eines Prov.-R. haben, getreten sei [52]).

Die Gebiete, welche die Provinz Westfalen bilden, hatten seit der Reformation meistens die Eingepfarrten, so weit der Kirchenkasten nicht genügte, zu Bau und Besserung der Kirchen und geistlichen Gebäude verpflichtet. Die in der römisch-katholischen Kirche bestehenden Normen [53]) wurden ordentlicher Weise nicht befolgt, auch ist von den Patronen hierbei in der Regel nicht die Rede. Seit der Einführung des A. L.-R. ist auf diese die Baulast meistens übertragen [54]). In

---

44) Revid. Entwurf §§. 274. 275. 277. Motive S. 267.

45) a. a. O. §. 279. Motive S. 268.

46) a. a. O. §. 280. Motive S. 269.

47) Richter K.-O. 2, 190. 448. Diese und andere Stellen finden sich zusammen abgedruckt in den Motiven zum revidirten Entwurfe S. 141—143.

48) M. s. bes. Weber sächsisches K.-R. II, 2, 798 f. (1. Ausg.)

49) Vergl. Pinder Prov.-R. 2, 339 f.

50) Sowohl in der Literatur, als in den gerichtlichen Entscheidungen und in den Gesetzentwürfen (Pinder §. 1510—1515. Revidirter Entwurf §. 754, nebst den Motiven S. 141 f., wo sich die erforderlichen Nachweisungen finden) tritt die Differenz bestimmt hervor.

51) Cab.-O. und Verordn. v. 11. Novbr. 1844 in der G.-S. S. 697 ff. Vogt 1, 508 f.

52) Erk. v. 6. Decbr. 1852 (s. oben Anm. 19b), verb. Erk. v. 26. April 1856 (Entsch. 32, 457 f. Altmann Praxis S. 118 f.). M. s. oben §. 22. S. 106.

53) M. s. deshalb die betr. Abschnitte der Prov.-Rechte, vergl. Altmann Praxis S. 181 f. und in Dove's Z. IV (1864). S. 440 f. Vogt 1, 512.

54) So in der Grafschaft Rietberg nach Erk. v. 10 Mai 1852 (Entsch. 25, 201 f.) nebst Präjudiz 1857 v. 8. April 1847 in der Präjudiziensammlung 1, 208; desgleichen in der Grafschaft Mark nach dem Erk. v. 16. August 1845 (neues Archiv von Sommer u. s. w. 11, 627 f.). Altmann Praxis S. 191. 192.

den erst seit neuerer Zeit gegründeten evangelischen Gemeinden ist wohl meistens das A. L.-R. zur Anwendung gelangt.

Für die unter der Herrschaft des Hauses Brandenburg stehenden Landestheile von Cleve-Mark war der Grundsatz geltend geworden, daß die Erhaltung der kirchlichen Gebäude eine Sache der Gemeinden sei, insoweit nicht die Beamten für die kleinen Reparaturen aufkommen müßten [55]). In Soest lag die Baupflicht zunächst dem Kirchenkasten auf, weshalb den Templirern und Vorstehern die Sorge dafür aufgetragen war. Auch wurde ausdrücklich auf die sächsische und Wittenberger K.-O. hingewiesen [56]). Im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg kamen die für Cleve erlassenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung und wurden durch bes. Erlasse ergänzt. Die Patrone waren nach Observanz nicht beitragspflichtig [57]). Durch die spätere Gesetzgebung war die Pflicht derselben angenommen [58]). Vorausgesetzt wird aber, daß der Patron zu den Eingepfarrten gehört. Die Unterhaltung der Zäune wird in der Regel aus den Kirchenmitteln bestritten. Dem Pfarrer liegt das Weißen der Zimmer und die Reinigung der Schornsteine gewöhnlich ob [59]). In der Grafschaft Teklenburg wurde das Erforderliche zu den Bauten aus dem Kirchenvermögen hergegeben, die Gemeinde ergänzte das Fehlende und leistete Hand- und Spanndienste [60]), was als rechtsbeständig auch späterhin anerkannt wurde [61]).

In den Wittgensteinschen Grafschaften war bei den Kirchen- und Pfarrbauten anerkannt, daß die Herrschaft das Holz lieferte, welches die Nachbarn (die Gemeinde) anfuhren, die auch den Bau selbst besorgten [62]). Im Fürstenthum Corvey haben die Gemeinden die Bau-

---

55) R. v. 24. Februar 1738 (meine Geschichte 4, 3. Urk. Nr. CXVIII. S. 313). Von den Reformirten (a. a. O. §. 43. S. 250. Anm. 55) ging die V. auf die Lutherischen über (a. a. O. §. 42. S. 214). Ueber die Vertheilung der Beiträge erging das Gutachten der Gesetzcommission v. 21. Septbr. 1787 (a. a. O. Urk. Nr. CLXIX. S. 384. 385. Damit verb. Sammlung aller Entsch. der Gesetzcommission [Berlin 1794] 1, 145—149). Vergl. die Citate Anm. 65 b.

56) M. s. die Zeugnisse in meiner Gesch. 4, 3. Urk. S. 40 a. E. 41. 154. 158. Nr. 22. 262. Nr. 11. Vergl. revid. Entwurf des Prov.-Kirchen- und Schulrechts §. 9 nebst Motiven.

57) Meine Geschichte 4, 3. §. 88. S. 568. 569 und die cit. Urkunden. Vergl. auch die Anm. 65 b. angeführten Erlasse.

58) Vorausgesetzt ist die Verpflichtung der Patrone in dem Hofrescr. v. 7. Juni 1805 (meine Geschichte a. a. O. Urk. Nr. CCLXXI. S. 525).

59) M. s. überhaupt Wigand das Prov.-R. des Fürstenthums Minden [Berlin 1840]. §. 40 ff. S. 36 f. nebst den Anmerk. Revid. Entwurf des Prov.-R. §. 97 —104 und Motive S. 84.

60) Meine Geschichte 4, 3. §. 72. S. 420. 421. verb. Urk. S. 404. Nr. 7. 437 a. E.

61) Revid. Entwurf der Partikularrechte der westfäl. Standesherrschaften u. s. w. Lingen-Teklenburg §§. 57. 58, aus der Dorfordnung v. 7. Febr. 1755. Die K.-O. von Lingen v. 1678 §. 34 verpflichtet die Vorsteher für den Bau zu sorgen und legt damit dem Kirchengute die Pflicht zunächst auf (meine Gesch. a. a. O. Urk. S. 452), verb. Reglement v. 1687 Nr. 13 (a. a. O. S. 462).

62) K.-O. 1555 und V. v. 9. Juli 1667 (meine Gesch. Urk. S. 531 und Nr. CCLXXIV. S. 532).

pflicht [63]), doch bestehen abweichende Ortsobservanzen [64]). Im Fürstenthum Siegen haftet zunächst das Kirchenvermögen, dann treten die Gemeinden ein [65]). Allgemeinere Vorschriften ergingen durch §. 16 ff. der Verwaltungsordnung v. 7. Mai 1838 [65 a]), durch welche aber den bes. hergebrachten Rechten nicht derogirt werden sollte [65 b]). Dasselbe gilt auch von den Schlüssen der Synoden, wie den ministeriellen Entscheidungen [65 c]).

Auch in den zur Rheinprovinz gehörigen Herrschaften fehlt es nicht an vielen Partikularitäten. Die ganz eigenthümlichen Bestimmungen in den früheren Sprengeln von Köln und Trier [66]) sind von den Evangelischen nicht angenommen. Die Hauptpflicht war hier stets den Gemeinden auferlegt, wenn das Vermögen der Kirchen nicht vorhanden war.

In Jülich-Berg brachten die Gemeinden auf, was zur Erhaltung der kirchlichen Anstalten nothwendig war. Die Mittel wurden vorzüglich durch Collecten gewonnen, welche auch bei benachbarten Ministerien gesammelt wurden [67]). Zu besonderen Beiträgen waren auch die Zehntinhaber verpflichtet und zwar ohne Rücksicht auf das Bekenntniß der Zehntherren [68]). Die confessionellen Verhältnisse waren hierbei überhaupt oft störend, insbes. auch bei Simultankirchen [69]), bei Glockenthürmen [70]) u. a. m. Meistens blieben Verträge entscheidend.

In der Regel wurde festgehalten, daß das Vermögen, oder die Kirchspielsgenossen für den Bau und die größeren Reparaturen auf-

---

63) K.-O. v. 1666 Nr. 15 (meine Gesch. Urk. S. 490). Wigand und der revid. Entwurf §. 47. Motive S. 20 nehmen auf die von 1690 Bezug, welche die Vorschrift wörtlich wiederholt, aber nicht zunächst für die Evangelischen erlassen, wie die von 1666.

64) M. s. diese in den Motiven des revid. Entwurfs S. 21 und verb. die Urk. in meiner Geschichte S. 485 f. nebst dem §. 86 des Textes.

65) Diese aus der K.-O. von 1716 entlehnten Bestimmungen finden sich im revid. Entwurfe des Prov.-R. §. 57—59. Motive S. 32. 33.

65 a) M. s. oben §. 173. S. 688. Anm. 55.

65 b) V. des Min. v. 17. März 1842, Bescheid v. 25. Juni 1842 auf Beschluß 63. 64 der III. westfäl. Syn. (Hagens zur K.-O. S. 162. 163).

65 c) So von der V. des Min. v. 21. Octbr. 1841 (Hagens a. a. O. S. 163), daß die Unterhaltung der Zäune und Gehege den Pfarrern und Kirchenbedienten in ähnlicher Weise wie die Unterhaltung der Gebäude obliege.

66) M. s. die Nachweisungen in der Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungsbezirks Coblenz noch geltenden Prov.-Rechte S. 347 f. Revidirter Entwurf des ostrhein. Prov.-R. §. 216 f. und Motive S. 91 f.

67) Meine Geschichte 4, 3. S. 201. 202. 281.

68) a. a. O. S. 257. Anm. 83. S. 342. Anm. 98. Ueber die Verpflichtung der Inhaber von Rittersitzen und freien Gütern s. m. daselbst Anm. 99.

69) M. s. z. B. a. a. O. S. 189. 313. Die Beschränkung auf die eigene Confession war sonst ausgesprochen a. a. O. Urk. S. 229. Vergl. oben §. 27. S. 126 f.

70) a. a. O. S. 352. Anm. 150. verb. Urk. S. 231, Nr. CLI. S. 374. Dazu s. m. das Erk. des Obertrib. v. 1. März 1853, in dem Archiv für das Civil- und Crim.-R. der Rheinprovinz 48, 2, 61.

kommen mußten, während den Pfarrern die kleineren Reparaturen auferlegt wurden. So war es im Saynischen [71]), Wied [72]), Nassau [73]), dem Hültenberge [74]), Saarbrücken [75]), der Wild-Rheingrafschaft [76]) und anderweitig. Dieser Grundsatz ist auch später nicht aufgegeben, so weit nicht in Folge der französischen Anordnungen Veränderungen veranlaßt worden. Indem das frühere Kirchengut für bürgerliches Eigenthum erklärt wurde, ergab sich die Nothwendigkeit, daß die Civilgemeinde so weit die Unterhaltung übernimmt, als die betr. Anstalt eine communale ist oder der Commune das Eigenthum gehört. Demgemäß hatte das französische Recht prinzipaliter die bürgerlichen Communen verpflichtet, für die Cultusbedürfnisse aufzukommen. Eine Ausnahme war nur dann vorhanden, wenn bei einer Kirchenfabrik ein bes. Fonds für diesen Zweck begründet worden, in welchem Falle die Commune bei nicht ausreichendem Fabrikgute das Fehlende ergänzen sollte [77]). Die rheinische K.-O. hatte inzwischen den Grundsatz ausgesprochen, daß die Kirchengemeinde für sich selbst zu sorgen habe [78]), die Verpflichtung der Communen bestand aber fort. Dies erschien unangemessen und die rheinische Synode erklärte, daß hierdurch die größte Erbitterung zwischen beiderlei Glaubensgenossen hervorgebracht werde. Sie beantragte daher, daß alle Ausgaben zu kirchlichen und pfarramtlichen Zwecken, die mittelst Umlagen herbeigeschafft werden müssen, allein den betr. Kirchengemeinden zur Last fallen sollen und daß die Bürgergemeinde zwar ermächtigt sein soll, Zuschüsse aus ihren Einkünften, insofern sie nicht durch Umlagen aufgebracht werden, einer Kirchengemeinde zu bewilligen, daß aber in diesem Falle der Kirchengemeinde der andern Confession ein Aequivalent nach dem Steuerfuße zu Theil

---

71) a. a. O. S. 587. 589. Anm. 26. 593. Anm. 45. Urk. Nr. CCLXXXIV. S. 547. Nr. CCLXXXVII. S. 549.

72) a. a. O. Urk. Nr. CCLXXXIX. n. 11. S. 555.

73) a. a. O. Urk. Nr. CCXCI. c. 13. S. 568. Hier ist zugleich von den Patronen oder Zehntbesitzern die Rede.

74) a. a. O. Urk. Nr. CCXCV. n. 4, Nr. CCXCVI. n. 7. 9. 10. S. 572. 575.

75) a. a. O. S. 647. Urk. Nr. CCCXIV. S. 589.

76) a. a. O. Urk. Nr. CCCXIX. n. 7. S. 598. 599.

77) M. s. die weitere Ausführung in dem Urtheil des Rhein. Cassationshofes v. 15. Mai 1847 (Hermen's Handbuch 4, 920 f. verb. S. 896 f.). Daß die Commune auch für die Evangelischen aufkommen solle, hatte das Decret v. 5. Mai 1806 bes. bestimmt (Hermens a. a. O. 1, 343. 344).

78) §. 18 lit. d. Die größere Repräsentation: beräth, bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse, bewirkt nöthigenfalls die Umlage auf die kirchliche Gemeinde u. s. w. Im §. 131 der K.-O. ist ausgesprochen, daß jede Gemeinde für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen verpflichtet sei. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushilfe verpflichteten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuß die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken. — Was vom Gehalt gilt auch vom Bau der Wohnung u. s. w.

werde[79]). Hierauf erging das G. v. 14. März 1845[80]), nach welchem Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), so wie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, welche bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, auch künftig, sofern sie nicht entbehrlich werden, zu gewähren seien. Sonst sollen die Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse nur von den betr. Confessionsgenossen der Pfarrgemeinde aufgebracht werden. Für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse leisten erforderlichen Falls die Civilgemeinden Zuschüsse. Dann soll aber in gemischten Gemeinden für die Eingepfarrten der andern Confession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt werden, welches eine für sie zu verwendende unverzinsliche Schuld bis zum Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses bildet.

Da das Gesetz nur von subsidiären Leistungen der Civilgemeinden spricht, das französische Recht aber für Pfarrhäuser nach der herrschenden Ansicht principaliter die Communen in Anspruch nimmt[81]), so erklärte man, das G. beziehe sich gar nicht auf Pfarrgebäude[82]) und so erkannten die Gerichte, so urtheilte auch das Ministerium der geistl. Angelegenheiten[83]).

Während die Synode das G. von 1845 früher billigen konnte[84]), mußte die nunmehrige Auffassung der Behörden sie zu einer Aenderung ihrer Ansicht bewegen. Man erkannte, diese Annahme werde dahin führen, daß die Evangelischen mit den Katholiken zusammen in ihrer Vereinigung als Civilgemeinden die katholischen Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen haben, die Kirchen und Pfarrhäuser der Evangelischen aber, da rücksichtlich ihrer vor dem G. von 1845 eine principale Baupflicht der Civilgemeinden nicht bestand, von den Evangelischen allein zu bauen sind. Man beschloß daher, nach definitiver Entscheidung der vorliegenden Frage in letzter Instanz den Antrag stellen zu wollen, es möge das G. aufgehoben und ausgesprochen werden, daß die 1845 auf dem Budget der Civilgemeinden gestandenen etatsmäßigen Summen eine unveränderliche Last sind, alle weitern Cultusbedürfnisse aber künftig von den Confessionsgemeinden aufgebracht werden[85]). Seitdem ist aber in einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Köln aus-

---

79) II. rhein. Syn. §. 65.

80) G.-S. S. 163. 164.

81) Regnier die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser. Trier 1844.

82) Hüffer die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser. Münster 1859. Dagegen schrieb Bluhme: Das Rheinpreuß. Gesetz v. 1845 in bes. Anwendung auf Pfarrwohnungen. Bonn 1859. Hierauf replicirte Hüffer: Das Rheinpreuß. G. von 1845. Münster 1860.

83) M. s. bes. Erk. von 1857 und 1858 im Archiv für das Civil- und Crim.-R. der Rheinprovinz 53, 1, 225 f. Hüffer die Verpflichtung S. 73 f. 97 f. Min.-R. v. 16. August 1858, 26. April und 21. Juli 1859.

84) Syn. VII. §. 158.

85) Syn. X. §. 109. XI. §. 153.

gesprochen, daß die Verpflichtung der Civilgemeinden dem evang. Pfarrer eine Wohnung zu stellen, wie hinsichtlich der katholischen Pfarrwohnungen, eine principale sei und nicht davon abhänge, daß die evang. Gemeinde selbst keine Mittel besitzt [86]).

§. 177.

Veräußerung der Kirchengüter.

Der Kirche mußte natürlich in hohem Grade daran gelegen sein, daß ihr Eigenthum nicht zersplittert wurde, und sie machte es daher ihren Dienern zur heiligsten Pflicht, das Kirchengut wohl zu behüten, sich selbst aber jeder Entfremdung und Veräußerung zu enthalten. Bei ihren desfallsigen Anordnungen wurde sie vom Staate eifrigst unterstützt und so blieb jede Alienation auf's strengste verboten und wurde ordentlicher Weise für null und nichtig erklärt [1]). Unter Alienation verstand man aber jede dauernde Veränderung, durch welche über das Vermögen der Kirche eine solche Disposition getroffen wurde, daß es nicht mehr in freier Weise den kirchlichen Zwecken zu dienen im Stande war, mochte dies durch Verkauf, Schenkung, Vertauschung, oder Belehnung, Vererbpachtung, Verpfändung, Belastung mit Servituten u. s. w. geschehen. Eine Ausnahme blieb nur möglich, wenn die Nothwendigkeit oder ein offenbarer Vortheil die Veräußerung rechtfertigte und der Bischof nach vorangegangener causae cognitio, welche diese Rechtfertigungsgründe feststellte, durch ein Decret die Alienation gestattete [1a]).

Diese durch das kanonische und weltliche Recht anerkannten Grundsätze wurden von der evangelischen Kirche angenommen und gingen in die Kirchen- und Landesordnungen über. So bestimmte die viel verbreitete Pfalz-Zweibrückische K.-O. 1557: „Trüge es sich zu, daß an einem oder dem andern orth der Kirchen, Schulen oder Hospidale nützlich were, ein liegend oder ander gut zu ueren ßern, oder anders zu bestellen, so sol solches nit anders, dann mit vorgeender gnugsamen erkandtnuß, welche die Kirchen geschworne, vnd andere verordnete Personen bey jren ayden vnd pflichten thun sollen, auch mit vnsers,

86) Erk. v. 9. Juli 1863 im cit. Archiv 57, 1, 218 f. Es wird bes. auf die K.-O. §. 131 Bezug genommen. Wenn auch der Kirchen in diesem §. nicht gedacht ist, so steht dies doch der Anwendung des Decrets vom 5. Mai 1806 und der V. v. 14. März 1845 nicht entgegen, weil in Ermangelung des Kirchenvermögens der im §. 18 der K.-O. bezeichnete Fall der Nothwendigkeit der Umlage dann nicht vorhanden ist, wenn ein Gesetz Dritte in Anspruch zu nehmen gestattet, und die K.-O. überhaupt nicht den Zweck hatte, bestehende Verpflichtungen anderen Personen und Körperschaften zu alteriren, sondern nur den, die inneren Verhältnisse der evang. Kirche für Provinzen zu regeln, in denen in Hinsicht auf die Verpflichtungen dritter Personen verschiedene Gesetze bestanden.

1) Das Geschichtliche s. m. bei Richter K.-R. §. 321 nebst der daselbst cit. Literatur.

1a) M. s. J. H. Boehmer jus eccl. Prot. lib. III. tit. XIII.

als des Landesfürsten willen, vorwissen vnd zeitlicher beradschlagung geschehen, vnd hierinnen nichts dann der Kirchen, Schulen vnd Hospitale augenscheinlicher nutz angesehn, bedacht, vnd bewogen werden" [2]).

Im Allgemeinen war man überhaupt darüber einig, daß wenn eine Veräußerung zulässig gefunden wurde, die bes. Authorisation der geistlichen Obern erforderlich sei, doch wich man im Besondern darin von einander ab, daß bald auch die Zustimmung des Patrons, der Vorsteher und der Gemeinde gefordert wurde und die Partikularrechte stellten demgemäß verschiedene Vorschriften auf [2a]). Bei der Abfassung des allgemeinen Gesetzbuchs forderte Klein mit Berufung auf J. H. Boehmer den Consens des Consistoriums [3]). Genauer faßte Suarez die Verhältnisse auf. Er erklärte im I. Entwurfe: Grundstücke und Sachen, die in den Rechten denselben gleich geachtet werden, können die Vorsteher und Administratoren der Kirchengesellschaften eigenmächtig nicht veräußern. (§. 189). Soll dergleichen Veräußerung erfolgen, so muß die Einwilligung der Kirchengesellschaft oder ihrer Repräsentanten, und die Approbation der geistlichen Obern hinzukommen. (§. 190). Ist von der Veräußerung eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit die Rede, so muß auch die Genehmigung des Staats eingeholt werden. (§. 191). Sollen Sachen, die zum gottesdienstlichen Gebrauche unmittelbar gewidmet sind, veräußert werden, so muß eine dringende Nothwendigkeit dazu vorhanden sein. (§. 192). Bei andern unbeweglichen Sachen, Gerechtsamen oder Kostbarkeiten ist ein durch die Veräußerung der Kirche zu stiftender erheblicher Nutzen hinreichend. (§. 193). Wenn die Kirchengesellschaft oder deren Repräsentanten, die geistlichen Obern und der Staat nach vorhergegangener Untersuchung in die Veräußerung gewilligt haben, so ist solche unwiderruflich. (§. 194). Gegen das Veräußerungsgeschäft selbst ist alsdann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. (§. 195). Wenn aber die Kirche bei einer solchen Veräußerung verletzt worden, so findet bei ihr eben das statt, was die Gesetze in Ansehung der Minderjährigen bestimmen. (§. 196). Sind die §§. 189—193 gegebenen Vorschriften verabsäumt worden, so ist die Veräußerung nichtig. (§. 197).

---

2) Richter K.-O. 2, 197.

2a) M. s. z. B. wegen der Provinz Preußen die K.-O. 1568 (Richter K.-O. 2, 304. 305). L.-R. von 1721 P. II. B. 4. Tit. 6. art. 2. §. 6. Cab.-Rescr. v. 29. März 1721 Nr. 6 (meine Geschichte 1, 2 Urk. Nr. XXXI. S. 118). Ostpr. Prov.-R. Zusatz 175 (Zeihe Erläuterungen S. 19 f.). Ueber die Mark Brandenburg s. m. die Nachweisungen bei Stengel Beiträge 5, 17 f. und die Modification der daselbst aufgestellten Ansicht nach der Instruction v. 6. August 1845 (s. §. 173. S. 680). Revidirter Entwurf §. 35. Ebmeyer §. 14. Von Pommern vergl. Balthasar jus pastorale 1, 298 f. Revid. Prov.-R. von Vor-Pommern §. 306. Neu-Vorpomm. Prov.-R. §. 1189 f. nebst Motiven. Ueber Magdeburg s. m. Revidirtes Prov.-R. §. 279, über das Eichsfeld Revidirtes Prov.-R. § 259 u. v. a. Vergl. Schluß der Synode Teklenburg v. 1699 (meine Geschichte 4, 3. Urk. Nr. CLXXXVII. S. 418).

3) Klein's Entwurf §. 72. J. H. Boehmer jus parochiale Sectio VI. cap. II. §. XXVII. (Materialien zum A. L.-R. XXIII. 113 v.)

Bei der Umarbeitung beschloß man theils eine Abkürzung dieser Dispositionen, theils eine Ergänzung. Der II. Entwurf beschränkte sich auf den Satz: Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nicht veräußert werden. (§. 184). Das A. L.-R. wiederholte dies [4]), fügte aber hinzu: Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig: bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend [5]). Hierauf folgt im II. Entw.: Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist (§. 185), was auch im A. L.-R. wiederholt ist [6]).

Der Consens der Gemeinde ist indessen nicht aufgegeben. Der I. Entwurf hatte nämlich an einer spätern Stelle nochmals ausgesprochen: Soll eine Veräußerung erfolgen, so muß außer der Gemeinde oder deren Repräsentanten, auch der Patron dabei zugezogen werden (§. 561), und dies bestimmte dann an der entsprechenden Stelle auch der II. Entw. §. 482 und das A. L.-R. nur mit Umstellung der Worte [7]). Beide machten dann noch einen Zusatz, nämlich der II. Entw. §. 483: Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des Staats — nach dem A. L.-R.: des geistlichen Departements im Staatsministerium — geschehen [8]).

In Uebereinstimmung mit dem I. Entw. §. 198 und dem II. Entw. §. 186 disponirt auch das A. L.-R.: Die öffentliche Subhastation ist zur Giltigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig [9]). Der I. Entw. hatte bestimmt, daß die Grundstücke der Kirche der Pfarrer und die Vorsteher vermiethen könnten; wenn aber die Miethe über ein Jahr dauern solle, so sei die Approbation der geist-

---

4) A. L.-R. II. 11. §. 219. Ueber den Consens bei Veräußerungen Behufs Anlegung von Eisenbahnen s. m. Verf. v. 7. März 1864 (Min.-Bl. des Innern Nr. 54. K. A.-Bl. von Schlesien S. 113).

5) A. L.-R. II. 11. §. 220. Die Stelle des geistlichen Departements nimmt jetzt der Minister der geistl. Angelegenheiten, die der geistl. Obern die Regierungen ein. (Bei Katholiken tritt der Bischof ein. M. s. Schr. des Justizmin. v. 28. Januar 1830. Vogt 1, 245.)

6) A. L.-R. II. 11. §. 221.

7) A. L.-R. II. 11. §. 647. Ueber die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Veräußerungen s. m. R. v. 20. Decbr 1826, 19. Juli 1827 (v. Kamptz Ann. 10, 1074. 11, 679. Vogt 1, 458. 459).

8) A. L.-R. II. 11. §. 648. Eine Antinomie zwischen diesem §. und §. 220 ist aber nicht vorhanden. Der Justizmin. bemerkt im Schr. v. 10. Mai 1819 (v. Kamptz Ann. 3, 414. Vogt 1, 245), es sei beim §. 648 übersehen, daß im §. 220 die Erlaubniß des geistl. Departements nicht bei allen Veräußerungen von Kirchengütern zur Bedingung gemacht worden, und es hätte also im §. 648, statt die Abänderung vorzunehmen, nach der Anweisung des Entwurfs (derselbe citirt §. 185 f.) nur auf die §. 219 f. zurückgewiesen werden sollen. Es sei nur nach dem Inhalte der letztern Stelle (§. 648) zu verfahren.

9) A. L.-R. II. 11. §. 222.

lichen Obern erforderlich (§§. 558. 559). Der II. Entwurf änderte den letzten Satz: Soll die Vermiethung auf länger als ein Jahr geschehen, so muß eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Pachtlustigen vorhergehen (§. 499). Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet werden (§. 500). Dagegen bestimmte das A. L.-R.: Soll das Grundstück auf länger als sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Betrag desselben 50 Thlr., so muß, außer der Bekanntmachung von den Kanzeln[10]), eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet werden, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern erfolgen[11]). Auch hier ist eine Antinomie angenommen worden, welche in der Weise gehoben ist, daß bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, sowie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über sechs Jahre), zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werde, es jedoch vom Ermessen der geistlichen Obern abhängen solle, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sei und deren Unterlassung keine Ungiltigkeit nach sich ziehe[12]). Demnächst spricht der II. Entw. §§. 187. 188 und eben so das A. L.-R. aus: Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung statt[13]).

Das A. L.-R. setzt dann hinzu: Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehn, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet[14]). Zur Veräußerung der Kirchengeräthschaften im Fall dringender Nothwendigkeit oder eines sichern und überwiegenden Nutzens wird auch die Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern gefordert[15]). Rühren die Geräthschaften aber aus Stiftungen her, so ist nach den für diese gegebenen Gesetzen zu verfahren[16]).

---

10) Diese hat bekanntlich aufgehört. M. s. oben §. 113. S. 454.

11) A. L.-R. II. 11. §§. 672. 673.

12) R. v. 23. October 1797 (N. C. C. X. Nr. 87. S. 1468. Vogt 1, 216). Anhang §. 126 des A. L.-R. (vergl. Löwenberg Beiträge 2, 101. 121).

13) A. L.-R. II. 11. §§. 223. 224. 225.

14) A. L.-R. II. §. 226.

15) A. L.-R. II. 11. §. 180 (I. Entw. §. 192 f. oben II. Entw. §. 157). §. 181.

16) A. L.-R. II. 11. §. 182, vergl. II. 6. §. 73 f. Darnach würde also Vernehmung der Gemeinde und Zustimmung des Staats erforderlich sein.

Als besondere Arten der Veräußerung werden noch ausgezeichnet Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens, zu welchen die Einwilligung des Bischofs und bez. des Consistorii gefordert wird [17]), und Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins, wozu die Einwilligung der geistlichen Obern für hinreichend erklärt wird [18]). Daß aber auch der Consens der Kirchengemeinde durch ihre zu bestellenden Repräsentanten und des Patrons erforderlich sei, ist sowohl von Seiten des Justizministers und des Staatsministeriums, als des Obertribunals anerkannt worden [19]).

Im Allgemeinen gelten diese Grundsätze auch von den Veräußerungen der Pfarrgüter, welche im Allgemeinen den Kirchengütern gleich beurtheilt werden [20]).

In den einzelnen Provinzen des Staats fehlt es nicht an Besonderheiten, indem bald die förmlich repräsentirten Gemeinden, bald die Patrone auf die Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung keinen Anspruch haben [21]). In den linksrheinischen Districten ist an die Stelle der früher erforderlichen landesherrlichen Genehmigung die des Ministers getreten [22]). Insoweit es sich nicht um ganze Landgüter und Häuser, sondern um einzelne kirchliche Grundstücke handelt, sind die Regierungen befugt, die Genehmigung zu ertheilen [23]). Eine ohne die nöthige höhere Zustimmung erfolgte Veräußerung kirchlicher Immobilien ist nichtig [24]).

---

17) A. L.-R. II. 11. §. 227. Der II. Entw. §. 189 spricht auch hierbei von der Einwilligung des Staats.

18) A. L.-R. II. 11. §. 649.

19) R. v. 3. August 1821, 5. Januar 1843 (Borck Handbuch 1, 179. 180) Erk. v. 22. Mai 1856 (Entsch. 33, 121 f. Altmann Praxis S. 221 f. 351 f.). Zwar hat nach dem G. v. 2. Mai 1850. §. 2. Nr. 2 (G.-S. S. 80) die Verleihung zu Erbverpachtung und Erbzinsrecht aufgehört, doch ist diese Entscheidung wegen früherer Fälle der Art noch von praktischer Bedeutung.

20) Vergl. oben §. 173. S. 684. Anm. 34. a. und b.

21) M. s. die oben Anm. 2. a. enthaltenen Anführungen.

22) Art. 62 des Decrets v. 30. Decbr. 1809 ist durch Cab.-O. v. 17. Febr. und Min.-R. v. 23. October 1820 also geändert (Hermens Handbuch 2, 673 f. 3, 805. 806. De Syo das die Kirchfabriken betr. Decret von 1809. S. 128).

23) Allerh. V. v. 24. Januar 1838 (Hermens Handbuch 3, 802).

24) Art. 1304 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf diese Nichtigkeit nicht anwendbar (Erk. des rhein. Appellationsgerichts v. 3. Septbr. 1857 im Archiv für Civil- und Crim.-R. der Rheinprovinzen 53, 167 f., verb. Erk. desselben Gerichts v. 20. April 1859 im cit. Archiv 54, 186 f.).

Einige Nachträge und Verbesserungen.

Zur S. 7. Anm. 27. Das sog. Glaubensbekenntniß Friedrich Wilhelm's I. ist unächt. Die (bei Hansen fehlende) Ueberschrift desselben lautet nach einem Exemplar des geheimen Staatsarchivs zu Berlin: Glaubensbekenntniß Sr. Königl. Majestät des Königs in Preußen, welches er allen Protestantischen Ministern zu Regensburg hat insinuiren lassen, um dadurch das Directorium über die Evangelischen Stände zu erlangen. Es ist wieder abgedruckt bei Bormann die Hohenzollerschen Landesherren und die Bibel. Berlin 1864. S. 81 f. Die obige Ueberschrift ist von späterem Datum und wegen des in Bezug genommenen Anlasses kaum vor 1718 hinzugefügt. Die Unächtheit des Textes selbst ergiebt sich aber aus einem ebenfalls im Berliner Archiv befindlichen Document der Kurbrandenburg. geh. Staatskanzlei vom 20. (30.) April 1696, bei Bormann a. a. O. S. 83—85: Nöthige Anzeigung wegen des falschen Scripti, so unter dem Titel Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg Herrn Friderici III etc. gewissenhaftes Glaubensbekenntniß hin und wieder divulgirt worden.

Zur S. 42. §. 13 a. E. Das preußische Landrecht von 1721 und die Instruction der westpreuß. Regierung v. 21. Septbr. 1773 blieben übrigens, wie in Westpreußen selbst, in den Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin, welche früher zu Westpreußen gehört haben, in Geltung. Die Aufhebung steht bevor und das allg. Landrecht tritt an die Stelle. In kirchenrechtlicher Hinsicht ist dies von geringerer Bedeutung, da die pommersche K.-O. von 1535 hier stets angewendet worden ist. (Motive zum Gesetzentwurfe, in den stenographischen Berichten 1865, Aktenstücke des Abgeordnetenhauses S. 305. Nr. 6).

Zur S. 95. §. 18 a. E. Für die evangelischen Kirchenvorstände in den Hohenzollerschen Landen ist vom Consistorium zu Coblenz und der Regierung zu Sigmaringen eine besondere Instruction ausgegangen (d. d. Coblenz 8. Novbr. und Sigmaringen 21. Novbr. 1861 im Amtsblatt der Regierung 1862. Nr. 2. S. 7 f.).

— Anm. 129. M. s. die Erectionsurkunde der Pfarrsysteme Hechingen und Sigmaringen v. 5. Juni 1861, im Amtsblatt der Regierung 1861 S. 142, des Consistoriums 1861 S. 55. Haigerloch nebst Bietenhausen und Dettingen, zur Zeit Filiale von Hechingen, hat 1865 einen bes. Pfarrvicar erhalten, dessen Verhältnisse durch die Erlasse v. 4. und 20. Februar 1865, im K. A.-B. 1865 S. 17, festgestellt sind.

Zur S. 97. Absatz 2 a. E. Von Seiten der rheinischen Provinzialsynode ist ein Abdruck der auf die ersten zehn Synoden ergangenen Bescheide nebst einem Sachregister zu den Verhandlungen dieser Synoden mit Hinweisung auf die Entscheidungen in Vorbereitung (Synode IX §§. 69. 70. X §§. 46. 54. XI §. 45). Inzwischen erschien von Bramesfeld, Pfarrer in Remlingrade, eine Zusammenstellung der K.-O. von 1835 mit den für die Rheinprovinz geltenden Zusätzen u. s. w. Gütersloh 1865.

Zur S. 101. Anm. 5 a. E. Hier ist noch die Zahl 757 zuzufügen.

— Anm. 7 a. E. Eine Anwendung der hier bezeichneten Grundsätze mit Rücksicht auf das A. L.-R. II. §. 784 macht das Circ. des geistl. Min. v. 17. März 1842 (Min.-Bl. des Innern S. 111. Vogt 1, 553—555).

Zur S. 102. Die Observanz, als eine Art des Gewohnheitsrechts, bildet eine Rechtsnorm für gegebene Rechtsverhältnisse. Zur Erwerbung bestimmter Gerechtsame zwischen einzelnen Personen ist nur die Verjährung geeignet (Erk. des Obertribunals v. 11. Mai 1852. Striethorst Archiv 7, 9).

Zur S. 103. Die Existenz einer Observanz wird durch die geeigneten ordentlichen Beweismittel (Erk. des Obertrib. v. 20. Septbr. 1861 bei Striethorst Archiv 43, 85 f. Altmann in Dove's Z. für K.-R. 4 [1864]. S. 182. 183), insbes. durch revidirte Kirchenrechnungen dargethan (Circ. v. 17. März 1842 Nr. 4, Min.-Bl. des Innern S. 111. Vogt 1, 553 f.).

Zur S. 106. Anm. 16 a. E. Statt 46a. l. m. 50, statt 77 l. m. 78. Wegen der Resolutionen v. 27. Januar 1780 s. m. Erk. des O.-K.-Raths v. 4. März 1858 in den Aktenst. des O.-K.-R. 10, 259 f.

Zur S. 123. Die vom O.-K.-Rathe vom 30 Decbr. 1864 (an's Consistorium Coblenz) und 1. Juli 1865 (an's Consistorium Münster) abgelehnten Anträge der Prov.-Synoden von Rheinland-Westfalen sind von denselben 1865 erneuert worden (XI. westf. Syn. S. 40 f. Anlage S. 50. XII. rhein. Syn.).

Zur S. 125. Wegen der Eintragungen Seitens der Mennoniten s. m. A. L.-R. II. 11. §§. 470. 498 und das Citat Anm. 16.

Zur S. 126. Die Evangelischen betrachtet die römisch-katholische Kirche als ihr unterworfene Abtrünnige. In diesem Sinne äußert sich der Bischof Martin von Paderborn in der Schrift: Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands u. s. w. Paderborn 1864. S. 8: „Von Gottes und Rechts wegen bin ich Bischof der Diöcese Pad., d. h. nicht blos der Katholiken dieser Diöcese, sondern aller Christen, die innerhalb der Grenzen derselben wohnen, welchem Bekenntnisse sie auch angehören mögen." Auf den Bericht des Cons. Coblenz über diese Aeußerung hat der Minister der geistl. Angelegenheiten unterm 27. Decbr. 1864 sich dahin ausgesprochen, daß die bischöfliche Auffassung „nach dem in Preußen geltenden Staatsrecht jeder Begründung entbehre" und „daß, wenn je wollte versucht werden, dieser Auffassung irgend welche praktische Folge zu geben, die Staatsregierung solchem Beginnen mit gebührendem Ernst und Nachdruck entgegen treten wird."

Zur S. 127. Anm. 19a. Auf der letzten Zeile l. m. 1864 statt 1364. Dazu füge man: So ist der Rechtsweg auch ausgeschlossen, wenn gegen polizeiliche Anordnungen über die Benutzung einer Simultankirche geklagt wird. Erk. des Ger. zur Entsch. der Competenzconfl. v. 9. April 1864 im Just.-Min.-Bl. S. 273 f.

Zur S. 130. Nach Z. 5. Das Cultusmin. hat allgemein angeordnet, daß bei der Anlegung neuer Begräbnißplätze die confessionellen Interessen sorgfältig berücksichtigt werden (Circ. v. 26. Juli 1864, Staatsanz. Nr. 185. Min.-Bl. des Innern Nr. 108. K. A.-B. von Schlesien S. 129, von Westfalen 1865 S. 5).

Zur S. 131. Nach Anm. 51. Dasselbe gilt auch von den Feiertagen der Evangelischen. So vom Karfreitage (vergl. unten §. 114. S. 464. Anm. 20).

Zur S. 133. Anm. 12 a. E. Ueber die Form der Bekanntmachung für die Gemeinde s. m. XI. westfäl. Syn. S. 15 und Anhang S. 22, vergl. S. 154. Anm. 21.

Zur S. 136. Anm. 34 Vergl. VI. rhein. Synode §. 102.

— Für die Pflicht des jüdischen Grundeigenthümers zu den Bauten bei der Parochialkirche beizutragen, ist entscheidend, ob der letzte christliche Vorbesitzer nach seinem Religionsbekenntnisse in Gemäßheit des §. 261 des A. L.-R. II. 11 dazu verbunden war. Erk. des Obertrib. v. 10. Januar 1862 in den Entsch. 48, 290 f. Striethorst Archiv 43, 322 f. Altmann in Dove's Z. 4 (1864). S. 207. Vergl. §. 175. Anm. 16. 24. 41a.

Zur S. 152. Die Worte: Das Herzogthum Magdeburg: gehören nicht in Zeile 11, sondern 13.

Zur S. 167. Zu Nr. 5 gehört noch der Feldpropst und Garnisonprediger zu Berlin (Militär-K.-O. v. 12. Febr. 1832. §. 7). Die Ernennung zu den Militär-Oberpredigerstellen erfolgt unter Genehmigung des Königs (a. a. O. §. 8).

Zur S. 168. Anm. 16. Dazu gehört auch: Dispensation vom Hindernisse des Ehebruchs (s. §. 135 S. 542. Anm. 11); Dispens von Aufgebot und Trauung, wenn gerichtlich geschiedene Ehegatten sich zur Herstellung der Ehe entschließen (Beispiele bei Bävenroth preuß. gesetzliche Vorschriften über Aufgebot und Trauung. 3. Ausg. Berlin 1851. S. 42).

Zur S. 171. Anm. 11. Das Domcandidatenstift ist aus dem Domcandidatenalumnat hervorgegangen (Statut v. 17. Januar 1714). Ursprünglich für die Reformirten bestimmt wurde es auch den Lutherischen zugänglich (Cab.-O. v. 8. Mai 1822) und ist jetzt unirt (Hausordnung v. 19. Septbr. 1853 §. 5).

Zur S. 173. Zur Verwaltung der ihnen obliegenden Geschäfte haben die Consistorien auch die erforderlichen Subalternen, Registratoren, Kanzleiarbeiter und sonstiges dienendes Personale, welche sämmtlich ordnungsmäßig mittelst Handschlags in Eid und Pflicht genommen werden (Beschluß des Staatsministerii v. 12. Octbr. 1861. Circ. des Cult.-Min. v. 25. Novbr. 1861).

Zur S. 187. Dispens zur kirchlichen Betheiligung bei Begräbnissen von Selbstmördern (V. des Cons. Coblenz v. 18. Decbr. 1854, Königsberg v. 19. Mai 1859. Amtl. Mittheil. Nr. 235. vergl. §. 125. Anm. 55).

Zur S. 189. Anm. 34. Z. 1. G. v. 4. Mai 1834. G.-S. S. 179. Vogt 1, 453.

Zur S. 194. Nach Nr. 5. Die Einweihung neuer Kirchen.

Zur S. 231. Anm. 18 a. E. Der II. Entw. §. 555 betrachtet die zugeschlagene Parochie nur im Verhältnisse einer Tochterkirche stehend, läßt §. 556 das Vermögen der verlassenen Kirche derjenigen anheim fallen, zu welcher sie geschlagen worden, unter veränderten Umständen die beiden Kirchensysteme wieder trennen. Suarez verwarf aber diese Auffassung, da beide Parochien im Verhältnisse der matres mixtae ständen (Materialien zum A. L.-R. LXXX, 154), worauf das A. L.-R. in der Regel das Vermögen jeder Parochie bes. verwalten läßt, obwohl jedes derselben zur gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, beitragen muß.

Zur S. 232. Anm. 19. Z. 6. Vergl. Bek. der Reg. Minden v. 25. Januar 1860 und des Cons. Münster v. 28. Decbr. 1859 wegen des mit Schaumburg-Lippe gemeinsamen Grenzdorfs Nammen im K. A.-B. Westfalen 1860 S. 37 f. Receß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochien Nieda und Königswarta v. 16. und 25. September 1864, bek. gemacht 8. Octbr. 1865 in der G.-S. 1865 S. 1027 f. K. A.-B. Schlesien 1865 S. 249 f.

Zur S. 233. A. E. des ersten Absatzes: Wenn eine Parochie wegen Abnahme der Eingepfarrten nicht mehr die zu ihrem Bestehen nöthigen Beiträge aufbringen kann, wird sie mit einer benachbarten Kirche zusammengeschlagen und erscheint als eine mit derselben vereinigte Mutterkirche (vergl. S. 231).

Zur S. 238. Anm. 8. Uebrigens wird im Falle eines neuen Anbaues nach erfolgter Dismembration die Last nicht verdoppelt (Verf. v. 23. Novbr. 1863 im Min.-Bl. des Innern 1864 Nr. 3. K. A.-B. von Schlesien S. 61. 62).

Zur S. 246. Anm. 1 a. E. Verb. R. des geistl. Min. v. 18. und des Min. des Innern v. 28. Febr. 1864 (Stiehl Centralblatt 1864. Nr. 125. S. 332, 333).

Zur S. 247. Z. 12. Hier sind auch Kreisvicare zu nennen. M. vergl. über sie die allgemeinen Bestimmungen in dem Erlasse des Cons. zu Münster v. 3. August 1855. Darnach haben dieselben keine bleibende Anstellung in einer fundirten geistlichen Stelle oder das Nachfolgerecht auf eine solche, sondern sind nur auf unbestimmte Zeit und ohne Zusicherung einer dauernden Beschäftigung mit pfarramtlichen Verrichtungen beauftragt. Ihre Wirksamkeit umfaßt eine Diöcese oder einen kleineren Kreis in der Diaspora oder eine einzelne Parochie. Nach ihrer besondern Stellung sind sie Pfarrverweser, Hilfsgeistliche, Reiseprediger u. s. w. und erhalten die Ordination. Sie werden möglichst bis zur fixirten Stellung im Dienste der Kirche beschäftigt und besoldet. Die vorgesetzte kirchliche Behörde giebt ihnen die Geschäftsanweisung. Sie stehen unter des Consistoriums, bez. des General- und Kreis-Superintendenten und sind an die K.-O. und übrigen Gesetze gewiesen. Da sie noch nicht eine feste, sondern nur eine vorläufige Stellung haben, dürfen in der Regel dazu verheirathete Candidaten nicht verwendet werden. Nach Erlaß des Min. v. 10. Septbr. 1847 sollen Candidaten überhaupt vor übereilten Ehen gewarnt werden, und darüber, daß dies geschehen, ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Zur S. 249. Anm. 19. M. füge hinzu: R. des Cons. Königsberg v. 7. Octbr. 1859, 5. Decbr. 1861, 16. Januar 1865 in den amtl. Mittheil. Nr. 258. 336. 437, des Cons. Coblenz v. 24. Septbr. 1864 mit Instr. des Appellationsgerichts zu Hamm v. 3. Septbr. 1864 (K. A.-B. der Rheinprovinz v. 1864 S. 64. 65), des Cons. zu Münster v. 11. Novbr. 1864 nebst Beilage. (K. A.-B. von Westfalen Nr. 23. 24.)

— Anm. 21. Z. 2. Statt Anm. 25 l. m. 26.

S. 249 a. E. Ueber die Ausstellung kirchlicher Leumuthszeugnisse s. m. Erlaß des Consi. Coblenz v. 15. Januar 1866 (im K. A.=B. S. 4), Breslau v. 17. Januar 1866 (im K. A.=B. S. 10), Königsberg 25. Januar 1866 (Amtl. Mittheil. Nr. 514).

Zur S. 250. Anm. 28 a. E. Vergl. Erk. des Obertrib. v. 11. Septbr. 1863 (Stiehl Centralblatt 1864 Nr. 62. Altmann in Dove's Z. für K.=R. 5 [1865]. S. 465 f.).

Zur S. 252. Bei Berechnung der Congrua sind in allen Fällen, wo die vorgesetzten Behörden erklären, daß die Bestellung eines Substituten oder Gehilfen im Interesse des Pfarramtes und zum Wohl der Gemeinde veranlaßt worden, die Kosten der Remuneration vorweg vom Diensteinkommen abzuziehen, wogegen in anderen Fällen, wenn die Bestellung des Substituten im Interesse des Pfarrers geschehen, die Kosten aus dem abzugsfreien Theil des Gehalts zu entnehmen sind. (Erlaß des Cultusmin. v. 14. Octbr. 1844.)

— Anm. 13. Die Befreiung von persönlichen Schulbeiträgen stützt das Min.=R. v. 18. April 1856, verb. R. v. 21. Septbr. 1861, 18. August 1865, auf die Stellung der Pfarrer als Schulinspectoren (Min.=Bl. des Innern Nr. 172. K. A.=B. von Schlesien 1866 S. 5. 6).

Zur S. 255. Anm. 4. Zur cit. Instr. für Westfalen s. m. die Vocationsurk. v. 1856. VIII. westfäl. Syn. S. 98. IX. Syn. S. 22.

Zur S. 256. Ueber die Anstellung der Küster und anderer niederer Kirchendiener bestätigt das ostpreuß. Prov.=R. Zusatz 189 das Herkömmliche.

Zur S. 261. Anm. 4. Neben den besonders gewählten Aeltesten finden sich im Presbyterium auch Mitglieder, welche ihre Stelle vermöge eines sie dazu berechtigenden Grundbesitzes bekleiden, welche aber kirchenordnungsmäßig qualificirt sein müssen (Erlaß des geistl. Min. v. 24. August 1843, publ. am 7. Octbr. 1865 im K. A.=B. v. Westfalen S. 85. 86).

Zur S. 262. Ueber die Mitwirkung der Presbyterien bei Besetzung combinirter Kirchen= und Schulämter in der Rheinprovinz s. m. XI. rhein. Prov.=Syn. §. 64. Das von der Reg. zu Cöln adoptirte Verfahren, wonach der Schulvorstand 3 Schulamtscandidaten, welche nach ausdrücklich ausgesprochenem Gutachten des Presbyteriums von diesem als qualificirt für das kirchliche Amt anerkannt worden sind, der Reg. zur Erwählung resp. Ernennung präsentirt, ist indessen nicht zu generalisiren, da nicht in allen Theilen der Rheinprovinz dem Schulvorstande ein Präsentationsrecht zusteht (Min.=R. v. 10. Mai 1864, in Stiehl's Centralblatt 1864. Nr. 137. S. 369).

Zur S. 264. Anm. 23. Vergl. XI. rhein. Syn. §§ 103. 105. Instruct. über das Verfahren bei Repräsentantenwahlen v. 21. Novbr. 1864 (K. A.=B. des rhein. Consi. Nr. 23 S. 76 f.).

— Anm. 27 a. E. Durch R. v. 6. August und 30. Septbr. 1864 (s. Erlaß des rhein. Consi. v. 15. Octbr. 1864 im K. A.=B. S. 71 f.) ist zugleich entschieden, daß solche unverheirathete männliche Gemeindeglieder, welche als Handlungsdiener oder Geschäftsgehilfen zu ihrem Arbeitgeber im Lohne, aber nicht im Kostverhältnisse stehen, nicht das Wahlrecht üben können, desgleichen daß der kirchlich Selbstständige nicht verheirathet zu sein und nicht insoweit Hausvater zu sein brauche, daß er ein eigenes Wohnhaus und einen eigenen Heerd habe.

— Anm. 28. Die Wählbarkeit der Elementar=Schullehrer ist überhaupt unbedenklich. Westfäl. außerord. Syn. 1849 Beschluß 90. XI. westf. Syn. Beschluß 153. Die S. 262 oben aus Hagens zur K.=O. §. 10 angeführte Bestimmung gilt nicht mehr. Vergl. auch die cit. Syn. Beschluß 178.

Zur S. 265. Die XI. westf. Syn. beschloß S. 39. 40, das Consistorium möge nach dem Antrage eines Presbyterii die Repräsentantenwahl in Abtheilungen (Bauerschaften, Stadtvierteln u. s. w.) vollziehen lassen.

— Anm. 29 a. E. Vergl. XI. rhein. Syn. §. 151. verb. Erlaß des Consi. Coblenz v. 18. August 1864 im K. A.=B. S. 70.

Zur S. 282. Anm. 7 a. E. Vergl. auch die Verhandlungen der Eisenacher Conferenz in v. Moser's allg. K.=Bl. 1861. S. 409 f. 438 f. 452 f.

Zur S. 285 letzte Zeile. Statt 227 lese m. 722.

Zur S. 287. Anm. 41. Ein der griechischen Kirche angehöriger Patron ist nicht berechtigt, für eine evangelische Pfarrei zu präsentiren. R. v. 1. August 1861 in den Aktenstücken des O. K.=R. 13, 178. Vergl. S. 285. Anm. 26.

Zur S. 291. Anm. 17 a. E. Eben so in Sachsen. Carpzov jurisprud. eccl. lib. III. defin. CVI a. E. verb. Beyer ad h. l.

Zur S. 304. Anm. 51. Auch die Pfarrverweser haben Anspruch auf die Reisekosten zur Synode aus der Kreissynodal-Kasse (XI. westfäl. Syn. Beschluß 79).

Zur S. 430. Anm. 22. Daß in vacanten Gemeinden ein Cantor, Schullehrer oder Aeltester vom Superintendenten nicht mit der Führung der Kirchenbücher und Ertheilung der Kirchenatteste beauftragt werden dürfe, entscheidet die XI. westfäl. Syn. Beschl. 31. 32.

Zur S. 439. Anm 18. Für Westfalen hat die X. Synode Anlage S. 42 f. einen bes. Entwurf einer Auseinandersetzungs-Ordnung aufgestellt.

Zur S. 446. Anm. 29 a. E. XI. westfäl. Syn. S. 45. 56. 57. 62. Anhang S. 22 f.

Zur S. 451. Anm. 5. M. vergl. auch Schöberlein Schatz des liturgischen Chor- und Gemeindegesangs .... aus den Quellen des 16. und 17. Jahrh. Göttingen 1864. 1865, nebst der Selbstanzeige des Verf. in den theolog. Studien und Kritiken 1866, 1, 176 f.

Zur S. 454. Anm. 21 a. E. Vergl. S. 133. Anm. 12.

Zur S. 478. Anm. 16. Ueber ein Formular für die Proselytentaufe s. m. XI. westf. Syn. Beschluß 167 und Anhang S. 23.

Zur S. 481. Anm. 42. Dem Vater ist gestattet, bei der Taufe dem Kinde mit den Pathen die Hand aufzulegen. XI. westf. Syn. Beschluß 64.

Zur S. 482. Anm. 44. Daß in Diaspora-Gemeinden beim Mangel evangelischer Taufpathen auch katholische hinzugezogen werden dürfen, wenn wenigstens Ein evangelischer Taufpathe sich an der heiligen Handlung betheiligt, ist in der XI. westf. Syn. Beschluß 66 anerkannt.

Zur S. 493. Die Freiheit für Neuanziehende, in einem Orte, wo mehrere evangelische Parochieen sind, sich eine beliebige zu wählen, ist insofern beschränkt, daß Jemand, der sich einmal einer bestimmten Gemeinde mit diesem oder jenem Bekenntnisse angeschlossen hat, auch beim Wohnungswechsel dieselbe nicht verläßt, es sei denn, daß eine förmliche Conversion des Bekenntnisses eintritt. XI. westfäl. Syn. Beschluß 28.

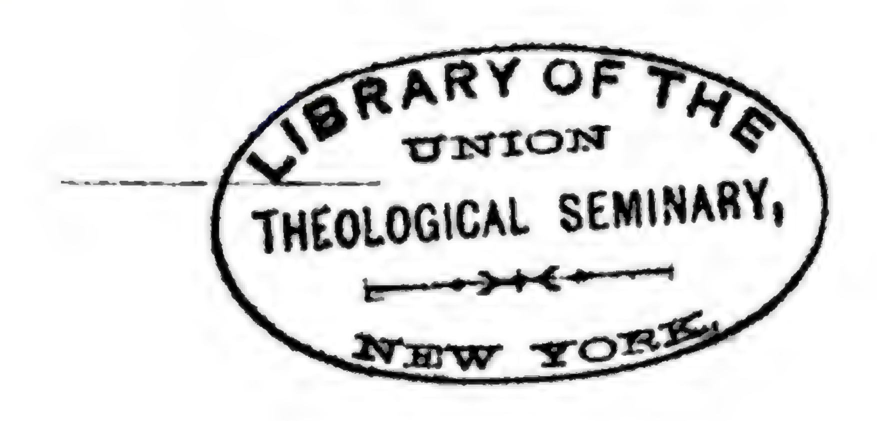
— Anm. 15. Vergl. Circ. des Consf. Königsberg v. 23. Januar 1866 (Amtl. Mittheil. Nr. 515).

Zur S. 552. Anm. 35. Die Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote für Preußen war durch die Instruction vom 30. Juli 1774 der Regierung, dann dem Etatsministerium überwiesen, was das ostpreuß. Prov.-R. Zusatz 91 wiederholt.

Zur S. 624. Anm. 18. Die XI. westfäl. Syn. erneute den bisher abgelehnten Antrag im Beschlusse 175, die Ordnungsstrafen der Synodalkasse zu überweisen.

Zur S. 633. Daß in schweren Disciplinaruntersuchungen der Geistlichen allemal das Moderamen der Prov.-Synode durch das Consistorium mit vollem Stimmrecht zugezogen werde, beantragte Beschluß 97 der XI. westfäl. Syn.

Zur S. 686. Vergl. die Verwaltungsordnung für die evang. geistl. Güterkasse der obern Grafschaft Lingen v. 28. Februar 1865 im K. A.-B. von Westfalen 1866. Nr. 3.



Nachweis der aus dem allgemeinen Landrecht berücksichtigten Stellen.

Publicationspatent:
Art. I (S. 106).
Art. III (S. 106).
Art. VIII (S. 105).
Art. XI (S. 105).
Art. XIII (S. 105).

Einleitung: §. 2 (S. 98).
§. 3 (S. 101).
§. 14 (S. 105).
§. 21 (S. 105).
§. 59 (S. 105).
§. 60 (S. 103).
§. 61 (S. 103).

Th. I, Tit. 1, §. 26 (S. 343).
§. 43 (S. 536).
§. 44 (S. 535).
§. 45 (S. 535).

I, 2, §. 124 (S. 378).
§. 131 (S. 284).
§. 997 (S. 529).

I, 3, §. 48 (S. 475).
§. 75—83 (S. 527).

I, 5, §. 5 (S. 507).
§. 6 (S. 507).
§. 20—30 (S. 526).
§. 31—44 (S. 526).
§. 84—90 (S. 527).

I, 7, §. 199 (S. 439).

I, 8, §. 507 (S. 293).
§. 526 (S. 283).
§. 625—629 (S. 284).
§. 629—632 (S. 122).
§. 521 (S. 685).

I, 9, §. 660—663 (S. 230).

I, 13, §. 98 (S. 259).

I, 14, §. 109 (S. 685).
§. 173 (S. 685).

I, 18, §. 506 (S. 436).

I, 19, §. 29 (S. 293).
§. 30 (S. 293).

I, 21, S. 659.
§. 37 (S. 660).
§. 45 (S. 288).
§. 90—92 (S. 685).
§. 124—131 (S. 437).
§. 132 (S. 438).
§. 136 (S. 438).
§. 144 (S. 439).
§. 166 (S. 439).
§. 171 (S. 439).
§. 410 (S. 288).

II, 1, §. 1 (S. 519).
§. 2 (S. 519).
§. 3 (S. 535).
§. 4 (S. 535).
§. 5 (S. 535).
§. 6 (S. 535).
§. 7—10 (S. 536).
§. 10—12 (S. 521).
§. 13 (S. 547).
§. 14 (S. 547).
§. 15 (S. 547).
§. 16 (S. 523).
§. 18 (S. 533).
§. 19—23 (S. 524).
§. 25 (S. 541).
§. 26 (S. 541).
§. 27 (S. 542).
§. 28 (S. 542).
§. 30—33 (S. 540).
§. 34 (S. 28).
§. 35 (S. 28).
§. 36 (S. 135. 531).
§. 37 (S. 525).
§. 38 (S. 526).
§. 39 (S. 526).
§. 40 (S. 527).
§. 41 (S. 528).
§. 42—44 (S. 528).
§. 45 (S. 529).
§. 46 (S. 529).
§. 47 (S. 529).
§. 48 (S. 530).
§. 49—52 (S. 530).

II, 1, §. 54 (S. 530).
§. 56 (S. 530).
§. 57 (S. 530).
§. 58 (S. 531).
§. 60—65 (S. 531).
§. 66 (S. 531).
§. 67 (S. 531).
§. 68—72 (S. 531).
§. 73 (S. 532).
§. 75 (S. 543).
§. 76 (S. 543).
§. 77 (S. 543).
§. 78 (S. 544).
§. 79 (S. 544).
§. 80 (S. 544).
§. 81 (S. 543).
§. 82. 83 (S. 544).
§. 84 (S. 544).
§. 85—89 (S. 545).
§. 91. 92 (S. 545).
§. 95 (S. 545).
§. 96 (S. 545).
§. 97 (S. 545).
§. 98 (S. 545).
§. 99 (S. 545).
§. 100—109 (S. 545).
§. 112—119 (S. 546).
§. 121 (S. 546).
§. 122 (S. 546).
§. 124—127 (S. 546).
§. 136 (S. 246. 556).
§. 138 (S. 548).
§. 139 (S. 236. 548).
§. 140 (S. 236. 548).
§. 141 (S. 548).
§. 143 (S. 539. 549).
§. 144 (S. 539. 549).
§. 145 (S. 549).
§. 146 (S. 550).
§. 147 (S. 551).
§. 148 (S. 551).
§. 149 (S. 551).
§. 150 (S. 551).
§. 151 (S. 552).
§. 152 (S. 552).
§. 153 (S. 168. 552).

II, 1, §. 154 (S. 553).
§. 155 (S. 553).
§. 156 (S. 553).
§. 157 (S. 553).
§. 158 (S. 547. 554).
§. 160 (S. 554).
§. 167 (S. 556).
§. 168 (S. 556).
§. 169 (S. 559).
§. 170 (S. 559).
§. 171 (S. 554. 561).
§. 172 (S. 561).
§. 173 (S. 556).
§. 173—204 (S. 569).
§. 193 (S. 242).
§. 196 (S. 569).
§. 197 (S. 569).
§. 269 (S. 242).
§. 442 (S. 551).
§. 660 (S. 408).
§. 665 (S. 523).
§. 666 (S. 523).
§. 667 (S. 523).
§. 668 (S. 576).
§. 670—676 (S. 577).
§. 677—693 (S. 577).
§. 679—680 (S. 569).
§. 682 (S. 569).
§. 694 (S. 577).
§. 695 (S. 577).
§. 696 (S. 577).
§. 697 (S. 577).
§. 698 (S. 577).
§. 699—703 (S. 577).
§. 704—707 (S. 577).
§. 708—718 (S. 577).
§. 723 (S. 588).
§. 727 (S. 586).
§. 730 (S. 586).
§. 736 (S. 542).
§. 737 (S. 542).
§. 738 (S. 242).
§. 739 (S. 242).
§. 835—944 (S. 540).
§. 858—860 (S. 568).
§. 933 (S. 573).
§. 934 (S. 573).
§. 936 (S. 523).
§. 941 (S. 573).
§. 942—944 (S. 523).
§. 945 (S. 524).
§. 946 (S. 573).
§. 947 (S. 573).
§. 950 (S. 28. 573).
§. 951 (S. 573).
§. 952 (S. 573).
§. 960 (S. 573).
§. 968 (S. 573).
§. 969 (S. 537).
§. 972 (S. 529).
§. 973 (S. 573).
§. 974 (S. 573).
II, 1, §. 975 (S. 573).
§. 976 (S. 573).
§. 990 (S. 525).
§. 991 (S. 525).
§. 992 (S. 525).
§. 997 (S. 529).
§. 998 (S. 529).
§. 999 (S. 530).
§. 1035 f. (S. 547).

II, 2, §. 30—32 (S. 573).
§. 50—55 (S. 573).
§. 74 (S. 491. 570).
§. 75 (S. 570).
§. 76 (S. 570).
§. 77 (S. 570).
§. 78 (S. 570).
§. 80 (S. 571).
§. 81 (S. 571).
§. 82 (S. 571).
§. 83—85 (S. 572).
§. 84 (S. 487).
§. 109 (S. 352).
§. 255 (S. 571).
§. 311 (S. 485).
§. 413 (S. 531).
§. 592 (S. 483).
§. 642 (S. 136).
§. 643 (S. 136. 479).
§. 662—665 (S. 344).

II, 6, §. 22 (S. 121).
§. 25 (S. 98).
§. 26 (S. 98).
§. 40 (S. 98).
§. 51—71 (S. 257).
§. 53 (S. 259).
§. 61 (S. 372).
§. 64 (S. 259).
§. 70—72 (S. 122).
§. 73 f. (S. 719).
§. 81 (S. 122. 259).
§. 83 (S. 637).
§. 91 (S. 259).
§. 114—136 (S. 254).
§. 119 (S. 259).
§. 123 (S. 102).
§. 125 (S. 102).
§. 137—176 (S. 257).
§. 168 (S. 259).
§. 189 f. (S. 638).
§. 189 (S. 233).

II, 7, §. 37 f. (S. 696).
§. 97 (S. 569).
§. 161 (S. 532).
§. 313 (S. 103).

II, 8, §. 41 (S. 103).
§. 187 (S. 103).
§. 293 (S. 472).
§. 294 (S. 485).
II, 9, §. 43 (S. 291).
§. 44 (S. 291).
§. 59 (S. 291).

II, 10, §. 76—82 (S. 418).
§. 101 (S. 167).

II, 11, §. 1 f. (S. 491 f.).
§. 13 (S. 448).
§. 17 (S. 121).
§. 18 (S. 121. 122).
§. 19 (S. 111. 122. 392).
§. 23 (S. 98).
§. 25 (S. 121).
§. 34 (S. 131. 450. 468).
§. 35 (S. 131. 450. 468. 470).
§. 36 (S. 109).
§. 37 (S. 126. 462).
§. 38 (S. 126. 462).
§. 39 (S. 24).
§. 40 (S. 491).
§. 41 (S. 492).
§. 42 (S. 125. 492).
§. 43 (S. 492).
§. 44 (S. 656).
§. 45 (S. 450).
§. 46—49 (S. 98. 111. 120. 448).
§. 47—49 (S. 450).
§. 50 (S. 237).
§. 51—57 (S. 616).
§. 55 (S. 627, 16).
§. 56 (S. 111. 120).
§. 59 (S. 246).
§. 60 (S. 352).
§. 60—62 (S. 342).
§. 61 (S. 349).
§. 63 (S. 247. 385).
§. 63—65 (S. 359).
§. 64 (S. 346. 382).
§. 66 (S. 24. 345. 388. 426).
§. 67 (S. 248).
§. 68 (S. 248).
§. 73 (S. 388. 389. 461).
§. 74 (S. 388).
§. 76—79 (S. 616).
§. 80 (S. 497).
§. 81 (S. 497).
§. 82 (S. 498).
§. 83—85 (S. 462).
§. 83—88 (S. 616).
§. 86—90 (S. 623).
§. 93 (S. 249).
§. 95 (S. 545).
§. 96 (S. 111. 122. 250. 392).
§. 97 (S. 250. 252).
§. 99 (S. 405).
§. 100 (S. 405).
§. 101 (S. 98. 405).

II, 11, §. 103 (S. 343).
§. 105 (S. 418. 419).
§. 106 (S. 418).
§. 107 (S. 24. 418).
§. 109 (S. 98. 237).
§. 110 (S. 546).
§. 111 (S. 121. 230. 477).
§. 112 (S. 477).
§. 113 (S. 112. 117. 157).
§. 125 (S. 632, 20).
§. 129 (S. 372).
§. 143 (S. 111. 112. 153. 157. 176).
§. 145 (S. 111. 154).
§. 146 (S. 103. 154).
§. 147 — 149 (S. 154. 177).
§. 150 — 155 (S. 155. 185. 187).
§. 154 (S. 592).
§. 156 (S. 258).
§. 156—158 (S. 155).
§. 156—159 (S. 257).
§. 157 (S. 109. 216. 258. 678).
§. 159 (S. 119. 252. 259. 261).
§. 160 (S. 638).
§. 161 (S. 111. 120. 678).
§. 162 (S. 120).
§. 166 (S. 658).
§. 167 (S. 678).
§. 170 (S. 638).
§. 171 (S. 638).
§. 172 (S. 233. 638).
§. 173 (S. 647).
§. 174 (S. 122).
§. 175 (S. 649).
§. 176 (S. 121. 649).
§. 177 (S. 649).
§. 178 (S. 98. 649).
§. 179 (S. 638. 647. 653).
§. 180 (S. 120. 719).
§. 181 (S. 719).
§. 182 (S. 719).
§. 183 (S. 509. 638).
§. 184 (S. 509).
§. 185 (S. 510).
§. 186 (S. 510).
§. 187 (S. 510).
§. 188 (S. 616).
§. 190 (S. 653).
§. 191 (S. 638).
§. 192 (S. 102. 650).
§. 193 (S. 122. 636. 638. 647).
§. 194 (S. 438. 637).
§. 195 f. (S. 637).

II, 11, §. 204 (S. 636, 9a).
§. 210 (S. 637).
§. 212 (S. 477).
§. 217 (S. 258. 678).
§. 217. 218 (S. 681).
§. 219 (S. 266. 718).
§. 220 (S. 718).
§. 221 (S. 718).
§. 222 (S. 718).
§. 223—225 (S. 719).
§. 226 (S. 719).
§. 227 (S. 259. 266. 726).
§. 228 (S. 222. 642).
§. 229 (S. 98. 643).
§. 235 (S. 98).
§. 237 (S. 122. 229).
§. 228 (S. 121. 170. 230).
§. 239 (S. 170. 230).
§. 240 (S. 230).
§. 241 (S. 229. 230).
§. 242 (S. 102. 103. 229).
§. 243 (S. 102. 229).
§. 244—259 (S. 231).
§. 245 (S. 230).
§. 246 (S. 230).
§. 249 (S. 230).
§. 252 (S. 98. 102).
§. 253—256 (S. 232).
§. 256 (S. 102).
§. 257—259 (S. 232).
§. 260 (S. 122. 234. 236. 242. 558).
§. 261 (S. 125. 127. 234. 238. 243. 515. 664).
§. 262 (S. 235. 549).
§. 264 (S. 235. 697).
§. 266 (S. 480).
§. 267 (S. 235).
§. 268 (S. 234).
§. 269 (S. 127. 235. 515).
§. 270 (S. 235. 515).
§. 272 (S. 235. 242. 515).
§. 273 (S. 235).
§. 274 (S. 102. 235).
§. 275 (S. 235. 548).
§. 276 (S. 235).
§. 277 (S. 240. 241. 242).
§. 278 (S. 236).
§. 278 — 282 (S. 28. 240).
§. 279 (S. 236).
§. 280 (S. 238).
§. 283 (S. 119. 240. 241. 243).
§. 284 (S. 240).
§. 285 (S. 240).
§. 286 (S. 240).

II, 11, §. 287 (S. 242).
§. 288 (S. 243).
§. 289 (S. 243).
§. 290 (S. 236. 243).
§. 291 (S. 243).
§. 293 (S. 232).
§. 294 (S. 232).
§. 294 f. (S. 697).
§. 297 (S. 232).
§. 298 (S. 103. 232).
§. 299 (S. 233).
§. 300 (S. 230. 233).
§. 301 (S. 233).
§. 302 (S. 233).
§. 303 (S. 493).
§. 306 (S. 121. 233).
§. 308 (S. 167. 233).
§. 309 (S. 102).
§. 309 — 317 (S. 127).
§. 311 (S. 167).
§. 312 (S. 102).
§. 318 (S. 246).
§. 319 (S. 342. 349).
§. 321 (S. 250. 258).
§. 323 (S. 258. 630, 7 a. E.).
§. 324 (S. 259. 360. 362. 365).
§. 325 (S. 363).
§. 326 (S. 363).
§. 327 (S. 361).
§. 328 (S. 361).
§. 328—335 (S. 364).
§. 330 (S. 361).
§. 332 (S. 231. 361).
§. 333 (S. 98. 231. 361).
§. 336 (S. 343. 369).
§. 336—339 (S. 365).
§. 337 (S. 369. 629).
§. 338 (S. 343).
§. 339 (S. 360).
§. 340 (S. 432).
§. 340—347 (S. 369).
§. 342 (S. 432).
§. 343 (S. 432).
§. 345—352 (S. 369).
§. 348 (S. 231).
§. 352 (S. 102. 289).
§. 353 (S. 370).
§. 354 (S. 258. 371).
§. 355 (S. 371).
§. 356 (S. 267).
§. 356—360 (S. 372).
§. 357 (S. 511).
§. 357—363 (S. 370).
§. 358 (S. 102).
§. 359 (S. 102).
§. 360 (S. 367).
§. 361—363 (S. 373).
§. 364 (S. 370).
§. 365 (S. 371).
§. 366 (S. 102. 103. 231)

II, 11, §. 366—369 (S. 373).
§. 367 (S. 231).
§. 368 (S. 231).
§. 370 (S. 232. 372).
§. 372 (S. 373).
§. 373 (S. 373).
§. 374 (S. 377).
§. 374—380 (S. 378).
§. 376 (S. 259).
§. 383—386 (S. 378).
§. 387—391 (S. 379).
§. 388 (S. 258).
§. 390 (S. 374).
§. 391 (S. 380).
§. 392 (S. 380).
§. 392—394 (S. 432).
§. 395 (S. 400).
§. 395—397 (S. 427).
§. 398 (S. 293. 432).
§. 399 (S. 380. 432).
§. 400—402 (S. 432).
§. 402 (S. 363).
§. 403 (S. 381).
§. 404 (S. 385).
§. 405 (S. 188. 386).
§. 406 (S. 238. 396).
§. 406—411 (S. 395).
§. 409 (S. 102. 106).
§. 411 (S. 238).
§. 413—415 (S. 188. 249).
§. 418 (S. 122. 238. 253. 254).
§. 419—421 (S. 254).
§. 422 (S. 238. 254).
§. 423 (S. 238).
§. 423—426 (S. 253).
§. 424 (S. 236).
§. 425 (S. 121. 170).
§. 427 (S. 253).
§. 428 (S. 253).
§. 429 (S. 253).
§. 430 (S. 253).
§. 431 (S. 127. 187).
§. 432 (S. 253).
§. 433 (S. 253).
§. 435 (S. 236. 238. 556).
§. 436 (S. 557).
§. 437 (S. 28. 558).
§. 438 (S. 558).
§. 439 (S. 558).
§. 440 (S. 559).
§. 441 (S. 559).
§. 442 (S. 559).
§. 443 (S. 559).
§. 444 (S. 559).
§. 445 (S. 558).
§. 446 (S. 238. 477. 480).
§. 448 (S. 480).
§. 449 (S. 480).
§. 450 (S. 480).
II, 11, §. 451 (S. 481).
§. 452 (S. 481).
§. 453 (S. 238. 510).
§. 454 (S. 510).
§. 455 (S. 510).
§. 456—466 (S. 511).
§. 459 (S. 102).
§. 467 (S. 512).
§. 468 (S. 512).
§. 469—478 (S. 508).
§. 471 (S. 516).
§. 472 (S. 516).
§. 480 (S. 509).
§. 481 (S. 122. 250. 516. 554. 562).
§. 483 (S. 562).
§. 484 (S. 562).
§. 485—491 (S. 483).
§. 493 (S. 516).
§. 494 (S. 516).
§. 495 (S. 509).
§. 496 (S. 483. 516).
§. 497 (S. 483. 516).
§. 498 (S. 508. 563).
§. 499 (S. 516).
§. 500 (S. 246).
§. 501 (S. 255).
§. 506 (S. 249. 420).
§. 507 (S. 420).
§. 508 (S. 420).
§. 515 (S. 420).
§. 516 (S. 247).
§. 516—521 (S. 421).
§. 523—525 (S. 418).
§. 523—527 (S. 418).
§. 525 (S. 435).
§. 526 (S. 419).
§. 527 (S. 188. 419. 430).
§. 528 (S. 422).
§. 529 (S. 423).
§. 530 (S. 632).
§. 531—534 (S. 425).
§. 531—532 (S. 632).
§. 533—534 (S. 632).
§. 536 (S. 425).
§. 536—538 (S. 632).
§. 539 (S. 246).
§. 540 (S. 246).
§. 547 (S. 250).
§. 548 (S. 247).
§. 549 (S. 247).
§. 552 (S. 257. 259. 260. 682).
§. 554 (S. 260).
§. 555 (S. 257).
§. 556 (S. 256. 681).
§. 556—567 (S. 255).
§. 559 (S. 462).
§. 560 (S. 256).
§. 561 (S. 256).
§. 562 (S. 102. 256).
II, 11, §. 564 (S. 256).
§. 565 (S. 24. 98. 255).
§. 569—572 (S. 283).
§. 572 (S. 283).
§. 573 (S. 111. 284).
§. 574—576 (S. 284).
§. 578 (S. 285).
§. 579 (S. 286).
§. 581 (S. 286).
§. 581—583 (S. 136).
§. 582 (S. 131. 281. 285).
§. 583 (S. 281).
§. 584 (S. 289).
§. 585 (S. 282. 290. 681).
§. 586 (S. 291).
§. 587 (S. 290).
§. 588 (S. 290).
§. 589 (S. 290. 454).
§. 590 (S. 290).
§. 591 (S. 290).
§. 592 (S. 290).
§. 593 (S. 102. 290).
§. 594 (S. 290).
§. 595 (S. 291).
§. 596 (S. 291).
§. 598 (S. 288).
§. 599 (S. 288. 289).
§. 600 (S. 288).
§. 601 (S. 289).
§. 602 (S. 289).
§. 604 (S. 289).
§. 605 (S. 289. 369. 378).
§. 606 (S. 291).
§. 607 (S. 289. 378).
§. 608 (S. 289. 378).
§. 609 (S. 289).
§. 610 (S. 293).
§. 610—617 (S. 293).
§. 614 (S. 432).
§. 615—617 (S. 285).
§. 618 (S. 257. 657).
§. 619—621 (S. 269).
§. 621—622 (S. 682).
§. 623 (S. 682).
§. 624 (S. 259).
§. 625. 626. (S. 682).
§. 627 (S. 250. 684).
§. 624—627 (S. 682).
§. 628 (S. 684).
§. 629 (S. 259. 682).
§. 634 (S. 682).
§. 636 (S. 681).
§. 641 (S. 682).
§. 645 (S. 259. 266).
§. 645. 646 (S. 683).
§. 647 (S. 259. 261. 266. 683. 718).
§. 648 (S. 718).
§. 649 (S. 726).

II, 11, §. 650 (S. 259. 683).
§. 662 (S. 259. 683).
§. 663 (S. 259).
§. 664—668 (S. 682).
§. 664 f. (S. 642).
§. 665 (S. 644. 657).
§. 667 (S. 102. 515. 259).
§. 668 (S. 259. 681. 683).
§. 672 (S. 719).
§. 673 (S. 719).
§. 676 (S. 651. 683).
§. 677 (S. 651).
§. 678 (S. 651).
§. 679 (S. 651).
§. 680 (S. 651).
§. 681—683 (S. 652).
§. 684 (S. 652).
§. 686. 687 (S. 683).
§. 687 (S. 259).
§. 688 (S. 683).
§. 689. 690 (S. 683).
§. 691 (S. 683).
§. 692 (S. 683).
§. 693 (S. 683).
§. 694 (S. 684).
§. 696. 697 (S. 684).
§. 698 (S. 684).
§. 699 (S. 690).
§. 700. 701 (S. 682. 691).
§. 702 (S. 691).
§. 703 (S. 691).
§. 704 (S. 691).
§. 705 (S. 691).
§. 706 (S. 649. 691).
§. 707 (S. 266. 649. 691).
§. 708 (S. 691).
§. 709 (S. 691).
§. 710 (S. 102. 106. 238. 695).
§. 711 (S. 695).
§. 712 (S. 695).
§. 713 (S. 695).
§. 714. 719 (S. 695).
§. 715 (S. 415. 696).
§. 716 (S. 415).
§. 716. 717 (S. 696).
§. 718 (S. 696).
§. 720 (S. 696).
§. 721 (S. 697).
§. 722 (S. 697).
§. 723 (S. 232. 697).
§. 724 (S. 697).
§. 725 (S. 231. 698).
§. 726 (S. 698).
§. 727 (S. 294. 698).
§. 728 (S. 698).
§. 729 (S. 698).
II, 11, §. 730 (S. 698).
§. 731 (S. 699).
§. 732 (S. 699).
§. 733 (S. 699).
§. 734 (S. 699).
§. 735 (S. 658).
§. 736. 737 (S. 699).
§. 738 (S. 697. 699).
§. 739 (S. 699).
§. 740 (S. 699).
§. 741 (S. 699).
§. 742 (S. 700).
§. 743 (S. 232. 244. 700).
§. 744 (S. 244. 700).
§. 745 (S. 700).
§. 746 (S. 700).
§. 747 (S. 700).
§. 748 (S. 700).
§. 749 (S. 700).
§. 750 (S. 120. 644. 701).
§. 751 (S. 641. 701).
§. 752 (S. 231. 701).
§. 753—756 (S. 701).
§. 755 (S. 250).
§. 756 (S. 268).
§. 757 (S. 692).
§. 758 (S. 693).
§. 759. 760 (S. 692).
§. 761 (S. 701).
§. 762 (S. 701).
§. 763 (S. 701).
§. 764 (S. 509. 510).
§. 765 (S. 510).
§. 766 (S. 102).
§. 766—771 (S. 701).
§. 772 (S. 657).
§. 774 (S. 657).
§. 774—776 (S. 122).
§. 778 (S. 250. 439. 659. 684).
§. 780 (S. 286. 680).
§. 782 (S. 659).
§. 784 (S. 702).
§. 785 (S. 703).
§. 786 (S. 703).
§. 787 (S. 703).
§. 788 (S. 106. 702).
§. 789 (S. 702).
§. 790 (S. 703).
§. 791 (S. 231. 232. 703).
§. 792 (S. 703).
§. 793 (S. 703).
§. 794 (S. 704).
§. 795 (S. 704).
§. 798 (S. 704).
§. 800 (S. 659).
§. 801. 802 (S. 659).
§. 803 (S. 659).
§. 804 (S. 659).
II, 11, §. 805—809 (S. 659).
§. 810. 811 (S. 659).
§. 812. 813 (S. 659).
§. 814 (S. 659).
§. 815 — 817 (S. 660).
§. 818 (S. 657).
§. 819 (S. 657).
§. 818 — 820 (S. 660).
§. 821 (S. 250).
§. 822 (S. 386. 436).
§. 823 (S. 437. 438. 439).
§. 824—829 (S. 437).
§. 830 (S. 438).
§. 831 (S. 106. 438).
§. 833—835 (S. 406).
§. 833—856 (S. 405).
§. 836—838 (S. 407).
§. 839 (S. 407. 409).
§. 840 (S. 407. 409).
§. 841 (S. 407. 409).
§. 842 (S. 408. 409).
§. 843 (S. 408).
§. 844 (S. 102. 408).
§. 845 (S. 408).
§. 846 (S. 407).
§. 847 (S. 407. 408).
§. 848 (S. 408. 410).
§. 849 (S. 408).
§. 850 (S. 408).
§. 851 (S. 408).
§. 852 (S. 409. 412).
§. 852—855 (S. 427).
§. 853—856 (S. 408).
§. 857 (S. 102).
§. 858 (S. 657. 664).
§. 859 (S. 664).
§. 860 (S. 666).
§. 864 (S. 662. 670).
§. 865 (S. 666).
§. 866 (S. 662).
§. 867 (S. 662).
§. 868 (S. 662).
§. 866—868 (S. 666).
§. 869 (S. 666).
§. 870 (S. 103. 662. 666).
§. 871 (S. 662. 666).
§. 872 (S. 127. 234. 238. 662. 664. 665).
§. 873 (S. 662).
§. 874 (S. 666).
§. 875 (S. 666).
§. 875 f. (S. 662).
§. 876 (S. 666).
§. 877 (S. 667).
§. 878 (S. 666).
§. 879 (S. 662. 667).
§. 880 (S. 667).
§. 881 (S. 667).
§. 882 (S. 662).
§. 883 (S. 662).
§. 882. 883 (S. 667).
§. 884 (S. 667).

II, 11, §. 885 (S. 667).
§. 886 (S. 662).
§. 887 (S. 662).
§. 886. 887 (S. 667).
§. 888 (S. 662. 667).
§. 889 (S. 667).
§. 890. 891 (S. 662. 668).
§. 892 (S. 662. 668).
§. 893 (S. 662. 668).
§. 894 (S. 668).
§. 895 (S. 668).
§. 896 (S. 662).
§. 897 (S. 662).
§. 898 (S. 662).
§. 896—898 (S. 668).
§. 899 (S. 662).
§. 898—909 (S. 668).
§. 901. 902 (S. 662).
§. 903 (S. 662).
§. 904 (S. 662).
§. 905 (S. 662).
§. 906 (S. 662).
§. 907 (S. 662).
§. 908 (S. 106. 662).
§. 909 (S. 102. 662).
§. 910 (S. 669).
§. 911 (S. 662. 669).
§. 912 (S. 662).
§. 913 (S. 662).
§. 912. 913 (S. 669).
§. 914 (S. 662. 669).
§. 915 (S. 669).

II, 11, §. 916—920 (S. 669).
§. 918 (S. 102).
§. 919 (S. 662).
§. 921 (S. 670).
§. 922 (S. 670).
§. 922—925 (S. 662).
§. 923 (S. 662).
§. 924 (S. 662).
§. 923. 924 (S. 670).
§. 925—934 (S. 670).
§. 926 (S. 662).
§. 929 (S. 662).
§. 932 (S. 662).
§. 933 (S. 662).
§. 935 (S. 662).
§. 936 (S. 662).
§. 935. 936 (S. 670).
§. 937 (S. 102. 673).
§. 947 (S. 98).
§. 948 (S. 98).
§. 951 (S. 98).
§. 1123 (S. 98).
§. 1166 (S. 345).
§. 1219 (S. 102).
§. 1220 (S. 154. 167).
§. 1226 (S. 167).
§. 1227 (S. 431).
§. 1234 (S. 102).

II, 12, §. 1 (S. 256).
§. 12 (S. 250. 292. 597).
§. 22 (S. 256. 292).
§. 23 (S. 292).
§. 35 (S. 232).
§. 36 (S. 292).
§. 37 (S. 703).
§. 46 (S. 485).
§. 48 (S. 485).
§. 49 (S. 246. 250).
§. 129 (S. 346).

II, 16, §. 16 (S. 405).

II, 17, §. 10 (S. 374).
§. 18 (S. 284).
§. 27 (S. 288).
§. 131 (S. 346).
§. 175 (S. 103).

II, 18, §. 161 (S. 249).
§. 213 (S. 249).
§. 214 (S. 249).
§. 220 (S. 260).
§. 312—314 (S. 352).
§. 329—332 (S. 352).

II, 19, §. 1 (S. 655).
§. 37 (S. 655).
§. 41 (S. 656).
§. 43 (S. 656).
§. 77—79 (S. 247).

II, 20, §. 363 (S. 393).
§. 803 (S. 514).
§. 1149 (S. 647).
§. 1150 (S. 647).
§. 1177 (S. 647).
§. 1435 (S. 482).

Inhalts-Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten, soweit nicht die Paragraphen angegeben sind. Die Zahlen hinter dem Komma gehen auf die Anmerkungen.)

Aachen. 85.
Abendgottesdienst bei Kirchenvisitationen. 600. 605.
Abendcommunion. 499, 12
Abendmahl. 496 f.
— Feier bei der Provinzialsynode. 324.
Abendmahlsgemeinschaft der Lutheraner u. Reformirten. 8. 9. 10. 12 a. E. 14. 21. 498.
Abgaben. 238. 251.
Abgabenfreiheit. 250. 413.
Abkanzeln. 452.
Abkündigungen. 452.
— beim Aufgebot. 551.
Ablösung des kirchlichen Zehnten. 671.
— des Patronatcanons. 286.
Abrechnungsordnung. 439.
Abrenuntiation. 479.
Abschiedspredigt. 490.
Absetzung vom Amte. 425 f.
Absolution. 493 f.
Abtheilung, evangelische im geistlichen Ministerium. 164.
Abtheilung (Section) für den Cultus. 157.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. 162.
Accidentien. 253.
Acten der Synoden. s. Protokolle.
Adel ist nicht eximirt. 242.
— bei Haustrauungen privilegirt. 560.
Adjuncten. 247. 300. 420 f.
Administration des Kirchenguts s. Verwaltung.
Administrationscollegium in Geldern. 151.
Admonition vor der Eidesleistung. 393. 505.
Adoption, Ehehinderniß. 537.
Adulterinen. Legitimation derselben. 569, 8.
Adventszeit. 473. 560. 561.
Advocatie 111. 121. vergl. Patronat.
Aelteste. 198. 199. 202. 208. 209. 244 f. 262. 271. 300 f.
Aelteste im Verhältniß zu den Geistlichen auf der Synode. 305. 306. 317, 5.
Aelteste, ministri ac seniores. 263.
Aemter-Kirchendirectorium. 147. 158.
Affinitas primi, secundi, tertii generis. 534.
Affinität, s. Schwägerschaft.
Agende, preußische. 12. 444 f.
αἱρετικός. 621.
Akatholisch. 1, 1. 126.
Alimente des Patrons 290. 291.
Allgemeines Landrecht 23 f.
Altar. 469, 8. 650.
Altarist 255.
Altar-Lectionen. 461, 13.
Altar-Lichter s. Lichter.
Alter, kanonisches. 343.
— zur Confirmation. 487.
— zur Eheschließung. 524.
— zur Eidesleistung. 505.
Altermänner 199. 676.
Alternativa mensium 167, 11.
Altmark, Recht. 53.
Altranstädter Convention. 46. 149.
Amortisationsgesetze. 635.
Amt, kirchliches. 244 f. 340.
— Bedingungen zur Verleihung. 341 f.
Amtliches Handeln. 340.
Amtsdauer der Aeltesten. 268. 271. 273.
— der Geistlichen. 399.
— der Repräsentanten. 265.
— der Vorsteher. 260.
Amtseid der Geistlichen. 122. 392. 394.
Amts-Kirchenrevennüen-Directorium in der Neumark. 151.
Amtsniederlegung. 416 f.
Amtssiegel. 188.
Amtsstelle (Titel). 358 f.
Amtstracht der Geistlichen. 248.
— der Generalsuperintendenten. 193.
Amtsvergehen. 394. 551. 625 f.
Amtsverlust. 422 f. 425 f.
Amtsverschwiegenheit. 496 f.
Amtszucht. 612.
Anataphien. 290.
Anciens. s. Aelteste.
Andeutung der Entsetzung. 632.
Andeutungen über die Aufgaben des Gemeinde-Kirchenraths 268, 20.

Anfallsrecht s. Devolution.
Anglikaner. 125.
Anleitung zur Kirchenordnung von 1818. 27. 96. 216.
Anmeldung zur Beichte und zum Abendmahle. 500.
Annus deservitus. 403.
— discretionis. 487. 491. 572.
— gratiae. 401.
Anstellung niederer Kirchendiener. 256.
Anstellungsprüfung. 354.
Anstellung von Juden. 136.
Annullation der Ehe. 572 f.
Anstalten, kirchliche. 653 f.
Anstaltsgeistliche. 237. 247. 300. 305.
Anstaltsgemeinde. 237. 300.
Antrag auf Amtsentsetzung des Freigesprochenen. 632.
Antrag von Krause=Techow. 113 f. 296.
Anwartschaft s. Exspectanz.
Anzeige von Schenkungen an die Oberen. 636. 637.
Apostasie. 491. 627.
Aposteltage. 465. 466.
Apostolisches Bekenntniß in der Diaspora. 513, 44. a.
Appellation. s. Berufung. Recurs.
Arbeit, deren Unterlassung und theilweise Gestattung an Sonn= und Festtagen. 466 f.
Archidiakonus. 146. 590.
Archipresbyter. 183. 590.
Archiv der Kirche. 250. 303.
Armencollegium. 274.
Armenpflege, bürgerliche und kirchliche. 646, 16. 653 f.
Armenpfleger. 199. 274.
Arrest. 624.
Artikel, organische. 84. 211.
Aschermittwoch. 473.
Assessoren der Synoden. 204. 206. 301 f. 321. 599.
Asyl in der Kirche. 648 a. E. 649.
Athem, übler, Grund zur Aufhebung eines Verlöbnisses. 546, 30.
Atzbach. 90.
Aufgebot. 545. 548 f.
Aufgebotsschein. 554. 559.
Aufhebung einer Parochie. 233.
Aufsicht, kirchliche. 588 f.
Aufsicht der Kreissynoden. 302. 307.
Aufsicht des Staats über die Kirche. 121.
Aufsicht der Superintendenten. 187.
Auseinandersetzung eines Geistlichen mit den Vorgängern und dessen Nachkommen. 436 f.
Aushebung der Pferde. Befreiung von der. 552.
Ausländer, deren Anstellung im Lande. 346.
— Deren Aufgebot. 549.
— Deren Eheschließung. 539.
— Deren Prüfung. 347. 353.
Ausländische Gemeinden in der Kreissynode. 304.
Auspfarrung. 231, 13.
Ausschluß vom Abendmahl. 623. 624. s. Disciplin.
Ausschuß der Kreissynoden. 298. 302.
Ausstellung der Leichen. 512.
Austritt aus der Kirche. 133. 454, 21. 491 f.
Auswärtige Kirchen und Geistliche im Verhältnisse zu inländischen. 231. 232.
Außerordentliche Generalvisitation. 502 f.
Autonomie. 100 f. 325 f.

Bälle, wann verboten. 473.
Bank. Unterbringung von Kirchengeldern bei ihr. 682.
Bann. 585 f.
Baptisten. 125.
Barby. 64.
Baulast. 693 f.
Baumholder. 94.
Bautzen. 49.
Beamte, eximirt s. Exemtion.
Becken. 643 f.
Bedingte Eheschließung. 525. 526.
Bedingte Taufe. 478.
Bedingte Verlöbnisse. 545.
Befriedete Sachen. 647, 5.
Begräbniß. 507 f.
— unfeierliches. 514 624.
— von Kindern aus gemischten Ehen. 515.
Behörde. Deren Consens bei der Ehe. 532.
Beichtattest. 495.
Beichte. 493 f.
Beichtgeheimniß. 498 f.
Beichtgeld. 415.
Beichtregister. 498.
Beichtsiegel. 496 f.
Beichtstuhl. 653.
Beitragspflicht zu Gemeindelasten. 238. 251.
— zu Kirchenbauten s. Baulast.
Bekanntmachungen, kirchliche. 454.
Bekenntniß s. Confession.
— dessen Verletzung. 627. 628.
Bekenntnißschriften. Verpflichtung auf die. 387 f.
Beleidigungen der Geistlichen. 253.
Benediction. 501.
— der Ehe. 555 f.
Beneficium competentiae. 252.
Berg, Herzogthum. 81 f. 204.
Bergbehörde, deren Consens bei der Ehe. 532.
Bergwerk. Nutzung des Pfarrers. 660.
Bericht des Superintendenten von der Kirchenvisitation. 593. 601. 684.
— über den Präsentirten. 379, 8.
— der Commission bei der Generalvisitation. 605.
— des Generalsuperintendenten über die Verwaltung. 194.
— der Kirchencollegia. 683.

Berufung ans Consistorium von der Kreissynode. 305. 308.
Berufung s. Vocation.
Beschlüsse von Presbyterien. 262. 265. 269 f.
Beschlüsse von Synoden. 302. 307 f. 322.
Besetzung kirchlicher Stellen. 340 f.
Bestätigung der Geistlichen. 379 f.
— der Laientaufe. 481.
— der Synodalschlüsse. 322.
Bestandtheile der Kirchengüter. 646.
Besteuerung. 251.
Betglocke. 650.
Bethäuser in Schlesien. 47.
Betrug beim Abschlusse der Ehe. 527. 546.
Bettage. 473.
Bewerben um geistliche Stellen. 433. 435.
Bielefeld, Synode. 68.
Bischofswahl (preußische K.=O. 1568). s. Preußen.
Bischöfe, evangelische. 141 f. 190 f.
Bischöfliches Recht des Landesherrn. s. Landesherr.
Bittgänge. 131.
Blankenhain. 61.
Blasphemie. 626.
Blinde. 488, 34.
Blutsfreundschaft als Ehehinderniß. 533 f.
Bona acquisita. 658.
— communia. 679.
— dotalia. 658.
— parochialia. 646.
— particularia. 679.
Bonn, theologische Facultät. 320.
— Universitätsprediger. 300.
Brache. 662, 3. 667.
Brandenburg, Provinzialrecht. 35 f.
Brandmarken. 621, 6.
Brautexamen. 550.
Brautkranz, dessen Entziehung. 623. 624, 16 a.
Brechen des Brotes beim h. Abendmahle. 498.
Breslau. 43.
— Stadtconsistorium. 149. 179.
— Gemeindeordnung der Hofkirche. 98, 8. 226. 272 f.
Brot, beim h. Abendmahle. 498.
Brüder des rauhen Hauses. 506.
Brüdergemeinde, evangelische. 124.
Buße. 493 f.
Bußtage. 465 f.
Büchercensur. 322, 30.
Bütow. 41.

Calcant. 25 f.
Calende. 674.
Calvin. 201.
Cammern (Kriegs= und Domainenkammern). 155. 156.
Candidaten. 247.
— des Predigtamts. 355.
Candidaten, deren Prüfung. 347 f.
Candidatenconvict. 197.
Candidatenordnungen. 351, 35.
Candidatenstifte. 197. 656.
Cantor. 256.
Capellen. 246, 247.
Capitel s. Domcapitel.
Castraten. 519, 15.
Casualien. 253.
Catechismen s. Katechismen.
Causa, pia. 636. 643. 654. s. Pia causa, corpora.
Censoren. 207. 617. s. Aelteste.
Censur. s. Büchercensur.
Censura 621.
Censura fratrum. 620.
Centurien aus den jülich=clevesschen Synoden. 67. 68. 82.
Chandieu. 209.
Character indelebilis. 417.
— bei der Taufe. 482.
Charfreitag s. Karfreitag.
Chef des Militärs. Sein Consens bei der Ehe. 532.
Choralbücher. 455 f.
Chorhemde 248.
Chorrock. 7.
Civilehe. 562 f.
Civilstandsacte, Verletzung der. 629.
Civilstandsregister. 477. 564. 566.
Civilversorgungsberechtigte. 256.
Classe s. Kreissynode.
Classenconvente. 203. 205. 206. 208. 227. 314. 315.
Classicalconvente der Reformirten in Preußen. 208. 227. 314.
Classification der geistlichen Stellen. 435.
Clerus minor. 255.
Clerus positivus. 340. 441.
Cleve. 65. 205.
Cölibat. 249. 345.
Cöln. 85. 86.
Cognatio spiritualis s. geistige Verwandtschaft.
Collatio libera, necessaria. 378 f.
Collativformel bei der Absolution. 496.
Collatur. 281, 3.
Collatoren. 281, 3. 290, 7 a. E. 306, 20.
Collecten (Gebete). 452.
Collecten (Sammlungen). 262. 643 f. 701.
Collectenreisen. 646.
Collegialrechte. 110. 258. 280.
Collegialsystem. 24 f.
Collegiatstifter. 196.
Collegium der Dreizehner in Danzig. 275.
Collegium qualificatum. 205.
Colloque (Kreissynode). 209, 6. 298. 316, 2.
Colloquium eines Candidaten. 355, 69.
— bei einer Versetzung. 349.
— pro ephoratu. 187.
— pro munere. 356.
Colonisten. 549.

Commissarius, königlicher auf der Synode. 318. 324.
Commission bei den außerordentlichen General-Kirchen- und Schulvisitationen. 602 f.
— zur Verbesserung des Kirchenwesens (sog. liturgische Commission). 11. 159. 443.
Commissionen der Synoden. 323.
Commissionen für Kirchen und Schulen. 160.
Commission ecclésiastique. 147. 210.
Communicantenregister. 500.
Communion. 498 f.
Compatronat. 289. 368 f.
Competenz. f. Parochialrecht, Parochialzwang.
— bei der Confirmation. 489.
— bei der Ehe. 557. 558.
— bei der Taufe. 480.
— beim Begräbniß. 514. 515.
Competenz, deren Beneficium. 252.
Competenzconflict. 634.
Concept der Predigt nicht erlaubt. 462.
Concerte an Sonn- und Festtagen. 473.
Concession f. Dispensation.
Concessionirte 124.
Concionator f. Synodalprediger.
Concordienformel. Abschaffung der Verpflichtung auf sie. 6.
Concubinat. 523. 627.
Concubitus anticipatus. 627.
Conduitenlisten. 597, 8.
Conferenz (in Monbijou). 18. 223. 224. 328. 445
Conferenzen f. Predigerconferenzen.
— bei den Visitationen. 600. 601. 605. 606.
Confessio Belgica. 203.
Confessio Sigismundi. 5. 12.
Confession, französische (Confession de foi). 209.
Confessionelle Erziehung. 569 f.
Confessioneller Staat. 113.
Confessionswechsel. 491 f.
Confirmandenhäuser. 486, 16.
Confirmandenregister. 490.
Confirmandenunterricht. 487.
Confirmation. 379 f. 484 f.
Confirmationsschein. 486.
Confirmirte, deren Theilnahme an der Katechisation. 490. 600.
Congrua der Geistlichen. 252.
Consecration. 501.
Consens, Erklärung desselben durch die Brautleute. 526.
Consens zur Ehe, Seitens der Eltern. 528 f.
— — des Vormundes. 530.
Consensus der Bekenntnisse, der Lehre. 19 f.
Consignatio. 484.
Consistorialconvente, standesherrliche. 182.
Consistorialfiscal. 684.
Consistorialrath, ohne Pfarramt. 385, 34.
Consistorialverfassung im A. L.-R. 152 f.
Consistorial- und Presbyterialverfassung. 332.
Consistorien, standesherrliche. 177 f.
Consistorien, Ursprung. 139. Geschichte in Preußen. 141 f.
— Ressort. 172 f. Verfassung. 152 f.
Consistorium (Presbyterium). f. Presbyterium.
Consobrini. 533.
Constitutionalismus, kirchlicher. 138. 335.
Controverspredigt. 462.
Convent (Particularsynode). 146.
Conventikel. 627.
Conversion. 491 f.
Convertiten, Anstellung derselben. 357.
— ihre Ordination. 381, 6.
Convicte für Candidaten. 197.
Convocation der Gemeinde. 260. 371.
Cooptation. 271. 273. 293, 2.
Copula carnalis. 555 f.
Copulation. 555 f.
Corporation, kirchliche. 98 f. 121 f. 228 f.
Corvey. 47.
Crimen ambitus f. Simonie.
Cultus. 440 f.
Curatel, kein Ehehinderniß. 537.
Curatorium der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin. 151.
Curatorium der Schulen. 150.

Danzig, Partikularrecht. 39.
— Reformirte Gemeinde. 226. 275. 314, 9.
Debitum conjugale. 569.
Declarativformel bei der Absolution. 496.
Decorum clericale. 248.
Dedication. 501. 502.
Defectus aetatis. 343.
— corporis. 344.
— fidei. 357.
— lenitatis. 345.
— libertatis. 345.
— natalium. 344.
— sacramenti. 345.
— scientiae. 347.
Deficient. 422.
Defensor matrimonii. 586.
Deichbaubeiträge. 658.
Delicta carnis. 612. 627.
— mixti fori. 625.
Delictum commune. 628.
Denkmäler in Kirchen und auf Kirchhöfen. 290. 514. 653, 40.
Denomination von Aeltesten. 268, 13.
Departement, geistliches. 151. 154.
Deputationen der Synode. 323.
— für geistliche und Schulsachen. 157.
Deputation des Consistoriums. 156. 157.
Deservit. 402.

Deterioration des Pfarrguts. 438.
Deutsch=Reformirte s. Reformirte.
Devolutionsrecht. 293. 380. 433.
Diacres s. Diakon.
Diäten. 397.
Diakonen (Geistliche). 246. 370. 434.
— (Aelteste). 209. 262. 263. 271. 272. 274. 300.
Diakonissen. 506. 655, 14.
Diaspora, Gemeinde in ihr. 230. 359. 513, 44.
— Predigen in ihr. 463, 28.
Diebstahl an Kirchensachen s. Kirchenraub.
Dienstboten, deren Parochie. 235. 548, 8. 557, 17. 559, 23.
Diensteid der Geistlichen. 122. 392. s. Amt.
Dienstvergehen. 394. 551. 628.
Dimissoriale. 253. 480. 483. 489. 500. 516. 558.
Dinslaken, Synode. 68.
Diöcese. 183. 186. 304. s. Superintendenten.
Diöcesanconferenzen. 217. 222. 298.
Diöcesansynoden s. Kreissynoden.
Director im Consistorium. 163. 172. 193.
Directorium der Synode. 302.
Disciplin, kirchliche. 188. 308. 314. 318. 394. 588 f.
— in den Classicalconventen. 314, 12.
Disciplinargericht. 318. 319.
Disciplinarmittel. 620 f.
Disciplinarordnung. 308.
Disciplinarvergehen. 625 f.
Discipline ecclésiastique. 28. 209. 226.
Discretionsjahr. 487. 491. 572.
Dismembration (Auspfarrung). 231, 13.
Dispensation. 168. 169. 175. 187. 542.
— vom erforderlichen Alter bei der Ehe. 525.
— vom kanonischen Alter. 344.
— vom Aufgebot. 552.
— von den Erfordernissen zur Confirmation. 488.
— vom Hindernisse des Ehebruchs. 541. 542.
— von der geschlossenen Zeit. 561.
— von der Trauung in der Kirche. 560.
— von zu naher Verwandtschaft bei der Ehe. 533. 536.
Dissidenten. 132 f.
Distributionsformel beim Abendmahle. 498 f.
Domcandidaten. 197.
Domcandidatenstift in Berlin. 171.
Domcapitel. 194 f.
Domicil s. Wohnung.
Dominium eminens s. Obereigenthum.
Domkirchendirectorium. 151.
Donnerstag, grüner. 465, 10. 485, 9. 499, 12.
Doppelehe s. Polygamie.
Dorla. 61.
Dortmund. 70.
Dortrechter Synode. 6.
Dos ecclesiae. 658.
Dotalbauern s. Pfarrbauern.
Dotalgüter. 658. 680.
Drei=Königsfest s. Epiphanias.
Dreißigste, der. 402.
Duplicat der Kirchenbücher. 255.
Düren. Convent. 67. 204. 592.
Düsseldorf. Oberconsistorium. 212.
Duisburg. Generalsynode. 67. 82. 204. 211. 592.
Duldung. 26. 121. 132 f.

Ecclesia repraesentativa. 340.
— synthetica. 340.
Ehe. 517 f.
— Aufgebot derselben. 551.
— Begräbnißfälle. 515.
— bürgerliche. 135, 33. 562 f.
— der Geistlichen. 345.
— gemischte. 530. 570. 587.
— Trauung. 558.
— wilde. 527.
— zwischen Christen und Juden. 135. 538.
Eheband. 574.
Ehebruch. 540 f. 575 f.
Ehehindernisse. 521 f.
Einsegnung der Ehe. 555 f.
Eheliche Pflicht. 569.
— deren Versagung. 577.
Ehescheidung. 574 f.
— deren Gründe nach dem A.L.=R. 577.
Eheschließung s. bedingte Eheschließung. Trauung.
Eheverlöbniß. 543 f.
Ehevollziehung. 547 f.
Ehe vor den Consuln. 568.
Ehe zur linken Hand. 540. 568.
Ehrenrechte der Geistlichen. 253.
— der Patrone. 290. 291.
Eichsfeld. 59.
Eid. 502 f.
— der Geistlichen. 387 f. 392.
— der Kirchenvorsteher. 260.
Eidesmündigkeit. 505.
Eidespredigt. 464, 32. 503.
Eigenthumserwerb der Kirche. 635 f.
Einführung s. Einweisung.
Eingepfarrte. 233 f. 253 f.
— deren Pflichten beim Kirchenbau. 690 f.
Einkünfte der Geistlichen. 253.
Einläuten der Feste. 473.
Einnahmen der Kirche. 642.
Einpfarrung. 230. 233.
Einpfarrungsdecret. 230.
Einquartierungslasten, Freiheit der Geistlichen davon. 251. 252.
Einsegnung der Confirmirten. 484. 485. 489. 490.

Einsegnung der Ehegatten. 555 f.
Einspruch gegen die Trauung. 554.
Eintragung ins Hypothekenbuch. 268, 36.
Einweihung. 501. 502.
Einweisung. 382. 385 f.
Einwilligung, Erforderniß bei der Eheschließung. 288, 44. 526 f.
Elementarlehrer wählbar zum Gemeindekirchenrath. 267, 12.
Eltern, ob Pathen? 481.
— deren Consens bei der Eheschließung der Kinder. 528.
Emden, Synode. 66. 203.
Emeritenhaus. 424.
Emeritirung. 422 f. 624.
Emporen in der Kirche. 651.
Englische bischöfliche Verfassung. 6.
Entführung, Ehehinderniß. 526.
Entsagung der Kirchenämter. 416 f.
Entwürfe zum Kirchenrecht im A. L.=R. 25.
Entwurf einer Synodalordnung von 1817. 26. 96. 216. von 1848. 13.
Ephorus s. Superintendent.
Ephorie. 183.
Epiphanias. 467. 469.
Episkopalrecht s. Landesherr.
Episkopalsystem. 25. 26.
Erbbegräbnisse. 510. 511.
Erbverpachtung. 716 f.
Erectionsurkunden für Gemeinden. 230.
Erfurt. 60.
Ergänzungswahlen. 268, 19.
Erhaltung der Kirchengebäude. 690 f.
Erlaubniß des Gerichts zur Ehe. 533.
Erledigung der Kirchenämter. 399 f.
Erntedankfest. 466.
Erloschene Kirchengesellschaften. 701.
Error personae. 526.
— circa qualitates personae. 526.
Erwerb von Kirchengut. 635 f.
Erzbischof, evangelischer. 191, 6.
Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. 135. 570. 571.
Erzpriester. 145. 148. 183.
Essen, Abtei. 86.
Etat des Kirchenvermögens. 680.
Etatsministerium, geheimes. 144.
— preußisches. 147.
Eucharistie. 451.
Evangelische. 12.
Evangelische Abtheilung im Ministerium s. Abtheilung.
Evangelische Landeskirche, deren Verhältniß zu den Dissidenten. 132 f.
— zu Nichtchristen. 135.
— zu Römisch=Katholischen. 126 f.
— zu Separirten. 124.
Examen, theologisches. 347 f.
Excommunication s. Bann.
Exercitium religionis publicum, quasi publicum. 124.
Exemte Gemeinden. 297. 305. 312.
Exemtionen von der Diöcese. 305.
— von der Parochie. 238 f. 253.
Exorcismus. 479.
Expectanz. 431.

Fabrik s. Kirchenfabrik.
Facultäten, theologische als Prüfungsbehörden. 349.
Facultative Civilehe. 566.
Fahnenweihe. 502.
Farel, Wilhelm. 201.
Faselvieh. 671.
Fasten. 465 f.
Fastnachtspiele. 469, 8a.
Fasttage. 464 f.
Fegefeuer. 507.
Feier der Sonn= und Festtage. 467 f.
Feiertag, dritter. 465.
— halber. 466.
Feldprediger s. Militärgeistliche.
Feldpropst. 192. 349, 19a. 387.
Feria mere ecclesiastica. 467.
Feria publica. 468.
Feuerversicherung. 691.
Filiale s. Tochterkirche.
Findlinge, deren Taufe. 478.
Fiskus, dessen Baulast. 697.
Forensen. 696.
Formulare, liturgische. 442 f. 452 f. s. auch Parallelformulare u. andere kirchliche. 479. 501. 502. 568, 32.
— zur Vocation. 379. 380.
Fornicatio. 574.
Französisch=Reformirte s. Reformirte.
Frauen, ihre Inhabilität. 342.
— ihr Stimmrecht in der Gemeinde. 264, 24. 267, 10. 372.
— ihr votum negativum. 364, 9.
Freier Grund. 79.
Freiheiten der Geistlichen. 250 f.
Freistätten in der Kirche s. Asyl.
Fremde, deren Zulassung zum Abendmahl. 495. 500.
Friedenskirchen in Schlesien. 45.
Friedhöfe. 509.
Fundationscapitalien s. Dotalgüter.
Funeralia. 515.
Furcht, Ehehinderniß. 526.
Fürbitten, kirchliche. 452 f.
— ohne Namensnennung. 624.

Garnisongemeinde. 236. 237.
Garnisonkirchen. 641.
Gastgemeinden. 232.
Gastpredigt. 364 f.
Gäste bei den Synoden. 301. 311. 321.
Gebäude, kirchliche. 647 f. 690 f.
Gebäudesteuer. Befreiung von derselben. 251.
Gebete. 452 f.
Gebetverhör. 208. 550. 606 f.

Gebrechen, Hinderniß des Amtserwerbes. 344.
— des Verlöbnisses. 546.
Geburt, eheliche. 344.
Geburtstag des Königs, kirchliche Feier. 473, 37.
Gebühren für geistliche Handlungen s. Stolgebühren.
— bei Anstellung u. s. w. s. Stolgebühren. Kosten.
Geduldete. 124 f.
Gefangene. Bei Sühneversuchen. 586, 10.
— deren Geistliche. 247. 305.
Gehalt (Salarium) für Geistliche. 253.
Gehalt für die Wittwe des Geistlichen. 414.
Gehilfen der Geistlichen s. Adjunct, Substitut.
Gehmen. 75.
Geistige Verwandtschaft. 482. 537.
Geistliche. 246 f.
Geistliche und Aelteste auf den Synoden. 305, 13. 317, 5.
Geistliche und Schulinspectoren. 160.
— ihre Rechte. 250 f.
— in wie fern sind sie Diener des Staats. 122. 394. 423. s. Amtseid.
— ihre Pflichten. 248 f.
Geistliche Obere. 153. 155.
Geistliches Ministerium s. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
Geistlicher Stand. 358.
Geistliches Feld-Kriegsgericht. 148.
Geläute s. Glocken.
Geldern. 85.
Geldstrafe. 614. 617, 30. 622. 624. 631. 632.
Geldzehnte. 670.
Gelöbnisse des Geistlichen. 387 f.
Gelübde. 505 f.
Gemeinde. 228 f. 447. 615. 616.
— deren Convocation. 260. 371.
Gemeindeabgaben. 248. 251.
Gemeindeämter. 244 f.
Gemeindedienst. Befreiung davon. 251.
Gemeinde-Kirchenräthe. 266 f. 268 f.
Gemeindeordnungen. 221. 226. 227.
Gemeindeumlagen. 690.
Gemeinde-Vertreter s. Repräsentanten.
Gemeindewahlen. 370 f.
Gemeindezucht. 612. 619. 629 f.
Gemeines Recht, Geltung desselben. 23. 105.
Gemischte Angelegenheiten. 170. 176. 177. 230.
Gemischte Ehen s. Ehen, gemischte.
Genehmigung von Schenkungen an die Kirche. 637.
Generalartikel, sächsische s. Sachsen.
Generalconsistorien. 211.
Generalinspector. 206.
Generalsubstitut. 247.
Generalsuperintendenten 142. 145. 146. 148. 163. 172. 183 f. 190 f., deren Theilnahme an den Synoden. 311. 324.
Generalvicar. 247.
Generalvisitation. 247. 502 f.
Generalsynode s. Synodalverfassung, Landessynode.
Generalsynode zu Berlin. 214. 219. 321.
Genf. 201.
Geräthschaften, kirchliche. 647 f.
Gerichtsbarkeit der Kirche. 609. 611, 4.
Gerichtsstand, eximirter. 239 f. 252.
Gesang, kirchlicher. 455 f.
Gesangbücher. 448. 455 f.
Geschäftsordnung für die Presbyterien. 262.
— für die Gemeinde-Kirchenräthe. 269.
— für Kreissynoden. 302 f.
— für Provinzialsynoden. 323 f.
Geschiedene, deren Verheirathung. 579 f.
Geschlossene Zeit. 560.
Gesellschaft. 108 f. 447, 4.
Gesetze, landesherrliche, als kirchliche Rechtsquelle. 23 f. 578.
Gesetzgebende Gewalt. 166. 336.
Gesetzgebung, kirchliche. 23 f. 588.
Gesetzgebungskenntnisse, für die zu Prüfenden. 354, 64a.
Gesinde, dessen Parochie. 235.
— wegen des Aufgebots. 558, 8.
— wegen der Trauung. 557, 19. 559, 23.
Gevatter. 481.
Gewissensfreiheit s. Duldung.
Gewitterläuten. 650, 22.
Gewohnheitsrecht. 100 f.
Gimborn-Neustadt. 89.
Glaubensbekenntniß s. Confession.
Glaubensprüfung. 358.
Glocken. 121. 126. 514. 650. 701.
Glockengeld. 676.
Glockenstuhl. 701.
Glöckner. 255.
Gloria. 455.
Gnade. 496.
Gnadenkirchen in Schlesien. 46.
Gnadenzeit. 401 f.
Gottesdienst. 440 f.
— öffentlicher. 121.
Gottesdienst zur Eröffnung der Kreissynode. 310.
— der Provinzialsynode. 324.
Grabrede. 513.
Grabschriften, angemessene. 653, 40. s. Denkmäler.
Greifswald. 178.
Grenzparochien, gemischte. 232, 19. 723.
Großeltern, deren Consens bei der Ehe. 531.
Großjährigkeit. 343. 524. 525. 529.
Grund, freier. 79.
Grundstücke der Kirche. 657.
Grundzüge der Gemeindeordnung. 221 f.

Grüner Donnerstag s. Donnerstag, grüner.
Gütersloh. 75. 77. 127, 11. 17.

Habilität. 341 f.
Häresie. 627.
Haigerloch. 95.
Halberstadt. 56.
Halle, Statut der Domkirche. 100, 10. 227.
Hand, die todte. 636. 637.
Handauflegung. 484.
— bei der Taufe. 481.
Handel, den Geistlichen verboten. 249.
Handeln, amtliches. 340.
Hand- und Spanndienste s. Kirchengebäude.
Hauptgebet. 452.
Hauptkirche. 231.
Hausbesuche. 606 f.
Haustaufe. 479. 480.
Haustrauung. 560.
Hebammen. 256.
Hebräische Sprache. 352.
Hechingen. 95.
Heiligentage. 465.
Heirathsalter. 524 f.
Henneberg. 64.
Herford. 72.
Heringen. 59.
Hermann von Wied. 78. 86. 89.
Hermaphroditen s. Zwitter.
Herrnhuter. 124.
Herrschaft, deren Consens bei der Ehe. 532.
Hickengrund. 79.
Hilfsgeistliche. 247. 267. 300. 305.
Hierarchie der Weihe. 496, 20. s. Ordination.
Himmelfahrtsfest. 465. 466.
Hochwürden, Prädicat des Superintendenten. 189.
Hochzeit, stille. 561.
Hochzeitlader. 256.
Hofprediger. 167.
Höxter. 77.
Hohen Limburg. 75. 207.
Hohenzollern, Fürstenthümer. 95.
Holzgeld. 415.
Homberger Synode. 200.
Homburg a. d. Mark. 88.
Horen. 463.
Hospitäler s. Stiftungen, milde.
Hypotheken für Kirchengüter. 682.

Jablonski. 146. 190.
Jachtaufe. 481.
Jagd, den Geistlichen nicht erlaubt. 249.
Jagden, deren Verbot an Sonn- und Festtagen. 468. 473.
Jahr s. Gnadenzeit, Verdienstjahr, annus gratiae.
Jahrmärkte, verboten an Sonn- u. Festtagen. 473. 474.

Immunität. 250. 251.
Impedimentum matrimonii. 521.
Impotenz s. Unvermögen.
Indicativformel bei der Absolution. 496.
Indigenat. 345.
Infamie. 343.
Innovationen der Parochien. 230.
Inspection. 183. 212.
Inspectionsfuhren. 601.
Inspectionsgebühren. 601.
Inspector. 147. 148. 150. 151. 152. 185 f. 207. 211. 370. s. Superintendent.
Instanzenzug s. Recurs.
Institutio collativa, corporalis, realis, verbalis. 379. 385.
Instruction für die Consistorien, Regierungen, Superintendenten, Generalsuperintendenten, die Kreis- und Provinzialsynoden u. s. w. s. die betr. Artikel.
— zur Verwaltung der Kirchenvorsteher. 682.
Integrität des Körpers und Geistes. 344.
Integritätseid. 549.
Integritätsschein. 549.
Intercalarfrüchte. 413.
Interimisticum in Ehescheidungssachen. 588.
— in Kirchenbausachen. 691. 692.
Interstitien. 434.
Introduction. 382. 383. 385 f.
Introitus. 455.
Inventarium. 387.
Irre. 344.
Irregularität. 342 f.
Irrthum, Ehehinderniß. 523. 526. 546. 572.
Itio in partes. 22. 329.
Juden als Patrone. 287. 288.
— im Verhältniß zu Evangelischen. 135. 136.
— in der Ehe mit Christen. 135.
Judenthum, Uebertritt dazu. 491.
Jülich. 81 f. 204.
Jugend, confirmirte. 490.
Jungfrau, als Prädicat beim Aufgebot. 551. 552, 30. 623.
Jura collegialia. 110. 258. 280.
Jura reservata des Landesherrn u. s. w. 166 f.
Juramentum integritatis. 549.
— simoniae. 392.
Jurisdiction. 496.
Jurisdictio disciplinaris und poenalis. 621.
Juristische Person s. Person, juristische.
Jus advocatiae. 111. 121. 281.
Jus capellae. 242.
Jus circa sacra. 26. 107 f. 146. 205. s. Landesherr.
Jus episcopale s. Landesherr.
Jus inspectionis. 101. 121.
Jus in sacra s. Landesherr.

Jus parochiale, Parochialzwang. 237 f. 250 f.
Jus patronatus eminens. 281.
— personale hereditarium, gentilitium, reale. 285.
— provisionis minus plenae. 379.
Jus reformandi. 107 f. 120.
Jus sacrorum. 26. 107 f. 205.
Jutrznia (Christnachtfeier). 469, 8.

Kahlköpfigkeit. 546, 30.
Kanonisches Recht. 24.
Kanzel. 650.
Karfreitag. 467. 469, 8. 473.
Kasse, für Pfarrvacanzen. 413.
Kastenherren. 208. f. Aelteste.
Kastenordnungen. 654.
Katechisationen. 463 f. 484 f.
Katechisationen der Confirmirten. 490.
Katechese. 459 f.
Katechet. 247, 15.
Katechismene. 487. 488.
Katechumenen-Unterricht. 487.
Katholicität der ev. Kirche. 1.
Katholische (römische) Kirche im Verhältniß zur evangelischen. 126 f.
Kelbra. 59.
Kenntnisse bei den theologischen Prüfungen. 347 f.
Kenntnisse der Gesetzgebung für die zu Prüfenden. 354.
Ketzer. 126, 6.
Ketzerei. 627.
Keuschheitsgelübde. 506.
Kinder aus nichtigen Ehen. 573.
Kinder. Ehe derselben. 524.
— Erziehung aus gemischten Ehen. 570.
— Legitimation derselben. 562. 569.
— Taufe derselben. 476 f. 571.
Kirche. 26. 108 f. 139.
— Begräbniß in ihr. 509.
— Confirmation in ihr. 490.
— Taufe in ihr. 479. 480.
Kirche und Kirchengesellschaft. 112.
Kirchenatteste. 484.
Kirchenbann. 585 f.
Kirchenbau. 649. 693 f.
Kirchenbücher. 250. 482 f. 490. 498. 499. 500. 516. 554. 562. f. Register.
Kirchenbuße. 625.
Kirchencollegia. 155. 215. 257. 274. 275. 678.
Kirchencollegium, litthauisches. 148. 149.
Kirchencommission, clevesche. 205, 17.
Kirchendiener, niedere. 255.
Kirchendirectorium, reformirtes. 147. 158. 207.
Kirchendisciplin f. Disciplin.
Kirchenfabrik. 693.
Kirchenfalsa. 626.
Kirchengebäude. 647 f. 690 f.
Kirchengefäße. 653.
Kirchengemeinde f. Gemeinde.
Kirchengesang. 455 f.
Kirchengeschworene. 206. 208. f. Aelteste.
Kirchengeräthe. 647.
Kirchengesellschaft. 108 f. 447, 7. 448. 615. 616.
Kirchengewalt. 227.
Kirchengewölbe. 509.
Kirchengut f. Kirchenvermögen.
Kirchenhoheit des Staats. §. 23—25.
Kirchenjuraten. 208.
Kirchenkasten. 208.
Kirchenkreis. 304. 305.
Kirchenmusik. 455 f.
Kirchenordnungen. §. 11—19.
— deren jetzige Geltung. 106.
— rheinisch-westfälische. 95 f.
Kirchenpatron f. Patron.
Kirchenprovisoren. 199. 208. f Aelteste.
Kirchenrath f. Presbyterium.
Kirchenraub. 647, 5.
Kirchenrechnungen. 683 f.
Kirchenregiment. 227. f. Landesherr.
Kirchenrevenüen-Directorium. 151.
Kirchen- und Schulcommission. 160.
— preußische. 148.
Kirchensitze. 651.
Kirchenstief(stiftungs)väter. 208. f. Aelteste.
Kirchenstühle. 651. 702.
Kirchenthürme. 650. 702.
Kirchentrauer. 290.
Kirchenvergehen. 625 f.
Kirchenvermögen. §. 158 f. f. Bestandtheile, Erwerb, Rendant, Subject des Eigenthums, Veräußerung, Verwaltung.
— Eigentliches. 657.
Kirchenvisitation. 588 f.
Kirchenvisitationsberichte. 593. 601.
Kirchenvisitationspredigt. 600. 605.
Kirchenvisitationsreceß. 593 f.
Kirchenvorsteher. 257. 267. 271. 273.
Kirchen- und Schulcommission, preußische. 148. 149.
Kirchenweihen. 501. 502.
Kirchenzehnten. 661 f.
Kirchenzucht. 603 f.
Kirche und Staat. 107 f.
Kirchhöfe. 128. 129. 502. 509. 653.
— deren Nutzungen. 660.
Kirchliches Leben. 440 f.
Kirchmeister. 199. 262. 300. f Aelteste.
Kirchmesse (Kirmes). 466.
Kirchner. 255.
Kirchspiel. 229, 4.
Klage auf Ehevollziehung. 546.
Kleidung der Geistlichen. 193. 248.
κλῆρος. 199.
Klingelbeutel. 643 f.
Knox. 201.

König, sein Consens bei der Ehe. 532. s. Landesherr.
Königsberg. 32 f. 480, 33. 500, 16.
— theologische Facultät. 349. 462, 23.
— reformirte Gemeindeordnung. 227. 273 f.
— Oberhofprediger. 185.
— Observanzen. 236, 22. 242, 35.
Kohlbrüggianer. 124.
Konfirmation s. Confirmation.
Kosten bei Besetzung geistlicher Stellen. 394 f.
— der Gebetverhöre. 608.
— der Gemeinde-Kirchenräthe. 270.
— der Kirchenvisitation. 601.
— der Kreissynode. 304. 311.
— der Trauung. 561.
Kostenfreiheit der Kirchen. 122.
Krankencommunion. 499.
Kranz, bei der Trauung. 623. 624.
Kreissynodalboten. 256. 304.
Kreissynodalconferenzen. 222. 226, 49. 307.
Kreissynodaldirectorium. 301. 309.
Kreissynodalkasse. 304. 311.
Kreissynodalprediger. 303.
Kreissynodalverband. 305. 309.
Kreissynodalvorstand s. Moderamen.
Kreissynoden. 202 f. 216. 218. 225. 297 f. 304 f.
Kreisvicare. 723.
Kreuz, das Vortragen beim Begräbnisse. 514, 51.
Kriegsconsistorium s. Militär-Kirchenverfassung.
Kriegsgericht, geistliches. 148.
Kriegsreservisten. 237.
Krönungstag. 467.
Küster. 255.
Küsterbrot. 676, 17.
Küstereien an Filialen. 256.
Küsterhäuser, deren Bau und Unterhaltung. 693 f.
Kurpfalz. 92. 207.

Lagerbücher. 387. 680.
Laien bei der Nothtaufe. 481.
Lambert, Franz. 200.
Landdotationsfond. 658.
Landesagende. 12. 443 f.
Landesherr, der evangelische und sein Episkopat. 26. 107 f. 146. 166. 205. 296. 361 f. 553.
Landesherrliches Nominations- und Patronatrecht. 361 f.
Landeskirche, die preußische, als unirte. 19 f.
— im Verhältniß zum Staate. 107 f.
— — zur evang. Kirche. 124 f.
— — zur kath. Kirche. 126 f.
— — zu Dissidenten und Nichtchristen. 132 f.
— ihre Rechte. 121—123.
Landessynode. 220. 223. 325 f. s. Generalsynode.
— constituirende. 113 f. 214. 220.
Landesverweisung. 623.
Landkirche. 695. 699.
Landrecht, das allgemeine. 23 f.
Landwehrleute. 237.
λαός. 199.
Lasky, Johann. 201.
Lateinische Sprache bei den Prüfungen. 353, 50.
Lauenburg. 41.
Lausitz, Nieder-L. 37.
— Ober-L. 40.
Leben, kirchliches. 440 f.
Lebensnachstellung, Scheidungsgrund. 576 f.
Lectionen, biblische s. Perikopen.
— kirchliche —
Ledigkeitseid. 549.
Legatum ad piam causam. 643.
Leges ministerii Montensis. 83.
Legitimation der Incestuosie. 569.
Legitimation durch nachfolgende Ehe. 262. 484, 60a. 569.
Lehngelder. 291.
Lehrbücher beim Confirmanden-Unterricht. 487.
Lehrpflichten des Geistlichen. 387 f.
Leibesstrafe. 622.
Leiche, große u. s. w. 515.
Leichenbitter. 256.
Leichenpaß. 511.
Leichenrede. 513.
Leitung der Gemeindewahlen. 373.
Lesegottesdienst. 462.
Licentia concionandi. 347 f. 462.
Lichtenberg. 94.
Lichter beim Gottesdienst. 7. 469.
Lingen. 74. 207.
Lippstadt. 72.
Liste s. Register.
Litanei. 453.
Literatur des preußischen K.-R. 23 f. 29 f.
Liturgie. 441 f. 451 f.
Liturgische Commission, sogen. 11. 159. 443.
Liturgisches Recht. 446 f.
Localconsistorien. 212. 299.
Local-Schulinspectoren s. Schulinspection, Schulinspectoren.
Localstatut. 222.
Loos bei Wahlen. 309, 32. 323, 39a. 377.
Lutheraner, im Verhältnisse zu Reformirten s. Union.
Lutheraner, separirte. 124. 125.
Lutherische Kirchenverfassung. 139 f.
Luthers Bibelübersetzung. 461.

Magdeburg. 53. 181.
— Candidatenconvict. 197, 16.
Magistrat als Patron. 278. 288, 45. 298. 370. 682. 684.
Magistri fabricae. 199.

Majestätsrecht des Staats über die Kirche. §. 23—25.
Mainz. 59. 60. 61.
Mannvieh. 671.
Mangel s. defectus.
Mansus. 658.
Mansfeld. 55.
Mantelgeld. 396.
Mantelkinder s. Legitimation.
Marientage. 465. 466.
Mark Brandenburg. 35.
Mark, Grafschaft. 65. 205.
Matrikel. 230. 253. 680.
Matrimonium legitimum, ratum. 519. 562.
Mediatconsistorien. 154. 177.
Mehrgevattergeld. 482.
Melanthon, sein examen ordinandorum. 348.
Meliorationen am Pfarrgute. 437.
Mennoniten. 125.
Meßner. 255.
Meßkorn. 675 f. Zehnten.
Messe. 451.
Metropolit. 183 f.
Miethgeld für Predigerwittwen. 415.
Milde Stiftungen s. Stiftungen.
Militär. Kirchliche Rechtsquellen für dasselbe. 28. 29.
Militärgeistliche. 247. 300. 305.
— deren Anstellung. 363.
— deren Einweihung. 387.
— deren Ordination. 382.
— deren Prüfung. 349.
— Disciplinarverfahren gegen sie. 634.
Militärgemeinden. 236. 237.
Militärkirchen. 641.
Militärkirchenordnung. 28. 29.
Militär-Kirchenverfassung. 148. 151. 155. 158. 192.
Militärküster. 256. 257.
Militär-Oberprediger im Consistorium. 189.
— auf der Synode. 321.
— als Superintendent. 189.
Militärpflicht. 251.
Militärs, deren Eheschließung. 532. 558.
Minden. 73.
Minderjährige, zu welcher Parochie gehörig. 235. 558, 22.
— deren Ehe. 524. 525. 530.
— Rechte derselben für die Kirche. 642.
Ministerialcandidat. 355.
Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. 161. 164. 168 f.
Ministerium jurisdictionis, verbi. 244.
Missa. 451.
Mission, äußere. 100. 135. 605.
— innere. 100. 610, 4.
Missionsgemeinde. 395.
Missionsreiseprediger. 247.
Mitgebrauch kirchlicher Anstalten s. Simultaneum.
Moderamen der Generalsynode. 204.
— der Kreissynode. 298. 301 f. 309.
— der Provinzialsynode. 204.
Mogille (Privatbegräbniß). 510, 27.
Mörs. 84.
Monbijouer Conferenzen s. Conferenzen.
Monogamie. 522 f.
Mons pietatis. 151. 656.
Moralische Person s. Person.
Mühlhausen. 62.
Münster. 76.
Musik in den Kirchen. 648.
Muskau. 49.
Mutter, deren Einwilligung bei der Ehe. 530.
Mutterkirche. 231.

Nachfolge ins Amt. 420 f.
Nachfolger, Auseinandersetzung mit dem Vorgänger und dessen Nachkommen. 436 f.
Nachjahr s. Gnadenzeit.
Nachlaß der Geistlichen. 401 f.
Nachmittags-Gottesdienst. 464, 30. 465, 9. 10. 466.
Nachstellung nach dem Leben. 541. 577. 579.
Namen der Täuflinge. 479.
Nassau (Weilburg). 90. 207.
Nationalsynode, französische. 316.
Naturalisation. 346.
Naturallieferungen für Geistliche. 673 f.
— für die Wittwe des Geistlichen. 415.
Naturalzehnten. 661 f.
Nebenämter, Uebernahme durch Geistliche. 249.
Nebengeistliche. 246.
Nebengottesdienst. 463.
Neger, deren Ehe mit Weißen. 539.
Neophyt. 357.
Neubruch. 668.
Nichtachtung der Kirche. 626.
Nichtchristen. 135. 538.
Nichtige Ehe. 573.
Nichtigkeitserklärung der Ehe s. Annullation.
Niedere Kirchendiener. 255 f.
Nieder-Katzenellenbogen. 94.
Nieder-Lausitz. 37.
Niederlegung eines Amtes. 416 f.
Nießbrauch des Pfarrers. 436. 659.
Nominalelenches. 462. 624, 15.
Nominationsrecht, landesherrliches. 361 f.
Nordhausen. 62.
Normaljahr. 195. 233.
Nothcivilehe. 565.
Nothstandscollecte. 645, 12.
Nothtaufe. 256. 478. 481.

Oberamt, dessen Consens bei der Ehe. 532.
Oberamtsregierungen. 149.
Oberconsistorien, schlesische. 149. 151.
Oberconsistorium von 1848. 164.

Oberconsistorium in Düsseldorf. 212.
— französisches. 147. 151. 152. 158. 211.
— lutherisches. 148. 151. 152. 158.
Obere, geistliche. 153. 155.
Obereigenthum des Staats über das Kirchengut. 111. 639.
Oberhofprediger. 185.
Oberkirchenrath. 164. 168 f.
Oberlausitz. 49.
Oberpfarrer. 246.
Oberpräsidenten. 157. 160. 162. 163. 172.
Oberräthe, vier in Preußen. 145.
Oberregierung in Preußen. 145.
Oberschulcollegium. 150. 158.
Obligatorische Civilehe. 566. 567.
Oblationen. 643.
Observanzen. 100 f. 722.
Oeffentlichkeit der Synodalverhandlungen. 311.
Oekonom. 678 f.
Offertorien. 673. 675.
Opfergeld. 675.
Opus operatum. 476.
Orden, Ehrenzeichen. 167.
Orden, geistliche. 506.
Ordensgelübde. 506.
Ordination. 18. 341 f. 381 f.
Ordinationsschein. 385.
Ordnungsstrafen. 188. 250. 624. 628.
Ordnungswidrigkeiten. 628.
Ordo. 341.
Organische Artikel. 84. 211.
Organist. 256.
Orgeln. 458. 459. 651. 701.
Osnabrück. 76.
Osterfest. 464 f.
Ottweiler. 91.

Paderborn 76.
Parallelformulare. 18. 445, 28.
Parochialabgaben. 238.
Parochialgemeinde. 229.
Parochiallasten Andersgläubiger. 125. 126. 133. 136.
Parochialpflicht. 234. 293. 294. 495. 500.
Parochialrecht. 253 f.
Parochialzwang. 238 f. 253 f. 557.
Parochianen. 228 f. 233 f. 253. 254.
Parochie. 228 f. 493.
Passionszeit. 469.
Pastor. 246.
Pastor primarius. 142. 246.
Pastoralconferenzen s. Kreissynodalconferenzen.
Pathen. 481.
Patronat. 131. 276 f.
— ob Kirchenamt? 281 f.
— landesherrlicher. 361 f.
— der Magistrate. 278. 288, 45. 370. 682. 684.
— des Staats. 278 f. 295.
Patrone bei der Besetzung geistlicher Stellen. 363 f.
— bei Erhaltung der Kirchengebäude. 693 f.
— bei der Verwaltung des Kirchenguts. 681 f.
— bei der Wahl niederer Kirchendiener. 256.
Glieder der Kreissynode. 306.
— — des Moderamens. 309, 33*.
Patrimonium ecclesiae. 646.
Patronatkanon. 286.
Patronatvertreter von Collegien. 306.
Pension. 416. 422 f.
Pensionskasse. 423.
Perikopen. 460 f.
Person, juristische, moralische. 26. 121 f. 635. 636. 656.
Personalgemeinden. 235 f.
Personalzehnte. 670.
Petition (Abgabe). 674.
Pfarrarchiv. 250. 303.
Pfarrbauern. 660.
Pfarrbauernhufen. 658, 13.
Pfarrer. 246.
— Verjährung gegen ihn. 685 f. Verjährung.
— seine Vermögensverwaltung. 684.
— als Schulinspectoren. 188. 250.
Pfarrgehilfe s. Adjunct, Substitut.
Pfarrgüter. 647.
Pfarrhäuser, deren Bau und Reparatur. 251.
Pfarrhufen. 658.
Pfarrkinder. 233 f. s. Parochianen.
Pfarrkirche. 229. 230.
Pfarr=Registranden. 250.
Pfarrvacanzkasse. 413.
Pfarrverweser. 300.
Pfarr=Wittwenhäuser, s. Prediger=Wittwenhäuser.
Pfarrwahl. 199. 361 f. 370 f.
Pfarrwald. 659.
Pfarrwittwenkassen s. Wittwenkassen.
Pfarrzwang s. Parochialzwang.
Pflicht, eheliche. 569. 577.
Pfingstfest. 464 f.
Pia causa, corpora. 237. 636. 643. 653 f.
— deren Geistliche s. Anstaltsgeistliche.
Placet. 450, 23.
πνευμάτιχος. 198.
Poena. 621.
Poenae medicinales. 621.
Pönitenzpfarre. 426. 624.
Politik, Verhalten der Geistlichen dabei. 248, 2. 628, 5.
Polygamie. 522 f.
Pollanus Valerandus. 201.
Pollicitation. 506.
Pommern, Provinzialrecht. 38 f.
Portofreiheit der Kirche. 122, 13.
— für die Collectengelder. 644, 6.

Posen. 51.
Potabel. 247, 19.
Potestas ecclesiastica. 227.
Potestas ordinis et jurisdictionis. 244. 612.
Polygamie. 523.
πορνεία. 574.
Praxis der Gerichte. 103.
Präcentor. 247.
Prädicate der Geprüften. 353. 355, 69.
Präpositi. 146. 184.
Präsentation. 378 f.
Präses der Provinzialsynode. 321.
Präsides der Synoden bei der Visitation. 592.
Prediger. 246.
Predigerconferenzen. 217. 218. 222.
Predigerseminar in Wittenberg. 170. 354.
Predigt. 459.
— Abschiedspredigt. 490.
— Eidespredigt. 503.
— Eintrittspredigt. 386.
— Frühpredigt. 463.
— Gastpredigt. 364.
— Haupt (Vormittags) predigt. 463.
— Kirchenvisitationspredigt. 600. 605.
— Leichenpredigt. 513.
— Probepredigt. 349. 364.
— Schulpredigt. 465.
— Vesper-, Wochenpredigt. 463.
Predigtamtscandidat. 355.
Predigerwittwenhäuser. 415.
Predigrrwittwenkassen. 413 f.
Presbyterialverfassung. 198 f.
— ihr aristokratischer Charakter. 81, 2.
— ihre Vereinigung mit der Consistorialverfassung. 332.
Presbyterium. 203 f. 215. 261 f. 267. 271. 273.
Preußen, Provinz. 32 f.
Priester. 246.
Priesterthum, allgemeines. 198. 441.
Privatbeichte. 494.
Privatbußen. 623.
Privatbegräbnißort. 510.
Privilegien der Kirche. 121 f.
Probe der Küster. 256.
Probepredigt. 364.
Proclamation s. Aufgebot.
Proclamationsschein. 550. 554.
Procurationen 601.
Pröven. 673. 676.
Proposant. 357.
Propst s. Superintendent.
Proselytenmacherei. 491.
Proselytentaufe. 478.
Protestanten, Name der. 12.
Protokoll. 269.
— der Kreissynoden. 303. 311. 315.
— der Gemeindekirchenräthe. 269.
— der Provinzialsynoden. 324, 51 f.
— der Repräsentanten. 266.
Protokoll bei den Visitationen. 600.
Protokollführer. 303. 311, 42. 315. 321.
Provinzialrechte. §. 10—19.
Provinzialschulcollegia. 150. 162.
Provinzialsynodal-Kasse. 689.
Provinzialsynodal-Vicar. 247.
Provinzialsynode. 209. 216. 218. 226. 316 f. 319 f.
— Geschäftsordnungen. 323.
Provisores. 190. 678.
Provision der Aemter. 340 f.
Provocation auf gerichtliches Verfahren. 632.
Prozesse in Kirchensachen. 683.
Prozessionen. 131.
Prüfungen der Confirmirten. 489.
Prüfungen, theologische. 205, 34. 347 f.
Prüfungsbehörden. 353.
Prüfungsgebühren. 394 f. 398. 399.
Psalmgesang. 455. 459.
Pubertät. 524.
Publicationen in der Kirche. 454.
Putative Ehe. 523. 572.

Quäker. 125.
Quartier s. Kreissynode.
Quasi-Affinität. 535, 14.
Quatember (quatuor tempora). 103, 11.
Quedlinburg. 57.
Quellen des K.-R. §. 8—22.
Querfurt. 64.
Quittungen. 682, 14.

Räthe der Consistorien und der Regierungen. 302, 29. 321, 21*.
Ratihabition. 527.
Ravensberg. 65.
Reallasten. 661 f.
Rechnungslegung. 683. 685 f.
Recht, liturgisches. 446 f.
Rechtsquellen, kirchliche, in ihrem Verhältnisse zu einander. 104.
Recklinghausen. 78.
Rector. 247.
Recurs ans Consistorium. 305. 308. 310. 631.
— an die Kreissynode. 269, 22. 302. 308. 630.
— ans Ministerium. 633. 692.
— an den Oberkirchenrath. 633.
— an die Regierung. 631.
— an den Staat. 616.
Recurs bei Repräsentantenwahlen. 264, 29.
Reductionscommission in Schlesien. 45.
Reformationsfest. 466.
Reformationsrecht. 707 f.
Reformirte, das Verhältniß der deutschen und französischen Ref. in Beziehung auf Begräbniß und Ehe. 312. 514. 515. 557, auf Verfassung. 312.
— deutsche. 147. 272 f.

Reformirte der niederländischen Gemeinde. 124.
— französische. 146. 219 f. 226. 227. 271 f. 313. 560.
— deren Taufe. 480, 30.
— in Preußen. Ihre Geschichte. 2 f.
— — Union derselben mit den Lutherischen. 4 f.
Reformirte Synodalverfassung. 311 f.
Reformirtes Kirchendirectorium. 147. 148. 207.
Regierungen, Justizbehörden. 151. 155.
— Verwaltungsbehörden. 157.
— ihr Ressortverhältniß. 172 f. s. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.
Regierungspräsident, Director des Consistorii. 163.
Regimen ecclesiasticum. 227.
Regimentsnotul, preußische. 141.
Register der Communicanten. 499. 500.
— der Confirmirten. 490.
— der Getauften. 482. 483.
— der Getrauten. 562.
— der Verstorbenen. 516.
Registranden, Pfarr=. 250.
Regularität. 341 f.
Religionsänderung. 491 f. 546.
Religionsedict von 1788. 350.
Religionsgesellschaften, Arten der. 123 f.
Religionspatent von 1847. 132 f.
Religionsverschiedenheit als Ehehinderniß. 538 f.
Rellinghausen. 87.
Rendant. 262. 270. 679.
Repräsentanten, außerordentliche. 259. 264. 275.
Repräsentanten der Gemeinden. 257 f. s. Vertretung, größere.
Repräsentation. 723.
Res ecclesiasticae. 646.
Res extra commercium. 501, 2*. 647.
Res religiosae, sacrae. 646.
Reservatfälle. 196, 20.
Residenzpflicht der Geistlichen. 249.
Resignation s. Entsagung.
Resolut. 633. 692.
Respectus parentelae. 536.
Ressort der weltlichen und geistlichen Kirchenbehörden. 168 f. 678 f.
Retentionsclausel. 496.
Reuessen. 514, 52.
Rheda. 75. 207.
Rheinprovinz. 80 f.
Ritus sacramentalis. 501.
Rottzehnte. 668.
Rügenmeister. 207. s. Aelteste.
Ryswicker Clausel. 127. s. Simultaneum.

Saarbrücken. 91.
Saarwerden. 91.
Sache, benedicirte. 501.
Sachen, kirchliche s. Kirchenvermögen.
Sachsen. 53 f.
— Herzogthum. 62.
Sackzehnten. 670.
Sacramentalien. 501.
Sacramentum. 441. 475 f.
Sacramentum labentium. 493.
Sacrificium. 441.
Sayn. 87.
— =Altenkirchen. 88.
— =Hachenburg. 88.
Schauspiele, wann verboten. 473.
Scheidung der Ehe s. Ehescheidung.
Schema examinis. 350.
Scheffelkorn. 675.
Schenkungen an die Kirche. 635 f. 643 f.
Schleiermacher. 10. 11. 158. 197. 215. 216. 564.
Schlesien. 43 f.
Schlüsselgewalt. 196, 20. 612.
Schornsteine, deren Reinigung. 703.
Sprengelkorn. 675.
Schrift, heilige. 461.
Schulbeiträge. Befreiung der Geistlichen davon. 252.
Schule. 130.
Schulinspection. 188. 595 f.
Schulinspectoren. 188. 250.
Schullehrer. 255 f.
— ihre Wählbarkeit zu Gemeindeämtern. 264, 28. 267, 12.
Schulpatronat. 292.
Schulpredigt. 464, 33.
Schulrath. 160.
Schulvisitation. 597 f.
Schutzpflicht des Staats. 121.
Schutzrecht des Staats. 121.
Schwachsinnige. 488, 34.
Schwägerschaft, Ehehinderniß. 534.
Schwängerung. Einfluß auf Ehevollziehung. 547.
Schwesterkirche. 231.
Scriba s. Protokollführer.
Scrutinialverfahren. 633.
Section für Cultus und Unterricht. 157.
Seel und Burbach. 79.
Seelsorge. 253 f. 610.
Segnen. 501.
Selbstcensur der Geistlichen. 620.
Selbstcommuniciren. 500.
Selbstmord, Einfluß auf die Hinterbliebenen eines Geistlichen. 406, 32.
— Einfluß auf das Begräbniß. 514.
Selbstständigkeit. 264, 27.
Selbstständigkeit der Landeskirche. An[illegible] 123.
Seminardirector, Staatsbeamter. [illegible] 34.
Sendgerichte. [illegible]
Sendpredigten, Sendzeugen. 199. 207. 617.
Senior. [illegible]
Senior der Unität. 313.
Senioren (Inspectoren). 184.

Seniorencollegium (in Danzig). 275.
Separatvota. 323, 40.
Sepultura minus solennis. 514.
Sequenz. 455.
Siegen. 78.
Sigillum confessionis. 496 f.
Sigismund, Johann v. Brandenburg. 3. 5. 12.
Sigmaringen. 95.
Simmern. 92.
Simonie. 359. 365. 392. 629.
Simultaneum. 5. 127 f. 468.
Simultankirchhof. 515. 516.
sobrini. 533.
Soest. 70.
Solms. 90. 182. 207.
Sonnabend-Vesper. 464.
Sonn- und Festtage. 464 f.
Spadonen. 519, 15.
Spendeformel s. Distributionsformel.
Sponheim. 93.
Sponsalia, de futuro, de praesenti etc. 556. s. Verlöbniß.
Staat, der preußische, im Verhältniß zur Kirche. 107 f. 567.
Staatsanwalt in Ehesachen. 586.
Staatsbeamte. Geistliche als solche. 122. 394. 423. s. Amtseid.
Staatspatronat. 278 f. 295. 375.
Stadtconsistorien s. Mediatconsistorien.
Stadtkirche. 695. 699.
Stadtverordnete, bei der Uebung des Patronats der Magistrate. 288, 45. 370. 682.
Stammcapital s. Dotalgüter.
Stand, geistlicher. 358.
Stand. Ungleichheit desselben bei der Ehe. 540.
Standesherren, deren kirchliches Recht. 177 f.
Standesverschiedenheit, Ehehinderniß. 539.
Statut. 98 f.
Statutarisches Recht. 98.
Steinfurt. 74. 207.
Stellen, geistliche, deren Classification. 435.
Stellvertreter s. Substitut.
Stempel. 249. 250.
Stempelfreiheit der Kirche. 121.
Stempelpflichtigkeit der Todtenscheine. 517.
Stempelgesetze, Verletzung der. 629.
Sterbejahr. 402 f.
Sterbemonat. —
Sterbequartal. —
Sterbezeit. —
Steuerfreiheit. 413. 424.
Stielow'sche Observanz. 709, 32.
Stifter s. Domcapitel.
Stiftungen, milde. 653 f.
Stiftungen für arme Studirende. 656.
Stimmrecht der Gemeinde bei Wahlen der Geistlichen. 371 f.
Stolberg, Grafschaften. 58.
Stolberg, Consistorien. 181.
Stolgebühren. 126. 127. 170, 6. 175. 176 a. E. 253. 484. 489. 554.
— Veränderung bestehender. 170, 6a. 176.
Strafe s. Disciplinarmittel.
Strafemeritirung. 425. 624.
Strafversetzung. 425. 624.
Stralsund. 172. 178.
Strenae. 675.
Studirende. Predigen derselben. 462, 23.
Subject des Eigenthums der Kirchengüter. 637 f.
Subdelegat. 206.
Subdiakonus. 246.
Substitut eines Geistlichen. 247. 359.
— eines Präses der Provinzialsynode. 321. 322.
— eines Presbyters. 261. 301. 306, 14.
— eines Scriba. 321.
— eines Superintendenten. 301.
Substitution. 420 f.
Sühneversuch. 586.
Summarischer Begriff. 83.
Superintendenten. 183 f. 206.
— General-S. 90 f. 163.
— Special-S. 186 f. 591 f.
Superintendentur-Vicare. 189, 40.
Supplication s. Fürbittgebet.
Suspension. 624. 631.
Sylvesterabend. 467.
Symbole. 401.
— Verpflichtungen auf dieselben. 387 f.
Synodalausschuß. 302.
Synodalcandidaten. 247.
Synodalconferenzen. 222. 315, 21.
Synodalkasse s. Kreis-, Provinzial-Kasse.
Synodalexaminatoren. 205. 353. 355.
Synodalprediger. 79, 48. 75, 42.
Synodalverfassung. 198 f.
Synodalverwaltungsausschuß. 302.
Synode provincial, national. 210.
Synoden, General-Syn., Kreis-Syn., Provinzial-Syn. 297 f.
Synodscheffen s. Sendschöffen.
Synopten. 452.
Systeme des Kirchenregiments. 25. 26.

Tanzunterricht, verboten während des Confirmanden-Unterrichts. 488, 30.
Tafeln zu Collecten. 643.
Taubstumme. 488, 34. 500.
Taufe. 476 f.
— Wiederholung derselben durch die katholische Kirche. 126.
Taufzeugen. 481.
Taufzwang. 478. 479.
Teklenburg. 74. 207.
Tempus clausum. 560.
Tempus gratiae. 401 f.
Tentamen licentiae concionandi. 348 f.
— praevium. 348.

Tentamen pro venia. 353.
Territorialsystem. 25. 26.
Testament der Geistlichen. 401. 402.
Testamentum ad pias causas. 643.
Testimonium integritatis. 549.
Testis synodalis. 199.
Text s. Perikopen.
Titel. 358.
Titulus. 341. 358 f. 359.
Tochterkirche. 231. 237, 27.
Tod eines Geistlichen. 400 f.
Todeserklärung. 574.
Todte Hand. 636. 637.
Todtenfeier, allgemeine. 466. 469, 8. 473.
Todtenmesse. 507.
Todtenfrauen. 256.
Todtengräber. 256. 508.
Todtenliste. 516.
Todtenschein. 516. 517.
Toleranz s. Duldung.
Tolken. 247, 19.
Traddegelder, Traddekohlen. 660, 28.
Translocation. 425. 624.
Trauergeläute. 290.
Trauerjahr. 572.
Trauschein. 532. 539.
Trauung. 555 f.
— ohne Aufgebot. 558.
Treffurt. 61.
Trennung von Tisch und Bett. 579.
Trennung der Ehe quoad vinculum. 574.
Trier. 86.
Trunkenheit. 627.
Turbatio sacrorum. 626.

Uchtpennig. 669.
Uebertritt zu einer andern Confession. 491 f.
Ungehorsam. 628.
Umlagen auf die Gemeinden. Geistliche sind davon frei. 251, 13.
Uneheliche, in wiefern irregulär. 344. s. Legitimation.
Ungeschriebenes Recht. 100 f.
Ungleiche Ehen. 540.
Ungiltige Ehen. 573.
Unkeuschheit. 627.
Union, die in der preußischen Landeskirche. 4 f.
— ihre Geschichte. 4 ff.
— ihr jetziger Charakter. 19 f.
Union der Consistorial- und Presbyterialverfassung. 332 f.
Unionisten. 16.
Unionskatechismus. 21, 9a. 488, 28.
Unionsrevers. 12, 19. 18.
Unionsritus. 21.
Unität, reform. in Posen. 52. 313.
Universitätsprediger zu Bonn. 300.
Unna, Generalsynode. 68.
Unterconsistorien s. Mediatconsistorien.
Unterscheidungsnamen der Lutheraner und Reformirten. 21. 22.
Unterricht, religiöser. 484 f.
Unvermögen. 525. 572. 578.
Urkundenfälschung. 629.
Urlaub der Geistlichen. 249.

Vacanz geistlicher Stellen. 399 f.
Vacanzkasse. 413.
Vagirende Distrikte. 232.
Vagirende Einwohner. 232.
Vasa sacra. 653.
Väter, deren Consens bei der Ehe. 528.
— bei der Taufe ihrer Kinder. 478, 14. 481.
Veldenz. 93.
Venia concionandi. 347 f. 462.
Venerabile. 498.
Verächter der Kirche. 624.
Veränderung der Parochieen. 230.
Veräußerung des Kirchengutes. 716 f.
Verbindung der rheinischen und westfälischen Provinzialsynoden. 325.
Verbrechen, gemeine. 628. 629. 632.
Verdienstjahr. 401 f.
Verdienstzeit. 401 f.
Verfahren in Disciplinarsachen. 633.
— in Ehescheidungssachen. 585 f.
Verfassung der Kirche. Buch II.
Vergleich. 683.
Verjährung. 283. 284. 293. 685.
— qualificirte bei Verwandlung der Natural- in Sackzehnten. 670.
Verlassung, bösliche. 575 f.
Verleihung eines geistlichen Amtes s. Provision.
Verleihung der Kirchenämter. 340 f.
Verletzung des Trauerjahrs. 572.
Verlöbniß. 543 f.
Verlust eines Amtes. 425 f.
Vermiethen der Pfarrwohnung. 659.
Vermögen der Kirche. 635 f.
Verpachtung. 659.
Verpfändung von Kirchengut. 716 f.
Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften. 18. 387 f.
Verreisen der Geistlichen. 249.
Verschollene. 523.
Versetzung eines Geistlichen. 416 f. 632.
Versprechen eines Geistlichen. 387 f.
Verstorbene, Fest zu ihrer Erinnerung. 466.
Verträge über confessionelle Erziehung. 520.
Vertretung, größere. 204. 261 f. 266, 2.
Verwaltung des Kirchenvermögens. 676 f.
Verwaltung der Kirche. Buch III.
Verwaltung eines Amtes. 244 f.
Verwaltung erledigter geistlicher Stellen. 426 f.
Verwaltung, interimistische. 400.
Verwaltungsordnung für die Kirchengüter. 679 f.
Verwandtschaft, Ehehinderniß. 533.
Verwandtschaft, geistige. 482. 537.
Verzicht auf ein Kirchenamt. 416 f.

Vicar. 247. 300.
Vicariat. 356.
Vicariatsfonds, schlesischer. 656, 26.
Vierzeitenpfennig. 675. 676, 16*.
Virginität bei der Eheschließung. 527.
Visitation s. Kirchenvisitation.
Vitae honestas. 248.
Vitaltag. 675.
Vitrici. 199. 678.
Vocation. 377 f.
Vocationsurkunde. 378 f.
Vogtei. 281.
Volksschulen 130.
Vollmachten, erweiterte der Gemeinde-Kirchenräthe. 270.
Vorbereitung zum heiligen Abendmahle. 484. 494 f. 500.
Vorlesen der Predigt. 255.
Vormittagsprediger. 247.
Vormundschaft, Ehehinderniß. 537.
Vormünder, Theilnahme der Geistlichen an ihrer Bestellung. 249.
Vormundschaft, Befreiung der Geistlichen davon. 249.
Vorprüfung. 348.
Vorstand der Gemeinde. 267.
Vorsteher. 257.
Vorspannspflicht, Befreiung von der. 252.
Votum negativum der Gemeinde bei Wahlen. 291. 344. 345. 364 f. 370.
Vulgata. 461.

Wahl. 75. 76.
Wahl der Kirchenvorsteher. 267. 271.
— der niederen Kirchendiener. 256. s. Pfarrwahl.
des Begräbnisses. 511.
Wahlfähigkeit zum Aeltesten. 261. 267.
— zum Kirchenvorsteher. 260.
— zum Repräsentanten. 264.
Wahlfähigkeitsprüfung. 354.
Wahlprotokoll. 377.
Wahlrecht zum Kirchenvorstand. 267.
Wahnsinn als Grund der Annullirung einer Ehe. 572.
— als Grund der Ehescheidung. 578 f.
Warschauer Tractat von 1768. 52.
Wallonen. 201.
Wehrpflicht, Befreiung von der. 251.
Weihe. 501.
Weltliche Kirchendiener. 255 f.
Werden, Abtei. 87.
Wesel, Synode. 66. 203.
Westfalen, Herzogthum. 78.
— Provinz. 65 f.
Wettergarben. 671. 676.
Wetzlar. 91.
Widerspruchsrecht der Gemeinde bei Besetzung geistlicher Stellen. s. votum negativum.
Wied. 89. 182. 207.
Wiederaufnahme aus der Kirche Ausgetretener. 135. 626.
Wiederbesetzung einer Pfarrstelle. 431 f.
Wiedereinsetzung der Kirche in den vorigen Stand. 642.
— außer Cours gesetzter Papiere. 189, 34.
Wiederholung der Ordination. 381. 382.
Wiederverheirathung von Ehebrechern. 542.
Wiederverheirathung Geschiedener. 579.
Wild- und Rheingrafen. 94.
Wittenberg, Predigerseminar. 170. 354.
Wittgenstein. 79. 207.
Wittwen, ihr Wahlrecht zum Gemeindevorstande. 267, 10.
— Wählbarkeit des selbstständigen Sohnes derselben. 264, 26. s. auch Frauen.
Wittwenkassen. 323. 413 f.
Wittwenpensionen. 413.
Wittwenverpflegungsanstalt. 413 f.
Wohnort. 234. 235. s. Parochian.
Wohnung der Geistlichen. 251.
— der Wittwen der Geistlichen. 415.

Zaun. Erhaltung desselben. 702. 707.
Zeit des Gottesdienstes. 468.
Zeit, geschlossene. 560.
Zehnten. 661 f.
Zettelwahl. 265. 376.
Zeugniß der Geistlichen s. Beichtgeheimniß. Sühneversuch.
Zucht s. Disciplin.
Zugeschlagene Gemeinde. 232. 723.
Zusammenberufung der Gemeinde. 260. 371.
Zusammengeschlagene Parochieen. 231. 701. 723.
Zwang, Ehehinderniß. 526.
zur Eheschließung. 546.
zur Taufe. 476.
— zur Trauung. 547. 556.
Zweibrücken. 92.
Zweite Ehe. 522 f.
Zwitter, Anstellungsfähigkeit derselben. 342, 8.

Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei in Halle.

Inhalt.

Einleitung.

Seite.

I. §. 1. Die evang. Kirche Preußens, ein Glied der evang. Gesammtkirche . . . . 1— 2.

II. Die evang. Kirche Preußens als unirte Kirche.

§. 2. Uebersicht . . . . 2.
§. 3. Die Reformirten im preußischen Staate . . . . 2— 4.
§. 4. Unionsversuche zwischen den Lutheranern und Reformirten in Preußen bis zum Ende des 18. Jahrh. . . . . 4— 9.
§. 5. Die Union während der Regierung Friedrich Wilhelms III. . . . 9—15.
§. 6. Die Union seit 1840 bis zur Gegenwart. . . . . 15—19.
§. 7. Der gegenwärtige Unionscharakter der evang. Landeskirche . . . 19—22.

Erstes Buch.

Quellen und Literatur des gemeinen und provinziellen preuß. evang. Kirchenrechts.

1) Das gemeine Kirchenrecht.

§. 8. Die Gesetzgebung . . . . 23—29.
§. 9. Quellen und Literatur. . . . . 29—31.

2) Die Provinzialrechte.

§. 10. Im Allgemeinen . . . . 31—32.
§. 11. Die Provinz Preußen . . . . 32—35.
§. 12. Die Provinz Brandenburg. a) die Marken. b) die Niederlausitz. . 35—38.
§. 13. Die Provinz Pommern. a) Pommern. b) Lauenburg und Bütow. 38—43.
§. 14. Die Provinz Schlesien. a) Schlesien. b) die Oberlausitz . . . 43—50.
§. 15. Die Provinz Posen . . . . 51—53.
§. 16. Die Provinz Sachsen. a) die Altmark. b) das Herzogthum Magdeburg. c) die Grafschaft Mansfeld. d) das Fürstenthum Halberstadt nebst Zubehör. e) das Fürstenthum Quedlinburg. f) die Stolbergischen Grafschaften (Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Roßla), die Aemter Kelbra und Heringen. g) das Fürstenthum Eichsfeld. h) das Fürstenthum Erfurt. i) Treffurt und Dorla. k) Nordhausen und Mühlhausen. l) das Herzogthum Sachsen. Querfurt. Barby. Henneberg . . . . 53—64.
§. 17. Die Provinz Westfalen. a) das Herzogthum Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg. b) die freie Reichsstadt Dortmund und Gebiet, Soest nebst Börde, Lippstadt. c) die Abtei (Grafschaft) Herford. d) das Fürstenthum Minden. e) die Grafschaft Teklenburg. f) Lingen. g) Steinfurt. h) die Herrschaft Rheda und Gütersloh. i) die Grafschaft Hohen-Limburg. k) die Reichsherrschaft Gehmen. l) die Hochstifter Münster, Paderborn, Osnabrück. m) die Abtei Corvey. n) das Herzogthum Westfalen und das Vest (die Grafschaft) Recklinghausen. o) das Fürstenthum Siegen. p) die Grafschaften Wittgenstein . . . . 65—80.

Seite

§. 18. Die Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Fürstenthümer. a) die Herzogthümer Jülich und Berg. b) das Fürstenthum Moers. c) das Herzogthum Geldern. d) die Reichsstädte Aachen und Cöln. e) die Erzbisthümer Trier und Cöln. f) Essen, Rellinghausen, Verden. g) die Grafschaft Sayn. h) die Grafschaft Homburg an der Mark. i) Gimborn-Neustadt. k) die Grafschaft Wied. l) Solms. m) Nassau-Weilburg (Atzbach). n) die Reichsstadt Wetzlar. o) Saarbrücken, Ottweiler, Saarwerden. p) Kurpfalz, Simmern, Zweibrücken, Veldenz, Sponheim. q) die wild- und rheingräflichen Lande. r) die Grafschaft Nieder-Katzenellenbogen. s) das Fürstenthum Lichtenberg, die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen . . 80— 95.

§. 19. Die gemeinschaftliche Kirchenordnung für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz . . . . 95— 97.

3) Lokal- und andere partikulare Rechte.

§. 20. Statutarisches Recht . . . . 98—100.

§. 21. Ungeschriebenes Recht . . . . 100—104.

4) Verhältniß der kirchlichen Rechtsquellen zu einander in der Anwendung.

§. 22. . . . . 104—107.

Anhang.

A. Die evang. Landeskirche im Verhältnisse zum Staate.

§. 23. Die evang. Landeskirche und der Staat bis zum Anfange des 19. Jahrh. . . . . 107—112.

§. 24. Fortsetzung bis zur Gegenwart . . . . 112—120.

§. 25. Der heutige Rechtszustand . . . . 120—123.

B. Verhältniß der evang. Landeskirche zu anderen Religionsgesellschaften.

§. 26. 1) zu den concessionirten und geduldeten evang. Glaubensgenossen 124—125.

§. 27. 2) zur römisch-katholischen Kirche . . . . 136—131.

§. 28. 3) zu den sogenannten Dissidenten und Nichtchristen . . . . 132—136.

Die Verfassung und Verwaltung der evang. Kirche Preußens.

§. 29. Ueberſicht . . . . 137.

Zweites Buch.

Die Verfassung der Kirche.

§. 30. Einleitung . . . . 138.

Erster Abschnitt.

Die Consistorialverfassung.

I. Geschichte der Consistorialverfassung.

§. 31. Ursprung der Consistorien . . . . 139—140.

§. 32. Die erste Entstehung der Consistorien in den einzelnen preuß. Herrschaften . . . . 141—144.

§. 33. Die weitere Ausbildung der Consistorialverfassung in Preußen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts . . . . 144—150.

§. 34. Die Ressortverhältnisse zur Zeit der Abfassung des allgemeinen Landrechts . . . . 151—152.

§. 35. Die Consistorialverfassung im allgemeinen Landrecht . . . . 152—155.

§. 36. Spätere Schicksale der Consistorialverfassung bis zum Jahre 1815 155—160.

§. 37. Die Consistorialverfassung in ihrer erneuten Gestalt seit 1815 bis zur Gegenwart . . . . 160—165.

II. Die Consistorialverfassung nach ihrem gegenwärtigen Rechtszustande.

§. 38. 1) Der evangelische Landesherr . . . . 166—168.

§. 39. 2) Der evang. Oberkirchenrath und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten . . . . 168—172.

§. 40. 3) Die Provinzialconsistorien und die Regierungen . . . . 172—177.

§. 41. Die Consistorien der Standesherren und die Mediatconsistorien . 177—183.

Seite

4) Die Superintendenten.

§. 42. Geschichte . . . . 183—186.
§. 43. Die Special-Superintendenten . . . . 186—189.
§. 44. Die General-Superintendenten (Bischöfe) . . . . 190—194.
§. 45. Die Domcapitel . . . . 194—198.

Zweiter Abschnitt.

Die Presbyterial-Synodalverfassung.

I. Geschichte der Presbyterial-Synodalverfassung.

1) Ueberhaupt.

§. 46. Geschichtliches vor der Reformation . . . . 198—199.
§. 47. Geschichte seit der Reformation . . . . 199—201.

2) Im preußischen Staate.

§. 48. Die Verfassung in den jülich-cleveschen Gebieten bis zum Ende des 18. Jahrh. 202—206.
§. 49. Die Presbyterialverfassung in den übrigen Gebieten des preuß. Staats . . . . 206—208.
§. 50. Die Französisch-Reformirten . . . . 209—211.
§. 51. Die Presbyterial-Synodalverfassung in Rheinland-Westfalen seit dem Ende des 18. Jahrh. bis 1835 . . . . 211—213.
§. 52. Fortsetzung, seit 1835 bis zur Gegenwart . . . . 213—214.
§. 53. Die Presbyterial-Synodalverfassung in den östlichen Provinzen seit dem Ende des 18. Jahrh. bis 1840 . . . . 215—218.
§. 54. Fortsetzung bis zur Gegenwart . . . . 218—227.

II. Die Presbyterial-Synodalverfassung nach ihrem gegenwärtigen Rechtszustande.

§. 55. Uebersicht . . . . 227—228.

1) Die Einzelgemeinden und ihre Vertretungen.

§. 56. Die Gemeinden (Parochien), deren Einrichtung und Veränderung 228—233.
§. 57. Die Eingepfarrten und die Personalgemeinden . . . . . . 233—237.
§. 58. Pflichten und Rechte der Eingepfarrten . . . . 237—238.
§. 59. Der Parochialzwang gegen Andersgläubige und die Exemtion von der Parochie . . . . 238—244.
§. 60. Die kirchlichen Gemeindeämter . . . . 244—246.
§. 61. Geistliche. — Begriff und Arten . . . . 246—247.
§. 62. Pflichten der Geistlichen . . . . 248—250.
§. 63. Rechte der Geistlichen, insbesondere der Pfarrzwang . . . . 250—255.
§. 64. Die niederen (sogen. weltlichen Kirchendiener) . . . . . . 255—257.
§. 65. Kirchencollegia und Repräsentanten . . . . 257—261.
§. 66. Presbyterien und größere Repräsentation in Rheinland-Westfalen 261—266.
§. 67. Die Vorstände (Gemeindekirchenräthe) in den östlichen Provinzen 266—271.
§. 68. Die Gemeindeordnung der Französisch-Reformirten . . . . . 271—272.
§. 69. Die Gemeindeordnung der Deutsch-Reformirten . . . . . . 272—275.

Die Kirchenpatrone.

§. 70. Einleitung . . . . 276—281.
§. 71. Begriff, Erwerb und Ausübung des Patronatrechts . . . . . 281—289.
§. 72. Rechte und Pflichten der Patrone . . . . 289—293.
§. 73. Verlust und Aufhebung des Patronatrechts . . . . 293—296.

2) Die Kreisgemeinden und Kreissynoden.

§. 74. Einleitung . . . . 297—299.
§. 75. Die Kreissynoden in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen . . . . 299—304.
§. 76. Die Kreissynoden in den östlichen Landestheilen . . . . . . 304—311.
§. 77. Das synodale Verhältniß der reformirten Gemeinden in den östlichen Provinzen. Die Classicalconvente . . . . 311—315.

3) Die Provinzialgemeinden und Provinzialsynoden.

§. 78. Einleitung . . . . 316—319.
§. 79. Die Provinzialsynoden von Rheinland und Westfalen . . . . 319—325.

Seite
§. 80. 4) Die Landeskirche und die Landessynoden . . . . 325—331.
§. 81. Die Consistorial- und Presbyterial-Synodal-Verfassung in ihrer Vereinigung . . . . 332—337.

Drittes Buch.

Die Verwaltung der Kirche.

§. 82. Uebersicht . . . . 339.

Erster Abschnitt.

Die Provision der kirchlichen Aemter.

§. 83. Einleitung . . . . 340—341.

1) Voraussetzungen der Verleihung eines geistlichen Amtes.

§. 84. a) In der Person des Bewerbers . . . . 341—346.
§. 85. Insbesondere die erforderliche theologische Bildung (die theologischen Prüfungen) . . . . 347—358.
§. 86. b) Das Amt (der Titel) . . . . 358—359.

2) Die Verleihung des Amtes selbst.

a) Von der Wahl und Vocation der Pfarrer.

§. 87. Einleitung . . . . 359—361.
§. 88. Das landesherrliche Nominations- und Patronatrecht . . . . 361—363.
§. 89. Von der Wahl bei Privat-Patronatkirchen . . . . 363—370.
§. 90. Von der Wahl durch die Gemeinden . . . . 370—377.
§. 91. Die Vocation . . . . 377—378.

b) Die übrigen zur Verleihung gehörigen Acte.

§. 92. Die Präsentation und Confirmation . . . . 378—380.
§. 93. Die Ordination . . . . 381—385.
§. 94. Die Einweisung . . . . 385—387.
§. 95. Die mit der Anstellung der Geistlichen verbundenen Versprechen und Eidesleistungen . . . . 387—394.
§. 96. Die Kosten der Provision . . . . 384—399.

3) Von der Erledigung und Wiederbesetzung der Kirchenämter.

§. 97. Von der Erledigung der Kirchenämter überhaupt . . . . . . 399—400.
§. 98. Von der Erledigung durch den Tod des Pfarrers . . . . . 400—401.
§. 99. Die Sterbe-, Verdienst- und Gnadenzeit . . . . 401—413.
§. 100. Andere Gebührnisse der Prediger-Wittwen und Waisen . . . 413—416.
§. 101. Erledigung des Kirchenamtes durch freiwillige Niederlegung und Versetzung . . . . 416—419.
§. 102. Von der Substitution und Emeritirung eines Geistlichen . . . 420—424.
§. 103. Unfreiwillige Amtsniederlegung, Versetzung und Emeritirung . . 425—426.
§. 104. Von der Verwaltung geistlicher Stellen während ihrer Erledigung 426—431.
§. 105. Die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen . . . . 431—436.
§. 106. Von der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und dem neuen Pfarrer . . . . 436—440.

Zweiter Abschnitt.

Das kirchliche Leben.

§. 107. Einleitung . . . . 440.

1) Der Cultus und seine Bestandtheile.

§. 108. Geschichtliches . . . . 441—446.
§. 109. Die Gesetzgebung in Cultussachen. Das liturgische Recht . . 446—450.
§. 110. Die Liturgie u. die Bestandtheile des Gottesdienstes im Allgemeinen 451—452.
§. 111. Gebete. Abkündigungen . . . . 452—455.
§. 112. Gesang (Gesangbücher. Choralbücher). Kirchenmusik . . . . 455—459.
§. 113. Die Predigt. Catechisationen . . . . 459—464.

2) Die Festtage.

§. 114. Uebersicht der Feste . . . . 464—467.
§. 115. Vorschriften über die Festtagsfeier und die Heilighaltung der Sonn- und Festtage . . . . 467—475.

Seite

3) Die Sacramente und die Handlungen des kirchlichen Lebens.

§. 116. Uebersicht . . . . . 475—476.
§. 117. Die Taufe . . . . . 476—484.
§. 118. Die Confirmation . . . . . 484—490.
§. 119. Der Confessionswechsel . . . . . 491—493.
§. 120. Die Beichte und Absolution . . . . . 493—498.
§. 121. Das heilige Abendmahl . . . . . 498—500.
§. 122. Acte der Weihe . . . . . 501—502.
§. 123. Der Eid . . . . . 502—505.
§. 124. Das Gelübde . . . . . 505—507.
§. 125. Das Begräbniß . . . . . 507—517.

4) Die Ehe.

§. 126. Uebersicht . . . . . 517.
§. 127 Begriff der Ehe . . . . . 517—519.
§. 128. Geschichtliches . . . . . 519—521.

A. Eingehung einer Ehe.

a) Von Ehehindernissen.

§. 129. Ueberhaupt . . . . . 521—522.
§. 130. Wegen bereits bestehender Ehe (zweite Ehe) . . . . . 522—524.
§. 131. Wegen des mangelnden Alters . . . . . 524—525.
§. 132. Wegen des Mangels freier Einwilligung . . . . . 526—533.
§. 133. Wegen Verwandschaft, Schwägerschaft, Vormundschaft . . . . . 533—537.
§. 134. Wegen Verschiedenheit der Religion, des Stammes, des Landes, des Standes . . . . . 538—540.
§. 135. Wegen Ehebruchs . . . . . 540—542.

b) Von Verlöbnissen.

§. 136. . . . . . 543—547.

c) Von Vollziehung einer Ehe.

§. 137. Einleitung . . . . . 547—548.
§. 138. Das Aufgebot . . . . . 548—554.
§. 139. Die priesterliche Trauung . . . . . 555—562.
§. 140. Die Civilehe . . . . . 562—568.

B. Wirkungen der Ehe.

§. 141. . . . . . 568—572

C. Auflösung der Ehe.

§. 142. Annullirung der Ehe . . . . . 572—574.
§. 143. Die Ehescheidung . . . . . 574—579.
§. 144. Fortsetzung (die Ehescheidung vom Standpunkte der Kirche und die Wiedertrauung Geschiedener) . . . . . 579—585.
§. 145. Verfahren in Ehescheidungssachen . . . . . 585—588.

Dritter Abschnitt.

Die kirchliche Aufsicht und Disciplin.

§. 146. Einleitung . . . . . 588—589.

1) Die kirchliche Aufsicht.

§. 147. Begriff und Arten der kirchlichen Aufsicht . . . . . 589.
§. 148. Geschichte der Kirchenvisitation . . . . . 590—595.
§. 149. Die Vollziehung der Kirchenvisitation . . . . . 595—601.
§. 150. Die außerordentlichen General-Kirchen- und Schulvisitationen . . . . . 602—606.
§. 151. Die Hausbesuche und Gebetverhöre . . . . . 606—609.

2) Die kirchliche Disciplin.

§. 152. Das Wesen der kirchlichen Disciplin . . . . . 609—611.
§. 153. Geschichte der Kirchenzucht in der evangelischen Kirche . . . . . 611—620.
§. 154. Die kirchlichen Disciplinarmittel . . . . . 620—624.
§. 155. Allgemeine kirchliche Disciplinarvergehen . . . . . 625—627.
§. 156. Besondere Vergehen der Geistlichen und andrer Kirchenbeamten . . . . . 628—629.
§. 157. Competenzverhältnisse des Verfahrens in Disciplinarfällen . . . . . 629—634.

Seite

Vierter Abschnitt.
Das kirchliche Vermögen.

§. 158. Uebersicht . . . . 635.

1) Vom Erwerbe des Kirchenguts überhaupt.

§. 159. Die Erwerbfähigkeit der Kirche . . . . 635—637.
§. 160. Subject des Eigenthums . . . . 637—642.
§. 161. Der Erwerb der Kirche . . . . 642—643.
§. 162. Die Collecten . . . . 643—646.

2) Von den einzelnen Kirchengütern selbst.

§. 163. Die Bestandtheile der Kirchengüter im Allgemeinen . . . . . 646—647.
§. 164. Von den kirchlichen Gebäuden und Geräthschaften . . . . . 647—653.
§. 165. Milde Stiftungen . . . . 653—657.
§. 166. Das eigentliche Kirchenvermögen . . . . 657—660.

Von Kirchenzehnten.

§. 167. Geschichtliches . . . . 661—664.
§. 168. Rechtsverhältnisse bei Kirchenzehnten . . . . 664—671.
§. 169. Ablösung der Kirchenzehnten . . . . 671—673.
§. 170. Andere kirchliche Abgaben . . . . 673—676.

3) Die Verwaltung des Kirchenguts.

§. 171. Einleitung . . . . 676—678.
§. 172. Die Organe der Verwaltung und deren Ressort . . . . 678—679.
§. 173. Die Verwaltung der Kirchengüter selbst . . . . 679—690.
§. 174. Von Erhaltung der kirchlichen Gebäude . . . . 690—693.
§. 175. Die Baulast . . . . 693—704.
§. 176. Fortsetzung (das Provinzialrecht) . . . . 704—716.
§. 177. Die Veräußerung der Kirchengüter . . . . 716—720.

Nachträge und Verbesserungen . . . . 721—725

Nachweis der aus dem allgem. Landrecht berücksichtigten Stellen . 726—731.

Inhalts-Register . . . . 742—738.